DD 151 .W17

Kaiser Friedrich II.

pon

Eduard Winkelmann.

Erfter Band.

1218 - 1228.

Auf Veranlassung Seiner Majestät des Königs von Bayern herausgegeben

durch die historische Commission

bei ber

Königl. Akademie der Wiffenschaften.

Leipzig, Verlag von Dunder & Humblot. 1889.



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

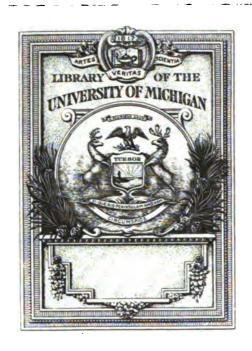
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

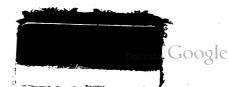
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + Beibehaltung von Google-Markenelementen Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com/durchsuchen.







 DD 151 .W17

Kaiser Friedrich II.

pon

Eduard Winkelmann.

Erfter Band.

1218 - 1228.

Auf Veranlassung Seiner Majestät des Königs von Bayern herausgegeben

durch die historische Commission

bei ber

Königl. Akademie der Wiffenschaften.

Leipzig, Verlag von Dunder & Humblot. 1889.

Jahrbücher

ber

Deutschen Geschichte.

Auf Veranlassung

Beiner Majeftät des Königs von Bayern

herausgegeben

durch die historische Commission

bei ber

Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.
_1889.

Kaiser Friedrich II.

von

Eduard Winkelmann.

Erfter Band.

1218-1228.

Anf Veranlassung

Beiner Majeftat des Königs von Bayern

herausgegeben

durch die historische Commission

bei ber

Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1889.

Das Recht ber leberfepung vorbehalten.

Dem lieben Freunde

Theodor Toeche,

Inhaber ber Hofbuchhandlung

E. S. Mittler & Sohn,

zur Feier

ihres hundertjährigen Bestandes

ant

3. März 1889.

compl. sets honeretz 3-28-30 21354 2006.

Vorrede.

Fast ein Menschenalter ist vergangen, seitbem meine erste Bearbeitung der Geschichte Kaiser Friedrichs II. in dem Verlage von E. Mittler & Sohn erschien. Es würde mir eine große Freude gewesen sein, der hochgeachteten Firma, mit deren jetzigem Inhaber den Verfasser überdies eine noch ältere, aus verwandten Studien erwachsene Freundschaft verbindet, zu dem Ehrentage dieses Jahres nicht nur die Widmung des zu neuer Gestaltung herangereisten Wertes, sondern dieses selbst darbringen zu können, wenn nicht dazwischentretende Krankheit die rechtzeitige Vollendung des selben verhindert hätte.

Diese Geschichte Friedrichs II. schließt sich als unmittelbare Fortsetzung dem von mir unter dem Titel "Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig" bearbeiteten Abschnitte der "Jahr-bücher der Deutschen Geschichte" an, und da in dessen zwei Bänden schon die Jugendzeit dieses Herrschers und seine Regierung als Gegenkönig in Deutschland vom Jahre 1212 bis zum Tode Ottos IV. in aller Ausführlichkeit behandelt worden war, wurde ein nochmaliges Zurückgreisen auf die Zeit vor 1218 hier überstüssig.

Der Blick bes Verfassers richtet sich in bem Augenblicke, ba er bas Ergebniß alter Studien in neuer Gestalt vorlegt, unwillkürlich auf das frühere Werk zurück, das zwar fast ausnahmslos mit Beisall aufgenommen wurde, aber doch, wie ich jetzt selbst einsehe, in vielen Beziehungen den Dingen schärfer auf den Leib hätte gehen können und namentlich an einer gewissen Jugendlichkeit des Urtheils leidet. Ich hoffe, daß man nach beiden Seiten hin jetzt keine Ursache zur Klage haben wird. Das in der Zwischenzeit reichlich gewonnene neue Material, zu dessen Mehrung nächst meinem

Digitized by Google

verehrten Freunde Fider auch ich einiges beitragen konnte, ermöglichte in ber That oft ein viel tieferes Gingehen in bas Gefchehene und baburch auch ein vielfeitigeres und unbefangeneres Verftändniß besselben: ich bin mir wenigstens bewußt, ein solches ohne irgend eine vorgefaßte Meinung ju Gunften ober Ungunften ber einen ober ber anderen Partei erstrebt zu haben, und ich benke, man wird meiner Arbeit wohl zugesteben, daß sie, wo sie auf ein Urtheil hinausführt ober gelegentlich ein folches ausspricht, bies nur nach gründlichster Erwägung aller Umftande thut, welche ich auch benjenigen empfehle, die lieber andere, vielleicht gar vom Barteihader des Augen= blicks beeinflußte Meinungen hier vertreten zu sehen wünschen möchten. Von folder Voreingenommenheit weiß ich mich allerdings ebenso frei, wie von einer Vorliebe für die Ergebnisse meiner älteren Bin ich auch jest wieber oft zu ben gleichen gelangt, jo bin ich ebenso oft, ja vielleicht noch häufiger in der Lage gewesen, sowohl die Darftellung bes Thatfachlichen als auch mein Urtheil berichtigen zu muffen, fo bag ich in biefen Fällen nicht mehr für die früheren Aufstellungen verantwortlich sein will, sei es, daß ich sie ausdrücklich juruckgenommen habe, fei es, daß sie ftillschweigend fallen gelaffen worden find, weil der zu ihrer Widerlegung erforderliche Raum beffer verwendet werden konnte.

Man wird immerhin finden, daß ich gegen mich felbst häufiger Es find ja im Laufe ber letten polemisire, als gegen andere. Rahrzehnte zahlreiche Ginzelabhandlungen über ben hier behandelten Beitabschnitt erschienen, und wie hatte es anders fein konnen, als baß bei solcher Durchsichtung bes Stoffs auch manche wirkliche Förderung unfers Wiffens herauskam. Deren ist stets bankbar Aber andrerseits habe ich es nicht für eine uner= gebacht worden. läßliche Pflicht gehalten, die Anmerkungen, welche dem Plane der Jahrbücher entsprechend ichon genug beschwert werben mußten, regelmäßig noch mit einer mehr ober minder ausführlichen Erörterung berjenigen Punkte zu belaften, in welchen mir jene Mitarbeiter das Wissen nicht nur nicht gefördert zu haben, sondern vielmehr in die Frre gegangen ju fein ichienen. Ausnahmen mußte ich freilich machen, namentlich ba, wo es sich um Fragen von größerer Tragweite handelte; im Allgemeinen jedoch kann meines Erachtens die vollständige Anführung der Belege für eine Thatfache gang wohl die Polemik gegen entgegenstehende Meinungen über

 $\mathsf{Digitized} \; \mathsf{by} \; Google$

biefelbe ersehen. Die Jahrbücher sind ja in erster Linie für solche bestimmt, welche sich selbst aus den Quellen ein Urtheil zu bilden im Stande sind.

Die annalistische Form konnte schon in biefem Bande nicht ftreng innegehalten werden und es wird bei den folgenden noch weniger möglich sein. Die allgemeinen Angelegenheiten des Reichs, die besonderen Deutschlands und die wichtigften Vorkommniffe in den beutschen Territorien, das faiserliche Italien, Burgund und das Königreich Sicilien, welches mit jenen Ländern jest ben Berricher gemein hat, die Beziehungen zu Danemark, ben Westmächten, dem Driente und por Allem zu den Bäpften — alle biefe bunten Berhältniffe, in welche die wunderbare, ebenso anziehende als abstoßende Perfonlichkeit eines Friedrich II. hineingezogen ward, ließen sich eben nicht mehr Sahr für Sahr nach ber Reihe gur Sprache bringen, wenn bie Darstellung nicht bis zur Unerträglichkeit zerhackt und selbst wieder der einer mittelalterlichen Weltchronik ähnlich werden sollte. Indem ich das Zusammengehörige zu größeren Abschnitten zusammenfaßte, innerhalb beren bann sich bie Zeitfolge ganz von felbst ergab, glaube ich so ziemlich beibes vereinigt zu haben, mas von einem Werke dieser Art, wenn man nicht unbillig fein will, verlangt werben tann: jene ftreng miffenschaftliche Belehrung, die der Hauptzweck der Jahrbücher ist und bleiben soll, und eine Form der Darstellung, die dem Zusammenhange der Dinge gerecht wird und beshalb vielleicht auch über die Rreise der eigent= lichen Forschung hinaus sich an diejenigen wenden barf, welche sich nicht gleich durch die von jener geforderte Fülle der Anmerkungen abichreden laffen.

Beibelberg, ben 20. Juni 1889.

Winkelmann.

Inhalt.

Erites Buch.

	Friedrich II. in den legten Jahren jeines römischen Königthums, 1218—1220.	Seite
I.	Friedrich II. in ben Jahren 1218 und 1219	3
II.	Der Arcuzzug, die ficilifche Frage und die Wahl Beinriche VII, 1220	35
III.	Rrone und Fürstenthum mahrend Friedrichs II. foniglicher Re-	
	gierung, 1212—1220	54
IV.	The state of the s	
V.	Friedrichs II. Romfahrt und Kaiferkrönung, 1220	96
	Zweites Buch.	•
	Friedrich II. von der Kaiserfrönung bis zum Bertrage von San Germano, 1221—1225.	
I.	Die Bieberaufrichtung ber Monarcie im Ronigreiche Sicilien, 1221	127
II.	Die Ruftungen auf bie agpptische Rreugfahrt und ihr Ausgang, 1221	145
III.	Reichsitalien unter ben Legationen Ronrabs von Met und Sugos	
	von Oftia, 1221	163
IV.	Der Rongreß zu Beroli, 1222	178
٧.		
VI.	Borbereitungen und Behinderungen bes geplanten Rreugzugs,	
	1223—1224	
VII.	Der Bertrag von San Germano, 1225	230
	Drittes Buch.	
	Friedrich II., die Lombarden und der Papit in den Jahren 1226 und 1227.	*
I.	Ober- und Mittelitalien in ben Jahren 1222-1226	25 3
II.	Friedrich II., der Bapft und bie Lombarben, 1226	272
III.	Honorius' III. Ausgang und Gregors IX. Anfang, 1226-1227	
IV.	Der Preusug pon 1227 und bie erfte Erfommunifation bes Raifers	

Inhalt.

Biertes Buch.

	Deutschland unter der Regentschaft Engelberts von Köln und Ludwigs von Baiern, 1221—1228.	Seite
I.	Die Regentschaft Engelberts von Roln, ihre Ginrichtung, Ausbilbung	
	und Bestrebungen, 1221-1225	345
II.	Aus deutschen Territorien, 1221—1225	3 69
III.	Deutschland und Danemart, 1223-1225	418
IV.	Deutschland und bie Weftmächte, 1223-1225	447
v.	Engelberts Tob und feine Folgen, 1225-1226	465
VI.	Die Regentschaft Lubwigs von Baiern, 1226—1228	488
,	Erläuterungen.	
I.	Die Wahl heinrichs (VII.)	52 9
II.	Die hoftage ju Capua im Dezember 1220 und ju Deffina im Juni	
	1221. Gin Beitrag gur Borgefdichte ber Fribericianifden Ronftitutionen	525
III.	Die beutsche Kreuzsahrt im April 1221	535
IV.	Die Berpflanzung ficilifcher Mohammebaner nach Luceria	537
V.	Der hoftag zu Frankfurt im Jahre 1225	5 39
VI.		542
VII.		
VIII.		
Doğt:		540
	und Personen-Berzeichniß	
~ + + 2 s	and Sectionen-Sectionals.	000

Erftes Buch.

Friedrich II. in den letzten Jahren seines römischen Königthums, 1218—1220.

Erftes Rapitel.

Friedrich II. in den Jahren 1218 und 1219.

Der Streit um die deutsche Krone, zu welchem die Exhebung des Welsen Otto IV. im Jahre 1198 die Beranlassung gegeben, war thatsächlich schon längst entschieden, als er am 19. Mai 1218 tinderlos stard. Otto hatte eben im Kampse gegen den vom Geschlechte der Stauser einzig übrig gebliedenen Friedrich II. seit 1212 nach und nach alle Geltung im Reiche verloren und, obwohl er seinen gerechtsertigten Anspruch, der rechtmäßige Kaiser zu sein, stets aufrecht hielt, doch zuletzt nicht mehr die Mittel zur Vertretung desselben besessen. Sein Tod änderte deshalb im Reiche auch nicht das Geringste, und es ist, als der Welse die Augen schloß, niemals davon die Rede gewesen, daß der staussische Gegenkönig noch einer Neuwahl oder irgend einer äußerlichen Bestätigung seines undestrittenen Königthums bedürse. Friedrichs II. Stellung war in diesem Augenblicke doch eine andere, als die Ottos selbst beim Tode Philipps von Schwaben: sie bedurste einer förmlichen Anertennung nicht mehr, weil sie schon vorher, abgesehen von dem kleinen welssischen Bereiche, eine allgemein anerkannte gewesen war.

Trozdem wird Friedrich die Nachricht vom Tode Ottos wie eine Befreiung empfunden haben. Denn mancherlei Berlegenheiten waren ihm gerade kurz vorher erwachsen, und wenn unter ihnen auch keine einzige war, welche für sich allein sein Königthum zu bedrohen vermocht hätte, in ihrer Gesammtheit rufen sie doch den Gindruck hervor, als ob man bei längerem Leben Ottos hier und da wohl daran gedacht haben würde, unter Unständen es wieder mit dem zwanzig Jahre lang geübten unseligen "Dahin, daher" zu versuchen. Weitere Schwierigkeiten kamen hinzu: der Streit um die Erbschaft der Zähringer und eine Schilderhebung des Herzogs von Lothringen — Dinge, deren Folgen sich zunächst gar nicht übersehen ließen.

Mit Herzog Berthold V., welcher ein Biertelfahr vor Otto IV. am 18. Februar 1218 ftarb, war der Hauptstamm der Zähringer

erloschen. Er hinterließ nur zwei Schwestern, von denen die eine, Manes, an ben Grafen Caeno IV. mit bem Barte von Urach, Die andere, Unna, an den Riburger Ulrich verheirathet mar; ferner als Bettern die sogenannten Herzöge von Ted und in entfernterer Bermandtichaft bie Markgrafen von Baben. Seine reiche, aber aus ben verschiedenartigften Bestandtheilen zusammengesette hinterlassenschaft mußte nun von Rechtswegen nach jenen gesondert werden; aber die Ausscheidung von Allod und Leben, von Reichs= und Rirchengut, wenn fie lange Zeit vereinigt gewesen waren, war bekanntlich keine leichte Sache, und fie wurde dadurch noch verwickelter, daß hier einerseits die Allodialerben auch die Nachfolge in den Leben verlangten, andererseits aber ber Konig, welcher ohne Zweifel gerade wegen dieser Dinge balb nach dem Tode Bertholds in Breifach erschien 1), nicht nur Reichsamt und Reichslehen einzuziehen gebachte, sondern auch selbst als Allodialerbe auftrat. Er kaufte nämlich den Herzögen von Teck ihre Ansprüche ab 2) und scheint außerdem, auf Grund einer allerdings sehr zweiselhaften Berwandtschaft 8), eigene Ansprüche erhoben zu haben 4). Wie weit er dieselben ausdehnte, ift nicht ersichtlich, ficher nur, daß er sich nicht auf das herrenlos geworbene Reichsgut beschränkte. Hier ließ fich Ersat für basjenige schaffen, mas seit Beginn des Thronftreits an Reichsgut und hausgut verloren gegangen war. Aber indem er nun unter diesem und jenem Titel einzugiehen anfing, mas ihm beliebte 5), griffen auch die übrigen Erbberechtigten zu, wo fie konnten. Ulrich von Riburg rif die Raftpoatei von Laufanne an fich, welche fein verftorbener Schwager gehabt

2) Bgl. Friedrich 1219 Sept. 18. B.-F. 1056: tota pars hereditatis, quam de pecunia nostra a n. v. ducibus de Teck comparavimus et quod ipsi de iure nobis vendere et dare potuerunt.

¹⁾ Friedrich 1218 Mars 16., 17. Böhmer-Ficker, Reg. imp. V. nr.

³⁾ Rein. Leod. M. G. Ss. XVI, 676 und Albricus ib. XXIII, 851 erstlären die Berwandschaft so, daß Bertholds Großmutter Clementia, Gemahlin Konrads von Zähringen, und die Gräsin von Rethel. Großmutter der Kaiserin Konstanze, der Mutter Friedricks II., Schwestern waren. Töchter des Grasen Gotfrid von Ramur. Aber daraus hätten teine Allodialanhpüche hervorgehen tönnen. Seher schon daraus, daß Bertholds Tante Clementia aus ihrer Sehe mit Heinrich dem Löwen eine Tochter Gertrud gehabt hatte, Gemahlin des 1167 gestorbenen Herzogs Friedrich IV. von Schwoben; aber die Sie war tinderlos geblieben. — Mit besserven Rechte hätten die Grasen von Pfirt Ansprüche machen können, da ihre Großmutter Petrissa eine Schwester Konrads von Zähringen gewesen; war, s. Schöpslin I, 209; ob es gescheen, ist uns

⁴⁾ Friedrich gablt 1219 Sept. 18. (s. o.) auf: die den Teckern abgekauften Allodien, die zähringischen Reichslehen und preteren quicquid tam nos quam comes (de Urach) de bonis Bertholdi ducis in presentiarum obtinemus.

⁵⁾ So gleich die Bogtei über Zürich B.-F. 932; vgl. Fr. v. Wyk. Beitr. 3. schweiz. Rechtsgesch., in Zeitschr., f. schweiz. Rechtsgesch., in Zeitschr., s. schweiz. Recht XVII (1870). — Damals dürfte auch Bern schon die Zusicherung der Unmittelbarkeit, verdunden mit Bestimmung des Grundzinses, erhalten haben, d. h. was der Ansang der an sich allerdings unechten Handselber von 1218 April 15. B.-F. 935 enthält. Bielleicht ist eine nur dies enthaltende Urkunde jenes Datums die Grundlage der Fälschung geworden.

hatte, und wenn er einige Monate später bei der Berlobung seines Sohnes Hartmann mit Margarethe, der Tochter des Grafen Thomas bon Savoien, jenem eine Menge jahringischen Befites im Margebiete zusicherte und das Witthum der Berlobten auf das burgundische Freiburg verschrieb 1), so ergiebt sich daraus nicht nur der Wunsch des Kiburgers, sich für alle Fälle den Rücken gegen Savoien zu becken, sondern auch die Thatsache, daß er irgendwie sich Freiburgs bemächtigt haben muß, vielleicht mit Zustimmung der Bürger selbst²). Die Uracher bagegen legten unzweifelhaft gleichzeitig ihre Band auf fo viel als möglich von ben gabringischen Befigungen biesseits bes Rheins. Un Deinungsverschiedenheiten zwischen ben einzelnen Berechtigten mag es ba nicht gefehlt haben, und ernstere Bufammen= ftoge wurden für ben Augenblid vielleicht nur baburch bermieben, daß der Rönig, der zugleich Richter über die verschiedenen Unsprüche und ber gefährlichfte Mitbewerber war, eben jest gegen Lothringen in's Feld ziehen mußte8).

Da Herzog Theobald I. von Lothringen gegen den Willen des Ronigs für die Ansprüche Erards von Brienne auf die Champagne eintrat und baburch bas freundliche Berhaltniß zu Frankreich ge= fährdete, welches vielmehr Blanka von Ravarra und ihren Sohn Theobald IV. im Besige der Champagne erhalten wollte⁴), mag Friedrich einen Druck auf den Herzog beabsichtigt haben, indem er die Verpfändung des elsässischen Rosheim widerrief, mit welcher des Bergogs Bater für seine guten Dienste im Jahre 1212 belohnt worben warb). Wahrscheinlich legte ber Konig zugleich seine Sand auf die

¹⁾ Burstemberger, Peter v. Savoien IV, 21, vgl. I, 80. Wattenwyl, Gesch. b. Stadt u. Landich. Bern I, 28. — Neber Lausanne vgl. Cono Lausann. in M. G. Ss. XXIV, 803. Ulrichs Sohne verkaufen 1225 die Bogtei, quam habverunt iure hereditario a duce Bertoldo avunculo suo. Wurstemberger

²⁾ Da Fr. 1219 Sept. 6. B.-F. 1048 erflart: quod nos civibus Frib. gratie nostre plenitudinem restituimus, ift klar, daß fie diese Gnade verwirkt

⁸⁾ Friedrich war 1218 April 8. schon aus dem Breisgau guruck in Mainz 3) Friedrich war 1218 April 8. schon aus dem Breisgau zurück in Mainz B.-F. 984, und da er vor 1219 April nicht wieder an den Oderrhein kam, ist es nicht wahrscheinlich, daß er den Mai 1. geborenen späteren König Rudolf von Habsdurg (Ann. Colm. min. p. 189; Ann. Colm. p. 240) aus der Tause gehoben, wie Matth. Neodurg. ed. Studer p. 2 berichtet und wie Guilliman, Habsdurg. f. 77 (in Thes. dist. Helvet. Zürich 1785) und dann viele Andere allzugläubig ausgenommen haben.

4) Winselmann, Philipp von Schwaben u. Otto IV. von Braunschweig, Bb. II, 455.

5) Daselbst S. 828, 1. — Rich. Senon. IV, 21: M. G. Ss. XXV, 298, stellt in seiner ungenauen Weise den Gergang so dar, als oh der Widerruf der

b) Daselbst S. 328, 1. — Rich. Senon. IV, 21: M. G. Ss. XXV, 298, stellt in seiner ungenauen Weise den Hergang so dar, als ob der Widerruf der Pfandschaft und dann der lothringssiche Angriff gleich nach dem Tode Herzog Friedrichs von Kothringen (10. Ott. 1213) geschehen wäre. Aber auß den Aufzeichnungen des herzoglichen Kämmerers Erard — bei Noël, Mém. pour servir à l'hist. de Lorraine. VI. Nancy 1845 und jest auch auszugsweise in den Anmertungen der M. G. zu Rich. Sen. — geht hervor, daß der auch sonst für 1218 gesicherte Feldzug des Königs gegen Kothringen eben durch den Angriff auf Rosheim veranlaßt war, lesterer also kurz dor jenem erfolgte. Dann ist aber auch der Widerruf der Pfandschaft auf 1218 anzusesen.

Dagsburger Befitzungen des Herzogs, welche deffen Gemahlin Gertrud als die lette ihres Stammes ihm zugebracht hatte. Der Berzog aber wurde gerade badurch jum Neugersten getrieben. Er scheint fich jest offen für Raifer Otto IV. erklart zu haben 1), und er beabsichtigte einen größeren Ginfall in's Elfaß, beffen Zweck natürlich zunächst die Sicherung ober Wiedergewinnung des Dagsburger Landes gewesen ware. Indeffen feine hauptsächlich aus lothringischen Bauern beftehende Borhut ließ sich nicht allgeln; weit dem hauptheere voraus-eilend warf sie sich auf Rosheim, welches ohne Widerstand eingenommen und ausgeplundert warb. Die Ginwohner bes Städtchens zogen fich in die befestigte Kirche gurud. Als jedoch die Lothringer fich in bem reichlich vorgefundenen Weine bis zur Sinnlofigfeit berauscht hatten, da brachen jene hervor "wüthend, wie nur Deutsche es sein können", und nahmen jest an den wehrlosen Feinden fürchterliche Rache. Nur wenige von ihnen vermochten zu dem erst bei Wifch im Breufchthale ftehenden Herzoge zu entkommen. Theobald fehrte nun zwar um und gab feinen Bug in's Elfaß auf2); aber bamit war bie Sache nicht abgethan. Jest erschien auch ber Ronig im Felbe, um die Auflehnung und ben Friedensbruch bes Bergogs zu ftrafen: er zog Blanta von Champagne mit ihrem Sohne, ben Grafen Beinrich II. von Bar, alle Gegner Theobalds an fich heran 3), verwüftete beffen Land, nahm feine Schlöffer und brachte ihn, ber in biefer Roth die Gulfe jener vergebens anrief, um berenwillen er die Gefahr auf sich herausbeschworen hatte, in turger Zeit soweit, daß er gulet nur noch die Burg Amance, nordöftlich von Nancy, als Bufluchtsort hatte. Nancy felbst war auf seinen Befehl in Brand geftectt worden, um es nicht den Koniglichen zu überlaffen). Wie lange er in Amance eingeschloffen war, wiffen wir nicht; aber als fich gegen Ende bes Mai die Nachricht vom Tobe bes Kaisers auch

¹⁾ Phil. u. Otto II, 456 Anm. 2.
2) Ganz furz gebenken ber Borgänge in Rosheim Erarb l. c. und Ann. Ellenhardi M. G. Ss. XVII, 101 — Ann. Maurimonast. ib. 182: Facta est cedes Gallicorum in R.; ausstührlich allein Rich. Sen. IV, 22. Er fügt hinzu c. 23: (dux) etiam alia vice, nescio ante hoc factum vel post, cum magno exercitu Alsatiam vastaverat. Noël p. 56 nimmt an, daß diese Berwüstung, von der Erard nichts fagt, die Bergeltung für das Rosheimer Morden geweien sei. Bon der ganzen Fehde werden namentlich auch die hichholecken für der im Breutschale betroffen worden sein. Bgl. Honorius III. 1220 Febr. 13. Potth. 6193.

H. 1220 Febr. 13. Potth. 6193.

3) Es läßt fich weber sagen, in welcher Richtung der König angriff, noch wer ihn von deutscher Seite begleitete, außer dem Erzbischofe von Trier und dem Kangler Koncad von Met und Speier, welche sich aus der Friedensurfunde vom. 1. Juni ergeben, und dem Herzoge Otto von Meran, der um diese Zeit eine Schenkung machte, falls er stürbe in expeditione regis, in cuius procinctu constituti sumus. Oefele, Gesch. d. Gr. v. Andechs Rr. 5102 d. lleber den Feldzug vgl. außer Erard und Rich. Sen. noch Rein. Leod. a. 1217 M. G. Ss. XVI, 676.

⁴⁾ So Crard, dem Noël hatte ftatt des unzuverlässigen Rich. Sen. folgen sollen, welcher Ranch durch die Champagner und Barer auf ihrem Turchzuge zerfiort werden laßt.

hierher verbreitete 1), als also auch in dieser Beziehung jeder weitere Widerstand zwecklos geworden war, da warf Theobald sich dem Könige zu Füßen und erflehte dessen Berzeihung. Sie solle ihm gewährt werden, war die Antwort, wenn auch nicht gang. In der That, Friedrich konnte wohl über die Auflehnung gegen fich hinwegsehen, aber nicht über die Beeintrachtigung seines frangofischen Ber-bundeten durch die Ginmischung des Herzogs in innere Angelegen= beiten feines Reiches. Go wurde benn am 1. Juni entschieben, baß Theobald die Grafin Blanta und ihren Sohn nicht nur im Befike ber Champagne anzuerkennen, sondern auch gegen den Praetendenten Erard von Brienne zu unterftugen und als Burgschaft dafür die lothringischen Leben Beinrichs bon Bar und Sugos von Fauche ber Brafin, dem Berzoge Obo von Burgund aber das Schloß Chatenois einzuräumen habe 2). Er mußte ferner der Gräfin einen beträcht-lichen Schabensersatz leiften und sollte Amance nicht eher verlaffen, als bis es geschehen sei8). Dieser lette Buntt scheint jedoch ebensowenig in aller Strenge ausgeführt worden zu fein, wie der Bergog fich nach ber Entfernung bes Ronigs überhaupt um ben Frieden befümmerte. Er bemächtigte fich auch wieber bes Schloffes Chatenois. Da schritt Friedrich in anderer Weife ein. Sein Digfallen flüglich verbergend, veranlagte er ben Bergog, als er im Juli in Wirzburg war, ihm borthin nachzukommen 1), und hielt ihn bann bei fich fest, anscheinend wie einen lieben Gast, ben er an seiner Tafel nicht ent-behren mochte, in Wirklichkeit aber als seinen Gesangenen, den er auf seinen weiteren Fahrten durch bas Reich mit fich führte und bis jum Berbfte warten ließ, ebe er ihm die Erlaubniß zur Beimtehr ge-

¹⁾ Albricus p. 907: cum circa ascensionem domini (24. Mai) nuntiata fuisset mors Ottonis.

²⁾ Alle unter B.-F. 936 aufgeführten Urtunden der Betheiligten — mit Ausnahme einer Theodalds von Kothringen dei Huillard-Bréholles I, 549 mit: Dat. ap. Esmanciam — haben: Actum ap. Esmanciam kal. iunii, geben also den Tag der Unterwerfung, während ihre Ausfertigung später erfolgt sein mag. Fider, Urklehre I, 177. Damit erledigen sich auch die von Noël p. 63 gegen ihre Schleit beshalb erhodenen Bedenken, weil Odo von Burgund nicht dort sein konnte. Dah noch mehre ausgestellt sein müssen, ergiedt das Folgende. Uedrigens machte Erard von Brienne erst 1220 Kov. 1. mit Theodald von Champagne Frieden. Migne, Opera Innoc. III. Tom. III, 986 nr. XVII.

⁸⁾ So Erarb. Dagegen sagt Rich., daß Friedrich den Herzog sogleich mitgenommen habe: retinuit ducem cum 4 militidus tantum cum eo, et ad Alemanniam revertens, ducem cum eo quasi captivum ducedat etc. Aber Erard giebt ausdrücklich an, daß, weshalb und wie der König den Herzog nach Wirzdurg nachsommen ließ, und ist damit der Aufenthalt zu Wirzdurg im Juli (1. folg.) gemeint, so lät es sich verstehen, daß Rich. bei der späten Riederschrift seiner Erinnerungen den an sich turzen Zwischenraum zwischen der Unterwerfung und der Hattaden des Herzogs übersah.

⁴⁾ Nach Erarb. Fr. urkundet Wirzburg Juli 12. B.-F. 939. Zwar ist Theobald auch schon Zeuge in Fr. Juni 20. ap. Vrecheberg (ober Vreth. — Friedberg) nr. 937. Aber im Original ist die Datirung nachgetragen und der Zeugenreihe vorangestellt, so daß sich beide vielleicht auf verschiedene Womente beziehen. Bgl. Fider, Arklehre II, 79.

währte¹). Theobald hatte wohl noch strengere Ahndung gestlichtet, und im Bewustsein seiner Schuld vermochte er während seines ganzen Ausenthalts am königlichen Hose nicht die Sorge loszuwerden, daß man ihn dort vergisten möchte. Als er nach seiner Freilassung zu kränkeln ansing und im März 1220 starb, war seine Umgebung vollständig davon überzeugt, daß eine Buhlerin, mit welcher er sich auf der Heimreise abgegeben hatte, ausdrücklich vom Könige ihm nachzeschicht worden sei, um ihm unter ihren Scherzen den kölichen

Trank beizubringen 2).

Die rasche Niederwerfung des Lothringers und der gleichzeitige Tob des Raifers, deffen Rame hier jum letten Male als Deckmantel eigennützigfter Beftrebungen hatte bienen muffen, werben das Unfeben bes nun unbestrittenen ftaufischen Konigs machtig gehoben haben. Das mußte ihm nun auch in ber zähringischen Erbfolgefrage zu Gute tommen. Richt als ob er jest, ba er teinen Rebenbuhler mehr ju fürchten hatte, fich zu rudfichtsloferer hervortehrung feines perfonlichen Willens und Bortheils hatte hinreißen laffen: er tritt im Gegentheile eber behutsamer als früher auf, und er läßt fich ftatt bes ursprünglich Erftrebten auch mit Benigerem genügen. Go tam es benn schon im September zu Ulm zu einer Auseinandersetzung zwischen ben an ber Erbschaft Betheiligten, von benen bie meiften bort um ben Rönig versammelt waren8), und man barf annehmen, daß fie in der hauptsache benjenigen Buftand geschaffen haben wird, welcher spater uns im Bereiche ber aufgelöften gabringischen Berrichaft entgegentritt. Guter und Vogteirechte, welche der verftorbene Bergog bom Reiche zu Leben gehabt hatte, muffen ebenfo zur Berfügung bes Ronigs gestellt worden fein, wie die Kirchlegen beffelben zu ihren geiftlichen Lehnsherren zurucklehrten, und es scheint nicht, daß diese

gahlt haben. Noël p. 70.

3) Erarb u. Rich.: M. G. Ss. XXV, 300. — Noël p. 73 zeigt die innere Unwahrscheinlichkeit der Erzählung, obwohl er noch nicht wissen konste, daß Theobald nach seiner Freilassung sogar nochmals am Hose erschien, näm: lich zu Hagenau 1219 Sept. B.-F. 1050 ff. Bgl. Ficker in Witth. d. österr. Instituts I, 37.

¹⁾ Erarb: Fut li duc, quand fut à l'arrivée, grandement festoyé, mais au matin ne put sortir et fut detenu etc. Im Nebrigen stimmt seine Schilberung der höfischen Behandlung des Gesangenen mit der des Rich., welcher den Derzog in Wirzdurg besucht, im Allgemeinen überein. Theodald ist Zeuge Friedrichs Aug. 1. in Wimpfen, Sept. 13.—18. in Mm, Okt. 22.—30. in Ribrnberg und zulett Rov. 23. zu Malberg in der Ortenau. Für die Bermittlung seiner Entlassung soll er 1219 Mai dem Hossanzler 1500 Pfund des aahlt haben. Noël p. 70.

Infiritis 1, 37.

3) Facta apud Ulmam inter nos reconciliatione, sagt Fr. zurückblickend 1219 Sept. 18. B.-F. 1056 mit Bezug auf Egeno von Urach. Darüber, daß nur dieser Ulmer Tag im Sept. 1218 gemeint sein kann, s. meine Gesch. A. Friedr. II. Bb. I, 112 A. 2 und B.-F. 946. Aber auffällig ist, daß gerade Egeno in den Zeugenreihen der dort ausgestellten Urkunden nicht vorkommt, wohl aber Andere, die mehr oder minder an dem Austrage der zähringischen Sache interessifirt sein mochten: die Bischöse Berthold von Laufanne, Konrad von Konstanz, heinrich von Basel; die Aebte Ulrich von Suslanne, Hugo von Murbach, heinrich von Reichenau; die Grafen Ulrich von Kiburg, Ulrich von Reuendurg, Markgraf hermann von Baden.

letteren sonderliche Reigung verspürten, fie zu Gunften der landrechtlichen Erben wieder auszuthun. Der Bifchof von Laufanne mußte feinem Rapitel ausbrudlich versprechen, die von den Bahringern ge-migbrauchte Bogtei nicht zu vergeben 1). Der Bifchof von Bamberg behielt die Leben feiner Rirche in ber Ortenau junachft in eigener Hand 2); die Abtei S. Beter im Schwarzwald wehrte fich aus allen Kräften gegen die seitens Egenos des jüngeren von Urach auf die Bogtei erhobenen Ansprüches), und wenn der Bischof von Basel dem Andringen des Königs, ihm selbst die Kirchleben des Zähringers zu übertragen, auch nicht sich zu entziehen gewillt war ober vermochte4), so wurde er dafür durch eine Anzahl königlicher Berbriefungen ent= schädigt, welche seine herrschaft in Basel selbst gegen etwaige Gin-mischungen ber Krone sicherstellten b. Das Wichtigste aber war und blieb die Entscheidung über die jahringischen Allobe, und diese lief im Allgemeinen darauf hinaus, daß die schweizerische hinterlaffenschaft, namentlich ein ziemlich geschlossenes Gebiet auf dem rechten Aarufer, dem Kiburger zugewiesen wurde, während der größte Theil ber Besthungen auf dem Schwarzwalde, in der Baar, in der Ortenau und im Breisgau mit Einschluß des damals doch schon recht bebeutenden Freiburg den Urachern zusiel ,, genauer Egeno V., dem ber Bater von Anfang an die ausschließliche Bertretung ber von ber Mutter deffelben herrührenden Unfprüche überlaffen zu haben scheint 7).

^{1) 1219} Jan. 22. Schöpflin, Hist. Zar.-Bad. V, 150. Zunächst jedoch haben die Kiburger die Bogtei behauptet. Bgl. oben S. 5 Anm. 1.
2) Er hat sie erst 1225 dem Kaiser verliehen, B.-F. 1576.
3) Später wählte die Abtei ihn freiwillig (?) zum Bogte, quamvis idem comes ius advocatie hereditatis titulo sibi antea vendicavit. Fürstenberg.

Urfbch. I, 155.

Urkoch. I, 155.

4) Schon bei Ledzeiten des Zähringers hatte er den Papst um die Erlaubniß gebeten, über gewisse Güter, welche sein Borgänger Walther dem Herzoge zu Lehen gegeden, schiedsrichterlich entscheiden zu lassen. Honorius gewährte diese Erlaubniß 1218 März 13. Epist. pont. I, 39. P. 5718. Also unbedingt beharrte der Bischof schon damals nicht auf der Zurücknahme der Güter, obwohl er, wie der Papst erwähnt, dei seiner Wahl geschweren hatte, sie der Kirche wiederzuschassen. Byl. Philipp und Otto IV. Bd. II, 453.

5) B.-F. 947—949. Wird dabei ein Recht des Bischofs in Breisach anserkannt, so schließt dies die Verlehnung desselben an den König nicht aus. Im J. 1250 heißt es, daß letzter hactenus ab ipsa Basil. eccla. dictam munitionem in feodum habuisse dinoscitur. Wone, Zeitsch. f. Sesch. d. Oberrh. IV. 229.

IV, 229.

IV, 229.

6) Matth. Neoburg. ed. Studer pag. 7: Mortuo Berchtholdo uni sororio de Kiburg cessit illud dominium in Burgunden, alteri Egenoni cum barba, comiti de Urach (vgl. jedoch folg. Anm.) cessit inferius. Neber den Riburger Antheil vgl. Wattenwyl S. 27, 28. Daß Freiburg im Breißgau — über deffen große Einwohnerzahl 1247 f. Schulte in Ztichr. f. Geich. des Oberth. N. K. I, 115 — schon bet dem Bergleiche von 1218 an Geno V. fam, darf darauß geschlossen neben, daß es bei seiner Begnadigung 1219 Sept. 6. ichon als civitas sua bezeichnet wird. Bgl. Franct, das Erdichaftsgebiet der Gr. von Urach, in Itchr. f. Gesch. Freiburgs II, 59 ff.; Riezler, Gesch. d. Hanjes Fürstenberg S. 41.

7) Bgl. Riezler S. 39, wo man jedoch für diese Behauptung einen Beweis vermißt. Er liegt darin, daß Friedrich 1220 denjenigen Egeno, mit welchem er damals Streit hatte, als den Bruder des Kardinalbischoss Konrad von

Bielleicht hat auch Thomas I. von Savoien bei biefer Gelegenheit einen Theil feiner späteren mabtländischen Besitzungen erhalten, und im Breisgau mag einiges bamals ben Martgrafen von Baben als Abfindung gegeben worden fein 1). Was endlich dem Könige theils auf Grund feines mit ben Tedern geschloffenen Raufvertrages, theils aus feinen perfonlichen Unsprüchen zufiel 2), läßt fich wohl taum mit einiger Sicherheit ermitteln, befonders da biefer allodiale Zumachs fich von Unfang an mit ben gleichfalls auf ihn übergebenben Reichsrechten und Reichsgutern vermischte. Aber mag ber Befit, welchen er in der einen oder der anderen Beise erwarb, groß oder flein ge= wefen fein, der hauptvortheil, welcher für ihn aus dem Erlofchen bes gahringischen Stammes erwuchs, bestand boch barin, bag ihm an ber Stelle eines fehr mächtigen Bafallen im Subweften bes Reiches jett dort nur noch viele kleinere gegenüberftanden. Die Bahl ber Reichsunmittelbaren ift bei biefer Gelegenheit sehr bedeutend ge-wachsen. Bern, Laupen, Murten und andere Burgen auf dem linken Narufer, Solothurn, Zürich und Schaffhaufen 3) wurden Reichsstädte; die Grafen von Buchegg und Neuenburg, die Dynasten des Oberlandes und Emmenthale, auch einige Dienstmannen in jenen Begenden bingen fortan nur noch vom Könige ab 1), und in gleicher Weise erwuchs im Bereiche der früher von Berthold V. einheitlich zusammengefaßten

ber Schwefter Bertholds IV.

der Schwester Bertholds IV.

2) Beibes ergiebt sich aus seiner Urkunde von 1219 Sept 18., s. o. S. 4
A. 4. Dahin rechne ich auch Billingen, welches Friedrich schon 1218 Rov. 23.
als villa nostra bezeichnet B.-F. 962 und jedenfalls noch 1225 hatte. Cunradus pincerns (de Winterstetin) civitatem V. auctoritate regis, qui illam diedus illis tenuit, procurat. Fürstenderg. Urkde. V, 89. Daher sührte Billingen den Reichsadler im Schilde.

3) Schasshalen war von Bhilipp an Berthold V. vergeden worden, s. Bhil. u. Otto I, 72; aber 1249 sieht es mit Zürich unter dem Reichse prosurator von Burgund. Font. rer. Bern. II, 312. Ueder Zürich s. Kr. d. Wyß a. a. D.; über Bern Wattenwyl S. 31 ss. und oden S. 4 A. 5; iber Solothurn B.-F. 4310 und Font. rer. Bern. II, 157.

4) Wattenwyl S. 28, 29.

4) Wattenwyl S. 28, 29.

Porto bezeichnet (Winkelmann, Acta I, 157), das heißt also als Sohn Egenos IV. mit bem Barte, wie Franck a. a. D. S. 73 mohl zuerst richtig erkannt hat. Dieselbe Stelle ergiebt aber auch, daß ber Sohn nicht etwa erst 1220 an die Stelle des Baters gekommen ist, sondern mindestens schon seit dem Sept. 1218 die Ansprücke auf das Erbe seiner zähringischen Mutter selbständig vertreten haben muß. Denn da Friedrich dort sagt: "quem in gratiam nostram recepimus", so kann sich dies nur auf die Sühne und den Vergleich dom 6. und 18. Sept. 1219 (B.-F. 1047, 1056) beziehen, von welchen der leistere vom 6. und 18. Sept. 1219 (B.-F. 1047, 1056) beziehen, von welchen der letztere wieder auf den Besitzftand zurückweist, "sieut ambo possedimus, facta apud Ulmam inter nos reconciliatione", also im Sept. 1218 (s. o. S. 8 A. 3). Ich tenne fein Zeugniß, welches unbedingt auf Egeno IV. (den Bater) in diesem ganzen Erbstreite gedeutet werden mütte. Ob aber der Egeno, welcher zwischen zenen Bergleichen gelegentlich am königlichen Hofe erscheint, immer der Bater oder immer der Sohn oder bald der eine und bald der andere ist, wage ich nicht zu entscheiden; 1219 Rov. 8. B.-F. 1069 ist es der Sohn.

1) Stälin II, 314, 316. Ich halte mit Riezler S. 39, 42 die Betheis ligung der markgrässichen Linie sentsche aus der Schwester Ul. mit Clementia, der Schwester Pertholds IV

Bogtei im Zurichgau jest burch Belehnungen mit Reichsgütern und Berichtsbarteiten eine große Bahl reichsunmittelbarer Berrichaften 1). Die Aebtiffin von Burich wurde jest fogar als Fürftin angesehen 2), während Graf Rudolf ber altere von Sabsburg bie Bogtei in Uri erhielt8). Gine Erneuerung des gabringifchen Rettorate über Burgund scheint junachft nicht beabsichtigt gewesen zu fein, und es tann zweifelhaft fein, in welcher Weife ber Ronig anfänglich die Aufficht über alle biefe ihm unmittelbar unterftellten fleinen Gewalten zu führen, bie Einnahmen, welche ihm bier zustanden und welche in den übrigen Reichsorten ähnlich wie in Bern geregelt worden sein dürften, zu verwalten gedachte 1). Ramentlich der städtische Zins mußte als regelmäßig fließende Quelle der königlichen Raffe höchlich willkommen fein, wie denn überhaupt die Guter und Gerechtsame, welche der Arone aus der gahringischen Erbichaft zu Theil wurden, einigermaßen ihren Berluft mabrend der verfloffenen zwanzig Jahre wett zu machen im Stanbe maren.

Mit dem Ulmer Bergleiche konnte der weite Kreise berührende zähringische Erbfolgestreit für erledigt gelten; eine andere Angelegenheit, bei welcher mittelbar felbst bas Recht bes Königs auf die Krone in Frage tam, wurde unmittelbar darauf in Angriff genommen. Thatsachlich allgemein anerkannt, war Friedrich II. doch noch nicht im Befige der Reichsinfignien, da der Bruder des verftorbenen Raifers, Pfalzgraf Geinrich von Braunschweig, ihre Auslieferung über die im Testamente Ottos IV.6) vorgeschriebene Frist von zwanzig Wochen hinaus verzögerte. Es hat sich ihm, der nun zugleich als Bormund seines minderjährigen () Reffen Otto von Lüneburg alles in seiner Hand vereinigte, was dem welfischen Hause von seiner einstigen Größe übrig geblieben mar, offenbar nicht barum gehandelt, ben Rampf gegen das ftaufifche Ronigthum fortzusegen, welcher zulett fogar von Otto IV. als hoffnungelog betrachtet worden war und mit dem völligen Untergange der Welfen batte endigen muffen: mas fein Bogern bestimmte, war nicht politische Nebenbuhlerschaft, sondern Die Berechnung bes Raufmanns, welcher ben Breis feiner Waare burch Buruchalten tunftlich zu fteigern hofft. Und einen Fingerzeig

¹⁾ Berthold V. hatte 1210 geurfundet (f. Stälin II, 835): imperiali auctoritate, qua super universum Turegum . . . dei regumque ac impera-

auctoritate, qua super universum Turegum . . . dei regumque ac imperatorum dono prediti sumus. Bgl. Fr. v. Wyß a. a. D.

⁹) Als folche ift sie allerbings erst 1224 nachweisbar B.-F. 4355; aber bas wird Zufall sein. Bgl. Ficker, Neichsfürstenstand I, 333.

⁹) heinrich VII. hob 1231 Mai 26. diese Bogtei aus. B.-F. 4201.

⁴) Proluratoren von Burgund sind erst nach der Erneuerung des Retstorats nachweisdar, gewissermaßen als Stellvertreter des königlichen Rektors: 1229 Font. rer. Bern. II, 95, 1235 (Chono de Thüpsen) p. 157, 1244 p. 246, 1249 (Marquardus de Rotendurc) p. 312. Sie dürsten ihren Siz in Bern gehabt haben. — Theto de Ravensburc 1223 ib. p. 42 ist, wie Wattenwhl richtig bemerkte, ein Spezialdelegirter des Kaisers.

⁵) Phil. u. Otto II, 465 A. 4.

⁶) Deshald ersolgte auch keine Theilung der kaiserlichen hinterlassenschaft. Chron. reg. Colon. contin. ed. Waitz p. 196.

hatte ihm Otto IV. selbst gegeben: Geld solle er zwar für die Auslieferung der Infignien nicht fordern, aber zusehen, ob durch fie nicht ihr Erbe wiederzuerlangen fei 1). Sind im Laufe bes Jahres 1218 barüber Verhandlungen geführt worden — möglicher Weise durch Bermittelung des Grafen hermann von harzburg, welcher auf bem Ulmer Tage und später wiederholt in der Umgebung des Konigs vorkommt, fo find fie doch sichtlich erfolglos geblieben, weil Friedrich ben von Otto in Aussicht genommenen Preis gar nicht zahlen konnte. Sollte er ben Astaniern die Berzogswürde in Sachsen, ben Wittelsbachern wieder die Rheinpfalg nehmen, alle feine Unhanger vor ben Kopf ftogen, blos um etwas fruher in den Befit der Infignien ju tommen, welche ihm gegen ben Willen bes gefammten Reichs 2) schwerlich auf die Dauer vorzuenthalten waren? Eine Einigung wurde auch auf bem Hoftage zu Fulda's) im December 1218 nicht erzielt, beffen zahlreicher Besuch wohl als die im faiferlichen Testamente wie eine Borbedingung der Auslieferung geforderte allgemeine Anerkennung feines Begners ericheinen tann.

Man wurde nun vielleicht glauben, ber Konig habe es im Grunde nicht ungern gesehen, daß diese Angelegenheit noch in der Schwebe blieb, da fie immerhin verwerthet werden konnte, dem erneuten Drangen bes Papftes auf Antritt bes gelobten Rreuzzuges auszuweichen und ben Aufenthalt bes Ronigs in Deutschland zu verlangern. Gewiß mar es nach Beenbigung bes Thronftreites munichenswerth, daß die konigliche Gewalt hier Beit betam, fich erft wieder feft in ben Sattel zu fegen, und unzweifelhaft harrten noch viel mehr Dinge ber Erledigung, als die, von benen wir zufällig Renntniß haben 4). Friedrich wurde beshalb nicht gerade zu tabeln fein, wenn

ipsa imperialia possis requirere.

9) Fr. an ben Papit 1219 Jan. 12. Winkelmann, Acta imp. 1, 127.
B.-F. 972: secundum quod ei tam per literas quam per nuntios principum

¹⁾ Nullam acceptes pecuniam, nisi nostrum et tuum patrimonium per

universitas iam precepit.

3) Der Hoffig ist nur aus den Urkunden B.F. 965, 967 und aus Friedrichs eben erwähntem Brief an den Papst nr. 972 bekannt. Ann. Stad., M. G. Ss. XVI, 357, am Ende des J. 1218: Rex Fr. Hervordiae (Ann. Brem. id. XVII, 858: Exfordine?) celebrata curia in imperio consirmatur. Tros der Aussilhzung dei B.F. 1023a scheint mir das Nächstliegende, hier eine Berwechstung seitens des Autors oder Abschreibers mit der sür den December gesicherten gestlempnis anzie in Kulda anzunehmen.

lung seitens des Autors oder Abschreibers mit der für den December gesicherten sollempnis curia in Fulda anzunehmen.

4) Es mag an den Streit des Pfalzgrafen Ludwig mit Engelbert von Köln über die Burg Turon an der Mosel erinnert werden (P. 5827); an den Wahlstreit in Worms, wo die nach dem Tode des Bischofs Lupold von Rheinsseld geschene Wahl des Dompropstes Heinrich bestritten wurde (P. 5867); an den Zwist des Mainzers mit Thüringen, der erst 1219 Juli 20. ausgeglichen ward (B.-F. 1023a); an die Zustände im Wirzburgischen, wo Bischoftto wie sein Vorgänger Konrad ermordet zu werden sürchtete (P. 5886).

Der noch fortbanernde Streit Otasars von Böhmen mit Bischof Andreas von Brag (j. Phil. n. Otto II, 452) berührte den deutschen König wenig.

Friz, Territorium d. Bisth. Strasburg S. 66, solgert aus Friedricks Privileg sür Mossheim B.-F. 1088, daß schon zu Ansang 1219 zwischen dem Könige und dem Bischofe von Straßburg über die früheren stausischen Streit

er das Bögern des Pfalzgrafen als Entschuldigung für eine weitere hinausschiebung des Kreuggugetermins benutt hatte. Er hat es aber thatsachlich so wenig gethan, daß er vielmehr gleich nach dem Fuldaer Lage die hülfe des Bapftes gegen die Störrigkeit des Welsen anrief, also von einem gewaltsamen Vorgehen gegen denselben absah, dessen unberechendare Folgen ihn vielleicht erst recht an Deutschland gesesselt haben würden. Honorius III. seinerseits, welcher in Deutschland genug Augen und Ohren hatte, um das Thun und Laffen des Königs zu überwachen 1), wird wohl gewußt haben, was er that, wenn er die Grunde, mit welchen Friedrich fein Ausbleiben rechtfertigte, gelten ließ und trot aller Besorgniffe um den Ausgang des unter der Führung des Papstthums unternommenen Kreuzzugs den Ausbruchstermin des Rönigs wiederholt nach den Wünschen deffelben abanderte.

Die beim Beginne des Rreugugs von 1217 den Saumigen gewährte Frift scheint sich bis jum 24. Juni 1218 erstreckt zu haben 2). Indeffen die deutschen Berhaltniffe maren bei ihrem Ublaufe, obwohl ja inzwischen Otto IV. geftorben war, wie gesagt, noch lange nicht zu folder Restigteit gebieben, daß eine Entfernung Friedrichs und der aurudaebliebenen vornehmeren Kreugträger auch nur denkbar gewefen ware. 3m Auguft aber traf beim Bapfte ein vom 15. Juni batirter bringender Bulferuf bes vor Damiata festliegenden Chriftenheeres ein, und Honorius verordnete beshalb, daß die in Benua eintreffenden Rreugfahrer schleunigst nach Aegypten überzuführen seien), wie einige Monate fpater, daß alle übrigen Berpflichteten, nothigenfalls auch burch Rirchenftrafen, jur Ueberfahrt im Marg ober wenigstens im Mai 1219 angehalten werben follten. Diefe Berfügung 1) burfte

ausgebrochen und burch Neberlassung Molsheims an ersteren vorläufig verglichen sei. Fris übersah, daß jenes Privileg vom 4. Febr. nicht 1219, sons dern 1220 ist, also erst in den von ihm S. 68 behandelten Zusammenhang gehört. — Böllig unbekannt sind die excessus, durch welche die Stadt Straßburg des Konigs Groll hervorgerusen hatte, der ihr 1219 Jan. 11. erlassen wird. B.-F. 970.

wird. B.-F. 970.

1) Das wird von benen außer Acht gelassen, welche in Friedrichs Berhandlungen mit Honorius nur ein betrügerisches Spiel sehen, — eine Ansahme, welche für die geistigen Fähigkeiten des letzteren und für die Organissiation des pahflichen Dienstes gleich wenig schweichelhaft ist. Zu Anfang 1219 wurden noch der papstliche Marschall Johann, ein Johanniter (vielleicht Joh. de Rainaldo miles Anagninus, s. Theiner, Cod. dom. temp. I, 101), und der Cubicular Wartin, ein Templer, nach Deutschland geschickt, allerdings zusächst um die für den Kreuzzug bestimmten fünf Procent der geistlichen Einstünfte zu sammeln. P. 5956, 5966. Nachrichten von dorther konnte die Kurie aber auch sonst jeden Augenblick haben.

3) Phil. u. Otto II, 449. Bgl. Honorius 1218 Mai 26. P. 5817.

3) Honorius 1218 August 13. P. 5892. Epist. pont. Rom. I, 55. Das Datum des eingerücken Schreibens der ägyptischen Kreuzsahrer hätte aus seiner Aussertigung an Friedrich II. B. Acta p. 642 ergänzt werden können. Bgl.

Ausfertigung an Friedrich II. B. Acta p. 642 erganzt werden konnen. Bgl. P. 5893.

⁴⁾ P. 5934. Epist. pont. Rom. I, 59. Sie ift undatirt, nach ihrer Stellung im Registerbuche etwa vom November ober December. In Deutschland war sie am 12. Jan. wohl noch nicht bekannt; wenigstens scheint fich Friedrichs Brief vom 12. Jan. nur auf den Erlag vom 13. Aug. zu beziehen.

jedoch zumeift auf England und Frankreich berechnet gewesen sein 1), und fie konnte in Deutschland schon um deswillen nicht beobachtet werden, weil man hier inzwischen anderes beschloffen hatte, was fich ohne die größte Berwirrung nicht mehr rudgangig machen ließ. Auf dem hoftage zu Fulda mar nämlich vom Konige ein allgemeiner Reichstag auf Mittfaften (17. Marg) nach Magbeburg angefagt und ein Rechtsipruch erwirft worden, welcher bie der Ginladung borthin etwa nicht folgenden Fürsten mit Berluft ihrer Leben bedrohte. Denn wichtige Dinge follten dort, wie Friedrich am 12. Januar 1219 bem Papfte mittheilte2), in gemeinsamer Berathung ber Fürsten geforbert werden: die Anfetung des allgemeinen Aufbruchs jum Kreuzzuge und die BBahl eines Statthalters für die Beit feiner Abwefenheit's). Ber ben bort festgestellten Termin — er nahm als solchen vorläufig ben 24. Juni an - nicht einhalte, folle bann bem Banne verfallen. Friedrich bat im Uebrigen den Bapft, ihn und feine Reiche unter papftlichen Schut zu ftellen, den Fürften aber Behorfam gegen feinen Stellvertreter einzuscharfen und jebe Beeintrachtigung feiner Rechte bei Strase bes Bannes zu verbieten. Denn nur durch solche, nicht aus bosem Willen, sei er bisher an der Erfüllung seines Gelübbes verhindert worden. Honorius moge deshalb auch den "Grasen" Heinrich von Braunschweig durch Androhung kirchlicher Censuren zur Unterwerfung und zur Herausgabe der Insignien zwingen. "Das ist der Weg, den ihr, heiligster Vater, einzuschlagen habt, da er allein dem heiligen Lande wirkliche Sulfe und den Leuten druben ben erbetenen Bujug der Deutschen verschaffen wird. Guch wird es augerechnet werden, wenn durch eure Laffigfeit der Rugen der Befammtheit Einbuße erleiden follte". Friedrich bat zum Schluffe, Die Erfullung feiner Bunfche wegen ber Rabe bes angefagten Reichstags möglichst zu beschleunigen: er seinerseits wolle gleich nach bemfelben genauer die Beit feines Rommens melben und der Melbung auf bem Ruke folgen.

Der Ton, in welchem der junge König hier mit den bejahrten Berathern seiner Jugend zu reden wagte, mag ihren Ohren recht ungewöhnlich geklungen und die Geschicklichkeit, mit welcher er die Entscheidung über den Ausbruchstermin nach Deutschland verlegte, die herrische Art, mit der er der Kurie einsach ihr Verhalten vorsschied, wohl Besürchtungen für die Zukunst erregt haben. Aber es blieb nichts übrig, als ihm seinen Willen zu thun, weil man ihm sonst eine Handhabe geboten haben würde, die Verantwortung für

¹⁾ Wir kennen nur Ausfertigungen für diese Länder. Entscheidend ist, daß der Märztermin 1219 selbst von der Kurie nicht zu den von Friedrich versaumten gerechnet wurde. Nach ihrer Jählung ist vielmehr der 24. Juni 1219 der erste, der 29. Sept. 1219 der zweite, der 21. März 1220 der dritte versaumte Termin. Vgl. Honorius 1219 Ott. 1. Epist. pont. Rom. I, 75.

⁸⁾ Ibid.: recessus nostri terminus reserabitur et, qui post nos gubernabit imperium, . . . statuetur , quem post recessum nostrum duxerimus in imperio statuendum et cui vices nostras totaliter committemus.

alle weiteren Verzögerungen des Aufbruchs, wie er das ja deutlich genug in Aussicht ftellte, auf die Rurie abzuwälzen. Sonorius ging alfo auf Friedrichs weitere Wünsche ohne Weiteres ein. Umgebend schrieb er ihm am 8. Februar jurud, daß er den Prior bon St. Maria nuova in Rom nach Deutschland fende mit bem Auftrage, wenn Pfalzgraf Beinrich bei feinem Widerstande beharre, ihn unberzüglich durch die Bischöfe von Halberftadt und hildesheim bannen zu laffen; follte jener fich jedoch fügen, so moge Friedrich ihn zu Gnaden annehmen 1). In einem anderen Erlaffe vom 11. bestätigte ber Papft den Tag, welchen der König für seinen und der übrigen Areuzfahrer Auszug vorgeschlagen hatte, und drohte den Säumigen mit bem Banne. Er ftellte ihn als Rreuzfahrer mit Gattin und Sohn unter ben apostolischen Schut, ebenso feine Reiche und benjenigen, welchen er als feinen Stellvertreter einfeten werbe, und beauftragte ben Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Wirzburg und Utrecht mit der Handhabung der Cenfuren gegen die

Uebertreter aller Dieser Borschriften 2).

Diese Erlasse bes Papstes mögen etwa kurz vor den Tagen, da der Reichstag in Magdeburg stattfinden sollte, bei dem Könige und den Betheiligten eingetroffen sein. Aber man hatte sich, während sie unterwegs waren, in Deutschland schon wieder eines anderen befonnen, nämlich den geplanten Reichstag vorläufig gar nicht abzuhalten, — wir wiffen nicht, weshalb. Es ift möglich, daß der Ronig bem papftlichen Bevollmächtigten Zeit laffen wollte, bei heinrich von Braunschweig zu wirken, ober daß dieser Schwierigkeiten machte, welche die endgültige Regelung des Aufbruchs nach dem Süden zu vertagen zwangen, obwohl Friedrich diesen feineswegs aus den Augen verlor. Denn während er vom Anfange des Januar 1219 bis gegen bie Mitte des April in Hagenau, Speier und wieder in Hagenau verweilte, von zahlreichen Fürsten bort besucht, zeigt die Mehrzahl ber in jenen Monaten ausgestellten Urkunden ibn ichon vorwiegend mit oberitalischen Dingen 8) beschäftigt, beren Ordnung allerbings als eine Borbereitung für seinen Römerzug betrachtet werden kann und somit auch als Borbereitung auf den Kreuzzug, welcher sich erft an jenen anschließen sollte. Erwägt man ferner, daß zu den vornehmsten Aufgaben des geplanten, aber nicht zu Stande gekommenen Reichs= tags auch die Bestellung des königlichen Statthalters gehörte, so wurde die Annahme nicht zu fern liegen, daß eben darum, weil in bem perfonlichen Bertehre bes Konigs mit ben einzelnen maggebenben

für Friedrich und bes Auftrags an die Bifchofe ebenfalls bom 11. Februar Epist. I, 67.

¹⁾ Epist. pont. Rom. I, 66; P. 5981. Man fieht, daß ein Brief aus Hagenau, von wo Friedrich am 12. Jan. geschrieben hatte, nach Kom etwa drei Bochen brauchte. Honorius' Brief vom 18. Mai tommt bei Friedrich in Rürnsberg am 14. Juni an (f. u.). — Eigentlich müßte Heinrich von Braunschweig als Anhänger des Kaisers noch im Banne gewesen sein.

2) Ibol. I, 68; P. 5984. Tazu die besonderen Berdriefungen des Schutzes für Kriedrich und das Austrag an die Allichafe aberfalls vom 11. Abertar

⁸⁾ Neber biefe f. u. im Zusammenhange.

Fürsten noch kein Einverständniß über die Person diese Stellvertreters erzielt werden konnte, die Abhaltung des Reichstags selbst zwecklos erschien. Wenn endlich Egeno von Urach, welcher im März am Hose erschien. Wenn endlich Egeno von Urach, welcher im März am Hose erschien. In Wassen endlich Egeno von Urach, welcher im März am Hose erschien. In Wassen sein Bengleichen Sommermonaten gegen den König in Wassen, daß die Theilung des zähringischen Besitzen der im Hoerbste zu Ulm getrossenen Bereindarungen Weiterungen im Gesolge gehabt haben muß, über welche es bei jener Anwesenheit Egenos nicht gelingen wollte eine friedliche Verständigung zu sinden. Doch wer könnte hossen, alle Möglichkeiten zu erschöpfen, durch welche König und Fürsten bestimmt wurden, den beabsichtigten Reichstag und damit auch Kömerzug und Kreuzsahrt zu vertagen? Genug, als Friedrich beim Papste um eine Verlängerung des von ihm selbst vorgeschlagenen Termins, vom Johannistage auf den Michaelistag (29. September), nachsuchte, wurde auch diese Vitte am 18. Mai ohne Umstände bewilligt.

Dieses wiederholte ruchaltlose Eingehen auf die Vorschläge des Königs, gleichviel, von welchen Beweggründen es eingegeben war, konnte der Welt nicht anders als wie ein Ausdruck der papftlichen Zufriedenheit, als eine Billigung seines ganzen Verhaltens erscheinen. Siebt es denn einen größeren Beweis des Einverständnisses, als daß der eine annimmt, was der andere vorschlägt, und dieser nichts verlangt, als was jener bewilligen kann und darf? Welche Förderung dem Könige aus dem so erweckten Glauben an die unbedingte Unterstützung seiner Absichten durch die Kurie auch in anderen Richtungen erwachsen mußte, liegt auf der Hand, und der Glaube war um so werthooller, weil das Einverständniß in Wirklichkeit durchaus kein

¹⁾ Es ist bemerkenswerth, daß Erzbischof Albrecht von Nagdeburg, nach beffen Stadt ja der Reichstag ausgeschrieben war, sich im Februar und dann weiter ununterbrochen beim Könige aushielt, so daß wohl jchon sehr früh die Berschiedung des Reichstags beschloffen worden sein wird, wie ich annehme, schon Webruar, in welchem außer dem Magdeburger und dem Hoffanzler Konrad von Met und Speier auch die Erzbischofe Sigfrid von Mainz und Eberhard von Salzburg, Bischof Heinrich von Worms, der Abt von St. Gallen und die Herzdege Ludwig von Baiern, Albrecht von Sachsen (dieser die zulett auf der Seite Ottos IV.) und Heinrich von Bradant anwesend waren. Der Erzebischof von Salzburg verschwindet schon aus den Zeugenreihen des 21.—25. Febr., alle übrigen — außer dem Magdeburger — erst aus denen vom 21.—28. März. Dafür tehrt nun aber der Salzburger wieder, es erscheint Bischof Heinrich von Basel, und am 6. April ist auch der Herzog von Baiern wieder da, dies Mal in Begleitung des Herzogs Bernhard von Kärnten. Darnach bürste der Beschluß bezüglich der Aussetzung bes Reichstags schon gefaßt worden sein, bevor noch die Antwort des Papstes auf Friedrichs Schreiben vom 12. Jan. angetommen wort.

²⁾ Marz 21.—28. B.-F. 999, 1008, 1006. Freilich läßt es fich nicht enticheiben, ob es Egeno IV. oder fein Sohn Egeno V. war.

³⁾ Epist. pont. Rom. I, 70 in auffallender Kurze. Friedrich hatte darnach sein uns nicht erhaltenes Gesuch nicht mit persönlicher Behinderung, sonbern damit begründet, daß principes (cum rege) ituri nequeant infra tam arti temporis brevitatem (bis 24. Juni) necessarium ad doc facere apparatum.

vollkommenes war. Die Kurie befand sich allerdings nicht in der Lage, gegen Friedrich begründete Anklagen wegen absichtlicher Verzögerung des Kreuzzuges erheben zu können — es wäre sonst sicher geschehen —; aber es gab andere Dinge, in Betreff deren sie die Schritte des Königs sorgfältig überwachen zu müssen glaubte, ihm nicht so ganz traute. Man warf ihm Einmischung in die kirchliche Wahlsreiheit, wie es scheint der sicilischen Kirchen, vor und eine gewisse Begünstigung der Söhne des durch Innocenz III. außer Besitz gesetzten und und seitdem verstorbenen Herzogs von Spoleto, Konrad von Uerslingen; vor allem aber schried man ihm die Absicht zu, die Berbindung Siciliens mit dem Kaiserreiche, welche ja nach dem Reverse vom 1. Juli 1216¹) nur eine zeitweilige sein und mit der Kaiserkrönung aushören sollte, dadurch zu einer dauernden zu machen, daß er seinen Sohn, den zum Könige Siciliens gekrönten Heinrich, auch zum römischen Könige, zum Nachsolger im Kaiserreiche wählen lassen wollte.

Der erste Vorwurf wog nicht gerade schwer, und er wurde in ber nächsten Zeit auch nicht weiter betont: es war eben nicht leicht, eine seste Grenze zwischen wirklicher Beeinträchtigung der Wahlsreiheit und einer mehr oder minder warmen Empsehlung zu ziehen, welche letztere Friedrich offen zugestand, als er, durch den Erzbischof Peregrin von Brindisi über die Stimmung der Kurie unterrichtet, sich am 10. Mai 1219 unmittelbar beim Papste gegen jene Beschuldigungen

insgefamt vertheibigte 2).

Der zweise Borwurf hatte ebenfalls eine gewisse Berechtigung. Rainald, einem an den deutschen Hof gekommenen Sohne Konrads von llerslingen, war in der That mehrsach, wo er in königlichen Urtunden genannt ward, und ebenso auch wohl im gewöhnlichen Berkehre der Herzogstitel von Spoleto gegeben worden. Friedrich konnte indessen mit gutem Grunde darauf ausmerksam machen, daß nach deutscher Sitte der Titel auch noch da gebraucht werde, wo der Besit selbst längst nicht mehr vorhanden oder beansprucht war. Heinrich von Braunschweig, seiner Rechtsstellung nach ein einsacher Gelherr,

¹⁾ Philipp und Otto II, 488.
2) Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 50, aus den papstlichen Registern mit: Ulm Mai 10. Neber die Unvereinbarkeit der Orts- und der Zeitangabe s. B.-F. 1014. Letztere ist geneigt, ein Bersehen des papstlichen Registrators anzunehmen. Mir scheint der Fall vorzuliegen, daß die vorläusige Angabe des Orts im Konzepte bei der Aussertigung (in Augsdurg?) mit dem Tage der letzten durch einen sicilischen Rotar verbunden wurde. — Der persönlich nach Deutschland gekommene Beregrin erhielt im Juni zu Nürnberg ein Krivileg. W. A. II, 11. — Friedrich gesteht die Empsehlung im Besonderen für den Erwählten Kitolaus von Tarent zu, den er als seinen samiliaris et nutritus (= nutritor, so auch für Bischof Jakob von Patti 1221 April 25. u. d.) bezeichnet. Ueber Kitolaus vgl. Bhil. u. Otto II, 90 A. 2. Honorius bestätigte ihn 1219 Rov. 20. P. 6164.

^{3) 3.} B. 1219 Febr., Mai. B.-F. 984, 1013. Die Stellung Rainalds in der Zeugenreihe der ersten Urkunde zeigt, daß die Kanzlei ihn wirklich nur als Titularherzog behandelte. Interessant ist die ganze Sache dadurch, daß man sieht, wie genau die Kurie über alle Borgange in Deutschland unterrichtet war.

nannte sich Pfalzgraf vom Rhein, auch als er es nicht mehr war, und Serzog von Sachsen, weil sein Vater bieses Amt gehabt hatte; er erhielt diese Titel anstandslos auch im amtlichen Gebrauche, und wie bei ihm, geschah es bei sehr vielen Andern. Diese im Grunde ziemlich harmlose Sitte, welche unzweiselhaft auch in Rom bekannt war, mochte dort eben nur in ihrer Anwendung auf Rainald anstößig erscheinen, einmal weil sich seine Titulatur auf sest päpstliches Gebiet bezog, dann aber auch, weil die Kurie gerade in diesem Augenblicke im Begriffe war, die Uerslinger durch gewisse Jugeständnissen zufriedenzustellen und ein sür alle Male abzusinden.). Sie bekam bald Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, daß der deutsche König, bei dem Kainald seinen leeren Herzogstitel zur Schau trug, an nichts weniger dachte als an eine Störung des papstlichen Besitzstandes.

So blieb noch die Beschwerde über die auf die Wahl seines Sohnes abzielenden Bemühungen Friedrichs, und diese war nicht nur die sachlich am besten begründete, sondern es kann sogar Berwunderung erregen, daß sie nicht schon früher erhoben wurde. Friedrich hat diese Bemühungen sowohl in jenem Schreiben vom 10. Mai als auch bei späteren Anlässen unumwunden zugestanden. Wenn die Fürsten gesonnen seien, seinen Sohn zum Könige zu machen, so geschehe dies nicht, um die beiden Länder, das Kaiserreich und Sicilien, zu vereinen, sondern nur damit das erste während seiner Abwesenheit auf dem Kreuzzuge besser regiert und für den Fall seines Todes dem Sohne das deutsche Erbgut gesichert werde. Im lebrigen bleibe derselbe für Sicilien den Anordnungen des Papstes unterworsen, wie es in dem Reverse von 1216 vorgesehen worden war.

Daß daszenige, was der Papft, und das, was Friedrich von der Zukunft wollte, hier sich widersprach, ist ebenso wenig zu verkennen, als daß es schwierig sein mußte, ihre sich widersprechenden Bestrebungen auszugleichen, eben weil dieselben an sich natürliche, sast selbstverständliche waren. Was zunächst Friedrich betrifft, hatte er denn nicht wirklich die Pstlicht, die Zukunft des Landes, das ihn an die Spize berusen, zugleich mit der Zukunft seines Sohnes auf den doch nicht leichthin abzuweisenden Fall sicherzustellen, daß ihn selbst in fernem Lande ein widriges Geschick abrief, wie seinen Bater und Großvater? In seinem Bestreben, Heinrich schon jest zum Nachfolger erwählen zu lassen, begegneten sich der Wunsch des Staufers, die deutsche Arone seinem Geschlechte zu erhalten, die Liebe des Baters zum Sohne und die

^{1) 1219} Jan. 7. wird der Unterhalt ihrer Mutter auf Nocera angewiesen und Rainald, der in Deutschland war, benachrichtigt, daß mit seinem Bruder Berthold ein Abkommen getroffen sei, für welches seine Justimmung gefordert wird. Epist. pont. Rom. I, 64, 65. Ebenso war letzteres schon 1217 Sept. 30. ibid. p. 27 geschehen, so daß Rainald nicht auf das Angebot einzugehen besabsichtigt zu haben scheint.

2) z. B. 1220 Just 13. W. A. I, 156. B.-F. 1143: In conspectu clementie vertre instigningen per possumus nec gebenus, guin ergs promotionem

²⁾ 3. B. 1220 Juli 13. W. A. I. 156. B.-F. 1143: In conspectu clementie vestre infitiari nec possumus nec debemus, quin erga promotionem unici filii nostri, tamquam qui ipsum paternis affectibus non possumus non amare, laboraverimus iuxta posse.

Sorge bes Herrschers für bas ihm anvertraute Reich, welches nicht wieder wie 1198 durch einen unerwarteten Todesfall der Spielball aller möglichen Sonderintereffen werden durfte. Jenes Bekenntniß beleuchtet übrigens auch rudwärts die Absichten, mit welchen Friedrich sich schon 1216 trug, als er heinrich zu sich nach Deutschland tommen ließ und ihn jum Bergoge von Schwaben ernannte 1). Offener aber trat er mit ihnen allerdings erft nach dem Tode Ottos IV. hervor, indem er seinem Sohne den ficilischen Königstitel entzog 2), selbst ihn jedoch fortführte, und fie verrathen sich in den eigenthum= lichen Wendungen, mit welchen er in dem Briefe vom 12. Januar an den Bapft von demienigen spricht, der auf dem nachher nicht zu Stande gekommenen Reichstage zu feinem Stellvertreter gewählt werden folle: heinrich wird nicht geradezu genannt; aber es ift faft unmöglich, unter dem zu Wählenden einen anderen als ihn zu verfteben 3). Und trogdem bat Honorius diefem Stellvertreter im voraus die Unterstützung der kirchlichen Autorität im weitesten Umfange zu= gefichert4)! Wie war bas möglich? Man konnte annehmen, honorius habe mit Sicherheit darauf gerechnet, daß Friedrich bie Wahl seines Sohnes nicht bei ben Fürften werbe burchfegen tonnen, wie fie benn offenbar trot Friedrichs Undeutung in diefen Kreifen nicht nur nicht angeregt und betrieben worden ift, sondern vielmehr auf große Schwierigkeiten fließ. Aber wenn Friedrich für feinen Plan ichließlich die fürftliche Buftimmung gewann, besaß die Rurie teine Mittel, um auf gesetzlichem Wege die wirkliche Wahl zu verhindern oder die Bablfreiheit der Fürsten dadurch aufzuheben, daß fie einen aus der Mitte berfelben von der Wahlbarkeit ausschloß. Denn auch der Rebers bom 1. Juli 1216 gewährte in diefer Beziehung feine Sandhabe, weil seine Wirksamkeit überhaupt erft nach der Kaiserkrönung beginnen follte und weil die an fich ja nahe genug liegende Möglich= keit einer Wahl heinrichs zum beutschen Könige hier gar nicht be-rücksichtigt war. Man konnte von Rom aus unter der Hand ber Bahl beinrichs entgegenarbeiten und hat es ohne Zweifel gethan; aber man durfte fie nicht unterfagen und hutete fich beshalb forgfältig vor jeder amtlichen Aeußerung, welche irgendwie als ein solches

mittendam, . . . intendant etc.

¹⁾ Phil. u. Otto II, 439, 440. Ueber eine Urtunde Heinrichs angeblich von 1216 Juli 15. mit dux Swevorum et rector Burgundie (als letzterer kommt Heinrich erst 1220 Jan. vor) s. zu W. A. I, 377; B.-F. 3845. Die Angabe Höflers, daß Friedrich sich schon 1216 für seinen Sohn die Rachfolge habe zusichern lassen (K. Friedrich II. S. 17), ist ein Jrethum.

2) Peinrich erscheint als Herzog von Schwaben allein zuerst 1218 Sept. 10.

B.-F. 944.

3) S. die Stellen oben S. 14 A. S. Nur am Ende des Briefes, wo eventuelle Befreiung dom Kreuzzugsgelübbe für den erbeten wird, qui de voluntate nostra et principum geret in imperio vices nostras, wird die Möglichfeit offen gehalten, daß es auch ein anderer als Heinrich sein könnte, der als Kind nicht den Kreuzzug gelobt hatte.

4) 1219 Febr. 11. (f. o. S. 15 A. 2): precipimus, ut hii, qui remanserint in imperio, ei, cui regia providentia curam imperii duxerit compittender un intendent etc.

Berbot hätte aufgesaßt werden können. Richts ist bezeichnender, als daß der Hostanzler, welcher lauge vor dem wirklichen Bollzuge der Wahl darüber unmittelbar bei Honorius anfragte, gar keine Antwort empfing. Ein befreundeter Kardinal theilte ihm jedoch die sehr zutreffende Aeußerung des Papstes mit, daß er mit der Wahl eines

römischen Königs gar nichts zu schaffen habe 1).

Uber über die Folgen einer folchen Wahl in Bezug auf das Berhallniß Siciliens zur Rurie mar lettere mit Recht defto mehr beforgt. Denn wenn Seinrich, dem Sicilien nach Friedrichs Raifertronung ausschließlich übergeben werden follte, auch im deutschen Reiche zur Regierung berufen ward, fo murbe die im Jahre 1212 von ber Rurie nur ale ein vorübergebendes lebel zugelaffene, im Jahre 1216 in ihrer Dauer vertragsmäßig beschränkte Bersonalunion beider Länder verewigt, und es blieb fich dann im Grunde gleich, ob der Bater oder der Sohn, ob der romische Raiser oder der romische Ronig qugleich als papftlicher Bafall über Sicilien gebot. Damit, daß Friedrich auch auf diesen Fall seine älteren Abmachungen mit der Rurie als zu Recht bestehend anerkannte und ihr die Möglichkeit offen hielt, zwar nicht jest, aber fünftig nach seiner Raisertrönung bei der Regelung der ficilischen Berhältnisse ein Wort mitreben zu dürfen, war für fie wenig gewonnen, weil sich gar nicht absehen ließ, wie dann die Personalunion, welche fie als dauernde Ginrichtung bekämpste, noch anders verhindert werben fonnte als etwa dadurch, daß ber Papft den Staufern überhaupt Sicilien zu nehmen versuchte, das beißt, sich mit ihnen in einen Rampf auf Tob und Leben einließ. Es rachte fich eben, daß Innoceng III., um nur des Welfen Meifter au werben, dem Staufer von Sicilien auch jur Berrichaft im Raiferreiche hatte verhelfen muffen und dadurch mittelbar auch dem Sohne besfelben einen burch bas Sertommen geheiligten Unfpruch auf Nachfolge gegeben batte.

Die diplomatische Geschicklichkeit Friedrichs und derer, die ihm berathend zur Seite standen — es wird in erster Linie an den Hofstanzler, Bischof Konrad von Metz und Speier, und an den Protonotar Heinrich von Tann zu denken sein —, tritt auch darin zu Tage, daß die Verhandlungen über sene heiklen Punkte, an welchen nur zu leicht das bisher überaus nützlich gewordene Einvernehmen mit der Kurie Schiffbruch leiden konnte, und die mit ihnen parallel gehenden Verhandlungen über den Kreuzzug möglichst auseinander gehalten wurden. Zene Verantwortung vom 10. Mai, welche der in Angelegenheiten seiner Kirche nach Kom zurücklehrende Erzbischof von Brindiss mitnahm, kreuzte sich unterwegs mit dem päpstlichen Vrede vom 18., welches ganz nach Friedrichs Wunsch den Ausschlassen

¹⁾ Konrad von Meh und Speier 1220 Juli 31.: vos dixisse, nichil ad vos de electione Rom. regis pertinere. Das Ganze ist unbedingt glaub-würdig, da Konrad das Zeugniß des Papstes selbst anrust, an den er schreibt: si memor esse dignatur vestra benignitas. Epist. pont. Rom. I, 92.



jum Kreuzzuge auf ben Herbst verschob1), aber erst am 14. Juni bei dem Könige in Rürnberg eintraf. Diefer fprach dann am 16. aufs lebhaftefte seinen Dant dafür aus?), daß er nun die papstliche Autorität allen denjenigen entgegenhalten könne, welche auch jest noch unter verschiedenen Bormanden ben Rreugzug zu hindern fuchen möchten 3). Die Unklindigung im Briefe vom 10. Mai, daß er bem= nachft eine Gefandtichaft ju Berhandlungen über bie Raifertronung schicken werde, an welche fich ja sowohl die Emancipation Seinrichs von der väterlichen Gewalt, als auch der Rreuzzug anschließen follte, und die dem zweiten Schreiben vom 16. Juni eingeflochtene Bemerkung, daß schon am 24. ein Reichstag und zwar vor allem wegen des Kreuzzuges zusammentreten werde, — das alles konnte wohl als Bethätigung jenes warm ausgesprochenen Dankes auf gute Aufnahme beim Bapfte rechnen.

Der auf ben Johannistag 1219 ausgeschriebene Reichstag ward in Goslar abgehalten 1), allerdings mit vorwiegend fachfischem Ge=

1) S. o. S. 16.
2) H.-B. I, 637; B.-F. 1023. Neber Friedrichs Bertheidigung gegen bie

Beschulbigung ber Agitation im Rirchenstaate f. u.

3) Diese Andeutung bezieht fich vielleicht auf den im Frühlinge zwischen Gem Erzbischofe Sigfrid von Mainz und dem jungen Landgrafen Ludwig von bem Erzbischofe Sigfrid von Main, und dem jungen Landgrafen Ludwig von Thüringen entbrannten Streit. Der Erzbischof erklärte nicht nur diesen für gebannt, sondern daß auch dessen Bater, Landgraf Hermann, im Banne gestorben sei. Ludwig antwortete mit nachtrücklicher Heimuchung der erzbischöfislichen Basalen in Hessen. Die Beendigung der Fehde erfolgte bei einer Zusammenkunft Sigfrids und Ludwigs zu Fulda. Ann. Reinhardsdr. ed. Wegele p. 155, 160. Schedels Excerpta Keinh. bei Wend, Enstsehung der Reinhardsdr. deschquellen S. 95, geben den Tag der Sühne: Juni 20. Rach Rothes Chronif hatte die Fehde fünf Wochen gedauert. Bgl. Anochenhauer, Gesch. Thür. S. 800; Böhmer-Will, Reg. archiep. Magunt. II, 172. — Ludwig und Sigfrid begaben sich dann zusammen zum Könige, den sie in Ersurt schaft. Ann.) trasen. Bermittler war vielleicht der mit dem kirchlichen Schuze bes Friedens vom Papste beauftragte Bischof Otto von Wirzburg gewesen, der benfalls in Ersurt war. ebenfalls in Erfurt mar.

ebenfalls in Ersutt war.

4) Den Tag giebt Friedrichs Brief vom 16. Juni, und damit übereinstimmend sagt Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 196: In sesto s. Joh. Bapt. Frid. rex coronam etc. recepit ab Heinrico duce Saxonie. Der Ort der Nebergade war Goslar; s. Sächs. Weltchronik R. 357 und Ann. Stad. p. 357 a. 1219: conventu habito apud Goslariam principes convocavit, ubi dux Heinricus ei imperii insignia praesentavit. Königsurkunden aus Goslar sind aber erst vom 13.—15. Juli erhalten. Indessen was doort zu erledigen war, sann ganz wohl eine längere Tauer der Berhandlungen bedingt haben, ganz abgesehen davon, daß der Reichstag vielleicht nicht einmal pünktlich eröffnet ward. B. F. 1023° läßt aber der Berlammlung in Goslar noch eine in Ersurt vorausgehen, indem er den von Ann. Stad. am Ende des Jahres 1218 gebrachten Saß: Rex Fr. Hervordiae celebrata curia in imperio confirmatur, ins Jahr 1219 herüberzieht und das solgende conventu habito (s. o.) auf diese Bersammlung, Hervordia aber als Ersurt beutet. Zuzugeben ist, das Friedrich, der von Kürnberg nach Goslar zog, im Juni 1219 nach Ersurt gestommen und daß die aus Ersurt 1220 (ohne Tag), aber ind. 7 — 1219 datirte Urtunde B.-F. 1024, wenn sie, was mir noch zweiseligit ist — der als Zeuge gemannte Herzog Albrecht von Sachsen machte 1219 einen Kreuzzug nach Liveland! Heinr. chron. Liv. c. XXIII —, wirklich zu 1219 gehört, auf jenen Ausenthalt zu beziehen sein wird. Aber die Uebertragung jener Notiz der

präge. Denn aus dem oberen Deutschland waren außer dem Hoftangler und bem Bifchofe Otto von Wirzburg nur Bergog Ludwig von Baiern und Markgraf hermann von Baben erschienen und auch biefe wohl nur dadurch herbeigezogen, daß in Goslar die Sache des ihnen verschwägerten Welfen jum Austrag gebracht werden follte 1). Denn sette Heinrich von Braunschweig den Widerstand fort, fo wurde, falls nicht Waffengewalt vorgezogen ward, ein Berichtsverfahren gegen ihn nothwendig, das ihn, der keine Reichslehen mehr befaß, nur in seinen Allodien treffen tonnte, an benen jene beiben, ber Martgraf als Gemahl der einen, der Bergog als Schwiegervater ber anderen Tochter Heinrichs, immerhin ein Interesse hatten. Aber mehr als Bann und Interditt, welche die bei Friedrich in Goslar weilenden Bischöfe von halberstadt und hilbesheim gegen den Pfalzgrafen in Unwendung zu bringen bevollmächtigt waren, war die allgemeine Sachlage bagu angethan, feinen Widerstand zu brechen. Weber zeigte fich die englische Bermandtichaft geneigt, jum Beften ber festländischen Bettern — und schließlich doch vergeblich — ferner noch den Schat ju belaften 2), noch war von dem allgemein anerkannten und von der Unterftützung der Rirche getragenen Staufer mehr zu gewinnen, als er freiwillig geben mochte. Und das war verhältnismäßig fehr viel. Denn als heinrich nun in Goslar fich dem Könige unterwarf und

Ann. Stad. von 1218 auf 1219 und die Ansetzung eines besonderen Tages zu Erfurt, von dem keine Quelle und Urkunde weiß, scheint mir bedenklich und auch unnöthig. Denn das conventu habito läßt sich — wenn man es nicht auf den vorher in Ann. Stad. irrthümlich zu Hervord erwähnten, in Wirklichkeit zu Fulda Dec. 1218 abgehaltenen Reichstag si. v. S. 12 Ann. 3) beziehen will, der allerdings zeitlich etwas weit zurückliegen würde — auf eine der zahlreichen Jusammenkunste deuten, welche die erste Hälfte des J. 1219 ausfüllten. Ich möchte jest namentlich an die zu Speier und Haggebau (Febr. — April) benken, wo man sich, wie oben S. 15, 16 ausgeführt ift, entscheieben haben muß, den auf 17. März in Aussicht genommenen Nagebautger Tag nicht abzuhalten. Man wird dort zugleich an Stelle desselben einen Goslarer Tag auf den 24. Juni veradredet haben. Lesterer wird übrigens wohl in Friedrichs Briefe, aber nicht in seinen Urkunden don dort, als generalis curia dezeichnet; möglicher Weise aber wurden letztere erst ausgesetzigt, als der eigentliche Reichstag schon geschlossen war.

ber eigentliche Keichstag schon geschlossen war.

1) Aus dem Jusammentressen Ludwigs von Baiern und Heinrichs von Braunschweig am königlichen Hose (f. B.-F. 1025, 1026), des augenblicklichen und des gewesenen Rheinpfalzgrasen, schließt Böhmer, daß zwischen ihnen das mals eine gütliche Nebereinkunst stattgefunden habe. Wegen der Pfalz war solche kaum nötig, da Henrich sie seinem Sohne abgetreten hatte, und da sie durch bessen kaben Lod erledigt und dann von Friedrich rechtsgültig vergeben war (s. Phil. u. Otto II, 341, 384), obendrein an Heinrichs eigenen Schwiegersohn, den Sohn Ludwigs. Sher möchte der Baier — und ebensowohl auch hermann von Baben — wegen der Allodien Vorsorge haben tressen wollen. Man muß beachten, daß Friedrich um diese Zeit (olim presentes in Alemannia) dem Markgrasen die Ansprüche abkauste, que sidi ex parte uxoris sue de proprietate in Brunswic contingedant; f. Friedr. 1234 Nov. H.-B. IV, 500. B.-F. 2060.

9 heinrich hatte am Ansange bes Jahres einen Boten nach England geschickt. Diefer erhielt bort feine Reisetoften, aber nicht mehr. Subenborf, Belfen-Urf. S. 99.

die Reichsinfignien auslieferte 1), da erhielt er nicht nur die beträchtliche Summe von 11000 Mart Silbers 2), obwohl ber verftorbene Raifer gerade diese Form der Entschädigung untersagt hatte, sondern auch ben Reichsvitariat in den Gegenden zwischen ber Elbe und ber Wefer und bamit nicht nur im hausgebiete ben vollen Umfang landesfürftlicher Rechte ohne Ginfchrantung von Seiten bes sachsischen Herzogs, sondern auch gewiffe königliche Gerechtsame noch über das Hausgebiet hinaus, vor allem die Handhabung des Landfriedens und des Königsschutes über die dortigen Bisthumer und Rlöster8). Ein scharf abgegrenzter Inhalt wird diesem Bikariate schwerlich zugewiesen worden sein, und er bedeutete jedenfalls nicht die Berftellung ber welfischen Bergogewürde über Sachsen, welche Otto IV. fich vielleicht in feinem Teftamente als Preis für die Berausgabe der Reichsinfignien gedacht hatte. Uber ber Bitariat fcolog immerhin eine Anerkennung und Steigerung der Konkurrenz in fich, mit welcher die Welfen ichon vorher, besonders in Engern, den neuen Herzögen astanischen Stammes entgegengetreten maren, und es mußte namentlich in solchen Gegenden, wo den letteren eine ausreichende territoriale Grundlage fehlte, bald zweiselhaft werden, wer denn der eigentliche Bergog von Cachfen fei: ber Astanier Albrecht ober biefer Beinrich von Braunschweig, ber mit bemertenswerther Unbefangenheit von bem Herzogstitel Gebrauch machte, auch von der Reichskanzlei ihn erhielt) und überhaupt als Fürst behandelt wurde. So wäre es bentbar, daß nicht blos eine gewisse Hartnäckigkeit auf Seiten Heinriche, sondern auch der Widerspruch der Betheiligten gegen eine folche Ausnahmsftellung des Welfen zur Bergogerung des Abichluffes mit

post d. Beatricem reginam duxi solenniter in uxorem.

3) Chron. reg. Colon. l. c.

3) Bgl. Gesch. R. Friedr. II. Bb. I, 128 "Der Reichsbikariat bes Pfalzgrafen Heinrich von Braunschweig"; v. Schmidt-Philelbed, Gesch. b. Eblen von Biwende (1875) S. 44 Anm. 21; L. v. heinemann, heinrich von Braunschweig (1882) S. 211 ff.

¹⁾ Außer den oben S. 21 A. 4 angeführten Stellen vgl. Ann. S. Rudd. Salisd. M. G. Ss. IX, 781: (regalia) ad instantiam regis Fr. sub quadam forma compositionis ipsi assignata sunt; Ann. S. Trudperti, ibid. XVII, 293: per transactionem, mediantidus principidus, composita pactione recepit. War die dahin die dritte Tochter König Philipps, die einst dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsdach bestimmte Beatrix, in der hut deinrichs geblieden (Braunschw. Reimchr. B. 6921, dgl. Phil. u. Otto II, 161), so wird sie jest ihrem nächsten Berwandten Friedrich II. übergeben worden sein, der sie im selbigen Jahre dem Könige Ferrand II. von Kastilien verlobte und zuschickte (Ann. Spir.: M. G. Ss. XVII, 84). Die Hochzeit sand 1220 Jan. 31. statt. Bgl. Urtunde Ferrands (aus Didacus Colmenaresius, Hist. Segod. c. 20 in Orig. Guelf. III, 308), wo es heist: am 28. Jan. ego in monasterio S. Mariae regalis de Burgos manu propria me accinxi cingulo militari et tertia die post d. Beatricem reginam . . . duxi solenniter in uxorem.

⁽¹⁸⁸²⁾ S. 211 ff.

4) So gleich in einer zu Gostar ausgestellten Urkunde B.-F. 1025, mahrend in einer anderen H. nur Pfalzgraf heißt. Auf einen noch merkwürdigeren Hall ber in der Ranglei herrschen Unsicherheit habe ich a. a. O. S. 129 hins gewiesen. Heinrich VII. schreibt 1223 B.-F. 8889 zugleich H. duci Saxoniae et A. duci Angariae. Die umgekehrte Titulatur ware allenfalls zutreffend gewesen. Bgl. v. Heinemann S. 805.

bemfelben beigetragen haben konnte 1), von welchem fie nur nachtheil zu erwarten hatten. Wie das Abkommen schließlich bei ihnen durchgesetzt ward, bleibt unbefannt: aber es geschah gewiß nicht ohne Opfer von Seite bes Konigs, beffen bedeutende Zahlung an Beinrich ja zeigt, daß er die Berftandigung mit demfelben in der That als einen nicht unerheblichen Gewinn für fich felbst betrachtete. Das welfische Saus trat jest in ber Person Beinrichs von Braunschweig enbaultig von der Rebenbuhlerschaft gegen das fiegende Geschlecht der Staufer zuruck, und seine Unterwerfung unter das allgemeine Reichskönigthum war bann der erfte Schritt gur Befriedung bes Nordens überhaupt.

Das lette friegerische Ereignig in Diefen Begenden scheint jener Ueberfall bes vom Pfalzgrafen besethten Bremervorde im Jahre 1218 gemesen zu fein, welchen die Ministerialen der Bremer Rirche unter bem Scheine einer Bilgerfahrt zu dem sogenannten heiligen Otbert in Botel ins Wert setzten, — ob vor oder nach dem Tode Ottos IV., muß dahingestellt bleiben 2). Seitdem mögen hier die Waffen geruht haben, ba ihrer Wiederaufnahme durch Beinrich nicht nur die durch den Tod des Raifers ganglich veranderte Sachlage entgegenftand, fondern auch die Beforgniß bor dem Gingreifen des banifchen Ronigs, welcher erft noch 1218 fich mit dem Erzbischofe Gerhard I. von Bremen aufs engfte verbundete 3) und von harburg aus den Pfalggrafen im Befige ber zwischen ihm und bem Erzbischofe ftreitigen Brafschaft Stade bedrohte. Wurde auch bei Friedrichs II. Anwesenheit in Goslar 1219 über bas Berhältniß des Pfalzgrafen zum Erzbischofe keine Bereinbarung erzielt, so sette Friedrich doch seine Bermittelung fort. Gerhard I. ftarb zwar wahrend ber barüber im August gu Frankfurt geführten Berhandlungen 4); aber sein Nachfolger Gerhard II. von der Lippe führte fie rafch ju Ende. Schon im September wurde ein Bertrag 5) geschloffen, nach welchem heinrich all sein Eigengut in

¹⁾ Albrecht von Sachien und fein alterer Bruber heinrich von Anhalt find in Goslar nicht nachweisbar, aber furz vorher in Ersurt beim Könige: B.-F. 1024. (Bgl. jedoch oben S. 21 A. 4.) Heißt nun ersterer hier dux de Bernburg, so möchte daraus vielleicht zu schließen sein, daß ber sachsische herzogstitel ver Astanier bei ben dem Goslarer Abtommen vorausgegangenen Berhandlungen in Frage gestellt und deshalb so umschrieben worden fei. Als Rertreter ber Astanier in Kallan ist Mackant Allen in Mackant Bertreter ber Astanier in Goslar ift Martgraf Albrecht von Branbenburg gu betrachten.

⁹⁾ Otbert war ein Bauer, der um feiner angeblichen Wunderheilungen willen großen, vom Pfalggraf begünstigten Julauf batte, aber, nachdem Borbe in die Hand der Erzbischöflichen gefallen war, flüchtete und schließlich in Riga starb. Aus der verlorenen Stader Chronit (i. Weiland in Forsch. XIII, 166 A. 3) in Ann. Hamburg. M. G. Ss. XVI, 388; Ann. Stad. ib. p. 357;

¹⁶⁶ A. 3) in Ann. Hamburg. M. G. Ss. XVI, 383; Ann. Stad. ib. p. 357; Ann. Brem. ib. XVII, 858; Sachjendyronif R. 357.

3) Mellenb. Urlöch. I, 224. Bgl. Ulinger, Deutschehreiche Gesch. S. 176.

4) Ann. Stad. I. c.: Apud Frankenvorde Gerardus pro pace inter se et ducem citatus moritur. Sachjendyronif R. 360 irrig zu 1220. Gerhard I. starb 14. Aug. 1219. Bgl. Ulinger S. 179.

5) Orig. Guelf. III, 662, 665; Hamb. Urlöch. I, 375. Bgl. Sachjenschronif a. a. D., beren eine Rezension ben auf die Lehnbarmachung des Eigenschle und der helt nicht den

guts bezüglichen Zusat hat: Do spraken ettelike lude, dat he't nicht don ne mochte ane erven lof (vgl. Sachsenspiegel, Landrecht I, 52, 1), ettelike,

ber Grafschaft Stade dem Erzbischofe übertrug und von diesem es mit der Graffchaft als Leben auf Lebenszeit zurückerhielt. Freilich wurde badurch, ba Beinrich aus seinen beiben Chen mit Agnes von ber Bfalg und Agnes von Landsberg feinen Sohn gewonnen hatte, bas kunftige Erbe seines Neffen Otto des Kindes 1) von Lüneburg ver-Mirgt, und man mag baraus ichließen, bag Beinrich zu biefer Beit für ben einzigen Blutgenoffen feine besondere Buneigung empfand, vielleicht ihm um fo weniger Rudficht schuldig zu fein meinte, weil berfelbe fich allerdings mehr zu feinem anderen Oheim Walbemar von Danemark hielt 2). Eigentlich also auf Koften Ottos gewann heinrich für jene Lehnsauftragung die Busage Gerhards, daß er die Berftörung harburgs erwirten, nothigenfalls im Bunde mit ihm von dem dänischen Basallen in Holftein, Albrecht von Orlamunde, erzwingen wolle. Harburg wurde in der That im folgenden Jahre zerftort 8).

Gunftiger fiel Beinrichs Abtommen mit dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg aus, welches auf Grund einer wohl schon vor dem Boslarer Tage getroffenen Abrede am 11. September erfolgte: man tehrte im Allgemeinen auf den fruberen Besithtand gurud; Beinrich erhielt auch die Leben seines Hauses von der Magdeburger Rirche wieder und übernahm dafür bie Berpflichtung, ben bom Raifer gum hauptmanne auf Quedlinburg bestellten Cafarius, ber anscheinend auf eigene Fauft die Fehde gegen Magdeburg fortsette, nicht zu unter-

ftugen ober in feinem Lande aufzunehmen 4).

Eines besonderen Friedensichluffes zwischen dem Pfalzgrafen und Danemark wird nirgends gedacht, und es wird wohl taum eines folden bedurft haben, ba bes erfteren Befit im Stadifchen jest burch feinen Frieden mit der Bremer Rirche fichergestellt war und die welfischen Buter in dem von den Danen befetten Rordalbingien nicht sowohl ihm als feinem Neffen gehörten. Gine weitere Musbehnung ber banifchen Berrichaft über die Elbe hinaus lag aber überhaupt nicht in dem Plane König Walbemars, der vielmehr sein

dat he't don mochte sunder erven lof. Dar ward enes ordeles umbe gevraget, do vant men to rechte: were he en Swavei, he mocht it wol don etc. Diese Rechtssindung ist, wie die Urtunde sagt, in Stade selbst erfolgt: Hec donatio palatini facta est sub banno regio in oppido Stadensi et per sententiam idi confirmata. Bgl. Weiland in Forsch, XIV, 495, 496, 506. Friedrich II. bestätigte die Schentung 1232 März. B.-F. 1946. Ueber den ganzen Streit um Stade vgl. Sudendorf, Ursch, d. Herz, d. Braunschw. I, p. XIV ff.; über die Propstei Wilbeshausen: Grauert, herzogsgewalt S. 45 ff.

1) Braunschw. Reimchronit B. 7479.

2) Usinger S. 182.

3) Ann. Stad. 1. c.

⁸⁾ Ann. Stad. l. c.

⁴⁾ Es heißt in der Urk. Orig. Guelf. III, 666: palatinus archiepiscopum mediatorem habebit inter ipsum et regem — ein Sat, der aus einem vor dem Goslarer Tage aufgestellten Entwurfe in die Aussertigung übernommen sein wird, so daß die von Heinemann S. 176 berührten Schwierigkeiten sortsfallen. Uedrigens war der Erzbischof auch in Goslar. — Ueder Casarius s. Bhil. u. Otto II, 462. Er kommt auch noch als unruhiger Kopf in einem Schreiben des Otto dux de Brunswik vor, welches von Heinemann im Cod. direkt der der der 1929 gesteht mirk dipl. Anhalt. II, 56 auf c. 1223 gefest wirb.

Augenmerk jest auf die öftlichen Ruftenlander des baltischen Meeres richtete 1) und gerade im Jahre 1219 seinen großen Kreuzzug dorthin unternahm, welcher ju dem Siege über die Eften bei Lindaniffa ober Reval und gur Festsetzung ber Danen an ber Rufte des finni= schen Meerbusens führte 2). In diesen Missionsgebieten, welche von Deutschen erschloffen waren und durch die von Konig Philipp von Schwaben vollzogene Belehnung des Bischofs Albrecht von Riga 8) bem beutschen Reiche hatten gesichert werden sollen, setzte sich nun bas Ringen des banifchen und bes beutschen Elements fort, welches in der heimath zu einem gewiffen Stillstande gekommen mar 4). Denn schon vor Waldemars Kreuzzuge war auch zwischen ihm und Martgraf Albrecht von Brandenburg über einen Frieden verhandelt worden, ber durch die Berlobung einer Tochter Albrechts mit bem Reffen bes Königs, Otto von Lüneburg, befestigt werben sollte. Man suchte burch den Apostel Preugens, Bischof Christian, beim Papfte um Dispenfation für biefe fünftig zu vollziehende Che nach, erhielt fie 5) und gelangte auf diefem Wege auch hier jum Frieden. Was aber ber Thronftreit amifchen Welfen und Staufern den Danen in ben Schoof geworfen hatte, das blieb ihnen auch nach ber Beendigung bes beutschen Bürgertrieges, und nichts beutet barauf bin, baß ber an der Spite des wieder geeinten Reiches ftehende Friedrich II. jest schon irgendwie daran gedacht habe, die Gultigfeit seiner Abtretung ber nordalbingischen Länder unter den gang veranderten Umftanden in Frage zu ftellen.

Seine Bufunft lag im Suden, in seiner eigentlichen Heimath, und die Art, wie er die deutschen Geschäfte erledigt, wie er im zähringischen Erbfolgestreite rasch nachgiebt, wie er namentlich auch bie Unterwerfung Seinrichs von Braunschweig durch ziemliche Opfer von seiner Seite erkauft, läßt darauf schließen, daß die Beschleunigung feines Aufbruchs nach dem Suden nicht minder ju feinen eigenen Wünschen gehörte als zu benen bes Papftes. Wenn aber Honorius im Sommer 1219 nach ber Pacification auch bes norblichen Deutschlands der Meinung mar, daß dem Erscheinen des Ronigs jur Raiferfronung und dem Rreugzuge besfelben nun nichts mehr im Wege stehe 6), so übersah er, daß die wichtigste Frage der Reichsverweser=

¹⁾ Honorius 1218 Oft. 9. gestattet ihm, die heidnischen Känder, die er erobern werde, mit Dänemark zu verbinden. P. 5908.
2) Heinr. chron. Livon. c. XXIII § 2; Ann. Stad. p. 357; Ann. Ryenses p. 406. Bgl. Ufinger S. 185 ff.; Hausmann, Ringen der Deutschen u. Dänen um Eftsand (1870) S. 19. Am 25. Sept. war Waldemar wieder zu Hause.

pytt. u. Otto 1, 403.

4) Immerhin ift es bezeichnend, daß Herzog Albrecht von Sachsen sich 1219 an dem Kreuzzuge des Bischofs Albrecht nach Livland und nicht an dem glänzenderen Waldemars betheiligte. Heinr. chron. c. XXIII, § 1, 3 sq. b) Honorius 1219 Mai 26. Epist. pont. Rom. I, 70; P. 6071. Vgl. Usinger S. 188. 8) Phil. u. Otto I, 403.

⁶⁾ Heinrich an Pelagius 1219 Sept. 5. Recueil XIX, 691; P. 6122: Noveritis etiam multitudinem crucesignatorum festinare ad terrae sanctae succursum, ad quem etiam Fredericus speratur, recepta imperii corona, in proximo accessurus.

schaft, beren Lösung Friedrich am 12. Mai als unerläßliche Borbedingung seines Ausbruchs hingestellt hatte, eben noch nicht gelöst war. Friedrichs Bemühen um die Wahl seines Sohnes zum römischen Könige ward bisher offenbar nicht von Ersolg gekrönt, und er kam damit anscheinend auch in der nächsten Zeit nicht vorwärts, als er von Goslar über Ersurt, Nürnberg 1) und Frankfurt nach dem Rheine zog, um den September hindurch in Hagenau zu bleiben. Die auffällig geringe Zahl der während dieser ganzen Zeit bei ihm erscheinenden Fürsten läßt sast die Vermuthung zu, daß man absichtlich den Verkehr mit dem Könige mied, um der weiteren Verhandlung

jener Ungelegenheit auszuweichen.

Dazu tamen jeden Augenblick neue Bwischenfälle. von Urach mar von dem Ergebniffe bes ju Ulm im September 1218 getroffenen Ausgleichs nicht befriedigt worden und verfocht feine weiter gehenden Ansprüche gegen den König jett in offener Fehde 2). Daß Friedrich die Uracher hätte erdrücken können, unterliegt ebenso wenig einem Zweifel, als bei Heinrich von Braunschweig, und seine Nachgiebigkeit bier wie bort wird ihre Erklärung in der Boraussetzung fuchen muffen, baß er nichts fehnlicher wunschte, als mit beiben fo raich als möglich zu Ende zu tommen, und nichts mehr fürchtete als Weiterungen, welche nothwendig seinen Bug über die Alpen ver-zögern mußten. Er nahm am 6. September den Grafen wieder zu Snaden an und verfügte zum Beweise der wiederhergestellten Freundschaft, daß deffen mahrend ber Fehde aus Freiburg und fonft nach Reichsorten ausgewanderte Leute ihm gurudgegeben werben follten. Indeffen, obwohl die Aufnahme folder Borigen ben außeren Unlag jur Fehde gegeben haben mag, fie wurzelte offenbar boch darin, daß Egeno manches als jahringifches Allob beanfpruchte, rudfictlich beffen ber König entweder die allodiale Natur bestritt oder ein eigenes Unrecht auf Grund des mit den Bergogen von Teck geschloffenen Ber-

¹⁾ Die von B.-F. 1083 aufgestellte Erklärung biefes Umwegs, daß Friedzich die in Goslar empfangenen Infignien nach Nürnberg gebracht habe, ift sehr ansprechend, und fie würde auch erklären, weshalb er sich 1220 vor Antritt seines Römerzuges, auf welchem er die Infignien bei sich hatte, scheinbar ganz unmotivirt wieder nach Nürnberg begab.

unmotivirt wieder nach Nürnberg begab.

2) Die Fehde ift nur aus Friedrichs Urfunde 1219 Sept. 6. B.-F. 1047 befannt, in welcher er dem Grafen, der noch im März am Hofe gewesen war (oder sein Bater? s. o. S. 16 A. 2), allen Groll erläßt, quem erga eum habuimus postquam inter nos et illum bellum incepit. Auffällig ist, daß gleichzeitig mit Egeno auch das schweizerische Freiburg zu Gnaden angenommen wurde, B.-F. 1048 s. o. S. 5 A. 2. Wäre das Original der Urtunde nicht noch jest dort, so würde nichts im Wege stehen, sie auf Freiburg im Breisgau zu beziehen, und der Jusammenhang dieser Beanadigung mit der Egenos ergäbe sich dann von selbst. Was aber hatten Egeno und Freiburg im Uechtland gemein? Daß die Uracher auf Burgdorf z. Anspruch machten, auf das Witthum der Wittwe Bertholds V. von Jähringen, Clementia von Burgund, anschienend diese school von Urze in Gesangenschaft hielten (B.-F. 3958 — dagegen Riezler im Fürstend. Ursch. 1, 121) und jedenfalls noch 1235 Aug. (B.-F. 2101), zeigt immerhin, daß "auch im burgundischen Theile die Sache nicht friedlich ablief", wie Wattenwyl I, 26 sich ausbrückt.

trages behauptete. Die einzelnen Gegenstände des Streites sind ungewiß 1); in allen Beziehungen aber gab Friedrich jetzt nach. Er schenkte am 18. September 2) dem Grasen die von den Teckern ertausten Güter; er verlieh ihm andere, welche er als Reichslehen nicht zu Gigen schenken durste, und er ließ es sich gefallen, daß Egeno, wenn es auch im Uebrigen bei der im vorigen Jahre getroffenen Bertheilung bleiben sollte, darüber doch nicht ganz seinem Unspruche auf den darnach dem Könige verbleibenden Rest entsagte 3). Letzterer, ganz oder zum Theil, scheint dann Gegenstand eines weiteren Absommens geworden zu sein, bei welchem Egeno dem Könige 25 000 Mark Silbers schuldig ward. Aber nur 3000 wurden wirklich bezahlt; für die anderen gesobte er dem Könige mit 11 Kittern

und 10 Schüten auf den Rreuzzug zu folgen 1).

Auch biefe Abwicklung bes Streits mit Egeno von Urach zeigt jur Genuge, daß Friedrich vor allem die Bande frei zu betommen trachtete und alle Sinderniffe für feine Entfernung aus Deutschland zu beseitigen strebte, obwohl bald bies bald jenes ihn dort festzuhalten brohte. Die Bahl seiner Ausfertigungen für Stalien ist in fortwährenbem Wachsen, und wie fein letter Winteraufenthalt in Speier und hagenau hauptfächlich von der Erledigung italischer Angelegenheiten ausgefüllt gewesen war, so findet man ihn auch jett wieder in Sagenau bon folden in Unfpruch genommen, die boch jum großen Theile als unmittelbare Vorbereitung auf sein eigenes Kommen zu betrachten find. Wie hatte er fich — auch davon abgesehen, daß die Raifertrone feiner harrte - bem Gindrucke ber vielversprechenden Thatsache entziehen konnen, daß Bischofe, Magnaten und zahlreiche Stadte Italiens fich im voraus feiner Gunft zu verfichern wett-eiferten, daß fich bei ihnen felbst wieder das Bedurfnig nach Ser= stellung der Reichsgewalt unverkennbar geltend machte und daß man beshalb ber Untunft bes Ronigs mit einer gewiffen Sehnsucht entgegensah, welche durch die seit dem Abzuge Raiser Ottos IV. ein=

⁴⁾ Friedrich 1220 Juli 13. W. A. I, 157; B.-F. 1143. Bgl. Riegler G. 41 über bie bielleicht von Friedrich an Egeno vertauften Guter.



¹⁾ Man könnte z. B. an Billingen benken (s. o. S. 10 A. 2), das 1244 noch kaiserlich, aber 1257 fürstenbergisch war, ober an die bambergischen Kirchenzlehen in der Ortenau und Kinzigthal, auf welche noch Egenos Sohn, Konrad von Freiburg, Erbansprüche erhob, welche von Heinrich Raspe und Innocenz IV. anerkannt wurden, als jene Güter den Staufern durch den Bischof von Straßburg entrissen waren. Frig, Territorium d. Bisth. Straßb. S. 147.

⁹) H.-B. I, 682; B.-F. 1056.

⁸⁾ Et sciendum est, quod comes E. bonis, que tenemus, non renunciavit, sed pro ipsis gratiam nostram prestolabitur, si aliquam sibi facere velimus. Liefe Klaufel ift gewiß die hauptsächlichste Quelle der späteren Streitigkeiten zwischen Staufern und Urachern. — Daß aber die gleich zu erwähnende Gelbsumme der Preis für die Schenkung des Teckschen Antheils, die Schenkung also eigentlich ein Kauf und diefer zu hoch bezahlt war (Franck in Richt. f. Gesch. Freiburgs II, 73), entbehrt allen Anhaltes an den Urkunden. Auch Riezler, Gesch. des Hauses Fürstenberg S. 42, bestreitet, daß Friedrich hier "unehrlich" gehandelt habe.

geriffenen Wirren 1) vollauf erklärt wird? Der Drang nach dem Raiferthum mar in bem Dage wieder erwacht, daß auch die Infaffen bes jungen Kirchenstaates davon ergriffen wurden. Jene Bewegung erneuerte fich, welche dem Römerzuge Ottos vorausgegangen und gefolgt war, nur mit dem Unterschiede, daß die Rirche jest einen unzweifelhaften Rechtstitel auf ihre früher jum Reiche geborigen Gebiete befaß. Daß fie fich tropdem durch diese Bewegung beunruhigt fühlte, ift fehr begreiflich, um fo mehr, als fie nach wie vor nicht im Stande war, in ihren Provinzen Recht und Ordnung zu schützen. Terracina, das die Frangipani zu Lehen hatten, machte Miene, sich ihnen zu entziehen 2); in Biterbo wurden die argften Gewaltthaten gegen die Geiftlichkeit verübt 3); in Fano beantwortete der Bobefta den Bann bes Bischoss durch das Verbot jeglichen Verkehrs mit ihm und ber Geiftlichkeit, so daß lettere schließlich sich des Hungers wegen fügen mußte. Auch Bischöse der Nachbarschaft hatten durch Fano viel zu leiden 1). Was die Kirche an Salinguerra von Ferrara aus bem mathilbeschen Gute verliehen hatte, Medifina, Argelata und anderes, wurde diesem von Bologna vorenthalten, so daß Honorius die Stadt zu interdiciren befahl 5). Um bedenklichsten aber fah es in dem früheren Berzogthume Spoleto aus: Narni und Terni waren erft über ein Brudenthor in Streit gerathen; bann hatten fich bie übrigen Stabte bes Bergogthums auf die eine oder die andere Seite geschlagen, und ihre allgemeine Fehbe legte ben Berkehr bort vollftandig lahm 6). Was endlich Rom selbst betrifft, so muß es dahingeftellt bleiben, ob des Papftes Ueberfiedlung nach Rieti im Juni 1219 eine ganz freiwillige war. Als er jedoch im herbste den Berfuch machte, nach Rom zuruckzukehren, sah er fich hier folchen Belästis gungen ausgesett, daß er es möglichst schnell wieder verließ und feinen Sofhalt lieber in das erft vor turgem arg wegen feiner Gott= lofigfeit gescholtene Biterbo verlegte 7).

¹⁾ Phil. u. Otto II, 403 ff.
2) Honorius 1218 Mai 7. P. 5780.
3) Derf. 1218 Juli 25. Epist. pont. Rom. I, 52.
4) Derf. 1217 Sept. 25. 1218 März 23. P. 5606, 5727.
5) Derf. 1218 Juni 19. P. 5840. Bgl. die Ausführung diefes Befehls durch den Bischof Roland von Ferrara: Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 49, und des Bapftes Bericht über die Wiedererlangung von Medifina 2c.: Epist. P. 6567.

⁶⁾ Derj. 1219 Febr. 7. Arch. stor. Ital. Ser. III. T. XXII, 414. 7) Rycc. de S. Germ. a. 1219 p. 839. Der Aufenhaltsort bes Bapftes ift nach feinen Regeften:

¹²¹⁹ Juni 11. — Oft. 1. Rieti. " Oft. 6. — Dec. 13. Biterbo. Dec. 17. Cività Caftellana.

Dec. 28. bis

¹²²⁰ Juni 2. Biterbo, cf. Pontif. catal. Viterb. M. G. Ss. XXII, 352. Juni 3. — Ott. 1. Orvieto, cf. Ann. Urbevet. M. G. Ss. XIX, 269. Ott. 5. — 10. Biterbo.

Darnach wird ber Berfuch ber Rudfehr nach Rom im Dec. 1219 gemacht fein.

Der wahre Grund diefer im Rirchenftaate herrschenden Unarchie lag in der Ohnmacht der geiftlichen Landesberrschaft; fie suchte ibn aber lieber in außeren Ginfluffen, und ihr Migtrauen richtete fich, wie schon aus der Verhandlung über die Titulatur Rainalds von Spoleto ju entnehmen ift, bornehmlich gegen ben beutschen Ronig und feine nach Stalien entfendeten Beamten. Uebergriffe ber letteren, meiften= theils wohl nur durch Untenntniß der Verhaltniffe veranlaßt, mogen in der That vorgekommen sein; aber fie berechtigen nicht zu dem Glauben, daß fie mit Wiffen Friedrichs und auf seine Weisung ge= schehen oder daß seine Bersicherungen des Gegentheils bewußte Täuschungen gewesen seien. Obwohl Friedrich am 16. Juni 1219 bie in einem verlorenen Briefe bes Bapftes enthaltene Beschulbigung, daß er aus dem Lande der Rirche Berleihungen gemacht habe ober machen wolle, aufs nachbrudlichfte als eine Erfindung Boswilliger zurudwies und ben Papft bat, doch nicht fo unbegrundeten Berleum= bungen Gehor zu schenken1), man meinte am papstlichen Sofe boch immer wieder, in der revolutionären Erregung, welche den Rirchenftaat durchzitterte, unmittelbar oder mittelbar die hand des Konigs zu fpuren. War Friedrich etwa auch an den firchenfeindlichen Satzungen mit schuldig, welche Foligno fich neuerdings gegeben hatte²)? Der im Sommer bei dem Könige beglaubigte Subdiakon und Rapellan Magifter Matrin 3) — ein feitdem viel für den Bertehr mit bem Ronige verwendeter Mann — brachte eine gange Lifte angeblicher Uebergriffe und Einmischungen nach hagenau mit, für welche Friedrich verantwortlich gemacht wurde.

Es ware Friedrich in anderen Augenblicken vielleicht schwer geworden, über solche Dinge, die sich hier und da, jedensalls in großer Entsernung, zugetragen haben sollten, sogleich die nöthige Auskunst zu geben. Aber es traf sich glücklicher Weise, daß sowohl in dem gleichzeitig in Hagenau anwesenden Reichsvikar von Italien, dem Bischofe Jakob von Turin, und seinem Begleiter, dem Markgrasen Wilhelm von Montserrat, als auch in den Machtboten mancher italischen Stadt Urkundspersonen zur Stelle waren, welche unmittelbar vor Alatrin

¹⁾ Friedrich 1219 Juni 16. H.-B. I, 637. B.-F. 1023. Bgl. oben S. 21 A. 2. Mir ist fein Fall einer solchen Berleihung bekannt, außer der Burg S. Maria de Laurentio (in der Diözese Todi) an die Monaldeschi, 1219 Mai. B.-F. 1013. Friedrich oder seine Kanzlei wird schwerlich die Lage der Burg gekannt haben, deren Berleihung obendrein nur eine Erneuerung einer frührern Ottos IV. war und wohl durch den hier als Zeugen genannten Mainald von Spoleto erwirkt wurde, so daß sehr wohl zutressen kann, wus Friedrich sagt: si korte contra doc. . . aliquid apparuerit, sciatis a conscientia nostra esse penitus alienum.

sytterich jagt: si torte contra noc . . . aliquid apparuerit, sciatis a conscientia nostra esse penitus alienum.

3) Honorius 1219 Aug. 26. P. 6117.

3) Die Abreise Alatrins, dem Honorius schon 1218 Febr. 1. die durch Engelberts Wahl zum Erzbische von Koln erledigte Aachener Propstei dei Friedrich erwirkt hatte (P. 5683), wird bald nach der am 6. Juli erfolgten Berleihung der Propstei von S. Castor in Roblenz an ihn (P. 6096, 6097) erzfolgt sein, da Friedrich den von ihm überdrachten Brief des Papstes, welcher wiederum verloren ist, schon am 6. September beantwortet.

Reugniß abzulegen vermochten. In seiner Antwort auf jene Be= schwerben des Papstes hat Friedrich also am 6. September 1) einige berfelben auf Berfehen und Jrrthumer feiner jum Theil ja aus Sicilien flammenden und mit den Berhaltniffen in Reichsitalien nicht genug bekannten Rangleibeamten zuruckgeführt, denen es allerdings, namentlich wenn fie sich älterer Formulare bedienten, leicht zustoßen tonnte, daß fie tonigliche Umlaufichreiben auch an Stadte richteten, welche erft feit turgem papftlich maren. Underes, wie eine Schentung in Montefiascone ober eine angebliche Berleihungsurtunde über bas spoletanische Bergogthum, welche von den gegen die papftliche Berrichaft aufgestandenen Gemeinden oder von den Uerelingern vorgeschükt worden fein mag, erklärte er geradezu als Falfchung ober als ohne fein Wiffen erschlichen und ungultig und wieder anderes, jum Beispiel die angebliche Einforderung der Suldigung in Ferrara, als überhaupt nicht vorgekommen, wie er denn aufs neue hoch und heilig betheuerte, ber-gleichen fei feiner Dankbarkeit gegen die Kirche und feiner Achtung vor ihren Rechten burchaus zuwider. War Alatrin beauftragt, vom Konige, um alle Zweifel zu beben, eine nochmalige Ausfertigung ber Berbriefungen von 1213 ju erwirken, auf welchen der nunmehrige Rirchenftaat beruhte, so wurde biese Forberung anstandslos erfüllt, und die Ausfertigungen felbst erfolgten gang in der Faffung, welche die Kurie als die Normalfaffung angesehen wiffen wollte 2). Roch während des Aufenthalts in Hagenau fand fich auch eine Gelegen= beit, Die feierlichen Berficherungen, welche Diefe Urtunden enthielten, burch die That zu erhärten: Friedrich befahl kurz und bundig den Städten Narni und Spoleto, zum Gehorsam gegen den Papst zuruckgutehren, und feinen Beamten in Reichsitalien und Sicilien gab er Auftrag, das Borgeben der papstlichen Regierung gegen die Rebellen nachdrüdlichst zu unterstützen 3). Er vergaß also keinen Augenblick, was ihm als Schirmherrn der Kirche oblag und daß die eben erneuerte Goldbulle von Eger ihn noch im Befonderen gur Bertheidi= qung ihres territorialen Beftandes verpflichtet hatte. Es war ihm

1) Friedrich 1219, Sept. 6. W. A. I, 145. B.-F. 1049.
2) Blos mit 1219 Sept. B.-F. 1050 (= 706) und 1051 (= 707 jüngere Fassung). Die Aussertigungen scheinen jedoch nach Fr. 1220 Febr. 19: Petitionibus et preceptis vestris, que . . . per mag. Alatrinum direxistis, per mag. Bonumhominem . . . incontinent post reditum eius promptum et benevolum curavimus impertiri assensum, etwas spåter erfolgt zu sein: Alatrin wird sie nicht abgewartet haben, sondern mit dem Briefe dom 6. Sept. sogleich zurückgereist sein, in dem es heißt: Alias vero petitiones, quas per mag. Alatrinum misistis, subsequenter studedimus effectui mancipare.

mag. Alaternum insists, subsequenter studedinus einectat inkanepare.

3) Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 49, und B.-F. 1095 ergänzen die corrumpirte Datirung dieses Stückes in den päpstlichen Registern auf Hagenau (1220 Febr. 28). Robenberg dagegen in Epist. pont. Rom. I, 74 bringt es mit den Berhandlungen zwischen Friedrich und Alatrin zu Hagenau im Aug. die Sept. 1219 in Berbindung, da es unter Briefen dem 29. Rod. im Vol. II, 138 Lid. IV, 593 eingetragen sei. Dem kann ich beistimmen; ader eben jene Eintragung zeigt weiter, daß es nicht mit Friedrichs Brief dom 6. Sept., welcher als lid. IV, 572 eingetragen ist, sondern später anlangte. Es wird also den letzten Tagen des Ausenthaltes in Hagenau angehören, mit andern Worten, da der Monatstag selbst sicher ist, dem 28. September.

ernstlich darum zu thun, wenigstens in diefer Beziehung keine Jrrung

zwischen fich und dem Papfte auftommen zu laffen.

Um fo mehr, als er in ber Sache bes Rreuzzuges doch wiederum ber Geneigtheit bes Papftes bedurfte. Denn bag er ben von ihm felbft für feinen Aufbruch vorgeschlagenen Termin bes 29. September nicht werde einhalten tonnen, muß ihm längft, jedenfalls aber um Die Zeit flar geworben fein, in welcher Alatrin bei ihm eintraf. Damals war der lange Zwift zwischen dem Erzbisthume Bremen und heinrich von Braunschweig noch nicht ausgeglichen; Engelbert von Köln lag mit dem rheinischen Pfalzgrafen im Streite wegen der Burg Turon und zugleich mit den Limburgern wegen der hinterlaffenschaft feines vor Damiala geftorbenen Bruders, bes Grafen Abolf bon Berg 1); der König felbst wurde noch von den Urachern besehdet. Der papftliche Botschafter konnte fich also mit eigenen Augen und Ohren davon überzeugen, wie vielen Störungen der Friede im Reiche ausgesetzt war und wie viele Sinderniffe noch ber Entfernung bes Konigs im Wege ftanden; er konnte andererseits aber auch aus der Beilegung ber Uracher Fehde entnehmen, daß letterer jur Bebung Diefer Sinderniffe alles that, was in seiner Macht lag. Alatrins Bericht war ficher die beste Unterstügung für Friedrichs Bitte, daß der Termin nochmals und gwar bis jum 21. Marg 1220 erftrectt werbe, eine Bitte, welche bann Honorius icon am 1. Ottober erfüllte?). Aber obwohl Honorius nicht umbin tonnte, unter folden Umftanden aus den von Friedrich angeführten Brunden ihm darin Glauben zu schenken, daß er felbst möglichft bald nach Italien zu tommen wünsche, fo durfte er fich doch auch nicht der Wahrnehmung verschließen, daß in den hafen Unteritaliens, von welchen des Königs Kreuzzug naturgemäß auszugehen hatte, noch nicht die geringsten Zurüftungen für benfelben stattfanden. Seine Mahnungen bleiben wie bisher liebreiche; aber fie werden in dem-felben Maße eindringlicher, in welchem die Unternehmung gegen Damiata ins Stocken zu gerathen schien und, um nur fortgeführt werben zu konnen, eines die Berlufte ersetenden, ansehnlichen Rachschubs bedurfte. Die Sinweisung auf den bei Berfaunung des neuen Termins unvermeidlichen Bann mar vom Standpunkte des Bapftes aus nur begreiflich.

Die papstliche Benachrichtigung mochte auf bem großen Sof-tage zu Nürnberg anlangen, welchen Friedrich zu Ende des Ottober und zu Anfang des November abhielt a), und ihre Wirkung wurde

¹⁾ Hider, Engelbert b. Heilige S. 70. 73. — Ministerialen des Pfalzgrafen griffen, wie es scheint, auf eigne Faust, den Grasen Walram von Limburg-Lügelburg an. Caesar. Heisterde, Dial. mirac. VII, 42.

2) Friedrichs Bitte ist nicht erhalten; wir kennen sie nur aus der Antewort des Rapsies P. 6129, Epist. pont. Rom. I, 75: Verum propter impedimenta, que ad excusationem tua pagina continedat etc. — Bekanntmachung des neuen Termins an die deutschen Bische Forsch. XV, 378; Epist. p. 76.

3) Ann. S. Rudd. Salisd. p. 781. — In den Urkunden ist der Rürnberger Aufenthalt nicht als curia bezeichnet, wohl aber in Friedrichs Brief 1220 Febr. 19. (s. folg. Anm.), und die große Anzahl der anwesenden Fürsten, unter welchen außer dem eben heimgekehrten Oesterreicher besonders der seit

burch die Anwesenheit des Herzogs Leopold VI. von Defterreich gefteigert, welcher, vor furgem von Damiata gurudgefehrt 1), über die Bedrangniffe bes Kreuzheeres bie beste Austunft zu geben im Stande war. Da hat denn der Konig sogleich einige Fursten im voraus durch Eidschwur zur Theilnahme an seinem Kronungszuge verpslichtet und ebenso andere auf dem um Weihnachten in Augsburg ftattfindenden Tage 2).

So war denn endlich einmal etwas geschehen, was den Aufbruch naber rudte, und man zweiselte nun nicht mehr, bag ber Konia jum bevorftebenden Termine fich wirtlich in Bewegung feten werde. Eifriger erhoben die Kreugprediger 3) ihre Stimme, und, gang ben Weisungen des Papstes entsprechend, wurde der Bann gegen Alle, ohne Unterschied der Person, vertündigt, salls sie sich nicht im nächsten Marz auf den Weg machen würden. Man wußte, daß Friedrich nun auch feine Seeftarte angewiesen habe, Galeeren bereit zu halten4);

langer Zeit nicht am Hose gewesene Otasar von Böhmen bemerkenswerth ist, spricht für einen wirklichen Hostag des Südostens.

1) Er war um Mai I. von Damiata ausgebrochen, s. Hoogeweg in Mitth. d. österr. Instituts IX, 260, besuchte auf dem Rückwege den Japst W. A. I, 477, 35 und urkundete Ott. 9. zu Wien; s. v. Meiller, Babenderger S. 123. Bgl. B.-F. 1066. Auch die Bischofe von Brizen und Trient konnten aus eigner Anschauung berichten, vgl. Köhricht, Beitr. II, 366. 375; ebenso wahrscheinlich Bischof Sigsrid von Augsdurg. Chron. Ursp. p. 381 erwähnt seiner und des Mkgr. Dipold von Hogsdurg. Anwesenheit dei Damiata vor dem Falle der Stadt (Rov. 5). Ich hatte Gesch. Fr. Bd. I, 166 angenommen, daß Sigsrid zu Ende 1220 übergefahren sei; aber dies wird widerlegt und die Rachricht des Chron. Ursp. dadurch bestätigt, daß er wieder bei Friedrich in Deutschland 1219 Nov., 1220 Febr. 4. nachweisdar ist. Zwar sehlt er auf dem Frankfurter Reichstage 1220 April, nimmt aber an Friedrichs Römerzug Theil, und wenn er dann aus den Zeugenreihen verschwindet, ist er doch nicht nochmals übers Meer gegangen, sondern nach Teutschland zurückgefehrt, wo er 1221 März 3. bei Heinrich VII. in Augsdurg Zeuge ist. B.-F. 3854.

2) Friedrich 1220 Febr. 19. W. A. I, 151: in curia apud Nuremberch sollempniter celebrata, recepto a quidusdam principibus, qui illuc conve-

sollempniter celebrata, recepto a quibusdam principibus, qui illuc convenerant, iuramento de itinere nobiscum accipiendo, disposuimus aliam curiam celebrare Auguste, ubi recepimus ab aliis principibus iuramenta etc. Der Angsburger Tag heißt wiederum in den Urtunden nicht curia, und von fürstlichen Anwesenden lassen sich hier nur die Bischofe von Freising, Passau und lichen Anwesenden lassen sich hier nur die Bischöfe von Freising, Passau und Trient nachweisen, zu welchen vielleicht noch der unmittelbar vorder in Ulm anwesende Berthold von Brizen hinzutritt. — Die Aussage des Kaisers läßt sich hier einiger Maßen erhärten: von den an diesen beiden Tagen anwesenden Fürsten nahmen, außer dem Hostanzler, Herzog Ludwig von Baiern und die Bischöfe von Trient, Brizen, Augsdurg und Vassau von Baiern und die Bischöfe von Trient, Brizen, Augsdurg und Vassau am Kömerzuge Theil; der letztere und der Herzog von Baiern gingen weiter nach Damiata.

3) Die Aedte von Himmerode und Komersdorf wurden 1220 Jan. 28. sür die Trierer Didese beauftragt. Mittelrhein. Urtbog. III, 114.

4) Thomas von Capua bei Hahn, Monum. coll. I, 361. Bgl. Acta s. Petri Augiensis, M. G. Ss. XXIV, 658: Eo tempore, quo Frid. crucesignatus ad suscipiendam coronam Rom. se prepararet et inde mare transfretaret, dum semel in eodem negotio promovendo apud Winegarten

transfretaret, dum semel in eodem negotio promovenda apud Winegarten esset etc. Für uns tommt es hier nicht auf die Zeit dieses Aufenthalts (vgl. B.-F. 963. 1011*) an, sondern auf die durch diese Stelle bezeugte Thätigkeit Friedrichs. Chron. Ursp. p. 379 faßt sie zum J. 1219 ähnlich auf: Fr. negotia imperii in Alamannia disponit et se preparat, ut sequenti anno veniat Romam coronandus.

er schickte sogar die Bischöfe von Faenza und Reggio nach Damiata, um feine bevorftebenbe Untunft zu melben 1). Balb folgte ihnen ein

apulischer Graf Matthäus mit acht Galeeren 2).

Indeffen wenn Friedrich auch die ernstliche Absicht hegte, den Areugfahrern zu Gulfe zu tommen, er war doch eben nicht blos um des Kreuzzuges willen da, und der Zeitpunkt, in welchem er daran benten konnte, ihn zu machen, hing weniger von seinem perfonlichen Bunfchen und Bollen, ale von den Berhaltniffen im Reiche ab und von der mehr oder minder raschen Erledigung der noch zwischen ihm und dem Papfte ichwebenben Fragen, welche auf beiden Seiten bie größte Vorficht und die reiflichste Ueberlegung erheischten. Nimmt man hingu, bag die Entfernung von dem wechfelnden Aufenthalte bes Königs bis Viterbo, dem augenblicklichen Sike des Bapftes, an fich schon jede Berhandlung zwischen ihnen in einem den Neueren taum mehr verstänblichen Maße langwierig machte8), so wird man nicht unbedingt zu ber Boraussetzung bofen Willens auf Friedrichs Seite zu greifen genothigt fein, wenn fich auch diesmal die fur feinen Aufbruch in Aussicht genommene Frift als zu turz erwies.

¹⁾ Da sie bort im Frühlinge 1220 ankamen, s. Oliver. hist. Damiat. bei Eccard II, 1423, kann ihnen ber Auftrag nicht gut später als zu Ende 1219 gegeben sein. Gleichzeitig langten ber Erzbischof von Mailand, der Bischof von Brescia und andere Italiener vor Damiata an; s. Hoogeweg in Mitth. d. österr. Inst. IX, 417. — Die Rachricht von dem 5. Nov. 1219 erfolgten Falle Damiata's wird sich in Deutschland kaum vor Mitte des März derbreitet haben, weil sie dem Papste erst gegen den 25. Febr. bekannt ward. P. 6198. In Lüttich traf sie am 22. März ein. Rein. Leocl. p. 677.

2) Oliverius 1. c. melbet, daß er im Juli 1220 vor Damiata ankam.

3) Das wird bei der Würdigung von Berhandlungen der älteren Zeit diel zu wenig beachtet, und es gereicht Cherrier zum Ruhme, daß er in seiner Hist. de la lutte des papes et des empereurs (2. éd.) II, 3 bei den Bershandlungen Friedrichs mit dem Papste die räumliche Entsernung in Rechnung gestellt hat.

geftellt bat.

Zweites Rapitel.

Der Krenzing, die sicilische Frage und die Wahl heinrichs VII., 1220.

Wie das Jahr 1219, so ist auch berjenige Theil des folgenden Jahres, während dessen Friedrich II. noch in Deutschland verweilte, nicht von kriegerischen Ereignissen, sondern von umständlichen Berhandlungen über seinen immer wieder sich verzögernden Ausbruch zur

Raisertronung und zur Kreuzfahrt ausgefüllt.

Neben diesen Dingen, in welchen der Papft in seiner Eigenschaft als Rirchenhaupt auf den König zu wirten suchte, tritt jedoch nun auch das, was man die sicilische Frage nennen kann, mehr und mehr in den Bordergrund, das Bestreben des Papstes, aus politischen Grunden die augenblicklich noch bestehende Berbindung des Raifer= reichs mit dem Königreiche sobald als möglich zu lösen, während Friedrich umgekehrt durch die Wahl seines Sohnes zum römischen Könige die Fortdauer dieser Verbindung sicherzuskellen bezweckt. Friedrich theilte nicht die Meinung seines Baters Beinrich VI., daß ber römische Rönig ober Raifer nicht Mann bes Bapftes sein konne: der greifbare Bortheil des Besites der sicilischen Krone mog für ihn schwerer, als die etwaige Einbuße an seiner ibealen Stellung. Er hat darum die papstliche Lehnshoheit über Sicilien nie in Zweifel geftellt und ftets ohne Bedenten bie Urfunden vollzogen, welche auf Brund der Goldbulle von Eger die Fortbauer diefer Lehnshoheit verbürgten. Aber die Kurie fühlte fich dadurch nicht beruhigt. Sie hatte durch Alatrin außerdem noch die Erneuerung jenes Reverses bom !. Juli 1216 verlangt, welcher von dem Augenblicke der Raiferfronung an die unmittelbare Regierung des Konigreichs Friedrich entzog und fie allein seinem Sohne zuwies, während deffen Minder-jährigkeit dann durch den Vater und den Papst zusammen ein Statthalter zu bestellen war, und darauf ift Friedrich zunächst nicht ein-gegangen. Statt die Beziehungen seines Sohnes zu Deutschland zu lösen, hat er fie vielmehr fortwährend verstärkt, indem er ihm, der

schon Herzog von Schwaben war, um Weihnachten 1219 den durch Bertholds von Bahringen Tob erlebigten Rettorat über Burgund übertrug 1), und was Sicilien betrifft, war er soweit davon entfernt, fich mit bem Gebanten ber Aufgabe biefes heimathlichen Ronigreichs zu befreunden, daß er vielmehr durch feinen früheren Lehrer, den Erwählten von Tarent, jest geradezu ben Papft bat, er moge es ihm auf feine Lebenszeit laffen, das heißt alfo, in die Fortdauer der bisberigen Personalunion über die Raifertronung hinaus willigen. Diefe Bitte wurde abgeschlagen: die Kurie bestand auf dem Wortlaut des Reverses, der freilich, wie früher ausgeführt worden ift, durch Beinrichs Wahl zum römischen Könige jede praktische Bedeutung verlieren mußte, jedoch bis dahin und, da das Bustandekommen bieser Wahl überhaupt noch zweifelhaft mar, durch teine beffer den papftlichen Intereffen bienende Rombination erfett werden tonnte. Indeffen Eins murbe Friedrich jugeftanden, daß nämlich, wenn heinrich ohne Sohne oder Bruder zu hinterlaffen fturbe, Sicilien unbeschabet feiner Lehnsabhangigteit vom Papfte bann an Friedrich auf Lebenszeit zurückfallen folle, und mit diefem im Grunde nur natürlichen Borbehalte hat nun Friedrich am 10. Februar 1220 den Revers erneuert2). Alatrin, der damals zu ihm zuruckgekehrt mar8), mag ihn überzeugt haben, daß für den Augenblick nicht mehr zu erreichen fei; aber feine Bunfche gingen nach wie vor weiter, und in dem Begleitschreiben vom 19. sprach er dem Bapfte die Hoffnung aus, ihn tunftig in persönlicher Berhandlung doch noch für sein ursprüngliches Berlangen, das heißt für die Fortsetzung der Union in feiner eigenen Berfon, zu gewinnen. Er rechnet offenbar barauf, daß die Babl feines Sohnes inzwischen zur Thatfache werben, den Revers gegenftandslos machen und fomit ben Papft zu einem freiwilligen Bugeständnisse bessen bestimmen werbe, was zu verweigern in jenem Falle keinen Werth mehr hatte. Man kann nicht sagen, daß er seine

1) Es geschah zwischen 1219 Dec. 18. und 1220 Jan. 4. f. B.-F. 696, — also mahrscheinlich bei ber Weihnachtsfeier in Augsburg.

3) Bal. B.-F. 1092. 1093.

²⁾ B.-F. 1091; ber Wortlaut des Borbehalts in Rouleaux de Cluny p. 296. — Die erzählten Berhandlungen sind allein aus Friedrichs Brief an den Papst 1220 Febr. 19. B.-F. 1092, W. A. I, 150 besannt, wo auch der Borbehalt ermähnt wird und daß der Papst ihm zugestimmt habe: quod per eiusdem electi (Tarentini) literas intelleximus a vestra nodis denignitate concessum. — Es scheint übrigens, daß die Kurie die Erneuerung des Reverses wie einen Berzicht Friedrichs auf die römische Königswahl Heinrichs auffaste. Friedrich schreibt 1220 Juli 13. W. A. I, 156: intelleximus, quod ecclesia super promotione silii nostri non modicum sit turdata, eo quod de ipso iam dudum in gremium suum posito et totaliter mancipato super hoc ampliorem curam et sollicitudinem spopondimus minime habituros. Findet sich in den päpstlichen Atten nicht die geringste Spur einer bezüglichen sornelichen Jusage von Seiten Friedrichs — auf welche die Kurie schwerlich zurüczgugreisen versamt hatte, wenn sie wirklich vom Könige gegeben worden wäre, wie Hesele, Conciliengesch. V, 814, meint —, so wird man hier spopondimus als dem Sinne nach gleich spoponderimus gebraucht, die kuriale Interpretation des Reverses wiedergebend ansehen müssen.

Riele auf Schleichwegen zu erreichen bestrebt gewesen sei: vielmehr ift Die Offenheit überraschend, mit welcher er, wie früher rudfichtlich der Wahlangelegenheit, so jest in der Frage der ficilischen Union eben Diese Biele por dem Bapfte enthüllt. Die hauptfache aber blieb die Wahl Heinrichs, da fich, wenn diese durchgeset war, alles übrige bon felbst machen mußte, und eben beshalb mar Friedrich barauf bedacht, wie er das schon vor einem Sahre ausgesprochen hatte, Deutschland wo möglich nicht früher zu verlaffen, als bis fie durch=

gesett mar 1).

Der Rönig berichtete in demfelben Schreiben, mit welchem er den erneuerten Revers dem Papfte überfandte, über feine auf den Softagen au Rurnberg und Mugeburg getroffenen Borbereitungen auf ben Römerzug und die Kreuzfahrt 2). Er felbst sei nun zwar ganz bereit, ber papftlichen Weisung gemäß ben Bug anzutreten; aber unter Fürsten und anderen, die das Kreuz genommen, zeige sich die Reigung zum Buructbleiben so start, daß er es gerathen finde, fie lieber vorausgehen zu laffen und dann erft selbst nachzufolgen. Freilich werbe es in diefem Falle schwer fein, genau ben Termin des 21. Marz einzuhalten. Wohl gewährte Honorius auch jest einen weiteren Aufschub, aber boch nur bis jum 1. Mai und indem er deutlich merten ließ, wie ungern er dies thue 8). Er befand fich hier wiederum in einer Zwangslage. Sollte er von dem längst angedrohien firchlichen Zwangsmittel gerade jest Gebrauch machen, als nach allem, was aus Deutschland verlaufete, ber wirkliche Aufbruch bes Ronigs unmittelbar in Ausficht zu fteben fchien? Die Ueberbringer bes königlichen Schreibens vom 19. Februar hatten ihm angekundigt, daß bemnächst ber Abt Runo von Fulba und Elwangen 1), also ein Reichsfürft, erscheinen werde, um die nöthigen Berabredungen über Friedrichs Raifertronung zu treffen und, damit fie überhaupt möglich werbe, die rebellischen Römer zur Unterwerfung unter den Papst zu be-ftimmen, und der Abt war der Ankundigung fast auf dem Fuße gefolgt. Das konnte doch als ein ziemlicher Beweis angesehen werden, daß Friedrich ebenso voll Eifers sei, die Krönung zu empfangen, als Honorius, fie ihm zu ertheilen. Letterer fand gwar bie Sendung eines Abts mit einem Auftrage, für welchen fonft Erzbischöfe und Bifcofe verwendet worden feien, nicht gang angemeffen, verficherte aber am 10. April 5), daß er um der Sache willen und da die Erbohung des Königs die Borbedingung fei für die Befreiung des

¹⁾ Raumer, Geich. b. Gobenstaufen. 3. Ausg. III, 122.
2) S. oben S. 33 A. 2.

³⁾ P. 6216; Epist. pont. Rom. I, 79 aus lib. IV no. 691 ohne Daten, aber als Antwort auf Friedrichs Brief vom 19. Febr. taum vor der Mitte bes Marz geschrieben, mahrscheinlich etwas später, ba no. 695 (f. u.) vom 10. April ift.

⁴⁾ Ueber biefen bebeutenben Dann, ber feit 1188 Abt von Elwangen war, 1217 auch in Fulda erwählt wurde und 1221 ftarb, vgl. Stälin II, 698. Auf Friedrichs Bitte gestattete Honorius 1218 Dec. 9., daß er neben Fulda auch Elwangen auf drei Jahre behalten durfte. Epist. pont. Rom. I, 61. 5) P. 6224; Epist. pont. I, 83 aus lib. IV no. 695.

heiligen Landes und für die Bertilgung der überhandnehmenden Ketzerei, über solche Förmlichkeiten gern hinwegsehen wolle. Er sagte also dem Könige sörmlich die Krönung zu, und er konnte dies um so leichter, weil Friedrichs Drohungen 1) und die Vorstellungen seines Bevollmächtigten die Kömer in der That unter die papstliche Botmäßigkeit zurückführten. Das war immerhin eines Dankes werth, obwohl Honorius sich nicht sogleich zur Kückehr in die "hehre Roma" entschloß, welche durch ihren Senator Parentius den König von ihrer Versöhnung mit der Kirche unterrichtete und ihrerseits mit überschwänglichen Worten gleichfalls zur Kaiserkönung einlud 2).

Der Abt von Fulba scheint übrigens neben anderen Auftragen auch ben gehabt zu haben, bem Papfte nachzutweisen, bag die Unberechenbarkeit ber deutschen Buftande eine feste Beitbestimmung für ben Abzug bes Konigs ftets illusorisch machen werbe und daß es beshalb und bei der festen Absicht des Konigs, den Bug fobald als möglich anzutreten, am besten sein möchte, von jedem bestimmten Termine überhaupt abzusehen. Daß der Papst fich nicht leicht dazu entfolok, ift begreiflich. Noch am 10. April fügte er ber Zufage ber Raiferfronung die Mahnung zu unverzüglichem Aufbruche bei; als er jedoch bald barauf, dem Wunsche Friedrichs 3) entsprechend, seinen Kaplan und Boenitentiaren Ronrad, ben Scholafter von Mainz, zur Leitung ber ganzen Kreuzzugsbewegung nach Deutschland entsendete, da wurde biefer angewiesen, zwar von den übrigen Kreuzsahrern die augen= blidliche Erfüllung bes Gelübbes zu erzwingen, ben Ronig aber bazu nur zu ermahnen. Konne Friedrich bann ben Bug nicht antreten, fo möge er wenigstens die anderen nicht aufhalten, sondern fie voraus-ziehen laffen 1). So geschah es, daß des Papstes sehnlicher Wunsch, bem Kreuzheere in Aegypten schleunigste Berftartung zu verschaffen, in eigenthumlicher Weise bem Ronige gur Befreiung von jeder bestimmten Berpflichtung in Bezug auf die Zeit seines eigenen Auf-bruchs verhalf. In der Umgebung des Papstes nahm man schon

¹⁾ Daß Friedrich an die Romer geschrieben, erfahren wir aus seinem Briefe vom 19. Febr. an ben Papst und aus der Ginladung des Parentius (j. u.) an ihn felbst.

²⁾ Mon. Germ. Leg. II, 241; H.-B. I, 747. Neber Barentius f. Gregorobius V, 123 A. 1. — Honorius kam erst zwischen Ott. 10.—26. nach Rom zurück. P. 6373. 6374. Bgl. Rycc. de S. Germ. p. 840.

³⁾ Friedrich wünschte Febr. 19. (s. o.) zunächst nur schriftliche Mahnung an die Areuzsahrer et etiam ad quosdam principes speciales, regte aber dann durch Kuno von Fulda die Sendung eines Legaten nach Deutschland an, per cuius sollicitudinem status terre in pace ac tranquillitate servetur; f. Hosnorius April 10. l. c.

⁴⁾ Honorius an Konrab von Mainz P. 6244, Epist. pont. Rom. I, 83 (wo er, wie auch p. 126, irrthümlich als Konrab von Marburg bezeichnet ift), — an ben Konig Epist. I, 84. Rur in letzterem Briefe findet sich die Begründung schleunigen Rachschubs für das Kreuzheer, welches entweder (bas Rov. 5. eroberte) Damiata raumen oder, wenn dies gehalten werden solle, weitere Eroberungen machen muffe.

längst an, daß dieser kaum vor dem August stattfinden werde 1), und diese Annahme erwies sich später als noch zu knapp bemessen.

Hatte Friedrich bei diesen letzten Verhandlungen mit der Kurie vielleicht nur Zeit gewinnen wollen, so war ihm dies gelungen. Aber die Wahl seines Sohnes war darum doch noch nicht gesichert, als sich in der zweiten Hälfte des April ein zahlreich besuchter Reichstag um ihn zu Franksurt versammelte?). Die Unsicherheit der Nachsfolge wurde allerdings als ein Uebelstand gewürdigt, der, salls dem Könige etwas zustieß, das Reich mit Erneuerung der eben überstandenen Wirren bedrohtes), und doch hat ein Theil der Fürsten, und anscheinend gerade die maßgebendsten, der Wahl Heinrichs, man erfährt nicht aus welchem Grunde, sortwährend widerstrebt. Die geistlichen Fürsten mögen zum Theil durch die Kurie, als deren Vertreter Alatrin in Deutschland zurückgeblieben war⁴), gegen die Wahl

¹⁾ Thomas von Capua dei Hahn l. c.: Verum de ipso rege non creditur, quod ante augustum pertranseat, sed sunt quidam principes, qui non creduntur ipsum in passagio exspectare. Et quidem crededatur [sicut vobis per alias literas intimavimus. Cod. Bern. 69 f. 134], ut in isto martio transiret, sed quedam impedimenta ipsum hactenus retardarunt, de quibus per dei gratiam est expeditus omnino. Der Saß de quibus etc. sehlt cod. Bern.

²⁾ Hauptquellen über diesen Reichstag sind die an den Papst gerichteten Schreiben Friedrichs Juli 13. W. A. I, 156 und des Kanzlers Konrad von Metz Juli 31. Epist. pont. I, 92, deren thatsäcklichen Angaden weder Unwahrheit noch Miderspruch nachgewiesen kann. Bgl. Nitsch, Stauf, Studien in Histor. Ithistory. III, 377. Andrerseits möchte ich Konradd Brief nicht als eine ganz unabhängige Quelle betrachten: er konnte, auch wenn Friedrichs Brief nicht seinem eigenen Liktat entstammt, aus diesem wissen, was und wie er es sagen sollte. — Chron. reg. Colon. cont. II. ed. Waitz p. 196. circa festum s. Georgii mart. celedravit curiam apud Frank. 14 diedus. Friedrichs Urkunden sind von April 16. dis Mai 1. aus Frankfurt datirt; solche von April 17. 29. 30. dezeichnen die Versammlung als sollempnis curia, andere vom 30. als sollempniser indicta. Als Beugen kommen in diesen Urkunden vor: die Erzdischöse Sigkrid von Mainz, Engelbert von Köln, Theoderich von Trier, Aldrecht von Magdedurg; die Bischoerich von Mänster, Otto von Utrecht, Hugo von Lüttich, Theoderich von Mandeburg; die Bischoerich von Münster, Heinrich von Basel, Hartwig von Eichflädt, Konrad von Kegensdurg, Efbert von Bamberg, Engelhard von Raumburg, heinrich von Habelberg und der Erwählte von Worms; die Herzdisch heinrich von Badent; Landgr. Ludwig von Thüringen, Markgr. Walram IV. von Kamur (B.-F. 1102, herzdig von Limburg ib. 1126), herzmann von Baden; die Grafen Wilhelm von Hopland, Gerhard von Metkern möllen von Selbern, Theoderich von Cleve, Arnold von Anhalt und Hartmann von Wirtemberg.

3) Konrad von Metk: principes Theotonie animadvertentes mala preterita, timentes quoque, ne, sicut prius accidit, ex mutatione regum et imperatorum. si quid forte de isto rege sinistri proveniret. ecclesiam et imperatorum. si quid forte de isto rege sinistri proveniret.

³⁾ Rontad von Met: principes Theotonie animadvertentes mala preterita, timentes quoque, ne, sicut prius accidit, ex mutatione regum et imperatorum, si quid forte de isto rege sinistri proveniret, ecclesiam et imperium contingeret perturbari etc. Aehnlich heißt es im Bahlbetrete von 1237 H.-B. V, 31: attendentes, quod post unius regnantis occasum . . . interregnum . . . grande possit imperio, sed etiam catholice fidei maximum afferre discrimen etc.

⁴⁾ Rach bem Briefe Ronrads von Met icheint Alatrin auch in Frankfurt gewefen zu fein.

beeinflußt worden fein, und bei einem oder dem anderen weltlichen Fürsten könnten auch dynastische Interessen mitgespielt haben. Einen werden außerdem Bedenken getragen haben, weil Friedrich felbft noch römischer Ronig war, in Beinrich einen zweiten hinguguwählen, und die Anderen vermochten fich vielleicht nicht der Beforgniß zu entschlagen, daß aus ber Bahl bes zur Rachfolge in Sicilien beftimmten heinrich läftige Berwickelungen mit der Kirche entftehen tonnten: ficher ift das Eine, daß Friedrich bis jum Frankfurter Tage noch nicht die Buftimmung ber Fürften gewonnen hatte 1) und baß er damals fogar geneigt war, nöthigenfalls auch ohne die Wahl= angelegenheit erledigt zu haben, demnächst seinen Zug in dem Suben angutreten. Denn obwohl er vielleicht wenig von bem Bewinne für feine Seele hielt, welchen man ihm von der Ginlofung des unter gang anderen Berhaltniffen übernommenen Kreugzugsgelübbes versprach, so wird ihm boch nicht entgangen sein, daß in den papftlichen Schreiben, burch welche ihm ein britter, bann ein vierter Termin bewilligt worden war - bie fpateren konnten bamals noch nicht angelangt sein —, fich eine sehr bemerkbare Berftimmung tundgab, welche für die Zukunft nichts Gutes verhieß. Friedrich aber bedurfte des beften Ginvernehmens mit dem Papfte, wie in anderen Dingen, fo namentlich auch, wenn die ficilische Frage nach feinem Buniche gelöft werden follte, und ließ fich diese Losung nicht vielleicht am leichteften herbeiführen, wenn er auf anderem Gebiete gang auf die Buniche des Papfles einging? wenn er alfo, worauf es junachft antam, fein Eintreffen jur Raifertronung beschleunigte? So hat er benn nicht nur ben Frankfurter Reichstag berufen, um sich von den Fürsten zu verabschieden 2), sondern es ist dort auch allem Unfcheine nach formlich barüber Befchluß gefaßt worben, bag er den Romerzug, die Ginleitung zu feiner Rreugfahrt, jest wirklich antreten folle 3). Während zugleich festgeftellt worben fein wirb, mer ihn nach Rom zu begleiten habe, erhielt ber zum Legaten für Stalien

¹⁾ Friedrich Juli 13.: inficiari nec possumus nec debemus, quin erga promotionem unici filii nostri laboraverimus hactenus iuxta posse, quod equidem nequivimus obtinere. Dum autem apud Frankenford etc.

²⁾ Friedrich: apud Frankenford, ubi pro licentiandis principibus iuxta morem imperii curiam indixeramus generalem. Bgl. chron. reg. Colon. cont. IV. p. 251: Frankinvort curiam habuit, ubi commendato filio suo H. principibus et ab eis licentia accepta, Romam proficiscitur. Bgl. die Mo: fivirung in B.-F. 1100 f. u. Anm. 3.

³⁾ Friedrich an Engelbert von Köln April 17. B.-F. 1100. H.-B. I, 753: cum de misericordia dei et ordinatione tua et aliorum principum ad recipiendam coronam fines Alamannie sumus egressuri. Ronrad von Meg l. c. mit Bezug auf Frantsurt: Cum Fr. . . . ad iter suum tam pro solutione voti . . . quam etiam ad suscipiendam imperialem benedictionem se viriliter accinxisset. Bgl. Rein. Leod. p. 677: Fr. curiam habet celebrem prioribus dissimilem (wegen bes jahlreicheren Befuchs?) in Frankefort Îbi ordinata est via de consecratione imperii Rome suscipienda, de transitu ad orientalem ecclesiam liberandam coguntur etiam omnes (?) signati abire, tam principes quam inferiores persone.

ernannte Hoftanzler Bischof Konrad von Met und Speier den Auftrag ¹), wie das vor Beginn einer Krönungsfahrt auch sonst üblich gewesen war, dorthin vorauszugehen und dem Könige den Weg zu bereiten, der "nach Beendigung der Wirren und nach Sicherung des Friedens in Deutschland setzt zur Kaiserweihe komme." Für Deutschland wurde ein allgemeiner Landfriede verkündigt und übershaupt auf die Verhinderung seglicher Gewaltthätigkeit während der Abwesenheit des Königs Bedacht genommen²). Die früher beabsichtigte Einsetzung eines Statthalters, sei es in der Person des Königssohnes sei es in der eines andern Fürsten, scheint fallen gelassen worden zu seins³): die Sorge für den Frieden und die Handhabung des königlichen Schutzes wurde vielmehr einzelnen größeren Fürsten sein ihrem Bereiche anvertraut, wie früher Heinrich von Braunschweig sür Sachsen⁴), so nun dem Erzbischose Engelbert von Köln für das untere Kheinland und wohl anderen in gleicher Weise, se nachdem die in einzelnen Kreisen zu schon weit vorgeschrittene Zersplitterung ihre Zusammensassung unter eine höhere Aussicht nothwendig machte.⁵)

Wie, wenn aber diese Hilter des Friedens unter sich selbst uneeins wurden? In Frankfurt waren auch Erzbischof Sigfrid von Mainz und Landgraf Ludwig von Thüringen. Im vorigen Jahre versöhnt, geriethen sie nun wieder an einander.), und das zahlreiche Gesolge, mit welchem beide erschienen waren, erhöhte die Gesahr des Augenblicks. Bergebens, daß die andern Fürsten sich ins Mittel legten: sie konnten es weder zu einem Bergleiche noch zum gerichtlichen Austrage der Sache bringen. Welchen Zuständen ging man entgegen, wenn erst nach dem Abzuge des Königs im Reiche seichtbare Oberhaupt, jede unbestrittene Obergewalt für längere Zeit sehlte! Da brach bei den Fürsten und jetzt auch bei denjenigen, welche

¹⁾ April 17. B.-F. 1101.

²⁾ Chron, reg. Col. cont. II. p. 196: multa de statu et utilitate regni tractata sunt: iniusta thelonia, iniuste monete, bella civilia, nisi de consensu et consilio regis et principum, omnesque iniusticie sub iudicio et pena vite a rege et principibus interdicta sunt. — Rein. Leod. p. 678: In hac curia leges sunt renovate, et iura et thelonea indebita deposita.

³⁾ Allerbings fagt Rein. Leod. l. c. anscheinend in Bezug auf Frankfurt: Engelbertus Heinricum puerum et totum regnum in tutelam suscipit; vgl. aber dagegen B.-F. 1258.

⁴⁾ S. o. S. 23.

5) Engelbert wird beauftragt April 16. mit dem Schuke von S. Ratherina in Portmund B.-F. 1099. Forlch. XVIII, 206: cum onus imperialis moderaminis nos sepius ad diversas trahat partes et remotas; April 17. in Bezug auf S. Servatius von Mastricht B.-F. 1100. H.-B. I, 753 s. o. S. 40, Anm. 3; April 30 mit Ausstührung eines Rechtsspruchs gegen den Grafen von Gelbern. B.-F. 1119. — Für Böhmen, Oesterreich, Baiern, Schwaben Burgund und ebenso für die Marken an der Elbe bedurfte es nicht der Einsehung besonderer Ausstücksinstanzen; aber wie ist es mit Franken gehalten worden?

6) Der Grund des Streites ist unbekannt, und reine Bhantasie, was Wilsen.

⁶⁾ Der Grund des Streites ift unbekannt, und reine Phantasie, was Wilmanns, Reorganisation des Aurs.-Collegiums, S. 41 darüber sagt. — Mit diesem Zwift hängt vielleicht zufammen, daß der Landgraf erst in Friedrichs Urkunden vom 29. April an Zeuge ist.

vorher gegen Heinrichs Wahl gewesen waren, die Erkenntnis durch, daß diese das einzige Heilmittel gegen die zu fürchtende Anarchie sei, und in plötzlicher Auswallung, ohne daß nach Friedrichs Versicherung in diesem Augenblicke er selbst irgendwie betheiligt gewesen wäre, "ohne sein Wissen und in seiner Abwesenheit," haben jett "Vorwähler, Fürsten und Edle Deutschlands" den Herzog von Schwaben und Rektor von Burgund sich zu ihrem kinstigen Herrn erwählt!).

Die Wahl heinrichs, mit welcher man zu bem in fruheren Zeiten bewährten herkommen zurücklehrte, die Nachfolge ichon bei Lebzeiten des Baters zu fichern, hat nichts überraschendes, wohl aber bie Urt, wie fie ju Stande tommt, nachdem Friedrichs jahrelang fortgefette Bemuhungen um diefelbe ohne fichtbare Wirtung geblieben waren und als er im Begriffe stand, sie als vorläufig hoffnungslos aufzugeben. Daß aber gerade bie früheren Gegner der Bahl jest am meisten für fie gewesen sein sollen, ift nicht eben auffällig, wenn bei jenen vornehmlich an geiftliche Fürften gedacht werden barf2), welche gang besonders von überhand nehmender Rechtsunficherheit zu leiden ge= habt haben murben. Der Bericht, welchen Friedrich felbft von dem ganzen Hergange giebt, konnte hochstens in einem einzigen Punkte einigem Zweifel begegnen, nämlich ba, wo er versichert, daß die Wahl in seiner Abwesenheit erfolgt sei und daß er, als fie ihm nachträglich bekannt geworben, ihr als einer ohne Wiffen und Willen bes Bapftes geschehenen widersprochen habe: er tonne ihr nur quftimmen, wenn jeder Fürft für fich über dieselbe einen befiegelten Brief ausstelle, der Papft aber fie "acceptire"8).

Indessen auch diese Behauptung wird durch die Thatsache gestütt, daß die Wählerschaft dem Papst gegenüber wirklich die Verantwortung für dasjenige übernahm, was der König zwar eingestanbener Maßen von Herzens Grunde gewünscht und langsam vorbereitet, sie selbst aber auf eigene Hand von sich aus in zwölster
Stunde rasch zum Abschluß gebracht hatte. Mochte sie auch sonst
durchaus nicht gesonnen sein, sich das Recht freier Wahl von Rom

1) Bgl. Erläuterungen I.: Die Wahl Heinrichs VII.
2) Hierin stimme ich ganz mit Nitsich überein. Wenn er aber meint, bie geistlichen Fürsten seien bestalb gegen Heinrichs Wahl gewesen, weil biese ohne Wiederholung der Annocenz III. gemachten Augeständnisse unmöglich war

bie geistlichen Fürsten seien beshalb gegen Heinrichs Wahl gewesen, weil diese ohne Wiederholung der Innocenz III. gemachten Zugeständnisse unmöglich war und jene solche nicht wollten, so scheint mir der Umschwung ihrer Stimmung erst recht underständlich, ganz davon abgesehen, daß die Zugeständnisse von 1213 reichsrechtliche Gultigkeit hatten, auch wenn keine Wiederholung erfolgte.

³⁾ Friedrich: institimus apud eos, quod, si vellent hoc gratum ac ratum nos habere, quilibet scriptum suum proprio sigillo munitum conficeret, ut electionem ipsam vestra sanctitas acceptaret. Diese fürstlichen Willebriese sind, ebenso wie der dem Papste zu überweisende processus electionis, unter welchem ich ein Wahlbetret wie das von 1237 verstehen möchte, leider wohl verloren. Deussen, Päpstliche Approbation der deutschen Königswahl (Münster 1879), hat diesen Borgang nicht beachtet, Schirrmacher, Entstehung des Kursfürstencollegs, S. 24, ihn für seine Vermuthung verwendet, daß die Fürsten zur Zeit Ottos IV. sich verpstlichtet hätten, die Erdsolge (Nachsolge des Sohnes?) auszuschließen. Engelmann, Anspruch der Rähfte auf Approbation (Breslau 1886), S. 45, bespricht die Sache, ohne ihr Verständniß zu fördern.

aus beschränken zu laffen oder das Ergebnig ihrer Wahl einer päpstlichen Approbation zu unterwersen, sie mußte sich sagen, daß in diesem besonderen Falle, wo die Wahl zwar auch einen aus ihrer Mitte traf, aber einen, der zugleich Lehnsmann des Papstes war, dieser unzweifelhaft berechtigt war, eine Erlarung des Borgangs und gewiffe Burgichaften zu verlangen. Darum beschloß man in Frankfurt, daß einer von den Bablern felbst fich verfonlich qu

ihm begeben follte 1). Es tam por allem barauf an, die Rurie barüber zu beruhigen, daß die Wahl an den bestehenden Verträgen über die Lehnsabhangigkeit Siciliens und seine Trennung vom Raiferreiche etwas andern möchte, und die Fürsten haben darum am 23. April, wahrscheinlich noch am Tage der Bahl felbft, in einer Gefammturtunde nochmals, wie schon zur Zeit Innocenz' III., alles gutgeheißen, was Friedrich "in Bezug sowohl auf das Raiserreich als auch auf das Königreich Sicilien" verbrieft hatte oder verbriefen werde, und zwar in dem Sinne, daß das Kaiserreich weder Gemeinschaft mit dem Königreiche noch irgend eine Jurisdiftion in demselben haben solle?). Sie tonnten bas um so leichter, als fie sich hier im vollsten Einverftandnisse mit Friedrich selbst befanden, welcher gleichfalls dem Papste versicherte: "Ferne sei es, daß das Raiserreich etwas gemein habe mit dem Konigreiche oder daß wir sie aus Anlaß dieser Wahl mit einander vereinigen! Wir wollen vielmehr mit allen Kräften dagegen wirten, daß ihre Bereinigung ju andern Beiten ju Stande tomme". Un eine Intorporation Siciliens in das Kaiferreich, wie fie etwa heinrich VI. als Entgelt für die Erblichkeit der Krone geplant hatte, ift also hier weder von Seiten des Konigs, noch der Fürsten gedacht worden 3). Nach wie vor bleibt jegliche Realunion ausgeschloffen, bie papftliche Oberhoheit über Sicilien nicht nur unangetaftet, sondern auch bom Reiche gewährleiftet, und die Babler Beinrichs maren beshalb zu der Annahme berechtigt, daß honorius fich ihr Vorgeben gefallen laffen werbe 4), um fo mehr, als er ja felbft fruber, was

¹⁾ Friedrich: Fuit etiam ordinatum, ut unus ex eis cum processu electionis ad vestram presentiam se conferret.
2) M. G. Leg. II, 397; H.-B. I, 763; B.-F. 1112. Die von Friedrich angestündigten Willedriesse der Einzelnen sind nicht erhalten. Es scheint, daß Honorius nachträglich von den nicht in Frankfurt geweienen Fürsten ebenfalls Willedriese in der Weise verlangte, daß er ihnen eine schon gesertigte Urkunde blos zur Anhängung ihres Siegels schiekte. Leopold von Desterreich verweigerte das wegen der Klauset: ut ego et uxor mea et lideri sud pena excommunicationis nos astringeremus, ne rex et principes contra id venirent, quod in eodem continedatur instrumento, während er sonst mit dem Inhalte einversstanden war. W. A. I, 477; Epist. pont. I, 102.
3) Bgl. Gesch. K. Friedrichs II. Ed. I, 125, A. 2. Schirrmacher a. a. D. S. 25 ist freilich wieder der Meinung, daß es sich sür Friedrich hier nicht allein um die Wahl seines Sohnes, sondern um die Erblichteit der Krone gehandelt habe. Aber es ist blosses Meinen.
4) Konrad von Metz Juli 31.: sperantes, immo minime duditantes, id apostolice debere benivolentie complacere, que tam ipsum electum quam patrem paterno educavit et sublimavit affectu.

patrem paterno educavit et sublimavit affectu.

ber Hoftangler feinen fürftlichen Rollegen nicht verschwiegen haben wird, jede Einmischung in ihr Wahlrecht von fich abgelehnt hatte 1) und durch fein ganges Berhalten, trot gelegentlicher Mifftimmung, an den Tag legte, daß er im Grunde Friedrich und deffen Sohne wohlwollte 2). Die Fürsten hatten bagegen gar feine Beranlaffung, fich mit ber weiteren Frage zu befaffen, wer benn nun fünftig ber Lehnsträger für Sicilien sein werde, ob Friedrich oder sein Sohn 3). Das war vielmehr, und gerade weil bas Reich mit Sicilien nichts au thun haben follte, allein amifchen bem Bapfte und Friedrich aum Austrage zu bringen.

Mufte die fürftliche Gesammtburgicaft am papftlichen Sofe nothwendig Eindruck machen, fo konnte derfelbe badurch nur gefteigert werben, daß im Busammenhange mit dieser Wahl auch manche rein firchliche Forderung erfüllt, ber geiftliche Stand überhaupt gehoben wurde. Denn bantbar erkannte Friedrich den Beiftand an, "ben die geistlichen Fürsten ihm selbst zur Erwerbung und Sicherung des Thrones und seinem Sohne durch ihre einmüthige Wahl geleistet", als er ihnen am 26. April gewiffe Rechte theils beftätigte und erweiterte, theils neu verlieh. "Je größere Treue er bei diefen herren gefunden habe, um fo mehr bemube er fich, ihrem Bortheile entgegenzukommen". Das berühmte Privileg für die geistlichen Fürsten, dem wir demnachft im Bufammenhange mit der inneren Entwickelung Deutschlands während dieser Jahre naber zu treten Gelegenheit haben werden 1), giebt fich alfo zwar nur als ihre Belohnung für die schon geschene Wahl; es enthalt aber unzweifelhaft die Summe beffen, mas der Konig vorher ihnen einzeln oder insgesammt für dieselbe geboten hatte, ohne fie damit zu fich herüberziehen zu können, bevor der bekannte Bwischenfall ihm unverhofft zur Erfüllung seines Wunsches verhalf. Saben die geiftlichen Fürsten fich demfelben, wie es das Wahriceinlichste ift, nur aus Rucksicht auf den Bapft lange versagt, so mochten

1) S. o. S. 20 Anm. 1.
2) Der Bapft nahm 17. kal. apr. Epist. pont. Rom. I, 78 heinrich neuerbings in feinen Schut. Die Stellung biefes Stück im papfillichen Registrum lätt mich vermuthen, bag hier (wie in biefer Zeit auch in P. 6273) zu ben Ralenden irrthumlich ber laufende Monat gesetzt ift, daß es also nicht vom

^{16.} Mars, sondern vom 15. April sein mag.

3) In dem Gesammtwissebriese vom 23. April heißt es: sicut olim ad petitiones . . . regis Fr. tempore Innocentii III. sancte Rom. ecclesie super privilegiis ipsius regis sidi datis nostram tum voluntatem prebuimus et consensum, sic nunc eamdem voluntatem et consensum tatem prebuimus et consensum, sie nune eamdem voluntatem et consensum nostrum noviter innovamus etc. Schirrmacher, Fried. II., Bd. II, 451, sieht daxin nicht nur eine Anersennung der Goldbulle von Eger, die in dem Urstunden vom Sept. 1219 (s. o. S. 31) schon erneuert war, sondern auch des auf das künstige Verhältniß Siciliens und die Emancipation Heinrichs bezüglichen Reverses vom 1. Juli 1216 und seiner Erneuerung vom Febr. 1220 (s. o. S. 36). Letteres gewiß mit Unrecht. Wir wissen nur davon, daß die Hürsten zur Egerer Urtunde Willebriefe gegeben haben, aber nicht, daß es auch deim Reverse geschah. Es ist sein Jusal, daß sowohl letzterer als auch deim Keverse geschah. Es ist sein Jusal, daß sowohl letzterer als auch die Erneuerung vom Febr. 1220 seine Zeugen aufführt. Bgl. Nitsch a. a. O.

fie sich, als der Augenblick sie nun einmal fortgeriffen hatte, mit der Erwägung trösten, daß unter den Zugeständnissen, zu welchen der König bereit war, doch auch solche sich fanden, welche, wie die Testirfreiheit der Geistlichkeit und die Berstärkung des Kirchenbanns durch die Acht, unbedingt am papstlichen Hose mit Genugthuung begrüßt

merben mußten.

Bedurfte es für die Gesammtheit der weltlichen Fürsten keiner entsprechenden Gegenleistung von Seiten des Königs, so liegt in dieser Thatsache ein sicheres Anzeichen dasür vor, daß aus ihrer Mitte von vornherein der Wahl Heinrichs kein ernstlicher Widerstand entgegengesett worden ist. Friedrich mag die Einzelnen nach und nach bei den zahlreichen Zusammenkünsten der letzten Jahre sür sich gewonnen haben 1), dei welchen ja zum Theil gerade die Ausstellung eines Verstreters sür den abziehenden König den Gegenstand der Verhandlung abgad oder wenigstens hatte abgeben sollen. Aber Heinlichthuerei, das muß betont werden, ist diesen zuletzt auch dei den geistlichen Fürsten und zwar ohne sein Zuthun von Ersolg gekrönten Besmühungen Friedrichs nicht vorzuwersen, da er selbst dasür Sorge gestragen hatte, daß die Kurie über dieselben nicht im Unklaren blieb. Mit der vollendeten Thatsache, für welche das gesammte Fürstenthum eintrat, drauchte er vollends nicht hinter dem Berge zu halten, und man kann ihm deshalb wohl glauben, daß nur unvorhergesehene Zussälle die Verzögerung des amtlichen Berichts an den Papst über die Wahl verschuldet haben.

Wer ursprünglich in Franksurt bazu außersehen worben war, persönlich dem Papste über den ganzen Hergang zu berichten, wahrscheinlich zugleich die Willebriese der Einzelnen und die Gesammtbürgschaft vom 23. April zu überbringen, ist unbekannt. Aber derselbe lehnte nachträglich ab 2), und als nun der König jenen Auftrag dem so wie so nach Italien bestimmten Hossanzler zuwieß, dieser auch schon zur Reise bereit war, zwang ihn eine Krankseit, die Reise aufzuschieben 3). So kam es, daß man am papstlichen Hose längere Zeit

¹⁾ Unter ben uns vom Frankfurter Reichstage erhaltenen Königsurkunden sind Bergünstigungen nur für einen weltlichen Fürsten, nämlich Heinrich von Brabant, aber mehrsache für geistliche, 3. B. Engelbert von Köln, Otto von Utrecht, Konrad von Regensburg. Bgl. Kaiserchronik, 1. Fortsetzung B. 17889 ff., rüdsichtlich ber von Friedrich angeblich erbetenen Wahl:

ir deheiner ez widersprach. die vürsten ez leisten schône. der keiser in gap ze lône, swes sie an in gerten: deste gerner sin gewerten.

²⁾ Friedrich Juli 18. W. A. I, 157: Sed postmodum, quomodo restiterit, ab ore nostro vel per A. capellanum vestrum clarius audietis. Die Berufung auf Alatrin schließt jeden Zweisel an der Thatsächlichkeit aus.

³⁾ Friedrich Juli 13.: cum esset ad instantiam nostram ad iter accinctus, quodam sibi superveniente languore huc usque distulit iter suum. Ronrad von Met Juli 31.: Cum ad veniendum me preparavi, acutissime tertiane me invasit et diutius detinuit infirmitas. Auch hier fallt Alatxins

ohne amtliche Mittheilung über dasjenige blieb, was in Deutschland vorgegangen war, aber natürlich nicht, ohne Kunde von diesen Ereig= niffen ju erhalten. Dafür forgte einmal bas fortmahrende Buftromen derer, welche bei der Rurie zu thun hatten, dann aber im Besonderen ber noch immer am königlichen Sofe weilende Alatrin, und ba er seinem herrn nachweislich die Ernennung des hoftanzlers für Italien meldete 1), wird er noch weniger verfaumt haben, schleunigst die Wahl bes Königssohnes zu berichten. Man empfand barum Friedrichs Schweigen in einer die Intereffen der Rurie fo nabe berührenden Sache jum mindeften als eine Unhöflichkeit und machte aus der Berftimmung darüber fo wenig ein behl 2), daß er es nun für nothwendig hielt, das Eintreffen des Softanglers beim Papfte nicht abguwarten, fondern unmittelbar von fich aus durch eine ausführliche Darlegung des thatsächlichen Hergangs jene Empfindlichkeit zu besichwichtigen. Seine vom 13. Juli aus Nürnberg datirte Erzählungs), beren Glaubwürdigkeit vor allem durch den Umstand gestützt wird, daß jede Abweichung von der Wahrheit sogleich durch das Zeugniß Allatrins hatte aufgebeckt werden konnen, scheint im Busammenhange mit dem Berichte, welchen der Softangler am 31. Juli von Mantua aus dem Papfte einsandte 1), in der That ihren Zweck vollständig erreicht, jum mindeften den Papft bavon überzeugt zu haben, daß fich in Bezug auf Beinrichs Wahl nichts thun laffe. Wenn die Rurie unmittelbar vor der Raifertrönung Friedrichs auf die Wahlangelegen= beit zurudtam - bas einzige Mal, daß ihrer von jener Seite überhaupt gedacht wird - und dem Könige vorhalten ließ, daß er seinen

Reugniß ins Gewicht, der mit dem Hoftangler reifen follte. Für Ronrads Aufenthalt in biefer Zeit tenne ich nur folgende Daten: Mai 10. Speier eigene Urfunde. Remling, Urtoch. b. Bifch. v. Speier I, 159.

" 17. Sagenau Zeuge in B.-F. 1130. Juni 2. Worms recognoscirt B.-F. 1136.

3. Beuge in B .- F. 1137. 17. Speier urfundet Remling I, 160.

Friedrich schreidt aus IIIm an Padia: ecce ad partes istas accedit. W. A. I, 156. **2**8.

13. " Derf. aus Nürnberg an den Papst: huc usque distulit iter suum. W. A. I, 157.
22. Berona Ankunst, wie er selbst sagt: Juli 13.

31. Mantua in feinem Briefe an ben Bapft. Epist. pont. Rom. I, 92. Beilaufig mag bemerkt werben, bag die Konigsurfunden noch nach feiner Ab-reise mit der Recognition Ego Conradus etc. versehen wurden. Bgl. B.-F. 1144. 1146. 1153.

1) Honorius an Alatrin Juni 12. P. 6270. Epist. pont. Rom. I, 85 mit bem Schluffe: ea, que ante regis adventum ad notitiam nostram ex-

pedit pervenire, nobis secreto significes per presentium portitorem.
2) Friedrich Juli 13.; plurimorum intelleximus ex relatu. Möglicher Weise durch den Erzb. Carus von Monreale, für den furz vor jenem Datum eine Urfunde ausgestellt ift B.-F. 1142.

³⁾ B.F. 1143; W. A. I, 156. Bgl. oben S. 39 Anm. 2.
4) Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 55. Epist. pont. Rom. I, 92; vgl. oben S. 39 Anm. 2. Ronrad wird diesen Brief dem Ueberbringer des königlichen Schreibens, dem Notar Mag. Petrus von Salerno, mitgegeben haben, als berfelbe burch Mantua fam.

Bersprechungen entgegengehandelt habe 1), so that fie das nicht, um die Wahl selbst anzusechten, sondern nur um wo möglich noch im letzen Augenblicke irgend ein Zugeständniß in Betreff Siciliens

ober ihrer anderen Wünsche herauszudrücken.

Der Reichstag in Frankfurt follte nach ber übereinstimmenben Anficht bes Ronigs und ber Fürsten ber Abschied bes letteren von Deutschland fein, und wie dringend der Papft fein Rommen munfchte, tonnte Abt Runo von Fulda berichten, welcher im Mai von Biterbo gurudtam2). Aber Honorius hatte es aufgegeben, wie man weiß, Fristen vorzuschreiben, deren Einhaltung sich doch nicht mit Sicher-heit voraussagen ließ, und er hatte damit anerkannt, daß Verhältnisse eintreten konnten, welche ftarter waren als fein Wunschen ober ber aute Wille Friedrichs. Was Friedrich betrifft, so ware er jest nach bem Frankfurter Tage, welcher den hauptfächlichsten Grund beseitigt hatte, aus welchem ihm bis bahin ein langeres Berbleiben in Deutsch= land wünschenswerth erschienen sein mochte, ohne Zweifel selbst gern aufgebrochen, sobald und natürlich so stattlich als möglich. Um so peinlicher mußte es ihn berühren, bag ber papftliche Legat für Gudfrankreich, Karbinalbischof Konrad von Porto, bei einem vorübergehenden Besuche seiner deutschen Heimath⁸) nicht nur seinen eigenen Bruder, den Grafen Egeno V. von Urach-Freiburg, von dem als Ausgleichung feiner Schulden an den König übernommenen Berfprechen, ibn auf seinem Rreuzzuge zu begleiten, entband, sondern auch bei anderen die in's heilige Land gelobte Fahrt in einen Zug gegen die Albigenser umsetze. In späteren Jahren ist das Berhältnig des Kardinals zu Friedrich ein befferes geworben; damals jedoch scheint dieser in jenem einen Begner gesehen zu haben und ihm wenigstens eine Mitschuld daran beizumeffen, daß Egeno fich um diefelbe Beit mit einem ber könialichen Unanade verfallenen Grafen verbundete und neuerdings Feinbseligfeiten verübte 4). Solche Störungen des Aufbruchsplanes mag Walther von ber Vogelweide 5) im Auge gehabt haben, wenn er baran erinnerte, daß Friedrich bas Kreuz trage:

^{1) 1220} Nov. 10. P. 6395. Epist. pont. Rom. I, 103. ²) B.-F. 1132

²⁾ B.F. 1132.
3) Friedr. 1220 Juli 13. W. A. I, 157. Für die Zeitbestimmung dieses Besuchs in Deutschland haben wir keinen Anhalt. Konrad war im Herbste 1219 doch wohl auf dem Generalkapitel in Citeaux (s. Forsch. 3. deutsch. Gesch. VII, 371); 1220 Jan. 31. urtundet er in Lyon für die Genser Kirche (Reg. de la Suisse Romande p. 207); in den im Juni 1220 an ihn gerichteten Briesen des Papstes scheint vorausgesetzt zu werden, daß er sich in Südfrankreich aufzhielt. Ich vermuthe, daß Konrads Besuch bei seinen Berwandten an den Anfang 1220 fällt.
4) Nuch hiertigr Liegt nur Kriedrichs Rrief nam 18 Lyuli par. Mir

jang 1220 jaur.

4) Auch hierfür liegt nur Friedricks Brief vom 13. Juli vor. Wir wissen nicht, wer der Graf war, qui nostram gratiam suis promerentidus meritis non habedat (Theobald von Champagne?), und auch nicht, welche Ausdehnung die Feindseligkeiten nahmen. Aber die Darstellung Friedricks wird, soweit sie Egeno betrifft, durch die auf seine Bitte gegen denselben ergangenen Bersügungen des Papstes vom 20.—28. Aug. (s. u.) gestührt.

5) Lachmann, S. 29, 15.

der helt wil Kristes reise varn: swer in des irret, der hât wider got und al die kristenheit getân. ir vînde, ir sult in sîne strâze varen lân!

Underes tam hinzu. Die Grafin Blanta von ber Champagne hatte alle Urfache, Friedrich für die ihr im Jahre 1218 gegen ben Herzog Theobald von Lothringen gewährte Unterstützung dankbar zu Alls aber letterer im Marg 1220 geftorben war, vermählte fie gegen Friedrichs Willen 1) ihren neunzehnjährigen Sohn Theobald mit ber etma breißigjahrigen herzoglichen Wittme Gertrub, ber letten aus bem Stamme der Grafen von Dagsburg, Met und Moha, und nun ging es wie im zähringischen Erbfolgestreite. Der Champagner beanspruchte nicht nur die Allodien, fondern auch die Leben ber Dagsburger, die Reichslehen und die Meger Kirchlehen, welche Bischof Ronrad dem Könige felbst übertragen hatte2). Der neue Bergog von Lothringen, Matthäus II., des Berftorbenen Bruder, scheint fich nicht eingemischt ober vielmehr dem Zugreisen der Champagner willenlos zugeschaut zu haben 3); andere Fürften aber schlugen garm, weil ein Fremdling die Hand nach Reichsgut ausstrecke, und fie wollten deshalb, wie Friedrich dem Papfte berichtet, seine Entfernung nicht augeben, bevor ein die Ehre des Reiches fichernder Ausweg gefunden fei 1). Wie diefer ausfiel und was ju feiner Durchführung geschah, wiffen wir leider nicht. Es ift jedoch ju vermuthen, daß der papftliche Botichafter zu einer befriedigenden Lofung mitgewirtt haben mag. Denn Friedrich ift feines Lobes voll, und der Hoffangler ichreibt bas Berdienft, den König von allen ihn aufhaltenden Berwickelungen schließlich freigemacht zu haben, geradezu der emfigen Thatiateit Alatring zu 5).

perii et, que tenemus a Metensi ecclesia, extendebat temere manus snas.
Theobald erhielt wirklich vom Bischofe von Lüttich die Belehnung mit Roha (Rein. Leod. l. c.) und dürfte auch Straßburger Lehen beansprucht haben.

3) Matthäus bereinigte sich mit den Champagnern schon im Mai über das

¹⁾ Friedrich Juli 13. als einzige Quelle für den Streit mit Champagne: contra voluntatem et beneficiorum nostrorum magnitudinem, wodurch Rein. Leod. p. 678: de consensu regis Fr., widerlegt wird. Die Che wurde fibrigens nach zwei Jahren wegen naher Berwandtschaft gelöst. Albricus p. 910.

*) Friedrich: ad usurpandum quedam feuda patrimonii nostri et im-

Witthum seiner Schwägerin, zu welchem auch Nanch gehörte, Recueil XVIII, 695; er nahm im Juli fein Allod Reuschäteau, man fieht nicht weshalb, von ihnen zu Lehen, Noël, Mém. pour servir à l'hist. de Lorraine VI, 78; er theilt sich mit ihnen im August in die Bezahlung der Schulden seines verstorzbenen Bruders, Martène et Durand, Thes. anecd. I, 879.

venen Studers, martene et Durand, i nes anecd. 1, 873.

4) Der Aufenthalt Friedrichs im Mai zu Hagenau und Speier mag durch biefen Streit veranlast worden fein. Eine größere Anzahl von Kürsten ist aber in ber hier in Betracht kommenden Zeit — zwischen dem Frankfurter Tage und dem Datum des königlichen Briefes — nur am Ansange des Juni und zwar in Worms am Hose gewesen: die Erzbischöse von Mainz und Köln, die Bischöse von Netz-Speier, Worms und Bamberg und Ludwig von Pfalz-Baiern.

⁵⁾ Friedrich Juli 13.: quantum super negotiis sidi commissis idem apud nos sollicitus extiterit et intentus, et effectus demonstrat operum et nos ei testimonium super hiis perhibemus; Konrad von Meg Juli 31.: si

Daß Friedrich, wie man noch zu Anfang bes Fruhlings am papftlichen Hofe geglaubt hatte, wenigstens im August übers Meer sehen werde, daran war nun freilich nicht mehr zu benten. Gine von ihm etwa im Juni an den Papft gerichtete Mittheilung befagte, bag er nicht vor dem 29. September jur Krönung eintreffen konne 1); andererfeits war er darauf bedacht, diesen Termin auch nicht zu fehr ju überschreiten. Während eines Aufenthalts in Ulm am Ende des Juni und zu Anfang des Juli wird er die letten Anordnungen in Bezug auf die Obhut über seinen in Deutschland zuruckbleibenden Sohn und deffen Herzogthum Schwaben getroffen haben. Beide wurden dem Ebelherrn Heinrich von Reisen anvertraut2), demselben Manne, der einst Friedrich selbst den Weg zur deutschen Arone hatte bahnen helfen. Der nun wieder genesene hoftangler durfte gleichzeitig gur Borbereitung der Romfahrt nach Italien abgereift fein und gwar in Begleitung Alatrins, der als Bertreter des Papftes durch jenen in ben Befit ber mathilbeschen Guter eingewiesen werben sollte 3), während der König nochmals auf turze Zeit nach Murnberg ging, vielleicht um die Reichsinfignien abzuholen, welche er nachher mit fich nach Italien nahm 1). So konnte Friedrich mit der erwähnten Rechtfertigung seines Berhaltens, welche er von Nürnberg aus am 13. Juli bem Papfte zusandte, die Anklindigung verbinden, daß alle Berzögerungen seines Aufbruchs gehoben seien, daß seine Fahrt unverzüglich angetreten und ohne Aufenthalt fortgesett werden folle. Der Schluß bes Juli fand ihn in ober bei Augsburg, auf bem für die Büge über die Alben üblichen Sammelplage.

studia mea et sollertia d. Alatrini non affuissent, adhuc credo d. regem

vix posse esse expeditum.

3abrb. b. btid. Geid. - Bintelmann, Friedrich II. 1. Bb.



¹⁾ Honorius an Belagius Juli 24.: P. 6310. Epist. pont. Rom. I, 89: Speravimus, ut . . . in hoc passagio transfretaret; sed sive ab aliis prepeditus sive retardatus propria voluntate, id non potest efficere, cum, sicut suis nobis litteris intimavit, non ante quam circa festum b. Mich. venire

suis nobis litteris intimavit, non ante quam circa sestum b. Mich. venire proposuerit coronandus, transfretaturus deinde in subsidium T. S. Es ist Schade, daß dieser Brief Friedrichs nicht erhalten ist; denn es kann nun nicht entigieden werden, ob darin wirklich eine bestimmte Jusage, unmittelbar nach der Arönung zum Areuzzuge abgehen zu wollen, gestanden hat oder das transfretaturus nur eine Boraussesung des Papstes ist.

3) Dies war schon Raumer 3. Ausg. III, 127 bekannt, wurde aber weiter nicht beachtet und ist, gegenüber früheren Bermuthungen, jest durch Honorius III. 1220 Aug. 21. Epist. pont. Rom. I, 97 gesichert, da hier Neisen (vgl. über ihn Phil. und Otto II, 280. 286) auf Bitte Friedrichs, qui silium suum et totam Sueviam tue eure commisit, borklussig dom Areuzzuge disdensirt wird. Heinrich (VII.) blieb, wie seine Titulatur und die Berwendung des dissberigen herzoglichen Siegels zeigt, Herzog von Schwoden. Erst am Ende des Jahres verschweiten Titel in den Urkunden das dux Suevie s. B.-F. 3853, und das herzogliche Siegel wurde zugleich, wie ich mich an dem Orig. in Rarlsruhe überzeugte, durch das königliche ersett.

3) Ueder Konrad von Metz s. O. S. 45 A. 3; über Alatrin Friedrich Juli 13: nobiscum duximus retinendum, ut cum cancellario partes ingrederetur Italie ad recuperandas possessiones ecclesie. Bgl. Honorius III. Juni 12. Epist. pont. I, 85; Konrad von Metz Juli 31. id. 93.

4) Chron. Ursperg. p. 379. Bgl. B.-F. 1033.

3ahrd. d. bisch. — Wintelmann, Friedrich II. 1. Bd.

Hatte Honorius noch die Mittheilung des Königs vom Juni über sein Kommen mit leifem Zweifel aufgenommen, fo mar er nach Empfang bes Schreibens vom 13. Juli völlig davon überzeugt, daß die Krönungsfahrt wirklich im Gange sei. Wir erkennen das aus der Bereitwilligkeit, mit welcher er die durch den Ueberbringer dieses Schreibens, Magister Betrus von Salerno, vorgelegten 1), auch wohl burch Alatrin befürworteten Bitten Friedrichs erfüllte. Die burch den Kardinallegaten Konrad von Porto ausgesprochene Befreiung Egenos von Urach und anderer Rreuzfahrer aus dem Elfaß wurde rückgängig gemacht2), und das wollte bei dem großen Unsehen, welches Konrad am papftlichen Hofe genoß8), sehr viel bedeuten. Egenos Feindseligfeiten ward außerdem burch Weifung des Papftes an die Fürsten, Rechte und Guter bes Ronigs por jeder Beeintrach= tigung ju schüten und unverbrüchlichen Frieden zu halten 4), ein Riegel porgeschoben. Hatte Friedrich sich über gewiffe uns unbefannte Umtriebe bes Bischofs Elbert von Bamberg zu beklagen gehabt, so bekam biefer zu hören, daß Honorius nicht gesonnen sei, bergleichen weiter au bulden 5), und es bezieht fich vielleicht junachft auf Etbert, wenn ben geiftlichen Fürften im Allgemeinen unterfagt wirb, Guter bes Königs unter dem Borwande mit dem Interditt zu belegen, daß der Rechtsweg gegen ihn verschloffen sei . Bon jener vorübergebenden Mifftimmung war bei honorius fo wenig mehr etwas zu finden, daß er die Annahme seiner an Friedrich ergangenen Aufforderung, auch seine Gemablin nach Rom mitzubringen und zur Raiferin fronen au lassen, sogar als eine besonderen Dantes werthe Gefälligkeit begrüßte 7).

Friedrich war inzwischen über Augsburg noch nicht hinausgekommen. Eine große Bahl von Fürsten fand fich in ben letten Tagen bes Juli hier nochmals an feinem Sofe vereinigt 8): Die Ergbischöfe von Mainz, Trier und Magdeburg, die Bischöfe von Bam-berg, Wirzburg und felbstverständlich auch der von Augsburg selbst, Abt Runo von Fulba, Ronig Otalar von Bohmen und fein Bruder

¹⁾ Bgl. Friedrich Juli 13. l. c. und bann seinen Pank an Honorius Sept. 18. B. A. p. 244; B. F. 1156.
2) Honorius Aug. 28. Epist. pont. Rom. I, 99.
3) Albricus p. 910 läßt den Bapst die Postulation Konrads nach Bessangen an Stelle des resignirenden Explicación Amedicas despats verweigern,

ançon an Stelle des resignirenden Explisops Amedeus deshald berweigern, quod eum super gentes et regna constitutum ad lucra maiora d. papa sibi reservabat. Bgl. Roth v. Schreckenstein in Forsch. VII, 878.

4) Honorius Aug. 20. ib. 98.

5) Ders. Aug. 20. ibid. 97. Etbert war auf dem Franksurter Tage und dann noch am 2. und 3. Juni zu Worms bei dem Könige. Möglicher Weise entstand hier der Zwist, da Friedrich sich über ihn im Juli beklagt haben muß, und zwar wohl über die früher Zähringischen Kirchlehen s. o. S. 9. Trozdem sinden wir den Bischof zu Ende des Juli und im Aug. wieder beim Könige in Augshurg Konige in Augsburg.

9) Derf. Aug. 21. ibid. 98.

7) Derf. Aug. 28. l. c. P. 6842.

⁸⁾ Rach Friedrichs Urfunden von Juli 27-31.

Beinrich von Mähren, die Bergoge Ludwig von Baiern und Otto von Meran; bagu Burggraf Konrad von Kurnberg und die Grafen hartmann von Wirtemberg, Poppo von henneberg, Otto von Rirch= berg, Burthard von Mansfeld und hermann von Waldenberg. Wir vermögen nicht zu entscheiben, ob fie etwa fammtlich ober zum Theil auf bem Frankfurter Reichstage jur Begleitung bes Ronigs auf bem Romerzuge außersehen waren, ober ob fie fich nur zu einem letten Befuche bei Friedrich eingefunden hatten. Sicher ift dagegen, baß bon ihnen fast nur folche wirklich nach Italien mitgingen, welche zugleich das Kreuz genommen hatten, wie namentlich Herzog Ludwig von Baiern. Die langft zur Begleitung bes Ronigs gewonnenen, aber nicht in Augeburg erschienenen Bischöfe Ulrich von Paffau, Berthold von Brigen und Albert von Trient 1) hatten wahrscheinlich Erlaubniß, fich unterwegs bem Buge anzuschließen; Erzbischof Sigfrib von Mainz ift fogar erft gur Rronung felbft nachgetommen 2). Gingelne gur Romfahrt Berpflichtete, namentlich wenn fie zugleich das Kreuz gegenommen hatten, mochten umgetehrt vorausgegangen sein, Undere fich, wie das auch fonft vortam, vom Buge losgetauft haben8). In teinem Falle war bas für die Begleitung des Konigs übrig bleibende Beer sonderlich bedeutend 1), und da es zum großen Theil aus kleineren Reichsvafallen und aus Dienstmannen des Reichs und Schwabens bestanden zu haben scheint⁵), die letteren auch wohl schon zu Ulm

4) Tolosani cont. c. 167 sagt von dem im Ott. dei Faenza lagernden Könige: secum ducens non magnum exercitum.

¹⁾ S. oben S. 33 A. 1, 2. Albert von Trient forberte Mai 24. von seinen Basallen das hastaticum ein "pro itinere d. Fr. Rom. regis ad eum incoronandum". W. A. II, 680. Bom Römerzuge heimgekehrt ließ er 1221 Juni 20. seinen officiales, quos petiit, ut irent secum Romam in obsidione, nec secum concordare voluerunt, ihre Lehen absprechen. B. A. p. 658.

Juni 20. jeinen otheiales, quos petuit, ut irent secum komam in obsicione, nec secum concordare voluerunt, ihre Lehen absprechen. B. A. p. 658.

2) Sigfrid ist Juli 27. in Augsburg B.-F. 1114; aber damit ist das Datum seiner anscheinend zu Mainz im Beisein der dortigen Geistlichkeit Juli 29. ausgestellten Urkunde Böhmer-Will, Reg. asp. Magunt. p. 177 no. 362 unvereindar. Möglicher Weise ist in IV. kal. aug. der laufende Monat irrethsmlich statt des folgenden gesetzt; denn am 22. Aug. war Sigfrid wieder sicher zu Mainz, idid. no. 363. Mährend des Krönungszuges wird er bei Friedrich nicht genannt, wohl aber gleich nach der Krönung.

3) So der Aht non S. Gallen nach Copr. de Fabaria um 350 Mark.

⁸⁾ So ber Abt von S. Gallen nach Conr. de Fabaria um 350 Marf, cum 250 marcis et regi servire et sue profecisse potuisset ecclesie.

stonige: secum aucens non magnum exercitum.

5) Auch die Zahl dieser ist nicht groß, nach den Zeugen in Friedrichs während bes Juges gegebenen Urkunden zu ichließen. Es werden hier nur genannt: Markgraf Dipold von Hohendurg, Graf Sberhard von Selsenstein, Albert von Reisen, Anselm Marschall von Justingen, Werner Truchses von Bolanden, Konrad Kämmerer von Werd. Die Hospeamten — und dazu Sberhard von Tann, Truchses von Waldburg, der anschiend in Deutschland blieb — waren auch schon im Juli in Augsdurg gewesen; die anderen tauchen erst nach Verona auf und mit ihnen ganz vorübergehend Sept. 20. B.-F. 1163 Graf Hardmann von Chers (?). Daß Konrad Schont von Winterstetten den Zug mitgemacht habe, wie auch ich früher angenommen, läßt sich doch nicht erweisen. Allerdings wird 1220 Nod. 29. apud Sutrium B.-F. 1241 ein Conradus imp. aule pincerna genannt. Mag nun die Urkunde, wie Fider, Reichshospeamte S. 47 annimmt, auch gefälscht sein, die Zeugenreihe geht doch gewiß auf eine echte Borlage zurüd. Sollie in dieser Winterstetten mit dem sonst vorlommenden

aufgeboten waren, muß ber Grund, weshalb Friedrich noch faft ben gangen August bei Augsburg verblieb, anderswo gesucht werden als in fo ju fagen militarifchen Rudfichten. Dit bem Ausgange bes Juli haben die nicht am Buge theilnehmenden Fürften fich von ihm verabschiedet 1), und feit bem 1. August burfte auch ber junge Ronig Beinrich nicht mehr bei ben Eltern gewesen fein 2), von benen er die Mutter gar nicht mehr, ben Bater nur als feinen Richter wiedersehen sollte. Alles deutet auf einen unmittelbar bevorstehenden Aufbruch, und tropbem erfolgt berfelbe nicht: Friedrich ift noch am 17. August in Augsburg. Wahrscheinlich erwartete er noch Rachrichten aus Italien, fei es von dem vorausgegangenen Kanzler über ben Befund ber bortigen Berhaltniffe, fei es von feinem Bevollmachtigten am papftlichen Sofe über die Aufnahme feiner aus Rurnberg abgegangenen Rechtfertigung und die Geneigtheit für seine sonftigen Unliegen, und er fette fich erft bann in Bewegung, als diese Nachrichten befriedigend lauteten's). Um 3. und 5. Ceptember ift er bei Bogen, wo die Bischofe von Paffau, Briren und Trient fich mit ihm vereinigten; acht Tage später lagerte er bei Berona 4).

Acht Jahre waren gerade vergangen, seitbem er von dieser Stadt aus nach Deutschland fich burchzuschleichen versucht hatte, ein Abenteurer, ber, seiner eigenen Krone nicht sicher, eine fremde zu erringen trachtete. Wie anders tam er jest nach Berona zuruck! Als recht-mäßiger König Deutschlands und Italiens zog er der Raiserkrone und feiner ficilischen Beimath, nach menschlichem Ermeffen einer überaus glanzenden Butunft entgegen und, wenn das freundliche Berhalt= niß mit der Kirche fortdauerte, auch einer friedlichen. Dag Friedrich selbft demfelben Dauer wünschte, kann nicht zweifelhaft fein, ba es bisber für ihn nur vortheilhaft ausgeschlagen war. In dem erften Briefe, ben er, auf italischem Boben angelangt, von feinem Lager bei Berona aus am 13. September an Honorius schrieb, dantte er ihm für die neuerlichen Beweise feines Wohlwollens, über welche ber eben zurlichgekommene Petrus von Salerno ihm berichtet hatte 5): er

1) Bon ben oben Genannten ift feiner mehr im August beim Ronige nach-

Ronrad von Werb verwechselt fein, ber gerabe bier fehlt? - Werner von Bolanden beabsichtigte den Rreuzzug mitzumachen: er urfundete anno 1220 (ohne Tag) apud Bonlant die, quo ego W. iter arripui versus Jerosolimam. Roffel, Eberbach I, 222. Ebenjo Mangolb von Rellenburg, der 1220 iter transmarinum agens et per Salem transiens eine Schenfung machte. Wirtemb. Urfbc. III, 103.

weisbar außer dem Abte Kuno von Fulda. Bgl. Ficker zu B.-F. 1151.

3) Heinrich ift allerdings schon seit dem 27. Juli nicht mehr Zeuge des Baters; da aber sein Bormund, Heinrich von Reisen, noch dis 1. August in Augsburg vorkommt, ist auch die Anwesenheit des Königssohnes anzunehmen.

⁸⁾ Friedrich tounte zu Ende bes August gang mohl icon eine vorläufige Benachrichtigung burch Betrus von Salerno erhalten, ber felbft allerdings erft ju ihm gurudgetommen ju fein fcheint, als er bei Berona ftanb. Sept. 13. B. A. p. 244.

⁴⁾ B.-F. 1154—1156.

⁵⁾ Es werben die papstlichen Erlaffe vom 20.—28. August (f. o.) ge= meint fein.

bekennt sich als des Papstes und der römischen Kirche ewigen Schuldner. Er unterzog sich auch ber Rirchenbuße, welche Honorius wegen der wiederholten Verfaumniffe der unter Androhung des Bannes festgesetten Rreuzzugsfriften ihm als für feine Seele nothwendig durch Alatrin anrieth, und die Berfonlichkeit Alatrins, welcher mit Friedrich auf dem vertrautesten Fuße ftand und fehr gut mußte, baß jene Berfaumniffe unverschuldete waren, burgt bafur, bag bie Bufe teine ju fcwere gewesen sein wird, eine Formlichkeit, wie fie Die oberbischöfliche Autorität zu ihrer eigenen Rechtfertigung gegenüber anderen ebenfalls faumigen Rreugfahrern brauchte. So nahm Friedrich benn nicht nur die Buge auf fich, sondern ließ fich auch formlich bom Banne lossprechen 1), wie er bem Papfte bemertte, allerbings nur, um feine Ergebenheit ju beweisen, und nicht, weil er fich schulbig fühle2). Er fagte, daß er fich nicht die Meinung berjenigen aneignen wolle, welche, um den Frieden zwischen ihm und ber Rirche gu untergraben, fich juflufterten, bag er von aller feiner Ergebenheit gegen die lettere feinen rechten Bortheil gehabt habe; aber er gab beutlich zu verstehen, daß er Wünsche bege, welche noch unerfüllt seien. Um die Kaiserkrone kann es sich da selbstverftandlich nicht gehandelt haben — benn Niemand sehnte sich mehr als der Papst, fie auf Friedrichs Haupte zu sehen —, sondern nur um den einzigen Bunkt, in welchem er bisher auf den Widerspruch der Kurie geftogen war, um die Erlaubniß, selbst über die Kaisertronung hinaus König von Sicilien bleiben, auch dieses Land in seiner eigenen Hand behalten zu dürfen.

Das gute Einvernehmen zwischen Kirche und Reich war ohne Frage ein Vortheil für beibe und nicht blos, wie Friedrich andeutete, für jene allein. Eigentlich war er selbst dabei der Gewinnende. Der junge König hatte sich den Diplomaten aus der Schule eines Innocenz III. zum mindesten gewachsen gezeigt und, ohne seine Zusagen geradezu zu brechen, die Dinge so zu lenken gewußt, daß die älteren Abmachungen mit der Kurie nur soweit Werth behielten, als sie unter veränderter Sachlage mit seinen Interessen vereindar waren.

Auch geiftig tam er als ein anderer nach Italien gurud.

¹⁾ Sonorius 1221 Aug. 21. Epist. pont. I, 125; P. 6703: a qua (sententia excommunicationis) in tuo ad coronationem accessu, cum nostris invesces stera mandatis fecimus ta absolvi

iurasses stare mandatis, secimus te absolvi.

2) Sept. 13. B.-F. 1156, B. A. p. 244: licet non inciderimus in latam sententiam, impedimentis evidentibus prepediti, also mit Antheilung auf den dom Papste selbst in seinen Banndrohungen gegen saumige Areussahrer zugelassen Bordehalt. — Die Dispertation von Max Halbe, "Friedrich II. und der pähstliche Stuht dis zur Kaisertrönung (Nov. 1220)", Berlin 1888, ging mir erst zu, als diese Bogen schon gesetzt waren.

Drittes Rapitel.

Krone und fürstenthum während friedrichs II. königlicher Regierung, 1212—1220.

Die Jahre 1212 bis 1220 umfaffen den einzigen länger dauernden Aufenthalt Friedrichs in Deutschland, welches er späterhin immer nur vorübergehend besucht hat, und die Stellung, welche er damals den deutschen Berhältnissen gegenüber einnahm, ist auch für seine übrige Regierungszeit im Großen und Ganzen bestimmend geblieben. Er ließ sich die thatsächlich gegebenen Berhältnisse gefallen, bot selbst die Hand zur weiteren Stärfung der Theilgewalten, und wenn er hier und da einen Anlauf zur Mehrung der königlichen Machtmittel nahm, so hat ihm eine grundsähliche Hersellung der früheren Ordnung, wie er eine solche nach der Kaiserkrönung in seinem sicilischen Erbreiche durchsührte, für Deutschland doch immer sern gelegen, ja er hat sie hier nicht einmal versucht.

Man kann zugeben, daß in dem Augenblicke, in welchem Friedrich II. die deutsche Krone antrat, "alle Besugnisse des Königthums, die dem Großvater und dem Bater zur Uebung kräftiger Herrschaft genügt hatten, noch durchaus zu Rechte bestanden, daß es sich zunächst nur darum handelte, der langen Richtachtung derselben ein Ende zu setzen, sie wieder nachdrücklich zur Geltung zu bringen"), und insosern mag behauptet werden können, daß eine Herstellung derselben an sich damals noch möglich gewesen wäre. Aber nicht durch Friedrich II., wenigstens nicht in den Jahren, von denen hier die Rede ist. In späterer Zeit mag die unverkennbare Vorliebe sür seine stüdliche Seimath, in welcher er sich thatsächlich unbeschränkter Herrschermacht erfreute, ihn gleichgültiger gegen die Ausgaden gestimmt haben, welche ihm mit der deutschen Krone zugefallen waren: vor seiner Kaiserkönung jedoch, ja sogar bis zur Kücksehr vom Kreuzzuge war

¹⁾ Fider in Böhmer, Reg. imp. V. p. XVII.

er überhaupt nicht in der Lage, an fie herantreten, geschweige denn

fie burchführen zu konnen.

Die Erlebniffe seiner in Sicilien zugebrachten Jugendjahre mögen ihn Menschentenntniß und die Kunft gelehrt haben, auch in der schwierigsten Lage sich zurechtzufinden. Dann aber sah er sich mit achtzehn Jahren durch den Auf der deutschen Fürsten in eine ganz neue Umgebung verfest, in ein Land, welches zwar die Seimath feiner Bater war, beffen Berhaltniffe ihm aber gang fremd waren, und beffen Sprache felbst er zunächst vielleicht nicht einmal verftand 1). Er tam obendrein borthin als Gegentonig und, was für ben Augenblick bas schlimmfte war, völlig mittellos, da fein ficilisches Erbland tief zerrüttet und überdies so gut wie ganz in seindlicher Hand war. Hat sich nun allerdings der größte Theil Deutschlands rasch um ihn geschart, so waren boch Reichsgüter, Regalien und Hausgut mahrend ber Burgerfriege ftart in Mitleibenschaft gezogen worben, und fie mußten neuerdings herhalten, um Friedrichs Unhanger zu belohnen und zu feffeln 2), wahrend die Ginfunfte aus ben Steuern ber Stabte im beften Falle erft allmählich zu fließen begannen. Alles Uebrige ift nur eine Folgerung aus biefen Umftanden, unter welchen im Sahr 1212 feine Berufung nach Deutschland erfolgte. Satte Friedrich mit eigenen Rraften ben Rampf gegen Otto IV. burchzuführen vermocht, und ware er nicht fortwährend bes guten Willens feiner fürftlichen Babler bedürftig gemefen, dann ware der Borwurf berechtigt, daß er ihrem Ginfluffe ju viel Raum gegeben und zu wenig feine übergeordnete Stellung ju mahren gewußt habe. So aber mar er von Anfang an nicht blos auf ben Rath, sondern auch auf die Unterftugung berer angewiesen, die ihn als Gegenkönig ins Land gerufen hatten, nicht um fich ein machtiges, felbstbewußtes und unabhangiges Oberhaupt zu fegen, fondern vielmehr um fich unter feinem Ramen eines folden zu erwehren, und Friedrich durfte, wenigstens fo lange noch jeden Augenblick ein Umschlag zu Bunften des Welfen erfolgen konnte, nicht wagen, fich den Anforderungen seiner Bahlerschaft zu entziehen. Gelegentliche Versuche selbständiger Entscheidung endeten, wie wir noch sehen werden, regelmäßig damit, daß die Krone sich vor bem Willen der Fürsten beugen mußte. Die alten Befugniffe bes Ronigthums bestanden theoretisch allerdings zu Recht; thatsachlich tonnten fie indeffen von Friedrich nur fo weit ausgeübt werben, als fie den Intereffen jener Kreise ju bienen geeignet oder wenigstens ihnen nicht entgegen waren. Es ift für jene Jahre viel weniger von einer Regierung des Königs zu sprechen, als von einer Regierung der Fürsten, für welche der junge König den Namen hergeben mußte und hergab, weil er in ihnen eine unüberfteigliche Schrante feiner Macht fab. Dies Berhaltniß findet bann seinen außern Ausbruck

¹⁾ Philipp und Otto Bd. II, 87 A. 4.
2) Bgl. das im Einzelnen wohl noch einer Bervollständigung fähige Berzeichnig solcher Bergabungen bei Frey, Schickfale des kgl. Gutes S. 130 ff.,

barin, daß nun die Krone immer häufiger bei ihren Sandlungen die Buftimmung ber Fürften hervorhebt ober fich gar von ihnen beson-

bere Willebriefe geben läßt1).

Bilt das Befagte vom Fürstenftande überhaupt, so gang besonbers von den geiftlichen Fürsten, welche in Folge ihrer Abbangigfeit von der papstlichen Politit, die von Otto IV. nichts mehr wiffen wollte, für Friedrich viel zuverläffigere Stützen waren als die weltlichen, bei welchen allerlei bynaftische Rudfichten mitspielten. geiftliche Fürstenthum wußte bemgemäß fich bei Friedrich in höherem Grade eine Berucksichtigung seiner Interessen zu verschaffen und zwar in seiner doppelten Eigenschaft, als Bischöfe und als Territorialherren, und als folche sowohl gegenüber der Krone als auch gegenüber ihren

weltlichen Untergebenen.

Die Egerer Goldbulle 2) vom 12. Juli 1213, welche die mittelitalischen Reichslande ber Kirche überwies, verfügte zugleich bie unbedingte Freiheit der geiftlichen Bahlen; fie hob ferner jede Befchrantung ber Appellationen nach Rom in firchlichen Dingen auf, und fie erklarte endlich sowohl das Spolienrecht als auch das Regalienrecht, ben schwer zu rechtfertigenden Unspruch ber Krone auf ben beweglichen Nachlaß ber Pralaten, ebenfo wie die in ber Reichsverfaffung begrundete Nugung erledigter geiftlicher Fürftenthumer, als Migbrauche, welche fortan wegfallen follten. Friedrich bezahlte mit diefer Breisgabe von Befitzungen und Kronrechten unzweifelhaft zunächst die Unterftützung bes Bapftes, und es ift bei der Bwangslage, in welcher er fich befand, am Ende noch anerkennens= werth, daß er wenigstens nicht über dasjenige hinausging, was schon fein Gegner dem Papfte geboten hatte. Alle seine Zugeständniffe aber waren wie die Ottos IV. wirtungslos geblieben, wenn diefes Mal nicht die fürftliche Zustimmung ihnen den Charakter von Reichsgrundgesetzen gegeben hatte, und daß biefe Buftimmung erfolgte, ift boch zumeift auf Rechnung bes Umftandes zu fegen, bag vor allen Dingen ber im Reiche noch immer vorwiegende geiftliche Fürftenftand bei einer folchen Beschräntung ber toniglichen Befugniffe felbst nicht au turg tam. Der Antheil ber Krone bei ber Wiederbesetung erledigter Stellen hatte fich seitbem von Rechtswegen auf die Inveftiturceremonie zu beschränken. Demnächst wurde auf dem Wirzburger Tage im Mai 1216, auf welchem die geiftlichen Fürsten an einem Legaten bes Papftes gewiß einen einflugreichen Fürsprecher hatten 3), Die in ber Boldbulle enthaltene allgemeine Bergichtleiftung aufs Spolienrecht und Regalienrecht in festere Formen gebracht, jenes als Migbrauch unbedingt beseitigt, diefes aber nur in fo fern verbammt, als durch dasselbe alle Einkunfte, und zwar nicht blos die aus

¹⁾ Frey S. 165 ff., Beiland in Gött. gel. Anzeigen 1881 S. 1570 und gang besonders Fider "Fürftliche Willebriefe und Mitbefiegelungen" in Mitth. b. bfterr. Inflituts Bb. III.
2) Philipp und Otto Bb II, 343 ff.

³⁾ Bhilipp und Otto Bb. II, 432 ff.

Hoheitsrechten, sondern auch die aus Gütern, und obendrein während des ganzen ersten Jahres nach Eintritt der Bakanz in Unspruch genommen zu werden pflegten.). Die Nuhung der erledigten Hoheitsrechte bis zur Wiederverlehnung derselben an den Nachfolger im Kürstenthume konnte dem Könige gar nicht bestritten werden.).

Wie wenig übrigens der königliche Wille gegenüber dem Standesinteresse der Reichsgeistlichkeit bedeutete, zeigt ein anderer Borgang,
der in dieselben Tage fällt. Friedrich hatte im Dezember 1215 Kördslingen und anderes vom Bischose von Regensburg für das Reich
erworden, indem er ihm dasür die bisher unmittelbaren Abteien
Obers und Niedermünster zu Regensburg überließ. Der Tausch,
der mit Zustimmung der anwesenden Fürsten geschehen war, unter
welchen sich freilich nur ein Bischos besand, nämlich der Hossanzler
Ronrad von Metz und Speier, wurde nachträglich auch noch von
den Herzögen von Oesterreich und Bähringen als dem Reiche vorstheilhaft genehmigt. Als aber, nun auf der Wirzburger Versammlung, welcher eine größere Anzahl geistlicher Fürsten beiwohnte, die
ihrer Unmittelbarkeit beraubten Aebtissinnen klagdar wurden, erkannte
die Bersammlung zu Recht, daß Fürstenthümer ohne Zustim-

^{1) 1216} Mai 11. B.-F. 856; H.-B. I, 457: consueverant ... redditus et proventus per tocius anni primi circulum ita prorsus auferre, ut nec solvi possent debita decedentis nec succedenti prelato necessaria ininistrari; eidem consuetudini renunciamus, ut res et redditus huiusmodi in solvenda debita decedentium prelatorum et in alios ecclesiarum usus per manus legitime succedentium libere convertantur. Darüber, daß fich diefe Festigehungen nur auf das Berhältniß des Königs zu den geistlichen Fürsten beziehen, i. u. zu § I des Privilegs von 1220 April 26. Das Berhältniß des Königs zu den sibrigen Reichstrichen wurde dadurch ebensowenig berührt, als das der Fürsten zu den unter ihnen stehenden Kirchen. Im Bisthume Osnabrück z. B. nahm der Bischof Kleider und Pferde verstorbener Geistlichen sirch, welche von ihm Pfründen hatten, welcher Gebrauch erst 1218 durch Bischof Abolf abgeschafft wurde, der ihnen auch darüber zu testiren verstattete; j. Honozrius 1218 Mai 17. P. 5806.

²⁾ Rechtsspruch für Worms 1238 Nov. B.-F. 2403; H.-B. V, 260; cum quilibet imperator in indicta curia percipere debet integraliter (teloneum, monetam, officium sculteti et iudicium seculare necnon et similia) et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo regalia recipiat. In anderer Weise hatte ich Gött. gel. Ang. 1885 S. 798 den scheindaren Widerspruch der Bestimmungen den 1216 und 1238 zu erklären versucht, muß aber besennen, daß ich die don Kider, Reichsklirchengut S. 98, gegebene Erklärung übersehen hatte, welche alle Schwierigseit löst. Wäre aber 1216 die Nugung der Regalien während der Balanz selbst unstatthaft erachtet worden, wie hätte sie sür die dauer der Hostanz ein dem Bischossischen ausrechterhalten werden können, obwohl diese auf etwas anderer Anschauung beruht? Und doch ist dies sogar in dem Brivileg für die geistlichen Fürsten von 1220 (s. u.) geschehen und auch 1238 anersannt worden. Diesem Berhältniß entspricht es durchaus, welche ihre Regalien dom Erzbischofe von Salzdurg empfangen, bestimmt wird H.-B. I, 569: ut, eisdem vacantidus sedidus, regalia ad archiepiscopum respectum habeant, donec ipse vacanti ecclesie in pastore provideat, qui regalia de manu ipsius accipiat.

mung ihrer Inhaber und ihrer Dienstmannen nicht vom Reiche entfrembet werden dürsten, und der König mußte daraushin seine frühere Berfügung widerrusen und den Tausch rückgängig machen 1). Der geistliche Fürstenstand war eben seiner gemeinschaftlichen Interessen sich so sehr bewußt, daß er auch seiner schwächeren Mitglieder sich annahm, und er war start genug, um dies auch dem Könige und nöthigensalls auch den weltlichen Fürsten gegenüber mit Erfolg thun zu können.

Der König ist selbstverständlich im Reichsgerichte der Richter; aber Urtheiler sind in erster Linie die Fürsten, und obwohl die Zahl der Rechtssprüche aus diesen Jahren eine ziemlich große ist, haben wir tein Beispiel eines Rechtsspruches, der nicht im sürstlichen Interesse erfolgt wäre. Den geistlichen Fürsten siel dabei wiederum der Löwenantheil zu, indem sie sowohl die Festspungen zu Gunsten des Fürstenthums überhaupt mitgenossen, als auch daneben sich andere verschaften, welche auf ihre besonderen Bedürsnisse berechnet waren.

Bur ersten Klasse ber Rechtssprüche müßte auch jener gerechnet werden, welcher durch den Regensburger Tausch veranlaßt wurde, wenn es in dieser Zeit, in welcher selbst Grasen nicht mehr zu den Fürsten zählten, noch anderswo als bei einem der zahllosen kleineren geistlichen Reichsstände hätte vorkommen können, daß die Unmittelbarkeit in Gesahr gerieth. Den weltlichen und überhaupt den größeren Fürsten, welche in dieser Beziehung für sich nichts zu befürchten hatten, lag vielmehr am Herzen, die Thätigkeit des Königs und seiner Beamten von ihren Territorien auszuschließen. In diesem Sinne ist wohl der Spruch vom 22. Juli 1218 zu sassen, daß, wenn der König Jemandem einen Jahr= oder Wochenmarkt verliehen habe, an dem Marktorte weder der Gras noch ein anderer Landrichter Gerichtsbarkeit besiße, so daß ein Uebelthäter erst nach der Berurtheilung dem Grasen oder Landrichter zur Erekution zu übergeben seis). Der Herzog von Brabant ließ sich am 27. Dezember 1218 als den geborenen Bormund aller minderjährigen Erben seines

¹⁾ B.-F. 840, 852; Fider, Reichstirchengut G. 38; Philipp und Otto

²⁾ Sehr merkwürdig ist der vom Bischofe Otto von Freising 1215 Juni 15. beurkundete Borgang B.-F. 909; Winkelmann, Acta I, 121: das Salzburger Rapitel will auf einem Gute im Lungau einen Markt einrichten und dittet den Konig um Erlaudniß, der aber Bedenken hat, ne hoc in preiudicium aliciuus ecclesie vel persone contingeret, und erst auf Gutachten jenes Bischoss und auf Bitte auderer Hürsten (Baiern, Desterreich, Regensdurg, Passau sind zugegen) die Erlaubniß giebt. Weshalb die Erlaubniß nachgesucht wurde, ergiebt wohl die solgende Anmerkung.

wohl die folgende Anmertung.

8) B.F. 941: quod si forte alicui per cyrotecam nostram contulimus forum vel septimaniale in quocumque loco, quod comes vel alius iudex provincie illius non debeat illic habere iurisdictionem etc. Böhmer fand hierin "Gerichtsfelbständigkeit der damaligen Städte", wie ich glaube, nicht mit Recht. Denn von Städten ist hier nicht die Rede: nicht einem Orte, sondern einer Berson (alicui) wird das Marktrecht verliehen, in Folge dessen die Gerichtsdarkeit des königlichen Beamten ausgeschlossen wird. Auf wen sie übergeht, ist nicht gesagt, aber doch wohl auf eben den, der die Marktnutzung hat.

Herzogthums anerkennen, womit des Königs Obervormundschaft, wenn sie je mehr gewesen war, als bloge Theorie, zunächst für Bra-

bant, weiterhin aber wohl für alle Fürftenthumer wegfiel 1).

Dies alles tam naturlich auch ben geiftlichen Fürften zu gute neben ben gablreichen Rechtsfprlichen, welche fie für ihre eigengearteten Berhaltniffe erwirkten. Auf Anfrage bes Bischofs von Trient wird am 19. Februar 1214 erkannt, daß ber Bafall ben Unfpruch auf Einkunfte von Rammerleben verliert, welche mahrend eines Sahres nicht erhoben worden find2). Auf Rlage bes Abtes von St. Remigius in Reims gegen den Grafen von Belbeng, welcher eigenmächtig bei Rusel auf Klostergrund eine Burg erbaut hatte, ergeht am 22. November 1214 das Urtheil, daß der Ronig folche Burgen zu gerftoren verpflichtet fei8). Ein Rechtespruch vom 22. Oftober 1218 fcutt bie Betreibefuhren ber Stifter auf öffentlicher Strafe gegen Befchlagnahme auf Grund eines weltlichen Urtheils, falls nicht porher Rechtsverweigerung durch den Diöcesanbischof erwiesen worden ift 1). Bon großer Tragweite waren endlich die auf Beranlaffung des neu ins Amt getretenen Erzbischofs Gerhard II. von Bremen am 25. September 1219 verkundigten Rechtsfape, bag gwar ein Bifchof über seinen beweglichen Nachlaß, der ja seit 1213 nicht mehr von der Krone beansprucht wurde, beliebig verfügen durfe, daß aber die burch ihn ohne Zustimmung feiner Rirche und des Reichs vorgenommenen Beräußerungen von Tischgutern nach seinem Tobe frei in die Sand feines Rachfolgers jurudkehren mußten, und daß diefer auch berechtigt fei, alle Nemter, mit Ausnahme ber vier Sauptamter seines hofhalts, von fich aus neu zu befeten 5).

Der im beutschen Fürstenthume lebende förperschaftliche Geist wußte nun aber vor allem die Reichsgewalt gegen die Freiheitsbestrebungen der Städte zu verwerthen, welche gerade um diese Zeit nachdrücklicher auftraten. Trugen die Vorgänge in den lombardischen Städten, in welchen schon sast überall die Hoheitsrechte von den Herren auf die Vürgerschaften selbst übergegangen waren, gewiß dazu bei, in Deutschland den Sinn für städtische Freiheit zu beleben, so haben sie andererseits auch die Besorgnisse der Fürsten vor ähnlicher Entwicklung wach erhalten und zur Gegenwehr angespornt. Bald versteckter, bald offener, aber überall im Reiche und am stärksten in dem mit blühenden Städten bedeckten Rheingebiete ging, als Friedrich II. den deutschen Boden betrat, jenes Kingen vor sich zwischen den Fürsten, welche ihre Herrschaftsrechte zu behaupten, und den Städten, welche sich ihnen zu entziehen und somit wieder unmittelbar unter das Reich zu treten suchten. Auf welche Seite konnte der

¹⁾ B.-F. 968. Seusler, Inflitutionen bes beutschen Privatrechts II, 488 leugnet bie Eriftens einer solchen toniglichen Obervormunbschaft.

²) B.-F. 716. ³) B.-F. 758. ⁴) B.-F. 957.

⁵) B.-F. 1061, 1062.

neue Konig fich ftellen? Es gab weber eine gesetliche Richtschnur, noch eine feste Gewohnheit für die Behandlung biefer Dinge 1). Daß ber mit ben Berhaltniffen im Ginzelnen völlig Unbefannte nicht fogleich mit ftaatsmannischem Blide in ben Stabten feine naturlichen Bundesgenoffen gegen die Uebermacht des Fürftenthums berausfand, fann ihm um fo weniger jum Borwurf gemacht werben, als folche Erwägungen für den Augenblick völlig unfruchtbar gewesen waren. Denn er hatte ja doch keine Wahl. Die politische Lage war ganz darnach angethan, den Bischöfen . und diese kommen hier fast außschließlich in Betracht, beim Könige geneigtes Gebor für Borftellungen etwa ber Urt zu verschaffen, daß bie Unterdrückung der städtischen Revolutionen ihre eigene Leiftungsfähigfeit fteigern und beshalb auch ihm felbft jum Bortheile gereichen werbe. Gie hatten bie Macht, ihm die Richtung feiner Politik vorzuschreiben, und fie haben es gethan. Erzbischof Sigfrib von Mainz ließ sich sofort nach feinem Unschlusse an Friedrich seine Rechte in Main, und anderen Orten bestätigen. Dasfelbe geschah zu Gunften bes Bifchofs von Worms, bem Friedrich außerdem versprach, Beden nur durch feine Bermittelung bon ben Burgern und Juden in Worms zu erheben 2). Bifchof Heinrich von Straßburg, der gleichfalls um Friedrichs Emporkommen Berdienste hatte, wirkte sich im Streite mit seinen Bürgern am 7. März 1214 das Urtheil aus, daß Niemand in Straßburg einen Stadtrath einsehen oder Gericht halten oder die städtische Almende nuten durfe ohne Einwilligung des Bifchofs, eine Entscheidung, welche ebenso gegen die Krone gerichtet ift als gegen die Burgerfchaft⁸).

1) Heusler, Ursprung b. deutschen Stadtverfassung S. 218.
2) B.-F. 675, 676. Bgl. Philipp und Otto II, 328. — Die Rechte des Wormser Bischofs wurden an sich dadurch nicht beeinträchtigt, daß Friedrich 1220 April 20. B.-F. 1109 die von seinem Großvater I156 St. 3759 der Stadt gegebene Gerichtsverfassung mit einem aus 12 Ministerialen und 28 Bürgern zusammengeseten Spruchsollegium bestätigte. Denn der Bischof blieb Gerichtsberr und empfing einen Theil der Bussen. Aber daß die Bestätigung gerade

gegebene Gerichtsversassung mit einem aus 12 Ministerialen und 28 Bürgern ausammengeseten Spruckfollegium bestätigte. Denn der Bischof blieb Gerichtsberr und empfing einen Theil der Bußen. Aber daß die Bestätigung gerade damals erfolgte, hat seinen Grund darin, daß die ministeriales, consules und cives sich April 14. zu der vom Könige gewünschen Einwirkung auf den Bischof in Betress seinen Mehren mit Wimpsen (s. u.) verstanden hatten.

s) B.-F. 724. Richt berührt wurde durch diese Entscheidung das Privileg Philipps stir die Straßburger von 1205 B.-F. 113, in welchem die Bürger von Abgaben für ihr Eigenthum auherhalb der Stadt befreit werden: quoniam nos dictam civitatem ad spociale obsequium imperii decrevimus reservare, und ebensowenig das Privileg Ottos IV. von 1211 B.-F. 446, in welchem er der Bürger Gewohnheiten und namentlich im Anschlusse an Lothar III. von 1129 St. 3239 ausschließlichen Gerichtsstand in der Stadt desstätzt. Beides wurde durch Friedrich bei der durch undesannte Bergehen veranlaßten Begnadigung der Stadt 1219 Jan. 11. B.-F. 970 (ut de cetero de preteritis excessidus ad plenum emendati ad obsequia imperii et ad sidelitatis circa regiam nostram maiestatem observantiam sitis ferventiores) und außerdem Sept. 11. B.-F. 1052 nochmals in einem Privileg zugesichert, welchem bie Urkunden Philipps und Lothars zur Borlage gedient haben. Ta nun bei dieser Bestätigung Bischof Heinrich mit anderen geistlichen Fürsten Zeuge ist, wird mir zweiselhaft, ob man in dem don Philipp gebrauchten Ausdrucke das

Noch deutlicher zeigt fich die Abhängigkeit des Königs in feiner Behandlung der Unruhen in Cambrai. Auf Grund eines von Friedrich I. bei ihnen aufgerichteten "Friedens" hatten die Bürger bem Bifchofe alle Berechtigungen in ber Stadt verwehrt und waren beshalb in ben Bann und 1209 von Otto IV. mit gleichzeitiger Aufhebung jenes Friedens in die Reichsacht gethan worden 1). Die zweifelhafte Lage an diefen Grenzen und ber bald folgende Burgerfrieg im Reiche hinderten aber die Ausführung der Acht, und im Jahre 1214, als ihr Bischof Johann noch zu Otto hielt, wußten die Bürger sich von dem staufischen Könige "für den Antheil an seiner Erhebung" eine Bestätigung jener Privilegien seiner Borsahren zu verschaffen 2). Dies geschah bemerkenswertherweise zu einer Zeit, als außer dem Hostanzler kein Reichsbischof dei Friedrich anwesend Doch auch hier blieb der Rudschlag von Seiten der Burften nicht aus. Gie ließen jene Handlung bes Konigs als eine zeitweilige Bwangemaßregel gegen ben feindlichen Bifchof gelten; aber fie nahmen fich bes letteren auf ber Stelle an, fobalb er zu ihnen übertrat, und auf bem Aronungstage zu Nachen mußte Friedrich feine Beftätigungen ber städtischen Freiheiten widerrufen, die Entscheidungen Ottos zu Gunften bes Bischofs in allen Stücken bestätigen und nach Urtheil ber Fürsten auch feinerseits Cambrai achten 8). Ein ahnlicher Spruch erging gleichzeitig in Bezug auf Berbun. Die Fürsten erklärten, daß ben Bürgern nicht zustehe, sich untereinander eiblich zu verbrübern, sich zu befestigen und zu besteuern, da die Leitung ber gangen Stadt nur dem Konige und dem Bischof gebühre 4). Bei dieser Konsequenz ber fürftlichen Bolitit ift es höchft auffallig, wie es ben Burgern von Cambrai noch in bemfelben Jahre, als ihr Bifchof jum Konzile gereift war, gelingen konnte, vom Ronige boch wieber eine Bestätigung ihrer Freiheiten zu erhalten, welche bann freilich nach ber Burudtunft bes Bifchofs bas Schickfal ber erften theilte und burch fürft= lichen Rechtsfpruch nochmals zu Gunften ber früheren ihnen feindlichen Enticheidungen beseitigt murbe 5).

finden darf, was ich Phil. u. Otto Bb. I, 375 im Anschlusse an Heusler, Stadtversaffung S. 217, gesehen habe: Bescitigung der bischöslichen Bogtei und Reichsunmittelbarkeit der Stadt. Philipp will am Ende doch nur sagen, daß er sich ausschließlich das Recht der Bede vorbehalt.

¹⁾ Philipp und Otto II, 258.

^{*) 1214} Juli 19. B.-F. 742.

*) 1215 Juli 29. 31. B.-F. 815. 816. 822.

*) 1215 Juli 29. W. A. I, 110; B.-F. 819. vgl. 1098.

*) 1215 Sept. 26. (cancellirt), 1216 April 12. B.-F. 835. 852. Darauf, daß die bürgerfreundliche Urfunde blos durch Ego Conr. etc. recognoscirt, der Biberruf aber außerbem per manus Bertholdi prothonot. batirt ift, wird bei ber Bebeutungslofigteit ber Recognition in biefer Beit fein Gewicht ju legen fein. Rann man aus ihr mit Sicherheit nicht einmal auf Anwesenheit bes Goftanzlers schließen, so ift, von ihm abgesehen, bei ber Bestätigung überhaupt tein geistlicher Fürst, sondern nur ein weltlicher, der herzog von Meran, umgelehrt beim Biberrufe fein weltlicher Fürft, fonden nur ein geiftlicher, Bifchof Konrad von Regensburg, Zeuge gewesen, und doch heißt es, daß er per sententiam principum erfolgt sei, ne videremur iudicio principum in tam

Derselbe Vorgang wiederholt sich bei Basel. Die Bürger hatten eigenmächtig sich einen Rath gesetht; der König genehmigte dies; der Bischof legte dann im September 1218 den auf dem Hoftage zu Ulm versammelten Fürsten die Frage vor, ob der König dies dürse, und der von Friedrich als Sprecher der Versammlung aufgerusene Erzbischof Dietrich von Trier erklärte: der König könne und dürse nicht gegen den Willen des Bischofs seiner Stadt einen Rath verleihen, ein Spruch, der begreislicherweise dei der Umfrage die Zustimmung aller anwesenden Fürsten und Herren sand, wie er denn auch nur in Erinnerung brachte, was schon 1214 in Bezug auf Straßburg sestgestellt worden war. Friedrich mußte sein Privileg sür die Bürger für ungültig erklären und ihnen für die Zukunst jede selbständige Keuerung untersagen, dem Bischof aber noch beson- ders verdürgen, daß er ihn bei seinen Rechten in Basel und Breisach,

wie zur Beit Beinrichs V., erhalten wolle 1).

Wenn fo bie Sandlungen bes Konigs wiederholt mit ben Gefichtspunkten in Widerspruch geriethen, welche die Fürsten ihren Städten gegenuber eingehalten miffen wollten, wird nicht jowohl ber Hoftangler bafür verantwortlich zu machen fein, welcher als Fürst in Met und Speier ichwerlich Reigung verfpurte, entgegen feinen Stanbesgenoffen die städtischen Freiheitsbestrebungen zu begünftigen 2), als vielmehr Friedrich felbft, der hier fogufagen perfonliche Politik gu treiben anfing. Denn er war von fich aus teineswegs ftabtefeind-Wie er fich nicht im geringften bedachte, den Städten Reichsitaliens, fo fern fie nur gu ihm hielten, in Gingelprivilegien alle möglichen Zugeständniffe zu machen, fo hat er fich auch in Deutschland benjenigen Städten und Pfalzborfern entschieden gunftig gezeigt, welche unmittelbar unter ihm, fei es als bem Konige, fei es als bem Herzoge von Schwaben und Inhaber bes ftaufischen hausguts, ftanden. Der Konig begnügte fich hier mit bem Gehorfam, ben Abgaben und ben Dienften, welche bie Burger seinem Bogte leifteten; im übrigen ließ er ihnen ihre Freiheiten und Gewohnheiten, die er in den bi-

²⁾ Er hatte felbst auch mit ber Bürgerschaft von Met allerlei zu thun. Bal. B.-F. 826. 826.



solempni facto curia (nămlich 1215 zu Aachen) contraire. Inbessen ist hier die Anwesenheit auch des Hostanzlers und des Bischofs Lupold von Worms aus anderen Gründen so gut wie sicher; s. B.-F. 854. Friedrich ist übrigens nun bei dieser Entscheidung stehen geblieben; s. die Bestätigung für Johanns Nachsfolger Bischof Gotsrid 1219 Ott. 29. B.-F. 1063.

^{1) 1218} Sept. 12. B.-F. 949. 948. Gleichzeitig wurde dem Bischofe novum theloneum, quod vulgo appellatur ungelt, in civitate Bas. institutum verliehen B.-F. 947. Die doch wohl von dem autonomen Rathe eingeführte Steuer sollte also bleiben, aber zur Berstügung des Bischofs stehen. — Auch Regensdurg muß versucht haben, sich unter das Reich zu stellen. Denn Friedzich giebt 1219 Nov. 25. dem Bischofe Ronrad zurück B.-F. 1073, H.-B. I, 706: omne ius, quod episc. in civitate ab imperio habere consuevit, et honestas consuetudines, quas cives eventu qualicumque ad nostram potestatem retorserant, volentes eandem civitatem universaliter sub antiquo jure ipsum respicere imperio conservandam.

schöflichen Städten den Landesherren preisgab, auch die Selbständigkeit ber bürgerlichen Rechtspflege unter dem aus den ftadtischen Geschlechtern von der Krone ausgewählten Schultheißen 1). Als er in Nachen gefront ward, befreite er die Einwohner ber Stadt, "die an Würde und Chre alle Länder und Städte außer Rom übertrifft", von perfönlichen Diensten und allen Abgaben, sowohl in der Stadt als auch beim Handelsverkehr im Reiche; der ihnen vom Könige gesetzte Richter war selbstverständlich an den Spruch der Schöffen gebunden 2). Bern, dessen Handselte, angeblich vom 15. April 1218, freilich mit Unrecht auf Friedrichs Namen geht, durfte bennoch von ihm gleich bei ber lebernahme ber Stadt an das Reich einen Gunftbrief erhalten haben 8). Bollends nach dem Tobe Otto's IV., alfo feitbem das ftaufische Rönigthum als festbegründet gelten konnte, ließ er fich in der Förderung wenigstens seiner Städte durch nichts mehr be-irren. In den Jahren 1219 und 1220 empfingen Goslar, Frankfurt, Freiburg im Uechtland, Anweiler, Rürnberg, Molsheim, Dort-mund, Pfullendorf, Donauworth und Gelnhaufen wichtige Privilegien 4); allen ift gemeinsam die materielle Forberung des Burger-ftandes durch Befreiung von Diensten und Abgaben und burch Erleichterung bes Bertehrs. Buweilen wird biefen koniglichen Stabten, einzelnen ober mehreren zusammen, auch ichon ein gesetliches Schutrecht über benachbarte Stifter übertragen b), ein Recht, welches bald bahin führte, daß die Städte sich auch aus anderen Anlässen zu= sammenthaten 6). Eine größere Angahl von Pfalzdorfern wurde in Friedrichs II. Zeit durch Ummauerung zu Städten erhoben; so namentlich im Eljaß Schlettstadt, Kaisersberg, Kolmar und Neuburg burch ben foniglichen Schultheißen Wölflin von Sagenau 1); und wenn dies auch erft etwas spater geschehen fein mag, fo hat boch fehr früh in den burgerlichen Kreifen das Gefühl Wurzel gefaßt, daß der König ihnen gunftig sei und um fie große Berdienfte habe, qu welchen nicht am wenigsten seine Sorge um die Sicherheit der Landftraßen gehörte 8). Diese fam aber auch den Bischofftadten zu aute,

5) B.-F. 1034, 1035. Bgl. aus ber Zeit Beinrichs VII.: nr. 3998, 4018,

*) Bgl. Seinrich VII. 1226 Nov. 27. B.-F. 4028.

7) Rich. Senon. IV, c. 6. M. G. Ss. XXV, 302; Descriptio Alsatiae.
Ss. XVII. 236. Bgl. Rigid III, 66.

¹⁾ Das Berhaltnig von Bogt und Schultheiß wird burch bas Beispiel

¹⁾ Das Berhältniß von Bogt und Schultheiß wird durch das Beispiel von Um beleuchtet; f. Stälin II, 665 und das Oehringer Weistum das. S. 669 A. 2. Bgl. Riksch, Gesch. d. deuchden Bolkes III, 63 ff.
2) 1215 Juli 29., 1216 März 20.: B.-F. 814. 849.
3) B.-F. 985; vgl. oben S. 4 A. 5.
4) 1219: für Goslar Juli 18. B.-F. 1025; für Frankfurt Aug. 15. nr. 1036; für Freiburg Sept. 6 nr. 1048; für Anweiler Sept. 14. nr. 1054; für Kürnberg Kod. 9. nr. 1069. — 1220 Fedr. 4. für Molsheim nr. 1088; Mai 1. für Dortmund nr. 1125; Juni 2. für Pfulkendorf nr. 1136; Aug. 3. für Donauwörth nr. 1146, 1149; Aug. 5. für Gelnhausen nr. 1150.
5) B.-F. 1034, 1035. Bal. aus der Leit Beinrichs VII.: nr. 3998 4018

⁸⁾ Rich. Senon. IV, c. 2 p. 301: Quare mercatores, quia regnum et vias et stratas ita pacificaverat, quod securi, quocumque volebant, pergebant, eum magno affectu diligebant.

so daß troß der ihm von den Fürsten aufgenöthigten politischen Haltung gegen dieselben auch bei ihnen jenes Gefühl der Dankbarkeit nicht sehlte. Rein Wunder, daß in erster Linie die Bürgerschaften der Reichsskädte, vielsach aber auch andere später in schwierigen Zeiten dem Hause der Staufer treu zugethan blieben, ja sogar in dem Maße, daß noch dreißig Jahre nach dem Tode des "rothen Friedrich" ein Betrüger sie blos durch seinen Namen mit sich fort-

zureißen vermochte.

Die Kurften ließen den Konig mit seinen Stadten so ungestort walten, wie fie es ihren eigenen gegenüber zu bleiben wunschten. Sonst aber wurde ber Charatter seiner Regierung in Deutschland bis jum Jahr 1220 burchweg von bem Uebergewichte bes Fürftenftandes bestimmt, innerhalb deffen wieder die Bischofe burch ihre häufigere Unwefenheit am hofe und die baburch bedingte fast ununterbrochene Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten einen vorwaltenden Einfluß ausubten. Wie am Unfange Diefes Beitraums Die Goldbulle von Eger fleht, durch welche Friedrich bem Bapfte und ben Bifchofen seine eigene Erhebung bezahlte, so wird derselbe abgeschlossen burch das große Privileg vom 26. April 1220 "zu Gunften der geistlichen Fürsten"1), als die Gegenleiftung Friedrichs für ihren Antheil an ber Königsmahl seines Sohnes?). Dafür mag der eine bies, der andere jenes Zugeständniß verlangt haben, welches dann aber auch ben übrigen willtommen war. Einiges vom Inhalte bes Privilegs scheint auch nur eine Berallgemeinerung ber von einzelnen Bischöfen icon fruher erlangten Berbriefungen zu fein: bas Ganze bilbet darum boch einen der bemertenswertheften Wendepunkte deutscher Geschichte, nach welchem ein Umlenten zu den alteren Formen zum mindeften erschwert war. Wie die Krone durch die Goldbulle von Eger rechtlich jeben Ginfluß auf die Wiederbefetjung erledigter Bisthumer einbufte, so ging ihr burch bas Privileg von 1220 die Einwirtung auf die inneren Berhaltniffe derfelben fo aut wie gang verloren. Der Inhalt ber Urfunde ift aber folgender:

1. Der König verzichtet nicht nur für seine Berson nochmals auf die Spolien der geistlichen Reichsfürsten — doch wie schon 1216 nur dieser allein, nicht aller Inhaber von Reichstirchen) —, sondern

⁹) Bgl. oben S. 44. ³) War in der Goldbulle von Eger 1213 der Verzicht ganz allgemein



¹⁾ Mon. Germ. Leg. II, 235; H.-B. I, 765; B.-F. 1114. Das Exemplar bes Gichstädter Bischofs ist sachmilitet in: "Kaiserurlunden in Abbildungen", Lief. VI, Taf. 18. Byl. Bhilippi, Zur Gesch. d. Reichstanzlei (Münster 1885), wo im Anhange aus der Neberlieserung und dem Rechtsinhalte des Privilegs seine Anechtheit erwiesen werden sollte. Daß dieser Bersuch in beiden Beziehungen versehlt ist, wies ich in Gött. gel. Anzeigen 1885 S. 793 ff. nach, und wenig später gelangte Weiland in den "Histor. Abhandlungen dem Anzbenten vom G. Waiß gewidmet" (Hann. 1886) zu demselden Ergebnisse, odwohl wir in einzelnen Punkten adweichen, in anderen uns ergänzen. Weiland hat auch noch einen Baseler Text nachgewiesen. — Daß meine Baragraphene eintheilung von der sonst gebrauchten verschieden ist, hat seinen Grund darin, daß ich der des Eichstädter Exemplars folge.

er verbietet zugleich jedem Laien, fich derselben zu bemächtigen, und bies lettere ift hier die Hauptsache, da der konigliche Anspruch ja schon vorher gesetlich beseitigt mar. Aber in verschiedenen Bisthumern scheint fich faft wie ein Gewohnheitsrecht ber Digbrauch feftgefest zu haben, daß Beamte und Dienstmannen die Batangen benutten, um die Sabe ber verftorbenen Bifchofe an fich ju reißen. Solcher Eigenmächtigkeit war schon 1219 ber junachft auf Bremen bezügliche Rechtsspruch entgegengetreten 1): hier wird sie allgemein ben Laien bei Ucht und Berluft der Legen unterfagt, und zugleich wird die in jenem Einzelfalle den Bischöfen zuerkannte Teftirfreiheit über ihren beweglichen Nachlaß auch gegen die etwaigen Unsprüche ihrer landrechtlichen Erben mit reichsgesestlichem Schutz umgeben. Beim Mangel eines Teftaments erbt ber Rachfolger im Bisthum felbst jenen Rachlaß2). Uebertretungen tamen natürlich auch später noch vor3), und fogar konigliche Beamte verspurten zuweilen Reigung, bie Sabe verftorbener Reichsbischöfe und Reichsäbte als herrenlofes Gut ju betrachten . Immerbin befaß ber Rachfolger fortan eine rechtliche Handhabe, mittels deren er sofort solche Eingriffe rudgängig zu machen vermochte. Indem außerdem der geiftliche Fürstenstand sich die grundfätliche Teftirfreiheit eroberte, hatte er in jeder Beziehung Unlag, bem Könige für biefe endgültige Regelung ber langathmigen Spolienfrage Dant zu wiffen.

ausgesprochen, so wurde er 1216 Mai 11. B.-F. 856 auf cathedrales ecclesie et abbatie, que manu regia porriguntur, beschränkt (s. o. 5.7), und jest, 1220, ist ebenfalls nur von cuiusquam principis ecclesiastici reliquie die Rebe. Auch Friedrichs Urkunde 1223 März B.-F. 1458. 1459, H.-B. II, 338 beweist, daß die Ausgabe des Spolienrechts durch den König den anderen ecclesie tam imperii quam patrimonii nostri, in quidus ius patronatus et representationis habemus, nicht zu gute kam. Denn er schenkt dem Deutschorden portionem modilium rerum, que in earum vacatione applicari et recipi ad opus nostrum et imperii consuevit. Eine gleiche Beschränkung ergiebt sich aus derselben Urkunde in Bezug auf die Ausgabe des Regalienrechts.

¹⁾ B.-F. 1062; H.-B. I, 684: Nullus officialium aliquid sibi dicere iuris potest in rebus episcoporum morientium; imo liberum erit cuilibet morienti episcopo disponere de rebus suis mobilibus et dare, cui voluerit.

²⁾ Winkelmann a. a. O. S. 798, Weiland a. a. O. S. 264. Letterer weist barauf hin, daß schon unter Friedrich I. gelegentlich Testirfreiheit geswährt wurde.

³⁾ Honorius III. wehrte 1222 Ott. 11. den Angriffen auf die Testamente verstorbener Domherren von Konstanz seitens ihrer consanguinei et propinqui. Neugart, Episc. Constant. 1, 2 p. 617. Ladewig, Reg. ep. Const. 1355.

⁴⁾ Bgl. Heinrich VII. 1224 bez. Gandersheim B.-F. 3943; Friedrichs1226 bez. hildesheim B.-F. 1654 und W. A. II, 18. — Weiland S. 265 A. 2 bestreitet, daß der von mir angezogene Rechtsspruch für Lüttich 1229 B.-F. 4148 hierher gehöre: er handele über Eingriffe nicht in die Spolien, sondern in die Regalien. Meiner Meinung nach über Beides. Tenn wenn der Bischof Johann klagt W. A. I, 393, daß officiati sui, mortuo predecessore suo, victualibus in domidus et castris suis a predecessore relictis ac redus aliis seu redditidus ipsum indedite spoliarunt, asserentes quod predicta post decessum episcopi ad ipsos de iure pertinerent, so find die victualia relicta et alie res doch zu dem Rachsaffe zu rechnen.

2. Der König wird in den Territorien und Gerichtsbarkeiten ber geiftlichen Fürsten tunftig teine neuen Boll- und Dungftatten einrichten, sondern die bestehenden schützen, also auch fie nicht widerrufen ober bulben, daß fie burch andere beeintrachtigt werben, wie bas 3. B. bei ben Mungen burch Rachahmung ihres Gepräges unter gleichzeitiger Verringerung des Gehaltes ju geschehen pflege. Diefer Sat fand noch am gleichen Tage feine Anwendung, indem Friedrich auf Andringen bes Bischofs Konrad von Regensburg und bes Berjogs Ludwig von Baiern die von ihm felbft veranlaßte Rachahmung bes Regensburger Geprages in ber Rurnberger Mungftatte einguftellen befahl 1). Gine unmittelbare Wirtung bes Fürftenprivilegs nach anderer Richtung ift barin zu erkennen, bag am 30. April gewiffe Bolle aufgehoben murben, welche ber Graf von Gelbern zwar mit toniglicher Erlaubniß, aber jum Schaben bes Bischofs von Utrecht eingerichtet hatte 2). In beiben Fällen find es also geiftliche Fürften, welche die allgemeine Buficherung ju Gunften ihres Standes fogleich ins Prattifche umfegen, eine Buficherung bon folder Tragweite, baß schwerlich Jemand bezweifeln wird, fie fei dem Konige, als er der Bischöfe für die Bahl seines Sohnes bedurfte, von ihnen geradezu aufgenothigt worden. Denn fein Recht, über Boll und Munge ju verfügen, wurde sowohl für ben Bereich ber geiftlichen Fürftenthumer, also für einen fehr großen Theil bes Reiches, thatsachlich aufgehoben, als auch für ben Reft in bent Dage eingeengt, daß feine Ausübung unmöglich ward, wenn irgend ein geistlicher Fürst badurch geschäbigt zu werben behauptete.

3. Der König will Leute, welche zu den geistlichen Fürsten in irgend einem Abhängigkeitsverhältniß stehen, in seine Städte nicht aufnehmen und darauf halten, daß dies auch nicht unter ihnen selbst

oder von Laien geschieht 8).

¹⁾ B.-F. 1115; H.-B. I, 770: ne aliqua similitudo imaginum contuentibus de ipsis ingerat ambiguitatem, maxime cum in talibus similitudinibus et tamquam idemptitatibus monetarum dampna lateant universalia et ex ipsis generalius proveniat dispendium provinciis et hominibus quam ex gwerra etc.

²⁾ B.-F. 1118, 1119; H.-B. I, 773. Geschicht der Wierruf am 30. gemäß der sententia a principibus approbata, quod nullam auctoritatem seu warandiam thelonei vel monete in dampnum sive preiudicium alicuius prestare possimus, so ist damit nicht gesagt, daß dieser Rechtsspruch erst an diesem Tage erfolgt war. Er scheint vielmehr ichon die Grundlage sür den detr. Saß dürstenprivilegs abgegeben zu haben. — Ueber den geldrischen Zoll zu kobith (t' Tolhuis) s. Gesta episc. Traiect. c. 19, M. G. Ss. XXIII, 410: quo comes homines episcopatus iniuste et crudeliter depauperadat.

^{*)} Durch den Rechtsspruch heinrichs VII. 1224 Dec. 16. B.-F. 3948 wird Raberes über die Art der Zurucksorberung Abhängiger bestimmt. — Die Bürger von Paderborn haben ihrem Bischofe Bernhard III. wegen eines angesprochenen Eigenmanns die Thore geschloffen. Bei der 1222 April 22. bereindarten Sühne, nach welcher 500 Bürger mit blogen Füßen und im Büßer-fleibe vor der bischöflichen Kfalz erscheinen und um Gnade bitten mußten, wurden auch Festlehungen für zukünftige Ansprachen getroffen. Wilmans, Westfäl. Urtbab. IV, 1 S. 69.

4. Er verbietet, irgend eine Kirche aus Unlag ber Bogtei in ihren Gutern ju schädigen, und bedroht bie llebertreter mit doppeltem Schabenersat neben einer an die königliche Rammer zu gablenben

Strafe von 100 Mark Silbers 1).

5. Er verspricht den geiftlichen Fürsten in jeder Weife die freie Berfügung über alle Leben zu mahren, welche infolge von Bergeben bes Bafallen nach Lehnrecht heimgesprochen ober burch ben Tob ober fonft eröffnet werben. Will bann ber Lehnsherr ihm felbft aus freiem Willen ein folches Leben übertragen, fo werde er es gern annehmen, niemals aber fich von fich aus ober gar mit Gewalt ein-brängen 2). Hatte fich letteres eigentlich von felbft verstehen sollen, fo hatten boch Friedrich I. und feitbem alle Konige fich häufig genug Stiftern ale Bogte aufgezwungen ober fie fonft zu Lehnsertheilungen gu bringen gewußt, und in der letten Beit mar wieberum mancherlei vorgekommen, was barauf hindeuten konnte, daß auch Friedrich II. entgegen bem allgemeinen Streben ber geiftlichen Fürften, fich nach und nach von der bedenklichen Lehnsverbindung mit dem Inhaber ber Rrone loszumachen8), umgefehrt mit Bewußtsein auf eine Startung feiner Macht gerade durch Bermehrung feiner Rirchleben ausging. Bon ber gefürfteten Abtei Rempten verschaffte er fich 1213 neben ber Bogtei, welche schon die früheren Staufer gehabt hatten, auch die Leben ber eben ausgestorbenen Markgrafen von Ronsberg, und wenn er auf jene, man fieht nicht, aus welchem Grunde, 1218 verzichtete, so hat er biese boch behalten). Bon St. Gallen erwarb er 1217 die Bogtei Wangen 5), vom Bisthume Basel Kirchlehen der ausgestorbenen Bahringer 6), vom Bisthume Met früher Dagsburgische Leben 7). Mainz und Worms hatten fich gleich nach Friedrichs Unfunft in Deutschland von ihm einen Bergicht auf die Rirchleben seiner

¹⁾ Ueber biefe Strafe f. Beiland S. 265. 2) Wintelmann S. 800, Weiland S. 266.

²⁾ Winkelmann S. 800, Weiland S. 266.
3) Neber die Tendenz der geiflichen Fürsten überhaupt, die Vogteien zurückzunehmen, val. oben S. 9 in Betreff der Zähringischen Bogteien und Bruber, Erzb. Eberhard II. von Salzdurg (Progr. Burghausen 1879) S. 29 st. Ter Erzdischof wurde den Umstand begünstigt, daß die grästlichen Famislien, welche Vogteirechte im Salzdurgischen hatten, die auf die Pfalzgrafen von Baiern und die Grafen von Plein und Wasserburg ansstarben. — Das Kapitel Bremen verschaffte sich 1218 Mai 2. ein Verbot an den Erzdischof, vakant werdende Zehnten, Grassischen und Vogteien wieder auszugeben, Epistpont. Rom. I, 46; P. 5750. Das Gleiche wurde 1221 April 29. dem Bischofe von Strakburg verhoten. P. 6644.

pont. Rom. 1, 46; P. 5750. Sas Gleiche wurde 1221 April 29. dem Bischofe bon Straßburg verboten, P. 6644.

4) B.-F. 703. 951. 3919.

5) B.-F. 892. — Aus Friedrichs zwischen 1212 und seinem Römerzuge ausgestellten Urkunden ergiebt sich, daß er auch in Chur, Kreuzlingen, Lorch, hirschau, Schlettstadt, Zürich, Odenheim, Castel (Eichstädt), Schestersheim, Ottobeuern und bei St. Katharina in Dortmund Kirchlehen, bez. Bogteirechte befaß: B.-F. 697. 712. 804. 808. 901. 932. 1008. 1018. 1066. 1081. 1099. Aber diese Ansübrungen erschöden natürlich nicht die Gesammtheit seiner derriegen Rerhindungen mit Kirchen artigen Berbindungen mit Kirchen.

9) S. o. S. 9 A. 4.

7) S. o. S. 48 A. 2.

Vorfahren geben laffen 1). Mainz blieb zunächst unbehelligt; als jeboch im Jahre 1217 ber Wormfer Stuhl burch ben Tob Lupolds von Scheinfeld erledigt murbe, icheint Friedrich die Regalienertheilung an deffen Nachfolger Beinrich von Saarbruden bavon abhangia gemacht au haben, bag berfelbe fich verpflichten folle, ihn mit Wimpfen und beffen Bubehor ju belehnen. Um Ende mar die Erfüllung bes toniglichen Verlangens auch nach ber Unficht bes Rapitels, ber Dinisterialen und der Burgerschaft von Worms das einzige Mittel, burch welches ber Erwählte bie Gnade des Königs zu gewinnen hoffen burste 2), und Friedrich hat so zuletzt feinen Zweck, wenn auch mit einiger Einschränkung, thatsachlich erreicht. Mit Recht ift barauf hingewiesen worden, daß dieser Fall, gerade weil er sich mahrend des Frankfurter Bahltages abspielte, großes Auffehen gemacht haben muß, obwohl er nicht der einzige war. Denn furz zuvor scheint Friedrich auch von dem Stragburger Bischofe Beinrich von Beringen die früheren ftaufischen Rirchleben, auf welche Ronig Philipp im Jahr 1199 verzichtet hatte 1), für fich gang oder jum Theil zurudverlangt, einiges davon vielleicht gar eigenmächtig fortsgenommen zu haben. Denn im Januar 1220 vereinigte fich der Bifchof wegen der Berlufte und Berfolgungen, welche feiner Rirche brohten, mit dem Rapitel, den Dienstmannen und den Burgern von Strafburg babin, bag er die Bogtei feinem Raifer, Ronige, Bergoge oder einem ihrer Berwandten zu Leben geben, ober irgend etwas von bem Befite der Rirche verlaufen, verlehnen oder verpfanden durfe, auch nicht folches, beffen er für den Augenblid beraubt fei 5). Tropbem daß bie Unterthanen bes Bisthums zu biefem 3wede eid= lich ihre Unterftugung jufagten, wurde ber Bifchof in irgend einer Beife bazu gebracht, wenigstens Molsheim bem Ronige zu überlaffen 6).

¹⁾ B.F. 675, 676. Philipp und Otto IV. Bb. II, 328.
2) Hre Willebriefe 1220 April 14. bei Schannat, Hist. ep. Wormat, prob. p. 100 und W. A. II, 680: persuasimus, ut d. regis benevolentiam sibi conciliaret et favorem, concedendo ipsi, si supersedere nollet, Wimphinam cum attinenciis in feodo, si sie gratiam regiam posset adipisci.
3) Fraglich fann sein, ob jett gleich ober erst etwas später und ob Friedrich nicht schon vorher Wimpsen in Besit genommen hat. Wir sinden ihn bort ursundlich 1218 Jan. und Jusi; außerdem dürste er auf seinen Jügen seit 1217 auch sonst und Suli; außerdem dürste er auf seinen Jügen seit 1217 auch sonst wiedenschlassen wirt haben. Im Jahre 1224 hatten die Staufer es schon B.-F. 3914, und wenn Heinrich VII. den Lehnseredre B.-F. 4060 erst 1227 ausstellte, so wird der Grund sein, daß er damals erst das lehnsfähige Alter erreicht hatte. Wir sehen aus demselben übrigens, daß er zwar Wimpsen und Eberbach, aber nicht die dazu gehörigen Basalen daß er zwar Wimpfen und Eberbach, aber nicht die dazu gehörigen Bafallen erhalten hatte, also nicht alles, was Friedrich anfänglich verlangt haben mochte.

⁴⁾ Philipp und Otto I, 145. 5) Straßburger Urkundenbuch I, 145.

⁶⁾ Das ift aus bem Umftande au fclieben, daß in Friedrichs Privileg für Molsheim 1220 Febr. 4. B.-F. 1088 der Bifchof felbst Zeuge ift. Aber feitbem erschien er nicht wieder am königlichen Sofe, nahm auch nicht an dem großen Reichstage zu Frankfurt Theil, ber Gingige von den rheinischen Bifchofen, der bort fehlte. Ueber ben Anfang des langen Streites f. Frit, Territorium des Bisthums Straßburg S. 66 ff., und dazu die Bemerkung oben S. 12 A. 4.

Daß dieser darum seine sonstigen Forderungen keineswegs fallen ließ, lehren die vielfachen Bergleiche, welche seit dem Jahr 1221 versucht wurden und erft 1236 einen Abichluß fanden, bei welchem Friedrich nicht übel fuhr. In der allgemeinen Reichspolitit durch-aus den Fürsten gefügig, wußte er boch jede Gelegenheit zu benuten, welche jur Steigerung feiner eigenen Machtmittel führen tonnte, und er mar, wie man fieht, rucffichtlich ber bagu bienlichen Mittel nicht eben wählerisch.

Es ift deshalb begreiflich, daß die geiftlichen Fürften vom Ronige, als er im Jahr 1220 ihrer bedurfte, Burgichaften gegen fernere Beeintrachtigungen ber Art und für die freie Uebung ihrer lehnsherrlichen Rechte verlangten. Aber von burchgreifender Wirkung war auch die Bestimmung des Fürstenprivilegs nicht: wir finden vielmehr den Konig später doch wieder in vielfachen Lehnsverbindungen mit Kirchen, nicht blos in überkommenen, fondern auch in neuen, und zwar auch mit folden Kirchen, denen gegenüber Konig Philipp, wie 3. B. bei Wirzburg, oder Friedrich felbst, wie bei Maing, ausdrucklich auf Rirchleben verzichtet hatte, und ber Weg, auf welchem er dazu gelangte, war wenigftens nicht immer der freie Wille bes geistlichen Lehnsherrn, sondern oft nur Nachgiebigkeit desselben gegen einen von obenher auf ihn geubten Druck 1).

6. Der König will den Verkehr mit den Gebannten meiden, bie ihm als folche von den geiftlichen Fürften in glaubhafter Beife bezeichnet werden; er entzieht ihnen die aktive Rechtsfähigkeit, und "weil bas weltliche Schwert eingesett ift jur Unterftutung bes geiftlichen Schwerts", verspricht er, Diejenigen, welche über feche Wochen in der Exkommunikation bleiben, auf Anzeige der Bischofe auch in die königliche Ucht zu erklaren, so daß fie fich aus derselben nicht vor Ausbebung der Exkommunikation lösen können. In dieser und jeder anderen Weise will ber Konig den geiftlichen Fürften mit gerechtem und wirksamem Berichte jur Sand fein, wogegen fie ihm versprochen haben, umgefehrt ihm gegen Jedermann nach Kräften beizufteben, der folchem Berichte fich gewaltsam widersett. Unzweifelhaft machte Friedrich hier der kirchlichen Anschauung, daß der Gebannte in feiner Rechtsfähigkeit beschränkt fei, ein weitgehendes Bugeftandniß auf Roften ber noch im Sachsenspiegel hervortretenden, volksthumlichen Auffaffung, daß ber Rirchenbann an fich, wenn ihm nämlich nicht bes Königs Acht nachfolgt, feine burgerlichen Rachtheile bringe 2). Jest wird dem Gebannten als solchem nicht nur bor Gericht als Urtheiler, Zeuge oder Kläger aufzutreten ober als Beklagter fich eines Fürsprechers ju bedienen unterfagt, fondern auch nach verhaltnismäßig turger Frift sogar die Acht als unvermeidliche Folge des Kirchenbannes felbst angedroht. Aber hier und da hatte

¹⁾ Bal. Rider, Heerschild S. 44.

²⁾ Sachjenspiegel Landrecht III, 63 § 2: Ban schadet der sêle und en nimt doch niemande den lîb noch en krenket niemanne an lantrechte noch an lênrechte, dâr en folge des kunges âchte nah. Bgl. Wintelmann a. a. D. S. 801.

fich doch auch schon vorher die kanonistische Auffassung von den bürgerlichen Wirkungen des Bannes Bahn gebrochen¹); die Zeit war ihrer Verbreitung günstig, und wie sie durch diesen Sat des Fürstenprivilegs sich in der Rechtsprechung des Königshoses einsbürgerte²), so mußte ihr auch der Umstand zu statten kommen, daß die wechsseligie Ergänzung der beiden Schwerter ein Lieblingsgebanke Friedrichs mar, dem er oft genug Worte gegeben hat. Wenn in einem Rechtsfpruche von 1240 ju Gunften bes firchliche und weltliche Gerichtsbarkeit vereinigenden Bischofs von Briren erklart wird, daß derfelbe einen Gebannten nach feche Wochen verfesten und einen Verfesteten ebenfo nach feche Wochen bannen burfe 8), fo wird eine folche Berbindung gerade das gewesen fein, mas Friedrich im Sinne gehabt hat, als er fich 1220 mit den geiftlichen herren über bie gegenseitige Unterftutung ihrer Berichtsbarkeiten verftanbigte. Rur die Frift von feche Wochen vermochte gegenüber bem alteren Bertommen, welches Mechtung erft nach einer Dauer bes Bannes von Jahr und Tag zuließ, teinen rechten Eingang zu finden 1), fo daß König Rudolf den darauf bezüglichen Artifel von feiner Beftatigung des Fürstenprivilegs ausnahm 5).

7. Auf dem Grund und Boden der Rirchen follen ohne ihren Willen weder aus Anlag ber Bogtei noch unter anderen Bormanden

¹⁾ Weiland S. 269 ff. macht auf folgende Beispiele aufmerksam: ein Richter ift 1197 unfahig Gericht zu halten, weil er gebannt ift; ber gebannte Morbbrenner ift nach bem Gefete Friedrichs I. bon 1186 auf Anzeige bes Bifchofe ju verfesten; bie Burger bon Cambrai (f. o. S. 61) werben 1209 in bie Reichsacht gethan, weil ber Bifchof bewies, bag fie über Jahr und Tag im Banne maren.

²⁾ Die bom Erzbischofe von Mainz gebannten Ersurter wurden auch vom Ronige geachtet, ber 1234 die Acht erst aufhob, als der Erzbischof ihm anzeigte, baß jene absolvirt seien. W. A. II, 68; B.-F. 4351. Die Lehnsunfähigfeit eines Gebannten mirb wieberholt ausgesprochen 1225, 1234, 1237, 1240, B.-F. 3967, 4303, 4388, 4417, und zwar in ben beiben Spruchen von 1234 und 1237 mit ber Begrunbung: cum excommunicatus ad actus legitimos non sit admittendus. Neber Unfahigteit bes Gebannten jum Schöffenamte f. Wilhelm 1250, B.-F. 5162. 5163. Beiland S. 267 ff., ber hier überhaupt zu vergleichen

ift, führt noch einen Hall von 1290 an, wonach der Gebannte nicht lagen dari.

3) Ronrad IV. 1240 Mai für den Bilchof von Brigen B.-F. 4417, H.-B.
V, 1190: quod ratione gladiorum spiritualis et materialis, quibus sua episcopalis dignitas est fulcita, sex septimanis in excommunicationis vel

episcopalis dignitas est fulcita, sex septimanis in excommunicationis vel proscriptionis vinculo perdurantem licite potest iuxta terre consuetudinem, actore petente, percellere altero gladiorum, ita quod excommunicati proscribantur et e converso proscripti excommunicationis sententie innodentur.

4) In Abereinstimmung mit dem Privileg von 1220 findet bei den von Weiland S. 272 angeführten zwei weiteren Fällen die proscriptio nach 6 Wochen nur auf Anzeige des Bannes durch den Bischof statt.

5) 1275 März 13. Reg. Rud. 160, M. G. Leg. II, 402: quem maturiori consilio desiniendum duximus reservandum. Dagegen stellt Schwabenspiegel Landrecht I, 6 noch hin: Als en man ist in dem banne sechs wochen und einen tac, so sol in der wertliche richter ze achte tun. Weiland S. 273 demertt sehr hübsch, wie Audolf dann im bairischen Kandrieden don 1221 einen Ausgleich durch die Bestimmung schuf, daß auf den Bann die Acht bei Grasen, Freien und Dienstleuten erst nach Jahr und Tag, bei anderen aber schon nach 6 Wochen sollen icon nach 6 Wochen folgen folle.

Burgen und Städte angelegt werden. Die etwa schon erbauten sollen zerstört werden und zwar durch die Macht des Königs. Das ist im Grunde nur eine Berallgemeinerung des schon 1214 gegen den Grasen von Beldenz aufgestellten Rechtssaßes!), dessen Aufnahme in das Fürstenprivileg wahrscheinlich zahlreiche Zuwiderhandlungen nahe legten. Man hat einige Jahre später das Berbot auch auf die Nachbarschaft der Kirchen überhaupt ausgedehnt?). Der Schwerpunkt des ganzen Saßes liegt jedoch ersichtlich darauf, daß der König von sich aus gegen die Uebertreter einzuschreiten habe, und das wird namentlich in allen Fällen von der geistlichen Grundherrschaft verlangt worden sein, in welchen sie selbst nicht mit jenen fertig zu werden wußte ⁸).

8. Endlich setzt sich ber König mit den geistlichen Fürsten darüber auseinander, wie es mit Gerichtsbarkeit, Boll und Münze und anderen Regalien während seines Ausenthaltes in ihren Städten gehalten werden soll. Ließ das alte Recht, welches noch im Sachsenspiegel nachklingt.), diese Regalien dem Könige überall ledig werden, wohln er kommt, so beschränkte Friedrich, und zwar, wie er sagt, in Nachahmung seines Großvaters.), die Uebernahme derselben durch seine Beamten auf die nach Bischpskftädten angesagten Hostage und auf je

¹⁾ S. o. S. 59.

⁹⁾ Rechtsspruch für Walbsaffen 1223 Nov. 10. B.-F. 3912. — In bem großen Brivileg 1231 Mai 1. für geistliche und weltliche Fürsten verspricht ber König: quod nullum novum castrum vel civitatem in preiudicium principum construere debenmus

principum construere debeamus.

3) In Friedrich II. für den Bischof von Balence 1238 Kod. wird solche Hülfe des Königs allerdings nicht in Aussicht gestellt, B.-F. 2404, H.-B. V, 261: Castra vel munitiones, que intra limites episc. Valent. sine speciali mandato nostro vel predecessorum nostrorum a tempore coronationis divi aug. Friderici constructa fuerunt, ad requisitionem ipsius episcopi tamquam constructa contra ecclesie privilegia destruantur. Die requisitio des Bischoss ergeht, wie das Folgende zeigt, nicht an den König, sondern an die castrorum vel munitionum domini, so das die Festen, wenn jene der Aussorderung des Bischofs nicht nachsommen, ihm verfallen sein sollen. Der Satz selbst sinde sind nicht in den bekannten älteren Privilegien sür Balence, ist also wohl hier zuerst aus Anlaß des Fürstenprivilegs hereingekommen. Um so auffälliger ist, daß die durch dasselbe dem Könige ausgelegte Verpslichtung von Friedrich II. übergangen wird. Hängt das mit der unvollständigen Fürstlichkeit der durgundischen Bischoss auf der Reichzich II. Reschässürstenstand I, 301. Daß die Zerstörung auf die seit Friedrichs I. Krönung — es wird die zu Arles 1178 gemeint sein — erdauten Festen beschäräntt wird, crtsart sich aus der Schwierigs leit, für noch ältere Bauten die Illegalität zu deweisen.

feit, für noch ältere Bauten die Ilegalität zu beweisen.

4) Sachsenspiegel Landrecht III, 60 § 2: In wilche stat der kung kümt, där ist ime ledich muncze unde zol, unde in wilch lant her kümt, där ist ime ledich daz gerichte etc. leber Regaliennutzung bei Anwesenheit

ist ime iemen aus geriente etc. Lever Regaliennugung bei Anwesenheit des Königs in Meg i. Fischer, Reichstrichengut S. 107.

b) Daß ein solches Essetz Friedrichs I. dieher nicht zum Borscheine gestommen ist, diente Philipp als Hauptgrund gegen die Echtheit des Fürstenprivilegs. Bgl. dagegen Winkelmann S. 802 und Weiland S. 273, der mit Recht darauf hinweist, daß die don Friedrich I. in seiner Praxis den Bischsen gewährte Enade nicht nothwendig in die Form eines Gesehes gebracht gewesen sein muß.

acht Tage vor und nachher 1). Die ganze Magregel giebt fich also nicht als eine Neuerung, sondern als Rücktehr zu einem früher geubten, bann aber in Bergeffenheit gerathenen Gebrauch. Die geiftlichen Fürften scheinen nämlich mabrend bes Burgertriegs barauf ausgegangen zu sein, diesen Bor- und Rachgenuß der Regalien bei Hof-tagen, in welchem Friedrich I. wahrscheinlich einen Ersat für die nachgelassene Rutung bei sonstiger Anwesenheit in ihren Städten ge-sucht hatte, gleichfalls in Wegfall zu bringen 2). Der Erzbischof vort Magdeburg war sogar so glücklich gewesen, sowohl von Otto IV. als bon Friedrich II. einen Bergicht auf ihre Gerechtsame auch mahrend ber Hoftage selbst zu erhalten. Die Einbuße der Krone wog in diesemt Falle nicht schwer, weil Hostage nicht häufig im Magdeburgischen abgehalten zu werden pflegten; von der größten wirthschaftlichen Bebeutung aber war die Frage für den Weften und den Sudweften, in welchem ein geiftliches Fürftenthum fich an bas andere reihte und bie königliche Hofhaltung fich fast ausschließlich hin und her bewegte. Die Intereffen bes Königs, der die Regaliennutung nicht zu ent= behren vermochte, fliegen bier beftig mit ben Intereffen der Bifcofe zusammen, welche sie als eine ziemlich häufig eintretende Berfürzung ihrer Einkunfte möglichft zu beschränken, wenn es anging, selbst gang ju beseitigen wünschen mußten. Ausgeglichen murben biefe entgegen= gesetten Bestrebungen endlich badurch, daß man auf den unter Friedrich I. aufgekommenen Brauch gurudgriff, alfo gewiffermaßen Das Mittel zog aus bem alten Konigsrechte und ber von ben Bi-

¹⁾ nisi per VIII. dies ante curiam ibidem publice indictam et per VIII. dies post eam finitam. Alle sind darüber einverstanden, daß die Hoftage selbst natürlich inbegriffen gewesen sein müssen. Daß sie nicht ausdrücklich erwähnt werden, hängt wohl damit zusammen, daß hier zunächst von der Ersebeung aus den Regalien durch königliche Beamte die Rede ist, nicht von dem Genuß durch den König selbst während seiner eigenen Anwesenheit; es tam darauf an, sestzussellen, wie es damit in der Woche vor seiner Antunst und nach seiner Abreise gehalten werden solle, nämlich so, daß die königlichen Beamten nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere presumant iurisdictionem principis et consuetudines civitatis. Wie der ganze Paragraph böchst ungeschiedt abgesaft ist süber die ungenaue Bezeichnung beitg werdenden Regalien s. Beiland S. 275), so bereiten auch dies Worte der Deutung Schwierigkeiten. Ich verstehe sie so, daß die Beamten nicht mehr in Anspruch nehmen sollen, als was sonst dem Fürsten zusteht und nach Gewohnheit der Stadt erlaubt ist, also namentlich nicht böheressessälle von Gericht und Zoll.

²⁾ Ich schließe dies jeht daraus, daß in den gleich zu erwähnenden Berzgichtleistungen Ottos IV. und Friedrichs II. für Magdeburg nur noch von der Regalienerledigung während der Hoftage die Rede ift, während nach dem Wortzlaute von 1220 nicht zu bezweiseln ift, daß sie schon unter Friedrich I. sich auf acht Tage vor und nach den Hoftagen erstreckte.

a) Otto IV. 1209 Mai 19. B.-F. 278: cum . . . reges in omnibus civitatibus et oppidis ecclesiarum imperii, durantibus curiis imperialibus in illis, accipere consueverint theloneum et monetam etc. Friebrich II. 1216 Mai 11. B.-F. 858: cum in civitate Magd. . . . curias regales celebrari contigerit, universa, que in aliis civitatibus aut locis in moneta, teloniis et ceteris utilitatibus quibuscumque imperiali iuri provenerint ab eisdem, . . . libera existant.

Schein angestrebten ganglichen Beseitigung besselben. Geftanden fie dem Könige bei Hoftagen auch den Bor- und Rachgenuß der Regalien ju, unter gewiffen Vortehrungen gegen Migbrauch, fo gewannen fie bafür etwas, was fie in diefer Gestalt früher doch nicht gehabt hatten: an Stelle einer von Friedrich I. zuerft geübten Gnade und einer immerhin unficheren Gewohnheit ein festes Geset, welches die Regaliennugung des Königs in ihren Städten endgültig ausschloß, sobald feine Anwesenheit eine mehr zufällige, nicht durch einen angesagten

Hoftag veranlakte war 1).

11

er :

gr

Œ

ţ

r :

1:

18

1

ولما Ţ

E.

ÇZ.

T. ?"

ŗ:

Ţ,s

.

Man tann nicht fagen, daß diefer Rompromiß über die Regaliennutung für den Konig eine beträchtliche Einbuße an seinen Befugniffen in fich schließt, ba ber alte Gebrauch boch schon seit langerer Beit durchlöchert war. Sonft allerdings erlitt das Königthum durch dies Privileg für die geiftlichen Fürften nicht unerhebliche Beschräntungen, wenn auch nicht in dem Mage, daß fein Berfall davon allein ober hauptsächlich abgeleitet werden konnte. Die Beschränkung zeigt sich namentlich in Bezug auf die Berfügung über Boll und Münze und auf die hochste Meußerung feiner Gerichtsbarkeit in der Acht, beren Berhängung überall, wo der Kirchenbann vorausgegangen war, einer besonderen Berhandlung vor dem Königsgerichte nicht mehr bedurfte. Ertennt man aus ben Bugeftandniffen, ju welchen Friedrich fich herbeiließ, den hohen Werth, welchen er auf die Wahl feines Sohnes legte, fo lehrt andererseits ber reiche Gewinn, welchen ber geiftliche Fürstenstand theils in neuen Rechten, theils und noch mehr in der Befreiung von allerlei Bemmungen und Ginfchrantungen seiner Berwaltung für die Zustimmung zu jener Wahl einheimste, daß es dem Rönige nicht leicht wurde, den anfänglichen Widerstand gerade dieser Kreise zu überwinden 2). Die Testirfreiheit und der Schutz gegen Beeinträchtigung der Spolien, der Uebergang der ihnen verliehenen Boll-und Munzrechte in festes Eigenthum, das Berbot gegen die Aufnahme ihrer Abhangigen in fremben Stabten, ber Schut gegen Bewaltthätigkeiten ber Bogte, Die freie Berfügung über bie Kirchleben, die Abwehr unliebsamer Burgbauten, die Berftartung ber tirchlichen Strafmittel, nothigenfalls durch die Acht, und endlich auch die gefetzliche Regelung ber königlichen Regaliennugung — biefe Bortheile waren in ihrer Gesammtheit doch von unvergleichlich hoherem Werthe

2) Bgl. Raumer, Gesch. b. Hohenstaufen 3. Ausg. III, 123 ff.

¹⁾ Wie in Gott. gel. Anzeigen 1885 S. 804 febe ich in biefem Paragraphen 1) Wie in Gött. gel. Anzeigen 1885 S. 804 sehe ich in diesem Paragraphen einen Rompromiß entgegengesehter Bestrebungen, nur daß ich mir den Weg, auf welchem König und Fürsten zu demselben gelangt sind, jest etwas anders bente als damals. Daß in dem Rechtsspruche sür Worms 1238 Nov. B.-F. 2403 des "Nederschusses von 8 Tagen", wie Weiland S. 274 es nennt, nicht besonders gedacht wird, tann nicht bestremden; denn wenn da anersannt wird: quod teloneum, moneta, officium sculteti et iudicium seculare quilibet imperator in indicta curia percipere debet integraliter, so sam es in diesem Falle nicht darauf an, seszusiellen, wie lange, sondern überhaupt daß der Rönig die Regalien zu genießen habe, wie sich namentlich auch darans ergiedt. daß der Rechtsspruch auch den anderen Anlaß einer töniglichen Regaliennutzung ansührt, nämlich in der Valanz; s. o. S. 57 A. 2.

2) Bgl. Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen 3. Ausg. III, 123 ss.

als die bloße Berzichtleiftung auf das Spolienrecht, um welche allein einft Heinrich VI. von den geistlichen Fürsten sogar die Erblichteit der Krone erkaufen zu können gemeint hatte. Heinrich VI. würde mit seinem Plane schwerlich gescheitert sein, wenn er ihnen alles das geboten hätte, was ihnen jest für die einsache Wahl seines Enkels

bewilligt werden mußte.

Der Unterschied der Angebote von 1196 und 1220 giebt den Maßstab für die Beränderung, welche infolge des zwanzigjährigen Thronstreites mit der Stellung des Fürstenthums und besonders der Bischöfe zur Krone vorgegangen war. Der König war doch nicht mehr König schlechtweg, sondern König im Fürstenparlamente und soweit er sich mit demselben in Einklang zu halten wußte. Wenn daher der Sicilier, der jetzt in Deutschland regierte, überhaupt je tiesere Theilnahme sür das Land gehegt hat, welches die Wiege seines Geschlechts war, wird sie bald durch die aus seiner Ersahrung geschöpfte lleberzeugung geschwächt worden sein, daß jeder Bersuch selbstänbigeren Waltens und der Kücksehr zur alten Königsmacht ihn hier in zahllose Konslikte mit den Fürsten stürzen mußte, die denn doch

etwas anderes waren als ficilifche Barone und Bifchofe.

Jene Ertenntniß ift bem Staufer icon febr früh aufgegangen. Die Berpflanzung seines Sohnes nach Deutschland im Jahre 1216 und feine Bemühungen, bemfelben ftatt in Sicilien, auf welches er junachft Unwartschaft hatte, bier eine Ausstattung und dauernde Stellung au verschaffen, Sicilien aber in eigener Sand zu behalten, weisen barauf hin, daß Friedrich ichon bamals entschieden war, ben Schwerpuntt feiner Macht fünftig nicht in Deutschland, fondern in Italien und vor allem in Sicilien zu suchen. Das mag vom beutschen Standpuntte aus bedauerlich fein, wie es bekanntlich für das ftaufische haus verhängnisvoll geworden ift; aber unvernünftig mar die von Friedrich getroffene Babl trothbem nicht. Denn da nun einmal durch das Geschick in seiner Sand zwei Reiche vereinigt worden waren, beren gemeinsame Regierung schon ihre raumliche Entfernung verbot, mußte er fich darüber flar werden, wo er mit größerer Bahricheinlichkeit auf Erfolge feiner unmittelbaren Regierung zu rechnen habe. Befand Sicilien fich augenblicklich in vollständiger Berruttung, fo gewährte die Auflösung aller Rechtsordnung einem traftvollen. zielbewußten herrscher, und als solchen hat Friedrich fich fehr bald dort erwiesen, doch auch wieder freien Spielraum für den Aufbau bes Staates nach feinen Unfichten und Bunfchen. Bon beutichen Berhaltniffen aber hatte er, wie jungft zutreffend gefagt worden ift 1), "genug gesehen, um überzeugt sein zu dürfen, daß er dort eine ent-

¹⁾ Fider in Reg. imp. V. p. XVII. Damit scheint mir die Auffassung kaum bereinbar, in welcher Fider mit Böhmer zusammentrifft, das. XVI.: "daß damals eine Wiederherstellung der deutschen Berhältnisse überhaupt und durch Friedrich insbesondere noch durchaus möglich gewesen ware, daß vieser aber in underantwortlicher Weise seine bezüglichen Berpslichtungen vernachlässiste; daß demnach Friedrich in erster Reihe für das verantwortlich zu machen ist, was aus dem deutschen Staatswesen später geworden."



sprechende Stellung auch nach einem Leben voll Mühe und Anfirengung kaum in sicherer Aussicht hatte, daß es fraglich sein konnte,
ob er da noch selbst zum vollen Genuß der Früchte gelangen, ob dieselben nicht wesentlich erst seinen Nachsolgern zu gute kommen
würden."

Bu ben Erwägungen bes Staatsmannes gefellte fich bas perfonliche Empfinden, welches bei den Menschen des Mittelaltere felbftverftandlich ebenfo in Rechnung zu ftellen ift, wie bei benen irgend einer anderen Beit. Die Beimat Friedrichs mar eben nicht Deutsch= land, fondern Sicilien, und mogen an dem letteren für ihn noch fo bittere Jugenderinnerungen gehaftet haben, es blieb feine Beimat, und er hat beren Berrlichkeit in feinen Erlaffen oft fast begeistert gepriesen 1). Bergebens aber wird man nach ahnlichen Ausbrucken in Bezug auf Deutschland suchen, obwohl er gemiffe Dertlichfeiten, vor allem Bagenau mit feinem Reichsforfte, unvertennbar bevorzugte. Ob mahrend Diefer Jahre ihn freundschaftliche Zuneigung mit irgend einem Manne beutscher Bunge verknüpfte, wiffen wir nicht, ebenfo wenig ob seine Beziehungen zu einem beutschen Selfraulein des Ramens Abelheib, benen der berühmt gewordene Enzio entsproße), mehr als flüchtige waren. Mit einem Worte: Friedrich II. ift im Norden der Alpen nie recht heimisch geworden, und fo tann man auch von diefer Seite her verfteben, daß er der deutschen Entwicklung im Allgemeinen ihren Lauf ließ, fich nicht in weitaussehende Bersuche einer an fich vielleicht taum mehr möglichen Umgeftaltung verftricken mochte und allein darauf bedacht war, die Mittel, welche Deutschland ihm zu liefern im Stande war, für seine Stellung im Süden zu verwenden, wo er sich eine glanzendere Zukunft ertraumte. Aus der Art, wie Friedrich fich zu den Ereigniffen namentlich der Jahre 1219 und 1220 ftellte, scheint sich doch mit der in folchen Dingen erreichbaren Sicherheit die Wahrnehmung ju ergeben, daß er die verschiedenen Bebinderungen feines Römerzuges felbft bochft unliebfam empfand und baß er auch ohne bas Drangen bes Papftes fich beeilt haben murbe, sobald als möglich über die Alben zu geben und zunächst die Raiferfrone zu gewinnen.

¹⁾ Fider a. a. D. Bgl. auch Friedrichs Schilberung Reapels in ber Bestanntmachung über die Errichtung der Universität 1224 H.-B. II, 451 und die bezeichnende Art, in welcher er gewissermaßen bedauernd in seinen späteren Erlassen von den deliciae und amoenitates Siciliens spricht, wenn er es bersloffen von der miss 2 R. H.-B. V. 1140.

affen soll ober will, z. B. H.-B. V, 1140.

3) Alayta nobilis mulier Theotonica soluta, in der erst fürzlich von mir in Horsch, z. deutschen Gesch. XXVI, 308 sf. verössentlichten Legitimationszurlunde Friedrichs für seinen Sohn von 1239 Juli. Zu dieser Zeit mag Abetheid wohl noch geledt haben, da sonst wohl kaum die Bezeichnung bone memorie oder ähnlich unterdieben wäre. Ihre Hertunst ist noch völlig dunkel. Mit Vermuthungen, die ich allerdings habe, wird Riemandem gedient kin. Eine Katharina da Marano wird von Enzio in seinem Testamente carissima soror nostra, seren. d. Fr. Rom. imp. filia genannt: darum braucht sie noch nicht eine Tochter jener Abelheid gewesen zu sein.

Viertes Rapitel.

Reichsitalien in den Jahren 1218—1220.

Die Zerwürfniffe, welche Oberitalien zerriffen, während Otto IV. und Friedrich II. um die deutsche Krone ftritten, haben für die all= gemeine Reichsgeschichte nur eine untergeordnete Bedeutung gehabt. Sie konnten weder auf den Berlauf des Thronftreites einen bemertbaren Ginfluß üben, noch ihrerfeits zu festen Ergebniffen führen, bevor in Deutschland die Entscheidung gefallen war. Wohl theilten fich die italischen Stadtgemeinden, und auf diese kommt es hauptfachlich an, in folche, welche ben Welfen, und in folche, welche den Staufer ihren herrn nannten; aber fie thaten es im Grunde doch nur, weil der nun einmal unter ihnen vorhandene Begenfat eines ihn rechtfertigenden Ausbrucks bedurfte, und nur in diesem Sinne tann man fagen, daß Mailand mit ben Städten, welche feiner Gubrung folgten, für Otto IV., Cremona dagegen mit Parma, Modena und Reggio für Friedrich II. eintrat. Un dem Gegenfaße diefer Gemeinden ging alles andere fpurlos vorüber: Friedrichs rafcher Erfolg in Deutschland und Ottos Niederlage bei Bouvines, die Berurtheilung Ottos auf dem Laterankonzile und die vom Kardinal Hugo von Oftia in Oberitalien unternommene Friedensstiftung 1), welche, angeblich zu Gunften des Kreuzzuges ins Werk gefett, in Wirklichkeit auf eine Ginigung jener habernben Stabte unter ber politischen Führung bes Papfithums hinauslief. Sugo ift babei in einem Maße, welches mit der fonftigen Barteinahme des Papftes für Friedrich kaum verträglich war, der noch immer zur Fahne des Welfen schwörenden mailandischen Städtegruppe entgegengekommen: mit wie geringem Erfolge, zeigt die Thatsache, daß Honorius III. am 12. Juli 1218 das Interditt über Mailand und Piacenza erneuern mußte 2), welche auch nach dem Tobe Ottos IV. von einem

¹⁾ Bgl. Phil. u. Otto II, 429 ff.
2) Epist. pont. Rom. I, 51. 52. Darnach find die Phil. u. Otto II, 431 A. 2 aus B. A. p. 643 ff. entnommenen Daten zu berichtigen. — Wenn

Frieden mit Cremona und beffen Berbundeten eben nichts wiffen wollten.

Die papftliche Friedensftiftung, gleichviel von welchen Berechnungen fie fich hatte leiten laffen, mar gescheitert. Run mar es die Sache Friedrichs, zu versuchen, ob er die Lombardei insgesammt auf fein Konigthum ju vereinigen vermoge. Waren die Erfolge, welche Bischof Friedrich von Trient als Reichslegat und Hosvitar seit 1213 dort erzielt hatte, auch nicht gerade ermuthigend, so lagen die Aus-sichten für eine Wiederholung des Versuchs jetzt doch wesentlich gunftiger, da die gegnerischen Städte durch den Tod des Raisers ben ihr Berhalten bisher rechtfertigenden Borwand einbußten. Wenn Friedrich fich auf ben Boben des Ronftanger Friedens ftellte und von Diefem aus ben verfeindeten Bemeinden ihr Recht gutheilte, warum hatte ihm nicht ebenso gut, wie Otto IV. in den Jahren seines unbeftrittenen Raiferthums, Die Herstellung der Reichsrechte und Die Aufrichtung des Friedens im Lande gelingen sollen? Der König er-nannte also im Sommer 1218, da Friedrich von Trient ins heilige Land gezogen war 1), in der Person des Bischofs Jatob von Turin einen neuen Hofvitar, jedoch ohne gerade deffen Thätigkeit auf die fonft allein mit diesem Titel verknüpften richterlichen Befugniffe gu beschränken 2), und er suchte fich jugleich mit feinen vornehmften Unhangern in Oberitalien über ben nun einzuschlagenden Weg zu verftändigen. Im September schreibt er den Cremonesen unter lebhafter Unerkennung ihrer bisherigen Dienfte: er verlangt, daß man ohne Berzug an ihn Bevollmächtigte sende, mit denen er über die lombardische Angelegenheit, da er ohne ihren Rath nicht zu handeln gedenke, berathen und beschließen könne; er beglaubigt endlich bei ihnen feinen Rapellan Mag. Nitolaus, Domherrn von Cremona und papftlichen Subdiakon, und den Archidiakon von Nachen8). kennen nicht die Verhandlungen, welche dieser wohl auch an andere Gemeinden gerichtete Brief einleitete; aber wir feben nun in Oberitalien fich einen merkwürdigen Wetttampf zwischen ben Bertretern des Reichs und denen der Kirche entspinnen, indem auch letztere ihre Friedensbestrebungen wieder aufnimmt und aufnehmen muß, weil ja der Aronungs= und Areuzfahrt des Konigs alle Sinderniffe möglichft aus bem Wege geschafft werben follen. Beibe arbeiten babei gwar

Bologna im Juni 1218 sich die Entscheidung der Grenzstreitigkeiten awischen Forli und Faenza übertragen ließ und im Juli vorläusig einen längeren Stillstand verfügte (Savioli III, 385, 389; Tolosanus c. 153: quod Faventini penitus noluerunt), so war es dabei gewiß von der Absicht geleitet, die Aräfte des verbündeten Faenza sur den Bologna mehr interessirenden Kampf gegen Imola aufzusparen.

¹⁾ Er ift in Accon 1218 Nov. 6. geftorben. Bgl. Fider, Forich 3. Reichs. u. Rechtsgefch. Staliens I, 340.

²⁾ Jatob tommt als hofvitar zuerft am 3. Ott. in Cremona vor. Ueber feine Befugniffe f. Fider a. a. D.

^{*)} B. A. p. 774; B.-F. 953. Nifolaus findet fich am 30. Ott. in Cremona; f. u.

wetteifernd auf dasselbe Biel hin, auf die friedliche Einigung aller Lombarden; aber es mußte doch von sehr verschiedener Tragweite für die Bukunft sein, ob diese Einigung von der einen oder der anderen Seite ausging, ob sie unter der Führung des Papstihums oder unter

der des Konigthums gelang.

Die nächfte Wirkung der durch den Tod Ottos IV. veranderten Sachlage war ein Umichlag der Stimmung in Aleffandria, welches bisher auf der welfischen Seite gestanden hatte und dafür interdicirt worden mar. Es erklarte fich jett zum Gehorsam gegen den Papft Ravenna war eine Zeit lang dem Petrus de Traversara, bereit 1). ber bort eine ähnliche Stellung einnahm, wie Salinguerra in Ferrara, und von Anfang an der staufischen Cache fich angeschlossen hatte, von feinem Nebenbuhler Ubertinus Buidonis de Dusdeo entriffen worden: aber am 2. Ottober 1218 fette fich Traversara mit Gulfe einer britten Partei boch wieder in den Befit ber Stadt 2). Gine Revolution in Mobena 8) bermochte nicht mehr ben Bundesvertrag diefer Stadt mit bem reichsfreundlichen Parma ju fprengen 1), welches feinerseits wieder mit Cremona zusammenhielt. Als am 3. Ottober 1218 ber Hofvikar perfonlich von dem Rathe Cremonas verlangte, daß es zum Bwecke allgemeinen Friedens fich in Betreff aller Streitigkeiten mit anderen Städten feinem Schiedsfpruche unterwerfe, gegen alle aber, die nicht das Gleiche thun wurden, unbedingt Beiftand verspreche, gab ber Rath dem Bodefta Erlaubniß, fich dazu zu verpflichten, falls Barma basselbe wolle. So ging benn ber Hofvitar nach Barma, ftellte bieselbe Forderung und empfing nun von beiden Städten am 5. Oftober bie gewünschte Erklärung 5). War diese von vornherein zu erwarten gemefen, fo mar es bagegen febr zweifelhaft, ob nun auch die anderen Stadte. welche fich um Mailand schaarten, ebenfo geneigt fein wurben, die Autorität des Vikars und somit auch die Friedrichs anzuerkennen: ob fie barum ersucht worden find, wiffen wir nicht; daß fie fich nicht bagu berbeigelaffen haben, zeigen die folgenden Ereigniffe.

Was dem Einflusse des Königs nicht gelang, konnte vielleicht der Kirche gelingen, in deren Namen der Kardinal Hugo mit ungemeiner Kührigkeit und nicht zu verkennender Geschicklichkeit das Friedenswerk wiederaufnahm. Auch er wendet sich wieder nach Cremona; am 30. Oktober läßt er den Rath zusammenläuten und hält vor demselben in Gegenwart der Bischse von Brescia, Bobbio,

⁵) B. A. p. 646.

¹⁾ pro eo, quod resistentibus parti regie contra prohibitionem apost. adheserunt, sagt Honorius 1218 Nov. 17., als er Aushebung des Interdists gestattet. Schiavina, Ann. Alex. in Hist. patr. monum. IV, 174.

2) Tolosan. Chron. Favent. a. a. 1218 c. 157. Die Ubertini sesten

³⁾ Tolosan. Chron. Favent. a. a. 1218 c. 157. Die Ubertini festen fich nun mit Hulfe Rogere, eines Sohnes des Grafen Guido Guerra, in Berstinoro fest und verwüsteten von dort aus das Gebiet von Ravenna.

tinoro fest und verwüsteten von bort aus das Gebiet von Ravenna.

3) Chron. Mutin., Murat. Scr. XV, 557, vgl. Antiq. IV, 90.

4) Am 10. Ost. erneuert. Antiq. IV, 352. Auch Reggio erneuerte das Bündniß mit Parma. Ann. Reg. bei Dobe, Coppelchronit S. 161.

Reggio 1) und Cremona und der Podestas von Modena und Barma eine mertwürdige Rede 2). Da ift nichts von einem Gegensate zwischen dem Intereffe ber Rirche und dem des Ronigs zu fpuren, ber in den letten Jahren bei diefen municipalen Reibungen mehr ober weniger hervorgetreten war. Wenn man Sugo reden hort, fallen im Gegentheil die beiderfeitigen Intereffen volltommen gufammen, und die Rirche fühlt fich gang in gleicher Weise wie Friedrich ben Cremonesen für die vielfachen Dienste, die fie dem Könige ge-leistet, und für die unermeglichen Opfer, die fie der gemeinsamen Sache gebracht, ju großem Danke verpflichtet: fie feien ber Kirche und bem Könige gehorsam, Mailand und Biacenza aber ungehorsam gewesen. Nun wolle die Rirche ihren Dant baburch bethätigen, daß fie ben Anstrengungen ber Cremonesen ein Ende mache, indem fie felbst Frieden vermittle, — natürlich nur fo, daß bas Intereffe des Ronigs und Cremonas in gleicher Weise wie bas ber Rirche gewahrt werde. Die Kirche aber werbe an ihren Widersachern Rache nehmen. Unbedenklich moge fich baber Cremona feinem Schiedsspruche unterwerfen, besonders "ba er, falls auch die Gegner guftimmen murben, mit Beirath ber anwesenden Bischöfe und ber Stadt Cremona basjenige thun werde, was er gur Ghre bes Konigs und ber Rirche werbe thun muffen". Der anwesende Bevollmachtigte Friedrichs, Mag. Nitolaus, ftimmte bei. Wenn ber Konig gewußt hatte, bag ber Rardinal um Frieden zu ftiften in die Combardei gekommen fei, hatte er ficher den Cremonesen befohlen, demselben zu gehorchen. Er für seine Person glaube, daß der König und die Rirche nur von einem Willen befeelt feien, und er bitte beshalb ber Forberung bes Rarbinals zu genügen: benn "bas wird bem Ronige fehr mohlgefällig fein".

Nicht die Rede des Kardinals ift auffällig — denn bei aller Gewundenheit ift sie doch im Ganzen sehr durchsichtig —, sondern das Benehmen und die Aeußerung des königlichen Bevollmächtigten. Sollte Friedrich in der That im September 1218, als derselbe abgeschickt wurde, noch nichts von der Sendung des Kardinals ersahren haben, in welcher Hugo doch schon seit anderthald Jahren thätig war? Das ist völlig unglaublich. Oder war Friedrich am Ende wirklich mit dem Verfahren Hugos einverstanden? Es scheint, daß eine solche Ansicht durch Friedrichs Brief vom September, durch die Ernennung des Bischofs von Turin, die in diesem Falle ziemlich überslüssig gewesen sein würde, und durch dessenühungen, welche nicht mit denen Hugo's Hand in Hand aingen, ausreichend wider-

¹⁾ B. Rikolaus von Reggio war dem Kardinal zur Kreuzpredigt beigegeben.
2) Das ausstührliche Prototoll bei B. A. p. 647. Die Rede ist u. A. auch deshalb merkwürdig, weil sie nicht ohne Absächtlichkeit vielsach dieselben Wendungen braucht, wie Friedrich in seinem Briefe vom September. Während wir von Innocenz III. viele Reden und Predigten haben, ist dies meines Wissens die einzige Rede, die uns von Gregor IX. erhalten ist. Auch Felten, Papst Gregor IX. S. 34, scheint keine andere ausgefunden zu haben.

legt wird; überdies erweist ein gleich zu erwähnender Brief Hugos an den König, daß er über die Aufnahme seines Schrittes durch letteren einige Zweisel hatte. Trot alledem hat Mag. Nikolaus mit seiner Erklärung nur im wohlverstandenen Interesse des Königs gehandelt. Denn da, wie wir sahen, die Bemühungen Jasods von Turin wegen der ablehnenden Haltung der mailändischen Städtegruppe nicht zum Ziele führten, hatte der König ja nur die Wahl, entweder auch die von der Kirche ausgehende Bermittelung zu Falle zu bringen oder sich ihr wenigstens äußerlich anzuschließen und abzuwarten, welche Ergebnisse sie haben werde. Im Grunde war eben nur der letzte Weg offen, und den hat Mag. Nikolaus mit seiner Erklärung eingeschlagen 1).

Auch den Cremonesen blieb unter diesen Umständen nichts übrig, als der Forderung des Kardinals schließlich sich zu sügen, mochten sie auch ansänglich, wie wenigstens Hugo erzählt, Bedenken tragen, eine so weitgreisende Berpflichtung ohne Wissen des Königs einzugehen. Am folgenden Tage, dem 31. Oktober, haben der Podesta und die andern Stadtbehörben den von ihnen verlangten Schwur geleistet, daß sie unbedingt dem Schiedsspruche des Kardinals zwischen Cremona, Parma und ihren Berbündeten und Mailand, Piacenza und deren Anhange über alle seit Friedrichs Eintritt in die Lombardei (Juli 1212) entstandenen Streitigkeiten und deren Folgen sich unterwersen wollten, doch unbeschadet der Treue und der Achtung

gegen König Friedrich 2).

Hugo hat sich darauf unmittelbar an den König gewandt, um auch dessen ausdrückliche Zustimmung zu erlangen. Der Brief³), in welchem er es thut, ist in seiner Art ebenso merkwürdig wie die zu Cremona gehaltene Rede. In Cremona hatte er geschmeichelt; hier aber fordert er und droht bei aller Höflickseit sür den Fall der Ablehnung damit, daß durch dieselbe "die Vollendung der königlichen Ehre", d. h. die nun in naher Ausssicht stehende Kaiserkrönung, Störung erleiden könnte. Den Cremonesen hatte er gesagt, daß es zum Besten Friedrichs dienen werde, wenn sie sich sügten; dem Könige dagegen stellt er vor, daß er aus Kücksicht auf jene, die schon genug Opser sür ihn gebracht hätten, ihren Entschluß genehm halten, ja ihnen ausdrücklich für denselben danken müsse.

Er fühlt fich dabei bes Erfolges vollkommen ficher. Bevor er die Buftimmung des Königs erhalten haben kann, gebietet er im Namen

⁸⁾ B. A. p. 650. Ohne Datum, boch sicherlich gleich nach Ott. 31. geschrieben. Inhalt und Form geben biesem Briefe, welcher die politische Ausfassung bes späteren Papstes vortrefflich zeichnet, eine nicht geringe Besbeutung.



¹⁾ Eine Andeutung, bag Mag. Rikolaus nicht ohne hintergebanken ausgestimmt hat, scheint mir darin zu liegen, baß er 1219 Marz 12. als Zeuge aufgeführt wird, als Friedrich Bersprechungen ganz entgegengesetzter Art (s. u.) machte.

²) B. A. p. 649.

desselben den Mailandern die Einstellung der Feindseligkeiten 1) und verhandelt mit ihnen über die Anerkennung seiner kunftigen Ent-icheidung. Als fie am 15. November auch von Mailand, Biacenza und ihren Bundesgenoffen beschworen worden ift 2), berief er die Machtboten ber Städte nach Lodi 8) und fällte hier am 2. Dezember 1218 vor dem Erzbischofe von Mailand und den Bischöfen von Pavia, Cremona, Brescia, Piacenza, Bercelli, Bergamo, Bobbio und Lodi feinen Spruch 1). Beibe Theile follen in Frieden leben in der Art, daß fie alle Streitfragen, Beschwerden, Schädigungen zc., die feit Friedrichs Eintritt in die Lombardei vorgekommen find, ein für allemal gegenseitig ruben laffen, in Betreff ber früheren aber fich einem vierzigjahrigen Stillftande unterwerfen, mahrend beffen es ihnen unbenommen bleibt, den Rechtsweg zu beschreiten. Für alle künftig etwa auf-tauchenden Streitigkeiten soll sogleich im voraus ein Schiedsgericht aus ihrer Mitte bestellt, endlich sofort alle Gesangenen losgelassen werden. Von einer Verpflichtung, Friedrich als König anzuerkennen, tein Wort's) —, der an den früheren Widersachern der Kirche zu nehmenden Rache, von der Sugo am 30. Ottober gesprochen, gar nicht zu gedenken.

Es ift nicht überliefert, ob Friedrich auf den Brief des Rardi= nals geantwortet hat. Aber im Februar 1219 fand bei ihm jene Berathung in Betreff Italiens ftatt, zu welcher er im September eingeladen hatte: an seinem Hoflager zu Speier, zum Theil auch noch im März zu Hagenau, waren die Bischöse von Turin, Novara und Jvrea, Markgraf Wilhelm von Montferrat, die Pfalzgrafen Rufin und heinrich von Lomello, auch Machtboten von Cremona, Barma und Imola, wahrscheinlich auch solche von Modena und Afti 6) versammelt, und über den Geift, welcher in diesem Kreise herrschte, kann nach den Privilegien, welche die Erschienenen erbaten und erzielten, kein Zweifel sein. Diejenigen kommen dabei naturlich nicht in Betracht, welche nichts anderes fein wollen als Be-

^{1) 1218} Nov. Caccianotti, Summ. Vercell. p. 112. Dabei ein ent=

tredenber Brief Jatobs von Turin.

2) Ann. Placent. p. 437: 15. die m. Novembris Mediolanenses et Placentini et omnes alii de eorum parte iuraverunt attendere et observare precepta d. cardinalis legati super pace sive tregua compovare precepta d. cardinalis legau super pace sive tregua componenda inter Med. et Placentinos et suam partem et Cremonenses et Parmenses. (Bgl. Galv. Flamma, Murat. XI, 668.) Primo introitu eiusdem mensis (?) iuraverunt attendere et observare precepta d. cardinalis propredicto facto. Die Zeitangabe des lesten Sases versiehe ich nicht, vermuthe aber, daß zu lesen sein wird sequentis mensis, da am 2. December der dom Kardinal sesses versiehe Bertrag beschworen worden ist.

3) Tie Einladung wurde Nod. 30. in Bercelli übergeben. Caccianotti

p. 113.

⁴⁾ B. A. p. 651; Vignati, Cod. dipl. di Lodi II, 260. 29gl. Ann. Cremon. p. 806.

⁵⁾ Auch Cherrier, Hist. de la lutte des papes et des emp. (2. éd.) II, 4 ertennt an, daß die Sache Friedrichs in Oberitalien durch die kirchliche Bacification nichts gewann.
9 Bgl. B.-F. 978 ff.

ftätigungen früherer Rechte ober als einfache Gnadenbeweise; um so mehr aber jene anderen, deren Inhalt auf eine Burudweifung begründeter ober vermeintlicher Rechte und Ansprüche britter hinauslief: fie kehren fich ausschließlich gegen die Glieder der mailandischen Gruppe, mit denen doch nach dem Spruche von Lodi Friede befteben follte. Da wurde zu Gunften der Pfalggrafen von Lomello das von Otto IV. den sogenannten Pfalzgrafen von Alliate verliehene Recht, Notare ernennen zu dürfen, widerrufen 1) und zwar offenbar nicht beshalb, weil es von Otto IV. herrührte — benn beffen Berfügungen aus der Zeit seines unbestrittenen Konigthums murden sonft von Friedrich II. anerkannt 2) -, sondern weil die Alliate Bürgerrecht in Mailand hatten. Bu Gunften Mobenas wurde ber Bobefta von Parma belegirt, um durch hohe Bannstrafe von Salinguerra und Ferrara die Deffnung der gesperrten handelsstraße zu erzwingen 3). Imola, deffen Unabhängigkeit von Bologna und Faenza bedroht war, erhielt eine Bestätigung seiner Reichsunmittelbarteit und ber Grafschaft, in welche jene schlimmen Nachbarn sich getheilt hatten 1). Am bezeichnendsten aber sind die Erlaffe zu Gunften Cremona's. Da hat Friedrich die Machtboten dieser Stadt mit Crema, der Infula Bulcherii und dem Uferlande der Abda belehnt und fein im Jahre 1212 zu Mantua gegebenes Bersprechen 5) neuerdings wiederholt, daß er nämlich nach seiner Kaiserkrönung die Stadt in den Besit jener Gebiete feten und in bemfelben vertheidigen wolle 6). Obwohl die Cremonesen auf der Versammlung zu Lodi dem Spruche des Rarbinals fich gefügt hatten — fie haben damals auf ber Stelle ihre Gefangenen losgegeben und waren vom Papfte wegen ihrer Fügfamteit belobt worden ?) -, laffen fie fich jett vom Ronige Buficherungen erneuern, welche nur durch einen Bruch jener Einigung zu verwirklichen waren. Und noch mehr: am 12. März 1219 — Mag. Nikolaus, welcher vor einem halben Jahre das Verföhnungswert hugos von Oftia befürwortet hatte, wird nun als einer ber Beugen bes Gegentheils angeführt — verspricht Friedrich, Mailand und Biacenza nicht anders zu Gnaden anzunehmen als mit Bu-flimmung Cremonas 8), und in einer andern Urtunde von demfelben Tage, alles genehm zu halten, was Cremona in Bezug auf feine Angelegenheiten mit Berona, Brescia und Bergamo ausmachen merbe 9).

⁸) B.-F. 984. 4) B.-F. 990. Bgl. Phil. u. Otto II, 285.

¹⁾ B.-F. 978. Bgl. Kider, Korich. II, 77, 79.
2) 3. B. 1219 Aug. B.-F. 1038: per dilectum consanguineum nostrum f. m. Ottonem, qui Romano regno dominari tum temporis videbatur.

⁵⁾ Philipp und Otto II, 323. 6) B.-F. 992. Die Ginleitung ift bem Privileg von 1218 Febr. 15. ent:

nommen. ⁷) 1219 Jan. 30. B. A. p. 826. ⁸) B.-F. 995. ⁹) B.-F. 996.

Es ift unverkennbar, daß Friedrich fich von der durch die Rirche betriebenen Einigung, die noch nicht einmal zu seiner außerlichen Unerkennung durch die Mailander und ihre Genoffen geführt hatte, nicht das geringste versprach, und daß er deshalb es vorzog, auf die Seite berjenigen Gemeinden zu treten, auf welche einigermaßen Berlag war, welche aber für ihre Unterftugung umgekehrt auch von ihm die Forderung ihrer besonderen Intereffen erwarteten. Unter diefen ftand nun Cremona durch Rubrigteit und Ginfluß obenan, und diese Stadt wurde in ihrer Bedeutung für seine Sache von Friedrich so gewurdigt, daß er in der That fortan, wie er in jener Urkunde versprochen hat, auf ihre Entschließungen regelmäßig Rucksicht nahm. Es hat sich dadurch die schon längst angeknüpste enge Berbindung zwischen Friedrich II. und Cremona jo befestigt, daß fie bis zu feinem Tobe unverandert fortgebauert hat und von dem größten Ginfluß auf den Bang der lombardifchen Ungelegenheiten gewesen ift. Denn Cremona tonnte um feiner felbft millen mohl wunschen und betreiben, daß etwa Berona, Brescia, Bergamo Friedrich anertannten; aber es tonnte feineswegs barauf hinarbeiten, daß auch Mailand oder Piacenza sich friedlich zu Friedrich stellten, weil nur bei fortdauernder Feindschaft derselben gegen den König eine Berwirklichung g. B. ber Schenkung Cremas ju hoffen war. Diefes ju erwerben ober vielmehr zu vernichten, war die traditionelle Politik, ber entscheidende Gefichispunkt bei ben Cremonesen; darauf gingen alle ihre Bemuhungen schließlich hinaus. Sie werden nicht mude fich darüber immer wieder neue Berbriefungen von Friedrich auszuwirken, wie fie folche schon von feinem Bater und Großvater erhalten hatten. Roch im Laufe bes Jahres 1219 erscheint eine zweite Gefandtichaft bei ihm und läßt fich in namentlicher Aufgablung alle Ortschaften des zu erwerbenden Gebietes verleihen 1).

Man kann nun zugeben, daß Friedrich durch die feindliche Haltung Mailands dazu gedrängt wurde, sich durch solches Eingehen auf die Wünsche Cremonas die Unterstützung wenigstens dieser einen Seite zu sichern. Aber verhängnisvoll war es für ihn doch, daß er auch nach der Beendigung des Thronstreites hier Parteikonig und an die in den Zeiten seiner Schwäche und seines Gegenkönigthums gegebenen Zusicherungen gebunden blieb, welche auf der anderen Seite, wenn auch vielleicht mehr geahnt als gekannt, die Abneigung gegen

ihn bis jum tobfeindlichen Begenfat fteigern mußten.

Für die nächste Zeit hüllt sich der Gang der lombardischen Angelegenheiten in ein gewisses Dunkel. Noch besteht der vom Kardinal Hugo zu Lodi aufgerichtete Friede, und es ruhen die Wassen; doch geht die augenblickliche Verrinigung schon wieder in die beiden Hauptsgruppen auseinander, und an ein gedeihliches Zusammenwirken der beiden an der Friedensaufrichtung betheiligten Mächte, der Kirche und des Reiches, ist seit der Sprache von Hagenau nicht mehr zu denken. Diese Erkenntniß mag den Kardinal veranlaßt haben, nach-

¹⁾ B.-F. 1041.

bem er noch am 18. Mai 1219 zu Bologna sich von diesem und Bistoja Gehorsam gegen seinen Schiedsspruch hatte schwören lassen 1), seine Legation abzubrechen und somit vorläufig den Bertretern des

Reichs das Feld zu räumen.

Aber auch von beren Thatigkeit ift nicht viel und nicht gerade Erfreuliches bekannt. Jatob von Turin und Markgraf Wilhelm von Montferrat, welcher mit jenem immer zusammengenannt wird und, ohne felbst einen Umtstitel zu führen, ihn überallhin begleitet, brachten bei ber Rückfehr von hagenau ein Umlaufschreiben an alle Stabte ber Lombardei mit, welche barin zur hulbigung aufgefordert wurden2). Daß bie toniglichen Bevollmächtigten fich junachft in bie Romagna wandten, hatte feinen Grund in den Berhaltniffen Imolas, bem gleichsam als Antwort auf ben diefer Stadt eben von Friedrich ertheilten Schuthrief Bologna und Faenza im Marz neuerdings Fehde angesagt hatten³). Als nun der Hosvitar in Bologna die Ein-stellung der Angriffe auf Imola und die Herausgabe der noch be-setzen Grafschaft verlangte, bekam er am 7. Mai zur Antwort, daß man ihn ebenfowenig wie ben Martgrafen für einen Bitar bes Ronigs halte, auch nicht glaube, daß folche Forderungen zu ftellen zu seinem Amte gehöre, daß man übrigens dem Könige, wenn er nach Bologna tomme, die Grafichaft refigniren und von Feindseligkeiten gegen Imola abstehen wolle, falls auch Faenza, dem Bologna zur Gulfe verpflichtet fei, bareinwillige. Jatob von Turin, der fich beshalb nach Faenza begab, aber hier wahrscheinlich eine entschieden ablehnende Antwort erhielt, sprach darauf am 16. Mai gegen die Ungehorsamen eine Bannstrase aus und zog sich nach Imola zurück (). Der Umstand, daß gegen seinen Spruch von Faenza und Bologna nicht bloß an den Papft appellirt wurde, sondern auch an den Konig, könnte zwar als ein Beweis erscheinen, daß man hier Friedrichs Autorität nicht mehr ichlechtweg ju leugnen magte. In Wirklichkeit fümmerte man fich aber, ba bas eigene Gingreifen bes Ronigs noch in weiter Ferne zu liegen ichien, um benfelben noch fo wenig, bag Faenza gleich am folgenden Tage und fo zu fagen unter den Augen der Reichsbeamten die formliche Belagerung Imolas begann.

¹⁾ Savioli, Ann. Bologn. IIb, 403. Hugo erscheint bann Mai 31. am päpstlichen Hofe in Rom P. 6078; Juli 27.—30. in Berugia Sbaralea, Bull. Francisc. I, 3--5, 11, 15; Sept. 14. in Rieti P. 6124. Als am 16. Oft. ber Schiedsspruch Hugos, bessen Unparteilickseit die Bolognesen im voraus lobend gerühmt hatten Savioli IIb, 411, zu Biterbo, wo damals der Papstick ausbielt, von den päpstlichen Subdiakonen Albert und Rotar Mag. Roffrid verkündet wurde ib. 412, scheint Hugo nicht zugegen gewesen zu sein. Ueber die Aussichrung des Spruches sanden nachher weitere Beradredungen statt p. 415—417, 426 ss.

p. 415—417, 426 ff.

3) Bgl. Friedrich 1219 Sept. 6. W. A. I, 146; B.-F. 1049 und oben S. 31 darüber, daß die Abreffirung an Ferrara die Empfindlichkeit der Kurie wedte.

weckte.
3) Imola rief bagegen Marz 24. auch ben Schut bes Papftes an. Savioli IIb, 401.

⁴⁾ Savioli IIb, 405, 406; H.-B. I, 629.

logna, Cesena, Forlimpopoli und Aginolf, Sohn bes auch in dieser Gegend begüterten tuscischen Grasen Guido Guerra, leisteten dabei Hülfe, und schon am 27. Mai sah sich Imola genöthigt, um Frieden zu bitten und Geiseln zu stellen, die es freilich einige Tage später, als das seindliche Heer sich zerstreut hatte, einsach ihrem Schicksale überließ!).

Deutlicher kundigt sich der Umschwung am oberen Po an. Es bedurfte nur eines toniglichen Gebotes, um Bercelli, welches im Jahre 1215 das dem Markgrafen von Montferrat geborige Cafale zerftort hatte, babin zu bringen, daß es die bort gemachten Befangenen freigab und ben Aufbau ber Stadt geftattete2). Gegen Alba maren auf der Sprache zu hagenau mehrfache Bannftrafen verkundigt worden, weil es rechtmäßige Forderungen der Gemeinde und einzelner Burger von Ufti nicht befriedigte und die Entscheidung koniglicher Richter migachtete 8). Alba fügte fich wahrscheinlich nicht gleich, fo baß Afti fich, bem Berbote bes hofvitars jum Trope, auf eigene Fauft Genugthuung schaffen zu dürfen glaubte. Alber während biefes nun felbst dafür in Strafe genommen wurde, hat Alba fich unterworfen, Boten an Friedrich geschickt und von ihm die Belehnung mit ben Regalien erbeten und erhalten 1). Auch Aleffandria, welches im Marz fich mit bem Papfte verföhnt und Aufhebung bes Interditts erwirkt hatte 5), scheint zur huldigung an ben Ronig bereit gemesen au fein, obwohl es wegen des besonderen Binsverhaltniffes, in welchem es zur römischen Kirche ftand, für nüglich hielt, darüber erft bie Willensmeinung des Papftes einzuholen. Als honorius den felbst= verftanblichen Bescheid gab, bag er gegen bie Bulbigung nichts einzuwenden habe, falls fie mit Vorbehalt der der Kirche zustehenden Rechte geschehe 6), durfte Alessandria sie nicht länger anfgeschoben Da endlich im Herbste auch Bischof und Gemeinde von Novara ihre Streitigkeiten der Entscheidung des Hofvikars anheimgaben 7), tonnte zu diefer Beit wohl bas gange obere Becken bes Bo. auf welches überdies das mit Friedrich befreundete Benua ben größten Ginfluß übte 8), als dem Ronige gewonnen gelten.

¹⁾ Tolosanus c. 168. Die Unterwerfungsurfunde vom 27. bei Savioli II b, 407.

⁹ Phil. u. Otto II, 416. Friedrich 1218 Oft. 9. B.-F. 955. Unterwerfung Bercellis unter bas Gebot Rob. 30. Caccianotti p. 112.

²⁾ Friedrich 1219 Febr. 28. B.-F. 993—994. 4) 1219 Aug. 29. B.-F. 1042. Afit wurde Sept. 4. auf Fürbitte bes

Martgrafen von Montserrat von der Strase befreit, ib. 1046.

b) März 22. Schiavina, Ann. Alex. p. 175 — von Honorius April 20. bestätigt, ib. 176, 177.

⁶⁾ Honorius 1219 Aug. 30. Epist. pont. I, 74; P. 6118. Die Erlaubniß ift etwas gewunden; aber ich glaube nicht mehr fo viel, wie noch in Forfch. 3. Deutsch. VII, 310, bahinter suchen zu durfen, weil eben Alessandria in einem anderen Berhaltniffe zum Papste ftand als die übrigen Stadte.

⁷⁾ H.-B. I, 594 n. 1.
8) Ann. Jan. p. 139: 1218 m. martii comes Henricus de Malta Januam venit in galea una et ivit per terram ad regem Fr. et chartas retulit ab

Als zu Ende des August Jatob von Turin und Wilhelm von Montferrat mit den Bischöfen von Bergamo, Como, Pavia, Novara und Bercelli, den Machtboten von Cremona, Pavia, Alba und vielleicht noch anderen Städten sich wieder am hofe Friedrichs zu hagenau einstellten 1), wird ihr Bericht erheblich gunftiger, als zu Anfang des Jahres, gelautet haben. Die mailandische Städtegruppe war in entschiedener Abbrockelung begriffen. Aber noch hatte fein Anzeichen verrathen, daß die Mailander felbft und ihre engeren Berbundeten irgendwie daran dachten, aus ihrer Burudhaltung berauszutreten und benjenigen als König anzuerkennen, welcher offenbar ber Freund ihrer Feinde geworden mar, und um fo weniger tonnte umgekehrt wieder Friedrich fich verfucht fühlen, fich ben auf ihre dauernde Schwächung abzielenden Unfprüchen feiner eigenen Unbanger zu verfagen. Erhielt Cremona, wie icon erwähnt ift, bei diefer Belegenheit die genauere Bestätigung der zugesagten Gebietserweiterung, so verschaffte Pavia sich jest vom Konige einen Widerruf aller Abtretungen, welche es früher an Mailand und Biacenza batte machen muffen, namentlich aber bie Buruckgabe Bigevanos, und im Bufammenhange damit die Berfügung, daß die hier geradezu als Reichsfeinde bezeichneten Mailander die Brucke über den Ticino bei Bigevano zerftoren follten, über welche fie fo oft in die Lomellina eingebrochen waren und die Berbindung mit Bercelli und Aleffandria unterhalten Von Oleggio abwärts follte Niemand als eben Bavia Bruden zu errichten befugt fein 2). Derartige Berbeigungen und Berfugungen hatten freilich im Augenblide nur die Bedeutung von Unweisungen auf die Butunft und möglicherweise auf eine fehr ferne Butunft, da der Romerzug Friedrichs durchaus nicht in der allernächsten Zeit zu erwarten war, und es ift fogar nicht unwahrscheinlich, daß bei dieser Zusammentunft, welche die lette der Urt vor bem wirklichen Untritte besfelben geblieben ift, icon Berabredungen getroffen fein mogen, welche bie Durchführung jener Berbeigungen felbst über seine Kaiserkrönung hinaus vertagten. Friedrich konnte ja damals, weil er noch den gelobten Kreuzzug als Fortsetzung des Aronungezuges vor fich hatte, überhaupt nicht fobald baran denken, nachdrucklich in die Berhaltniffe ber Combardei einzugreifen und für seine dortigen Freunde einzutreten.

eo preceptorias, quod Januenses in toto regno franchi essent et nullum drictum nullamque exactionem dare tenerentur. In m. aprilis fuit armata galea una pro communi, quae ipsum ad Rom. curiam portavit et inde in suum comitatum. Die Urtunde, die jedenfalls der Stadtschreiber gesehen haben wird, ist nicht erhalten, des Grafen Anwetenheit damals am Hose Friedrichs auch nicht weiter belegt. — Friedrichs Befehl an Bercelli (s. oben S. 85 A. 2) wurde durch den Podessa von Genua dorthin mitgetheilt.

¹⁾ Bgl. B.F. 1039 ff.
2) B.F. 1039, 1040. Auch nr. 1044 für die Eblen von Locarno mag gegen Mailand gerichtet gewesen sein, welches seine Abhängigkeitsverhältnisse weit nach Rorben ausgebehnt hatte, so daß z. B. Como in seinem auch sonst höchst merkwürdigen Bertrage vom 18. Aug. mit dem Bischofe Ariald von Chur, Rovelli II, 874, den Mailandern das Recht der Einsprache vorbehielt.

Diese Ungewißheit, wann denn vom Könige eine über bloße Buficherungen hinausgebende Unterftugung zu hoffen fein werde, mußte nothwendig den Fortgang feiner Sache aufhalten. Es liegen allerbinas nur viel zu durftige Nachrichten vor, um mit völliger Sicherbeit die wechselnde Conftellation der Parteien in Oberitalien verfolgen au konnen; aber es giebt immerbin Unzeichen, daß, wenn ein Wechsel stattfand, biefer nicht immer ber Sache Friedrichs gunftig war. So jum Beispiel in Berona, welches feit 1217 aufs engfte mit Cremona verbundet war 1). Der icon im Jahre 1218 erfolgte gewaltsame Umfturz der dortigen Regierung 2) mag wohl nicht unmittelbar mit ber politischen Barteiftellung biefer Stadt zusammengehangen ober fie beeinflußt haben; denn noch im Dezember 1219 protestirte Berona gemeinschaftlich mit Cremona "jur Ehre Ronig Friedrichs" gegen bie von Ferrara vorgenommene Wahl eines Pobefta aus dem ihm feindlichen Biacenza 8). Unmittelbar barauf muß Berona jedoch feine Berbindung mit Cremona gelöft haben und in die mit Mantua übergetreten fein, bas bann 1220 gerabe mit Gulfe ber Beronefen einen Angriff der Friedrich befreundeten Städte Cremona, Parma und Reggio auf Gonzaga fiegreich zurückschlug 1). Und wiederum, als es im Juni 1220 barauf antam, jenen Stabten bas bon ihnen an ber Mündung des Banaro in den Bo di Brimaro befette Bondeno qui entreißen, war auch Verona den dazu vereinigten Mantugnern, Ferrarefen und Modenesen behülflich 5).

Man tampfte hier um Gebiete, auf die im Grunde feine jener Gemeinden ein Anrecht hatte, fondern allein der Bapft. Es mar altes mathilbesches Gut, Theile ber ben unteren Bo begleitenben Maffa Miscalia, aus welcher die Nachbarn je dasjenige an fich zu reißen suchten, was ihnen gerade bequem lag. Ferrara nahm die Niederung nördlich von ber Stadt und theilte fie formlich unter feine Burger auf 6), und Mantua wird es auf ber anderen Seite bes Fluffes abnlich gemacht haben 7), griff aber auch weiter oberhalb über ben Fluß hinuber und fließ hier eben mit Cremona und Reggio feindlich qufammen. Cremona wollte ben Sohnen bes Brafen von Cafaloldo

¹⁾ W. A. I, 475, 476.
2) Ann. Mant. M. G. Ss. XIX, 20: combustum fuit palatium Verone

et expulsa potestaria Verone.

3) B. A. p. 827.

4) Ann. Mant. p. 21; Ann. Parm. 667; Ann. Reg. bei Dobe, Doppelschronil S. 161; Chron. breve Cremon., Murat. VII, 640: Cremon. potestas dronit S. 161; Chron. breve Cremon., Murat. VII, 640: Cremon. potestas in servitio Reginorum obsedit Gonzagam per 10 dies. Die etwas aussührlicheren Rachrichten über eine Belagerung Gonzagas, welche in Ann. Veron., M. G. Ss. XIX, 6, mit Eodem anno an das J. 1215 getnüpft sind, werden sich auf das durch jene Quellen für 1220 gesicherte Ereignih beziehen, so dah Bhit. n. Otto II, 416 Ann. 3 zu streichen ist.

5) Ann. Mant., Reg. l. c.

6) Ficker II, 318. Herrara wurde deshald vom Papste Juli 8. mit Berlust des Bisthums bedroht, Azzo von Este zum Einschreiten ausgesordert. Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 53, 54; P. 6293, 6294.

nicht Gonzaga laffen, weil biefe fich zu Mantua hielten, und wiederum Mantua, aber auch Modena und Ferrara, hatte allen Grund, Bondeno und die Nachbarschaft, deffen Besit Cremona schon 1218 dem befreundeten Reggio verburgt hatte 1), letterem zu beftreiten, weil es bann mittelbar boch wieder ben Cremonesen und ihrem unvertennbaren Bormartsbrangen gegen ben unteren Stromlauf und das Meer hin zu gute gekommen ware. Die Babigkeit, mit welcher die letzteren bem Abte von S. Sifto in Biacenza den Befit von Guaftalla und Luggara ftreitig machten2), die Hartnäckigkeit, mit welcher fie fich gahllofen papftlichen Rommiffionen und Entscheidungen jum Trot in biefen Blaten behaupteten, und endlich ihr Anfchlag auf Gongaga und Bondeno, alles bas bangt jufammen mit dem großen von ihnen schon 1219 geplanten und 1220 ausgeführten Unternehmen, mittels eines Durchftichs des Stromwintels bei Buaftalla ju einer von Mantua und feinen Boll- und Stapelansprüchen unabhängigen Wafferftraße nach bem Meere ju gelangen. Wurden fie augenblicklich von Gonzaga und Bondeno zurückgetrieben, an welchen Orten ber beabsichtigte Ranal vorüberführen mußte, so konnte biefer felbst doch nicht verhindert werden, da der gewaltige Strom, sobald er einmal durch die Cremonesen bei Guastalla von seinen Schranken befreit war, sich selbst in turzer Zeit ein schiffbares Bett bis zum Po di Primaro auswühltes). Ganze Flotten haben später diese "Tagliata" passirt, auf deren Schöpfung Cremona so großen Werth legte, daß es demgegenüber weder die Feindschaft der unteren Gemeinden hoch anschlug, noch sich um die Rechte Salinguerras kum-merte, dem ein Theil des von dem neuen Wasserlaufe berührten Landes vom Bapfte zu Leben gegeben war 1), noch auch die Ginsprache bes Papstes selbst achtete, welcher eine Schädigung seines dortigen Eigenthums und namentlich eine Beeinträchtigung des Zollertrags von Ficarolo befürchtete. Die Tagliata war jest eine vollendete Thatsache, und das ganze Streben Cremonas blieb darauf gerichtet,

¹⁾ Kider, Forsch. III, 450 zu § 879.
2) Bgl. Forsch. z. Deutsch. Gesch. VII, 316 und Phil. u. Otto II, 225. Auch Hugo von Ostia war in bieser Sache beauftragt worden P. 5995, die aber darum nicht weiter kam. Bgl. Honorius 1222 Mai 26. Fider, Forsch. IV, 335.

s) Honorius 1219 Mai 11.: cum per terras ecclesie Rom. non absque illius lesione flumen Padum educentes, illud ab alveo proprio dirigere intendatis, perbietet bies ben Cremonesen, und 1220 Jan. 3.: cum fluvium Padi per Figarolum manantem in eccl. Rom. preiudicium per alium alveum deducere attemptant, unter Androhung des Bannes. Fider IV, 310-311.

Ann. Reg. l. c.: Taleata fuit incepta cavari et fuit missus Paudus per dictam Taleatam (= Einschnitt). Die Beranlassung war nach Salimbene p. 254, daß die Mantuaner die den Po hinauf tommenden Schiffe zwangen, bei Governolo in ben Mincio einzulenten und in Mantua gu lofchen. Reggio wird anfangs die Unternehmung ber Cremonefen begunftigt haben, aber fpater nach Salimbene: Taleata dampnificavit Reginos, destruendo agros et vineas et villas eorum, . . . usque ad Primarium (also bei Bonbeno) facit valles et multas villas destruxit etc.

⁴⁾ Namentlich Bigognaga und Bondeno. Ricker III, 450.

fich biefe neue Berkehröftraße offen zu halten und nutbar zu

machen 1).

Sat hier das rudfichtslofe Borgeben Cremonas den nom Könige und von ber Kirche gleichmäßig erftrebten Frieden zu nichte gemacht, fo geschah basselbe in ber öftlichen Mart burch Treviso, von welchem jowohl ber Bifchof Philipp von Feltre und Bellung als auch ber neue Batriarch von Aquileja, Berthold von Meran, zu leiden hatte, ber im Jahre 1218 bem hochverbienten Wolfger gefolgt mar. geiftlichen herren gewannen Padua für fich. Da nun aber Padua feinerseits wieder mit Benedig verfeindet war, welches fich deshalb auf die Seite Trevisos stellte, lag auch in dieser Begend ber Friede

noch in weitem Felde 2).

Bu diesen Fehden der Städte gesellten fich mancherlei Unruben innerhalb der einzelnen Burgerschaften. In Piacenza war schon im Jahre 1219 zwischen den Rittern und den Popolaren eine Ent= zweiung über gewiffe Bestimmungen entstanden, welche die letteren in das Stadtrecht aufgenommen haben wollten, jene aber nicht, und fie verscharfte fich in dem Mage, daß die Ritter im Commer 1220, als ihre Antrage verworfen wurden, auswanderten und fich in verschiedenen Orten bes Stadtgebietes festsetten) Aber auch in dem staufischen Bavia ging es kaum beffer zu: auch bort ftanden Ritter und Bopolaren sich seindlich gegenüber, und die Spaltung kann möglicher Weise baburch genährt worden sein, daß Friedrich, der im August 1219 Bigevano an Pavia zurudgegeben hatte, jenes jest auf Bitte des Grafen Guido von Blandrate für unabhängig erklärte 1). Natürlich legte Friedrich, im hinblicke auf seinen Römerzug und damit nicht die eine Partei sich etwa der mailandischen Opposition anschließe, auf die Herstellung des Friedens in Pavia hohen Werth. Er ernannte deshalb vorläufig den bortigen Bischof Fulto jum Acttor ber Stadt 5); aber die Zwiftigkeiten zu ftillen, scheint letterem nicht gelungen zu fein.

^{1) 3}m 3. 1223 mar jebenfalls ber Ranal icon benutbar; benn Cremona bat ben Raifer um freie Schifffahrt aque Padi Talliate sive Cavate, quam bat den Kaiser um freie Schifffahrt aque Padi Talliate sive Cavate, quam de novo duxerunt per territorium Guastalle et Luzarie, B. A. p. 662, und Friedrich gewährte sie 1223 März 21. idid. 781; B.-F. 1476, 1477. Der Kanal wurde 1247 von einer großen Flotte besahren, Ann. Jan. p. 222. Parm. p. 674; er zweigte noch 1326 bei Guastalle vom Bo ab, Ann. Parm. p. 760. Bann hier der Durchtich geschlossen wurde, weiß ich nicht. Auf den heutigen Karten aber ist die Richtung des früher zusammenhängenden Wasserlaufes die Bondeno noch deutlich zu erkennen. — Ueber Ficarolo, Godernolo, Luzzara und Guastalla als Zollstätten Hider II, 186.

2) Roland. Patav. II, 1. Bgl. Honorius 1219 Ott. 19., 1220 Mai 28; P. 6135, 6260, 6261. Ueber das Berhalten Ezelins III. in dieser Zeit s. Schürmann, Die Politis Ezelins, Progr. von Düren 1886 S. 3. Daß die Bischöfe in Padua Bürgerrecht genommen, erzählt Roland. an zu früher Stelle. Der Patriarch hat es erst 1221 Sept. 11. gethan. Dondi, lst. di Padua VII, 26.

3) Ann. Placent. Guels p. 437. Ueber die chronologische Berwirrung in diesem Berichte s. Forsch. 3. Deutsch. Gesch. VII, 312 A. 4.

4) 1220 Mai 31. B.-F. 1133.

5) 1220 Juni 28., Juli 28. B.-F. 1138, 1145. Das erste Mandat ist school die Wiederholung eines früheren, das verloren ist.

icon bie Wiederholung eines früheren, bas verloren ift.

Bu der Zeit also, als auf dem Frankfurter Reichstage über den Termin des Romerzugs beschloffen und zur Borbereitung desfelben der Hoftangler Bischof Konrad von Met und Speier am 17. April zum Reichslegaten für Italien ernannt wurde 1), war hier weder Friedrichs Anertennung eine allgemeine, noch sein Ansehen selbst in benjenigen Areisen, welche ihn als Ronig gelten ließen, fo groß, baß es zur Fernhaltung von Friedensftörungen ausgereicht batte. Ronrad fand daher, als er am 22. Juli in Berona anlangte, reichliche Ge-legenheit seine Geschicklichkeit zu entfalten, und obgleich keine Kriegsmacht zu seiner Berfugung ftand, mit welcher er seinen Unordnungen hatte Rachdruck geben können, scheint sein Wirten doch im Ganzen nach jenen beiden Richtungen hin erfolgreich gewesen zu sein. Leider beziehen fich unter feinen ziemlich zahlreichen Urtunden nur wenige gerabe auf bie eigentlich politische Seite seines Auftrags. Immerbin ist soviel deutlich, daß Konrad im Gegensate zu Jakob von Turin, der sich von vornherein auf die schon staufisch Gefinnten gestützt hatte und darum nicht weiter gekommen war, vielmehr sich zuerst mit den bisher zur Gegenpartei haltenden Städten in Berbindung sette, diese persönlich aufsuchte und nach der Reihe in Berona, Mantua und Brescia verweilte. Stellte sich Brescia auf die Klage eines von dort vertriebenen Podesta nachher dem Richterstuhle des Legaten, so war darin auch die Anerkennung seines Auftragsgebers eingeschlossen, und man darf annehmen, daß sie hier und ähnlich auch bei Berona und Mantua mahrend bes Aufenthalts des Legaten in jeder biefer Städte durchgefett worden war. Sogar Mailand muß von seinem wohlbegrundeten Mißtrauen gegen Friedrich, welcher bis da-hin stets nur als Gönner, um nicht zu sagen als Berbündeter des feindlichen Cremona gehandelt hatte, burch die Gewandtheit Ronrads abgebracht worden fein, so daß es fich nicht nur zur hulbigung bereit erklärte und Aufhebung der schon am 2. Mai 12132) verhängten Acht erlangte, sondern nachher auch gleich den alten Getreuen des Konigs ihm nach Rom Heeresfolge leistete"), ein bedeutsames Er-

¹⁾ S. o. S. 41, 45 A. 3. Die von mir Gesch. R. Friedr. Bb. I, 214 ff. zusammengestellten Regesten Konrads als Legaten sind von Ficker, Forsch. II, 156 (vgl. die Urkunden IV, 314 ff.) bedeutend vervollständigt worden; es wird genügen hier auf ihn zu verweisen, statt für jeden einzelnen Punkt seine Belege zu eitiren, die obendrein hossenlich bald in der Hortsetzung der Reg. imp. V. zu sinden sein werden. Bgl. auch Bienemann, Konrad von Scharsenderg S. 166 ff.

3) Phil. u. Otto II, 414.

3) Die vorübergehende Ausstühnung Mailands mit Friedrich glaubte ich beimische zu mitten is Longe für sie nur das versingelte Leugenis das mit

³⁾ Die vorübergehende Ausschunung Mailands mit Friedrich glaubte ich bezweifeln zu müssen, so lange für sie nur das vereinzelte Zeugnis des entsternten Rein. Leod. p. 678 vorlag: A Venetianis pacifice recipitur, Mediolanensidus et fautoridus eorum ex integro reconciliatur et assumpta maxima multitudine militum tam de Mediolano quam de aliis civitatidus Romam venit. Seitdem sind weitere Anzeichen hinzugekommen; s. Forsch. z. Deutsch. Gesch. VII, 312. Der Podesta von Mailand ermahnt nach einer Urkunde Konzads 1220 Oct. 29. den Popolo von Piacenza, den Besehlen des Königs und des Legaten zu gehorchen B. A. p. 655, und derzelbe ist mit den Podestas von Bercelli und Como bei Konrad, als dieser 1221 Febr. 28. den Popolo bannt,

gebniß, welches wohl durch die Gewißheit über das jest unmittelbar bevorstehende Eintreffen des Königs befördert wurde, aber sicherlich niemals fich batte erzielen laffen, wenn Konrad nicht Aug genug gewesen mare, die weitgehenden, den Cremonesen vom Ronige gegebenen Busagen vorläufig auf fich beruhen ju laffen 1). Die Reichsgewalt, welche fich bisher nur im Sinne ber einen Partei bethatigt hatte, über bie Parteien zu ftellen, bas mare für bie verwirrten Berhaltniffe Italiens und gang besonders für den verderblichen Gegensaty Mailands und Cremonas das rechte Beilmittel gewesen, und es scheint, daß Ronrad, anders als fein Auftraggeber, wenigstens

den Berfuch machte, es in Unwendung zu bringen.

Das Beifpiel Mailands hat dann, als Konrad über Cremona, Borgo S. Donino, Parma 2), Reggio und Modena in die Romagna tam, auch wohl auf das Berhalten der dortigen Opposition einen gunftigen Ginfluß geubt, befonders da zu diefer Zeit ein Mailander, Wilhelm von Pufterla, Pobesta von Bologna war's). Bologna hatte icon por Ronrade Gintreffen die Graffchaft von Imola, wegen beren widerrechtlicher Aneignung es zusammen mit Faenza im vorigen Jahre bem Reichsbanne verfallen war, den Bevollmächtigten bes Legaten ausgehändigt); jest leiftete es am 1. September ohne weiteres die Sulbigung und wurde dafür nicht nur vom Banne, fondern auch vom Erfage der aus jener Graffchaft gezogenen Eintunfte befreit. Um fo merkwürdiger ift es, daß Faenza, welches doch noch am Anfange des Jahres dem von Friedrich zum Grafen der Ro-magna bestellten Ugolin de Juliano aus Parma erklärt hatte, es werbe fich in dieser Sache gang nach bem Willen Bolognas richten 5),

1) Ein Aufenthalt bes Legaten in Mailand felbst ift nicht wahrscheinlich, ba auf eine Urfunde besselben aus Brescia vom 6. August sogleich eine vom 7. aus Cremona (für Rl. Ceredo, ungebrudt) folgt und Ronrad bann nach

Often weiter geht.

2) Sein Aufenthalt in Parma ift nicht belegt, aber wegen bes in Borgo

ib. p. 656. Da Friedrich felbst ferner 1221 Febr. 10. B.-F. 1188 ein Um-ichreiben auch an die Mailander als an feine dilecti fideles richtet, waren fie jedenfalls damals bon ber Acht befreit. Unter biefen Umftanden wird auch bie fragmentarische Notiz der Memoriae Mediol., M. G. Ss. XVIII, 401: Honorius coronavit Fedrichum ser. Caputani et cum 100 militibus Mediol., qui fuerunt missi cum eo, auf das mailandische Kontingent zum Krönungsjuge zu beuten fein.

am 18. und in Reggio am 25. Aug. voranszusegen.

3) Früher ein Anhänger Ottos IV. und von diesem noch bei seinem Abzuge aus Italien mit einer Rente auf Asii bedacht B.-F. 468, erhielt er von Friedrich 1220 Ott. 4., also an dem Tage vor dessen Einzuge in Bologna, eine

hefterich 1220 Oft. 4., also an dem Lage vor dessen Einzuge in Bologna, eine Bestätigung dieser Rente. B.-F. 1178.

4) 1220 Aug. 16. Savioli IIb, 441. Als Runtien des Legaten werden hier genannt: Anselmus de Spira mareschalcus d. Frid. regis et d. Ugolinus Juliani Parmensis, comes et rector Romaniole. Ersterer ist natürlich nicht Anselm von Justingen, der noch am 7. Aug. dei Friedrich in Augsdurg war, sondern wahrscheinlich ein bischösslicher Dienstmann, der zugleich Reichsbienstmann war; s. Ficker, Reichshosbeamte S. 84.

5) Jan. 25. Kicker, Forsch. IV, 312. Daraus ergiedt sich, daß Ugolin seine Ernennung sedenfalls nicht erst durch Konrad erhalten hat.

trot der Gefügigkeit des letzteren sich im Besitze seines Antheils an der streitigen Grasschaft behaupten zu können meinte, odwohl es den Treuschwur seldst nicht eigentlich verweigerte. Des ließ auch die letzte Frist, welche der Legat am 8. September zur Genugthuung gewährte, undenut verstreichen, so daß dieser am 13. eine sehr hohe Bannstrase über die Stadt verhängen und ihre Einwohner als Reichsseinde erklären mußte. Im Uedrigen aber gelangte die Romagna durch Konrad wirklich zum Frieden. Er hatte in Imola die Großen der Landschaft um sich versammelt und hier auch den Streit zwischen den beiden Barteihäuptern aus Ravenna, Petrus de Traversara und Ubertinus Guidonis de Dusdeo, dadurch beendet, daß er keinem von beiden die Leitung der Stadt zusprach, sondern vielmehr den königslichen Grasen der Romagna, dessen Amtsgewalt auf sernere sieden Jahre erstreckt wurde, zugleich auf zwei Jahre zum Podesta von Ravenna, Bertinoro und Cervia ernannte.

Die eine Aufgabe, welche dem Legaten gestellt gewesen war, nämlich durch Entgegennahme der Huldigungen und Beilegung der Fehden dem Könige den Weg zu bereiten, konnte im allgemeinen als gelöst betrachtet werden: einem friedlichen Durchzuge des Königs durch Oberitalien — und bei den mäßigen Kräften, die er mitbrachte, konnte überhaupt nur von einem solchen die Rede sein und war sicherlich auch nichts anderes beabsichtigt — stand nirgends mehr ein Hinderniß im Wege, sei es daß er die zum Passe von Bontremoli sührende Straße, sei es daß er einen der östlichen Apenninenpässe für seinen Uebergang zu wählen, im letzteren Falle

alfo auch die Romagna zu berühren gedachte 4).

Gegend betheiligten tuscischen Pfalzgrafen Guido Guerra bei sich, so daß der Landtag vielleicht gerade am 13. stattfand. — Graf Ugolin scheint sehr dald mit dem Erzbischof von Ravenna in Streit gerathen zu sein. Sein Bisar in Cervia verbot Rod. 13. die Erhebung des Hafenseldes sür den Erzbischof und behielt dies dem Grafen vor. Wittheilung Ficers.

4) Friedrich scheint noch Juni 28. die erste Straße in's Auge gefaßt zu haben, als er dem Bischofe von Pavia austrug: quatenus civitatem ipsam, quoch honorissice idi possimus recipi, moneas et facias preparari. W. A. I, 156; B.-F. 1138. Daß Konrad seine Thatigkeit in der Kombardei abbrach, als z. B. auch auf die Schlichtung des Zwisses in Piacenza verzichtete, und sich lieber zunächst mit der Romagna beschäftigte, mag mit einer Abänderung der ursprünglich von Friedrich geplanten Zugsrichtung zusammenhängen. Friedrich hat wenigstens Juli 28. die Wiederholung seines Austrags an den Bischof Antweissensche der Antunft gerade dort begründet.

Digitized by Google

¹⁾ Tolosani chron. cont. c. 167 in Docum. di storia Ital. per le prov. di Toscana etc. VI, 709.

²⁾ Sept. 8., 13. Fider IV, 317. Bon Friedrich Sept. 20. bestätigt B.-F. 1161. Bgl. Konrad Sept. 21. gegen Faenza wegen der Geiseln Jmolas B.-F. 1168.

^{*)} Tolos. cont. c. 166. Die Berfammlung fand darnach im September statt, also zwischen dem 1., an welchem Tage Konrad noch in Vologna wax, und dem 14., an welchem Eage Konrad noch in Vologna wax, und dem 14., an welchem er von Jmola dorthin zurücktehrte. In Jmola selbst hatte er von den principes de Romania nach seinen Urtunden Traversara und den Vischof Mainardin von Ivola, am 18. aber auch noch den Erzbistighs Simon von Kavenna, die Bischofe Heinrich von Bologna und Bonaventura von Kimini, serner den Ubertin aus Ravenna und den auch sonst in dieser Gegend betheiligten tuscischen Pfalzgrafen Guido Guerra dei sich, so daß der Landtag vielleicht gerade am 18. stattsand. — Graf Ugolin scheint sehr dald mit dem Erzbischof von Ravenna in Streit gerathen zu sein. Sein Vistar in Cervia verdot Vod. 13. die Erhebung des Hafengeldes sür den Erzbischof und behielt dies dem Grafen vor. Wiitheilung Fickers.

Nun hatte von Rechtswegen Tuscien an die Reihe kommen follen, und ficherlich ware hier Bieles für den Legaten zu thun gewesen, ba in den feit dem Abzuge Raiser Ottos verfloffenen Jahren bie Reichsgewalt daselbst eigentlich gar keine regelmäßige Vertretung gehabt 1), jede Gemeinde nach Kräften um sich gegriffen und zum Beispiel Florenz, welches stets Otto IV. treu geblieben war, auf die Rachricht von seinem Tobe sich einsach zum herrn ber Graffchaft erklärt und in derselben den Treueid eingefordert 2), ja noch ganz zuletzt im Juli 1220 das Raftell Mortennano, welches fich der florentinischen Berichtsbarkeit nicht hatte fügen wollen, erobert und zerftort hatte 3). Eine Anerkennung Friedrichs scheint bis dabin nur von Seiten Bifas erfolgt zu fein, welches dafür mit handelsvortheilen in Sicilien begnadigt worden mar4). Wenn Konrad trogbem fürs erfte von einem Befuche Tusciens Abstand nahm, wird der Grund in den Schwieriakeiten gesucht werden muffen, die ihm von anderer Seite her erwuchsen. Er sollte nämlich nach dem Willen des Königs auch die römische

Rirche wieder in den Befit des mathildeschen Gutes fegen, und Friedrich hatte ben papftlichen Botichafter Alatrin eben deshalb fo lange bei fich in Deutschland jurudgehalten, damit er mit Konrad zusammen nach Italien geben und von diesem unmittelbar die Ginweifung empfangen konne's). Honorius war damit einverstanden, wurde aber einigermaßen ungeduldig, als in den nächsten Wochen weder Konrad, der, wie man weiß, in Deutschland erkrankt war, noch Alatrin selbst, der nun auf jenen wartete, etwas in dieser Sache hören ließ. Als dann Konrad nach seinem Eintreffen in Italien von Mantua aus am 31. Juli die Berzögerung mit seiner Krantheit bei Honorius entschuldigte und seinen guten Willen in Bezug auf das mathildesche Gut betheuerte 6), treuzte sich dieses Schreiben mit einer Aufforderung des inzwischen schon auf anderem Wege über feine Unkunft unterrichteten Bapftes, unverzüglich die Restitution ind Werk zu setzen, und zwar sollte, da der Aufenthalt Matrind augenblicklich dem Papste unbekannt war 7), an Stelle des-

¹⁾ Kider, Forich. II, 416.
2) Bal. Phil. u. Otto II, 411. Ueber die Grafschaft Florenz f. Paolino di Biero bei Tartini II, 13 und die italienische Chronit, welche Hartwig, Quellen II, 273, als den urthrünglichen Gesta Florent. am nächsten stehend, unter biefem Ramen abbructte.

³⁾ Sanzanomis gesta Florent., Hartwig I, 18 ff. Notae Senenses in Mitth. d. öfterr. Just., Ergänzungsbb. II, S. 581.
4) 1219 April 13. B.-F. 1009. Der Uebertritt Bisas wird durch seinen Friedensschluß mit Genua 1217, Ann. Jan. M. G. Ss. XVIII, 138, veranlaßt worden fein.

b) Honorius bevollmächtigte Alatrin bazu 1220 Juni 12. Epist. pont. Rom. I, 84; P. 6270. Bgl. Fried. Juli 13. W. A. I, 158; B.-F. 1143: eum nobiscum duximus retinendum, ut cum cancellario partes ingrederetur Italie ad recuperandas possessiones ecclesie.

⁶⁾ Epist. pont. Rom. I. 93: super terra comitisse Matildis, ad quam ecclesie specialiter sum datus executor, . . . taliter me geram etc.
7) Alatrin ift also ichließlich boch nicht mit Ronrad nach Italien ge-

gangen, sonbern wahrscheinlich erft mit bem Ronige, bei bem Honorius Cept. 4. Epist. pont. I, 100 ihn voraussehte.

selben der Kapellan Rainald Munaldi die Ueberweisung empfangen 1). Wenn letterer überdies dem Legaten zu Gemüthe zu führen hatte, daß er durch Nichteinhalten des allen deutschen Kreuzsahrern vorgefdriebenen Aufbruchtermins thatfachlich bem Banne verfallen fei und ber Losssprechung bedurfe 2), fo darf der damit beabsichtigte Druck auf Konrad wohl dahin ausgelegt werben, daß man am papfilichen hofe nicht gang von feinem guten Willen überzeugt war. Das Mißtrauen steigerte fich, als Munaldi in der Folge zwar von Berfprechungen bes Legaten, aber nichts von ihrer Ausführung berichten tonnte: in icharfen Worten wurde nun am 4. September Ronrad seine Nachläffigkeit vorgehalten und Alatrin beauftragt, über ihn beim Ronige Befchwerbe zu führen 3), obwohl einige Ueberlegung genügt batte, ben Ungrund bes Migtrauens und ber Beschwerbe einzusehen und Ronrads Bogern auch ohne die Annahme bofen Willens begreiflich ju finden. Denn die Guter, um beren Burudgabe an die Rirche es fich handelte — in erfter Linie boch wohl um die Maffa Fiscalia und bie zwischen Mantua, Ferrara, Reggio und Cremona fireitigen Orte am Bo —, waren nicht etwa in den handen des Reiches, in welchem Falle ihre Auslieferung nicht ben geringften Anftand gefunden haben murbe, fonbern in ber Gewalt mächtiger Stadtgemeinden ober ihrer Schützlinge4), bei denen von der blogen Berkundigung weltlicher Strafen ichwerlich ein befriedigenderes Ergebniß zu erwarten mar, als der Papft bisher mit allen feinen tirchlichen Machtmitteln zu ergielen vermocht hatte. Die Androhung einer Bannftrafe durch Ronrad gegen die jungen Grafen von Cafaloldo als die Ufurpatoren bes zum mathilbeschen Gute gehörigen Gonzaga blieb völlig wirkungs-los b). Wollte der Legat aber, um dem Drängen der Kirche zu ge-nugen, Zwang in Anwendung bringen und zu dem Zwecke aufs neue eine Gemeinde gegen die andere bewaffnen, fo wurde er damit gerabe ben vornehmlichsten 3med feiner Sendung, die Sicherung des königlichen Durchzugs, in Frage gestellt und also wieder einem anderen Wunsche der Kirche, der auf möglichste Beschleunigung der Kaifertronung abzielte, entgegengehandelt haben 6). Daß er bei folcher

4) BgI. Cherrier, Hist. de la lutte (2. éd.) II, 18. ⁵) Ngl. B.-F. 1173.

¹⁾ Honorius Aug. 5. Epist. I, 94; P. 6320: mirati sumus non modicum, quod, cum te intrasse intellexerimus Lombardiam, nichil est nobis de hiis per te vel dictum subdiaconum nuntiatum.

³⁾ Honorins Aug. 9. Epist. I, 95; P. 6327. Ronrad wird fich bie Sofiung bom Banne von dem bagu bevollmachtigten Munalbi verichafft haben; Honorius tommt wenigstens nicht mehr barauf zurud und bezeichnet ben Legaten, bo er bon ihm ferner du reden hat, als venerabilis frater.

3) Epist. I, 99, 100; P. 6351, 6352.

⁶⁾ Der Annahme Fiders, Forich. II, 428, bag in Ronrad fich gemiffer-maßen bas Gefühl bes Reichsfürsten gegen bie Neberweisung früherer Reichslande an die Rirche gesträubt habe, tann ich ebensowenig zustimmen, wie Breß-laus hindeutung auf widersprechende geheime Weisungen des Königs, in Gött. gel. Anz. 1871 S. 956. Erstere ist bedenklich, da es sich um mathildesches Gut handelte und Konrad nachweislich wenigstens in Bezug auf Gonzaga den Wünschen der Kirche zu genügen versucht hat; die andere aber fällt dadurch,

Sachlage die Verantwortung einer Entscheidung nicht tragen mochte und fie lieber seinem Auftraggeber offen hielt, war an sich natürlich und um so berechtigter, je näher bessen eigene Ankunft heranruckte.

Ursprünglich hatte Konrad beabsichtigt, nach Exledigung der Reichsgeschäfte weiter zum Papste zu reisen 1); jest zog er es vor, sobald er von Friedrichs Eintressen auf italischem Boden hörte, diesem entgegenzueilen und sich mit ihm über die weitere Behandlung der papstlichen Wünsche zu verständigen 2).

daß Friedrich selbst auf seinem Zuge gegen die Ulurpatoren mathilbeschen Gutes entschieden einschritt und der Papst in dieser Beziehung durchaus nicht über ihn zu klagen hatte.

³⁰ tlagen hatte.

1) Konrad an ben Bapst Juli 31. Epist. pont. I, 94.

2) Konrad war Sept. 14. noch in Bologna, s. oben S. 92 A. 8; Sept. 20. recognoscirt er eine Urkunde Friedrichs aus Goito B.-F. 1163, und auf seine eigene Anwesenbeit ist daraus zu schließen, daß der Rotar, von dem vorher seine Urkunden in der Romagna ausgesertigt worden waren, und die Hofrichter, die ihn dort begleitet hatten, ebenfalls in Goito waren, nach B.-F. 1161, worin überdies Friedrich Konrads Berfügung gegen Faenza bestätigt. Am 21. stellt er selbst dort eine Urkunde aus, B.-F. 1168.

Fünftes Rapitel.

friedrichs II. Komfahrt und Kaiferkrönung, 1220.

Der Römerzug Friedrichs II. schließt sich in auffallender Weise ben Spuren Ottos IV. an. Einmal darin, daß ber Konig nach seinem Aufbruche aus dem Lager bei Berona, ber zwischen dem 13. und 16. September erfolgte, anscheinend dieselbe Strage und vielfach dieselben Raftplage mablte. Er tam von einem an der südöft= lichen Ede des Gardafees gelegenen, jest verschollenen S. Daniele, wo auch Otto und ichon früher öftere tonigliche Beere gelagert hatten, in die Nähe von Goito und dann an Mantua vorbei zum Vo. der in der Begend von Borgoforte überschritten murde; weiter über ein nicht mehr nachweisbares S. Levne, das aber in der Nähe von Suzzara gelegen war, nach Guaftalla. Er treuzte darauf die Bia Emilia und zog ungefähr parallel mit ihr ftete über fleinere Ort-Schaften, wie Spilimbergo füboftlich von Mobena, bis zum Reno nahe bei Bologna, wo am 3. Oktober auf mehrere Tage halt gemacht wurde 1), wie es auch Otto IV. gethan hatte. Die Romerzüge Ottos und Friedriche gleichen fich alfo auch barin, daß von beiden teine ber größeren Städte auf ihrem Wege unmittelbar berührt ober durchzogen warb, und geschah dies in der Absicht, Ausschreitungen der Mannschaften und unliebsamen Reibungen vorzubeugen, so haben diese Züge endlich auch sonst die größte Borficht und Zuruckhaltung in der Behandlung der italischen Angelegenheiten gemeinsam.

Die bisherigen Gegner des Königthums setzen demfelben allerden Beifpiele Mailands2) wohl sammtlich, höchstens vielleicht mit

¹⁾ Wollte ich hier für das Einzelne Belege beibringen, fo mußte ich eins sach wiederholen, was von B.-F. über diesen Rarich, die Lagerplätze und den Anfentholt an den einzelnen Stellen gesoot worden ift

Aufenthalt an den einzelnen Stellen gelagt worden ift.

2) Bgl. oden S. 90 A. 3. Der Nachricht des Galv. Flamma, Murat.
XI, 668: 5. sept. Rogerius Federicus Italiam intrans, a Mediolanensidus coronam petiit , quod Mediolanenses rotundo ore denega-

Ausnahme bes in sich zwiespältigen Biacenza, zur Hulbigung bequemt und ihre Kontingente zum Krönungszuge gestellt. Das versschnliche Auftreten bes Reichslegaten Konrad von Metz hatte dem vorgearbeitet, und der Umstand, daß Friedrich den Konstanzer Frieden als die Rechtsgrundlage der oberitalischen Berhältnisse anerkannte 1), entwassnete vollends jeden Widerstand. Aber freilich, was er so auf der einen Seite gewann, konnte er möglicherweise auf der anderen wieder verlieren. Denn für ihn war es viel schwieriger als sür Otto, ohne Anstog zwischen den Ansprüchen der alten Anhänger und den Erwartungen der eben erst übergetretenen durchzukommen, nicht etwa deshalb weil die Feindschaft der beiden Theile im Stillen fortbauerte — denn das war auch unter Otto der Fall gewesen —, sons dern vor allem, weil er den ersteren gegenüber schon gebunden war und ihnen auf Kosten der letzteren weitgehende Zugeständnisse gemacht hatte, deren Einlösung jetzt von ihm verlangt werden konnte.

Wie weit seine bisherigen Freunde mit ihren Anforderungen gehen zu dürsen meinten, zeigen die Weisungen, welche Cremona den Führern seines Kontingents mitgab²). Es wünschte eine erneuerte, durch Goldbulle und Unterschrift der Fürsten beträftigte Verbriefung seiner früheren Privilegien und Jusagen, namentlich der über Crema und die Insula Fulcherii, und daß er dann entweder selbst komme

verunt. Tunc Rog. Fed. dissimulans Romam ivit etc., wird nicht mehr Gewicht beigelegt werden dürfen, als seiner Fabel über Ottos IV. lombardische Krönung; s. Phil. u. Otto II, 488. Leo, Italien II, 210, weist nicht übel darauf hin, daß zu bieser Zeit der Erzbischof von Mailand auf einer Kreuzschut döwelend, also schon deshald die Krönung unmöglich war. Bgl. Giulini, Memorie di Milano, t. IV (1855), 270. Aus der symbolistrenden Deutung der Insignien durch Gregor IX. 1227 Juli 22. P. 7972: A noverca coronatus es in Liguria, que solet aliquando in imperio novercari, corona iusticie, que dedetur iuris necessitate, sann solche Krönung auch nicht herausgelesen werden. Der Papst will doch nur sagen, daß der deutsche Krönig ohne weiteres die Herrschaft in der Lombardei habe, diese ihm aber manchmal erschwert

werde.

1) Bei Erneuerung der Liga i. J. 1226 wurde behauptet, daß, wie vorher Otto IV., so auch Friedrich II. die Bestimmung des Konstanzer Friedens, welche jederzeit die Erneuerung der Liga gestattete, bestätigt habe, sicome appare per li privilegii suoi. H.-B. II, 925. Bon seinem dieser Kaiser ist eine darauf bezügliche Ursunde erhalten; daß Friedrich eine solche gegeben, vielleicht in der Form einer allgemein gehaltenen Bestätigung des Konstanzer Friedens, scheinen mir jedoch nicht ganz unwahrscheinlich. Denn er hat dei der Acchtung der Liga 1226 Juli 11. es doch für nöthig gesalten, ihr die Kechtswohlthaten aus demselben ausdrücklich zu entziehen, H.-B. II, 646 — also mußer mindestens vorher den Frieden als zu Recht bestehend anertannt haben. Und mindestens einzelnen Städten gegenüber ist es thatsächlich geschehen. Frieder, für Lodi 1220 Nov. 28. B.-F. 1236; W. A. I, 180: concedentes ipsis Laudensibus . . . ea omnia, que generaliter et que seriatim in privilegio de pace sacta inter ipsos progenitores nostros imperatores et Lombardos apud Constantiam continentur, salvis tamen omnibus tenoribus . . . ad imperium pertinentibus, sicut in iam dicto privilegio continentur. Friedrich hat hier einen von Otto IV. zum Privilege Heinrichs VI. von 1191 gemachten Zusas ausgenommen.

²⁾ B. A. p. 655. Bgl. bazu Ficter II, 420.

oder wenigstens einen Fürften mit Beeresmacht abschicke, um die Stadt in ben wirklichen Befit des Beriprochenen zu fegen. Er moge ben Mailandern bei ftrenger Strafe befehlen, diese Bebiete auszu= liefern, und den übrigen Städten der Lombardei, Die Cremonelen nöthigenfalls gegen Dailand zu unterftügen. Man forbert bes Ronigs Bermittlung bei dem Bapfte, daß derfelbe die Mailander, wenn fie fich widersetten, banne und gegen fie das Rreuz predigen laffe, Cremona aber von bem Erzsprengel Mailand ablofe, mit Bonzaga, Bigognaga und Bondeno belehne und den Rlagen bes Abtes von S. Sifto in Piacenza wegen Luzzara und Guaftalla Schweigen gebiete. Cremonesen wünschten ferner für die von ihnen geschaffene Tagliata nachträgliche Genehmigung, Bollfreiheit auf Diefer Bafferftraße und fonft noch allerlei, immer mit dem hinweise auf bes Konigs fruhere Berfprechungen, die allerdings nicht abzuleugnen waren, deren Durchführung aber ihn topfüber in einen Krieg mit Mailand und ben übrigen Gegnern Cremonas gefturzt haben wurde. Sie wollten ihm deshalb allenfalls bis nach ber Raisertronung Zeit laffen.

Ein Beispiel in anderer Richtung giebt Genua. Friedrich hatte ber Stadt auf feiner Durchreise nach Deutschland im Jahre 1212 für den Fall feiner Raisertronung, außer einer bedeutenden Gelbent= schädigung für ihren Aufwand zu seinem Besten, auch die Bestätigung ber von früheren Raisern verliehenen Brivilegien und besonders des Stadtgebietes versprochen1) und zulett noch im Marz 1218 auf Fürbitte bes Grafen Beinrich von Malta, ber in Genua Burger mar, Boll= und Abgabenfreiheit im ganzen Königreiche Sicilien verlieben 2). Als nun Friedrich gegen Ende bes Septembers in das Gebiet von Dobena tam, erschien auf Beschluß bes Rathes der Podesta mit den edelften Burgern Genuas in seinem Lager, in der hoffnung, nun jene Beftätigungen und vielleicht noch mehr von ihm zu erhalten. Hatte Friedrich doch alle Urfache, sich als Schuldner ihrer Stadt zu fühlen, ohne beren — freilich nicht uneigennützige — Hulfe er niemals nach Deutschland gelangt mare?)! Aber wie erstaunt maren bie Gefandten, als der König zwar Bentimiglia zum Gehorfam gegen Benua zurudzuführen befahl 1) und auch das Brivileg feines Baters von 1191 amar in allem, was die Verfaffung ber Stadt und ihr

¹⁾ Bgl. Phil. u. Otto II, 320.

³⁾ S. o. S. 85 A. 8. Daß biefes Privileg von 1218 weder in den Liber iurium Januae eingetragen wurde, noch fich im Archive von Genua vorfindet, wird damit zusammenhangen, daß es 1220 der Kanzlei zur Bestätigung einzgereicht, aber von ihr, weil es nicht bestätigt werden sollte, nicht zurückgegeben wurde.

³⁾ Ann. Januae p. 145: prout literis suis sepissime promiserat se facturum in remuneratione multorum obsequiorum, que ab ipso communi asserebat se multoties suscepisse. Schon vor der genuesischen Gesandschaft war Graf Heinrich von Malta Aug. 18. bei dem Legaten Konrad, schoffichen, Forsch. IV, 316, und Sept. 20. deim Könige in Goito B.-F. 1162 erschienen, das letzte Mal zusammen mit den Gesandten Benedigs.

⁴⁾ Oft. 3. B.-F. 1176. Bgl. Ann. Jan. p. 144.

Gebiet betraf, anstandslos erneuerte¹), bagegen aber alles aus bem-selben fortließ, was die Genuesen durch jenen an Rechten im ficilischen Ronigreiche erhalten hatten! Er vertroftete fie wegen diefer und feiner eigenen Zusicherungen in Betreff Siciliens auf seine bevorstehende Untunft im Königreiche²). Die sonst zulässige Unnahme, daß er durch gleichzeitige Bestätigungen von Rechten im Kaiserreiche und im Konigreiche etwa bei der die Trennung ihrer Berwaltung eifer= füchtig übermachenden Rirche Unftoß zu erregen befürchtet haben mag, wird durch fein Berhalten gegen Benedig ausgeschloffen. Denn als der Doge Petrus Ziani ihn im Lager bei Goito durch Benedetto Falletro und Marino Dandolo um die Erneuerung der alten Ber= trage zwischen dem Raiserreiche und der Republit ersuchte, da wurde bei der Aussertigung zwar im allgemeinen der zulett von Otto IV. gebrauchte Wortlaut beibehalten, jedoch die Befreiungen vom Strandrechte und von Bollen und die Bertehrefreiheit, welche die Benetianer im Raiserreiche genoffen, unbedenklich auch auf das Ronigreich aus= gedehnt's). Aber diefe ben Benetianern gewährten Freiheiten reichten auch nicht von ferne an die gang außerordentliche, mit einem traftigen Ronigthume unvereinbare Stellung heran, welche die Genuesen im Laufe ber Zeit fich in Sicilien errungen hatten, beren Anerkennung überdies fofort ihre Nebenbuhler, Die Pifaner, veranlaßt haben würde, auch auf eine Erneuerung der ihnen von Heinrich VI. verliehenen, ebenfalls alles Maß übersteigenden Vorrechte zu dringen. Co haben fich benn auch die Bifaner mit einer Bestätigung blok ihrer auf das Raiferreich bezüglichen Brivilegien zufrieden geben muffen 4). Friedrich plante also damals schon die unerlägliche Neu-

¹⁾ Oft. 4. B.-F. 1179. Die in biesem Diplome vorkommenden Worte, welche ich De regni Sic. administr. p. 37 gebrauchte, um Friedrichs Interesse am Seewesen zu tennzeichnen, sind auch aus der Urtunde heinrichs VI. 1191 Mai 39. Lib. iur. Jan. I, 370, St. 4701 übernommen, können also für Friedrich nichts beweisen.

²) Ann. Jan. p. 146: quod quidquid ad regnum Sicilie attinebat, nisi prius esset in regno, non poterat aliquatenus confirmare. Sed, eo existente in regno, firmo gerebat proposito non solum ea, sed multo maiora communi Janue exhibere etc.

^{*)} Sept. 20. B.-F. 1163. Bgl. Andr. Danduli chron., Murat. XII, 342. Marino Dandolo hatte auch ichon das Pactum Ottos IV. erwirkt B. A. p. 210, das seinerseits wiederum das Pactum Geinrichs VI. wiederholte St. Acta p. 287. Merkwürdig ift, daß alle drei, dei sonstigen Nebereinstimmung, in der Aufzählung der zum Verkehr mit Benedig berechtigten Gemeinden des Kaiserreichs eine verschiedene und jedes Mal ganz willkürliche Reihenfolge bevodachten. Das Pactum Friedrichs II. fügt nun an drei Stellen zu per totum imperium (mut. mut.) noch et regnum nostrum hinzu. Bgl. Baer, Die Beziehungen Benedigs zum Kaiserreiche S. 87. Legt die ganz ungewöhnliche Zeugenformel: Sud testimonio principum subscriptorum et aliorum baronum nostrorum, die Bermuthung nahe, daß das diktat von Benedig geliesert wurde, so kann möglicher Weise auch das et regnum nostrum auf diesem Wege eingeschwärzt worden und bei der Aussertigung unbemerkt geblieben sein.

⁴⁾ Rov. 24. B.-F. 1217. Es ist barin auch nicht ber ihnen von Friedrich noch 1219 April 13. für Sicilien gewährten Sicherheit bes Berkehrs B.-F. 1009 aebacht.

geftaltung feines Ronigreichs und hat beshalb die unbedingte Unerkennung der genuefischen Forderungen verweigert. Aber die Gefandten Genuas waren emport über diefes Berhalten bes Ronigs'), welches ihnen nothwendig als eine Richtachtung seiner früheren Zusagen er-scheinen mußte. Kaum war jenes unvollständige Privileg für fie ausgefertigt, fo empfahlen fie fich, und feine Mahnung Friedrichs vermochte fie, fich bis Rom feinem Gefolge anzuschließen: es tonne baraus eine läftige und toftspielige Gewohnheit für ihre Stadt werden, welche bisher die Raiserfronungen nicht zu beschicken pflegte. Der Ranzler hatte bagegen fich den reichen Stadtherren als ihren Freund am Sofe barzustellen gewußt, und fie verfehlten naturlich nicht, ibm ihre Dankbarkeit durch Befchente zu beweifen 2). Go reiften die Gefandten von Caftel San Bietro zwischen Bologna und Imola heimwarts; Genua aber war im Grunde Friedrich für immer entfrembet.

hatte Friedrich in der Verhandlung mit Genua vorläufig alle Bugeftandniffe in Bezug auf Sicilien verweigert, bagegen fich burch= aus nicht schwierig gezeigt, auf das Reich bezügliche unzweifelhafte Rechte anzuerkennen und zu bestätigen, dies auch sonft in vielen anberen Fällen gethan, von welchen die zahlreichen, mahrend feines Romerzugs ausgestellten Urtunden Zeugnig ablegen, fo vermied er dabei doch sorgfältig alles, was wie eine grundsätliche Entscheidung ber schwebenden Streitigkeiten ober wie Barteinahme aussehen konnte. Selbst in dem Zwifte Des Patriarchen von Uquileja und des Bifchofs von Feltre mit Trevifo murde feine Entscheidung getroffen, sondern nur ein Stillftand verfügt3). Als die Frage, ob Bigevano von Bavia unabhängig fei ober nicht, aufs neue aufgeworfen murde, betam erft ber eine und dann der andere Theil Recht 4), fo daß auch hier erft die Zutunft Rlarbeit ichaffen mußte. Daß der Ronig dagegen die Unabhangigteit Cafales von Bercelli durch Belehnung bes Stadthauptes bestätigte 5), kann nicht als eine Ausnahme von feiner allgemein geubten Burudhaltung betrachtet werben, benn biefe Unabhängigkeit wurde nicht mehr bestritten, und daß er die Berfügung seines Legaten zu Gunften Imolas gegen Faenza genehm hielt's), hatte vollends teine Gefahr, seitdem Bologna in dem Streite um die Grafichaft Imola nicht mehr für Faenza Partei nahm.

Eine durchgreifende Berftellung der Reichsrechte in Oberitalien, wie fie einst durch Wolfger von Aquileja im Namen erft Philipps

Ann. Jan. l. c. Zu beachten ift, daß Graf Heinich von Malta Oft. 29. wieder bei dem Kanzler in Pontremoli ift. B. A. p. 665.

¹⁾ Es ift nicht unmöglich, daß fie durch heinrich von Dalta (f. o. S. 98

^{*)} B.F. 1183.

4) B.F. 1177 für Pavia, 1195 für Wigevano, 1207 für Pavia. Wgl. oben S. 86, 89 A. 4. Sollten diese wiederholt sich widersprechenden Entscheidungen nicht zum Theil durch Bestechung der Kanzlei zu erklären sein?

5) S. o. S. 85. B.F. 1189; vgl. 1190, 1191.

6) S. o. S. 92. B.F. 1162; vgl. Konrad von Meh Sept. 21. wegen

ber Beifeln 3molas ib. 1168.

und dann Ottos und durch Otto perfonlich in Angriff genommen worden war, lag in diesem Augenblicke dem Konige völlig fern, da fie viel langere Zeit erfordert haben wurde, als ihm jetzt auf seinem Zuge in den Suden zu Gebote ftand 1). Was etwa zur Wieder= erlangung eines festen Rechtsbodens geschah, tam nicht sowohl dem unmittelbaren Befige bes Reiches ju gute als vielmehr benjenigen Rirchen, welche fich noch einige von den Kommunen freie Guter und hobeitsrechte bewahrt hatten. Die solchen Kirchen zum Theil schon von Deutschland und in größerer Zahl mahrend des Krönungszuges ertheilten Bergunftigungen, Beftätigungen und Belehnungen zeigen in ihrer Gefammtheit beutlich die Abficht, diese Reichstirchen wenigstens in ihrem augenblicklichen Beftande zu erhalten und vor weiterer Aufsaugung desfelben burch die Stadte ju schützen. In diefer Beziehung übte Friedrich ganz und gar teine Buruchaltung, fürchtete er auch nicht die Mifftimmung der Gemeinden, da fein Borgehen felbstver= ftanblich von bem Beifalle ber romischen Rirche geftütt ward, wie umgekehrt die Bunfche bes Papftes, foweit fie irgendwie mit feinen personlichen Interessen vereinbar waren, auch bei ihm auf bereitwilliges Bebor rechnen tonnten.

Wenn Friedrichs Brief, den er am 13. September, also gleich nach seinem Eintritt in Italien, dem Papfte geschrieben hatte 2), mit ber Berficherung schloß, daß er die ihm durch den Ueberbringer mitgetheilten Anliegen desselben wie die Rathschläge eines lieben Baters ins Werk setzen werde, so darf die erste Bethätigung dieser Berficherung wohl schon in seiner Verfügung vom 16. erblickt werben, welche bie auf Beschrantung der firchlichen Freiheiten abzielenden Statuten von Afti für nichtig erklärte8). Um 24., im Lager bei S. Leone, dehnte er fie auf alle Städte aus: er verbot ben Bollzug berartiger aus tegerischer Wurzel hervorgegangener Satungen und befahl, sie aus den Statutenbüchern zu tilgen *). Derielbe Tag machte auch der durch Alatrin an den König gebrachten Beschwerde des Papstes wegen der verzögerten Ueberweisung des mathilbeschen Gutes ein Ende. Da die Sohne des Grafen Albert bon Cafaloldo ben Spruch bes Reichelegaten, welcher fie jur Auslieferung des Schloffes Gonzaga verurtheilt hatte, migachteten und auch freundlichen Borftellungen bes Ronigs unzugänglich blieben, iprach er nun zu G. Leone nach bem Urtheile ber anwesenden Bi-

¹⁾ Friedrich an Conorius Oft. 4. B.-F. 1180; W. A. I, 161: prout processus nostri festinantia potuit expedire, pretermissis imperii iustitiis a quibuslibet occupatis, ad quarum recuperationem oporteret nos facere longam moram, ad pedes sanctitatis vestre properamus.

²⁾ B.-F. 1156. Bgl. oben S. 52, 53. 3) B.-F. 1157. 4) B.-F. 1171. — Nach Bagi im Breviar. pont. Rom. III, 241 joil friedrich an demielben Tage vor papfilichen Legaten geschworen haben, Rechte, Privilegien und Guter ber romischen Kirche unverlett ju erhalten, und jugleich ihr neuerdings die Graffchaft Fondi überwiesen haben. Dlindeftens das Lette burfte auf einem Digverstandniffe beruben.

schöfe Deutschlands und Italiens den beständigen Reichsbann über fie aus, falls fie nicht in einigen Tagen Gonzaga, und was dazu gehörte, raumten. Sie thaten es nicht, und fo murde jener Spruch am 30., als der Konig bis Spilimbergo bei Modena vorgeruckt war, rechtskräftig. Cremona, Parma, Reggio, Modena und Bologna wurden mit der Bollftredung der Acht betraut und zugleich Mantua, Berona, Brescia und Ferrara, also die Städte, welche sich schon früher der Brafen angenommen hatten, mit schweren Strafen bedrobt. wenn fie den Beachteten zu helfen wagen wurden. Jedoch Friedrich besorgte wohl kaum, daß dies geschehen konnte, da ja in diesem Falle Reich und Kirche ganz hand in hand gingen, oder wenn er Widerftand von Seiten jener Gemeinden für möglich hielt, fo überwog boch die Rudficht auf die Kirche alle anderen Bedenken 1). Durch fein Eintreten für ihre Ansprüche, dann dadurch, daß er die papftlichen Bevollmächtigten Alatrin und Munalbi endgultig in ben Befit von Gonzaga, Bigognaga, Bondeno und allem fette, was zu dem mathildeschen Gute gehörte, und durch seine formliche und feierliche Unertennung, daß letteres Gigenthum ber romifchen Rirche fei und als solches von ihm geschützt werben muffe 2), lieferte er ben un= wibersprechlichen Beweis, daß es ihm in der That um die Befrie-digung ihrer Ansprüche, um die Ausführung der Goldbulle von Eger in dieser Beziehung zu thun mar. Gine Reihe von Berleihungen, welche ber Papft bemnächft aus bem mathilbeschen Gute auch in anderen Gegenden machte 8), giebt eine weitere Bestätigung bafür, daß von Seiten des Reiches der Restitution desselben nirgends ein hinderniß in den Weg gelegt wurde, vielmehr die Abficht des Ronigs, es, fo viel an ihm lag, jur Berfügung der Kirche ju ftellen, jur Durchführung gelangte und für fie wirklich werthvolle Ergebniffe zur Folge hatte.

Eins und das Andere, das Edikt gegen die kirchenfeindlichen Statuten der Städte und diese Restitution des mathildeschen Gutes, war übrigens auf bloße Andeutung der papstlichen Wünsche erfolgt, noch bevor eine auf diese beiden Dinge gerichtete ausdrückliche Aufsforderung des Papstes) in die Hand des Königs gelangt war. Er

mußte.

3) B.-F. 1178; vgl. 1170b. Gelch. R. Fried. Bb. I, 146 A. 2. — Friedrich bestätigt bas Urtheil 1221 Jan. B.-F. 1275, und Honorius rekapitulirt ben gangen hergang 1221 Febr. 18. Epist. pont. Rom. I, 115; P. 6567.

¹⁾ Diefe Wendung war ohne Zweifel auch für Cremona fehr angenehm, ba baburch Gonzaga jedenfalls bem Einfluffe von Mantua entzogen werden mußte.

³⁾ Theiner I, 61, 62. Epist. I, 106 aq. Dazu find die Berleihungen zu ftellen, welche hugo von Oftia während feiner Legation 1221 machte. Reuen Stoff dafür bieten die Acta legationis Hugolini auf der Parifer Bibliothek (Archiv VII, 888), aus welchen Ficer die Regesten Hugos in den Reg. imp. V. vervollständigen wird.

⁴⁾ Non oportet — accepisse. P. 6858; Epist. pont. I, 101 ohne Datum, aber im Registrum unmittelbar vor Friedricks Brief vom 13. Sept. eingetragen, dessen Inhalt am 24. dem Papste besannt war (Recueil XIX, 707: Fr. ingressus Italiam et iam nobis vicinus properat ad coronam;

mochte wohl hoffen, daß diese Bereitwilligkeit und der Eiser, den er für die Interessen der Kirche an den Tag legte, die besten Fürsprecher seiner eigenen noch unerledigten Wünsche dei dem Papste seine mürden. Indem er nun nachholte, was er eigentlich schon dei seinem Eintritte in Italien hätte thun sollen, beglaubigte er am 4. Oktober eine aus dem Bischose Wilhelm von Como, dem Protonotar Heinrich von Tann und einem Ordensbruder Hermann zusammengesetzte Gesandtschaft, um mit Honorius wegen der Krönung und anderer Anliegen zu verhandeln, deren Gewährung er gerade durch den Hinweis auf sene Dienste zu befördern meinte 1). Ist übrigens unter senem Ordensbruder, bei dem gerade der Mangel seder näheren Bezeichnung beweist, daß er eine in der Kurie wohlbesannte Persönlichseit war, wie ich glaube, der Meister des deutschen Ordens Hermann von Salza zu verstehen, welcher kurz vorher aus dem Oriente zurückgesommen war, so würde der hier ihm ertheilte Auftrag den Ansang seiner durch viele Jahre sortgesetzen und hochbedeutsamen, auf Vermittlung zwischen Friedrich II. und den Päpsten gerichteten Thätigkeit bezeichnen.

Der König ist, mährend jene Gesandtschaft unterwegs war, langsam weitergerückt. Er verlegte sein Lager vom Reno bei Bologna,
welches übrigens allein von allen größeren Städten am 5. Oktober von
ihm der Ehre eines kurzen Besuchs gewürdigt wurde 2), nach Castel
San Pietro, halbwegs an der großen Straße zwischen Bologna und
Imola, und jest mußte Faenza sich entscheiden, ob es räthlich sei,
noch serner den vom Könige bestätigten Entscheidungen des Reichslegaten zu troßen. Wohl war das königliche Heer troß des Zuzugs,
den es allmählich von italischen Geerespsslichtigen erhalten haben wird.

P. 6368), der aber schwerlich viel vor diesem Tage an ihn gelangt sein wird. Mag nun ur. 6358 auch etwa schon am 20. geschrieben sein, so konnte Friedrich am 24. natürlich von demselben noch keine Kenntniß gehabt haben; er hatte sie vielleicht noch nicht einmal am 4. Okt., als er dem Papste schrieb, ohne sich irgendwie auf nr. 6358 zu beziehen.

¹⁾ B.-F. 1180; W. A. I, 161: sollempnes nuntios, quos destinare distulimus, occupati pluribus negotiis et perplexi, presertim pro negotio ecclesie disponendo, ad quod exequendum summa cum diligentia nostra serenitas . . . operam tribuit efficacem. Die Gesandtschaft ist aber erst viel später ausgebrochen; der Protonotar war wenigstens noch am 13. Okt. beim Könige, B.-F. 1191, und daß Hermann sogar am 18. noch dort war, könnte aus einer damals sür den DD. ausgestellten Urkunde B.-F. 1194 geschlossen werden, wenn jener Hermann nämlich, wie ich Gesch. K. Fried. I, 146 vermuthete, der bekannte Hochmeister des Deutschordens ist, der dann am 25. Nov. dei Friedrich vor Nom erscheint, B.-F. 1224. Wird dies Identität angenommen, so dürste er gleich dis zur Arönung in Rom geblieden sein, ebenso wie der Brotonotar, der auch nicht erst zum Könige zurücksehrte. Bgl. Roch, herm. von Sclza S. 28.

²⁾ Bahrend es in den Arfunden sonst heist: apud Veronam, prope Bononiam etc., ift B.-F. 1182 und 1188 Bononie datirt.

³⁾ Rein. Leod. p. 678; vgl. oben S. 90 A. 3. Neber bas Kontingent Cremonas S. 97 A. 2. Loskfaufung um 50 Mark wurde dem Bischofe Jordan von Padua bewilligt. B.-F. 1174.

nicht gerade beträchtlich 1); aber es konnte im Falle bes Bebaris durch das Aufgebot jum Beispiel Ravennas, des im Augenblide gang mit dem Ronige befreundeten Bologna und anderer Bemeinden, beliebig verftartt werben, und die Burger Faenzas jogen beshalb Unterwerfung jeder weiteren Widersetlichkeit vor. Sie gablten bem Ronige, um aus bem Reichsbanne loggutommen, zwar nicht bie wohl kaum erschwingliche Strafe von 10000 Mark Silbers, zu welcher Ronrad von Met fie verurtheilt hatte, aber doch die für ihre Berhältniffe immerhin bedeutende Summe von 1500 Mart; fie verforgien fein heer, als es dicht bei ber Stadt ju S. Procolo lagerte, bereitwilligst mit allem Nöthigen 2), und fie werden ohne Zweifel nun ebenfo, wie ichon vorher Bologna, jedem Unfpruche auf die Grafschaft von Smola entfagt und die Beifeln, welche fie von biefer Stadt feit 1218 in Banden hatten, freigelaffen haben. Dafür foll bann Friedrich an Faenza, welches nicht bloß mit Imola, sondern auch mit Forli Streit gehabt hatte, am 15. Ottober nach biefer letteren Seite bin gewiffe Bugeftandniffe gemacht, aber freilich fie nicht aufrechtgehalten haben, als Forli bagegen gur Gelbsthülfe griff. Der Borgang, beffen Kenntniß allein auf bem gewiß febr einseitigen Berichte des Unnaliften von Faenza beruht, bleibt ganz untlar8). Aus ber Chatfache aber, daß Friedrich verhältnismäßig sehr lange, näm-lich mindestens bis zum 25. Oktober, in der Nachbarschaft von Forli fich aufhielt, barf wohl ber Schluß gezogen werden, daß hier wirtlich Schwierigkeiten auftauchten, welche feine eigene Unwesenheit rathlich erscheinen ließen. Er war tropbem schon am 29. in S. Arcangelo westlich, am 30. zu S. Lorenzo in Strada füböstlich von Rimini 4) und er wird von hier aus in den nächsten Tagen, wie einft Otto IV. einen der umbrischen Baffe für feinen Apenninenübergang gewählt haben, ohne daß fich bestimmter vermuthen ließe, welchen. alle Runde von ihm hort auf, bis er im Angefichte der ewigen Stadt auf dem Monte Mario fein Lager bezogen hatte. Jedoch, wann er hier eingetroffen ift, läßt fich wiederum nicht angeben.

Rur zu Weniges ift ebenso von der gleichzeitigen Thatigfeit Ronrads von Met bekannt, ber fich - anscheinend icon bei Caftel S. Bietro 5) — wieder vom Könige getrennt und im Ottober nach

¹⁾ Rach dem Urtheile eines Augenzeugen: Tolosani contin. c. 167 in

Docum di stor. Ital. per le prov. di Tosc. etc. VI, 709; i. o. S. 51 A. 4.

2) Tolos. cont. l. c. lleber Friedrichs Ausdruck i. J. 1240 in Bezug auf Faenza: nobis olim prospere venientibus ad imperiale diadema sumendum opposuit se processui nostro contrariam (H.-B. V, 1051), bgl. B.-F. 1192 s.

⁸) Tolos. cont. l. c. 4) B.-F. 1198, 1199. Mit letterer Urfunde ift nach einer mir burch

^{*)} B.-F. 1198, 1199. Wit legterer Urtunde ist nach einer mir durch Ficker zugekommenen Mittheilung v. Ottenthals nr. 1200 identisch.

5) Auf das hier vom Könige Oft. 7. dem Bischose von Bobbio ertheilte Privileg B.-F. 1184 beruft Konrad sich Oft. 18. während seines Ausenthaltes in Piacenza: Ficker, Forsch. IV, 320. Das beweist freilich nicht, daß er noch Oft. 7. beim Könige war, ebensowenig seine Recognition in der Urkunde vom 5. nr. 1182. Aber die Aussertigung des Privilegs für Genua vom 4. wird nach S. 100 boch wohl noch von ihm veranlaßt worden sein, und es ist nicht un:

Piacenza begeben hatte, wo die zwischen der Ritterschaft und dem Bopolo beftehende Spaltung fein Eingreifen wünschenswerth machte. Der Legat verlangte, wie üblich, daß beide Theile im voraus bebingungelofen Gehorfam gegen feine Entscheidung geloben follten. Die Ritter thaten es, die Popolaren aber nicht, obgleich fogar ber Bobefta von Mailand fie zur Fügfamteit mahnte. Konrad feinerfeits verließ darauf zwar Biacenza, wartete jedoch noch einige Tage auf eine immerbin mögliche Sinnesanderung ber Widerfpenftigen und ertlarte erft am 29. Oftober die Bereinigung ber Popolaren, über welche er ben Reichsbann aussprach, für aufgelöft, mahrend er die ber Ritter wegen ihres Gehorfams anerkannte, ihnen alle feit fechs Jahren genoffenen Vorrechte bestätigte und das Recht verlieh, mit ihren Gutern frei schalten und handeln zu durfen. Die Unfreien, Die ihnen Beiftand leiften würden, follten frei fein gleich ben Burgern 1). Diefes Urtheil erfolgte noch ju Pontremoli, also bevor Konrad fich aus dem bisherigen Bereiche seiner Legatenthätigkeit nach Tuscien wandte, welches von ihm noch gar nicht berührt worden war. Gben des= halb und ohne Zweifel auf feinen Rath bin war für Tuscien fchon am 21. September ein besonderer toniglicher Runtius bestellt worden, ber Reichsbienstmann Eberhard von Lautern2), welcher mit ben Berhaltniffen bes Landes aus den Zeiten ber grundlich bekannt mar, da er hier im Dienste Ottos IV. gewaltet hatte, und Konrad konnte baber um fo leichter fich bei feiner Durchreise durch Tuscien auf das Rächftliegende, die Einforderung der Huldigung und das Aufgebot zum Krönungszuge, beschränken. Hatte Pisa schon früher gepuldigt, so werden auch Lucca und Florenze) sich dessen nicht geweigert haben. Konrad ist dann über Siena, wo er am 5. November war und ben Treueid für ben König empfing4), mit ziemlicher Schnelligkeit, wie es scheint, bemfelben nachgeeilt, und seine Anwesen= heit am Hofe durfte gerade bei den wichtigen Berhandlungen zwischen dem Papfte und Friedrich, welche der Krönung des letzteren un= mittelbar vorangingen, im höchften Grade erwunscht gewefen fein.

Nämlich in Erwiederung der von Friedrich am 4. Ottober beim

wahrscheinlich, daß er mit den Gesandten Genuas von S. Pietro westwärts ging, da Graf Heinrich von Malta nachher in seinem Gesolge ift, s. o. S. 100 A. 2. Neber andere Handlungen Konrads während dieses Abschnitts seiner Legation s. Ficker II, 157; Bienemann, Konrad v. Scharfenberg S. 169 ff. Auch während dieser Abwesenheit Konrads vom Hose tragen die Königsurkunden feine Recognition.

feine Recognition.

1) Ann. Placent. Guelfi p. 437; B. A. p. 665.

2) B.-F. 1167. Eine Ausfertigung foll sich im Municipalarchive Bistoja sinden. Neber die Besugnisse des Runtius, welche eine Konkurrenz des Legaten nicht ganz ausschlossen, s. Hieter, Horsch. II., 480. — Eberhard hat vor dieser Ernennung vielsach den Hosvistar Jasob von Turin und dann Konrad von Metzelleitet oder in besonderen Austrägen derselben gehandelt; nach derselben ist er noch Oft. 5. beim Könige. B.-F. 1182.

3) Tah Florenz huldigte, ergiebt sich aus der Anwesenheit seines Podesta, eines Bisaners, und anderer Florentiner dei der Krönung, der auch honorabilis multituda Pisanorum beiwohnte. Sanzanomis Gesta Flor. Hartwig I, 20.

multitudo Pisanorum beimobnte. Sanzanomis Gesta Flor. Sartwig I, 20.

⁴⁾ Rider II, 158.

Bapfte beglaubigten Gefandtichaft, von deren Berrichtungen übrigens nichts bekannt ift 1), wurden dem herannahenden Ronige am 10. Rovember der Rardinalbischof Rifolaus von Tusculum und nachmals Alatrin entgegengesandt 2) und zwar mit Auftragen von folder Tragweite, daß bei ihrer Erorterung möglicherweise bas gange bisber beiderfeits forgfältig gepflegte Ginvernehmen zwischen Reich und Rirche zu Falle kommen konnte. Es handelte fich erftens um gewiffe Besete, welche auf Brund der von papftlicher Seite ausgearbeiteten Entwürfe am Kronungstage im Namen des Raifers verkundigt werben follten8), zweitens um bie ficilifche Union und brittens um ben Ift nun ber erfte Buntt anscheinend auf gar feine Schwierigteiten geftogen - benn die gewünschten Gefete find gang gewiß dieselben gewesen, welche nachher wirklich publizirt wurden -, fo maren bagegen die anderen um fo bedenklichere Rlippen, und mußten wir nicht aus des Papftes eigenen Worten, wie fehr er um des Kreuzzugs willen die Krönungshandlung beschleunigt zu feben wünschte 1), man konnte fast zu dem Glauben kommen, bag in letter Stunde er oder feine Umgebung eine Bergogerung der Aronung nicht ungern gesehen haben möchte. Inwiefern eine folche thatsachlich durch jene Berhandlungen veranlaßt wurde, läßt sich freilich nicht beurtheilen, da wir nicht wissen, wieweit Friedrich am 10. November schon gegen Rom herangerudt war. Sicher ist dagegen, daß das gute Berhaltniß zwifchen dem Papfte und dem Ronige durch diefe Berhandlungen nicht nur nicht getrübt, sondern eher gestärkt worden ift, ba es burch guten Willen auf beiden Seiten gelang, auch bie legten zwischen ihnen noch schwebenden Fragen durch eine Bereinbarung aus der Welt zu schaffen, mit welcher beide Theile fich qufrieden geben tonnten.

Was zunächst Sicilien betrifft, so zeigt die den papstlichen Bevollmächtigten mitgegebene Weisung, daß die Kurie noch immer die Realunion dieses Königreichs und des Kaiserreichs befürchtete. Friedrich habe die bestehenden Berträge geradezu verletzt, indem er seinen zum König von Sicilien gekrönten Sohn auch zum römischen Könige habe wählen lassen; dadurch und indem er die Prälaten und Großen des Königreichs auch zur Kaiserkrönung berusen habe und von ihnen

¹⁾ Möglicher Weise wurde Honorius, obwohl er mit den Römern versöhnt war (s. o. S. 38 A. 2), erst durch die königlichen Gesandten wirklich nach Rom zurückgeführt. Wenigstens giebt es keine frühere Urkunde des Papstes von dort als vom 26. Oktober, und es sit zu beachten, daß Aldricus sagt: Frid. tendens in Siciliam papam per manum validam Romam introduxit, iam ab ea per 7 menses exclusum. Die letzte Zeitangabe ist allerdings falsch; der Papst war viel länger von Rom entsernt gewesen; s. o. S. 29 A. 7.

²⁾ Die Instruction P. 6395; Epist. pont. Rom. 1, 103. Neber die Rosten biefer Sendung ib. p. 91.

³⁾ Schon baraus ift ersichtlich, baß es fich bei biefer Berhandlung nicht um eine Erneuerung ber Golbbulle von Eger gehandelt haben tann, wie Raumer (3. Ausg.) III, 183 meint.

⁴⁾ l. c.: ipsum instanter ad coronam vocavimus hac de causa.

aus Anlaß der letzteren eine neue Huldigung fordere, werde jene Union geschaffen. Es ift, soweit wir sehen, das erste und einzige Mal, daß die Kurie über die vollzogene Wahl Heinrichs VII. sich geaußert hat; aber es geschieht bemerkenswerther Weise nicht in bem Sinne, daß fie dieselbe rückgängig gemacht wiffen will, sondern nur deshalb, weil fie sich noch immer über die Tragweite derselben in Bezug auf bas doppelte Berhaltnig Siciliens jum Raiferreiche und zum Papste beunruhigt fühlte und noch immer die Personalunion, welche, sei es in der Berson Friedrichs, sei es in der Heinrichs, allerdings nicht gut mehr vermieden werden konnte, als bloße Borftuse zur Realunion, zur Einverleibung Siciliens in das Kaiser= reich und zur Beseitigung ber papfilichen Lehnshoheit über das Königreich betrachtete. Trot ber wiederholten und von ber Burg-Schaft ber Reichsfürften geftütten Berficherungen bes Gegentheils feitens bes Konigs tam die Rurie von diefer Befürchtung erft los, als Friedrich im Bufammenhange mit jenen am 10. November eingeleiteten Berhandlungen, die felbst wohl noch in seinem Lager auf bem Monte Mario fortgeführt wurden, in einer bort ausgeftellten Urfunde und mit unzweideutigen Worten nochmals die Realunion von fich wies, und er tonnte dies um fo leichter, ba er fie niemals angestrebt hatte. Um nicht einmal ben Bedanten an eine Bemeinschaft zwischen dem Königreiche und dem Kaiserreiche austommen zu lassen, erklärte er ausdrücklich, daß er jenes nicht von seinen kaiser-lichen Vorsahren, sondern als Leben der römischen Kirche durch seine Mutter überkommen habe. Er versprach ferner, in dem Konigreiche nur Gingeborene anzuftellen, für dasfelbe ein eigenes Siegel gu führen und nichts zu thun, wodurch das Eigenthumsrecht der Rirche an Sicilien beeintrachtigt werden konnte 1). Um den Preis Diefer nochmaligen ausdrücklichen Unerkennung der papftlichen Lehnshoheit über Sicilien muß dann ihrerseits die Kirche bei jenen Berhand= lungen fowohl die Wahl Beinrichs "acceptirt" 2) als auch Friedrichs ichon am 19. Februar ausgesprochenen und seitdem wohl oft genug

¹⁾ Dat. in castris apud Montem gaudii: Rouleaux de Cluny pr. 26; B.F. 1201 auch über diese Bezeichnung des M. Mario. Nach Balan, Gregorio IX. T. I, 130, giebt es noch eine kürzere Fassung; es wird die sein, welche im Dez. zu Reapel wiederholt wurde B.-F. 1262 und in der die Sate über die Beamten und das Siegel sehlen. Diese Sate würden dann ein weizteres Zugeständniß Friedrichs enthalten. Nebrigens solgte der Zusicherung in Betress diegels spätessens im Jan. 1221 die Ausführung, während seit der Herübertunst Friedrichs nach Deutschland die hier gebrauchten Stempel auch für Urkunden in Betress Siegels beciliens berwendet worden waren; siehe Philippi, Reichstanzlei S. 62 ff.

²⁾ Ich behalte absichtlich das von Friedrich 1220 Juli 13. (s. o. S. 42 A. 3) getrauchte Wort bei, das wohl so viel wie "sich gefallen lassen" bebeuten sollte und wohl absichtlich gewählt ist, um Ausdrück wie approbare oder confirmare zu vermeiden. Engelmann, Anspruch d. Päpste S. 46. Mit einer bolden "Acceptation" der Wahl Heinrichs durch Honorius wird es aber zustammenhängen, daß jener in seinen Urkunden nun nicht mehr electus, sondern ichlechtweg rex titulirt wurde. S. u. Erläuterungen I.

berührten Bunsch gewährt haben, daß er selbst und nicht, wie der Revers vom 1. Juli 1216 es eigentlich verlangte, sein Sohn Lehnsinhaber für Sicilien bleiben, also die Personalunion in der disherigen Form fortbestehen dürse. Eine Urtunde, in der das besonders verdriest worden wäre, ist uns allerdings nicht erhalten, ist vielleicht auch gar nicht ausgesertigt worden, da die Kurie sich gescheut haben mag, ihren Kückzug aus einer vorher hartnäckig dehaupteten Stellung förmlich einzugestehen. Friedrich, welcher in dieser Beziehung schließlich seinen Willen durchsetze, wie das seit der Wahl seines Sohnes vorauszusehen gewesen war, konnte sich sehr wohl mit der Thatsache begnügen, daß die Kurie ihm auch serner den Titel des Königs von Sicilien gab und ihn als solchen schalten und walten liek.

Endlich tam bei jenen dem Einzuge Friedrichs in Rom vorausgehenden Berhandlungen auch fein Kreuzzug zur Sprache, welcher ja nach ben älteren Berabredungen fich unmittelbar ber Kronung anschließen follte. Davon konnte nun freilich nicht mehr die Rede fein: die Jahreszeit mar schon zu weit vorgeruckt, und die Ueberfahrt mußte in jedem Falle auf den nachften Frühling verschoben werden. Aber daß fie dann auch wirklich ftattfinde, barauf scheint Honorius allerdings gedrungen zu haben. Er ließ bem Könige ans Herz legen, wie die gange Butunft bes im Bange befindlichen Unternehmens nächst Gott von ihm abhänge und wie die Auflösung des driftlichen Beeres in Aegypten zu befürchten fei, wenn es im Frubjahre nicht ausgiebige Hulfe erhalte. Friedrich seinerseits wird namentlich im hinblice auf den Zustand des ficilischen Königreichs und auf die von ihm, wie aus beutlichen Unzeichen zu schließen ift, auch schon geplante Neugestaltung besselben eine langere Frist verlangt haben: am Ende einigte man fich über einen Mittelweg. Ihm felbft wurde ber Auguft als Abfahrtstermin jugeftanben, jedoch unter ber Bedingung, daß er schon im Marz eine betrachtliche Berftartung in ben Orient absende. Die Führung derselben follte Berzog Ludwig von Baiern übernehmen, bem bafür von Friedrich 5000 und vom Bapfte 2000 Mart Silbers zugesagt wurden 1).

¹⁾ Honorius an Pelagius, Rardinalbischof von Albano, Nov. 30. Epist. pont. Rom. I, 105. Die 2000 M. des Papstes sollten jedoch erst nach der Anstunft des Herzogs und während seines Aufenthaltes beim Areuzheere in mehreren Terminen gezahlt werden, während der Juschuss des Kaisers dor der Abreise fällig war, wie sich aus dem vom Papste Rov. 30. dem Herzoge gesmachten Jugeständnisse l. c. ergiebt, daß er, salls die 5000 M. nicht rechtzeitig gezahlt würden, auch erst im August überzusahren drauche. — Honorius sagt allerdings schon in einer an Belagius gerichteten Abrechnung über den Kreuzzugszwanzigsten Juli 24. Epist. I, 89: duci Bawarie secimus assignari 2000 m., quas nobis imperator debebat. Dieser Saß aber kann, wie das imp. zeigt, nicht schon in der ursprünglichen Abrechnung vom 24. Juli gestanden haben, in der Friedrich weiterhin noch imp. electus heißt und von seiner für den Sommer 1220 beabsichtigten Uederschrt die Rede ist; er wird vielmehr erst nach der Kaiserkönung eingeschoben sein, als die Abrechnung vom Juli durch eine Beisage vervollständigt wurde, in der schoung die Sendung

Neber alle Bunkte also, welche die papstlichen Bevollmächtigten beim Ronige jur Sprache zu bringen beauftragt maren, murbe eine Bereinbarung erzielt, und man darf geradezu behaupten, daß in diefem Augenblide nichts vorlag, worin nicht Friedrich und Honorius durch wechselseitiges Entgegentommen, wie es großen gleichberechtigten Dlachten geziemt, schließlich jur Berftandigung gelangt maren. Ihr Einvernehmen mar durch nichts getrübt, und nichts ftand mehr der

Raifertronung entgegen.

Der hergang bei der Kronung Friedrichs II. und feiner Gemahlin Konftanze, welche am Tage ber heiligen Cacilia, dem letten Sonntage vor Abvent, am 22. November 1220, durch den Papft felbft in der Beterstirche vollzogen wurde 1), ift baburch im Ginzelnen bekannt, daß Clemens V. das damals beobachtete Ritual seiner An-weisung für die der Krönung Friedrichs zunächst folgende, nämlich die Heinrichs des Luxemburgers im Jahre 1312, zu Grunde gelegt zu haben scheint²). Darnach hatte der König, als er auf seinem Wege vom Monte Mario zur Stadt an eine kleine Brücke gekommen war, hier zuerft die guten Gewohnheiten ber romifchen Burgerschaft gu beschwören. Am Thore aber wartete seiner die gesammte Stadt-geistlichkeit: sie geleitete ihn mit ihren Lobgesängen, während der Präsekt vor ihm das Schwert trug, zu den Stusen der Peterskirche, auf beren oberftem Ubfate ber Papft in ber Mitte aller Rardinale und seines ganzen Hofftaats thronte, vom Konige den Fußtuß und ein Geschent empfing und bafür Ruß und Umarmung spendete.

also sehr genau und doch salsch.

2) Meine Bermuthung (Bhil. u. Otto II, 199 A.), daß für Friedrichs II. Krönung der M. G. Leg. II, 193 gedruckte ordo gedraucht sein könnte, ist nach Schwarzers Ausschhrungen in Forsch. z. Deutsch. Esch. XXII, 159 st. hinfällig. — Clemens V. schreibi für Heinrich VII. einen ordo vor, prout in archivio ecclesie et pontificali ordinario continetur, und theilt die forma desselben mit: M. G. Leg. II, 531. Darauf, daß diese die die Friedrich gebrauchte war, deutet auch die Berückschtigung der Königin. Andererseits muß Clemens manderlei Aenderungen an der sorma von 1220 vorgenommen haben. Die Witwirfung z. B. der Kardinalbischse von Albano und Porto war 1220 unmödlich. weil ersterer besanntlich in Neadden und lektere in Sübfrankreich unmöglich, weil erfterer befanntlich in Aegopten und letterer in Gubfrantreich war, namlich Ott. 10. in Robes, Fürstenberg. Artoch. IV, 493, und Dec. 5. für S. Pierre de Bourg urkundet: Chevalier, Collection VI, 59.

bes Bischofs von Tusculum vom November Bezug genommen und Friedrich gleichfalls Kaiser genannt wird. Tabei hat man dann im Registrum versäumt, das Datum der ursprünglichen Aussertigung zu ändern.

1) Honorius an Konrad Scholastikus von Mainz Nov. 27. Epist. pont. Rom. I, 104 und an Belagius von Albano Dec. 15. ibid. p. 111. Den richtigen Tag geben u. A. Kein. Leod., Ann. Argent., Rich. Senon., Ann. Seldental., Chron. Montis Soreni, Ann. S. Justinae Patav., Ryce. de S. Germ., Ann. Cavenses und eine Anstrütt von S. Setstang in Marang bei Rioposchipi Seidental., Chron. Montis Sereni, Ann. S. Justinae Patav., Kycc. de S. Germ., Ann. Cavenses und eine Inschrift von S. Stefans in Berona dei Biancolini, Notizie I, 20; — irrig den 18. Nov.: Albricus und Chron. Sampetr., setteres mit dem weiteren Irrihum, daß Konstanz erst am solgenden Tage getrönt sei; — den 13. Dec., Tag der h. Lucia, Roland. Patav. II, 1 p. 47. — Rog. de Hoveden cont. in Memor. fr. Walt. de Coventria ed. Studds II, 247 und M. G. Ss. XXVII, 189 giebt an: dominica prima adventus domini, quae illo anno contigit in vigilia s. Andreae ap., scil. 4. kal. dec. (Nov. 29), clie tetr capac, und doct fosse. alfo febr genau und boch falich.

Beide schritten nun zu der seitwärts gelegenen kleinen Kirche S. Maria in Turri, wo der Konig ben üblichen Kronungseid zu leiften hatte, daß er des Papftes, der römischen Kirche, ihrer Besigungen und Rechte Schützer und Schirmer in allen Nothen fein werbe. Der Bapft verließ jest jene Rirche wieder; ber Ronig aber blieb noch bort, um junachft burch bie Ranoniter von S. Beter in ihre Bruderschaft aufgenommen und mit den taiferlichen Bewandern betleidet gu merben, bevor die filberne Thure ber Beterstirche fich ihm öffnete. Er verrichtete an der Confession sein Bebet, murde vor dem Mauritius= altare burch den Bischof von Oftia gefalbt 1) und zu einem erhöhten Site gegenüber dem Throne des Bapftes am hochaltare geführt. Satten schon vorher Gebete und Gefange jede Stufe der feierlichen handlung begleitet, so steigerten fie fich an Fulle und Bedeutsamkeit, als die Feierlichkeit sich ihrem Sohepunkte naberte. Der Bapft selbst bielt die Fürbitte für ben fünftigen Raifer, und nun war endlich der Augenblick gekommen, da der Konig die höchste weltliche Burde er-halten sollte. Umgeben von allen seinen Fürsten und Großen schritt er zum Altare, wo der Papft 2) ihm mit weihenden Worten die geiftliche Mitra und barüber Die Raifertrone auffette, Apfel, Scepter und Schwert übergab. Der Gefronte fehrte darauf unter bem Rufe ber Berfammlung: "Seil und Sieg bem erlauchten Raifer ber Romer!" zu feinem Site gurud und verblieb bort, bis feine Bemahlin ebenfalls Mitra und Krones) erhalten hatte und bas Sochamt begann. Jest mußte er Mantel, Krone und bie anderen Abzeichen feiner neuen Burde von fich thun, um dem Bapfte am Altare wie ein Subbiaton gur hand gu fein, und er legte fie erft wieber an, nachdem er felbst aus der Sand des Bapftes die Rommunion em-

¹⁾ Das war schon seit ber Zeit ber Ottonen ein Vorrecht ber Bischöfe von Oftia; s. Schwarzer S. 200. Man könnte meinen, daß dies durch Gregor IX. — also benselben, ber selbst als Hugo von Oftia Friedrich II. gessalbt hatte — vielmehr dem Bisthume Porto verbrieft worden sei, 1236 Aug. 2. P. 10217: ad unguendum vel consecrandum imperatorem primum tuam tuorumque successorum fraternitatem convocamus, ut, quidus regimen totius civitatis Leoninae concessum est, ab his primus sit benedictus. Aber dies bezieht sich nicht auf die Salbung am Mauritiusaltare, sondern auf das Gebet, welches der Bischof von Porto zu halten hatte, sobald der König nach dem Eintritte in die Peterskirche die zur Mitte der rota gesommen war. Wer bei Friedrichs Krönung den abwesenden Bischof von Porto (s. S. 109 Anm. 2)

bertrat, ist unbesannt.

2) Chron. Ursperg. p. 379: Coronatur de mandato pape . . . per ministerium d. Hugulini tune Host. episc., enthält einen Irthum. Denn Honorius sagt in seinem Berichte ausdrikklich: suscipiens de manibus nostris diadema.

[&]quot;3) Es war wohl kaum biefelbe, welche auf bem Schädel Konftanzes gefunden worden ist und jetzt in der Satristei der Domkirche von Palermo gezeigt wird: eine Mütze, die von reich mit Steinen und Perlen verzierten Bügeln überspannt wird und von der rechts und links geslochtene Bänder herabhängen. Ein Stein trägt eine arabische Inschrift, welche nach Amari, Storia dei Muselm. III, 804 n. 5, den Spruch "Vertrau auf Gott" und den Namen des Künstlers Isseiden-Giäder enthält. — Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 69 läßt irrthümlich Konstanze erst am solgenden Tage gekrönt werden.

pfangen hatte und nachdem mit der Segenspendung die kirchliche Feier beschlossen war. Der Raiser hatte dann noch nach dem Hertommen den Papst an den Stusen der Peterskirche zu erwarten, ihm den Steigbügel zu halten und sein Pferd eine kleine Strecke weit am Zügel zu führen, ehe er selbst zu Pserde steigen durste, um jenen dis S. Maria Transpontina im Borgo zu begleiten. Nach nochmaligem Friedenskusse trennten sie sich hier, indem Honorius nach dem Lateran weiterzog, Friedrich aber, wahrscheinlich ohne weiteren Ausenthalt in Rom selbst, in sein Lager auf dem Monte Mario zurücklehrte. Ausnahmsweise hatten sich die Römer diesmal der sonst dei Krönungen üblichen Häteleien mit den Deutschen, aus welchen im Jahre 1209 ein überaus blutiger Straßensamps hervorgegangen war, gänzlich enthalten 1), und der Verlauf der glänzenden und feierlichen Handlung ist überhaupt, soweit wir wissen, durch nichts gestört worden.

Er entsprach im allgemeinen dem Herkommen, wie er andererseits wieder sür das solgende Jahrhundert maßgebend geworden ist. Die Krönung Friedrichs II. weist indessen noch einige Eigenthümlichsteiten auf, welche zum Theil durch seine persönlichen Berhältnisse bedingt waren. Dahin gehört die früher vom Papste beanstandete Unwesenheit geistlicher und weltlicher Großen Siciliens, welche Friedrich zur Erneuerung der Hulbigung nach Kom entboten hatte und die, wohl mancher Berschuldung aus früheren Zeiten sich bewußt, nicht versäumten, durch ihr Erscheinen und reiche Gaben sich im voraus der Gunst ihres in ungeahnter Macht heimsehrenden Herrschers zu empsehlen. Aber wie die Zusammensehung des kaiser-

¹⁾ Honorius an Belagius: cum inestimabili alacritate ac pace civium Romanorum; Rycc. de S. Germ. p. 340: cum omni Romanorum gratia et honore; Rein. Leod. p. 678: Quem Romani plus timore quam amore cum magna gloria et tripudio pacifice susceperunt; Chron. Mont. Sereni p. 198: cum summa pace. Hatte Friedrich fich zu den Zahlungen an die Bürgerichaft verstanden, welche Otto IV. verweigert hatte? Bgl. Phil. u. Otto II, 197.

²⁾ Rycc. de S. Germ. l. c. nennt als anweiend den Abt Stephan von Monte Casino und die Grafen Roger von Aquila (Gr. von Jondi), Jakob von S. Severino (dieser ursundete 1220 Sept. als dei et regia gratia comes Avellini, capitaneus et mag. iustitiarius Apulie et Terre Ladoris: Ughelli ed. l. VII, 453), Richard von Celano und nonnulli de regno darones. Die Frasen Simon von Chieti und Thomas von Aquino waren Friedrich dis Jorli entgegengekommen B.-F. 1196. Se entspricht nun ganz der unmittelbar vor der Krönung gegebenen Bersicherung über die Trennung der Reiche, daß in den zahlreichen nach der Krönung ausgestellten Urkunden des Kaisers sicilische Zeugen erst dann auftreten, als Friedrich sich bei Sutri von den heimkehrenden Reichsangehörigen verabschiedet hatte, nämlich Walther von Balear Bischof von Catanea, der sicilische Ranzler, Stephan von M. Casino und Rosser die von Benevent iur. civ. prosessor et imp. et regalis curie magister et iudex. Walther und Rosser, genannte Abt Stephan. Rach Potth. 6411 vermuthe ich auch dort den Gr. Richard von Ajello. Bon den nach dem Uederschreiten der Grenze dei Friedrich Anwesenden waren Roger von Aquila und Thomas von Acerra (= Th. von Aquino) sicher auch dei der Krönung. B.-F. 1259 nennt außerdem Berardus comes de Orcha. Das könnte Berardus

lichen Gefolges eine andere war als bei früheren Gelegenheiten, so hatte diesmal auch das an sich schon überreich mit Ceremonien ausgestattete und viele Stunden ausfüllende¹) Ardnungsprogramm allerlei Erweiterungen ersahren, deren Stelle innerhalb desjelben freilich

zweifelhaft bleiben muß.

Friedrich nahm nämlich, sobald er gekrönt worden war, nochmals das Kreuz und zwar aus den Händen eben jenes Kardinals Hugo von Oftia, welcher später als Papst Gregor IX. ihn wegen Richterfüllung des Gelübdes bannte. Er beschwor dabei das schon berührte Abkommen über die Berstärtung des Kreuzheeres im März und seine eigene Uebersahrt im August des solgenden Jahres?). Wie der Kaiser, so scheinen von den Anwesenden auch viele andere, welche gleichfalls ihr Gelübde die dahin noch nicht eingelöst hatten, dasselbe bei diesem Anlasse erneuert zu haben: der Hosfanzler Bischof Konrad von Metz, Herzog Ludwig von Baiern, der Keichstruchses Werner von Bolanden und viele Martgrasen, Grasen und Barone aus Deutschland und Apulien, wie Honorius selbst berichtet, mehr als vierhundert, dazu zahlreiche Kitter und geringere Leute: sie verpslichteten sich eidlich, im März die Fahrt anzutreten, von welcher man sich eine entscheidende Wendung auf dem ägyptischen Kriegsschauplate verspracks.

Bei Friedrichs Krönung wurde aber auch eine Anzahl von Satzungen "zur Chre Gottes und seiner Kirche" als Reichsgesetz versöffentlicht 1). Zerfällt dieses deutlich in zwei Gruppen, von welchen

4) M. G. Leg. II, 243. H.-B. II, 3. Bgl. Rycc.: in sua coronatione quasdam edidit sanctiones u. s. Dt. citire das Geset nach den von Perp

[[]de Ocra] comes Albae sein (vgl. seine Urkunde von 1222: Ugh. VI, 895) oder, wie ich W. A. I, 185 annahm, Berard II. von Loreto — Sohn Berards I. Gr. von Loreto und Conversano —, von dem Guill. Tyr. cont. p. 354 sagt, daß er allein zur Krönung gekommen, was allerdings ebenso falschift als die Angade des Chron. Suess. del Zacharia, Iter Ital. p. 227: fuerunt cum (Frid.) omnes darones et comites regni, excepto comite Thomasio de Molisio. Auffällig ist, daß außer dem Kanzler keiner der sicilschen Bischöfe der Krönung beigewohnt zu haben schein. Reapel, das wenigstens dis 1216 zu Otto IV. gehalten hat (Phil. u. Otto II, 406), soll einen Beitrag zu den Krönungskosten geschick haben. Raumer (3. Ausg.) III, 134.

²⁾ Honorius an Konrab von Mainz 1220 Nov. 27. Epist. pont. I, 104; Friedrich 1221 Febr. 10. H.-B. II, 123 und 1227 Dez. 6. ib. III, 40; Gregor IX. 1227 Ott. 10. Epist. p. 282. Ngl. Rycc. de S. Germ. l. c.: Per manus Ostiensis epi. resumpsit crucem . . . multosque, qui intererant, nobiles idem facere animavit. Chron. Ursperg. p. 379. Aus Honorius an Pelagius Dez. 15. Epist. I, 111 icheint hervorzugehen, daß Friedrich nach der Krönung das Absomnen wegen des Kreuzugs nochmals verbriefte.

3) Honorius an Konrad l. c. Ngl. Rein. Leod. p. 678: (Frid.) 500 milites aus eum precederent in orientali negotio, ordinavit et tam armis

³⁾ Honorius an Konrad l. c. Bgl. Kein. Leod. p. 678: (Frid.) 500 milites, qui sum precederent in orientali negotio, ordinavit et tam armis quam sumptibus et naviculis iter eorum in Martio accelerari precepit. Bgl. Gregor IX. a. a. D. Ueber die vom Papfte verbürgte besondere Beradredung Friedrichs mit Ludwig von Baiern s. o. S. 108. Ronrad von Met erhielt für die Tauer der Areuzsahrt die Erlaudniß, seine Tischeinkunste zu verpfänden. Epist. pont. I, 106.

bie erfte 1) im besonderen kirchlichen, die zweite 2) mehr im all= gemein menschlichen Interesse ihre Begrundung zu finden scheint, fo wird junachft taum ein Zweifel barüber befteben, daß weniaftens bie erfte Gruppe einfach die dem Kaiser am 10. November von papftlicher Seite vorgelegten Entwürfe wiederholt, besonders da fie in der Hauptsache auf die bezüglichen Bestimmungen des Laterantonzils von 1215 gurudgeht 8) und honorius feinerfeits ichon im September ben

Erlaß derartiger Gefete von Friedrich verlangt hatte 4).

Diefer Gruppe gehört junachst eine Erweiterung der schon am 24. September zu S. Leone erlaffenen Berfügung an, welche die Tilgung der gegen die Rirchenfreiheit gerichteten fladtischen Sagungen befahl und hier nun burch die Undrohung der Infamie und ber Butereinziehung gegen folche Stadtbehörben verschärft wirb, welche nach jenen Satungen 5) ferner urtheilen wurden. Es folgt die Befreiung der Rirchen, frommen Stiftungen und geiftlichen Bersonen von allen Abgaben und eine Reihe von Bestimmungen, welche bie weltlichen Berichte gur Unterftugung ber geiftlichen verpflichten. Wer ein Jahr im Rirchenbanne verharrt, verfällt badurch von felbft auch bem Banne bes Kaifers 6). Weber in Kriminal- noch in Civilsachen burfen Geistliche vor ein weltliches Gericht gezogen werben, bas ihnen jedoch, wenn fie felbst es fordern, das Recht nicht verweigern barf. Reper namentlich genannter Setten werden zu ewiger Infamie, Musweifung und Guterkonfiskation, auch ihre Kinder zu Berluft bes Erbrechts verurtheilt, "ba es weit schlimmer ift, die ewige als die irbifche Majeftat zu beleidigen"; fogar ber blog der Regerei Berbachtige, welcher sich im Laufe eines Jahres nicht über feine Unfculd auszuweisen vermag, foll gleich einem Ueberführten verdammt Die Bodeftas, Ronfuln und Rettoren ber Stabte follen bei Antritt ihres Amtes auch einen Gib auf die Bertheidigung bes

1) Pert § 1—6.
2) Pert § 7—9.
3) Bgl. Hider, Einführung der Todesstrafe für Reherei, in Mitth. d.

eingeführten Paragraphen. Die schriftliche Beurkundung besselben ift wohl erst im Dezember erfolgt; f. Fider, Urklehre I, 185, B.-F. 1203. Gine Aussetztigung unter Goldbulle kam in's papstliche Archiv. Epist. pont. I, 118; P. 6598.

bsterr. Instituts I, 192 — auch überhaupt für das Folgende.

4) Epist. pont. I, 101. Darnach scheint der Gang der Dinge, wenigstens was die Regersahungen betrifft, folgender gewesen zu sein. Honorius verlangte im Sept. ganz allgemein: contra hereticos etc. statuas et servari facias aliquid dignum regia maiestate. Friedrich wird sich nähere Ungaben erbeten beite artiste in den Gentwilden nam 10 Nan welche tener in den

aliquid dignum regia maiestate. Friedrich wird fich nagere Angaben erbeten haben; biese ersolgten in den Entwursen vom 10. Nov., welche jener in den Berhandlungen furz vor der Krönung annahm und am 22. publiciren ließ.

5) Deren Aufftellung nach einem Defrete Honorius' III. von selbst die Exfommunikation zur Folge haben sollte. Dove, Doppelchronik S. 151.

6) Weiland in den "Auffähen dem Andenken au G. Waiß gewidmet" S. 271 macht darauf ausmerksam, daß dies kein Widerspruch gegen die Bestimmung des Frankfurker Fürstenprivilegs ist, nach welcher der Bischof auch ichon nach 6 Wochen die Aechtung des Gebannten bewirken kann, nämlich durch anaborielische Anzeier keinerleits deim Kaiser. ansbrudliche Unzeige feinerfeits beim Raifer.

Glaubens und Austreibung der Reger leisten. Wenn aber ein weltlicher Herr, einer Aufforderung von Seiten der Kirche trogend, sein Land innerhalb eines Jahres von Regerei zu säubern versäumt, dürsen die Rechtgläubigen auf eigene Faust dort die Reger vertilgen, unbeschadet jedoch seiner Herrschaftsrechte, wosern er ihnen nicht etwa ein Hinderniß in den Weg legt. Denn daß Hehler, Gönner und Bertheibiger der Ketzer wie diese selbst zu behandeln sind, versteht

fich von felbst. Obwohl diese Bestimmungen als Reichsgesetze auch für Deutschland Gultigfeit beanspruchen konnten 1), find fie in erfter Linie boch auf Reichsitalien und die bortigen Städte berechnet gewesen 2). enthalten im allgemeinen nur eine reicherechtliche Anertennung bes in Italien gegen Reger üblichen Berfahrens, welches hinter ber beutschen Braris insofern noch zuruchblieb, als in letterer ichon der Reuertod für Reker die Regel mar. Neu aber mar es und ein Rugeftanbnig von unberechenbarer Tragweite, daß Friedrich hier ber Rirche die bewaffnete Selbsthülfe bewilligte, offenbar nach dem Mufter berjenigen, welche fie ichon fur die Glaubensreinigung Subfrantreichs in Anwendung gebracht hatte. Daß nun die Kirche eine derartige Waffe auch für Italien verlangte, wo die Reger es vielfach bis zu formlicher Gemeindebildung, ju öffentlichen Schulen und überhaupt au bürgerlicher Unerkennung gebracht hatten und wo die Ausführung ber gegen fie gerichteten firchlichen und weltlichen Drohungen jedenfalls eine hochft mangelhafte war, wenn nicht ganglich unterblieb: ein folches Berlangen von Seiten der Rirche wird weniger auffallen, als daß Friedrich demfelben und anscheinend ohne Schwierigkeit nachgab. Die Zeit pflegte freilich in der unbedingten Bingabe an firchliche Forderungen und in Dienftleiftungen, welche allgemein als Gott mohlgefällige galten, feine Berabwürdigung ber weltlichen Bewalt zu erblicken; indessen gerade Friedrich II. hat bekanntlich in seinen reiseren Lebensjahren beutlich an den Tag gelegt, daß er diesen Standpunkt nicht ohne weiteres theilte. Ware es nun an fich burchaus nicht überraschend, wenn er 1220 noch anders gedacht hatte, als etwa gehn oder zwanzig Jahre später, so giebt es für folche Unnahme boch feinen rechten Salt, und fie wird um fo miglicher, weil er auch bann noch, als feine Denkweise fich immer weiter von der kirchlichen entfernte, tropbem nicht im Beringften daran Unftog nahm, feinen Urm ber letteren gegen bie Reper jur Berfügung ju ftellen. wenig an bem Rirchenthume ber Beit; aber auch die Begner besfelben waren ihm vollständig gleichgültig, und er würde wahrscheinlich weder ber einen Bartei Boricub geleiftet noch ber anberen Berfolgung bereitet haben, wenn nicht dabei andere Rücksichten für ihn bestimmend geworben waren. Es lagt fich freilich auch nicht ausmachen, ob er perfonlich

2) Gefch. K. Friebr. II. Bb. I, 152 A. 1.

¹⁾ Fider a. a. D. S. 195. Auch im Heibelberger cod. Salem. IX, 29 findet sich eine Abschrift der Gesetze von 1220, und diese Abschrift wurde vielsleicht dadurch veranlaßt, daß Heinrich VII. für Salem 1225 Jan. 23. B.-F. 3963 diese Gesetze angezogen hatte.

schon im Jahre 1220 jenem Indifferentismus huldigte; wohl aber hatte er schon bis dahin Gelegenheit gehabt zu beweisen, daß er überall, wo nicht unmittelbar ein Nachtheil für ihn im Wege ftand, gern ben Bunichen bes Papftthums als feines machtigften und wirtfamften Bundesgenoffen entgegentam, und er that es in diefem befonderen Falle, als die Rirche jene Reichsgesete von ihm verlangte, vielleicht um fo lieber, weil fie unter Umftanden fich auch zu feinem Bortheile verwenden ließen. Waren die Reger Rebellen gegen die kirchliche Autorität, fo mochte er, wenn er letterer feinen Arm zu ihrer Unterdrückung lieh, wohl barauf rechnen, daß die Rirche umgekehrt mit ihren Baffen ihn gegen etwaige weltliche Rebellen unterftühen werde. Denn als das einzig richtige Berhältniß zwischen Raiferthum und Papfithum burfte ihm ichon zur Zeit feiner Kronung basjenige erschienen fein, welches er im Jahre 1232 bem Papfte Bregor IX., als er beffen Sulfe gegen die lombarbifchen Stabte fuchte, mit ben folgenden Borten empfahl1): "Wir, die eins genannt werden und ficher dasfelbe fuhlen, wollen einmuthig für das Seil bes gemeinen Glaubens forgen. Lag uns die unterbrudte Freiheit ber Rirche retten und, indem wir die Rechte sowohl der Rirche als bes Raiferthums herstellen, die uns anvertrauten Schwerter gegen die Umfturgler auf bem Gebiete bes Glaubens und bie Rebellen bes Reiches icharfen!" Aber auch icon bie Aronungsgesetze von 1220 waren von der Rirche, wie gesagt, gang besonders im hinblide auf bie Buftanbe in ben italischen Stabten geforbert worben: welche Sandhaben vermochten fie dem Raifer zu bieten, wenn er etwa in ber Rutunft eben biefen Städten gegenüber eine Berftellung ber Reicherechte versuchen wollte und bann gegen fie zugleich im Ramen ber Rirche vorgeben burfte! Gin folches Borgeben mar zwar für die nachfte Beit weder möglich noch beabsichtigt, und bas Berhaltniß Friedrichs zu ben Städten und fogar zu benjenigen ber mailanbischen Gruppe augenblidlich ein ganz erträgliches. Die jedoch die letteren fich ihm nur gogernb, wiberwillig und außerlich gefügt hatten, unter bem ftillen Borbehalte, daß er an den ihnen gunftigen augenblicklichen Beftand nicht ruhren burfe, fo bat er feinerfeis biefen Beftand nicht sowohl anerkannt als vielmehr für den Augenblick nur bingenommen, weil er nicht zu andern mar 2): es darf fein Geftandniß vom Jahre 1236 nicht übersehen werden, daß er schon seit Erlangung der Raisertrone seine Aufgabe darin gesehen habe, an jenen Städten Bater und Großvater zu rachen, die Auswüchse ihrer Freibeit auszurotten 8).

^{1) 1232} Deg. 3. B.-F. 2011. 2) Erkannte er im Privileg für Lodi 1220 Nov. 28. den Konstanzer Frieden an (s. o. S. 97 A. 1), so geschah es doch zugleich mit dem Borzbehalte der aus demselben sließenden faiserlichen Rechte, die seitdem statt des einträchtigt worden waren. Auch die Bestätigung des städtischen Besiges erfolgt nur für das, que detinere videbatur tempore pacis... in civitate vel episcopatu vel districto. W. A. I, 179.

3) B.F. 2160. Bgl. Gesch. R. Friedr. II. Bd. II, 30.

Wir gewinnen aus diesem Geftandniffe allerdings nur eine gewiffe Wahrscheinlichkeit, daß des Raifers Bereitwilligkeit, den von der Rirche angeregten Gefegen weltliche Rechtstraft zu verleihen, durch berartige Gedanten in Betreff ber Butunft mitbeftimmt worden fein mag, - eine Bahricheinlichkeit, welche einigermaßen fich burch bie Thatfache fteigert, bag er fein erftes Borgeben gegen jene Stabte im Jahre 1226 wenigstens jum Theil auf Diefe Gesetze ftutte. Bir haben aber noch weniger Unhalt ju ber Bermuthung, daß er Diefer Befete, welche dem Fernerftebenden als untrugliche Beweife feiner eigenen Rirchlichkeit und Rechtgläubigkeit erscheinen mußten, schon ba= mals fich als eines Deckmantels für feine in Wirklichkeit von der tirchlichen Lehre fehr abweichenden Unschauungen bemächtigt habe. Richtig ift dagegen, daß die späteren Wiederholungen und Berschärfungen ber Strafgefeke gegen bie Reker in einem mertwürdigen Wechselverhaltniffe zu ben Berbachtigungen seines eigenen Glaubens fteben, welche er von Seiten der Bapfte befürchtete, oder welche von biefen fogar schon ausgesprochen waren. Der Minorit Thomas fagt von der Erneuerung der Regergesete im Jahre 1239 gewiß ganz treffend : "Der Raifer hat aus Furcht, daß Bapft Gregor IX. ihn bannen und ale Reger bezeichnen mochte, viele Befete gegen die Reger, ihre Bonner u. f. m. erlaffen, in benen er fich als ein glaubiger Katholik erwies und durch welche bis heute (1279) der katho= lische Glaube sich träftigt und wächft, die Regerei aber niedergeworfen wird und abnimmt 1)."

Die Kirche gewann also anerkanntermaßen aus dem Aronungsgefete eine gewaltige Forberung in ihrem Rampfe gegen die Reterei und besonders gegen die in Italien, und es ift baber nicht zufällig, daß wir über die handhabung der auf die Rirchenfreiheit und die Reber bezüglichen Bestimmungen bes Gesetzes viel beffer unterrichtet find als über die ber anderen Capungen2), welche gwar bamals weniger beachtet wurden, aber als Ausfluß mahrer Menfchlichkeit ben Beifall aller Zeiten verdienen: zu Gunften der Schiffbruchigen befreundeter ober driftlicher Nationen, jum Schute ber Bilger und ber Fremben und der friedlichen Arbeit bes Landmanns. Auch diefe burften schwerlich aus dem freien Entschlusse des Raisers hervor= gegangen fein, fondern vielmehr wie die Befete der erften Gruppe unr eine Sanktionirung der von der Kirche am 10. November aufgestellten Entwürfe enthalten. Denn die Bestimmungen in Betreff ber Schiffbrüchigen8) und Bilger haben gerade fur Die Rirche, welche Die Bilgerfahrten unter ihren Schutz nahm und vervielfaltigte, gang besonderen Werth gehabt, und wenn im Ginzelnen Die Berfügung über die hinterlaffenschaft eines ohne Testament verstorbenen Bilgers

¹⁾ M. G. Ss. XXII, 513.

²⁾ Bert § 7-9.

³⁾ Inhaltlich entsprechend ber Constitution heinrichs VI. 1196 Juni 24. M. G. Leg. II, 199.

nicht dem Landesberrn, sondern dem Bischofe zugesprochen wird, so weift auch dies wieder entschieden auf firchlichen Ursprung bin 1). Das gange Gefet aber, wie es fich auf Grund ber papstlichen Entwurfe in der taiferlichen Beröffentlichung gestaltet hatte, wurde bann auch noch von Honorius III. bestätigt, indem er während der Rronungsmeffe den Bann gegen die Uebertreter desfelben aussprach2). Rach feiner Meinung follte es für die ganze chriftliche Welt verbindlich sein3). In demselben Sinne befahl auch Friedrich ben Dot-toren und Scholaren ber Rechte von Bologna, bas Aronungsgeset als ein folches, welches für die Ewigteit Bultigfeit haben follte, in ihre Rechtsbucher einzutragen und nach ihnen zu lehren 4). haben bemgemäß im Corpus ihre Stelle nach ben Lehnrechten ge= funden.

In den auf die Krönung folgenden Tagen, in welchen der neue Raifer in seinem Lager auf dem Monte Mario verblieb 5), hat er vielleicht nicht mehr viel Belegenheit gehabt, mit dem Papfte perfonlich zu vertehren b. Die erhaltenen Attenftucke laffen jedoch auf

¹⁾ Rach freundlicher Mittheilung Fickers. Der dem Landmann gewährte Schutz findet fich abnlich auch in den deutschen Landfrieden. Aber die Ansbrohung vierfachen Ersates und der Insamie deutet auch wohl eher auf römischen Ursprung.

2) An den Bischof von Bologna 1221 Jan. 4. Epist. pont. I, 112; P.

^{6469 (}vgl. 6208).

^{6469 (}vgl. 6208).

3) Honorius an den König von Portugal bezüglich der Besteuerung der Kirchen, Reg. Honor. V, 301, 305 bei Raumer (3. Musg.) III, 138.

4) M. G. Leg. II, 245; H.-B. II, 7; B.-F. 1204. In derselben Berzbindung wie im cod. Casin. 368 f., 182 sinden sich die Geses nach einer Mitteilung Diekamps auch im Pariser Codez des liber apost. cancellariae des Dietrich von Niem. — Honorius besahl ebenso 1221 Marz 25. dem Bischofe von Ostia als Legaten, sie in Bologna lehren und lernen zu lassen und sie sin seinem Legationsbezirke zur Ausstührung zu dringen. Epist. I, 119; P. 6598. Ueber ihre Handhabung vgl. Ficker, Todesstraße S. 196.

5) Honorius Dez. 15. Epist. I, 111: facta 3 diedus in Monte Malo mora continua; Rein. Leod. l. c.: Tribus diedus Romae mansit. Der Ardnungstag wird nicht eingerechnet sein; aber trogbem ist die Angade vielleicht

Aronungstag wird nicht eingerechnet fein; aber trotbem ift bie Angabe vielleicht M. Mario batter; aber es giebt auch Urtunden vom 25., welche schon ans dem Lager zwischen Monterofi und dem See von Bracciano ausgestellt find. In diese mag das Datum des (am 25. auf dem M. Mario gefertigten) Konzepts biesen mag das Datum des (am 25. auf dem M. Mario gefertigten) Konzept's mit dem Orte der durch den Ausbruch verschobenen Reinschrift verbunden sein; der Ausbruch aber und Marich nach Monterosi wird erst am 26. stattgefunden haben, da gerade von diesem Tage Urkunden sehlen. Bgl. B.-F. 1204*, 1230. — leber die im kaiserlichen Lager vor Rom zwischen Bisanern und Florentinern dorgesommene blutige Schlägerei, welche die Ursache langer Fehde zwischen beiden ward, s. Sanzanome dei Hartwig, Quellen u. Forsch. I, 20, und über die Ausgestaltung derselben bei Villani I, 2, der u. A. auch Raumer (3. Ausg.) III, 135 solgt, vgl. Hartwig, Die Schlacht von Castel del Bosco: Im neuen Reich 1880. Bd. II, 20. Ist Hartwig geneigt, Billanis Erzählung im Allsgemeinen als historisch gelten zu lassen, so hält Hegel in histor. Zeitschr. XXXV, 43 sie für bloße Ausschwückung.

⁶) Wenigstens ein Mal müssen sie eboch noch ausammenaesommen sein.

⁶⁾ Benigstens ein Mal mussen sie jedoch noch zusammengekommen sein, ba Honorius 1221 Febr. 18. sagt, daß er in bes Kaisers Gegenwart Azzo VII. von Este mit Ankona belehnt habe. Epist. pont. I, 116. Aber ber Tag dieser Belehnung läßt gich nicht naber bestimmen; f. u. G. 123.

mancherlei Berhandlungen zwischen ihnen schließen und daß diese auch jest im besten Einvernehmen und mit der Absicht gegenseitiger Forderung erledigt wurden. Als der Rardinalbischof von Oftia öffent= lich die Stadt Parma wegen ihrer Gewaltthätigkeiten gegen die Geift= lichkeit exkommunizirte, da wurde auch vom Raifer der schon von feinem Legaten über Parma verhängte Reichsbannn in feierlicher Gerichtssitzung bestätigt 1). Friedrich seinerseits war umgekehrt in der Lage, der Hülfe des Papstes zu bedürfen. Er wünschte durch ihn sowohl zu ben auf 30 000 Mart Silbers geschätten Roftbarteiten zu gelangen, beren seine Gemahlin nach dem Tobe ihres erften Mannes, des Königs Emmerich von Ungarn, durch beffen Bruber, den nunmehrigen König Undreas II., beraubt worden zu fein be= hauptete2), als auch die Auszahlung ihres auf zwei Grafschaften verficherten Witthums von 12000 Mart zu erwirten8), und honorius ließ fich in der That beides angelegen fein. Des Raifers Bitte, daß Sonorius dem Deutschorben, als der besonderen Schöpfung, wie er meinte, feines Baters und Großvaters, alle Freiheiten ber Johanniter und Templer verleihen moge, murde ebenfalls bereitwilligft erfüllt 1).

Erft am 26. November, wie es scheint5), ift Friedrich aus feinem Lager im Angesichte ber emigen Stadt aufgebrochen, aber nicht in der Richtung auf Die Grenze feines ficilischen Konigreichs, sondern vielmehr nach Norden. Er geleitete nämlich diejenigen Deutschen, welche nicht etwa bes Kreuzzuges wegen gleich ben Winter über im Suben zu bleiben gebachten, noch einen Tagemarich weit bis zu bem nachften Lager fühlich von Sutri, zwischen Monterofi und bem See von Bracciano 6), und verweilte hier mit ihnen noch einige Tage. Es ftand ja jest fest, daß er selbst nicht fo bald wieder über die Allpen werde kommen können, und es ift deshalb auch sehr wahricheinlich, daß er noch vor ber Berabichiebung jener Deutschen, unter welchen der Patriarch Berthold von Aquileja und Erzbischof Sigfrid von Mainz den höchsten Rang einnahmen, mit ihnen endgültig fich über seine dortige Bertretung und über diejenige Ginrichtung der Regentschaft im Namen seines unmundigen Sohnes?) vereinbart

III, 130.

2) Honorius Dez. 5. an Erzbischof von Salzburg 2c. Epist. I, 107.

P. 6409 nach Rayn. § 34 irrıg zu Nov. 23.

3) Honorius an Andreas von Ungarn. Epist. I, 108; P. 6428.

1222 Jan. 27. war die Sache noch nicht erledigt. P. 6777.

4) 1221 Jan. 9. P. 6473. Bgl. B.-F. 1371.

5) S. 0. S. 117 A. 5.

6) Ueber die Oertlichkeit B.-F. 1229. Urtunden sind von dort dis zum Nov. 29. datirt. Ueber eine Urtunde Tez. 6. aus Tivoli, die noch heimkehrende Doutsche zu Leugen hat I. Aister Neue Beitz. 2. Divlom. in Mitth. I, 35, 36 Deutsche ju Beugen hat, f. Fider, Reue Beitr. z. Diplom., in Mitth. I, 35, 36 und B.-F. 1252.

¹⁾ B.-F. 1228. Bgl. Raumer, Gefch. ber Sobenftaufen. III, 130.

⁷⁾ Tarüber, baß das nicht schon auf dem Frankfurter Tage im April geschehen sein kann, s. o. S. 41 A. 3. Darauf, daß die Ginsehung Engelberts von Roln nach Caesar. vita Engelb. bei Böhmer, Font. II, 299 erst geschehen fei, cum (Frid.) intrasset regnum Sicilie, alfo fruheftens im Dezember, mochte

haben wird, welche in der nächsten Zeit thatsächlich bestanden hat. Die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme wächst dadurch, daß eben in diesen Tagen sowohl für Arelat in der Person des Markgrafen Wilhelm von Montserrat ein kaiserlicher Vertreter bestellt 1), als auch für die Handhabung der Reichsgewalt in Mittel= und Oberitalien, wo gleichsfalls eine persönliche Bethätigung Friedrichs vorläusig ausgeschlossen war, Vorsorge getrossen wurde: der Hoskanzler Konrad von Metz und Speier wurde am 27. November, vielleicht weil man die ihm vom Könige gegebenen Vollmachten durch die Kaiserkrönung desselben ersloschen glaubte, auss neue als Reichslegat sür Italien bestätigt 2), und es wurde auch sonst manches geordnet und vorgekehrt, was sein Wirken erleichtern konnte.

Dann tam für die nach Norden Heinkehrenden die Abschiedsftunde. Mit den Gaben, welche die ficilischen Großen dem Kaiser zur Krönung dargebracht hatten, reich beschenkt und besonders mit Bierden sur die Reise ausgestattet⁸), zogen sie am 29. oder 30. den

ich kein Gewicht legen. Für das Lager bei Sutri spricht der Umstand, daß der Erzbischof von Mainz und der Rheindfalzgraf Ludwig von Baiern, welche in erster Linie in Betracht kommen mußten, dort noch zur Stelle waren. Immerhin mag die Aussertigung des uns nicht erhaltenen Auftrags für Engelbert, von dem es weiter bei Caelarius heißt: per litteras imperiales regni negotia citra Alpes illi commisit, Henrici eum constituens tutorem et totius regni per Alamanniam procuratorem, erst vom Königreiche aus erfolgt sein.

¹⁾ Wir wissen nur aus der Empsehlung des Papstes für Wilhelm an den Legaten Konrad von Porto und die Geistlichkeit in Arclat, Epist. pont. I, 110, P. 6439—6440, daß Friedrich ihm regnum Arelat. commisit, qui regnum in sidelitate imperii et ecclesie devotione desideret solidare. Bon einer Thâtigseit Wilhelms im Arelat ist gar nichts besant; s. Sternseld, Das Verhältniß des Arelats S. 52; es läßt sich daher auch nicht sagen, ob Wilhelm zum Bikar bestellt oder mit Arelat besehnt wurde. In jedem Kalle muß die frühere Berleihung des Königreichs an Wilhelm von Baux (1215 Jan. 8. W. A. I, 105; B.-F. 776), wenn sie überhaupt echt ist, als mit seinem 1218 erfolgten Tode, Rec. XIX, 664, 665, erloschen betrachtet worden sein. Aber ich bezweiste sogar, daß Wilhelm von Montserrat Amt oder Lehen überhaupt antrat. Will Sternseld es daraus schließen, daß er 1220 Dez.—1223 Febr. dei Friedrich nicht vorkommt, so ist das an sich schon unzulässe. Wilhelm war im April 1221 allerdings im Begriffe, nach Arelat zu gehen; benn Karzbinal Haggo von Ostia schreibt damals, was Sternseld übersah, daß er sich wegen des Marsgrafen in die Lombardei begeben müsse, qui voledat transire ad regnum Arelat, quod ei commisit d. imp., sieut ego per suas litteras intellexi. Martene, Coll. I, 1160. Die Absich wurde aber nicht ausgessührt, da sich Wilhelm durch Hago für den Kreuzzug gewinnen ließ (s. u.), und Sept. 27. war er noch in Ferrara; s. Acta legationis Hugolini s. 20 nr. 61.

³⁾ B.-F. 1232. Aus seiner Recognition in ben am 1. ober 2. Dez. in Narni ausgestellten Urkunden oder daraus, daß ihm 5. Dez. in Tivoli die Entscheidung eines Prozesses aufgetragen wird, ist natürlich nicht mit Bienemann, Ronr. v. Scharfenberg S. 91, auf seine weitere Anwesenheit am Hofe zu schließen. Er wird eher von Sutri aus mit den Deutschen nach Toscana gegangen sein, wo er zunächst thätig war. Bgl. Ficker, Forsch. II, 158.

⁸⁾ Rycc. de S. Germ. l. c., Rein. Leod. l. c. — Conr. de Fabaria, Casus s. Galli: omnes principes, qui ierant, donis dotati ingentibus rediere

Alpen zu. Sie konnten zugleich als Bebedung für die Reichsinfignien bienen, welche Friedrich jest nach Deutschland gurudicidie, wo fie Truchses Cherhard von Tann auf seinem Schlosse Waldburg in Ob-

hut nahm 1).

Bis babin mar ber Aronungszug ohne jeglichen Unftog verlaufen, und namentlich der Papft hatte keinen Anlaß gehabt, sich irgendwie über Friedrichs Berhalten zu beklagen. Da drohte nun zur letten Stunde ein Misverständniß mit unliebsamer Störung. Als nämlich der Kaiser aus der Gegend von Sutri mit dem Um-wege über Narni²) durch die Sabina und dann an Tivoli und Ferentino vorbei zur Grenze bes Ronigreichs marfcbirte, ba zeigte fich eine Schwierigfeit, an welche vorber mahricheinlich Riemand gebacht hatte, weil fie bei früheren Krönungezugen nicht hatte berbor= treten konnen. Die von benfelben berührten Landichaften hatten berkommlich bas fogenannte Fobrum, einen Beitrag in Naturalien ober Geld für ben Unterhalt bes taiferlichen Gefolges, zu liefern, Friedrich fich auch basfelbe bei feinen wiederholten Unerfennungen ber papftlichen Berrichaft im Rirchenftaate ausbrücklich vorbehalten 8). Demgemäß war, folange Friedrich fich im romifchen Luscien aufhielt, bort bas Fobrum ohne weiteres burch bie Muhwaltung Alatrins besorgt worden, der, wie der Papft dem Raiser schrieb, "ebenso Dir als ber romischen Rirche gang ergeben, ja eigentlich gang Dein ift". Aber auf den Landschaften füblich von Rom, Campagna und Maritima, durch welche jest Friedrichs Weg ging, laftete teine berartige Berpflichtung, weil fie, als nicht an ber Etrage von Deutschland nach Rom gelegen, bis dabin niemals von einem Ronige auf bem Wege au oder von der Krönung hatten berührt werden konnen 1). Die

ad sua. Er bebauert, daß fein Abt, ber aus Tragheit nicht mitgezogen (f. o.

S. 51 A. 3), nicht auch dergleichen genossen hat.

1) Chron. Ursperg. p. 379. Nach Acta S. Petri in Augia p. 79 ff. hatten zwei Prämonstratenser von Weissenau Dienst dei den Insignien auf Walbburg, und Heinrich VII. soll dafür die Bregenzer Pfarrfirche an Weissenungeschaft haben. In der Schenkungsurfunde 1226 Nov. 6. B.-F. 4018 ist jedoch jener Beranlassung nicht gedacht.

Die Marschpuntte ergeben sich aus Friedrichs Urkunden. Der Umweg

an fich erklart fich aus feinem Beftreben, nicht nochmals Rom zu berühren, aber nicht, weshalb er sogar bis nach Narni ausholte. Bielleicht nahmen einige ber Heimkehrenden, wie 3. B. der Patriarch von Aquileja, welchen er zur Unterflühung des ebenfalls noch in Narni nachweisbaren Azzo von Este in die Unterstützung des ebenfalls noch in Narm nachweisdaren Azzo von Este in die Mark Ankona abordnete, Epist. pont. I, 116, P. 6567, ihren Rückweg über den dstlichen Apennin, und Friedrich begleitete sie noch dis Narmi. Aber diese Bermuthung kann mich doch nicht voll befriedigen.

3) z. B. 1219 Sept. M. G. Leg. II, 232: cum ad recipiendam coronam imperii accessero, de mandato summi pontificis accipiam procurationem ab eis. Bgl. Hider, Fortch. II, 438. Post, Neber das Fodrum, Straßburg 1880, berührt den Konstitt von 1220 nicht.

⁴⁾ Doch hatte auch ichon Heinrich VI. und zwar nicht einmal bei ober nach der Arönung, sondern 1194 bei seinem Eroberungszuge gegen Sicilien in der Campagna das Fodrum erhoben, welches z. B. Alatri damals mit 50 Pfund bezahlte. Arch. d. Gesellsch. f. ält. deutsch. Gesch. XII, 484. Darauf und vielleicht auch auf ein ähnliches Boxkommniß unter Otto IV. mag Honorius

papftliche Regierung hatte beshalb hier gar feine Borbereitungen für bie Erhebung des Fodrums getroffen. Friedrich bagegen, der offen-bar überall im papftlichen Gebiete und zu jeder Zeit ein Recht auf dasselbe zu haben vermeinte, beschwerte sich über die Vorenthaltung ber ihm gebuhrenden Abgabe und ließ fie nun in jenen Provinzen burch eigene Boten einsammeln, obgleich nach feinem eigenen Privileg über den Rirchenstaat die Erhebung felbst in den dazu verpflichteten Provinzen jedenfalls von der papstlichen Regierung auszugeben hatte. Honorius mar also volltommen in seinem Rechte, wenn er - gang abgesehen von der Berechtigung oder Nichtberechtigung der kaiserlichen Forderung, welche er übrigens bestritt — Friedrich die Eigenmächtigkeit seines Versahrens verwies.). Er that es jedoch in sehr höslichen Formen, und er gab zugleich, um sich dem Kaiser gefällig zu zeigen, feinen Beamten die Weifung, ihm bas Fodrum wirklich zu liefern 2), fo daß die Streitfrage wenigstens für biesmal abgethan war. Da der Kaiser indessen zugleich auch König von Sicilien war und, um von einem seiner Reiche in das andere zu gelangen, stets den Kirchenstaat durchtreuzen mußte, konnte jene Meinungsverschiedenheit jeden Augenblick aufs neue auftauchen, und fie war für die Kurie immerhin eine Mahnung, daß sich aus der von ihr schließlich zugestandenen Bersonalunion wohl noch weitere Unzuträglichkeiten ergeben möchten. Inwieweit solchen durch die vom Papste neuerdings verlangte, von Friedrich bereitwilligst noch im Dezember gewährte Wiederholung der Urtunde über die Lehnsabhangigteit Siciliens 3) ober burch die Erneuerung feiner Bufagen von 1219 und feines Rronungseibes, daß er Schirmer und Schutger ber Befitzungen und Rechte ber romischen Rirche sein wolle4), vorgebeugt werden konnte, das mußte die Bu= tunft lehren. Es war genug, daß bis zu dem Augenblicke, da Friedrich am 13. Dezember, wie der Papft sich ausdrückte, "in Frieden und Freude" bei Ceperano die Grenze des Königreichs überschritt⁵), es noch stels durch Nachgiebigkeit bald von der einen, bald von der anderen Seite gelungen mar, bas Berhaltniß zwischen bem Papfte und bem Raifer fowohl vor tiefer greifenden Störungen zu bemahren als auch für beide Theile nugbringend zu machen.

Man hat fich gewöhnt, immer nur die aus diesem freundschaft= lichen Bertehre für Friedrich entspringenden Bortheile zu betonen,

Dez. 11. (j. u.) anspielen: Si qui hec aliquando receperunt ad invadendum regnum Sicilie anhelantes, non iustitia, sed violentia intervenit.

¹⁾ Dez. 11. Epist. pont. I, 108; P. 6434.
2) Dez. 11. ibid. 109; P. 6495 an ben Reftor ber Campagna und Maritima, Kardinaldiakon Romanus von S. Angelo, und entsprechend an Alatrin, ber barnach dem Kaiser auf dem Marsche durch den Kirchenstaat beigegeben gewesen zu sein scheint.
3) 1220 Dez. (nach 25.) B.-F. 1262 in der kürzeren, wie ich glaube, urschweisen Teilenstein A. 5.

fprünglichen Fassung, s. o. S. 107 S. 1.
4) 1221 Jan. B.-F. 1276. Friedrich erneuerte gleichzeitig die Urkunde vom Sept. 24. siber Gonzaga und das mathilbesche Gut. B.-F. 1275.
5) Chron. Suess. p. 227. — Honorius an Pelagius Dez. 15. Epist. I,

^{111;} P. 6442.

und wer wollte fie leugnen? Indessen auch die Kirche war dabei nicht leer ausgegangen. Der König hatte ihr, um Underes zu übergehen, Wassen zur Bertheidigung der Rechtgläubigkeit geliehen, und was ihre weltliche Herrschaft betrifft, so bekannte Honorius selbst am 18. Februar 1221 vor aller Welt, daß die Herstellung derselben wesentlich durch die aufrichtige Unterstützung von Seiten Friedrichs ermöglicht worden sei.). War die Wiedererwerdung der mathilbeschen Güter und die Jurückschung des Papstes nach Kom ihm unmittelbar zu danken, so hatte er auch einen mittelbaren Untheil daran, daß die Autorität besselben im Kirchenstaate überhaupt wieder oder eigentlich zum

erstenmal wirklich Geltung betam 2).

Der große Aufstand im Spoletanischen während des Jahres 1219 war zwar aus municipalen Eisersüchteleien hervorgegangen, aber durch die Umtriebe der Anhänger des früheren Herzogschauses genährt worden, welche sich anscheinend auf Unterstützung von Seiten des Reichs Hoffnung machten. Er mußte erlöschen, sobald die unzweideutigen Erklärungen Friedrichs vom September 12198) nicht nur jede derartige Hoffnung abschnitten, sondern im Gegentheile der päpstlichen Regierung seine Hüsse in Aussicht stellten. Die verseinzbeten Städte gaben sich nun auf Anregung der letzteren ihre Gesangenen zurück, gelobten auf einer Tagsahrt zu Orvieto am 6. Juli 1220 vor dem Papste selbst, Frieden zu halten, und willigten in die Auslieserung aller Festen und Regalien, welche einst Konrad von Uerslingen besessen hatte. Schon am 11. Juli hatte Honorius ausprechen können, daß das ganze Herzogthum, wie es einst jener Herzog inne gehabt, in das Eigenthum der römischen Kirche zurückgesehrt seit.

Was die Mark Ankona betrifft, welche nach dem im Jahre 1214 erfolgten Tode des Markgrafen Aldobrandin von Este unmittelbar unter die päpstliche Verwaltung gestellt worden war⁵), so hatte man sich im Jahre 1217 doch wieder dazu verstanden, sie dem Bruder des Verstorbenen, Azzo VII., welcher auch Azzo Rovello oder Azzolino

6) Phil. u. Otto II, 410.

¹⁾ Dentschrift von 1221 Febr. 18. H.-B. II, 128; Epist. pont. I, 114; P. 6567.

²⁾ Honorius erwähnt auch: Cum quidam Teutonicus marescalcus castrum Pretense detinuisset diutius occupatum, nos missis illuc nuntiis nostris, amoto exinde marescalco predicto, recuperavimus castrum etc. Das Kastell (Proceno?) ist jedenfalls in der Gegend von Radicosani und Requapendente zu suchen, mit welchen zusammen es unter die Obhut des Podesta von Viterbo gestellt wurde, und der unbekannte Markhalt (vgl. Ficker, Forsch. II, 416 A. 47) dürste von der Occupation des römischen Tuschen durch Otto IV. zurückgeblieben sein.

³⁾ S. o. S. 31.
4) Theiner I, 54; P. 6299 irrthümlich nur an Todi. Am 8. Aug. wurde Kardinalbiakon Rainer von S. Maria in Cosmidin zum Rektor des Herzogethums und der Gerichten Affifi und Nocera ernannt. Theiner I, 56; P. 6319. — Der ganze Hergang wird in der Tenklichtift vom 18. Febr. rekapitulirt. Inzwischen hatten auch Berugia und Città di Castello unter Bermittlung Herzmanns, Erwählten von Chiusi, Frieden gemacht. Theiner p. 64.

genannt zu werden pflegte, in der üblichen Beife zu Leben zu geben 1). Die Berwaltung wird freilich wegen ber Jugendlichkeit bes Belehnten junachft durch papftliche Rettoren weiter geführt worden fein 2); aber es scheint nicht, bag es mit befferem Erfolge als gleichzeitig im Spoletanischen geschah. Denn noch im September 1220 fab honorius fich veranlaßt, die meiften der martifchen Stadte aufs heftigfte gu schelten, weil fie dem Markgrafen Gehorfam verfagten 8), und als bann Uggo, jest vierzehn Jahre alt, bei Gelegenheit der Raiferfronung perfonlich die Belehnung empfangen hatte und nun in den Befit seines Lehens eingeführt werben sollte, ba wurde die Begleitung bes papfilichen Subdiatons Pandulf, der dem Jüngling auch für bie nachste Zeit als Berather jur Seite ftand, doch nicht für jenes Geschäft ausreichend erachtet. Auf Wunsch des Papstes gab Friedrich jenem noch den Batriarchen von Aquileja bei 4). Er tam, alfo ebenfo wie im Spoletanischen, auch in der Mart bem firchlichen Oberherrn baburch zu Bulfe, daß er ben Unzufriedenen jebe Ausficht auf etwaigen Rudhalt am Reiche benahm, und es war wahrlich nicht feine Schuld, wenn Friede und Ordnung bort nicht so schnell eintraten, als Honorius bei Abfaffung feiner von ftolger Befriedigung erfüllten Dentfchrift vom 18. Februar meinte 5).

Zwiftigkeiten unter den Nachbargemeinden, vereinzelte Auflehnungen und überhaupt Friedensftörungen mancherlei Urt tamen naturlich auch ferner überall im Kirchenstaate "zwischen Radicosani und der Brude von Ceperano" vor; aber im Großen und Ganzen durfte der Papft fich allerdings zu Anfang des Jahres 1221 als Herrn im Lande fühlen und ernsteren Erschütterungen seiner Herr-schaft mit einiger Ruhe entgegensehen. War er ja doch berechtigt, zu ihrer Aufrechthaltung ftets die Gulfe Friedrichs in beffen boppelter Eigenschaft als Bogt und Bafall ber Kirche anzurufen, und Friedrichs bisheriges Berhalten ließ erwarten, daß er fich in einem folchen

Falle nicht dem Rufe der Kirche versagen werde.

^{1) 1217} April 14. Tomassetti, Bull. Rom. III, 326. Peruzzi, Storia d'Ancona I, 365. P. 5520.

d'Ancona I, 365. P. 5520.

2) In dieser Zeit hat auch Friedrich ein Wal Besehle an Fermo erlassen; aber er nahm sie 1220 Febr. 29. B.-F. 1096 zurück und entschuldigte sie mit seiner Ansenntnis, daß Fermo nicht dem Reiche gehöre.

3) 1220 Sept. 22. Theiner I, 58; P. 6359, 6360.

4) Rur nach der Dentschift vom 18. Febr. — Azzo von Este war Friedrich dis Modena entgegengesommen und blied nach den Urtunden desselben dis Rom und nach der Krönung dis Rarni dei ihm. Aber da er hier immer nur von Este, nicht von Antona Martgraf genannt wird, ergiebt sich sein Anhalt sür die nähere Bestimmung seiner Belehnung (vgl. oben S. 117 A. 6).

5) Die Schwierigteiten wurden durch ein sast unglaubliches Beriehen des Papsies vermehrt. Er hatte sich — mit Verkürzung Azzos gegen die Belehnung von 1217 — nach seiner Dentschift die Stadt Antona vorläusig selbst vorbehalten, aber ossenher versamt, seinen Delegirten Pandulf und Azzo davon zu unterrichten, so daß nun jener mit dem Interwerfung unter die martgrässiche Gerrschaft zu erzwingen. Bzl. Honorius 1221 März 6., April 7. Theiner I, 67; P. 6583, 6607. — Auch Zest war noch im Aug. aufständisch. Theiner p. 68. p. 68.

Zweites Buch.

Friedrich II. von der Kaiserkrönung bis 3mm Vertrage von S. Germano, 1221—1225.

Erftes Rapitel.

Die Wiederanfrichtung der Monarchie im Königreiche Bicilien, 1221.

Ein Abenteurer hatte Friedrich II. im Jahre 1212 sein heimatliches Königreich Sicilien verlassen: als mächtiger Kaiser kehrte er wider alle menschliche Erwartung 1) in dasselbe zurück. Er hatte es in der Zwischenzeit nicht aus den Augen verloren, und er war durch die im Lause der Jahre immer häusiger zu ihm nach Deutschland gekommenen Bittsteller aus dem Königreiche wohl stets über die dortigen Verhältnisse ausreichend unterrichtet gewesen 2). Aber diese nachhaltig zum Bessern zu wenden, dazu genügte weder der von Deutschland her geübte Einsluß des Königs 3), noch besaßen die von ihm nacheinander mit der Oberleitung im Lande selbst betrauten Persönlichkeiten, die Königin Konstanze, Albobrandin von Este, endlich der Bischof Lupold von Worms, irgendwie ausreichende Machtmittel. Ebensowenig ist von einer durchgreisenden Wirksamkeit der königlichen Behörden zu spüren, die es natürlich stets gegeben hat, obwohl die Liste berselben sich für diese Jahre nur sehr unvollständig herstellen läßt 4).

¹⁾ In ber Borrebe zu ben Constit. regni Sic., welche nach meiner Ansicht ursprünglich die Borrebe zu den Assisen von Capua (Dez. 1220) war. Ich eitie fibrigens die Konflitutionen nach dem von H.-B., Hist. dipl. IV, gegebenen revoldten Texte, folge aber nicht seiner Bezisserung, sondern der sonst tiblichen, wie sie u. A. in der Ausgabe von Carcani, Rcapel 1786 fol., gebraucht ist.

²⁾ Es tann baher nur als ungeschickter Ausbruck gelten, wenn ber Dittator von B.-F. 1270 ihn sagen läßt: Licet serenitati nostre dudum fuerit regni status incognitus.

⁸⁾ Die Zahl ber in Deutschland für Sicilien ausgestellten Urfunden Friedrichs ift nicht groß; ich gable beren von Anfang 1218 bis jum Romerzuge nur 24.

⁴⁾ Am Ende bes ganzen Werkes werbe ich eine neue Lifte über Friedrichs skrilliche Beamte geben, da die früher in Forsch. 3. Obich. Gesch. XII, 555 ff. von mir aufgestellte jest glücklicher Weise sehr vervollständigt werden kann.

Aber wenn der Umstand, daß der unruhige Dipold von Schweinspeunt nach dem Verluste des ihm von Otto IV. verliehenen Herzogthums Spoleto sich ins Königreich zurückwandte und daselbst seine frühere Stellung wiedergewinnen zu können meinte, recht deutlich an den Tag legt, wie groß damals dort noch die Anarchie gewesen sein muß, so weist andererseits die Thatsache, daß Dipolds eigener Schwiegerschn im Jahre 1218 durch Gesangennahme des gefährlichen Mannes seiner Lausbahn ein Ende machte, auf die gewaltige Wirtung hin, welche Ottos IV. Tod und überhaupt Friedrichs Ersolge allmählich auch auf das Königreich auslibten 1). Sie würde vielleicht noch mehr hervortreten, wenn nicht gerade für die Jahre 1218 bis 1220 sast alle und jede Rachricht über das Königreich sehlte.

Bon den festländischen Provinzen wissen mir eigentlich nur, daß Graf Thomas von Molise aus dem Hause Celano, welcher wahrscheinlich gleich seinem 1212 verstorbenem Vater mit Dipold gemeinschaftliche Sache machte, in Fehde mit seinen Brüdern Richard und Peter gerathen war, welche ihrerseits die königliche Autorität anerkannten, daß ferner in der Stadt Capua sich eine Faction gebildet hatte, welche unter dem Vorwande, die Sache des Königs gegen seine Feinde zu vertreten, Gewaltthätigkeiten aller Art verübte, und endlich daß der Kardinalpresbyter von S. Sabina Thomas von Capua durch persönliche Verhandlung sowohl mit den Celano als

auch in seiner Baterftabt Frieden zu ftiften bemuht mar 2).

Ebenso bürftig find die Nachrichten, welche aus Sicilien vorliegen. Es ist möglich, daß schon um diese Zeit den Friedensstörungen eines Grasen Hermann, von dem besonders das Erzbisthum Messina zu leiden hatte, durch Einsperrung desselben auf der Burg von Cesalu ein Riegel vorgeschoben wurde⁸); aber wegen dieser Burg selbst und wegen mancher Schädigung, welche Bischof Harduin von Cesalu von Seiten des Erzbischofs Berard von Palermo als des damaligen Vorstehers der Proving erlitten zu haben behauptete⁴), begannen auch schon die Reibungen mit dem Bischose, welche im Lause der Zeit der Krone schwere Verlegenheiten bereiten sollten. Im Innern hausten die Mohammedaner in ungestörter Freiheit; in Spratus sasen die Genuesen unter ihrem Grasen Alanian da Costa, und in der Nachbarschaft tummelte sich als Geißel des Landes der

¹⁾ Ueber bie Zuftanbe in bem Konigreiche in ben Jahren 1212—12181. Phil. u. Otto II, 403-408.

²⁾ Auf ben Zwist im Hause Celano beziehen sich zwei Briefe, von benen ber an die Brüder selbst gerichtete "Loquor ut diligo" aus den Dictamina des Thomas von Capua bei Habn, Coll. monum. p. 340, H.-B. I, 931 unzweiselshaft, der an Friedrich II. "Procurato, sicut domino placuit, negotio Capuano" (das übrigens sehr dunkel ist) W. A. I, 478 sehr wahrscheinlich den Kardinal zum Berfasser hat.

³⁾ Winkelmann, Bischof Sarduin von Cefalu und sein Brozeß, in Mitth. b. öfterr. Inft. Erganzgebb. I, 318. Ueber Hermann vgl. Phil. u. Otto II, 406 A. 4.

⁴⁾ Bisch. Harduin S. 301.

Tuscier Rainer von Manente Graf von Sarteano herum, welcher während Friedrichs Jugendzeit sich auf eigene Faust in Sicilien fest-gesetzt hatte, ein gefährlicher Gesell, da ihn Bisa unterftützte und Zu= jug aus Tuscien nicht ausblieb. Rainer tam erft bann in Berlegenheit, als Bisa, in deffen Namen er die Genuesen in Sprakus bekampfte, im Jahre 1217 mit Genua Frieden schloß und als durch Bijas Uebertritt zu Friedrich 1) und durch den Tod des Kaisers seinem Treiben der Boden entzogen wurde. Wohl oder übel mußte er jest mit dem Könige ins Reine zu kommen suchen. Er war thöricht genug, fich ohne einen Geleitsbrief zu ihm nach Deutschland zu begeben, wurde bort sogleich in Haft genommen und konnte, wenn Friedriche Behauptung, daß Rainer ihm einst nach dem Leben getrachtet. irgend welchen Untergrund hatte, mahrlich von Gluck fagen, bag ber Konig fich mit bem Bergichte bes Gefangenen auf das von ihm in Sicilien befette Land begnugen wollte. Die Lage Rainers ver= fclimmerte fich erft, als feine Berwandten in Tuscien diefen Bergicht nicht gelten ließen und zur gewaltsamen Behauptung bes Occupirten Freischaaren ausrufteten, zu deren Fernhaltung Friedrich den guten Willen Bifas in Anspruch nehmen mußte. Wie unter solchen Berhaltniffen Bapft Honorius fich ju einer Berwendung für Rainer veranlaßt sehen konnte, bleibt völlig rathselhaft, und es ist wiederum ein schwerwiegendes Zeugniß für Friedrichs Bestreben, soweit als irgend möglich bem Papfte gefällig zu fein, wenn er ihm am 7. April 1220 zusagte, Rainer solle sofort nach ber Auslieferung ber von ihm occupirten Gebiete in Freiheit gesett werben 2). Da nun die llebergabe auf Betreiben des Papftes in der That erfolgte 3), erhielt auch Rainer die Freiheit wieder, obwohl vielleicht erst nach der Raifertrönung 1). Seine Rolle in Sicilien war ebenso ausgespielt, wie die Dipolds auf dem Festlande.

Eines und das Andere wird natürlich der Beseftigung der königlichen Autorität mächtig Vorschub geleistet haben und noch mehr die Gewißheit über Friedrichs baldiges Erscheinen. Man mußte allseitig damit rechnen, daß er demnächst ins Land kommen werde.

¹⁾ S. o. S. 93 A. 4.

²⁾ Da bes Papstes Berwendung selbst verloren ist, haben wir über Raisners Katastrophe keine Quelle als Friedrichs Antwort W. A. I, 153; B.-F. 1097 und eine kurze Rotiz in Guill. Tyr. cont., Rec. des histor. des croisades. Occid. II, 354 zu 1220: Li cuens Reniers, qui grant terre tenoit en Cesile, se mist en sa merci. Il le fist vestir de plond et metre en prison, ou il morut. Was Thomas Tuscus über Rainer, anschienend zu dieser Zeit, sagt, bezieht sich, wie schon Phil. u. Otto II, 407 A. 1 bemerkt ist, auf frühere Berzhältnisse. Aber mit den Küstungen der Tuscier hangt vielleicht die Beschlagsnahme eines Schisses in Cesalu zusammen, von welchem im Prozes des Bischofs von Cesalu a. a. O. S. 319, 339 behauptet wird, daß proditores d. imperatoris darin gewesen seine.

³⁾ Honorius an verschiedene deutsche Fürsten 1220 Juni 20., Juli 2.

Epist. pont. I, 85, 86; P. 6275, 6288.

4) Die Angabe in Guill. Tyr. cont. (f. o.), daß Friedrich Rainer im Gestängniffe habe sterben lassen, wird durch den Brief Rainers W. A. I, 480 widerlegt, der, mag er echt oder fingirt sein, das Gegentheil beweist.

nicht mehr das Kind von Apulien, das "ein Lamm unter den Wölfen" nicht gewußt hatte, womit es selbst sein Leben fristen könne, sondern ein machtbewußter Herrscher, der von den ungetreuen und selbstsüchtigen Verwaltern, welche so lange den Herrn gespielt, Rechenschaft und Ersat forderte. Ging es nach ihm, so sollte mit einem Schlage, da er die Heimat betrat, die seitherige Anarchie abgethan

sein, Gesetz und Ordnung endlich wieder in Rraft treten 1).

Was in Deutschland mahrend der Jahre 1212 bis 1220 unter bem Namen Friedrichs II. geschehen war, ift jum großen Theile als ein Niederschlag der seine bortige Stellung bedingenden Berhaltniffe zu betrachten, mehr als Ausdruck der Bestrebungen und der Dacht bes deutschen Fürstenthums, denn als Frucht des königlichen Willens. Die Umftande, unter welchen er dann 1220 feinen Romerqua machte, hatten ebenfo ein perfonliches Gingreifen in die Berhaltniffe Reichsitaliens fürs Erfte ausgeschloffen. Gin freies Feld für feine Thatigteit eröffnete fich ihm doch erft in feinem Erbkonigreiche, und wir haben allen Grund, basjenige, was sich hier nun in seinem Namen vollzog, ihm auch voll und ganz anzurechnen und auf seine eigensten Entschlüsse zurückzusühren, umsomehr als in seiner Umgebung teine einzige Perfonlichfeit nachweisbar ift, welcher ein beberrichender Ginfluß zuzutrauen mare. Er felbft icheint fich über die jur Wiedergeburt bes gerrutteten Landes unentbehrlichen Magregeln bon vornherein klar gewesen zu fein 2): wenn er nach so vielen Umwalzungen und Regierungen, welche bas Ronigreich in ben letten brei Jahrzehnten gefehen hatte, gleich bei ber Ausschreibung feines erften hoftages die Borlage aller Befittitel befahl und wenn er mit der Einziehung des in jenen Sturmen verschleuderten und abhanden gefommenen Rrongutes begann, noch bevor er felbft den Boden bes

¹⁾ Friedrich sagt schon 1220 Jan. 4. B.-F. 1270: nunc cum nullus audeat in iniquitate confidere, omnis volumus sub iure lucescere et cuncta sub regimine nostro in statu iusticie reformare. Achnlich wird in vielen andern Urlunden dieser Jahre auf die turbatio preteriti temporis hingewiesen, die jest beseitigt sei. Bgl. die Borrede zu den Const. regni (mit Benusung der ursprünglichen Borrede zu den Assisten den 1220?) H.-B. IV, 4: Cum regnum Sicilie plerumque propter imbeeillitatem etatis nostre, plerumque etiam propter absentiam nostram preteritarum perturbationum incursibus extiterit hactenus lacessitum, dignum fore decrevimus ipsius quieti atque iusticie summopere providere etc.

²⁾ Fider in B.-F. 1060 b wies nach, daß die Berfügung, welche die bisser in Reapel, Amalfi zc. übliche, allmählich ganz unleferlich gewordene Schriftzart ben Notaren zu Gunften ber allgemeinen Minuskel verbot, schon vor dem Hoftage zu Capua erlassen ist. Sie ist wörtlich in den ersten Absab von Const. 1, 80 De instrumentis conssiciendis ausgenommen; aber auch deren zweiter Absah, die Berwendung des Pergaments durch die Notare betressend, ist wahrscheinzlich gleichfrühen Ursprungs. Darüber, daß noch andere Bestimmungen, welche auf dem Hostage zu Gesehen des Königreichs sormulirt wurden, schon vor demsselben, vielleicht sogar noch vor der Kaiserkönung, als sönigliche Berfügung erlassen worden sein müssen, sowie überhaupt über die mit der Gesetzgebung von Capua zusammenhängenden Fragen vgl. u. Erläuterungen II: "Ueber die Hostage zu Capua und Messina. Ein Beitrag zur Seschichte der Fribericianischen Konstitutionen."

Rönigreichs betrat, so zeugt das von einer Erkenntniß des Uebels,

die fast schon der Beilung gleichkam.

Da galt tein Unterschied der Berfon. Man weiß, daß von den ficilischen Großen ziemlich viele zur Raiferfrönung erschienen, zum Theil wohl, um durch Gehorsam und Geschenke ihre Bergangenheit vergeffen ju machen 1). Wenn aber fogar der ftets getreue Abt Stephan von Monte Cafino gleich in Rom auf Rocca Bantra und Atina und, als Friedrich am 13. Dezember bei ihm in S. Germano nachtigte 2), auf andere Berechtsame verzichten mußte, welche Raifer Beinrich VI. der Abtei verlieben: was hatten dann die Uebrigen zu erwarten? Jeber Schritt, den der Raifer in seinem Erblande vorwärts that 8), war von dem Wiedergewinn irgend eines Krongutes begleitet. Bon ber zu Gunften ber römischen Rirche im Jahre 1212 ausgestellten Berpfandung der Grafichaft Fondi und ber benachbarten Striche bis zum Garigliano war jest ebensowenig die Rede als von der Schenkung der Grafschaft Sora an fie aus dem Jahre 1215: Sora wurde von dem Inhaber der Graffchaft, Richard von Segni, dem Bruder des Papftes Innocenz III., ohne Weiteres ausgeliefert, die starte Rocca d'Arce, nach kurzer Einschließung durch Roger von Aquila, auf Befehl des Kardinals Stephan von S. Adrian übergeben. Doch auch Roger wurde bei ber Durchführung ber Ginziehung nicht geschont: er verlor Sessa, Leano und Rocca Dragone 4). Der seit 1218 gesangene Dipold erhielt zwar auf Bitte seiner deutschen Landsleute in der Umgebung des Raifers die Freiheit; aber fein Bruder Sigfrid mußte dafür Alife und Cajazzo räumen 5). Ward

8) Chron. Suess. l. c. giebt im Wiberspruche mit fich selbst (f. porber) an, daß Friedrich in die s. Ambrosii nach Ceffa getommen fei, um 3 Tage zu bleiben. Bgl. B.-F. 1260 a.

¹⁾ S. o. S. 111 A. 2.

²⁾ Chron. Suess. bei Zacharia, Iter Ital. p. 227. Bgl. Rycc. de S. Germ. p. 340.

⁴⁾ Die Burudnahme von Seffa in's Demanium bes Raifers berichtet auch 4) Die Zurudnahme von Sessa in's Demanium des Raisers berichtet auch Chron. Suess. l. c. Sonst ist die einzige Quelle Rycc. de S. Germ. l. c., der hier doch nur erzählt, was in seiner nächsten Rachdarschaft geschah. Ganz unstlar ist mir die rechtliche Stellung der Grenzlandschaften, von denen Fondi 2c. 1212 an die römische Kirche verpfändet, Sora aber, mit welchem schon 1208 Richard von Segui belehnt worden, 1215 förmlich geschenkt worden ist. Bgl. Kichard von Segui belehnt worden, 1215 förmlich geschenkt worden ist. Bgl. Phil. u. Otto II, 76, 318 sf., 423. Run mag Fondi 2c. durch Rückzahlung der Pfandbiumme gelöst worden sein; aber die Grasschaft Sora und Rocca d'Arce, über welche der Kardinal von S. Adrian "qui eam tenedat" Berstügungsrecht beschaft, scheinen doch 1220 noch unter der Kirche gestanden zu haben. Andererzeits wird Sora nicht unter den Bestügungen der Kirche ausgezählt, welche Friedrich z. B. 1219 Sept. garantirte: der Kirchenstaat endet immer dei Ceperano, — und endlich hat die Kirche, soviel wir wissen, das Versahren Friedrichs dei Sora u. s. w. nicht zum Gegenstande der Belchwerde gemacht. — Rocca Bantra ist heute Rocca d'Evandro, süddstlich von S. Germano, Rocca Dragone doch wohl die Burg von Mondragone, nördlich von der Bolturnomündung.

mündung.

5) Rycc. l. c. Ueber die weiteren Schickfale Dipolds haben wir nur die Rachricht des Albricus M. G. Ss. XXIII, 879, daß er in den Deutschorden getreten sei und noch lange gelebt habe. Bgl. Forsch. 3. Disch. Gesch. XVI, 163. Für die Behauptung, welche Cherrier, Hist. de la lutte des papes et des emp. (2. éd.) II, 15, ausstellt, daß Dipold und sein Bruder als Gesangene

es möglich in den übrigen Provinzen in gleich ergiebiger Beife mit ber Einziehung vorzugeben, wie mahrend ber erften Wochen in der Terra di Lavoro, dann allerdings durfte Friedrich hoffen, wieder ein ftartes, von dem auten Willen der Barone unabbangiges und für seine Aufgaben genügend ausgerüftetes Ronigthum zu begrunden, die nothwendige Boraussetzung für die angekundigte neue Periode des

Rechts und ber Ordnung im Staate.

Sein Verfahren mar zunächst der Ausfluß selbstherrlichen Willens, erhielt aber durch den zwischen dem 17. und 21. Dezember 1220 in Capua abgehaltenen Hoftag auch die gesetzliche Unterlage. Wir wiffen freilich nicht, wer zu diesem hoftage gelaben ober erschienen war; indeffen die Ergebniffe desfelben, welche in zwanzig Rapitel gebracht als die "neuen Affifen" des Konigreichs publicirt murben und wenigstens jum Theil auf uns getommen find 1), ftimmen fo febr mit dem bisberigen Borgeben bes Raifers überein, daß offenbar auch bei biefer Befetgebung fein Wille ausschließlich maßgebend gewesen fein muß.

Die Berwirrung aller Rechtsverhältniffe war allmählich fo groß geworben, daß Friedrich ihr nicht anders abzuhelfen mußte, als burch ein Burudgehen auf den Stand des Jahres 1189, in welchem ber lette rechtmäßige König bes alten Saufes, Wilhelm II., geftorben Die Uffise von Capua De resignandis privilegiis verfügte bemgemäß, übrigens in Nachahmung eines icon von Ronig Roger gegebenen Beispiels 2), daß alle seit dem Tode Wilhelms verliehenen Brivilegien jur Bestätigung vorgelegt werden und erft burch folche fortan Gultigfeit erlangen follten. Diejenigen Tantreds und Ottos IV. waren, als von Usurpatoren herrührend, natürlich ohne Weiteres traftlos 3); aber auch die übrigen glaubte Friedrich nicht ohne Prüfung julaffen zu dürfen. "Raifer Beinrich habe vieles weggegeben, was er hatte behalten follen; nach seinem Tobe feien ferner viele Brivilegien unter seinem Siegel gefälscht und so der größere Theil

nach Deutschland geschafft feien, giebt es teinen Anhalt. Fider, Forfc. III, 449, sieht in Tybboldus de Orsgone, der 1241 bei Rycc. vorkommt, einen Sohn Dipolds, und irgend ein Zusammenhang dürfte da wohl besteben, da Dipold in Foligno der Herzog Dragoni genannt worden ist; s. Fider II, 415 A. Aber es könnte auch ein Enkel Dipolds von seinem Sohne Konrad (B.-F. 433) fein.

¹⁾ Rycc. a. 1220 l. c.: Regens ibi curiam generalem, pro bono statu regni suas ascisias promulgavit, que sub viginti capitulis continentur. — Ann. Cavenses a. 1220 M. G. Ss. III, 193: Capuana curia extitit celebrata per d. imperatorem. Bgl. Erlänterungen a. a. D. Cherrier a. a. D. macht aus diefer Curia Capuana sonderbarer Beise ein oberstes Tribunal.

²⁾ Fried. 1223 Mai für Erzb. Roffano B.-F. 1492: dum dictus avus noster omnia sigilla ecclesiasticorum suo iussisset conspectui presentari.

⁸⁾ Auf Grund eines Befehes Ronig Wilhelms Const. II, 27, welches alle Dotumente für ungültig erflärte und zu verbrennen befahl, in quibus nomen alicuius hostis vel proditoris nostri et generaliter cuiuslibet invasoris regni nostri scriptum sit. Friedrich hat das 1231 gemilbert, indem er in Const. II, 28 für solche Dotumente Umschreibung auf seinen Ramen zuließ. — Bersleihungen Tantreds werden nur ein Mal B.-F. 1525 bestätigt; aber die Urs funde ift minbeftens verbachtig.

Des Demaniums verschleubert worden; endlich hätten die verschiedenen Machthaber mahrend feiner eigenen Jugendjahre in gleicher Weife gum Berderben des Konigreichs gewirthschaftet" — das find die Worte, mit welchen der Kaifer sein Gesetz der Kurie gegenüber rechtfertigte, welche besürchtet hatte, daß durch dasselbe auch seine Berbriefungen für sie in Frage gestellt werden möchten 1). Friedrich dehnte in der That die Wirtsamteit des Gesetzes und den Vorlagezwang auch auf bie von ihm felbst vor der Raisertrönung gegebenen Privilegien aus. Run wurde zwar, wie die große Bahl ber in ber nachsten Beit nach bem Hoftage vollzogenen Neuausfertigungen beweift, mit der Beflätigung nicht gar zu ängstlich zurückgehalten, und es ist felbstver= fländlich, daß solche vor allem der Kurie, welche sich gleichfalls Neuausfertigungen der früheren Busagen Friedrichs glaubte geben laffen zu muffen, weber verfagt werben konnten, noch verfagt wurben 2). Bollig ungewiß bleibt dagegen, nach welchen Gefichtspuntten in diefer Beziehung gegenüber ben Infaffen bes Ronigreichs verfahren murbe. und es ift fehr zu befürchten, daß die ganze Magregel, welche an fich schon geeignet mar, die tiefste Beunruhigung hervorzurufen, beim Mangel einer festen Richtschnur vielfach mit Willfür, als Waffe gegen mißliebige Personen, gehandhabt worden sein mag. Das Belieben bes herrschers und seiner Beamten gab am Ende in bem einzelnen Falle ben Musichlag, und es gewann baburch noch größeren Spielraum, daß in Nachahmung eines papftlichen Borgangs bamals bei ber ficilischen Ranglei ber Gebrauch auftam, felbft an die Beftätigungen wieder einen Borbehalt kunftiger faiferlicher Berfügung 8) ju knupfen, der fie nur als bedingte und porläufige erscheinen liek. Regel hat auch dafür taum beftanden: bald findet fich der Borbehalt, bald nicht; hier wird er gleich bei der Bestätigung erlaffen und bort nachträglich burch besondere Gnade für unwirtsam erklärt. Mancherlei Rudfichten, die uns natürlich entgeben, mogen da im Ginzelnen mitgespielt haben; aber im Allgemeinen darf wohl behauptet werden: die Brüfung der Privilegien lief darauf hinaus, daß die Dauer von Recht und Befit, soweit die Krone folche zu bestätigen fich herbeiließ, pom Wohlverhalten des Empfängers abhangig gemacht ward 1).

¹⁾ Friedrich 1221 Marg 3. B.-F. 1295 wiederholt die citirten Worte aus einem fruheren Schreiben, das nicht erhalten ift.

²⁾ Ibid.: requisita privilegia post ipsam constitutionem paternitati vestre curavimus destinare. Aussertigungen sür den Papst ersolgten schon Erz., betr. die Unabhängigkeit Siciliens vom Kaiserreiche (in kuzerer Fassung s. v. S. 107 A. 1), und die Krönungsgesetz B.-F. 1262, 1263; im Jan., und zwar mit dem Zusat; post curiam Capue sollempniter celebratam, welcher oft Reuaussertigungen kennzeichnet, über die Entscheidung, betr. das mathildesche Gut, vom 24. Sept. 1220 und über die Garantie des Kirchenstaats 2c. vom Sept. 1219. B.-F. 1275, 1276. Auf diese beiden letzteren scheint Friedrich stütz aus der Saltze wardet est gestignten von Kallen.

⁸⁾ Salvo mandato et ordinatione nostra. Bgl. jauch barüber: Erläusterungen a. a. O.

⁴⁾ Berweigerungen ber Bestätigungen wurben natürlich nicht urtundlich bezeugt; wir tonnen also auch nicht wiffen, in welchem Berhaltniß zu ben

Die Brufung der Brivilegien erleichterte die Durchführung der anderen Capuanischen Affise De revocatione demanii. ift allerdings nicht soweit gegangen, jegliche Bergabung aus dem Krongute, auch die von den rechtmäßigen Inhabern des Thrones in zuläffigen Formen vollzogenen, unbedingt zu widerrufen. bie erwähnten Bestätigungen fruberer Bergabungen, als auch jahlreiche andere, die er felbst im Laufe seiner Regierung machte, widerlegen die Meinung Neuerer, welche in ihm den Erfinder der Idee von der Unveräußerlichkeit der Kronrechte feben wollen 1). Das Gefet von Capua, die in bemfelben befohlene Buruckgabe von Gutern, Berechtsamen, Sintersaffen und Ginfunften ber Rrone, bezieht fich schon feinem Wortlaute nach nur auf folche Dinge, rudfichtlich beren bie augenblicklichen Inhaber teine gultigen Rechtstitel vorzuweisen ver-Thatsachlich wollte biefer Unterschied freilich wenig be-Denn die Krone, bier durchaus Richterin in eigener Sache, brauchte ja nur einer an fich wohl gultigen Berleihung die vom Befete über bie Privilegienerneuerung geforderte Beftatigung ju verfagen, um die Berleihung hinfällig ju machen und die eigenen Eigenthumsrechte wieder aufwachen zu laffen, und die Berfuchung bagu mar viel zu groß, als bag bas unbedingt einer Startung bebürftige Königthum ihr nicht gern und oft batte unterliegen follen. Die meiften der besprochenen Einziehungen werden fich auf diesem Wege vollzogen haben.

Aber die Macht der Krone beruhte nicht bloß auf ihrem un= mittelbaren Befige, sondern ebenfosehr auf den Diensten und Leiftungen aus den von ihr herrührenden Leben, und fie hatte deshalb das größte Intereffe baran, daß ein Leben nicht gemindert, feine Leiftungsfabigteit nicht burch Berfplitterung des Lehnguts oder fonft beeinträchtigt wurde. Dem wollte jest die Affife De feudis integraliter revocandis entgegenwirten, indem fie eine Berordnung Ronig Rogers in Betreff ber Regalien auf die Lehnsgüter erweiterte und eigen-machtige Beräußerungen aus benselben für die Zukunft verbot, die schon geschehenen für ungultig erklärte und bem Lehnsträger bas Recht zusprach, die abgekommenen Theile ohne Weiteres an fich zu nehmen. Manchem mag diese Berechtigung Ersatz geschafft haben für dasjenige, was er auf ber anderen Seite durch die Reduktion bes Demaniums verlor. Aber ber hauptfachlichfte Zweck bes Gefetes war dies nicht. Es handelt von den Leben überhaupt, nicht nur von den Kronleben; es will das Lehnsgut auf jeder Stufe der feubalen Glieberung in feinem Beftande fchugen, und es macht beshalb jede Beranderung besfelben von der Erlaubnif der Krone abbanaia. Diefe gewann badurch einen bis in die unterften Stufen diefer Bliederung wirtfamen Ginfluß, und fie ftellte ihre eigene Leiftungs=

Beftatigungen fie bortamen. Neber bie Berweigerung der Beftatigung für Genua i. unten.

¹⁾ Leo, Borlefungen über bie Geschichte bes beutschen Boltes III, 222; Rahinger in ben hiftorisch : politischen Blattern (1869) Bb. LXIV, 210.

fähigkeit sicher, indem sie die ihrer unmittelbaren und mittelbaren Basallen aufrechthielt. Die Durchsührbarkeit des Gesetzes aber berruht auf der Boraussetzung, daß ein Lehnskatasker entweder vorhanden war oder angelegt und auf dem Laufenden erhalten wurde 1).

Ronnten sich mit der Lehnskonstitution auch die geistlichen und weltlichen Basallen der Krone befreunden, da sie auch ihnen unter Umständen Rugen brachte, so wird das bei dem Gesetze De novis accdisiciis diruendis viel weniger der Fall gewesen sein, welches die Zerstörung aller seit dem Jahre 1189 eigenmächtig errichteten Burgen und Thürme besahl²) und unverzüglich ohne Unsehen der Berson in

Wirksamteit gesett ward 8).

Ein anderes Gesetz richtete sich wider die Anhäufung des Grund und Bodens in der todten Hand. Der Kaiser hat nach seiner zweiten Exkommunikation im Jahre 1239 den geistlichen Stiftungen den weiteren Erwerb von Grundbesitz durch Kauf oder Schenkung im Allgemeinen untersagt. Im Jahre 1220 dagegen blied ihnen durch die Assise Quod loca stadilia die Annahme von derartigen Schenkungen noch gestattet, jedoch im Anschluß an den älteren normännischen Gebrauch in nur unter der Bedingung, daß sie das Empfangene binnen Jahresfrist oder, wie es im Gesetze genauer hieß, binnen

¹⁾ Heißt es in Const. III, 5 — worin ich den Wortlaut des Gesetz von 1220 erdlick — am Schlusse: Excadentiae . . . sub eo annuo servitio et reditu locentur, sub quo ab antiquo locari consueverunt, ita quod in nullo debitum servitium vel reditus minuatur, so sett die Kontrole einen Kataster voraus, der jedenfalls eingehender sein mußte als der Catalogus daronum aus dem J. 1185 bei Del Re, Cronisti Napol. I, 571 sq. Auf uns gesommen ist kein solcher aus Friedrichs Zeit; wenn aber in der sicklischen Berwaltung später sehr häusig von seudum quaternatum die Rede ist st. d. d. B. Register zu W. A. I.), so ergiebt sich daraus, was im Grunde selbstverständlich ist, daß Register über die Lehen wirklich geführt wurden. Die ganze Thätigkeit der reintegratores seudorum (s. daselbss) ist ohne solche undenkor.

²⁾ Das Geset ist aufgenommen in Const. III, 32. Wie verhält sich aber dazu tit. 33: In locis demanii nostri ediscia erigi in posterum prohibemus etc.? Da selbstverständlich kein Privater besugt war, auf Krongut Burgen zu bauen, und ein Berbot dagegen ganz siberstälfig war, scheint demanium hier für das ganze Herrschaftsgediet des Königs, sür das Königreich selbst, genommen werden zu müssen. Aber wozu diese Bestimmung, wenn schon tit. 32 vorlag, welcher überhaupt keine Burgen dulbet, die nicht schon 1189 bestanden? Der Pariser Normalcoder 4625 schreibt tit. 33 auch dem Kaiser zu; aber in diesem Falle haben die auf andere Handschiften zurückgehenden älteren Drucke wohl Kecht, welche ihn dem Könige Roger zuweisen. Dann wäre der Zusammenshang der: Roger verbietet in tit. 33 den Burgendau; trozbem sind Burgen errichtet worden; Friedrich will in tit. 32 wenigstens die die die 1189 errichteten bestehen lassen, während für die Zusumst Rogers Geset in Krast bleiben soll.

^{3) 3.} B. fogleich nach Rycc. de S. Germ. p. 341 in Betreff ber oberhalb S. Germano erbauten Rocca Janula. Derfelbe Autor giebt viele anbere Beispiele aus den folgenden Jahren.

⁴⁾ secundum formam antique constitutionis Hec eadem constitutio obtinet ultra mare; Friedrich 1238 Oft. 28. B.-F. 2401. Ueber die Kreuzsahrerstaaten des Oftens f. H.-B. IV, 228 n. 1. Bgl. die Berfügung des Königs Philipp August von Frankreich 1221 Sept. 8. Delisle, Catalogue nr. 2089.

Jahr, Monat, Woche und Tag wieder veräußerten 1). Auf dem Gnabenwege ließ fich naturlich auch diese Bedingung wieder beseitigen, und es scheint nicht, daß Friedrich fich in dieser Beziehung sehr schwierig erwies 2). Seine Privilegien für Kirchen, Rlofter, Hofpitaler und sonftige Stiftungen bes Ronigreichs enthalten zahlreiche Beftätigungen auch über neuerlichen Grunderwerb durch dieselben, und es fann nicht bezweifelt werden, daß ihr Grundbefit jenem Gefete jum Trot auch unter seiner Regierung stetig anwuchs, vielleicht nur etwas langfamer. als es ohne das Gefet geschehen ware, ohne welches fie, wie Frie-brich felbst später sehr richtig bemerkt, in kurzer Zeit das ganze

Ronigreich ausgetauft haben würden 8).

So milbe die erwähnte Beschränkung auch gehandhabt worden sein mag, in den Kreisen der Geistlichkeit wird fie im Zusammen-hange mit den Gindugen, welche ihr ohne Zweisel aus der Prufung der Privilegien, aus dem Widerrufe früherer königlichen Berleihungen und aus der Lehnskonftitution erwuchsen, manches Migvergnügen erregt haben. Sollte es durch das gleichfalls in Capua veröffent-lichte Gefetz De decimis beschwichtigt werden? Dieses schärfte nicht nur ben Unterthanen die Entrichtung des Behntens wie jur Beit Wilhelms II. ein, sondern auch den Beamten in Betreff der Befälle der Krone 4), nachdem eins wie das andere in den Zeiten der Anarchie wohl nur fehr mangelhaft beobachtet worden fein mag. Der burgerliche Friede, welchen der Raifer verburgte, tam fo nicht am wenigsten ber Geiftlichkeit zu gute, welche von den Unruhen im Lande besonbers schwer zu leiden gehabt hatte 5): es wurde auch dafür gesorgt, baß die ihr entriffenen Befitthumer jett gurudgegeben murben 6).

Manche ber zu Capua erlaffenen Gefete mogen außerdem in ber späteren Sammlung der Fridericianifchen Ronftitutionen fteden, ohne daß fie als folche erkennbar find. Aber die bekannten und eben befprochenen zeigen zur Benuge, daß diefe Befeggebung von der einschneibendsten Bedeutung war, nicht etwa, weil fie eigentlich Reues schuf, sondern weil fie die Ergebniffe der drei letten Jahrzehnte

1) Ein Beifpiel ber Sanbhabung bes Gefetes aus bem 3. 1228 bei

5) Friedrich 1238 Oft. 28. l. c.
4) Um die Ausführung diefes wohl unverandert in Const. I, 7 übernommenen Gefehes handelt es fich in dem Proges des Bifchofs von Cefalu (f. o. S. 128 A. 3), in welchem es zuerft citirt wird; ebenfo in bem Broget bes Erzbisthums Brinbifi gegen die taiferlichen Gefallverwalter von Mejagna: W. A. II, 703.

5) Wie fehr, zeigt die an Friedrich gerichtete Rlage bes Thomas von Capua über die gangliche Berarmung ber Reapolitaner Rirche. Phil. u. Otto II. 522. Ugl. folgenbe Anm.

6) Generalmandat für Dt. Cafino 1221 Jan. 4. B.-F. 1270: Quantas et quales pressuras usque ad hec tempora monasterium Cass. a regni persecutoribus sit perpessum etc. 29gl. Ann. Cavenses. M. G. Ss. III, 193.

Capasso, Sulla storia esterna delle costituzioni p. 10 n. 3.

3) An Montevergine 3. B., welches ichon 1222 von der Konstitution De feudis integraliter revocandis dispensive war B.-F. 1421, wird 1224 auch Dispens von der De locis stabilibus bewilligt B.-F. 1515.

völlig beiseite ließ, fie gewissermaßen ungeschehen machen wollte. Bahllose Interessen müssen durch sie verletzt worden sein, und wenn bei der Erschütterung aller Rechtsverhältnisse, welche Friedrich vorsand, die einsache Umkehr zum Stande von 1189 auch vielleicht das Angemessenste war, es bleibt immerhin merkwürdig, daß Friedrich

fie magte.

Er war ja nicht etwa an der Spize eines verläßlichen Heeres in das Konigreich zurudgekommen: Die wenigen Deutschen, welche augenblidlich um des Rreuzzugs willen ihn begleiteten, wollten nicht viel bedeuten und find anscheinend von ihm auch nicht verwendet worben. Denn barin unterscheidet er fich in auffallender Beife von feinem Bater, daß er nicht wie dieser Sicilien mit Gulfe beutscher herren und Dienstmannen zu regieren gebachte 1): wenn er, wie wir hörten, seines Vaters Bergabungen verurtheilte, so werden damit diejenigen Belehnungen gemeint sein, welche Beinrichs VI. deutsche Gehülfen bei der Eroberung Siciliens als Lohn empfangen hatten. Unter Friedrich II. haben nur wenige von den Mannern des Nordens, welche ihn weiterhin in feinem Königreiche auffuchten, ju Zeiten fogar in recht beträchtlicher Anzahl, dort ihre Zukunft gefunden. Mag dabei auch die Rücksicht auf den Papft mitspielen, dem Friedrich die Verwaltung Siciliens von der des Kaiferreichs getrennt zu halten versprochen hatte, so liegt doch der entscheidende Grund jener Abweisung gewiß in der Personlichkeit Friedrichs selbst, der fich eben nicht als Deutscher, sondern als Sicilier fühlte und ausschließlich als solcher in seinem Beimatlande regieren wollte. So konnten freilich die Mittel, um beffen Schaben zu beilen, nur aus dem franken Ronigreiche felbft geschöpft werben, und die unerläßliche Umbildung besselben mußte mit Gulfe solcher Manner durchgeführt werben, welche zugleich von ihr getroffen wurden. Gin gefährlicher Berfuch; aber im Allgemeinen gelang er. Der Graf von Fondi, Roger von Aquila, welcher viel hatte hergeben muffen, half wieder dazu, daß anderes ebenfalls an ben Kaifer zurückam; Thomas von Aquino wurde im Dezember 1220 Graf von Acerra und einige Wochen später Oberjuftitiar bes Festlandes 2); Graf Walther von Cotrone erhielt oder behielt das wichtige Amt bes Großhofjustitiars, das heißt bes Borfigenden im oberften Gericht des ganzen Königreichs 3). Friedrich felbst war über ben schließlichen Erfolg feines Wagniffes feinen Augenblic im Zweifel: fonft wurde er nicht leicht in die Freilaffung feines alten Feindes Dipold 4) gewilligt haben und zwar zu einer Zeit, da wenig= ftens an einer Stelle noch offener Widerftand zu bewältigen war.

Graf Thomas von Celano und Molife hatte dem Rathe des

³⁾ Als magister regni iustitiarius 1221 Juni Theiner, Cod. dipl. I, 67. Bgl. Forici. 3. Otici. Geich. XII, 565. A. 1.
4) S. o. S. 131.



¹⁾ Bgl. Ripsch, Gesch. b. beutschen Bolles III, 74. 2) Rycc. p. 340. Thomas erscheint als Graf von Acerra zuerst B.-F. 1259.

Rardinals Thomas von Capua nachgegegeben und seinen Sohn nach Rom dem Raifer entgegengeschickt, um beffen Gnabe anzurufen 1). Aber Friedrich wollte trot ber Bermittlung des ihm sonft befreunbeten und zu seinem Besten thätigen Kardinals, ja selbst trots der wiederholten Fürsprache des Papstes für den Grafen 2) in biesem Falle nichts von Gnade wiffen, die doch einem Rainer von Manente und Dipold gewährt ward. Db Friedrich Grund hatte, den Grafen gang besonders zu haffen, wiffen wir nicht; aber es ift bentbar, baß er fich die Belegenheit nicht entgeben laffen wollte, fich eines trotigen und unzuverläffigen Bafallen ein für allemal zu entledigen, befonders ba dieser der mächtigste im ganzen Königreiche war⁸). Um vernichtet werden zu konnen, mußte Thomas Rebell bleiben. gedrungen feste er feine ftartften Burgen gur Bertheibigung in Stand; aber als es am Unfange bes Jahres 1221 jum Kampfe fam, gingen feine eigenen Lehnsleute zu den Kaiferlichen über, und nur die unzugängliche Bergfeste Rocca Mandolfi bei Bojano in Molise, welche Thomas selbst vertheidigte, und in der Graffchaft Celano die Burg von Celano und das den Uebergang ins Aternothal beherrschende hochgelegene Ovindoli trokten den Raiserlichen, welche der Graf von Acerra zur Ginschließung heranführte 4).

Fernerstehende Berichterstatter erzählen ganz allgemein von Rebellen, welche der Kaiser zu überwältigen gehabt, von früheren Anhängern Ottos IV. und sonstigen Feinden, die er theils vertrieben, theils getöbtet habe 5). Wir vermögen diese Behauptungen weder zu

¹⁾ Heißt es in dem oden S. 128 A. 2 citirten Briefe "Procurato", der wahrscheinlich dom Kardinal herrührt und dor der Kaisertrönung geschrieben ist: (Comes) deliberavit ad ultimum, quod premitteret unum de filis suis, gratiam vestram imploraturus, so berichtet Rycc. andererseits über die Ausstührung der Absicht: Comes ad imperatorem pro illius gratia optinenda misit filium suum. Set cum eam optinere non posset etc.

²⁾ Außer dem Briefe "Procurato" haben wir noch einen zweiten in dersfelben Sache, wahrscheinlich ebenfalls vom Kardinal: Petiisse meminimus, W. A. I, 479, und einen des Papstes: Si diligenter, W. A. II, 681, aus dem hervorgeht, daß Honorius in dieser Sache vorher schon ein Mal an Friedrichgeschrieben hatte. Alle diese Briefe fallen noch in die Zeit vor der Kaiserströnung.

³⁾ Der Graf von Molise hatte nach dem Catalogus baronum von 1185 bei Del Re, Cronisti I, 593, 594, 247 Ritter, der Graf von Celano ibid. p. 604 außerdem 62 Ritter zu stellen. Sie hatten aber damals mehr angeboten, jener 486 milites und 605 servientes, dieser 124 mil. und 200 serv., so daß — unter der Boraußsehung, daß diese Grasschafteu seitdem nicht verstürzt worden waren — Thomas 1221 ohne besondere Mühe mindestens 610 milites und 800 servientes ausbringen konnte.

⁴⁾ Bgl. Rycc. p. 340, 341 — einzige Quelle. Bei biefer Gelegenheit wird Thomas von Acerra auch die Forderungen an das papfiliche Benevent erhoben haben, gegen welche Honorius Mai 14. sich beim Kaifer verwahrt. Epist. pont. I, 120.

⁵) Chron. Sic. H.-B. I, 895 (verbessert nach der Handschrift der Rationalsbibliothet zu Reapel Mss. VIII, G. 19): Et acceptis coronis (Frid. et Constantia) intraverunt regnum Sic., ubi milites invenerunt rebelles, qui noledant se submittere imperatori, quos omnes gratia dei superavit et

erhärten noch zu widerlegen. Wir wissen nur, daß Friedrich nach dem Hostage von Capua noch längere Zeit in den Hauptplätzen der Terra di Lavoro, in Neapel, Sessa und wieder in Capua verweilte, — daß er von Capua auß, wohin am 25. Januar 1221 auch seine Gemahlin kam, welche seit dem 21. Dezember in Sessa geblieben war 1), wahrscheinlich mit ihr zusammen im Februar nach Salerno und über Troja nach Foggia ging, — daß er im März Trani, Bari und Brindiss besuchte. Nachdem er sast den ganzen April in Tarent zugebracht hatte, ging er nach Calabrien, und als er sich so durch eigenen Augenschein überzeugt hatte, daß außer den von Kriegsslärm erfüllten Hochthälern des Upennin auf dem Festlande "Alles den Racken beugte"), setzte er im Mai nach Sicilien über und hielt in Messina einen zweiten Hostag.

Der Hoftag zu Messina, der vornehmlich die Beamten und die geiftlichen und weltlichen Großen der Insel, vielleicht auch die Casladriens, dem Kaiser vorzusühren bestimmt gewesen sein wird, diente wiederum der Gesetzebung für das ganze Königreich. Aber da das im Augenblick Wichtigste schon in Capua vorgesehen war, reicht diese Gesetzebung in politischer Bedeutsamseit lange nicht an die jenes ersten Hostages heran, abgesehen davon, daß die Verpslichtung zur Borlage der Privilegien jetzt rückwärts über das Jahr 1189 hinaus auch auf die der Könige Roger, Wilhelm I. und Wilhelm II. ausgebehnt wurde. Die sonstigen in Messina erlassenen Assien Allen entweder ins Gebiet des Strasrechts, wie die gegen gewerdsmäßige Svieler, Gotteslästerer und Verfasser von Schmähaedichten, oder sie

deiecit; Sächs. Weltchronit S. 243: He vordref oc alle, de van ime kart waren tome keiser Otten unde de eme ovel hadden gedan; sumelike verdersde he an irme live, ettelike verdref he und nam in al ir gut. Bal. Ann. S. Just. Patav., M. G. Ss. XIX, 152: interfectis et expulsis rebellibus (regnum) sibi sideliter subiugavit; Rich. Senon. IV, c. 4, M. G. Ss. XXV, 302: Ibi magnas strages de primatibus et gente illarum regionum, que sibi et patri restiterant, perpetravit. Die dann folgende Ausächlung dardarischer Strasen ist im Grunde nur eine Wiedersdelung der angeblich nach c. 2 dan Friederich in Deutschland gegen Friedensderecher derhängten Strasen. — Aur Chron. Ursperg. p. 379 nennt die Rebellen mit Namen: duos comites Tuscis (!) vid. Matheum et Thomam, qui occupaverant quedam castra et terras sue ditionis. Ich weiß nicht bestimmt zu sagen, wer dieser Matthäus sein soll. Bielleicht Matheus Gentilis comes Alesine et Civitatis, der noch 1220 Jan. capitaneus et mag. iust. Apulie et Terre Laboris gewesen war, aber im Sept. iedensals nicht mehr; s. Forsch. 2 Desch. AII, 558. Auch Honorius pricht 1226 in dem berühmten Briefe, Miranda" Epist. pont. I, 221 don einem comes Matheus, quem apud te in subtractione donorum snorum Terre sancte servitium, crucis et crucessix reverentia non desendit. Es dürste darnach der 1220 Juli in Damiata angesommene Mattheus sein, s. 5.

¹⁾ Chron Suess, bei Zacharia, Iter Ital. p. 227. Alle Nachweise für die Reise des Kaisers sinden sich in B.-F. nach Kriedrichs Urtunden. Hinzusummt noch eine Urtunde d. Foggia 1221 Febr. für S. Maria di Rocca Piemonte Minieri-Riccio, Saggio di un codice, Suppl. I, 23, und eine aus Tarent April 13. für S. Nicola von Bari W. A. II, 12.

²⁾ Rycc. de S. Germ. p. 341.

find rein polizeilicher Art, wie die über Bublerinnen und die befonbere Tracht der Juden 1). Wie vorher das Festland, so umzog nun der Kaiser von Messina aus die ganze Insel, freilich nur an ihren Ruften, weil bas Innere durch die Unbotmäßigkeit der Mohammebaner junachst noch unzuganglich mar; ben Berbft brachte er in Balermo zu, der Stadt feiner Jugendjahre, unter wie anderen Berbalt-

niffen als bamals 2)!

Bierundzwanzig Jahre ichon Ronig bes eben von ihm burchmanderten Landes Diesseits und jenseits des Faro, nahm er es boch eigentlich erft jett in Besig. Er unterwarf es "seinem Gerichte und ber Furcht vor ihm" 8) und drückte ihm dann allmählich den Stempel seines Geistes auf. Nicht als ob Friedrich darauf ausgegangen wäre, bie feubale Ordnung, die aus ben Beiten ber normannischen Eroberung stammende Unterlage des Ganzen, zu beseitigen : fein Lehnsgefet zielte vielmehr auf ihre Befestigung ab, weil auf ihr vor allem Die Wehrfraft des Ronigreichs beruhte. Aber von einem Ginfluß ber großen Barone auf seine Entschließungen, soweit fie nicht etwa als Beamte in seinen Dienst getreten waren, ist weber zu hören noch ju fpuren. Mögen fie auf ben erften hoftagen bes Raifers noch um Rath gefragt worden fein: in den nächsten Jahren wurden Softage überhaupt nicht mehr gehalten . Der Raifer erläßt vielmehr gang aus eigener Machtvolltommenheit feine Ebitte für bas Ronigreich's); er schreibt von fich aus Steuern aus und erhebt fie durch landesherrliche Beamte 6). In seinem Auftrage durchziehen Exetutoren die

1) Ryce. l. c. einzige Quelle über ben Hoftag, außer gelegentlichen Er-wähnungen in Urfunden, aus benen fich die Erweiterung des Gesehes De resignandis privilegiis ergiebt, die Ryce. nicht erwähnt. Bgl. Erlauterungen II.

8) Rich. Senon. l. c. 9 Bgl. Geich. R. Friedr. II. Bb. I, 162 A. 4, namentlich auch wegen ber von Schirrmacher II, 28 irrig als ficilischer hoftag angesehenen Bersammlung zu Capua im Jan. und Febr. 1223, welche, wie die bort gegebenen wichtigen Rechtsprüche u. f. w. und die bort Anweienben (vgl. B.-F. 1435 ff.) zeigen, vielmehr um bes Raiserreichs willen ftatthatte.
5) Go 1222 April 23. bas Ebitt, betreffend die Freiheiten bes Klerus

²⁾ Anhaltspunfte für ben Gang ber Reise laffen fich, ba Rycc. über die= selbe schweigt, nur aus ben Urtunden gewinnen. Ich stimme bem von Fider aufgestellten Itinerare im Allgemeinen zu, namentlich ber Bemerkung zu B.-F. 1336 über die Unwahrscheinlichkeit eines Ausenthalts zu Catania ichon im Mai, 1836 uber die Unwahrigtentigteit eines Ausentgates zu Catania igon im Mat, gegen welchen auch die Ficker noch unbekannt geweine Urkunde für Fossanova aus Messina Mai 24. spricht (Berger, Reg. d'Innoc. IV. nr. 4822). Dagcgen dürfte aber doch Unterdrechung des Ausenthalts in Messina während des Juni anzunehmen sein, da nr. 1345 nach Delaborde auch im Orig. (zu Valermo) aus Catania Juni 11. datirt ist. — Aussällig ist die Datirung von nr 1352: in castris prope Platiam. Ist von Calatagirone aus ein Borstoß über Piazza gegen die Nohammedaner gemacht worden, welche nördlich davon die nach Cefalu hin saßen, wie wir aus dem Prozes des dortigen Vischofs wissen?

3) Rich Senon I. c.

B.-F. 1388; am Ende 1222, betr. Munge und Rleinvertehr, Rycc. p. 342 u. f. m. 6) Die erfte allgemeine Steuer jum Beften bes h. Lanbes Rycc. p. 341, bann 1223 und 1224 jum Kriege gegen die ficilifchen Mohammedaner, ib. p. 343, 344; vgl. Bischof Harduin von Cefalu und sein Prozes S. 319, 339, 343.

Brovinzen zum Zwecke außerordentlicher Untersuchungen über die Beobachtung seiner Gesetz 1), oder um die seit Wilhelm II. errichteten Burgen der Großen zu brechen und ihnen dafür kaiserliche Festungen

auf ben Racten zu fegen 2).

Erscheint die Beiftlichfeit begunftigter ober wenigstens mit mehr Bohlwollen behandelt als ber Stand ber weltlichen Barone - fie erhielt am 23. April 1222 wohl auf papftliche Fürsprache in Bezug auf Steuern, Leiftungen und Gerichtsstand die Freiheiten wieder, welche fie unter Wilhem II. gehabt hatte —8), so entbehrte sie doch gleichfalls jeder Selbständigkeit. Denn jenes Wohlwollen des Regenten mußte stets aufs neue durch Wohlverhalten verdient werden, und der Regent befaß, namentlich auch in ber Capuanischen Gesetzgebung, empfindliche Waffen gegen unbequem werdende Bralaten. Das von feiner Mutter im Jahre 1198 abgeschloffene, von ihm 1212 gebilligte Ronfordat 4), welches, abnlich wie das Wormfer Konfordat in Deutschland, die Befetung der Bisthumer von drei Fattoren: der tanonischen Bahl durch die Kapitel, der Beistimmung des Königs und der Be-ftätigung durch den Papst, abhängig machte, ließ freilich dem letzteren die Schlußenticheibung, verhinderte jedoch ebenfo, daß Berfonlichkeiten, welche der Krone nicht genehm waren, in die eröffneten Stellen hineinkommen konnten. Der Umftand ferner, daß der Bornahme der Bahl die Anzeige der eingetretenen Bakanz beim Könige voraus= gehen mußte, bot ihm auch eine Handhabe, um im Boraus auf die Bahlen selbst einzuwirten, und hatte Friedrich schon von Deutschland aus dies gelegentlich versuchtb), so konnte er es jett bei seiner perfon-fichen Anwesenheit im Königreiche um so leichter. Schon am 21. August 1221 glaubte Honorius sich über eine solche fast grundsstliche Verletzung des Konkordats bei Friedrich beschweren zu muffen: "Erinnere Dich, wie Gott derartigem Digbrauche Deiner Uhnen fo fteuerte, daß mit Deiner Ausnahme faft niemand von ihrem Beschlechte fibrig geblieben ift." Er gab ihm zu bedenken, daß die Rirche, wenn jener fich nicht an die Verträge halte, ihrerseits auch ihm, sei es im Raiserreiche, sei es in Sicilien, febr leicht Berlegen-

¹⁾ Rycc. a. 1223 p. 343: Inquisitiones fiunt in regno iussu imperatoris sub iuramento, ut quilibet dicat, quid pro decimis et cui . . . dedisset; a. 1224 p. 344: de collectis et talleis, de rupturis domorum, de arma portantibus, de lusoribus taxillorum u. j. w.

^{*)} Bycc. a. 1223 p. 343: pro implendis statutis (de novis edificiis diruendis) Roggerius de Pesclolanzano executor ab imperatore dirigitur. — Rach Schulz, Denkmäler ber Kunst in Unteritalien I, 81, hat Friedrich um diese Zeit Altamura, nach III, 104 (nach Basari) Castel bell' llovo und Castel Capuano in Reapel durch Ricolo Pisano vollenden lassen. Mahgebend ist allein Rycc. 1. c., zu 1223: In Gaieta, Neapoli, Aversa et Fogia iussu cesaris castella sirmantur. Ueber den Bau des Balastes in Fogia s. u.

³⁾ B.-F. 1388. Rach Rycc. p. 344 scheint die Aussertigung erft 1224 an ben Justitiar ber Terra bi Lavoro gelangt zu fein.

⁴⁾ Philipp und Otto I, 121; II, 316.

⁵⁾ S. o. S. 17.

heiten zu schaffen vermöge¹). Die Folge lehrt, daß auch die einbringlichsten Ermahnungen in dieser Beziehung auf Friedrich keinen Eindruck machten: er suhr fort, seinen Einfluß bei den Wahlen zu gebrauchen, und er wird durch sie höchstens veranlaßt worden sein,

es vorfichtiger und verftedter zu thun.

Die Formen der Berwaltung waren gegen früher nicht geandert worden; aber nach allen Richtungen bin wurden bie Bügel ftraffer angezogen und bedeutende Ergebniffe in unglaublich turger Beit ergielt. Mit unverkennbarer Schaffensfreudigkeit flurzte fich ber junge Herrscher in das Chaos hinein, welches er porfand. Raum war die Basallenschaft wieder an ihre Pflichten erinnert, fo ging man daran, auch die Wehrfraft des Landes jur Cee herzuftellen, beren Unentbehrlichfeit für bas im Centrum des Mittelmeeres gelegene Konigreich icon Friedrichs normannische Borfahren gebührend ertannt hatten. Aber bas Land ift an guten Bafen nicht allzu reich; ber Banbel und mancher Ruftenplat felbft mar in den Sanden der oberitalifden Seeftabte, beren Flotten eine nur von faragenischen Rorfaren beftrittene herrschaft auf bem Meere übten. Ungeachtet Diefer hinderniffe unternahm es Friedrich, fein Ronigreich ju einer Sandels- und Seemacht herauszubilden, und der Erfolg entsprach auch hier feinen Unftrengungen.

Bor allen Dingen mußte ber Ginfluß ber fremben Seeftaaten. besonders Genuas, gebrochen werben. Die Raufleute diefer Stadt genoffen bis dabin in ihren festungsartigen Fattoreien gangliche Gelbständigkeit und Abgabenfreiheit. Davon konnte bei der Neuordnung bes Ronigreichs nichts bestehen bleiben. hatte Friedrich schon im Ceptember 1220, als er auf bem Wege nach Rom um bie Beftatigung ber genuefischen Privilegien in Sicilien gebeten wurde, diefelbe hinausgeschoben bis zu seiner Untunft bafelbft, fo hatten bie genuefischen Sendboten fich nicht getäuscht, als fie bies für gleichbedeutend mit einer Berweigerung nahmen 2). Denn jetzt wurden jene Privilegien, auf welche natürlich auch bas Gefet von Capua Anwendung fand, ohne Rudficht auf bas erneute Unfuchen der Stadt um ihre Beftatigung turzweg beseitigt und ihre Raufleute den landesüblichen Abgaben unterworfen. Ihre Fattorei am Safen von Balermo, einft ber Balast des unter Wilhelm II. und Tantred mächtigen Abmirals Margaritone, wurde in Beschlag genommen und der Genuese Alaman ba Cofta, ursprünglich ein gludlicher Rorfar, ber fich im Jahre 1204 in der Stadt Spratus festgesetzt hatte, endlich von dort verdrängt. Der ebenfalls aus Genua ftammende Abmiral bes Ronigreichs Wilbelm Porcus entging nur durch die Flucht ber ihm drobenden Ber-

¹⁾ Epist. pont. Rom. I, 125; P. 6703. Honorius zielt auf die Wahlen für Averla — wo also Bischof Basuin, der noch im Januar von Friedrich privilegirt worden war B.-F. 1277, inzwischen gestorben sein muß — und für episcopatus in Salernitana provincia vacantes. Das scheinen Acerno und Sarno gewesen zu sein, wo seit 1222 neue Bischos vorkommen.

^{*)} S. o. S. 98 ff.

haftung 1). Wenn an Stelle des letteren Graf Heinrich von Malta trat, der doch auch in Genua Bürgerrecht hatte und bisher stets im genuesischen Interesse thätig gewesen war²), so muß vorausgesetzt werden, daß er dem Kaiser für sein ferneres Verhalten Bürgschaft zu geben vermochte⁸). Da nun auch Pisa nur auf Sicherheit des Vertehrs im Königreiche Anspruch hatte⁴) und da die den Venetianern bei Erneuerung ihres Pactums gewährte Abgabenfreiheit, mag fie erschlichen oder durch ein Berseben hineingekommen fein, allem Unscheine nach ebenfalls nicht aufrechigehalten wurde 5), so war das Ronigreich mit einem Schlage bon bem erdrückenden Ginfluffe ber Seeftaaten befreit, und feine Burger tonnten wenigftens bei fich ju Saufe den Wettbewerb mit den fremden Raufleuten aufnehmen. Inbem Friedrich gleichzeitig zur Berftellung einer eigenen Seemacht Die alten normannischen Marineordnungen wieder in Unwendung brachte, welche auf einzelne Stadte und Bebiete die Lieferung von Schiffen, Ausruftung und Mannschaften vertheilten 6), konnte er, ber im Jahre 1212 bem Angriffe Otto's IV. und ber Pifaner gur Gee völlig wehrlos gegenübergeftanden und für feine Sahrt nach Deutschland nur über wenige Galeeren verfügt hatte, ichon im Jahre 1221 den Areuzfahrern in Aegypten mehrere Flotten hinter einander zu Gulfe fenden.

Die Erstartung bes sicilischen Königreichs, bes natürlichsten und bequemften Stütpunktes für alle Unternehmungen in den Often, kam also unmittelbar auch den Bedürfniffen des heiligen Landes entgegen.

¹⁾ Ann. Januenses p. 146. Alaman und Porcus kommen in biesen Annalen nicht weiter vor. Aber ersterer, welchen Chron. ducum Venet. M. G. Ss. XIV, 95 famosus cursariorum princeps nennt, ist ohne Zweisel berselbe, welcher sich 1223 Terracinas bemächtigte, angeblich zum Schuße ber Stadt (gegen die Frangipani?), und vom Papste beshalb begünstigt wurde. Potth. 7053. Auch an der Belagerung von Damiata war er 1219 betheiligt gewesen, Ann. Jan. p. 141.

²⁾ S. Phil. u. Otto II, 60, 61, 234 und oben S. 85 A. 8, 100 A. 1, 2. Chron. duc. Venet. l. c. neunt ihn z. J. 1206 geradezu civis Janue.

⁸⁾ Da Heinrich schon im Sommer 1221 als marini stolii admiratus über bas Meer geht Ryce. p. 341 und zu Ende August bei Damiata an-langt Ann. Jan. p. 149, fallt die Ratastrophe bes Borcus in die erste Jahreshalfte.

⁴⁾ B.-F. 1010 von 1219 April 13. Es ist unbefannt, ob eine Neuausfertigung erfolgt ist. Die Privilegien 1220 Nov. 24. B.-F. 1217 (S. o. S. 99 A. 4) und 1221 Nov. 17. pr. 1368 beziehen sich nur auf das imperium.

⁵⁾ S. o. S. 99 A. 3. Sie waren wenigstens 1230 ben üblichen Abgaben unterworfen. W. A. I, 604; vgl. 619, 31.

⁶⁾ Den De regni Sic. administr. p. 36 sq. gegebenen Belegstellen füge ich noch bei: Konrab von Hibesheim erläßt 1197 den Leuten von S. Nicola in Bari servitium galearum. Schulz I, 34; Randazzo unterlag dis 1199 dem servitium marinarie. W. A. I, 74; bei Paterno wurde es 1216 in Geld nugesetzt ib. 375; Aidone sollte jährlich 300 Unzen als marinaria zahlen, zahlte aber seit 1220 jährlich nur 200, ib. 681; 1247 wurde eine allgemeine Untersuchung über die Zahlung der marinaria angeordnet ib. 694; die Maltainseln sledten jährlich 25 marinarii zur Bemannung zweier vachette, ib. 713.

144 Bieberaufrichtung ber Monarchie im Ronigreiche Sicilien, 1221.

Sobald Friedrich sich dazu entschloß, die Macht desselben zu Gunsten bes im Gange befindlichen Kreuzzugs einzusezen, konnte dieser trot aller bisherigen Verkehrtheiten seiner Leitung vielleicht doch noch eine günstigere Wendung nehmen, selbst wenn der Kaiser außer Stande war, persönlich über das Meer zu gehen.).

¹⁾ Die Bichtigkeit Siciliens für die Areuzzüge war schon von Innocenz III. 1199 Nov 24. anersannt worden, P. 877: Per Siciliam enim subveniri facilius poterit terre sancte, que si, quod absit, in Sarracenorum potentiam deveniret, nulla de cetero recuperationi Hierosol. provincie fiducia remaneret.

Zweites Rapitel.

Die Rüftungen auf die ägyptische Krenzfahrt und ihr Ansgang, 1221.

Hatte Friedrich II. schon von Deutschland aus dem Christenheere in Megppten Berftarfung zutommen laffen, fo nahmen die Buruftungen für feine eigene Rreugfahrt boch erft bann einen größeren Unfang an, als er nach ber Ruckehr in fein Ronigreich bort felbft bie Urbeiten überwachen konnte 1). "Tag und Nacht, so schrieb er, benke er an ichnelle Sulfe" 2). Schiffe murben bereit gestellt, und gum 3mede ber Ruftungen wurde von den Beiftlichen, einem Beschluffe des Laterantonzils entsprechend, ber Zwanzigste ihrer Sabe, von ben Laien aber sogar der Behnte eingefordert3). Es handelte fich zunächst um die auf den Mary festgesette Ueberfahrt der 400 beutschen Berren, welche mit bem Raifer zusammen bei bem Aronungsfeste in Rom bas Rreuzgelübbe abgelegt ober erneuert hatten. Sie reichten inbeffen schwerlich hin, um dem Herzoge Ludwig von Baiern, welcher als bes Raifers Stellvertreter junachst nach Aegypten abgeben follte, bort eine seines hohen Auftraggebers würdige Stellung unter ben Führern bes Kreuzheeres zu verschaffen, und Friedrich hat vielleicht gerade beshalb sich zu seinen beträchtlichen Zahlungen an den Herzog ver=

¹⁾ S. o. S. 38 und 34. Die Annahme Gesch. A. Friedr. I, 166, daß Bischof Sigfrid von Augsdurg und Hermann von Salza schon zu Ende 1220 mit Truppen abgegangen seien, ist o nicht zu halten. Wegen Sigfrids s. o. S. 38. 1. Aber Hermann wenigstens, der dis 1220 Nov. 25. bei Friedrich nachweisdar ist B.-F. 1224, scheint 1221 Marz im Oriente gewesen zu sein. Roch, Herm. v. Salza S. 25.

⁹) Friedrich 1221 Febr. 10. B.-F. 1288: zelo crucis vulneramur et preparando magnifice galeas et naves, sicut decet imperatoriam maiestatem, de festino succursu die ac nocte disponimus et . . . cogitamus.

³⁾ Rycc. de S. Germ. p. 341. Daß es eine Bermögenösteuer war, ergiebt sich aus ber Fürsprache des Papstes Febr. 5. W. A. I, 482 für Casanova bei Benne, das wie alle Cisterzienserllöster von der Steuer befreit sein sollte.

standen 1), damit derselbe durch Werbungen sein Gefolge zu vergrößern im Stande sei. Inwieweit ihm das gelang, läßt sich nicht beurtheilen: Ludwig, welcher nach der Kaiserkrönung wieder nach Hause ging und noch im Februar 1221 mit seinem Nessen, dem Landgrafen von Thüringen, in Wirzburg eine Besprechung hatte 2), mag auch biesen sür die Fahrt zu werben versucht haben, freilich vergeblich.

Wie die Auskruftung der auf den Frühling festgesetzen Absahrt, so siel auch die Berantwortung für das Zustandekommen derselben ausichießlich auf den Kaiser. Sein längerer Ausenthalt im März zu Brindiss und im April zu Tarent wird mit dieser Angelegenheit zussammenhängen, und wenn die Absahrt selbst sich über den ursprünglichen Termin, den März, hinaus verzögerte, so lag es wohl kaum an der Mangelhaftigkeit seiner Vorkehrungen, sondern daran, daß die deutschen Kreuzsahrer, von denen wohl manche, gleich dem Herzoge von Baiern, über den Winter die Heimat aufgesucht haben mögen, sich zur Einschiffung nur langsam wieder sammelten und daß gerade der Herzog, ihr Führer, noch am Ende des März nicht zur Stelle war⁸). So konnten sie erst um die Mitte des April von Tarent nach Aegypten in See gehen ⁴). Es wäre freilich auch kein Schaden für die Sache

³) Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele p. 170. Die Nachricht ist nicht zu bezweifeln, da Ludwig seit dem 29. Nob. aus den Zeugenreisen der kaiserlichen Urkunden verschwindet und erst am 10. April dort wieder vorkommt. Er ist also mit den andern Deutschen von Sutri heimgegangen. Bgl. Bernecker, Beitr. z. Chronol. Ludwigs IV. d. heil. von Thüringen (Kgsb. 1880) S. 19.

¹⁾ Bgl. S. 108 und 112 A. 3. Der Templermeister Beter von Montague nennt den Herzog locum tenens imperatoris. Rog. de Wendower ed. Coxe IV, 77. Die wirkliche Leistung der Jahlung durch den Kaiser ergiebt sich aus der Thatsache, daß Audwig von der ihm durch Honorius gewährten Berzünksigung, im Falle der Richtzahlung erst im August überzuschren, keinen Gebrauch machte. Er erhielt außerdem vom Papste nach dem Eintressen in Damiata 2000 Mark (s. o. S. 108 A. 1) und nochmals 3000 angewiesen. Epistpont. I, 89.

³⁾ Ludwig ericheint erst April 10. zu Tarent beim Raiser B.-F. 1807 st. Daß auch andere zur Fahrt Berpstichtete nach seinem Beispiele den Winter in Deutschland zudrachten, läßt sich aus den Zeugen in Friedrichs Urkunden schließen. Darnach nämlich sind seit der Raiserkönung bei ihm geblieben: die Bischein Darnach nämlich sind seit der Kaiserkönung bei ihm geblieben: die Bischein Darnach nämlich sind seit der Kaiserkönung bei ihm geblieben: die Grafen Serhard von Helfenstein und Berthold von Heiligenberg, Anselm von Justingen Marschall, Kourad von Werd Kämmerer, Friedrich von Stauf Schenk. Ansangs Närz sommen hinzu, vgl. B.-F. 1297—1306: Otarkgr. Hermann von Baden, Graf Heinrich von Graisdach, die Herren Albert von Endsee, Radolf von Hunderlingen, Heinrich v. Geidegg, Hartwig Küchenmeister von Motenburg; endlich im April, gleichzeitig mit dem Baier und wohl von ihm mitgebracht (vgl. B.-F. 1307 st.; auch 1318 hat nach einem Transsumpt in Lucca wesentlich dieselben Zeugen): die Grafen Friedrich von Brehna, Ernst von Belsed, Konrad von Werebed, die Herren Konrad von Wire, Berthold von Mangen, Sibert von Ulmen (bei Koblenz ?), Albert von Steußlingen (bei Schingen) und der Marzchall Knufting (von Kaderach, Acta s. Petri in Augia p. 123, 125; Fider, Reichshosbeamte S. 21). — Bgl. Friedrich 1221 Febr. 10. B.-F. 1287: Et lieet multi principes, durones et milites vota nostra prosequentes (bei der Krönung) insigniti sint signiculos. crucis, pauci tamen sunt in articulo necessitatis instantis.

4) Rein. Leod. p. 678. Friedr. 1227 Dez. 6. H.-B. III, 40. Im Mai

gewesen, wenn fie ihre Abfahrt noch länger, etwa bis zu dem für des Raifers eigene Ueberfahrt feftgesetten August, aufgeschoben batten. Denn was follten fie jest in Megypten? Satte boch Sonorius am 2. Januar feinem bortigen Legaten, bem Rarbinalbischofe Belagius von Albano, von beffen auf einen Bormarich ins Innere gerichteten Absichten 1) er nothwendig Kenntniß haben mußte, nachdrücklichst anempfohlen, womöglich einen Waffenstillstand bis zur Untunft bes Raifers zu schließen, fich felbst aber die Entscheidung über alle weiteren Unternehmungen vorbehalten 2). Friedrich aber ermahnte in gleicher Weise die Bilger, bis zu seiner Landung fich ruhig zu halten und ja nicht fich von Damiata zu entfernen"). Rach ber übereinstimmenben Unficht der beiden Saupter der Christenheit follte also eine entscheidende Wendung in der agpptischen Unternehmung erft durch den Zug des Raifers, welchen er für den August versprochen hatte, herbeigeführt werden, — wie? das haben beide selbst vielleicht noch nicht gewußt. Jebenfalls aber tam es darauf an, daß Friedrich ben Bug fo ftart als möglich machte, und in diefer Beziehung traf wiederum ber Bunfch bes Bapftes mit feinem eigenen zusammen, ba er, wenn er boch einmal in den Often geben mußte, dort wenigftens mit einer ber taiferlichen Majeftat entsprechenben Stattlichkeit auftreten wollte 4). Deutschland und Italien wurden bazu in Bewegung gefett.

Weil die Thaten der Friesen und Rheinländer vor Damiata von Honorius richtig gewürdigt wurden, legte er Werth barauf, baß aus ihrer heimat der Rachschub nicht ausblieb. Die zu offener Fehde ausgearteten Streitigkeiten ber friefischen Gaue, burch welche eine Menge Kreuzfahrer von der Erfüllung ihres Gelübdes abgehalten wurde, sollten so schnell als möglich beigelegt 5), von den Loskaufsgelbern aus bem Rheinlande aber Schiffe für biejenigen Rreugfahrer

tamen fie in Damiata an. Ueber die Theilnehmer der Fahrt f. u. Erläuterungen III.: "Die deutsche Kreuzsahrt im April 1221."

¹⁾ Das gange Jahr 1220 hindurch wurde barüber im Lager ber Chriften berhandelt.

²) Epist. pont. I, 112. 3) Friedrichs Bertheidigung 1227 Dez. 6. H.-B. III, 40: Nuntios nuntiis frequenter et litteras litteris inculcavimus, rogantes et monentes exercitum Christianum, ut navalem classem nostram exspectantes nequaquam se ipsos a Damiata moverent, pro certo nostram presentiam se cominus habituros. Für Friedrichs Berhaltniß jum Rreugheere tommt auch in Betracht, daß berfelbe, als nach ber Eroberung Damiatas Streit über ben Befit ber Stabt entstanden war, sie zwar borläusig regi (Jerosol.) et Alamannis siberwies, aber salvo iussu imperatoris. Joh. de Tulbia bei Röhricht, Quinti belli sacri script minores p. 139.

⁴⁾ Honorius 1221 Juni 20. Epist. I, 123: metuens, ne, si, prout eius exigit magnificentia, non veniret, confundi potius quam promoveri contingeret negotium memoratum. — Der Troubabour Folquet von Romans fandte über den Mont Cenis ein Bedicht an Otto von Carretto, burch welches Friedrich zu fraftigem Antritte feines Zuges ermuntert wird. Diez, Leben u. Werte b. Troub. (2. Ausg.) S. 454.

5) 1220 Dez. 16. Epist. I, 111.

ausgeruftet werben, welche wieber ben Seemeg mablten 1). Aber gesett auch, daß durch solche vom Papste ausgehenden Anregungen die Bewegung in Deutschland trot der gleichzeitigen Areuzpredigt für Preuffen?) den Umfang des Jahres 1217 erreichte, so würde die von ihr erhoffte Berftärtung jedenfalls zu spät auf dem Kriegsschau-plate am Nil eingetroffen sein, als daß fie dem schon im August überfahrenden Kaiser noch von wesentlichem Nuten hatte sein konnen.

Da bie Beit brangte, war es viel zwedmäßiger, bas naber gelegene Italien heranzuziehen. Beabsichtigte Honorius, den Kardinal Hugo von Ostia, die Seele seines Hofes, zu seinem Legaten für Reichsitalien zu ernennen 3), damit er bort zum Kreuzzuge Menfchen und Gelb aufbringe, fo gab Friedrich ihm, bevor noch feine Ernennung erfolgt war, seinerseits Bollmacht, jum Beften bes Rreuz-zuges nach seinem Gutbunten vom taiferlichen Banne zu befreien. Friedrich hatte Gelegenheit gehabt, fich von ber perfonlichen Geltung Diefes Mannes am papftlichen Sofe zu überzeugen, und er ergriff begierig jeden Anlag, fich benfelben zu verpflichten4). Er fcreibt am 10. Februar an Sugo felbft hocherfreut, daß die Wahl bes Bapftes einen Mann von unbescholtenem Rufe, leuchtender Frommigfeit, reinem Lebenswandel, hohen Rednergaben und bekannten Talenten und Erfahrungen getroffen babe 5). Gleichzeitig erließ Friedrich einen

nicht herangezogen hat.

4) Dahin gehört die Schenkung 1221 Jan. intuitu amici nostri Ugonis an S. Maria de Monte Mirteto bei Ninfa W. A. I, 187, B.-F. 1274; benn der Kardinal war diesem Kloster sehr geneigt, wie auch die Urkunde des römischen Konjuls Betrus Frangipani zeigt, in der er mit Maria de Monumento, der Wittwe des heinrich Frangipani, dem Kloster Zollfreiheit in Terracina verleiht. Borgia, Istoria di Velletri p. 268.

5) B.-F. 1286. Die Bollmacht lautet: ut omnes illos, qui per terram neutral derstionis gunt genet general dem serves dem towan plane general den

^{1) 1221} Marz 2. Epist. I, 116. Am 13. gab Honorius bem Erzbischofe von Trier von einem Berichte bes Legaten Belagius (Auszug bei Albr. p. 911) Renntnig und brangte wieder auf Hulfe. Reues Archiv II, 612.

²) P. 6616, 6620. 8) Die Ernennung H.-B. II, 142, P. 6589 ift batirt Mars 14. Das Datum ift auch burch ein Transsumpt von Ott. 29. bei Savioli IIb, 29 Datum ist auch durch ein Aranssumpt von Ott. 29. bei Savioli Ild, 29 gesichert. Aber andererseits wird Hugo schon März II. als Legat zur Berwendung von Kreuzzugsgelbern ermächtigt Epist. pont. I, 118, und Friedrich gratulirt ihm sogar schon Febr. 10. (s. u.): Regino episcopo reserente pontisicem vos deputasse. Ich dense mir den Hergang so: Bischof Nitolaus von Reggio, nachher Hugos Begleiter auf der Legation, wird den Kaiser, als er im Januar dei ihm zu Reapel war B.-F. 1266, vgl. 1274, im Austrage des Bapstes von der beahsichtigten Ernennung Hugos unterrichtet und um kaiserliche Bollmachten sir welcher gebeten haben, die dann auf eine Leit ausgeserricht murden in welcher man die Ernennung als pollsgeen par Beit ausgefertigt wurden, in welcher man bie Ernennung als vollzogen vor-aussepte. Weshalb biefe fich aber bis in ben Marz verzögerte, ift eine andere Prage: möglich, daß man die Entfernung des Reichslegaten Konrad von Mets aus der Lombardei abwartete, um Konflitte zu vermeiben. — Die wichtigste Quelle für die Legation Hugos sind seine Acta legationis: Paris, Rat.-Bibl. Cod. lat. 5152 A. Ficker erlaubte mir, seine Auszuge aus dieser Handschrift zu benühen, welche der neueste Biograph Hugos (Gregors IX.), Felten, leider nicht berangezogen bat.

vestre legationis sunt suppositi banno nostro, dum tamen plene super hoc nostris curaverint obedire mandatis, in favorem predicti negotii

pomphaften Aufruf an alle Reichsunterthanen zu Gunften der Kreuzjugsfache, durch beren Forberung fie außer ber ewigen Seligkeit auch seine Gnade sich verdienen würden. "Auf, ihr treuen Streiter des Reichs, ergreifet die Waffen des christlichen Ritterthums; denn schon sind die Abler des römischen Reichs vorausgeeilt"). Die Städte Reichsitaliens follten fich im Besonderen bem Rarbinal auf eine bestimmte Bahl von Streitern verpflichten 2). Aber Hugo wurde erst am 14. Marz wirklich zum Legaten ernannt 8), und wenn er fich bann auch sogleich nach Tuscien begab und die dortigen Städte willig machte, die Ausruftung der von ihnen ausziehenden Kreuzfahrer felbst zu übernehmen und fich zu diesem Zwecke zu besteuern4), so erfolgten die entsprechenden Erklärungen der lombarbischen Gemeinden, welche es meift vorzogen, fich zur Stellung einer je nach ihren Umftanben verschiebenen Ungahl von Rittern zu verpflichten, fo langfam, jum Theil fogar erft im Berbfte, bag von einer Berwendung diefer obendrein an Bahl nicht gerade bebeutenden Mann-

schaften 5) für den Kreuzzug des Kaisers gar teine Rede sein konnte. Besser war man mit Geld versehen. Denn sehr bedeutende Summen floffen der Kirche aus dem Zwanzigsten der Geiftlichkeit aller Länder zu, und fie find theils auf die Untoften der Kreuzzugs= predigten selbst verwendet, theils aber nach und nach an den Legaten nach Aegypten geschickt ober für basjenige, was er aus Europa beziehen mukte, angewiesen worden 6). Daß jedoch an Friedrich selbst

ab ipso banno absolvere valeatis. In einer Artunde von Biacenza (s. d.) Acta leg. f. 30 nr. 87 wird er imp. aule vicarius genannt. Er selbst hat diesen Titel nicht gebraucht, beffen Bebeutung damals ganz schwankend ge-worden war und der ihm dort wohl nur als Träger überhaupt einer kaifer-lichen Bollmacht gegeben wird. Bgl. Fider I, 342. Ueber seine Wirksamkeit

in weltlichen Dingen s. u.

1) Febr. 10. B.-F. 1287. Auch aus biefer Wendung ergiebt fich, daß diese Stüde vom 10. Febr. dur Berwendung für etwas spätere Zeit bestimmt waren, nach der Uebersahrt des Hexzogs von Baiern.

") Febr. 10. B.-F. 1288, auch an Mailand als dilectis fidelidus suis.

3) S. o. S. 148 A. S.

⁴⁾ Siena bewilligt ein foculare von 6 sol. H.-B. II, 143 not., Floreng ein foculare bes miles von 20, bes pedes von 10 sol., im Juni zu sammeln.

ein foculare des miles von zu, ves peues von 10 son, im Junion. Acta leg. l. 1v nr. 6.

5) Es versprachen zwischen Mai 9. und Oft. 1. nach Acta leg.: Mailand 20 milites, Lodi 4, Brescia, Badua, Areviso, Mantua und Bologna je 10, Reggio und Modena je 5, Bercelli 6. Berona übernahm, jedem Kreuzsahrer aus der Stadt und zwar dem miles 160 G, dem pedes 20 S zu geben. Viacenza lehnte, als durch seine inneren Streitigkeiten zu sehr heradgekommen, Sept. 6. jegliche Leistung ab. Hugo besahl Oft. 25. dem index Turritanus (Sardinien), nach dem Willen seines verstorbenen Vaters 100,000 marabutini als Löhnung für 100 Mitter und zum Erlate seigenen Kreuzugsgelübdes die Löhnung

nach dem witter und zum Ersate seines eigenen Kreuzusägelübbes die Löhnung für 30 Ritter zu zahlen. Acta leg. f. 32 v nr. 99.

Osinen Sinblick giebt u. a. die Abrechnung Epist. pont. I, 89; wgl. oben S. 108 A. 1. Am 11. März überweist der Papst den Kardinälen Nitoslaus von Tusculum und Aegidius von S. Cosmas, dazu dem Vicelanzler Wilselm 5000 Mart und den aus Deutschland erwarteten Zwanzigsten, um sie zur Verfügung Hugos von Ostia pro sudsidio T. S. zu halten. Epist. I, 118. Die Acta leg. geben über die Erhebung des Zwanzigsten in Oberitalien einige

irgend etwas zur Hörberung seiner eigenen Rüstungen gezahlt worden ware, ist nicht ersichtlich: es mochte genug scheinen, daß man ihm den Zwanzigsten von seinem sicilischen Klerus überlassen hatte.

Der Raifer war anderer Meinung. Rurze Zeit nachdem er den erften großen Nachschub unter bem Bergog von Baiern hatte abgeben laffen und mahrend er aufs neue Schiffe ausruftete, anscheinend für seine eigene Ueberfahrt, suchte er unter ber Sand bes Papftes Einwilligung in eine weitere Berschiebung berselben zu erlangen und zwar mit bem hinweis auf seine durch die Raifertronung und die bisherigen Rüftungen vollständig erschöpften Mittel. Erst im Marz bes folgenden Jahres werbe er foweit fein, mit ber feiner Stellung entsprechenden Macht in den Orient abgehen zu konnen. Der Bor-schlag war, in Unbetracht beffen, daß die Reuordnung des Konig= reichs eben erft in Angriff genommen worden war, gewiß nicht unberechtigt, und man konnte wohl fragen, ob die Niederwerfung der aufftanbischen Mohammebaner im eigenen Lande ihm am Ende nicht mehr am herzen liegen muffe, als ber fehr zweifelhafte Rampf gegen ihre Glaubensgenoffen am Ril. Aber Friedrich hatte nun einmal in feierlichfter Beife auf ben Auguft feine Abfahrt jugefagt, und Sonorius hatte seinerseits so oft und so bestimmt bas Chriftenheer bruben auf Friedrichs Antunft noch in diesem Sommer vertröftet, daß er selbst nothwendig in eine ichiefe Stellung gerieth, wenn er nun doch wieder eine Verschiebung berfelben begunftigte Er sagte fich allerbings, baß fie trosbem stattfinden werde, vielleicht unvermeiblich sei; aber er wollte sie wenigstens nicht von sich aus bewilligen 1): mochte Friedrich felbst vor der Welt die Berantwortung für die Folgen feines Ausbleibens tragen! Honorius begnugte fich alfo, ihm am 13. Juni bon bem umlaufenden Berüchte Renntniß zu geben, bag er fein Belubbe zu umgeben gebente, und feiner Erwagung anheimzuftellen, ob es nicht beffer mare, wenn bie ichon fertigen Schiffe, ftatt auf seinen Aufbruch zu warten, jest fogleich abgingen 2). Daß im Falle folcher verfrühten Entfendung ber Raifer nicht in ber Lage fein werbe, für ben August nochmals eine Flotte — Die britte in einem Jahre aufzubringen, wird man sich auch in Rom gesagt haben, und so burfte Friedrich immerhin in jener Aufforderung eine verftedte Bil-

Belege. Der Patriarch von Aquileja aber verweigerte ihn und hatte ihn Gept. 13., Ott. 1. noch nicht gezahlt. Acta f. 30, 31.

2) Suni 13. Epist. pont. I, 121; P. 6682: galeas, quas feceras preparari, detines quasi tecum in tuo comitatu ducturus easdem, que si forsitan nunc transirent, magnum possent conferre auxilium exercitui Christiano,

qui eo indiget vehementer.

¹⁾ Ter erst jest vollständig bekannt gewordene Brief des Papstes an Belagius und die Meister der Orden Juni 20. Epist. I, 122 giebt allein über Kriedrichs Borichlag Auskunst: ad quam concedendam, licet usque ad predictum passagium (des März 1222) videatur accepisse terminum per se ipsum, quantumcumque rogati numquam potuimus inclinari. Auch in seiner Bertheidigung 1227 Dez. 6. betont Friedrich, daß regnum nostrum pro diutinis bonis suis et opidus erat exhaustum, und daß er außerdem mit Rebellen und den sicilischen Saracenen zu thun gehabt habe. H.-B. III, 40.

ligung seines Borhabens, selbst für jeht zurückzubleiben, erblicken. Ohne Säumen ließ er eine Abtheilung seiner Flotte unter dem Marschalle Anselm von Justingen), balb darauf den Rest, vierzig Ga-leeren start, unter dem Besehle des neuen Admirals Heinrich von Malta und des sicilischen Kanzlers Walther von Palear nach Alegypten abgehen 2) und blieb felbst babeim. Damit gab benn auch Honorius fich zufrieden. Indem er am 20. Juli für die Absendung biefer Berflärtungen bantte, hatte er nur zweierlei auszuseten: ein= mal, daß fie, wenn der Kaiser boch nicht personlich habe mitgehen wollen, wohl auch ichon fruher hatte geschehen konnen, und zweitens, baß Friedrich teinen feften Beitpuntt für feine eigene Fahrt angegeben habe, obwohl er zum 3wecke berfelben wieder ein lebhafteres Betreiben ber Areugpredigt verlangt hatte. Bon bem Banne, bem Friedrich eigentlich burch die Nichterfüllung feines Gelübdes verfallen war, fein Wort; nur die Warnung, er moge fich boch nicht so sehr in die Angelegenheiten feines Ronigreichs verftricken, bag bas Gelübbe überhaupt unerfüllbar werde3).

Das Berhalten bes Papstes ift fehr auffällig. Man scheint also in Rom nicht gerade unzufrieden gewesen zu fein mit jenem Entschluffe bes Kaifers, ber, wenn ber Kreuzzug einigen Erfolg hatte und bie wiederholten Berftartungen ber letten Beit berechtigten gu folcher hoffnung -, ben Ruhm allein ber Kirche zufallen ließ. Um Unfange der ganzen Unternehmung und folange es am Nil erträglich vorwärts gegangen war, hatte die Kurie Friedrich nicht besonders gedrangt; als die Ausfichten fich trübten, wurde auch bas Treiben heftiger; ale jene nun wieder beffere zu fein fcbienen, legte man auf bie perfonliche Theilnahme bes Raifers und auf die Erfüllung feines Gelübbes nicht mehr sonderlichen Werth. Es war in der Berfon bes

Markgrafen von Montferrat ein Ersatz für ihn gefunden worden. Markgraf Wilhelm hat noch um die Mitte des April in das ihm von Friedrich übergebene Königreich Arelat zu gehen beabsichtigt 1) und die ersten Eröffnungen, welche barauf abzielten, ihn gewiffermaßen jum Felbhauptmann eines von der Rirche felbft aufzubringenben Kreuzheeres zu gewinnen, anscheinend ziemlich fühl aufgenommen und mit bem hinweise auf die feindliche haltung seiner Nachbarn

¹⁾ Diese Sendung ist nur aus Friedrichs Bertheidigung 1227 Tez. 6. H.-B. III, 40 bekannt. Anselm war noch im Juni beim Kaiser (B.-F. 1831, 1841, 1842) und zwar in Melfina, wo er sich eingeschifft haben wird.

3) Rycc. de S. Germ. p. 841. Friedrich 1227 l. c. Heißt es hier, daß biese Expedition der Justingens e vestigio nachgesolgt sei, so bietet sich dafür ein Halt darin, daß nach einer aus Catania (11.?) Juni datirten Urkunde B.-F. 1845 der Kanzler damals schon die Leitung der Kanzlei an den Protonotar Johann von Traetto abgegeben zu haben scheint. Unrichtig ist gewiß die Angade der Ann. Januenses p. 149, daß die Entsendung durch das Austauchen einer jaracenischen Korsarenssotte veranlaßt worden sei. Der Glaube knünkte sich an die Thattacke, daß Geinrich von Malka eine islose Katte unter tnupfte fich an die Thatsache, daß heinrich von Malta eine solche Flotte unterwegs traf und bis in den Ril von Rosette verfolgte.

^{*)} Epist. pont. I, 124; P. 6699.

*) S. o. S. 119 A. 1.

ablehnend beantwortet 1). Aber ba ließ fich Rath schaffen. Sugo von Oftia beauftragte seinen Gehülfen in den Legationsgeschäften, den Bischof Rikolaus von Reggio, zwischen dem Markgrafen und den Mailandern zu vermitteln2). Die Zusage von 15 000 Mark Silbers an den Markgrafen, zahlbar nach seinem Eintreffen im Oriente, that das Uebrige: im Juni war man mit ihm im Reinen *). Wie Honorius am 20. Juni an Pelagius und die Meister ber brei Orden mittheilte, sei auf den Raiser zwar nicht mehr zu rechnen; bafür werde ber Markgraf von Montferrat als "Bannertrager" ber römischen Kirche mit einer Maffe tapferer Ritter bemnachft in Damiata eintreffen. Die hochfliegenbsten Erwartungen wurden an bas neue Abkommen geknüpft. Jest war nicht mehr bavon die Rebe, daß Pelagius fich bis zur Ankunft bes Kaifers ruhig halten follte. Der Entwurf eines Waffenstillstands mit den Saracenen, welchen der Legat gehorsam der ihm am 2. Januar ertheilten Weisung ein-geschickt hatte, wurde verworsen und ihm Freiheit gelassen, je nach ben Umftanben zu hanbeln 1). Damit war bas Schidfal ber agyptischen Unternehmung befiegelt.

Der Angriff der abendländischen Christen auf Damiata war, vom Standpunkte der Rreugzüge aus betrachtet, ursprünglich nichts weiter als ein Borftog in ben Rücken ber Mohammebaner, welche bas heilige Land vertheibigten. Er konnte bie Befreiung besfelben nicht bewirken, wohl aber fie wefentlich erleichtern, wenn nämlich aleichzeitig auch ein nachhaltiger Angriff auf Palaftina felbst erfolgte. Da es zu einem folden nicht tam, weil die von der Rirche in Bewegung

1) Martène, Coll. I, 1I59.

2) Acta legat. f. 31v nr. 96 leiber ohne Tag; alfo möglicher Weife aus

²⁾ Acta legat. f. 31v nr. 96 leiber ohne Tag; also möglicher Weise aus einem etwas späteren Stadium.

3) Da Montserrat nach Epist. pont. I, 91 für eine Reise zum Kaiser reichlich aus dem Kreuzzugszwanzigsten entschäbigt wird, darf man annehmen, daß er sich der Zustimmung desselben für die Annahme des ihm nach Martene I, 1160 doch sicher durch Hugo gemachten Antrages versicherte. — Zur Charakteristit des Wartgrasen sührt der Troubadour Folquet von Romans den Aussipruch Friedrichs an: wenn man Geld von ihm haben wolle, müsse man es mit einem Pickel aus ihm herausdrechen. Diez, Leben u. Werke d. Kroub. (2. Ausg.) S. 453.

^{(2.} Ausg.) ©. 453.

4) Honorius 1221 Juni 20. Epist. pont. I, 122 — ein für die Beurtheislung ber ägyptischen Katastrophe entscheided Dentmal, welches Hoogeweg in Mitth. d. österr. Inst. IX, 413 ff. wohl hätte berücksichtigen sollen. Die Rachschrift begründet die Berwersung des Stillstandes; ihre Ansangsworte: Cum aditus pateat consummationi negotii manisestus, nehmen sich sür benzenigen sondernder aus, ber da weiß, wie diese consummatio nachher thatlächlich aussiel. — Der Markgraf erhielt auf die 15,000 Mark eine Anzahlung von 500 Unzen Gold Epist. I, 91. Die von den oberitalischen Städten zugesagten Ritter (1. o. S. 149 A. 5) sollten unzweiselhaft den Kern des Montferratschen Heeres bilden. Auch fonft horen wir von Vorbereitungen für basfelbe. Sugo von Oftia lagt Ott. 26. an diesenigen Ritter Zahlungen machen, welche mit dem Markgrafen ziehen werden, hoc proviso, quod (die Auszahlenden) talem recipiant cautionem, quod marchio et ipsi milites transfretadunt ut amici. Acta legat. f. 24 v nr. 78. Wilhelm von Montferrat felbft hatte dem Grafen von Auvergne im Ramen bes Papftes für die Theilnahme an feinem Juge 1000 Mart versprochen, was honorius 1222 Jan. 5. bestätigt. P. 6757.

gesetzen Kräfte nicht einmal recht für die ägyptische Expedition aus-reichen wollten, schwebte diese von vornherein in der Lust. Daß schließlich nach unglaublichen Mühen und Verlusten Damiata am 5. Rovember 1219 erobert worden war, hatte für das heilige Land, ben Endzwed aller Kreuzzuge, feine unmittelbare Bebeutung, obwohl es fich in Anbetracht der Möglichkeit, daß die Chriftenheit fich über turz ober lang doch noch zu einer großen Unternehmung gegen Baläftina felbst zusammenfinden konnte, immerhin empfehlen mochte, bie einmal gewonnene Stadt vorläufig festzuhalten. Sie aber zum Ausgangspunkte einer auf die Eroberung Aegyptens gerichteten neuen Unternehmung machen zu wollen, war eine große Thorheit, weil für eine solche weber genügende Kräfte vorhanden waren, noch für die nächste Zeit in Aussicht ftanden. Tropbem ftellte Pelagius dem Areuzherre diese unerfüllbare Aufgabe und zwar gegen die Meinung der Deutschen und Franzosen, welche gleich nach dem Falle der Stadt vielmehr alle Mittel hatten nach Paläftina gewandt wissen wollen und im Kriegsrathe das Vorhaben des Legaten so nach-drücklich bekämpsten, daß er dis in den Frühling 1221 hinein mit seinem Plane nicht durchzudringen vermochte¹). Erst als im Mai²) bie deutschen Kreuzsahrer unter Flihrung bes Herzogs von Baiern angelangt waren, voll Ungeduld fich mit den Feinden ihres Glaubens zu meffen, und als fie die Rachricht mitbrachten, daß in turzem auf weiteren Nachschub vom Raifer zu rechnen fei, ba erhielt die triegerische Stimmung bes Legaten entschieden bas Nebergewicht8): feit bem 29. Juni wurden die Truppen in ein Lager oberhalb der Stadt verlegt und Borbereitungen für ben Marich gegen Rairo getroffen. Auch Konig Johann von Berufalem. bisher Gegner des Plans, fügte fich demfelben jest wiberwillig, um wenigstens Spaltungen zu verhüten 4). Man war alfo über bas,

¹⁾ Bgl. die Verhandlungen bei Wilken, Kreuzzüge VI, 290—358; Schirrmacher II, 69 ff.; Röhricht, Beiträge II, 253; Hoogeweg S. 417 ff. Bezeiche nend ist der Brief des Templermeisters Peter von Montague an den Bischof von Cly 1220 Sept. 20. Roger. de Wendower ed. Coxe IV, 73.

von Ch 1220 Sept. 20. Roger. de Wendower ed. Coxe IV, 73.

3) Oliver. hist. Damiata. p. 1427.

3) Peter v. Montague an ben Präceptor in England 1221 (Sept.) Rog. de Wend. IV, 77: dux Bawarie patefecit, se ad hoc venisse, ut expugnaret inmicos fidei. Auch Rad. de Coggeshale ed. Stevenson p. 189 M. G. Ss. XXVII, \$58 mißt ber admonitio des Herzogs und jeiner Verficherung, 40 galeas imperatoris cito in succursum adventuras, enticheidende Bedeutung bei. Daß der Herzog gegen Friedrichs Weisung handelte, scheint darnach nicht zu bezweiseln. Schirrmacher II, 69 streitet allerdings dem Briefe des Montague die Claubwürdigkeit ab: "er ist nach der Katastrophe geschrieben, mit dem unsversennbaren Bestreben, die schwere Berantwortung, welche die hierarchische Partei auf sich geladen, durch Bertheilung auf alle zu schwächen". Aber dieses Bestreben tritt durchaus nicht so herbor; der Brief, ossender in Eile nach der Käumung niedergeschrieben, saht nur die nothwendigsten Thatsachen zusammen, ohne den Briefschreiber selbst von etwaiger Mitschuld auszunehmen: Habito super hoc consilio legati, ducis Baw., magistrorum Templi et Hospitalis ac Teutonicorum, comitum, baronum et aliorum omnium super progressu saciendo, omnes unanimiter consenserunt.

4) Et machte den Zug mit, der, wie Peter von Albeneh im Briese an

was demnächst geschehen sollte, einig geworden. Aber Woche auf Woche verging, und der geplante Bormarich, der, energisch durch geführt, immerhin durch Ueberrafchung des Feindes einige Bortheile hatte bringen konnen, wurde ftets aufs neue verschoben, fei es daß man erst die Unkunft der in Aussicht gestellten kaiferlichen Flotte abwarten wollte 1), sei es, daß dem Legaten selbst im letten Augenblide Bedenten tamen, ein Wagniß von solcher Tragweite wirklich ju beginnen, fo lange die Weisung bes Papftes vom 2. Januar nicht widerrufen war, welcher alle weiteren Unternehmungen von feiner besonderen Genehmigung abhängig gemacht hatte. Das Lette ift das Wahrscheinlichste. Denn taum war ber Friedrichs Buruckbleiben melbenbe Brief bes Papstes vom 20. Juni, welcher zugleich den Rührern bes Beeres fehr zur Unzeit die Freiheit ihrer Entschließungen wiedergab, in Damiata angelangt, ba brechen fie am 17. Juli aus bem schützenden Bereiche der Festung auf2). Fällt so ein Theil ber Berantwortung für bie folgenden Jammerscenen auf den Bapft gurud, fo laftet boch der größere auf den Beeresoberften, welche unbetummert um die ichon beginnende Rilfcwellung, beren Berlauf ben meiften von ihnen feit Jahren aus ber Erfahrung befannt war, ihre Leute — noch immer 1000 Ritter, 5000 sonstige Reiter und 40000 Mann zu Fuß's) — quer burch bas Flußgewirre bes Deltas au führen gebachten.

Anfangs freilich tam man leiblich vorwärts, nämlich jo lange die Aegypter sich, ohne Widerstand zu leisten, zurückzogen. Unterhandlungen, welche der Sultan El-Kamil anbot, wurden abgewiesen: man berief sich dafür auf Berbote des Papstes und des Kaisers!).

1) Rad. de Coggeshale l. c.: iter arripuerunt, postquam per 5. septi-

manas predictas galeas (j. o.) frustra exspectaverant.

ben Grafen von Chefter Rog. de Wend. IV, 76 fagt, ihm contra voluntatem war.

²⁾ Die Daten gebe ich nach Rohricht II, 254. Eine bestimmte Nachricht über das Eintressen bes papstlichen Briefes ist meines Wissens allerdings nicht vorhanden. Wenn aber z. B. Beter von Albeney, von Marseille am 15. Augabsahrend, am 6. Sept. vor Damiata anlangte (Rog. de. Wend. IV, 75), ist nicht abzusehen, weshalb jener Brief, der jedenfalls seiner Wichtigkeit entsprechend so schnell als möglich befördert wurde, mehr Zeit gebraucht haben sollte. Sein Eintressen ist vollends vorauszusehen, wenn der Abmarsch, wie Albeney berücktet, erst am 1. Aug. erfolgte.

³⁾ Beter von Albeney I. c. Andere Zahlenangaben dei Hoogeweg S. 430 A. 6.
4) Oliver. p. 1434. Was den Papst betrifft, so sonnte in der Borschrift dei der Berwersung des von Pelagius vorgelegten Stillstands Juni 20. (s. o.) ein Ausdruck als solches allgemeines Berbot gedeutet werden: utilius consilium nobis videtur, adhuc manum misericordie dei exspectare, quam huiusmodi pactionibus inclinari. Aber ich wüste nicht, welche Aeuserung des Kaisers als solches Berbot ausgesast worden sein mag. Honorius 1221 Rod. 19. Epist. I. 129 sagt nur, daß per exspectationem tui subsidii, quod etiam per litteras tuas promisisti exercitui, resutata est compositio, per quam Jerosolcivitas restituedatur cultui divino, worans Gregor IX. in seiner Anslageschrift gegen Friedrich 1227 Ott. 10. Epist. I, 284 etwas ganz anderes gemach hat: Terra sancta, quam olim, ut asseritur, recuperasset exercitus Christper concambium Damiate, nisi ei semel et iterum imperialibus

bie, wenn fie überhaupt beftanden, jedenfalls unter gang anderen Berhaltniffen erlaffen maren und ohne Renntniß ber Lage, in welcher bas Chriftenheer fich jest befand. Ein breiter Flugarm, hinter welchem der Sultan seine hauptmacht versammelt hatte, machte dem Borruden ein Ende, und da die Leberschwemmung fich ihrer Hohe näherte 1) und das Delta mehr und mehr in einen See verwandelte, mußte man fürchten, vielleicht auch nicht mehr gurudgutonnen, blieb aber tropdem stehen. Jest gingen die Aegypter, welche sich inzwischen durch Zuzüge aus Sprien fortwährend verstärkt hatten, ihrerseits zum Angriffe über: sie halsen der Ueberschwemmung mit Durchstechen der Dämme nach, nahmen am 18. August die Proviantflotte der Chriften auf dem Rile fort und schnitten ihnen die Berbindung mit Damiata ab. Biele Taufende derfelben hatten fich schon vorher davongemacht; ber Rest des Heeres trat jedoch erft am 26. August von allem Nothwendigen entblößt und in ziemlicher Unordnung ben Rudzug an, um fich turz barauf zwischen ben Gewäffern verftrickt zu finden, wie ein Fisch im Nege8). Es ware widerstandlos zu Grunde gegangen4), wenn der Sultan dem Rathe seiner Umgebung gehorcht hatte, durch Niedermetelung der ganzen Bilgermasse die Franken gründlich vom Wiederkommen abzuschrecken. Indeffen er lehnte das ab, nicht aus Menschlichkeit, fondern weil er begriff, daß ein folches Blutbad nur die Wirfung gehabt haben murde, bas gange Abendland erft recht zur Rache zu entflammen b), und er gewährte beshalb am 30. ben Gingeschloffenen einen in Anbetracht der Lage überans gunftigen Bertrag. Sobald Damiata ihm übergeben fei, follten fie frei abziehen burfen und alle driftlichen Gefangenen in Aegypten und Sprien die Freiheit erhalten. Außerdem ward auf acht Jahre ein Waffenstillstand geschloffen, den in dieser Zeit nur ein gekrönter christlicher König, wenn er in den Orient komme, follte auffündigen dürfen.

El-Ramil war, als er biefe Bedingungen gewährte, vielleicht ichon barüber unterrichtet, daß die taiferliche Flotte unter Graf Seinrich von Malta und Rangler Walther nicht nur in Damiata einge-

fuisset litteris interdictum. Für biefe Behauptung bietet wenigstens bie Korresponden; Honorius' III. teinen Anhalt. Friedrich hat ganz Recht, wenn er sic 1227 Dez. 6. als inventiones nove bezeichnet: quis non est verisimile, ut qui . . . ladoravimus, interdictum concambii, per quod optatus finis nostre sollicitudini et ladoridus advenisset, ei sieri mandaremus. Bgl. Schirrmacher II, 75, 76.

1) Sie pflegt um ben 20. Aug. einzutreten; f. v. Klöben, Erbkunde

III, 474.

²⁾ Cont. Claustroneob. giebt als Grund an: quia naves imperatoris venture erant. M. G. Ss. IX, 635.

3) Ausdruck Montagues, der als Augenzeuge schreibt, während Albeneh nach Crzählungen von Flüchtlingen berichtet, die er auf der Rhede von Damiata tras: gentes nostre in aqua erant usque ad braccarios et cinctoria. Oliver braucht dasselbe Bild wie Montague: Populus spe praedae properadat alacriter sieut aves ad laqueum et pisces ad megarim.

4) Albeiter p. 211

Albricus p. 911.

⁵⁾ Rohricht, Beitr. I, 59 A. 55, nach Ibn-Furat bei Michaud II, 775.

troffen, sondern sogar schon zum Entsate der eingeschloffenen Bilger auf dem Rile unterwegs war 1). Durch die Borftellungen der Ordensmeister und anderer vornehmen herren, welche der Gultan aus ber Geiselhaft entlassen hatte, bamit sie die Raumung der Stadt bewirkten, wurden jedoch die Kaiserlichen zur Umkehr bestimmt. Run aber tam es in Damiata selbst zu fturmischen Auftritten, indem von ben bort Burudgebliebenen bie Frangofen, Griechen und Orientalen, die Templer und die Johanniter für die Erfüllung des Bertrages, die Italiener und überhaupt die Unterthanen des Raifers dagegen für die Fortsetzung des Krieges waren und die letteren fich am 2. September gewaltsam bie Oberhand verschafften. Auch Graf Beinrich und der Rangler gedachten anfangs noch die Stadt zu vertheidigen 2). Da dieselbe indessen vollständig aller Vorräthe entbehrte - fo fehr, daß die nachher aus ihr Abziehenden durch den Sultan felbst vor bem hungertobe geschützt werben mußten -, ba überdies die Rettung der noch von den Aegyptern eingeschloffenen und im größten Elende befindlichen Bilger und die Sicherheit ber von ihnen dem Sultan übergebenen Geiseln, unter welchen auch der Herzog von Baiern und andere deutsche Areuzsahrer waren, von der Auslieferung der Stadt abhing, blieb in der That nichts übrig, als fie zu raumen 8). Am 8. September zogen die Aegupter wieder in Damiata ein 4).

Die Mühen vieler Jahre waren bahin, ungeheure Opfer an Menschen und Selb vergebens gebracht worden: wer aber trägt die Berantwortung für dieses Ergebniß? Von der Geschichte wird eine sichere Antwort auf solche Frage um so mehr verlangt, als das Maß der Verschuldung den Belheiligten je nach dem Standpunkte

4) Magrîzi bei Röhricht I, 96.

¹⁾ Oliver. p. 1438. Ann. Jan. p. 149. Friedrich 1227 Dez. 6. H.-B. III, 41: deorsum per flumen cum galeis nostris ad exercitum properadat, ubi occurrentidus ei nunciis legati . . . et ex parte legati precipientidus, ut rediret, rediit etc. Unrichtig ist also die Nachricht Idn Clathire, daß heinrich von Malta erst ansam, als die Scracenen sich schon in den Besitz bet Stadt geseth hatten. Nach dem arabischen Liber pont. Alex. bei Amari, Bibl. Arabo-Sic. Versione p. 132, ersolgte die Antunst der kaiserlichen Galeeren — es sind dier 45 — au Ende Muauss.

rich von watta ern antam, als die Saracenen sich schon in den Besit der Stadt geset hatten. Nach dem arabischen Liber pont. Alex. dei Amari, Bibl. Arabo-Sic. Versione p. 132, erfolgte die Antunst der taiserlichen Galeeren — es sind hier 45 — zu Ende Augusst.

2) Montague p. 79: pactiones episcopo Achonensi (Jasob von Bitry), cancellario et H. comiti de Malta . . . plurimum displicebant; voluerunt enim civitatem defendere, quod nos multum approbaremus, si utiliter sieri potuisset etc. Ugl. Chron. Turon. Rec. XVIII, 302. Lib. pontif. Alex. l. c.

3) An dia Abertale de Camieta in Cuantitate des lacents des

pontif. Alex. l. c.

3) An die Thatsacke, daß Damiata im Augenblicke der Uebergabe that: sächlich in der Gewalt der Raiserlichen war, knüpft Gregor 1227 Okt. 10. l.c. in gewohnter Weise wieder eine Berdächtigung an, als ob die Uebergabe leichtssinnig und fredelhaft geschen wäre: Damiata perdita, que, ut asseritur, suo tradita nuntio et aquilis imperialibus insignita, eadem die crudeliter exspoliata et per suos deserta, viliter et ignominiose per ipsos kuit infidelibus restituta. Das Zeugniß Montagues, daß der Legat den Besehl zur Uebergabe gegeben und daß die Stadt absolut nicht zu halten war, während die Kaiserlichen sie halten wollten, widerlegt diese Verdächtigung, deren Ungrund sicher auch Gregor bewußt war.

ber Beurtheiler in alten und neuen Zeiten fehr verschieden zugemeffen

worden ift 1).

Wohl theilen fich alle mehr ober minder in die Schuld: aber bie hauptfächlichfte Berantwortung laftet boch auf bem oberften Führer ber ganzen Unternehmung, auf bem Legaten Belagius2), welcher ben unglücklichen Gebanten bes Zuges ins Innere zuerft aufbrachte, hartnäckig verfocht und, als der furor Theutonicus seiner Unficht die Oberhand verschaffte, ihn mit dem bentbar größten Ungeschick und mit völliger Richtachtung der natürlichen Berhältniffe des Landes, welches er erobern wollte, ins Werk setzte. Der Verantwortung entgeht jedoch auch das von ihm vertretene Oberhaupt der Rirche nicht 8), nicht sowohl weil ber Papft mit allen seinen Zwangsmitteln es boch niemals zu einer Zusammenfaffung ber unabläffig in Bewegung gesetzten Kräfte auf eine bestimmte Leistung hin hatte bringen konnen), als vielmehr weil er trot seiner Kenntniß von ben gesährlichen Blänen des Legaten, überdies in einem Augenblicke, da eine ausgiebige Unterftützung berfelben durch Friedrichs perfonliches Eingreifen nicht mehr zu erwarten war, ihn blind hatte ge-währen laffen. Der Dichter Guilhem Figueira aus Toulouse drückt bas berb und und turg mit ben Scheltworten aus: "Rom, wiffe, beine Tollheit hat uns um Damiata gebracht" 5), und wenn ber Tabelnbe auch fonft fich als leibenschaftlichen Feind ber Bapfiffirche zeigt, fo fehlt feinem Tabel in diesem besonderen Falle boch nicht die Berechtigung.

Aber auch Friedrich II. ist von einem Berschulden nicht freizusprechen, nur daß es in einer ganz anderen Richtung gesucht werden muß, als es geschieht, wenn seine unzweiselhaften Anstrengungen zu Gunsten des Kreuzzuges verkannt werden. Daß er während seines Aufenthalts in Deutschland die zahlreichen, meist kurzen Termine für seine eigene Fahrt nicht innehielt, darf ihm nicht allzuschwer an-

¹⁾ Bgl. Schirrmacher II, 364 A. 29. Röhricht I, 59 A. 57. Aber wenn letterer jagt: "ben richtigen Grund bes Unglücks von Damiette giebt Friedrich am flarsten in seinem Schreiben an ben König von England H.-B. V, 291," so tann ich das nicht verstehen, da sich dieser Brief auf die Riederlage der Kreuzsahrer von 1239 bezieht.

²) Albricus p. 911: Hoc totum adscribitur illi card. Pelagio, qui contra voluntatem et sine consilio regis Johannis exercitum de Damieta exire compulit, ut alias civitates acquirerent sine providentia, cum illam, quam tenebant, custodire cum maxima cautela debuissent; — Rich. Senon. IV, 7: stultita cuiusdam legati Romani. Hoogeweg S. 446 benrtheilt ben Legaten milber.

⁸⁾ Rycc. de S. Germ. p. 341: Roma | per te venit hec tribulatio, | mundi quam plorat omnis natio; | Christiane cedis occasio | tu fuisti: sis relevatio! | O quam pravo ducti consilio | exierunt duces in prelio! etc.

⁴⁾ Das wird dem Bapfte in dem Briefe eines Abts Gervafius vorgehalten, bei Raumer, Gefch. b. Hohenstaufen (3. Ausg.) III, 143.

⁵⁾ Leby, Guilhem Figueira, ein probenzalischer Troubabour (Berlin 1880, Differt.), S. 36: Roma, ben sapchatz que vostra avols barata e vostra foudatz fetz perdre Damiata. Diez, Leben u. Werke (2. Ausg.) S. 456. — Jenes Sirventes ift, wie die Strophe 19 zeigt, übrigens erst 1229 gedichtet.

Soll die Untersuchung, inwieweit die Berantwortung für das Ungluck fich auf die Einzelnen vertheilt, noch weiter geführt werden?

¹⁾ Diese gegen Gesch. A. Friedr. Bb. I, 171 sehr veränderte Auffassung beruht auf der Berwerthung des papstlichen Briefes vom 20. Juni; s. o. S. 152 A. 4, 154 A. 2. Bgl. Schirrmacher II, 72.

Auch die Beauftragten des Kaisers würden nicht leer ausgehen: der Herzog von Baiern, welcher dem Kriegsplane des Legaten durch seine Thatenlust zum Siege verholfen, und die Ansührer der kaiserlichen Flotte, welche vielleicht darin gesehlt hatten, daß sie dem Besehle des Legaten zur Umkehr nach Damiata gehorchten und ihrerseits auch nicht einmal den Versuch machten, zu den Eingeschlossenen durchzusbrechen.¹). Der Herzog stand freilich sür den Arm des Kaisers zu hoch; nicht so die beiden anderen. Daß die Schuld der Großen die Kleineren düßen würden, ahnte der Kanzler so sehr, daß er aus Furcht vor dem Jorne seines Herrn gar nicht mehr nach Sicilien zurüczzuschren wagte, sondern nach Venedig slüchtete: er soll in bitterster Armuth gestorben sein. Die Fürsprache des Kapstes nützte ihm nichts ²), da Friedrich wohl nicht ungern aus diesem Anlasse einen Diener abschüttelte, der während der langen Jahre seiner Minderziährigkeit und Abwesenheit sich etwas zu sehr an Selbständigkeit gewöhnt, überdies schon früher sein Mißtrauen erregt hatte ³). Besser tam der Admiral Graf Heinrich von Malta sort. Er wurde allerzdings nach seiner Rücklehr gesangen gesetz und verlor sein Lehen; doch sinden wir ihn nach wenigen Jahren wieder im Dienste des Kaisers ⁴).

Friedrich war mit weiteren Ruftungen für den Kreuzzug, vielleicht im hinblicke auf seine eigene, jetzt für den kommenden März

¹⁾ Das ist, soweit ich sehe, das einzige, was ihnen allenfalls vorgeworsen werden kann: daß sie zu klavisch einem unter anderen Boraussehungen gegebenen Besehle des Kaisers gehorchten, welcher sie unter den Oberbeschl des Legaten gestellt hatte; i. Friedrich 1227 Dez. 6. l. c. Rycc. p. 341: amissa suerat . . . Damiata, propter quod ipse cancellarius iram imp. metuens se Venetias contulit et dictus comes redit in regnum, qui ab imp. captus est et terram, quam tenedat, amisit.

³⁾ Walther wird allerdings im Contexte der Urkunde 1222 Juni B.-F. 1397, W. A. I, 221 dilectus cancellarius noster genannt; aber der Ausdruck bürfte aus einem früheren Brivileg bei der Erneuerung übernommen sein. Denn er war noch 1225 in Ungnade; voll. Honorius an Friedrich W. A. I, 486. Ueber Walthers von Palear Ende Vita Greg. IX., Murat. Ss. III, 583. Als Siegelbewahrer des Königreichs war Abt Johann von Casamari an seine Stelle getreten B.-F. 1398, 1402, aus einem sowohl von Honorius als von Friedrich sehr begünstigten Kloster.

Friedrich sehr begünstigten Aloster.

3) Phil. u. Otto II, 243, 244

4) Rycc. p. 341; s. o. Anmerkung 1. Die Begnadigung eines Henricus comes de N. bei Petr. de Vin. VI, 10 bezieht sich gewiß nicht, wie H.-B. II, 355 not. meint, auf den Frasen von Malta, da senem Absall verziehen wird. Im April 1223 B.-F. 1479 ist Heinrich zuerst wieder am kaiserlichen Hose nachweisdar, erlitt eine zweite vorübergehende Ungnade i. J. 1223 (Ann. Jan. p. 153 s. u.), in Holge deren ihm das Kastell von Malta entzogen ward, war aber bald darauf wieder am Hose, holte 1225 als Admiral die Kaiserbraut aus Palästina ab (Chron. Sic. p. 897, Guill. Tyr. cont. p. 357) und war noch 1229 in diesem Amte H.-B. III, 488. Die Grafschaft Malta aber befand sich noch 1239 unter unmittelbarer Verwaltung der Krone W. A. I, 713; erst Mansred gab sie an Heinrichs Sohn Ritolaus zurück. — Gegen die Annahme Schirrmachers II, 74, 367, daß auch Anselm von Justingen wegen des ägyptischen Mikgeschicks sein Marschallsamt verloren habe, s. Forsch. z. Etich. Seich. I, 38; Ficker, Reichshosbeamte S. 19, 20.

angesagte Ueberfahrt beschäftigt, als ihn in Palermo die erschütternde Nachricht aus dem Oriente traf. Allerdings in einer Beziehung ihm gewiß nicht unwillkommen, infofern nämlich mit Sicherheit barauf zu rechnen war, daß nach jenem furchtbaren Diflingen ein neuer Rreuggug nicht sobalb in Gang tommen, jebenfalls also ihm Beit bleiben werbe, die Neugestaltung feines Konigreichs zu vollenden. Aber auf ber anderen Seite: hatte er nicht ju fürchten, daß in ben Augen aller, welche die mahren Urfachen feines wieberholten Buructbleibens nicht tannten, biefes als die unmittelbare Beranlaffung bes großen Unalude gelten, und daß beshalb die öffentliche Meinung ihm allein bie Berantworlichkeit für basselbe aufburden werde? Dazu tam, bag boch auch seine Waffen von der Schmach der Niederlage mitbeflect worben waren. Die unleugbare Thatfache, baß "ber aghptische Geier ben taiferlichen Abler vom weißen Thurme Damiatas verjagt hatte". wie der Troubadour Beirol in einem Scheltgebichte gegen Friedrich fich ausbruckte 1), tann Niemandem empfindlicher gewesen sein, als einem Kaiser, ber bie Namen ber Sarazenenfieger Roger und Friedrich trug. Der Dichter fuhr fort: "Feige ift der Abler, der dem Geier unterliegt. Schmach habt ihr davon und Ehre der Sultan, und außer der Schmach kommt ber Schaben auf euch, den unsere Lehre dadurch erleidet". Das ließ fich schwer bestreiten; aber was war zu thun, um Schmach und Schande zu wenden? Friedrich wußte es offenbar nicht, und der Brief, mit welchem er am 25. Ottober ben Bischof Jakob von Batti, einen der Pfleger seiner Anabenjahre, an Honorius sandte, brudt völlige Rathlofigkeit aus. Der Bischof hatte keinen bestimmten Vorschlag zu machen, nur bes Kaifers Dienste anzubieten und in Erfahrung zu bringen, was nach Unficht bes Bapftes junachft aeschehen solle 2).

Die Bestürzung am papstlichen Hose war nicht minder groß. Man hatte hier wohl schon zu Ende des August, als der Ausbruch des Kreuzheeres von Damiata bekannt geworden war, Besorgnisse gehegt. 3), aber einen solchen Ausgang sicherlich nicht gesurchtet, und

¹⁾ Mahn, Werke der Troubadors II, 9; Diez, Leben u. Werke (2. Ausg.) S. 259.

²) B.-F. 1359; W. A. I, 213: quod in iis apud nos decens sollicitudo non dormiat nec dormierit usque modo, id, quod precessit, insinuat et apparatus instans manifestat. Honorius erlannte dies in seiner Encyclika Dez. 19. (s. u.) an: tam litteris suis quam viva voce nuntiorum nodis insinuans, quod eius est desiderium et propositum, hanc iniuriam Christi... vendicare, super hoc se omnino beneplacito nostre voluntatis exponens. — Jasob don Patti ist nach jenem Briefe Friedrichs den Phil. und Otto II, 90 genannten Erziehern desselloen anzureihen: er wird, wie die übrigen, nutritus — nutritor genannt.

³⁾ Honorius Aug. 21. Epist. I, 125; P. 6703: Christianus exercitus in magno est hodie discrimine constitutus. — An Gelegenheit, Nachzeicht vom Kreuzhere zu erhalten, tann es bis zum Aufbruche besielben nicht gefehlt haben. Auch Baliam von Sibon, ber ben Kaifer besuchte und im Oktober in der Lombarbei war, wohl um mit Hugo von Ofiia zusammensutreffen Salimb. p. 5, dürfte schwerlich am Papfte vorübergegangen sein.

biefer ließ fich in seinen Wirkungen noch gar nicht überseben. am 19. November wurde beshalb bes Kaifers Brief beantwortet 1). Honorius mußte natürlich, um nicht alle Berantwortung auf fich ju nehmen, den Verfaumniffen der Kreuzzugstermine durch Friedrich Die Schuld an dem Unbeile beimeffen; er that es indeffen in durchaus würdiger Beife, nicht ohne fich felbst wegen allzugroßer Nachgiebigteit gegen die Wünfche besfelben anzuklagen. Sie beibe zugleich habe ber Raifer por ber Chriftenheit burch Thaten ju rechtfertigen. "Machtig zu Cande und zu Waffer, reich an Mannschaften und an Geld, burch die Lage feines Landes mehr als andere auf den Kampf für den Glauben hingewiesen und ausgerüftet", war Friedrich in den Augen des Papstes der Einzige, der allenfalls die Niederlage gutzumachen, vielleicht sogar von den durch den vorangegangenen Kampf aefdmachten Mohammebanern bei feinem blogen Erscheinen und auf friedlichem Wege bie Auslieferung bes heiligen Landes zu erwirken vermöge, und ber beshalb um jeden Breis, wenn es nicht anders gehe, durch den Kirchenbann, jur Uebernahme diefer Aufgabe willig gemacht werben muffe. Der Kardinalbischof Nitolaus von Tusculum, welcher Diefes Schreiben überbringen follte, erhielt demgemäß ben Auftrag, fich vor allem über die Stimmung bes Raifers in Betreff feines Kreuzzugs zu vergewiffern und, falls er fich foldem geneigt zeige, ihn fowohl zu einer Zusammentunft mit bem Papfte einzuladen als auch zu einer Kundgebung zu veranlaffen, durch welche die Chriftenheit auf einen bestimmten Zeitpunkt zur Theilnahme an seinem Zuge aufgerufen werde 2). Honorius aber rechnete fo ficher barauf, mit seinen Bunschen bei Friedrich Gebor zu finden, daß er fast gleichzeitig den Bischöfen bes Abendlandes von jener Sendung bes Rardinals und von seinen eigenen Erwartungen Renntniß gab, indem er fie zugleich er-mahnte, alles auf den bevorstehenden Ruf zu den Waffen vorzubereiten8). Und wie der Papft die vom Kaiser an den Tag gelegte Bereitwilligkeit mit unverhohlener Befriedigung rühmte 1), so scheint auch der Bischof bon Tusculum, der im Dezember zu Friedrich nach Sicilien tam's),

Aber Friedrichs Brief vom 25. Oktober wird letterem doch die erste Melbung des ägyptischen Unglücks gebracht haben. Denn auch Hugo von Oftia scheint Oktober 26. noch nichts von demselben gewußt zu haben; sonst hätte er schwerlich die oben S. 152 A. 4 angeführte Bersügung wegen des Montsferratschen Areuzzuges getroffen.

¹⁾ Epist. I, 128. P. 6723: . . . clamante contra nos universo populo Christiano et nobis ruinam exercitus imputante . . . , eo quod te transire non compulimus . . . , culpam tuam in nos penitus refundendo et utique non prorsus immerito.

⁹) Diese Instruktion Epist. I, 130 ift auffallender Weise erst Dez. 10. ausgesertigt, also viel später als der Brief vom 19. Nov., durch welchen Kitolaus von Tusculum bei Friedrich beglaubigt wurde.

^{*)} Encyclita Dez. 19. Epist. I, 130. P. 6741.

⁴⁾ S. p. S. 160 A. 2.

⁵⁾ Chron. Sic. bei H.-B. I, 896. Er wird Friedrich in Catanea getroffen haben; 1. B.-F. 1369 ff.

sehr balb sich die Ueberzeugung gebildet zu haben, daß es ihm mit seinen Anerbietungen vollkommen Ernst sei. Wenigstens hielt er es sür angemessen, mit der Einladung zur Zusammenkunst hervorzutreten. Daß aber Friedrich sie ohne weiteres annahm, darf aus der Thatsache geschlossen werden, daß er sogleich und mit dem Bischose zusammen aufs Festland zurücktehrte. In seiner Gegenwart weihte Nikolaus von Tusculum am 30. Januar 1222 die Kathedrale von Cosenza.).

¹⁾ Zeugniß bes Legaten H.-B. II, 229. Chron. Sic. l. c. Bgl. B.-F. 1371 a.

Drittes Rapitel.

Reichsitalien unter den Jegationen Konrads von Meh und Hugos von Offia, 1221.

Nachdem der Kaiser ein Jahr lang selbstherrlich in seinem Erbreiche gewaltet hatte, stand die gesetzliche Ordnung dort im Allgemeinen wieder auf sesten Füßen, obgleich im Einzelnen natürlich noch viel nachzubessern blieb. Sin gleich erfreuliches Ergebniß haben die taiserlichen Beamten in Reichsitalien nicht zu erzielen vermocht und zwar aus doppeltem Grunde nicht — zunächst weil ihnen nach wie vor alle Mittel sehlten, ihren Anordnungen Nachdruck zu geben; dann aber auch, weil der als Reichslegat mit der Vertretung des Kaisers an oberster Stelle betraute Hosfanzler, Bischof Konrad von Metz und Speier, offenbar so rasch als möglich nach Deutschland zu kommen bestrebt war.

Konrab nahm, nachdem er sich zu Ende des Rovember 1220 bei Sutri von Friedrich II. verabschiedet hatte 1), selnen Weg durch Tuscien, welches von ihm auf der Hinreise zur Kaiserkrönung nur stücktig berührt worden war. Aber auch die aus diesem neuen Abschnitte seiner Legatenthätigkeit erhaltenen Urkunden 2) sind zu wenig zahlreich und beziehen sich dabei zu sehr auf Einzelheiten, als dah sich aus ihnen ein einigermaßen zusammenhängendes Bild seiner Politik gewinnen ließe.

Eine durchgreifende Regelung der tuscischen Verhältnisse wurde jebenfalls auch jest nicht erzielt. Lucca hatte seinen Bischof und die Geistelichkeit überhaupt ausgetrieben und ihre Güter eingezogen: Konrad scheint sich der Geschädigten gar nicht angenommen zu haben. Der Bischof von Pistoja, dem seine Stadt eine Anzahl Ortschaften bestritt, setzte zwar

¹⁾ S. o. S. 119.
2) Geich. R. Friedr. II. Bb. I, 216; vollständiger bei Fider II, 158, IV,

³²⁵ und Bienemann, Konrad v. Scharfenberg S. 92, 172.

3) Hugo von Oftia an Erzb. von Pija (s. d.) Acta leg. f. 1 v nr. 4 Bgl. unten.

bei dem Legaten die vorläufige Besitzeinweisung durch, tam aber tropbem nicht zu feinem Rechte, ba Biftoja neue Ginmande gegen jenen Spruch erhob 1) und ben Rirchenbann ebenfo wie Lucca in ben Wind schlug 2). Die Thatsache ferner, daß Konrad auf seinem Wege nach Norben, nämlich von Poggibonzi nach Pifa, S. Miniato und Fucecchio, das Gebiet von Florenz abfichtlich vermeidet, deutet an fich schon barauf hin, baß bas Berhaltniß diefer Gemeinde jum Reiche, obwohl fie fich bei der Kaiserkrönung hatte vertreten laffen, nicht das beste war. Man mag dem Legaten in Florenz seine Beziehungen zu ben Visanern8) verübelt haben, welche aus Unlag einer am Abende ber Kronung im taiferlichen Lager ftattgehabten Schlägerei die Bertrage mit Florenz gekundigt und florentinische Burger und Guter angehalten hatten 1). Sprach dann Konrad seinerseits den Reichsbann gegen die Florentiner aus 5), so wird sein Vorgehen durch ihre frühere eigenmächtige Befignahme ber Graffchaft begründet gewesen sein, welche fie nicht wieder herauszugeben gedachten 6).

In der Mitte des Januar 1221 begab fich der Reichslegat von Tuscien weiter in die Romagna, wo ihn während seines Aufent-haltes in Bologna unter anderem 7) der schon ziemlich lange dauernde Streit des Erzbischofs von Ravenna und des Grafen Ubert von Castelnuovo um das lettere beschäftigte, nachdem vom Raifer die Entscheidung dieses Streites, mit welcher er früher den Patriachen von Aquileja beauftragt hatte, nunmehr bem Legaten überwiesen worden war 8). Der Spruch bes Hofgerichts, von beffen Beifitern ftets mehrere den Legaten auf seiner Rundreise begleiteten, durfte gegen ben ebenfalls in Bologna anwesenden Erzbischof ausgefallen fein; ber taiferliche Graf ber Romagna erhielt wenigftens am 29. Januar bie Weifung, den Grafen Ubert in Caftelnuovo einzuführen?). Auch

4) S. o. S. 117 A. 5. Sanzanome ed. Hartwig p. 20. Bgl. folg.

Anmerfung.

5) Man erfährt diese Bannesverfündigung und die Beschlagnahme florentinifcher Guter in Bisa aus einem Briefe, ben Sugo von Oftia etwa zu Enbe bes April 1221 bem Bapfte zur Empfehlung ber Florentiner fchrieb. Acta.

leg. f. 1v. Martène I, 1160.

7) Bgl. Fider a. a. O., Bienemann S. 98, 178. Hinzuzustügen ist: 1221 Jan. 23. Konrad giebt (bem Bischofe von Bologna?) die Gerichtsbarkeit. Archiv b. Gesellich. XII, 579. 8) B.-F. 1196, 1198, 1249 ff. 9) H.-B. II, 75.

¹⁾ Beurfundung Cberhards von Lautern über ben Berlauf bes Prozeffes 1221 Mary 3. Fider IV, 326.

²⁾ Hugo von Oftia an Bifchof von Florenz (s. d.) Acta legat. f. 2 nr. 8. 3) Urt. Konrads aus Bifa 1221 Jan. 4. für ben Bifaner Bentrilius. Fider IV, 825.

⁶⁾ Ronrad beabsichtigte wohl faum, ben Städten grundsätzlich die Brafdaften zu entziehen. Er versprach wenigstens Jan. 10. an Siena, bei seiner Zurückftunft der Stadt Gerichtsbarkeit, Münzrecht und Zollfreiheit in der Grafsichaft zu verleihen (H.-B. II, 105; das Orig. hat wirklich IIII. id. ian., wie ich mich in Siena überzeugte, so daß Bienemann S. 173 zu verichtigen ist); — ber Streit mit Florenz beruhte also wohl darauf, daß diese auch nicht einzult der Politick gehalt der Beruhten gehalt. mal bie Belehnung nachfuchte, obwohl es allerdings gehuldigt haben muß; j. o. **S.** 105 **A**. 3.

vie schon von Friedrich verfügte Uebergabe der früher durch Bologna und Faenza beanspruchten und besetzten Grafschaft von Imola an das letztere, scheint während dieser Anwesenheit des Legaten in der Romagna durchgeführt worden zu sein, da die Leute von Castel Imolese am 26. Januar ihre Uebersiedelung nach Imola selbst gestobten.

Die Angelegenheiten der Lombardei nahmen Konrad länger in Unspruch 2), und fie liefern, ebenso wie die Vorgange in Tuscien, ben Beweis, daß die Anordnungen des Reichsoberhaupts und feiner Bertreter noch burchaus nicht überall auf Nachachtung rechnen tonnten. Bigevano, welches nach einigen fich widersprechenden Entscheidungen schließlich am 23. November Pavia zugesprochen worden war, hatte fich bem nicht gefügt. Afti mußte aus anderem Grunde wegen Widerspenftigfeit mit dem Reichsbanne belegt werden, und wenn der Legat Mailand, Vercelli und Aleffandria gegenüber, welche einem zu Bunften des Martgrafen von Montferrat ergangenen Befehle Friebrichs nicht gehorcht hatten, von der sofortigen Unwendung des Bannes noch absah, biefen Stadten vielmehr eine nochmalige Berufung an ben Raifer geftattete, fo gefchah es wohl in der Erwägung, daß fie gar leicht wieder den Rern einer gegen das Reich gerichteten Berbindung hatten abgeben konnen, welcher bas erftere in biefem Mugenblide ziemlich wehrlos gegenübergeftanden haben wurde. Obenbrein ware ohne eine Unterftugung gerabe burch jene Stabte an eine friedliche Beilegung der inneren Wirren in Viacenza erst recht nicht ju benten gewesen. hier ftand es auch fo schon schlimm genua. Wie die gegen die Popolaren gerichteten fruberen Entscheidungen bes Legaten, fo war auch ihre Bestätigung burch ben Raifer8) spurlos an ben Betroffenen vorübergegangen, und es hat ebenfowenig ge= fruchtet, daß ber Hofvitar Bijchof Jatob von Turin zeitweilig felbft die Berwaltung der zwiespältigen Stadt übernahm 4). Ronrad mußte am 23. Februar, wenige Tage bevor er überhaupt Italien verließ, von Como aus nochmals den Bann über alle Placentiner, mit Ausnahme ber von ihm und dem Raifer genehmigten ritterschaftlichen Genoffenschaft, aussprechen b) und abwarten, ob die ftorrigen Popolaren fich bis zu feiner Rudtehr eines Befferen befinnen murben.

Denn an eine folche bachte er in ber That 6), als er zu Ende

b) Böhmer, Acta imp. p. 656. Die Bannftrafe murbe von 2000 auf 3000 Mart Silbers erhöht.

9) Konrad 1221 Jan. 10. für Siena (f. o.): quod nos in proximo nostro

¹⁾ Savioli III, 2 p. 5: cittadinantiam et habitantiam civitatis Imole. 2) Die Belege für bas Folgenbe bei Fider a. a. D. und Bienemann S. 94, 174.

³⁾ Bgl. oben S. 105. — B.-F. 1238.
4) Jakob von Turin erscheint, während der Legat in Tuscien weilte, nicht in bessen Umgebung; er wird also wohl von Sutri vorausgegangen sein, um in dessen Auftrage in Biacenza zu wirken, wo er 1221 Jan. 5. als imp. aule vicarius atque custos et gubernator Placentie erscheint. Hider I, 342. Aber schon am 27. Jan. sinden wir ihn in Bologna bei Konrad. Bienemann S. 174. Rach Biacenza dürste er schwerlich zurückgegangen sein.

des Februar 1) über die Alpen ging. Auch Konrad von Metz geborte namlich ju benjenigen, welche bei ber Aronung bes Raifers bas Gelübbe abgelegt hatten, im Frühlinge die Meerfahrt anzutreten, und seine Reise nach Deutschland wird wie die Ludwigs von Baiern, welcher in gleicher Lage war, von dem Wunsche eingegeben worden sein, die noch übrige Frist für die Ordnung heimischer Dinge zu verwenden. Aber er hatte sich in Italien start verspatet, und als er nach Deutschland zuruchgelangte 2), tonnte er nicht mehr barauf rechnen, noch rechtzeitig in einem ber apulischen Einschiffungsplate Der Abfahrtstermin war nun einmal verpaßt, Die einzutreffen. darauf gesetzte kirchliche Censur unvermeidlich, und wenn wir auch nicht wiffen, in welcher Beise Konrad sich mit berselben und mit seinem Gelübbe überhaupt abgefunden haben mag, dieses hinderte ihn offenbar nicht mehr, seinen Aufenthalt in Deutschland zu verlangern, wo es fowohl in seinen beiben Bisthumern als auch besonders am toniglichen hofe mancherlei für ihn ju thun gab. Den italischen Amtstitel und also auch ben Anspruch auf bas italische Amt hielt er jedoch fürs erste noch fest 8): er scheint der Meinung gewesen zu sein, daß er über turz oder lang seine Thatigkeit als Reichslegat wieber werbe aufnehmen konnen, welche allerdings bisher weniger an Erfolgen als an außeren Ehren und vielleicht auch an Gintunften 1) reich gewesen war. Indeffen bagu ift er, burch ben Tob verhindert, nicht mehr getommen.

Die Folge von Konrads Abreise nach Deutschland war ein nicht unbedenkliches Interregnum in Reichsitalien. Für Tuscien hatte er freilich gesorgt, indem er den schon vorher dort beschäftigten Eberhard von Lautern aufs neue als seinen Kuntius mit allen ihm selbst zustehenden Bollmachten bestellte), und in der Romagna konnte der Graf Ugolin di Giuliano zusehen, wie er die Interessen von Kaiser und Reich zu wahren vermochte. Aber Oberitalien entbehrte während der Abwesenheit des Legaten ganz solcher Leitung, und er konnte in derselben auch nicht etwa durch den Bischos Jakob von Turin als Hospitar ersetzt werden, da die Besugnisse eines solchen gerade in der letzten Zeit zu einem bedeutungslosen Titel zusammengeschrumpst



adventu in Tusciam, scil. in transitu nostre peregrinationis ultramarine, auctoritate legationis dabimus etc.

¹⁾ Rach Febr. 25.; f. Caccianotte, Summ. monum. Vercell. p. 126; Fider II, 159; Bienemann S. 176.

²⁾ Er tommt hier zuerst Marz 25. vor und zwar zu Eflingen, wo wahrscheinlich bamals Rönig heinrich VII. sich aufhielt. W. Acta II, 682.

⁸⁾ Hider II, 159 meinte das Gegentheil, berichtigte sich aber III, 432. Ronrad nennt sich in seinen deutschen Urkunden zwar nicht immer Reichslegat, aber doch ziemlich oft, zuleht 1222 Okt. 27. (s. Bienemann S. 176 ff.). Auch Eberhard von Lautern betrachtete sich noch 1222 Apr. 27. als d. cancellarii nuntius in Tuscia constitutus. Ficter IV, 333. Die Ann. S. Vinc. Mettgeben Konrad den Legatentitel noch bei seinem Tode. M. G. Ss. III, 159.

⁴⁾ Bgl. feine Urt. für Tortona 1221 Febr. 13. H.-B. II, 26 not. 1.

⁵) H.-B. II, 115.

waren, welcher bann mit ihm erlosch 1). Die Wirtung bieses Interregnums zeigte fich sogleich in Biacenza. Denn das Urtheil des Legaten blieb erft recht wirtungslos, als er Italien den Rucken gewandt hatte, und im Mary fam es an der Trebiabrucke, nach Campremoldo zu, sogar zu einem heftigen Busammenstoße zwischen ben ausgewanderten Rittern und ben die Stadt behauptenden Bopolaren, welche lettere zwar beträchtlichen Berluft erlitten, in ihrer Absonberung jedoch beharrten und biefe baburch verftartten, daß fie fich

im April einen eigenen Bobefta mählten 2). Dies war der Justand der Dinge in Reichsitalien, als hier wieder der Kardinalbischof Hugo von Oftia in Thätigkeit trat, und dieses Mal nicht blos mit dem ihm vom Papste ertheilten Austrage, als papftlicher Legat für den Kreuzzug und für die Durchführung ber Kronungsgesetze zu wirten3), sondern zugleich mit einer Boll-macht bes Kaisers, daß er nach seinem Gutbunten alle zum Beften bes Areuzugs vom Reichsbanne lösen dürse, welche nun dem kaiser-lichen Gebote zu gehorchen bereit seien. Da er sich somit ebenso gut auf den Willen des Kaisers als auf den des Papstes berusen durste, der Hosvikar Jakob von Turin ihn häusig wie früher den Reichslegaten begleitete und beffen Notar Cantelm Ferrarius von Pavia auch seine Alten fertigte 5), konnte es kaum anders fein, als baß hugo von Uneingeweihteren geradezu wie ein Reichsbeamter betrachtet wurde 6). Die Berhaltniffe ber Begenden, in welche er beftimmt war, waren ihm von feiner nur wenige Jahre gurudliegenden Wirksamteit in benfelben sehr genau bekannt; eine Konkurrenz von Seiten ber eigentlichen Reichsbehörden war, wie wir faben, fo gut wie gang ausgeschloffen; seine Bollmachten felbft boten ihm die Handhabe zur Ginmischung in alle möglichen weltlichen Ungelegenheiten, und es ift vollkommen begreiflich, bag er fich teinen Hugenblid befann, von ihnen mabrend feines vom Ende bes Marg bis jum Ende

6) Raiferlicher hofvitar mar hugo jeboch nicht, f. o. G. 148 A. 5.

¹⁾ Ficker I, 342. Wird ihm 1221 Juni 8. im Cod. Astensis ed. Sella II, 347 und ebenso Aug. 30. in Alba (Notiz Fickers aus dem Registr. Albense) der Titel gegeben: imp. aule vic. et tocius Italie legatus, so ist darauf um so weniger Gewicht zu legen, als er 1222 doch wieder nur Vitar heist und es sich in jenen beiden Fällen nur um Spezialausträge handelte. Jakob starb 1226 Aug. 19. zu Siena Bertoldus, frater Rinaldi dueis Spoleti et totius legati Italie, imp. aule vicarius vorkommt, so kann das nur misbräuchlich sein für das sonst übliche in Tuscia vicarius. Ficker IV, 354 ff.

2) Ann. Placent. Guelsi p. 438. Ueber die dronologische Berwirrung diese Abschnitts der Annalen s. Korich. z. Leutsch. VII, 312 A. 4.

3) März 14. allgemeine Ernennung zum Legaten H.-B. II, 142; März 25. Auftrag in Betreff der Ardnungsgesetze. Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 67; Epist. pont. Rom. I, 118.

4) S. o. S. 148 auch über die eigenthümliche Erscheinung, daß die kaiserliche Bollmacht Hugos schon vom 10. Febr., seine Ernennung durch den Papst

liche Bollmacht Sugod icon vom 10. Febr., seine Ernennung burch ben Papst aber erst vom 14. Marz batirt.

5) Fider III, 465 zu § 506. In ben ungebruckten Acta legationis Hugolini kommt Lantelm sehr häufig als auskertigender Rotar vor.

bes Ottobers 1221 dauernden Aufenthalts in Reichsitalien 1) den weit-

gehendsten Gebrauch zu machen.

Der Bemühungen bes Karbinals um den Kreuzzug ift schon gedacht worden und daß sie im wehntlichen darauf hinausliesen, die Unterstützung der äghptischen Kreuzsahrer von dem guten Willen Friedrichs II. unabhängig zu machen. Die sast überall vorkommenden Gewaltthätigkeiten der Stadtgemeinden gegen den Klerus nahmen die Aufmerksamkeit des Kardinals gleichzeitig nach anderer Kichtung in Anspruch: die Bischöse von Lucca und Pistoja sinden bei ihm den

```
1) Sein Itinerar läßt fich mit hülfe ber Acta legationis, benen bie
fonft nicht belegten Daten entnommen find, ziemlich vollftanbig berftellen :
      März 25.
                         Siena H.-B. II, 143, not.
      April 1. -4.
                         Florenz.
                         ap. monast. de Columbario. Tiraboschi IV, 73 (bai
             15.
                            Datum ift von Fider berichtigt).
             20.—28.
                         Biacenza. B. A. p. 657.
                         Mailand.
      Mai
              9.
             13.
                         Pizzighettone.
             24., 25. Brescia Odorici VII, 89.
              1.
      Juni
                         Defenzano.
              2.-
                         Berona.
             13.
                         Benebig (vgl. Andr. Dandul., Murat. XII, 343).
             21.
                         Murano.
      Juli
                         Benebig.
              1.
               8.—14. Pabua (bazwischen vielleicht Juli 12. in Trebifo).
8.—21. Mantua.
             18.—21.
                         inter Regium et Erbam (?).
             24.
             28.
                         Bologna B. A. p. 658.
             31.
             2.—5. ap. S. Mariam de Reno Bon. dioc. nach Acta legat.; auch S. Mar. de Reno de Bononia iuxta fontem (Aug. 4.): Vignati, Cod. dipl. di Lodi II, 276.

11.—15. Bologna. Savioli III<sup>b</sup>, 16; B. A. p. 660.
     Aug.
             19.
                         ap. S. Mariam de Reno.
                         Bologna.
             20.
                         ap. S. Mariam de Reno.
             30.
                         ap. S. Cesariam Mutin. dioc.
             31.
     Sept.
                         ap. monast. de Columbario Mutin. dioc.
              6.-13. Viobena.
             24.
                         Bergamo.
             27.-28. Novara B. A. p. 661.
      Đết.
                         Bercelli.
               1.-5.
                         Lobi.
             17.
                         S. Prospero di Reggio, Pflugk-Harttung, Iter Ital.
                         p. 775.
Reggio.
             18.—20.
             20.
                         Mobena.
             21.
                         Nonantula.
             25.—28. Bologna cf. Theiner I, 67.
29. ap. Planorium, Savioli III, 2 p. 17 (füblich von Bologna
auf bem Wege nach Florenz). Gine mir aus bem Cremonefer Archive H. 84 zugekommene Notiz, daß Hugo noch Nov. 12. zu Nonantula im Prozesse Nots von St. Sisto mit Cremona thatig gewesen, muß auf einem Frethum
(ftatt 12. kal. nov.?) beruhen.
```

Schut, ben fie bei bem Reichslegaten nicht gefunden hatten 1). Parma zahm zu machen, welches trot der vom Raifer am 25. No= vember ausgesprochenen Reichsacht feine Beeintrachtigungen ber Beiftlichkeit fortsette, wurde zunächst Pavia durch das Interdikt gezwungen, einen seiner Burger, der dort Podesta war, zuruckzurufen 2), und diese Magregel, welche in Parma wohl die Beforgnig erregte, überhaupt teinen Podesta mehr von auswärts zu bekommen, erfüllte vollständig ihren Zweck. Die Stadt unterwarf sich am 25. Juni der Entscheidung des Kardinals und verglich sich unter seiner Bermittelung am 10. Juli mit ihrem Bischofe babin, daß fie auf alle Gerichtsbarteit über ben Klerus verzichtete, alle ber Kirchenfreiheit zuwiderlaufenden Statuten befeitigte und bem Bifchofe außer anderen Hoheitsrechten auch die Inveftitur der Konfuln zuerkannte 3) - ein Ergebniß, welches gang gewiß auch den Absichten des Raisers entsprach, der auf seinem Kronungszuge deutlich genug gezeigt hatte, daß er eine Stärtung der politischen Rechte der italischen Bischöfe burchaus nicht ungern fab. Badua lag mit feiner Beiftlichkeit wegen ber Befteuerung im Streite: ein Schiedespruch bes Rarbinals gab naturlich ber letteren Recht und befreite fie von allen Abgaben 1). Die firchliche Einwirtung auf biese schwer zu behandelnden Gemeinden zeigte fich boch, wenigstens für ben Augenblick, fraftiger als bie hiserliche: nun ließen fich auch die Bürger von Ufti gern mit ihrem Bischofe vergleichen 5).

Es handelte sich indessen nicht allein darum, daß alles rückgängig gemacht werde, worin nach der Auffassung der Kirche eine Batürzung der ihren Gliedern zustehenden Gerechtsame und Freiheiten lag, sondern es tam ihr in noch höherem Grade auf Bortehrungen für die Zutunft an. Hatte der Kardinal sich bei jenen Einzelfällen schaupt die Krönungsgesetze des Kaisers bezogen, so sollten sie überhaupt die Kichtschnur werden für das Berhältniß der Stadtgeneinden zu ihren Geistlichseiten. Sie waren als taiserliche Cbitte ohn weiteres für die Städte verbindlich oder hätten es wenigstens sein sollen; aber Hugo von Oftia ließ es sich ganz besonders angelezen sein, sie nun auch wirklich in die Praxis einzusühren, sie in den städtischen Statutenbüchern einzublirgern und aus diesen umgekehrt alle geger die firchlichen Freiheiten gerichteten Bestimmungen auszumerzen.

¹⁾ Acta leg. f. 1v nr. 4; f. 2 nr. 8. Bgl. oben S. 163, 164 A. 1, 2. Daß Lucca tropbem nicht nachgab, zeigt bes Papstes Forberung an Genua 1222 Apr., ben Bersehr abzubrechen. P. 6818.

9) 1221 Juni 1. ibid. f. 5 nr. 27.

3) ibid. f. 20v nr. 62. Affo, Storia di Parma III, 338. Anderes blieb

³⁾ ibid. f. 20v nr. 62. Affò, Storia di Parma III, 338. Anderes blieb beiterer Entscheidung des Kardinals, dez. des Papstes vorbehalten: Sept. 27., Ott. 14. id. f. 20, nr. 61; Ott. 20. f. 24 nr. 75.

4) Juli 8., 13. idid. f. 18 nr. 50, 51.

⁵⁾ Hurch Bischof Jatob von Turin 1221 Juni 8. Cod. Ast. ed. Sella I, 347.

⁶⁾ So bei Mantua 1221 Juli 22. Acta leg. f. 7 nr. 36; bei Dobena Aug. 19. f. 10 nr. 45; bei Bergamo Sept. 24. f. 23; bei Ferrara Oft. 27. f. 26 nr. 85.

Damit verband fich gang von felbft fein Bestreben, ben ebenfalls in ben Kronungsgesetzen enthaltenen Strafverfügungen gegen bie Reger Rachachtung zu verschaffen 1), und bies um so mehr, als durch bas unzweiselhafte Anwachsen der Reger in den Städten vielfach die burchschnittlich kirchenfeinbliche haltung berfelben genährt worben sein mag. Da ber Rarbinal sich babei auf ben Willen bes Papftes und des Raifers zugleich berufen tonnte und es oft ausbrucklich that — da ferner auf Grund der Arönungegesetze ber Rirchenbann jegt nach beftimmter Dauer ohne weiteres auch ben Reichsbann mit allen feinen weltlichen nachtheilen, welche unter Umflanden recht empfindlich werden konnten, nach fich ziehen follte, hat die Beobach. tung nichts überraschendes, daß hugo von Oftia in allen diefen Beziehungen anscheinend nirgends auf einen unüberwindlichen Wider spruch fließ und daß nicht leicht eine Gemeinde fich feinen Anforbe-

rungen zu berfagen magte.

Auch seine Bemühungen um Rückerstattung des mathildeschen Butes, soweit es noch im unberechtigten Befige einzelner Stadte ober Magnaten war, konnten fich barauf ftuten, daß biefes burch ben Kaifer voll und ganz ber römischen Kirche zuerkannt worden war Außer dem schon früher von ihr Gewonnenen tam so am 15. April Quarantola²), am 17. Ottober Canossa⁸) unter ihre Lehnshoheit zurud, und in der Zwischenzeit wurde auch der Widerstand Ferransgebrochen, welches sich, wie schon erzählt ist, eines zusammenhängenben größeren Striches vom mathilbeschen Gute, ber Maffa Fiscaglia am unteren Bo, bemächtigt und bort Lombarden angefiedelt hatte 4). Alls nämlich der Kardinal die Stadt und ihr Gebiet mit dem Interditte, Podefta, Rathe und Bürger mit dem Banne belegte, den Berkehr mit ihnen unterfagte, Die Wegnahme ihrer Guter für ftraflos ertlarte, ja fogar die Ausgrabung ber Berftorbenen befahl 5), ba unterwarfen die Ferraresen sich sehr rasch seinem Gebote 6), und fie verständigten sich schließlich mit ihm am 27. Ottober dahin, daß er ihnen ben größten Theil jenes Lanbftrichs gegen einen Bins überließ und nur einige Ortichaften besfelben unmittelbar zu Sanden ber Rirche aurückbehielt?).

Richtschur mitgetheilt.

2) Tiradoschi IV. Dipl. p. 73 (bas Tatum nach Fider). Honorius II. bestätigt die Belehnung 1221 Juni 9. P. 6679.

3) Pflugk-Harttung, Iter Ital. p. 775.

4) Bgl. Acta legat. zu 1221 Juli 12. und Aug. 2.

5) Acta leg. f. 9 ohne Taten, doch wohl zwischen Juli 12. und Aug. 2.

6) Aug. 14. ibid. f. 17v nr. 54.

7) Oft. 27. Theiner I, 69. Aus anderen Urkunden vom gleichen Tage Acta leg. f. 25 geht hervor, daß auch der Erzbischof von Ravenna und de Abtei Pomposia über Beeinträchtigungen durch Ferrara zu klagen hatten.

¹⁾ Es gelang in Mantua 1221 Juli 21. ibid. f. 20v, 21; in Piacenza Sept. 6. f. 29 nr. 86 und wahrscheinlich auch in Bergamo Sept. 24. f. 23. Auch das Rapitel der Ardnungsgefehe zu Gunsten der Pilger wurde dei Piacenza l. c. in Erinnerung gebracht und dem Bischofe von Pavia Juni 3. f. 5 eine merkwürdige Interpretation in Betreff des Zinsnehmens und Wuchers els Richtschurz mitgetheilt.

Das Berfahren Hugos gegen Ferrara, und nicht minder in anderen Fällen, ist äußerst bemerkenswerth. Er trägt kein Bedenken, da, wo die Interessen der Kirche in Frage kommen, welche begreislicher Weise sür ihn in erster Linie stehen, sich nicht zu ängstlich an die Beschränkungen der ihm vom Kaiser gegebenen Bollmacht zu binden: er greist zu Rechtloserklärungen, während es ihm doch nur zustand, unter besonderen Berhältnissen und zu einem ganz bestimmten Zwecke von der Rechtlosigkeit zu besreien. Jedoch dei der Bermischung kirchlicher und weltlicher Gesichtspunkte, wie solche um diese Zeit immer mehr um sich griff, wie sie namentlich auch in den Krönungsgesesen ihren Ausdruck gesunden hatte, kam es dem Karbinal vielleicht nicht einmal zum Bewußtsein, daß er Besugnisse in Unspruch nahm, zu denen er gar nicht berechtigt war, oder auch er half sich darüber mit der Erwägung fort, daß es sich um die Durchsührung solcher Anordnungen handelte, deren Uebertretung oder Richtsachung schon vom Reiche selbst mit der Bannstrasse bedroht worden war.

Andere Uebergriffe des Kardinals waren freilich von größerer Tragweite. Daß er überall, wo Unfriede bestand, Frieden zu stiften suchte, ergab sich ebenso aus seiner geistlichen Stellung, als aus seinem Austrage zu Gunsten des Kreuzzugs, und man darf ihm beshalb nicht vorwersen, daß er es that, aber wohl aussällig sinden, wie er es that, — daß er nämlich, während er die Geschäfte des Reiches zu besorgen schien, sich durchaus nicht an die von den Reichse vertretern angenommene Politik kehrte, sondern, indem er seine eigenen Wege ging, ihr manchmal geradezu entgegenwirkte. Einige Bei-

fpiele mogen bag belegen.

Waren die Florentiner durch Konrad von Metz geächtet worden, so gaben ihre unverhältnismäßig hohen Beiträge zum Kreuzzuge für Hugo von Oftia einen ausreichenden Grund ab, fie gerade im Hinsblick auf die Acht und im Gegenfatze zu den ihnen feindlichen Pifanern der besonderen Fürsorge des Papstes zu empsehlen. Florenz wird unter diesen Umständen weniger als je zum Gehorsam gegen

ben Reichsbeamten in Tuscien geneigt gewefen fein.

Auch des Karbinals Bersuch, die Parteien in Piacenza zu versöhnen, zeugt von ganz anderer Auffassung der Sachlage, als diejenige gewesen war, von welcher Konrad von Metz sich hatte leiten lassen, während man gern zugeben wird, daß Hugo hier mit größerer Unparteilickseit versuhr als jener. Es war obendrein hohe Zeit, daß der Sache ein Ende gemacht wurde, bevor aus ihr der alte Gegensach unter den lombardischen Städten zu neuem Leben erwuchs. Denn während die Mailander unverkennbar die Partei der Ritter begünstigten²), suchten die Popolaren an Mailands Nebenbuhlerin

²⁾ Das ergiebt sich aus ber von dem Mailander Podesta 1220 an die Bopolaren gerichteten Abmahnung, s. o. S. 90 A. 3; serner daraus, daß die Podesta von Mailand, Bercelli und Como 1221 Zeugen der Achtserklärung des Reichselegaten gegen die Popolaren B. A. p. 656 waren; endlich auch aus dem Um-



¹⁾ Leiber ohne Datum: Acta leg. f. 1 v. Martene I, 1160.

Cremona einen halt zu gewinnen, indem fie am 8. April fich aus dieser Stadt einen Bodesta mählten, — ein Versuch, welcher allerbings bamals noch burch bie vorsichtige Burlichaltung Cremonas vereitelt warb 1). Beide Parteien erkannten bann am 25. April im voraus den Schiedsspruch des Kardinals an 2), der ihn jedoch erst am 28. Juli zu Bologna in Gegenwart des Patriarchen von Aqui-leja und der Bischöfe von Turin, Bologna, Reggio, Como, Padua, Ereviso, Biacenza und Imola fällte8). Beiben Theilen gebot er unbedingt Frieden ju halten und des Raifers Gefete über firchliche Freiheit und Beftrafung ber Reger ins Stadtrecht aufzunehmen und auszuführen; er fprach ferner, wie vorher die Reichsorgane, ben Rittern alle feit feche Jahren innegehabten Borrechte 1) und überdies gewiffe Befestigungen zu, mogegen bie übrigen zerftort werben follten, endlich auch bas Recht, mit ihren Butern frei schalten und walten ju dürfen. Ihr bisheriger Podefta ward von seinem Umte ent-bunden; doch sollten sie ihm junächst noch als einem Bevollmachtigten bes Rarbinals gehorchen, wie die Bopolaren bem Bifchofe. Weitere Berfügungen behielt er fich damals noch vor. Diefe erfolgten am 28. September zu Novara in Gegenwart bes Erzbischofs von Mailand und der Bischöfe von Pavia, Como, Reggio, Biacenza, Bercelli, Novara und Bergamo, und befonders dieje späteren Berfügungen find bezeichnend für die Urt und Beise seines Berfahrens im Gegensatz zu dem des Reichslegaten. Er hat nämlich nicht blos die Genoffenschaft der Popolaren, sondern auch die der Ritter, welche Konrad von Met und Friedrich II. bestätigt hatten, aufgehoben und jeden kunftigen Berfuch, Genoffenschaften zu bilden, im boraus mit der Extommunikation belegt; alle Urkunden, welche auf die bisherigen Genoffenschaften Bezug hatten, follten dem von ihm ernannten Bo-defta der Gesammtburgerschaft, Otto von Mandello aus Mailand's), überliefert und öffentlich verbrannt werden. Ferner sollten nicht blos die den Rittern anhängenden Landleute, sondern überhaupt alle im Stadtgebiete in Rücksicht ihrer Lasten den Bürgern gleich-gestellt werden ⁶). In diesen Entscheidungen waren beide Theile auf gleichem Fuß behandelt, boch fo, bag ben Rittern gewiffe Bortheile, denen fie nach den für fie fo überaus gunftigen Urtheilen bes Reichs nicht leicht entfagt haben wilrben, gelaffen waren, während fie auf andere freilich verzichten mußten. Sugo bat bier

ftanbe, daß der Conderpodesta der Ritter in Mailand lebte, als er hugo von

Offita jum Schieddrichter annahm. Acta leg. f. 2v nr. 12.

1) Ann. Plac. Guelfi p. 488. Cremona ftrafte ben, der fich hatte wählen laffen, verhängte über die Bopolaren den Bann und verbot feinen Bürgern, einer der Barteien beigustehen. Martene I, 1160.

2) B. A. p. 657. Die Acta legat. enthalten noch viel mehr Aftenftude biefes Sanbels, als bier verwerthet werben tonnten.

6) B. A. p. 661.

Digitized by Google

³⁾ B. A. p. 658. Bgl. Ann. Plac. l. c.
4) Am 15. Aug. feste er fie ausbrücklich in biefelben ein. Ibid. p. 660.
5) Ann. Plac. Guelfi l. c.

wirklich bas Möglichfte geleiftet, um eine bauernde Ausföhnung ju Stande zu bringen, und boch hat feine Entscheidung nirgends befriedigt. Schon am 15. November, als eben der Friedensftifter Oberitalien verlaffen hatte, tam es zwischen ben Rittern und den Popolaren aufs neue zum Kampfe 1).

Ein weites Feld jur Erprobung seiner diplomatischen Geschick-lichkeit, aber auch seiner Stellung zur Reichspolitit, eröffnete fich bem Rardinallegaten in der Romagna. Der dortige Reichsgraf Ugolin bi Siuliano murbe von dem Erzbischofe von Ravenna verklagt 2), mahr= icheinlich wegen feines Berfahrens in dem Brogeffe um Caftelnuovo, und ihr Berhaltniß wird fich noch mehr verschlechtert haben, als Ugolin in feiner anderen Eigenschaft als Podesta von Ravenna Bertrage mit Ferrara abschloß 3), von welchem der Erzbischof gleichfalls in seinem Guterbesit verkurzt zu sein behauptete. Da wurde Ugolin — man fieht nicht aus welcher Beranlaffung — plotlich am 13. Juni burch ben Raifer aus feinem Grafenamte entlaffen und burch ben Grafen Gotfried von Blandrate erfest 1). Blieb jener noch Podesta von Ravenna, so muß er sich auch hier Feinde gemacht haben, und es scheint, daß er daselbst in einem Aufruhr seinen Tod fand, ba die Stadt für diesen Mord von seinem Rachfolger in der Grafschaft zu einer Geldbuße verurtheilt wurde und dieselbe in der That bezahlte 5).

Indessen bis der Graf Blandrate in der Romagna eintraf er scheint erft am Anfange 1222 borthin gekommen zu fein —, war fie fich vollkommen felbst überlaffen, und Bologna und Faenza benutten biefen Umftand, um wieder mit ihren alten Abfichten auf bas Gebiet von Imola hervorzutreten. Machtboten von Bologna, welches sich plöglich um die Wahrung der Reichsrechte sehr besorgt zeigte, verhinderten burch ihr Dazwischentreten, daß bie Ginwohner von Caftel Imolese ber übernommenen Berpflichtung, nach Imola felbst überzusiedeln, nachkamen 6), obwohl Bischof Mainardin von Imola ihnen im Ramen seiner Bürgerschaft bestimmte Rechte zu=

¹⁾ Ann. Plac. l. c.: Et tunc ambe partes se iuraverunt cum Cremonensibus; Ann. Cremon. p. 807: Potestas suo tempore associavit civitatem

nensibus; Ann. Cremon. p. 807: Potestas suo tempore associavit civitatem Placentie. Die Bopolaren nahmen ben vom Kardinal bestellten Gesammt-podessa Otto de Mandello gesangen. Ann. Plac.

3) Urtunde von 1221 April 29. im erzbischösslichen Archive zu Kavenna (nach Ficker) über die Litisconiestation vor Bischos Mainardin von Imola.

3) Muratori, Antiq. Ital. IV, 435.

4) B.-F. 1341—1343. Vgl. Hider II, 261.

5) Friedrich II. beaustragte Nod. 9. den Blandrate mit der Berfolgung des Mordes B.-F. 1864. Ueber die Bestrasung Kavennas s. H.-B. II, 217 not. Der neue Robessa Gallin de Misate persprach 1222 März 2. den Rest der Der neue Podesta Sallin de Alliate versprach 1222 März 2. den Rest der Straffumme von 1650 Pfund, nämlich 650 Pfund, in wenigen Tagen zu bezahlen (Fider aus dem erzbisch. Archive zu Ravenna).

9) S. o. S. 165 A. 1. Die Burgleute mußten auf Antrieb Bolognas schwören: custodire castrum et guardare et iura imperii et redditus, que et

quos ibi habet imperator, . . . pro d. imperatore et ad eius honorem atque utilitatem. Savioli III, 2 p. 12.

ficherte 1). Gleichzeitig griff Faenza auf eigene Fauft in bas Gebiet von Imola hinuber, bis auch hier Karbinal Sugo fich ins Mittel legte. Er verurtheilte am 30. Auguft und 1. Geptember die Ungreifer jur Bablung einer beträchtlichen Entschädigung, während Amola fich verpflichten mußte, weder beim Papfte noch beim Kaifer ober ihren Bertretern Rlage zu erheben 2). Für den Augenblick mar bamit allerdings ber Friede hergestellt; er hielt jedoch auch hier nur solange vor, als der Kardinal selbst über ihn wachte.

Auch in der Mart Treviso fand Sugo von Oftia Gelegenheit sich als Friedenstlifter zu versuchen, ba ber Streit des Patriarchen Berthold von Aquileja und bes Bischofs Philipp von Belluno und Feltre mit der Stadt Treviso weber durch den Raifer noch burch ben Reichelegaten ausgetragen worden wars). Ubweichend von feinem fonftigen Berhalten in berartigen Zwiftigleiten, bei welchen es fich um Bliterbefig und Sobeiterechte ber Beiftlichkeit handelte, hat aber ber Rarbinal diesmal die Sache ber Bischöfe nicht unbedingt zu ber seinigen gemacht, vielleicht mit Rudficht darauf, daß hinter Treviso bas machtigere Benedig ftand ober weil in Benedig, welches er im Juni besuchte, in diesem Sinne erfolgreich auf ihn eingewirkt worden war. Seine Entscheidungen vom 20. August zwischen Treviso und bem Bischofe von Belluno 4) und vom 30. zwischen Treviso und bem Patriarchen 5) laufen barauf hinaus, bag beibe Theile etwas von ihren Unfprüchen nachzulaffen hatten. Der Bischof mußte bafür, daß ihm die Gerichtsbarkeit hinter einer genau abgegrenzten Linie augeftanden wurde, an Trevifo bie bedeutende Summe von 13 000 Mart Silbers zahlen und der Patriarch dafür, daß die Stadt auf alle Gerichtsbarkeiten und Bürgerschaftsrechte "von ber Livenza bis zum Bergogthume Meran und von ben Bergen bis jum Meere in gang Friaul" verzichtete, seinerseits die Ansprüche auf Ortschaften sudlich ber Livenza und auf bas Bisthum Ceneba fallen laffen. Aber tam diese Abmachung so, wie der Kardinal fie vorschrieb, jur Ausführung? Bertholb von Uquileja fceint von berfelben wenigftens nicht febr befriedigt gewesen zu fein, ba er schon am 11. September Burgerrecht in dem ftets Treviso feindlichen Badua nahm, welches fich ihm bagegen zur hülfe in Friaul und gegen Treviso verpflichtete. Aus

^{1) 1221} Juni 16. ibid. p. 13.
2) Acta leg. f. 19v nr. 59. Auch der Erzbischof von Ravenna war durch Faenza in Lugo geschädigt worden, und Hugo verschaffte ihm Ersas ibid. f. 19 nr. 57, f. 21v nr. 68. Bologna scheint sich damals an den Gewaltthätigkeiten gegen Jmola noch nicht betheiligt zu haben.
3) S. o. S. 89 und 100.

^{*)} S. 6. 89 und 100.

4) Acta leg. f. 16 nr. 53.

5) ibid. f. 15 nr. 52.

6) Dondi, Istoria di Padova VII, 26. Berthold verpflichtete sich, zu Padua in 8 Jahren 12 Pacchiefte zum Werthe von je 1000 Pfund zu bauen, bei Auflegung einer dacia 200,000 Pfund zu versteuern und jährlich mit 50 Nittern auf 8 Monate der Stadt gegen Jedermann, außer gegen Kaiser und Papst, zu bienen. Die Angaben bei Rolandin. II, 1 p. 47 über diese eittadinancia des Batriarden find ungenau.

Andeutungen in einem auf Berthold bezüglichen Erlaffe des Kardinals tann fogar gefchloffen werben, bag er beffen Schiebsfpruch gar nicht annahm, vielmehr unmittelbar barauf die Fehde mit Trevifo

erneuerte und beshalb bem Banne verfiel 1).

Hugo von Oftia machte also, als er fich auch an die Ordnung rein weltlicher Streitigkeiten wagte, im allgemeinen dieselbe Erfahrung wie mancher Reichsbeamter vor ihm, daß es nämlich faft unmöglich war, auf diesem zerklüfteten Boden dauernd friedliche Berbaltniffe aufzurichten, wenn man nicht im Stande mar, jeden Wiberspruch und jeden Friedensbruch ohne weiteres mit weltlichen Waffen niederzuschlagen. War aber wirklich an einer Stelle ein Vergleich erzielt worden, fo brachen dafür an einer anderen Stelle neue Zwistig= keiten aus, die auch jenes Ergebniß wieder in Frage ftellten, und die Rirchenstrafen, mit welchen Hugo fein Friedenswert umgab, haben in diefer Beziehung taum abschreckender gewirft, als die Bannftrafen, zu welchen die Reichsbeamten die Störrigen zu verurtheilen pflegten. Der Streit des Markgrafen Wilhelm von Montferrat mit Aleffandria, Bercelli und Mailand um die Pobrücke und anderes dürfte zwar durch die Bermittelung des Kardinals seinen gefährlichen Charatter verloren haben, da ohnedies Wilhelm sich schwerlich auf die ihm von jenem vorgeschlagene Kreuzzugsunternehmung eingelaffen haben würde²). Mailand selbst erwies sich noch am 9. Mai dem Kardinal gefällig, indem es ihm für den Kreuzzug 20 Kitter bewilligte³), mehr als irgend eine andere Gemeinde Oberitaliens: zwei Monate später hatte es auch dies vielleicht nicht mehr gethan. Der Umstand, daß hugo von Oftia fast überall die Bischöfe

gegen die wirklichen oder vermeintlichen Uebergriffe der Gemeinden unterftute, mag jene nicht selten ermuthigt haben, auch mit solchen Unsprüchen hervorzukommen, welche schon so gut wie vergessen waren. Der Erzbischof von Mailand sprach mahrscheinlich aus einem Grunde der Art über Monza das Interdikt aus, wogegen der Podeska von Mailand sich der Unterthanenstadt annehmen zu müssen glaubte. Er lehnte die angebotene richterliche Entscheidung des Rarbinals, beren Ausfall fich voraussehen ließ, ab) und verfügte seinerseits ben flabtischen Bann gegen den Erzbischof, ben er also entgegen ben Bestimmungen sowohl des Lateranconcils als auch der taiferlichen Kro-

¹⁾ Hugo ermächtigt Sept. 13. Acta leg. f. 30 nr. 90 ben Bischof von Triest, wenn ber Patriarch ben Sib des Gehorsams leiste und sich als incendiorum reus gegen Treviso bekenne, ihn zu absolviren. Berthold hatte darnach auch ben Kreuzzugszwanzigsten noch nicht gezahlt, wahrscheinlich, weil die sehde mit Treviso und die in Padua übernommenen Berpstichtungen seine Kasse erschödisten. Bgl. Acta legat. f. 31 nr. 92. Wenn er nach Bertondelli, Hist. di Feltre p. 60, im Jahre 1222 auf Bitten der Herzöge von Oesterreich und Kärnten, mit denen er nach Rom ging, absolvirt worden sein soll, so ist wenigstens sir den Oesterreicher eine solche Reise nicht nachzuweisen.

3) S. v. S. 151. Bgl. auch S. 119 A. 1.
3) Acta leg. f. 4 nr. 15.
4) Not. Instr. 1221 Juli 14. Acta leg. f. 9 nr. 42.

⁴⁾ Rot. Inftr. 1221 Juli 14. Acta leg. f. 9 nr. 42.

nungsgesetze als seiner Gerichtsbarteit unterworfen betrachtete 1). Die in Folge beffen vom Legaten am 31. Juli gegen die Mitglieder bes Stadt. raths ausgesprochene Extommunitation, - sein unter Berufung auf Bapft und Raifer ergebender Befehl, jene Berfügung aufzuheben, die Bedrohung der Stadt felbst mit dem Interditte 2), alles blieb wirtungslos, wenn nicht etwa eine Wirtung barin zu ertennen ift, daß im September die richterlichen Beschlechter die Stadt verließen 8). War Mailand fo auf der einen Seite vom Burgerfriege bedroht, fo ichloß es fich auf der anderen mit dem befreundeten Bercelli, wo damals ber Mailander Wilhelm von Pufterla Podefta war, um fo enger Burgerrecht 4). Aber gleichzeitig thaten fich damals gegenseitiges Burgerrecht 4). Aber gleichzeitig thaten fich auch der Bischof und die Gemeinde von Ibrea und die Grafen und Raftellane des Canavese mit Novara gegen Vercelli zusammen b): man mußte wieder einmal fürchten, daß an folchen brilichen Rebenbublerichaften fich ein allgemeiner Brand entzundete. Er wurde anscheinend badurch ver= tagt, daß Hugo fich nach Novara begab und personlich mit den Betheiligten verhandelte. Alls er jedoch von dort wieder in den Often zurudkehrte, sah er sich am 5. Oktober in Bercelli gröblichen Beschimpfungen ausgesett 6).

Wenn Hugo von Oftia, der doch in viel höherem Alter als Papst Gregor IX. gezeigt hat, daß es ihm an Zähigkeit nicht sehlte, schließlich der ihm auferlegten Sisphhösarbeit mide ward, wer wollte es ihm verdenken? Auf dem weiteren Wege über Lodi nach Reggio, Modena und Bologna verwies er schon viele noch unerledigte oder neu an ihn herantretende Angelegenheiten auf die kunstige Vershandlung vor dem Papste selbst. Am 28. Oktober ist er noch in Bologna, am 29. sinden wir ihn südlich davon in Pianoro, in ben nächsten Tagen wird er den Apennin überschritten haben, um seinem Auftraggeber Bericht über die Ergebnisse der Sendung zu

erstatten.

3) Notae l. c. sahren fort: et apud sestum nativitatis proxime (Sept. 8.?) iverunt capitanei et valvasores extra civitatem. Diese halten im folgenden

¹⁾ Notae S. Georg. Mediol., M. G. Ss. XVIII, 389: 17. kal. sept. d. Amizo Sachus pot. Mediol. dedit bannum archiepiscopo; tamen non potuit dare. Die Tagesangabe wird wohl für 17. kal. aug. verschrieben sein, da die Bannung einige Tage vor dem 31. Juli geschehen sein muß. Bgl. Giulini, Mem. di Milano IV, 272 ff.

2) Acta leg. f. 7 nr. 37, 38. Martène I, 1154.

Jahre mit bem Erzbischofe gusammen.
4) 1221 Sept. 25. Aus ben Biscioni zu Bercelli burch Fider. Bgl. Giulini l. c. p. 274.
5) Sept. 10. Durandi, Marca d'Ivrea p. 110 nach Fider.

⁶⁾ Der dafür gebannte Bodesta von Bercelli erklärte sich Ott. 8. zu Lodi zur Genugthuung bereit. Acta leg. f. 24v nr. 77. 7) ibid. f. 26v nr. 86.

⁸⁾ Er läßt hier, merkwürdiger Weise am Schlusse seiner Legation, die Urkunde seiner Ernennung zum Legaten transsumiren. Savioli III, 2 p. 17. Aus der nächsten Zeit liegen keine Nachrichten über Hugo vor; unter den Zeugen papstlicher Urkunden erscheint er meines Wissens erst im Marz 1222.

Der allgemeinen Neigung der Gemeinden, auf Kosten des geistlichen Standes ihre Mittel und Rechte zu erweitern, war durch Hugo an vielen Orten erfolgreich entgegengearbeitet und dem bei ihnen unverhüllt sich kundgebenden Sektenwesen wenigstens zum Bewußtsein gebracht worden, daß die Kirche jest eine Wasse zu seiner Bekämpfung besaß. Freilich erst die Zukunst konnte lehren, ob jenes Sinlenken der Gemeinden von Dauer und ob diese Wasse durch die Lässigkeit der Stadtbehörden nicht ihre Wirksamkeit eindüßen, ein Griff ohne Klinge bleiben werde. Und wenn der nächste Zweck, von welchem Hugos Legation hauptsächlich eingegeben worden war, in der That erreicht schien, — wenn Geld und Menschen sür den Kreuzzug bereit waren, mit welchem die Kirche den Glaubenskämpfern am Nil entscheidende Hüsse zu bringen gedachte: in denselben Tagen, in welchen Hugo seine Legation abschloß i), gelangte die erschütternde Nachricht nach Europa, daß es solcher Hülse nicht mehr bedurste, weil in Negypten alles sichon zu Ende war.

¹⁾ Der Abschluß berselben war jedoch schwerlich durch die Rachricht von der Ratastrophe in Aegypten bedingt. Denn wenn der Papst von ihr erst durch Friedrichs Brief vom Ott. 25. erzuhr (f. oben S. 160 A. 8), der um Rov. 10. angelangt sein mag, so war Hugo damals schon von selbst auf dem Rückwege zum Bapste.

Biertes Rapitel.

Der Kongreß ju Beroli, 1222.

Das Unglück von Damiata gab, wie erzählt worden ift, dazu Beranlaffung, daß honorius III. am Ende des Jahres 1221 eine Busammentunft mit dem Raiser wünschte, dieser aber sich nicht nur mit dem Vorschlage einverstanden erklärte, sondern auch sogleich von Sicilien auf das Festland zurucktehrte1), als ob ihm selbst nichts mehr am Bergen lage, als die Zusammenkunft zu beschleunigen. Tropdem hatte es mit ihr noch gute Beile, — weshalb, das bleibt völlig im Dunklen. Der Papst begab sich, offenbar zum Zweck derselben, schon am 28. Februar 1222 von Rom nach Anagni 2), während Friedrich, welcher zu Anfang des Februar von Calabrien nach Apulien gegangen war, fich von bort erft gegen Mitte bes Marg nach ber an ben Kirchenstaat grenzenden Terra di Lavoro aufmachte, als ob er jetzt ben Papft auffuchen wollte, aber bann wieder in Aversa, Reapel und Capua den Reft des Mary und die erfte Woche des April qubrachte 8). Man mag baraus schließen, bag zulett noch allerlei Borfragen aufgetaucht und zu erledigen gewesen find, um der geplanten Busammentunft einen einigermaßen glatten Berlauf zu fichern. Enblich, am 11. April, kam der Kaiser über die Grenze des Kirchen-ftaats nach Casamari, der Abtei seines Siegelbewahrers Johannes, und von hier am folgenden Tage nach Beroli, wo Honorius mit ben Kardinalen schon langer als eine Woche seiner geharrt hatte 4).

¹⁾ S. o. S. 162.

⁹⁾ Rycc. de S. Germ. p. 342: mense febr. urbem exiens venit Anagniam. Der Bapft urfundet Febr. 28. im Lateran P. 6796, aber an demfelben Tage auch schon aus Anagni (im Prozesse von S. Sisto, ungedruckt zu Cremona).

Stemona).

3) Bgl. B.-F. 1372 ff.

4) Die letzten Daten nach dem chartarium Casaemariense (cod. Vat.) bei Rondinini, Hist. monast. de Casaemario p. 50 in H.-B. II, 235, wo zu der widersprechenden Datirung der Urtunde Friedrichs für Capodistria: Sora April 12. (W. A. I, 218), die Bemerkung dei B.-F. 1885 zu vergleichen ist. Honorius war wenigstens schon seit April 3. P. 6812 in Beroli gewesen.

Eine Anzahl beutscher Großen, welche fich schon zu Capua bei Friedrich eingefunden hatten: ber Erzbischof Albrecht von Magbeburg, Markgraf hermann von Baden, Konrad von Bollern, ber Burggraf von Kürnberg, die Grafen Rudolf von Habsburg,, Bert-hold von Heiligenberg, Mangold von Veringen und Heinrich von Everstein, dazu der Titularherzog Rainald von Spoleto 1), bildeten bas taiferliche Gefolge und werben fich mehr ober weniger an ben Berhandlungen betheiligt haben, welche, wenigstens foweit fie ben

Rreuzzug betrafen, öffentliche gewesen sein follen 2).

Aber ein endgültiger Beschluß tam über benselben biesmal noch nicht zu Stande. Man bedachte sich doch wohl, den allgemeinen Aufruf zu den Waffen, welchen Honorius in seiner Encyclita vom 19. Dezember in Ausficht gestellt hatte, icon jest ergeben zu laffen, folange ber abschreckende Eindruck des furchtbaren Miglingens noch gar zu frisch war, und man verständigte fich schließlich babin auf Martini eine zweite, umfaffendere Versammlung nach Verona auszuschreiben, zu welcher dann auch der in erfter Linie am Unglücke betheiligte Rardinallegat Belagius, der Patriarch Radulf von Jerufalem, die Meifter der Ritterorben und auf Friedrichs besonderen Wunsch König Johann von Jerusalem und überhaupt die maßgebenden Berfönlichkeiten bes Drients fich einftellen ober burch Bevollmächtigte vertreten laffen follten. Auf die Bemerkung bes Papftes, daß König Johann burch feine Mittellofigkeit abgehalten werden konnte, der Ginladung zu folgen, erwiderte der Raifer, daß das feine Sorge fein werde"). Er felbft schwur aus eigenem Antriebe, daß er dem dann in Berona zu faffenben Befchluffe über ben Termin ber Rreugfahrt für feine Berfon getreulich und seiner kaiserlichen Stellung entsprechend nachkommen werbe 1). Der Papst seinerseits stellte Friedrich mit seiner Gattin, seinem Sohne und ihren Reichen und Rechten bis zu seiner Rücktehr aus dem beiligen Lande neuerdings unter den besonderen Schutz

12*

¹) B.-F. 1381, 1383.

¹⁾ B.-F. 1381, 1383.
2) Chartarium Casaemar. l. c.: cum papa de succursu T. S. et frequenter et publice tractans; — Emonis chron. M. G. Ss. XXIII, 496 (angeblich zu Alatri): cum episcopis et principibus imperii de negotio T. S. tractaverunt; — Honorius (f. folg.): imperator publice in conspectu multitudinis prelatorum, principum, baronum ac aliorum, qui ad colloquium ipsum convenerant, manu propria spontanea voluntate iuravit etc.
3) Honorius an Belagius und an Rönig Johann 1222 Apr. 25. P. 6816, Epist. pont. I, 137; Friedrich an den Rönig von Frantreich c. 1236 H.-B. IV, 874. Bgl. Rycc. de S. Germ. l. c., Chron. Sic. p. 896, Emo l. c., Chron. Mont. Sereni p. 199 (mit der irrigen Angade, daß der Tag zu Berona auf Jan. 6. angesagt worden sei) und die am Ansange des nächsten Stellen.

angeführten Stellen.

⁴⁾ Honorius I. c.: iuravit, quod iter arripiet termino, quem sibi seu in colloquio apud Veronam celebrando seu (für ben Hall, daß diele Sprache nicht zu Stande fäme) circa tempus, quo colloquium ipsum indictum est, duxerimus prefigendum. Rycc. I. c. in Bezug auf Beroli: data fide, quod in certo termino tamquam imperator transfretaret. Ebenio Gregor 1227 Oft. 10. Epist. 1, 282: in certo termino a Romana sibi ecclesia prefigendo tanguam imperatorem honorifice profesturum figendo tanquam imperatorem honorifice profecturum.

bes apostolischen Stuhles und trug den Bischöfen des Reiches auf, mit Bann und Interdikt diesen Schutz zu handhaben 1). Diese friedliche Einigung von Papst und Kaiser bot die einzige Bürgschaft, wenn von einer solchen überhaupt die Rede sein konnte, für ein mögliches Gelingen des neuen Unternehmens, und in der Freude über die Einigung mag auf der kirchlichen Seite übersehen worden sein, daß nach der zu Veroli getrossenen Verabredung die oberste Entscheidung über Beginn und Leitung des künstigen Kreuzzugs ihrer Hand zu entschlüpfen und dem freien Beschlusse einer Versammlung anheimzusallen drohte, in welcher das weltsiche Element mit seinen Interessen voraussichtlich vorherrschte. War doch ohne Iweisel Berona als Ort der Versammlung gerade deshalb gewählt worden, damit die Deutschen sich möglichst zahlreich an derselben betheiligen könnten.

Bon ben Ergebniffen ber Busammentunft zu Beroli tam nur basjenige an die Deffentlichkeit, mas fich auf die Kreuzzugsfrage be-30g. Aber es liegt in ber Natur der Sache und es läßt fich mittelbar auch beweisen, daß das Beisammenfein von Raifer und Papft, welches zwölf Tage bauerte2), außerbem zu Besprechungen über ganz andere Dinge benutt murde, wie jum Beispiel über die Stellung bes ficilischen Klerus, und an diesen waren begreiflich nur engere Rreise betheiligt. Wiederholte hier Sonorius die Beschwerden, welche er im August bes vergangenen Jahres über Eingriffe in die Bablfreiheit vorgebracht, Friedrich aber anscheinend gar nicht beantwortet hatte, fo trat biefer ihnen mit ber Klage entgegen, daß man auf Seiten ber Rirche feine Bedenten rudfichtlich ber Gemablten zu wenig beachte, und der Bapft gab wenigftens in foweit nach, daß er eine Brufung folder Ginwande burch besondere Rommissionen zusagte, für welche jest gleich je zwei Erzbischöfe und zwei Bischöfe aus Apulien, Terra di Lavoro, Calabrien und Sicilien bezeichnet wurden. Biel war damit für Friedrich nicht gewonnen, da die Schlufentscheidung über die Gultigkeit ober Ungultigkeit einer Wahl boch bem firchlichen Oberherrn vorbehalten blieb und die gange Magregel überhaupt nur bis jur Rückehr des Raifers vom Kreuzzuge Kraft haben follte 3), und man barf fich beshalb nicht wundern, daß Friedrichs Gegenleiftung fich ebenfalls nur in engen Grengen balt. Er wies burch einen noch von Beroli batirten Erlaß die Bafallen und Beamten feines Erblandes an, die Beiftlichkeit in Civilprozeffen nicht por das melt-

^{1) 1222} April 24. Epist. pont. I, 136.
2) Friedrich, welcher April 12. nach Beroli gekommen (h. o.), urkundet bort noch am 23. (i. folg.), kam aber schon am 24. auf der Rückreife nach Casamari, h. Chart. Casaemar. dei H.-B. II, 240, ho daß Rycc. de S. Germ.: per dies 15 colloquium habuere, ungenau ist. Rycc. irrt auch darin, daß er Honorius von Veroli nach Rom und von hier postmodum exiens nach Alatri gehen läßt. Daß derselbe vielmehr die April 30. in Beroli, Mai 2. aber schon in Alatri (P. 6818, 6819) war und sich unmittelbar nach Alatri begab, zeigt die Erzähslung in Honorius 1222 Mai 13.: Ficer IV, 334.
3) Honorius 1222 April 24. Epist. pont. I, 136.

liche Gericht zu ziehen und sie überhaupt diesenigen Freiheiten gemießen zu lassen, deren sie sich dis zum Tode König Wilhelms II. erfreut hatte¹). Ueber diesen bei der Wiederaufrichtung des Königzeichs angenommenen Maßstab hinauszugehen und der Geistlichseit ganz allgemein noch weitere Vorrechte zu gewähren, lag für ihn um so weniger Veranlassung vor, als er za gegenüber den einzelnen Kirchen mit Gunstbezeugungen nicht zu kargen, sich vielmehr ebenso freigebig zu zeigen pflegte wie irgend ein anderer gutkatholischer Fürst seiner Zeit. Noch während seines Ausenthaltes beim Papste hatte zum Beispiel die im päpstlichen Gebiete gelegene Abtei Casamari, deren Abt freilich bei ihm in hohem Ansehen stand und schon wiedersholt begnadet worden war, sich weiterer Zugeständnisse zu erfreuen²), sür welche sie ihm, als er auf der Kückreise von Beroli wieder im Kloster vorsprach, auf seine Bitte Antheil an ihren guten Werken und einen Gedächnistag für sich und seine Cltern bewilliate²).

und einen Gedächtnistag für sich und seine Eltern bewilligte*). Die Zusammenkunft zu Beroli konnte vor der Welt wohl als ein Zeugniß gelten, daß das Einvernehmen zwischen dem Kaiser und dem Papste durch nichts gestört sei, und der Schleier, welcher sich über ihren Verkehr legte, dewahrte die Geheimnisse desselben so gut, daß man in der That erst seit wenigen Jahren weiß, wie nahe ihre Freundschaft damals dem Schissbruche gewesen ist. Denn Friedrich hat in Veroli an einen überaus heiklen Punkt zu rühren gewagt und, wenn auch vielleicht nicht die Rechtsgrundlage, so doch die Zweckmäßigkeit des Kirchenstaats in Frage gestellt und hinsichtlich desselben Forderungen erhoben und nachdrücklichst vertheidigt, welche umgekehrt bei Honorius und den Kardinälen auf die entschiedenste Zurückweisung stießen*). Welcher Art jene Forderungen waren, ersahren wir nicht; aber wir dürsen wohl vermuthen, daß sie einerseits mit der von ihm gerade in diesen Tagen ins Werk gesetzen Reugestaltung der reichsitalischen Verwaltung zusammenhingen und andererseits sich auf die immer deutlicher hervortretende Ohnmacht der päpstlichen Regierung in ihrem eigenen Staate gründeten.

Die besonderen Vollmachten, welche Friedrich dem Kardinal-

Die besonderen Vollmachten, welche Friedrich dem Kardinalbischofe Hugo von Oftia aus Anlaß seiner Legation für Reichzitalien ertheilt hatte, waren mit dessen Rücksehr von dort im Herbste des vergangenen Jahres erloschen, und um so empfindlicher wird es sich fühlbar gemacht haben, daß Konrad von Meß, obwohl er noch

¹⁾ Friedrich 1222 April 23. B.-F. 1388. Es ist auffällig, daß Rycc. p. 344 diese Berfügung erst im Sommer 1224 an den Justitiar von Terra di Lavoro gelangen lätt.

Lavoro gelangen läßt.

9 B.-F. 1386, von Honorius April 27. bestätigt.

3) Chart. Casaemar. 1. c.

⁹⁾ Chart. Casaemar. 1. c.

4) Honorius an bie Einwohner bes Herzogthums 1222 Mai 5., erweitert Mai 13., Fider IV, 334: Cum nichil, quod esset in preiudicium apostolice sedis, super ducatu Spoletano cum imperatore disposu[er]imus in colloquio nuper habito nec etiam fratres nostri, licet super hoc importunis precibus fuerimus requisiti aliisque multis modis temptati, et in firmo geramus proposito, super hoc nichil penitus ordinare, devotionem vestram monemus etc.

immer den Anspruch auf das Amt des Reichslegaten für ganz Italien fefthielt 1), in Deutschland blieb oder bleiben mußte: das Reich entbehrte alfo wiederum in Oberitalien jeglicher Bertretung, mabrend allerdings Tuscien eine folche in Cberhard von Lautern, die Ro-magna in Gotfrid von Blandrate besaß. Ob nun Friedrich Grund hatte, mit Eberhard unzufrieden zu fein, ift nicht erfichtlich; was aber den Grafen von Blandrate betrifft, so war fein Berhalten namentlich in den Reibungen zwischen Bologna, Imola und Faenza ber Art, daß es unmöglich die Billigung des Kaisers finden konnte, beffen und bes Reichslegaten Anordnungen burch ihn ebenfo umgefturzt wurden, wie der durch Sugo von Oftia vermittelte Friede. Denn als die Imolesen, der ewigen Placereien wegen Caftel Imolese überdruffig, die dortige Einwohnerschaft für 3000 Bfund jur Ueberfiedlung in ihre eigene Stadt veranlaßt und am 3. Januar 1222 bas Caftell zerftort hatten 2), ließ fich Gotfrid durch Bologna und Faenza bestimmen, mit ihnen verbundet Imola zu dem Bwed zu betriegen, daß die Aufgenommenen wieder entlaffen und unter die Obhut jener anderen Städte gestellt wurden 3). Während nun der-artige Borkommniffe — und Imola wird nicht versaumt haben, sich beim Kaiser zu beklagen — diesem es nabe legten, dem abwesenden Reichslegaten endlich wieder einen Rachfolger zu geben, führten bie ziemlich vorübergehenden Ergebniffe, welche Konrad von Det felbft mahrend feiner wiederholten, aber immer nur flüchtigen Umt&besorgung erzielt hatte, zu dem doppelten Schluffe, daß das Amt eines solchen oberften taiferlichen Stellvertreters ftandiger Besetzung bedurfe und bag ber gang Reichsitalien umfpannende Sprengel besselben viel zu groß sei, um ihm eine durchgreifende Wirksamkeit zu ermöglichen. Italien wurde also jest — entweder während bes Kongresses zu Veroli oder turz darauf — in zwei Bezirte zerlegt, von welchen der eine, welcher die Lombardei, die Romagna und die Trevisaner Mart enthielt, bem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg. ber andere aber, welcher hauptfachlich das Reichsland Tuscien umfaßte, dem Truchfeß Gunzelin von Wolfenbuttel und zwar mit allen Befugniffen überwiesen warb, welche bisber bem einen Reichslegaten von gang Stalien zugeftanden hatten 4).

¹⁾ **S.** o. **S**. 166.

 ^{a)} Tolosani cont. c. 170 p. 711. Marmorinfdrift in S. Paolo e
 S. Donato zu Imola: Vesi, Storia di Romagna II, 325.

³⁾ Urfunden von 1222 Jan. 15., 16., 18.: Savioli III, 2, p. 19—23. Die Unzufriedenheit bes Kaisers ergiebt sich aus B.-F. 1396 vom Juni 17. H.-B. II, 255.

⁴⁾ Neber biese wichtige Umgestaltung ber Legationseinrichtung s. Fider II, 160. Daselbst und S. 165 über bie erste Besetzung ber Theillegationen. Daß Konrad von Met den Titel eines Legaten von ganz Italien in Deutschland beibehielt, scheint darauf zu beuten, daß er schon seine eigene Bestellung als eine dauernde betrachtete. Richt ganz gleichgultig ist, wann die Ernennungen der neuen Legaten erfolgten. Si muß geschehen sein nach April 20., da Albrecht von Magdeburg (ohne Amtstitel) noch an diesem Tage zusammen

Daß für das Umt des oberitalischen Legaten wieder ein Bischof gewählt wurde, entsprach nur bem Bertommen, und daß einer ber angesehensten Erzbischöfe fich zur Uebernahme bestelben bereit finden ließ, konnte ber Sache nur jum Bortheile gereichen. Um fo mertwürdiger ift die Ernennung Gunzelins, ber zwar das höchste Bertrauen Raiser Ottos IV. genoffen, jedoch bis zum Marz 1222, da er beffen flaufischen Nachfolger in Unteritalien auffuchte, zu bem letteren gur feine Beziehungen gehabt hatte. Aber nach allem, was wir von ihm wiffen, war er eine überaus schneidige Personlichkeit, und Friedrich wird ihn eben deshalb für den schwierigen Bosten in Tuscien geeignet erachtet haben, wo die Feindschaft zwischen Florenz und Bifa fich einer gewaltsamen Entscheidung naberte und die Unruben im Kirchenstaate jeden Augenblick das Reichsland in Mitleidenschaft ziehen konnten.

Die weltliche Herrschaft des Papftes ftand trop des Jubelrufes, mit welchem er am Anfang des Jahres 1221 ihre Wiederherstellung in allen ihren Theilen verkundigt hatte 1), auf außerst schwachen Bugen. Segni wurde im Frühlinge beffelben Jahres von Terracina befehdet 2). Jefi wollte fich bem mit der Mart Uncona belehnten UARO von Efte und bem ihm beigegebenen papftlichen Delegirten nicht fügen und war noch im Sommer 1222 im Aufftande8). Fossombrone wurde 1221 von Fano zerftort, und letteres trotte Jahr und Tag ber Extommunitation, dem einzigen Zwangsmittel, welches dem papfilichen Landesberrn zur Verfügung gestanden zu haben scheint *). Rieti gab fich eigenmächtig neue Statuten, in welchen ber Papft eine Beeintrachtigung der kirchlichen Freiheiten fah 5). Die Buftande im romischen Tuscien, bem "Garten bes h. Petrus", spotteten aller Borftellung. Satte der Bischof Rainer von Toscanella und Biterbo

mit bem Bifchofe bon Salberftabt einen Auftrag gu Gunften bes bremifchen Rapitels erhielt B.-F. 1887, welchen bann, weil Albrecht in Stalien blieb, ber Halberstädter allein ausführte H.-B. II, 238; und es geichah vor April 29., ba an biesem Tage bas Amt bes totius Tuscie legatus schon burch ben familiaris dapifer beseth war B.-F. 1892, welcher kein anderer sein kann, als ber nachher in bemfelben thatige Gungelin. Da an letter Stelle nichts barauf ber nachher in demselben thätige Gunzelin. Da an letter Stelle nichts darauf beutet, daß Gunzelin eben erst ernannt worden, könnte man versucht sein, seine Ernennung etwas früher als die Albrechts anzusehen, besonders da Gunzelin (blos als Truches) zwar März 7. beim Kaiser in Troja, aber weder in Capua noch in Beroli bei ihm vordommt. Solcher Annahme steht jedoch entgegen, daß Sberhard von Lautern April 27. zu S. Miniato noch als d. imp. et d. cancellarii nuntius in Tuscia urkundet (Hicker IV, 388), also von der einzetetenen Beränderung damals noch seine Kenntniß hatte. Die Ernennung der neuen Legaten erfolgte also entweder zu Beroli selbst oder unmittelbar nach dem Schlusse der Berfammlung. Neder Albrechts Ernennung s. auch Gesta archiep. Magd., M. G. Ss. XIV, 421; Magd. Schöppenchronit S. 145 irrig zu 1223; Chron. Montis Sereni p. 213 zu 1224: ipso in partidus Lombardie servitio imperatoris iam per triennium (im britten Jahre?) occupato.

¹⁾ S. o. S. 123.

bei Friedrich II. sein Ausbleiben von der Raiserkrönung damit entschuldigen muffen, baß ihm weber Golb noch Silber, weber ein Bferd noch ein Efel übrig gelaffen worben fei 1), fo wurde es in der nachften Zeit dort wo möglich noch schlimmer, als die Stadte Rom und Viterbo wieder einmal an einander geriethen. Die Veranlaffung gab der Bertauf von Centumcellae (Civitavecchia) an die Biterbefen. Er geschah, man fieht nicht von wem, aber mit Buftimmung bes Papftes felbft. Indeffen die Cornetaner glaubten fich burch biefen Besitzwechsel beeintrachtigt, waren es wohl auch, und fie fanden mit ihren Rlagen bei Rom Gehor, welches fich ebenfalls über Biterbo beschwerte, daß diefes nämlich einen Theil feiner Stadtmauer bergeftellt habe, welcher angeblich nach einem von Innocenz III. vermittelten Frieden nie wieder hatte aufgebaut werden durfen. Grimm der Romer gegen die Nachbarftadt wuchs ber Urt, daß fie einen Rarbinal, welcher zum Frieden mahnte, beinahe fteinigten; fie hörten auch nicht auf die verföhnlichen Worte des Bischofs Rainer, welcher fie auf den Papft als auf den gemeinsamen Landesberrn und Richter hinwies, und fie begannen die Feindseligkeiten mit einem allerdings erfolglosen Angriff auf Biterbo. Diefes rachte fich burch Bermuftungen im Cornetanischen und burch Wegnahme bes auf bem Wege nach Civitavecchia gelegenen Rispampani 2).

Sollte ber Raifer biefem inneren Berfalle bes Rirchenftaats, bem Umfichgreifen bes Brandes ruhig zusehen? Er brachte, wie gesagt, auf ber Busammenkunft in Beroli die Berhaltniffe im Kirchenstaate gur Sprache und betonte ihre Unhaltbarteit, indem er mahricheinlich Die Burudgabe ber vom Reiche in ber Goldbulle von Eger an die Rirche abgetretenen Provinzen ober wenigftens des Bergogthums Spoleto anregte, durch welches er fich eine ununterbrochene Berbinbung Siciliens mit bem Reiche eröffnet haben wurde. Mit Leichtigkeit wurde fich für eine berartige Burudgabe, wenn die Rirche fich jum Bergichte auf die unmittelbare Regierung eines ober bes anderen Theiles ihrer Staaten zu entschließen vermochte, sogar eine Form haben finden laffen, bei welcher ihr bas Recht bes oberften Eigenthumers vollständig gewahrt blieb, nämlich wenn fie entweder fatt irgend eines Rarbinals ober fonftigen geiftlichen Berrn ben Raifer felbft jum Statthalter ber von ihm gewünschten Provingen ernannte, wie es spater mit Karl von Unjou geschah, ober ihn mit benselben belebnte, wie A230 von Efte mit Ancona belehnt worden war. solche Basallenstellung würde dem Bedürfnisse, welches Friedrich bei feiner Anregung im Auge gehabt haben muß, vollauf genugt haben, und als unvereinbar mit ber taiferlichen Burbe tonnte fie jest nicht mehr erscheinen, da Friedrich so wie so schon Lehnsmann des Bapftes mar.

¹⁾ W. Acta I, 479.

³⁾ Neber die Ursachen der Fehde giebt ein Brief des Bischofs Rainer von Toscanella an den römischen Senator Johannes Auskunft: Docum. di storis Ital. per le prov. Toscane etc. V, 335. Bgs. Cronaca di Viterdo ibid. p. 15; Bussi, 1st. di Vit. f. 117.

In ber ficheren Erwartung, daß seine Borschläge, wie die Dinge nun einmal lagen, auch vom Bapfte als die befte Austunft anerkannt werben würden, scheint er sogar schon vor der Zusammenkunft Vorbereitungen für die Intervention getroffen zu haben 1). Aber soviel Mühe und Kämpfe die Behauptung der unmittelbaren firchlichen herrschaft auch toftete, Papft und Kardinale wollten nicht auf sie verzichten, und worin auch Friedrichs Borfcblage im Ginzelnen beftanden haben mogen, fie wurden, wie gefagt, in Beroli rundweg abgelehnt.

Es war eigentlich das erfte Mal, daß er bei seinen Verhandlungen mit der Kurie unbedingt den Kurzeren zog und obendrein so, daß er auch für die Zukunft davon Schaden hatte. Im Gifer, mit welchem er fein Anliegen vertrat2), hatte der junge Fürst seine Karten ju fruh aufgebedt und ein Migtrauen erwedt, welches bom Standvunkte der Kurie sehr natürlich war und durch die folgenden Ereigniffe noch genährt wurde. Die Berfammlung zu Beroli war fo weit bavon entfernt, das Ginvernehmen zwischen Bapstthum und Raiferthum zu befiegeln, daß fie vielmehr mit einer unvertennbaren

Entfremdung ichloß.

Schon am 5. Mai untersagte ein papftliches Manbat ben Gin= wohnern bes Bergogthums Spoleto, einem etwaigen Aufgebote bes Raifers Folge zu leiften. Als bies Berbot am 13. erneuert murde, mar bie gefürchtete Einmischung, allerdings nicht in Spoleto, wohl aber im römischen Tuscien schon eine Thatsache geworden. Der neue Reichslegat Gungelin von Wolfenblittel mar ben Biterbefen mit 700 Bferben gegen einen neuen Angriff ber Romer ju Gulfe getommen : die Biterbesen lehnten die von papftlichen Abgeordneten versuchte Bermittlung mit ber Ertlarung ab, daß fie bem Raifer geschworen hatten, ohne feinen Auftrag weber Frieden noch Stillftand mit den Römern einzugehen, und Gunzelin antwortete auf die Aufforderung von papftlicher Seite, Biterbo feine Unterftutung zu entziehen und es zum Gehorfam gegen ben Papft zu ermahnen, er durfe weber bas eine noch bas andere ohne Wiffen seines herrn thun. Er forberte nun auch in ber Rachbarfchaft von Biterbo ben Gib ber Treue für ihn ein's).

Damit aber hort unfere Runde von Gungelins Thatigfeit an biefer Stelle auch wieber auf, und es ift namentlich nicht befannt, ob fie, wie man es erwarten follte, ju einem erregten Schriftenwechfel

¹⁾ Ich bente an das Aufgebot in Tuscien, von welchem in Friedrichs Urfunde für S. Fiora di Areggo 1222 April 29. die Rede iff. B.-F. 1392. 2) licet semper hoc importunis precidus fuerimus requisiti aliisque multis modis temptati; f. o. S. 181 A. 4. Der betreffende päpftliche Erlaß fann wohl als Beweis dienen, daß Friedrichs Anliegen sich vornehmlich auf Spoleto bezog.

³⁾ Honorius 1222 Mai 13., Fider IV, 334. — Rycc. a. 1222 p. 342: Romani super Viterbium vadunt; Cronaca di Viterbo l. c.: Romani assediarno la rocca di S. Pietro in Sasso; onde l'imperatore a pregaria del papa (?) mando 700 cavalli a favor dei Viterbesi sotto condotta del conte Gozzolino contro detti Romani. — Ugl. Bussi l. c.

zwischen der Aurie und dem Raiser Beranlaffung gegeben hat 1). Er zog fich jedenfalls bald wieder von Viterbo zurlick, entweder weil Friedrich es ihm befahl, oder weil die dortigen Machthaber unter sich uneins wurden und sich jetzt zum Theil auf die Seite der Römer schlugen 2), oder endlich weil der voraussichtliche Ausbruch der Fehde zwischen Bifa und Florenz und ihren beiberseitigen Berbundeten ibn an den Urno abrief. Er war Zuschauer der denkwürdigen Schlacht von Caftel bel Bosco, in welcher Bifa trop bes Zuzugs von Siena und Boggibonzi am 21. Juli 1222 den Lucchefen und den ihnen zu Hülfe geeilten Florentinern fo vollständig unterlag, daß es um Frieden bitten und seine Gefangenen mit 63 000 Pfund lostaufen mußte, auf welchen Betrag die Florentiner ihre Unsprüche an Bifa und seine Bundesgenoffen abschätzen ließen 3). Mit Bija, welches feit biefer Riederlage von feiner leitenden Stellung in Tuscien allmählich zuruchgedrangt ward, war aber mittelbar auch das Reich unterlegen, beffen Bannspruch gegen Florenz nun unvollstreckt blieb. Mag der Reichslegat Bifas Unterftugung fogar den Lombarden) anempfohlen haben: als die Entscheidung gesallen war, nahm er fie wie etwas Unabanderliches bin und wandte seine Aufmerksamkeit wieder dem Rirchen-

Auf Antrieb, wie es heißt, Bertholds von Uerslingen, eines Sohnes des von Innocenz III. aus Spoleto vertriebenen Herzogs Konrad, eines jüngeren Bruders des beim Kaiser lebenden Titularberzogs Kainald von Spoleto, begann Gunzelin in diesem Herzogsthume, wie früher in der Gegend von Viterbo, den Treueid für das Reich zu verlangen, und er dehnte diese Herstellung der Reichshoheit bald auch auf die Mark Ancona aus. Dort waren es namentlich die Städte Foligno, Gubbio, Rocera und Trevi, hier eine Anzahl weltlicher Herren, welche das Vorgehen des kaiserlichen Legaten untersführen. Die päpsklichen Beamten, obenan der Rektor des Herzogsthums, Kardinal Rainer von S. Maria in Cosmidin, wurden ver-

jagt und durch kaiserliche ersest 5).

¹⁾ Auch in ben burch Gungelins spätere Uebergriffe in Spoleto (f. u.) veranlagten Schriftstuden wird feiner vorangegangenen Ginmischung in Romisch= Tuscien nicht gedacht.

²⁾ Cronaca di Viterbo p. 15, 16.

³⁾ Hauptquelle: Sanzanomis gesta Florent. in Hartwig, Quellen u. Forich. I, 21 ff. Ann. Sen. p. 227. Notae Sen. zu Juli 22. in Mitth. b. diferr. Inst. Ergänzbb. II, 581. Bgl. Hartwigs Darstellung "Die Schlacht von Castel del Bosco": Im neuen Reich 1880 Bb. II, 201—211. Als Pisas Bundesgenossen werden genannt: Siena, Pistoja, Bolterra, Colle, S. Gemignano und S. Miniato. Florenz war erst im Juni 1224 soweit befriedigt, daß es Siena, Pisa und Pistoja wieder freien Berkehr gestatete.

⁴⁾ Sanzan. p. 21: ex omni parte Tuscie (f. vorher) et Lombardie congregatis amicis.

⁵⁾ Einzige Quelle find die taiferlichen Briefe und Erlaffe von 1222 Rob. 22. B.-F. 1410—1417, durch welche Friedrich alles, was Gungelin ins Wert geseth hatte, widerrief. Rur aus der Mart liegt noch ein Zeugniß in einer Ausfage von 1253 bor, daß zur Zeit des Bischofs Betrus von Fermo

Geschah nun bies mit Wissen und Willen bes Raisers? Der papftliche Sof ift offenbar diefes Glaubens gewesen 1), und nach bem, was Friedrich von feinen Wunschen zu Beroli verrathen hatte, lag die Annahme in der That am nächsten, daß Gunzelin einfach nach feinen Beifungen handelte. Daß Friedrich felbft nachträglich diefe Mitwiffenschaft in Abrede stellte, wird freilich ben Glauben an diefelbe noch nicht ausschließen: größeres Gewicht tommt dem Umftande ju, daß er es magen durfte, Bungelin öffentlich vorzuhalten, wie er ihm beim Abschiede ausbrucklich verboten habe, irgend etwas zu unternehmen, was Bermurfniffe mit ber Rirche herbeizuführen geeignet fei 2). Der entscheidende Gefichtspuntt8) wird aber ber sein muffen, daß Friedrich in biefem Augenblide gar nicht in ber Lage mar, es auf einen Bruch antommen laffen zu tonnen, welcher, abgefeben von anderem, vor allem bie Durchführung der noch lange nicht beendeten Reorganisation Siciliens, alfo gerade bas, mas ihm am meiften am herzen lag, in Frage geftellt haben wurde. Dan barf einem Friedrich II. boch wohl taum bie Thorheit zutrauen, daß er den endgültigen Bruch mit der Kirche
— denn das wurde die eigenmächtige Zurücknahme der früheren Reichslande bedeutet haben — von fich aus formlich suchte, folange ihm die Sande anderweitig gebunden waren. Bahrend nämlich der Reichslegat auf eigene Fauft die Wünsche bes Kaisers in Thaten umfette und mit vollftandiger Bertennung ber Abfichten besfelben in Tuscien, Spoleto und Ancona um fich griff, war Friedrich noch immer mit der Bewältigung jenes Widerftandes beschäftigt, der ihm auf dem Festlande durch den Grafen Thomas von Molise und auf der Infel durch die Mohammedaner entgegengefest ward. Er begnügte fich damals, als er auf dem Rückwege von Veroli das vor Rocca Mandolfi liegende Belagerungsheer besuchte, den Grafen dort enger einschließen zu lassen 4); denn die Raubzüge der Mohammedaner in Sicilien machten feine schleunige Abreife dorthin nothwendig 5).

⁽hatestens 1223 gestorben) fuit Consolinus ibi pro imperatore. Asseurger Urlundenbuch I, 79. Ueber das Berhalten der dortigen Großen j. Ficker II, 436.

¹⁾ Daber noch bie Antlage in ber taiferfeinblichen Flugschrift von 1245: W. A. II, 718.

³⁾ tibi, cum discessisses a nobis, duximus specialiter inhibendum, ne aliquid contra sedem apost. attemptares..., unde inter ipsam et nos scandalum contingeret suboriri. B.-F. 1415. Es ist zu beachten, daß Gunzelin zugleich angewiesen wird, der Genugthuung zu geben. Wie hätte er sich da bei ihr besser entschuldigen können, als durch Mittheilung der taiserzlichen Weisungen, wenn solche vorhanden waren?

³⁾ Bon Fider II, 436 geltend gemacht, scheint er mir auch nach bem Bestanntwerben ber Borgange zu Beroli noch ganz seine Beweistraft zu behalten, obwohl Fider selbst fie IV, 385 wieder einschränkt. Denn es war doch etwas anderes, wenn Friedrich auf legalem Wege durch den Papst selbst Ginfluß in Spoleto 2c. zu bekommen wünschte und wenn Gunzlin ohne weiteres zugriff.

⁴⁾ Rycc. de S. Germ. p. 342.

b) ibid.: ipse festinus in Siciliam reversus est propter Myrabettum, Sarracenorum ducem, qui eam pro viribus infestabat.

Weite Streden ber Infel waren verobet, ba bie mohammedanis ichen Hörigen von den Gütern sowohl der Arone als auch der weltlichen und geiftlichen Großen schaarenweise zu ihren Glaubensgenoffen im Inneren entliefen, welche bort feit bem Jahre 1206 in ungeftorter Freiheit die den driftlichen Brundherren eigenthumlichen Felder bebauten, ihre Beerden weibeten und, mas fie fonft etwa bedurften, entweber von driftlichen Sandlern jugeführt erhielten 1) ober fich burch Blünderung der Ruftenftriche verschafften 2). Der große Grundbefit bes Erzbisthums Monreale mar völlig entwerthet und bis an bie Mauern der Kirche selbst verwüstet*). Girgenti war lange eine Busluchtsstätte aller Bedrangten gewesen); endlich fiel auch hier die Kathedrale und der Domhof in die Gewalt der Mohammedaner; der Bifchof Urfo gerieth in ihre Gefangenschaft 5). Cefalu wurde vor einem gleichen Schickfale vielleicht nur baburch bewahrt, daß Friedrich bas weithin Meer und Land überschauende Raftell, welches die Stadt gegen das Innere bectt, gegen den Willen des Bischofs in seine eigene Obhut nahm und ftart besetzte"). Es war hohe Zeit, daß nachdrudlich eingeschritten wurde.

Da Friedrichs flüchtiger Streifzug durch die Insel im Jahre 1221 die Lage um nichts gebeffert hatte, wurde der für 1222 beabsichtigte Feldzug in großerem Maßstabe angelegt. Für denselben

¹⁾ Auf solche Händler bezieht sich wohl Albricus p. 894: Duo isti proditores (nämlich der Kinder des Kreuzzugs von 1212), Hugo Ferreus et Guillelmus Porcus, postea venerunt ad principem Sarracenorum Sicilie Mirabellum et cum eo traditionem imperatoris Fr. facere voluerunt. Der Autor hat den 1221 abgesehren sicilischen Admiral Wilhelm Porcus aus Genua (s. o. S. 143 A. 1), der mit dem Kinderzuge gar nichts zu thun hatte, mit Wilhelm de Posqueres verwechselt, der mit Hugo Ferri (über ihn auch P. 2563) östers zusammen vorkommt und wie dieser Großhändler von Marfeille war. Röhricht in histor. Zeitsche XXXVI, 5. — Ein römisches Schiff wurde im Hafen von Sesalu weggenommen, quod in navigio ipso proditores d. imp. suerint , qui venerunt pro non modico dampno suo: i. Wintelmann. Visc. Darduin qui venerunt pro non modico dampno suo; f. Wintelmann, Bisch. Harbuin von Cefalu, in Mitth. b. österr. Inst. f. Gesch., Ergänzungsband II, 319, 339. Es ist möglich, daß diese proditores eben solche Kaufleute waren, welche bersbotenen Handel mit den Saracenen trieben.

3) Amari, Storia dei Musulm. III, 575. Bgl. Carini, Lettera al Winkel-

mann, in Arch. stor. Sicil. Ao. III. fasc. III.

3) Bgl. besonders Friedrich 1211 Jan. 15. und April B.-F. 642, 644;
1220 Juli nr. 1142 — 1221 März nr. 1298; 1221 März 22. nr. 1299, 1300.

4) Der Prior von S. Maria de Hadriano bekennt, 1219 vom Bischofe von Girgenti die Kirche s. Nicolai, que est extra civitatem in urbe veteri, erhalten zu haben, weil sein Aloster clade bellorum destructum est et ibi metu inimicorum cum congregatione mea habitare non possum. Balermo, Bibl. commun. Mfl. fol. H. 6 f. 22. Der Abt von S. Maria Bir a murun erhält 1223 Jan. auf kaiserlichen Besehl die Häufer in Girgenti, welche bisber Saracene Barchul gehabt, zur Wohnung für seine Monche, weil ihre bisberige Behausung in den Kriegswirren zerstört war. Ibid. F. 69 f. 4011.

⁵⁾ Zeugenaussage von 1260 bei Picone, Memorie stor. Agrig. VI. parte I. Docum. f. XI.

⁶⁾ Bischof Harduin von Cefalu S. 300 vgl. 318: cum etiam d. papa velit, ut castra contra Sarracenos bene custodiantur et illa maxime, que vicina sunt eis.

wurde zunächst im ganzen Königreiche eine besondere Steuer eingefordert 1) und die Berpslegung des Heeres dadurch erleichtert, daß man auf die Dauer des Krieges in Sicilien von der Erhebung aller Haften absah 2). Als dann Friedrich im Mai mit starker Mannschaft auf der Insel angelangt war, ging er diesmal geradenswegs auf den Hauptort der Saracenen, das westlich von Alcamo geslegene Jato, los, und schon am 17. Juni war dieses Bergnest, welches der gefürchtete Emir Bensubed selbst vertheidigte, vom kaiserlichen Heere umschlossen. Im Uedrigen hieß es abwarten, die Noth oder Berrath die Uedergade erzwang, weil die natürliche Beschaffenheit des nur an einer einzigen Stelle zugänglichen Felsens einem gewaltsamen Angrisse geringe Aussichten dot. Endlich, nachdem die Sinschleibung wenigstens zwei Monate gedauert hatte, mußte Bensubed sich ergeben. Er starb mit seinen Söhnen und zwei Kausseuten aus Marseille, welche man in Jato sand, zu Palermo am Galgen 2). Das war das Ende des letzten mohammedanischen Fürsten Sie ciliens.

Mit dem Falle Jatos und dem Tode des Emirs hielt Friedrich wohl die Hauptsache für gethan, wie sich bald zeigte, sehr mit Unzecht, ebenso wie er zu früh jede Gesahr auf dem Festlande mit der Einschließung des Grasen Thomas in Rocca Mandolfi beseitigt gezglaubt hatte. Diesem gelang es, während der Kaiser in Sicilien war, in die Abruzzen nach Ovindoli zu entsommen, welches sich noch für ihn hielt. Dann übersiel er mit verrätherischer Beihülse der Einzel

2) ibid. S. 320, wonach die Wirfung in der That die beabsichtigte war. Bgl. S. 340 wegen der libertas tradita per d. imp. euntidus et redeuntidus Panormum per mare cum fodro pro obsidione Sarracenorum.

¹⁾ ibid. S. 339: collecte generales in Cephaludo etc. facte, sicut per totum regnum, tam in terris ecclesiarum quam in aliis pro guerra Sarracenorum. Bgl. S. 319, 343.

^{**} Friedrich urfundet, nachdem er die Belagerung von Kocca Mandolsi verlassen, im Mai zu Cosenza, am 17. Juni und dis 19. August in obsidione Jati, am 1. Oft. zu Catanea. Kurze Rachrichten über den Feldzug geben Rycc. l. c., Ann. Sic. M. G. Ss. XIX, 496: Frid. ivit cum magno exercitu super Sarracenos Jati et cepit Renaveth cum siliis suis et suspendit apud Panormum, und Aldricus l. c.: Mirabellum cum duodus siliis et istos duos traditores (i. o. S. 188 A. 1) in uno patibulo suspendit. Leder die Lage Jatos, das stets ein Hauptsis der Wohammedaner gewesen war und zur Zeit des Erasen Roger II. nach Gaufr. Malat. III, 20, 21 etwa 13000 Hamilien gezählt haben soll, herrscht einige Unsicherheit. Busacca, Dizionario geogr. della Sic. p. 75, vertheilt, was von Jato erzählt wird, auf drei Orte: den Berg Jato oder S. Cosmano dei S. Giuseppe dei Mortitili (25 Kil. südewestlich von Palermo, an der Straße von Monreale), Jato Calatrasi und ein zerstörtes, schwer zugängliches Kastell an der Mündung des Fato(?). Das erste — welches Edrisi dei Amari, Bibl. Arabo-Sic. Versione Ital. p. 22, als hochgelegen und unglaublich sessechnet, odwohl es des sließenden Wassers entbehre und keine klüsse in der Rähe habe — ist wohl das richtige, wie denn S. Giuseppe jezt auch wieder den Beinamen Jato angenommen hat. Bgl. Amari p. 22, 48 und Hartwig in Forsch. 3. Deutsch. Gesch. VI, 646 — auch über die Ratur dieser sicilischen Bergstädte sberhaupt, que erant in aridis montidus posite, que omnino erant inexpugnabiles et nemo ad eas accessum habere poterat, wie es im Chron. Sic. dei H.-B. I, 895 heißt, das im lledrigen über die Kämpsung der Saracenen gänzlich schweigt.

wohner von Celano die kaiserliche Abtheilung, welche die dortige Burg bestürmte, und zersprengte sie vollständig. Che Friedrichs Feldhaupt-mann der Graf von Acerra von Rocca Mandolfi, das bald darauf tapitulirte und zerftort ward, mit bem Ginschließungsbeere und weiteren Berstärkungen herbeikam, hatte Thomas durch unablaffige Streifzüge so viele Lebensmittel nach Celano geschafft, daß er in Diefem Stammfige aufs neue einer langeren Ginichließung Trot ju

bieten permochte 1).

Eine unerfreuliche Nachricht für den Raiser, und fie traf obenbrein mit der Runde beffen zusammen, was sein tuscischer Legat neuerdings in Spoleto und Ancona gewagt hatte. Während ber ficilische Rampf noch nicht beendet war, die Rebellion in Abruggo unerwartet neue Rrafte gewann und der Termin herannahte, an welchem über die Kreuzsahrt ein endgültiger Beschluß gefaßt werden follte, der boch nur bann Friedrichs Wünfchen entfprechend ausfallen tonnte, wenn er fich ber Unterftugung berfelben burch ben Bapft ficher wußte, schürte Gunzelins Uebereifer neue unüberfebbare Berwicklungen. Da gab es nur einen einzigen Ausweg, und Friedrich gogerte nicht, ihn einzuschlagen: er migbilligte Gungeling Berfabren unbedingt und erinnerte ihn an die fruher ertheilte Mahnung, bas gute Einvernehmen mit der Rirche um jeden Preis aufrechtzuerhalten 2). Die ernftlichen Vorstellungen bes Papftes und bes Rarbinalkollegiums, mit welchen der Subdiakon Roffrid dem Raifer entgegentrat, als berfelbe im Berbfte jum Empfange feiner jum Rongreffe gelabenen orientalischen Gafte aus Sicilien nach Apulien tames), tonnten also mit bem hinweise auf die bem Reichslegaten schon qu Theil geworbene Ruge beantwortet werden, die freilich nun, da Friedrich von den Vorgangen im Rirchenstaate genauere Runde erhielt, ihm selbst nicht mehr ausreichend erschien. Die Rurie hatte ein Recht, Genugthuung zu verlangen, und Friedrich verschaffte fie ibr

wie H.-B. II, 274 not., ober Caftro Giovanni, das alte Enna in Sicilien (arab. Kasr-Janna), wie Bohmer, ich und auch Hartwig in ben Forfc. 1. c.

gemeint batten.

¹⁾ Rycc. de S. Germ. l. c.: Marsiam equitat, predatur Civitatem

¹⁾ Rycc. de S. Germ. l. c.: Marsiam equitat, predatur Civitatem et que potest in Celano victui necessaria congregat etc. Perh entfernte überfüssiger Weise Civitatem aus dem Texte; es wird Civitas Marsie — S. Benedetto am Fuciner See gemeint sein.

2) Aus den oden S. 186 A. 5 angeführten Briefen Friedricks von 1222 Rov. 22. erhellt, daß er schon vor diesem Tage Gunzelin seine Nißbilligung ausgesprochen hatte: Alia vice scripsimus Gonzolino etc. Leider ist dieser frühere Brief nicht erhalten und damit, deim Mangel aller sonstigen Rackrichten, uns auch die Moglichteit entzogen, zu bestimmen, in welche Monate Gunzelins Einmischung in Spoleto 2c. fällt. Ich nehme sedog an, daß sie erst einige Zeit nach der Schlacht von Castel del Bosco (Juli 21.) statthatte, da es sonst nicht verständlich wäre, weshald die Kurie so lange, nämlich dies in den Rovember, mit ihrer Beschwerde bei Friedrich gezögert haben sollte.

3) Sein Itinerar ist Ott. 26. Messina, Ott. 29. Reggio (dann Empfang der Gässe au Brindss Chron. Sic. p. 896), Rov. 22. Giosa zwischen Tarent und Bari. B.-F. 1410 wies nämlich sbezieugend nach, daß das apud Joham der Urtunden in der That jenes Gioja ist und nicht ein gleichnamiges dei Reggio, wie H.-B. II, 274 not., oder Castro Giovanni, das alte Enna in Sicilien

burch feine Erlaffe vom 22. November, welche alle ihre Forberungen

erfüllten.

Gungelin befam turzweg ben Befehl, im Rirchenftaate alles wieder auf den fruheren Fuß zu setzen und der Kirche folche Genug-thuung zu leiften, daß Jedermann ertenne, wie seine Uebergriffe gegen bes Raifers Willen gefcheben feien. Berthold von Uerslingen mußte hören, daß sein thörichtes Unterfangen dem Kaiser die Möglichkeit entziehe, für ihn und seine Brüder beim Papste ein gutes Wort eingulegen. Die Infaffen bes Bergogthums Spoleto und ber Mart Ancona wurden von der Ungultigkeit aller auf fie bezüglichen Maß-nahmen des Reichslegaten unterrichtet und zur Rückehr unter die papstliche Herrschaft ermahnt. Dem Papst aber und entsprechend den Kardinälen, denen zugleich die erwähnten Erlasse mitgetheilt wurden, versicherte Friedrich: sein Wille sei, daß die römische Kirche, beren Wohlthaten er dankbar gebenke, niemals Anlaß finden solle, fich auch

nur im Geringsten über ihn oder seine Leute zu beklagen 1). Indessen diese und ahnliche Bersicherungen, zu deren Bekräftigung der Bischof Jakob von Patti und der Deutschordensmeister hermann von Salza an den papstlichen Hof geschickt wurden 2), fanben hier teinen rechten Glauben. Die vom Raifer verurtheilten handlungen Gungelins ftimmten mit den Bunfchen, welche Friedrich zu Beroli unvorsichtig verrathen, doch zu auffällig überein, als daß die Erlasse vom 22. November, in welchen er alle Mitschuld von sich ablehnte, nicht manchem Zweifel an seiner Gesinnung hätten begegnen sollen. Man hegte ben Argwohn, daß Gunzelin im Geheimen entgegengesetzte Weisungen bekommen habe, und als ob alles sich verschworen hatte, die Berwirrung zu steigern, hat offenbar auch Gunzelin nicht recht gewußt, ob er die Erlasse für Ernst zu nehmen habe oder nicht. Borläufig ließ er sie jedenfalls unausgeführt, und als er sich mit einigen Edlen der Mark, denen an der Herstellung bes alteren Buftandes in ben fruheren Reichslanden befonbers gelegen fein mußte, im Dezember jum Raifer nach Upulien begab, tann biese Reise taum einen anderen 3wed gehabt haben, als noch in letter Stunde den Wiberruf der Erlaffe und die Aufrechthaltung

¹⁾ B.-F. 1410—1416 bat. Gioja 1222 Rov. 22. aus ben papftlichen Registerbuchern, benen leiber bie vorangegangenen Briefe bes Papftes und ber Rardinale nicht einverleibt worden zu fein scheinen.

Aardinate nicht einberleibt worden zu fein scheinen.

3) Jhre Beglanbigung B.-F. 1417 ist zwar undatirt; aber daß sie in diesen Zusammenhang gehört, zeigt ihre Stelle im papstlichen Registrum. Hersmann war Dez. 20. wieder beim Raiser. B.-F. 1422. — Ich möchte bei dieser Ellegenheit die Frage berühren, wo Hermann bis zum Nov. 1222 gewesen ist, od im Morgen: oder im Abendlande. Vord hat sich sürs Erste erklärt, und Roch S. 28 meint, daß Klarheit nicht zu gewinnen sei. Aber es liegt in Guill. Tyr. cont., Rec. des croisades. Occid. II, 355 die bestimmte Rachricht vor, daß Hermann bald nach bem Halle von Damiata sibers Neer ging, um Bapst und Raiser zu unterrichten; eine Urtunde Friedrichs II. sir den D. 1222 Febr. 5. B.-F. 1872 ist auf Bitten Hermanns ausgestellt, und wenn bieser Ausbruck an sich auch nicht seine Anweienheit beweisen kann, so bekommt er doch im Jusammenhang mit zener Nachricht des Chronisten größeres Gewicht. er boch im Busammenhang mit jener Rachricht bes Chroniften größeres Bewicht.

ber Reichshoheit in jenen Provinzen zu erwirken, welche Gunzelin schon einmal, nämlich unter Otto IV., unter dieselbe zurückehren ge-

sehen hatte.

Man wird nicht leicht mit ber Unnahme irren, daß hermann von Salza, der eben dem Raiser die Nachricht von der bedenklichen Stimmung des römischen Hofes brachte 1), damals seinen Einfluß bei Friedrich II. im entgegengesetten Sinne, ju Gunften ber Bertrage und bes Friedens mit ber Kirche, geltend machte. Jebenfalls trat Friedrich auch jest nicht auf die Seite Gunzelins. Jene mar-fischen Eblen wurden genöthigt, ihren dem Reiche geleisteten Gib wieder abzuschwören. hermann von Salza mußte nochmals nach Rom gehen, um, wenn es verlangt wurde, in des Kaifers Seele das Nichtvorhandenfein geheimer Beifungen zu beschwören, und Gunzelin mußte ihn begleiten, bamit er die Ausführung ber November-Erlaffe gang nach dem Willen bes Papftes einrichten könne 2). Und als die Sendung biefer Manner fich mit einer amtlichen Befchwerbe bes Bapftes über Gunzelins Richtbeachtung der taiferlichen Anordnungen treuzte, gab Friedrich am 1. Januar 1223 in Manifesten an Die Unterthanen der Rirche in Spoleto und Ancona ihnen nochmals bavon Runde, daß alle auf fie bezüglichen Sandlungen bes Legaten null und nichtig seien. Er erklärte sich im voraus mit den Zwangs-mitteln einverftanden, durch welche der Papst die Unzufriedenen wieder unter seine Herrschaft beugen werde 3).

Wenn irgend etwas noch Zweisel an Friedrichs Aufrichtigkeit, Friedensliebe und Vertragstreue hervorzurusen vermochte, hätte es die Neberschwänglichkeit seiner wiederholten Betheuerungen sein können, daß er niemals etwas gegen die Kirche thun wolle, auch dann nicht, wenn sie gegen ihn im Unrechte sein sollte⁴), ein Vorsat, der übermenschliches verlangte und, wenn er überhaupt ernsthaft zu nehmen ist, bekanntlich später nicht die Probe bestand. Im übrigen mußte vor seinem durchweg loyalen thatsächlichen Verhalten schließlich auch das Mißtrauen verstummen, und es ist, soweit wir sehen können b, von der ganzen Angelegenheit nicht mehr die Rede gewesen.

¹) S. o. S. 191 A. 2.

²) Friedrich an Honorius 1222 Dez. 20. B.-F. 1422, wo jedoch irrig Gunzelin statt Hermanns als der bezeichnet wird, welcher den Schwar leisten sollte. Daß Gunzelin die Erlasse vom 22. Nov. zunächst nicht ausführte, erzgiebt sich aus Friedrichs Briefen an Honorius u. M. 1223 Jan. 1., 3. B. B.-F. 1429: Cum Gonzolino . . . mandaverimus, ut . . . revocaret, idem G., sieut per litteras et nuncium eiusdem summi pontisicis nobis innotuit, id exequi non curavit. Der hier erwähnte päpstliche Brief sehlt wiederum.

^{1429:} Cum Gonzolino mandaverimus, ut revocaret, idem G., sicut per litteras et nuncium eiusdem summi pontificis nobis innotuit, id exequi non curavit. Der hier erwähnte papfilice Brief fehlt wiederum.

8) Friedrich 1223 Jan. 1. B.-F. 1428, 1429, 1430. Als helfer Gungelins werden hier genannt: Bertuldus filius quondam ducis Conradi (f. o. S. 186) und Conradus Gottipuldi in Bezug auf das herzogthum Spoleto, und Fidesminus de Maione, Guillelmus de Massa und Gotpuldus nepos Conradi für die Mart. Konrad und Cotpuld find Nachsommen der alten Grafen von Sinigaglia und Cagli.

⁴⁾ Friedrich an honorius 1223 Jan. 1. B.-F. 1427.
5) Eine fehr nothwendige Einschränkung, ba alle papfilichen Schreiben in biefer Sache fehlen. War für biefelben ein besonderes Registrum angelegt

Gunzelin war natürlich in seinem Reichsamte, welches er zur Aufwiegelung des Nachbarftaates migbraucht hatte, unmöglich geworden 1). Die Erfahrungen, welche Friedrich II. mit der Bestel= lung weltlicher herren zu feinen Bertretern in Reichsitalien machte, waren nicht ermuthigend: in der Romagna leiftete Gotfrid von Blandrate benjenigen, welche bisber als Reichsfeinde gegolten, allen erdenklichen Borfcub2), und in Mittelitalien war Gungelin von Wolfenbuttel in feinem übelberathenen Gifer um Chre und Rechte bes Reiches nabe baran gewesen, einen Brand zu entzünden, ber moalicherweise die Dynaftie batte verzehren konnen. Der Gine that ju viel und ber Undere ju wenig, und fo mußten Beide ihren Blat wieder an geiftliche Fürsten abgeben, welche doch am Ende mehr Burgichaften boten. Die Grafichafterechte in der Romagna wurden etwa im Marg 1223 bem Erzbifchofe Albrecht von Magdeburg auf Lebenszeit übertragen 3), ber als Reichslegat in Oberitalien eigentlich ber Borgesette bes bortigen Grafen hatte fein follen, und Gungelin wurde gleichzeitig in der tuscischen Legation durch den Bischof Albert von Trient erfett 4), welcher in der letten Beit vielfach am taiferlichen Sofe verkehrt hatte.

worden, das dann verloren ging? — Das i. J. 1222 am papstlichen Hofe erwachte Mißtrauen gegen Friedrich pflanzte fich dis in die extrem kirchliche Flugschrift von 1245 l. c. fort: Tandem, quia non ei cesserat, invasa restituit, mandans illis de ducatu et marchia, ut nec nuntiis nec litteris

suis crederent, ut ab ecclesie fidelitate recederent ullo modo.

1) Der Kastellan von S. Miniato betrachtete fich noch 1223 Jan. 15. als seinen Untergebenen, Ficker IV, 338. Aber in B.-F. 1438 von Febr. 5. ersicheint Gunzelin schon ohne Amtstitel.

²⁾ Bgl. Ficker II, 485 ff. und oben S. 182.
3) Hider, Forsch. IV, 339; B.-F. 1473 ohne Daten.
4) Der Trienter urfundet 1223 März 15. zu Ferentino, anscheinend noch ohne Amtstitel, Ficker II, 165, ist ebenso Zeuge Friedrichs zu Sora März 19.
B.-F. 1475, sützt aber den Titel in eigener Urfunde April 28. zu Siena, Rider IV, 339.

Fünftes Rapitel.

Der Kongreß zu ferentino, 1223.

Die Spannung, welche aus Anlaß ber Borgänge im Kirchenftaate bis gegen Ende des Jahres 1222 zwischen dem Papfte und dem Kaiser bestand, wurde zwar allem Anscheine nach weiteren Kreisen nicht besannt, kann aber trozdem sehr wohl dazu beigetragen haben, daß beide Theile einer persönlichen Begegnung auswichen, wie solche auf der Jusammenkunst zu Beroli wieder sür den Martinstag in Aussicht genommen worden war. In stillschweigendem Einverständniß ging Honorius III. nicht nach Berona und Friedrich II. auch nicht: jener blieb ruhig in Rom, und dieser kam erst zu Ende des Oktober von Sicilien, wo er gegen die Mohammedaner gekämpst hatte, auf das Festland herüber. Das Merkwürdigste aber ist, daß weder der Eine noch der Andere es der Mühe werth erachtete, die Versammlung zu Verona, sür welche man doch ein möglichst großes Interesse zu erwecken versucht hatte 1), rechtzeitig abzusagen 2) oder einen neuen Termin sür dieselbe anzusezen.

cilium in Campaniam Apulie (?).

2) Das ergiebt sich ferner daraus, daß Markgraf Wilhelm von Montsferrat noch am 6. November von den Alessandrinern Lehnssolge für den Zug zum Kaiser nach Berona verlangte. H.-B. II, 241 not. Auch in Lauterberg bei Halle wußte man am 19. Ott. noch nichts davon, daß der Tag nicht statt-

¹⁾ Ileber biesen berungsüdten Kongreß i. außer ben oben S. 179 A. 3 angeführten Stellen Ann. Salisb. M. G. Ss. IX, 782: Imp. . . . curiam tam principibus Teutonicis quam Italie nobilibus in festo b. Martini Verone celebrandam indixerat. Ad quam cum plures convenissent, adventum imperatoris exspectantes, ipse aliis negotiis prepeditus in Sicilia remansit; Ann. Mediol. M. G. Ss. XVIII, 391: Colloquium apostolici et imperatoris apud Veronam cum principibus fuit ordinatum et non completum; Ann. de Dunstaplia ed. Luard, Ann. monast. III, 81 unb M. G. Ss. XXVII, 505: Provisum fuit , ut fieret concilium generale apud Veronam, ad quod vecati sunt senescalli omnium regum christianorum. Verumtamen, quia nec papa nec imperator interfuit, dilatum et translatum est concilium in Campaniam Apulie (?).

Das letzte war freilich nicht leicht, folange sich nicht mit Sicher-heit angeben ließ, wann die Großen des heiligen Landes, welche gleichfalls nach Berona entboten maren, jur Stelle fein wurden. Friedrich hatte ihnen vier Galeeren für die Ueberfahrt zur Berfügung geftellt, und auf diefen fchifften fich im September 1222 ju Uccon ber Bubrer bes letten ungludlichen Kreuzzugs Rarbinalbifchof Belagius bon Albano, Ronig Johann von Berufalem und der Meifter der Johanniter Guarin von Montague - andere mogen erft fpater übergefahren sein — nach Italien ein 1). Um Allerheiligen landeten sie in Brindist, wo sie bald darauf von dem inzwischen aus Sicilien gurudigetommenen Raifer begrußt murben 2). Gie tamen einerfeits zu spat an, namlich für ben Termin ber Beroneser Tagfahrt, und andererseits zu früh, da gerade in diesen Tagen des November die Spannung zwischen Rirche und Reich ihren Sohepunkt erreichte. 218 bann durch Friedrichs Besonnenheit die Gefahr eines Bruches be-seitigt war, machte eine lebensgefährliche Ertrantung des Papstes Honorius eine weitere Berschiebung ber Busammentunft nothia 3):

finden merde, Chron. Mont. Sereni p. 199: Colloquium . . . in epiphania sinden werbe, Chron. Mont. Sereni p. 199: Colloquium . . . in epiphania domini in Verona indictum est, ad quod multi de universis provinciis, tam ecclesiastici quam seculares viri, inter quos Tid. et Will. prepositi, 14. kal. nov. profecti sunt. Sed cum colloquium in aliud tempus dilatum fuisset, Tid. prepos. Romam processit etc. Daß die Bersammlung ursprünglich auf Jan. 6. derusen war, sindet sich nur hier und ist sicher ein Frethum, da die Betressen sonst sich sich nur hier und ist sicher ein Frethum, da die Betressen sind sich die Betressen dasse der Lemplermeister Betrus von Montague um der desseren Sicherung des h. Landes willen im Orient geblieden sei, und die contin. nennt auch den mit seiner Bertretung beim Kongresse beraustragten Templer Guillaume Cadel. Dieser wird — nach den Anmertungen des Herausgebers — in englischen Aufunden auch als magister militiae temple

sanden, in uevereinstimmung mit der Absahrtsliste der contin. nur den König, den Legaten und den Johannitermeister aufführt. Aber im Februar ist auch der Patriarch dei Friedrich in Capua B.F. 1440.

9 Guill. Tyr. cont. p. 356 u. Chron. Sic. l. c. scheinen anzubeuten, daß Friedrich zur Zeit der Landung nicht anwesend wor. Ob diese noch im Ott. oder erst im Rov. erfolgte, läßt sich nicht entschein; Friedrich aber kann nach seinem Itinerar (s. o. S. 190 A. 8) kaum dor dem 3. oder 4. Nob. in Brindisieingetrossen de S. Corm p. 442. Indannen von

³) Rycc. de S. Germ. p. 342: Johannes rex cum magistro hosp. Jeros. Romam vadunt ad papam, qui tunc graviter patiebatur in crure. Es ber-

auftragten Templer Guillaume Cadel. Dieser wird — nach den Anmertungen bes Herausgebers — in englischen Urkunden auch als magister militiae templi (besonders von England) bezeichnet, und ich möchte deshalb glauben, daß der dei Friedrich 1223 Febr. neben König Johann als Zeuge vorkommende Robertus mag templi Jerus. nur einer Berwechslung des Kamens durch Schuld der Kanzlei sein Dasein verdankt. Sin höherer Würdenträger des Namens Robert ist nämlich um diese Zeit im Orden nicht nachweisdar. Zwar sagt Konrad von Hildesheim 1223 Febr. 18., Sudendorf I, 87, daß der Meister der Templer an der Kreuzzugsberathung theilnehmen werde; aber Honorius in seinem Berichte sider dieselbe Epist. pont. I, 153 unterscheidet unter den wirklichen Theilnehmern ben Meister des Hospitals, den praeceptor templi und den Meister der Deutschen. Guillaume Cadel war also Präeceptor und nicht einsacher Ordensdruder, als welchen ihn Röhricht, du Cauge S. 21, aufsührt. — Oliv. und Ann. de Terre sainte in Arch. de l'Orient lat. II, 487 nennen, abweichend von der contin., unter den im September Absahrenden auch den Batriarchen Rudols, während Chron. Sic. p. 896 als solche, welche in Brindsst landen, in Uebereinstimmung mit der Absahrtsliste der contin. nur den König, den Legaten und den Johannitermeister aussührt. Aber im Fedruar ist auch

noch im Januar 1223 war es unsicher, ob, wo und wann sie ftattfinden murbe.

Der Raiser brachte diese Monate meist in Apricena in der Capitanata zu, und die Deutschen, welche fich allmählich bei ibm einfanden, weil fie in Berona Niemand getroffen hatten, werben biefen Aufenthalt zu würdigen gewußt haben, da die sumpfigen Ufer des Sees von Lefina, die Eichenwälder des Monte Gargano und die weiten Chenen, welche sich nach Foggia bin erstrecken, die Waidmanneluft in mannichfaltigfter Beife zu befriedigen vermochten. Ihre Bahl mehrte fich ftetig: ju den Bischöfen Albert von Trient und Berthold von Brixen, ben Grafen Beinrich von Diet, Sigfrid von Bianden, Heinrich von Everstein und Konrad von Kürnberg, bem beutschen Protonotar Heinrich von Tanne, welcher zugleich Dom-propft von Konstanz mar, und zu manchem Ebelherrn und Dienst-mannen, den vielleicht die durch Gunzelins Worgehen geweckte trügerifche Runde, daß in Mittelitalien wieder Reichslehen zu gewinnen feien. über die Alpen gelockt haben mochte, treten gegen Ende bes Januar 1223, als der hof von Apricena nach Capua verlegt wurde, noch hinzu: Erzbischof Albrecht von Magdeburg, die Bischofe Engelhard bon Beit, Konrad von Silbesheim, Gernand von Brandenburg, Ifo bon Verben, Beinrich von Worms und Gerold von Freifing, die Aebte von Murbach und Biktring, Markgraf Dipold von Bobburg und bie Grafen Beinrich von Harzburg - Woldenberg und Ulrich von Ulten. Aus Burgund war ber Bischof Petrus von Marfeille gekommen und aus Reichsitalien Bischof Mainardin von Imola, Markgraf Wilhelm von Montferrat, die Grafen Guido von Mobigliana, Thaddeus von Carpegna und Thaddeus von Montefeltri. Das Ganze war eine Bersammlung, welche zwar nicht als Reichstag berufen war, aber unter bem Vorsitze des Raifers wohl als folder handeln, reichsgesetliche Bestimmungen geben und Urtheile fallen durfte 1). Uebrigens befam diefer deutsche Reichstag ju Capua eine eigenthumliche Farbung burch bie fremden Elemente, welche fich ibm beimischten, burch die ficilischen Burbentrager, welche gelegentlich auch zu den Reichshandlungen zugezogen wurden 2), und vor allem durch

1) Belege für die einzelnen Anführungen in B.-F., Reg. imp. — Daß der Tag zu Capua kein sicilischer Hostag war, wie Schirrmacher II, 28 will, sondern ein deutscher Reichstag, zeigen eben die dort ergangenen Rechtssprücke. Bgl. auch Joh. Victr. I, 1; bei Böhmer, Font. I, 277.

3) Wird in B.-F. 1439 ausdrücklich gesagt, daß der Rechtsspruch in Gegenwart der Fürsten des Kaiserreichs und des Königreichs gesunden sei, und

fteht fich banach von felbft, daß die Rrantheit nicht in ben Aug. - Sept. fallen tann, wohin Botthaft fie verlegt, weil ihm von Juli 23. bis Cept. 19. aufallia keine papstlichen Arkunden bekannt geworden waren. (Daß uns aus diesem Jahre des Honorius mancherlei sehlt, ist schon früher bewerkt worden.) Ueber die Krankheit siehe auch Chron. Mont. Sereni p. 200: Eo tempore, nämlich ba der Propst von Lauterberg aus Rom abreiste, papa usque ad desperationem infirmadatur, ita ut a multis etiam mortuus diceretur, nec facilis ad eum cuiquam erat accessus. Der Propft tam einige Tage nach Lichtmeß ju Saufe an wirb alfo fpateftens um Reujahr von Rom abgereift fein.

bas zeitweilige Auftreten des Königs und des Patriarchen von Jerusalem¹), welche zur Vorbereitung des ihnen noch mehr als jedem anderen am Herzen liegenden Kongresses zwischen Capua und Kom hin- und herreisten, wo Papst Honorius nur sehr langsam der Ge-

nefung entgegenging.

Friedrich glaubte schon, daß er mit den Kardinälen allein werde unterhandeln müffen, und in diesem Falle würde er natürlich nicht sein Land verlassen, sondern sie bei sich in S. Germano erwartet haben, wohin er sich um die Mitte des Februar begad?). Indessen gerade in diesen Tagen erholte Honorius sich soweit, daß er von Kom nach Ferentino übersiedeln konnte⁸). Nun erst verließ Friedrich, von einigen Kardinälen abgeholt, den Boden seines Königreichs und wartete in dem kleinen Grenzorte Monte San Giovanni⁴), dis Honorius nach vierzehn Tagen der Ruhe sich genug krästig sühlte, um zu Ferentino die Verhandlungen, von denen er sich so viel versprochen hatte, persönlich eröffnen zu können⁵).

Die Bersammlung, welche sich im März 1223 zu Ferentino um die Häupter der Christenheit drängte, war eine äußerst stattliche d. Wie der Papst selbstverständlich alle irgendwie abkommlichen Kardinale und seinen ganzen Hofstaat mitgebracht haben wird — auch der Stadtpräsekt Peter war dort —, so waren mit dem Kaiser die meisten jener Großen mitgekommen, welche in den letzten Monaten

bem entsprechend der deutschen Zeugenreihe eine sicilische hinzugefügt (Erzb. Berard von Balermo, Nikolaus von Tarent, Bisch. Jakob von Batti), so liegt barin unzweiselbaft eine Berlehung des Bersprechens über die Fernhaltung der Union, aber schwerlich eine absichtliche und bewußte. !

¹⁾ Diese und Robertus mag, templi Jheros. (s. o. S. 195 A. 1) find in B.-F. 1440 Zeugen. Rycc. p. 342 nennt flatt bes letten wohl richtiger ben Johannitermeister als Unterhandler mit bem Papste.

²⁾ Rycc. l. c.: ubi fieri cum cardinalibus colloquium sperabatur, cum ipse papa propter suam infirmitatem colloquio interesse non posset. Ein am 18. Febr. aus S. Germano nach Haufe geschriebener Brief Konrads von hilbesheim, Sudendorf I, 87, zeigt, baß an diesem Tage das Justandekommen des Kongresses noch ungewiß war. Auch der Kaiser, in dessen Umgebung Konrad die dahin geweien war, dürste damals in S. Germano sich aufgehalten haben. Bgl. B.-F. 1445, 1446.

³⁾ P. 6967 Febr. 13. ist noch aus dem Lateran, P. 6968 Febr. 17. aus Ferentino batirt.

⁴⁾ Rycc. l. c.: Tunc tractus a cardinalibus est in Campaniam imperator, ubi etiam hortatu regis Jeros. et magistri domus hospitalis se contulit ipse papa. Wir haben faiserliche Urfunden aus Monte S. Giobanni seit Febr. 22.

⁵⁾ Bon papstlichen aus Ferentino batirten Urkunden ist mir außer P. 6968 (f. A. 3), die aber jedenfalls dem Ansange des dortigen Ausenthalts ansgehört und vor den Kongreß sällt, keine weitere bekannt. Bon Friedrich, der zu Ansang des März noch in Monte S. Giovanni war B.-F. 1453, giebt es Urkunden aus Ferentino von März 5.—14., und viel länger dürste der Kongreß überhaupt nicht gedauert haben, da Friedrich schon am 19. zu Sora, Honorius aber am 22. wieder im Lateran war. Pirrus, Sic. sacra p. 805.

⁶⁾ Belege für die folgenden Anführungen in Honorius' Bericht Epist. pont. I, 158 und in Friedrichs Urtunden B.-F. 1454- u. folg.

bei ihm in Apricena, Capua und S. Germano verweilt hatten 1). Wir finden hier ferner ben Ronig Demetrius und ben Bischof Martin von Theffalonich, und vollzählig waren die feit ihrer Landung auf taiserliche Rechnung lebenden?) Bertreter des franklichen Orients erschienen: König Johann und der Patriarch Rudolf von Jerusalem, der Bischof von Bethlehem⁸), die Meister der Johanniter und des deutschen Ordens und ein Bevollmächtigter des Templermeisters. Aus dem Arelat war der Bischof von Balence hinzugekommen, aus Oberitalien Bischof Jatob von Turin und aus Deutschland die Bropfte Otto von Nachen, Otto von Strafburg, Otto von Maabeburg und Elger von Goslar, endlich von Ebelberren ber fcmabifche Beinrich von Reifen und ber berühmte Bernhard von Sorftmar, von welchen der erfte vielleicht als Vertreter der schwäbischen Ritterschaft, ber lette aber als Bertrauensmann bes Gubernators Engelbert von Roln zu betrachten ift. Auffällig ift das Fehlen weltlicher Theil= nehmer höheren Ranges aus dem Reiche, abgesehen von dem Markgrafen von Montferrat, welchen mehr als feine ichon 1221 für ben Kreuzzug übernommenen Verpflichtungen die Absicht, die Anliegen seines Bruders, des Königs von Theffalonich, ju fordern, nach Ferentino geführt hatte. Reiner ber weltlichen Reichsfürsten mar gur Stelle, und da schwerlich vorauszuseten sein wird, daß fie weder von Friedrich noch vom Bapfte eingelaben worden feien 1), bleibt nur bie Unnahme übrig, daß fie fich absichtlich fernhielten, um nicht bei ben Berathungen über ben Kreuzzug zur Betheiligung an dem= selben ober zur Burgschaft für die etwaigen Versprechungen des Raifers gebrangt zu werben.

Nach den Mittheilungen, welche Honorius nachher über die Ergebniffe bes Rongreffes ber driftlichen Welt machte 5), ware nun in

nach Ferentino gegangen zu sein.

9) Guill. Tyr. cont. l. c.

8) Er hieß Rainer nach Röhrichts Syria sacra in Zeitschr. b. Palästinas Bereins X, 25.

4) Zum verungludten Tage von Berona waren die principes Teutonici und zwar tam ecclesiastici quam seculares viri unzweifelhaft aufgeforbert

¹⁾ So weit ich fehe, scheint nur Bischof Dainardin von Imola nicht mit

worden; f. o. S. 194 A. 1, 2.

5) Ramentlich burch die Bulle "Justus dominus" in zahlreichen Aussefertigungen, welche mit kleinen Abanderungen nach und nach während des April fertigungen, welche mit kleinen Abanderungen nach und nach während des April erfolgten: an den König von Schweden April 11. P. 6994, den von Frankzeich P. 6969, 7035, Epist. pont. I, 152, und entsprechend an den von Angarn P. 7131 und andere Könige, an den von England April 27. P. 7003, Rymer I, 1 p. 91, Epist. I, 154; an die Gläubigen der einzelnen Didzesen, d. Karentaise, Epist. I, 154 (in erweiterter Hassung nochmals Mai 26. Ep. I, 158), in Flandern und Brabant P. 7132. Zu bestimmten Jweden und mehr zusammensassen an Philipp August "Hereditate superna" April 18. P. 6997, Epist. I, 149, an Ludwig VIII. "Cum cogitamus" 1224 Febr. 20. P. 7169 und sonst. Bgl. Chron. reg. Colon. cont. a. 1223 p. 252. — Friedrich II. hat anscheinend kein Manisest über den Kongreß ausgegeben, der aber durch seinen Brief an den Papst 1224 März 5. B.-F. 1516, W. Acta I, 237 eine wesentlich andere Beleuchtung erbält als in den päpstlichen Veröffente eine wefentlich andere Beleuchtung erhalt als in ben papftlichen Beröffent= lichungen ober auch in neueren Darftellungen.

Ferentino alles glatt und in schönster Eintracht verlaufen und Friedrich ohne weiteres mit den Abmachungen über den Kreuzzug und namentlich mit dem Termine einverstanden gewesen, welchen der Papft und die Bersammlung nach Erwägung aller in Betracht kommenden Berhältniffe für ben angemeffenften hielten 1). Und warum hatte es nicht fo fein follen? Gewann er boch, wenn er fich auf ben Johannistag bes Jahres 1225 eidlich zur Ueberfahrt verpflichtete, immerhin noch zwei weitere Jahre, in welchen er endlich die Bacifikation seines Erblandes zu vollenden hoffen durfte. Man sand auch ein Mittel, ihn womöglich noch fester als durch jenen Eid an die Sache bes heiligen Landes zu tetten 2). Rachdem am 23. Juni bes vergangenen Jahres, während er selbst gegen bie Saracenen im Felde lag, zu Catania seine Gemahlin Konftanze geftorben war8), welche Innocena III. einst aus politischen Ermagungen bem erft Fünfzehn= jahrigen zur Gattin gegeben hatte, follte eine zweite Beirath ben zum Manne Gewordenen bauernb jum Beften Balaftinas unter Waffen halten 4). Wie honorius angiebt, ift von dem Batriarchen Rudolf und den übrigen Großen bes Drients, nach Underen von hermann von Salza der Vorschlag ausgegangen, daß Friedrich Rabella, die noch sehr jugenbliche Erbin Jerusalems, heirathen möge, das einzige Rind Johanns von Brienne aus feiner Che mit ber nun auch ichon verstorbenen Maria von Jerusalem 5), und diefen Vorschlag habe

¹⁾ Sonorius Epist. pont. I, 153: presentibus . . . , quos ad tractatus huiusmodi e diversis mundi partibus credidimus adhibendos, singulis, que natura negotii requirebat . . . , pensatis, imp. ad nostrum beneplacitum et consilium predictorum transfretandi terminum prompta voluntate suscepit, corporale super hoc exhibens spontaneus iuramentum.

²) Gonorius jant fort: Denique ut plenius suum manifestaret affectum et plus fidei daretur negotio ac omnino suspitionis contrarie scrupulus tolleretur etc.

^{*)} Sie ward in Balermo beigesett, wahrscheinlich Juli 16. Necrol. capell. palat. Panorm. Forsch. 3. Deutsch. Eelch. XVIII, 472; Chron. Sic. p. 896; Indiculus rer. Aragon. bei (Schott) Hisp. illustr. III, 72. Ihr Sartophag in S. Rosalia (antik mit Jagdbasrelies) hat auf dem untern Längsrande die Inschrift:

[†]SICANIE REGINA FVI. CONSTANTIA CONIVNX. AVGVSTA. HIC. HABITO. NVNC. FEDERICE TVA

lleber ben Befund ber Leiche i. J. 1782 f. Daniele, I regali sepolcri di Palermo (Nap. 1784) p. 82; Cherrier (2. éd.) II, 21. Die der Leiche mitzgegebenen Schmuckgegenstände — über die Krone f. oben S. 110 A. 3 — werden jett im Schatze von S. Rosalia bewahrt. — Die Regesten Konstanzes sind B.-F., Reg. imp. p. 1042, zusammengestellt. Rich. Senon. IV, 5. M. G. Ss. XXV, 302 bringt das thorichte Gerede, daß Friedrich sie habe erworden lassen.

⁴⁾ Gregor IX., ber als Karbinal Hugo von Offia sicher in Ferentino war, ichreibt 1227 Oft. P. 8044, Epist. I, 282: Friedrich habe dem Chezgelöbnig hinzugesügt: quod per hoc ad obsequium T. S., non ut ceteri peregrini, sed ut hospitalarius vel templarius, se in perpetuum obligabat.

b) Johann hatte burch die Che mit Maria nur den Königstitel, tein selbständiges Recht auf die Trümmer des Königreichs gewonnen, so daß Friedrich 1224 März 5. l. c. mit Recht seine Braut hereditariam ipsius terre dominam nennen durste. Bgl. Guill. Tyr. cont. l. c.: dame et dreit heir dou royaume;

bann Friedrich angenommen, um jeden Zweifel an seiner Rreuzzugs=

zusage zu beseitigen.

Etwas anders stellt fich jedoch der Hergang nach Friedrichs Meußerungen bar, welchen aus bem Grunde, weil fie nicht auf die Deffentlichfeit berechnet maren, sondern im vertraulichen brieflichen Berkehre mit dem Papfte fielen, eine höhere Glaubwurdigkeit beisgemeffen werden muß. Da ift die römische Kirche felbft die Cheftifterin: Sonorius III. felbft führt ihm gewiffermaßen die Braut ju und "auf beffen Bureben, Befehl und eindringliche Ermahnung, auf Rath und Bitte der einzelnen Kardinale und aller insgesammt" entschließt er sich das Cheversprechen zu leiften 1). Man ertenn baß die Ausficht, die zunächft taum mehr als einen Titel bedeutent Krone Gerusalems zu gewinnen, ben Raifer febr wenig locte, wefie nur die an ihn herantretenden Anforderungen steigerte?). Er gafeine Bedenken erft bann auf, als Bapft und Karbinale por ber gangen Berfammlung ihm burch ihre Unterftugung bie Laft ju erleichtern versprachen, ja sogar, wie es scheint, sich zu einer bestimmten Beihulfe verpflichteten, welche als Mitgift der an fich ganz mittel-lofen Jabella angesehen wurde 3). Woher jene die dazu nöthigen Mittel nehmen wollten, tonnte an fich bem Raifer gleichgultig fein. Aber icon in Ferentino wurde barüber ein Ginverftandnig erzielt, baß bas Forberlichfte eine allgemeine Rreuzzugsfteuer fein werbe, zu welcher biesmal nicht blos die Geiftlichen, sondern auch die Laien bes ganzen Abendlandes durch ihre Obrigkeiten herangezogen werden

³⁾ ibid.: Dotes vero ab ecclesia, vestri scilicet et fratrum vestrorum continui et indeficientis auxilii, super T. S. negotio coram cunctis adcontinul et indeficients auxilit, super 1. S. negotio coram cuncus austantibus compromissas non duximus omittendas, quas exigimus et vos tanquam actorem et coadiutorem in iis exposeimus confidenter, sieut ex stipulatione tenemini etc. Auf das ex stipulatione, die hier dem Papste vorbehalten wird, ist besonders Gewicht zu legen. Die Mittellosigkeit der Brienne war schon in Beroli zur Sprache gesommen; s. o. S. 179. So läßt Guill. Tyr. cont. den König Johann vor seiner Abreise von Accon seine Angelegenheiten ordnen de meaux que il pot, selone la povrete, en quoi ele estoit.



Albricus p. 913: rex Johannes . . . dedit filiam Ysabel imperatori in uxorem cum regno Jeros., quod ei competebat iure hereditario, quibusdam uxorem cum regno Jeros., quod ei competebat iure hereditario, quibusdam tamen conditionibus bona fide interpositis. Schirrmacher II, 93. Röhricht, Keitr. I, 62 A. 80. — Da Maria 1210 Sept. 14. geheirathet hatte, aber ichon 1212 gestorben war, wird Jiabella in diesem Augenblick höchstens 12 Jahre alt gewesen sein. Woher für sie der Rame Jolanthe ausgestommen, den ihr auch Schesser in der Anmertung zum Aldr. giebt, weiß ich nicht. In dem großen Privileg Friedrichs sür den DD. 1226 Jan. B.-F. 1590 ist Isabella in Maziusteln ausgeschrieben, und ebenso heißt sie in ihrer Bestätigung desselben B.-F. 1591. der einzigen in ihrem Namen ausgeschessten Urtunde.

1) Friedrich 1224 März 5. l. c.; Aldr. l. c. de voluntate summi pontificis; Guill. Tyr. cont. p. 358: Herman, qui avoit porchacé le mariage. Merkwürdig, daß weder bei Honorius noch bei Friedrich von einem Antheil des Königs Johann die Rede ist. — Honorius gab Aug. 5. den nöthigen Dispens, quod in quarta consunguinitatis linea eadem J. tibi dicitur attimere. P. 7068; Epist. pont. I, 163.

2) Friedrich l. c.: labor et coniugium pro exigentia negotii sunt indissolubiliter federata.

indissolubiliter federata.

follten. Man beschloß, fie brei Jahre lang zu erheben, monatlich

einen Turonefer von jedem Saufe 1).

Wir wiffen leiber nicht, wie hoch man fich ben Ertrag biefer Steuer bachte, und ebensowenig, ju welchen Leistungen Friedrich seinerseits fich fur die ihm aus berselben in Aussicht gestellte Beihülfe verpflichtete. Daß darüber in Ferentino ganz bestimmte Ab-machungen getroffen wurden, scheint unzweiselhaft, da er auf der Stelle daranging, die bedeutenoften deutschen Fürften durch beträcht= liche Gelbanerbietungen brieflich jur Berftartung feines Buges anguwerben und Honorius diese Werbungen eindringlichst befürwortete 2). isie hatten alfo, als fie bem Rongreffe fernblieben, richtig geabnt, Dag man fie in erfter Linie heranzuziehen versuchen werbe, besonders in Anbetracht bes Umftanbes, daß die Leitung bes tunftigen Rreug-Juges nicht der Kirche, welche sich als militärische Führerin vor Damiata schlecht bewährt hatte, sondern dem Kaiser als dem bisher einzigen sicheren Theilnehmer höheren Ranges zusallen mußte²). Darum aber tonnte er auch, obwohl an fich burch fein Belübbe gegebunden, seine Bedingungen stellen, und es mag über dieselben boch mehr, als die Andeutungen der kaiferlichen Korrespondenz verrathen, verhandelt und gefeilscht worden fein, bevor man zu einem alle Theile befriedigenden Abschluffe kam, welchen allein dann Honorius der Welt verkündigte 1). Ueberall sollte Friede gehalten werden, damit nichts der Befreiung des heiligen Landes Eintrag zu thun bermöge 5).

Honorius "De celo prospexit" an die Erzbischöse und die mit der Areuzpredigt Beauftragten Epist. pont. I, 151 und "Cum sit non solum" an die weltlichen Obrigkeiten P. 6970 Epist. I, 155 in zahlreichen Ausfertigungen, an den König von England April 27., also gleichzeitig mit der über Ferentino berichtenden Bulle "Justus dominus" (f. o. S. 198 A. 5); an die weltlichen Herren der Mainzer Didzese Mai 4. Sudendorf I, 85. — Bgl die zu gleichem Zwede 1207 bewilligte Reichssteuer B.-F. 160; Phil. v. Schwaben u. Otto IV.

Austrie, lantgravio Thuringie ac ceteris principibus nominatim, necnon regi Ungarie ac suis magnatibus ad T. S. subsidium transituris, passagium, victum, pecuniam et alia necessaria in regno nostro liberaliter exhibenda.

**No. E. 198 A. 5. Paher ist in ben erzöhlenden Quellen, z. B. bei Ryce, p. 343, auch nicht mehr zu sinden, als das Friedrich sich dien zum Kreuzunglen, als das Friedrich sprometer exhibenda.

**No. S. 198 A. 5. Paher ist in ben erzöhlenden Quellen, z. B. bei Ryce, p. 343, auch nicht mehr zu sinden, als das Friedrich sich siden zum Kreuzunglen als Berratt mit Jsabela verpstichtete.

**No. S. 198 A. 5. Paher ist in den erzöhlenden Quellen, z. B. bei Ryce, p. 343, auch nicht mehr zu sinden, als das Friedrich sich einsten zum Kreuzungstermine und zur Heiratt mit Jsabela verpstichtete.

**Nonorius 1223 e. April, Epist. pont. I, 155 u. d. Als Abmachung don Ferentino hervotgehoben in Honor. 1224 Aug. 3. an Ludwig VIII. P. 7294. Auch Konrad von Hilbesheim giebt als Zwed des Kongresses an: succursus T. S. et pax generalis.

T. S. et pax generalis.

Damit hatte ber Kongreß seinen Zweck erfüllt, und er ging in ber britten Woche bes März auseinander 1). Die papstliche Kanzlei war bis an den Ausgang des Mai vollauf damit beschäftigt, die zahlreichen Aufruse und Austräge auszusertigen, welche der, wie es schien, nun endgültige Kreuzzugsbeschluß nothwendig machte. Friedrich aber benutzte die ihm gewordene Frist zur Heilung der Schäden, an denen sein Königreich krankte, der Ausstände in den

Abruzzen und in Sicilien.

Er begab fich von Ferentino über Sora noch im März?) zu bem heere, welches ben rebellischen Grafen Thomas von Molife feit vielen Monaten vergeblich in Celano eingeschlossen hielt, jedoch ohne daß sein fast breiwochentlicher Aufenthalt vor dieser Feste die Sache wesentlich forberte⁸). Auch als des Grafen Gattin, welche in Rocca Mandolfi favitulirt hatte, ihm die Uebergabe anrieth, wies er fie ab. Wer weiß, welche Zwischenfalle ber Kampf, ber einen Theil ber taiferlichen Streitfrafte hier nun schon Jahrelang feffelte, noch hatte mit fich bringen konnen, wenn nicht Friedrich, ben es nach Sicilien brängte, und ber beshalb auf dem Festlande sobald als möglich Frieden zu haben wünschte, sich zu sehr erheblichen Zugeständniffen an den aufständischen Baron und seine Genossen herbeigelassen hatte! So tam benn ein Bertrag zu Stande, nach welchem Thomas die bis aulett behaupteten Festen Celano, Ovindoli und das zwischen beiben am Aufgange zum Paffe von Ovindoli gelegene S. Potito auslieferte und mit seinem Schwager Rainald von Aversa und ihren Belfern Amnestie erhielt, jedoch unter der Bedingung, daß er im August dem Könige von Zerusalem auf drei Jahre ins heilige Land folge und jedenfalls bis zur Abfahrt fich in der Lombardei aufhalte: nur mit Erlaubnif des Raifers sollte er ins Rönigreich zurückfehren dürfen. Die Graf-schaft Molise wurde mit Ausnahme der Rocca von Bojano, welche ber Raifer zerftoren laffen wollte, und der übrigen feften Blate. welche bis zu Friedrichs Rudtehr vom Kreuzzuge taiferliche Befatung erhalten follten, bem Grafen gurudgegeben, Diefem auch Die Stellung eines königlichen Juftitiars für die Graffchaft wieder eingeräumt, obwohl mit einigen Befchrantungen in Bezug auf feine ritterburtigen Bafallen. Thomas und Rainald von Aversa, für den abnliche Bebingungen ausgemacht wurden, übergaben endlich jeder feinen Sohn bem Meister des beutschen Ordens, und diefer hatte die Beiseln, falls

¹⁾ S. o. S. 197 A. 5.

²⁾ Rycc. l. c. Ann. Dunstapl. l. c.: Inde divertit imp. subiugando sibi rebelles. Friedrich war Mar, 21. noch in Sora, aber schon vor Ablauf bes Monats in obsidione Celani und blieb dort wenigstens bis April 19. B.-F. 1477, 1482.

⁸⁾ Das ergiebt sich aus Rycc., welcher allein über biese Borgänge Ansführlicheres bringt. Friedrich sagt awar April 24. B.-F. 1484, W. A. I, 232: comitem Th. sic arctius fecimus obsideri, quod contra nos non posset se longius tueri, quin nostram in brevi eum facere oportuisset voluntatem; aber er hat hier wohl etwas ausgetragen, um die dann doch dem Grafen geswährte Gnade als besondere Rücksich auf den Papst erscheinen zu lassen.

jene ben Bertrag brechen wurden, bem Raifer auszuliefern. Diefer aber hatte ben Bapft und die Rardinale zu ersuchen, baf fie bie Burgichaft für feine Erfüllung des Bertrages übernehmen mochten, und deshalb auch ihnen die Einhaltung desfelben zu versprechen 1) -Bedingungen, welchen Friedrich schon am 24. und 25. Upril nachkam, indem er augleich ben Bapft bat, durch einen Bevollmächtigten ben Brafen mit feinen Unhangern unter bem Schutze ber Rirche aus bem Ronigreiche geleiten zu laffen. Die Umneftirten gelangten fo unverfehrt nach Rom; aber fie find nicht, wie ber Bertrag vorschrieb, in bie Lombardei gegangen, sondern bort geblieben 2), in Dieser Rabe der Grenze unzweifelhaft eine ftarte Bedrohung für den inneren Frieden bes Konigreichs, welchen Friedrich gerade durch feine Nachgiebigkeit ju fichern gebacht hatte.

Der Vertrag war gebrochen, und barum trug auch hermann von Salga tein Bebenten, Die ju Pfande gesetten Grafenfohne bem Raifer auszuliefern 8). Als bann Thomas fich weigerte, vor bem Großjuftitiar bes Ronigreichs Beinrich von Morra Rebe zu fteben,

*) Chron. Ursperg. p. 379: qui postmodum confugerungen.

presidium sedis apost. implorant., quocirca imperator multotiens querebatur, quod inimicos suos et hostes publicos sedes apost. foveret. Die Macht bes Papstes war gerade in Rom selbst sehr gering, und er sah sich beschalb bielleicht außer Stanbe, die Exilirten von Rom zu entsernen. Aus Honorius' Brief "Miranda" 1226 Epist. pont. I, 220 ist aber ersichtlich, daß Friedrich ben Ausenthalt dieser und anderer Exilirter in Rom sehr übelnahm.

3) Bgl. unten bie Rorrespondeng über biefe Gohne.

¹⁾ Friedrichs summarische Anzeige des Bertrags und Bitte um Garantie, Bescara 1223 April 24. B.F. 1484, W. A. I, 232; Bersprechen der Beobachtung April 25. B.F. 1486, W. A. I, 233; Mittheilung des Bertrages selbst April 25. B.F. 1485, H.-B. II, 357. Rycc. l. c. giedt nur einige Punkte des Bertrages an und darunter irrig; comitisse comitatus est Molisii reservatus ex pacto — eine Aufsassiung, die dadurch veransast ist, daß während des Thomas auferlegten Exils die ihm ausdrücklich vorbehaltenen Ruhungen und Dienste aus der Grassdat doch wohl seiner Gattin zustanden. — Wie Schirzmacher II, 30 habe auch ich früher die Ansicht wertreten, daß die Aurie den Bertrag vermittelte; ich glaube das nicht mehr aufrechthalten zu können. Im Bertrage würde vielleicht eine Stelle so zu deuten sein: Persone comitis et omnium supradictorum debent esse salve et secure per manus Romane ecclesie. Indessen, was darunter zu verstehen ist, ersehen wir aus dem jest don mir verössentlichten Briese B.-F. 1484: idoneus nuntius de Roa. curia transmittatur, qui nomine ecclesie comitem cum omnibus suis super se recipiat et conducat. Rirgends deutet Friedrich darauf hin, daß der Vertrag ihm so zu sagen don Rom aus dittirt set. Heißt es ebendort: quia profacto ipsius comitis a sanctitate vestra suimus frequenter precibus excitati, nichilominus etiam malis et oppressionibus regni nostri sinem citius volentes nacto ipsius comitis a sanctitate vestra kuimus frequenter precibus excitati, nichilominus etiam malis et oppressionibus regni nostri finem citius volentes imponi, erga ipsum comitem benigne nos exercuimus, so betont Friedrich darin gerade, daß nicht die Fürditten des Papstes, die obendrein zeitlich schon weit zurücklagen (s. o. S. 128, 188), sondern allgemeine politische Erwägungen ihn bestimmten. Unter diesen Umständen lege ich auch auf Rycc.: compositum est mediante Romana ecclesia, kein Gewicht mehr, da seine Aufsassung sich einsach aus der Khatsache erklärt, daß Rom den Bertrag garantiren sollte. Obes geschehen, ist eine andere Frage. Hat die Aurie aber nicht vermittelt, so saller auch unsere früheren, aus diesen angeblichen Dazwischenteten zwischen Bensert und seine rebellischen Unterthanen gezogenen Folgerungen.

4) Chron. Ursperz. p. 379: qui postmodum confugientes Romam.

wurde die Grafschaft Molise, welche in Ausführung des Vertrags vorläufig seiner Gemahlin übergeben worden war, wieder für die Krone eingezogen. Der Treubruch des Grasen gereichte auch seiner Heimathstadt Celano zum Verderben, welche nun, da die Amnestie durch ihn selbst hinfällig geworden war, für den im Jahre 1222 geübten Verrath vollständiger Zerstörung anheimsiel. Die Cinwohner wurden ansangs zerstreut, im solgenden Jahre aber wieder gesammelt und nach Malta geschafft, und sie erhielten erst 1227 die Erlaubnis zur Heimelt und zum Ausbau der Stadt, welche amtlich seitdem

Cafarea beigen follte 1).

Das Berhalten des großen Barons dürfte einigen Antheil daran gehabt haben, daß Friedrichs Mißtrauen gegen die Lehnsaristokratie in bebenklicher Weise wuchs. Schon im Sommer desselben Jahres ließ er Roger von Aquila, Grasen von Fondi, und die Grasen Thomas von Caserta, Jakob von Avellino aus dem Hause San Severino und Simon, den Sohn des Grasen Jakob von Tricarico, welche er gegen die sicilischen Saracenen aufgeboten hatte, unter der Beschuldigung ungenügender Heeressolge plöglich verhaften und ihre Güter einziehen. Es war System in diesem surchtbaren Schlage gegen die hohen Basallen. Denn Simon war ein Enkel des Königs Tankred von dessen Tochter Alberia, welche sich in zweiter Ehe 1205 oder 1206 mit Jakob von Tricarico verheirathet hatte), und die übrigen Verhasteten standen sammt und sonders in sehr nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem freilich schon längst unschädlich gemachten Dipold von Schweinspeunt, in welchem Friedrich den vornehmlichsten Bedränger seiner Jugendjahre zu erblicken sich gewöhnt

¹⁾ Rycc. 2. 1223, 1224, 1227. Lie Zerstörung von Celano war genau genommen selbst durch den Bertrag nicht ausgeschlossen. Ueber die Reste der damals allein verschonten Kirche S. Giovanni s. H. W. Schulz, Denkmäler Unteritaliens II, 84. — Honorius warf 1226 dem Kaiser vor, daß von den Anhängern des Grasen multos post speratam de securitate siduciam dedisti exilio et quosdam morte damnasti. Epist. l. c. Bgl. Schirmacher II, 32.

³⁾ Rycc. p. 343: qui in comitatu et manu brevi euntes ad ipsum, capi eos et teneri precepit, mirb burch ein Zeugenberhör von c. 1267 bei Minieri-Riccio, I notamenti di Matteo difesi p. 252 bestätigt: quod non iverunt in servitium curie in exercitu Sicilie honorisice, prout ire tenebantur, et revocavit ad manus suas omnes terras comitum predictorum et tenuit ipsas in demanio suo usque ad reditum de partibus ultramarinis. Duntle Runde davon auch in der Säch. Beltchronis Rap 363: He verdres oc alle, de van ime kart waren tome keiser Otten unde de eme ovel gedan hadden; sümelike verderse he an irme live, ettelike verdres he unde nam in al ere güt. Aehnlich Chron. S. Martin. Turon. M. G. Sa. XXVI, 471 a. 1225 über Friedrichs Bertahren argen quosdam magnatum Apulie et Caladrie, qui contra eum diu rebelles suerant nec deditam ei sidem servaverant. Die Berthastung der Barone ersolgte, als Friedrich im Sicilien war, also frühestens im Juni. Am 13. Juni wußte man am papstelichen Hose zu Segni von ihr noch nicht, P. 7038. — lleber eine ungesähr in dieselbe Zeit sallende llngnade des Gr. Heinrich von Malta s. . . . 206 A. 1.

⁸⁾ Bgl. Philipp und Otto IV. Bb. II, 63, 261.

hatte 1). Alle diese Familien waren überdies, wie das Haus derer von Celano, wohl längere oder kürzere Zeit auf der Seite Ottos IV. gewesen, und wenn einzelne ihrer Mitglieder dies auch nachträglich durch besondere Dienstleistungen vergessen zu machen versucht hatten. wie namentlich Jakob von S. Severino durch die Festnahme seines Schwiegervaters Dipold, Friedrich hat es seinerseits ihnen offenbar nicht vergessen und die Handhabe, welche das Lehnrecht ihm bot, bei erster Gelegenheit zu ihrer Vernichtung verwerthet. Dem Wagniß kam der Ersolg gleich: Niemand rührte sich, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die Vasallen der Verhafteten nicht ungern ihre bisherige Abhängigkeit mit der Stellung unmittelbarer Lehnsleute der Krone vertauschten 3).

Jest erst konnte das auf dem Hoftage zu Capua erlassene Gesetz, welches die Riederreißung aller seit Wilhelms II. Tode ohne Erlaubniß errichteten Burgen anordnete, in weiterem Umfange durchgessührt werden, während gleichzeitig die Zahl der in unmitelbarer Hut der Krone stehenden Burgen und Festungen sich fortwährend mehrte. In Gaeta, Neapel, Aversa und Foggia wurden auf Besehl des Kaisers Kastelle errichtet oder verstärkt. In Foggia, dem Hauptorte der Capitinata, wurde im Juni der Bau eines Palastes begonnen, dessen verschwundene Herrlichkeit jest nur noch ein reichgeschmückter von Ablern getragener Kundbogen verkündet. Friedrich hat hier in der Nachbarschaft seiner beliedtesten Jagdbezirke häusig und lange verweilt.), und wenn irgend eine Stadt des Königreichs.

¹⁾ Rogers von Aquila Schwester hatte 1199 Dipolds Bruder Sigfrid gesheirathet; Jakob von S. Severino hatte eine Tochter Dipolds selbst zur Frau, während die andere 1199 mit Wilhelm dem jüngeren von Caserta verheirathet worden war. Ob Thomas von Caserta — im Zeugenverhör c. 1267 senex genannt — Oheim oder Bruder Wilhelms war, kann ich nicht ausmachen. — Rach Catalogus baronum von c. 1185 bei del Re, Cronisti I, hatten der Graf von Fondi 151. der von Aquila 178, der von Caserta 114 und der von Tricarico 36 Ritter dei erhöhtem Ausgebote zu stellen. Ueber die Sanseverini sehlt dort eine Angabe.

²⁾ So hatte ber Raiser schon im Bertrage mit Thomas von Celano für bessen Basallen in Molise Bortheile ausbedungen, H.-B. II, 859: ut sides et devotio, quam imperatorie serenitati opponendo se predicto comiti constanter et sirmiter servaverint, ipsis prodesse in aliquo videatur.

^{*)} Rycc. l. c.

4) Friedrichs turzer Aufenthalt zu Foggia am Ende April B.-F. 1489 diente wohl der Bordereitung des Baues. Eine Abbildung der Reste dei Huillard-Bréholles, Recherches sur les monuments, pl. XVIII. Die Institutien genauer dei Schulz, Dentmäler I, 208. Sie lauten nach Auflösung der Abbstraungen: †Anno ab incarnatione M.CC.XX.III. mense iunii. XI. ind. regnante domino nostro Frederico inperatore Romanorum semper augusto anno III. et rege Sicilie anno XXVI. doc opus feliciter inceptum est, prephato domino precipiente. Am oberen Rande der Tasel: †Sie cesar sieri iussit opus istum. Proto [scl. magister] Bartholomeus sie construxit illud; auf dem unteren in einer Reihe:

Hoc sierit jussit Fredericus cesar, ut urbs sit

Hoc fierit iussit Fredericus cesar, ut urbs sit Fogia regalis sedes inclita imperialis.

⁵⁾ Friedrich 1240 Mai 2. H.-B. V, 943: Cum solatiis nostris Capitinate provinciam frequentius visitemus et magis quam in aliis provinciis regni nostri moram sepius trahimus ibidem etc.

tonnen wir Foggia seine Residenz nennen: es ward der neue Mittelpuntt seines neugeseftigten Staates, und dieser lag für einen Berricher, welcher zugleich die Angelegenheiten des Raiserreichs im Auge be-halten mußte, viel bequemer als das entfernte Balermo, obwohl Balermo ftets als die eigentliche Sauptstadt des Konigreichs an-

gesehen murde.

Der innere Friede des Festlandes konnte jest für gesichert gelten, mahrend der Stand ber Dinge in Sicilien noch weit davon ent= fernt war. Unmittelbar nach Abschluß bes Bertrags von Celano hatte Friedrich sich wieder borthin begeben, weil sein vorjähriger Feldzug auf die Saracenen trot des tragischen Ausgangs ihres Emirs boch nicht burchschlagend gewirtt hatte. Die bamals unterworfenen Begirte hatten inzwischen aufs neue zu ben Waffen gegriffen. Indem Graf Beinrich von Malta, ber anscheinend mit ihrer leberwachung beauftragt worden mar, wegen der Schwäche ber ihm gur Berfügung gestellten Eruppen nicht entschieden genug gegen die Aufftandischen einzuschreiten magte 1), hatten sie fich mit Lebensmitteln versehen und wieber auf ihre Bergfeften gurudgieben tonnen 2). Go tam es, baß ber Raifer, als er im Juli 1223 von Palermo aus ins Innere vorbrang, Jato nochmals zu belagern und auch an anderen Stellen Gewalt zu brauchen hatte 8), bis etwa im September wenigstens ein Theil ber Saracenen bie schwer juganglichen Berggipfel verließ und fich porläufig zum Wohnen in der Ebene bequemte 4).

¹⁾ Ann. Jan. p. 153: In hoc anno Sarraceni Sicilie rebelles facti sunt imperatori, quorum perfidie cum comes Malte Enricus . . . viriliter repugnasset, demum quia de offensione ipsorum se iustissime excusavit, ad quam inferendam cum parvissima acie bellatorum eum mittere satagebat, ipsum fecit carceris custodie mancipari et dominio . . . Malte privari ; sed demum nulla restitutione facta de castro Malte in sua gratia reconciliavit. Die Ungnade fallt awischen 1223 April B.-F. 1479 und 1224 Marz B.-F. 1519. Ich flimme B.-F. 1496a barin bei, daß hier gewiß nicht, wie die Ansgabe und Schirrmacher II, 366 annehmen, eine Berwechslung mit der Ungnade vorliegt, welcher Graf heinrich 1221 wegen Damiata (1. 0. S. 159) verfiel, auch beshalb nicht, weil die genuesischen Stadtannalisten sich stets genau um die Schickale bes Grafen bekümmerten, der selbst aus Genua war.

2) Friedrich carafterifirt dies Verhalten, indem er 1224 Marz 5. als Grund,

Bemertungen über biefe Rampfe bei Phil. Mousket M. G. Ss. XXVI, 767 v. 23332 sq. ift nicht viel gu lernen.

⁴⁾ Friedrich an Bifchof Ronrad von Silbesheim H.-B. II, 393. Fider in B.-F. 1507 will ben Brief nicht fpater als in ben August fegen; er konnte nach meiner Ansicht gang wohl noch einige Wochen spater geschrieben fein. Die Annahme, daß Friedrich mit den Worten: Sarracenis . . ad inferiora et plana loca iam omnibus revocatis, ben Erfolg übertrieben haben mag,

Aber es handelte sich auch darum, ihnen die Berbindung mit ihren Glaubensgenossen in Afrika abzuschneiden, auch diesen die Macht des Kaisers in abschreckender Weise fühlbar zu machen. Friedrich folgte hierin, wie in vielen anderen Dingen, nur dem Beispiele seiner normännischen Borsahren, welche wiederholt an der afrikanischen Küste zuß gefaßt hatten. Sogar noch unter seinem Bater hatten die maurischen Fürsten sich eine gewisse Oberhoheit Siciliens gefallen lassen müssen. Der Kaiser sandte also noch im Herbste des Jahre 1223, als er längere Zeit in Trapani verweilte, eine Flotte aus, welche die Insel Gerbes im Golse von Kabes übersiel, ausplünderte und die Einwohner wegsührte.). Die Afrikaner konnten daraus lernen, wie weit des Kaisers Arm reichte und daß es für sie nicht räthlich war, durch Unterstützung ihrer Glaubensgenossen in Sicilien seinen Zorn zu reizen.

Die Kämpfe in Sicilien selbst waren trot jener im Jahre 1228 erzielten Exfolge nicht zu Ende. Friedrich nahm jedoch an denselben in der nächsten Zeit nicht mehr personlichen Antheil, sondern er blied bis in den Herbst des nächsten Jahres dauernd im Osten der Insel, in Catania und in Sprakus?). Im März 1224 schrieb er dem Papste, daß die Kadis und Aeltesten aus allen mohammedanischen Bergdistrikten vor ihm erschienen seien und sich zur Unterwerfung erboten hätten?). Aber die Unterhandlungen müssen sich zerschlagen haben; denn der Kampf währte fort. Zweimal wurden im Laufe des Jahres 1224 außerordentliche Steuern für den sicilischen Krieg erhoben, und als Friedrich selbst im Frühlinge 1225 die Insel zu verlassen genöthigt war, mußte noch das ganze Lehnsheer des Vest-

wird durch Rycc.: reliquis in montanis se tenentibus contra eum, austreichend gestützt.

¹⁾ Ann. Sic. p. 496 zu 1223 ind. XII., also nach Sept. 1. Dazu stimmt, daß Friedrich um diese Zeit wenigstens einige Wochen in Trapani war: siehe Wintelmann, Bischof Harbuin von Cefalu S. 304. Gerbes scheint nicht dauernd in Besitz genommen worden zu sein. Die Juden von dort wurden zum großen Theil nach Palermo gebracht, während andere sonst in Sicilien sich niederließen oder von Gerbes nachsamen; s. Fr. 1239 Dez. 15. B.-F. 2627, H.-B. V, 572. Auf Ralta arbeiteten servi Gerdini um 1241 für Rechnung des Fiskus W. A. I, 714. Auch von dieser Expedition hat die Sächs. Welktdronit S. 363 einige Kunde: De Keiser . . . gewan . . . dat heidenische lant, de darbinnen (in Sicilien) lagen, unde alle de keidenische elant, de umbe ene legen.

^{9 1223} Nov. bis 1224 Juni in Catania, dann dis in den August in Spratus, im Sept. wieder in Catania und anscheinend in Linara (dei Patti), wo an seinen Bater die tödtliche Arankheit herangetreten war. Dann solgt ein Ausenthalt zu Trapani 1224 Nov. und zu Balermo Dez. die 1225 April. Schreidt Friedrich 1224 März 5. W. A. I, 238 von mareschalcus noster Cathaniensis, qui fuerat in expugnatione Sarracenorum Sicilie constitutus (vgl. Chron. reg. Colon. p. 253), so weiß ich diesen Mann nicht näher zu bezitchnen.

^{*) 1224} Marz 5. B.-F. 1516; W. A. I, 238. Rach einem anderen im Mai zu Frantfurt vorgelegten Briefe Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 253 waren es aber nur die in monte Platano, also wohl die bei Platia-Piazza wohnenden Saracenen.

landes zur Befämpfung ber Saracenen aufgeboten werden 1). Dann erlahmte allmählich ihr Widerstand. Gin großer Theil von ihnen war boch nach und nach jur Unfiedelung in den niederen Gegenden, bas heißt zur Rückehr in die Borigkeit ber driftlichen Brundherren, veranlaßt worden 2), und ein anderer Theil ward aufs Festland nach Luceria in der Capitinata und in die Umgegend verpflanzt 3), wo nun mitten im driftlichen Lande ber Islam eine Statte ber Duldung fand. Denn zufrieden bamit, daß die Uebergeführten als Rnechte bes Fistus die ihnen angewiesenen Aecker fleißig bebauten, in mancherlei Handfertigkeiten fich nutlich machten) und auch bald ihm für feine Kriege eine unbedingt zuberlaffige Truppe stellten, gewährte ber Raifer ihnen freie Ausübung ihres Bekenntniffes, fo bag noch jur Beit Manfreds im Jahre 1261 ein Gesandter bes agnptischen Gultans, ber nach Foggia tam, fich nicht genug über diefes Fortbefteben bes Jolams verwundern konntes). Friedrich felbst fand feinen Bortheil dabei, daß die neuen Anfiedler ihren alten Glauben bewahrten, indem ihr Uebertrit zum Chriftenthume - abgesehen bavon, daß fie infolge besselben aufgehört hätten, seine Knechte zu fein bein ben kirchlichen Ginfluffen zuganglich gemacht haben wurde, gegen welche er im Laufe ber Jahre fich immer mehr bemühte fein Konig-reich abzusperren. Er hat beshalb ihre Betehrung burchaus nicht gefordert, aber allerdings ihr auch nichts unmittelbar in den Weg gelegt, als jum Beispiel Gregor IX. im Jahre 1233 einige Dominitaner als Missionare herüberzuschicken sich erbot?). Daß ihm indessen dieser

¹⁾ Rycc. p. 343, 344. Die erste Steuer wurde am Ende 1223 ausz geschrieben, im Jan. 1224 erhoben, bie zweite im Sept. besohlen.

²⁾ Ann. Sic. p. 496: Ao. 1224 ind. XIII (alio 1. Sept. 1224—1225) imp. misit exercitum magnum super Sarracenos Sicilie, qui remanserunt in montibus, et magnum guastum semper annuatim faciebat super illos, usque quo descenderunt cum magno opprobrio, et fecit illos morari in plano Sicilie in casalibus.

⁸⁾ S. u. Erlauterungen IV.

⁴⁾ In Luceria (Lûsîr in der Geographie des Idn Sa'id dei Amari, Bibl. Arado-Sic., Versione p. 58 und Lûgârah im Gesandtschaftsberichte des Gamâl 'ad dîn dei Adulfeda, idid. p. 172), Canosa und Welfi gab es 1240 Sarraceni facientes arma, welche tam de ferro quam de arcubus et aliis operidus laborant ad opus nostrum, serner carpentarii, tarrasiatores (Xeppichweber) etc. B.-F. 2826. Addalla servus noster tarrasiator, id. 2995 u. s. w. Neber die Saracenen von Luceria als Acerdaner Ann. Mardac. p. 174. Friedrich ließ ihnen 1239 tausend Ochsen überweisen ad laborem pro parte curie . . ., ut ipsos teneant ad partem, sicut tenere consueverunt tempore regis Guillelmi II. Gleichzeits wird dem Aussichtsbeamten deschlen, ut tam ad archadio quam a quolibet Sarraceno Lucerie recipias pro parte curie canonem et gesiam. B.-F. 2660. Gregorio, Considerazioni I, 77, erklärt die gesia als Kopistener sür Religionsduldung, wie solche in anderen Ländern umgesehrt von Christen an die mohammedanischen Herrscher deschlt wurde. Byl. Amari p. 85, 93. — Saracenen arbeiten 1239 auch an den Schlösser zu Syratus und Lentini, B.-F. 2566.

^{5) &#}x27;Gamâl 'ad dîn bei Michaud VII, 367 und Amari p. 172.

⁶⁾ S. folg. S. Anm. 1.
7) Gregor IX. 1233 Aug. 27. P. 9281; Epist. pont. I, 447.

Bekehrungseifer nicht gerabe angenehm mar, ift aus feinem etwas füßfauern Dante für Diefe Bemühung des Papftes erfichtlich: burch ben hinweis, daß ichon vorber viele bem Glauben gewonnen worden feien, wollte er eigentlich fagen, daß ihm jene Miffion höchft über-

fluffig vorkomme 1).

Die neuen Cinwohner Lucerias waren ficherlich unbequeme Rachbarn, wenngleich die Beschwerden, welche von firchlicher Seite über sie an den Kaiser gebracht wurden, im einzelnen wohl übertrieben sein mochten. Gregor IX. klagte 1232, daß sie die Kirche in Bangio Fojetano zerstört und das Material derselben zum Baue ihrer Häuser in Luceria verwendet hätten²). Die Zerstörung der Kathebrale von Luceria wurde ihnen gleichfalls zur Laft gelegt, wogegen freilich Friedrich behauptete, fie sei wegen ihres Alters von selbst zusammengestürzt?). Manche der Ansiedler verließen auch wieder die ihnen bestimmten Wohnsige, strichen im Lande umber oder suchten gar nach Sicilien zurückzugelangen, was vor allen Dingen verhindert werden mußte 4). Das große Kastell, welches ber Raifer 1233 oberhalb Lucerias errichten ließ 5), mag beshalb neben anderen Zweden auch den gehabt haben, die Unbandigfeit diefer Jahrzehnte lang an völlige Freiheit gewöhnten Leute in Schranten au halten, fo sehr Friedrich auch sonft ihnen wegen ihrer wirthschaft-lichen und politischen Rugbarkeit für sein Staatswesen manche Ausschreitung nachzusehen geneigt mar.

Die Verpflanzung eines Theils ber ficilifchen Mohammedaner nach dem Festlande war ohne Aweifel für die Rube der Insel noth-

4) Friedrich 1239 Dez. 16. B.-F. 2636. Bgl. Dez. 25. B.-F. 2658 an alle Probinzbeamten: omnes Sarracenos, qui fuerint in terris vestris iurisdictionibus subiectis, ire Luceriam compellatis moraturos ibidem, nec patiamini, quod aliquis Sarracenus amodo in terris iurisdictionum vestrarum

¹⁾ Friedrich 1233 Dez. 3. B.-F. 2034, H.-B. IV, 457. Bgl. Friedrich 1236 April 16. B.-F. 2149, H.-B. IV, 829: dum ipsorum sedula servitus invidet libertati (catholicorum), loti fonte baptismatis . . ., prout se quilibet suorum manibus potest eripere, ad catholice fidei redeunt unitatem, adeo quod primates ipsorum, qui alchadi dicuntur, dum nos propterea moveri putarent, sub spem damni nostri, quod nos proinde pati dicebant, iam tertiam partem eorum ab ipsorum ritu reductam ad fidei nostre consortium querebantur.

²⁾ Gregor IX. 1282 Dez. 3. P. 9052, Epist. pont. I, 398.
3) H.-B. V, 255. Die meisten Klagen über Ausschreitungen der Saracenen sollen zugleich oder vornehmlich den Kaiser treffen; so in dem Pamphlet von 1245 W. A. II, 714: Civitatem maximam Agarenorum secit in regno, ex quidus copiosam multitudinem secum ducit ad prophanandum sancta, Christianos necandos et eorum impune uxores et filias violandas.

moretur, quin Luceriam vadat. H.-B. V, 627.
5) Das Kasiell von Luceria mar junächst ein Ersat für das wegen eines 9 Das Kapiell von Luceria war zunacht ein Ergs fur vas wegen eines Aufftandes entfestigte Troja — s. Rycc. a. 1233 —, vor allem aber eine Sicherung sir den Kaiser selbst, wenn er, wie häufig, in Foggia oder in der Umgegend weilte. Was heute vom Kastelle noch steht, im allgemeinen die Mauern und Thürme der Umfassung (s. Ansicht und Plan dei Huillard-Bredolles, Recherches pl. XIX, XX), rührt wohl nur zum kleinsten Theile von dem Baue Friedricks II., sondern von dem Karls I. her; s. Schulz, Denkmäler I, 171 ff. Bgl. auch die prächtige Schilderung in Gregorovius, Wanderjahre V, 45 ff.

wendig; aber fie schloß einen schweren Nachtheil für die ficilischen Grundherren ein, wofern nicht etwa im Berlaufe der Rampfesjahre ihre entlaufenen Sörigen fich freiwillig und rechtzeitig wieder auf ihren Stellen eingefunden hatten, und das werden nicht gerade viele gewesen sein. Waren die Bisthumer und Abteien von Anfang an vorzugsweise mit solchem von mohammedanischen Sorigen besetzten Lande ausgestattet gewesen, so wurden fie burch ben endgultigen Berluft biefer Arbeitstrafte, welcher das Land felbft für lange Jahre fo gut wie werthlos machte, besonders hart betroffen 1). Die fortschreitende Beröbung ber Insel, welche erft in unseren Tagen allmählich gunftigeren Berhälnissen zu weichen beginnt, stammt vielleicht noch mehr von jener Fortführung der Saracenen durch Friedrich II. her als von ihren vorangegangenen Aufständen und Raubzügen. Man rechnet an breifig große Ortschaften und awar meiftens im Weften ber Infel, welche feitdem verschwunden find, und die Bahl der untergegangenen kleineren Bevölkerungsfitze geht in die hunderte 2). Die Bersuche, welche der Kaifer in späteren Jahren machte, die nothgebrungen geriffenen Lucen durch freie Ansiedler aus der Lombardei auszufüllen, scheinen fich in ganz bescheidenen Grenzen gehalten zu haben, und es muß obendrein dahingestellt bleiben, ob diese Anfiedelungen Dauer hatten8).

¹⁾ So 3. B. das Etzbisthum Monreale, von dem Friedrich 1238 zugieht H.-B. V, 251: quod nullum gravamen habuit per d. imperatorem, nisi velit notari de Sarracenis, qui occupaverant bona ecclesie et alicui de Sicilia non parcebant, ita ut in partidus illis nullus vel rarus christicola remansisset. Hos re vera fatetur imp. exterminasse de Sicilia cum multis laboridus et expensis. — Ein papstidier Generalvitar sür Sicilien, fr. Ruffinus de Placentia, d. p. cap. et poenit., schentt 1255 dem Bisthume Girgenti gewisse fönigliche Einstünfte, propter amissionem villanorum, quidus quondam Frid. imp. eandem ecclesiam spoliavit, eos in Apuliam transferendo. Pirrus p. 704.

²⁾ Amari, Storia dei Musulmani III, 776.
3) Friedrich giebt 1287 Kov. Lombarden, welche sich unter Leitung eines Ritters Oddo de Camarano zur Auswanderung nach Sicilien entschlössen hatten, statt des früher gewählten, aber ungeeignet besundenen Scupello das Gediet von Gorleone in Bal di Mazzara. B.-F. 2289; Docum. per serv. alla stor. di Sic. Ser. II. vol. II, 207. Aber 1249 Febr. 20. zieht er dies Gediet, das "über die Waßen reich, bedöllert, sest und geeignet sei, seindlichen Anfällen glücklich Widersand zu leisten" (vgl. Edrisi dei Amari, Bibl. Arado-Sic., Versione p. 22: "Corleone, ein startes und vertheidigungsfähiges Rastell, wohlgebaut und hoch gelegen, hat weite Ruhssächen und einen nach der Stadt benannten Fluß"), wieder für das Demanium ein und entschädigt Oddos Sohn Bonisacius mit dem Kehen Militello dei Lentini. B.-F. 3762; Doc. p. 115 (hier für unecht erstät). Die lombardischen Ansiedler selbst aber blieben wohl auf der nunmehr königlichen Domäne Corleone, wo es noch später eine platea putei Lombardi gab. Doc. p. 23. In einer Urkunde von 1261 bei Mongitore, S. Trinit. Panorm. (ed. Lugd. Bat.) p. 30, sommen vor Conradus et Bonisacius de Camarano fratres, habitatores Corilionis, wahrscheilich Söhne oder Ensel des ursprünglichen Kolonisators. Uedrignes soll der Dialest auch von S. Fratello im Bezirfe Mistetta (Didz. Batti) VIII. punt. 2 (Torino 1886).

Sechstes Rapitel.

Porbereitungen und Behinderungen des geplanten Krenzzugs, 1223—1224.

Wenn große Mächte, das Kaiserthum und das Papstthum, sich zur Besorberung einer Sache von solcher Tragweite zusammensinden, wie doch die beabsichtigte Heersahrt in den Orient war, sollten untergeordnete Punkte nicht leicht im Stande sein, ernstliche Meinungsverschiedenheiten hervorzurusen. Als Honorius III. auf dem Kongresse verschiedenheiten hervorzurusen. Als Honorius III. auf dem Kongresse verschiedenheiten hervorzurusen. Als Honorius III. auf dem Kongresse verschieden Friedrich II. aus persönlichen und politischen Gründen und im Einvernehmen mit dem Domkapitel vor einem halben Jahre die Verwaltung der Güter und Einkünste des Bisthums entzogen hatte, kam der Kaiser bereitwillig dem Fürworte des Papstes sür den Bischof nach. Er sagte die vorläusige Wiedereinsetzung Harduins in jene Rutzungen zu, während Honorius die Beschwerden des Kaisers über den Bischof inssosen berücksichtigte, daß er in eine Untersuchung gegen denselben wegen der behaupteten Verschleuberungen einwilligte und je nach dem Ausfalle der Untersuchung die Einsetzung eines Koadjutors oder auch weitergehende Maßregeln in Aussicht stellte. Ein dem Kaiser wohlgesinnter Mann, der Erzbischof Lutas von Cosenza, sollte die Untersuchung gegen Harduin sühren.

In diesem Falle bewährte sich also die in Ferentino erzielte Unnäherung, während andere Borkommniffe sowohl aus jenen Tagen als auch aus den folgenden Monaten zeigen, daß das Einvernehmen keineswegs ein vollständiges war und daß es die peinlichsten Reibungen

nicht ausschloß.

Der Prozeß bes Abtes von S. Sifto in Piacenza gegen bie Stadtgemeinde Cremona wegen Borenthaltung von Guaftalla und

14*

¹⁾ Winkelmann, Bifchof Harbuin und fein Prozeß, in Mitth. b. ofterr. Instituts. Erganzungsband I, 302 ff.

Luzzara giebt bafür ein Beispiel. Nachdem er jahrelang nicht von ber Stelle geruckt mar, hatte der Abt ibn 1221 bei Sugo von Oftia, als berfelbe Legat in Oberitalien war, wieder in Anregung gebracht 1) und es durchgesett, daß die Cremonesen auf den 2. Februar 1222 vor ben Bapft gelaben wurden 2). Betreu ihrem Grundfage, bag in biefer Sache, wo es fich um frühere Reichsguter handelte, die ihnen vom Reiche 1191 in Pfand gegeben worden waren, die Entscheidung auch nur dem Reiche gebühre3), tamen fie nicht zu dem Termine, und als fie auf nochmalige Borlabung wirklich erschienen, geschah es nur, um bor bem Bapfte felbft an ben Raifer als an ihre orbentliche Gerichtsftelle zu appelliren. Tropbem murben fie auf Befehl bes Bapftes gebannt 1). Die Grenzlinien ber weltlichen und ber firchlichen Gerichtsbarteit waren eben gang fliegenbe geworben, und im Grunde tam es nur darauf an, ob die Cremonefen langer ben Bann bes Papftes ober ber Abt bie taiferliche Ungnabe aushalten werde, welche ihm für den Fall angedroht worden war, daß er das bem Reiche Buftanbige vor ein ungehöriges Gericht zu ziehen fortfahre 5). Ob der Konflitt in Ferentino zur Sprache tam, ift nicht bekannt; da er aber dort jedenfalls nicht geschlichtet wurde, hat er fich in der nächsten Zeit verschärft. Denn mahrend der Raifer, an ben damals die Cremonesen eine Gesandtschaft mit verschiedenen Gefuchen schickten 6), ihnen wenigstens eins berselben gewährte, namlich ben Besig und die freie Benugung bes von ihnen bei Guaftalla und Luzzara aus dem Bo abgeleiteten Schifffahrtstanals der Tagliata 7), und mittelbar badurch auch ihr Recht auf jene Blate anerkannte, beharrte Honorius darauf, den Besitz eben derfelben durch feine Strafurtheile für den Abt erzwingen zu wollen, und er nahm es dem neuen Reichslegaten in Oberitalien Albrecht von Magbeburg fehr übel, daß er ihn dabei nicht nur nicht unterftügte, sondern umgekehrt für Cremona Partei ergriff's). Es tann tein Zweifel fein, daß der lettere hier fich nach bestimmten Weisungen bes Raisers richtete, und biefe muffen fo nachdrudliche gewefen fein, daß die bisherigen Be-

2) Honorius 1221 Sept. 30. in Mittheilung bes Legaten an Cremona Ott. 21., ibid. f. 31v nr. 94.

b) B.-F. 1434; B. Acta p. 781.

Ann. Reg. bei Dove, Doppeldronit von Reggio S. 162.

⁸) Honorius 1223 Mai 17. an feine bisherigen Beauftragten, ben Bifchof von Biacenza u. A. P. 7021; an Erzbifchof Albrecht (und ebenso an ben Reichslegaten in Tuecien, Albert von Trient) P. 7022; B. A. p. 663.

¹⁾ Der Podesta von Cremona bat um Berichiebung bes vom Legaten auf 1221 Mai 30. angesetten Termins. Acta legat. f. 3 nr. 14.

³⁾ Ficker, Forichungen 3. Reichs. u. Rechtsgesch. Italiens II, 287. 4) Honorius 1222 Febr. 28. und Appellation Cremonas, batirt Alati Mai 8., abschriftlich aus Cremona. Bgl. Honorius 1222 Mai 26. Ficer IV, 335 mit Erzählung bes bisherigen Berlaufs.

⁶⁾ B. A. p. 662.

7) Ueber die Tagliata f. o. S. 88. Friedrich 1223 Marz 21. B.-F. 1476, 1477; B. A. p. 781, 782. — In demfelben Jahre vernichteten die Mantuaner fast hundert Solzschiffe der Cremonesen an der Einfahrt in die Tagliata.

auftragten bes Papftes beffen Weisungen vorläufig nicht auszuführen

magten 1).

Much die Frage der ficilischen Bischofsmahlen spitte fich wieder ausehends zu. Die von Honorius zu Beroli zugeftandenen Bahl-prüfungskommissionen?) konnten allenfalls dazu helsen, daß eine bem Regenten nicht genehme Wahl wirkungslos blieb; aber fie boten keine Bürgschaft bafür, baß einer Wahl, welche ihm genehm war und welcher er beshalb nach der vom Konkordate vorgeschriebenen Weise seine königliche Bustimmung gab, nun auch die kirchliche Beftätigung zu Theil ward. Infolge beffen mehrten fich die Falle, in welchen zwischen den Betheiligten teine Einigung zu erzielen war und beshalb langere Batangen eintraten. Aversa, rudfichtlich beffen Honorius schon 1221 Beschwerbe geführt hatte 3), war noch immer unbesetzt, und das gleiche Schicksal hatten Salerno, wo am 11. Fe-bruar 1221 der aus Friedrichs Jugendzeit bekannte Erzbischof Ri-tolaus von Ajello gestorben war 4), und Brindist, wo das Kapitel nach dem Tode des Erzbischofs Peregrin) im Jahre 1222 aus seiner Mitte einstimmig Friedrichs fruberen Erzieher und nunmehrigen Protonotar, den Magifter Johann von Traetto, erwählte. Auch die Aurie hatte gegen die Berfonlichkeit Johanns nicht das Geringfte einzuwenden, sondern ihm im Gegentheil stets Wohlwollen bezeugt. Tropdem wurde er nicht bestätigt, angeblich weil die Wahl nicht innerhalb eines Vierteljahres nach dem Tobe bes Vorgangers erfolgt war. Biel bedeutendere Mangel wurden fonft durch papftliche Gnade erlaffen: geschah es hier nicht, und zwar trot der Fürbitte, welche der Raiser für Johann einlegte, so darf man wohl annehmen, daß bie Beforgniß mitspielte, Johann werde als Erzbischof jenem gar ju ergeben fein. Man fagte nicht Ja und man fagte nicht Rein, und bie Angelegenheit kam auch bann nicht vorwärts, als Friedrich am 8. Juli 1222 jenes Fürwort wiederholte und zur Unterstützung des= selben — er war eben damals im Lager vor Jato — den Abt von S. Spirito in Palermo nach Rom entfandte 6).

4) Rach einer 1612 erneuerten Inschrift bei Paesano, Storia di Salerno

¹⁾ Er erfett fie beshalb 1223 Dez. 7. burch ben Bijchof von Tortona P. 7110.

^{*)} S. o. S. 180. *) S. o. S. 142 A. 1.

<sup>11, 321.

5)</sup> Er gehörte zum Kollegium ber töniglichen Familiaren W. A. II, 11, ist also als Bertrauter Friedrichs zu betrachten. Er lebte noch 1222 April 24. oder sein Tod war damals wenigstens am päpstlichen Hose noch nicht befannt; f. Epist. pont. I, 136.

6) B.F. 1399; W. A. I, 243. Die von mir dort angenommene Einreihung zu 1224 wird nach den von Ficker a. a. D. und von Rodenberg Epist. pont. I. 141 angeführten Gründen der zu 1222 weichen müssen. Friedrich nennt Iohann "canonicum Brundus, notarium et nutritum (f. Khil. und Otto Bb. II, 90 A. 2 und oden S. 17 A. 2 bez. Ritolaus von Tarent) nostrum," und lagt von ihm: quod sedes apost. plenam erga ipsum benevolentiam tunc ostendit, cum pro ipso coram omnibus fratribus (also wohl zu Beroli) vestra sanctitas nos rogavit. In B.-F. 1345 heißt er Protonotar.

Seine gewiß nicht unberechtigte Empfindlichkeit mehrte fich, als er turz darauf aus Anlaß der Bahl in Capua, beffen Erzbischof Rainald II. im Sommer dieses Jahres ftarb 1), die ganz gleiche Erfahrung machen mußte, daß feine Empfehlung 2) dem Erwählten eber schadete als nütte. Um Ende riß ihm die Geduld. Als im Juni 1223 erneute Borftellungen bei ber Rurie gu Gunften ber von ihm für Aversa und Capua empsohlenen Kandibaten wiederum nur ausweichende Antworten zur Folge hatten, mußte fein Botschafter beim Bapfte und dem Kardinalstollegium eine Audienz erbitten und hier die Erflärung abgeben, daß, wenn der Bapft nicht jene recht-mäßig Gewählten und dem Raiser Genehmen bestätige, dieser seinerfeits andere Personen, welche etwa der Papft von fich aus für die bakanten Stellen ernennen werde, nicht zuzulaffen gedenke 8). Für derartige Ernennungen bot freilich bas Ronfordat teinen Unhalt, wohl aber die firchenrechtliche Uebung, nach welcher bei einer gewiffen Dauer ber Bakang die Bahler ihr Bahlrecht verlieren und die Befetzung ber erledigten Stelle bem Papfte anheimfällt, und es scheint, daß jene Berschleppung ber Entscheidung über die schon vollzogenen Bahlen eben nur den 3wed hatte, solche Ernennungen burch den Papft vorzubereiten und herbeizuführen, wie fie nachher in der That erfolgten 4). Um fo unangenehmer mußte bie unumwundene Sprace des kaiferlichen Botschafters, welche den Kernpunkt traf, am papftlichen hofe beruhren: wollte der Raifer, so fragte man sich, es nothigenfalls auf einen Bruch antommen laffen?") Friedrich hat gewiß einen folchen in biefem Augenblide, ba er noch genug mit ben Saracenen Siciliens zu thun hatte, nicht beabfichtigt, fonbern nur die Rurie vor einer zu weit getriebenen Richtachtung feiner Wünsche, welche früher ober spater zum Bruche führen mußte, warnen wollen. Auf ber anderen Seite wird ja auch bie Rurie schon aus Rudficht auf ben Kreugzug und, um von anderem gu schweigen, wegen ber schlechten Erfahrung, welche fie erft kurglich in Betreff ber haltbarteit ihres Kirchenstaats gemacht hatte, Die Fortbauer eines erträglichen Berhältniffes offenem Kriegszustande vorgezogen haben. Indeffen die Art, in welcher Honorius fich bei Friedrich über das bariche Auftreten seines Botschafters beschwerte,

5) ibid.: Sane non satis sano fuisti usus consilio, quando mandasti talia dici nobis vel fieri, quia sic innuisti, te esse paratum et promptum ad rumpendum inter nos et te vinculum caritatis.

¹⁾ Rycc. de S. Germ. p. 342.
2) Hur ben Defan Hugo. Friedrich 1222 Ott. 29. B.-F. 1408; W. A.

³⁾ Honorius an Friedrich 1223 Juni 27. P. 7043; Epist. pont. I, 160.
4) Darauf deutet auch die Frage, idid.: Quid enim? non obtinedimus eam iurisdictionem vel potestatem in regno Sicilie, quam in Francie, Anglie, Hispanie ac ceteris Christianorum regnis et in ipso imperio noscimur obtinere? Diejelde Wendung wird von Honorius 1225 gebraucht W. A. I, 486, als er zur wirklichen Ernennung schrift, und zwar mit der Begründung, quod ordinatio earundem (ecclesiarum) ad nos est per diuturne vacationis spatium et longi decursum temporis devoluta.

war kaum minder herausfordernd und ganz darnach angethan, Oel ins Feuer zu gießen. Er verlangte nämlich am 27. Juni in ziem= lich erregten Ausbrücken, ber Raiser solle entweder schriftlich bezeugen, baß jener keinen ihn zu solcher Sprache ermächtigenden Auftrag gehabt habe, oder, wenn demfelben aus Uebereilung wirklich folch ein Auftrag gegeben worden sei, fich deswegen bei ihm und den Kardinälen gebührend entichuldigen.

Was darauf geschah, wiffen wir nicht; aber wohl durfen wir vermuthen, daß Friedrich weder das Eine noch das Andere that, vielmehr das papftliche Schreiben, welches ihm eine unzweifelhafte Demuthigung zumuthete, einfach unbeantwortet ließ. Er war ficher nicht "burch falsche Rathschläge verführt und vom Feuer seiner Jugend fortgeriffen" gewesen, als er der Rurie zu verstehen gab, daß er ihre Absichten burchschaue, und das wird ihm vorläufig genügt haben. Umgekehrt, wenn Honorius vorläufig davon Abstand nahm, bie erledigten Bisthumer von fich aus zu besetzen, und die gange Angelegenheit in der Schwebe ließ, geschah es ebenso sicher nicht aus bem Grunde, um nach einiger Zeit dem Raifer doch seinen Willen zu Als Friedrich im Jahre 1224 nochmals feine Berwendung für Johann von Traetto einlegte, zu ihrer Bertretung sogar einen Erzbischof, den von Otranto, nach Rom abordnete, blieb fie ebenso fruchtlos wie die fruheren, und bas, tropdem er Johanns Beforderung gemiffermaßen als Gegenleiftung bafür erbat, bag bes Papftes perfonliche Buniche noch ftets bei ihm Erfullung gefunden hatten 1). Das durfte er wohl fagen; benn er hatte eben erft - und es wird ihm nicht leicht geworden sein — auf Flirsprache des Papstes die ge-fangenen Grafen von Fondi, Caserta, Avellino und Tricarico zur Berbannung begnabigt 2). Er hätte sich auch darauf berufen können, daß er der doch gewiß der Kurie am Herzen liegenden Ausrottung ber Regerei rudhaltlos feine Unterftutung lieh und barin soweit ge= gangen war, auf Andringen eines ber bon honorius für die Lombardei ernannten Reperrichter, nämlich bes Bischofs Wilhelm von Modena, durch ein im März 1224 von Catania aus erlaffenes Ebift bie Reger mit bem Berlufte ber Bunge ober gar mit bem Flammentode zu bedrohen 8).

¹⁾ Friedrich 1224 Mai 3. B.-F. 1528; W. A. I, 242: Unum devoto filio confidentiam tribuit pleniorem, quod nunquam ad nos de latere vestro specialis nuntius emanavit, qui in toto vel pro maiori parte a nobis non fuerit exauditus, ubi de voluntate vestra fuimus certiores.

a nobis non fuerit exauditus, ubi de voluntate vestra fuimus certiores.

2) Rycc. p. 348: suis tamen filis et nepotibus pro se obsedibus datis. Honorius dantte dann dem Kaiser sür die Freilassung Rogers von Fondi, dat auch um die des Sohnes, H.-B. II, 427: quia pro dicto comite nos fideiussores obligamus, quod contra te nichil penitus attemptadit etc. Aber die Geiseln wurden doch erst durch den Frieden don S. Germano frei.

3) M. G. leg. II, 252; H.-B. IV, 431; B.-F. 1523. Byl. Ficter, Die gestliche Einführung der Todesstrass sür Ketzerei, in Mitth. I, besonders S. 198, 430, und meine Begründung das. IX, 136 st., daß nicht, wie Hickranahm, Erzd. Albrecht von Magdeburg der Veranlasser des Solitis und seiner Ausstührung zu Rimini 1226 März gewesen ist, sondern der Anstoh zum Gesteh von Wodena ausgung und die Exetution von 1226 durch den

Die verschiedenartigsten Dinge gaben Anlaß zu Migverständniffen, Reibungen und gegenseitiger Berbitterung. Daß Sonorius 1223 den durch Friedrich aus Sprakus vertriebenen genuefischen Grafen Alaman fich in Terracina, also in bebenklichster Rachbarschaft des Königreichs, festsetzen ließ 1), war nicht gerade ein Freundschaftsbienst, und Friedrich scheint Bürgschaften verlangt zu haben, daß jener nicht sein altes Gewerbe als Seerauber von dort aus wieder aufnehmen werde 2). In einer anderen Berfügung des Papstes, welche die unmittelbare Abtei S. Salvatore di Faro unter die Aufficht des Erzbischofs von Meffina ftellte, fand Friedrich ebenfalls eine Beeintrachtigung 3). Konnten biefe Differenzen als nebenfachliche angesehen werden, so gab es andere von ber allerhöchsten Bebeutung, wie zum Beispiel daß in Deutschland die papstliche Politik rucksicht= lich bes gefangenen Ronigs von Danemark geradezu ber taiferlichen entgegenarbeitete. Indem die ursprünglichen Quellen des Diffvergnugens auf ber einen und auf ber anberen Seite nicht aufhörten ju fließen, öffneten fich in jedem Augenblick neue: es war doch febr ju befürchten, daß das gebeihliche Busammenwirken jum 3wecte bes Kreuzzugs, wie es zu Ferentino in Aussicht genommen worden war, von der Fluth gegenseitiger Vorwürfe weggeschwemmt werden konnte.

Aber der Kreuzzugsgedanke begegnete überhaupt nirgends der Begeisterung, welche man in Ferentino noch für möglich gehalten hatte, weder bei den Großen der Erde noch in der Maffe. wurde dem Ronige Johann von Jerufalem balb flar, welcher es übernommen hatte, perfonlich die bedeutenoften Fürften um ihre Mitwirtung anzugeben 4), und fich beshalb vom Rongreffe junachft in fein heimathland Frankreich begab, von dem honorius ruhmte, daß es "vorzugsweise sich gewöhnt habe, die Schlachten Gottes zu schlagen" b). Er wurde vom Könige Philipp August und seinen Großen ehrenvoll aufgenommen 6); ihrer Betheiligung ftand jedoch

Protofoll über die vorausgegangenen (fruchtlofen) Berhandlungen mit ber Abtei

bei Starrabba p. 75.
4) Es ift auffällig, baß Friedrich II. im Bertrage mit dem Grafen von Celano voraussehte (f. o. S. 202), Johann werde schon im August 1223 nach Sprien gurudfahren.

5) Honorius an Rönig Philipp 1223 April 18. P. 6997; ähnlich an Rubwig VIII. 1224 Aug. 3. P. 7294. 6) Ann. S. Benigni Divion., M. G. Ss. V, 49. Guill. Tyr. cont. p. 356

Bilchof Bonaventura von Rimini veranlaßt wurde. Es bleibt merkwürdig, baß das Gefet erst in das papstliche Registrum von 1231 eingetragen wurde, obwohl Honorius sicher am Anfange 1227 von demselben Kenntniß hatte, f. Epist. pont. I, 259, wahrscheinlich aber schon gleich darüber unterrichtet morben mar.

¹⁾ S. o. S. 143 A. 1. 2) So meine ich Honorius 1223 Aug. 9. an Terracina Epist. pont. I, 164 beuten zu müssenes nos duximus statuendos, und weiter: quod galea eadem ad balistarios non redeat, sondern daß sie nur zum Handel verwendet werde. Aus Honor. 1225 Dez. 22. ergiebt sich, daß Friedrich die Auslieserung der in Terracina besindlichen Sachen dieser balistarii verlangte. P. 7508.

3) Honorius an Friedrich 1223 Ott. 14. P. 7086; Starrabba, Dipl. della cattedr. di Mess. p. 77; Epist. pont. 1, 165 — verständlich erst durch das Rratosost die progusgegongenen (fruchtsalen) Rerhandlungen mit der Astei.

bas große hinderniß im Wege, daß mit England 1220 kein Friede, sondern nur ein Waffenftillstand geschloffen worden mar, welcher schon im nächften Jahre ablief, und bevor dem Wiederausbruche der Feindseligkeiten für längere Zeit vorgebaut war, konnten und wollten sie sich auf nichts einlassen¹). König Philipp soll nun allerdings sich auf die Mahnung des Papstes zur Verlängerung des Stillstandes bereit erklärt haben²); leider starb er am 14. Juli 1223, bevor irgend etwas barauf Bezügliches eingeleitet worden war. Sein Sohn und Nachfolger Ludwig VIII. war aber friegsluftiger: er hielt von Anfang an sein Auge auf England gerichtet, welches ja schon einmal nahe baran gewesen war seiner herrschaft zu verfallen. Weit mehr als ein Kreuzzug übers Meer lag ihm, einem nüchternen und berechnenden Manne, außerdem der Kampf gegen die Albigenfer am Herzen, welcher seiner Krone unmittelbaren Gewinn in Aussicht stellte, und weil er bort ja auch fur ben Glauben gestritten haben murbe, konnte ihm ber Papft nicht gang Unrecht geben. Der hauptfachlichfte Bewinn für den Kreuzzug, welchen Johann von Brienne in Frankreich machte, blieb boch bas fehr bedeutende Legat, welches Philipp in seinem Testamente für das heilige Land ausgesett hatte und der neue König sogleich nach seiner Thronbesteigung auszuzahlen anfing 8).

Wenn es Johann nun wenigstens gelang, ben Ausbruch ber Feinbseligkeiten zwischen Frankreich und England zu verhindern! Ein schwieriges Geschäft, da bie englische Regierung in vollständiger Berkennung ihrer Schwäche nach ber Thronbesteigung Ludwigs amtlich von ihm die Burudgabe ber festlandischen Befigungen forderte und zwar mit Berufung auf ben bei feinem Abzuge aus England geschloffenem Vertrag, der jedoch nichts darauf Bezügliches enthält.

fügt jedoch hingu, daß ber frangofijche Ronig es Johann als feinem geborenen Bafallen verübelte, daß er fiber feine Tochter ohne bes Ronigs Wiffen und Rath berfügt habe.

¹⁾ Delisle, Catalogue nr. 1955, 1956. Friedrich 1224 Marz 5. B.-F. 1516; W. A. I, 238: Magnates regnorum Francie et Anglie, sicut regis [Johannis] insinuatione cognovimus, nullam videntur voluntatem habere de crucis negotio assumendo, nisi prius . . . inter utrumque regnum ea fuerit in longevum treuga firmata, quo secure ire valeant et redire.

2) Honorius 1223 April 18. P. 6997: au Ludwig VIII. 1224 Febr. 20.

P. 7169. Recueil XIX, 746.

⁸⁾ Bgl. Philippe ameites Teftament 1222 Cept. Rec. XVII, 115. Es waren ausgeset im Gangen 157,500 Mart Silbers; nach Cherrier 2. ed. II, 24 wurde der heutige Geldwerth der Mart von Tours etwa 50 Fr. fein. Davon sollten schon 1223 Mars "regi Ierosolymitano" (ohne Nennung des Ramens) 3000, ben Johannitern und Templern je 2000 M. ohne weitere Bebingung ausgezahlt werben, 150,500 M. aber ad succursum T. S. von ihnen so verwendet werden, daß nach Bruch des Stillstandes mit den Saracenen der "rex transmarinus", die Johanniter und Templer je 100 Ritter auf drei Jahre unterhalten. Falsche Angaben über die Legate in Cono Lausann. M. G. Ss. XXIV, 783; Aldricus ibid. XXIII, 913; Ann. de Dunstaplia ed. Luard III, 81 und fonft. — honorius bantte icon 1223 Dez. 13. bem Ronige fitt bie Zahlung von 10,000 M. nach bem vaterlichen Testamente, P. 7118. Rayn. § 44. Bu Ende 1225 burfte icon mehr gezahlt gewesen sein, ba nach Chron. Turon. Friedrich II. und Brienne um die "dem Konige von Jerusalem" bermachten Belber in Streit gerathen fein follen.

Ludwig umgekehrt erklärte diesen Vertrag überhaupt für hinfällig. weil er von englischer Seite in wichtigen Puntten gebrochen worden fei, und er gab damit zu verfteben, daß er feine Anfpruche auf die englische Krone wieder aufnehme'1). Bei solcher Sachlage war Johann von Brienne als geborener Frangose wohl taum die gur Vermittelung geeignete Perfonlichkeit. Immerhin genoß er, als er im August nach England hinüberging 2), in seiner Eigenschaft als König von Jerusalem mancherlei Chrenbezeugungen und erntete sowohl vom Ronige als auch von ben geiftlichen und weltlichen Großen reiche Geschenke ein 8): er sette auch das durch, daß die englische Regierung die vom Papste empsohlene Kreuzugssteuer wirklich ausschrieb 4). Aber es ließ sich voraussehen, daß die inneren Zerwürfnisse und bas fteigende Wiberftreben gegen die ewigen Gelbforberungen von kirchlicher Seite den Ertrag sehr verkurzen wurden, während eine Betheiligung der englischen Großen am Kreuzzuge nicht gut denkbar war, fo lange fich bas Berhaltniß zu Frankreich nicht friedlicher anließ b), als es, allerdings nicht ohne Schuld der Englander, in der letten Beit geworben mar.

Es ift mahr, Honorius wurde nicht mude, die Könige beider Lander jum Frieden zu ermahnen; aber es ift ebenfo mahr, daß er es bei Ludwig VIII. wenigstens anfänglich nicht im Sinblicke auf ben vom Raifer zu führenben Kreuzzug that, fondern zu Gunften des Arieges gegen die Albigenfer und den Grafen Raimund den Rüngeren von Louloufe, vor welchem der von der Kirche in Louloufe

¹⁾ Roger de Wendower ed. Coxe IV, 86. Bauli, Engl. Gesch. III, 534.
2) Er war Juli 16. bei der Beisehung Philipps in S. Denis, Guill. Brit. cont. Rec. XVII, 116, und Aug. 6. 3u Reims dei Ludwigs Krönung, Gesta Lud. idid. p. 302, endlich Dec. 14. in Tours, Chron. Turon. M. G. Ss. XXVI, 470. Nehme ich an, daß er zwischen biesen letzteren Tagen in England gewesen, id läßt sich volle Sicherheit darüber nicht gewinnen, da kein Ausenstelt in England amer nach Hoveden cont in Memor fr. Welt de fein Aufenthalt in England zwar nach Hoveden cont. in Memor. fr. Walt. de Coventria ed. Studds II, 252: circa fest. nativ. b. Marie (Sept. 8.), und nach Ann. Coventria ed. Studbs II, 252: circa fest. nativ. b. Marie (Sept. 8.), und nach Ann. Waverl. ed. Luard, Ann. monast. II, 299: in autumno, aber nach Matth. Paris. Chron. maior ed. Luard III, 82 und Hist. minor ed. Madden II, 459 schon circa octavas apost. Petri et Pauli (Juli 6.) stattgesunden haben soll und meines Wissens seine Urfunde die Frage entscheiden hist. Bon diesem Besuche her wird Matth. hist. minor III, 95 die Kenntniß seines Wappenschildes spaden: in goldenem Felde ein gerades silbernes Kreuz, zwischen den oberen Armen je 4, zwischen den unteren je 3 kleine Kreuze.

3) Hoveden cont. 1. c., Matth. Paris. 1. c. Im Gegensaße dazu heißt es in Ann. Dunstapl. p. 85: Ideo munera pauciora data sunt illi, quia dissuasit regi Francie iura regis Anglie reformare. Bgl. Wilh. chron. Andr., M. G. Ss. XXIV. 763: in Anglia Anglos vulpinos reperiens ad natale solum festinus rediit. Daß Johann nach Wiederausdruch des Krieges Partei sür Frankreich nahm und in diesem Sinne auf den Pausst wirtte, zeigt der Bericht englischer Gesandten 1224 Dez. 22. dei Shirley, Royal letters 1, 241.

4) Rad. de Coggeshale ed. Stevenson p. 194. Es ist eine Unmöglichseit, daß die Steuer, wie Pauli III, 532 annimmt, schon auf Januar 1223 einsgesordert worden sei.

5) Friedrich 1224 Mäxz 5. in Fortsetung der oden S. 217 A. 1 anstitut eine der Steuer der Stevenson p. 194. Es ist eine Unmöglicheit,

⁵⁾ Friedrich 1224 Marz 5. in Fortsetzung der oben S. 217 A. 1 angeführten Stelle: sie pauci vel nulli sunt, qui per omnes provincias illas, quas dictus rex dicitur peragrasse, velint se ad crucis ministerium preparare.

anerkannte Amalrich von Montfort damals den Rürzeren zog. Feuer und Schwert moge er bie Reger vernichten, läßt er Konige schreiben, indem er ihm im voraus für solche Vertheibigung bes Glaubens bantt und die Gulbigung Amalrichs in Ausficht ftellt 1), alfo foviel als möglich ben Ronig und fein Reich von bem Kreuzzuge jum Beften bes beiligen Landes abzieht, für welchen er boch mit hintanfetung aller anderen Rudfichten batte eintreten follen. Ram England für denfelben nicht in Betracht, weil es einen Angriff von Frankreich her fürchtete, so konnte unter diefen Umftanden von einer sozusagen offiziellen Theilnahme Frankreichs am Zuge Friedrichs II. ebensowenig die Rede sein, obwohl Ludwig VIII. auf das freunds schaftliche Berhältniß zum Kaiser Werth legte und gleich nach Er-langung der Krone die Erneuerung des von seinem Bater ein-

gegangenen Bündniffes betrieb 2).

Die kirchliche Agitation wollte bei den Maffen gleichfalls nicht mehr recht verfangen, und es ift ja an fich natürlich, daß der Kreuzzugsgedanke durch seine häufige Anregung an Anziehungskraft ein-bußte und daß die furchtbare Niederlage von Damiata ernüchternd nachwirtte. Die Einen waren nach fo ungeheuern und vergeblichen Opfern von der Fruchtlofigfeit weiterer Unftrengungen überzeugt, und die Anderen konnten Ablaß, und mas fonft die Rirche zu bieten vermochte, anderswo bequemer gewinnen als im heiligen Lande. Dazu tam, daß die Rreugpredigt vielfach von Bettelmonchen betrieben mard, Leuten unbefannter Hertunft und niederen Standes, Die anfänglich fich nur geringer Achtung erfreuten und auf beren Aufforderung man um fo weniger gab, weil fie nicht zur Ertheilung bes Ablaffes selbst bevollmächtigt waren 3). Die Wahrnehmungen, welche Johann bon Brienne in Frankreich und England') gemacht hatte, waren fo entmuthigende, daß derfelbe feinen Aufenthalt im Westen als awecklos abturgen wollte und nur auf Friedrichs bringendes Bureden fich zu längerem Bleiben entschloß b). Aber daß die Stimmung am fran-zösischen hofe und im französischen Bolke zu Gunften des Kreuzzugs umschlagen werde, erwartete er selbst nicht mehr. Gine Wallfahrt

2) Ausfertigung bes Bundniffes burch Friedrich II. (s. a.) Nov. B.-F.

¹⁾ Honorius 1223 Dez. 13.—15. P. 7117 ff.

^{1509,} wohl richtiger zu 1223 als zu 1224.

8) Friedrich 1224 März 5. l. c.: Predicatores . . . verbi crucis in tantum vilipenduntur ab omnibus, tum quod infime persone videntur, tum quod nullam auctoritatem vel aliquam, sicut moris est, in talibus habeant prestande indulgentie potestatem, quod non est, qui eos audiat vel intendat. Bgl. was Jordanus de Giano c. 3 sq. ed. Voigt p. 97 über bie Aufnahme ber ersten Minoriten-Aussendung bei verschiedenen Bölkern erzählt.

⁴⁾ Dec. 14. war er wieber in Tours; j. v. S. 218 A. 2. 5) Friedrich p. 238: agnoscetis, quod . . . rex nuper scripserit nobis et qualiter in proposito sit ab illis partibus recedendi, pro eo quod parum ibi conficiat pro negotio T. S.; p. 239: regi moram per litteras nostras in partibus illis persuasimus longiorem etc. Mit Mansi ju Rayn. 1224 § 7 saste ich früher illae partes als Europa überhaupt; nach dem jest vollständig borliegenden Briefe find aber offenbar Frantreich und England gemeint.

nach Compostella diente ihm, wie es scheint, zum Vorwande, aus seiner etwas peinlich geworbenen Lage zeitweilig herauszukommen 1).

Alles in allem genommen, entsprach basjenige, was von ber Rirche feit bem Rongreffe von Ferentino geleiftet worben war, nicht ben Berheißungen, welche fie bort bem Raifer in Betreff ihrer Unterftütung gemacht hatte, und das war es, was Friedrich am 5. März 12242) dem Papfte glaubte vorhalten zu dürfen, als diefer ihn durch ben aus Deutschland zurücklehrenden hermann vom Salza auffordern ließ, nun gar noch um der Beforderung des Kreugzugs willen felbft über die Alben zu gehen. Wie, war denn noch nicht genug, mas er bis bahin schon für die Sache gethan hatte? Hundert Galeeren, schreibt er dem Papfte, lägen in seinen Häfen bereit; außerdem seien fünfzig Transportschiffe, welche für bie Ueberfahrt von 2000 Rittern mit ihren Pferden genügten 8), unter ber Aufficht zweier Deutsch= ordensbrüder im Bau begriffen. Sollten diese nicht ausreichen, so würden bis zur festgesetzten Frist immer noch mehr gestellt werden können, und Handelsschiffe seien überdies aus dem Königreiche und sonstitute in beliebiger Zahl zu haben. Er hatte, wie wir wiffen, deutsche Fürsten für seinen Zug zu werben versucht, indem er ihnen außer freier Fahrt und Verpflegung noch beträchtliche Geldsummen anbot, und er erneuerte nicht nur diese Anerbietungen, sonbern behnte fie auch auf den Ronig von Ungarn und beffen Großen aus. Aber war es benn wirklich nothig, daß er wegen folcher Berhandlungen ben Rampf gegen bie ficilifchen Saracenen, ber boch auch ein Glaubenskrieg war, gerade jest abbrach, da er im besten Zuge war? Friedrich meinte, daß Hermann von Salza, welchen er

Nahrzeuge.

¹⁾ Johann traf 1224 März 2. neuerbings in Tours ein: baculum pere-1) Johann traf 1224 warz 2. neueroings in Lours ein: daculum peregrinationis accipiens ad s. Jacobum est profectus, und er fam Juni 9. borthin zurück: regs in ecclesia (b. Martini) daculum peregrinationis deponente. Chron. S. Martini Turon. Rec. XVIII, 305, M. G. Ss. XXVI, 470. Guill. Tyr. cont. p. 356 läßt die Pilgerfahrt irrig vor König Philipps Tode statsfinden, weiß auch nichts von Johanns Reise nach England. In Toledo sinden wir ihn April 5. Dann ging er nach Compostella und heirathete auf dem Rückwege Berengaria, Tochter Alfond' IX. und Schwester Fernands III. auf dem Rückwege Verengaria, Tochter Alfons' IX. und Schwester Fernands III. von Castilien. Indic. rer. ab Arag. gest. bei (Schott) Hisp. illustr. III, 72; Guill. Tyr. cont. 356; Chron. reg. Colon. cont. ed. Waitz p. 254; Albricus p. 913. Die Ann. Dunstapl. p. 90 geben die Verwandtschaft, in welche er dadurch zum französischen und englischen Königshaufe kam, irrig an. Die Mutter seiner Frau war allerdings die Schwester der französischen Königin Blancha, aber nicht die Richte, sondern die Cousine Heinrichs III. von England.

2) B.-F. 1516; W. A. I, 237 ff. Ungefähr mit denselben Worten, aber auch mit einigen sachlichen Justen, wuß der Raiser von seinen Rüstungen in dem Briefe geschrieden haben, welcher nach Chron. reg. Colon. cont. ed. Waitz p. 258 auf dem Reichstage zu Frankfurt 1224 Wai vorgelegt wurde. Eine Abschrift des Briefes vom 5. Marz (aber doch wohl kaum des ganzen mit allen darin enthaltenen Vorwürfen, sondern nur der auf die Rüstungen bezüglichen Abschrifte schwiege honorius an den Legaten Konrad von Vorto zur Mittheilung an Ludwig VIII. Epist. pont. I, 177.

3) Chron. reg. Colon. 1. c. sügt nach Mittheilungen der kaiserlichen Boten hinzu, daß diese usseria (vgl. Heyd. Genua und seine Marine S. 88) außerdem noch 10,000 Mann überzusehen vermöchten, und giebt eine Beschreibung der Fahrzeuge.

mit den niederschlagenden Berichten bes Königs von Jerusalem, mit den Belegen für feine eigenen Buficherungen und zu aller weiteren Austunft an honorius zurudschickte, gang wohl allein berartige Werbungen beforgen tonne, ebenso wie im Weften Johann von Brienne, welchen er zu gleichen Anerbietungen an die dortigen Kreuzzugs= luftigen ermächtigt hatte. Was er in Ferentino versprochen hatte, ging also der Erfüllung entgegen: wie stand es mit den Gegen-leistungen der Kirche? Man darf nicht vergeffen, daß Friedrich schon durch die vorausgegangenen Reibungen dei allen möglichen Unläffen in hohem Grade gereizt war, als er diese Frage dahin beantwortete, daß nach ben ihm von Johann von Brienne und aus anderen Begenden jugegangenen Berichten Rirche und Papft es an bem nöthigen Nachdrucke hatten fehlen laffen und daß es scheinen tonne, fie wollten nicht einmal mit bem Finger an die schwere Last rühren, welche fie ihm felbst aufgelegt hatten. Er giebt beutlich zu verstehen, daß, wenn die Rirche die ihm für ben Rreugzug zugesagte Unterftugung ju leiften nicht im Stande ober nicht Willens fei, Die ganze Abmachung über benfelben hinfällig werde, und daß dann auch ihm nicht zugemuthet werben tonne, fich burch eine ungenügend vorbereitete und beshalb fruchtlofe Unternehmung im gangen Oriente lächerlich zu machen, wo schon das bloge Gerücht von dem bevorftehenden Rommen eines Raifers bei ben Chriften Soffnung und bei den Mohammedanern Furcht erregt habe 1). Nicht als ob Friedrich fich schon jest von jeiner Kreuzzugsverpflichtung lossagte! Im Begentheil: gerade damit ber Orient ertenne, daß er auf feinem Borhaben beharre, wollte er bemnächst einen seiner Bertrauten, ben Bischof Jatob von Patti, über das Meer schicken, um das Jawort der ihm gur Braut beftimmten Ifabella von Jerusalem einzuholen 2). legt endlich dem Papfte dar, wie derfelbe es anzufangen habe, um bie Kreuzzugsbewegung in das richtige Fahrwaffer zu lenken. In bie einzelnen Länder feien wirklich angesehene Manner als Legaten mit weitgehenden Bollmachten und vor allem mit reichlichen Ablaffen zu entfenden, an denen es bisher eben fehlte: "wenn es unsere Sache ware, Ablaß zu gewähren, wir würden damit wahrhaftig nicht targen". Dann muffe ein besonderer Legat mit der Bermittelung zwischen Frankreich und England beauftragt werden, damit die Rirche nicht "wie bisher" ber Tragheit und nachläffigfeit beschuldigt werden konne, "während wir, soweit es uns und das Reich angeht, thatfächlich gezeigt haben und himmel und Erde dafür als

¹⁾ Das wird bestätigt durch Briefe des Batriarchen Nikolaus von Alexandrien (ber wieder Aegypten als Angriffsobjekt und das Eindringen durch den Nil von Rosette vorschlägt) Epist. pont. I, 162, der Königin Russutana von Georgien und des Connetable Johann von Armenien, ibid. p. 178 ff., welchem Honorius 1224 Mai 12. antwortet, ibid. p. 180 ff. P. 7242.

^{*)} Friedrich muß dem Bapste schon früher einmal die Absicht mitgetheilt haben, zu diesem Zwecke sollempnes nuntios nach Sprien zu ichiden, da derzielbe schon Marz 1. Epist. pont. I, 171 die nöthigen Weisungen an die sprischen Bischöfe für ihren Empfang giebt. Oder sind diese Weisungen zurückatirt? Bgl. S. 224 A. 4.

Zeugen anrufen, daß wir das große Unternehmen auch durchzuführen bestrebt find". hermann von Salza follte biefe Borftellungen, wie

gefagt, noch mündlich ergangen.

Sie waren scharf und durch den überlegenen, meisternden, hier und da spöttischen Ton vielleicht verletender, als es beabsichtigt fein mochte; aber fie waren im Sachlichen von fo überzeugender Wahrheit, daß die Kurie nicht umhin konnte, ihnen nachzukommen und das Berfaumte nachzuholen. Auf der Stelle wurde zunächft für Deutschland zur oberften Leitung ber Kreugpredigt ein Legat ernannt, namlich ber von dort felbst gebürtige Rardinalbischof von Porto, Konrad von Urach 1), welcher erft vor wenigen Monaten aus Subfrantreich an ben papftlichen Sof gurudgetehrt mar. Gine andere Thatfache beweift fast noch mehr, wie das handeln des Papstes augenblicklich gang burch ben Gindruck der taiserlichen Worte bestimmt marb: Sonorius fah nämlich ein, daß die Aufhetzung des frangofischen Konigs gegen die Albigenfer ein Fehler gewesen fei. Er ließ fich jest am 4. April 1224 im entgegengesetzten Sinne vernehmen, indem er dem Ronige empfahl, die Unterwerfung bes Grafen von Touloufe nur durch Mahnungen und Drohungen zu versuchen 2). Konrad von Urach follte seinen Weg nach Deutschland über Frankreich nehmen und ben Ronig sowohl zu jenem Einlenten als auch zum Frieden mit England bestimmen8).

Das Erfte gelang und zwar nicht am wenigsten deshalb, weil auch Friedrich durch besondere Boten dem Ronige das Unzeitgemaße eines friegerischen Borgebens gegen die Albigenfer nachdrucklichft vorhalten ließ 4). Um fo weniger aber war Ludwig VIII. geneigt, von ber Eröffnung bes Krieges gegen England abzustehen, welcher bei ber inneren Zerruttung bieses Landes auch die letten festländischen Besitzungen der Plantagenets in seine Hande zu liefern versprach. Die englische Regierung, ihrer Hulflosigkeit sich volltommen bewußt,

beruhend au ftreichen ift.

2) Honorius 1224 April 4. P. 7212; Epist. I, 177. Die entsprechenben Schreiben an bie frangofische Geiftlichkeit P. 7213, 7215.

¹⁾ Die Anzeigen der Ernennung sind datumlos Epist. I, 174—177, P. 7204, aber jedenfalls nach März 7. P. 7186 und kaum früher als c. März 20. geschrieben, da p. 175 auf Friedrichs Brief vom 5. Bezug genommen ist. Ich möchte glauben, daß sie ziemlich gleichzeitig mit dem Briefe an Ludwig VIII. (s. folg.) sind. — Neber Konrads Legation vgl. Roth von Schredenstein in Forsch. 3. Deutsch. Gesch. VII, 378 st., wo jedoch (und ebenso im Fürstenberg. Urtsch. I, 114) die Anwesenheit des Kardinals zu Oftern (April 14.) in Lüttich als auf einem Misverständnisse des Kein. Leod. p. 679 derubend au streisben ist.

⁸) April 4. Epist. pont. I, 178 extr. ⁴) Ludwig an Konrad von Urach 1224 Mai 5. Rec. XVII, 304: supervenit nuncius d. imperatoris et tot et tanta promittens et proponens ad subsidium T. S., quod oportuit d. papam et curiam Romanam intendere negotio T. S. et ad presens postponere negotium Albigesii, quia d. papa et curia Romana talia promiserant d. imperatori, quod nullum negotium preponerent negotio terre sancte. Bgl. Roth a. a. D. S. 379. Im Mai urtundet Ronrad noch zu Bertus in der Champagne, Hüftenberg. Uribch. IV, 435; Juni 2. weiht er nach Albric. p. 913 in Lüttich eine Kirche.

rief zwar im letzten Augenblicke, da Ludwigs Angriff begann, nochmals ben Schutz bes Papftes an. Indeffen an bemfelben Tage, bem 3. August, an welchem Honorius wegen ber Beeinträchtigung bes Areuzzugs vom französischen Könige die Einstellung der Feindselig-teiten verlangte 1), waren sie auch schon beendigt, hatte La Rochelle sich ihm ergeben und war ganz Poitou in seinem Besit 2).

Die Staaten bes Westens maren also für ben Rreuzzug fo gut wie verloren, während von den übrigen taum mehr zu hoffen war. Bon Danemart, beffen Konig und Kronpring noch in beutscher Gefangenschaft schmachteten, ließ fich bor ber Befreiung berfelben felbftverftandlich nichts erwarten, und ben Danen lag überbies ber Rampf gegen die Ungläubigen in ihren neuen baltischen Besitzungen viel näher als ein Zug ins heilige Land. In Ungarn hatte Konig Andreas II., welchen ber Raifer zu werben versuchte, fich mit feinem mitregierenden Sohne Bela wegen beffen bom Papfte befürworteter Berheirathung fo fehr entzweit, daß Bela vor dem Bater nach Defterreich flüchtete 3), aber naturlich bei erfter Gelegenheit zurückzukommen gedachte. Was Italien betrifft, so waren die Verhältniffe ber dortigen Gemeinden überhaupt ftets unfichere, und die Seeftabte, welche Honorius aufgefordert hatte, sich mit ihren Schiffen für den Areuzzug bereit zu halten 1), sahen scheel auf einander oder lebten gar in offener Feindschaft 5). So geschah es, daß neben dem durch Friedrich II. herangezogenen Ronigreiche Sicilien eigentlich nur noch Deutschland für das große Unternehmen in Betracht fam.

Die Areuzpredigt war auch hier durch die Aufrufe, welche Honorius nach dem Kongreffe von Ferentino hatte ausgeben laffen, wieder lebhafter in Gang gekommen 6). Sie wurde betrieben durch Manner, welche zum Theil eine langjährige Erfahrung in diefem Beschäfte hinter sich hatten, wie der nunmehrige Bischof von Hildes-

4) An Benedig, Ancona, Genua und Bisa (1223 Plai). Epist. pont.

6) Chron. reg. Colon. cont. a. 1223 p. 252.

¹⁾ Die englische Regierung hatte (nach Juni 2.) einen Reichstag nach Rorthampton berusen, daturi nobis consilium et auxilium facturi ad defensionem Pictavie, quam rex Francorum impugnare parabat. Shirley I, 224. Zu ben dort beichloffenen Magregeln gehorte auch mohl ber Gulferuf an ben Papit, über beffen Ergebniß die englischen Befandten p. 227 berichten, und zwar nicht, wie ber herausgeber annimmt, im Juni, sonbern, wie ber Jusammenhang mit bem bort erwähnten papstlichen Schreiben von Aug. 3. (ibid. p. 541, P. 7294) zeigt, im August.

²⁾ Pauli III, 545. 3) Honorius 1224 Febr. 21., 22., P. 7172-7179; Marg 12., 13., P. 7189—7193; Epist. pont. I, 169, 173.

⁵⁾ Ann. Jan. p. 150 schilbern ben Jusammenstoß ber Genueser und Bisaner in Accon i. J. 1222. Letztere, obwohl vom Könige Johann untersführt, werden besiegt und legen darauf Feuer an, so daß der größte Theil der Stadt abbrennt, et turris communis Janue mire pulchritudinis et altitudinis magne discubuit in ruinam. Genua stellte nun den Berkehr nach Accon zu Gunsten Beiruts ein und nahm ihn erst im Frühlinge 1224 auf Beranlassung Krisdrick II wieden und Marken Friedrichs II. wieder auf. W. A. I, 241.

heim Konrad und der Scholaftitus Johann von Kanten, die Kreuzprediger bei der Aachener Kronung von 12151), oder wie der be-rühmte Paderborner Domherr und kölnische Scholastikus Oliver, der Augenzeuge und Geschichtschreiber der Rataftrophe von Damiata, welcher langere Beit bei ben Friesen wirtte2), als feine Wahl jum Bischofe von Paderborn auf Schwierigkeiten ftieß. Aber obwohl biesen Männern und ihren Genoffen im Berufe der Kreuzpredigt weder hingebung an ihre Aufgabe noch Berftandniß für die Durchführung derfelben gesehlt haben wird, scheint der in Deutschland erzielte Erfolg ebenso gering gewesen zu sein, wie in Frankreich und England. Honorius sah sich wenigstens am 7. März 1224 veranlaßt, ihre Bollmachten bedeutend zu erweitern 3) und somit auch in dieser Beziehung wieder eine von jenen taiferlichen Forderungen zu rechtfertigen, welche in diefem Augenblide an ihn unterwegs maren4). Denn mahrend die "Diener am Worte vom Kreuze" früher nur die Befugniß gehabt hatten, allgemeinen Ablaß benjenigen zu verheißen, welche in eigener Berfon bem beiligen Lande ju Sulfe ziehen oder auf ihre Roften andere ausruften ober endlich fich je nach ihrem Bermogen besteuern wurden b), durften fie jest auch von Ballfahrtsgelübben aller Urt zu Gunften der großen Rreuzsahrt entbinden, ferner Geiftlichen, welche fie mitmachen wollten, tropdem den Bezug ober die Berpfandung ihrer Ginkunfte auf drei Jahre gestatten, endlich für nicht gar zu schlimme Gewaltthätigkeiten Absolution unter ber Bedingung ertheilen, daß die Uebelthater nicht nur Schadenerfat leifteten, sondern auch das Kreuz nahmen. Un jedem Orte follte taglich in der Rirche ber 78. Pfalm "Berr, es find Beiden in bein

XXIII, 495.

2) Bgl. Emo p. 499 ff. Ueber seine Wahl s. u. im Abschnitt über die beutsche Regentschaft.

4) Es ift nicht ausgeschloffen, baß Friedrich bezügliche Borschläge schon vor seinem Briefe vom 5. Marz gemacht hat, wie es auch rüdfichtlich eines andern bort angeregten Punktes, nämlich in Betreff der Werbung bei Jabella (f. a. 8. 221 N. 2) geisteben mar

(f. o. S. 221 A. 2), geschen war.

5) Bgl. Honorius 1223 Marz 26. Epist. pont. I, 158, zwar blos nach Tarentaise abressirt, aber ohne Zweifel ein allgemeines Ausschreiben.

¹⁾ Philipp u. Otto IV. Bb. II, 392 Anm. 4. Im Herbste 1221 erscheint Johann als verbi crucis predicator in Friesland; f. Emo: M. G. Ss. XXIII 495.

beutsche Regentschaft.

3) P. 7186; Epist. I, 173. Wir Iernen daraus auch die damals mit der Areuzdredigt Beauftragten kennen. Es sind der Abt von Heisterdach und Gerung Scholastitus von Bonn für die Erzdiözese Trier, der Abt von Sützel und Heinrich Scholastitus von Basel sür Besanzon, der ehemalige Bischo von Halberstadt Konrad und der Propst von S. Marien in Magdeburg für Magdeburg, Konrad Bischof von hildesheim und Mag. Salomon Domberr von Wirdburg sür Mains. Es sehlen dort die Adressen sür die Didesen Koln, Bremen und Salzburg. Ich vermuthe, daß Oliver und Johann von Kanten für die erste bevollmächtigt waren, und stütze dies darauf, daß Oliver sich selbst verdi crucis minister nennt und ganz nach dem päpstlichen Mandate von 1224 März 7. versährt. Bgl. Emo p. 499. Für Bremen und Magdeburg ward 1225 nunmehr dem Bischofe Konrad von Hilbetheim predicationis officium von dem Papste und dem Regaten übertragen; s. Konrad von Porto 1225 Aug. 31. Sudendorf I, 86.

4) Es ist nicht außgeschlossen, daß Friedrich bezügliche Borschläge schon

Erbe gefallen" abgefungen, wenigstens ein Mal im Monate eine feierliche Prozeffion gehalten und babei eine Sammlung für Rreugaugsamede veranstaltet werben. Den mit ber Bredigt in ben einzelnen Erziprengeln Beauftragten wurde überdies erlaubt, fich nach ihrem Gutbunten Gehülfen beizugefellen 1). Man ertennt, wie bie Unregung jest in die breite Daffe des Boltes getragen werden follte, mahrend der Kaifer burch den gang in seine Absichten eingeweihten Deutsch= ordensmeifter mehr auf die oberften Rreife, auf die Fürften und

Großen, zu wirten bemüht mar.

Nachdem Hermann von Salza Friedrichs etwas peinliche Botschaft vom 5. Marz beim Papste ausgerichtet, von beren Erfolg schon gesprochen ift, hatte er sich nach Deutschland aufgemacht, mit taiferlichen Auftragen in Betreff fowohl des Kreuzzugs als auch der Reichspolitit. Er scheint fie, um an biefer Stelle bei ben erfteren fteben zu bleiben, auf dem Hoftage zu Frankfurt, welcher um die Mitte bes Mai abgehalten warb, vorgebracht zu haben 2), und es gelang ihm, unter ben bort Unwesenden wenigstens feinen angestammten Landesherrn, den Landgrafen Ludwig von Thuringen, für die Theil= nahme am Buge bes Kaisers zu gewinnen. Außer Ludwig hatten, wie Oliver von Paderborn etwa im Juni feinen Freunden in Friesland fchrieb, schon gehn Grafen, viele Ritter und eine Menge Bolts bas Kreuz genommen, während die Dänen und die Angehörigen ber Erzsprengel Bremen und Köln, wie in früheren Fällen, so auch biesmal fich mit einer besonderen Flottenruftung dem Buge anguichließen beabfichtigten 8).

1) Oliver sett, als er 1224 Juni 24. zeitweise Friesland verläßt, bort vier iudices crucesignatorum ein. Emo l. c.

²) Friedrich 1224 Mar₃ 5. l. c.: visum est omnibus consultius expedire, quod premitteremus magistrum ad principes, propositum et volunquod premitteremus magistrum ad principes, propositum et voluntatem nostram per eum singulis exponentes . . . , iniungentes ei legationem ad principes faciendam, scribentes et promittentes per eum duci Austrie, lantgravio Thuringie etc. Neber Hermanns Anweienheit am pähftlichen Hofe fehlen dirette Nachrichten; aber eine Wirtung derfelben ist doch wohl das Privileg für den Orden, betreffend das Burzenland April 30. P. 7232. Auf dem Frantfurter Tage wird ein Brief des Kaifers vorgelegt, daß er Hermann pro T. S. principali tuicione ac imperii negociis in Alimanniam premittens. Chron. reg. Colon. p. 253. Hermanns Anweienheit in Frantfurt proieht sich derqua allerdings nicht i Koch S. 37. mird aber auch nicht austriebt fich derqua allerdings nicht i Koch S. 37. mird aber auch nicht austriebt.

premittens. Caron. reg. Colon. p. 253. Dermanns unweiengert in Frantsurergiebt fich baraus allerdings nicht, s. Roch S. 87, wird aber auch nicht ausgeschlossen und ist aus geschlossen und ist aus anberen Bründen (s. u.) wahrscheinlich.

3) Oliver in einem zwischen Juni 2. und Juli 12. geschriebenen Briefe bei Emo l. c. Daraus ergiebt sich, daß der Landgraf nicht erst in Rürnberg (Juli 23.) sich bereit erklärt haben sann, wo er allerdings mit Konrad von Porto und Dermann von Salza zusammen war. Oliver fagt freslich auch nicht, Porto und Hermann von Salza zusammen war. Oliver sagt freilich auch nicht, daß Rudwig gerade durch Hermann gewonnen wurde; aber man muß an die Berheißungen denken, welche Friedrich ihm gemacht hatte (f. o. S. 201 A. 2) und Hermann ihm wiederholen sollte (f. oben S. 220), endlich daß Hermann auf der Reise von Italien nach Nordbeutschland — durch seine Bermittlung tam der Bertrag Juli 4. über Waldemar von Dänemark zu Stande, Chron. reg. Colon. p. 254 — seicht Gelegenheit sinden konnte, mit Ludwig persönlich zu verhandeln. Aber wo und wann? Es wird doch am nächsten liegen, an den Frankfurter Tag im Mai zu denken, wo Ludwig anwesend war, und dies um so mehr, weil Hermann dies zum Kürnberger Tage im Juli nicht leicht

Die Bewegung steigerte fich, als einige Wochen nach hermann von Salza auch ber Legat des Papftes, Rarbinalbischof Konrad von Borto, in Deutschland eintraf. Er tam von Frankreich ber 1) über Luttich am 7. Juni nach Roln, machte sich in ben nächsten Wochen noch am Rheine zu schaffen 2), und ging bann nach Nurnberg, wo ber junge König Heinrich VII. ober vielmehr unter beffen Namen ber Gubernator Deutschlands Engelbert von Röln im Juli wieder einen Hoftag hielt. hier nun traf der Legat mit dem Deutschordens-meister zusammen²). Wie ihre sonstigen hochpolitischen Aufgaben, die entgegengesetten Intereffen ihrer Auftraggeber, Diese beiben Manner, bon benen jeder in seiner Art eine Bierde Deutschlands mar, nothwendig zu Gegnern machen mußten, bavon zu reben, wird in anderem Busammenhange Gelegenheit sein. Aber man barf mit einigem Grunde voraussegen, daß fie tropbem als Manner ftrengtirchlicher Gefinnung und voll aufrichtiger Theilnahme für bas Schickfal bes heiligen Landes fich zur Forberung der Kreuzzugsfache bie hand gereicht haben werden, und es tann berfelben nur zu ftatten getommen fein, daß Ronrad von Porto aus dem damals auf ber Sohe feines Unsehens und Ginfluffes ftebenben Orben ber Cifterzienser bervorgegangen war. Obwohl Ludwig von Thuringen fürs erfte unter ben weltlichen Fürften der einzige blieb, welchen die Berbeifungen Friedrichs und die Aufrufe des Papftes fortriffen, und obwohl auch von ben geiftlichen Fürsten vorläufig nur bie Bifchofe Gebhard von Baffau und Sigfrid von Augsburg, welche auf bem Nürnberger Tage anwesend waren, das Kreuz nahmen 1), es tam unter bem Busammenwirken bes papftlichen und bes taiferlichen Bevollmächtigten boch ein etwas frischerer Bug in die Sache.

Diefer wurde ohne Zweifel verftartt, als auch Ronig Johann von Jerusalem seine Bemühungen, dem heiligen Lande Hillfe zu schaffen, auf Deutschland ausbehnte. Er hatte, als er von seiner spanischen Wallfahrt am 9. Juni 1224 nach Tours zurückfam und bort seinen Bilgerstab niederlegte 5), sehr bald begreifen muffen, daß beim Ausbruche des Krieges zwischen England und Frantreich in diesen Reichen eine wirkliche Theilnahme für das beilige Land nicht mehr auftommen konnte, und fo wollte er jest versuchen, was fich fur feinen 3med in Deutschland ausrichten laffe. In Det

Digitized by Google

sonst mit Zudwig zusammengetroffen sein kann. Denn dieser ist von Franksurt nach Thüringen und Meissen zurückgegangen und hielt schon Juni 15. ein Landbing in Schfölen zwischen Saale und Elster. Bernecker, Beitr. z. Chronol. Ludw. IX. d. Heil. (Adnigsberg 1880) S. 43.

1) S. o. S. 222 A. 1, 4.

2) Chron pag Color p. 252 Meth den Schreckerstein S. 270, 220

²⁾ Chron. reg. Colon. p. 253. Roth von Schreckenstein S. 379, 380. Bgl. B.F. 3932. Auf die Nachricht von seinem Kommen zieht Oliver ihm im Juni nach Köln entgegen, Emo l. c.; Konrad urkundet schon Juni 20. auf Anregung Olivers.

3) B.F. 3930 von 1224 Juli 23.

⁴⁾ Sie machten wenigstens nachher wirklich ben Bug mit, für welchen, wie ich bente, fie in Nürnberg gewonnen murben. 5) S. o. S. 220 A. 1.

wohnte er dem feierlichen Einzuge des nach dem Tode des Ranglers Konrad zu seinem Rachfolger erwählten Johann von Uspremont, des bisherigen Bifchofs von Berbun, bei 1), und zu Speier traf er im August mit König Beinrich und bem Karbinallegaten zusammen. Gemeinschaftlich zogen fie ben Rhein hinab nach Roln, wo Erzbischof Engelbert ihnen am 14. einen überaus festlichen Empfang bereitete 2). Er foll felbft baran gebacht haben, fein alteres noch immer nicht er-

fülltes Belübde jest wirtlich einzulofen 8).

Nach übereinstimmenden Nachrichten aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands find nun in der That durch den Legaten und burch die vom Bapfte bestellten Brediger und ihre Behülfen, unter welchen in Suddeutschland besonders ein Dominitaner Johannes befonderen Eifer zeigte, allmählich viele Taufende, Bornehme und Beringe, mit bem Rreuze bezeichnet worden 1). Freilich tamen babei mancherlei Mißgriffe vor, und namentlich Bruder Johannes soll durch eine ganz unerlaubte Auslegung der päpstlichen Bollmacht, welche auch Berbrecher unter bestimmten Bedingungen zum Kreuzjugsablaß juließ, die Urfache geworden fein, daß alles mögliche Befindel das Gelübde ablegte, um unter dem Schutze desfelben unge-ftraft Frevel zu verüben b. Die höheren Kreise brachten mit wenigen Ausnahmen ben Bredigern Gleichgültigfeit entgegen, wenn fie nicht gar ihren Anordnungen hemmniffe bereiteten 6), und überhaupt, eine

¹⁾ Albricus p. 913: aliis de causis advenerat Metis.
2) Chron. reg. Colon. p. 254. Vita Engelb. I, 6. Daß der Legat vorher (c. August 10.) beim Könige in Speier war, beweist B.-F. 3935 und seine Urtunde sit Alosser Reuburg dei Heibelberg, W. A. II, 682. Die Chron. reg. sagt nicht, daß er mit nach Köln kam; aber wir haben zwei bei Roth von Schreckenstein ebenfalls noch nicht verzeichnete Urkunden von ihm aus Köln August 19.: Westsäl. Urtbch. IV, 88. — Des Königs Johann Anwesenheit in Speier wird weder von Annalen noch von Urkunden bezeugt, darf aber daraus geschlossen daß heinrich VII. ihn nach Köln mitbrachte. Seine Gemahlin, die spanische Berengaria, scheint in Frankreich zurückgeblieben zu sein; sie war Aug. 2. noch in Paris. Gesta Ludov. Rec. XVII, 306.
3) Vita Engelberti II, 8. Bgl. Kider, Engelbert S. 140, 144.
4) a. a. 1225: Ann. Salisb. M. G. Ss. IX, 783 (baraus Herm. Altah.); Cont. S. Cracis p. 626; Ann. S. Trudperti M. G. Ss. XVII, 293. Albricus p. 917 a. 1226 nennt als Gehülsen Konrads von Botto besonders den Abt Konrad von Bebenhausen. Ueber die Wirsamsteil jenes Johannes predicator 3. 3. 1225: Cont. S. Crac. l. c.; Ann. Scheftlar. maior. M. G. Ss. XVII, 393, min. p. 343; Ann. Schir. p. 632. Es ist doch wohl berselbe, über welchen Chron. Ursperg. (j. u.) stagt.

^{333,} min. p. 343; Ann. Schir. p. 632. & th oog most derlete, uver melden Chron. Ursperg. (f. u.) flagt.

5) Chron. Ursperg. p. 379: Tunc quidam Johannes nomine de ordine predicatorum, veniens de Argentinensi civitate, instabat predicationi oportune et importune, ita ut hominum vitia et peccata quasi importune exprobraret et ad capiendas animas quaedam dogmata hactenus inaudita ingereret, que licet aliqua ratione possent defendi, ut veritatem contineant, multa tamen exinde mala provenisse dinoscuntur, cum audientes aliqua es intellererum et ad perpatrondum facinora et flagitia propiores

alio modo ea intellexerunt et ad perpetrandum facinora et flagitia proniores effecti sunt Dicebant enim u. s. w.

6) Das scheint z. B. nach einem Mandate des Legaten 1225 Aug. 31. Sudendorf I, 86 durch die Erzbischöfe don Bremen und Magdeburg gegenüber bem Bifchofe pon Silbesheim geschehen zu fein. Abt Ronrad von Scheiern

wirklich tiefgebende, alle Schichten des Volkes erfaffende Bewegung, welche fich irgendwie mit den maffenhaften Erhebungen fruberer Jahre vergleichen ließe, tam offenbar in Deutschland auch jest noch nicht zum Durchbruch, fo daß Johann von Brienne auch von hier nicht viel Troftliches zu melben gehabt haben wird, als er im Gerbste von feiner Rundreise nach Italien und jum Bapfte zurücklehrte i). Die allgemeine Besteuerung jum Besten bes heiligen Landes scheint

in Deutschland gar nicht zur Sprache getommen zu fein. Die dem Raiser in Ferentino jugesagte Mitwirtung der Rirche leiftete also nirgends basjenige, was von ihr erwartet worden war, und awar nicht, weil es ihr an gutem Willen, fondern weil es ihr bis au einem gewiffen Grabe an ber prattischen Erfaffung ber Auf. gabe und noch mehr an der Fähigkeit mangelte, Die Rrafte Des Abendlandes, soweit fie überhaupt verfügbar wurden, auf ein Biel und nur auf diefes zu vereinigen. Neben bem heiligen Lande glaubte fie gleichzeitig auch bie gewaltsame Nieberwerfung ber subfranzösischen Regerei, den Glaubenstrieg auf der iberischen Halbinfel, das junge Christenthum ber Oftseelander und die Bertheidigung des lebens-unfähigen lateinischen Raiserthums von Konstantinopel fordern zu muffen, welches trot allebem nach und nach in die Sande ber Griechen zuruckfant. Schon war bas Konigreich Theffalonich bis auf bie Hauptstadt wieder von Theodor Angelos, dem Fürften von Epirus, in Befit genommen worden, und eben ruftete ber Bruder bes letten lateinischen Ronigs Demetrius, Martgraf Wilhelm von Montferrat, um es mit einem Borfcuffe bes Raifers, bem er bafür feine Buter verpfändete, dem Griechen wieder zu entreifen?) - ein Unternehmen,

1) Er tam mit seiner Gattin über Bologna, Matth. de Griffon. Murat.

nahm 1225 bas Rreug; aber ber Erzbifchof von Salzburg hob bas Gelübbe auf. Ann. Schir. l. c.

XVIII, 109, und war Dez. 12. bei Honorius. Shirley I, 241.

3) Wilhelm galt 1223 Oft. nach einer Urkunde seines Sohnes Bonifaz,
W. A. I, 485, noch für verpstichtet, ben Zug bes Kaisers ins heilige Land
mitzumachen, weil er dazu vom Bapfte schon 4700 Mart erhalten hatte (vogl. oben S. 152); im Marz 1224 aber ift er bei Friedrich II. in Catania, B.-F. 1518, und entleiht von ihm 9000 Mart, B.-F. 1524. Also im Winter von 1223 auf 1224 hat sich der Markgraf zu dem Juge nach Griechenland entschlossen, zu welchem ihn auch der Troubaddur Etias Catiel, der selbst in Romanien gelebt hatte, mit fcarfem Spotte über feine Laffigteit aufreigte. Dies, Leben u. Werte der Troub. (2. Ausg.) S. 451. Ift die oben S. 152 A. 3 mitgetheilte Charafteriftif Wilhelms richtig, dann wird die Rirche Rahe ge-habt haben, von ihm ihre schon geleisteten Borschüffe zuruchzubesommen. Rach bem Bejuche in Catania — Cairel schickte jenes Girventes ihm über ben Mongibello nach — scheint er erft aus Norditalien seine Leute, quos in Lom-Diongivello nach — schrift et erst aus Nototialien seine keute, quos in Lombardia et Tuscia retinuerat, herbeigeholt zu haben; er führt sie nach Brindssif, et relicta sua gente apud Brundusium, ipse ad imp. in Siciliam vadit, consilium ab eo et auxilium petiturus. Rycc. de S. Germ. p. 344 a. 1224 ex. Dieser zweite Besuch bei Friedrich dürste in den September 1224 fallen, da damals auch der lateinische Erzbischof von Thessonich, Martin, bei Friedrich in Catania Zeuge ist. B.-F. 1541. Nach Rycc. chron. priora p. 115 sahrt Wilhelm im Dezember nach Komanien über, und Honorius III. kündigte Nov. 28., Rayn. § 23 ss. 7821, der lateinischen Geisslichkeit des Ostreiches, von welcher er die Hollste ihres Einkommens für den Morforgesen perlanete die Anstrukt er die Balfte ihres Gintommens für den Dlarfgrafen verlangte, die Antunft

welches nur möglich war, wenn die Kirche den Markgrafen von den ihr gegenüber im Jahre 1221 übernommenen Berpflichtungen zu Gunften eines Kreuzzuges für das heilige Land vorher entbunden hatte. Ueberall sollte und wollte der Papft helfen, und er erzielte bamit am Ende nur, daß sich völlig zersplitterte, was der sonft von ihm immer in den Vordergrund gestellten Unternehmung ins beilige Land zu Bute gekommen mare 1).

besselben auf ben Mars 1225 an. Bgl. Ann. Mutin. Murat. XI, 58, cf. XV, 559: cum magna societate nobilium Lombardorum ivit in [Romaniam],

^{559:} cum magna societate nobilium Lombardorum ivit in [Romaniam], ubi anno secundo odiit. Rycc. p. 345 set Wilhelms Tod in den September 1225; Ann. Jan. p. 159 erwähnen ihn am Schlusse des Jahres, cum iam plurimos sudiugasset. Bgl. Herherg, Gesch. d. Byzantiner S. 398.

1) Die Klage darüber ist eine alte; s. die von mir in Jen. Lit. Zeit. 1876 S. 8 mitgetheilte Stelle aus dem Formelbuche des Boncompagnus III tit. 15 c. 8, welche an ihrer Bedeutung nach der hier in Frage stehenen Richtung hin nichts verliert, auch wenn der Brief aus dem heiligen Lande erstichtet sein sollte. Die Prälaten desselben haben auch 1220 Oft. 1. in einem Briefe an König Philipp August über die Schädigung desselben durch den Zug nach Damiata gestagt. Delaborde, Chartes de Terre sainte p. 123.

Siebentes Rapitel.

Der Vertrag von San Cermans, 1225.

Balb nach dem Kongresse von Ferentino war das dort in Aussicht genommene Zusammenwirken des Kaisers und des Papstes zum Zwecke des künstigen Kreuzzuges durch die schrosse hervortehrung ühres verschiedenen Standpunktes auf anderen Gebieten wieder sehr in Frage gestellt worden, und in der ersten Hälfte des Jahres 1224 hatte es zeitweise sogar geschienen, als ob sie ernstlich an einsander gerathen würden. Seit dem Sommer desselben Jahres hörten jedoch diese bedenklichen Reibungen auf 1). Man hatte sich in Bezug auf die sicilischen Bischosswahlen und sonst gegenseitig nicht überzeugt, nicht einmal genähert; aber man verzichtete stillschweigend darauf, die Dissernzpunkte weiter zu betonen. Die Verhandlungen von Hos zu Hos schien zeitweilig sogar völlig geruht zu haben, nachdem sowohl die Unfruchtbarkeit des weiteren Meinungsaustausches als auch die Rothwendigkeit erkannt worden war, erst die Abwickelung der wichtigsten Frage, nämlich des Kreuzzuges, abzuwarten. Zeder Theil wandte sich inzwischen seinen besonderen Angelegenheiten zu.

Was Friedrich II. betrifft, so nahm ihn damals, wie man weiß, noch die Niederwerfung und Verpflanzung der ficilischen Saracenen in Anspruch, während die Oberbehörden seines Königreichs mit der Ausführung der auf den Hoftagen zu Capua und Messina erlassenen Edikte, namentlich mit der Prüfung der zur Bestätigung oder Neu-

¹⁾ Das letzte Borkommniß von papstilicher Seite, welches einige Unfreundlichkeit gegen Friedrich in sich schließt, ist die von Honorius 1224 Juli 10. verssügte Bernichtung der in seinem Auftrage durch den Erzbischof von Cosenza oder vielmehr wieder durch dessen Beauftragten gegen den Bischof Harduin von Cefalu gesührten Untersuchung und der auf Grund derselben getrossen, dem Bischofe ungünstigen Anordnungen. Epist. I, 182; P. 7726. Eine neue von Honorius besohlene Untersuchung scheint zu ganz anderen Ergebnissen geführt zu haben, mit welchen dann umgekehrt Friedrich höchst unzufrieden war. Honorius "Miranda" 1226. Epist. I, 220; P. 7581.

ausfertigung eingereichten Privilegien und Besitztitel 1), genug zu thun hatten, die Provinzialbeamten aber durch wiederholte außerordentliche Erhebungen, welche der Kaiser bald über den Stand der öffentlichen Sicherheit, bald über die Beobachtung seiner Berordnungen, bald über die stantlichen Leistungen der Unterthanen veranstalten ließ, fort-

während 2) im Athem gehalten wurden.

Der Schaffensbrang bes jungen Fürsten tannte nicht Raft noch Rube. Ronnte die allgemeine ftaatliche Ordnung jest für befestigt gelten, fo mandte er feine Aufmerksamkeit jest auch dem hoberen Unterrichtswesen im Königreiche ju, welches während bes wilben Berlaufs feiner Minderjährigkeit und feiner in Deutschland verbrachten Junglingezeit anscheinend völlig verwahrloft worden mar. mochte es hier und ba, besonders in den altberuhmten Abteien Monte Cafino und La Cava, noch Rirchenschulen geben; aber folche entsprachen nicht mehr voll bem Bedürfniffe ber Beit und gar nicht bem des Kaisers. Wohl bestanden an einzelnen Orten auch Grammatitschulen als unterfte Stuse gelehrter Bildung, hier und da selbst Fachschulen, welche ber Raifer spater zu Gunften seiner Landesuniverfität unterdrückte. Aber ihre Bedeutung tann nur gering gewefen fein. Bahrend wir für Ober- und Mittelitalien eine gange Reihe solcher Schulen und zum Theil selbst ihre Schicksale im Einzelnen nachzuweisen im Stande sind, ist das für die sicilischen Schulen nicht möglich: wir wissen nur soviel, daß es deren gab³), aber nicht das Wo und das Wie. Sogar die Medizinschule von Salerno icheint feit ber Erfturmung und Plunderung biefer Stadt burch bie Deutschen im Jahre 1194 bebenklich gurudgegangen zu fein, und es ift minbeftens ein fonderbarer Bufall, daß von den falernitaner Aerzten gerade der ftaufischen Periode auch nicht ein Einziger fich mit voller Sicherheit nachweisen lagt, außer am Ende berfelben der auch durch seine politische Thatigkeit bekannte Magister Johannes von Procida, welcher am Sterbebette Friedrichs II. ftanb 4). Friedrichs perfonliche Intelligenz und seine miffenschaftlichen Reigungen, welche allerdings erft fpater ertennbar werden, für ihn Beranlaffung fein mochten, hier helfend und fördernd einzugreifen, so war andrerseits auch die Einrichtung, welche er feinem ficilischen Ronigreiche gab, in bem Alles und Jebes Dafeinsberechtigung und Wirtungs-

¹⁾ Bahlreiche Belege in ben Regesta imperii.

^{*) 3.} B. Rycc. p. 343: 1223 Inquisitiones fiunt in regno iussu imp. sub prestito iuramento, ut dicat [quilibet] quid pro decimis et cui, quid pro conredis imp. et cui dedisset; p. 344: 1224 mense madii inquisitiones fiunt de collectis et talleis, de rupturis domorum, de arma portantibus, de lusoribus taxillorum; p. 345: (1225 nov.) inquisitiones de facto mutui.

⁸⁾ Ramlich nur aus ber Thatfache, daß fie fpater unterbrudt murben.

⁴⁾ Er ist Zeuge bes kaiserlichen Testamentes, H.-B. IV, 808. Ein reiches Material über ihn findet sich bei de Renzi, Collectio Salernitana zerstreut vor, u. A. I. 302 der Beweis, daß noch 1294, also kurz vor seinem Tode, ein vornehmer Reapolitaner nach Sicilien hinüberreiste, um ihn zu konsultiren.

treis von ber Rrone empfangen follte, gang barnach angethan, ibn mit einer gewiffen Rothwendigfeit jur Beseitigung ber bisherigen Unabhängigkeit des höheren Unterrichts zu drängen. Der Raifer be-durfte ferner für seine ziemlich verwidelte Verwaltung zahlreicher und nicht blos gebildeter, sondern vor allem zuverläffiger Beamten, und für zuverläffig hat er offenbar biejenigen nicht erachtet, welche ihre Bildung auf ben Schulen bes übrigen Italiens empfangen hatten und bort von den ftadtischen Freiheitsbestrebungen angesteckt sein konnten, für welche in feinem zwar aufgeklart, dabei aber auch bespotisch regierten Staate ebenfowenig Raum war, als für die Unabhanaiafeit

irgend einer Rörperschaft.

Allgemeine Bilbungsbeftrebungen und politische Erwägungen zeitigten alfo den Entichluß Friedrichs, die freien, aber vertommenen Studia der alteren Zeit in seinem Konigreiche durch staatliche An-stalten zu ersetzen: er selbst hat sich in dem Ausschreiben, mit welchem er am 5. Juni 1224 bie Gründung einer neuen Sochschule zu Reapel bekannt machte und zu beren Besuche einlud 1), gang offenherzig über feine Beweggrunde ausgelaffen. Er muniche fein Ronigreich zu "einer Quelle des Wiffens und einer Pflanzschule der Gelehrsamkeit" zu machen, und wolle er deshalb, daß in dem "lieblichen" Reapel jede Wiffenschaft gelehrt werde und blühe2), damit die nach Belehrsamteit hungernben und Dürftenben im Lande felbft Befriebigung für ihre Begierbe finden und nicht mehr nothig haben, auswärtige Boller aufzusuchen und in der Fremde darum zu betteln. Den bort gebildeten aber eröffne fich die beste Ausficht auf Ehren und Reichthum, weil er benen, die im Studium fich eifrig gezeigt, fünftig die Sandhabung von Recht und Gerechtigfeit zu übertragen gebenke, b. h. er wollte fie als Beamte verwenden. Go mochten benn die Scholaren guten Muthe und rafch nach Reapel tommen, wo alle Dinge zu haben, die Häufer hubsch und geräumig seien und der Charafter der Burger gutartig. Die im Königreiche heimischen seien nun nicht mehr gezwungen, weite und gefährliche Reisen um bes Studiums willen zu machen: jett konnten fie faft unter den Augen ihrer Eltern und noch dazu billiger bei den von ihm berufenen berühmten Meistern 8) studieren. Allen aber ohne Unter-

2) Disposuimus apud Neapolim doceri artes et cuiuscunque professionis

vigere studia.

¹⁾ Ryce. p. 344: 1224 mense iulii pro ordinando studio Neapolitano imperator ubique per regnum mittit litteras generales. "Deo propitio" Ryce. chron. priora p. 112 (mit Datum); Petr. d. Vin. lib. III, ep. 11; H.-B. II, 450. Wegen bes Zeugniffes bes unbedingt zuverlässigen Annalisten von S. Germano ist datauf tein Gewicht zu legen, daß in dem von dem sogenannten Petrus de Vinca überlieferten Texte Friedrich schon von Strustalem (erst seit 9. Nov. 1225) führt. Agl. B.-F. 1587.

2) Disposuimus annd Neapolim doceri artes et eniusvengene professionis

³⁾ Friedrich rühmt die von ihm berufenen Gelehrten; aber die Namen find von den Abschreibern theils ganz ausgelassen, theils verstümmelt, und auch von ben beiden Ramen, welche H.-B. aus ben vielen Barianten in den Text aufgenommen hat, nämlich mag. Roffridus) de Benevento und mag. Petrus de Isernia "civilis scientie professores", ift nur ter erfte burch Rycc. gefichert.

schied der Beimath fei beim Rommen, Berweilen und Beimreifen für Leib und Gut Sicherheit verburgt und in Civilsachen ausschließlicher Gerichtsstand vor ihren Doktoren und Magistern. Der Breis der Wohnungen solle durch Abschätzung einer aus Burgern und Scholaren gemischten Rommiffion feftgefett werben, in teinem Falle aber höher sein als 2 Goldunzen im Jahre 1). Auch ward die Möglich-teit gewährleistet, auf Pfand, 3. B. auf Bücher, Darlehen zu erhalten, wenn man sich eidlich verpflichte, vor der Abreise zu zahlen. Gegen besondere Burgichaften konnten bann bie verpfandeten Bucher für die ganze Dauer ber Studienzeit wieder geliehen werden. Rurg Friedrich II. that alles Mögliche, um dem Studium zu Reapel den Wettbewerb mit den längst bestehenden Hochschulen des übrigen Italiens zu erleichtern und von biefen bie Scholaren zu fich berüberzuziehen. Er gewährt feiner Universität nicht blos die bon seinem Großvater Bologna und ben anderen Schulen ertheilten Privilegien, fondern er ftellt ihren Besuchern noch eine Menge anderer Vortheile in Ausficht, unter welchen bie unvergleichliche Ratur Reapele?) und die unglaubliche Billigkeit aller Lebensbedürfniffe immerhin auf Auswartige einige Unziehungstraft ausüben konnten. Denn auf biefe, bie fonft an ben oberitalischen Schulen ftubirt haben wurden, find alle jene Unpreisungen vornehmlich berechnet, nicht auf die im Konigreiche Einheimischen; für diese genügte ber ftaatliche Zwang. Der Besuch ausländischer, das heißt nichtficilischer Universitäten wurde ben Unterthanen bei Geld- und Leibesftrafe unterfagt und bei gleicher Strafe ben Eltern ber auswärts Studirenden aufgegeben, ihre Sohne bis zum nächsten Michaelistage zurückzurufen. Aber auch innerhalb bes Königreichs durfte fortan nirgends sonst weiter gelehrt und gelernt werden⁸): wer in irgend einer Fatultät studiren wolle, habe nach Reapel zu gehen. — In dieser Weise trat die erste rein staatliche Hodschie des Abendlandes ins Leben, wie die älteren Stadtschulen bes nördlichen Italiens ohne jegliche Mitwirtung der Kirche. Sie ist indessen mertwürdiger durch ihren Ansang als durch ihren Fortgang. Denn zu rechter Blüthe vermochte sie sich nicht zu erheben, weil Friedrich zwar nicht in der Fürforge für fie nachließ, aber fie wie alle anderen Zweige des öffentlichen Dienstes unter angstlicher Ueberwachung halten zu muffen glaubte und aus politischen Beforg-niffen wieberholt die Schließung der Anstalt verfügte⁴).

¹⁾ Nach der Berechnung bei H.-B., Recherches sur les monumens etc. App. II, hatte die Goldunze einen Werth von 111 Franks. — Zwei Unzen waren noch 1266 der Maximalpreis einer Studentenwohnung in Neapel; i. del Giudice, Cod. dipl. di Carlo I. T. I, 260.

2) So auch 1239 Nov. 14. B.-F. 2556: urbs amenissima, cui terra et mare deserviunt. Aehnlich bei allen Nachfolgern, die sich um Neapel besmühen, und von Konrad IV. in Bezug auf Salerno nachgeahmt.

3) Der Satz fehlt jedoch in Rycc. chron. priora.

4) Bgl. über ihre Schicksale meine Prorektoratsrede "Neber die ersten Staatsuniversitäten" (Heidelb. 1880), bei. S. 14 ff., und G. Kaufmann, Gesch. d. b. deutschen Universitäten 1. 324 ff.

b. beutichen Univerfitaten 1, 324 ff.

Eine schwere Arankheit, angeblich die Folge eines Bergiftungs= versuchs, foll den Raifer etwa im herbste 1224 dem Tode nabe gebracht haben 1). Erst von Weihnachten an, als er die Winter-monate in Palermo zubrachte, läßt die gewohnte Fille von Urkunden barauf schließen, bag er wieber seine Thatigteit in vollem Umfange aufgenommen hatte. Reben den Angelegenheiten seines Erbkönig-reichs treten dabei auch die Burgunds?) in den Bordergrund, während bas Erscheinen einiger Manner an feinem Bofe, welche mit ben Berhältniffen bes Abend- und Morgenlandes gleich gründlich vertraut waren, bes Johannitermeisters zu Weihnachten 12248), bes Deutsch= ordensmeifters im Marg 12254), auf Befprechungen über ben Rreuggug hindeutet. Jener hatte den Weften, Diefer Deutschland bereift, und Johann von Brienne, welcher ben Winter hindurch mit feiner Gemahlin zu Capua des Kaisers Gastfreundschaft genossen hatte und ihn im Frühlinge, als Friedrich sein Hossager nach Apulien verlegte, dort sogleich aufsuchte), hatte ebenfalls reichliche Gelegenheit gehabt, die Buftande der chriftlichen Staaten und den theilweifen Migerfolg ber Kreugpredigt aus eigener Unschauung tennen zu lernen. Ihre Wahrnehmungen konnten nur zu dem Schluffe führen, daß ein all-gemeiner Kreuzzug auf den in Ferentino festgesetzten Termin, nämlich auf den Johannistag 1225, unmöglich, also auch die Boraussenung,

¹⁾ Chron. S. Mart. Turon. a. 1224. M. G. Ss. XXVI, 471: Circa hos dies Fred. imp. a quibusdam episcopis regni sui potione veneni noxia intoxicatus, fere usque ad mortem protrahitur. Sed vix in fine convaluit, theriaca et medicamentis aliis adiutus: veritateque facinoris inquisita, episcopos, per quos hoc fuerat procuratum, in carcere mancipavit eosque tormentis variis interfecit. Alii vero duo, scil. quidam clericus et quidam laicus, qui scelus illud pretio perpetraverant, a Theobaldo comite Campaniae, quem occidere simili nece cogitaverant, suspenduntur. Die Rackricht, welche in der die 1225 reichenden Redaltion fehlt, aber in der die Rackricht, welche in der die 1225 reichenden Redaltion fehlt, aber in der die Rackricht, with wenigstens in Bezug auf eine Krantheit Friedrichs dadurch unterführt, daß wir, mitten in einer sonst an Irlunden ziemlich reichen Zeit, von ihm aus den Monaten zwischen September und Weihnachten 1224 nur eine einzige Irlunde B.-F. 1542 (aus Trapani 1224 Nov. 10.) haben. Dagegen dermag ich für die gegen sicilische Bischene Anschleiten Grieden Anhalt zu sinden, wenn nicht etwa Friedrichs plöhlicher Daß gegen den früher sehr begünstigten Erzbischof von Tarent durch einen derartigen Berdacht beranlaßt sein sollte, qui sudito fur, sudito tui nominis et sanguinis dictus sit odtrectator. Donorius "Miranda" 1226, Epist. I, 219.

beguntigten Exoliques von Latent outwerten berartigen Beroagt beranigt sein sollte, qui subito fur, subito tui nominis et sanguinis dictus sit obtrectator. Honorius "Miranda" 1226. Epist. I, 219.

2) Friedrich unterflüßte hier, wie in der Lombardei, die Bischofe bei Aufrechthaltung ihrer Hoheitsrechte, besonders gegen ihre Kommunen, wie viele Urtunden 1225 März-Mai zu Gunsten des Erzbischofs Hugo von Arles und des Bischofs Peter von Marseille zeigen. Bgl. Sternseld, Berhältniß des Arestels

late C. 55 ff.

8) B.F. 1546. Guarin von Montague war 1223 mit Johann von Brienne in England gewesen. Matth. Paris. hist. minor II, 259.

⁵⁾ Rycc. p. 344: cum qua (Berengaria, die im April zu Cadua eine Tochter geboren hatte) postmodum in Apuliam descendit et apud Melphiam imp. de Sicilia venturum exspectat. Friedrich urtundete im April noch zu Balermo; es ist nicht unwahrscheinlich, daß er über Melfi nach Foggia ging, wo er im Mai sich aushielt.

unter welcher Friedrich sich auf diesen Tag zur Uebersahrt verpslichtet hatte, hinfällig geworden war. König Johann, Patriarch Rudolf von Jerusalem und Hermann von Salza — also Männer, deren Stellung es schon mit sich brachte, daß nicht leicht Jemand mehr als sie auf die Befreiung des heiligen Landes bedacht sein mochte, und welchen deshalb auch nicht die Kurie eine zu weit getriebene Gestägigkeit gegen die Wünsche des Kaisers vorzuwersen versucht sein konnte —, sie müssen die Rothwendigkeit einer weiteren Berschiedung des Kreuzzugstermins unbedingt anerkannt haben, weil sie sich sonst wohl schwerlich von Friedrich zu diesem Zwecke an den

Bapft wurden haben abordnen laffen 1).

Honorius III. befand sich damals in sehr unangenehmer Lage. Seine Autorität als Landesherr im Kirchenstaate war dadurch, daß Friedrich im Jahre 1222 erklärt hatte, keine Erschütterung derselben dulden zu wollen, um nichts sester geworden, und wenn man auch darauf kein sonderliches Gewicht legen will, daß sie nie ausreichte, um Fehden zwischen benachbarten Unterthanenstädten oder blutige Parteitämpse in den einzelnen Gemeinden selbst zu verhindern)— denn der Kaiser hat es in Reichsitalien ebensowenig vermocht —, so kam boch nun auch die päpstliche Herrschaft über Rom selbst ins Gebrünge. Im Jahre 1225 geriethen die Conti und die Savelli, die Verwandten des vorigen und des jezigen Papstes, an einander, und es scheint, daß die römische Bürgerschaft, welche ihre Ergebenheit gegen den Oberherrn nach seinem Verhalten gegen die Rebenbuhlerin Viterdo zu demessen pstegte, sich unter dem Senator Parentius auf die Seite der Conti schlug). Das war derselbe Mann, von welchem

¹⁾ Rycc. l. c.: pro dilatione passagii obtinenda. Daß auch hermann, ben er nicht erwähnt, Gesandter war, zeigt Fr. 1225 Juli 28. B.-F. 1570.

⁹ Wir sind für diese Zeit an Nachrichten aus dem Krichenstaate außervordentlich arm. Die Cronaca di Viterdo a. 1223 sq. (eine Notiz zu 1225 beutet darauf hin, daß die Jahrzahlen vielleicht verschoen find) läßt doch erzennen, daß Viberdo von inneren Barteiungen heimgelucht und, während der Friede mit Rom noch nicht herzessellt war, auch mit Narni und Orvieto in Fehde lag. — Der 1223 Juli 11. durch den Kardinal Johann von S. Prazedis vermittelte Friede zwischen milites und populus von Perugia wurde von Honorins Oft. 4. bestätigt. Theiner I, 76—79; P. 7082. — Rainald Munaldi, der 1220 sür Honorins mit Friedrich verhandelt hatte, wurde 1224 Jan. zum Bischose von Fermo ernannt und mit der Grasschaft belehnt. Aber selbst der Legat des Papsties in der Mark Ansona, Suddiaton Pandulf, der dort für Azzo von Este die Bormundschaft sührte, scheint jene Belehnung nicht als giltig anerkannt und sür Azzo die Grasschaft beansprucht zu haben. Bgl. Honorius 1224 Jan. 20. Febr. 27. Juli 19. Theiner I, 79, 80; P. 7142, 7143, 7182, 7289.

⁸⁾ Chron. Turon. l. c.: (1225) Tunc cum Richardus comes Soranus aliique Romani contra nepotes pape Honorii de die in diem assuetis assultibus dimicarent, papa ab urbe egreditur. Rycc. l. c.: papa urbe exiens propter seditiones et bella, que in ea fiunt sub Parentio senatore, apud Tybur se contulit. Gregoropius V, 134 vermuthet, baß die gewaltsame finsegung des Parentius (über ihn j. o. S. 38) durch das Bolf eine der Arlachen des Aufstandes war. Nepotes des Papstes sommen nur in jener Stelle des chron. Turon. vor, und ich sann auch jeht nur wiederholen, was ich schon

Friedrich zur Kaiserkrönung eingeladen worden war und welcher das Jahr darauf als Podesta von Lucca wegen seines kirchenseindlichen Berhaltens den Bann auf sich gezogen hatte¹). An der Spitze der Conti aber stand Graf Richard, welcher es dem Nachsolger seines Bruders wohl arg verübelte, daß derselbe für ihn nichts gethan hatte, als der Kaiser die ihm früher verliehene Grafschaft Sora für die Krone einzog. Man möchte wünschen zu wissen, wie der Karbinalbischos Hugo von Ostia, der selbst ein Conti war, sich zu diesem Zerwürfnisse seiner Blutsverwandten mit dem jetigen Herrn gestellt hat: sicher ist nur das Gine, daß Hugo trozdem den Papst, als derselbe gegen Ende des April³) vor den hauptstädtischen Unruhen nach Tivoli entwich, sowohl dorthin begleitete³) als auch im Juni nach Rieti⁴), wo dann Honorius sur längere Zeit seinen Siz nahm. Er war doch immer der vornehmste unter den Kardinalbischöfen⁵), und als solcher wird er auch an den neuen Verhandlungen einen hervorragenden Antheil gehabt haben, welche die von der erwähnten Gesandtschaft nach Rieti überbrachten Anträge des Kaisers veranlaßten. War nun der Umstand, daß gerade dieser Mann sich in der

War nun der Umstand, daß gerade dieser Mann sich in der Umgebung des Papstes besand, die Ursache, daß Friedrich dem Ausgange der Sache mit einiger Besorgniß entgegensah? Er sand es gerathen, sich gegen einen möglichen Ausbruch des Unwillens über den allerdings nicht durch seine Schuld herbeigeführten Ausschuld des Kreuzzugs zu sichern, — freilich auf eine Weise, welche wenig Bertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache oder auf das unbesangene Urtheil des päpstlichen Hoses beweist. Während nämlich seine Botsschafter unterwegs waren, berief er am 21. Nai die Prälaten des Königzeichs auf den 6. Juni zu sich nach Foggia und hielt sie dann

Forsch. 3. beutsch. Gesch. X, 252 schrieb, bas in keiner mir erreichbaren Urkunde bes honorius Berwandte besselben erwähnt werden, während unter Jinnocenz III. der Repotismus in hoher Blüthe gestanden hatte. Heist es von dem Bischofe Rainald Munaldi von Fermo dei Theiner I, 79: qui de familia nostra extitit, so bezieht sich das nur darauf, daß Rainald vorher Rapellan des Papstes gewesen war. Nach v. Reumont II, 1191 soll Thomas, Rardvrest. von S. Sabina, ein Berwandter Houvorius' sein; der aber hat ihn jedenfalls nicht sonderlich gefördert. — Zur Erregung der Römer mag eine gewisse Begünstigung Viterbos durch den Papst beigetragen haben, der — vielleicht als Preis, um welchen Biterbo sich ihm nach dem Ausstand, ver — vielleicht als Preis, um welchen Bischofssit von Toscanella nach Viterbo verlegte, sür welches er 1228 seinen (Ughelli undekannt gebliedenen) Rapellan Philipp zum Bischose weiste. Catal. pont. Rom., M. G. Ss. XXII, 352.

¹⁾ Bgl. bie S. 169 A. 1 angeführten Stellen.

^{2) 3}mifchen April 20. und 30., P. 7400 sq.

³⁾ Hugos Unterschrift steht unter Honorius' Privileg 1225 Mai 18. für Casanova. Ungedruckt: Rom, Bibl. Chigi. Sachlich mag er doch mit Richard v. Sora einverstanden gewesen sein; die Befriedigung desselben durch den Papst 1226 April 5. P. 7557 geschah wenigstens in der Weise, daß auch Hugo, bezw. sein Bisthum Oftia, dabei einen Bortheil hatte.

⁴⁾ Zwischen Juni 14. und 24., P. 7493 sq. Sugo giebt in Rieti feine Unterschrift ju honorius' Privilegien von 1225 Gept. 18., 26., P. 7478, 7483.

⁵⁾ Er fiegelt als prior des Kollegiums 1224 April 27. Teulet II, 29.

fest 1), gewiffermaßen als Unterpfänder für das Berhalten der Kurie oder in der Absicht, falls biese seine Extommunitation wagen follte, die Berkundigung derfelben in feinem Konigreiche auf die einfachfte Beise zu verhindern. Solche Borsorge erwies sich jedoch als ganglich überflüssig. Denn einerseits hatte auch die Kurie, welche in der Freiheit ihrer Entschließung sehr durch allerlei Rücksichten auf die Erhaltung ihrer weltlichen Herrschaft beengt ward, einen Bruch mit dem Raifer zu scheuen, der jene unbedingt und mit leichter Mube zu Falle gebracht haben wurde, und andererseits mußte fie bei ihrer Beurtheilung ber Sachlage nothwendig von den Anschauungen gerade ber taiserlichen Gesandten beeinslußt werden, eben weil es Männer waren, benen unzweiselhaft selbst daran lag, dem heiligen Lande jede irgend bentbare Hülfe und diese sobald als möglich zu verschaffen.

Bon einer nochmaligen Zusammentunft bes Raifers felbst mit bem Papfte, wie jener fie angeregt hatte 2), nahm man Abstand, weil unter ben gegebenen Berhältniffen die Bedingungen, unter welchen Friedrich Aufschub bes Kreuzzugs erbat, recht annehmbare zu fein schienen, der Aufschub felbst aber nicht gut verweigert werben konnte. Schon am 18. Juli beglaubigte Honorius bei dem Raiser und zwar ohne ihm übermäßige Vorwürse über die Nichtausführung der Berabredungen von Ferentino zu machen, die Kardinale Belagius von Albano und Gualo von St. Martin zu naberer Feststellung eines neuen

Bertrags auf der Grundlage feiner eigenen Borfcbläge 8).

Alles nahm also einen glatten Verlauf. Friedrich hatte auf die erfte Rachricht von der gunftigen Wendung der mit dem Papfte in Rieti geführten Berhandlungen die bisher festgehaltenen Prälaten entlassen. Als dann seine Gesandten heimgekehrt waren und ihm die grund-ställiche Annahme seiner Borschläge gemeldet hatten, ging er selbst mit ihnen nach der Grenze des Königreichs ab, um die Sache mit ben papftlichen Bevollmächtigten ins Reine zu bringen. Er tam am

1) Rycc. chron. priora p. 116 bringt die Berufung. Friedrich war dis in den Juni in Foggia, dis in den Juli in Troja. Aber die Prälaten find nach Rycc. fast einen Monat in Foggia sestgebalten worden, lieet inviti.

2) Bernhards von Horstmar Brief vom kaiserlichen Hossager (vgl. B.-F. 1571) an den König von England: Shirley, Royal letters I, 258, vgl. 259. Was Ann. Plac. Guelsi p. 443 über eine Zusammentunst zwischen Papst und Raiser sagen, scheint auf Berwechslung mit Ferentino zu beruhen.

3) P. 7445, Epist. I, 198: Ut ea, que in rescripto nobis exhibito continentur, essignical est eat a

tinentur, efficaciter compleantur, prout ipse voluntarius obtulisti et est a nobis et nostris fratribus acceptatum. Bgl. Friedr. Juli 28.: S. 238 A. 2. Wenn wan den aus diesen Vorschlägen erwachsenen Vertrag von S. Germano mit dem vergleicht, welchen Hermann von Salza 1224 Juli 4. über die Freilassung Baldemars von Vanemark abschlöß (Meklenburg, Arkbch. I, 290; vgl. Ufinger, Deutsch-dänische Gesch. S. 320), fällt die Aehnlichkeit der hier dem Danen aufgelegten Areuzzugsbedingungen mit den von Friedrich stdernommenen so sehr auf, daß man vermuthen möchte, hermann von Salza fei auch auf die Formulirung der letteren, die er nun ja vor dem Pahfte zu vertreten hatte, von Einstuß gewesen. Merkwürdig ift, daß er schon 1224 den Sommer erst des Jahres 1227 für das Eintressen des Danen im heiligen Lande anderaumte, also ben Termin, ber für Friedrich erft 1225 feftgeftellt wurde.

22. Juli nach S. Germano, traf hier mit jenen Kardinalen zusammen, einigte sich mit ihnen am 25.1) und konnte schon am 28. die mit seiner Goldbulle versehene Urkunde über seine nunmehrigen Ber-

pflichtungen dem Bapfte überfenden 2).

Sie waren an fich schwere, und fie banden ihn in viel beftimmterer Beise 3) als die früheren Abmachungen, welche durch fie erfett wurden. In Begenwart einer Anzahl beutscher Fürften und ficilischer Großen schwört nämlich der Raifer und läßt Rainald von Spoleto in seine Seele schwören, daß er im August 1227 mit tausend Rittern, hundert Transportschiffen und fünfzig wohlgerüfteten Galeeren die Kreuzfahrt antreten und diese Macht zwei Jahre lang im heiligen Lande unterhalten wird. Für das, was an dieser Husruftung etwa fehlen werde, leiftet er eine Entschädigung in Geld, welches eben bort verwendet werden foll. Er verfpricht außerdem, für zweitausend Ritter und ihre Begleitung, drei Pferde auf jeden gerechnet, Schiffe bereit zu halten und in funf Bielen bis zum Ueberfahrtsmonate an den König und den Patriarchen von Jerufalem und an ben Deutschorbensmeister 100 000 Ungen Gold ober ihren Werth in Silber 1) jum Beften des heiligen Landes ju hinterlegen: fie follen ihm jedoch wieder zur Berfügung gestellt werden, wenn er den Zug wirklich antritt. Stirbt er aber vor ober auf bem Buge, ober wird er sonst aus irgend einem Grunde nicht überfahren, so verfällt bas gange Gelb und wird burch jene Bertrauensmanner unter bem Beirathe ber anderen Ordensmeifter jum Beften des heiligen Landes verwendet.

Insoweit enthalten die von Friedrich übernommenen Berpsichtungen, so schwer sie im Einzelnen auch sein mochten, nicht gerade Ungewöhnliches, wie denn zum Beispiel König Waldemar von Danemark, bei den das Jahr zuvor über seine Freilassung geführten Ber-

¹⁾ Rycc. p. 344, 345 ist über diese Dinge, welche sich zum Theil an seinem Aufenthaltsorte abspielen, vortrefflich unterrichtet. Chron. Sic. p. 896.

²⁾ Die Urkunde M. G. leg. II, 255; H.-B. II, 501; B.-F. 1569 nur mit Angabe des Monats; Friedrichs Begleitschreiben Juli 28. H.-B. II, 500; B.-F. 1570: Super hiis, que per ill. regem et ven. patriarcham Jeros. et magistrum domus Theut. coram paternitate vestra suere tractats et per vos et ven. cardinales consulta deliberatione provisa, iuxta beneplacitum processimus, singula executioni mandantes etc. Bgl. oben S. 237 A. 3. Rach Chron. Turon. ließ Honorius den Bertrag von S. Germano bei den solgenden Kreugpredigten mittheilen. So wird Rog. de Hoveden M. G. Ss. XXVII, 189 seine Kenntniß auch des Wortlauts der Urkunde erlangt haben.

⁸⁾ Das erfannte honorius in seiner Enchsisch Rycc. chr. pr. p. 120 au: qui erat simpliciter obligatus ad transeundum, nunc obligatus est ad multa alia. Ebenso Gregor Epist. I, 282: grandia obtulit obsequia Terre sancte cum obligationibus satis magnis.

⁴⁾ Rach ber Berechnung S. 233 A. 1 etwa 11 Millionen Franks. Amari, La guerra II, 402, berechnet bagegen die Goldunze nur auf 61,50 Fr.; Cherrier, Hist. de la lutte (2. éd.) II, 32, nach den von Benormant vorgenommenen Wägungen des augustalis (= ½ Unze) auf 63,12 Fr., so daß die Summe zwar nicht 61½ Mill. betragen würde, auf welche Röhricht, Beitr. I, 62, fommt, aber mit mehr als 6 Millionen noch beträchtlich genug bleibt.

handlungen, sich zu ähnlichen, obwohl beschränkteren Leistungen für den Kreuzzug verstanden hatte. Aber Waldemar hatte in den bezüglichen Vertrag vorsichtig eine Klausel aufnehmen lassen, welche die Möglichsteit vorsah, daß er durch einen tristigen Grund an der Aussührung der versprochenen Kreuzsahrt verhindert werden könnte, und ihm war für diesen Fall gestattet worden, sein Gelübde durch die Zahlung einer bestimmten Gelbsumme abzulösen. Daß Friedrich II. nun dei den Abmachungen von S. Germano keine entsprechende Klausel für sich ausbedungen hat, diese Vertrauensseligkeit oder dies Uebersehen hat sich nachher auss ditterste an ihm gerächt. Wenn er die Fahrt nicht machte, war nicht blos sein Geld verloren, sondern er versiel dann auch, und mochte ihm die beste Rechtsertigung zur Seite stehen, ohne weiteres dem Kirchendanne, welchen er sür den Fall, daß er die eine oder die andere seiner Zusagen nicht halten würde, schon jeht über sich aussprechen ließ. Die Verdindlichseit dieser Zusagen aber dauerte trohdem sort, sa sogar über sein Leben hinaus: wenn er stürbe, ohne sie erfüllt zu haben, sollte sein Nachsolger im Königreich gehalten sein, ihnen nachzukommen, das Königreich selbst gewissernaßen dasür als Psand dienen.

Diesen weitreichenden Bersprechungen des Kaisers steht als Gegenleistung von Seiten der Kurie allein die Aushebung seiner zu Ferentino 3) eingegangenen Berpslichtungen gegenüber, aber immerbin eine Gegenleistung, so daß man wohl von den Ergebnissen des 25. Juli 1225 als von einem Bertrage zu S. Germano reden darf. Dieser aber ist, wie für das Geschick Friedrichs II., so auch sür die Kreuzzüge überhaupt von der höchsten Bedeutung geworden, indem sich ihr Charatter nun von Grund aus veränderte. Denn was disser als Sache der gesammten Christenheit betrachtet worden war, das wurde nun in erster Linie einem einzigen Lande zugemuthet, dem von der Kirche lehnsabhängigen Sicilien, und zwar als eine Kealslaft, welche unter Umständen über die Lebenszeit des augenblicklichen Inhabers hinaus dauern sollte. Was dem religiösen Antriebe, der bisher dem Westen gegen den Osten die Wassen in die Hand ges

8) Rycc. p. 345 fagt irrig apud Verulas.

¹⁾ Mestenb. Urtbed. I, 290: Si vero morte preventus suerit vel alia causa legitima prepeditus, dabit 25 000 marcas argenti in subsidium terre sancte. Röhricht a. a. O. macht mit Recht auf den Unterschied ber Behandlung Friedrichs und Waldemars aufmerkam, übersieht aber, daß Friedrich selbst die Bedingungen von S. Germano ausgestellt hat. Der Papst hatte natürlich keine Beraulassung, sie abzuschwächen. Auffälliger ist, daß germann von Salza, der doch dem Sönen jene Klausch bewilligt hat, seinen kaiserlichen Freund nicht auf seine Unterlassung hinwies. — Auch Ludwig VIII. hat, als er sich 1226 Jan. zum Juge gegen die Albigenser entschied, undoorbergesehene Zwischenfälle vorbehalten. Teulet II, 69.

²) predicta omnia observabimus bona fide, lata exnunc excommunicationis sententia, in quam incidemus,

si non transfretaverimus in passagio suprascripto, vel non duxerimus vel tenuerimus nobiscum mille milites,

vel non miserimus prescriptam pecuniam. Si autem defecerimus in aliquibus vel in aliquo ceterorum, E. R. sententiabit in nos et in terram nostram de spontaneo et iam prestito consensu nostro.

brückt hatte, was der künftlich angesachten Erregung vieler Jahrzehnte nicht gelungen war, das wurde jest vornehmlich von der Leistungsfähigkeit des durch Friedrich neugekräftigten Königreichs erwartet, neben welcher die von der sortgesetzten Kreuzpredigt noch zu hossenden Wirkungen auf die übrigen Theile der Christenheit offendar als ganz nebensächliche angesehen wurden.). Indem Friedrich die Berantwortung auf seine eigenen Schultern nahm, das heilige Land unmittelbar für sich und mittelbar sür die Christenheit zu gewinnen, bekam der bevorstehende Kreuzzug ein ganz anderes Aussehen als die früheren: an die Stelle des Religionskrieges trat der gewöhnliche Eroberungskrieg, der nur insofern noch mit einem kirchlichen Mantel umkleidet ward, als die Kirche, die zu demselben trieb, auch über seinen Bollzug zu wachen das Recht bekam und den Theilnehmern

besselben ihre Segnungen verhieß.

Da drangt fich denn von selbst die Frage auf, ob die Opfer, welche Friedrich fich zu S. Germano auflegte und zu denen auch der ftillschweigende Berzicht auf die noch zu Ferentino ausbedungene materielle Beihalfe der Kirche gehörte, in einem richtigen Berhaltniffe zu den Bortheilen ftanden, welche ihm aus der nun gewonnenen Selbständig= teit in der Leitung bes Rreuzzugs erwachsen mochten. Er muß allerbings diefer Meinung gewesen sein, weil er fich sonst schwerlich ju jenen Leiftungen erboten haben würde. Ueberdies, wenn fie brudende waren, waren sie es doch nicht in dem Maße, als es den Anschein hat. Der Krieg, welchen er zu führen übernahm, follte ja nicht fremben Zwecken dienen, sondern ihm selbst eine neue Krone eintragen , und die für jene Beit gang gewaltigen Summen , welche er au hinterlegen hatte, waren ja auch wieder gur Berwendung auf jenen Kriegszweck bestimmt. Daß fie die Rrafte seines Ronigreichs Aberftiegen, wird man auch nicht behaupten konnen, ba basielbe fpater Jahr für Jahr blos aus ber fogenannten Rollette viel mehr aufzubringen vermochte, als hier nach und nach zuruckgelegt werden follte. Woher er diefe Belber nehmen wurde, war ihm überlaffen. und man darf wohl voraussegen, daß er fie nicht aus den laufenden Staatseinkunften zu fchopfen gedachte. Denn es ift wohl taum ein zufälliges Zusammentreffen, daß im August, als die erfte Rate fällig ward, vom Konigreiche unter bem Namen eines Unlebens eine außerordentliche Beisteuer erhoben wurde, welche sich auf mehr als den viersachen Betrag der in den letten Jahren zur Bekriegung der Saracenen gesorderten belief und, wie diese, auch das Kirchengut traf, letteres vielleicht sogar vorzugsweise²). Jedoch als den hauptsäch-

¹⁾ Bgl. bie gegen Bohmers Auffaffung, bag bie wesentliche Laft bes Zuges auch ferner noch ber Rirche zufiel, gerichteten Bemerkungen Schirrmachers II, 89.

²⁾ Ryce. l. c. Monte Cafino allein zahlte 1300 Unzen, während die Augustrate des Kreuzzugsgeldes nur 20000 Unzen erforderte. Friedrich beschauptet 1227, daß die einzelnen Raten an den richtigen Terminen gezahlt seien. H.-B. III, 45.

lichsten Bortheil, welchen ihm der Bertrag von S. Germano eintrug, bürfte Friedrich neben der neuen Frist, die er dort gewann und die ihm auch anderen bisher nicht in Angriff genommenen Angelegen. heiten seine Aufmerksamkeit zuzuwenden gestattete, ganz besonders den Umftand betrachtet haben, daß die Rirche einen Untrieb befam, ihn bei ber Abwickelung berfelben nicht nur nicht zu behindern, sondern vielmehr zu unterftugen und fo ihrerseits dazu beizutragen, daß ber neue Rreuzzugstermin auch wirklich innegehalten werden konne 1).

Bon den ziemlich zahlreichen Deutschen höheren Ranges, welche Zeugen der Bereinbarung vom 25. Juli gewesen find 2), waren einige burch gang beftimmte Unliegen an den taiferlichen Sof geführt worden, wie der Herzog von Defterreich, der damals die Berheirathung seiner Tochter mit dem Sohne Friedrichs betrieb, oder Bernhard von Horftmar, welcher im Auftrage bes kölnischen Erzbischofs ihr entgegenwirkte, oder Bischof Elbert von Bamberg, mit dem Friedrich fich bei dieser Gelegenheit endlich über die früher zähringischen Rirchenlehen in der Ortenau vertrug 3). Oliver von Paderborn, beffen lange beftrittene Wahl am 7. April die papftliche Beftätigung erhalten hatte 1), war jum Raifer getommen, um fich von ihm die Belehnung mit den Regalien feines Bisthums zu holen b). Außerdem waren noch ber Bergog Bernhard von Rarnten und die Bifchofe Ronrad von Regensburg und Edhard von Merfeburg in S. Germano, und man mag gern glauben, daß wenigstens ber eine ober der anbere von den dort weilenden Fürsten auch in der guten Absicht ge-tommen war, einem möglicher Weise aus der Kreuzzugsfrage entspringenden Busammenftoge des Raifers mit der Rirche durch feine Bermittelung vorzubeugen, und dies um so mehr, da jedes Zer-würfniß zwischen ihnen, wenn auch der Anlaß desselben an sich nichts mit bem Reiche zu thun hatte, es boch nothwendig in Mitleidenschaft ziehen mußte. In dieser Beziehung fiel allerdings jeder Grund zur Besorgniß fort, als Friedrichs Angebote der Art waren, daß die Rurie sie annehmen konnte und wirklich annahm. Aber sogleich zogen Wolfen von anderer Richtung berauf. Denn eben in S. Germano gab Friedrich seinen Entschluß tund, die neue Frift, welche er fich gefichert hatte, zur Berftellung ber taiferlichen Rechte in Reichsitalien zu benuten : er schrieb zu bem 3wede am 30. Juli auf ben

¹⁾ Die Anerbietungen des Raifers murben angenommen, wie Gregor 1227 Ott. fagt, Epist. I, 283: ne tantis laboribus exsufflatis et inutiliter sic exhaustis totum dissolveretur negotium, quod humeris huius principis post Rom. ecclesiam principaliter incumbebat.

²⁾ Rycc. p. 344: lecta, presentibus quibusdam Alamannie principibus, ponnullis etiam prelatis et regni nobilibus. Bon letteren ift aus ben Urtunden B.-F. 1571 ff. teiner nachzuweisen.
8) S. o. S. 50 A. 1; B.-F. 1576.

⁴⁾ P. 7390, 7391.

⁵⁾ B.-F. 1571a. Bgl. im folgenden Buche über die Gefchichte biefer Bahl und über Olivers bald barauf erfolgte Ernennung jum Rarbinalbifchofe ber Sabina.

nächsten Oftertag einen Reichstag nach Cremona aus. War dieser Entschluß auch durch die allmählich ganz unerträglich gewordenen Berhältnisse in jenem Lande gerechtsertigt, und wurde er auch von den in S. Germano versammelten Fürsten gebilligt 1), Weiterungen mit der Kurie waren tropdem nicht unwahrscheinlich, namentlich in Anbetracht dessen, daß sie sich noch stets bestissen gezeigt hatte, jeder Erstarkung der Kaisermacht Hindernisse zu bereiten.

Doch Kaiser und Fürsten rechneten vielleicht darauf, daß das lebhaste Interesse, welches die Kirche an dem Justandekommen des Kreuzzuges zeigte, sie diesmal zu anderer Haltung bestimmen werde, umsomehr als Friedrich gleich nach der Zusammenkunst in S. Germano dadurch, daß er jetzt seine Hochzeit mit der Erdin Jerusalems ernstlich betrieb, gewissermaßen seine Kreuzzugsverpslichtungen noch verstärtte. Er eilte von S. Germano über Alise, in dessen noch verstärtte. Er eilte von S. Germano über Alise, in dessen Nähe er um diese Zeit einem Cisterzienser weite Landstrecken zur Errichtung eines neuen Klosters schenke 2), und über Troja nach Apulien³) und ließ im August eine Flotte von 14 Segeln unter dem Besehle des Admirals Heinrich von Malta aus Brindiss nach Accon in See gehen. Sie hatte den Bischof Jakob von Patti an Bord, welcher des Kaisers Verlödniß mit Jadella von Jerusalem abzuschließen und die Braut ihm zuzusühren beaustragt war 1). Die Zeit dis zu ihrer Ankunst benutzte Friedrich noch zu einem Zuge nach Calabrien und nach Sicilien 5), wo eben damals die letzten Funken des Saracenen-ausstands verglimmten. Dann kehrte er schnell nach Apulien zurück, zum Empfange der jungen sprischen Fürstin 6).

¹⁾ Rycc. chr. pr. p. 118 bringt bas bisher fehlende Ausschreiben. Ann. Schir. Ganz vereinzelt läßt Chron. Ursperg. die Berufung auf Bfingsten erzfolgen. Man hat Friedrichs Brief an Biterbo herangezogen. Petr. de Vin. III, 76, B.-F. 1598: consilio principum palatinorum solemnem indiximus curiam celebrandam. Aber ich werde unten in Erläuterungen Rr. V zeigen, daß die Einreihung diese Ausgebots zu 1226 ganz unsicher ist, und daß sich die zu 1247 mehr empfiehlt.

s) Honorius 1225 Aug. 20. Epist. pont. Rom. I, 202.
 kycc. p. 344. Friedrich war Juli 28. noch in S. Germano (j. o.),
 Aug. 4. jchon in Troja. B.-F. 1578.

⁴⁾ Die Sendung des Bischofs von Patti war schon 1224 in Aussicht gegenommen und angekündigt, s. o. S. 221 A. 2, und das mag die Beranlassung sein, daß die Ann. de Terre sainte, Arch. de l'Orient lat. II. Doc. p. 438, (= Phelippe de Nevaire in Gestes des Chiprois publ. par Gast. Raynaud p. 30) zu 1224 sagen: vint l'evesque de Paude et aporta l'anel à Ysabel, indem sie dies Berlodung von der unter 1225 berichteten Ardnung und Abreise der Brinzessin scheiden. Aber Guill. Tyr. cont. p. 357 und Chron. Sic. p. 897 wissen nur von einer saiserlichen Sendung zu 1225, doch mit dem Unterschiede, daß jene allein den Erzbischof von Capua nennt (d. h. Jasod von Batti, der 1225 Sept. zum Erzbischofe ernannt wurde, Rycc. p. 345), dieses aber außerdem noch den Erzb. Lando von Reggio und den Bischof Richer von Melfi. Auch die Jahl ver Galeeren ist dei beiden verschen.

⁵⁾ Friedrich urkundet Aug. 29.—Sept. 24. in Ricaftro B.-F. 1581 ff. Daß er, obwohl gewiß nur flüchtig, auch noch Sicilien besuchte, ergiebt fich daraus, daß er nach Rycc. hier den Brief des Papftes vom 25. Sept. empling.

⁶⁾ Hauptquelle in allem, was mit der heirath zusammenhangt, ift Guill. Tyr. cont. p. 357 ff., nicht blos als der ausführlichste Bericht, sondern weil

Was sich inzwischen in Valäftina ereignet hatte, das alles ift. wie wegen der folgenden Berwicklungen besonders betont werden muß, auf ausdruckliche Weisung Johanns von Brienne, als des Baters der Braut, geschehen. In der Kirche des heiligen Kreuzes zu Accon war die Che der jest etwa vierzehnjährigen Sfabella mit Friedrich II. im Beisein der vornehmften Barone und Burbentrager ihres Erbkönigreichs abgeschloffen worden, indem der Bischof von Batti als Bertreter bes Raisers ihr ben Ring an den Finger ftedte1). Darauf hatte man fie, und zwar wiederum dem vaterlichen Befehle gemäß, nach Tyrus geführt und hier vom Batriarchen Rudolf zur Konigin von Jerufalem fronen laffen 2). Gin Bruder bes beutschen Orbens nahm fie jest in feine Obhut, und ein ftattliches Gefolge geiftlicher und weltlicher Großen, an deren Spige ber Erzbifchof von Turus, Simon Maucastel, als Rangler bes Königreichs, und Balian, Herr von Sibon, ftanden 3), geleitete fie übers Meer in ihre neue Beimath. Raum war man, noch im Ottober4), im hafen von Brindisi an-gelangt, als auch schon ber Raiser und sein Schwiegervater, welche in dem Schloffe von Oria die Landung der fprischen Gafte erwartet hatten, zur Begrüßung derfelben erschienen. Um 9. November 1225 empfing das taiferliche Chepaar im Dome von Brindifi die firchliche Einsegnung 5).

In dieser Weise ward Friedrich II. Herr eines dritten Reiches, bas freilich fich jum weitaus größten Theile noch in ben Sanden ber Ungläubigen befand und ihnen erft durch ihn entriffen werden sollte. Er felbst hatte von Anfang an, ebenso wie die Zeitgenoffen, Jerussalem stets als Erbe und Mitgift seiner jetzigen Gemahlin betrachtet, und auch Johann von Brienne hatte diese im Rechte Jerufalems begrundete Anschauung 6) vor turgem burch die auf seine Weisung voll-

er sich bet näherer Prüfung bis auf wenige ganz untergeordnete Einzelheiten bewährt. Auch Schirrmacher hat ihn in Betreff der Heirath selbst zu Grunde gelegt, aber wenig folgerichtig in Betreff der aus der Heirath sich ergebenden Zerwürfnisse wischen Friedrich und Johann von Brienne zurückgewiesen. Aus den übrigen Chroniten und Annalen, z. B. Ann. S. Justinas Pat., Scheftlar. mai. u. s. w., ist nicht viel zu lernen, da sie sich meist auf die eine Thatsacher Hochzeit beschränken.

1) Grull. Tyr. cont. l. c.: De quoi les gens se merveillerent moult die eine gene home esposait seme de si loing que li uns getoit an Prilla et

de ce que home esposait feme de si loing, que li uns estoit en Puille et li autres en Surie, mais ensi le comanda li papes.

3) So auger Guill. cont. aud Chron. S. Mart. Turon. Bal. Ann. de

Terre sainte l. c.

3) Wir lernen sie, außer ben nach Guill. cont. u. Ann. de Terre sainte (= Phelippe de Nevaire p. 33) genannten, besonders aus Friedrichs und Jabellas Urtunden 1226 Jan. für den Deutschorden (s. u.) kennen.

4) Chron. Sic. p. 897.

⁵⁾ Guil. cont. giebt ben Ort, Chron. Sic. und Ryce. Ort und Monat. Der Tag findet sich merkwürdiger Weise allein in einer surzen Notiz der Ann. Scheftlar. maiores M. G. Ss. XVII, 338. — Chron. S. Martini Turon. läßt die receptio in uxorem irrthümlich erst zu Weihnachten und in Barletta geichehen.

⁶⁾ S. o. S. 199 A. 5. Bgl. Schirrmacher II, 93.

zogene Krönung Sfabellas anerkannt, obgleich er im Stillen die Soffnung gehegt haben mag, daß fein taiferlicher Schwiegersohn ihm die Statthalterschaft ober wenigstens ben Ronigstitel auf Lebenszeit laffen werde. Es ift möglich, daß Friedrich bei den erften zu Ferentino getroffenen Berabredungen über die Che einige Worte fallen ließ, welche jenen zu folchen Hoffnungen berechtigten 1); auch foll Bermann von Salza fo zu beutende Meußerungen gethan haben2). Aber icon am hochzeitstage forderte Friedrich, welcher fofort den Konigstitel von Jerufalem annahm, von Johann einen formlichen Bergicht auf alle königlichen Rechte — eine Forberung, zu der er vollauf berechtigt war, obwohl die Art, in der er fie vorbrachte, eine Ruchfichtslofigkeit offenbart, welche gerade in Anbetracht ihres bis zu diesem Tage anscheinend gang freundlichen Berhaltniffes burch nichts zu entschorchte er 8). Weiter wollte der Kaifer nichts; er begab sich am nachsten Tage nach Foggia, ohne seinen Schwiegervater zu benachrichtigen; diefer, aufs Gochfte beleidigt, folgte ihm nach und ließ fich in seiner Erregung zu brobenden Unspielungen fortreißen. War doch fein Neffe Walther von Brienne zur Stelle, der Sohn jenes anderen Walther, welcher vor zwanzig Jahren das Kind Friedrich im Be-fige Siciliens bedroht hatte, ein Enkel Tankreds! Johann wagte es, ben Raifer an biefen zu erinnern. Das machte ben Bruch nun voll= ftandig, und wie Friedrich sich vor furzem eines anderen Entels Tanfreds verfichert hatte, fo glaubte er nun auch diesen um feiner eigenen Sicherheit willen unschadlich machen, vielleicht gar tobten zu muffen 4). Johann erfuhr jedoch von dem Unschlage und vereitelte

¹⁾ Albricus p. 913: quibusdam conditionibus bona fide interpositis.
2) Guill. cont. p. 358: li avoit fait entendant, que li empereres li laisoit tenir le roiaume de Jerus. tote sa vie. Auf Hermanne Annesenheit bei der Hochzeit darf doch aus dem Zujammendang seiner Urtunde (ohne Ort) 1225 Nov. Font. rer. Bern. I, 69 mit Friedrichs Bestätigung der detr. Schentung, d. Hoggia 1225 Dec. B.-F. 1588, geschlossen werden. — Honorius III. giebt 1227 als Ausdruck der össentlichen Meinung: "Cui sidelius poterit (imperator) regnum Jeros. committere? . . . Ecce si (Joh.) nulla sidi esset affinitate coniunctus, dederet tamen propter strenuitatem etc. sidi regnum committere supradictum. Sed etsi simplicem militem in socerum assump-

sisset, deberet eum decorare regia dignitate." Epist. pont. I, 257.

3) Guill. cont. l. c. Jordanus bei Rayn. Ann. 1226 § 11: Desponsata puella imp. patrem requisivit, ut regna et regalia iure resignet. Stupefactus ille obedit.

ille obedit.

4) Schirrmacher II, 96 hat angebeutet, wie hieraus die bei Salimbeue (Mon. hist. ad prov. Parm. pert. p. 16) sich sindende Erweiterung entstanden ist: Joh. . . . quadam die irato animo et fronte rugosa in Gallico suo appellavit imperatorem beccarii filium (Friedrich) sollte der Sohn eines Mehgers von Jesi sein), pro eo quod Guauterottum consanguineum suum voledat occidere. Et quia cum veneno non poterat, cum gladio debedat facere, quando cum imp. ad ludum schaccorum sederet. Timedat enim imp., ne quando aliquo casu regnum Hieros. devolveretur ad istum. Quod regem Joh. non latuit, qui ivit et accepit nepotem per brachium et amovit eum a ludo et acriter imperatorem redarguit, dicendo in Gallico suo: Fi de decer diabele. Et timuit imp. nec ausus suit dicere quicquam. Erat enim rex Joh. magnus et grossus etc.

ihn durch eine Lift. Er ließ den Raifer, der damals in Troja war 1), um eine Unterredung bitten, und als er zu berfelben in bas Jagbgebiet bei Melfi2) beschieden wurde, brach er mit seinem Reffen von Barletta scheinbar dorthin auf. Aber schon bei Canna bogen fie von ber Straße nach Melfi ab, gingen über ben Ofanto und eilten in ununterbrochener Flucht langs ber Rufte nordwarts der Grenze des Ronigreichs zu und weiter nach Rom. Walther ift barnach auf feine Familiengüter nach Frankreich zuruckgekehrt; Johann aber blieb vor- läufig bei seiner Gemahlin in Rom8).

Diefer Bericht) über das Zerwürfniß, in Folge deffen Johann von Brienne fich fortan ben Gegnern Friedrichs zugefellte, trägt mit feiner fo zu fagen pfpchologischen Pragmatit ben Stembel voller Glaubwürdigkeit, obwohl möglicher Weife noch Underes ihren Busammenftog verschärft haben kann. Wenn man fich fehr bald im Heimathlande Briennes erzählte, daß Friedrich nach ber hochzeit von ihm die Ueberweifung der aus dem Legate Ronig Philipps von Frankreich für das heilige Land schon gezahlten Summe verlangt habe, fo wurde ein folches Berlangen fehr wohl begreiflich fein. Denn bas Gelb war schlechtweg dem Konige von Jerusalem vermacht, und das war eben nicht mehr Johann, sondern jest Friedrich selbst. Johann soll auch gar nicht die Berechtigung der Forderung bestritten, fondern nur die Auszahlung des Geldes von Friedrichs wirklicher Neberfahrt abhängig gemacht haben b).

Man wollte in Frankreich sogar noch mehr wissen: Friedrich habe eine mit seiner jungen Gattin übers Meer gekommene Richte Johanns, also wahrscheinlich eine Schwester jenes jungeren Walther von Brienne, vergewaltigt, feine eigene Gemablin vernachläffigt und, als Johann fich der Tochter annahm und ihn zur Rede stellte, denfelben fo hart angelaffen, daß jener fich feitdem nicht mehr aus Barletta herauswagte b). Mögen diese angeblichen Vorgänge im Schoße

S. 217 A. 3.

¹⁾ Friedrich feierte hier nach Ryco. noch Weihnachten 1225, und daß die Flucht Johanns jedenfalls nicht viell früher flatthatte, ergiebt ihre Aufzeich

nung bei Rycc. erst zu Ansang 1226.

2) hier wird der unausgestarte Ausstellungsort apud Sanctum Sal ber Urfunde Friedrichs Dez. 29. B.-F. 1589 zu suchen sein.

3) Guill. Tyr. cont. p. 359, 360. — Es läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, ob die Rachricht der Ann. Urbevot. M. G. Ss. XIX, 269 zu 1225: Eddem anno rex Joh. cum uxore sua venerunt ad Urbem veterem et steterunt in palatio s. Martini, sid auf einen vor oder nach der Flucht aus Apulien fallenden Aufenthalt zu Ordieto bezieht.

4) Guill. Tyr. cont. p. 358 ff. — H.-B. II, 921 drudte diese Stüd als Relation du mariage de Fréd. II. avec Isabelle de Brienne ad.

5) Chron. S. Martini Turon., M. G. Ss. XXVI, 471. Bgl. oden

⁶⁾ ibid. Die Erzählung findet sich auch mit weiteren Ausschmudungen (Friedrich habe nach heftigem Wortwechsel Johann des Landes verwiesen, Jadella aber so hart geschlagen, daß sie fast eine Frühgeburt that, und sie dann in ein Kloster gesperrt 2c.) in der späteren Redaktion der Guill. Tyr. cont. p. 368, 369, und sie ist aus dieser sowohl in Franc. Pipini chronic, Murat. IX, 648, als auch in bie Falfchung bes Ricord. Malesp. c. 124 über:

der Familie mahr oder erdichtet sein — starke Uebertreibung läuft wohl in jedem Kalle mit unter -, fie regten die Phantafie spaterer Erzähler au faft novelliftifcher Ausgestaltung an und fanden vielleicht gerade beshalb bereitwillig Glauben, weil Friedrichs Sinnlichkeit als

eine feststehende Thatsache galt.

Der Ausgansgpunkt aller biefer Ergablungen ift Friedrichs entschiedene Betonung, daß ihm allein fortan die Berfügung über bas Ronigreich Jerufalem zuftebe. Ob er fich nach ber hochzeit, wie von einer Seite berichtet wirb, noch besonders jum Ronige von Jerufalem fronen ließ1), mag dahingestellt bleiben; aber er nahm fofort ben Titel als folcher an, ftellte ibn fogar feinem ficilischen Ronigstitel voran, ließ fich von den fprifchen Großen, von welchen Sfabella nach Upulien begleitet worden war, den hulbigungseid leiften und schickte ben Bifchof Richer von Melfi mit 300 ficilischen Rittern, unter Unführung ber Grafen Bernard Gentile von Rardo und Stephan von Cotrone, nach Accon, um auch bort die hulbigung zu empfangen ober allenfalls zu erzwingen 2). Das seiner Gemahlin zustehende Recht war durch fie auf ihn übergegangen und zwar vollständig. Rur ein Mal und auch nur in ben erften Wochen nach ber Hochzeit hat er ibr, wenigstens bem Ramen nach, einen Reft eigenen Rechts gugestanden. Als er nämlich im Januar 1226 in Anerkennung ber Berdienste Hermanns von Salza, der ja nach einer Nachricht die Heirath mit Jabella betrieben haben foll, die überseeischen Besitzungen bes beutschen Ordens bestätigte und in seinen Schutz nahm, da ließ er durch seine Kanzlei auch eine entsprechende Urkunde auf den Ramen Isabellas aussertigen b). Indeffen gab dazu doch wohl nur ein Wunsch des vorsichtigen Ordensmeisters Beranlaffung. Jedenfalls

einer Aochter etwa im Rovember 1226 (1. u.), und die angeolicze Einsperrung hat nur insofern einen Kern, als Friedrich nach der Flucht Johanns, bevor er leibst in die Lombarbei aufbrach, Jabella das Schloß Terracina in Salerno (1. u.) jum Wohnsige während leiner Adwesenheit anwies. Rycc. p. 345.

1) Chron. Sic. p. 897. Dagegen Küftner, Kreuzug Friedr. S. 22, weil das Staatstecht Jerusalems die Krönung nur im h. Lande und durch den Batriarchen gestattete. Den neuen Titel sübrt Friedrich — aus Nov. haben wir teine Urtunden - fcon Dez., B.-F. 1588. Auf ben Giegelftempeln, welche die felben blieben, tonnte ber Titel nur im Siegelfelbe angebracht werden. Philippi, Reichstanzlei G. 65.

3) B.-F. 1590, 1591 ohne Ort. Ueber hermanns mahricheinliche Theilnahme an ber hochzeitfeier f. o. G. 244 A. 2.

gegangen (in ber Jabellas Cohn, nach beffen Geburt fie ftarb, Giordano beißt). Bgl. auch Phil. Mouskes B. 27100 ff., M. G. Ss. XXVI, 793. Daß Friedriche ehelicher Umgang mit feiner Bemahlin nicht litt, beweift die Geburt einer Tochter etwa im Rovember 1226 (f. u.), und die angebliche Ginfperrung

²⁾ Guill. Tyr. cont. p. 358, 359 nennt ben ersten conte "Bertran" Jentil. Ein solcher ist nicht befannt, wohl aber Bernardus Gentilis, ber Jentil. Ein solder ist nicht verannt, wogt aber vernaraus veraus, ver 1217 als dei et reg. gr. comes Neritinus, capit. et mag. iust. Apulie et Terre Laboris urkundet, Ughelli (2. ed.) IX, 299, und nach Chron. Neritin. bei Murat. XXIV, 895 im J. 1239 gestorben sein soll. Vielleicht hängt mit seiner Entsendung eine Schenkung Friedrichs Dez. 2. an die Kirche zu Nardo zusammen, ibid. p. 894, die freilich schwer einreihdar ist, da für den hier erwähnten Ausenthalt des Kaisers in Nardo sein Itinerar keinen Aubalt bietet. B.-F. 1587. — Stephan von Cotrone kommt 1222 vor. Ughelli 1. c.

wurde diese Formlichkeit weiterhin bei Friedrichs Regierungshandlungen, welche fich auf Berufalem bezogen, für überfluffig erachtet, und man darf ganz allgemein annehmen, daß seine gar zu jugend-liche Sattin, wenn sie überhaupt irgend welchen Einfluß auf ihn gehabt haben follte, folden jedenfalls nicht in politischen Dingen befaß. Nebrigens wurde vorläufig in der Berwaltung ihres Konigreichs nichts geandert, und die großen Memter verblieben ihren bisherigen Inhabern; so das Amt des Kanglers dem Erzbischofe von Tyrus und das des königlichen Bailli dem Odo von Montbeliged, welcher schon für Johann von Brienne Statthalter gewesen war 1). Indem aber Friedrich alle Rechte eines Königs von Jerusalem an fich nahm2), fielen ihm auch die Pflichten eines folchen zu: seine Ehre war zum Pfande dafür eingesett, daß fein neuer Ronigstitel eine Bahrbeit werden follte.

Man braucht nicht papftlicher zu fein als der Papft. Wenn die Berpflichtungen, welche Friedrich im Juli 1225 rudfichtlich des beiligen Landes eingegangen war, berartige waren, daß fogar die Rurie ihnen nichts hinguzufügen wußte, enthielten fie ohne Zweifel Alles, was vernunftiger Beife von ihm verlangt werden konnte. Wenn er aber etwa des Glaubens gelebt hatte, daß um ihretwillen nun umgekehrt die Rurie ju einer Berüdfichtigung feiner Bunfche auf anderen Gebieten gestimmt fein werde 8), fo trat gerade bas Gegentheil ein. Drüben fah man um fo weniger die Nothwendigkeit folcher Rudfichtnahme ein, je mehr er felbft für die nächste Butunft sich die Freiheit seiner Bewegungen burch die übernommenen Berbindlichkeiten eingeengt hatte. In dieser Beziehung mußte schon zwei Monate nach

bem Bertrage von S. Germano jeder Zweifel ichwinden.

Gine Anzahl durch den Tod ihrer Inhaber erledigter Bisthumer feines Erblandes mar bekanntlich Jahre lang unbefest geblieben, weil ber Bapft die Beftatigung der von den Kapiteln vollzogenen und bem Raifer genehmen Wahlen in der Schwebe gelaffen hatte 4). Die Bahl der Bakangen hatte fich im Laufe der Zeit noch vermehrt. Jett hielt Honorius den Augenblick für gekommen, um die Sache in feinem Sinne zu erledigen. Burbe er es naturlich am liebsten gefeben haben, wenn die Ankundigung, daß er jest von der ihm in allen Reichen gebührenden Befugniß der Ernennung nach überlanger Bakang

¹⁾ Guill. Tyr. cont. p. 359.

¹⁾ Guill. Tyr. cont. p. 359.
2) In dieser Eigenschaft ließ er sich sogleich angelegen sein, dem Grasen von Aripolis, der in Holge von Streitigkeiten mit den Johannitern gedannt war, vom Papste Absolution zu verschaften, P. 7521, vgl. 75242, während der Papst ihm den minderjährigen König Heinrich von Cypern empfahl, P. 7534.
3) Honorius 1226 "Si apost. sedis", Kycc. chron. priora p. 123: An credis, quod pro T. S. negotio omnia sub dissimulatione transire velimus?
4) Raumer (3. Ausg.) III, 169 versennt den Grund dieser langen Basanzen gänzlich, indem er meint, Friedrich habe es nicht zur Besezung der ersedigten Stellen sommen lassen, um inzwischen ihre Güter sir sich zu nüßen. Cherrier, Hist. de la lutte (2. éd.) II, 33, sieht in der vom Papste jeht vorgenommenn Besezung sonderdarer Weise eine Bergeltung für allersei dem Alerus unbequeme Bermaltungsmagregeln Friedrichs.

Gebrauch machen wolle, bei Friedrich eine freundliche Aufnahme gefunden batte 1), fo gab der Umftand, daß der Raifer jener Ankunbigung die entschiedenste Ablehnung entgegengesetzt haben muß, für Honorius keinen Grund ab, von dem zurückzutreten, was er für sein Recht und deshalb auch für seine Pflicht hielt. Am 25. September 1225 zeigte er ihm an, daß er die Erzbisthümer Capua, Salerno, Brindifi und Conza und das Bisthum Aversa von sich aus befest habe 2). Die Abteien S. Bincengo am Bolturno und S. Lorengo von Aversa erhielten ebenfalls durch papftliche Ernennung in zwei Monchen von Monte Casino neue Borstehers). Die Ernannten waren Eingeborne des Königreichs; sie mögen wirklich, wie Honorius zu ihrer Empfehlung dem Kaifer schreibt, durch Wiffen und Wandel ausgezeichnete Männer gewesen sein. Indessen die nacte Thatfache, daß hier absichtlich lang bauernbe Batangen geschaffen worden waren, blos um mit Berufung auf den firchlichen Nothstand das auf dem Konkordate beruhende Zuftimmungsrecht des Landesherrn zu umgehen 4), wurde burch alle personliche Bortrefflichkeit ber Ernannten nicht aus ber Welt geschafft. Das ganze Verfahren war zum mindesten eine Mildsichtslofigkeit, und man kann es versteben, daß Friedrich, der in demselben mit vollem Recht mehr, nämlich eine absichtliche Berkurzung seiner Befugnisse erblickte, die Einführung bes Ernannten verhinderte b). Als Honorius für Bari, wo es nach bem am 21. September erfolgten Tobe bes Erzbischofs Undreas zu einer Doppelmahl gekommen mar, am 21. Dezember unter Bermerfung beider Erwählten wieder von fich aus einen Salernitaner

¹⁾ Honorius an Friedrich "Quanto ad maiora" W. Acta I, 485, ohne Zweifel nicht allzulange vor der Entscheidung des 25. Sept. Der Neberdringer, mag. Rofridus clericus et familiaris noster, hatte auch den Auftrag, die Begnadigung des slüchtigen Bischofs Walther von Catania (i. o. S. 159) zu betreiben, und als das keinen Erfolg hatte, berief Honorius sich 1226 in dem Briefe "Miranda" Epist I, 221 darauf, daß doch Friedrich zu Ferentino und San Germano bezügliche Bersprechungen gemacht habe. Wir vermögen nicht das nachaudrüfen.

bas nachzuprüfen.

9) P. 7481. Epist. I, 204. Ernannt wurden für Capua Bischof Jakob von Patti (damals in Accon, s. o. S. 242), für Salerno Bischof Jakob von Patti (damals in Accon, s. o. S. 242), für Salerno Bischof Caesarius von Famagusta auf Chyern (ein Amalsitaner, Ughelli VII, 579), für Brindis Abt Betrus (nicht Johannes, wie Rycc. chr. pr. p. 118 ihn nennt) von S. Vincenzo di Bolturno, für Conza der Prior Andreas (Ughelli VI, 1000) von S. Maria nuova in Rom, für Aversa ein Archidiakon von Amalsi (wahrscheinich der noch 1234 lebende Johannes. Ugh. I, 551). In Rycc. p. 345 wird Brindist erwähnt, dafür aber die Besehung der (durch die Besörderung des Abts Petrus erledigten) Abtei S. Vincenzo mit einem Mönche Johann aus M. Casino. — Der in Nola zum Bischose erwählte Mag. Perronus hatte das Unglück, Friedrichs Notar zu sein; seine Weise wurde von Honorius Sept. S. auf Einsprück einer Minderheit des Kapitels beanstandet. Ügh. VI, 302.

richs Notar zu sein; seine Weihe wurde von Honorius Sept. S. auf Einspruch einer Minderheit des Kapitels beanstandet. Ügh. VI, 302.

3) Rycc. l. c. Honorius hatte so schon 1224 Juni 15. für die Abtei S. Maria di Bulsand dei Siponto einen Abt ernannt und dem Kaiser empfohlen, Epist. I, 182. Ob dieser ihn zuließ, ist unbekannt; aber 1225 Mai bestätigte er die Privilegien der Abtei. B.-F. 1560.

⁴⁾ S. o. S. 214.

⁵) Rycc. 1. c.: tamquam in suum preiudicium promotos recipi in ipeis ecclesiis non permisit.

Domherrn Marino Filangieri ernannte 1), wird auch der Kaiser wieder bie Zulaffung verweigert haben. Gine Gesandtschaft, welche er wegen jener Bischofsernennungen gegen Ende des Jahres an den Papft richtete2), und die Abordnung Olivers von Paderborn, des neuen Rardinalbischofs der Sabina, seitens des Papstes an den Kaiser im Januar 1226°) haben ersichtlich keine Annaherung zur Folge gehabt, und es war nicht abzusehen, wie es zu einer folchen anders kommen tonnte, als wenn außere Umftande einen Theil gur Preisgabe feines bisher gah behaupteten Standpunttes zwangen.

In eine folche Zwangslage gerieth Friedrich II. durch feinen

Mißerfolg gegen die Lombarben.

¹⁾ Ughelli VII, 885.
2) Rycc. l. c.: pro facto prelatorum, quos papa creaverat, suos ad eum nuntios mittit. Auf biese Sendung wird sich die Antwort Honorius?
1226 Jan. 24. P. 7521, Epist. I, 213, beziehen, obwohl hier als faiserlicher Bote allein mag. Roffredus (wohl nicht der früher, s. o. S. 248 A. 1, vom Papste an den Kaiser geschiefte, sondern der sicilische Broßhofrichter) erwähnt wird. Er hatte außer über die Bischofsernennungen auch über den verdannten Michael den Gestarie Markhildes zu machen und die Aftschiefte den Bischof von Catania Borschläge zu machen und die Absolution des Grafen von Tripolis, s. o. S. 247 A. 2, zu betreiben gehabt. Lestere lehnte Honorius in jener Antwort unter ausstübrlicher Begründung ab; über die beiden anderen Angelegenheiten gab er bem Boten leiber nur munblichen Beideib, fo bag beffen Inhalt unbefannt bleibt.

größten Theil ber unleserlichen Stelle, anschließend an Oliv., mit "ad ecclesiam s. Vincentii assumptum electum". Aber einmal ware ass. elect. in bieser a. Vincentii assumptum electum". Aber einmal ware ass. elect. in dieser Berbindung unzuläsig, und zweitens hatte die Abtei S. Vincenzo eben einen Johannes als Abt erhalten, s. o. S. 248 A. 2. Der Zusah natione deutet daraus, daß jener Oliver kein Jtaliener war, und deshalb vermuthe ich "quendam Oliv. natione [Alamannum?] Sadin. episcopum", nicht blos weil dieser an sich eine für die dez. Berhandlung gewiß sehr geeignete Persönlichkeit war, sondern hauptsächlich, weil Friedrichs Aufsorderung an die Friesen aus Salerno 1226 Febr. 1., B.-F. 1594, für seinen Kreuzzug eine Flottenrüstung zu machen (voll. Honorius 125 Ott. 14. P. 7493), am natürlichsten aufzuschiern bersönliche Anregung des frühern Friesenpredigers beim Kaiser zurückzischron. sein bürfte. — Nachdem dies gesetzt war, bestätigte die Ausgabe von Rycc. chron. priora durch den Brief des Papstes von 1226 "Si apostolice sedis" p. 123 die Ergänzung Sabin. episc., auch daß seine Sendung fruchtlos blieb. Friedrich, ber für Oliver perfonlich hohe Achtung ausdruckte. fagt in Beantwortung jenes papfilichen Briefes ib. p. 124: Super responsione facta ven. episcopo Sabin. mirari non debuit paternitas vestra; per eundem episcopum talia requisistis a nobis, ad que non potuimus alia respondere. Die andere Ergänzung Alamannum (oder Theutonicum) ist bagegen noch jest blose Bermuthung. Denn nirgends wird uns über die Heimath Olivers etwas berichtet und Rycc. chron. pr., welche wohl Hülfe gebracht haben würde, weist gerade am Ende bes 3. 1225 und am Anfange bon 1226 eine große Rude auf.

Drittes Buch.

Friedrich II., die Lombarden und der Papst in den Jahren 1226 und 1227.

Erftes Rapitel.

Ober- und Mittelitalien in den Jahren 1222—1226.

Soweit Italien zum römischen Reiche gehörte, blieb es von dem Augenblicke an, ba im Berbste 1221 Rardinal Sugo von Oftia von feiner zugleich firchlichen und politischen Thatigfeit innerhalb besselben zursicktrat, thatsächlich mehrere Jahre lang wieder so gut wie ganz sich selbst überlassen. Friedrich II., von der Neuordnung seines Ronigreichs, der Niederwerfung der Mohammedaner, den Kreuzzugsangelegenheiten und nicht am wenigsten von den fast ununterbrochenen Reibungen mit der Rurie abgelenkt, hat fich mit Reichsitalien kaum anders befaßt, als wenn von dorther, namentlich von den dortigen Bischöfen, Privilegienbestätigungen angestrebt wurden, und auch die von ihm ernannten Reichslegaten, Erzbischof Albrecht von Magdeburg in Oberitalien seit dem Frühlinge 1222 und Bischof Albert von Trient in Tuscien seit dem Marz 1223, vermochten fast nur gelegentlich in Wirksamkeit zu treten. Der Magdeburger Erzbischof scheint sich obendrein seit dem Sommer 1223 ganz auf die ihm vom Kaiser verliebene Grafichaft Romagna beschränkt zu haben 1) und im Berbfte 1224 durch die Geschäfte seines heimischen Fürstenthums nach Deutschland zurückgerufen worden zu sein, wo er dann auch das ganze Jahr 1225 hindurch verblieb 2). Von Albert von Trient aber weiß man aus der Zeit seiner tuscischen Legation überhaupt nur das eine, daß er gleich nach Antritt seines Amtes in Siena die Reichssteuer einzog b) und zu Ende 1223 oder am Anfange des nächsten Jahres

¹⁾ S. o. S. 182 und 193. Fider, Forsch. II, 160 ff. Die letzte auf die Lombardei bezügliche Urfunde Albrechts ist die für den Bischof von Lodi 1223 Juli 5. aus Cremona: Ughelli IV, 919; Vignati, Cod. dipl. di Lodi II, 287.

2) Seine letzte Ursunde aus Italien ist aus Bagnacadallo 1224 Aug. 26. datirt: Tarlazzi, Append. ai Monum. Ravenn. I, 24; Dez. 3. war er in Magdeburg, Riedel, Cod. dipl. Brand. A. X, 448. Er führte auch zu Haufe die italischen Amtstitel fort. Bgl. Mülverstedt, Reg. aep. Magd. p. 841 st.

3) 1223 April 28. Fider IV, 339.

gestorben ist. Zu seinem Nachfolger in Tuscien wurde der Titularherzog Rainald von Spoleto ernannt; doch auch über dessen Amtsthätigkeit liegen aus den folgenden Jahren keine anderen Zeugnisse vor, als die von seinen Unterbeamten ausgestellten Quittungen über

bie von Siena 1224 und 1225 gezahlte Steuer 1).

Die Geschichte des reichsländischen Italiens löst sich deshalb bei dem Mangel jeder wirklich eingreisenden und durchgreisenden Obergewalt in Lokalgeschichten auf, die jedoch zum Theil nicht ohne Bedeutung für das Allgemeine sind. In den scheindar regellosen Bortommnissen dieser Jahre, in dem Ringen der städtischen Karteien, in dem freundlichen oder seindlichen Berhältnisse der einzelnen Großen und Gemeinden zu einander liegen doch schon die Keime zu den Gruppen, zu welchen sie bald nachher zusammentreten: es zeigen sich hier und da schon Bestrebungen, welche in der Zukunst für das Verhalten der Betheiligten untereinander und zum Reiche dauernd maß-

gebend geworben find.

Um wenigsten läßt fich über Tuscien fagen, über welches die Ueberlieferung nach wie vor eine außerft durftige ift. Bifa litt noch unter den Nachwirkungen der großen Riederlage von Caftel del Bosco und hatte bis 1224 mit der Abzahlung der ihm von Florenz aufgelegten Kriegssteuer zu thun 2). Bon Florenz aber barf man wohl annehmen, daß es nach jenem Erfolge, und als die Reichsbeamten fich jur Ausführung ber ichon 1221 ausgesprochenen Acht gang obnmachtig zeigten, erft recht auf die Ausschließung aller fremben Berrschaftsrechte aus seinem Gebiete und auf Erweiterung besselben bedacht gewesen sein wird. Wir horen, daß der Bischof von Fiesole über schwere Schabigung durch die Florentiner zu klagen hatte 8), und daß fie fich auch im obern Arnothale, in Fighine und Incifa festseten .). Siena, welches durch biefes Bordringen am Meiften bedroht wurde. konnte ben Florentinern boch nicht entgegentreten, ba es gleichzeitig mit einer fast allgemeinen Unbotmäßigkeit feiner Unterthanenorte au ringen hatte 5), und dachte auch nicht daran, weil es seine eigene Butunft nach einer gang anderen Richtung bin suchte. Als Groffeto, gegen fruhere Busagen, ben Bertehr Sienas nach bem Meere mit hohen Bollen belaftete, da verschaffte dieses sich die Unterstützung des Bfalzgrafen Wilhelm Abobrandeschi und eroberte am 8. September

^{1) 1224} Mai 18. Fider IV, 342; 1225 Juli 12. H.-B. II, 504 n. 2. — Rainald felbst ist 1224 Sept., 1225 Marz, Mai, Juli 25., 28., 1226 Jan. beim Raiser; s. B.-F. 1541, 53, 66, 69, 71 st., 90, und es kann fraglich sein, ob er bazwischen personlich seines Amtes in Tuscien gewaltet hat. — Irrithumlich läßt Schirrmacher II, 103 bie Ernennung Rainalds erst 1225 und auch für Spoleto erfolgen.

²) S. o. S. 186.

⁸⁾ Honorius 1224 Juni 8. P. 7267.

⁴⁾ Gesta Florent. a. 1223 bei hartwig, Quellen u. Forich. II, 274.
5) Das geht aus bem vom Pobesta Bonisacio Guicciardi aus Bologna
1223 angelegten, von seinen Amtsnachfolgern fortgesehten Memoriale hervor, welches Banchi 1875 mit werthvollen Juthaten aus dem Archive Sienas im Arch. stor. Ital. Ser. III. T. XXII p. 199 herausgab.

1224 die unbequem gewordene Nachbarftadt, welche nun ihrer Mauern beraubt ward und förmlich auf ihre Unabhängigkeit verzichten mußte¹). Indem Siena in dieser gewaltsamen Weise an der Küste Fuß saßte, legte es den Grund zu dem solgenden Aufschwunge seines Handels und seines Reichthums und schöpfte wiederum aus diesem die Krast, auch seinen binnenländischen Besitz gegen die Gelüste und

Denden wir uns Oberitalien zu, so ist aus jenen Jahren ausnahmsweise auch einmal eines Naturereignisses zu gedenken: des
furchtbaren Erdbebens, welches am Morgen des Weihnachtstages
1222 ganz Oberitalien, von den Alpen dis zum Apennin und von
Benedig dis zur Kiviera, in einer Stärke heimsuchte, wie sie seit
Menschengedenken nicht vorgekommen war. Ueberall in jenem Umkreise wurden große Zerstörungen angerichtet; doch am hestigsten
wirkte die Erschütterung im Bereiche des Gardasees. Zum Slück
war die Messe überall schon beendet. Die Beronesen warteten in
ihrer Arena des Festspiels, als die mächtigen Mauern wankten:
erschreckt slüchtete Alles hinaus. Die Kastelle von Marano und
Lazise im Gediete von Berona sanken in Erstmmer, und ganz besonders litt Brescia, wo Thürme, Paläste, Häuser und Kirchen in
solcher Menge einstürzten, daß man von einer Zerstörung der Stadt
reden konnte; 2000 Menschen sollen hier ihr Leben verloren haben.
Weit und breit erzählte man sich von den Schrecken dieses Weihnachtsssessen zu den Zahrbüchern angemerkt²).

¹⁾ Memoriale p. 225 mit ben bagu gehörigen Urfunben.

³⁾ Das Erbbeben sand statt hora sexta, eirca horam sextam etc.: Notae S. Georg. Mediol. p. 389, Ann. Placent. p. 438, Ann. Bergom. p. 809; Dentverse im Reuen Archiv IV, 32; — statim post missarum sollempnia: Roland. II, 3 p. 48 (eś soll eine Stunde gedauert haben), missa celebrata: Notiz aus Modena in Script. rer. Pruss. II, 117; — inter sextam et nonam horam: Ann. S. Justinae Pat. p. 152, Ann. Parm. p. 667; — circa tertiam (9 Uhy.) hora tertia, hora tertiarum: Ann. Veron. p. 6, Ann. Cremon. p. 806, Tolos. contin. c. 174. In Reggio trat eš ein predicante Nicholao ep. in maiori ecclesia, Ann. Reg. ed. Dove p. 162, nach Ricob. Ferrar. Murat. IX, 127: hora prandii, wahrscheinlich in Bezug auf Ferrara, und in Genua omnibus ad prandium discumbentibus; eš wiederholte sich zu Reusaft, Ann. Jan. p. 151. Nach Chron. reg. Colon. p. 252 dauerten die Erschütterungen zwei Wochen. — Der Umstreis war nach Ann. Mant. p. 21 per totum mundum (ganz vereinzelt), sonst per totam Italiam: Notae S. Georg., Ann. Parm.; in Romania et Lombardia: Tolos. cont.; per totam Lombardiam et Tusciam: Salimbene p. 6; per totum episcopatum Mutinensem et per totam Lombardiam et per alia loca: Notiz aus Modena; in Lombardia: Ann. Veron., Ann. Reg. — Alle Quellen stimmen darin überein, daß Brescia am meisten litt; troßdem bieten die Ann. Brix. p. 818 berhältnis, mäßig nur wenig. Die Lentverse l. c. sagen: Brisia tota fere iacuit sub mole ruine, || domus et turres castra vulsaque iacent. Bgl. Malvecius: Murat. XIV, 900. Ueder Herschenen wird übereinstimmend in Tolos. cont. und in Ann. de Margan (in Wales) M. G. Ss. XVII, 429 berichtet. Als Erlednig einer frühesten Jugend sührt Salimb. p. 6 das Erdbeben an, mit der Bez

Bittgange murben in ben beimgefuchten Stabten veranftaltet, um ben Born Gottes zu verfohnen. Aber wir horen nichts davon, daß die weniger betroffenen Gemeinden den nothleidenden hulfreiche Sand boten, geschweige benn, daß das allgemeine Unglud friedlichere Befinnungen jum Durchbruche brachte. Bestehende Fehben gingen ihren Bang weiter, andere wurden jest erft begonnen. Tropbem, daß der Raiser ben Cremonesen 1223 die freie Fahrt auf der Tagliata beftätigte, magte Mantua, beren Salzschiffe an ber Mundung bes Kanals bei Bondeno anzuhalten und zu versenken1). Die Mantuaner suchten sich außerdem im Rampfe gegen Reggio am oberen Theile des Kanals festzusetzen 2), und es ift sehr wahrscheinlich, daß fie ihn mahrend der Jahre 1223 und 1224 für den Berkehr so gut wie ganz sperrten. Berschafften sich die Cremonesen 1225 ein verschärftes faiserliches Mandat zu Gunften ihres Benutungsrechts, so wurde es ihnen nicht viel geholfen haben, wenn nicht bamals ichon mit Sicherheit auf das personliche Eingreifen des Raifers in der Lombardei batte gerechnet werben konnen. So wurde benn wenigstens ein Stillstand zwischen Reggio und Mantua vereinbart, der wohl auch Cremona zu Gute tam 8).

Der untere Theil des Bogebietes litt vornehmlich 1) dadurch, daß der vom Geschlechte der Efte allein noch übrige Ago (VII.) Novello, eben herangewachsen 5), den alten Gegner seines Hauses, Salinguerra Torello, wieder aus dem Besitze von Ferrara verdrängen

merfung: et appellatus fuit terremotus Brixie specialiter, und mit naberen Rachrichten über ben bort angerichteten Schaben. Aeber Schaben an S. Giorgio merfung: et appellatus suit terremotus Brixie specialiter, und mit näheren Rachrichten über den dort angerichteten Schaden. Neber Schaden am S. Giorgio in Benedig eine Notiz im cod. Amdros. des Andr. Danduli chron.: Murat. XII, 44. — Nach Rad. de Coggesh. M. G. Ss. XVII, 358 siel den ganzen Tag über ein seiner Sand, der das Wasser roth särbte, während dies nach Ann. Dunstapl. idid. p. 505 erst zu Fassen und zwar in Rom (vgl. Chron. reg. Colon. p. 252) statthatte. Leptere erzählen auch, daß die den Gebeben in Benedig die Gloden von selbst läuteten, und sicher irrthümlich, daß die aus dem zerstörten Bredie von selbst läuteten, und sicher irrthümlich, daß die aus dem zerstörten Bredie von selbst läuteten, und sicher irrthümlich, daß die aus bem zerstörten Bredie von selbst lang auf dem Felde lagerten. Salimb. l. c.

1) Ann. Reg. ed. Dove p. 156 a. 1223. Daß es sich um die Tagliata handelte (vgl. Friedr. 1223 März 21. B. F. 1476, 1477), zeigt auch die Notiz der Ann. Mant. a. 1223 p. 21, daß Reggios zerstört worden sei, welches an der oberen Tagliata lag und zu Reggio gehörte.

2) Ann. Reg. a. 1224, Ann. Mant. a. 1224. Das hier genannte Bondenum de Burana ist das heutige Bondanello, östlich von Gonzaga.

3) Ann. Reg. a. 1225, Ann. Mant. a. 1222. In Ann. Mutin., Murat. XI, 58 (bez. Chron. Mutin. ib. XV, 559), heißt es zu 1220, b. h. 1. Rai 1220—1221: pax Reginorum et Mantuanorum apud Mutinam mediante aepo. Magdeburgensi. Das fann, da Albrecht von Magdeburg hier 1220—1221 nichts zu thun hatte und die Fehde jedensals die 1224 dauerte, sich nur auf das septe Jahr und zwar dessen der erste hälfte beziehen. Bgl. den Bertrag zwissichen Nantua und Reggio über den Berlehr auf aqua Taiata u. A. 1225 April 10. d'Arco I, 158.

4) Auch der Streit zwischen Tevesson zum Schiedsrichter. Sonzeria 1924

⁴⁾ Auch ber Streit zwischen Treviso und bem Bifchofe von Belluno erneuerte fich. Sie nahmen ben Dogen jum Schiederichter. Sonorins 1224 Ott. 24. P. 7308.

⁵⁾ Geboren 1206; f. Philipp und Otto IV. Bb. I, 410 A. 4.

wollte. Er sammelte schon im Jahre 1222 abenteuerluftige Leute von weit und breit um fich und ructe mit ihnen gegen Ferrara beran. Da nun Salinguerra eine Erhebung in der Stadt zu Gunften bes Efte fürchtete, zog er es vor, fich mit ihm friedlich zu ver-ftandigen, zu welchem 3wecke Uzzo mit 100 Rittern eingelaffen wurde. Die Ungebührlichkeiten aber, welche die Ankömmlinge fich erlaubten, empörten die Einwohner: fie griffen zu den Waffen und trieben in blutigem Kampfe den Markgrafen mit seinen Freunden wieder aus 1). Salinguerra blieb alfo zunächst Stadthaupt von Ferrara, und Raifer Friedrich beftätigte ihm im Marg 1224 ben Befit ber bortigen Raiferpfalz, mit welcher icon fein Bater burch Beinrich VI. belehnt morben mar 2).

In demfelben Jahre machte jedoch Aggo einen zweiten Berfuch, nach Ferrara zurudzukommen. Unterftutt von dem in Berona einflugreichen Grafen Richard von S. Bonifacio, von Baduanern, Mantuanern und Bolognesen, erstürmte er das auf dem nördlichen Ufer des Po gelegene Kastell Fratta, ließ Alle, die darin waren, Männer, Frauen und Kinder, ohne Unterschied tobten und belagerte im September bas auf bem füblichen Ufer liegende Bondeno, welches ben Ausgang der Tagliata beherrscht und deffen Einnahme wohl beshalb seinen Freunden aus Mantua besonders am Herzen lag. Die Belagerung miglang; obendrein wußte Salinguerra ben Grafen von S. Bonifacio unter bem Vorwande von Friedensverhandlungen nach Ferrara zu locken, wo er bann festgehalten wurde, und so gab Uzzo, mahrscheinlich um nicht bas Leben seines Freundes zu gefährben, für bies Mal jeden weiteren Angriff auf Ferrara auf 8).

Graf Richard bekam zwar schon im nachften Jahre feine Freiheit wieder; aber feine entschiedene Barteinahme fur ben Efte mar die Ursache, daß Salinguerra darauf sann, ihn unschädlich zu machen, und bagu verhalf ihm sein Schwager Eggelin, ber Sohn Eggelins II., welcher nach einem bewegten Leben fich im Jahre 1222 von der Welt zuruckzog 1) und deshalb bei den Zeitgenoffen der Monch ge-

¹⁾ Roland. Patav. II, 2, M. G. Ss. XIX, 48, mit Angabe des Jahres 1222 und näheren Einzelheiten. Ann. Mant. p. 21: 1221 (?) Salinguerra de Ferraria potestas Mantue amisit Ferrariam et ipsam recuperavit.

Ferraria potestas Mantue amisit Ferrariam et ipsam recuperavit.

2) B.-F. 1520. In diesen Rämpsen wird das dem Bischofe von Modena gehörige eastrum Pontis Ducis (Dosso nördlich von Cento am Reno?) a Ferrariensibus Mutinensibus et aliis civibus zerstört worden sein, dessen Ausban Friedrich 1224 März 19. B.-F. 1522 gestatet.

3) Vita Ricciardi com. S. Bonif., Murat. VIII, 125; Ann. S. Justinae Pat., M. G. Ss. XIX, 152; Rolandin. II, 4, 5 l. c.; Galvan. Flamma, Mur. XI, 669 — sämmtlich zu 1224. Is das richtig, und auch Ann. Mant. p. 21 sprechen dassür, dann kann die Bestreiung des Grasen, welche nach der Vita: paulo post, nach Ann. S. Just.: post modicum tempus statthatte, nach Roland.: sequenti anno 1225, nicht durch die rectores Lombardiae geschen sein, auf deren Besehl die Vita und Roland. sie zurücksihren. Denn solche gab es vor dem Jahre 1226 nicht. — Sagenhast sis die Erzählung von Richards Gesangennahme in Ricod. Ferr. hist. imp., Murat. IX, 127; es scheint, das die Borgänge von 1222 mit denen von 1224 hier verschmolzen sind.

4) Honorius III. nimmt ihn mit den Gütern, die er sich vorbehielt, 1221

⁴⁾ Sonorius III. nimmt ihn mit ben Butern, Die er fich vorbehielt, 1221 3abrb. b. btid. Geid. - Bintelmann, Friedrich II. 1. Bb.

nannt wurde. Ezzelin III. war dreißig Jahre alt, als die Auf-ftachelungen Salinguerras den Trieb nach Herrschaft in ihm erweckten 1), und als die Zerrlittung in Berona, wo nicht nur die Ritter, sondern auch die Kausleute und Handwerker in Anhänger und Gegner bes Grafen von S. Bonifacio gefpalten waren 2), ihm Die Gelegenheit bot, fich an Stelle besselben jum eigentlichen Heren Beronas zu machen. Auf feine Umtriebe und die Geldspenden Salinguerras wird es zuruckzuführen sein, daß im Laufe des Jahres 1225 die Gegner des Grafen, für welche der Parteiname der Montecchi üblich geworben war, allmählich an Boben gewannen, fo baß fie glaubten, eine Schilderhebung magen zu durfen. 218 Eggelin am 29. Dezember von Baffano ber auf fcmierigen Pfaben ploglich vor ber Stadt erschien, griffen bie Montecchi zu ben Waffen, und nach furgem Rampfe mußte Graf Richard mit feinen Anbangern Berona raumen. Ihre Guter wurden eingezogen, ihre haufer gerftort, ber Podesta aber, ein Mailander, gefangen genommen und durch einen Capitano del Popolo, Leo delle Carceri, exsept, der natürlich zu den Freunden Ezzelins gehörte und ichon am 1. Juli 1226 zu Gunften besfelben abbantte 3); balb barauf fette Eggelin burch bewaffnete Ginmischung feinen Bruder Alberich in Bicenza zum Bobefta ein 4). Die Macht Richards von S. Bonifacio Schien fo gut wie gebrochen, ba

in papfilichen Schutz: cum temporali militia et desideriis secularibus abnegatis in religiosa conversatione ac habitu disposueris agere residuum vite. Rayn. 1221. Verci, Stor. degli Ecelini III, 183. Im J. 1223 Juli 5. machte Czzelini II. eine Erbtheilung unter seinen Söhnen Czzelin und Alberich, ib. 200. Bgl. Gerard. Mauris. Murat. VIII, 24.

¹⁾ Vita Ricc. l. c., Roland. II, 6 p. 49. Der Briefwechsel zwischen Salinguerra und Czzelin, welchen Roland. mittheilt, ift boch wohl nur ein Auspus seines sehr rhetorischen Geschichtswerks. — Salinguerras Frau Sophia war leibliche Schwester Czzeling III. aus ber vierten Che bes Monchs.

³⁾ Bgl. zu ben Barteiverhältniffen in Berona: Schürmann, Die Politif Ezeling III. (Ouren, Progr. 1886) S. 5.

³⁾ Ann. Mant. p. 21: 1225 Rizardus comes de Verona expulsus de Verona cum sua parte et factus suit Leo de Carceribus potestas Verone; Ann. Veron. p. 6: 1226 (b. i. 1222) 29 dec. Leo de Carc. sait factus capitaneus Verone u. s. w.; Vita Ricc. l. c. lößt die Berschündrung gegen Graf Richard am Ende des auf die Eroberung Frattas folgenden zahres, d. h. 1225, geschehen; ebenso Ann. S. Justinae p. 152 (darnach Andr. Danduli chron. Murat. XII, 344) und Galv. Flamma l. c., so daß dieses auch don Schlosser, szelino (Archiv f. Besch. u. Lit. 1831 S. 68), angenommene Jahr gegen 1227 dei Roland. II, 8 p. 50 und gegen 1226, welches Schürmann S. 6 annimmt. sür den Begian der Umwälzung volltommen gesichet ist. Der Bericht über ihren Berlauf die Gerard. Mauris. p. 27 ist mit dem der anderen Quellen nicht zu vereinigen, namentlich daß Richard dei der Ersebung gesangen worden sei: Ipse autem Leo captum infugavit, propter quod commune Verone ipsum de potestaria removit et electus est tunc d. Eccelinus potestas. Dagegen Vita Ricc.: kal. Julii in 6 menses reliquos anni, addicante se ossicio Leone, Veronensis reipublice dux et capitaneus generalis constituitur. Auch Ann. Veron. wissen don schem Zwiespalte unter den Montecchi.

⁴⁾ Gerard. Mauris. p. 28; Ann. Veron.; Rol. Patav. l. c.

nur noch Mantua ihm freundlich gefinnt blieb1), und er hatte auch feine Unterftugung burch ben ihm fonft befreundeten Aggo von Efte Bu erwarten, indem diefer vom Papfte gebrangt murbe, endlich felbft Die Berwaltung der ihm schon 1217 zu Lehen gegebenen Mart Un-kona anzutreten, welche mahrend seiner Minderjährigkeit durch papftliche Beamte besorgt worden war's). Aber wenn die Festsetzung der Romano in Berona und Bicenza als Anfang einer neuen Entwicklungsperiode in der Geschichte der Mark Treviso bedeutungsvoll ift 8), auf bas Berhaltniß jener Stabte jum Reiche hat fie junachft keinen Einfluß geubt. Denn wenn diejenigen Geschichtschreiber, welche nach einigen Jahrzehnten diese Borgange darstellten, die Montecchi als Shibellinen und ihre Gegner als Guelfen ju bezeichnen pflegen, fo haben fie eben die fpater üblich gewordenen Barteinamen vorweagenommen und verfrüht gebraucht. Der Sieg Egelins bedeutet so wenig ben Sieg einer reichsfreundlichen Richtung, daß das unter Ezzelins Ginfluß stehende Berona tein Bedenken trug, fich schon im Frühlinge 1226 der neuen Liga der Lombarden anzuschließen 4).

Eigenthumliche Borgange fpielten fich in der Romagna ab, wo bie von dem Reichsgrafen Gotfrid von Blandrate eingenommene auffällige Haltung auch bann noch nachwirtte, als im Gegensate zu berselben Erzbischof Albrecht von Magdeburg hier die Politit seines Borgangers im Legatenamte wieder aufnahm und fehr entschieden für die vom Kaiser bestätigten Rechte Imolas gegen Faenza und Bologna eintrat. Diese beiden Städte ließen sich nämlich durch Albrechts Bermittlungsversuche und Berbote nicht bavon abhalten, im Mai 1222 die Umgegend Imolas und ganz besonders die Güter bes Bischofs Mainardin, ber in feiner Eigenschaft als Podesta ber Stadt vornehmlich das ihnen außerst widerwärtige Aufgehen von Castel Imolese ins Burgerrecht von Imola durchgesett hatte, drei Wochen lang mit Feuer und Schwert zu verwüften b). Die Be-

¹⁾ Ann. S. Just. l. c.; Roland.: visa est per totam fere Marchiam pars marchionis ad nichilum devenisse. Im Zusammenhange mit dieser Berfeindung der Romano und S. Bonisacio mag es siehen, daß nach Rolandin. Czzelin II. seine Tochter Cunizza, welche mit dem Grasen vermählt war, durch einen seiner Diener, Sordelluß, ihrem Gatten entsühren ließ. Letztere ist wohl der Troubadour Sordal von Goito. Bgl. Diez, Leden und Werte der Troub. (2. Aust.) S. 375. Er ledte dann mit ihr eine Zeit lang im Kontubinate.

2) Philipp u. Otto IV. Bd. II, 429 und oben S. 122. Bgl. Honorius 1225 Mai 1. P. 7401. Er dringt Nov. 29. darauf, daß in der Mart Azzo geschworen werde. P. 26 154. Peruzzi, Storia d'Ancona I, 373. Epist. pont. I, 210.

3) Ann. S. Just.: Et tune primo pessionus Scelinus.

⁸⁾ Ann. S. Just.: Et tunc primo pessimus Ecelinus . . . incepit habere

dominium in Verona. 4) April 11. unter Zeugniß bes Leo belle Carceri. H.-B. II, 928. Des-halb war ich befugt, Gesch. K. Friedr. Bb. I, 388 wenigstens von einem loderen Berhältnisse Ezzelins zur Liga zu reden, was Schürmann S. 7 mit Unrecht bemängelt. Nach Gerard. Mauris., Murat. VIII, 29, wurde bei der Aufrichtung der Liga beschlossen: si domini de Romano in hac societate

intrare voluerint, quod recipiantur.

5) Tolos. cont. c. 170 p. 711. Mainardin wird als Podesta in der oben S. 182 A. 2 erwähnten Inschrift über die Zerstörung von Castel Imolese genannt.

friedigung ihrer Rachegelufte ftand für fie in erfter, die Ungnade des Raisers, mit welcher ber Legat fie bedrohte, in zweiter Linie: fie meinten, lettere nachträglich mit einigen Strafgelbern leicht abkaufen zu können. So haben Bologna und Faenza fich auch darum nicht gekummert, daß Friedrich am 17. Juni die von Albrecht über die Rebellen verhängte Bannftrase bestätigte 1), sondern vielmehr aufs neue gegen Imola gerüftet. Den Befehl Albrechts, bei Strafe von 10,000 Mart bas heer aufzulofen, erklärte ber Bobefta von Bologna nicht für authentisch, obwohl er sicherheitshalber gegen benselben an den Bapft appellirte 2); Faenza, welches einen Augenblick geschwankt zu haben scheint's), schloß fich wieder eng an Bologna an 1), und biegmal erreichten die Berbundeten, mas fie wollten. Imola mußte nach sechswöchentlicher Belagerung sich ihnen am 8. September ergeben. Die Mauern der eroberten Stadt wurden niedergeriffen, die Graben ausgefüllt, die Thorflügel von den Befiegten felbft als Beichen ihrer Rieberlage nach Bologna und Faenza getragen; vor allem aber mußten die Leute von Caftel Imolese, um deffen willen die gange Gehbe geführt worben war, in ihre Beimat guruckgeschickt und für immer aus dem Bürgerrechte Imolas entlaffen werben. Und das alles geschah unter der Leitung eines vom Kaifer eingesetzten Reichsgrafen, ja angeblich "zu Chren des Reichs und des Raifers" 5) und obwohl biefer ausbrudlich jedes Borgehen gegen Imola mit Strafe bedroht hatte. Die Verwirrung ober Verhöhnung der Rechtsbegriffe konnte kaum weiter geben. Die Bolognesen hatten die Stirn, burch eine Abordnung, welche fie gegen die Unschuldigungen bes Grabifchofs von Magdeburg vertheidigen follte, fogar den Raifer bavon überzeugen zu wollen, daß fie nur die ehrlichen Bollftreder feines Willens gewesen waren und nur die ihm von Imola widerfahrene Rrantung geracht hatten 6). Friedrichs Antwort auf diesen mehr als

4) Sept. 4. apud exercitum Faventie ad obsidionem Ymole una cum Bononie exercitu constitutum verabreben beibe Theile, nicht gesonbert mit Imola zu verhandeln. Savioli p. 29.

¹⁾ Er gahlt hier B.-F. 1396 Albrechts wiederholte vergebliche Sendungen 1) Er zählt hier B.-F. 1396 Albrechts wiederholte vergebliche Sendungen an die Berdündeten auf, von denen die lette aus dem Erzbischofe von Karvenna, dem Bischofe von Faenza und Betrus Traversara von Ravenna bestand. Urber die Thätigseit des Bischofs von Harvenza Mittarelli, Accessiones p. 475. — Häugt mit der Aechtung Bosognas die große Auswanderung der Scholaren i. J. 1222 zusammen? Rausmann, Gesch. d. deutschen Universitäten I, 176.

3) Savioli, Ann. Bologn. III, 2 p. 26: in exercitu Bononie versus Ymolam constituto Aug. 29. Merswürdig ist, daß die Wachtboten von Cremona, Parma, Brescia, Berona, Mantua, Modena und Reggio die Ansicht des Podeska theilten, id. p. 27.

3) Man darf es daraus schließen, daß Faenza im August einmal einem Aufsgebate Albrechts gehorcht, s. Tolos, cont. a. 1222 c. 173 p. 713. wenn die

gebote Albrechts gehorcht, s. Tolos. cont. a. 1222 c. 173 p. 713, wenn die Rachricht wirklich zu 1222 gehort, was allerdings zweiselhaft ist, da Albrecht hier schon comes Romanie genannt ist.

⁵⁾ Bgl. die Unterwerfungsurfunde Imolas Savioli p. 30—32, baselbst eine lange Reihe von Urkunden über die Ausstührung. Tolos. cont. c. 172, Ann. Reg. p. 162, Matth. de Griffonibus Murat. XVIII, 110.

6) Instruction der Gesandten 1222 Nov. 27. Savioli p. 44; H.-B. II, 257 not. 1.

tinblichen Versuch war im März 1223 die Abberusung ihres Beschützers, des Grasen Gotfrid, aus der Romagna und die Ueberstragung dieser Grasschaft an Erzbischof Albrecht selbst.), gegen den er sich aufgelehnt hatte. Konnte Friedrich auch nicht sogleich Boslogna für die maßlose Ueberhebung strasen, er hat sie der stolzen Stadt nicht vergessen. Die Gründung der Landesuniversität in Reapel wurde nicht zum geringsten Theil durch die Abneigung des Kaisers gegen Bologna veranlaßt, wo die Scholaren sicherlich Vielerlei,

nur nicht Ergebenheit gegen ihn, lernen konnten. -

Während im oberen Pogebiete ein im Jahre 1224 aus geringfügiger Urfache hervorgegangener Streit Aleffandrias und Tortonas mit Benua allmählich an Ausbehnung junahm und große Berheerungen im Gefolge hatte - benn jene wurden von Bercelli und Mailand unterftutt, und biefes brachte Afti, alle Markgrafen ber Seealpen und endlich auch den Grafen Thomas von Savoien für fich in Waffen 2) —, tamen derartige Fehden am mittleren Po in diesen Jahren nicht vor. Mailand und Cremona werben allerbings gegen einander nicht weniger feindlich gefinnt gewesen sein als im vergangenen Jahrzehent. Mailand war jedoch feit 1221 burch innere Spaltungen gelähmt, und Cremona war es noch immer nicht gelungen, gegen die Eifersucht Mantuas die Freiheit des Berkehrs auf feiner Banbeloftrage nach bem Meere ficherzuftellen8). blieben Cremonas Bunfche nach wie vor auf die Erwerbung Cremas und der Insula Fulcherii gerichtet. Da diese indessen nur nach einem unbedingten Siege über Mailand sich allenfalls verwirklichen lassen konnte, zu einem solchen aber wenig Aussicht war, so lange der Raiser nicht nur mit feiner Unterftützung, sondern sogar mit der Anertennung feiner fruheren Berleihung jener Gebiete gurudhielt 1), waren die Cremonesen klug genug, den Beginn des Entscheidungs= kampses zu vertagen. Aber sie bereiteten sich auf denselben vor, und bagu gehörte auch, daß fie Biacenza, welches früher zu Mailand gehalten hatte und deshalb von ihnen als Todfeind betrachtet worden war 5), zu sich herüberzuziehen verstanden.

Der Reichslegat Albrecht von Magbeburg hatte sich ebenso vergeblich, wie vorher Konrad von Met und Hugo von Ostia, an der Bersöhnung des Popolo und der Ritter von Piacenza versucht. Er ernannte am 13. August 1222 von sich aus einen Cremonesen zum Podesta, welchen jedoch die nach Fiorenzuola und Podenzano ausaewanderten Ritter nicht gelten ließen: sie wählten einen Gegen-

⁵) So noch 1219: B. A. p. 827.

¹⁾ S. o. S. 198.
2) Ann. Januae a. 1224—1225 p. 155, 157 ff. Der Dienstvertrag bes Grafen Thomas 1225 Juni: Wurstemberger, Peter v. Savoi IV, 26.
3) S. o. S. 212. 256.

⁴⁾ Das ergiebt bie Bergleichung ber Instruktion ber cremonefischen Bevollmöchtigten B. A. p. 662 mit bem, was fie bei Friedrich 1223 Marz erreichten, B.-F. 1476, 1477.

podesta, ebenfalls aus Cremona 1). Es ware nicht gerade etwas Ungewöhnliches gewesen, wenn ber Gegenfat, in welchem Burger einer und berfelben Gemeinde fich auswarts als Führer feindlicher Barteien gegenübertraten, fich in bie Beimatgemeinde verpflanzt und Diefe ebenfalls gespalten hatte. Dies murbe badurch verhindert, daß Cremona fich am 22. Januar 1223 von beiben Theilen bie Entscheidung u bertragen ließ 2). Durch die Burlidberufung ber Parteipobeftas bahnte es die Wahl eines gemeinschaftlichen Bodefta an, welche von Bertrauensmännern beiber Barteien Biacenzas vollzogen ward. Dan nahm ihn in diesem und dem folgenden Jahre aus Cremona, ge-wiffermaßen als Zeugniß der Dankbarkeit für die glücklich durch-

geführte Bermittlung8).

Eine Beunruhigung ganz anderer Art wurde in Oberitalien feitens ber Rirche bervorgerufen, namlich burch bie von ihr jett nachbrlicklicher betriebene Verfolgung ber Reper. Sie hatte wohl balb, nachdem Sugo von Oftia von seiner auch diesem Zwede bienenben Legation gurudgetreten war, die Ueberzeugung gewonnen, daß die Stadtbehorden, trot der von ihm vielfach durchgesetten Aufnahme ber Aronungseditte in die ftabtischen Statuten, bier nicht die Dacht und dort nicht den Willen hatten, ihnen fo nachzukommen, wie die Kirche es wünschen mußte. Sie nahm deshalb die Reinigung der Lombarbei in ihre eigene Band, indem ber Bapft etwa zu Anfana bes Jahres 1223 ben Bifchof Albert von Bregcia und den eben ins Amt gekommenen Bischof Wilhelm von Modena zu Inquifitoren ernannte 1). Ob biefe auch an anderen Stellen in Thatigkeit traten, ist unbekannt: der Bersuch, den sie an Alberts eigenem Bischofssise machten, lief äußerst unglücklich ab b). Die von jeher durch Parteien zerriffene, burch bas große Erbbeben von 1222 fast zerftorte, im folgenden Sahre wieder durch Waffersnoth 6) heimgesuchte Stadt beburfte der Rube zu ihrer Erholung, und ihre Behorde braucht beshalb nicht nothwendig selbst an tekerischen Amwandlungen gelitten

Ann. Placent. Guelfi p. 438.
 B. A. p. 662. Ann. Plac. l. c. auch für bas Folgende.
 Seit herbst 1224 giebt es jedoch wieder beiondere Podestas der Ritter

in Bodenzano. Ann. Placent. p. 439.

5) Einzige Quelle ist die Aussage des Papstes in den erwähnten Briefen und in einem von 1225 Juli 15. Epist. I, 197. Odorici hatte, als er seine Storie Bresciane, vol. V, schrieb (1856), von diesen Dingen nur unvollsommene

Renntnig.

in Podenzano. Ann. Placent. p. 489.

4) Das ergiebt sich aus Honorius' Briesen 1225 Jan. 9. P. 7346, Epist. I, 189—191, wo die cura exstirpandi pravitatem hereticam de partibus Lombardie an Stelle des damals anderweitig verwendeten Wilhelm von Modena dem Bischofe Bonaventura von Rimini übertragen wird. Wilhelm tommt anscheinend nicht vor Sommer 1222 als Bischof vor, zuerst als Mutinensis vocatus episcopus, also wohl noch als Erwählter, in seinem zwischen Juli 14. und Oft. 5. sallenden Briefe, s. meine Lidland. Forsch. S. 24; er wird von Honorius III. selbst in dessen, d. h. 1222 — Juli 24. — 1223, gemeint. i. Potth p. 610 geweiht; f. Potth. p. 610.

⁶⁾ Ann. Brix. p. 818.

zu haben, wenn fie fich weigerte, ber Aufforderung der Inquifitoren nachzukommen und nun auch noch die Saufer und Berfammlungefale der Reger zu zerftoren. Wahrscheinlich versuchten es jene jest auf eigene Fauft. Aber die Keter waren in Brescia fo jahlreich, fie batten so viele und mächtige Beschützer unter dem Adel, daß fie nicht nur fich mit ben Waffen in der Sand der Durchführung der Straf-gesetze widersetzen, sondern ihrerseits jum Angriffe auf die Rechtaläubigen übergingen und einige Rirchen berfelben zerftorten. der römischen Kirche gebannt, sprachen auch fie umgekehrt den Kirchenbann gegen die ihr Gehorsamen aus, und diese tamen schließlich in folche Noth, daß der Bapft für fie bei der lombardifchen Geiftlichkeit fammeln lief.

Die üblen Erfahrungen, welche bie Inquifitoren in Brescia machten, mogen ben nächsten Unftog bagu gegeben haben, bag fie und insbefondere Wilhelm von Modena vom Raifer, beffen Aronungsedifte fich wenig wirtsam erwiesen, eine ftartere Baffe gegen bie Reter verlangten, wie eine folche unleugbar ber ben Regern Deutschlands und Nordfrantreichs gewohnheitsrechtlich brobende Flammentod 1) war. Friedrich aber trug auch jest wieder tein Bedenken, firchlichen Unforderungen nach diefer Richtung bin unbedingt zu willfahren, und er verordnete im März 1224 junachst für die Lom-barbei, daß fortan jeder von dem Diocesanbischofe überführte Reger auf beffen Berlangen von der weltlichen Obrigfeit festzunehmen und entweder zu verbrennen oder, wenn man ihn als abschreckendes Beifpiel leben laffen wolle, wenigstens der Bunge zu berauben sei 2). Die Bestrafung der Reger an Leib und Leben erhielt in Dieser Weise auch für Italien eine gesetliche Grundlage, während die ihnen in ben alteren Chitten angebrohte Austreibung, Infamie und Guter- tonfistation, welche fich auch auf ihre Rinber erstrecte, selbstverftandlich burch die neue Berordnung nicht ausgeschloffen wurde.

Furchtbare Waffen hat der Selbsterhaltungstrieb der Rirche vom Raifer verlangt, diefer ihr bewilligt, und es hat wohl ebensowenig an feinem als an ihrem Willen gelegen, fonbern an bem Wiberftreben ber mit ber Sandhabung bes Cbifts betrauten ftabtischen Obrigteiten, daß noch zwei Jahre vergingen, bis es anscheinend zum ersten Male in Anwendung gebracht werden tonnte 8). Dennoch wird man taum mit ber Unnahme fehlgeben, daß icon fein Dafein bagu beitrug, ben ben firchlichen Organen entgegengesetten Wiberftand zu lahmen. Das Einlenten Mailands und Brescias wird, wenn auch nicht allein, so doch zum Theil durch die Gefahren befor-

¹⁾ Bgl. Fider, Die gesehliche Einführung ber Todesstrafe für Reherei, in Mitth. d. Inst. f. dsterr. Gesch. I (1880), 177 ff., 430; J. Havet, L'hérésie et le bras séculier, in Bibl. de l'école des chartes XLI (1881).
2) M. G. leg. II, 252; H.-B. II, 421; B.-F. 1523. Die Berordnung ist an Albrecht von Magdeburg gerichtet, der sie als Reichslegat für Oberitalien zu publiciren hatte. Bgl. oben S. 215 N. 3 über Wilhelm von Modena als den wahrscheinichen Beranlasser des Edists.

³⁾ Bgl. Fider a. a. D. S. 430 und meine Erdrterung in Ditth. IX, 138.

bert worden sein, welche in weit höherem Mage als zuvor den als Reger Erklärten drohten. Und was hat man nicht alles für Regenei erflärt!

Während in Brescia der Abel sich mit den Gegnern der Kirche verbündete, hat der mailandische Abel im Gegensage zum Popolo seit 1221 den bortigen Erzbischof Heinrich gegen die Stadtbehorde unterftutt, welche ihn unter ihre Gerichtsbarfeit zu beugen beftrebt Abel und Erzbischof weilten zusammen außerhalb der burch Sugo von Oftia mahrend feiner Legation gebannten Stadt 1). Der Bapft bestätigte am 14. Januar 1222 den Bann 2), indem er damals offenbar noch nicht wußte, daß inzwischen der neue Bodefta bie über ben Erzbischof verhängten städtischen Strafen widerrufen hatte 3). Indeffen fehr bald muß ein neues Berwürfniß eutftanden fein, benn der Bopolo mablte einen Sonderpodefta; im Mai lagen die Barteien wieder in offener Fehde 4), und am 1. Juni verschärfte Honorius die Extommunitation durch das an die anderen lombarbischen Städte gerichtete Berbot, aus Mailand Bobestas zu berufen ober ihre Burger als folche borthin geben ju laffen: fie follten überhaupt allen Berkehr mit Mailand abbrechen 5). Das Berbot blieb natürlich wirfungelos, wenn nicht bas als unbeabsichtigte Wirfung ju betrachten ift, daß in Folge ber ausgesprochenen Parteinahme bes Bapftes die der romischen Rirche feindlichen Richtungen mehr und mehr Boben in ber Stadt gewannen. Der Bobefta bes Jahres 1223 legte fich fogar die Befugniß bei, Chefcheibungen auszusprechen: nach Unficht bes Bapftes war er und gang Mailand vom Gifte ber Reterei angeftectt 6).

Der weitere Berlauf bes Streites ift leiber unbekannt bis auf fein Ende, ben am 10. Juni 1225 in einer allgemeinen Burgerversammlung in ber Loggia bes Broletto angenommenen Frieden amischen bem Popolo und bem Abel, in welchen auch bie Benugthuung an ben Erzbischof eingeschloffen ward 1). Um biefelbe Beit mag auch

5) Epist. I, 140. Much im August fleben bie Barteien im Felbe: ber populus gegen capitanei et valvassores und den Erzbischof. Notae l. c. 3ch weiß nicht, wie in diesen Gang die von Giulini, Memorie di Milano IV, 277, aus Filippo ba Caftel Seprio gebrachte Rotig jum Aug. 1222 einzureihen ift:

gegen die Anordnungen des Bodesta zu schwören. P. 7276.

7) Giulini IV, 286 sq. Datirt ist der Friede mit den unter sich nicht stimmenden Zeitangaben 1224 ind. XIII. die martis decimo iulii. Die Indistin

¹⁾ S. o. S. 176.

<sup>Epist. pont. Rom. I, 132.
Notae S. Georgii Mediol., M. G. Ss. XVIII, 389.</sup> 4) Memoriae Mediol., ib. 401.

aus Filippo da Castel Seprio gebrachte Notiz zum Aug. 1222 einzureigen in: et celebrata fuit pax in mense augusti in Sancta Maria.

6) Honorius 1224 Kebr. 27. Epist. I, 170. An diese der Kirche seind: liche Haltung Mailands tnüpft eine sagenhaste Ueberlieferung des um 1260 schreibenden Anon. Remensis M. G. Ss. XXVI, 532 an: der Papst habe Friedrich zu Hülfe gerusen und dieser deshalb Mailand belagert, dis dieses sich mit dem Papste besonders verständigte. Da nun letzterer durch Androhung des Bannes den Kaiser zum Abzuge zwang, sei daraus ihr Zwisk entstanden. — Auch in Badua wollte man damals den Klerus zwingen, alljährlich Gehorsam die Angeduurgen des Robests zu schwären. P. 7276.

für ben Gib bes Pobefta jene neue Formel aufgestellt worben sein, welche ihn gang ben Unspruchen ber Rirche entsprechend gur Mustreibung der Reter und ihrer Helfer, zur Zerftörung ihrer häuser, aber auch auf die Ungultigkeit aller kirchenfeindlichen Statuten verpflichtete 1). Liegt die Annahme zu fern, daß die furchtbaren Drohungen bes taiferlichen Ketzereditts bie mailandische Bevölkerung zur Gefügigkeit gegen die kirchlichen Anspruche bringen halfen? Sicher ift, daß die Fürbitte Mailands icon im Commer 1225 wieder beim Bapfte etwas galt's), fo daß in irgend einer Beise ihm Genugthuung

geleiftet worden fein muß.

Aehnlich ging es in Brescia. Gebot ber Papft am 9. Januar 1225 ben Bischöfen von Brescia und Rimini, von welchen der letztere eben an Stelle Wilhelms von Modena als Inquifitor eingetreten war³), die Thurme der Reperbeschützer dem Erbboden gleich zu machen), so hatte es an sich damit gute Wege, weil diese im Kampse mit den Rechtgläubigen Sieger geblieben waren. Tropbem hielten fie jest ein Ginlenken fur angemeffen, und indem fie fich bamit entschulbigten, baß fie die Reger nicht als folche, fondern nur als Mitglieder ihrer politifchen Bartei beschütt hatten, erwirkten fie fich in der That die Lösung vom Bann, welche auch die wieder mit ber Rirche verföhnten Mailander bei Sonorius befürwortet hatten. Der Papft hielt bamals allerdings an der geforderten Berftörung jener Thürme noch fest, von welchen aus die Rechtgläubigen geschäbigt worben waren, und er verlangte auch einen Schabenerfat für bie gerftorten Rirchen; aber es scheint bamit nicht febr ernft genommen worden zu fein, und als die Gemeinde im folgenden Jahre um ihres inneren Friedens willen Rachficht erbat, mar honorius bereit, fie ihr so weit als möglich zu gewähren 5).

Die Nachgiebigkeit des Papstes gegen die aus Mailand und Brescia an ihn gelangenden Wünsche muß um so mehr befremben, je weniger wir zu der Annahme berechtigt find, daß aus diesen Stabten und besonders aus Brescia, welches honorius eben erft eine heimstätte der Reter gescholten hatte "), inzwischen dieselben sozusagen im handumbreben verschwunden seien. Aber eben damals verschärfte fich auch wieber ber Gegenfat biefer Städte gegen Cremona, bas feit Jahren völlig mit der Kirche zerfallen war. Obwohl schon seit 1222 wegen seines Streites mit tem Abte von S. Sifto um Guastalla und

weift auf 1225; ber 10. Juli fällt aber weber 1224 noch 1225 auf Dienstag. Giulini will beshalb innii beffern, und ber 10. Juni werbe allerbings 1225 auf

Dienstag treffen. Auch Cherrier II, 39 entscheibet sich für 1225.

1) Ibid. 296.
2) Rämlich für Brescia (s. u.). Epist. I, 197.
3) Wilhelm war 1224 Dez. 31. auf seinen Wunsch nach Preußen und Livland belegirt worden. P. 7837.
4) S. die oben S. 262 A. 4 angeführten Briefe.
5) Honorius 1225 Juli 15., 1228 Mai 6. Epist. I, 197, 216.
6) 1225 Jan. 9.: quasi quoddam domicilium hereticorum. Juli 15: dicebatur gravius esse corrupts fermento huins pravitatis

dicebatur gravius esse corrupta fermento huius pravitatis.

Luzzara gebannt, machte es keine Miene, die Kirchengemeinschaft burch irgend welche Nachgiebigkeit zu erkaufen. Hatte der Abt den Bapft, fo hatten die Cremonesen den Kaifer für fich, deffen Legat den ins Weltliche übergreifenden papftlichen Strafbetreten jum Bollzuge zu helfen fich weigerte 1). Obendrein wurde der Befehl des Papftes, den Bertebr mit Cremona einzustellen, wenigstens von vielen Gemeinden nicht beachtet und daburch wirtungelos. Bologna, Parma und Reggio muften beshalb am Ende des Jahres 1224 gleichfalls gebannt werben?). Der Doge Betrus Ziani von Benedig erließ zwar eine entsprechende Berordnung, führte biefelbe jedoch, um ben venetianischen Sandel nicht ju ftoren, fo nachfichtig aus, bag ber Bevollmächtigte bes Bapftes am 1. Mai 1225 auch über Benedig das Interditt verhangte8). Satte Honorius nicht Mailand und Brescia gegenüber Rachficht geübt, fo wurde man in turzem dahin getommen fein, daß alle bebeutenberen Gemeinden Oberitaliens gleichzeitig aus einem ober dem anderen Grunde unter Bann und Interditt gestanden hatten. Das viel gebrauchte und zuweilen bewährte Mittel, ftorrige Gemeinden dadurch murbe ju machen, daß man es ihnen unmöglich machte, von auswärts einen Pobefta zu betommen, verfagte hier vollständia. Bergamo, Parma und Pavia hatten nichts dagegen, wenn ihre Bürger an der Spite Cremonas walteten), und umgekehrt haben Biacenza, Parma, Reggio und Vicenza fich ihre Bobeftas aus Cremona geholt, ohne fich burch Androhung ober Berhängung des Interbitts beirren zu laffen b).

So bilbete sich bis zum Jahre 1225 ein gewisser Zusammenhang aus zwischen den Städten, welche dem Papste, wenn auch nur außerlich, gehorchten, und solchen, die das nicht thaten. Indem aber bort Mailand und hier Cremona die Führung übernahm, erneuerte sich an jenem Gegensate des kirchlichen Verhaltens auch ihre Nebenbuhlerschaft, welche eine ziemliche Reihe von Jahren geruht hatte. Sie maßen sich zuerst wieder, als im März 1225 in Piacenza ein neuer Podesta gewählt werden sollte, und diesmal wurde er nicht wieder aus Cremona, sondern aus Mailand berusen (), so daß seitdem Piacenza zur mailandischen Gruppe hinübertrat, welcher auch schon Tortona

und Aleffandria angehörten.

3) Die betr. Urfunde bei Ficer, Forich. IV, 342-345.

6) Ann. Plac. Guelfi p. 439. Die Herftellung bes inneren Friedens in Mailand war bamals noch nicht erfolgt (E. 264), tann also auch nicht, wie Cherrier II, 39 annimmt, auf Piacenza Einfluß gehabt haben.

¹⁾ S. o. S. 212 A. 8.
2) Honorius 1224 Mai 30. an Benchig und an Genua, Rov. 26. an den mit der Durchführung beauftragten Bischof Petrus von Tortona. Cremona, Municipalarchiv.

⁴⁾ Ann. Cremon. p. 806.
5) Ich greife biese Städte heraus, weil mir gerade von ihnen Belege zur hand sind. Ueber Biacenza s. o. S. 262, Parma: Ann. Parm. p. 667, Reggio: Ann. Reg. a. 1225 p. 162. Bicenza hielt an seinem cremonesischen Bobesta trot Abmahnung des Bischofs von Tortona fest und wurde deshalb interdict. Ficker IV, 345.

Als reichsfeinblich ist diese Gruppe damals noch nicht zu bezeichnen. Die Städte, welche sich in ihr zusammensanden, waren es früher gewesen, und sie konnten es unter Umständen auch wieder werden. Aber aus ihrer Mitte war thatsächlich seit Friedrichs Kömerzug noch nichts geschehen, was als ausgesprochene Aussehung gegen sein Kaiserthum betrachtet werden müßte, wie denn überhaupt in Reichsitalien während dieser Jahre eine solche Aussehung, wenn wir etwa Florenz, Bologna und Faenza ausnehmen, gar nicht vorgekommen ist. Es gab auch eigentlich keine Veranlassung dazu, indem die Vertreter des Reichs sich gehütet zu haben scheinen, zum Beispiel Leistungen und Steuern anderswo zu verlangen, als wo man von vornherein bereit war, sie ihnen zu gewähren. Ungerdem hörte mit der erwähnten Selbstbeschränkung des Legaten Albrecht von Magdeburg auf die Romagna alle Einwirkung des Reichs auf das übrige Oberitalien so gut wie ganz auf. Man konnte dort also ruhig abwarten, ob das in der Zukunst anders sein werde.

Erft die Anklindigung des Raisers vom 30. Juli 1225, daß er zu Oftern 1226 in Cremona einen Reichstag halten werde, brachte die Dinge in Fluß. Denn was er demselben als Aufgaben zuwies: die Herstellung der Reichsrechte, die Ausrottung der Reterei und die Körderung des Kreuzzugs?), ließ wenigstens das Eine erkennen, daß

¹⁾ So in Siena, f. o. S. 253, 254. Wenn Asii sich 1223 weigerte, eine bem Wilhelm von Pusterla auf die dortigen Reichseinkünste vom Kaiser angewiesen Kente (s. so. S. 91) zu zahlen (Ficker II, 161 Anm. 6), so hat das seinen Grund nicht darin, daß man nicht zahlen wollte, sondern weil der Kaiser, die frühere Anweisung offendar vergessend, den ganzen Betrag der Einkünste — allsährlich zu Martini 300 libr. Astensis monete nomine regalie seu pro regalia suprascripte civitatis — einem päpstlichen Subdiaton und Rotar Nag.

Opiso geschentt hatte, und dieser Schenfung kam Afti nach. B. Acta p. 828.

3) S. o. S. 242. Tie kaiserliche Einladung, wie sie und setzt in Rycc. chron. priora in Mon. stor. Napol. Ser. I. Cronache p. 118 vorliegt, zählt als Ausgaben des Reichstags allerdings nur auf pro succursu et itinere Terre [sancte], pro honore quoque et reformatione status imperii. Ich glaube trozdem, daß ursprünglich auch die Bernichtung der Reter ausgenommen war und daß diese nur durch die Schuld des späten Abscriebers sener Annalen ausgesallen ist. Denn sowohl Friedrich sagt in seinem Berichte Juli 12. B.-F. 1658, er habe den Tag derusen pro reformatione pacis, exstirpanda heretica pravitate et T. S. negotio, als auch Honorius III. fällt 1227 Jan. 5. seinen Schiedsspruch P. 7641 im Hindlick auf dieselben drei Puntte. Schenso werden sie in dem gleichzeitigen Chron. S. Martini Turon., Rec. XVIII, 313, M. G. Ss. XXVI, 473, angegeben, nur daß die reform pacis durch die gleichzebeutende concordia civitatum ersett wird. Taß in anderen Altenstücken, je nach ihrem besonderern Zwecke, nur der eine oder der andere Puntt in den Bordergrund gestellt wird, kann nicht auffallen; also z. B. in dem Gutachten der Bischse über den gegen die Liga auszusprechenden Bann 1226 Juni 11.

B.-F. 1624 und in Friedrichs Klage deim Papst Aug. 29. B.-F. 1674 das negotium Terre sancte, in seinem Briefe an einen Kreuzprediger in Rordeutenschaftlichen Berichten, abgesehen vom Chron. Turon., oft auch nur zwei sent Fundte oder gar nur einer angegeden, z. B. Friede und Kreuzzug in Chron. reg. Colon. p. 258, Kreuzzug allein in Cont. S. Crucis p. 627, Chron. Sic.

er ben Augenblick zu einem entscheibenden Eingreifen in die oberitalischen Angelegenheiten gekommen erachtete. Dabei war von vornberein ausgeschlossen, daß dieser Mann, welcher die monarchische Restauration so rücksickstoß in seinem Königreiche durchgesührt hatte, sich auf dem neuen Felde seiner Thätigkeit nicht mehr wie im Jahre 1220 mit der bloßen Duldung der bestehenden Verhältnisse zuseilen geben werde, bei welchen ihm nur ein sehr beschränkter Spielraum blieb. Was er an ihre Stelle zu setzen gedachte, ließ sich allerdings aus jenem Programme allein nicht ersehen, und wenn er im Jahre 1236 gestand, seit seiner Kaisertrönung auf Einschränkung der lombardischen Freiheiten gesonnen zu haben i), so hatte er disher doch nicht darnach gehandelt: es ließ sich also auch aus seinen Handlungen kein Schluß auf seine Absichten ziehen. Niemand konnte zunächst wissen, was er eigentlich wollte, wie weit er in der Ausstührung seines vielsacher Deutung sähigen Reichstagsprogramms zu aeben

aedachte.

Ist diese Ungewißheit die eine Quelle des Mißtrauens geworden. mit welchem die Städte Oberitaliens - und nur diese tommen bier in Betracht — ber Untunft bes Raifers entgegensahen, fo wurde es noch durch das Bewußtsein genahrt, daß fie felbst sich ihm und bem Reiche gegenüber ins Unrecht geseth hatten. Hatten fie boch felbst ben Rechtsboden des Konftanger Friedens langft verlaffen, auf Roften der schwächeren Nachbarn um fich gegriffen und fich Aberhaupt fo betragen, als ob die weitreichenden Befugniffe, welche ber Frieden bem Raiferthume zugesprochen, ganglich in Abgang gekommen waren. Friedrich aber hatte fie nicht vergeffen. Als er auf feinem Rronungsjuge ben Bertrag von 1183 als gültig bezeichnete, that er es unter bem ausdrücklichen Borbehalte aller feiner Rechte, welche ihm bort eingeräumt worben waren 2), und die Art, wie er filr Sicilien fein Normaljahr burchgeführt hatte, tann fehr wohl bafür fprechen, baß er mit ber angefündigten Berftellung ber Reichsrechte Aehnliches auch für die Lombardei beabsichtigte, die Zuruckführung aller Berhaltniffe auf den Stand von 11838). Das bedeutete an sich fchon, wenigstens für die stärkeren Gemeinden, entschieden einen Verluft. aber maren fie mit noch fchwererem bedroht. Denn da von ihrer Seite unftreitig der Bertrag migachtet worden war, hatten fie tein

p. 897. Bgl. auch Rohler, Das Berhaltniß R. Friedrichs II. ju ben Bapften (Breslau 1888) S. 12 A. 2.

⁽Breslau 1888) S. 12 A. 2.

1) S. o. S. 115.
2) S. o. S. 97 A. 1, S. 115 A. 2. Bgl. Raumer (3. Ausg.) III, 175.
3) Die früher von mir vertretene Ansicht, s. Gesch. Friedr. II. Bd. I, 199, baß Friedrich bei seinem Zuge in die Lombardei von vorneherein die Beseitigung bes Konstanzer Friedens im Schilde geführt habe, habe ich längst als unhaltbar erkannt. Dazu war weder seine Rüstung start genug, noch ihm die nöthige Zeit gegeben. Eine andere Frage ist, ob er, wenn der Berlauf seines Zuges günstiger ausgefallen wäre, nicht etwa doch über den Konstanzer Frieden hinauszugehen Neigung verspürt haben würde: aber darüber läßt sich nicht weiter reden. Es freut mich, hervorzuheben, daß auch Köhler S. 12 nur die Hersstellung des Zustandes von 1183 als Friedrichs Zweet im Jahre 1226 erkennt.

Recht zu der Erwartung, daß der Kaifer fich noch an ihn halten, nicht auch feinerseits über benfelben, wenn er konnte, hinauszugeben versuchen werde. Sollte etwa unter dem Borwande, die Reger zu treffen, auch die städtische Selbstverwaltung zu Gunften der weltlichen herrschaft ber Bischofe verkurzt werden? Die Beitgenoffen burften ebenfogut, als wir, bemerkt haben, daß Friedrich überall beftrebt war, wenigstens die Reste der bischöflichen Rechte vor der Auffaugung durch die Stadtgemeinden zu schüten 1). Bag er aber auch im Schilde führte, die Städte, über deren Anftedung durch das Gift ber Reterei fo oft von der Kirche geklagt worden war, mußten erwarten, diesmal auch die lettere ihren Beistand dem kaiserlichen Vortämpfer ber Rechtgläubigkeit leihen zu feben, und fie hatten obendrein allen Grund zu ber Beforgniß, daß ihre Bifchofe in demfelben Mage, in welchem fie ihren Bortheil auf ber Seite bes Raifers fanden, fic beeisern würden, jeden Widerstand gegen ihn als Begünftigung ber Keperei und als Behinderung ber Kreuzsahrt zu brandmarken.

Wenn nur vorauszusehen gewesen mare, daß Friedrich bei dem, was er die Herstellung der Reichsrechte nannte, Alle mit gleichem Mage behandeln und unparteiisch bei der Abgrenzung ihrer Unfprliche verfahren murbe! Dem ftanben nun feine engen Begiehungen ju Cremona entgegen, welche er nicht aufgeben konnte und mochte, weil fie ihm wenigstens bie Unterflützung eines Theils ber Lombarden ficherten. Bielmehr hat er gerade jest feinen Entschluß, fie fortzusetzen, unzweideutig an den Tag gelegt. Als er an der Spite eines ficilischen Beeres in ber Lombarbei erfchien, erzählte man fich, daß er dazu durch Pavia und Cremona bestimmt worden sei2), und biese Behauptung wird dadurch einigermaßen gestützt, daß zu der Beit, als er mit den nach S. Germano gekommenen Fürsten ben Reichstag abzuhalten befchloß, auch Gefandte Cremonas bei ihm waren und ficherlich nicht nur, um die verschärfte Bestätigung der freien Schifffahrt auf der Tagliata zu erwirken 8). Als unzweifel= haft viel bedeutsamere Frucht ihrer Reise brachten fie aber eine taiferliche Bollmacht vom 29. August 1225 mit, in welcher turz und bundig gefagt wird: wenn die Cremonesen etwas jur Chre bes Reichs und zu ihrem eigenen Bortheile in ber Lombardei zu thun vermochten, follten fie es thun, ohne Rudficht auf einen geleifteten Eid ober eine angebrobte Strafe 1). Dag die Cremonesen mit biefer Vollmacht, welche den Raifer als unbedingt mit ihnen einverstanden tennzeichnete, nicht hinter bem Berge gehalten haben werben, ift ebenfo felbstverftanblich, als bag bas Befanntwerben berfelben.

¹⁾ Rach Honorius 1227 Jan. 5. klagte Friedrich auch, daß die Lombarden 1226 seine Absicht vereitelt hatten, relevare libertatem ecclesiasticam, que

ibidem multipliciter asserebatur oppressa.

2) Carmen Placent., M. G. Ss. XVIII, 439.

3) S. o. S. 256. B.-F. 1582.

4) B·-F. 1581. B. Acta p. 584, wo jedoch, wie Ficter II, 420 A. 3 mit Recht bemerkt, utilitatem vestram zu lesen ist. Bgl. die ähnliche Vollmacht den 1219 März 12., j. o. S. 82.

welches die aus den sonstigen Begünstigungen Cremonas etwa sich ausdrängenden Bermuthungen über das Berhältniß Friedrichs zu dieser Stadt vollauf bestätigte, ohne weiteres Mailands künstige Stellung zu ihm bestimmte. Hatte Cremona von Friedrichs angekündigtem Cintressen in der Lombardei nur Vortheile, so hatte Mailand davon nur Nachtheile zu erwarten. Es mußte namentlich besürchten, daß Cremona die Gunst des Kaisers zu der lange ersstrebten Besitznahme Cremas und der Insula Fulcherii ausnützen werde.

Man kann nicht behaupten, daß Mailand von sich aus den Bruch mit bem Raifer berbeigeführt habe: er ergab fich vielmehr von felbst als nothwendige Folge davon, daß Friedrich dasjenige, was er in der Lombardei bezweckte, nur mit Unterftutung der Cremonesen und durch rudhaltloses Eingehen auf ihre Bunfche durchseten zu können meinte 1). Darin, daß Friedrich, welcher allerbings einige Beit geschwantt hatte, jest auf jenen Standpunkt gurudtehrte, welchen er ben italienischen Angelegenheiten gegenüber bis zu seinem Römerzuge eingenommen hatte, und wie damals noth= gedrungen, fo jest aus freier Babl fich jum Barteihaupte ftempelte, liegt unzweifelhaft eine innere Berechtigung für die Dagregeln, mit welchen Mailand das taiferliche Borgeben gegen den augenblicklichen Stand ber Dinge zu lähmen gebachte. Schon bestanden wieber nähere Beziehungen zu einigen jener Städte, welche vor ber Raifertronung der mailandischen Begemonie gefolgt waren; andere wurden ihr wohl jett burch bas allgemeine Diftrauen gegen bie noch un= bekannten Plane des Raifers jugeführt; man empfand in der Beforgniß zukunftiger Gefahr — und in Friedrichs Aufforderung, daß man fich zum Reichstage angemeffen bewaffnet einftellen folle2), lag unzweifelhaft eine Drohung - bas naturliche Bedürfniß engeren Bufammenfcluffes und griff beshalb auf biejenige Form gurud. welche fich schon einmal in abnlicher Lage bewährt hatte.

Um 6. März 1226 — also fast an demselben Tage, auf welchen Friedrich das sicilische Lehnsheer zum Zuge in die Lombardei entboten hatte⁸) — traten je zwei Bevollmächtigte von Mailand, Bologna, Brescia, Mantua, Vadua, Vicenza und Treviso in der Kirche des heiligen Zeno zu Mosio im Mantuanischen zusammen. Sie richteten hier, mit Berusung auf den Konstanzer Frieden⁴) und auf die Bestätigungen desselben durch die seitherigen Kaiser, wieder die Liga der Lombardei, Mark und Romagna für die nächsten fünfundzwanzig Jahre auf und verpflichteten die Obrigkeiten und Bürger

¹⁾ Neber ben verhangnisvollen Ginfluß Cremonas auf die Bolitit Friedrichs II. vgl. meinen Auffat in den Forich. 3. biich. Gefc. VII, 316 und Rider II. 420.

⁵⁾ preparetis adventum vestrum, ad pretaxatum locum in armis decenter armati attentius accessuri.

⁵⁾ S. baß folgende Rapitel.
6) M. G. Leg. II, 177 Art. 20: Societatem, quam nunc habent, tenere et, quotiens voluerint, renovare eis liceat.

ihrer Gemeinden alljährlich zum Schwure auf diefe Eidgenoffenfcaft 1). Wurden berfelben neben ber Erhaltung bes Friedens unter ben Betheiligten zunächst noch keine weiter reichenden Aufgaben gestellt, so hat man es boch wohl als selbstverständlich angesehen, baß ber Bund feinen Mitgliedern Unterftützung gegen alle ihnen unbequemen Anforderungen des Kaifers zu verburgen habe 2). Die bloge Thatsache, daß eine Anzahl von Städten sich zum gemeinsamen Handeln zusammengefunden hatte, zog dann rasch noch andere an sie heran, auch solche, welche an sich von Friedrichs ausgesprochener Parteinahme für Cremona nicht näher berührt wurden. Un einer folgenden Tagfahrt in Mantua felbst, auf welcher der Gid der Bundesrettoren fefigestellt wurde, waren außer den ursprünglichen Mitgliedern auch schon Bercelli, Aleffandria und Faenza betheiligt 8). Berona trat am 11. April hinzu, bald barauf Lodi und Biacenza 4).

So tam es, daß Friedrich bei seinem Erscheinen in Oberitalien die Mehrheit der dortigen Stadte fich gegenüber fand, entschloffen, bem Ramen nach den Konftanzer Frieden, in Wirklichkeit aber die ihm widerstreitende augenblickliche Ordnung, welche man durch den Raifer bedroht glaubte, einmuthig zu vertheidigen. Die bloße Un-fundigung feines Rommens, die mehr ober minder unbestimmte Beforgniß vor ben Blanen, um beren willen er tam, endlich bie Gewißheit, daß er in jedem Falle felbst Bartei fein werde, erwedte in jenen Stabten einen Geift bes Wiberftands, beffen er fchließlich boch nicht

Meister zu werben vermochte.

vel eius nuncius aliquem vellet pertractare iniuste.

4) Bunbesatten p. 928.

¹⁾ Auszüge aus ben neuerdings nicht wieder zum Borscheine gekommenen Bundesaften von 1226 bei Corio, Hist. di Milano, und barnach bei H.-B. II, Bundesatten von 1226 dei Corio, kist. di Milano, und darnach dei K.-K. II, 924 ff. Nach Gerard. Mauris. (f. o. S. 259 A. 4) wurde den Romano der Beitritt offen gehalten. Sigonins läßt irrthämilich schon sämmtliche spätere Mitglieder an der ersten Tagsahrt, die er auf 2. März setzt, detheiligt sein. Ueder die Berusung der Lombarden auf Friedrichs eigene Bestätigung des Friedens von Konstanz s. o. S. 97 A. 1. Für die Angade der Chron. reg. Colon. p. 258, daß die Liga auf Anregung des von Honorius abgeschickten Alatrin gestistet worden sei, giedt es wohl nirgends einen Anhalt. Möglichers weise ist zene, wie ich glaube, vollständig undegründete Nachricht dadurch versanlaßt worden, daß Alatrin in einem späteren Stadium an den Berhandlungen awilchen dem Kaiter und der Liga betbeiligt war. swijden bem Raijer und der Liga betheiligt mar.

*) Tolos. cont. c. 180: coniuravere, se invicem iuvaturos, dummodo imp.

³⁾ In Mantua wurde damals fogleich ber Schwur auf die Liga geleistet; in Faenza April 2. Tolos. cont. c. 182; in Brescia April 7. Bundesaften

3meites Rapitel.

friedrich II., der Papft und die fombarden, 1226.

Das geschichtliche Urtheil über ben von Friedrich II. im Jahre 1226 unternommenen Versuch, die kaiserliche Gewalt in Reichsitalien unmittelbarer wirksam zu machen, als es seither möglich gewesen war, wird wohl stets darauf hinauslausen, daß derselbe sowohl seine Stellung zu der Mehrzahl der dortigen Städte für immer entschieden hat als auch bei hartnäckiger Durchsührung schon damals zum völligen Bruche mit dem Papstthume hätte sühren müssen. Friedrich mochte allensalls hossen, den Widerstand der seindlichen Städte mittels der vereinigten Kräste Siciliens und Deutschlands, welche sich in Cremona zusammensinden sollten, rasch niederwersen zu können; ob er aber auch die Möglichkeit eines Dazwischentretens der Kirche erwog und die Tragweite desselben richtig schätzte?

Die Absicht, in Oberitalien einen Reichstag zu halten, erfuhr sogar von Seiten des Bapstes eine gewisse Unterstützung, indem er im voraus das auf Cremona lastende Interditt für die Dauer des taiserlichen Hoshalts in dieser Stadt aushob.). Es wäre denkbar, daß diese Artigleit Friedrich in der Ueberzeugung bestärkt hätte, Honorius werde ihm, um nur ja nicht den Kreuzzug zu gefährden, überhaupt nach dieser Richtung freie Hand lassen, wenn nicht gar ihm beistehen. Und mußte Honorius es eigentlich nicht, da die Ausrottung der Ketzerei und die Förderung der Kreuzsahrt als Zwecke des Juges in die Lombardei hingestellt waren? Andererseits: das Verhältniß zwischen Papst und Kaiser war im Uebrigen, namentlich aus Anlaß der sicilischen Bischofsernennungen, am Ansange des Jahres

¹⁾ Der Abt von S. Sisto in Biacenza, um bessen willen das Interditt bestand, klagt beim Papste über die Suspension desselben, weil die Cremonesen tanto desiderio illius (imp.) adventum affectabant, quod vestro mandato paruissent et nostro monasterio satisfecissent, um dem Raiser den Ausents halt bei ihnen möglich zu machen. Pflugk-Harttung, Iter Ital. p. 517.



1226 schon wieder ein so gespanntes, daß man es auch verfteben konnte, wenn ber Lettere in ber Borausficht, bag es boch über turg ober lang zum Bruche kommen werde, fich wenig darum bekummerte, ob sein Vorgehen gegen die Lombarden der Rurie gefiel oder nicht. Befiel es ihr aber nicht, trat ber Papft unter irgend einem Borwande dem jur Unterdructung der Reger und jum Beften des beiligen Landes thätigen Raiser hinderlich in den Weg, so mußte dieser einen sicher nicht leicht einzuholenden Borsprung in der öffentlichen Meinung gewinnen, welcher fur ben Berlauf bes bann unvermeib-

lichen Kampfes nicht zu unterschätzen war.

Friedrich felbst hat leider keine Meußerung hinterlaffen, aus welcher mit einiger Sicherheit auf feine Auffaffung der augenblidlichen Sachlage geschlossen werden könnte. Seine Handlungen scheinen jedoch darauf hinzuweisen, daß er zwar die Hoffnung auf ein Ge= währenlaffen feitens bes Papftes noch nicht ganz aufgegeben hatte, nothigenfalls aber auch vor bem Bruche nicht unbedingt guruchfcheute. Noch wurde verhandelt — um den 1. Februar dürfte Friedrich zu Salerno, wo feine junge Gemablin fürs erfte bleiben follte 1), mit dem von Honorius an ihn abgeordneten Rardinal Oliver zusammengetroffen fein -; aber wenn er diefem nach wie vor feine Abficht ausfprach, ben Kreuzzugstermin einzuhalten2), fo wurde doch ruckfichtlich ber übrigen noch ichwebenben Fragen teine Berständigung erzielt. Die Borbereitungen für den lombardischen Bug gingen ihren Bang weiter. Das im vorigen Jahre vom Konigreiche erhobene Zwangsanleben 3) mochte die Mittel für benfelben liefern.

Nachdem Friedrich nochmals Apulien besucht und den Großhofjuftitiar heinrich von Morra für die Dauer feiner Abwefenheit jum Generalkapitan bes Ronigreichs ernannt hatte, stellte er fich in Bescara an die Spite der ficilischen Lehnsleute, welche auf ben 8. Marg borthin zur Beeresfolge in die Lombardei aufgeboten worden maren 1). Die Wahl Bescaras jum Sammelplate beweift, daß er von Anfang an die Ruftenftraße nach Norden zu nehmen beabfichtigte. Go gelangte er, die papftliche Mart Ancona burchziehend, noch vor Ablauf des Monats nach Rimini 5). Damals aber, als er hier wieder

¹⁾ in castello Terracine. Rycc. p. 345. Dies am Juße des Burgberges Turris maior gelegene Schloß ist das, in welchem 1191 Friedrichs Mutter von den Auhängern Tankreds belagert und gefangen worden war, inmensa palacia regum bei Petrus de Ebulo v. 558, bgl. dazu die Befchreibung der Bilber f. 22—26 in meiner Ausgade S. 76. Uebrigens wurde die Raiserin nach Friedrichs Abreise aus dem Königreiche und unzweiselhaft auf seine Weiusing durch den Großhofjustitiar Heinrich von Morra von Salerno nach dem Castellum maris de Neapoli (Castel dell' Novo) gedracht. Rycc.

chron. pr. p. 128.
2) Das ift aus Friedrichs Aufforderung an Die Friefen ju ichließen, welche Oliver veranlagt haben wird, f. o. G. 249 A. 3.

³⁾ S. o. S. 240.

⁴⁾ Ryce. l. c. Marg 6. bei B.-F. 1594c ift Drudfehler.
5) Ryce. de S. Germ. läßt fowohl in ber erften als in ber fpateren Redaktion feiner Unnalen den Raifer von Bescara durch bas Berzogthum Jahrb. b. btid. Geid. - Bintelmann, Friedrich II. 1. Bb.

eigenen Boben betrat, war die lombardische Liga schon zur Abwehr gegen ihn geruftet, waren die zwischen ihm und dem Papste bestehenden Weinungsverschiedenheiten schon zu leidenschaftlichen Er-

örterungen berangewachsen.

Die Kurie ware berechtigt gewesen, von vornherein gegen die Berwendung der Kriegsmacht Siciliens im Raiserreiche Ginsprache gu erheben, als gegen eine Berletzung ber feierlich verbrieften Bufage, baß zwischen ben beiben Reichen feine irgendwie geartete Gemeinschaft bestehen folle. Bon diefem Rechte scheint die Rurie jedoch nicht Gebrauch gemacht zu haben. Friedrich aber hatte nicht blos feine Sicilier, sondern auch die Insaffen des Rirchenftaats für feine lombarbische Unternehmung verwenden wollen, diese aufgefordert ihre Boten au ihm ju fenden und ihre Mannschaften in Fano ju feinem Beere ftogen zu laffen, endlich diejenigen Unterthanen des Papftes, welche fich mit Berufung auf beffen Berbot weigerten bem taiferlichen Befehle zu gehorchen, mit Strafen bedroht und am 26. Marz von Fano aus nochmals aufgeboten 1). Er hatte damit einen Bunkt berührt, an welchem die Kirche,, gerade weil ihre Herrschaft in den früheren Reichsgebieten sehr jung und noch teineswegs fest begründet war, äußerst empfindlich sein mußte. Nach Friedrichs eigenen, durch die Willebriefe der Fürsten beträftigten Privilegien über die Abtretung biefer Provinzen an die Kirche ftand ihm dort nur Berpflegung zu, und auch nur in dem Falle, wenn er jur Raiserkrönung ober auf besonderes Berlangen bes Bapftes borthin tam2), und wenn er auf

Spoleto ziehen. Die bagegen von B.-F. 1595a erhobenen Bebenken find an fich wohlbegründete, und fie werden jett durch Friedrichs Brief aus Fano Marz 26. (f. u.) gerechtfertigt, aus welchem wir u. A. ersahren, daß er auch den von ihm aufgebotenen Insaffen des Herzogthums die märkliche Stadt Fano zum Sammelplage bestimmt hatte. Er hat also niemals die Absicht gehabt, durch Spoleto zu gehen, wie denn an sich die Linie Bescara—Fano—Rimini die natürlichste ist. Urkunden Friedrichs aus Rimini noch vom Marz B-F. 1597 ff.

¹⁾ Rycc. de S. Germ. chron. pr. p. 122 bringt den Brief Friedrichs Marz 26. an Nocera und die sonstigen Insassen des herzogthums, in welchem er sein früheres Ausgebot wiederholt. Uedrigens scheint letteres schon im Herbste 1225 erlassen zu sein, da nach Honorius "Si apost. sedis" Rycc. 1. c. p. 123 die Sendung des Kardinalbischofs Oliver an den Kaiser (etwa im Jan. 1226, s. o. S. 273) sich auch schon darauf; bezog. Wie der Brief des Kaisers, so erwähnt auch die Geschichtserzählung dei Rycc. nur das Ausgedot im Herzogthume; aber es muß sich auch auf die Mart Ancona, welche Friedrich durchzog, erstreckt haben: denn die dortige Gemeinde Montecchio ward April 4. sür den dem Kaiser zu leistenden Heerdichtstaft auf zwei Monate Leute an. Ficker III, 450. Auch andere aus der Mart müssen dem Ausgedote gesolgt sein, weil Tolos. cont. c. 181 unter den Bestandtheilen des kaiserlichen Heeres in Rasbenna auch Marchiani nennt, und es ist zu beachten, daß der päpstliche Martzgraf von Antona, Azzo von Este, selbst sich im April deim Kaiser in Ravenna einstellte und ihn dis Parma begleitete. Daß ein angeblich an Hierdo erlassens kandat B.-F. 1593 wenigstens nicht mit Sicherheit auf diese Aufgebot von 1226 zu beziehen ist, s. Erläuterungen VI.

²⁾ Solbbulle von Eger 1213 Juli 12: Cum ad recipiendam coronam imperii vel pro necessitatibus ecclesie ab apostolica sede vocati venerimus, de mandato summi pontificis recipiemus procurationes sive fodrum ab illis

bem Rongreffe zu Beroli die Ertheilung weiter gebender Befugniffe in Anregung gebracht hatte, so waren folche ihm eben beshalb, weil die papstliche Hoheit teine Einschräntung erleiden sollte, unbedingt abgeschlagen worden 1). Rechtlich zutreffend war es auch nicht, wenn er in spateren Jahren die Abtretungen an die Kirche nur wie fonstige Berleihungen von Reichsgut betrachtet miffen wollte, bei welchen die Lehnsherrlichkeit des Kaisers und das Recht auf Aufgebot, oberstes Gericht und anderes bestehen blieb 2). Damals, im Jahre 1226, jedoch ftutte er fich vielmehr auf seine Eigenschaft als Bogt ber Rirche, und ba nach seiner Meinung von jeher ber Raiser als Bogt im alten Batrimonium ju Sprachen, heerfahrten und fonft ju entbieten befugt gemesen war, mochte er um so überzeugter sein, bag biefes Recht bes Raiserthums ihm in benjenigen Provinzen bes Rirchenftaats erft recht zustehe, welche bis vor kurzem noch kaiferliche gewesen waren 8). Indem er nun baraufhin fich noch am 26. Märg, bei ber Wieberholung seines Aufgebots, der Hoffnung hingab, daß Honorius von dieser Seite her die Gerechtigkeit seiner Forderungen erkennen und beshalb das Berbot, denselben nachzukommen, zuruckziehen werde, ward ihm eine herbe Enttäuschung zu Theil.

Wenn Friedrich rechtzeitig den Bapft um Berpflegung auf seinem Durchzuge und sonstige Erleichterungen seiner Unternehmung ersucht hatte, wurde Honorius, ba ber oberitalische Reichstag doch auch dem Areuzzuge zu Dienen bestimmt mar, fich mahrscheinlich ohne Schwierigkeit zur Erfüllung eines solchen Ersuchens verstanden haben: wenigstens hat er es nachher versichert '). Aber daß der Raiser als ein selbständiges Recht in Anspruch nahm, was vom Standpuntte ber Rurie aus höchstens als besondere Gefälligkeit bewilligt werden durfte 5), daß er ferner die Unterthanen der Rirche wie feine eigenen

¹⁾ S. o. S. 181, 185.

^{2) 6.} die erichopfende und durch die jest befannt gewordenen Briefe bes 3. 1226 bestätigte Darlegung der wechselnden Standpuntte Friedrichs gegenüber dem Rirchenstaate, bei Fider, Forfch. II, 433.

³⁾ Friedrich Marz 26.: cum non incertum existit, quod de terra etiam, que antiquitus est beati Petri patrimonio applicata, certum ad requisitionem nostram servitium in colloquio, expeditione ac rationibus aliis, ratione advocatie dignitati nostre debetur: multo magis de fide vestra cogimur admirari, qui ius imperio debitum intenditis obfuscare. Auf ben Borhalt des Bapstes beruft aber Friedrich in seiner Antwort Rycc. chron. priora p. 125 sich mehr allgemein auf das Bersahren seiner Borganger: si propter hoc (negotium T. S.) super terris ecclesie requisierimus iura nostra, sicut antecessores nostri requirere consueverant et habere, non credimus secus, quam decuerat, processisse etc. In ber Müdantwort bes Bapftes, "Miranda", etwa vom Mai. heißt es bann, Epist. pont. Rom. I, 221: Provideas, ut advocatie vocabulum frequenter tuis literis repetitum tua non protrahat interpretatio in abusum. Friedrich bezeichnet 1244 cavalcata et parlamentum et mercatus et procuratio als foldse Rechte, que nos tamquam advocati patroni et defensores ecclesie habere debemus. H.-B. VI, 218.

4) "Miranda" l. c.: Quod si preter debitum a nobis in istis aliud pro T. S. subsidio petivisses, sicut decuerat, formata petitio ad exauditionis gratiam introliseat

gratiam introiisset.

⁵) ibid.: De vassallis quoque patrimonii, de quibus rescripsisti, quid 18*

unmittelbar jur Beeresfolge aufbot, und daß er endlich ohne Rudficht auf die ernftlichen Vorftellungen, welche ihm ber Bapft nach bem erften Aufgebote burch ben Kardinalbischof Oliver hatte machen laffen, jetzt die Saumigen durch Strafen feinem Willen bienftbar zu machen brohte, bas war boch mehr, als billigerweise felbst ber Langmuth eines Honorius zugemuthet werben burfte. Diefer konnte gar nicht anders, als sich seiner Unterthanen annehmen, welche in ihrer Bedrängniß durch den Kaifer seine Hulfe anriefen); indem er bas aber that, hielt er bie Gelegenheit für paffend, feinem Unmuthe auch über andere Dinge Luft zu machen, in welchen Friedrich fich nicht den turialen Unschauungen bequemt hatte 2). Die Burudweisung der neu ernannten Bischöfe, die fortbauernde Berbannung ber Bifchofe von Catania und Cefalu und ebenfo des Erzbifchofs Nitolaus von Tarent, welcher hier jum erften Male in gleicher Berdammnig erscheint, die Ginsperrung von Beiftlichen, beren Bucht= lofigteit übrigens eine folche Befferungsmaßregel gang wohl verdient zu haben scheint3), die angeblich nicht angemeffene Behandlung bes Rardinalbifchofs Oliver bei feiner letten Sendung an Friedrich, des letteren Berwürfniß mit feinem Schwiegervater, Grengftreitigkeiten um einige Burgen an der Grenze von Abruggo, - alles wurde bervorgeholt, um zu beweisen, daß Friedrich die Dankbarteit, welche er von früher Jugend an der Rirche schuldete, aufs schmählichste aus ben Augen gefett habe.

Durch diesen Hinweis auf eine Dankespflicht, welche Friedrich überhaupt nicht oder wenigstens, da er sie allerdings noch nach der Enttäuschung von Beroli in überschwänglichen Worten betheuert hatte, in diesem Augenblicke nicht mehr empfand, kam nun auch in

iuris imperiali excellentie competat, tuorum et predecessoris tui privilegiorum inspectio protestatur, — nămlich daß der Kaiser kein Recht der Art habe und am wenigsten selbständig geltend machen dürse. Bgl. Friedrich 1244 l. c.: de modo habendi exercitum et cabalcatam aliquando contentio sure nos et summos pontifices Honorium et Gregorium, qui ea non iure nostro, sed ad mandatum ecclesie requisite de hiis nos debere recipere et habere dicebant.

¹⁾ Rycc. chron. pr. p. 123: accepto per fideles suos et cognito per ipsas imperiales litteras generaliter per Ducatum transmissas (j. o. Mātz 26.), quod imperatoris iustitiarius exigeret a singulis civitatibus et castellis certum numerum militum et servientium, motus contra imperatorem etc.

certum numerum militum et servientium, motus contra imperatorem etc.

2) Ueber den Briefwechsel des Kaisers und Papstes im Frühlinge 1226 s. u. Erläuterungen VII. Er wird durch das papstliche Schreiben "Si apostolice sedis" bei Rycc. l. c. eröffnet, dessen zweite sehlende Hälfte sich nur mangelhaft aus der ebenfalls wieder unvollständigen Antwort des Kaisers ibid. p. 124 ersehen läst.

³⁾ Friedrich l. c.: tanta est eorum effrenata licentia, quod 180 viri ab eis sunt gladio interempti, preter excessus alios, quos passim et indifferenter ubique committunt. Das wird doch durch Chron. S. Mariae de Ferraria (bei Teano) p. 38 destâtigt, wo es gerade sür diese Zeit heißt: In tempore illius (Honorii) clerici de regno non cogedantur seculari iudicio et plurimi eorum ita se extolledant, quod non metuedant perpetrare illicita et inferre violentiam. Und dann werden besondere Beispiele aus der Nachdarschaft der Abtei angesührt.

seiner Antwort 1) alle Bitterkeit zum Ausbruche, welche sich bei ihm über mannigsaltige Behinderungen und über wiederholte Richtachtung

feiner Intereffen angesammelt hatte.

Dankbarteit wofür? Etwa für den vormundschaftlichen Schut, welchen die Kirche seiner Kindheit hatte angebeihen laffen? Friedrich war der Meinung, daß das einsach ihre Pflicht gewesen sei, daß fie obendrein bei diefer Bormundichaft mehr ihren eigenen als feinen Vortheil im Auge gehabt und unter dem Vorwande, ihm Vertheidiger ju fchaffen, feine Tobfeinde, Die Brienne, ins Ronigreich gerufen habe. Statt den ihrer Pflege Befohlenen nach Schuldigkeit zu fördern, habe fie vielmehr ihn beeintrachtigt, indem fie auf den Raiferthron feiner Bater ben Welfen zuließ, welcher bann auch die Sand nach Sicilien, dem Erbe feiner Mutter, ausftrecte. Friedrich, der fein Recht auf bas beutsche Königthum von der erften Wahl ber Fürften im Jahre 1196 herzuleiten liebte, hat es auch fonst ausgesprochen, daß er die Anertennung Ottos IV. als ein ibm von der Rirche jugefligtes Unrecht betrachte und ihrem schließlichen Gintreten für ihn felbft ichon des= halb teinen sonderlichen Werth beimeffen konne, weil es erft bann erfolgte, als ihr nichts anderes mehr übrig blieb. Und jelbft diese nothgebrungene Unterftützung hatte er wieder theuer genug mit der Abtretung der mittelitalischen Reichstande bezahlen muffen, deren Befit ihm gerade jett begehrenswerth erscheinen mußte, als er von Apulien aus die Brobe auf seine Raiserrechte in Oberitalien ju machen gedachte. Der hohe Werth aber, welchen diefe Abtretung in ben Augen ber Rirche hatte, wurde dadurch getennzeichnet, daß fie hartnädig jedes Abkommen verweigerte, welches jenen Berluft einiger-maßen für ihn auszugleichen vermocht hatte. "Wir find," so fchrieb er dem Bapfte, "weit über Aller Erwarten und gegen den Rath der Fürften Guch ftets zu Gefälligkeiten bereit gewesen, so daß keiner unserer Borganger je solche Devotion gezeigt hat 2)."

Worin bestanden nun die Gegenleistungen der Kirche? Sie habe das althergebrachte Recht der sicilischen Könige in Betreff der geist-lichen Wahlen im Widerspruche mit dem Konkordate durch ihre Exenennungen verklitzt³) und stets für seine Feinde unter den Bischöfen Partei ergriffen, obwohl dem Erzbischofe von Tarent Raub am Königsgute, Berschwörung und Widersetzlichkeit, dem Bischofe von Catania der im Königreiche durch seine Verschwendung angerichtete

3) promovistis preter formam insimul ("Miranda": communiter) requi-

sitam nobis inconsultis personas ad libitum.

¹⁾ Am Anfange bes ichon citirten taiferlichen Briefes burfte mehr fehlen als an bem ebenfalls verstümmelten Ende. Uebrigens hat Friedrich fich nicht an die Reihenfolge der in dem zu beantwortenden papfilichen Briefe berührten Puntte gehalten.

²⁾ Diefer ganze erste Theil bes taiserlichen Briefes, welcher uns fehlt, latt sich nur aus ber folgenden Antwort bes Papstes "Miranda" gewinnen. Sein Gebankengang, wenn nicht hier und da gar der Wortlaut, scheint auch in dem ersten Theile bes Manifestes von 1227 Dez. 6. H.-B. III, 37 ff. wiedersholt zu sein.

Schaben und dem Bischose von Cesalu Mordthaten zur Last sielen, welche freilich vor dem papstlichen Tribunal niemals zur Erörterung gelangten. Ferner habe die Kirche sich aller seiner Rebellen und Berbannten angenommen, auch ihre Fürsprache für seinen Schwiegervater, König Johann, eingelegt, dem doch nichts geschehen sei, als was sich gebührte. Privatrechtliche Forderungen römischer Kausleute versuche man durch tirchliche Censuren gegen seine Beamten und seine Städte einzutreiben. während es an Gerichten im Königreiche nicht sehle; aber wenn umgekehrt ihm die papstlichen Unterthanen von Rieti durch einen Cinsall Schaden zusügten, sei es ihm trotz aller Klage nicht möglich, zu irgend welchem Ersate zu kommen.

1) Rifolaus von Tarent, einer ber Erzieher Friedrichs, war 1219 auf beffen Empfehlung ins Amt gekommen, f. o. S. 17 Anm. 2. Als Zeuge bei Friedrich erscheint er aulest 1224 Marz, B.-F. 1518 ff. Balb darauf wird er in Ungnade gefallen sein und zwar ploplich; s. Honorius "Miranda" p. 219: ut qui paulo ante quasi cor unum et anima una cum principe censebatur, subito fur, subito proditor, subito tui sanguinis dictus ait obtrectator. Dit letterem werden die von Friedrich gegen Nitolaus erhobenen Borwürfe zu-jammengefaßt, Rycc. chron. pr. p. 124: furta rerum nostrarum, conjurationes contra nos et filium nostrum inite, cum in Teutonia moraremur, et qualiter filium nostrum impii sanguinis ore improbo vocitavit, ordinationes etiam, quas fecit de castellanis nostris, qui nobis absque speciali mandato suo castra ipsa reddere non debebant, - Bormurfe, beren Berechtigung ober Richtberechtigung fich naturlich nicht beweifen lagt, auf Grund beren aber Friedrich, wie Honorius es ansieht l. c.: contra fas et licitum tui prosecutor arbitrii, den Erzbischof schon per bonorum subtractionem suorum et interdictum sue sedis accessum beftraft hatte. — Bas ben Bifchof von Catania, Walther von Balear, betrifft, fo wirft Friedrich ihm hier merkwürdigerweise nicht fein Migberhalten bei Damiata bor, fonbern quomodo in eius manibus (also wohl während Friedrichs Jugendzeit) totum regnum nostrum fuerit sua prodigalitate corrosum, preter alia que fama publica obicit contra eum, moranf in "Miranda" mit bem Bige geantwortet wird, wenn ber Bifchof bas gange Ronigreich aufgefreffen habe, unde tot remanserunt reliquie corrodende? — Bon Harbuin von Cefalu (f. o. S. 231 A. 1), auf ben Friedrich fiets fehr ichliecht gu sprechen mar, beißt est neces castellani et quorumdam Cephal. civium [a] suis perpetrate, quorum sanguis innocenter effusus adversus sacerdotem vestrum clamat ad nos de terra, coram tribunali vestro non veniunt ad examen. Honorius ging in der Antwort auf jene Anschuldigung nicht weiter ein, sondern verlangte wieder wie 1223, f. o. S. 211, vor jedem Berfahren gegen ben Bifchof beffen Restitution.

2) iustiorem habemus materiam conquerendi, ubi contra officiales nostros et regni nostri civitates pro debitis Rom. excommunicationes et interdicta dictatis, iurisdictioni nostre derogantes. Ueder biefelde Sache heifst ed in "Miranda": Pro mercatoribus Rom. excellentie tue frequenter scripsisse meminimus, sicut dicis, sed cum per hoc ius suum non assequantur, non debet illis in sua iustitia ecclesiastica censura deesse. Duntel bleibt, wer eigentlich der Schuldner war, der Kaifer oder Unterthanen desfelben. Bielleicht rühtt die Horderung der Römer aus einem durch Friedrich in Cefalu confiscriten Schiffe her; i. Mitth. d. öflerr. Inst. I. Ergänzgsbb. S. 301. Die furiale Prazis aber war eine ganz gewöhnliche, wie denn z. B. Honorius 1225 Juli 8. zur Jahlung der Schulden der Wormfer Kirche bei Römern uicht blos die dortige Geistlichkeit, sondern auch Bürger, Basalen und Juden aus Stadt und Didzee durch Airchenstrassen zwingen wollte. P. 7437; Epist. pont. I, 195;

vgl. P. 7582; Epist. I, 226.
3) Der hier gemeinte Ginfall von Rieti her ift gu fcheiben bon bem,

allerletzt sei ihm nun aus dem Patrimonium auch die Unterstützung verweigert worden, auf welche er nach dem Borgange der früheren Raiser gerechten Anspruch habe, und dies obendrein bei einer Sache, dei welcher es sich wieder wesentlich um einen der Kirche zu leistenden Dienst handle und deshalb zu erwarten gewesen wäre, daß sie von selbst sich zur Beihülse erdieten würde. Aber freilich, zur Bewältigung der ihm, nämlich für den Kreuzzug, ausgelegten Last wolle sie auch nicht einmal einen Finger rühren !)! Wenn die in diesem Schristwechsel zwischen Papst und Kaiser zur Sprache kommenden gegenseitigen Anklagen nicht ausschließlich aus der Stellung des letzeteren als Königs von Sicilien hervorgegangen wären, hätte Friedrich jenem Register seiner angeblichen oder wirklichen Kränkungen wohl noch mehreres hinzusügen können: die Schädigung des Reichs durch die Parteinahme des Papstes sür Dänemark und die ihm persönlich angethane Schmach, daß die Kurie den Königstitel von Jerusalem ihm versagte, aber seinem Schwiegervater, dem Erkönige, gab 2).

Die Antwort bes Papftes 3) auf diefes aus Berbitterung und lang aufgespartem Aerger hervorgequollene und darum von Ungerechtigkeiten nicht freie Schreiben Friedrichs ließ ebenfalls an Offenherzigkeit und Scharfe nichts zu wunschen übrig, wie denn überhaupt ber briefliche Bertehr ber Potentaten jener Zeit fich nicht felten burch eine mertwürdige Unumwundenheit auszeichnet. Das päpstliche Schreiben ift aber zugleich ein dialettisches und ftiliftisches Meifterftud, reich an feinen und überraschenden, jum Theil felbst witigen Wendungen, und es läßt ben hohen Ruf, welchen ber Berfaffer besselben, namlich Thomas von Rapua, Rardinalpresbyter von S. Sabina, auf bem Bebiete bes Briefftils genoß, als durchaus gerechtfertigt ericheinen 4) Wenn Friedrich, wie er behaupte, der Kirche teine Dankbarteit schulde, warum habe er fie denn derfelben zu öfteren Malen versichert und unaufgefordert betheuert, alles, was er sei, nur durch sie zu sein? Um nun zu beweisen, daß er damit wirklich nur die Wahrheit gesagt habe, giebt der Berfaffer nochmals einen kurzen Neberblick über Friedrichs Jugendgeschichte, wie nur die Kirche ihn vor den Nachstellungen Markwards und Dipolds geschützt, vor der Bernichtung durch Otto IV. bewahrt, ihn weiter und weiter, endlich bis zum Raiferthume gefordert habe. "Wie konnte fie mehr für bich thun und hat es nicht gethan, da fie von dem ihr Obliegenden

über welchen Friedrich 1227 Dez. 6. (f. u.) flagt, da letterer erft im herbste 1227 vorgesommen war.

¹⁾ Also berselbe Ausbruck wie 1224 Marz 5., f. o. S. 221.

²⁾ Besteres noch in Johanns Ernennung aum Rettor des papfilichen Tusciens 1227 Jan. 28. Theiner I, 82. Dem Kaifer wurde die Berechtigung aur Führung des Titels von Gregor IX. erft 1231 Aug. 12. auerfannt. H.-B. III, 298.

³⁾ Honorius "Miranda tuis sensibus" c. Mai 6.—11, vgl. Erläuterungen VII. auch über ben Berfasser; hier nach Epist. I, 216—222 citirt.
4) Es mag auch hier baran erinnert werden, daß Thomas im letten Jahre Janocens' III. die Leitung der Kanslei gehabt hatte.

nichts unerfüllt ließ und auch das that, wozu fie nicht verpflichtet war? Du haft die Frucht fremder Mühe genoffen, geerntet, wo du nicht gefaet, und gesammelt, wo du nicht gepflanzt haft!" bafür fei jett die völlig grundlofe Berunglimpfung bes verftorbenen und des lebenden Papftes. Denn wenn der Raifer flage, daß für die erledigten Bisthumer Ernennungen ohne sein Wiffen erfolgt seien, wo ftehe benn im Kontorbate, daß die Entscheidungen des apostoliichen Stubles von dem königlichen Placet abhängen follten? Männer, bie ihm mit Recht verbachtig sein mußten, zu ernennen, werde nicht beabsichtigt; aber andrerseits dürfe er die Berdächtigung auch nicht auf die Spike treiben. Man war also offenbar in dieser Streitfrage noch fehr weit von jeder Berftandigung entfernt, und ebenfo tritt die Begenfatlichteit ber Auffaffung bei ber Berhandlung über die exilirten Bischöfe schroff zu Tage, indem dem Raiser bemerkt wirkt, was in seinen Augen vielleicht ein Berbrechen sei, konne in den des Papstes unter Umftanden ein Berdienft fein 1). In diefer Weise geht die Widerlegung der taiferlichen Anschuldigungen allmählich selbst zum Angriffe über. Nicht nur Bischöfe, auch Geiftliche geringeren Standes und Monche wurden von ihm bedruckt. Honorius erklart bem gegenüber, unbedingt für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Freiheiten eintreten zu wollen. Die Einziehung des verschleuderten Krongutes wurde er mit Freuden begrußen, wenn fie fich auf foldes beschrantt, vor fremdem Gute halt gemacht und bedacht hatte, daß ungerechtes But nicht gebeihen kann 2). Was die Aufnahme des vertriebenen Thomas von Celano und feiner Genoffen betreffe, fo habe ja Friedrich felbst fie an die Rirche gewiesen und verlangt, daß diese die Burgschaft für den mit ihnen abgeschloffenen Bertrag übernehme, dem entgegen ihre Freunde nachher getödtet oder verbannt wurden. "Haben wir das bisher mit Stillschweigen übergangen, so glaube barum nicht, daß es vergeffen ift." Leeres Gerebe aber sei die Rlage über den Aufenthalt des Grafen Roger von Aquila und der anderen Berbannten und Flüchtlinge in Rom und der Umgegend: von ihnen erwachse ihm feine Beschwerde, außer wenn er es ihnen verarge, daß fie überhaupt noch leben. Und nun gar fein Berfahren gegen den Schwiegervater! Der Ruf des Raifers leide darunter ebenso sehr als bas Intereffe des heiligen Landes. Wenn nun Friedrich behaupte, ihm seien für bas lettere unbillige Laften aufgelegt worden, fo moge er doch bebenten, daß er aus freien Studen bas Rreus genommen, freiwillig diesen Laften sich unterzogen habe, an welchen auch die Rirche ihren Theil mittrage, nämlich durch die Besteuerung ber kirchlichen Einklinfte und durch die Leitung der Areuzzugsagitation. Enblich Friedrichs Anfrage, welche Rechte nach der Meinung des Papftes

³⁾ p. 220: consummari felicibus substantia non consuevit eventibus, augmentis non aggregata legitimis.



¹⁾ In Bezug auf Harbuin von Cefalu p. 220: quod si pro iustitia spoliate stetit ecclesie, licet apud te propter hoc demeruisse credatur, apud nos, qui sumus et esse tenemur iustitie zelatores, sibi meritum comparavit.

ihm im Patrimonium als Raiser und Bogt der Kirche gebührten, wurde gar teines Bescheides gewürdigt. Dafür bekam er die spitige Bemerkung zu hören: er solle doch das Wort Bogt nicht mißbrauchen; benn Bogt fei so viel als Bertheidiger, und Bertheidiger ber Kirche könne er boch nicht genannt werben, ber eigenmächtig Arquata 1) und andere Grengpläte bes Rirchenftaats befett halte und wie gum hohne bie baburch Beeintrachtigten an fein eigenes Gericht verweise. Er moge bas neue Gesethuch vorlegen, nach welchem bie Partei zugleich

Richter fein dürfe 2)!

Noch manchen Pfeil der Art barg gewiß der Köcher des geift-lichen Briefschreibers; der Papst hatte zum Beispiel die Beschwerde des Kaisers über die Aufnahme der sicilischen Flüchtlinge im Kirchenftaate fehr wohl mit bem hinweise erwiebern konnen, daß die Bestellung des Pratendenten auf Spoleto jum Reichslegaten in Tuscien und die Mitführung desselben auf dem Zuge durch den Kirchenstaat*) auch gerade teine freundnachbarliche handlung war. Bielleicht hielten beide Theile absichtlich noch mit einem Vorrath an gegenseitigen Beschuldigungen zurück. Das papstliche Schreiben schloß aber mit einer unverhüllten Drohung: "Weil die Hand des Herrn noch nicht zu turz geworden ist, daß er nicht den Stolz der Mächtigen beugen und bie Hohen erniedrigen könnte, so halte im Glanze beiner Erfolge an ber Demuth fest, welche du in der Trübsal zur Schau trugst." Die scheinbar freundliche Wendung, daß die Rirche ihm, ben fie erhöht, nicht leicht ihr Wohlwollen entziehen werde, wenn er nicht felbft fie bagu zwinge, mar im Grunde ebenfalls eine Drohung.

So hatten denn beibe Theile in einer Weife ihrem Bergen Luft gemacht, daß man hart an die förmliche Absage gekommen war. Aber das entscheidende Wort wurde diesmal noch nicht gesprochen. Friedrich, an dem nun die Reihe zu antworten war, stellte die weitere Erörterung der Streitpunkte für den Augenblid ein, wie er dem Papfte fchrieb4), als ein ergebener Sohn gegenüber bem fcheltenben Bater;

Rider, Forich. IV, 354.

4) Friedrich: "Sacros apostolice sedis apices", W. Acta I, 261, B.-F. 1664. Bar ber Brief "Miranda" etwa 6 .- 11. Mai geschrieben, fo fonnte er

¹⁾ Friedrich hatte in bem vorangegangenen Schreiben gefagt: De castro Arquate et aliis castris, que ad ius et demanium nostrum manifeste per-tinere noscuntur et vestris per vos fidelibus resignari mandatis, . . . respondemus, quod, sicut iura vestra conscrvare volumus, sic privari nolumus rationibus nostris. Also Friedrich wollte die Grenzplätze sesthalten. Arquata, südwestlich von Ascoli di Marca und nördlich von Amatrice, war von ihm noch 1239 besetzt, W. Acta I, 649, und blied es auch, ib. p. 779.

2) So glaude ich den Satz p. 221: super quo si qua nova iura sint condita, in publicum prodeant, cum id non patiantur antiqua, verstehen zu missen mährend Sieder II 439 in ihm einen hirmeis qui die Rrivissicalen der

muffen, mahrend Fider II, 489 in ihm einen hinweis auf die Privilegien ber Rirche findet, welche tein Recht bes Raifers auf einen Theil bes Rirchenftaates

³⁾ Rainald von Spoleto ift Zeuge in Bescara und dann wieder in Rimini. B.-F. 1595, 1597. Rainalbs Bruder Berthold burfte ebenfalls am hofe gewesen sein; er wird von Barma aus Mai 20. jur Erhebung ber Reichseintunfte in Tuscien belegirt. B.-F. 1607. Urfunden über feine Thatigfeit

aber, fügte er hinzu, nicht etwa, weil er seinen bisherigen Standpunkt nicht mehr zu behaupten vermöge, sondern weil man ihm auf der andern Seite durch die Menge der Schreiber über sei. Der Brief war in höflichen Formen gehalten; doch Nachgiebigkeit und Unterwürfigkeit ift in ihm nicht ju finden 1), eber die Absicht, ben Gegner hinzuhalten, bis fich der Berlauf der lombardischen Unternehmung mit größerer Sicherheit überschauen ließ. Trieb Friedrich den Streit in diesem Augenblicke jum Bruche, so wurde das den unmittelbaren Nachtheil für ihn herbeigeführt haben, daß er in Oberitalien nicht mehr als jener Unwalt ber Kirche hatte auftreten konnen, als welchen er fich in feiner Reichstagsantundigung mit allem Borbedachte getennzeichnet hatte.

Das Erscheinen bes Raisers an ber Spige eines wenn auch vielleicht nicht ftarten ficilischen Seeres 2) hatte boch anfangs in Ober-italien einen gewaltigen Eindruck gemacht, und dieser pflanzte fich auf andere Länder fort, in benen man fich ftaunend von den ungeheuern Mitteln ergablte, welche ihm für die Unterwerfung der Lombardei gu Gebote ftanden 3). Waren die Einen von Beforgniß erfüllt und eben beshalb auf Zusammenschluß und Bertheibigung lledacht, so jubelten bie Anderen feiner Untunft entgegen. Gin reichsfreundlicher Unnalift von Biacenga fchreibt in feiner tappischen Begeifterung: "Wie ausgedörrter Fischlaich im trockenen Flußbette lebensfähig wirb, sobald Waffer zuströmt, so kehrten sich die Städte und Magnaten, welche von altersher die Gnade der kaiferlichen Majestät genoffen hatten, freudig ihr wieder zu, als fie ihre hoheit und Macht mit Augen faben" 4). Wie die Stimmung bei ben Cremonesen mar, fur welche bie Erfüllung oft vertagter hoffnungen naber rudte, tann man fic leicht vorstellen. Bis nach der Riviera hin tam alles in Bewegung: Savona und Albenga rechneten jo ficher auf den Schutz des Raifers, baß fie ohne weiteres Genua ben Gehorfam auffagten 5). Die von Friedrich angekundigte "Reichsreformation" mußte doch auch die Ber-

Digitized by Google

um ben 18. an Friedrich gelangen, der an diesem Tage nach Parma kam, und da sich damals schon die Schwierigkeiten der lombardischen Unternehmung herausgestellt hatten, begreift sich das halbe Einlenken seiner Antwort.

1) Bgl. Erkauterungen VII. Der Ton des Ganzen ist spöttisch und ersinnert an die Art, wie Friedrich 1224 März 5., s. S. 221, über den päpsilichen Ablaß gesprochen hatte.

2) Chron. Sic. p. 897: cum parvo exercitu.

3) Ann. S. Just. Patav. p. 152: Ao 1226. cum F. imp. esset magnificatus dividiis et soloria . . . super omnes augustos a Carolo citra

ficatus divitiis et gloria . . . super omnes augustos a Carolo citra . . . , aspirare cepit omnibus modis ad dominium Lombardie; Albricus p. 919 ad a. 1226: Imperator iste dicitur tantos in auro et argento thesauros habere, quantos ullus de antecessoribus eius habuit a tempore Karoli M. scilicet propter ditissimum regnum Sicilie et Apulie. Bal. Conr. de Fabaria.

⁴⁾ Ann. Placent. Ghibell. p. 469. ⁵) Ann. Januae p. 159.

stellung ihrer Unabhängigkeit mit sich bringen, welche Albenga zulett burch Otto IV., Savona durch diefen und Friedrich felbst zuerkannt morben war 1).

Der turze Aufenthalt Friedrichs in Rimini, der erften Stadt des Raiferreichs, welche er auf feinem Wege nach Norden berührte, bot ihm gleich Gelegenheit, wenigstens einem Bunkte feines Programms, bem auf die Ausrottung der Reter bezüglichen, gerecht zu werden. Der bortige Bischof Bonaventura, welcher im vorigen Jahre Wilhelm von Modena als Inquisitor ersetzt hatte, scheint die Unwesenheit Friedrichs benutt zu haben, um deffen furchtbares Edikt vom Jahre 1224 mit Gulfe des Gesetzgebers selbst jur Ausführung zu bringen. Gine Anzahl Frauen wurde von Bonaventura verhört, der Regerei schuldig erklärt und gang bem Editte gemäß zunächst bem Podesta und durch diesen dann bem Raiser als bem oberften Gerichtsberrn zur Verbrennung übergeben 2). Was weiter mit ihnen geschah, er-fahren wir nicht: höchst wahrscheinlich wurde die grausame Strase an ihnen vollstreckt und ware es auch nur darum gewesen, keinen Zweifel an dem Eiser des Kaisers für die Rechtgläubigkeit aufkommen Au laffen. Als er einige Monate fpater für Pavia einen Podefta ernannte, legte er demselben unter anderem auf, von dort die Reger zu vertreiben 3).

Um ben 1. April kam er nach Ravenna4). Schon mehrte fich bie Zahl der Deutschen an seinem Hose. Der Bischof Rudolf von Chur, der gleichzeitig auch die Berwaltung der Abtei S. Gallen suhrte, war ihm bis Bescara entgegengereist; in Rimini hatten ihn ber wohl eben erft aus Deutschland in feine Graffchaft Romagna zurudgekehrte Erzbischof Albrecht von Magdeburg 5) und verschiedene beutsche Grafen begrußt 6); in Ravenna ftellten fich ber Bischof

¹⁾ Für Albenga Otto 1210 Juni 24. B.-F. 421; für Savona Otto 1209 Nov. 18., Friedrich 1221 März 26. B.-F. 325, 1306. 2) Honorius 1227 Febr. 27. Epist. I, 259. P. 7672. Bgl. Ficer in Mitth. d. öfterr. Inst. I, 430, welcher in Albrecht von Magdeburg den Urseber der Execution vermuthet, während mir, deselbst IX, 438, alles sür Bo-

naventuras Berantwortlichteit zu sprechen mit, oaselost 1A, 438, auss sur Vo-naventuras Berantwortlichteit zu sprechen scheint.

3) Friedrich 1226 Juni 5. B.-F. 1628.

4) Chron. Sie. p. 897: M. aprili intravit Lombardiam. Nach Tolos. cont. c. 182 war Friedrich in Navenna schon 2. April, als Faenza der Liga schwur, und nach c. 181 blieb er dort fünf Wochen, nach Carmen Placent. p. 440 bis 7., nach Ann. Reinhardsdr. p. 185 (s. u.) dis 10. Mai.

5) Er hatte in Magdeburg noch Jan. 30. geurtundet. Mülverstedt p. 340

irrig zu 1225. 9) Bon ficilischen Großen ift nur Ergb. Lando von Reggio während bes gangen Juges beim Raiser; von italischen find allein mit Sicherheit in Rimini nachweisbar die Bifcofe Jatob von Turin und Mainardin von Smola. Diefe nachweisdat die Siggofe Jatob von Lutin und Aditatoria von Juvia. Diese und die im Texte genannten Deutschen ergeben sich aus B.-F. 1597. Dagegen wird man die ebenfalls von Kimini datirte Berleihung des Kulmer Landes an den Deutschen Orden B.-F. 1598 hier dei Seite lassen müssen. Weist nach Berlbach, Preuß. Studien I, 51, das um 2 zu niedrige Regierungsjahr und das Borkommen des Erzbischofs von Palermo, des Markgraßen von Montserrat und Salinguerras (j. u.) unter den Zeugen des Königsberger Exemplars (dem

Engelhard von Raumburg, der Herzog Albrecht von Sachsen und am 22. Upril anch der Landgraf Ludwig von Thuringen bei ihm ein 1). Ludwig mochte verwundert sein, ben Raifer, der zu Oftern (19. April) schon in Cremona hatte fein wollen, um Diefe Beit erft in Ravenna ju finden. Die burch bie Grundung und rafche Ausbreitung ber Liga unerwartet veränberte Sachlage, Die fich daraus ergebende Rothwendigfeit, die Unkunft ber beutschen Berftarkungen abzuwarten, welche mit dem Raisersohne, dem jungen Heinrich VII., um Oftern ent ben Brenner überftiegen 2), die Ungewißheit, ob fie noch wurden burchbringen konnen, nachbem Berona ber Liga beigetreten war, die Unficherheit über den Ausgang bes Streits mit bem Papfte, an welchen Friedrich eben die erfte scharfe Antwort hatte abgehen laffen, - alle biefe Grunde mogen jur Berlangerung feines Aufenthalts in Ravenna bis auf funf Wochen mitgewirft haben, welche mit Bogelbeigen und anderem fürftlichen Beitvertreib ausgefüllt wurden 8), foweit fie nicht von den Geschäften in Anspruch genommen waren.

Denn wie Friedrich in Rimini die Ausführung des einen Theils feines Reichstagsprogramms begonnen hatte, fo trat er nun in Ravenna dem anderen naber, welcher fich auf die Berftellung einer feften Ordnung in Oberitalien bezog. Bu benjenigen, welche bort fich bei ihm einfanden, gehörte auch Markgraf Azzo, und es scheint, daß

Barichauer fehlen die zwei letten) auf ein Ronzept von 1224, nach welchem 223arichauer feglen die zwei legten) auf ein konzept von 1224, nach weichem 1226 erst das Königsberger Exemplar und dann, als man auf die Unzulässigseit jener Zeugen ausmerksam wurde, das Warichauer gesertigt wurde, so ik boch auch in diesem der salsche annus regni Sic. und der Erzbischof von Palermo siehen geblieben. Ob jene Annahme eines Konzepts von 1224, die Lohmeyer bei seiner Prüfung jener Urkunde und ihrer beiden Aussertigungen in Mitth. d. österr. Inst. Ergänzungsbb. II, 405 mit guten Gründen bekämpst, an sich zu halten sein wird, ist mir zweiselhaft. Aber neben dem genannten Zeugen wollen auch andere, welche beiden Aussertigungen gemeinsam sind, zu Kimini 1226 Mara nicht passen. Im zweiselheit des Prischofs von Rimini 1226 Marg nicht paffen. Zwar ift bie Anwelenheit bes Bifchofs von Rimini felbst vorauszuseten und die des Bifchofs von Cefena febr mahricheinlich. Jedoch der Erzbischof von Tyrus, der Bischof von Bologna, die Grafen Werner von Kiburg, Hermann von Froburg und Thomas von Acerra find sonst über-haupt nicht während Friedrichs Aufenthalt in Oberitalien bei ihm nach: weisbar. Der Graf von Schwarzburg tommt erft im Juni zu Barma, ber Bischof von Mantua erst feit Juli 12. ju Borgo bei ihm vor. Amgekehrt sehlt in jener Artunde der Bischof von Chur, der doch schon von Bescara an im Gefolge des Kaisers ist. Die Zeugenreihe von B.F. 1598 ist also jedenfalls aus fehr verschiedenen Elementen gufammengefest und für unfern augenblicklichen 3med nicht verwerthbar. Uebrigens find nach Sohmeyer a. a. D. S. 413 ff. im Königsberger Exemplar bie Monatsangabe und bie Ortsbezeichnung als Rachtragungen beutlich ertennbar, weniger bei bem Barfchauer.

¹⁾ Nach ben Reg. imp. Das Datum der Antunft Ludwige ftammt aus bem in Ann. Reinhardsbr. p. 184 benütten Leben besfelben von Bertholb.

^{*)} Ryce. de S. Germ. p. 346: Tunc mittit a Ravenna, ubi pascha celebrat, filio suo, ut sibi in Lombardiam occurrat. Das tann unmöglich erst von Ravenna aus geschehen sein, ba König Heinrich, ber April 2. in Um (wohl zur Sammlung ber schwäbischen Dienstpflichtigen), April 9. in Donauwörth gewesen war, April 22. (ober 30.) schon in Brigen stand. B.-F. 4004 bis 4006.

⁸⁾ Ann. Reinbardsbr. l. c.

bamals zwischen ihm und Salinguerra ein Bertrag vermittelt murbe, welcher bem Streite ber beiben Parteibaupter um ben Befit Ferraras ein Ende machte, indem Salinguerra bort zwar bie vorwaltende Geltung behielt, aber boch auch den Unhangern bes Markgrafen einen Antheil am Stadtregimente und biefem felbft einige Chrenrechte einraumte 1). Soviel wurde jedenfalls erreicht, bag Ferrara vorläufig

der Liga fernblieb. Aber inzwischen nahm die Liga immer festere Formen an. Um 20. April wurde auf einer Tagfahrt zu Berona die Aufnahme von Unterthanen der Städte in den Bund, am 28. ju Mantua die Unterftugung einer nicht bem Bunde beigetretenen Gemeinde gegen eine zum Beitritte bereite Partei berfelben verboten2), und etwa um dieselbe Zeit muß ber Beschluß gesaßt worden sein, die Ausgänge der Alpenstraßen gegen die heranrückenden Deutschen zu sperren. Es soll geschehen sein, als der Kaiser die von der Liga geforderte Bestätigung des Konstanzer Friedens erst dann gewähren wollte, wenn sie sich ihm bedingunslos unterworfen haben würde⁸). Wurden auch später noch einzelne Fürsten und herren, zumal wenn sie ohne kriegerische Begleitung kamen, zum Kaiser durchgelassen und mögen andere den Weg zu ihm über das Meer gesunden haben⁴), so konnte doch das ftarte Heer, welches an der Etsch herunterzog und bis Trient gelangt war, den Durchmarsch durch die Klausen nicht erzwingen, weil es überwiegend aus Reiterei bestand und nur weniges Fugvolt hatte 5).

¹⁾ Azzo ist bei Friedrich im April zu Ravenna B.-F. 1601, 1602 und im Mai zu Barma 1608, 1609. Die näheren Bedingungen des Bertrages im Chron. Ferrar., Murat. VIII, 482. Da er dis zum Sturze Salinguerras 15 Jahre gedauert haben soll, dürste sein Ursprung, wenn wir den Anfangstermin einrechnen, in diese Zeit zu verlegen sein. Daß Ferrara noch nicht ligistisch war, zeigt die Bestätigung eines Bertrags dieser Stadt mit Modena durch den Kaiser 1226 Juni B.-F. 1632.

²⁾ Bunbesatten p. 929. Der letzte Beschluß ging wohl auf Biacenza, wo erst Mai 17. Ritter und Bolf, milites und pedites, wie es im Carmen Plac. p. 441 beißt, fich einigten.

a) Tolos. cont. c. 181: Cum plenarie imperialem habebitis gratiam, nobis datis obsidibus, reformabo (nämlich privilegia, quae apud Constantiam facta fuerant). Dieselbe Forberung fiellte Friedrich bei den Berhandlungen nach der Schlach bei Cortenuoda als Borbedingung alles Weiteren.

lungen nach der Schlacht bei Cortenuova als Borbedingung alles Weiteren.

4) Chron. reg. Colon. p. 258: Quidam principes de Saxonia alia via per Austriam sunt ad imp. ingressi. Die Jahl der Deutschen, welche sich nach und nach beim Kaiser einsanden. ist doch nicht klein. Außer den schon Senannten langten im Mai zu Parma an: die Bischöfe Heinrich von Worms, Konrad von Hibesheim und Heinrich von Brizen, der Markgraf von Baden, Graf Meinhard von Görz, Konrad von Schwarzdurg, und zu Borgo S. Donino die Bischöfe von Kausanne und Cambrai (letzterer kam vom deutschen heere in Trient B.-F. 4009); im Juli daselbst die Grafen Heinrich und Hermann von Woldenberg. Auch der Kückreise dieser Deutschen wurden anscheinend keine Hindernisse in den Weg gelegt. Ludwig von Thüringen, der Juni 22. den Kaiser in Borgo verließ, war schon Juli 2. in Augsdurg, Ann. Reinh. p. 187 ss., hatte also sicher auf dem fürzesten Wege reisen können.

5) Chron. reg. Colon. p. 258: multi principes Teut. una cum silio imp. apud Tridentum per 6 ebdomadas commorantur, non valentes

Es mag barüber zwischen dem Raifer und den Bundesrettoren, welche fich zu Unfang des Mai in seine Nachbarschaft nach Faenza begaben, noch hin und her verhandelt worden fein, natürlich ohne Ergebniß, da die Liga mit Geftattung des deutschen Borrückens ihr Todesurtheil unterschrieben und bem Raifer die Mittel zur Durchführung beffen, mas man ihm zutraute, gegeben haben würde. Spatere Ueberlieferung berichtet, daß die Rettoren den als tapfern Mann bekannten Johann von Brienne, ber im Upril über Ancona gleichfalls nach Faenza gekommen war 1), zu ihrem Führer zu gewinnen gewünscht, jedoch ablehnenden Bescheid erhalten hatten, weil er bagu nicht bie hand bieten wollte, daß feine Tochter, die Raiferin, ihrer herrichaften beraubt werde 2). Aber ein vollständiger Ausschluß der taiserlichen Obermacht lag bamals noch burchaus nicht in ben Abfichten ber Lombarden, welche fich immer auf den Konftanzer Frieden beriefen; fie wollten junachft weiter nichts als die Fortbauer ber bisberigen Berhaltniffe, und nur um ben Umfturg berfelben zu verhindern, fetten fie alles baran, baß Friedrich nicht irgendwo jur Bereinigung mit seinem Sohne gelange, nicht militärisch mächtig werbe.

progredi propter rebellionem Veronensium, qui clusas Veronensium tunc optinuerunt; Chounr. Schir. p. 633; Ann. Salisb. p. 783; — Ann. Plac. Ghib. p. 469: rex cum maximo exercitu cum per castrum, quod dicitur Clusa Verone transire minime potuisset etc.; Chron. Sic. p. 897; Rycc. de S. Germ. p. 346. Heinrich VII. urfundet Juni 11. noch in Trient, B.-F. 4009, blieb aber wohl faum viel länger dort (weil bei den Berhandlungen, welche der Juli 2. nach Augsdurg getommene Landgraf Rudwig dort mit den Fürsten hatte, Ann. Reinh. p. 189, auch des Königs Anwesenbeit vorauszusehen ist), so daß die 6 Wochen der Colon. zutressen Auf die Scätze des in Trient versammelten Heeres läßt die Aufzählung der dort sestliegenden Kürsten in dem Gutachten der Bilchöfe gegen die Lombarden B.-F. 1624 schließen; vgl. B.-F. 4006 d. Unter den Kürsten in Trient wird auch der Derzog von Desterreich genannt. Bgl. seinen Briefwechsel mit dem Dogen Petrus Jiani um Durchzug: Gesch. K. Kried. Bd. I, 201, W. Acta II, 683. Err Turchzug wird verweigert, cum contra Lombardos in servitium Romani principis velitis accedere. Aber die Briefe sind vielleicht nur Stillübungen. — Carm. Placent. p. 440 giebt als Grund für die Unmöglichteit, durch die Klausen zu kommen, an, daß im deutschen Heere zwar viele milites, aber wenig pedites waren. Nach Tolos. cont. c. 181 wurde außer bei Berona anch bei Como (Chiavenna?) der Alpensagang gesperrt. Bgl. Cont. S. Crucis, M. G. Ss. IX, 627: Longobardi timentes insidias imp. viam u dique inter montana venientibus obstruxerunt; Cont. Claustroneodurg. ib. p. 636: precludunt circum quaque Alpes.

1) Tolos. cont. c. 184 mit dem Migverständnisse, als ob Johanns Streit mit Friedrich erst jeht ausgebrochen wäre. Er hatte in Ancona seine wieder ichwangere Frau zurückgelassen. Albricus p. 919: Romani et Lombardi habebant eum in reverentia maxima.

²⁾ Guill. Tyr. cont. p. 368, 369 (in ben späteren Recensionen) läßt diese Berhandlung in Bologna stattsinden, wo Johann damals mit seiner Frau gewohnt habe. Die letztere ist jedenfalls von Ancona (s. vorher) später nach Bologna gezogen; benn ein Kind starb ihr hier am 8. Oft. (Matth. de Griffon., Murat. XVIII, 110). Reine Sage ist aber, was in der cont. weiter über Friedrichs Begegnung mit Johann erzählt wird, sowie darüber daß letzterer den Frieden des Kaisers mit den Lombarden vermittelt habe.

Berwunderlich ist es, daß Friedrich selbst gar keinen darauf abzielenden Versuch gemacht hat, da ihm immerhin eine nicht ganz berächtliche Truppenmacht zur Versügung stand. Wird die Gesolgschaft der zu ihm gelangten Deutschen nicht gar hoch anzuschlagen sein, so hatten sich doch zu seiner apulischen Begleitung auch Kontingente auß dem Kirchenstaate, namentlich auß der Mark Ancona, zugesellt, und auß der Romagna solgten alle Gemeinden, außgenommen Bologna und Faenza, seinem Ausgebote, wenn auch einzelne nicht mit der Bestissenheit, welche die nach Besreiung vom Drucke der Städte sich sehnenden Herren des Küstengebiets an den Tag legten 1). Die Truppen wurden zu Ansang des Mai in einem Lager dei Cosna zwischen Forli und Faenza zusammengezogen; aber der Angriff auf Faenza, den man erwarten sollte, erfolgte doch nicht, odwohl diese Stadt schon von früher her wegen ihrer Schädigung Imolas in der Reichsacht war, sich der Liga kürzlich angeschlossen hatte und damals die Leiter derselben beherbergte.

Wie sehr man in diesem Augenblicke noch beiderseits darauf bebacht war, Feindseligkeiten zu vermeiden, welche die wohl noch immer sür möglich gehaltene friedliche Verständigung hätten abschneiden können, das ergiedt die Thatsache, daß Faenza einem Theile des am 8. Wai von Cosna ausbrechenden kaiserlichen Heeres und dem Troß den Durchzug gestattete. Dabei kam es dann freilich zu einem blutigen Auslaufe, dei welchem nicht nur die Durchziehenden einige mit Geld beladene Pferde im Stiche lassen mußten, sondern auch mehrere Deutsche erschlagen wurden und namentlich ein Ritter den Tod sand, welchen die Bürger für den Kaiser selbst gehalten hatten. In Wirfslichteit war Friedrich wohlweislich um die Stadt herum gegangen. Der Zwischensalt kam beiden Theilen höchlichst unbequem: der Podestazwang die Bürger, alle Beutestücke wieder herauszugeben, und Friedrich hielt es für gut, wenigstens augenblicklich von dem Vorsalle kein Aufsehen zu machen, obwohl er ihn im Stillen der schon hoch ausgelausenen Rechnung Faenzas hinzusügtet. So wenig dachte er an

¹⁾ Tolos. cont. c. 181: Teutonicorum, Apulorum, Marchianorum ac Urbinatum ingens adfuit multitudo. Dann werden die einzelnen Kontingente aus der Romagna aufgezählt. Wigen der Marchiani, zu denen auch Azzo von Este zu rechnen ist, s. o. S. 274 A. 1. Carmen Placent. p. 440: gentes congregavit, sicut ipse potuit.

²⁾ Hauptquelle Tolos. cont. l. c., doch ohne Tagesangabe. Nach Carmen Placent. p. 440, welches von dem liederfalle felbst ichweigt, drach Friedrich Mai 7. don Kadenna auf und sand Wai 8. der Durchzug durch Jaenza statt. Recht zieht Ficker diese durch das Zusammentressen von Wochen und Monatstag gestätzten Angaden der Nachricht der Ann. Reinhardsbr. p. 185 dor, daß Friedrich erst am 10. don Kadenna nach Forli (also wohl ins Lager den Cosna) gegangen sei. Nach Tolos. geschah der Durchzug auf Besehl des Kaisers; dagegen nach Reinh.: Quidam de suo exercitu et maxime de comitatu Alemannorum temerario ausu eandem civitatem pertransidant, cuius porte propter contemptum imperatoris non sunt clause. Nach Ann. Plac. Ghib. l. c. schickte Friedrich, eben weil er don Faenza nichts gutes ers wartete, einen Ritter vice sui zu den Durchziehenden, der dann erschlagen

Rampf, daß er von dem nächsten Lagerplate zu S. Procolo, zwischen Faenza und Imola, die Truppen von Kavenna und Kimini nach Haufe entließ. Um 9. und 10. nahm er in Imola Quartier, deffen durch Faenza und Bologna zerstörte Befestigungen unter seinem Schutze hergestellt wurden?); am 11. kam er nach Medicina. Zeigt dies Abbiegen von der großen Straße, sobald er in den Bereich Bolognas gekommen war, daß er auch hier einem Zusammenstoße aus dem Wege gehen wollte, so spricht dasür auch die von ihm geübte kleine List, daß er die Fortsetzung der am 12. begonnenen Berzhandlung mit den Bolognesen auf den solgenden Tag anberaumte, trokdem aber am 13. früh schon wieder aufbrach und seinen Marsch

fortsette 8).

Der Zufall fügte es jedoch anders, als er wollte. Während bes Mariches ging ein Wolfenbruch nieder; die gablreichen Bafferläufe, welche die Richtung des Weges treuzen, schwollen unglaublich rafch an; endlich traf man auf einen, über ben zwar noch ber Raifer felbst mit dem Landgrafen Ludwig und wenigen Begleitern hinweg-tam, aber die nachfolgende Masse des Heeres nicht mehr, so daß biefes fich mit dem Erzbischofe von Magbeburg, dem Grafen Beinrich von Schwarzburg und anderen deutschen Großen nothgebrungen doch auf Bologna wenden mußte. Es wurde hier eingelassen, betoftigt und für die Racht in Quartier gelegt. Indessen beim Ausmarsche ber Raiferlichen am nächften Morgen (14. Mai) tonnten bie Burger es fich nicht verfagen, die Nachhut zu hanfeln und zu necken, bis es Berwundete und Tobte auf beiden Seiten gab. Die Borbut aber, welche die Stadt schon hinter fich hatte, wurde in Folge des Kampfeslarms in ihrem Ruden von panischem Schreden erfaßt. Alles fturzte ichließlich auf ber großen Strafe vorwarts und machte nicht eber Raft, als bis man ben Grenzfluß zwifchen Bologna und Mobena und diese befreundete Stadt felbft erreicht hatte. Wo aber mar ber von feinem Beere getrennte Raifer? Er muß die Nacht vom 13. auf den 14. in einer ber fleinen Ortschaften nördlich von Bologna gu= gebracht haben, jedenfalls noch im Bereiche ber Bolognefen: benn ein ligistischer Schriftsteller rechnet es ihnen als Berdienst an, daß sie ihm feine hinderniffe bereiteten. Um nachften Tage fließ er in S. Giovanni di Berficeto auf die Burgerwehren von Cremona, Parma, Reggio und Modena, welche aus Anlag einer Fehde der lekteren Stadt mit Bologna ausgerückt waren, aber boch nicht gewagt

1) Tolos. cont. l. c. Diese Abtheilungen waren übrigens burch ben Tumult in Faenza ganz in Unordnung gefommen. 2) Carmen. Plac. l. c. Reinhardsbr. l. c. Ueber bie Wiederbefestigung

²⁾ Carmen. Plac. l. c. Reinhardsbr. l. c. Ueber bie Wiederbefestigum Imolas Rycc. de S. Germ. p. 346. 3) Ann. Reinh.: volens pretermittere civitatem simul et placitum.



wurde, et thesaurum et equos hominibus, qui cum milite civitatem intraverant, eripuerunt. Das stimmt vollständig mit der Darstellung, welche Friedrich selbst nach vielen Jahren von dem Borgange gab, B.-F. 3152, wobei er übrigens die Rückgabe der Gesangenen und der Beute zugesteht, von der auch Tolos. cont. spricht.

hatten, zu seiner Aufnahme an Bologna vorüberzuziehen. Sie geleiteten ihn nun nach Modena, wo er endlich am 15. Mai fich mit seinen gar zu schnellfüßigen Truppen vereinigte 1). Mit Leuten von so ge= ringer Kriegstüchtigkeit konnte er freilich nicht daran benken, Bologna, welches sich übrigens gleich bei seiner Annäherung in guten Bertheidigungszustand gesetht hatte, für jenen verrätherischen Ueberfall zu bestrafen, geschweige denn, was sonst wohl das Katürlichste gewesen ware, durch ein Vorgehen auf Mantua und Verona seinem Sohne ben Ausgang ber Etfcffraße ju öffnen 2). So ging er benn am 17.

nach Reggio und am 18. nach Parma weiter3).

Im Grunde war zu biefer Beit bas lombarbische Unternehmen Friedrichs schon als vollständig gescheitert zu betrachten; wenigstens war die Wahrscheinlichkeit sehr gering, daß er die Aufgaben, welche er sich gestellt hatte, noch zur Ausführung werde bringen können. Davon, daß er nach jenem traurigen Borgange zu Rimini nochmals an anderen Stellen gegen bie Reger eingeschritten fei, wird nirgends berichtet, und von einer wirklichen Förderung des Kreuzzugs durch seine Anwesenheit in der Lombardei tonnte erft recht nicht die Rede fein, weil ihr die Berftellung bes Friedens unter ben Städten hatte vorausgehen muffen: diefe aber war von dem Zeitpunkte an, da Friedrich fich als haupt einer Partei und obendrein ber minder mächtigen bekannt hatte, auf friedlichem Wege fchwerlich mehr zu erreichen. Bielleicht, daß er gleich nach feiner Untunft in Oberitalien unter Benutung des erften Eindrucks bei entichloffenem Borgeben noch die Liga hatte fprengen ober ihr eines und bas andere wichtigere Glied batte abwendig machen

murben ichmer vermunbet.

¹⁾ Ann. Reinhardsbr. p. 186, nach bem Berichte eines Augenzeugen, ber boch wohl wie beim Areuzzuge von 1227 des Landgrafen Ludwig Raplan Bertholb ift (vgl. Wend, Entstehung ber Reinh. Geschichtsb. S. 15). Auch Carmen Placent. p. 441 ipricht von dem großen Regen, schweigt aber ebenso von dem Tumuste in Bologna, wie vorher von dem in Haenza. Rycc. l. c.: apud castrum s. Johannis in territorio Bononiensium posuit castra, ipsum parte sui exercitus per civitatem precunte. Matth. de Griffonibus p. 110: postea (von Medicina) transivit iuxta s. Joh. in Persiceto et hospitatus fuit ibi extra castrum s. Johannis. Neber die Lagerung der Cremonesen u. A. bei S. Giovanni Carmen l. c., Ann. Plac. Ghib. p. 469, Ann. Mutin. Murat. XI, 58.

²⁾ Gin Berfuch ber Cremonesen, durch einen Borftog fiber den Oglio bem im Stichthale stehenden Reichsheere Luft zu machen, miggludte. Tolos. cont. c. 181: viam filio (imp.) penitus...., Cremonensibus vero super flumen Olii pontem facere volentibus ad eius filium in Lombardia de prato s. Danielis sublevandum, denegare curarunt; pontem vero super Athesis flumen factum rectores Lomb. modis omnibus laborarunt destruere. 3d perfete ben Sat rectores Lomb. modis omnibus laborarunt destruere. Ich verstehe den Sat so, daß die Cremonesen etwa dis S. Daniele (in der Gegend von Peschiera, s. o. S. 96) den Deutschen entgegenkommen, sie dort aufnehmen wollten, während diese ihrerseits schon eine Brücke über die Etsch hergestellt hatten, welche die Kombarden zu zerstören suchten und auch wohl zerstörten. Wann jener Versuch der Cremonesen stattsand, ist völlig ungewiß.

3) Carmen Plac. l. c. Nach Ann. Reinh. p. 187 gab es auch in Reggio wieder einen Tumult, weil die Bürger das dem Heere nachgetriebene Vieh nicht auf ihren Weiden dullen wollten. Einige Leute des herzogs von Sachsen wurden schwer permundet

können. Aber nachdem Wochen und Monate in Unthätigkeit hinge= gangen, war er bagu nicht mehr im Stande, und sein Anseben wird dadurch teine tleine Einbuße erlitten haben, daß er die schlimmften Ungebührlichkeiten ungestraft laffen mußte. Die Liga umgetehrt er= ftarkte immer mehr. Um Tage seiner Unkunft in Parma fand in Bergamo eine Umwälzung statt, in Folge beren auch biese Stadt dem Bunde beitrat 1), und den Tag zuvor hatten die Ritter von Piacenza endlich ihren Frieden mit dem Popolo gemacht, der schon vorher ligiftisch gewesen war 2). Aus ber Erkenntniß, daß die Dinge hier nicht so gingen, wie fie hatten geben sollen, tam Friedrich um diese Beit zu bem weisen Entschluffe, das briefliche Bezante mit dem Papfte, bas ichon, wie wir faben, bart bis an ben formlichen Bruch gebieben war, vorläufig nicht weiterzuspinnen 8), während er zugleich, da ber Weg der Gewalt gegen die Liga fortan ausgeschloffen war, neuerbings versuchte, wie viel burch friedliche Berhandlung mit berselben au erlangen sein dürfte. Bei biefen Unterhandlungen aber konnte er die Unterftutung der firchlichen Autorität um fo weniger entbehren, je mehr er jett feine Eigenschaft als Führer bes fünftigen Kreuzzugs betonte, dem tein hinderniß in den Weg zu legen fei.

Iwei hote Geiftliche beutschen Blutes, welche damals in die Lombardei kamen), der Kardinalbischof von Porto Konrad von Urach und der Bischof Konrad von Hildesheim, eigneten sich vornehmlich diesen Sesickenunkt an, der damn auch bei den anderen Bischösen durchschlug, welche sich am kaiserlichen Hämer sich schon vorher durchschlug, welche sich am kaiserlichen Hämer sich schon vorher in Deutschland der Kreuzzugssache gewidmet hatten, überhebt sie des Berdachtes, als ob die vielen Sesälligkeiten, welche Friedrich II. ihnen erwies), erst ihre Aussalfung der lombardischen Angelegenheit zu seinen Gunsten gewendet haben könnten. Alle ihre Arbeit sür den Kreuzzug wäre ja verloren gewesen, wenn es ihnen nicht gelang, dem Kaiser einen erträglich ehrenhaften Kliczug aus seiner unhaltbaren Stellung zu ermöglichen. Daß er Zugeständnisse machen mußte, verstand sich von selbst; die Frage war nur die, ob man auf ligistischer Seite ebenfalls sich zu Zugeständnissen bequemen werde. Um das zu ersahren, begaben sich die Beiden zu Ende des Mai mit dem Batriarchen Serold von Lerusalem, der die vor kurzem Bischof von

²) Carmen Plac. l. c. ³) S. o. S. 281 A. 4.

Beuge Hermanns von Salza, f. u.

5) Ueber ben Hilbesheimer f. vorher. In Betreff Konrads von Porto kommt Friedrichs Urfunde für deffen Bruder Egeno V. von Urach in Betracht, Juli 18. B.-F. 1663, neben mancherlei Begünstigungen für Cifterzienserklöfter.

¹⁾ Ann. Bergom., M. G. Ss. XVIII, 310.

⁴⁾ Konrad von Hilbesheim muß nach zahlreichen, ihm vom Raiser gegebenen Urtunden etwa gegen Ende des Mai in Parma eingetroffen sein. Konrad von Urach besiegelte noch Mai 15. einen Bertrag zwischen den Grasen von Pfirt und Mümpelgard, Trouillat I, 506, und zwar apud Granwil, was doch wohl Grandvillars dei Delte ift. Aber schon Juni 2. ist er zu Mantua Leige Germanns den Salsa. i. u.

Balence gewesen war, serner mit dem Deutschordensmeister, mit dem Bischose Gratia von Parma, dem Abte Heinrich von Reichenau, dem Propste Degenhard von Haug bei Wirzburg und dem Scholaster Ulrich von Straßburg nach Mantua, wo damals die Bundesrektoren versammelt waren. Sie trasen sich hier mit den Bischösen der wichtigken ligistischen Städte, nämlich von Mailand, Verona, Piacenza, Brescia und Mantua: die Seistlichkeit von hüben und drüben veichte sich die Hand zum Zwecke der für den Kreuzzug unerläßlichen Vermittelung, und sie glaubten an deren Gelingen wohl um so mehr, als thatsächlich von Seiten Friedrichs noch nichts geschehen war, was das ihm durch die Liga von Ansang an entgegengebrachte Mißtrauen rechtsertigte 2). Er war, wie ihm die Bischose nachher bezeugten, "friedlich seine Straße gezogen, ohne Jemandem Unrecht oder Schaden zuzussigen", und sie betrachteten ossenden die Indemnität, welche er den Ligisten sür den Fall zuzussichern bereit war, daß sie dem deutschen heere den rechtlich gar nicht zu verweigernden Durchzug zum Reichstage gestatten würden, als ein ausreichendes Entgegenkommen von seiner Seite, da mit demselben die von den Lombarden erstrebte Aufrechthaltung des bisherigen Standes völlig gesichert schien.

Indeffen eben in diesen Tagen, als es klar war, daß Friedrich nicht im Stande sein werde, irgend etwas zu erzwingen, haben die Rektoren der Liga sich höhere Ziele gesteckt. Es handelte sich für sie sortan nicht mehr um die bloße Vertheidigung des augenblicklichen Zustandes gegen einen vorausgesetzten Angriss seinen des Kaisers, sondern um Lahmlegung der kaiserlichen Gewalt überhaupt. Jede Dienstleistung für den Kaiser, der personliche oder briefliche Verkehr mit ihm und den ihm anhangenden Städten, auch die Wahl der Bodestas aus anderen Gemeinden als denen der Liga oder aus Rom und Venedig wurde dei harter Strase verdoten. Die zugesicherte Indemnität genügte den Kektoren nicht mehr: sie verlangten für diesielbe die Büraschaft der Kirche, und als diese ohne weiteres zugestanden

¹⁾ Die Genannten ergeben sich aus einer Urkunde Hermanns von Salza, b. Mantua Juni 2., bei Koch S. 138 (wo jedoch in der Jeugenreiße zu bessern it: Gratis Parmensi, Vicedomino Placentino). Konrad von Porto urkundet hier Juni 3. und 5. Forsch. z. Disch. Besch. AI, 632 (irrig zu Juni 5. und 7.). Das Carmen Placent. l. c. nennt als Abgesandte des Katiers den Kardinal, den Erzbischof von Mailand und einen ungenannten Bischof.

³⁾ Daß wird in Ann. S. Justinae Pat. p. 152 anertannt: Pacifice venit de Apulia in Lombardiam volens amicabiliter Lombardorum animos mitigare.

³⁾ Der Bundestag war Mai 25. in Mantua zusammengetreten, Carmen Plac. p. 441. Bielleicht waren zum Schutze desselben die 50 Ritter von Faenza aufgeboten, welche Mai 27. unter Führung des Bodesta nach Mantua ausbrachen, Tolos. cont. c. 185. Ein Bundesbeschluß, gesaßt in un venerdi a i tre di maggio (was nicht paßt; es wird mit H-B. II, 929 di maggio uscendo zu leien sein — Mai 29.), richtet sich gegen den Separatversehr mit dem Raiser und erscheint wie eine die Verhandlungen mit den Vertretern desselben vordereitende Maßregel, ebenso ein anderer Juni 5. idid. p. 930 (s. u.) wie ihr Abschluß.

wurde, stellten sie neue Bedingungen, welche an sich für den Kaiser beschimpsend waren und nur beweisen, daß man im Kreise der Liga jetzt durchaus kein Bedürfniß mehr nach einem friedlichen Abkommen empfand. Friedrich dürse gegen sie während seines Ausenthalts in Oberitalien nicht den Reichsbann verkündigen; die Begleitung seines Sohnes solle nicht 1200 Pferde übersteigen; ferner habe der Kaiser die Nachstührung der Lebensmittel für den beabsichtigten Reichstag einzustellen und sein eigenes bewassnetes Gesolge noch vor der Ver-

einigung mit seinem Sohne gurudzuschicken1).

Für eine berartige Ausnützung der augenblicklich allerdings der Liga günftigen Lage gab natürlich der Konstanzer Friede, zu dessen Aufrechthaltung sie neu belebt worden war, teinen Anhaltspunkt ab, und die Kektoren scheinen deshalb einige Besorgniß gehegt zu haben, daß nicht alle Bundesglieder so weit zu gehen geneigt sein möchten, besonders da der ursprüngliche Zweck des Bundes sich auch auf der Grundlage des kaiserlichen Angebots erreichen ließ. Sie beschlossen deshalb am 5. Juni, an welchem Tage wahrscheinlich die Verhandlungen von den geistlichen Vermittlern als aussichtslos eingestellt wurden, daß der Austritt einer Stadt aus dem Bunde als Rebellion zu betrachten und demgemäß zu bestrassen seigt, daß die Wortsührer desselben ihn zu einem selbständigen Staatswesen auszugestalten besabsichtiaten.

Man wird Friedrich II. darum nicht eigenfinnig schelten, weil er jene ihm vorgeschriebenen maßlosen Bedingungen verwarf. "Ich will lieber Beleidigungen auf mir sizen lassen, als mich zu ungeziemenden Dingen verpslichten", sagte er, und sämmtliche an seinem Hose in Parma anwesenden Fürsten und Großen, geistliche und weltliche, auch jene, welche sür ihn in Mantua unterhandelt hatten, stimmten auf Befragen ihm bei, daß jene Forderungen der Liga entwürdigende und unzulässige seien 3). Wenn nun aus dem ausgeschriebenen Reichstage und solgerichtig aus der von demselben erwarteten Förderung des Areuzzugs nichts wurde, so siel die Berantwortung dasür nicht auf den Kaiser, sondern auf die Lombarden, welche seinen Rechten und seiner Ehre durch ihre übertriebenen Forderungen zu nahe getreten, dadurch aber auch den Kirchenstrassen verfallen waren, mit welchen Honorius III. die Richtbeachtung des dem Kaiser als einem Kreuzsahrer gebührenden päpstlichen Schutzes bedroht hatte. Der Bischof von Hildesheim war im Besondern mit der Handhabung dieses Schutzes betraut worden, wie aus dem auf

¹⁾ Gutachten der Bischöfe Juni 10. H.-B. II, 600, wo u. A. in Bezug auf das Berdot der Selbstverpsiegung (s. o. S. 289 A. 3 den Borgang zu Reggio) tressend bemerkt ist: Mirum cum predecessores sui satis aliter se habuerint transitum per imperium facientes.

2) Bundesakten. H.-B. II, 930.

³⁾ Nach Friedrichs Manisest (i. u.) scheint formlich durch Rechtspruch festgestellt worden zu sein, ut ad tam illicitas petitiones non deberemus astringi. Im Gutachten der Bischofe wird das für die einzelnen Puntte naber begründet.

Friedrichs Wunsch der Versammlung vorgelegten Breve des Papstes bervorging 1). War der hier vorgesehene Fall jest eingetreten? Die in Parma versammelten hohen Geistlichen verschiedener Länder, der Patriarch von Jerusalem, die Erzbischöse von Magdeburg, Bordeaux, Mailand und Reggio, die Vischische non Accon, Merseburg, Worms, Chur, Naumburg, Basel, Brizen, Parma, Imola, Brescia, Bergamo, Vercelli, Novara, Afti, Tortona, Turin und Arezzo, die Aebte von Murbach, Prüm, Pfässers und Konantula, sie besahten am 10. Juni jene Frage, welche Konrad von Hildesheim an sie richtete, mit Einstimmigkeit: mit vollem Rechte könne und müsse er den Besehl des Papstes gegen die dem Kaiser Widerspenstigen in Anwendung bringen³). Konrad setze demgemäß den Lombarden, bevor er die kirchlichen Strasen selbst verhängte, noch eine Frist, innerhalb deren sie dem Kaiser Genugthuung zu leisten hätten, wahrscheinlich dis zum 25. Juni, auf welchen Tag auch Friedrich sie zu gleichem Zwecke vorlub⁸).

Daß sie sich sügen würden, wurde wohl kaum erwartet, und beshalb kurzte eine Anzahl Deutscher den unfruchtbaren Aufenthalt in Italien ab. Schon im Mai waren die Grafen von Kevernburg, Habsburg und Wasserburg, welche von Ravenna an den Kaiser begleitet hatten, beurlaubt worden; jett reisten der Bischof von Brigen, Markgraf Hermann von Baden und Graf Heinrich von Schwarzburg nach Hause 4), und noch kurz vor dem anderaumten Termine, als Friedrich am 22. Juni sein Hosslager nach Borgo S. Donino verlegte, nahmen auch Landgraf Ludwig von Thüringen und Herzog Albrecht von Sachsen ihren Abschied). Doch auch die bei Trient

¹⁾ Im bischöflichen Gutachten (und entsprechend in Friedrichs Manisest) wird der Inhalt des Breve angegeben, H.-B. II, 611: episcopo firmiter iniungedat, ut, quotienscunque koret super hoc requisitus, monitione premissa, censura ecclesiastica coherceret perturdatores imperialium iurium et honorum. Erhalten scheint es nicht zu sein, und es ist sedenfalls nicht identisch mit der sachlich sonst übercinstimmenden Weisung an die deutschen Bischof überschaupt 1222 April 24. Epist. I, 136. Denn nach dieser soll seder Bischof nur gegen die presumptores in sua diocesi constitutos einschreiten, während der Auftrag an den hildesdeimer diesem überall einzuschreiten gestattete. Köhricht, Kreussant Vieder. II. S. 10. denst an das Kreue 1220 Kehr. 16. P. 6194.

mit der jachlich sonit übereinstimmenden Weisung an die deutschen Bischsfe überhaupt 1222 April 24. Epist. I, 136. Denn nach dieser soll jeder Bischof nur gegen die presumptores in sus diocesi constitutos einschreiten, während der Auftrag an den hildesdeimer diesem überall einzuschreiten gestattete. Röhricht, Kreuzsahrt Friedr. II. S. 10, denkt an das Breve 1220 Febr. 16. P. 6194.

3) An diesem Gutachten, H.-B. II, 609 st., B.-F. 1624, welches sie Konrad zu seiner Sicherheit unter Brief und Siegel gaben, waren also nicht blos Reichsgeistliche und unter diesen ziemlich viele Bischofe ligistischer Städte betbeiligt, sondern auch aus Sicilien und Jerusalem, sogar aus Frankreich, und die letzteren konnten es, weil es sich nicht um eine Frage des Reichsstaatsrechts, sondern der Kirchendisciplin handelte.

⁹⁾ hauptquelle ift die rein sachliche Erzählung in Friedrichs Aechtungsmanisest Juli 12. H.-B. II, 642 ff., B.-F. 1658. Die Borladung muß nach Borgo erfolgt sein, weil Friedrich sich zu bem Termine borthin begab.

⁴⁾ Die Entfernung der Genannten ergiebt fic aus ihrem Berichwinden aus ben Zeugenreihen der faiferlichen Urfunden.

⁵⁾ Carmen. Plac. l. c. giebt für die Nebersieblung nach Borgo den 13. Juni an, während der Biograph Ludwigs Ann. Reinhardsbr. p. 187 den 19. als den Tag bezeichnet, an welchem Friedrich seine Röche vorausgeschickt habe, und den 22. als Tag seiner eigenen Ankunft in Borgo, von wo sich dann

um König Heinrich versammelten Fürsten rechneten nicht mehr auf eine Nachgiebigkeit der Lombarden welche allein ihnen den Zug zum Kaiser ermöglichen konnte, und da obendrein allmählich die Berpflegung schwieriger wurde, wandten sie sich nach langem vergeblichem Warten etwa um die Mitte des Juni wieder der Heimat zu. Die Zügellosigkeit des Trosses trägt wohl die Schuld, daß die Stadt bei

ihrem Abzuge in Flammen aufging²).

Die Bertreter der Liga stellten sich in der That dis zu jenem Termine nicht ein, und Friedrich wäre besugt gewesen, wie das auch auf seine Anfrage von dem Patriarchen, den übrigen Bischösen, Fürsten und Großen, den Hofricktern und sonstigen Rechtskundigen anerkannt wurde, ohne weiteres über die Unbotmäßigen die Ucht und sonstigen Ertasen zu verhängen. Er that es noch nicht; mit der freiwilligen Entsernung der Deutschen aus dem Etschthale war inzwischen die Frage des Durchzugs, an welcher die bisherigen Verhandlungen sich zerschlagen hatten, in Wegsall gekommen, und da der Kardinal von Porto seht eher mit seiner Vermittlung bei den Ligisten Gingang zu sinden hosste, gestattete Friedrich ihm noch einen letzten Versuch²). Während der Kaiser selbst seit dem 26. Juni in Cremona verweilte⁴), wohin er eigentlich schon zu Ostern hatte kommen wollen, wurden

Budwig verabschiebete. Das kann ganz gut auch erst am 23. geschehen sein, an welchem Ludwig in Cremona nächtigte. Hider zieht die Angabe des Carmen vor, weil Ludwig in den zu Borgo ausgestellten Urkunden noch Zeuge ik. Ich meine, wir müssen wegen der Angaben der Reind. umgekehrt annehmen, daß diese Urkunden erst nachträglich ausgefertigt sind, mit Festhaltung der Umstände (Ort und Zeugen), unter welchen die Handlung stattgefunden hatte oder das Konzept gemacht war, wie Ficker das auch sur nr. 1643 st. annimmt. — Der Herzog von Sachsen verschwindet gleichzeitig mit dem Landgrafen aus den Urkunden und hat jedenfalls die Uebersiedlung nach Cremona nicht mehr mitgemacht.

¹⁾ Die Bischsse von Cambrai und Lausanne, welche im Juni zu Borgo bei Friedrich erschienen, B.-F. 1638, und von denen wenigstens der erste noch Juni 11. zu Trient gewesen war, B.-F. 4009, mögen ihm den Entschluß der Fürsten migetheilt haben. Die von Trient Zurückgesommenen hatten, als Ludwig von Thüringen Juli 2. in Augsdurg eintras sie C. S. 285 A. 4), dort sich mehr als drei Tage auf ihn gewartet. Daraus, daß Ludwig, der Juni 22. oder 23. von Borgo abgereist war und offenbat schnell reiste, sie nicht mehr in Trient getrossen hatte, ergiebt sich ungesähr die Zeit ihres Ausbruchs von Trient. Die Schwerigkeit der Berpstegung, von der Tolos. cont. c. 181 redet, ist nach so langem Ausenthalte (per 6 ebdomadas. Chron. reg. Col.) einer großen Masse an derselben Stelle begreislich. Ann. Schir. p. 633: pluridus consumptis bonis ad propria redierunt.

²⁾ Tolos. l. c. scheint allerdings den Brand als einen befohlenen zu betrachten: volens filius de civitate Trid. se ducere, totam . . . combussit; ebenso Carm. Plac.: abiit urens Trentum undique. Aus Rycc. p. 346: rex combusta civitate Trid. redit, ist seine Meinung nicht erkenndar. Weshald der König die Brandlegung besohlen haben sollte, läßt sich nicht einmal vermuthen, und Chron. reg. Colon. sagt ausdrücklich: casuali incendio concrematur.

³⁾ Quelle für bas Folgenbe ift Friedrichs Manifest Juli 12. und von gegnerischer Seite bas Carmen Plac. p. 442.

⁴⁾ Carmen l. c.

also die Verhandlungen wieder eröffnet und zwar diesmal zu Mercaria am Oglio. Neben Ronrad von Borto maren an der Bermittlung wieder Erzbischof Heinrich von Mailand und die Bischöfe heinrich von Mantua und Albert von Brescia betheiligt, aber auch der papftliche Subdiaton Alatrin, der schon seit einigen Monaten in Oberitalien beschäftigt gewesen war 1), und ein Dominitaner aus bem Konvente in Bredcia, Guala von Bergamo, welcher feitbem als Vertrauens= mann der Rurie und gang besonders des Kardinals Hugo von Oftia auf die lombardischen Ungelegenheiten den größten Ginfluß übte?). Unter bem Beirathe biefer Manner wurde nun von den Rettoren ein neuer Bertragsentwurf aufgeftellt; fammtliche Stabte ber Liga billigten ihn, und auch der Raiser erklärte fich auf Andringen der Pralaten, gegen die Stimmen der Weltlichen, jur Annahme besfelben bereit 3).

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs find unbekannt geblieben 4); fie werden jedoch den Lombarden irgend eine Handlung aufgelegt haben, durch welche fie außerlich ihre Unterwerfung zu betunden hatten. Dafür aber war Cremona allerdings tein geeigneter Ort. Friedrich ging deshalb am 4. Juli nach Borgo S. Donino zurück, während die Rektoren sich an demselben Tage in dem benachbarten Fiorenzuola einfanden 5). Es schien sich nur noch um ben formlichen Bollzug bes vereinbarten Entwurfs zu handeln. Aber auch biesmal tam es zu nichts, und wir muffen bahingeftellt fein laffen, durch weffen Schuld. Da aber Friedrich mabrend feines mit ben Borbesprechungen von Mercaria jufammenfallenden Aufenthalts in Cremona bem Undringen biefer Stadt nicht langer wiberftanden, ihr alle Privilegien feiner Borganger bestätigt, auch beren und feine eigenen Verleihungen über Crema und Insula Fulcherii als zu Recht bestehend anertannt hatte und da er gerade mahrend der jest im Bange befindlichen Berhandlungen noch besonders alle dem wider-

¹⁾ Er mar ale Legat bes Papftes Marx 31. in Babua gemefen; Rodinger. formelbücher I, 174, aus Buoncompagnus.

²⁾ Ueber Guala f. Odorici, Storie Bresciane V, 327, und Bider in Ditth. b. öfterr. Inft. I, 200. Die taiferlichen Bevollmachtigten bei biefer Berbandlung find nicht befannt; man möchte an hermann von Salga benten, welcher nach Friedrichs Uebersieblung nach Cremona nicht mehr bei ihm vorkommt und überhaupt seitem aus seinen Urkunden verschwunden ist, um erst in Tostana wieder bei ihm zu erscheinen (vgl. B.-F. 1669 ff.) Friedrich rechnet ihn Aug. 29. H.-B. II, 676 unter die Vermittler von Wercaria und ebenso den im Manifest nicht genannten Erzbifchof von Thrus, mabrend er bier Guala fortläßt.

³⁾ Friedrich stellt die prelati den principes entgegen. Da weltliche Kursten seit der Abreise Sachsens und Thuringens nicht mehr bei ihm waren, icheinen unter principes in jener Gegenüberstellung überhaupt weltliche versstanden werden zu mussen. Aber auch von diesen waren die deutschen Grafen bis auf Meinhard von Görz und Sigfrid von Bianden schon abgereist.

4) Raumer III, 176 (3. Ausg.) jagt, daß Friedrich den Lombarden die Bestätigung ber alten Berträge andot, womnt er wohl den Konstanzer Frieden

meint. Auch ich halte ein foldes Angebot für febr mabriceinlich; aber bezeugt ift es meines Wiffens nicht.

⁵) Carmen l. c.

sprechenden Berbriefungen für ungültig erklärte 1), dürften die Bertreter ber Liga und obenan die Mailander, sobald fie von diesen taiserlichen Rusagen Renntniß erhielten, in ihnen die Berechtigung jum Rücktritte bon ben zu Mercaria getroffenen Berabredungen erblickt haben. Crema nicht zu benjenigen Gemeinden gehörte, welchen bie Bortheile bes Ronftanger Friedens, auf ben fie fich fonft gern beriefen, ausbrucklich verburgt waren, wird nicht leicht von mailandischer Seite zugegeben worden sein. Wie Friedrichs einseitige Begunftigung Cremonas den Anftoß zur Begründung der Liga gegeben hatte, so wurde fie auch jest wieder verhängnisvoll, als es fich um die Einfügung der Liga in die allgemeine Ordnung des Kaiferreichs handelte. Ober nahm die Liga daran Anstoß, daß Friedrich gerade in diesen Tagen, weil Albrecht von Magbeburg fo balb als möglich nach Deutschland zurückzutehren wünschte, an feiner Stelle den Grafen Thomas von Savoien zum Reichslegaten von Oberitalien ernannte ? 2) Thomas war mit Genua verbundet und an dem noch nicht beendigten Kriege Genuas mit dem zum Bunde gehörigen Aleffandria betheiligt. Der Raifer behauptete nachher, daß die Ligiften leere Ausflüchte vorgeschützt hatten, um ben Bollzug des Bertrages zu hintertreiben, und er berief fich dafür auf ein leider verlorenes urtundliches Beugniß ber Pralaten, wie ein folches von ihnen ichon über ben Bang ber früheren Berhandlung ausgestellt worden war. Die Rektoren umgetehrt witterten in Friedrichs Berhalten Lift und Trug und weigerten fich, auf seine Aufforderung nach Borgo zu tommen; am 10. Juli reisten fie unverrichteter Dinge von Fiorenzuola aba). In Deutschland war man nachher geneigt, die endgültige Ber-

eitelung der Berfohnung Umtrieben der romifchen Rurie jur Laft gu legen und im Besondern jenem Alatrin 4), wahrscheinlich mit Unrecht, weil die Rurie taum ein Intereffe baran haben tonnte, Friedrichs Berlegenheiten noch weiter zu fteigern und ihm bamit einen triftigen Brund für die Sinausschiebung feiner Rreugfahrt an die Sand ju geben. Wie dem auch fei, wenigftens Konrad von Porto, der zwar an dem nun unabweislichen Borgeben des Raifers gegen die Lombarben teinen Untheil nahm, aber junachft noch bei ihm blieb und von ihm mancherlei Freundlichkeiten erfuhr 5), kann mit derartigen

1) B.F. 1642, 1652.
2) Thomas erscheint als Legat urfundlich zuerst zu Borgo Juli 6. B.-F. 1650, 1651. Sein Amt umfaßte ganz Oberitalien, mit Ausnahme der Romagna, für welche Albrecht von Magdeburg, der dort Graf war, den Titel und auch wohl die Befugnisse des Legaten behielt. Ficker, Forsch. II, 162.

3) Carm. Plac.: Nichil fecit cum nuntiis, | quos tradere mendatiis

4) Chron. Ursperg.: curia Cremone ne fieret, ut multi credunt, a cardinalibus et curia Romana impeditur. Ueber Alatrin Chron. reg. Col. p. 258, j. o. 6. 271 A. 1.

5) Ronrad von Porto war ficher am 15., vielleicht noch am 18. Juli bei

nisus est. Friedrich p. 644: sicut venire pro pactis adimplendis debuerant, non venerunt; sed variantes propositum et affectum, potius illudere quam velle satisfacere videbantur, sicut singula sub sigillum et testimonium prelatorum, qui interfuerunt, plenarie continentur.

Umtrieben nichts zu thun gehabt haben und die hohe Geistlichkeit Deutschlands und Italiens, welche beim Abbruche der Verhandlungen noch zahlreich am kaiserlichen Hose war, erst recht nicht. Mochten die deutschen Vischöse in der lombardischen Rebellion mehr die Auflehnung gegen das Kaiserthum strasbar sinden, die italischen Vischöse von der Unterdrückung derselben mehr eine Kräftigung ihrer eigenen vielsach geschmälerten Gerechtsame erwarten, Alle waren ersichtlich eines Sinnes darüber, daß die Ablehnung aller friedlichen Verständigung seitens der Lombarden eine gottlose Vehinderung der Kreuzzugspläne des Kaisers in sich schließe und mit tirchlichen und weltlichen Strasen zu ahnden sei. Friedrichs Reichstagsprogramm trug seine Frucht: es brachte ihm die rlichatlose Justimmung dieser Kreise zu dem entschenden Schritte ein, der jetzt endlich gethan werden mußte.

Der Kaiser hielt am 11. Juli in der Hauptkirche von Borgo S. Donino eine seierliche Gerichtssitzung ab. In Gegenwart des Patriarchen von Jerusalem, der Bischöse, Fürsten, Großen, Hofrichter und Kechtsgelehrten und einer ungeheuern Volksmenge wurde erst das päpstliche Schutzbreve, dann das Gutachten der Prälaten vom 10. Juni, endlich der nicht zum Vollzuge gelangte Friedensentwurf verlesen, und auf Grund dieser Altenstücke sprach Konrad von Hildesteim über Mailand, Brescia, Lodi, Piacenza, Alessandin, Vercelli, Verona, Mantua, Vicenza, Padua, Treviso, Vologna und Faenza und die übrigen Glieder und Freunde¹) der "unerlaubten Verbindung" Kirchenbann und Interditt auß²). Der Kaiser aber verbindung" Kirchenbann und Interditt auß²).

Friedrich, ber auf seine Bitte verschiedenen Rloftern Privilegien ertheilte. B.F. 1659 ff.

¹⁾ Biacenza fehlt wohl nur durch ein Bersehen in der Aussertigung des Aechtungsmanifestes für Como. Weshalb in allen Aussertigungen desselben Bergamo und in Friedrichs Anzeige an den Papst Aug. 29. außer Bergamo und Alessandi sehlt, weiß ich nicht; man scheint diese Eisten mit großer Sorg-losgkeit behandelt zu haben, da etwa ausgesallene Städte ja unter den cotore civitates coniurationis eiusdem ac fautores earum indegrissen waren. Auf dem Bundestage zu Mantua Ott. 31., H.-B. II, 931, erscheinen als Mitglieder auch Como, das Juli 12. noch nicht betheiligt war, und Novara, während in dem vom Papste 1227 Febr. 5. ausgestellten Friedensinstrumente, W. Acta I, 263, diese zwei wieder ausgesassen, dassen wieder von Blandrate haten 1226 Kod. 10. nicht gewagt, das Ansinnen der Rettoren, sich der Siga anzuschließen, abzuweisen, Caccianotte, Summ. monum. Vercell. p. 185, und Martgraf Bonifaz von Montserrat hatte zu dem Bundestage zu Bologna Nov. 21., wo die Bevollmächtigten zur Verhandlung vor dem Papste bestellt wurden, auch einen Vertreter geschick. Epist. pont. I, 340. Rycc. de S. Germ. p. 346 zählt merkwärdigerweise Turin und Kovara schlt bekannt ist.

²⁾ Bgl. Chron. reg. Colon. p. 258: Conr. ep. Hild., qui tune verbi crucis ministerio fungebatur, excommunicationis sententiam in Longobardos imperatori cruce signato rebelles tulit, annuentibus et approbantibus universis Longobardie prelatis. Der Ausdruck des kaiserlichen Bkanisestes (s. folg. Anm.) "societas illicita" kann nicht so verstanden werden, daß der

bängte nach Spruch des Reichsgerichts über jene Städte und ihre Bewohner als Reichsfeinde und Hochverräther die Acht. Er widerrich alle ihnen ertheilten Privilegien und besonders den Konstanzer Frieden; er sprach ihnen alle Rechte, Regalien und Gerichtsbarkeiten ab; er hob die Versassungen der Städte auf und besahl die Auslösung der in ihnen bestehenden hohen Schulen; er verbot den Verkehr mit ihren Bürgern, erklärte diese insgesammt für rechtlos und vogelfrei und behnte endlich diese Rachtheile auch auf ihre Helser und Freunde aus. Ein Manisest machte die Welt mit den Ereignissen bekannt, welche

zu so scharfem Borgeben gezwungen hatten 1).

Die Vollstreckung des Urtheils mußte freilich der Zukunft überlassen bleiben; aber wenigstens der Theorie nach war die Autorität des Kaisers gewahrt worden, und mehr ließ sich für den Augenblik nicht thun. Darum lichtete sich nun rasch das Häuslein der Deutschen, welche so lange am Hose ausgehalten hatten?), während die italischen Bischösse theils noch etwas länger dei Friedrich in Borgo blieden, theils auch erst jeht dorthin kamen?), als alle Ungewißheit über seine künstige Stellung zu den Städten der Liga geschwunden war. Wollten diese Bischösse sich schoon im voraus einen Antheil an dem sichern, was künstig den redellischen Gemeinden abgenommen werden würde? Friedrich wird sie mit ihrer Begehrlichkeit vertröstet haben, ebenso wie die verhältnißmäßig wenigen Städte, welche noch auf seiner Seite

Bund von vornherein ungesehlich gewesen ware, sonbern er war es erft burch sein Berhalten, Sperrung ber Strafen und andere Magregeln geworden, welche bem Konftanzer Frieden entgegen waren. Bgl. Kohler, bas Berhaltnif Friedr. II. zu den Bapften S. 12 A. 1.

¹⁾ In mehrfachen, wenig abweichenden Aussertigungen: an Como H.-B. II, 642, an Afti B. Acta p. 254, an Cremona ibid. p. 929 und an Imola, lettere mit Juli 12. B.-F. 1658. Bgl. Carmen. Plac. p. 442, Ann. Cremon. p. 807 (nach bem Manifeste), Ann. Bergom. p. 810, Rycc. l. c. — Chron. reg. Colon. l. c. erwähnt zwar die Exsommunisation, aber nicht die Aechtung der Lombarden.

²⁾ Albrecht von Blagdeburg, Rubolf von Chur, von Weltlichen Meinhard von Görz und die erst fürzlich aufgetretenen Grafen Heinrich und hermann von Woldenberg scheinen noch einige Tage nach dem 11. Juli bei Friedrich geblieben zu sein. B.-F. 1659 ff. Deshalb muß in den bei Mülverstedt, Regaep. Magel. p. 36%, verzeichneten Urtunden des Erzbischofes Albrecht aus Wagdeburg 1226 Juli 8. irgend ein Fehler steden. Konrad von Hibesheim sinden wir dis zum Passe von Pontremoli, den Grafen Sigfrid von Bianden dis S. Quirico in Tuscien im kaiserlichen Gesolge.

³⁾ Zur ersten Klasse gehören Erzbischof Heinrich von Mailand, die Bischöfe Jakob von Turin, Albert von Brescia, Johann von Bergamo, Hugo von Bercelli, Obelbert von Rovara und (Martin?) von Arezzo; — zur zweiten die Bischöfe Tiso von Treviso, Homobonus von Cremona, Jordan von Padua, heinrich von Mantua (der letztere, an den Berhandlungen mit der Ligga vielische det beiheiligt, kommt vielleicht nur durch Zusall nicht früher als Zeuge in Kaiserurkunden vor) und Ilbebrand von Fiesole. Sonst waren noch in Borgo Konrad von Borto, Gerold von Jerusalem, Simon von Tyrus und Jakob von Accon, vgl. B.-F. 1661; von diesen sind wenigstens die beiden letzten nacher mit Friedrich siddwarts gegangen, vgl. nr. 1668, ebenso wie die Apulier Lando von Reggio und Johann von Bojano, vgl. nr. 1666.

ftanden: Cremona, Pavia, Parma, Reggio, Modena, Imola und im Weften Afti, ftatt der gehofften Erfüllung früherer Berbeigungen fich

mit pergamentnen Erneuerungen berfelben begnügen mußten.

Ufti mochte zusehen, ob es nach der erlangten Verbriefung voller taiferlicher Bnabe in feinem Rampfe mit Aleffandria beffer fuhr als bisher 1); Modena tonnte erproben, ob es die auf Roften Bolognas gewährte Grenzberichtigung felbst burchzusepen im Stande fein werbe 2); und ob Imola unangetaftet bleiben wurde, nachdem der Raifer dem Bischofe Mainardin unter anderen Rechten auch die Gerichtsbarkeit über die Stadt bestätigt hatte 3), mußte mindestens fraglich sein. Um bartesten aber ward wahrscheinlich Cremona durch den Mißersolg des Raifers mitbetroffen. Denn die Ansprüche biefer Stadt, über welche Friedrich nicht hinweggehen konnte und wollte, weil fie mit ihren näheren Berbundeten ihm den einzig zuverläffigen Anhalt in der Combardei gewährte, hatten wohl das Friedenswert zum Scheitern zu bringen vermocht, waren aber von ihrer Befriedigung jett vielleicht weiter als je entfernt. Die ganze Liga ftand mit vereinten Rraften jest für die Abwehr derfelben ein, mahrend die Cremonefen fürs erfte weder vom Kaiser noch von seinem neuen Legaten irgend welche Unterftugung zu hoffen hatten.

Sehr peinlich mar endlich auch die Lage Benuas, welches durch feinen Bodefta am taiferlichen Sofe den auf Unertennung der Unabhangigkeit gerichteten Bemühungen Savonas, wahrscheinlich auch Albengas, entgegenzuarbeiten versuchte. Friedrich hatte nun allerdings auf seinem Krönungszuge die genuefische Herrschaft über die Riviera von Borto Benere bis Monaco 1), jedoch wenige Monate später, als er 1221 mit Benua wegen beffen ficilischer Privilegien in ein gefpanntes Berhältniß gefommen war, wieber die Unabhangigfeit Gavonas bestätigt 5). Beide Theile konnten fich also, was auch sonft vorlam, auf faiferliche Berbriefungen berufen, und im Grunde wurde bie Rechtsfrage auch jett nicht ins Reine gebracht. Der Markgraf beinrich von Carretto, welchen Savona zum Fürsprecher gewonnen hatte, fette eine Bestätigung der feinen eigenen Vorfahren in Savona zugestandenen gräflichen und fonftigen Berechtigungen durch 6),

¹⁾ B.-F. 1612. Afti erlitt 1226 zweimal Rieberlagen. Ann. Ast.: Hist. patr. mon. III, 734.

⁹) B.-F. 1631. Ann. Mutin., Murat XI, 58: F. imp. cum esset ad Burgum s. Donini, donavit fluvium Situle, Panarii et Samodie communi Mut., de quo exstat privilegium authenticum et amplum. In Friedrichs Urfunde fieht aber Scultenus statt Samodis. — Modena erhielt gleichzeitig eine Bestätigung der flabtischen Freiheiten und des Friedensvertrags mit Ferrara. B.-F. 1630, 1632.

8) B.-F. 1653.

⁴⁾ S. o. S. 99 A. 1.
5) 1221 Marz 26. W. Acta I, 198; B.-F. 1806.
6) B.-F. 1651. Ueber die Rivalität von Savona und Genua am kaiserlichen Hoftager Ann. Jan. p. 160. Bielleicht hatte sich der Markgraf von Carretto schon damals mit Thomas von Savoien verständigt. Die Urkunde für jenen, der dort übrigens als Markgraf von Savona bezeichnet wird, gehört un benen in welchen Thomas auerst als Legat ericheint. Bu benen, in welchen Thomas zuerft als Legat erscheint.

mittelbar also den Ausschluß der genuefischen Ansprüche. aber wurden diese noch im letten Augenblide, bevor Friedrich Oberitalien verließ, wieder durch Erneuerung der Urkunde von 1220 beftätigt 1). Satte nun Savona ober hatte Genua ein Recht auf die Unterftützung des neuen Reichslegaten? Thatfachlich hat Thomas von Savoien, an welchen der den Genuesen nicht gewachsene Martgraf von Carretto fich wandte, weder für Genua noch für Savona Partei ergriffen: er suchte vielmehr den Aufstand an der Riviera für die Ausbreitung seiner eigenen Herrschaft auszunützen, und noch in bemfelben Jahre haben Savona und Albenga ihm geschworen?). Bielleicht wurde Genua fich unter folden Berhaltniffen ber Liga gugewandt haben, wenn nicht derfelben ichon die feindlichen Gemeinden

am Nordfuße des Upennin angehört hatten.

Die Unficherheit und Berwirrung der oberitalischen Berhältniffe war also durch Friedrichs Heilungsversuch nicht nur nicht gehoben, fondern im Gegentheile gesteigert, diefes unerfreuliche Ergebniß aber jum großen Theile durch die von ihm felbst begangenen Fehler berschuldet worden. Er hatte durch die unbestimmten Auslaffungen über feine Abfichten die Lombarden vorzeitig zu Gegenmaßregeln herausgefordert; er hatte jur Bewältigung bes vorausfichtlichen Widerftands weber von Sicilien her genugende Krafte herangeführt, noch, fo lange es möglich war, Bortehrungen getroffen, welche bie Bereinigung mit bem deutschen Beere ermöglichten; er hatte fich endlich an eine Unternehmung gewagt, beren Durchführung jedenfalls längere Zeit in Anfpruch nehmen mußte, als ihm, der schon im nächsten Jahre übers Meer gehen sollte, überhaupt noch zur Berfügung ftand. So hatte benn Friedrichs erftes Gingreifen, gleichviel welches fein Biel gewesen fein mag, nothwendig scheitern muffen, und daß es gescheitert mar, barüber bestand weder bei den Zeitgenoffen noch bei ihm felbst iraend ein Zweifel8). Er ließ fich fvater die ichlimmen Erfahrungen diefes Jahres zur Lehre dienen.

Als er in ber zweiten Salfte bes Juli von Borgo S. Donino aus den Heimweg aus der Lombardei antrat 1), blieb diefe als ein

¹⁾ B.-F. 1666.

³) Ann. Jan. p. 161. Bgl. Ficter, Forid. II, 162 Anm. 20.
³) Bgl. 3. B. Carmen Placent. p. 439: Ipse venit cum furore et recessit cum dolore; Ann. Plac. Ghib. p. 469: videns nil posse facere, quod optabat; Tolos. cont. c. 181: non leto recedens animo; Ann. Bergom: Nihil, quod volebat, faciens; — Ann. Salisb. p. 783: infecto negotio cum indignatione se recepit; Cont. S. Crucis: valde commotus in regnum se contulit; — Chron. S. Mart. Turon. p. 473: inefficacem redire compulerunt. contulit; — Chron. S. Mart. Turon. p. 473: inefficacem redire compulerint, u. s. w. Bemerkenswerth ist die Aeußerung des Troubadours Guilhem Figueira bei E. Levy S. 43 B. 7 sf.: "Ich weiß, daß die Lombarden dem Kaiser viel zu schaffen machen. Denn nicht halten sie ihn für den Herrn, wie sie es thun follten, und wenn er sich nicht in kurzem gegen sie wendet, um seine Schmach zu rächen, wird das Reich sich sider ihn und seine Regierung bellagen, wenn er sich das Recht verkürzen oder nehmen ließe, welches er beanspruchen sollte."

4) Leste aus Borgo batirte Urkunde Juli 18. B.-F. 1663. Friedrich kann nicht viel länger dort geblieben sein, da er nach manchem Ausenthalte unterwegs noch im Juli nach S. Miniato kam.

Chaos zurück, deffen Bewältigung in der Zukunft fich für ihn um fo schwieriger gestalten mußte, je mehr ber ligiftische Wiberstand. an fich schon durch sein diesmaliges Buructweichen ermuthigt, Beit gewann, sich zu besestigen und ungestört auszubreiten 1). Schon hielt Friedrich sogar seinen Rückzug für gesährdet. Als er auf der in einem Seitenthale des Taro auswärtsführenden Straße jenen Theil bes Apennin, der damals Monte Barbone genannt wurde, im Baffe La Cifa überschritten hatte und nach Bontremoli gekommen war, machte er hier aus Besorgniß vor Rachstellungen ber Markgrafen Malafpina halt, bis die Burgerwehr von Bifa zu seiner Aufnahme berbeitam und ihn über Sargana in ihre Stadt geleitete 2). Weiterhin foll er die Reichsburg S. Miniato beshalb bald verlaffen haben, weil fich Truppen von Florenz und Lucca an der Elfa ansammelten 8). Ohne langeren Aufenthalt ift er im Laufe bes Auguft an Siena porbei durch Tuscien und das Herzoathum Spoleto in sein Köniareich zurückgekehrt 4).

1668, 1669.

4) Chron. Sic. p. 897; Rycc. de S. Germ. p. 846. Stationen waren nach ben Urkunden vom August: Orgia, füdwestlich von Siena; S. Quirico, bstlich von Montalcino; S. Gemino, nordwestlich von Terni, von wo aus Friedrich den Weg über Rieti und durch die Abrugen genommen haben wird. Bgl. B.-F. 16732.

¹⁾ Neber ben hinzutritt neuer Mitglieber zur Liga f. o. S. 297 A. 1.
2) Tolos. cont. c. 181; Carm. Placent. p. 442: Et per Monbardoni montes ad Pontremuli accessit partes (pontes?), qui civitatis timens nequitiam, Pisanorum ibi expectavit militiam etc. Melde civitas das fein sollte, tiam, Pisanorum ibi expectavit militiam etc. Welche civitas das fein sollte, ist schwer verständlich; sedenfalls nicht Bontremoli, das mit einem Privilege bedacht wurde. B.-F. 1667. Ann. Plac. Ghib. p. 469 ändern wohl richtiger: timens marchionum nequitiam, und da ist doch an die Walaspina zu densen, odwohl einer derselben, Konrad, hier und in Sarzana im Gesolge des Kaisers vorsommt, B.-F. 1666, 1670. Aber sollte der des Verraths Verdächtige Markgraf Wilhelm Malaspina sein? Hat doch der Troudadour Aimeric von Begnilain bessen Tod 1230 betrauert als eines "deß Name schon dem Wandrer Tross gewährte, zu dem man kam mit voller Zuversicht!" Diez, Leden u. Werke der Trond. (2. Ausg.) S. 355. — Neber den damaligen Zug der vielgebrauchten Gebirgsstraße B.-F. 1665».

3) Tolos. cont. l. c. Urkunden aus S. Miniato noch vom Juli, B.-F. 1668.

Drittes Rapitel.

honorius' III. Ausgang und Cregors IX. Aufang, 1226—1227.

Daß am papstlichen Hofe die lombardischen Ereignisse mit der größten Ausmerksamkeit versolgt wurden, ist ebenso selbstverständlich, als es menschlich gewesen wäre, wenn man dort dem Kaiser nach seinen Heraussorderungen den Mißerfolg von Herzen gegönnt hätte.

Aber konnten Papft und Rardinale fich desselben wirklich freuen? Die Verhältniffe bei den Lombarden waren nicht gerade darnach angethan, ihnen die Sympathien der Kirche zuzuwenden, welche im Gegentheil fortwährend Anlaß hatte, fich über ihre Beglinftigung ber Regerei und über ihre Eingriffe in die Rirchenfreiheit zu betlagen, während der Raifer, gleichviel aus welchen Beweggrunden, wenigftens den guten Willen gezeigt hatte, hierin Wandel zu schaffen. tam ein zweites: wenn der endlich zu feften Berabredungen gediehene Rreuzzugsplan wieder zu Nichte ward, wer anders trug die Schuld als die Lombarden, welche jebe friedliche Berftandigung mit dem Raifer vereitelt und offenbar den Ronftanzer Frieden gebrochen hatten? Bon ihm unter diesen Umftänden Jahre lange Entfernung zu ver-langen, bevor die Rebellen sich aus der Acht gelöst hatten, ware nicht blos unvernünftig, sondern auch im höchsten Grabe gefährlich gewefen. Denn die Fürsten, die geiftlichen ebenso wie die weltlichen, welche durch ihr bereitwilliges und gablreiches Erscheinen bei Trient ihre Uebereinstimmung mit den Lombardischen Planen des Raisers bekundet hatten, würden fich ihm nicht haben versagen konnen, wenn er seinen Pflichten gegen das Reich vor jenen anderen Berpflichtungen gegenüber der Kirche den Vorzug gab, zu welchen er fich vornehmlich in seiner Eigenschaft als Ronig von Sicilien verftanden hatte. Obendrein war sogar schon von kirchlicher Seite, nämlich durch das Gutachten ber beutschen, italischen und fremben Bischöfe vom 10. Juni, anerkannt worden, daß in dem Widerftande ber Combarben eine thatfachliche Behinderung Friedrichs als eines Areuzfahrers vorliege,

ſ. ~·

und eben beshalb hatte Konrab von Hilbesheim über sie den Kirchenbann verhängt, mit welchem Honorius selbst alle Störer des Kreuzzugs zu strasen besohlen hatte. Welche Verlegenheiten konnten daraus dem Papste erwachsen! Wie nun, wenn Friedrich im nächsten Jahre, statt in den Osten zu ziehen, mit Berufung auf jenes bischössliche Sutachten und mit wirksamerer Ausrüftung den Rebellen gegen Keich und Kirche zugleich zu Leibe ging? Die Partei der Sedannten zu nehmen, war sür den Papst ebenso unmöglich als zu ihrer Riederwerfung beizutragen oder auch nur die Augen zuzudrücken. Honorius war ja nach den politischen Ueberlieferungen des Papstshums berechtigt, die Lombarden als dessen natürliche Bundesgenossen gegen die Uebermacht des Kaiserthums zu betrachten, und das Verhältniß zum Kaiser hatte sich so unerquicklich gestaltet, daß man wohl oder übel damit rechnen mußte, vielleicht sehr bald wieder dieser Bundesgenossensschaftz zu bedürfen, so unerwünscht sie an sich sein mochte. Aus allen diesen Verlegenheiten gab es sür den Papst nur einen einzigen Ausweg, nämlich dem gewaltsamen Zusammenstoße des Kaisers mit den Lombarden rechtzeitig durch seine Vermittlung vorzubeugen und dadurch zugleich das Zustandesommen des Kreuzzugs sicherzustellen. Aber freilich, wie gering war im Augenblick die Aussicht, daß Friederich sich zur Amadime einer Vermittlung gerade durch den Babt bersteben werde!

Annahme einer Bermittlung gerade durch den Papst verstehen werde!
Denn obwohl Friedrich den gereizten Brieswechsel mit Honorius nicht fortgesetzt hatte, dauerte die Spannung zwischen ihnen nicht nur sort, sondern sie wurde während seines Mückzugs aus Oberitalien durch einen bedenklichen Zwischensall erheblich gesteigert. Ein tuscischer Reichsvasall Tancred Visconte von Campiglia, dessen Besitzungen in der Nachbarschaft des päpstlichen Radicosani lagen, sing Boten auf, welche nach Kom zogen oder von dort kamen. Das war nicht mehr gewöhnliche Wegelagerei, in welcher der edle Visconte sich sonst mehr gewöhnliche Wegelagerei, in welcher der edle Visconte sich sonst lerslingen, der für seinen Bruder, den kaiserlichen Legaten Kainald von Spoleto, in Tuscien waltete. Berthold lieserte jenem die Leute zu seinen Uederfällen; er empfing die päpstlichen Briefe, welche man dei den Gesangenen vorsand; er ließ dieselben erbrechen und verlesen. Aber handelte Verthold auf eigene Faust oder mit Wissen des Kaisers? Run, die Uerslinger hatten allerdings ein Interesse daran, die besstehende Spannung zwischen dem Kaiser und dem Papst womöglich bis zum offenen Bruche zu verschärfen, weil allein ein solcher sie

9 1223 nahm er einem Sienefen Bieh fort. Arch. stor. Ital. Ser. III, T. XXII. 218.

¹⁾ Glaubt Schirrmacher II, 123 auf Grund ungefähr der gleichen Erwägungen, wie fie im obigen angestellt find, bei dem Verfahren des Papstes in Vetreff der Lomdarden seine Gerechtigkeitelliebe anzweifeln und ihm den Verwurf machen zu mussen, daß "politische Gründe in die Wagschale des Gerichts gelegt wurden", so gebe ich letzteres zu, sinde es aber sehr natürlich. Denn das Papstihum war eben nicht blos eine kirchliche Aufsichtsbehörde, sondern eine politische Macht mit selbständigen Interessen, welche sich unmöglich immer mit den rein kirchlichen beden konnten.

nach Spoleto zuruckführen konnte. Aber wenn Berthold und Tancred auch ohne ausdrucklichen Auftrag handeln mochten, Friedrich hat doch unzweifelhaft nachträglich ihr Berfahren gebilligt. Er muß bei seinem Buge durch Tuscien und Spoleto, mahrend beffen Rainald, Berthold und Tancred fich bei ihm einfanden, schon die scharfe Beschwerbeschrift des Papftes vom 21. Juli 1) in Sanden gehabt haben, und tropdem verficherte er den schuldigen Tancred seines Wohlwollens und gab ihm eine Bestätigung feiner Leben 2). Glaubte er benn gar teiner Rücksicht mehr auf ben Papft zu bedürfen, und erkannte er nicht, daß in demfelben Augenblicke, in welchem ber Friede zwischen Raiferthum und Papfithum fich löfte und ihr außerlich erträgliches Berhältniß ausgesprochener Feindseligkeit Plat machte, letteres in die engere Berbindung mit den Lombarden gedrängt murde, von der es

fich bisher frei erhalten hatte?

Honorius hatte seine Beschwerde schon mit der Drohung geschloffen, daß er im Falle verweigerter Genugthuung von fich aus auf Abhülfe gegen folche Uebergriffe denten werde. Die Benugthung wurde nicht gewährt, und fo darf man annehmen, daß der Orbensbruder Leonhard, welcher am 20. August zu einer Mittheilung an ben Raifer beglaubigt murbe 8), ber Trager eines Ultimatums gewesen fein mag, welches ihm die Entscheidung über Krieg ober Frieben gufcob und fie von der Befriedigung oder Abweifung der allmählich angesammelten papftlichen Beschwerben abhängig machte. Bas ba in Friedrichs Seele vorgegangen fein mag, wer will bas fagen? Nebte Hermann von Salza, der zu Ende des Augusts, als jener Mondy beim Raifer anlangte, am Sofe besfelben zu Uscoli in ber Capitinata verweilte, auch hier wieder feinen mäßigenden Ginfluß aus? Ober bebte Friedrich im letten Augenblide por ben unlibersehbaren Folgen bes Brandes zurud, den er zu entzünden im Begriffe gewesen mar? Mit einer Geschmeibigkeit sonder Gleichen marf er fich ploglich in eine seiner letzten politischen Richtung entgegengesetzte Bahn. Er fuchte wieder mit Rachgiebigteiten und Aufmerkfamkeiten die Rirche fich zu verpflichten, nachdem seine Drohungen und Herausforderungen die beabsichtigte Wirtung verfehlt hatten. Gewiffermaßen als Beweis dafür, daß er einen vollständig neuen Menschen angegogen, geftattete er jett endlich die Einführung der vom Bapfte für bas Königreich ernannten Bischöfe4), womit benn allerdings ber urfprüngliche Anlag bes ganzen Berwürfniffes aus ber Welt geschafft mar.

Des Raifers Briefe fliegen nun wieder von Berficherungen ber Ergebenheit gegen die Kirche und ihr Oberhaupt über, welche in auf-

glaubigung ift febr bezeichnenb.

4) Rycc. de S. Germ. p. 346.

P. 7601; Epist. pont. Rom. I, 238.
 1226 Aug. B.-F. 1673: ad presentiam nostram accedens. Das wird

nicht erft zu S. Gemino geschehen sein, wo die Urfunde ausgestellt ift, sondern vorher, als Friedrich auf bem Zuge durch Tuscien nabe bei Tantrebs Befigungen in G. Quirico weilte, wo auch Rainalb und Berthold Zeugen maren. 8) P. 7603; Epist. I, 234. Die gang ungewöhnliche Rurge biefer Be-

fälligster Weise mit seinen erst vor wenigen Monaten ihr vorgehaltenen bittern Auslassungen im Widerspruche stehen. Kann es kaum einem Zweisel unterliegen, daß gerade in den letzteren seine eigentliche Aufsassung sich offenbarte, so wird von vornherein seine neuerdings zur Schau getragene Fügsamkeit den Verdacht erwecken, daß sie ausschließlich aus der Abwägung seines augenblicklichen Vortheils hervorgegangen war und keine Aenderung seiner innersten Ueberzeugungen bedeutete.

Wenn, wie mahrscheinlich, zu den Mittheilungen, welche ihm Bruder Leonhard machte, auch die gehörte, daß die Kurie wünsche, die Bermittlung zwischen ihm und den Lombarden der Liga zu über-nehmen, so hat Friedrich schon am 29. August dem Papste das Amt des Schiedsrichters angetragen 1). Der Erzbischof Lando von Reggio, Hermann von Salza und ein Lehrer des römischen Rechts, Mag. Koffrid, wurden nach Rom abgeordnet, um Honorius die unbedingte Annahme seiner kunftigen Entscheidung zu verburgen und ihm bie kaiserlichen Erlasse vorzulegen, durch welche den Bertretern der Liga für die Reise nach Rom freies Geleit zugesichert ward 2). Im hinblid auf diesen Schiedsspruch wird Friedrich es für zwedmäßig erachtet haben, die Verstimmung des papstlichen Hoses so viel als möglich zu dämpsen und eine Rückfehr zu dem alten wenigstens außerlich freundlichen Verhältnisse anzubahnen, aus welchem doch auch er manche Vortheile sowohl in früheren Jahren gezogen hatte als auch für die Zukunst erwarten durste. Denn, wenn der Papst sonst nicht über ihn zu klagen Ursache bekam, war es nicht denkbar, baß derfelbe, in gleicher Weife wie bie Bifchofe am 10. Juni, feinen Beschwerden gegen die Lombarden Gerechtigkeit widersahren ließ? Da gar nicht bestritten werden konnte, daß die Lombarden, wie Friedrich bei der Unnahme des papftlichen Schiedsgerichts nachbrucklichft betonte, burch Bereitelung des Reichstags und durch Nichtachtung jenes durch Konrad von Borto zu Mercaria vereinbarten Friedens-entwurfes der Förderung des Kreuzzugs das größte Hinderniß in ben Weg gelegt hatten, mußte Friedrichs eigenes Bemuhen für ben Areuzzug um fo fchwerer ins Gewicht fallen. Nur um des Kreuzzugs willen wollte er barauf verzichtet haben, fich felbft gegen die Rebellen Recht zu schaffen, obwohl er es gekonnt. Das wird man in Rom beffer gewußt haben; aber die Thatfache blieb bestehen: die Lombarden hinderten den Kreuzzug, der dort im Mittelpunkte aller Gedanken ftand, und der Kaiser förderte ihn. Am 1. Oktober gab er sogar die für ihn verhängnißvoll gewordene Erklärung ab, daß er nicht nur für eine bestimmte Zahl, wie er in S. Germano versprochen

¹⁾ H.-B. II, 676; B.-F. 1674. Bgl. Friedrich Oft. 1. H.-B. II, 679, B.-F. 1677 an Mag. Arnold — einen Kreuzprediger in Deutschland; f. Epist. I 258

²⁾ Die Gefanbtichaft und ihr Auftrag wird von Honorius in feinem Briefe an die Bunbesreftoren (f. u.) berichtet.

hatte, sondern für Alle ohne Unterschied, die an seiner Fahrt theilnehmen wollten, zur sestigesetzten Beit Schiffe bereit halten werde 1).

Die Wirtung bes taiferlichen Ginlentens außerte fich zunächft barin, daß man nun auch in Rom die unliebsamen Zwischenfälle des letten Jahres auf fich beruhen ließ, und ohne naber zu untersuchen, ob Friedrichs plogliche Fligfamkeit aus innerer Umkehr entsprungen war, die veränderte Sachlage entsprechend verwerthete. Honorius erfaßte das ihm von Friedrich angetragene Schiedsrichteramt sogar mit foldbem Eifer, daß er die Lombarden, noch bevor er ihre Aner-tennung desfelben in Handen hatte, auf den 1. November zur Berhandlung vorlud 2). Dieser Termin wurde nicht innegehalten. Denn sei es, daß die Liga überhaupt weniger das Bedürfniß nach friedlicher Ausgleichung empfand, da niemand fie unmittelbar bedrobte, fei es, daß die papftliche Aufforderung ju fpat an die Rettoren gelangte ober bei ihnen einigem Diftrauen begegnete, fie haben zwar im Ottober nach Unhörung der Boten bes Bapftes und bes Raifers die Entscheidung des erstern anzunehmen und Machtboten zu bestellen beschloffen, doch erft am 21. November folche auf einem Bundestage zu Bologna wirklich ernannt und mit ben nöthigen Bollmachten versehen 8). Um Ende wird bei ihnen die Rudficht auf ihren Sandelsverkehr, der bei langerer Dauer der Reichsacht empfindlich leiben mußte, für die Unnahme ber papftlichen Bermittlung ben Ausichlag gegeben baben 4).

Was Friedrich betrifft, so ist es ihm, nachdem er sich einmal zur Nachgiebigkeit in den hauptsächlichsten Punkten entschlossen hatte, offenbar nicht mehr darauf angekommen, auch in anderen Zugeständnisse zu machen. Ob zu diesen auch die Neugestaltung der tuscischen Berwaltung zu zählen ist, mag zweiselhaft sein. Sie bestand nämlich darin, daß Rainald von Spoleto in seiner Eigenschaft als Legat am 27. September seinen Nessen Eberhard d'Estac zunächst zum Kastellan von S. Miniato und zum Gerichtsherrn in dem Bezirke dieser

¹⁾ Friedrich an Mag. Arnold l. c. Wahrscheinlich entsprechend auch an den Papst; s. Gregor 1227 Ott. 10. Epist. I, 283: promissa, que apost. sedi et crucesignatis per litteras suas fecerat de sponsione passagii etc.

²⁾ Honorius an die Rektoren und entsprechend an die Bischhe von Piaceenza, Lobi und Parma, daß sie auf jene einwirken sollten, Epist. I, 234—236 undatirt. Damals lebte auch Konrad von Urach wohl am papstlichen Horter wenigstens in Rom, als sein Freund Bischof Rudolf von Chur Sept. 18. daselbst starb. Casus S. Galli, M. G. Ss. II, 173. — Lando war im Oktober wieder bei Friedrich in Foggia, B.-F. 1678, 1681.

⁸⁾ Ann. Plac. Guelfi p. 442. Nach Galv. Flamma p. 669 schickt Honorius einen Karbinal an die Liga. Die Bestellung der Machtboten erfolgte in zwei unbedeutend abweichenden Aussertigungen. Savioli III b, 66; Epist. I, 240 f.: ad pacem et concordiam faciendam super discordia, quam habent cum d. Frederico sive ipse d. Fr. cum eis habet. Am 22. wurden noch zwei Bevollmächtigte hinzu ernannt, ibid. 242.

⁴⁾ Diesen sehr einleuchtenden Beweggrund giebt Chron. S. Mart. Turon., M. G. Ss. XXVI, 475 an: cum merces suas ducere per imperium sine conductu et licentia eius minime potuissent.

Reichsburg 1), am 2. November aber ihn überhaupt zu seinem Vikar in ganz Tuscien ernannte2). Wurde dadurch Rainalds Bruder Berthold, der die Gewaltthätigkeiten Tancreds von Campiglia unterflut, wenn nicht veranlaßt hatte, wieder auf seine ursprüngliche Aufgabe, d. h. die Erhebung der Reichseinfünfte aus Tuscien, verwiesen, so ift die gange Aenderung, mit welcher immerhin eine außerliche Genugthuung für den Papft beabsichtigt gewesen sein mag, thatsachlich doch darauf hinausgelaufen, daß die Stellung der beim Bapfte gewiß fehr migliebigen Uerelinger in jenem Lande noch verftärft murbe.

Auf einem anderen Gebiete hat dagegen wirklich allein Friedrichs Mäßigung verhindert, daß das neue Berhaltniß jur Rirche nicht daran wieder in die Brüche ging, daß unter ihrer Mitwirtung die Rechte des Reichs in Arelat aufs schwerste durch den König Ludwig VIII. geschädigt worden waren. Hatte dieser schon 1224, als er sich unter gewissen Bedingungen zur Kreuzsahrt gegen die Albigenser, oder vielmehr Raimund VII. von Toulouse, bereit erklärte, unter anderem geforbert, es muffe ihm frei fteben, nothigenfalls auch Reichsunterthanen mit Krieg zu Aberziehen 3), so ift nicht baran zu benten, bag bies ihm je bom Raifer bewilligt worden mare, und ebenfo wenig ging honorius III. darauf ein. Er wies im Gegentheil seinen bortigen Legaten, ben Rarbinalbiaton Romanus von S. Ungelo, ausdrücklich an, darauf zu achten, daß die Kreuzfahrer ihre hand nicht nach dem Lande Rechtgläubiger ober nach Reichsaut ausftrecken dürften 4). Tropbem betrug Ludwig VIII. fich fo, als hatte er die verlangte Erlaubniß erhalten. Er machte, als es im Jahre 1226 endlich zur Ausführung bes Blanes tam 5), das taiferliche Lyon

¹⁾ Foggia XXVII. sept. nach Copie des 13. Jahrh. in Florenz, während der Druck dei Rena-Camice, De' vicari imp. (1782) p. 62 hat: XVII kal. sept. Jener Tag ist durch Friedrichs Anzeige an S. Miniato 2c. H.-B. II, 678, B.-F. 1675 geschert.

3) H.-B. II, 686. Bgl. Hicker, Forsch. II, 482, wegen der Abgrenzung der Besugnisse Ederhards und Bertholds. Berthold wurde zu Ende 1226 gegen einen ausstädigen Baron der Abruzzen, Kainald von Bareto (nordweltlich von Aquila), verwendet, der sich nach Antrodoco g'worsen hatte, Rycc. p. 347. Wenn er dann 1227 Juni als R. fratris nostri in Tuscia vicarius a maiestate imp. transmissus einen Broturator bestellt zur Erhebung der Reichssteuer von Siena, H.-B. III, 15, mag er neuerdings besonders delegirt worden sein, ähnlich wie im Frühlinge 1226; s. o. S. 281 A. S.

3) Recueil XIX, 750: quod d. papa procuret erga imperatorem, quod terre sue vicine Aldigesio non noceant regi in hoc negotio . . . et si ei nocuerint , quod de voluntate imperatoris possit d. rex eos impugnare sicut alias, salvo iure imperatoris. Bgl. Sternseld, Berhältniß Arelats S. 62 ff.

4) ibid. p. 772.

5) Für Ludwigs Art bezeichnend ist die Borsicht, mit welcher er sich nach allen Seiten den Ricken deckt. Er verschaffte sich nicht nur die Justimmung seiner Barone kazu, daß er daß negotium terre Aldigesii assumere dürse, sundern ließ ist auch der der der der

feiner Barone tagu, daß er das negotium terre Albigesii assumere bürfe, jondern ließ fich auch von dem papfilichen Legaten, und zwar bevor er das Areuz nahm, verbriefen, daß es in seinem Belieben stehe, wie lange er im Albigenferlande verweilen wolle, daß er nach feiner Beimtebr nicht verpflichtet

jum Sammelplat seiner Rreugfahrt 1) und richtete fie geradezu auf bas bem Grafen von Touloufe links vom Rhone, alfo im Reichsgebiet geborende Benaissin, und da Raimund biefes in Borausficht der Gefahr furz vorher an Avignon verpfändet hatte, wurde Avignon felbft bas Biel bes gangen Buges 2). Als Migverftanbniffe zwischen bem Rreugheere und der Bürgerschaft von Avignon zu blutigen Reibungen führten, ließ Ludwig fich am 9. Juni von dem Legaten, der des Ronias Eroberungsluft mehr geschürt zu haben scheint's), als feinem herrn lieb fein mochte, wohl nicht ungern bei feinem Belubbe beschwören, die aufgezählten Frevel zu rächen und vor allem die Stadt von den Regern zu faubern4). Beiftliche und weltliche Große Frantreichs, welche ben Bug mitmachten, erklärten ihren König für befugt, bies zu thun 5), und fo begann er getroft ben Angriff, allerdings mit Borbehalt der Rechte des Raifers. Nach dreimonatlicher, für die Anareifer burch Entbehrung und Rrantheiten überaus verluftreicher Belagerung fiel Avignon am 12. September 1226, weniger burch bie Gewalt der Waffen, als durch die Arglift des Legaten, in die hand der Kreuzsahrer, welche nun zur Ehre Gottes alle dentbaren Grausamkeiten daselbst verübten und fich als alleinige herren ber Stadt und Umgegend geberbeten. Die Regierung wurde vom Legaten übernommen; er wandelte bas Stadtrecht Avignons um, und ber König führte Geißeln aus der Burgerschaft mit fich fort und ernannte den Grafen Gerard von Orange zu ihrem Befehlshaber 6).

3) Roger de Wendower ed. Coxe IV, 125.
4) Teulet, Layettes du trésor des chartes II, 85: inter pontem Sorgie (Sorques) et Avinionem Juni 9.: salvo iure ecclesiarum, imperatoris et

sei, nochmals dorthin zu gehen, und daß, wenn ihm etwas Menschliches begegne, seine Erben durch sein Gelübbe zu nichts verbunden seien. Teulet, Layettes du tresor des chartes II, 69. Wie viel ungunstiger sind die Bebingungen, unter welchen Friedrich II. das Jahr zuvor (i. o. S. 238 ff.) sich jum Rreugzuge verftanden hatte!

¹⁾ Ngl. Sternfelb S. 63. 2) Uebrigens mar Avignon icon 1216 in gleicher Gefahr gewefen, als es Raimund jum Schutheren ermablt und biefer fich auch bes Raftells ber Stadt bemachtigt hatte. Damale ftachelte ber papftliche Legat Bertrand, Rarb.=Breeb. von S. Johann und S. Baul, den Grafen Simon von Montfort zum Angriffe auf Avignon au; doch beffen Anschlag 1217 migglückte. Guill. de Podio Laurentii, M. G. Ss. XXVI, 597; Petri. Sarn. hist. Simonis, ibid. 402, 403.

omnium catholicorum.

⁵⁾ Die Auffetung bes an ben Raifer gerichteten Zeugniffes Roc. XVII, 344, H.B. II, 612, erfolgte erst nach Beginn der Belagerung: Novit etiam deus, quod . . . sicut peregrini solummodo hoc facimus propter deum ac promotionem fidei christiane , salvo in omnibus et per omnia iure vestro, contra quod d. rex ullo modo venire nec vellet nec deberet. Das mit 20 Siegeln versehene, in Baris befindliche Stud, f. Teulet II, 87, ift vielleicht eine zur Sicherheit bes Konigs zurudbehaltene Doppelausfertigung. Aber daß das Original zusammen mit einem Schreiben bes Ronigs durch bie Bischofe von Beauvais und Cambrai bem Raifer überbracht worben fei, wie Phil. Mousket v. 26093, 26133, M. G. Ss. XXVI, 788, berichtet und noch Sternfeld S. 64 annimmt, ist schon von B.-F. 1638 als unmöglich erwiesen worden, wenigstens was den Bischof von Cambrai betrifft. 6) Gesta Ludov., Rec. XVII, 310; vgl. not. a. Sternfeld S. 65.

Nun aber war gerade in den letten Jahren der Raifer darauf bedacht gewesen, im Arelat das Gefühl der Zugehörigkeit zum Reiche ju beleben; als vor bem formlichen Ausbruche bes Krieges Raimund von Toulouse zu Abtretungen an Frankreich gedrängt wurde, hatte er ihm am 31. Marg 1225 unterfagt, irgend etwas von feinen Reichslehen zu entfremden 1). Man darf unter diesen Umftanden annehmen, daß Ludwig VIII., der sich damals allerdings mit äußerst hochfliegenden Entwürfen trug 2), seine Unternehmung gegen Raimund nicht auf das Reichsgebiet ausgedehnt haben würde, wenn der Kaiser nicht sich in die lombardische Berwicklung gestürzt und sich dadurch selbst in die Unmöglichkeit versetzt hätte, dem Uebergreifen der frangöfischen Macht ins Arelat rechtzeitig entgegenzutreten. Denn barauf zielten Ludwigs Plane von Anfang an bin, jenfeits bes Rhone dauernd Fuß zu faffen; er bestimmte im voraus den Markgrafen Raimund Berengar IV. von der Provence zu dem Versprechen, daß er ihm bei der Bertheidigung dessen helsen wolle, was jener dort erobern werde²). Was wollte da der auch hier wieder eingeschaltete Borbehalt der kaiferlichen Rechte bedeuten! Friedrich aber konnte erft nach der Mickehr aus der Lombardei, und als Avianon schon gefallen war, höchstens mittelbar den französischen Bestrebungen entgegenwirten. Das geschah zunächst burch Bunfterweisungen an ben Grafen ber Provence. Ihm, ber bei bem Anschluffe an Frankreich vielleicht nicht seine Rechnung gefunden hatte, wurde im Oktober der Besitz der Provence und der Grafschaft Forcalquier bestätigt und die Befugniß verliehen, während seiner Minderjährigkeit geschehene Ber-außerungen zu widerrufen. Die Einrichtungen, welche die dortigen Städte fich eigenmächtig gegeben hatten, sollten ungültig sein 4). Bu gleicher Zeit wandte ber Raifer fich an den Papft und verlangte, daß die aus Anlaß jener Rreugfahrt an den Legaten oder "in die Sand

¹⁾ B.-F. 1557. Der Bifchof Amicus von Orange (f. nr. 1553) burfte ber Bermittler gewefen fein.

Vermittler gewesen sein.

2) Die damaligen Berhandlungen über die Freilassung Ferrands von Flandern bezwecken, dieses in völlige Abhängigkeit zu bringen, und der Krieg gegen Raimund von Toulouse war darauf berechnet, den Territorialbesig der Krone im Siden zu begründen. Selbst die Krone von Castilien schien nicht unerreichdar. Castilische Große bezeugen, daß der König Alsons VIII. auf dem Todbette (1214) sir den Hall, daß sein Sohn Heinrich ohne Erben stürbe (was 1217 geschah), den Sohn Kudwigs (von Alsons' Tochter Blanka) zum Rachfolger bestimmt habe, und sie erbitten ihn sich seitz zum Könige. Teulet II, 97. Also für Frankreich war die Opposition gegen König Fernand III., einen Enkel Alsons IX. von Leon.

^{8) 1226} Juni. Sternfelb S. 65.

⁴⁾ B.-F. 1678—1680. War die lette Bestimmung, wie Sternfeld S. 66 wohl mit Recht annimmt, auf Marseille berechnet, so ist es für die ehrgeizigen Bestrebungen des Reichslegaten in der Lombardei, Thomas von Savoien (s. o. S. 300 wegen Albengas und Savonas), sehr bezeichnend, daß er Nov. 8. sich anheischig macht, unter gewissen Bedingungen Marseille alle namentlich aufzgeführten Rechte und Freiheiten zuzusprechen. H.-B. II, 687.

irgend eines anbern" gekommenen arelatischen Gebiete ihm herausgegeben werden mußten. Honorius seinerseits erklarte am 22. No-vember dieses Berlangen für vollständig berechtigt, und es war, wie man weiß, durchaus der Wahrheit gemäß, wenn er verficherte, er habe feinem Legaten mundlich und schriftlich aufgetragen, die Reinigung bes Landes in der Weise zu vollziehen, daß bas Recht des Reiches nicht verlett werbe. Auf fofortige Auslieferung bes Groberten mochte er jedoch nicht eingehen 1), und Friedrich, ber ja felbst die Ausrottung ber Regerei auf feine Fahne geschrieben und burch fein Kronungsgesetz ber Kirche bas Recht eingeräumt hatte, tegerische Gebiete mit bewaffneter Sand zur Rechtglaubigfeit zurudzuführen, war am wenigften in der Lage, die Gründe des Papftes zu beftreiten. Denn wenn die Rechtglaubigfeit bort wirklich, wie Honorius fchrieb, einer vollig neuen Anpflanzung bedurfte, wurde in der That mit der unmittelbaren Burückgabe des Landes an die früheren Machthaber oder an mehr ober weniger ben firchlichen Beftrebungen gleichgültig gegenüberftebende Reichsbeamte die ganze Frucht des Glaubenstrieges wieder verloren gegangen fein. Die vorläufige Berwaltung bes Eroberten burch die Rirche war hier unvermeidlich; ob dieselbe etwas früher ober etwas später aufhörte, barauf tam es im Grunde febr wenig an. Was dagegen Friedrich brauchte und haben mußte, war eine Burgschaft, daß die kirchliche Berwaltung sich nicht allmählich in eine französische verwandeln werde, und diese Bürgschaft erhielt er in der bestimmten Zusage bes Papftes, daß nach einiger Zeit die Berwaltung wieder an Reichsbeamte übergeben werben folle 2). Mag die Gigenmächtigkeit, mit welcher die Rirche in der gangen Angelegenheit vorgegangen war und die Uebergriffe eines fremden Herrschers in Reichsgebiet veranlaßt hatte, in Friedrichs Innerem einen Stachel jurud. gelaffen haben8), für den Augenblick gab er fich bamit zufrieden, baß bie Bürgichaft bes Bapftes ben frangofifchen Geluften Befriedigung versagte. Der inzwischen am 8. November erfolgte Tod König Ludwigs und die Minderjährigkeit feines Sohnes rudten bann die von biefer Seite bem Arelat brobenbe Gefahr noch weiter gurud.

Auf den Berlauf der augenblicklich im Bordergrunde aller Intereffen stehenden lombardischen Angelegenheit ist die kirchliche Besitz-

2) terras salvo iure tuo custodiant, tua in ipsis et imperii fidelitate servata, ut cum ex insinuatione legati nobis de predictis constiterit, iura tua nunțiis vel ordinatis tuis a restitui faciemus.

¹⁾ Der Inhalt bes verlornen kaiserlichen Schreibens ergiebt sich aus Honorius 1226 Nob. 22. an Friedrich und entsprechend an den Legaten Romanus P. 7614; H.-B. II, 698; Epist. I, 243.

tua nuntiis vel ordinatis tuis restitui faciemus.

3) In einer zu 1228 von Rog. de Wendower ed. Coxe, IV, 166 im Auszuge, von Matth. Paris. Chron. maiora ed. Luard III. 152 vollständig mitgetheilten angeblichen Klagichrift Friedrichs an Heinrich III. von England, wiederholt bei H-B. III, 48, heißt es: Habeant etiam generaliter omnes exemplum de comite Tholosano u. s. w. Ich fann, abweichend von Schirrmacher IV, 411, nur mit B.-F. 1716 dieses Stüd für erdichtet halten. Es fann auch nicht etwa, wie Röhricht, Beitr. I, 67 A. 128, und Felten, Gregor IX.

5. 65 A. 4, meinen, erst nach 1239 entstanden sein, da Roger es schon kennt.

nahme Avignons ohne Einfluß geblieben. Hatte Honorius, von der Annahme des Schiedsgerichts auch seitens der Lombarden benachrichtigt, durch den Erzbischof von Thrus und den Deutschorbensmeifter bem Raifer im allgemeinen feine Bereitwilligfeit ertlart, basfelbe trot mancher Miklichkeiten zu übernehmen, so beglaubigte Friedrich schon am 17. November, also bevor jener auf die arela= tischen Eroberungen bezügliche Bescheib bes Papftes erfolgt war, die Erzbischöfe von Tyrus und Reggio und wiederum Hermann von Salza für die bevorstehenden Verhandlungen 1). Er betonte dabei aufs neue, daß er nur um bes Kreuzzugs willen fich bemuthige, und er sprach seine Erwartung aus, Honorius werde solche Nachgiebigkeit würdigen und wiffen, mas er zu thun habe, wenn etwa die Lombarden fich dem Austrage nicht fügen wollten 2). Letzteres möchte für Friedrich bas Erwünschtefte gewesen fein, da dann der Papft taum umbin gekonnt hatte, ben von den Bischofen über fie verbangten Rirchenbann zu bestätigen und bem Raifer gegen fie freie Sand gu laffen. Inbeffen ziemlich gleichzeitig mit ben taiferlichen Gefandten trafen auch die der Liga, welche am 22. November von Bologna aufgebrochen waren8), am papftlichen Sofe ein, und die Berhandlungen nahmen unter Bermittlung besfelben einen fo rafchen Fortgang, baß ichon am 8. Dezember eine vorläufige Bereinbarung erzielt wurde 4), auf Grund beren bann Honorius am 5. Ranuar 1227 feinen für beibe Theile verbindlichen Schiedsspruch verfündigte 5).

Dem Raifer wurde aufgelegt, die Mitglieder bes Bundes wieder ju Gnaden anzunehmen, alle gegen fie ergangenen Bannungen, Alechtungen und fonstige Verfügungen, namentlich auch die auf bas Studium in Bologna bezügliche 6), zu widerrufen und die Buftim-

¹⁾ Rycc. p. 346: pro compositione inter ipsum et Lombardos facienda.

²) B.-F. 1684. H.-B. II, 691.

^{*)} Ann. Placent. Guelfi p. 443.

4) Nach Ann. Cremon. p. 807 geschah die reconciliatio noch im J. 1226; Rycc. l. c. erwähnt die compositio mediante papa in unmittelbarem Ansichlusse an die zum November berichtete Abreise der kaiserlichen Gesandten, und da Ann. Plac. Guelfi l. c. sagen: mense decembri pax et concordia facta fuit per pontisicem, dürste die Angade des Galv. Flamma p. 669: octavo die dec. . . . pax sit, sessauhalten sein, odwohl ich nicht weiß, worauf sie sich mitteligt.

sich stütt.

5) Mittheilung besielben an die Rektoren der Liga und den Kaiser, P. 7640, 7641, unter Beilage eines Entwurfs für die von jedem Theile über keine Berpflichtungen dem Gegner und dem Papste auszusiellenehen Urkunden, W. Acta I, 263; Epist. I, 246—250. Bgl. Ann. Plac., Cremon., Rycc. l. c. Jrrthümlich berichtet Chron. S. Mart. Turon. l. c., daß die Lombarden im Frieden dem Kaiser außer 400 Rittern auch 60,000 Pfund versprochen hätten.

6) Auffälig ist, daß das Studium in Bologna allein genannt wird, da doch in der Aechtung die Schulen aller geächteten Städte ausgehoben waren. Aber die übrigen Schulen waren so zu fagen freie, während Bologna sich steitzühmte, auf kaiserlichem Privileg zu beruhen, also durch das Studienverbot besonders hart getroffen worden sein mußte. Bgl. Kausmann, Gesch. d. deutsch. Univ. I, 181. In der Aussehung des Verbots für Bologna allein liegt auch das Jugeständnig, daß alle anderen Schulen neben der dortigen nicht in Bertracht kömen. tracht tamen.

mung feines Sohnes zu diefer Amnestie zu beschaffen. Beide Theile follten die aus Anlaß der Entzweiung gemachten Gefangenen losgeben, die Ligisten aber mit den Anhängern des Kaisers Frieden halten und die gegen fie gerichteten Verrufe und Sakungen aufheben. Mit anderen Worten: ber Schiedsfpruch bes Papftes wollte alles wieder auf den Zuftand zurüdführen, wie berfelbe vor Friedrichs Bug nach Oberitalien gewesen war, und auf dieser Grundlage auch kunftig bort Frieden gehalten wiffen. Ronnten biefe Unordnungen als nachträgliche Berwirklichung ber im Reichstagsausschreiben angekundigten Berftellung ber Reicherecht: gelten? Gewiß fiel biefe bier nicht im Sinne des Raisers, sondern vielmehr in dem der Liga aus, welche ursprünglich gerade die Erhaltung des augenblicklichen Zustandes angestrebt hatte, während derselbe dem Kaiser nicht genügte. Hatten ferner die Bischöfe die Liga, wie sie sich allmählich gestaltet hatte, als eine ungesetzliche und unerlaubte Bereinigung bezeichnet und verurtheilt, so wurde im papftlichen Schiedsspruche ihre Daseinsberechtigung wieder als selbstverftandlich vorausgesett. Ohne Zweifel mit gutem Grunde; aber das Recht auf das Dafein schloß doch nicht das Recht zu offenbarer Auflehnung gegen Reich und Kaifer in fich, und für diefe mar in jenem Schiedsfpruche, welcher ben ichwer getrantten Raifer und feine rebellischen Unterthanen auf eine Linie ftellte, gar teine Genugthuung vorgefeben.

Denn alles, was den Gliedern des Bundes sonst noch vom Papste aufgelegt wurde, dient nur jenen kirchlichen Interessen, derenwegen Friedrich nach Italien gegangen sein wollte, und wegen deren Bereitelung er die Lombarden beim Papst verklagt hatte. Sie sollten, wie das seit 1220 schon so oft und vielsach vergeblich gefordert worden war, die Gesetze der Kirche und des Kaisers gegen die Ketzer annehmen und aussühren, die der kirchlichen Freiheit zuwiderlausenden Bestimmungen aus ihren Statutenblichern ausmerzen, endlich auf ihre Kosten 400 Ritter stellen, welche den Kaiser auf seiner bevorstehenden Fahrt ins heilige Land zu begleiten und dort zwei Jahre lang zu dienen hatten. Honorius fügte diesem noch die Erklärung 1) hinzu, daß die Berpflichtung sortsalle, wenn der Kaiser ohne zwingende und

von der Rirche anerkannte Gründe die Fahrt unterlaffe.

Das Werk der Bermittlung, welches Honorius in dieser Weise zwischen dem Kaiser und der Liga vollbracht zu haben meinte, wurde dadurch gekrönt, daß er einerseits den durch Konrad von Hildesheim auf Grund seiner papsklichen Vollmachten über die Liga ausge-

¹⁾ Fider, Forsch. IV, 328. Epist. I, 251. P. 26164. Gleichzeitig wurde bie vom Kaiser dem Markgrasen von Montserrat als einem Gliede der Liga zu gewährende Amnestie dahin interpretirt, daß durch dieselbe ihre sonstigen Ansprüche gegen einander nicht berührt würden. Epist. l. c. Tas bezieht sich darauf, daß der verstorbene Markgras Wilhelm dem Kaiser seine Güter verpfändet hatte, s. o. S. 228 A. 2), wie sich das noch bestimmter ans dem Vorbehalte in der Friedensurkunde Friedrichs vom Febr. 1. (s. u.) ergiebt.

sprochenen Bannfluch zurudnahm 1), andererseits aber dem Raiser bis jur Rudlehr vom Kreugjuge und ebenfo feinem Sohne, feinen Reichen und Rechten ben apostolischen Schutz zusicherte 2). Gine große Anzahl von Erzbischöfen und höheren Geiftlichen Deutschlands, Burgunds, Italiens, Siciliens und des Austands erhielt noch besondere,

auf die Wahrnehmung dieses Schutzes gerichtete Aufträge's). In welchem Gegensatze stehen die Artigseiten, welche jetzt wieder amischen Papst und Kaiser ausgetauscht werden, zu den bittern Un-llagen, welche sie erst vor einem halben Jahre gegen einander erhoben hatten, jest aber vollständig vergeffen zu haben scheinen! 218 der Papft bei ber großen Theuerung, welche am Anfange bes Jahres 1227 wie in gang Italien, fo auch in Rom herrschte, Friedrich um Bufuhren aus feinem Ronigreiche ersuchte, ließ berfelbe burch ben Großhof. justitiar sofort die nothigen Beranstaltungen treffen 1). Bahrend er, ber erst jüngst behauptet hatte, der Kirche keinen Dank schuldig zu sein, jest anerkennt, daß sie stets um seine Ehre bemuht gewesen sei "), spricht der Papst seine Befriedigung darüber aus, daß Friedrich die Beseitigung der Lombardischen Irrung jum Besten des Kreuzzugs angestrebt habe 6). Nicht nur aus beffen Mittheilungen, sondern auch aus den Berichten von Augenzeugen will Honorius die Gewißheit geschöpft haben, daß wirklich schon umfaffende Borbereitungen im Gange seien. Ihr Einverständniß scheint wenigstens in dieser Bejehung so vollständig als möglich. Gemeinschaftlich sorgen sie sür den vorläusigen Schutz des heiligen Landes; Friedrich stellt dazu aus seinem Königreiche 250 Ritter, und Honorius giebt auf ein Jahr den Sold für sie her "). Der Kaiser sendet den Deutschordensmeister über die Alpen, um für seinen Kreuzzug Ritter und sonstige geeignete Leute anzuwerben, und der Papst fördert das Werbegeschäft, indem er den Weister den geistlichen und moltsichen Schreden indem er den Meifter den geiftlichen und weltlichen Fürften Deutschlands angelegentlichft empfiehlt. Er läßt bort und fonft bie Rreugprediger zu eifrigerer Thatigkeit antreiben; fie follen darauf

¹⁾ Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 258: eandem sententiam postea papa H. revocavit, mittens Alatrinum capellanum. In der Korrespondenz des Honorius, soweit fie vorliegt, findet fich nichts auf die Extommunitation oder Absolution ber Lombarden bezügliches.

2) 1227 Jan. 8. Epist. I, 251.

3) Jan 13. H.-B. II, 707. Epist. I, 255. P. 7649.

⁴⁾ Rycc. de S. Germ. p. 847 ju Jan. 1227; vgl. Ann. Reg. ed. Dove

⁴⁾ Kycc. de S. Germ. p. 347 zu Jan. 1227; vgl. Ann. Reg. ed. Dove p. 163 und barnach Salimbene.

5) 1226 Nov. 17., s. v. S. 311 A. 2.

6) Honorius 1227 Jan. 11.; s. u.

7) Kycc. p. 346: Imp. certum numerum militum dirigit ultra mare, etwa zu 1226 Oft. Bgl. das Berzeichniß der dazu von der Geistlichkeit der Erzsprengel Tarent, Brindisi und Otranto angebotenen Kitter und Huftnechte: H.-B. II, 933 not. Daß sie es auf Befehl des Papstes that und daß diese Mannschaften wirklich abgingen, erfahren wir aus Chron. Nerit. dei Murat. XXV, 897. Friedrich schreibt 1227 Dez. 6. H.-B. III, 45: er habe im h. Lande unter anderen 250 milites regni. auso anno preterito (also 1226) de pecunia unter anderen 250 milites regni, quos anno preterito (alfo 1226) de pecunia ecclesie quietatos, sequenti anno (alfo 1227) ad solidos nostros ibi fecimus retineri.

achten, daß von benjenigen, welche das Rreuz genommen haben ober noch nehmen werben, niemand die auf den August angesetzte allgemeine

Ueberfahrt unter ber Führung des Raifers verfaume 1).

hatte ferner Honorius früher Friedrichs Berwürfniß mit feinem Schwiegervater als eine Schabigung bes heiligen Landes bezeichnet, obwohl nicht recht erfichtlich ift, worin folche gelegen haben konnte, so bemuhte er sich nun, ba er wieber bei jenem auf geneigteres Behor hoffen durfte, auch um die Beseitigung dieses vermeintlichen Hinder-nifses, indem er dem Kaiser dringend die Versöhnung mit Johann von Brienne empfahl 2). Er ließ babei zwar ben Wunfch burchblicken, Johann in Unbetracht seiner Renntnig ber Berfonen und Dertlichkeiten zum Statthalter im Königreiche Jerusalem bestellt zu sehen. Aber weil er wohl felbst nur geringe Zuversicht hegte, daß Friedrich fich bazu herbeilaffen werbe, schuf er lieber gleich von fich aus dem Schwiegervater bes Raifers eine Stellung in ber Welt und ftanbesgemäßen Unterhalt, indem er ihn zu feinem Bitar im tuscifchen Batrimonium bon Rom bis Radicofani und ebenfo in den Tibergrafschaften von Narni bis Perugia ernannte8). Ram aber auch nur die einfache Ausföhnung ju Stande, welche honorius befürwortete? Diese Frage läßt fich mit voller Sicherheit weder bejahen noch berneinen. Doch wird von einem Zeitgenoffen, welcher fich in verwandten Dingen nicht schlecht unterrichtet zeigt, allerdings berichtet, baß nach ber Geburt einer Enkelin Johann felbst seinem Schwiegersohne die Hand jum Frieden geboten und auf das Legat Philipps von Frankreich verzichtet habe, um dessen willen fie fich entzweit hatten 1). So blirfte benn die Vermittlung des Papstes, der mit

¹⁾ Honorius 1227 Jan. 11. P. 7646, 7647; Epist. 1, 252, 253. Ueber Hermann's Auftrage i. Friedrich 1227 Dez. 6. H.-B. III, 42. Bgl. Roch

S. 58.

2) Honorius 1227 Jan. 27. P. 7659. Epist. I, 256.

3) Honorius 1227 Jan. 27: Anzeige an die Insassen im allgemeinen, P. 7658, Epist. I, 257, und an die einzelnen Städte, Theiner, I, 82. Die Aufzählung der ausdrücklich als nicht zum Herzogsthum Spoleto, zu Rieti und zur Sabina gehörig bezeichneten Orte, welche Johann unterstellt werden, hilft zur genaueren Abgrenzung des Herzogsthums; vgl. Ficker, Forsch. II, 244. Auffällig ist mir, daß S. Gemino und Stroncone, nördlich und sällich von Term, mit Narni zusammen, Iohann zugweichen werden. — Johann war zugsleich 1227 und 1228 in Perugia Bodesia, Mariotti I, 2 p. 200. Rycc. p. 346 schon zu 1226: papa Johanni regi pro vite sue sustentatione terram comfon zu 1226: papa Johanni regi pro vite sue sustentatione terram committit ecclesie a Viterbio usque ad Montemflasconem, ebenjo ungenau mie Albricus p. 919 ebenjalls zu 1226: civitates suas et castra plurima in Tuscia. Guill. de Nangis, M. G. Ss. XXVI, 677, läßt unter anderen Unrichtigteiten in Betreff Johanns erst Gregor IX. ihm totam terram Romane eccle. verleihen.

⁴⁾ Chron. S. Martin. Turon. M. G. l. c. 476: videns eum ex sua filia quandam filiam genuisse, naturali pietate commotus eum de pace per nuncios (Honorius entsandte Jan. 27. (f. o.) dazu den Cisterzienseradt von S. Martin in Biterbo) humiliter requisivit, sopita discordia de pecunia, quam Phil. rex reliquerat, satisfecit. Gehen wir davon aus, daß Friedrich 1226 Febr. sich von seiner jungen Gemahlin in Salerno getrennt und sie dis zu seiner Rückehr aus Oberitalien nicht wieder bei sich gehabt

derfelben ein seinem hohen Amte wahrhaft entsprechendes Werk unter-

nahm, wohl von gludlichem Erfolge gefront worden fein.

Aber war der Kreuzzug, dem auch diefe Berfohnung dienen sollte, wirklich gefichert? Honorius selbst erkannte an, daß Friedrich Grund haben werde, seine Fahrt zu verschieben, wenn der endgültige Abschluß der lombardischen Frage nicht rechtzeitig erfolge 1), und bieser war noch durchaus nicht zweisellos. Bis zum 28. Februar follten bie auf Grund bes papftlichen Schiebsfpruche auszufertigenben Friedensurkunden in Rom ausgetauscht werden. Es kam nicht dazu, und zwar wiederum durch die Schuld der Lombarden, obwohl diese jedenfalls mehr Grund hatten, mit dem Ausgange zufrieden au fein, als ber Raifer.

Es ist wahr, Friedrich hatte immer behauptet, hauptsächlich um der Reger und des Areuzzugs willen ihnen zu Leibe gegangen zu sein, und er würde deshalb sich selbst Lügen gestraft haben, wenn er den vorher begehrten Schiedsspruch zuruckgewiesen hatte, der sich gerade auf diese kirchlichen Puntte und nur auf diese bezog. Die Berücksichtigung der politischen Seite des Streites, der Richtachtung der Reichsrechte durch die Lombarben, war von ihm eigentlich gar nicht verlangt worden, und ihre Richtberückfichtigung war ihm vielleicht fogar gang lieb, weil baburch ber Wieberaufnahme feiner eigentlichen Abfichten unter gunftigeren Umftanden nicht vorgegriffen wurde. Genug, er entschloß fich auf der Stelle, den Schiedespruch anzunehmen, und ließ ichon am 1. Februar zu Catania bie gewünschien Urtunden ausfertigen, allerdings mit einigen für feine Auffaffung bezeichnenden und nicht ganz gleichgültigen Abanderungen 2)

hatte, fo wird für bie Geburt ber erften Tochter Zfabellas etwa ber November anzusehen fein, und biefer Termin ift - namentlich auch im Zusammenhange mit der Besürwortung der Aussishnung durch den Papst — wahricheinlicher als der andere, der sich aus der Annahme ergeben würde, daß diese Tochter erst nach Friedrichs Rückehr gezeugt wurde, in welchem Falle die Geburt frühestens in den Ansang Mai 1227 zu setzen ware. Bon der Aussishnung mit Johann spricht außer dem Chron. Tur. meines Wissens nur Phil. Mousket B. 27827, ibid. p. 795 au 1227:

S'ierent acordé en cel an, car il ot sa feme reprise et laiscie sa male guise. Et si anonça, con me samble, qu'andoi passeroient ensamble.

Als Friedrich um Neujahr 1227 nach Sicilien ging, nahm er Jabella mit. Rycc. p. 346 zu Dez., Chron. Sic. p. 897 zu Januar. 1) Honorius an die Liga März 10. (j. u.): Terre Sancte succursus per

hoc posset facile impediri ne imperatori differendi eiusdem T. S. succursum occasionem videamini dare.

succursum occasionem videamini dare.

3) Sie ergeben sich aus der Bergleichung der Entwürfe W. A. I, 263, 264 mit den Aussertigungen H.-B. II, 712, B.-F. 1693, 1694, und sie berstehen, abgesehen von Unbedeutenderem, darin, daß Friedrich nicht von einer discordia mit den Lombarden, sondern von ihrer ossensa nuper commissa pricht, und nicht die societas derselben, sondern nur die einzelnen Glieder derselben amnestirt, diese aufzählt. Weshalb in dieser Aufzählung gegen den Entwurf Ferrara ausgelassen ist, weiß ich ebensowenig, als wie es in den

der ihm vom Papft vorgelegten Entwürfe, aber doch nicht mit so tiefgreifenden, daß Honorius auf dem ursprünglichen Wortlaute befteben

ju muffen geglaubt batte 1).

Richt fo die Lombarben: fie zögerten, wie früher mit dem Gingeben auf das Schiedsgericht, fo jest mit der Annahme der Entscheidung, wahrscheinlich, weil ihnen die Bestimmungen über die Ketzer und die Rechte des Klerus unbequem waren. Sie gebrauchten die von Sonorius felbst als albern bezeichnete Ausflucht, die ihnen zugeschickten Entwürfe feien ins Waffer gefallen und unleserlich geworben; fie mußten erft von Rom fich neue Abschriften tommen laffen. Sie wollten offenbar die Sache in die Lange ziehen, bis der Raifer übers Meer geben und fich ben taufend Bufallen feiner morgenlandischen Unternehmung aussegen mußte. In schärfften Worten bat beshalb Honorius die hinterhaltigkeit der Bundesrettoren getadelt und nochmals unverzügliche Einsendung ihrer Urtunden gefordert 2). bevor diese Mahnung zu ihnen gelangen konnte, ift der Papft am 18. März 1227 gestorben3), wohl in der festen Ueberzeugung, daß trot alledem die von ihm beiß ersehnte Befreiung des heiligen Landes nicht mehr lange auf fich marten laffen werde 4). Um ihretwillen

1) Honorius fagt März 10. einfach: imp. super hoc pro parte sua litteras, secundum quod ei scripsimus, destinavit, nahm also an den Aen-

berungen teinen Anftog.

4) Sofler, R. Fried. II. G. 24 lagt honorius in bem Augenblide fterben, "in welchem er, von Gram gebeugt, ben breimal wortbruchigen Raifer mit bem Banne belegen wollte". Dazu ware gerade in diesem Augenblicke weniger als je Beranlassung gewesen, da das Berhältniß beider wieder das beste war.

Entwurf hincingekommen, b. h. ligistisch geworden ist. An die Stelle ferner ber comites de Blandrato des Entwurfs ist der eine comes Gotifredus de Bl. getreten: Graf Guido erhalt Dez. 1. ein Privileg B.-F. 1714. Der vom Kaiser zugefügte Borbehalt in Betreff des Markgrafen von Montserrat: reservantes tamen nobis omnia iura omnesque actiones, que nobis competunt, tam de debito, quo nostre celsitudini est affectus, quam de terra, que propter ipsum debitum nobis extitit obligata, stüht sich auf die papstliche Erklarung Jan. 5., j. o. S. 312 A. 1. — Rardinalpresbyter Guala von S. Martin hat wohl bem Raifer bie Entwurfe überbracht und feine Ausfertigungen empfangen; i. B.-F. 1695.

³⁾ Marg 10. P. 7679; Epist. I, 259. Ueberbringer war ber icon oben S. 295 genannte Dominikaner Guala, qui statum et tranquillitatem eiusdem provincie, sicut manifeste cognovimus, diligit et pro ea frequenter apud nos interpellare curavit. Er war auch beauftragt, auf die Bereitstellung des lomdardischen Kreuzugskontingents zu wirken. Seine Instruktion Savioli IIIb. 72, P. 7686. Gualas Sendung war vielleicht die legte politische That des Rohftes. Matth. Paris. hist. minor ed. Madden II, 294 erzählt, er sei schon 10 Tage vor seinem Tode so hinfällig gewesen, daß die Römer ihn sär ich hielten und daß man ihn, um die Römer von Jugrissen auf daß däpstliche Gut abzuhalten, am Henster dem Bolke zeigen mußte. Des Basquino würdig sind die von Matth. mitgetheilten Spottverse:

O pater Honori, multorum nate dolori, est tibi dedecori vivere, vade mori.

3) Der Tag ist gegen andere Angaden durch die Encyklika seines Racksfolgers gesichert. Am 19. wurde er in S. Maria Maggiore begraben; s. Potth. p. 677, dazu Rom. pont. catal. Venet., M. G. Ss. XXIV, 115 und Minorita Erphord. id. p. 197.

4) Hösser, K. Kried. II. S. 24 läst Honorius in dem Augenblicke steen. S. 295 genannte Dominitaner Guala, qui statum et tranquillitatem eiusdem

hat er Frieden gehalten und Frieden geschafft, so weit es ihm

möglich war.

Obwohl Honorius nicht die glänzenden Eigenschaften seines Borgängers Innocenz besaß, wurde doch von ihm die überkommene Machtfülle des päpstlichen Stuhles mindestens unversehrt erhalten. Alls er starb, war der erste Versuch des Kaisers, sich ganz auf die eigenen Füße zu stellen, schmählich gescheitert, und Friedrich hatte sich genöthigt gesehen, vorläusig wieder eine freundschaftliche Verbindung mit der Kurie zu suchen, dei welcher dieser doch die entscheidende Stimme zusiel. Wie weit dieser Ersolg und die anderen, welche der Pontissta des verstorbenen Papstes aufzuweisen hat, als seine personischen Leistungen zu betrachten sind, läßt sich, wie bei den meisten Regenten des Mittelalters, schwerlich mehr ausmachen. Aber es scheint, als ob er mehr als sein Vorgänger sich bei seinen Handlungen auf die Mitwirkung und Zustimmung seiner Brüber, der Kardinäle, zu berusen liebte, umd wenn auch hier wieder der Einfluß, welchen die Einzelnen auf die Erledigung der Geschäfte übten, nicht genau abgemessen werden kann, so ragten unter den Kardinälen doch zwei, ein Deutscher und ein Italiener, so bedeutend über die Anderen hervor, daß Honorius ganz von selbst bei allen wichtigeren Unlässen ihrer Unterstützung bedurste: der Bischof von Porto und S. Rusina, Konrad, Graf von Urach, und der Bischof von Ostia und Belletri Husterstützung bedurste: der Bischof von Inagni, aus dem Erosengeschlechte von Segni, dem auch Innocenz III. entstammte. Einig in allem, was Erhaltung und Mehrung der Macht der Kirche betraf, unterschieden sie sich nur dadurch, daß Konrad, aus dem Cisterciensterorden hervorgegangen und durch diesen von ganz unglaublichem Einstluß in der Welt, die Stützen der Kirche mehr in dem alten Orden sah, während Hugo, ohne jene zu misachten, mit richtigem Blicke in den unter Honorius zur Bedeutung gelangten neuen Genossenschaften unschäften Wertzeunge für die Zutunst erkannte 1).

¹⁾ Neber Konrad f. u. A. Hössler S. 26 ff., Roth von Schredenstein in Forsch. z. Deutsch. VII, 319 und Winter das. XI, 631; über seinen großen Einsluß f. Winter, Die Cisterzienser I, 167 ff. Thomas Cantiprat., Universale I, 9, rthmt von ihm: In tanto moderamine rerum animum spiritui servire coegerat, ut nunc ad libitum causis secularibus, nunc spiritualibus omvino deditum, ex hoc in hoc libere transiens, inclinaret. Neber Hugo i Felten, Bapst Gregor IX., Freiburg 1886. Dem ost, auch von Rizsch in Hist. 387 betonten Gegensaße zwischen ihnen kann ich nur bedingt beistimmen: der Cisterzienser Konrad soll doch von der Borzüglichseit der Dominikaner überzeugt gewesen sein, i. Roth S. 366, Fürsend. Urkbuch I, 96, wählte sich aber allerdings seine Grabstätte in Clairvaux; Hugo, der die neuen Orden bei jeder Gelegenheit rühmte, hat dagegen auch Klöster der alleren Weise gegründet und bedacht. Er sagt in Epist. Greg. (Bibl. Vallicell.) Ann. XII nr. 228 von S. Maria de Gloria von Anagni Flor. ord.: bonis nostris ditavimus propriis et sumptibus nostris ab ipsis eveximus sundamentis; ebenso idid. nr. 300 von S. Maria de Mirteto Flor. ord. bei Rinsa. Bgl. Honorius 1216 Ott. 21., 24., P. 5345, 5347; Friedrich II. 1221 Jan. B.-F. 1274; Vita Greg. IX. bei Murat. Scr. III, 575. Withelm von Vembroste und die Augustiner von Canterdury machten gerade an diese Klöster Schenkungen,

Nur zwischen diesen beiden konnten die Kardinäle schwanken, als fie fich nach ber Beisetzung bes Verftorbenen in S. Maria Maggiore am 19. Marz im fogenannten Saufe bes heiligen Gregor beim Ceptigonium gur Babl eines Rachfolgers verfammelten. Man übertrug fie einem Ausschuffe von Dreien, zu welchen auch Konrad gehorte. Die beiben andern gaben ihm ihre Stimme; als er die Wahl ab-lehnte, entschied man fich für Hugo, der noch am gleichen Tage als Gregor IX. vom Lateran Befit ergriff und am 21. in G. Beter bie Weihe empfing 1). Am Oftertage, dem 11. April, ließ er fich in S. Maria Maggiore krönen, und erst am 19., also einen Monat nach feiner Bahl, ichloß er bie burch fie veranlaßten Schauftellungen papftlichen Glanzes mit einem Festzuge ab, ber ihn, unter Entfaltung marchenhaftefter Pracht, von G. Beter mitten burch die Stadt nach bem Lateran geleitete 2).

Gregor war schon ziemlich bejahrt 8), wohl auch etwas alter als Ronrad, ber übrigens ichon am 30. September ftarb4), einen Tag nachdem der neue Papft die Bannung des Raifers vollzogen und bamit bas Friedenswert von Grund aus zerftort hatte, mit welchem Honorius III. aus ber Welt gegangen war. Gregor wird von feinem zeitgenöffischen Biographen gerühmt wegen seines fattlichen und ein-

um sich dem Bapste zu empsehlen. — Die Art der Berwandtichaft zwischen Innocenz III. und Hugo lätzt sich aus der Vita l. c.: tertio gradu consanguinitatis nicht destimmen. Bgl. Felten S. 6. — Gregord eigentlicher Rame ist Hugo. Bgl. Aldricus p. 919: Hugo cognomine Hugelinus.

1) Gregord Enchstlifa "Alto illius qui" 1227 März 23. P. 7864, 7865, in Aussertigung an Friedrich II. zulest Epist. pont. I, 261. Vita Greg. l. c. — Neber Konradd Wahl Hist. Villar. monast., M. G. Ss. XXV, 198. Daß Gregord Enchstlifa und Riegraphie nichts dorfler isgen, föllt geven die

n Aussertigung an Friedrich II. zulest Epist. pont. 1, 261. Vita Greg. 1. c. — Neber Konrads Wahl Hist. Villar. monast., M. G. Ss. XXV, 198. Daß Gregord Enchklifa und Biographie nichts darüber sagen, sällt gegen die Glaubwürdigleit der Erzählung, die auch Felten S. 51 annimmt, nicht ind Gewicht, da in den Wahlenchkliken dieser Zeit nicht auf Einzelheiten der Wahl eingegangen zu werden psiegt. Doch sagt Gregor selbst, er sei erst post aliquantulum tractatum gewählt worden. Wenn Caesar. Heisterd. Dial. mirac. III, 33 um 1220 von Konrad demerkt: Quid achtuc de illo suturum sit, ignoramus, so kann das nur heißen, da er schon Kardinaldischof war, daß man in ihm den künktigen Papst vermuthete. Eine ähnliche Andeutung dei Aldricus p. 910 s. d. 50 A. 3.

2) Vita p. 575. Biddinger in Hist. Stickt. XII, 371: "eine Inthronisationsseier voll Welteitelkeit, wie ein Bacchanal im Genusse der Weltmacht".

3) Matth. Paris. Hist. minor ed. Madden. II, 456; Chron. maior ed. Luard V, 162 läßt ihn als valde senex und fere centenarius sterben. Daß dies jedenfalls übertrieden ist, bemerkte schon Böhmer, Reg. imp. p. 332. Bgl. Felten E. 6, der Gregors Geburt um 1170 annimmt.

4) Roth S. 393; Fürstenberg. Urtbod. I, 150. Daß Konrad ein Opfer der großen Best unter den Kreuzsahrern wurde und zwar in Brindisi, wie Roth S. 366 und mit ihm Felten S. 64, 67 annimmt, läßt sich nicht erweiten; nach seiner allerdings späten Grabschrift starb er vielmehr, cum in transmarinis partibus moraretur. Sein letztes größeres Geschäft soll die Vermittlung zwischen den Bisthümern Metz und Lüttich gewesen sein, Aegid. Aureaevall., M. G. Ss. XXV, 121; er sommt noch Aug. 9. als Unterzeichner eines Privilegs Gregors P. 8003 vor und müßte, wenn die Grabschrift richtiges meldet, gleich darauf nach Sprien gegangen sein. Aber es ist doch sehr aussäulig das er aar nicht unter den Kreuschrern diese Kahres ermöhnt wird.

gleich barauf nach Sprien gegangen fein. Aber es ift boch febr auffallig, bag er gar nicht unter ben Rreugfahrern biefes Jahres ermahnt wird.

nehmenden Meußeren, wegen feiner Sittenftrenge, Frommigkeit und Eifrigfeit um die Reinheit des Glaubens, megen feines Scharffinns, seiner Gedächtnißtraft und seiner Kenntnisse in den philosophischen und Rechtswiffenschaften 1), und seine Gelehrsamteit wird auch sonst hervorgehoben 2). Charatterfestigkeit hatte er schon im Jahre 1199, gleich nachdem er in das Rardinalstollegium eingetreten mar, bei ben Berhandlungen mit dem ebenfo gewaltsamen wie verschlagenen Martward von Unweiler zu beweisen Gelegenheit gehabt 8), und seine Geschäftsgewandtheit hatte sich in mehrfachen schwierigen Legationen nach Deutschland und Oberitalien bewährt, burch welche er mit ben Berhältniffen bes Raiferreichs ausreichend vertraut geworben mar. Mit Friedrich II. war er wiederholt in Berührung gekommen, zuerft bei beffen Krönung, als berfelbe aus feinen handen nochmals das Kreuz nahm, dann auf den Kongreffen, auf welchen über die Ausführung biefes Gelübbes verhandelt worden war. Friedrich felbft hatte ihn 1221, als er ihm für feine oberitalische Legation auch weltliche Bollmachten gab, höchlichst belobt, ihn geradezu als seinen Freund von Alters her bezeichnet4), und Gregor seinerseits lag gewiß nichts ferner, als eine Geringschätzung des Einvernehmens mit dem kaiser= lichen Freunde. Dabei ging er jedoch, wie sein weiteres Berhalten lehrt, von der stillschweigenden Boraussetzung aus, daß jener sich stets der fürsorglichen Leitung der Kirche zu ergeben habe, nothigen-falls zu solcher Fügsamkeit gezwungen werden musse. In seinen Briefen wird eine scharfere Tonart angeschlagen: man fourt ben Sauch eines Beiftes, ber nicht nur feiner Stellung und feines 3medes, ber unbeschräntten herrichaft auf allen Gebieten, fich vollftanbig bewußt ift — bas war ficher auch sein Vorganger gewesen —, sondern der zugleich entschloffen ift, mit allen Mitteln fie durchzuseten. Er ift wohl im Stande, mit der gangen Welt Frieden zu halten, wenn fie fich in seinen ausschlaggebenden Willen fügt; aber er bebt auch vor ben außerften Schritten nicht gurud und er ordnet jenem oberften Brede alle fonftigen Rudfichten unter, wenn bie Durchführung besfelben auf Sinberniffe ftogt.

Wenn er solche gerabe von Friedrich II. besürchtete, wer wollte ihm das verdenken, nachdem dessen wahre Gesinnung sich in dem leidenschaftlichen Brieswechsel des vorigen Jahres geoffenbart hatte? Es waren da Worte gesallen, die man nicht so leicht wieder vergist, und namentlich der Umstand, daß Friedrich bei der Gelegenheit jede Berpssichtung gegen die Kurie geleugnet hatte, macht es vollkommen begreislich, daß bei einem weniger friedsertigen Manne, als Honorius III. gewesen, ein gewisses Mistrauen gegen Friedrichs Absichten

4) B.-F. 1274, 1286—1288. S. o. S. 148.

¹⁾ Vita l. c.

^{9) 3.} B. von Emo, M. G. Ss. XXIII, 536; Albricus ibid. p. 919.
9) Phillipp und Otto IV. Bb. II, 13 ff. Daß die Geschäftsführung der Kurie, wie Biblinger a. a. O. S. 372 es barstellt, burch Gregor zerrüttet worden, kann ich nicht finden.

zuruckgeblieben war. Gregor ließ ihn deshalb auch keinen Augenblick barüber im Zweifel, daß rudfichtlich bes Kreuzzugs auf weitere Nachficht nicht mehr zu rechnen sei. Mit ber Anzeige seiner Bahl verband er am 23. März gleich eine Erinnerung an den bevorftebenden Abfahrtstermin und an den auf Berfaumniß besfelben gefetzten Rirchenbann: "Bringe nicht, uns und bich, in jene Zwangslage, aus welcher wir dich nicht leicht befreien konnten, selbst wenn wir es wollten"1). Gleichzeitig aber war er darauf bedacht, dem Raiser die Fahrt überhaupt möglich zu machen, indem er feines Borgangers Mahnung an die Lombarden, die noch ausstehenden Friedensurtunden ju vollziehen, am 27. März in noch schärferer Form und unter Rennzeichnung ihrer "frivolen und albernen Vorschützungen" erneuerte 2). Sie hatten es inzwischen auf Andringen bes Dominikaners Guala bereits gethan 3); als jedoch ihre Urfunden in Rom antamen, zeigte es fich, daß fie nicht gang ben im Schiedsfpruche festgestellten Formlichfeiten entsprachen, weil ihnen die Siegel des Martgrafen von Montferrat und ber meiften einzelnen Stabte ber Liga fehlten. Sie maren alfo nicht zur Auswechslung gegen die langft bereitliegende Urtunde des Raisers geeignet. Gregor verlangte beshalb von den Lombarden fo schnell als möglich eine neue Ausfertigung 1), mahrend er fich bem Raifer gegenüber, von dem er fürchtete, daß er die Bergogerung der Auswechslung jum Bormande feines Buructbleibens vom Kreugguge nehmen konnte, mit einer fleinen Unwahrheit half. Er schrieb ibm nämlich am 16. April, die Urtunden seien zwar da; er mage jedoch nicht, bem Boten das für ihn bestimmte Exemplar anzuvertrauen, und schide ihm deshalb vorläufig nur eine Abschrift's). Die Lombarden werben nun zwar das Berlangen des Papftes ohne Zweifel balb

2) Epist. I, 263, nach Raumer III, 181 aus Reg. Greg. I. 13.

¹⁾ Epist. I, 261; P. 7864: quatinus in devotione sedis apost. perseverans et nobis assistens humiliter et devote, sic sollicite peragere satagas negotium T.S. de corde puro et fide non ficta u. f. w.; am Schluffe: monitis nostris obtempera, quod nequaquam nos et te ipsum in illam necessitatem inducas, de qua forsan te de facili non poterimus, etiamsi voluerimus, expedire.

³⁾ Auf einer Tagfahrt zu Brescia Marz 26. M. G. Leg. II, 259; H.-B. III, 3. Da die Ausfertigung an Honorius gerichtet ist, war der Tod besselben noch nicht in Brescia befannt geworden.

⁴⁾ Savioli III b, 76. P. 7868 mit kal. apr., was an sich unmöglich ist, ba die ungültige Urfunde der Kombarden März 26. hat. Sbenso unmöglich ist die Datirung dieses Stücks und der anderen damit zusammenhängenden papstichen Schreiben in dem Cock. Bonon. und in der Sammlung des Fontanini auf dem venetianischen Staatsarchive mit XVI. kal. apr., pont. a. I., da sie dann nach 1228 gehören würden. Robenderg erkannte dei seiner Ausgabe Epist. I, 266, daß XVI. kal. mai — April 16. zu bessern ist. — Entsprechend an den Erzebischof von Maitand ibid. und an Guala bei Savioli p. 73 und Ripolli, Bull. Praed. I, 26 mit XVI. kal. apr., von P. 7680 einmal unter Honorius zu 1227 und wieder nr. 8147 unter Gregor zu 1228 eingereicht; Epist. I, 267.

⁵⁾ Savioli p. 77; H.-B. III, 6; P. 7869 mit III. kal. apr.; Epist. l. c. mit berichtigtem Datum.

erfüllt haben 1), besonders da im anderen Falle der Erzbischof von Mailand beauftragt war, über fie ben Bann zu verhängen; aber geichehen war es noch nicht, als Gregor es nicht nur dem Raifer anjchehen war es noch nicht, als Gregor es nicht nur vem kaizer anzeigte, sondern gleichzeitig auch nach Deutschland zur Unterstützung des Kreuzzugs meldete und zwar mit der wiederum nicht ganz zutreffenden Bemerkung, daß die Lombarden sich schon anschieften, die ausgemachten 400 Ritter aufzubringen. Auch diese Meldung stellte schon als Thatsache hin, was der Papst nur hoffte und wünschte: die Lombarden hatten bisher sich so weng vorbereitet, daß Gregor an demfelben Tage, ba er jenes fchrieb, fie erft zu folcher Borbe-reitung ermahnen zu muffen glaubte 2). Man darf annehmen, daß ihr Gifer in biefer Beziehung nicht größer war, als rudfichtlich ber Ausstührung beffen, was der Friedensvertrag gegen die Reger und zum Schutze der Kirchenfreiheit bestimmt hatte. Das wurde entweder gar nicht beachtet, oder, wo man auf Andringen der Geistlichkeit wirklich die bezüglichen Bestimmungen in die städtischen Statuten aufnahm, thatfachlich baburch lahmgelegt, daß man durch einen neuen Paragraphen den Bodeftas und Rathen Bollmacht gab, die Statuten zu mehren, zu mindern und abzuändern 3).

Man wird gerade im hinblide auf biese Berhaltniffe der Lombarbei auch jest wieder am romischen Sofe nicht umbin gefonnt haben, fich die Frage vorzulegen, ob nicht eine möglichst enge Berbindung mit dem Raifer beffer als irgend eine andere ben Intereffen ber Kirche biene. Denn ben eigentlich firchlichen Anforderungen hatte er fich nie versagt, und fein ganzes Berhalten feit dem August des borigen Jahres tonnte bafür fprechen, baß er auch fonft bas Bufammengehen mit bem Bapfithum wieber in feinem vollen Werthe fchagen gelernt hatte. Er bemubte fich mindeftens bem neuen Papfte ebenso gefällig zu sein, wie er es bem verftorbenen gewesen war. Als Gregor zu Anfang bes Juni aus bem Lateran nach seiner Baterstadt Anagni übersiedelte 1) und wahrscheinlich in seiner Eigenschaft als Lehnsherr des Königreichs die Lieferung des Fodrums aus bemfelben verlangte, betam der Großhofjuftigiar Beinrich von Morra unverzüglich die nöthigen Weisungen 5). Friedrich, ber gleichzeitig

21

¹⁾ In einer von der Friedensurtunde Marz 26., s. o. S. 320 A. 3, nur in Notar und Zeugen abweichenden Aussertigung vom Marz 29., die sich übrigens auch im Cod. Bonon. der Briefe Gregors sindet, vermuthet Rodensberg Epist. I, 262 die endgültige Aussertigung, wie Gregor sie verlangt hatte, die zurückhattet worden sein mag, um nicht des Papstes Mittheilung an Friedrich Lügen zu ftrafen.

²⁾ Gregor an ben Erzbischof von Köln und seine Suffragane (wahrscheinlich ebenso an die übrigen Erzbischöfe), an Ludwig von Thüringen und Hermann von Salza, Epist, I, 268, 269. Bgl. Gregor an die Rektoren und an Guala

⁸⁾ Gregor an die Städte der Lombardei April 29. Epist. I, 269. 4) Urfunden noch aus dem Lateran Mai 30., aus Anagni zuerst Juni 7. 5) Rycc. de S. Germ. p. 347 zum Juni; über die Ablieferung des Fobrums p. 348 jum Juli.

von Sicilien nach Apulien zurudkehrte, fandte überdies den Erzbischof von Reggio und hermann von Salga gur Begrugung des neuen Bapftes nach Anagni 1). Satte ferner bie Rurie ftets behauptet, bag die Anhänger des Grafen Thomas von Celano mit Unrecht von ibm geschädigt worden seien, so wird er das zwar kaum eingeräumt haben; aber er gab jener Auffaffung in soweit nach, daß er jett, wie zu vermuthen ift, auf Fürsprache Gregors ben ausgewiesenen Ginwohnern bes im Jahre 1223 zerftorten Celano die Rudtehr gestattete e): kurz, man hatte am papstlichen Hofe nicht nur keinen Grund mit ihm unzufrieben zu sein, sondern hielt es sogar noch für möglich, diesen Feuerkopf durch richtige Behandlung dahinzubringen, daß er sich ganz ber geiftlichen Leitung unterordnete*). Wenn man endlich fah, wie er im Juni aus feinem Ronigreiche bas Gelb für die Rreugfahrt qufammenbrachte 4), wie er schon im Juli den Grafen von Acerra, Thomas von Aguino, als seinen Statthalter nach Sprien vorausschickte 5), so konnte das wohl zu der Erwartung berechtigen, daß er auch die Hauptprobe bestehen, das heißt diesmal wirflich seinen Rreuzzugsverpflichtungen nachkommen und Jerufalem endlich ber Chriftenheit jurudgewinnen werbe. Denn mahrend in früheren Jahren hier und da daran gedacht worden fein mag, den neuen Kreuzzug wieder nach Aegypten zu lenken), war im Bertrage von

t¹) Rycc. p. 347 zum Juni. Das von Raumer (3. Ausg.) III, 181 aus Cod. Vind. 409 (olim philol. 61) f. 46 citirte Glückwunschloreiben bes Kaifers an den Papst hat mit Friedrich II. nichts zu thun. Jener Codez ist das Baumgartenberger Formelbuch, und das betr. Stüd, das sich bei Barwald S. 292 abgebruckt findet, gehört Ag. Rudolf an. — Da Friedrichs Abgesandte bisher zu den Berhandlungen in der somdardischen Frage gebraucht waren, mögen sie auch Auftrag gehabt haben, sich zu vergewissen, wie es mit dem Lombardischen Kreuzzugskontingente stehe. Im Juli war Hermann wieder bei Friedrich in Gradina, B.-F. 1699. — Dem Deutschorden wurden im Juli und August zahlreiche Bestätigungen durch den Papst zu Theil.

²⁾ Rycc. p. 348 Juli. Bgl. oben S. 204.

³⁾ Rur so kann ich mir ben merkwürdigen Brief erklaren, welchen Gregor noch Juli 22. an Friedrich richtete, P. 7972, Epist. I, 278, in welchem er die kaiserlichen Insignien: Areuz, Lanze, Arone, Scepter und Apfel, ganz mystich beutet und offendar Friedrich in eine gewisse Seelenangst verlegen will. Rach Felten S. 63 bedient er sich hier ofters der Worte des h. Bernhard. Daß der Dominitaner Guala diesen Brief überdrachte, beweist, daß der Sendung einige Wichtigkeit beigemessen wurde.

⁴⁾ Im Juni wurde im Königreiche pro felici transitu eine Kollette erhoben, zu welcher das Land der Abtei Monte Cafino allein 450 Ungen beitrug. Rycc. p. 347.

⁵⁾ Rycc. p. 348; Guill. Tyr. cont. p. 348: por estre en son lue bailli dou roiaume, qui moult bien s'i contint et moult i fu douté; Ann. de Terre Sainte, Arch. de l'Orient lat. II, 2 p. 438 (vgl. Phelippe de Nevaire in Gestes des Chiprois publ. par Gast. Raynaud p. 34), irrig au 1226: e fu bail d'Acre de par l'empereour et commencierent lors à termer le castel de Mont Fort. Das letitre thaten bie Deutschritter.

⁶⁾ So in bem Briefe bes Patriarchen Rifolaus von Alexandrien, f. o. S. 221 A. 1, und von bem Verfasser der Chron. reg. Colon. Cont. IV.

S. Germano ausdrücklich das heilige Land felbst als Ziel aller Anstrengungen hingestellt worden, und Friedrich II., der die Erbin Jerusalems geheirathet hatte, konnte selbstverständlich kein ans beres haben.

p. 253, welcher z. J. 1224 bei der Beschreibung der vom Kaiser bereitgestellten usseria (s. o. S. 220) bemerkt, sie seien auch geeignet, intrare flumen Damiate vel aliud aliquod flumen. Bgl. Reftner, Kreuzzug Friedrichs II., S. 24.

Biertes Rapitel.

Per Kreuzing von 1227 und die erste Exkommunikation des Kaisers.

Die Bemühungen der Kreuzprediger wurden schließlich von befferem Erfolge gefront, als es in ber erften Beit nach bem Unglude von Damiata den Anschein gehabt hatte. In Deutschland namentlich war die Rreuzzugsbewegung daburch eine lebhaftere geworben, daß Die von der Rirche verheißenen Segnungen fich mit den irdischen Bortheilen verknüpfen ließen, welche in der Gefolgschaft bes Raifers zu gewinnen waren. Denn dieser suchte die Bahl ber 1000 Ritter, zu deren Aufstellung im heiligen Lande ihn der Bertrag von S. Germano verpflichtete, dadurch zu vervollständigen, daß er Fürsten, Gerren und Rittern, welche sich zu seiner Begleitung bereit finden laffen würden, nicht nur Ueberfahrt und Unterhalt, fondern außerdem bedeutende Baarzahlungen anbot. Die wiederholten Entfendungen bes Deutschordensmeisters nach Deutschland hatten unter Anderem solche Werbungen jum Zwecke: 700 Ritter wurden durch ihn für Friedrich in Sold genommen und von den Fürsten außer dem Landgrafen Ludwig von Thüringen und den Bischöfen Gebhard von Baffau und Sigfrid von Augsburg, welche schon früher zugefagt hatten 1), auch Herzog Heinrich von Limburg und andere durch feste Berträge zur Theilnahme am Zuge verpflichtet. Die Opfer, welche Friedrich dabei brachte, waren sehr erhebliche, wenn fie natürlich auch nicht überall fich fo boch beliefen, wie bei Ludwig von Thuringen, bem die Eventualbelehnung mit der Markgrafschaft Meiffen hatte ertheilt und die früher angebotenen 4000 Mart Silbers auf 5000 hatten erhöht werden muffen 2). Die ritterlich Lebenden wurden in Folge

¹⁾ S. o. S. 225, 226.
2) Friedrichs Rechtfertigung 1227 Dez. 6. H.-B. III, 42. Wegen Meisen vgl. Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele p. 187, B.-F. 1638* und unten Buch IV Rap. 2. Man tann vermuthen, daß die meisten ritterlichen Theilnehmer des Zuges in dieser Weise angeworben find.

jener Werbungen schließlich so kreuzzugslustig, daß z. B. Herzog Leopold von Desterreich um die Vertheidigungssähigkeit seines Landes besorgt wurde: so viele seiner Vasallen nahmen das Areuz, während noch mehr im nächsten Frühjahre ihnen nachzusolgen gedachten 1). Hatte der Bürger und der Bauer an dem Solde keinen Antheil, welcher jenen winkte, so wurde doch auch er von der Bewegung mächtig ergrissen. Man weiß, daß manche Areuzprediger nicht eben wählerisch waren, wenn es sich darum handelte, die Zahl der Gelobenden zu mehren; aber nichts dürste diese in höherem Maße gesteigert haben, als jene unbedachte Zusage, welche Friedrich im Herbste 1226 nach Deutschland gelangen ließ, nämlich daß für alle ohne Unterschied Schisse bereit stehen würden 2). Kein Wunder, wenn unter dem Eindrucke so mannichsaltiger Verheißungen und Verlockungen die Masse derzenigen, welche eingeschisst zu werden verlangten, doch schließlich alle Vorausderechnungen zu Schanden machte.

Unzählbar nennt der Chronist von Piacenza die Kreuzsahrer, welche, allen möglichen Böltern im Norden der Alpen entstammend, während der Monate Mai, Juni und Juli an den erstaunten Einwohnern von Berona und Piacenza nach Apulien hin vorlberslutheten. Andere schissten sich in Marseille ein. während die von Papst und Raiser noch besonders zur Ausrüstung einer Flotte eingeladenen Friesen, wie bei früheren Kreuzzügen, auf dem weiten Umwege über den Ozean unmittelbar dem Ziele ührer Pilgerschaft zuzusteuern desabsichtigten. Aus England sollen 40 000 kriegssähige Männer im Juni 1227 ausgebrochen sein, allerdings nicht sowohl Bornehme und Große, welche wegen der unsicheren Zustände der Heimat diese nicht verlassen konnten oder wollten, als vielmehr Arme, bei welchen "der Wille des Herrn Gehör zu sinden pslegt". Doch waren auch die Bischösse Peter von Winchester und Wilhelm von Exeter dabei. Für die Betheiligung aber der Deutschen giebt die Rachricht einen gewissen Anhalt, daß aus der einen Stadt Worms im März mehr als 400 Bürger zugleich ausgezogen sein sollen.

¹⁾ Sregor 1227 Oft. 20. Epist. I, 285; P. 8047; per quod pro magna parte militum tuorum auxilio destitui contingat.

²⁾ S. s. S. 306 A. 1. 3) Ann. Plac. Guelfi p. 483.

⁴⁾ Guill. Tyr. cont. p. 363 von Abbricht, Beiträge I, 18, migverstanden. Bgl. bas. S. 64 A. 10 fiber die Areuzfahrt der Troubadours Bibal und Raimund de Preug.

⁶⁾ S. o. S. 249 A. 2. — Emo p. 511: crucesignati versus T. S. portum patrie liquerunt IV. id. maii, mit bem Jusat: sed XI. kal. iunii recesserunt de Borkna (Bortum). Wundert sich Köhricht I, 65. II, 379, daß diese Friesen auf dem Arenzauge weiter nicht erwähnt werden, so hat er überziehen daß sie die Kahrt überkaupt ausgeben

jeben, daß sie die Kahrt überhaupt aufgaben.

6) Rog. de Wend. ed. Coxe IV, 145 beruft sich für seine Zahlangabe auf ben Areusprediger Mag. Hubert: asserens veraciter tot in suo rotulo conscripsisse. Aber die 40,000 sind sehr verdächtig; s. u. S. 327 Ann. 5. Ann. Winton. bei Liebermann, Anglo-norm. Geschqu. S. 190 sassen die Bischer Tuli 15. ausbrechen.

⁷⁾ Ann. Wormat., M. G. Ss. XVII, 38.

Umstand, daß in einer neuerdings aufgestellten Lifte der Angeseheneren. welche nachweislich ben Kreuzzug biefes Jahres mitmachten, fo unvollständig fie naturgemäß auch ausfallen muß, doch alle beutschen Landschaften vertreten find 1). So viele reiche und bedeutende Leute zogen hier aus, daß man den Kreuzzug den der Bornehmen nannte 2).

Der Johannistag (24. Juni) fcheint für die Deutschen ber fpatefte Aufbruchstermin gewesen zu fein. Damals machten fich fowohl die Niederlothringer auf's), als auch Landgraf Ludwig, bem Die bom Raiser gespendeten Gelber ein überaus ftattliches Gefolge bon Brafen, Rittern, Sofbienern, Beiftlichen, Schreibern und Merzten mit fich zu führen geftatteten 1), und wer es irgend tonnte, wird fich ihm, als er bon Schmaltalben aus Franten, Schwaben 5) und Baiern burchzog, für bie weite Fahrt angeschloffen haben, fo daß feine Begleitung allmählich das Unfehen eines förmlichen Heeres bekam .). Nahm er, wie es fast selbstverständlich ift, seinen Weg über den Brenner und Berona, fo durfte ber Bunfch feiner Gefahrten, auch die heiligen Statten Roms zu befuchen, ihn bazu bestimmt haben, weiter-hin, ftatt ber naberen Straße am abriatischen Meere entlang, bie langere durch Tuscien 7) ju mablen. Manchem Bilger aber ift in ber hige bes hochsommers icon in Rom bie Luft zur Fortsetzung

2) Sugo von Reutlingen B. Fontes IV, 129: expeditio nobilium et

8) Bald. Ninov., M. G. Ss. XXV, 542.

5) Ludwig tann hier nochmals mit Ronig Seinrich VII. zusammen= getroffen fein.

7) Ann. Reinhardsbr. p. 205.

¹⁾ Bal. bas Berzeichniß schwäbischer Grafen und Dienstmannen bei Stalin 1) Bgl. das Berzeichniß schwähilcher Grafen und Dienstmannen dei Stälin II, 175 und das Gesammtverzeichniß deutscher Areuzsahrer dei Adhricht II, 878—382 (vgl. das. I, 18. 64), zu dem nur Graf Gozmar von Airchberg, Bruder des Bischofs Friedrich von Halberstadt, nachzutragen ist, s. Urkbuch f. Niedersachsen II, 117— vielleicht auch Graf Konrad von Wasserburg, s. Kiezler in Forich. z. deutsch. Gesch. XVIII, 558. — Die Bischofe Esdert von Bamberg und Sigsrid von Regensburg, welche im Juli und August dei dem Kaiser sind, gehören nicht zu den Kreuzsahrern. Ersteren werden private Angelegenheiten herübergeführt haben, und er ist Rov. 17. wieder in Graz, wo er mit Herzog Bernhard von Kärnten einen Bertrag schließt; s. Ussermann, Cod. prodat. p. 144. Sigsrid aber, der eben vom Papste zum Bischofe ernannt worden. bedurfte der Belebnung. Gregor Kuli 2. an die Bürger von nannt worden, bedurfte der Belebnung. Gregor Juli 2. an die Bürger bon Regensburg: qui expeditus ab imp. curia ad vos celeriter veniet. Auch Konrad von hilbesheim und Eftehard von Merfeburg, welche zu Anfang Sept. bei Friedrich in Brindifi find, waren teine Rreugfahrer. Ronrad mag bie von ihm für den Rreugzug Gewonnenen nach Apulien begleitet haben; er wird unmittelbar vor Friedrichs Einschiffung Sept. 7., pro cura et sollieitudine, quam fideliter gerit circa crucesignatos pro subsidio T. S., auf so lange, als er damit beschäftigt ist, von allem Reichsbienst bestreit. B.F. 1708.

⁴⁾ Hauptquelle für feine Fahrt find die Ann. Reinhardsbr. p. 200 ff., welche ausbrudlich fagen, bag fie ben Bericht feines Raplans Berthold wiebergeben, de cuius manu hec omnia notata sunt et conscripta.

⁶⁾ Ann. Marbac. p. 175: Quem secuti sunt multi nobiles et barones. Inter quos erat Augustensis episcopus, Ludewicus de Kastele, Ludewicus senior de Stolberch et alii quam plures; — Rycc. p. 348 läßt ihn im Juli cum crucesignatorum exercitu de Alemannia nach Apulien fommen.

ber beschwerlichen Reise vergangen. Gin Betrüger, ber als angeblicher Bitar bes Bapftes in der Borhalle der Beterstirche um vier Mark Silbers Befreiungen vom Gelübde verkaufte, fand guten Bu-fpruch, bis die dulbsame Stadtbehörde nach fechs Wochen auf ernstliche Weisung des in Anagni weilenden Bapftes diesem Unfuge ein Ende machte 1).

Wohl möglich, daß auch von den Deutschen Ludwigs von Thü-ringen einzelne der Versuchung unterlagen. Die übrigen aber überschritten in den letten Tagen des Juli die Grenze des Konigreichs2), um schon am 3. August in Troja mit bem Raifer zusammenzutreffen, ber au ihrer Begrugung von Melfi berbeieilte 3) und fie nach furgerer Raft in Troja und langerer in Melfi über Barletta, Bari und Monopoli am 16. nach Brindifi geleitete4), wohin alle verfügbaren Schiffe zusammengezogen worden waren.

Eine auch nur annähernde Schätzung der Bilger verschiedener Bungen, welche allmählich fich bort ansammelten, ift unmöglich 5); man kann nur sagen, daß ihre Bahl größer war, als anfänglich und namentlich auch noch zur Zeit des Bertrags von S. Germano in Aussicht genommen war. Waren nun ausreichende Vorbereitungen für ihre Ueberfahrt getroffen? Gregor hat es nachher in Bezug auf Berpflegung und Transportmittel beftritten 6), und wenn seine barauf

¹⁾ Rycc. l. c.; Albricus p. 922 zwar zu 1228, aber ber Zusah: dum papa moraretur in Anagnia, weift das Bortommnig felbst nach 1227, ba Gregor 1228 gar nicht in Anagni gewesen ift.

⁹⁾ Ryce. l. c., f. o. Anm. 6.

3) Tag und Ort bes Zusammentressens nach Berthold in Ann. Reinh.
p. 205. Bgl. Friedrich Dez. 6.: navigia . . . Brundusium . . . duci fecimus et parari (vgl. Ryce., Albricus), nos personaliter in occursum lantgravii et aliorum venientium principum conferentes. Er tam aber nicht, wie nach biefer Stelle vermuthet ift, von Brindisi, sondern nach seiner Urtunde B.-F. 1700 von Melfi her.

⁴⁾ Die Schwierigfeiten, welche früher einer Ausgleichung bes aus ben Ur-4) Die Schwierigkeiten, welche früher einer Ausgleichung des aus den Urkunden sich ergebenden Itinerars Friedrichs mit den Angaben der Ann. Reinh. b. H. Bertholds entgegenzustehen schienen und auch von mir in der Gesch. K. Friedr. Bd. I. 277 nicht gehoben wurden, sind fortgefallen, seitdem einerseits erfannt wurde (Schirrmacher III, 375), daß der von Ann. Reinh. gemeldete 14tägige Ausenthalt Friedrichs und Ludwigs in Melfi — nach der Adreise von Aroja am 6. oder 7. und vor der Ankunft zu Monopoli am 15. Aug. — auf einem Gedächtnissehler Bertholds oder einem Schreibsehler seines Benutzers beruben muß, und seitdem andrerseits die früher zu 1227 Aug. 16. eingereihte Urkunde Friedrichs aus Foggia ihre richtige Stelle zu 1226 Sept. 27. B.-F. 1675 gefunden hat. Bgl. auch Bernecker, Beitr. z. Chronol. Ludw. v. Thür., S. 63 ff., B.-F. 1700° ff. Ludwig selbst ist in einer Urkunde Friedrichs aus Melsi vom August Zeuge. Melfi bom August Beuge.

Melfi bom August Zeuge.

5) Die hier und da sich sindenden Jahlenangaden sind doch gar zu summarisch: 40,000 sollen von England ausgezogen sein, s. o. S. 325 A. 6; 40,000 oder 60,000 zerstreuten sich in Apulien. Ann. Reinh. p. 197, Chron. Thuring. vetus ed. Lorenz p. 210; 40,000 starden dort an der Pest, Ann. Theokesber. ed. Luard I, 69, Wigorn., M. G. Ss. XXVII, 467; 40,000 schren aus Syrien um, Ann. Waverl. id. 460, Rog. de Wend. IV, 146.

6) Gregor 1227 Ost. Epist. I, 283: (immemor) omnium promissorum, que apost. sedi et crucesignatis per (Bald. Ninov. p. 542: predicatores et)

fußende Anklage gegen den Raiser auch in dem einen Bunkte über das Ziel hinausschießt — denn nirgends hatte Friedrich fich zur unbeschränkten Verpflegung aller, die etwa kommen würden, verpflichtet 1) -, so scheint fie in dem anderen Buntte um so berechtigter gewesen zu sein. Man tann ihr nicht entgegenhalten, daß Friedrich zu S. Germano nur für eine begrenzte Zahl von Rittern Schiffe zu ftellen versprochen hatte, und daß für diese die vorhandenen wohl ausgereicht haben wurden. Er felbft hatte ja freiwillig fein Bersprechen ins Ungemeffene erweitert, und er muß beshalb auch bie Berantwortung bafür tragen, daß bie Erfüllung besfelben im Mugenblide der Ausführung feine Krafte überflieg. Friedrich gefteht auch ju, daß die großen jur Aufnahme der Pferde eingerichteten Schiffe nicht einmal in ber zu S. Germano bestimmten Angahl fertig geworden seien, obwohl allerdings jum größeren Theile. Aber wenn er dies mit einer unter den Arbeitern ausgebrochenen Krankheit entschuldigt, also mit einem berjenigen Zwischenfälle, im hinblicke auf welche der Bertrag von 1225 die Zuläffigkeit einer Gelbentschabigung für das etwa an der Ausruftung Fehlende vorgesehen hatte, so behauptet er boch, im volltommenen Widerspruch gegen Gregor, daß felbft für die gewöhnlichen Bilger mehr als genug Schiffe borbanden waren und nicht einmal alle gur Berwendung tamen 2). Das letztere mag thatfachlich richtig fein, weil bie Bahl ber nach Apulien gelangten Bilger sich aus doppeltem Grunde rasch verminderte. Denn, weil bie im Safen von Brindifi liegenden Schiffe mahrend ber erften Salfte bes Augusts noch nicht ben Bilgern überwiesen, sondern, wie es fceint, jundchft bem beutschen Kreugheere vorbehalten wurden 3), kehrten viele wieder nach Hause um, in der Ueberzeugung, daß für fie tein Blat zur Ueberfahrt bleiben werde 1). Außerdem aber wurde basselbe Berhangniß, welches so oft fremden Beeren in Italien ein ruhmlofes Grab bereitet hat, auch den Kreugfahrern des Jahres 1227 verderblich. Das Zusammenleben der in Brindifi sich drangenden Menschenmassen, die Durre des Sommers, die ungewohnte und bei langerem Aufenthalte auch wohl ungenügende Koft steigerten eine bamals herrschende Seuche in dem Grade, daß ihr Taufende von

1) Sondern nur der Fürsten u. A., welche auf feine Werbung eingingen; vol. Friedrich 1224 Mars 5. W. Acta I, 288.
2) Friedrich 1227 Dez. 6. H.-B. III, 43: Copiam vero navium (im

Deutschen beginnen.

4) Ann. Plac. Guelfi l. c.: Videntes se transitum habere non posse, ad propriam sunt conati redire patriam.

literas suas fecerat de sponsione passagii, necessariorum et victus licet galee, calendre ac naves sufficientes ad transitum victualium hominum et equorum, ut promiserat, non adessent. Bgl. bie Flugidyrift bon 1245, W. Acta II, 718.

Gegensage zu ben chelandre und galee) tantam habuimus, quod pro defectu peregrinorum multa in portu navigia remanserunt. Restner, Areugug Friedr. II. S. 29 A. 1, sennt nur diese Stelle und nicht die gegentheilige Aussage Gregors (s. o. S. 327 A. 6).

3) Friedrich l. c. läßt die Einschiffung unmittelbar nach Ankunft der

Bilgern in Brindifi zum Opfer fielen und daß die nach Norden führenden Straßen fich mit den Leichen derer bedeckten, welche durch eilige Flucht von diesem gluthauchenden, todbringenden Gestade fich

au retten vermeint hatten 1).

Ist Friedrich II. nicht ohne Schuld an diesem Unheil, weil er das Zuströmen großer Menschenmassen selbst befördert hat, so wird auch das Papstthum nicht von aller Berantwortlichkeit zu entlasten sein. Denn als der August zum Areuzzugstermin bestimmt wurde, hätte man wohl auch am römischen Hose wissen können, daß gerade dieser Monat der denkbar ungünstigste für die Anhäufung und den Aufenthalt solcher Pilgerhausen an der apulischen Küste sein mußte. Kaiser und Kurie theilen sich gleichmäßig in diese verhängnisvolle Richtbeachtung der einsachsten klimatischen Bedingungen?).

Friedrich selbst war schon auf dem Rückwege von Troja, als er den Landgrafen und die Deutschen nach Brindisi führte, von der Krankheit ergriffen worden. Die Aerzte forderten, daß er sich Ruhe gönne. Er jedoch ließ es sich nicht nehmen, die Bertheilung der Schiffe und die Einschiffung zu leiten, so daß nach acht Tagen die erste Abtheilung der Kreuzsahrer in See gehen konnte, bei welcher auch die von ihm besoldeten 700 Kitter waren. Bon angeseheneren Deutschen werden Herzog Heinrich von Limburg, Werner von Bo-

¹⁾ Gregor 1227 Ott. l. c.: tam diu in estivi fervoris incendio in regione mortis et aeris corruptela detinuit exercitum, quod non solum magna pars plebis, verum etiam non modica multitudo nobilium et magnatum pestilentia, sitis ariditate, ardoris incendio et multis incommoditatibus expiravit Pars vero non minima infirmitate gravata regrediens in viis et silvis, montibus, planitiis et speluncis occubuit iam ex parte (darnach Balduin. Ninov., M. G. Ss. XXV, 542). Daneben die häufigen Ermähnungen des Sterbens in den erzählenden Quellen noch anzuführen, ist überstüßig: Reues wird von ihnen nicht gebracht. Friedrich Dez. 6. l. c.: De corruptela aeris, per quam divina providentia, que previderi non potest ab homine, diversas mundi partes et regni nostri specialiter fagellavit, etc. deutet darauf hin, daß die Seuche von den Bilgern einges ichleppt wurde.

⁹⁾ Bgl. Cherrier, Hist. de la lutte des papes et des emp. (2. éd.) II, 49. — Gregor l. c. macht dem Raifer jum Borwurfe, daß er Brindifi jur Einfcififfung gewählt habe. Aber nachdem einmal unter Mitwirtung des Papsies der Areuzug zu einer weientlich sicilischen Angelegenheit gestempelt worden war, konnte auch nur ein Hafen des Adnigreichs der Augaangspunkt für denselben werden, und da war Brindis von selbst gegeben, wie Friedrich l. c. richtig sagt: loca passagii non a nodis, sed ab antiquis temporibus ordinata, Brundusium videlicet, ubi passagium sieri semper competentius consuevit. Lange genug war obendrein zwischen Raiser und Papst über die Einrichtung des Jugs verhandelt worden, io daß auch dem letzteren die Wahl Brindisis längst bekannt sein mußte: warum hat weder Honorius noch Eregor gegen diesen Ort Einsprache erhoben, den Gregor nachträglich als regio mortis und sein Biograph p. 576 als pestifera, cuius ardoribus ipsa sere solida metalla liquescunt, bezeichnet?

³⁾ Friedrich Dez. 6. l. c. Dazwischen scheint Friedrich seine Gemahlin — sie muß in diesen Lagen Konrad IV. empfangen haben — nach Otranto gebracht zu haben, Rycc. p. 348, vgl. B.-F. 1702°; er urkundet aber schon Aug. 24. wieder in Brindist, war also bei der Absahrt der ersten Abtheilung zus

landen, heinrich von Neisen und heinrich von Weida genannt 1). Eine zweite Abtheilung der Schiffe segelte mit der taiserlichen Rammer

und Dienerschaft acht Tage fpater ab 2).

Inzwischen hatte die Seuche unaushörlich neue Opfer fortgerafft, am 23. August auch den Bischof von Augsburg 3). Der Kaiser selbst war noch nicht genesen, und als er während der Vorbereitungen sür seine eigene Absahrt mit der dritten und letzten Abtheilung auf die kleine, der reinigenden Meeresluft zugängliche Insel S. Andrea überssiedelte, welche vor dem äußeren hasen liegt, da war es für den ihn begleitenden Landgrasen zu spät: das Fieder hatte ihn schon erfaßt. Trozdem schifften sie sich am 9. September ein), um am nächsten Tage sich von der in Otranto weilenden Kaiserin zu verabschieden. Aber als Ludwig nach diesem Besuche auf sein Schiff zurücklehrte, steigerten sich die Fiederschauer, und am 11. September ist er gestrorben, nachdem er vom Patriarchen von Jerusalem die letzte Oelung und die Wegzehrung empfangen hatte 5).

1) Guill. Tyr. cont. p. 363; Albricus l. c.: dux Heinricus cum quibusdam aliis ex parte imperatoris et ibi fuerunt quidam de Anglia episcopi

2) Nach Friedrich Dez. 6. um ben 1. Sept., mahrend Gregor 1. c. diefe Abfahrt wohl in Berwechslung mit ber bes Raifers auf ben 8. fest.

3) Necrol. Ottenbur. Steichele II, 59. Die taiferfeinbliche Flugschrift von 1245 verwechselt ihn mit dem Bischofe von Bassau. W. A. II, 718. — Ueber den angeblich in Brindist erfolgten Tob des Kardinals Konrad von Urach

j. o. S. 318 A. 4.

4) Rycc. läßt die Abfahrt des Kaisers mit dem Landgrasen am 8. Sept. von Brindiss, Berthold am 9. von S. Andrea geschehen, und Ficker vereinigt dies so, daß man am 8. von Brindiss nach S. Andrea, am 9. aber in See gegangen sei. Die Ueberlieserung Bertholds in Ann. Reinh. ist hier jedoch getrübt; nach der Vita Elis. des Dietrich von Apolda, der ebenfalls Berthold solgt, scheint der Ausenthalt auf S. Andrea doch etwas länger gebauert zu haben: in insula s. Andrea imp. et lantgr. mutuis colloquis fruedantur, so daß eher dei Rycc. eine kleine Ungenausgkeit anzunehmen sein wird.

5) Hatte man über Ludwigs letzte Tage nichts als Gregors Darstellung, so müßte angenommen werden, daß er mit dem Bischose von Augsdurg noch in Brindissi gestorben (vgl. Ann. Marbac. oben S. 329 A. 3); denn er erzählt dessen Tod noch vor der Absahrt der zweiten Flottenabtheilung. Ausschlich berichtet Berthold in Ann. Reinh. p. 206, sehr kurz Friedrich Tez. 6. p. 44. Der liber annivers. des Deutschordens in Forsch. XVII, 366 seht Sept. 12. als Todestag an. Die Leiche wurde vorläusig in Otranto vestatet; nach der Rückehr vom Kreuzzuge brachten die Thüringer die abgekochten Gebeine nach Haufe. Ann. Reinh. p. 207, 209. — Heißt es bei Berthold von Ludwigs Besuch dei der Ausdruck (cf. Cic. Tusc. I, 29) natürlich mit Schirrmacher II, 384 nur bildlich zu nehmen: es war sein letzter Becher. Allerdings scheint sich früh das Gerede von einer Bergistung nicht des Landgrafen allein, sondern aller in Brindisches verbreitet zu haben (Ann. Scheftl. p. 338.

gegen. Wie ungenau die Ann. Marbac. p. 175 unterrichtet find, zeigen sie badurch, daß sie — vielleicht durch Gregord Darstellung verführt — den Landgrafen und Sigfrid von Augsburg in Brindisi sterben lassen, prestolantes adventum imperatoris, quem de die in diem venturum esse expectabant. Vielmehr ist Friedrich mit ihnen nach Brindiss gekommen und dort mit Ausnahme des kurzen Abstechers nach Otranto geblieben.

Wie mußte Friedrich burch ben Tod biefes Mannes erschüttert werden, in welchem er einen unbedingt zuverläffigen Gehülfen für bie überfeeische Unternehmung fich gefichert zu haben glaubte! Seine eigene Krantheit nahm eine bebentliche Wendung 1): wie, wenn auch er ihren Angriffen erlag? Man konnte boch kaum ernstlich die Frage aufwerfen, ob ber Bortheil schwerer wog, ber bem heiligen Lande aus feiner unverzüglichen Ueberfahrt, ober ber Schaben, welcher aus ber nicht zu leugnenden Möglichkeit seines Todes mahrend ber Fahrt erwachsen mochte. Berschob er fie bis zu seiner Genesung, so waren die bisher auf der Rreuzzug verwendeten Anftrengungen und Roften allerdings jum Theil verloren; aber fie maren ganglich verloren gewesen und der Berluft ließ fich vielleicht nie wieder gut machen, wenn er zur Unzeit ftarb. In einem zu Otranto abgehaltenen Kriegsrathe ift bas Für und Wider forgfältig erwogen worden: bie Untwefenden - und ju ihnen gehörten ber Patriarch Gerold von Jerusalem, der Bischof von Accon Jakob von Vitry und Hermann von Salza — glaubten in Anbetracht aller Umstände, und weil von Friedrichs Leben das heil vieler Bölker abhängig sei, ihm die Fortsetzung der Fahrt nicht anrathen zu dürsen. Daraushin entschloß Friedrich sich zu bleiben. Er übertrug den Oberbefehl über die vorausgegangenen Rreugfahrer und bas gange Chriftenheer im beiligen Lande dem herzoge heinrich von Limburg, fiellte die im hafen liegenden Schiffe dem Patriarchen, dem Deutschordensmeister und anberen Magnaten für ihre Ueberfahrt jur Berfügung und vertagte feine eigene Abfahrt an ber Spige einer neu zu beschaffenben Ausruftung auf den nächsten Mai 2).

1) Friedrich Dez. 6. p. 44: während der Fahrt nach Otranto nos in graviorem recidimus recidivam.

Ann. Marbac. p. 175), wie so häusig bei überraschenden Todessällen. Aber es blieb Gregor vorbehalten, nach der zweiten Excommunisation dieses alberne Gerücht zu einer amtlichen Berdächtigung Friedrichs zu benutzen, H.-B. V, 329: lantgravius utinam non veneni periculo, sieut mundus clamat, extitit interemptus, während er 1227 Ott. Epist. I, 283 Ludwig einsach wie andere an der Seuche hatte sterben lassen. Taß ihm darin sein Biograph p. 576: procurata morte opinione publica creditur interiisse — folgte, sann nicht auffallen; aber es ist bezeichnend, daß nicht einmal der Bersasser der leibenschaftzlichen Flugschrift von 1245 W. A. II, 718 jene Anschuldigung aufnimmt. — Was Huill. Bréh., Recherches sur les monum. p. 65, über Friedrichs Fahrt die Creta und Umkehr nach Brindssift erzählt, ist völlig aus der Luft gegriffen; i. Gesch. A. Friedr. Bb. I, 278 A. 2.

^{*)} ibid: In cuius decessu gravius animo consternati pati cepimus vehementer, tam principes quam alias illustres personas orientalium partium super nostro transfretationis proposito consulentes, qui, viso et inspecto statu nostre persone et quibuslibet circumstanciis indagatis (nach p. 45, daß die im h. Cande verlammelte Macht, und was der Raifer felbst an Mannichasten noch mitbringen würde, doch nicht zu einem erfolgreichen Rriege ausbreiche), consulendum (= suadendum) de transitu non viderunt. Die orientales lernen wir auß der erneuerten Sventualbelehnung mit Meissen sür Ludwigs Sohn Hermann kennen, B. - F. 1710. Friedrich sagt l. c., daß ihnen 50 Valeeren überwiesen, aber nur 20 pro eorum itinere gebraucht wurden. leber ihre Fahrt und Ansunst im heiligen Lande Guill. Tyr. cont. p. 364;

Selten wurde wohl ein Ereigniß je nach dem Standpunkte der Barteien so verschieden aufgefaßt und entstellt, als dieses Zuruckbleiben des Raifers Während die glaubwürdigsten unter den Autoren der Beit von der wirklichen Erkrankung Friedrichs überzeugt waren, deren Möglichkeit bei der fonst so viele Opfer fordernden Seuche nicht leicht Jemand bestreiten wird, haben andere, für welche Gregor durch seine Beröffentlichungen den Ton angab, in derselben nur eine Berftellung gesehen, welche den thatsachlichen Bruch des Gelübdes verbullen follte 1). Gregor hat jeboch nichts angeführt, mas die Rrantheit als Lüge zu erweisen vermöchte; denn die Behauptung des Papftes allein, die bloße Unschuldigung kann im Ernste doch nicht als Beweis betrachtet werden. Selbst wenn man zugeben wollte, daß bem Raifer eine folche Erfindung unter gewiffen Umftanden wohl zugetraut werden könnte, so mußte fich boch irgend ein so großer Bortheil absehen laffen, daß der Gewinn der Lüge werth gewesen ware. Letteres aber durfte nicht gang leicht fein. Fruber ober fpater mußte Friedrich doch seinen Kreuzzug machen, weil er durch das Burudbleiben nicht feines Gelübbes lebig murbe, und ba mar es fur ihn vortheilhafter, ihn gerade jest zu machen, als er fich mit bem Bapfte und ben Lombarden in leiblichem Berhaltniffe befand, als er alle Borbereitungen getroffen und dem Bertrage von S. Germano gemäß schon große Summen hergegeben hatte. Oder glaubt man, daß er bei seinem Zurückleiben die Absicht hatte, sich mit aller Kraft in die italischen Angelegenheiten zu werfen? Bielmehr hatte er fich in diesen der Rurie gefügt, gerade um für den Kreuggug frei gu

vgl. ihren zwischen Ott. 28. und Nov. 1. aus Accon erstatteten Bericht, eingerstätt in Gregor 1227 Dez. 23.. Rog. de Wend. IV, 145. P. 8090. Daß Friedrichs Urtunde d. Brindiss 1228 Juni, B.F. 1730, auf Bitte des Batriarchen Gerold ausgestellt ist, berechtigt nicht, auf seine Anwesenheit zu schließen, abgesehen davon, daß die nicht besiegelte Urtunde vielleicht nur Entwurf zu einer Bestätigung ist.

1) Meine Erörterung über Friedrichs Krankheit in Gesch. K. Friedr. Bd. I, 336 schloß mit den Worten: "(Rycc. de S. Germ. p. 348, Chron. Sic. p. 897 und Guill. Tyr. cont. p. 361) sind überzeugt, daß Friedrich stant war, und das ist sit uns genug". Ich halte sie noch iest ausrecht, süge aber hinzu, daß auch das zeitgenössische Chron. S. Mariae de Ferraria (bei Teano) in Mon. stor. Napol. Ser. I. Cronache p. 39 ganz positiv sich ausdrückt: languore detemptus remansit, und daß ansänglich auch Gregor 1227 Ott. Epist. I, 283 nur allgemein sagt: retrorsum abiit abstractus et illectus ad consuetas regni delicias, adiectionem corporis suis frivolis excusationibus, ut dicitur, gestiens palliare. Erst nach der zweiten Extommunisation 1289 rückt er bestimmter heraus, H.-B. V, 329: insirmus side, sanus corpore in lecto egritudinis diedus aliquot simulatus decubuit , cum de consicts lecto egritudinis diebus aliquot simulatus decubuit, cum de conficta egritudine et alis premissis nobis per litteras prelatorum ibi morantium constitisset. Diese Zeugnisse werden hier jum ersten Male herangezogen. Die Berhehung ging noch weiter, vgl. Ann. Waverl., Luard II, 303: corruptus, ut fertur, muneribus et xeniis paganorum de terra sus minime egressus. Felten S. 64 fl. theilt naturlich gang ben Standpunkt Gregors, während Soffer S. 32 noch zugeftanden hatte, daß die Frage, ob die Krantheit nur vorgefcatt wurde, nicht entschieden werden tann. Treffender sagt Cherrier II, 54: Friedrichs Feinde ichienen ihm ein Berbrechen aus feiner Genefung ju machen und baf er nicht, wie fo viele anbere, ber Scuche erlegen mar.

werden. Ein Rampf in Italien bot augenblicklich wenig Ausficht, jedenfalls geringere als im vorigen Jahre, weil feine Rraft jest burch die überseeischen Kuftungen geschwächt war und ein Theil seiner fici-lischen Basallen in Balaftina ober auf dem Wege dorthin sich befand, während es in Deutschland schon ziemlich bunt herging. Wie konnte ihm unter biefen Umftanden ein Zusammenstoß mit dem Papfte wünschenswerth fein? Wenn also kein Vortheil winkte, wozu follte er eine Rrantheit erdichtet haben, beren Grundlofigkeit schlieflich leicht hätte nachgewiesen werden können? Es gab doch ziemlich viele Zeugen ber Borgange zu Otranto, Manner, bei benen eine einseitige Berücknichtigung der perfonlichen Intereffen Friedrichs und ein bewußtes Mitwirken in der Romodie, welche er nach Gregors Anficht dort gespielt haben soll, gewiß nicht vorauszusetzen ift, und zu diesen gehörte sogar des Papstes Legat Gerold von Jerusalem 1). Nicht boser Wille, sondern ein nicht vorauszusehender Zwischenfall 2) bedingte Friedrichs Burudbleiben, wie gesagt, gegen seinen Bortheil und, wie wir baraus ichließen können, gegen seinen Wunsch. In den Babern von Pozzuoli fuchte er Benefung 8).

Undenkbar, daß Gregor nicht ganz genau über den wahren Sachverhalt unterrichtet gewesen sein sollte! Daß Friedrich auf eigene Faust, ohne erst die papstliche Einwilligung nachzusuchen, für biefes Jahr die Rreugfahrt aussette, hat wohl am meiften in Rom verlett, und die durch seinen selbstständigen Entschluß geweckte Em-pfindlichkeit mußte um so ftarter wirken, je mehr die fortgesetzten Aufmerksamkeiten gegen den verstorbenen und den jetzigen Papst in letterem ben irrigen Glauben genahrt haben mochten, daß jener auf bem beften Wege fei, fich gang der kirchlichen Leitung unterzuordnen. Aber Gregor hatte nicht nothig gehabt, ju Verdächtigungen und zu ber niedrigen Anklage der Verstellung seine Zuflucht zu nehmen), wenn er der Erbitterung über Friedrichs Selbständigkeit und über seine eigene Enttäuschung freien Raum geben wollte. Denn mochte bie Erfrankung des Raisers wahr sein oder nicht, von Friedrich selbst war ihm schon eine furchtbare Wasse in die Hand gegeben, indem die Verabredung vom 25. Juli 1225 nichts für unvorhergesehene Fälle bestimmt, sondern auf die Unterlassung des Kreuzzugs schlechtweg

¹⁾ S. o. S. 331 Anm. 2. Gregor hatte schon 1227 April 28. dem Klerus von Jerusalem die bevorstehende Ankunft des Patriarchen angezeigt, H.-B. III, 69 not., dessen Grnennung zum Legaten für seine Didcele P. 9559 bald darauf ersolgt sein dürste. Chron. Sic. p. 897 läßt ihn als Legaten absahren, und er hatte jedensalls nach seiner Ankunft im heiligen Lande diese Würde inne, wie der ermähnte Bericht aus Accon zeigt.

2) Friedrich Dez. 6. p. 44: inevitabilis casus.
3) Er ging, wohl nach sängerem Krankenlager in Otranto (f. Gregor 1239: in lecto egritudinis diedus aliquot simulatus decubuit, oben S. 332 A. 1), über Troja, von wo ein Mandat an Bistoja Ott. 13. datiet ist. B.-F. 1711.

iber Troja, von wo ein Mandat an Bistoja Okt. 13. datirt ist, B.-F. 1711, nach Pozzuoli, Rycc. p. 348. Jenes Mandat ist die einzige Urkunde Friedzick, welche wir von der Mitte des September dis zu Dez. 1. besigen, als ob in Folge seiner Krankheit die Erledigung aller Geschäfte gestockt hätte.

4) Tas ist auch die Ansicht v. Raumers (3. Ausg.) III, 191.

die Extommunitation gesetzt hatte. Gregor ift auch von dem Augenblide an, in welchem er die entscheibende Rachricht erhielt, gum Bebrauche jener Waffe entschloffen gewesen. Um 18. September umgab er sich durch die Ernennung von sechs Kardinalen 1), zum Theil lombardischer Herkunft, mit Männern von sehr ausgeprägter Gesinnung, welche balb an ben verschiedensten Orten gegen den Raiser in Thatigteit gesetzt wurden. Zwei sicilische Hofrichter, welche Friedrich an ihn gur naberen Austunft über bie Sachlage und mit der Bitte um Untersuchung derfelben abordnete, wurden gar nicht vorgelaffen 2). Gregor erachtete eine Prüfung der Grunde des Zurudbleibens für überflüffig, bielt fich einfach an die Thatfache, baf Friedrich ben verabredeten Termin verfaumt hatte, und erklarte am 29. September mahrend feiner Bredigt in der Rathedrale von Anagni,

daß jener bem Banne verfallen fei 8).

Das tann nicht geleugnet werden, Gregor befand fich dem Buchftaben nach im Rechte, als er fogleich jum Meußersten griff, um den Raifer zu einer herben Demuthigung zu zwingen. Aber diese ftrenge Ausübung des formalen Rechts hat etwas Emporendes. Wir fühlen bas Tragische der Ereigniffe: ber Gine, von einem Verhangniffe betroffen, das unabhangig von feinem Wollen und Bunfchen fich vollzieht, verfällt dafür einer Strafe, welche er im Grunde nur für die boswillige Berfaumniß feiner Pflichten auf fich genommen zu haben meint, und der Andere glaubt seinem Umte wahrhaft zu dienen, wenn er die Rache auch auf den unfreiwilligen Bruch des Eides erftreckt. Aber es giebt ein Geset, welches hoher zu achten ift, als der todte Buchftabe, und indem Gregor diefem allein folgte, hat er an jenem gefrevelt. Er überfah augerbem bei feinem Dreinfahren mit dem geiftlichen Schwerte, baß jebe wirkliche Schwächung bes Raifers zu einer Schabigung bes beiligen Lanbes ausschlagen mußte, um deffen verfaumter Befreiung willen er gegen ihn ben Bann gu gebrauchen behauptete. Das trat gleich barin zu Tage, baß er nun bie Rreugfahrer biefes Jahres von ber Erfüllung ihres Gelübbes ent-"Der Teufel trieb ibn bazu," fagt ein Monch aus S. Emmeram in Regensburg 1).

In einer ausführlichen Encyflika 5) an die Bischöfe des Abend-

2) Daher sagt Friedrich Dez. 6. l. c., der Papst habe ihn gebannt, cognitores et iudices non concedens; Rycc. l. c.: sine cause cognitione.
 3) Vita Greg. p. 576 giebt Räheres über den Hergang; Friedrich

Dez. 6.; Rycc. u. a.

4) Unde omnium animi virorum crucesignatorum fracti, ipso papa

4. The property of the p diabolo instigante omnes signatos a voto suo revocante, cum multa pre-

¹⁾ Albricus p. 920; f. u. Erläuterungen VIII.

Notae S. Emmer., M. G. Ss. XVII, 574.

b) In maris amplitudine P. 8044 (vgl. Bald. Ninov. M. G. Ss. XXV, 542), sulest in Epist. pont. I, 281 ff. nach ber im Registr. Greg. entabaltenen Ausfertigung an bie Bijchöfe ber Abrugen von Oft. 10. Aber bie Musteriungen werden. Aussertigungen werden nach und nach erfolgt fein: die an den Erzbischof von Magdeburg hat Oft. 1. Forsch. 3. disch. Welch. XV, 229, an den Erzbischof

landes theilte Gregor zu Anfang des Oktobers die Gründe mit, welche ihn zum Einschreiten gegen ben Raifer bewogen hatten: beffen viel-fache Bersprechungen, welche, ebenso oft gebrochen, zulet bie unendlichen Mühen der Kurie und aller Christen zu Schanden gemacht hätten. Wieder wird, um Friedrichs Undank desto schwärzer ericheinen zu laffen, wie im Briefwechsel bes Jahres 1226, die Reihe ber ihm von der Rirche erwiesenen Wohlthaten vorgeführt und eine unbewiesene Berdachtigung auf die andere gehäuft. Er habe den rechtzeitigen Austausch Damiatas gegen Jerusalem durch seine Berbote, wie es heiße, verhindert, die Ginfchliegung des Bilgerheeres im Nilbelta verschulbet, bas durch seine Leute, wie es beiße, ausgeplünderte Damiata an die Ungläubigen überliefert. Das "wie man fagt" spielt hier eine bedenkliche Rolle. Durch Friedrich sei das ungefunde Brindift jum Ausgangspuntte bes neuen Kreugzugs gemählt und in Folge feiner mangelhaften Vortehrungen bas Beer ber Bilger in ber verpesteten Luft bieses Plates so lange festgehalten worden, bis das große Sterben eintrat. Der Reft aber fei nun nach dem heiligen Lande unterwegs, zwecklos und führerlos, da Friedrich "die Berworfenheit seines Herzens unter nichtigen Entschuldigungen, wie man sage, verbergend" sich von den Bergnügungen seines Königreichs nicht lodzumachen vermochte. Um ihm nur ja keinen Anlaß zu geben, sich dem Dienste des heiligen Landes zu entziehen, habe die Kirche seine Austreibung der Bischöfe des Königreichs, die Bedrückungen der bortigen Beiftlichkeit, ja jogar Schabigungen ihrer eigenen Unterthanen 1) hingehen laffen. Aber jest durfe fie nicht langer schweigen. Weil er nicht zur rechten Beit ben Bug angetreten, weil er nicht bie

von Ravenna Oft. 3. H.-B. III, 24. Soll die an Canterbury bei Rog. de Wend. IV, 157 datirt geweien sein: Laterani pont. nostri a. II, also nach 1228 März 21, so ift diese Datirung auf irgend ein Misverständnis zurückzussühren, da Heinrich III. von England die Encyklika schon Febr. 20. deants wortete; s. u. S. 339 A. 3. Aber gegen Oft. 10. als ihr eigenkliches Datum ist anzusühren, daß Gregor doch schon Oft. 8. die deutschen Fürsten auf dieselbe verweist, Epist. I, 280: contra ipsum processimus, prout in litteris, quas ad ecclesiarum prelatos direximus, plenius continetur. — Böhmers Bewunderung sür diese Schriftsuck, Reg. imp. 1198—1254 p. 333, kann ich rücksicht der Fasiung, aber nicht der Hoheit der Gesinnung theilen. Zu solcher will die Ausstellung vollständig halkloser Beschuldigungen, z. B. wegen Lamiata, nicht stimmen, sür welche dann doch wieder mit ut dieitur oder asseritur die Berantwortung abgelehnt wird, und das dadurch erregte Mistrauen richtet sich naturgemäß auch gegen andere Behauptungen Gregors und ist um so mehr derechtigt, weil wir gesehen haben (s. o. S. 320 st.), daß er auch sonst es mit der Wahrhastigkeit nicht ganz genau nahm.

1) Es ist nicht ersichtlich, worauf sich die querele multiplices pauperum

¹⁾ Es ist nicht ersichtlich, worauf sich die querele multiplices pauperum popularium et nobilium patrimonii ecclesie clamantium contra ipsum bezogen haben konnten. Da Gregor auch auf ältere Bortommnisse zurückgreist, weint er vielleicht die Alagen seiner Unterthanen 1226 über Friedrichs Ausgebot gegen die Lombarden (s. o. S. 276). Ober dentt er an die Unterstützung, welche die Barone aus der Gegend von Carsoli der Stadt Tivoli in ihrer schon unter Honorius III. begonnenen Besehdung der Abtei Subiaco gewährten? s. Gregor 1227 April 28. P. 7889; oder an den Schaden, ten eben Rieti, s. u. S. 340 A. 1, bei einem Einsalle in die Abrudzen davongetragen hatte?

gelobten 1000 Ritter zum Dienste des heiligen Landes gestellt, auch nicht die versprochenen 100,000 Unzen Gold gezahlt habe, deshalb treffe ihn der Bann, den er selbst im voraus auf sich herausbeschworen. Gregor dachte schon damals daran, nöthigensalls die Gläubigen gegen den Kaiser aufzubieten 1); aber, fügte er hinzu, es sei zu Gott zu hossen, daß der Sohn reuig zur Mutter, der heiligen Kirche, zurücksehren und sie nicht zu schärferen Maßregeln zwingen werde.

Welch' ein Triumph für den Papft, wenn der Kaiser sich ihm auf Gnade und Ungnade ergeben hätte, und Gregor, der daran denken mochte, daß bisher jener noch stets sich zulett der Kirche gebeugt hatte, scheint in der That dergleichen sür möglich gehalten zu haben. Denn er wandte sich noch einmal an ihn persönlich, indem er ihn zur süglamen Unterwerfung unter die Zucht der Kirche ermahnte. Aber als Beweis seines Insichgehens verlangte er von ihm nun auch Nachgiebigkeit in anderen Punken, welche in der Enchklika nur nebendei berührt oder angedeutet waren. Er sührte Beschwerde darüber, daß Friedrich den unter päpstlicher Bürgschaft mit Thomas von Celano und dessen Genossen Fundi nicht zurücknehmen und dessen Sohn nicht freilassen wolle, vor allem aber, daß er den Klerus seines Landes in mannichsaltiger Weise bedrücke, welches doch selbst ein Lehen von der Kirche sei²).

Friedrich seinerseits bestritt gar nicht, daß dem Papste auf Grund des Vertrages von S. Germano die äußerliche Berechtigung zu seinem Borgehen zur Seite stand³), und es wäre deshalb wohl benkbar gewesen, daß er sich wegen des ersten jener drei Punkte, auf welche daßselbe sich stützte, nämlich wegen der Versäumniß des Kreuzzugstermins, auch jetzt wieder, wie schon einmal vor seiner Kaiserkrönung, zur Genugthuung und zur Kirchenbuße herbeiließ. Er hat versichert, daß er sich dazu erboten habe 4). Aber die beiden anderen zur Recht-

¹⁾ p. 284: hec clero et populis vobis commissis fideliter exponentes ac inducentes eosdem, ut ad hec exsequenda studeant suos animos preparare, ipsos ad vindicandam iniuriam Jesu Christi sedulis exhortationibus invitetis, ut cum ipsos apost. sedes habito maturiori tractatu sollicitandos providerit, promptos inveniat et paratos.

²⁾ Epist. I, 286; P. 8049 dat. Laterani ohne Tag. Robenberg ift geneigt, dies Schreiben ans Ende des Jahres zu setzen und mit der damaligen Gesandtschaft bes Papstes an den Kaiser in Berbindung zu bringen, während es mir einem früheren Stadium anzugehören scheint. Früher als Oft. 21. tann es allerdings wegen des Ausstellungsortes nicht fein. hat es im Cod. Bonon. der Papstbriefe Rod. 16., so will es in die damals in Rom geführten Berhandlungen (s. u.) auch nicht passen.

⁸⁾ Hermann von Salza an Gregor 1229, H.-B. III, 100: (imp.) d. apostolicum et ecclesiam in multis coram omnibus excusavit, eo quod denunciaverit eum, quia non poterat aliter apud homines blasphemias et infamiam evitare.

⁴⁾ Friedrich 1239 April 20. H.-B. V, 296: absolutionis beneficium, pristina nobis incolumitate corporis reddita, postulantes. Seine Gejandi:

fertigung der Cxtommunitation herangezogenen Gründe standen auf schwachen Füßen, und wenn er selbst diese sich hätte wollen gesallen lassen und sie gleichsalls abdüßen, so würde das ihm doch wenig geholsen haben, weil dann die Aufrechthaltung des Bannes mit den neuen Beschwerden in Betress seiner sicilischen Berwaltung begründet worden wäre¹), wie das in der That nachher bei der Verschärfung des Bannes am Gründonnerstage 1228 geschah. Allem Anschen und hat Gregor absichtlich die Klust erweitert, um sich später von dem Kaiser einen desto höheren Joll sür ihre Ueberbrückung zahlen zu lassen, und der Herstellung des Friedens war es sedenfalls nicht sörderlich, daß er neben der Hauptstage, über welche das ganze Berwürsniß entstanden war, noch andere Dinge zum Austrage zu bringen versuchte, welche gar nichts mit ihr zu thun hatten²).

Als Gregor, nach der Kückehr aus seiner Sommerfrische in Anagni⁸), die Bischöse Reichsitaliens und Siciliens, soviele gerade zur Hand waren und herangezogen werden konnten, wegen des Zerwürfnisses mit dem Kaiser zu einer Prodinzialshnode in Kom verssammelte⁴), erschienen im Auftrage Friedrichs die Erzbischöse von Reggio und Bari, Kainald von Spoleto und Graf Heinrich von Malta⁵), um die Richtigkeit der Gründe darzuthun, auf welche Gregor seinen Bannspruch gestützt hatte. Wenigstens die drei ersten konnten ihm als Augenzeugen⁶) über Friedrichs Erkranken berichten. Sie wiesen serner nach, daß er sogar mehr als die gelobten 1000 Kitter im heiligen Lande unterhalte und zwar dessen ungeachtet, daß die Lombarden ihre 400, welche der Schiedsspruch des Papstes ihnen ausgelegt, schließlich doch nicht gestellt hatten⁷). Sie rechneten endlich

Jahrb. b. btid. Geich. - Binfelmann, Friedrich II. 1. Bb.

icaften an Gregor hatten jedenfalls ben 3wed, die Aufhebung bes Bannes ju erwirfen.

¹⁾ Gregor an Friedrich, Epist. I, 287, mit Bezug auf diese Beschwerden: nec illorum penas nec tuas culpas possumus ulterius . . . comportare, presertim cum super hiis iam monitus sueris diligenter. Ut igitur consciencie etc., taliter super hiis provideas etc. Alioquin, quantumcumque tibi deferre velimus, supradicta nequaquam dissimulare poterimus, quin secundum deum et iustitiam procedamus.

²⁾ Friedrich beflagt sich deshalb 1239 April 20. l. c. mit einigem Grunde, daß Gregor ihn 1227 gebannt habe, nicht blos wegen seines Zurückbleibens, sondern auch adjectis capitulis aliis, de quibus antea nunquam fueramus admoniti.

³⁾ Awischen Ott. 21. und 26. nach seinen Urkunden. Bgl. Vita Greg. p. 576; Rycc. p. 348.

⁴⁾ Vita l. c.: Prelatorum Lombardie, Tuscie, totius patrimonii et Apulie et aliorum, qui pro suarum prosecutione causarum ad curiam venerant, concilio convocato. Rycc.: vocatis ad urbem prelatis cismontanis et de regno, quos potuit. Chron. Sic. p. 897: convocatis omnibus prelatis Italie.

³⁾ Neber diese Gesandtschaft s. Rycc. p. 348 u. Friedrich Dez. 6. p. 45; siber eine Berhandlung derselben mit dem Papste Nov. 10. ibid. p. 46, s. folg. Seite Anm. 1.
6) Bgl. B.-F. 1710.

^{9 291.} B.-F. 1710.

7) Nach Friedrichs Berechnung waren in Diesem Augenblicke brüben; erftens bie 1226 eingeschifften 250 apulischen Kitter (f. o. S. 313), zweitens bie durch hermann von Salza geworbenen 700 beutschen Ritter, brittens mehr

bem Papfte vor, daß von ben 100,000 Ungen gum Beften bes beiligen Landes in der That allmählich vier Flinftel an hermann von Salza gezahlt worben waren, und fie boten fich als Burgen baffir an, daß die letten 20,000 Ungen im September mit ber taiferlichen Rammer nach Sprien abgegangen seien 1). Es war Alles vergeblich. Gregor hatte, wie Friedrich klagt, sich schon ber einzelnen Theilnehmer ber Synobe in besonderen Besprechungen verfichert, bevor er bie Boten ihr Anliegen vor der Bersammlung selbst vorbringen ließ. Dann wurde nach dem Muster, welches Innocenz III. auf dem Laterankonzile von 1215 gegeben hatte, als es sich um eine Kritik seines Bersahrens gegen Otto IV. handelte, rasch die Berhandlung für geschlossen erklärt. Die Bischöfe — zum großen Theile burch ihre eigenen Angelegenheiten nach Rom gesührt und für die Erledigung berfelben auf bas Wohlwollen ber Rurie angewiefen 2) stimmten, wie der Bapft wollte, und fo konnte dieser am 18. Rovember in der Peterstirche die Bannung des Raifers in feierlicherer Form wiederholen8). Alles, was zur Entschuldigung und Ber-

als 100 Ritter vom taiferlichen Gefinde und fonft aus bem Ronigreiche, welche mit ber taiserlichen Kammer ad expensas nostras transacto passagio (1227 Sept.) transierunt. Dazu wören noch die lombarbischen Ritter gesommen, welche deputavimus transmittendos, nisi dilationi et more eorum ecclesia,

weiche deputarimus transmittendos, misi allationi et more sorum seclessa, per quam accelerari debuserant, consensisset.

1) Friedrich Dez. 6. p. 45. Man wird vielleicht sagen, es stehe hier Behauptung gegen Behauptung: Friedrichs, daß das Geld gezahlt, Gregors, daß es nicht gezahlt sei. Aber die Sache liegt insofern anders, als Gregor nur seine Behauptung hinstellt, während Friedrich sich auf das Zenquiß Hermans beruft, dem kaum zuzutrauen ist, daß er geschwiegen haben würde, wenn Friedrich alle Termine, ohne Zahlung zu leisten, hätte verstreichen lassen, und der obendrein gar nicht schweigen konnte, weil die Berwahrung des Geldes nicht ihm allein zustand, sondern auch dem Patriarchen von Jerusalem, der vollends keinen Grund date au schweigen. Der wichtigkte Kassus ist der auf die vierte keinen Grund hatte zu schweigen. Der wichtigste Rassus ist der auf die vierte, im Marz 1227 fällig gewesen Rate bezügliche: in quarto termino magister petiit assignari siclam nostram Brundusii pro quarta solutione 20,000 unc et ipsam recepit et uncias habuit pro solutis. Siquidem d. apostolicus in presentia fratrum et omnium prelatorum, presentibus quoque nuntiis nostris..., in vigilia b. Martini fuit recordatus, quod dictus magister pro nobis absolutionem habuit. Ich verstehe dies so, daß hermann die Rusung der Münze von Brindis, welche er von Friedrich an Zahlungsstatt augenommen hatte, sich ober seinem Orden vom Japste hatte schenken laffen. Gleichviel: wenn Gregor Nov. 10. jugestand, daß die vierte Rate gezahlt war, so war darin auch dasselbe Zugeständniß bezüglich der fruheren Raten einaeichloffen.

²⁾ Vita Greg., j. o. S. 337 Ann. 4.
3) Vita: Post huius profundi sermonis decursum Quis mihi tribuat auditorem", respondentibus singulis vota sua, qualiter contra imp. procederet, ordinavit. Felten S. 68 hat biese wichtige Stelle fibersehen, burch welche in Friedriche ausführlicher Erzählung von diefer Seffion die Angabe p. 46 gestügt wird, daß eine Abstimmung statthatte, freilich primo consultatis se motim per se singulis prelatorum et communi consilio per cedulam assignato, premonitis, ut dicitur, universis, ne a deliberatione qualitercumque habita dissentirent. Doch wird bas ut dicitur auch hier in Rechnung zu bringen sein. Tag und Ort werden durch Chron. Sic. und Rycc. gegeben; letterer fügt hinzu: (papa) per totum occidentem literas super hoc dirigit generales. Gine berartige Beröffentlichung follte allerbings erwartet werben,

theidigung Friedrichs dienen konnte, und es waren darunter doch sehr beachtenswerthe Thatsachen, blieb einsach unberücksichtigt, weil Gregor den Nachrichten, die er über deffen Krankheit haben wollte, mehr Glauben schenkte als den Versicherungen der kaiserlichen Gesandten 1). Aber konnte Gregor jest noch seine Uebereilung einge-

fteben?

Friedrich scheint einen folchen Ausgang nicht für möglich gehalten und bis jum letten Augenblide an eine Berftandigung geglaubt ju haben. Dafür spricht wenigstens, daß er fich zur Beit jener römischen Berhandlungen von Pozzuoli nach Gaeta begab 2), als ob er rasch gur Sand batte fein wollen, wenn Gregor ben Borftellungen feiner Gefandten Gehör gab und gegen irgend welche Kirchenbuße in die Aushebung des Bannes willigte. Er hatte auf die von seinem Gegner in die Welt geschleuberten Untlagen bisher beharrlich geschwiegen, und zwar nicht, wie feine Bertheibigung vor ber romifchen Synobe zeigt, weil er auf fie nichts zu erwidern gewußt hatte, fondern um den Streit, auf deffen baldige Beilegung er noch immer hoffte, nicht unnöthig zu verbittern. Aber nach seiner zweiten Extommunitation erhob auch er sich zur Abwehr jener Angriffe. Man wird den Angaben seiner umfunglichen Rechtfertigungsschrift, welche von Capua aus am 6. Degember in gablreichen Exemplaren verfandt wurde 8), felbftverftandlich nicht ohne weiteres trauen. Jedoch die überlegene Ruhe, mit welcher fie vorgetragen werben, die Sorgfamteit, mit welcher jebe verlegenbe Meugerung und jede perfonliche Gehaffigfeit vermieben wird, und be-

ift aber nicht bekannt, jo bag Rycc. wohl bie Enchstlita vom Oft., "In maris amplitudine," meinte. Chron. Sic. fennt nur diese Extommunitation, nicht die

¹⁾ Rycc.: quibus (nuntiis imp.) non plus credens quam nuntiis suis de invalitudine imperatoris. Bgl. über andere Deutungen Beich. R. Friebr. II.

invalitudine imperatoris. Bgl. über andere Deutungen Gesch. A. Friedr. II. Bb. I, 280 A. 3.

) ibid.: m. Nov. venit Suessam et inde Gaietam se confert et de eisdem gressibus Capuam redit. In Capua war er mindestens schon Dez. 1.; benn die Turiner Handschlich is Bendenuto di S. Giorgio, welcher ich B.-F. 1714 entnahm, hat in der That, wie ich mich nachträglich überzeugte, kal. dec., während B.-F. 1713 wahrscheinlich nie existirt hat.

3) "In admirationem vertimur" H.-B. III, 36—48; vgl. B.-F. 1715 über die verschiedenen erhaltenen Aussertigungen (an die crucesignati, Siena, Asi, Derona, Erzbischof von Trier), zu welchen seht noch ein Original in Imola kommt; s. Philippi zu Kaiserurtunden in Abbild. VI, 16. Auszüge geben Rycc. p. 348 ad ordis principes et in Alemanniam; Chron. Ursperg. p. 382 principibus Alamannie; Rog. de Wend. IV, 165; Matth. Paris. Chron. maior III, 151 universis regibus et principibus Christianis. Die beiben lehteren verknüpsen damit das oben S. 310 A. 3 behrochene angebliche Schreiben des Kaisers, das unter Goldbulle an den König von England geschreiben des Kaisers, das unter Goldbulle an den König von England ges Schreiben bes Raifers, das unter Goldbulle an den Ronig von England ge-Schreiden des Kaizers, das unter Goldbulle an den konig don England gelangt fein soll und in welchem eine Zurücksührung des Alexus auf die Einsachbeit der Urkirche angeregt wird, B.-F. 1716. — Heinrich III. beantwortete übrigens die papstliche und die kaiferliche Enchklita gleichzeitig 1228 Febr. 20.
mit dilligen Rathschlägen. Dem Kaiser rieth er, Absolution zu suchen und in keinem Falle die Sache des h. Landes aufzugeben, und dem Papste, wenn Friedzich seinen Besehlen zu gehorchen bereit sei, ihn in Frieden auszunehmen. Rymer (ed. 1739) I, 102, 103.

sonders die ftete Berufung auf allbekannte Beugen und auf bestimmte Thatsachen, von denen wenigstens ein Theil fich jest noch erharten läkt 1), alles das ift im bochften Grade darnach angethan, einen ungleich vortheilhafteren Eindruck zu machen, als die in allgemeinen Beschuldigungen und gehäffigen Anspielungen sich gesallende Schaffe der gregorianischen Encyklika. Punkt für Punkt wird allein durch schlichte Erzählung des Hergangs und dadurch um so wirkungsvoller widerlegt. Hatte Gregor, um Friedrich als undankbar gegen bie Rirche zu brandmarten, fich über die feiner Jugend erwiefenen Boblthaten verbreitet, fo führt biefer bagegen aus, wie seine Lage unter Bormundschaft und Schut ber Rirche burchaus teine beneidenswerthe gewesen fei 2). Wenn Gregor ibn ber leichtfinnigen wieberholten Richtachtung feiner Kreuzzugsgelübbe antlagt und ihm die Schuld an dem Berlufte Damiatas zuschiebt, so antwortet Friedrich auf dieses mit einer Dar-legung der unheilvollen Wirksamkeit des Legaten Pelagius und auf jenes mit einer Berufung auf die Abmachungen von Beroli, Ferentino und S. Germano. Dem Borwurfe, daß er die zu S. Germano ftipulirten Ritter nicht geftellt und bie Bulfsgelber fur bas beilige Land nicht eingezahlt habe, begegnet er mit jenen Beweisen bes Begentheils, welche von feinen Befandten in Rom vorgelegt, aber bort nicht beachtet worden waren. Fest und bestimmt verficherte Friedrich am Schluffe, daß es ihm nicht einfalle, fich dem gelobten Rreuzzuge entziehen zu wollen, an beffen Ausführung er nur burch bie unglückselige Rrantheit verhindert worden mar. Er gebachte vielmehr, denfelben, wie er schon in Otranto verheißen hatte, in der Mitte des Mai nach neuen und umfaffenderen Borbereitungen wirflich anzutreten, allerdings unter ber doppelten Borausfegung, bag bas Bermurfniß mit bem Bapfte nicht zu größerem Umfange anwachfes) und daß auf dem Reichstage, welchen er zu Mittfaften in Ravenna halten wollte, für Italien der Friede gefichert werden konne.

Sprach Friedrich in dieser Bekanntmachung, wie sie überhaupt versöhnlich gehalten ist, am Ende noch ausdrücklich die Hoffnung aus, daß Gregor in Anbetracht der Liebe, die er ihm vor seiner Erhebung

2) In dieser Partie scheint wesentlich der Gedankengang seines Schreibens

¹⁾ Unbelegbar ist Friedrichs Angabe, daß die Bürger von Rieti in der Meinung, daß er sich eingeschifft habe, also 1227 Sept., zu Gunsten eines rebellischen Barons einen Ginsall ins Königreich gemacht hätten, der ihnen allerdings schlecht bekam. H.-B. III, 46 not. bringt denselben mit der Belagerung bes Rainald von Bareto (f. o. S. 307 A. 2) in Antrodoco in Berbindung: aber dann müßte diese langer gedauert haben, als aus Rycc. p. 347 zu Ende 1226 zu schließen ist. Die Berhältnisse gerade an dieser Grenze scheinen steißehr unruhige gewesen zu sein, wie denn Friedrich schon 1226 c. April über einen Einfall von Riett her sich beschwert hatte, s. Rycc. de S. Germ. Chron. pr. p. 124, und so mögen die Klagen sowohl des Rapstes als des Kaisers über Schädigung ihrer beiderseitigen Unterthanen, s. o. S. 278 A. 3, Berechtigung haben.

an Honorius III. von 1226, f. o. S. 277, wiederholt.

3) nisi gravior, quod absit, suborta dissensio nos invitos et coactos a sancto itinere revocavit. Wohl in Bezug auf die von Gregor in Aussicht genommenen weiteren Maßregeln gegen ihn; f. o. S. 887 A. 1.

auf den papstlichen Stuhl erwiesen habe, ihn nicht allzulange von ber firchlichen Gemeinschaft fernhalten werbe, fo tonnte er es fich boch nicht versagen, ihm fühlbar zu machen, daß die Beit seiner unvergoltenen Gefälligkeiten vorüber und auch er ihm Unannehmlichkeiten au bereiten im Stande fei. Dem jum Abte von Monte Cafino er-wählten Landulf Senebalbi, welchem ber Papft vor anderen Mitbewerbern den Borzug gegeben hatte, war noch im November die konialiche Beftatigung ertheilt worben; einem anderen im Dezember vom Bapfte ernannten Abte murbe fie verfagt 1). Und für die Berangiehung fici= lischer Bischöfe zur Bestätigung feiner Extommunitation rachte Fried-rich fich burch Anknupfungen bei ber römischen Burgerschaft, welche fo wie fo ftets jum haber mit ihrem geiftlichen Landesherrn geneigt war und bem Raifer es nicht vergeffen haben wird, daß er am Unfange bes Jahres ihrer Noth durch reichliche Bufuhren abgeholfen hatte. Als die Stadtbehorde im Sommer bem betrügerischen Treiben bes angeblichen papftlichen Bitars viele Wochen lang ruhig zusah, war die Begeisterung offenbar ichon ziemlich verflogen, mit welcher Gregors Biograph seine Wahl, Weihe und Arönung von den Römern geseiert werden läßt, und seine Spenden an den Abel, als er im Herbste aus seinem Sommeraufenthalte zurückkam2), vermochten bessen Zuneigung zu dem gebannten Kaiser nicht zu ersticken. "Mit Zu-stimmung des römischen Senats und Volks" durste der Jurist Rossrib von Benevent, während Gregor felbst im Lateran Sof hielt, öffentlich auf dem Rapitole Friedrichs Rechtfertigungsschrift verlefen 8).

Den Worten Friedrichs entsprach übrigens sein Thun: die Rüstungen auf seine Uebersahrt gingen ihren Gang weiter. Als er im Dezember seine Vertheidigung vor der Welt sührte, hielt er in Capua einen allgemeinen Hoftag mit seinen Baronen ab und befahl ihnen, sür seinen Kreuzzug von jedem Lehen acht Unzen zu geben und von je acht Lehen einen Kitter zu stellen 1). Diese Auflage traf natürlich auch die Geistlichseit, insosern sie Kronlehen hatte, und sie blieb nicht die einzige. Man darf nämlich voraussetzen, daß die im Januar an Monte Casino gelangende Weisung, ebenfalls für den Kreuzzug 100 Knechte aufzubringen und auf ein Jahr auszurüsten und zu besolden 5), entsprechend auch den übrigen geistlichen Grundbesitzern zuging. Welche Belastung eines Landes und das zum Besten eines Unternehmens, an dessen Ernst Gregor nicht glauben wollte!

¹⁾ Rycc. p. 348, 349.

²) Vita p. 576: nec devotione nobilium irremunerata dimissa.

³⁾ Rycc. p. 348, der dies wie alles, was sich an Friedrichs Aufenthalt in Capua knüpft, noch zum Rovember bringt, in welchem Monate Friedrich borthin gekommen war, während die in Kom verlesenen excusatoriae vom 6. Dez. datirt sind.

⁶⁾ Rycc. p. 349. Monte Cafino mußte bazu von seinen Hintersaffen 1200 Unzen erheben, so daß der Monatssold des serviens 1 Unze Gold gewesen zu sein scheint.

Viertes Buch.

Deutschland unter der Regentschaft Engelberts von Köln und Ludwigs von Baiern, 1221—1228.

Erftes Rapitel.

Die Regentschaft Engelberts von Köln, ihre Einrichtung. Ansbildung und Bestrebungen, 1221—1225.

Bevor Friedrich II. im Sommer 1220 Deutschland verließ, um in Rom jum Raifer gefront ju werben, hatte er bafur Sorge tragen muffen, daß weder die Ordnung im Reiche noch die Verwaltung bes herzogthums Schwaben und der übrigen hausbefitungen unter ber Unmundigkeit seines zuruchtleibenden Sohnes Beinrich VII. litt. Jener follte die Ginsehung einer Art von Kreisoberften bienen 1), mahrend biese dem schwäbischen Edlen Beinrich von Neifen zugleich mit der Obhut über den jungen König felbst anvertraut wurde 2).

Wie weit die Kreisoberften wirklich in Thatigkeit traten, ift nicht erfichtlich, wenn nicht etwa das Bemühen des Erzbischofs Engelbert von Roln, fich mit feinen eigenen Nachbarn friedlich auseinanderzuseken³), jenem Auftrage in Rechnung zu stellen ist, der ihm selbst den Nordwesten zur Aufsicht überwiesen hatte. Aber jene Anord-nungen haben überhaupt nur ein turzes Leben gehabt. In allen Beziehungen wurde nach der Kaisertrönung — wahrscheinlich damals, als Friedrich zu Ende des November 1220 bei Sutri die mit ihm nach Rom gekommenen Deutschen entließ, um fich selbst feinem Erbtonigreiche zuzuwenden und im nachften Frühjahre, wie man annahm, endlich fein Kreuzzugsgelübde zu erfüllen -- eine Aenderung vor-

¹⁾ S. o. S. 41.
2) S. o. S. 49.
3) 1220 Juni 20. Friede mit dem Grafen Dietrich von Kleve, vermittelt durch die Bischöfe von Utrecht und Münster, und im August Vertrag mit Walram von Luzemburg-Vimburg, der die von ihm gefangenen Grasen von Bianden bedingungslos freiläßt und den Erzbischof zum Schiederichter in seinem Streite mit den Grafen von Kamur, Hochstaden und Velbenz annimmt, während sein Sohn Heinrich sich dem Gutbefinden Engelberts in Betreff der Erbschaft seiner Gattin (Jrmgard von Berg, einer Richte des Erzbischoss) unterwirft. Lacomblet II, 47, 48.

genommen. In der Erkenntniß, daß auch nach Friedrichs Ruckehr vom Kreuzzuge die deutsche Regierung auf die Dauer nicht regelmäßig von Sicilien aus beforgt werden tonne, wo die Ditwirfung ber Fürsten boch nur ausnahmsweise zu haben war, hat man jett bas Raiserreich so zu sagen geteilt. Italien mit Trient und Aquileja und bas arelatische Konigreich behielt Friedrich ausschließlich seiner eigenen Berfügung vor 1), und er regierte fie durch seine Legaten und Bitare; für Deutschland und Hochburgund dagegen wurde Engelbert von Köln jum Bormunde bes romischen Ronigs Beinrich und jum Reichsgubernator bestellt 2), welcher die Regierung dieser Länder natürlich so zu führen hatte, wie fie Heinrich felbst, wenn er regierungs-fähig gewesen ware, geführt haben wurde, im Einklang mit feinem kaiferlichen Bater, mit Sulfe der königlichen Ranzlei und felbfiber-ftanblich unter dem entscheidenden Beirathe der Fürsten.

Die Reuerung mag ins Leben getreten fein, als ber Borftanb ber Ranglei, Bischof Ronrad von Met und Speier, im Marg 1221 von seiner italischen Legation zurücklehrte. 3). Indeffen bis zum

¹⁾ Reine einzige Urkunde Heinrichs VII. bis zu seiner Rebellion i. J. 1234 bezieht sich auf diese Läuder, und ebensowenig hat er mit Sicilien zu thun, obwohl in Privaturkunden dort nicht selten Jahre seines sicilischen Konigthums gezählt werden, allein oder neben denen des Baters, wobei 1212 als Epoche seiner Regierung gerechnet wird. Mir sind folgende Fälle bekannt geworden: 1221 Dez. 15. anno IX. regni Henr.: H.-B. Introd. p. LV. 1222 in Amalsi: Camera, Memorie di Amalsi I, 409.

¹²²³ Aug. anno XI.: H.-B. II, 361. 1224 Rob. in Amalfi: Camera II, 287. 1234 in Atrani anno XXI.: ibid. I, 416. 1235 Febr. anno XXII.: H.-B. IV, 520.

²⁾ Rein. Leod. p. 678: Heinricum puerum et totum regnum in tutelam suseipit, schon jum Franksurter Reichstage, indem er wahrscheinlich die Ers nennung jum Rreisoberften und bie jum Gubernator gufammenwirft; Caosar. Heisterb. vita Engelb. I, 5: Frid. cum intrasset regnum Sicilie (vgl. S. 118 21. 7), per litteras imperiales regni negotia citra Alpes illi commisit, H. filii 21. 7), per litteras imperiales regni negotia citra Alpes illi commisit, H. fili sui eum constituens tutorem et totius regni Rom. per Alemanniam provisorem; Catal. aep. Colon. M. G. Ss. XXIV, 352: Fr. Romam proficiscens, procurationem totius regni Theut. illi commisit, filium etiam . . . illi commendavit, und p. 354: cui regnum commissum fuerat et rex Heinricus. Bgl. Friedrich 1222 Mars, B.-F. 1377: cui gubernationem imperii in partidus Germaniae necnon tutelam filii nostri H commisimus. Ermähnungen der Stellung Engelberts in Urfunden Heinrichs VII. seldt, R. Friedr. II. Bd. I., 269; Isaacsohn, De consilio regio (Berol. 1874) p. 7. Baltam von Limburg fordert Engelbert 1225 Juli auf, eccentung an die Morientirche zu Noden au bestätigen ratione imperii, quod ei commissum bie Marientiche zu Aachen zu bestätigen, ratione imperii, quod ei commissum est. Lacomblet II, 66. Auf die Angabe des Chron. Mont. Sereni p. 211 z. 3. 1224: Friderico in Sicilie partibus occupato, rex iuvenis filius ipsius cum deputatis sidi principibus cisalpinum imperium gudernabat, ist deshalb tein Bewicht ju legen. Die von Baberlin, Teutiche Reichsbiftorie I, 740, aufgestellte Anficht, bag Engelbert nur im oberen Deutschland, Deinrich von Braunschweig bagegen in Rieberbeutschland Reichsverweser gewesen sei, wirb burch bas totius regni vieler Stellen widerlegt.

³⁾ S. o. S. 166. Für ben angegebenen Zeitpunkt fann ich freilich nur anführen, baß Engelbert erst im Frühlinge 1221 in hervorragender Weise an ben Reichsgeschäften betheiligt erscheint, B.-F. 3855, 3856, und daß um dieselbe

Ende des Jahres 1223 griff der Gubernator felbst doch nur ausnahmsweise ein, so zu fagen nur bei großen Staatsaktionen: er tritt während dieses Zeitraums, was seinen erkennbaren Antheil an den laufenden Geschäften betrifft, fogar faft hinter den Erzbischöfen von Maing und Trier gurud 1), als ob er die Empfindlichteit feiner Genoffen gegen feine übergeordnete Stellung ju ichonen bedacht gewesen fei. Doch auch jene Erzbischöfe wollten und tonnten nicht beständia am hofe verweilen, und man follte daber meinen, daß unter diefen Berhältniffen der Kangler dort unumschränkter Gebieter hatte werden muffen. Konrad von Scharfenberg war in ber That bei vielen Dingen betheiligt2), bei anderen und sogar bei wichtigeren jedoch nicht - nicht etwa weil andere ihn von benfelben fernhielten, jonbern weil er felbft offenbar mehr und mehr in ber Sorge für feine eigenen beiden Fürftenthumer und in feinen geiftlichen Obliegenheiten aufging und biefe ber Beschäftigung mit ben Reichsangelegenheiten vorzog 8). Wenn nun aber auch der Kangler, wie es haufig geschah, vom Sof abwefend war, wer trug bann die Berantwortung für bas, was dort geschah? Wer leitete bie Erledigung der täglichen Geschäfte, befahl die Ausfertigung ber Urtunden und bewahrte bas Siegel? Brotonotar war allerdings noch immer der Ronftanzer Dompropft Beinrich von Tann. Aber nach feiner Rudtehr vom Romerauge 1) nahm er teineswegs seine amtliche Thatigteit in der Kanglei wieder auf; er blieb auch nach einer nochmaligen Reise zum Raifer den Obliegenheiten feines Umtes völlig fern b) und mandte fich ihnen

Zeit Heinrich von Neisen aus seiner einflußreichen Stellung am Hose versichwindet. Er ist zuleht dort Marz 3. B.-F. 3854 nachweisden; kommt er in B.-F. 3872 nochmals als Zeuge vor, so gehört doch die Handlung dieser Urstunde und vielleicht auch die Zeugenreihe einer früheren Zeit an.

1) Sigfrid von Mainz ist betheiligt B.-F. 3858, 3865, 3866, 3871, 3874—3878, 3882, 3892—3894, 3899 sp. Dietrich von Trier 3856, 3858, 3865, 3871, 3874—3878. Gesta Trevir., M. G. Ss. XXIV, 399: (Engelberto) confederatus est Theodoricus Treverensis fueruntque quasi cor unum et

anima una.

9) B.-F. 8858, 3865, 3866, 3871, 3874—3878, 3890, 3912, 3913, 3914. Aus den dazwischen vorkommenden Recognitionen oder auch aus der Aushändigungsformel, 3. B. 3902, ift natürlich auch hier wieder durchaus nicht ohne weiteres auf Anwesenheit des Kanzlers zu schließen; s. Philippi, Reichstanzlei S. 48; Bienemann, Konrad von Scharfenderg S. 97, 184.

3) Konrad urkundet 1221 Oft. 27. in Speier, Bienemann S. 178, während der König in Nürnberg, und 1222 Juni 1. in Aachen, Sacomblet II, 57, während der König in Worms ist. Ferner 1223 März und April in Metz, Bienemann S. 180, während der König schwerlich dort war. Das Merkwürdigste ist, daß Konrad während des überaus wichtigen Hostags in Kordbausen, wo über die Gesangenschaft des Dänentönigs verhandelt wurde, ruhig in Metz sitzt, hier Aug. 17. und Sept. 21. urlundet, Vienemann, S. 181.

4) Philippi, Keichskanzlei S. 19, behauptet unbegreislicherweise, daß er die Komfahrt nicht mitgemacht habe, während viele Urkunden Friedrichs das Gegentheil zeigen und auch, daß der Protonotar bei ihm blied, dis die Deutschen Waldburg S. 116.

5) Heinrich von Tann ist 1221 Jan. 31., Inni 15. und 1222 (Juli dis

b) Heinrich von Tann ift 1221 Jan. 31., Juni 15. und 1222 (Juli bis Rov.) in Ronftanz. Ladewig, Reg. ep. Const. nr. 1337, 1339, 1348, 1357. Er

erft bann wieder zu, als Konrad von Scharfenberg geftorben mar, wie wenn er unter ihm nicht mehr batte dienen mogen. Da also ber Rangler nur zeitweise, ber Brotonotar gar nicht in ber Lage war. die Thatigteit der koniglichen Rotare ju überwachen, muß man beshalb annehmen, daß diese von jeglicher Ueberwachung frei waren und ben Namen bes Königs nach eigenem Ermeffen für ihre Ausfertigungen gebrauchen durften? Unter ihnen hatte ein Magifter Marquard, Pfarrer zu Ueberlingen, der schon längere Zeit in der Kanzlei thätig gewesen war, unvertennbar besondere Geltung: er besaß, wie aus feiner häufigen Nennung als Beuge fogar neben Fürften zu fchließen ist 1), ein Ansehen, das über seine eigentliche Stellung hinausging. Aber dazu war sie doch nicht bedeutend genug, daß ihm allein die Entscheidung hätte überlassen bleiben können, was zu beurkunden fei und was nicht. Die Löfung bes Rathfels liegt in einer an fich freilich unvollständigen und fehlerhaften Angabe ber fachfischen Weltdronit, daß nämlich Friedrich feinen Sohn außer bem Rangler auch bem Bischofe Otto von Wirzburg, bem Grafen Gerhard von Diet und anderen feinen "beimlichen Leuten" befohlen habe 2), und wenigftens in einem Falle feben wir, daß in Abwefenheit bes Ranglers ber Befehl zur Ausfertigung einer toniglichen Beftatigung vom Wirzburger Bischofe ausging 8), ber auch sonst häufig genug und namentlich bei

2) Sachi. Weltchronit Rap. 361. Vgl. Ann. Marbac. p. 174 in einer sonst ganz berwirrten Stelle: per Ottonem Wirzeb. episc., cuius tutele deputatus fuerat a patre. Fährt die Sachienchronit sort: De dischope (von Speier und Wirzburg) storven darna schire. Do ward dat kint bevolen dem bischope van Colne, so ist dies ja an sich unrichtig; aber der Frethum konnte leicht daraus entstehen, daß nach dem Tode der beiden Bischofe in der That die ganze Ginrichtung der Regentschaft eine andere (i. u.) wurde. Aus ber Mitwirfung berfelben ift auch bie Angabe des Chron. Mont. Sereni (j. o. S. 346 A. 2) ju erflaren.

3) B.F. 3899, eine gang gewöhnliche Beftätigung für Aloster Ebrach, 1223 Sept. 11. in Rordhaufen ausgestellt, mabrend ber Rangler in Mes war (i. o. S. 347 A. 3), trägt auf dem Buge, anscheinend von der Hand des Schreibers, die hater ausradirte Notig: d. Herbipol. episc. precepit. Bgl. Schreibers, die ihater austadirte Notig: a. Herdipol. episc. precepit. Egit. Fider, Urklehre II, 22. Meint Fider, daß die Notig für die Eintragung ins Registrum bestimmt war, so ist doch noch nicht ausgemacht, daß man damals ein solches geführt hat. Ich sehe in dem Vermerk nichts weiter als eine Rechtsertigung für die Ausfertigung, zu welcher die Weisung an den Schreiber nicht auf dem gewöhnlichen Wege durch den Kanzler oder durch den obersten Notar Mag. Marquard gelangt war. Eine andere überaus künstliche Erklärung des Vorgangs giebt Philippi S. 49, bessen Behauptung, daß der Bischof von

erscheint dann wieder bei Friedrich in Unteritalien 1222 Dezember 27.—1223 Matz. B.-F. 1425, 1426, 1435, 1457.—1459, ist aber Mai 25. schon wieder in Konstanz. Ladewig nr. 1359. Bgl. Philippi S. 48.

1) Bgl. Philippi S. 19, 49. Außer an den dort angeführten Stellen kommt er noch B.-F. 3909, 3943, 3947 als Zeuge vor. Deist er bei seinem ersten Bortommen unter Heinrich VII. (vor 1222 April) B.-F. 3872 familiaris clericus et notarius noster, so wird er weiterhin mit einer sehr schwankenden Titulatur bedacht als scriba ober notarius regis, regie aule, imperii, imperialis aule. Als Stellvertreter bes abwesenben Protonotars haben wir ihn beshalb anzusehen, weil er, obwohl selten, als Aushändiger der Arkunden bezeichnet wird: B.-F. 3907, 3937.

wichtigeren Berhandlungen am Hofe nachweisbar ift 1). Man wird ihn als Stellvertreter bes von dauernder Antheilnahme an der Regierung junachft fich noch fernhaltenden Gubernators ju betrachten haben, zugleich als einen Burgen dafür, daß diefelbe fich wirklich in ber Richtung bewegte, in welcher bas machtig gewordene geiftliche

Fürftenthum fie geführt miffen wollte.

Das Lettere um fo mehr, als den Sof zahlreiche Berfonlichkeiten füllten, welche geradezu als Bertrauensmänner des entfernten Raijers gelten können, Mitglieder eines Standes, welcher feit Friedrich I. fich gewöhnt hatte im Krieg und im Frieden, in Berwaltungsftellen und im täglichen Getriebe des Hofes eine gewichtige Stimme zu haben. Das maren die Dienstmannen bes Reichs und bes staufischen Saufes, mit benen Philipp seine Rriege geführt hatte, von benen Friedrich 1212 freudig begrüßt und auf bas wirtsamfte gegen Otto IV. unterflüt worden war 2). Wegen ihrer Zuverläffigfeit mit Borliebe für wichtige Auftrage verwendet, diensteifrig und geschäftstundig, burch ihre fteten perfonlichen Beziehungen zu bem Ronige im Befige eines Einfluffes, ber ihr befchranttes Geburtsrecht vergeffen machte, vielfach mit den Ebelgeschlechtern verschwägert und durch den Gintritt ihrer Sohne in ben Dienft der Rirche auch dort wirtsam, eine friegerisch angelegte, aber auch für die feineren Formen bes höfischen Lebens empfängliche Maffe, bilbeten biefe Dienstmannen auch jest wieder die tägliche Umgebung des jungen Königs, dienten fie ihm in den Stellungen, welche der Kaifer ihnen anwies. Bu ihren Gunften mußte Beinrich von Reifen ungefähr um diefelbe Beit, in welcher die neue Regierungsordnung ins Leben trat, seinen Plat räumen. Denn Friedrich legte nach der Raiserkrönung die unmittelbare Erziehung feines Sohnes in die Sand des Reichstruchseffen Wernher von Bolanden 8), während zwei Glieder bes ichmabischen Dienftmannengeschlechts der Tann, dem auch der Protonotar angehörte, sein Bruder, der Truchfeß Cberhard von Waldburg und ihr Neffe, der liederfreudige Schenk Konrad von Winterstetten, zu Berwaltern des staufischen Gerzogthums und Hausguts bestellt wurden 1). Eberhard bekam

Wirzburg in der Urkunde nicht als Zeuge vorkomme, überdies wieder ein Irrthum ift. Das Merkwürdigfte an ber Arfunde aber ift, bag Marquard in gang thum ist. Las Merkwirdiglie an der Arkunde aber ist, das Marquard in ganz ungewöhnlicher Weise auf den Rücken des Königssiegels noch sein Privatsfiegel
eine antike Gemme mit der Umschrift Sigillum Marquardi, s. Phillippi S. 67 — eingedrückt hat, womit er wohl, obgleich der Aussertigungsdesehl nicht von ihm ausgegangen war, die Berantwortung für den ganzen Vorgang mit Einschluß der Besiegelung übernahm.

1) Bgl. B.-F. 3858, 3866, 3871, 3872, 3874—3878, 3882, 3890, 3897, 3899—3909 (Juletz 1223 Sept. 24.).

^{39. 3909 (31}lest 1223 Sept. 24.).

2) Neber die steigende Bedeutung der Ministerialen s. Nissch, Stausische Studien, in Histor. Zeitschr. III, 368 ff. Doch, geht er wohl zu weit, wenn er S. 379 ihre Bedeutung als "eine den Fürsten ebenbürtige" bezeichnet.

3) Gesta Trevir., M. G. Ss. XXIV, 399: (Heinricus) tutele deputatus est Wernheri de Bolandia. Das wird der Grund gewesen sein, weshalb Bernher seine Kreuzsahrt nicht ausstührte. S. u. Erlänterungen III.

4) Neber ihre Berwandtschaft s. Baumann, Acta s. Petri in Augia p. 62, 77. Bochezer, Gesch. d. Hauss Walbburg S. 68, 80. Die Stellung

außerdem die vom Kaiser aus Italien zurückgeschickten Insignien zu verwahren¹). Gubernator, Kanzler und Fürsten hatten in ihre Berwahtung nicht hineinzureden; umgekehrt aber wurde ihr Beirath und ihre Zustimmung zu den Entscheidungen sener gesucht, weil dadurch bis zu einem gewissen Grade auch das Einverständniß des Kaisers

verbürgt schien 2).

In bieser Weise sanden sich die beiden Elemente, welche vornehmlich die Exhebung des Baters bewirkt und an seinen Exsolgen Antheil gehabt hatten, das geistliche Fürstenthum und die Ministerialität, auch in der vormundschaftlichen Regierung für den Sohn zusammen. Es bildete sich, nicht durch ausdrückliche Einsetzung, sondern allmählich durch Bedürsniß und Gewohnheit, ein Kollegium heraus, unter dessen Mitwirkung und Aufsicht, aber auch gegenseitiger Kontrolle während der häusigen Abwesenheit des Subernators vom Hose die Regierung weitergeführt wurde, nicht gerade in sehr durchgreisender Weise, aber anscheinend auch ohne sonderlichen Anstohnster, der Bischoss von Wirzburg und vielleicht auch der Kostanzler, der Bischos von Wirzburg und vielleicht auch der Kostanzler, ber Bischos von Waldburg, Konrad von Winterstetten und Wernher von Bolanden, der übrigens 1221 oder 1222 starb und durch den Grasen Gerhard von Diet, wie es scheint auf Betrieb Engelberts, ersetzt wurde⁸), vorzugsweise als Mitglieder diese königlichen

3) Wernhers Tob ist mit Sicherheit nur durch seinen Willebrief 1221 Mai 6., B.-F. 3856, ber unzweiselhaft ihm und nicht seinem gleichnamigen Sohne angehört, und dadurch einzugrenzen, daß letterer bei Friedrich II.

Eberhards von Waldburg als Verwalter ergiebt sich aus Acta p. 68: qui gubernationem terre ex parte regis tenebat tunc temporis, und p. 108: regie dignitatis procurator, während ähnliche Konrad betressende Ansdrücke daselbst p. 109: merito virtutum Sueviam procurandam susceperat ab imperatoria maiestate et sapienter regedat, und p. 121: praesectus Suevie, sich erst auf das Jahr 1240 beziehen. Aber Konrad muß von Ansang an seinem Oheime beigegeben gewesen sein; denn als sie 1222 Febr. 22. ein Urtheil in Angelegenheiten der Konstanzer Kirche fällen, heißt es von ihnen: qui eo tempore procuratores terre et regalium negotiorum extiterant, Stälin II, 167. Konrad, qui civitatem Vilingin auctoritate regis, qui villam diedus illis tenuit, procurat, entscheidet 1225 zwischen Villingen und Salem. Hürstenberg. Urtheh. V, 89. Bgl. Gesch. R. Friedr. II. Bd. I, 271. Hider, Reichstholische S. 32 ff.

1) S. 0. S. 120.

⁹⁾ Bezeichnend dafür ist, daß zu dem Widerruse der Lehnsderaubung der Gräsin von Flandern 1221 Mai 6., B.-F. 3856 neben dem Gubernator und dem Erzbischofe von Trier auch Wernher von Bolanden einen Willebrief auststellt. — Waldburg sinden wir, die zum Tode Engelberts, als Zeugen bei Heilt. — Waldburg sinden wir, die zum Tode Engelberts, als Zeugen bei Heilt. — Waldburg sinden wir, die zum Tode Engelberts, als Zeugen bei Heilt. — Waldburg sinden wir, die zum Tode Engelberts, als Zeugen bei Heilt. — Waldburg sinden bei Heilt. 3882, 3880, 3883, 3890, 3897, 3899 ff., 3910 (1224 Febr. ist er bei Friedrich in Catania, B.-F. 1512 ff.), serner seit 1224 Sept. 20., B.-F. 3937, sast ununterbrochen die 3989. — Winterstetten kommt weniger häusig vor: 3872, 3886, 3887, 3899 ff., 3910, 3919, 3941, 3960 ff., 3972 ff., 3982, so daß er wohl mehr in Schwaben bez schäftigt war und ichon deshalb die Augabe des Chron Ursperg. p. 379: (Frid.) silium nutriendum et gubernandum commisit Conrado de Tanne pincerne et ministeriali suo in castro Winterstetten, nicht für zutressend gez halten werden kann.

Raths zu betrachten, so waren doch kaum je alle gleichzeitig zur Stelle. Er konnte sich andererseits jeden Augenblick dadurch erweitern, daß Fürsten sich beim Könige einfanden 1), und häusig wurden auch die zahlreichen Herren und Dienstmannen, welche freiwillig oder in Folge ihrer Aemter und Berpflichtungen längere oder kürzere Zeit am Hose zu verweilen pflegten, zu den Berathungen des engeren oder weiteren Kreises hinzugezogen, welche die Unterlage für die Regierungssandlungen unter dem Ramen des unmündigen Königs abgaben 2).

Als Heinrich sein zwölstes Lebensjahr vollendet hatte, wurde er auf Besehl des Baters am 8. Mai 1222 zu Aachen gekrönt und zwar durch den Gubernator selbst, der "ihn wie seinen Sohn liebte und wie seinen Herrn ehrte"*). Die Regierungsordnung, wie sie sich bis

1) Bon geiftlichen Fürsten nächst Sigfrid von Mainz und Dietrich von Trier am häufigsten Sigfrid von Angeburg. Laienfürsten find im ganzen selten Zeugen, am meisten noch Ludwig, Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern.

¹²²² Dec. 28, B.-F. 1426, als W. filius quondam W. de Bol. ericheint. Ob ber in Heinrichs VII. Urkunden 1222 Marz 12. bis Mai 11., B.-F. 3866, 3871, 3875 (hier als dapiter), 3878, bortommende Wernher der Bater oder der Sohn ist, läßt sich ichwer ausmachen; die größere Wahrscheinlichkeit ist sir den Sohn, i. Ficker, Reichshofbeaunte S. 32, 34. Der Lod des älteren Wernher ist vielleicht sogar noch vor 1221 Rod. anzusehen, da damals zuerst dei heinrich VII. Gerhard von Diet auftritt, B.-F. 3865, der ihn als Erzieher ersett. Gesta Trev. l. c. sagen allerdings: Wernero in brevi desuncto suscepit tutelam regii pueri Engelbertus. Aber die von Wernere geübte tutela muß anderer Art gewesen sein, als die Engelberts, welche durch die Stellen S. 346 A. 2 charafteristri ist. Lettere kann höchstens die Oberaufsicht über Haushalt und Erziehung des Königs mitumsaßt, nicht in der Erziehung selbst bestonden haben, welche Engelbert schon deshalb nicht leiten konnte, weil er selten bei ihm war. Er wird diese Oberaufsicht zunächst darin bethätigt haben, daß er nach Wernhers Tode dem Könige einen neuen Erzieher in dem Erasen von Dietz bestellte, den auch die Sachsendromit, s. o. S. 348, zu Heinrichs Psiegern zählt. Freilich kommt berfelbe anfangs nur selten in den königlichen Urkunden vor, nämlich 1221 Rov. (s. o.), dann 1222 April und Mai, B.-F. 3871, 3875, 3878, während des nächsten Fach Villes mit Engelbert Heiner Raibs Geltung zu erringen. Aber durch Pick innerhalb des söniglichen Raths Geltung zu erringen. Aber dur nurbe, sich innerhalb des söniglichen Raths Geltung zu erringen. Aber durch best ingelbert als irgend ein Anderer.

^{*)} Ein Hauptverdienst der Dissertation Jsaacsohns (l. d. S. 346 A. 2) besteht darin, daß er die Existenz des engeren consilium regium nachwies und es p. 11 von dem weiteren consilium principum unterschied, welches in Wirksamkeit trat, sobald Fürsten am Hose waren. Wenn er sich ader jenes consilium regium als eine von Ansang der Regentschaft an bestehende Einrichtung dentt und im Zusammenhange damit als ein sest geschlossenes Kollegium, so tann ich dafür keinen Anhalt sinden. Das plögliche Austommen der Zustimmungsformel (s. u.) seit Ansang 1224 spricht eber dafür, daß das Kollegium seinen staatsrechtlichen Character erst später besommen hat.

³⁾ Den Tag giebt Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 252. Die Krönung geichah nach Caes. vita Engelb. I, 5: congregatis principibus; boch ist die Zahl der Fürsten in Nachen, von wo der König schon April 27. urkundet, nicht gerade groß. Es sind dort außer Engelbert die Erzbischse von Mainz und Trier, der Hoftanzler, die Bischöfe Hugo von Lüttich, Otto von Utrecht, Abolf von Osnabrück, Konrad von Minden, Otto von Wirzburg, Sigfrid von

dahin herausgebildet hatte, wurde durch den Vollzug jener Feierlichteit nicht weiter berührt; wohl aber gab ber Tod bes Bischofs Otto von Wirzburg am 5. Dezember 12231) ben Anftoß zu einer wichtigen Menberung. Es ift fein anberer Reichsbifchof an feine Stelle getreten, fondern das Rollegium in feiner Gefammtheit übernahm jest, fowohl dem Gubernator als dem Publikum gegenüber, felbft die Berantwortlichkeit für seine Handlungen, indem es wenigstens bei benjenigen von größerer Tragweite urfundlich feftstellen ließ, daß fie mit seiner Buftimmung geschehen seien 2). Run aber ftarb am 24. Darg 1224 auch der Kangler Konrad von Scharfenberg, der Bischof von Met und Speier⁸). Das Amt des Hoftanzlers blieb seitdem für viele Jahre verwaist, während Heinrich von Tann, als ob er nur auf diesen Todesfall gewartet hatte, sofort von Konftanz herbeieilt,

Augeburg, bie Aebte Floris von Inden und Beribert von Berben; von weltlichen fogar nur der Bergog bon Brabant und der Rheinpfalggraf, und gwar nicht der regierende Ludwig von Baiern, sondern sein Sohn Otto (B.-F. 3874, 3878, daher wohl in 3875 felbst dem Grafen von Diet nachgestellt). Um fo auffälliger, daß Ann. Spir., M. G. Ss. XVII, 84, bon einer bor ber Aronung in Nachen geschenen electio Deinrichs sprechen, biefe ber 1220 in Frankfurt geschehenen nominatio gegenüberstellen. Burde in Aachen nochmals eine electio borgenommen, so kann sie nur eine Förmlichteit gewesen sein. — Daß die Ardung nach Chron. S. Martini Turon. a. 1223, M. G. Ss. XXVI, 470, ex mandato patris erfolgte, ist selbstverständlich, und nur das kann fraglich sein, weshalb er sie nicht früher befahl, sondern erst, als er sich zu seiner Zusammentunft mit dem Papste in Beroli anschiedte. Im März scheinen Boten Engelberts bei Friedrich in Capua gewesen zu sein, B.-F. 1374. Auf die Angabe, daß Walddurg und Winterstetten die Ardnung betrieben, Chron. Ursp. p. 379, lege ich fein Gewicht; der Berfasser scheint überhaupt den Einstuß dieser Dienstmannen etwas zu übertreiben, s. o. S. 350 A. 2. — Chron. Turon. neunt Heinrich puer decennis, was ungefähr mit dem circiter octo annos dei seiner Wahl 1220 in Chron. Ursp. stimmen würde, aber doch unrichtig ist; s. Phil. u. Otto II, 316 über seine Gedurt wahrscheinlich vor 1211 Febr. — Heinrich heißt in Chron. reg. Col., Chron. Ursp. p. 381 und wohl auch sonst, wie häusig in seinen Ursunden, Heinricus septimus. — Vänger als die Kanglei, welche dis Mai 29. aus Aachen, Juni 2. aber schon aus Worms datirte, blied der Hoste vort. Er bezeugt dort noch Juni 1., daß nach einer Krönung die Kirche U. E. Frauen die Krönungskleider des Königs und zwei Fuder Wein, S. Abaldert ein Huber zu erhalten habe. Lacomblet II, 57.

1) Dies hertsmmlich angenommene Datum vermag ich im Augenblicke nicht näher zu prüsen. Aber Otto urfundet selbst noch 1223 Kod. 21., Zeitschr. Kürtemb. Kransen 1856 S. 118, und sein Kachsslere Dietrich erscheint schon 1224 Jan. 8. am Hose. B.-F. 3913.

2) Die gewöhnliche Formel ist de plenitudine oder de providentis consilii nostri, wie die don Jaacsohn p. 12 gesammelten Stellen lehren, zu welchen noch Heinrich VII. 1225 Rod. 9., W. A. I., 388, und 1229 Dec. 13., ibid. II, 63, sommen. Die Formel tritt zum ersten Male als consilii nostri plenissimo de consensu auf 1224 Febr. 29., B.-F. 3918, und be liegt es nahe, die Reuerung mit dem Tode des Wirzburgers in Berbindung zu bringen.

3) Necrol. Spir. in Zeitschr. s. Sesch. d. Oberrheins XXVI, 425. Er erscheint zuleht in einer dor Wärz 3. zu Hagenau ausgestellten Ursunde, B.-F. 3916. Rach Remling, Selch. d. Bisch. d. Oberrheins XXVI, 425. Er erscheint zuleht in einer dor Wärz 3. zu Hagenau ausgestellten Ursunde, B.-F. 3916. lege ich tein Gewicht; der Berfaffer icheint überhaupt ben Ginflug biefer Dienft-

Auszeichnung im Rönigschore begraben neben Rönig Philipp, ber bor feinen Augen burch die hand bes Wittelsbachers gefallen war. — Ann. Spir., M. G. Ss. XVII, 84, laffen feinen Nachfolger Bernger von Cutringen ichon Marz 25. gewählt werden. Bgl. Schirrmacher I, 296.

als Brotonotar wieder an die Spike der Ranglei tritt 1) und damit wohl auch zugleich Mitglied bes foniglichen Rathes wird, ohne baß barum der Notar Marquard 2) aus bemfelben ausgeschieden mare. Noch bedeutsamer ift eine andere Neuerung, welche dem Tode des Ranglers folgte. Satte ber Gubernator bestimmte Grunde gehabt, welche ihm ein häufigeres Busammentreffen mit bem Berftorbenen weniger munichenswerth machten, oder rif ber Tob besselben, mas allerdings nicht fehr wahrscheinlich ift, eine sonft nicht ausfüllbare Bude - genug, mit einem Schlage wird Engelberts Berhalten gu ben Regierungegeschäften ein anderes als bisher. Un bie Stelle ber Enthaltung tritt die lebhafteste Betheiligung: vom Ende des Upril 1224 an bis zu feinem Tode verläßt er den hof nur etwa alle halbe Jahre ein Mal zu flüchtigem Besuche in seinem eigenen Fürstenthume 3); jett erft, nachdem der Hoftangler die Augen geschloffen, wird Engelbert wirklich, was er nach Friedrichs Willen von Anfang an hatte fein follen, mahrhaft der Bormund des jungen Königs, deffen Erziehung fich unter seinen Augen vollzieht 4), und zugleich Deutschlands eigentlicher Regent. Er verständigt fich mit den Fürsten, er hort bas Rathstollegium und giebt bann die nothigen Weisungen im Namen feines "Betters", des Ronigs 5).

Ein perfonlich in jeder Beziehung ausgezeichneter Mann und dazu Inhaber eines der bedeutenoften Fürftenthumer, war Engelbert in hohem Grade für diese Stelle an der Spite Deutschlands geeignet 6). Bei fich zu Saufe ließ er fich vor allen Dingen angelegen fein, ben

¹⁾ Beinrich ift icon April 3. ju Wimpfen Zeuge. B.-F. 3919. Er tommt bor als Aushandiger 3923; als Zeuge 3919, 3960, 3961; als Zeuge und Aushandiger augleich und zwar zulest unter Engelberts Regentschaft 1225 Febr. 11., B.-F. 3966. Er ist dann doch wohl wieder nach Konstanz zurück-gegangen, hier wenigstens Aug. 2. nachweisdar. Ladewig, Reg. ep. Const. nr. 1372.

²⁾ B.-F. 3960, 3961 find Heinrich von Tann und Marquard neben einander Zeugen. Ueber die mertwürdige Aushandigungsformel der während ber Busammentunft mit dem französisiden Könige bei Toul ausgestellten Urtunde B.F. 3944: dat. per manus d. Engelberti ven. Colon. aepi, doctoris (tutoris?) predicti d. regis, f. Hider, Urtlehre II, 231. Man tann baraus ichließen, daß weder Heinrich noch Marquard nach Toul mitgegangen war.

3) Engelbert war bei sich zu Haufe 1224 Mai 26.—Juni 4., s. Fider, Engelb. S. 293 — dahin durfte auch die S. 295 zu 1225 eingereihte Urtunde

apud Novum castrum, Mai 31. Ind. 12., zu ziehen sein — und wieder im August, diesmal aber mit dem Könige zusammen; ferner 1225 Febr. 5., 7., Hider S. 348, und im November zu dem Landtage in Soest, dem Nov. 7.

feine Ermordung folgte.

4) S. o. S. 350 A. 3 wegen des Grafen von Dietz.

5) Heinrich VII. für Rheinfelden 1225 Sept. 7., B.-F. 3982; H.-B. II,

854: de mandato d. imperatoris necnon de prudentia conscipioni nostri, specialiter de ordinatione dilecti consanguinei nostri E. ven. Colon. aepi. specialiter de ordinatione aliecti consangumei noster L. ven. Colon. aepi. Im Gespräche mit englischen Gesanbten nannte Engelbert sich selbst einen consanguineus des Kaiserschnes, Fider S. 350; Shirley, Royal letters I, 252. Bgl. Fider S. 247 über die setz unsichere Berwandtschaft.

9) Für einzelnes sei überall auf die vortressliche Monographie Fiders, Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln und Reichsverweser (Innsbruck 1889)

^{1853),} verwiesen.

Landfrieben herzustellen und zu fichern und nach langen Jahren bes Burgerfrieges eine friedliche Entwidlung ju forbern. Mit der unnachfichtlichften Strenge fchritt er gegen die Bewalttbatigfeiten ber großen und kleinen Herren ein: er machte fich dadurch bei ihnen so verhaßt, daß er fich eine Leibwache halten mußte 1); aber er er= reichte auch, was er wollte, namlich Sicherheit felbft für den Schwächsten 2). Gine allerliebste, für den Erfolg seines Strebens bochft bezeichnende Geschichte überliefert uns fein Biograph Caefarius, Monch in Beifterbach. Gin Raufmann bat einft in Gegenwart Engelberte einen Bifchof um Geleit burch feine Diocefe, murbe aber von biefem megen ber Boswilligfeit bes bortigen Abels abgewiefen. Da mischte fich Engelbert ein: "Sage mir, guter Mann, wagft bu es, meinem Schute bich anzuvertrauen?" und als ber Raufmann mit einem freudigen Ja antwortete, fuhr jener fort: "So nimm meinen Sanbschuh; zeige ihn, wenn bu in Noth gerathft, und sollte bir dann noch etwas mit Gewalt genommen werden, will ich dir den ganzen Schaden erfegen." Niemand hat fich an den gewagt, der folchen Schuthrief führte 3). — Die Sicherung bes Bertehrs tam jumeift ben Stabten ju Gute; indem Engelbert bas materielle Gebeihen bes Bürgerthums forderte, wollte er es für die Berkurzung seiner Frei-heiten schadlos halten; denn ftreng, wie felten ein Herr, übte er die landeshoheitlichen Rechte über seine Städte. In Röln felbst benutte er gleich am Unfange feiner Regierung einen zwischen ben Schoffen und ben Bunften ausgebrochenen Zwist, um feine eigene herrschaft wieder zur Geltung zu bringen, nachdem die Burgerschaft in ben vorhergegangenen Wirren fich gewöhnt hatte, ben Erzbischöfen faft felbständig an die Seite, ju Beiten auch gegenüberzutreten. Den Widerstand der Zünfte strafte er mit 4000 Mart; aber er gab auch Satungen, burch welche bie Rechtsprechung der Schöffen geordnet ward, und er hob vor allem ben eigenmächtig eingesetten Stadtrath wieber auf 1). Im Gangen erscheint er als ein Dann, der feiner Kräfte und Zwecke fich wohl bewußt war, eine vielleicht weniger Liebe erweckende als unwillfürlich Achtung erzwingende Berfonlichkeit, für welche sich auch Walther von der Bogelweide begeifterte:

> fürsten meister, daz sî iu als ein unnütze drô. getriuwer küneges pflegaere, ir sit hôher maere, keisers êren trôst, baz danne ie kanzelaere, drier künege und einlif tûsend megde kameraere 5).

¹⁾ Caesar. Heisterbac. vita Engelb. I, c. 4: quorum timore corpori suo custodiam adhibebat satis sumptuosam.

²⁾ Caesar. catal. aep. Colon.; Böhmer, Fontes II, 281: insolentias comitum, nobilium, ministerialium atque burgensium diocesis sue ita repressit, ut nullus ei auderet resistere.

³⁾ Caesar. vita I, 5. 4) Caesar. vita Eng. II, 11: privilegia, que d. Engelbertus communis utilitatis causa confecerat. Bgl. Ficter, Engelbert S. 88; Begel in ber Ginleitung zu ben Rölnischen Chroniten I, 37. b) Lachmann S. 85, 1.

Konnte Engelbert auch nur einen Theil beffen, was er für sein eigenes Land wirkte, für das Reich durchsetzen, so mochte diesed sich glücklich preisen. Die Sicherheit des Friedens hat er auch hier in erster Linie angestrebt. Aber wenn sein Biograph ihm das Zeugniß giebt, er habe in seiner Eigenschaft als Bormund des Königs sich so nachbrücklich in ganz Deutschland der Reichsgeschäfte angenommen und solchen Frieden geschaffen, daß sein Ruhm weit und breit verkändet wurde 1), so war damit zuviel gesagt: dem Streben Engelberts ward hier nur theilweiser Ersolg.

Die deutsche Regierung übte die königlichen Hoheiksrechte, vielleicht mit Ausnahme der Belehnung der weltlichen Fürsten, in ihrem
vollen Umfange aus?), aber sie übte sie nicht allein aus. Denn das
Recht der Regentschaft war kein selbskändiges, sondern nur eine Abzweigung von der kaiserlichen Autorität, welche zwar auf regelmäßige
Bethätigung in den der Regentschaft überwiesenen Gebieten verzichtet
hatte, darum aber doch als die höhere für sie maßgebend blieb. Die
durch Friedrich in Italien für das Kaiserreich verkündigten Geset,
die allgemeinen Privilegien, welche Johanniter, Templer und Deutschritter und ganz besonders die letzteren in großer Zahl sich bei ihm
auswirkten, hatten an sich schon in Deutschland Gültigkeit, ohne daß

¹⁾ Catal. archiep. Colon. l. c.; Vita I, 5: Cum quo (rege) et sine quo diversas regni partes perlustrans, tantam fecit pacem, ut Augusti tempora crederes. Ugl. Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 256: firmissimam pacem elaboravit.

²⁾ Ann. Marbac., M. G. Ss. XVII. 177: (pater) nobile regnum Alemannie integrum una cum prediis regalibus et reditibus, quos iure hereditario possederat, sine omni obligatione sibi reliquerat. Nit Schrinacher I, 131 stimme ich barin überein, daß bie literae imperiales, durch welche Engelbert zum Gubernator bestimmt wurde (s. o. S. 118 A. 7), schwerlich eine schafte Abgrenzung seiner Rompetenz enthalten haben werden. Ueber die Besugnisse der Regentschaft s. meinen Aussach in Forsch. z. Deutsch. Sesch. I, 21 st. Sie hat namentlich das Recht, den Reichsgeistlichen die Regalien zu verleihen, wodurch senen der weite Weg zum Kaiser erspart wurde. Cum per voluntatem seren. imperatoris et principum consensum eadem conferendi plenariam habeatis potestatem, schannat, Vind. litt. I, 191. Der König versährt danach, und wenn er troßbem die faiserliche Bestätigung sür seine Besehung Konrads nachsucht, ibid. 192, B.-F. 3859, so geschaft es nur, weil jene Besugnis von anderer Seite bestritten (s. u.) ward. Am 1. Dec. 1226 werden die Bischöfe von Riga und Dorpat, dalb daraus Engelberts Rachsolger Heinrich durch den König besehnt. B.-F. 3995—3996a. Natürlich sonnte auch beim Kaiser unmittelbar die Belehnung gesucht werden, wie es 1225 Oliver von Padeerdorn (S. 241) that, während dessen sigen sie vom Könige empfangen hatte. Die Belehnungen der weltsichen Fürsten ersolgen dagegen ausnahmslos (s. Forsch. I, 22 M. 2) durch den Kaiser, und zwar ist aus dem Vertrage der Markgräfin Wechtild von Brandendurg mit dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg 1221 Sept. 20., der sich anheischig macht, ihren minderjährigen Söhnen die Belehnung durch den Raifer zu verschaffen, Riedel, Cod. dipl. Brand. Abth. B. I, 8, der Schluß nach gelegt, daß Friedrich sich diese Belehnungen vorbehaltern hatte. Grasen sonnten dagegen auch vom Könige belehnt werden; s. B.-F. 3939.

es bazu ihrer Bestätigung durch die deutsche Regierung bedurft hatte 1). Böllige Selbständigkeit genoß dieselbe nicht einmal ruckfichtlich berjenigen Ungelegenheiten, welche blos Deutschland und Sochburgund betrafen. Bielmehr griff auch hier ber Kaifer fortwährend ein, inbem er sowohl Berfügungen ber Regentschaft bestätigt, als auch ihr bestimmte Auftrage giebt 2), von sich aus Guter und Rechte verleiht, Schutz- und Freiheitsbriefe ertheilt, Rechtssprüche verkündigt 8) und fogar Achtserklärungen dorthin erläßt 1) — turg in allem und jedem mit ber von ihm eingesetten Regierung in einen Wettbewerb tritt, ber eine Beschränfung nur burch bie räumlichen Entfernungen er-leibet. Freilich bestätigt auch heinrich oft Ilrtunden seines Vaters; aber biefe Beftatigungen gefchaben theils auf ben ausbrudlichen Befehl besfelben, theils wurden fie von den Inhabern folder Urtunden gefucht, weil fie fich eine Sicherheit auch von dem Rachfolger verschaffen wollten 5). Inbeffen wenn die Luft am perfonlichen Regiment ben Raifer im einzelnen Falle das Bedenkliche einer folchen Doppelregierung überfeben laffen mochte, in ber Regel fand eine Ginmifchung boch nur bann ftatt, wenn beutsche Fürften ober herren fich bei ibm befanden, alfo mohl jene veranlagten. Der Deutschen beim Raifer waren zu Zeiten, besonders bor und mabrend ber Berhandlungen mit ber Kurie über den Kreuzzug, so viele, daß seine ficilische Hofhaltung bas Aussehen eines deutschen Reichstags bekam. Warum hatte man nicht auch hier deutsche Angelegenheiten zur Sprache bringen, berathen, burch taiferliche Erlaffe erledigen follen? Denn in diefer Beit ift bas Reich schon nicht mehr ba, wo der Kaiser ift, sondern wo Raiser und Fürften find, und jene Beschräntung in der Behandlung beutscher

gemein groß.

2) 3. B. 1223 Febr. 23. betr. die Acht gegen die Riburger (j. u.), Marz 20. betr. Mastricht 2c. Zur Nachachtung waren natürlich auch die sonstigen zahlereichen Berleihungen und Begnabigungen durch den Kaiser bestimmt, welche sich

auf Deutschland beziehen.

3) 3. B. 1223 Febr. 5. für Biktring betr. Kirchlehen und für Hilbesheim betr. bischöfliche Beamte. Neber andere Rechtssprüche bez. Utrecht, Gelbern, Befançon u. A. f. unten.

¹⁾ Ueber die Gültigfeit der Krönungsgesetze von 1220 in Deutschand s. o. S. 114. Das Rehereditt von 1224 war überhaupt nur für Oberitalien beftimmt. — Die Johanniter erhielten 1221 Jan. 30., die Templer 1223 Febr. vom Raiser Privilegien; die Zahl derselben für den Deutschorden ist un-

^{4) 1228} Febr. 23., B.-F. 1449 zu Gunsten Beromünsters gegen bie Grafen Wernher und Hartmann von Riburg. Sie war sehr wirksam; benn die Grasen verstanden sich schon Mai 25. zu einem Bergleiche mit der Propstei. Neugart, Cod. dipl. Alem. II, 147 nr. 810.

⁶⁾ Bgl. Friedrich:
1222 Marz 7. f. Boltenrode = 1223 Sept. 11.
1222 April 27. f. Hüffen = 1222 Juni 23.
1222 Dez. 27. f. Reuenburg = 1223 Mai
1222 Dez. 27. f. Reubern = 1224 Mai
1225 Sept. 7. deinrich: Heinrich: f. Bolfenrode = 1223 Sept. 11. B.-F. 8900. 3885.

^{3891, 3892.}

^{3921.}

¹²²⁵ Juli f. Rheinfelben — 1225 Sept. 7. , 3982. In beiben letten Fallen erfolgt bie Bestätigung de patris nostri mandato. Daß Friedrich umgekehrt häusig Berfügungen seines Sohnes bestätigt, ift selbstverständlich und bedarf keiner Belege im einzelnen.

Unliegen, welche fich der Kaiser auflegte, enthält wieder das ftillfcmeigende Bugeftandniß, daß es dabei zumeift auf die Fürften ankam. Wo sie sich um das Reichsoberhaupt versammelten, ob in Deutschland bei dem römischen Könige, oder irgendwo in Italien bei dem romischen Raiser, machte wenigstens in der Theorie keinen Unterfchied aus 1): fie gaben in gleicher Weise bort und hier ben Ausschlag.

Die Prazis wollte freilich nicht recht zu der Theorie ftimmen, außer wo es sich um rein formale Bestätigungen und abnliches handelte. Sandelte es fich bagegen um Dinge von einiger Tragweite ober um grundsähliche Fragen, Da geschah es gar zu leicht, daß bie Entschließungen des königlichen und bie bes faiferlichen Sofes gang verschieden ausfielen, je nach ben Berfonlichkeiten, welche huben ober brüben ihren Ginfluß geltend gemacht hatten. Man dart vorausseten, baß berartige Meinungsverschiedenheiten zwischen bem Raifer und ber Regentichaft jogar noch öfter vortamen, als in den wenigen Fällen,

in welchen fie jufälligerweise noch heute zu verfolgen find.

Muf dem Frankfurter Reichstage im April 1220 hatte Friedrich auf Grund eines fürftlichen Rechtsspruchs, ber seinerseits wohl auf dem eben den geiftlichen Fürsten bewilligten Brivilegium beruhte, dem Grafen Gerhard III. von Geldern einige Rheinzolle unterfagt und bem Erzbischofe von Roln die Ausführung biefes Urtheils übertragen2). Diese fiel jedoch bochft mertwürdig aus. Statt jene Bolle gu beseitigen , geftattete ber ingwischen Bubernator geworbene Engelbert dem Grafen seinem Better, und zwar wieder, wie es heißt, auf Rath von Fürften, einen jener Bolle von Arnheim, wo er verboten war, nach einem andern Orte zu verlegen, wo er nicht minder verboten war, und dies wurde von Friedrich im April 1222 beftätigt 3). Der Graf wird eben unter den Fürften und herren, welche aus Unlaß bes Rongreffes ju Beroli beim Raifer waren, machtige Für= fprecher gefunden haben. Um Unfange des nächsten Jahres aber hatte die taiferliche Umgebung jum großen Theile gewechselt: jest fand umgekehrt der durch jene Bolle beeintrachtigte Bischof bon Utrecht mit feiner Rlage Behor: Die ihm gunftigere Entscheibung von 1220 wurde erneuert und der Graf mit dem Verlust der kaiserlichen Gnade bedroht, wenn er fich ihr nicht fügte 1). Man follte benten, ber gange Streit batte bamit beendigt fein muffen, daß der Raifer fich von ber Auffaffung ber Regentschaft losfagte und auf ben Boben feiner urfprunglichen Enticheibung gurudfehrte, um fo mehr, ale fie ju Gunften eines ber geiftlichen Fürften erfolgte. Ob nun ber Bifchof von Utrecht fich bei feinen Stanbesgenoffen geringer Beliebtbeit erfreute, ober ob biejenigen unter ihnen, welche im nachften

¹⁾ So heißt es in Friedrich II. 1226 Juni für den Bischof von Cambrai, B.F. 1638: cum ibi sit Alemannie curia , ubi persona nostra et principes imperii nostri consistunt.

²) B.-F. 1118, 1119. Bgl. oben S. 66. ³) B.-F. 1884. ⁴) 1223 Jan. 4., 10., B.-F. 1431, 1432.

März am Kongresse zu Ferentino theilnahmen, das Ansehen des Gubernators, welcher sich ja gegen den Bischos und sür den Grasen erklärt. letzteren sogar bei der inzwischen ausgebrochenen Fehde mit dem Bischose unter der Hand gefördert hatte 1), glaubten stützen zu müssen, es ersolgte dort wieder mit Rath der Fürsten eine entgegengesette kaiserliche Entscheidung, welche die von 1222 wiederholte, also in Uedereinstimmung mit dem Gubernator dem Grasen Recht gab 1). Man sieht, von welchen Zusälligkeiten Friedrichs Entschließungen, insofern sie sich auf deutsche Angelegenheiten bezogen, abhingen und wie leicht in Folge wechselnder Einslüsse zwischen dem königlichen und dem kaiserlichen Hose ein Konstitt entstehen konnte, der in diesem besonderen Falle allerdings durch die Rachgiebigkeit des Kaisers vermieden wurde. Wahrscheinlich war die ganze Sache ihm persönlich

höchft gleichgültig.

In einem anderen Falle dagegen stieß Friedrich das Versahren der deutschen Regierung vollständig um. In Paderborn war nach dem Tode des Bischoss Bernhard III. am 28. März 1223 ein Wahlstreit ausgebrochen. Dem durch seine Areuzzugsthätigkeit dekannten Domherrn Oliver, der zugleich Kölnischer Scholastikus war, wurde der Propst von Busdorf, Heinrich, gegenübergestellt, und die Unterstützung seiner Brüder, der Hernen von Brackel, und des Stiftseadels verhalf dem letzteren zum thatsächlichen Besitz des Bisthums. Erzbischof Sigsrid von Mainz bestätigte seine Wahl, und König Heinrich belehnte ihn mit den Regalien, wie es scheint zu einer Zeit, da der mit Cliver befreundete Gubernator gerade nicht am Hose war³). Aber die Wahl wurde von Clivers Partei in Rom angesochten: es entspann sich ein langwieriger Prozes, dis Honorius III. auf Bericht seiner mit der Untersuchung des Thatbestandes beauftragten Kommissarien am 7. April 1225 endgültig zu Gunsten Olivers entschied. Die große Schwierigkeit, das Heinrich von

de nostro et aliorum principum consilio erfolgt sei. B.-F. 3921, 3922.

3) Honorius 1228 Juli 27., 29. Wilmans, Westfäl. Urkbch. IV, 78, 79 mit gleichzeitigen Notizen auf der Rückseite, darunter: quod recepit regalia a rege. Das muß etwa zwischen April und Juni geschehen sein. — Oliver (l. o. S. 224) nennt sich in einem Briese bei Emo, M. G. Ss. XXIII, 502, Coloniensis cancellarius.

¹⁾ Gesta episc. Traiect. c. 20, M. G. Ss. XXIII, 411. Bgl. das nächste Rapitel.

^{2) 1223} Marz. B.-F. 1462. Zu beachten ift, daß Erzbischof Albrecht von Magbeburg Zeuge beider dem Grasen günfligen Entscheidungen in B.-F. 1384 und 1462 ist und daß zur Zeit der letzteren Bernhard von Horstmar, Engelberts Bertrauensmann, beim Raiser war. Die Regentschaft gab dem Erasen 1224 Mai de patris nostri mandato, de consilio et assensu principum eine entsprechende Beurtundung, und außerdem bezeugten der Gubernator, der Erzbischof von Trier, Herzog Ludwig von Baiern, sein Sohn Pfalzgraf Otto und Landgraf Ludwig von Thüringen, jeder sit sich daß die kaiserliche Entscheidung de nostro et aliorum principum consilio ersolgt sei. B.-F. 3921, 3922.

⁴⁾ Die Aften bes Prozesses bei Wilmans a. a. D., die papstliche Entsicheidung, in welcher Heinrich von Brackel u. A. auch usus falsarum litterarum nämlich einer angeblichen Bulle Coelestins III.) vorgeworfen wird, ib. S. 96, P. 7891, vgl. 7390. Konrad von Porto und Engelbert wurden gleichzeitig be-

Brackel doch schon die Regalien vom Könige empfangen hatte, wurde wahrscheinlich in der Beise beseitigt, daß die im Juli ju G. Germano versammelten Fürften - gang andere ale bie, welche seiner Belebnung am Ronigsbofe beigewohnt hatten — ihm fie durch einen Rechtsfpruch wieder entzogen. Nun konnte der ebenfalls nach S. Germano gekommene Oliver, als der tirchlich anerkannte Erwählte, vom Raifer belehnt werden 1). Uebrigens wurde durch diefen Ausgang des Wahlftreits nicht sowohl der Gubernator, der stets ein Gegner Brackels gewesen sein durfte, als vielmehr Sigfrid von Mainz bloßgestellt, auf beffen einseitiges Fürwort bin wohl Bradel die für ungultig erflärte Belehnung erhalten hatte. Dag Oliver in bas ihm jugefprochene Bisthum trogbem nicht jurudtehrte - Sonorius berief nämlich ben ausgezeichneten Mann ichon nach wenigen Wochen zu ber hoben Burde eines Karbinalbischofs ber Sabina 2) -, war ficher nicht aus Rudficht auf den Mainzer verfügt, der um diefelbe Zeit den Bapft auch durch sein Verhalten bei der Wahl in Prag erzürnt hatte 3), und es konnte an fich für benfelben nur ein geringer Troft fein, ba eine Wiedereinsetzung feines Schutlings in Baberborn völlig ausgefcblossen blieb4).

Mochte die Möglichkeit, dieselbe Sache entweder vor dem Könige in Deutschland oder vor dem Kaiser in Italien oder nach einander vor beiden zu verhandeln, manchmal unter dem Wechsel der zugezogenen Persönlichkeiten zu widersprechenden Ergebnissen sühren, im Großen und Ganzen gab doch derselbe Stand an beiden Stellen den Ausschlag. Die Richtung, in welche die geistlichen Fürsten während Friedrichs deutscher Regierung Verwaltung, Gesetzebung und Gericht zu drängen gewußt hatten, wurde natürlich nicht ausgegeben, als ein Erzbischof selbst das Staatsruder lenkte, der über seine landesherrlichen Rechte eisersuchtig wachte, seine Basallen und Dienstmannen im

auftragt, Bradel zur Auslieferung ber bischöflichen Guter zu zwingen. P. 7889. — Eine Darstellung des Wahlstreits, dem die prinzipielle Frage zu Grunde lag, ob auch der Abt von Abdinghof und die Mönche von Busdorf ein Gewohn-heitsrecht zur Theilnahme an der Wahl hatten, giebt Hoogeweg in der Zeitschr. f. Gesch. Westfalens, Bb. XLVI, 92 ff.

¹⁾ Oliver ist als Bischof zu S. Germano Zeuge 1225 Juli 28., B.-F. 1571. Seine Belehnung ergiebt sich baraus, daß er nach Gregor IX. 1230 Mai 20. bei Wilmans S. 116 zu S. Germano in receptione regulium 65 Mark Silbers vom Deutschorben entlieh.

²⁾ Als solcher erscheint er schon 1225 Sept. 18., 26., P. 7478, 7488, während die Anzeige des Papstes an das Paderborner Rapitel erst Sept. 27. erfolgte. P. 7486.

³) Honorius 1225 Marz 20., Erben, Reg. Boh. nr. 691; P. 7383: dummodo universa, quae debent, in electi persona et in ipsa electione concurrant, quod non consuevisti satis diligenter attendere, sicut Paderburn. ecclesie negotium manifestat.

⁴⁾ Wilbrand von Olbenburg ward Olivers Nachfolger in Paderborn; er tommt als electus zuerft 1226 Febr. 2. vor. Wilmans, Westf. Urtbch. III, 220.

Raum hielt und städtischer Selbständigkeit bei fich zu Saufe nicht gerade hold mar. Die Intereffen bes geiftlichen Fürftenftandes gaben nach wie vor bei allen Entschließungen der deutschen Regierung den Musichlag, und namentlich in ben nie endenden Streitigkeiten groffchen ben Landstädten und ihren herren trat die Regentschaft unbedenklich auf die Seite der letteren. In Besangon hatten die Bürger unter fich Berbrüderungen geschloffen und ihren Erzbischof Gerhard ver-trieben, weil er unter anderem Thore und Stragen als fein Gigen= thum beanspruchte und nuten wollte. Der Erzbischof klagte der Regentschaft, als fie zu Ende des Jahres 1224 nach Bern tam, personlich seine Roth und erlangte sicherlich ohne alle Muhe ein reichegerichtliches Urtheil, burch welches die ftreitigen Rugungen ihm als ju seinen Regalien gehörig zuerkannt und die burgerlichen Bereinigungen und fonftigen Neuerungen aufgehoben wurden 1). Bürger gehorchten jedoch nicht, scheinen vielmehr an den Raifer appellirt ju haben, während die Regentschaft ihn um Bestätigung jener Urtheile erfuchte. Nun war das Berbot der ftabtischen Benoffenschaften durch wiederholte übereinstimmende Erfenniniffe langft Reichsrecht geworden; auch die Nugung der Strafen und der Thore ließ sich nicht aut dem geiftlichen Landesherrn versagen, und Friedrich hat deshalb in diefen beiden Punkten sich einfach der Regentschaft angeschloffen. Aber die von ihr verfügte Auslieferung der Thorschlüffel an den Erzbischof ichien ihm ein unbilliges Berlangen, wenigftens fo lange die Behauptung der Bürger nicht widerlegt war, daß fie bann feindliche Ueberfalle zu beforgen hatten. Diefen Buntt alfo wies er zur nochmaligen Untersuchung ber Sachlage an die Regentschaft zurud'2). Es ift bemertenswerth, baß beutsche Bischöfe bamals aufällig an feinem Sofe fehlten, und man darf vermuthen, daß im anderen Falle die taiferliche Entscheibung nicht gang fo unbefangen gelautet haben wurde. Die Regentschaft ließ übrigens den vom Raifer angefochtenen Bunkt fallen, mabrend fie fonft ben fruberen Spruch aufrecht hielt. Sie erklarte am 24. Septbr. 1224 die Burger von Befançon für Rebellen und fchloß fie vom Bertehre aus?). wirkte: die Stadt unterwarf fich noch in demfelben Berbfte bem Nachfolger bes im Exil verftorbenen Berhard, bem Erzbischofe Johann von Abbeville. hundert vornehme Burger mußten mit nachten Fugen und im Bügerhembe vor ihm erscheinen und empfingen fnieend von ihm Ruthenftreiche 4).

^{1) 1224} Dez. 27., 28., B.-F. 3951, 3952, letteres nach bem Neuen Archiv II, 282 ebenfalls vom 27.

²) 1225 Juni 5. B.-F. 1565; H.-B. II, 488: quia propter hostilitates et odia, quibus predicti cives infestari dicuntur, posset de civitate ipsa invasionis alicuius periculum formidari, si claves portarum, sicut dictavit sententia, resignarent.

³⁾ B.-F. 3984.
4) H.-B. II, 856 giebt aus ben vom Erzbischofe Johann (über ihn f. u. Erläuterungen VIII.) ber Stadt aufgelegten Bebingungen einen Auszug, und da unter benfelben ebensowenig wie im Achtmandat von 1224 September etwas

Die weltlichen Fürsten haben sich in dieser Beit verhältnigmäßig wenig an den öffentlichen Ungelegenheiten betheiligt, hatten aber auch gerade keinen Grund, mit dem geiftlichen Regimente unzufrieden gu fein. Bon den gablreichen Rechtsfprüchen, welche unter dem Ginfluffe bes letteren zu Stande famen, tonnten viele auch von ben weltlichen portheilhaft verwendet werden. Dabin gehört der Rechtsspruch vom 28. Ottober 1221, daß ein Lehnsunfähiger tein Amtsleben eines Fürften beanspruchen konne 1), und ber vom 12. März 1222, welchen ber Erwählte Gebhard von Baffau auswirtte, daß die Berabfolgung von Kammerlehen vom Belieben des Lehnsherrn abhängig sei 2), serner die Beurkundung für den Abt Hermann von Korvei vom 26. Juni 1223, daß ohne Willen des Herrn in Städten, Marktorten und Dorfern weder Geldwechsel noch Munge fein burfe 8), und die für den Bischof heinrich von Worms vom Mai 1224, daß Silber nur an die landesherrliche Munge vertauft werden tonne 1). Wurde auf Unfrage bes Erzbischofs von Salzburg am 23. Juli 1224 zu Recht erkannt, daß Riemand ben Leuten des anderen den handels= vertehr auf öffentlichen Strafen unterfagen burfe und bag ein vom Reiche lehnrühriges Marktrecht von einer Stelle an eine andere besselben Gutes verlegt werben konne 5), fo tam dies allen Fürsten und herren ebenfo ju Bute, als umgefehrt die Erklarungen über verschiedene Puntte des Lehnrechts, welche Herzog Heinrich von Brabant fich im Mai 1222 geben ließ (), und ber von einem Burgunder am 28. Dezember 1224 erwirtte Rechtsspruch, welcher alle ohne Zu-stimmung des Herrn und ohne Bewilligung des Reiches geschlossen Berbindungen der Bafallen für ungültig erklärte 7), auch ben geiftlichen Fürften ihren Bafallen gegenüber ju bienen vermochten und beshalb von ihnen freudig begrußt fein werden. Jedenfalls haben fie einen hervorragenden Antheil am Zustandekommen berselben gehabt 8).

Denn bas Mißtrauen berfelben gegen bie Freiheitsgelüfte ihrer Städter konnte kaum größer fein als bas, mit welchem fie auf ihre

über bie Thorichluffel vortommt, muß diefer Buntt wohl fallen gelaffen worben fein. Ueber ben gangen Streit vgl. Le Clerc, Hist. de la Franche Comté I, 405.

¹⁾ B.-F. 3864.
2) B.-F. 3866, bgl. 3867.
3) B.-F. 3895. Die Beurfundung enthält außerbem Rechtssprüche über bie Rachfolge ber alteften ehelichen Sohne in den vier Hauptamtern, über unsche nicht Rechtschungen und Berleihungen von getreue Dienstmannen und Beamte, fiber Berpfandungen und Berleihungen bon Kirchengut.

⁴⁾ B.F. 3924. 5) B.F. 3927—3929. 6) B.F. 3875. 7) B.F. 3954 für Libald be Bafrimont. Wenn bei ben Bajallen de vallibus in Hauspurg an ritterliche ju benten fein sollte, hatten wir hier wohl die alteste Spur von Ritterbundniffen, also ungefahr gleichzeitig mit dem erften, 1226 verbotenen Städtebunde. Bgl. B.-F. 4028.

⁸⁾ Zahlreiche geiftliche Fürften find Zeugen ber betr. Beurfundungen.

Lehns- und Dienstleute und überhaupt auf die größeren und kleineren ritterlich lebenden herren blidten. Unberechtigt war es gewiß nicht Wenn immer wieder Rechtssprüche zu dem Zwecke gesucht und ge-funden werden mußten, die Reichskirchen vor Berminderung ihres Brundbefiges und ihrer Gintunfte, por Storung durch unberechtigte Burgbauten, bor Gewaltthätigfeiten der Bogte und Beamten, bor allerlei Bumuthungen ihrer Bafallen und Dienstmannen zu schützen, fo läßt fich baraus ein Schluß auf den Umfang machen, zu welchem allmählich der tleine Krieg diefer Kreise gegen ihre geiftlichen herren ober Rachbarn berangewachsen war, und auf die Schwierigkeiten, mit

welchen die letteren fortwährend zu tampfen hatten.

Der Bischof Otto von Wirzburg ließ fich schon 1218 von dem perfonlichen Besuche der Mainzer Provinzialspnoden entbinden, weil er die Rachstellungen eben derer befürchtete, denen fein Borganger Ronrad im Jahre 1202 jum Opfer gefallen mar1): bag biefer Bischof in seinen letten Jahren fast andauernd am Sofe Seinriche VII. zu finden ift, hat unter anderem auch darin seinen Grund, daß Sorge um fein Leben ihn zulett gang von Wirzburg fernhielt 2). Bielleicht war fie übertrieben; aber Angriffe auf die Personen der geiftlichen herren maren in der That teine Seltenheit. Erft im Jahre 1219 war der Abt Gernot von Nienburg an der Saale nach langen Streitigkeiten mit dem Grafen Beinrich von Anhalt über Buter und Gerechtsame der Bogtei von den Leuten desselben geblendet und an ber Zunge verstümmelt worden 3), und die firchliche Ahndung, welche Erzbischof Albrecht von Magdeburg vollstreden follte, ber selbst mit bem Ubte verfeindet mar, bintte bem Berbrechen fpat und langfam nach 1). Der Bischof Bruno von Meissen wurde 1222 durch die Ritter von Wildenstein weggefangen und mußte ihnen Urfebde fcmoren 5). Bijchof Ettehard von Merfeburg tonnte nach bem Tobe bes Markgrafen Dietrich von Meiffen auch mit Bann und Interditt es nicht babin bringen, daß die für Dietrichs unmundigen Sohn Beinrich regierenden Rathe ihn die merfeburgischen Rirchleben bis gur Mündiakeit des jungen Markgrafen verwalten ließen; er mußte fich

1) Bgl. Philipp und Otto IV. Bb. I, 269, 271. — Epist. pont. Rom.

Digitized by Google

I 54; P. 5886.

3) Honorius 1225 Oft. 11., Epist. pont. I, 206; P. 7492: A facie fugiens tribulantium Herbipolensem civitatem deseruit et ecclesiam sicque vix manus eorum evasit. Als sein Resse und zweiter Rachfolger Hermann eben durch jenes Breve sich die gleiche Bergünstigung in Betrest des Syndolsbesuchs aus gleichem Grunde erwirkt hatte, wurde von Mainzer Seite eine gemeintet bat Sermann ist des Anderwists beluchs aus gleichem Grunde erwirft hatte, wurde von Mainzer Seite eins gewendet, daß Hermann solche Besorgnisse nur vorschütze, um von den Synoden befreit zu werden. S. Honorius 1226 Juni 5., Epist. pont. I, 227; P. 7583. Bgl. Henner, Bisch. Hermann I. von Lobdeburg (Wirzburg 1875) S. 47.

3) Chron. Montis Sereni, M. G. Ss. XXIII, 196; Magd. Schöppenschronit S. 148 (an ganz irriger Stelle). Neber die Borgeschichte des Streits s. Epist. pont. I, 38; P. 5716.

4) Nagd. Schöppenchronit l. c. — Honorius 1220 Sept. 3. P. 6847 s., dazu Cod. dipl. Anhalt. II, 35, 39; Honorius 1221 Mai 21., 29., Juni 11. ibid. 43—45; 1222 März 7. P. 6801; März 13., 14. Cod. Anhalt. p. 50—52.

⁵⁾ Honorius 1223 Mary 31. P. 6977.

schließlich mit einer Gelbentschädigung begnügen 1). In Baiern wett= eiferten die graflichen Brüder aus dem Saufe Ortenberg, Heinrich und der bairische Pjalzgraf Rapoto, als Bögte, jener der Regens= burger und dieser der Paffauer Kirche, in Bedrückung berselben: ob die Besehle des Papstes, sie durch Kirchenstrasen in ihre Schranken zurückzuweisen²), viel nützten, mag dahingestellt bleiben. Der Bischof Gebhard von Passau hatte außerdem durch die Brüder Alram und Albert von Hals zu leiden, welche zwar seinem Vorgänger Ulrich bis jur Benugthuung für altere Schabigungen ihr Schloß ju Pfanb geset hatten, als aber Ulrich auf der Beimreife von Damiata ge-ftorben war, fich nicht weiter an den Vertrag hielten. Der neue Bifchof Hagte im Marg 1222 am toniglichen Sofe, daß feine Rirche burch fie um 6000 Mark geschädigt sei, und er erlangte in der That, daß über fie und ihre gablreichen Belfershelfer die Acht ausgesprochen wurde, besonders weil Ulrich jur Zeit ihrer Angriffe Kreuzsahrer gewesen war³). Die Propstei Beromunster vermochte sich gegen die Gewaltthätigkeiten und Erpressungen ihres Bogts, des Grasen Ulrich bon Riburg und seiner Sohne Wernher und hartmann nicht gu schützen. Die vom Bischofe von Konftanz über fie verhängte Ex-kommunikation wurde von ihnen ruhig drei Jahre lang ertragen, und erft, als der Propst Dietrich zum Kaiser nach Italien ging und bei biesem am 23. Februar 1223 die Reichsacht gegen seine gräflichen Bebranger auswirtte 1), hielten fie es für gerathen, ber Sache burch einen Bergleich 5) vorläufig ein Ende zu machen. Satte Friedrich II. 1219 den Schutz ber Abtei Arnsburg dem Burggrafen und den Dienstmannen von Friedberg anvertraut, fo mar dieser Schutz entweber an fich nicht ausreichend oder er wurde nicht ausreichend ge-währt: genug, das Klofter mußte 1222 die Hülfe des Papftes anrufen. Das reiche Cberbach im Rheingau war gleichzeitig in berfelben Bedrängniß 6). Und das geschah fozusagen unter ben Hugen und im Machtbereiche der großen rheinischen Erzbischöfe!

¹⁾ Chron. episc. Merseb., M. G. Ss. X, 190. Die Zeit bes Bertrages ift unbefannt.

⁹⁾ P. 6588, 6895.
3) Das Urtheil, B.-F. 3868, erfolgte 1222 März 13. und zwar in Worms, non obstante eo, quod in Bavarica terra non extitimus, presertim cum crucesignatorum privilegium hanc legem excludat. H.-B. II, 730. Ter

ältere Bertrag über Hals ist eingerückt in B.-F. 3869; ibid. 732.

4) H.-B. II, 319; B.-F. 1449. Bgl. oben S. 356 A. 4.

5) Beurkundung durch den Bischof Konrad von Konstanz 1223 Mai 25.: Neugart, Cod. dipl. Alem. II, 147 nr. 810. Der Reichsacht wird darin nicht gedacht. Schon 1225 mußte der Bischof neue Streitigkeiten zwischen Bropste und dem jungen Grafen Hartmann über Bedrückungen durch des letzen Amtlants kalischen ibid. II. 153 nr. 812

Propsie und dem jungen Grasen Hartmann über Bedrückungen durch des letzteren Amtleute schlichten, idid. II, 153 nr. 812.

6) B.-F. 1034; P. 6963. Ueber Eberbach, welches Engelbert von Köln noch besonders schügen sollte, P. 6933. Derselbe beschenkt 1223 Febr. 5. das Ronnenkloster dei Andernach, Mittelet, Urld., III, 166: videntes earumdem angustias, quas in instanti bellorum dissidio in domidus et curtidus destructis et per alia quam plurima rerum suarum dispendia contraxerunt. Ter Anlaß zu solcher Verwüstung ist mir unbekannt.

Die Beispiele berartiger Gewaltthätigkeiten konnten ohne Dube beträchtlich vermehrt merden; aber schon die gegebenen laffen zur Benuge erkennen, daß die Reichsgeiftlichkeit fast burchgebends in mabrhaft übler Lage mar. Die gewöhnlichen Landgerichte mit ihren von großen und kleinen herren abhängigen Richtern vermochten da wenig au helfen: ber Erzbifchof von Trier und feine Suffragane von Des, Toul und Berbun verschafften fich beshalb, merkwürdigerweise nicht vom Raifer und Reich, fondern vom Bapfte, die Erlaubnig, fortan allein in Städten Recht zu nehmen, weil bort, wie es beißt, an Rechtstundigen tein Mangel zu fein pflege 1). Wollten aber geistlichen Herren Gewalt ber Gewalt entgegensetzen, so konnten sie das doch nur mit Hulfe eben derselben Kreise, aus denen heraus fortwährend Angriffe auf ihre Güter und Rechte erfolgten.

Die auffallenbfte Bemertung ift bie, bag die Reichsregierung in biefen Beziehungen nicht mehr eingriff, obwohl bort bie hohe Geift-lichkeit felbst augenblicklich bas hest in handen hatte und vom Papste angespornt murbe, nachbrudlichft insbesondere gegen die Bedrudungen burch die Bogte einzuschreiten 2). Un ihrem Wollen wird man allerbings im hinblide auf die vielen Rechtsfprüche, welche gegen die Uebergriffe ber Bogte ober aus ahnlichem Anlaffe ergingen, nicht gut zweifeln können. Aber ein anderes ift verfügen und ein anderes ausführen: blieb dies meift den Empfängern jener Urtheile überlaffen, war der Rückhalt, den sie dabei am Reiche fanden, nur ein geringer, fo hing bas boch wohl mit ber Thatfache zusammen, daß in der oberften Stelle neben den eigentlich regierenden Fürften auch herren und Reichsdienstmannen fagen, welche felbft wieder vielfach Leben von Kirchen hatten und fich beshalb mit benjenigen eins fühlten, welche burch jene Sprüche und Urtheile vornehmlich getroffen werden follten. 3m Grunde haben wir aus biefer Beit nur ein Beifpiel bafür, daß die Regierung erfolgreich ju Gunften eines geiftlichen Fürften, nämlich bes Bischofs Ronrad von Silbesheima), gegen feine ritterlichen Unterthanen einschritt, und biefes Beispiel gehort bezeichnender Weise ihrem erften Jahre an, das heißt, es fällt noch vor die Musbildung des königlichen Raths, in welchem die Reichsbienstmannschaft fich mehr zur Geltung zu bringen wußte.

Die Erfahrungen, welche die Reichsgeiftlichkeit überall mit ihren Boaten und ritterlichen Untergebenen machte, waren fo bedenklicher

¹⁾ Honorius 1223 April 7., Mittelrhein. Urkbch. III, 167.
2) Honorius 1221 März 1., 15., Lacomblet II, 51; P. 6571, 6572, 6590, an Engelbert und seine Suffragane und wahrscheinlich ebenso an die anderen Bischöfe. Erledigte Bogteien wollte er nicht wieder ausgegeben wissen, s. o. S. 67 A. 3. Aber auch das ließ sich nicht immer durchführen, und darum wurde gestattet, daß die Bischöfe selbst Bögte der ihnen untergebenen Kirchen werden durften, eine Erlaudniß, von der namentlich Engelbert reichlich Ges brauch machte.
3) Bgl. barüber weiter unten.

Art, daß am Ende die Unbequemlichkeit, den König felbst als Bogt oder Lehnsmann zu haben, noch als das fleinere Uebel erschien. Man ift ersichtlich von dem die letten Jahrzehnte kennzeichnenden Bestreben, Die in den Sanden des Ronigs befindlichen Rirchlehen wieder an die betreffenden Rirchen gurudgubringen und neue Lehnsverbindungen mit ihm nicht mehr einzugehen, einigermaßen zurückgekommen, hat wenig= ftens dem grundfählich auf die Bermehrung solcher Berbindungen ausgehenden Reichsoberhaupte teinen unüberwindlichen Widerftand

entgegengefett.

Der Bischof von Straßburg, Heinrich von Veringen, hatte in seinem Streite mit Friedrich II. über die früher staufischen Rirchleben ben Schut bes Papftes angerufen 1) und war ebenfo, wie andere Bischöfe, von diesem angewiesen worden, überhaupt erledigte Vogteien nicht wieder auszuleihen2). Tropbem gab er fich jest damit zufrieben, daß nach einem Schiedespruche, welchen am 25. August 1221 die Aebte von Murbach und Neuburg und Graf Sigbert von Worth unter Beirath bes hoftanglers thaten, zwar ein Theil bes Streitigen an die Straßburger Rirche unmittelbar jurudfiel, bas Meifte aber, namentlich Molsheim, Mutig, Bischofsheim, Rosheim und bie gahringische Bogtei in Offenburg, bem Kaifer und seinem Sohne als Leben verblieb8). Diefes Abkommen wurde auf einem im Berbfte gu Wirzburg gehaltenen hoftage von heinrich VII., das heißt von benjenigen, welche in feinem Namen zu handeln berechtigt waren, in erfter Linie alfo von geiftlichen Fürften gutgeheißen, und biefelben waren fo weit bavon entfernt, in demfelben eine befondere Beeinträchtigung ihres Rollegen, des Strafburger Bischofs, zu erbliden, daß vielmehr die auf einer Mainzer Provinzialspnode versammelten Bifchofe unter Führung ihres Erzbischofs Sigfrid beim Raifer die Annahme bes Bergleichs zu befürworten beschloffen 1). Ob Fried-rich II. dem nachkam, wiffen wir ebenso wenig, als weshalb gleich nach dem Tode bes Bischofs Heinrich mit seinem Nachfolger Berthold von Ted am 5. Mai 1223 ein neues Abkommen getroffen ward, das für den Bischof etwas günftiger war; benn es sprach bemselben auch einen Theil der Ginkunfte aus den im Jahre 1221 den Staufern überlaffenen Ortschaften au⁵). Aber auch dieser zweite Vertrag ge-

¹⁾ Das ergiebt fich aus dem Bergleiche von 1221 Aug. 25. Bgl. oben

<sup>5. 68.

2)</sup> Honorius 1221 April 29., P. 6644.

3) Beurkundung durch die Schiedsrichter, W. Acta I, 483. Der Kanzler hat sein Siegel gleich angehängt; das des Königs wird aber erst auf dem Wirzburger Tage (s. u.) hinzugekommen sein. — Bgl. Friz, Das Territorium des Bisthums Straßburg S. 68 st. (auch S. 19).

4) Ihr Brief an den Kaiser, früher von Böhmer, Reichssachen Nr. 82, rrthümlich zu 1226 eingereiht, bei Grandidier, Oeuvres III, 304; B.-F. 3862. Aus dieser Besürwortung ist nothwendig auf die Justimmung des Bischofs zu dem Bergleiche zurückzuschließen, welche allerdings in der Urkunde von 1221 Aug. 25. nicht ausdrücklich erwähnt wird. Doch sind die wichtigsten Mitglieder des Straßburger Kapitels in derselben als Zeugen ausgeführt.

5) H.-B. II, 756; W. A. I, 484; B.-F. 3890. Bgl. Friz S. 72.

langte aus unbefannten Gründen nicht zur Ausführung: er wurde im Juli 1224 unter Vermittlung des Kardinalbischofs Konrad von Porto, als des damaligen papftlichen Legaten in Deutschland, und unter Buftimmung des Gubernators und bes vom Raifer nach Deutschland entsendeten Deutschorbensmeisters burch einen britten erjett, welcher eine gang andere Bertheilung ber Rirchleben gwifchen bem Bischofe und bem Raifer vornahm1). Die Gingelheiten Diefer Abmachungen gehören ber Territorialgeschichte an: für die Reichsgeschichte haben fie beshalb Wichtigkeit, weil fie eben ben Beweis liefern, daß die noch vor turzem zu Tage getretene Abneigung der Reichsgeiftlichkeit gegen Lehnsverbindungen mit der Krone entweber an fich im Schwinden begriffen war ober bem trot ber entgegenstehenden Bestimmung des Fürstenprivilegs von 1220 fortgesetzen Andrängen der Krone auf die Dauer nicht Stand hielt. Denn bei jenen wiederholten Bergleichen zwischen ben Ctaufern und der Strafburger Kirche handelte es fich nicht mehr um die Frage, ob jene einen Anspruch auf die früher beseffenen, dann aber durch Berzicht freigegebenen Kirchleben hatten — dieser Anspruch wurde vielmehr babei stillschweigend vorausgeset —, sondern nur um die Absindung biefes Anfpruche, um die Ausscheidung berjenigen Leben, welche der Bischof selbst zuruckbehalten wollte, und ber anderen, welche er allenfalls herzugeben bereit mar.

Die Zahl ber königlichen Kirchlehen ift gleichzeitig auch sonft beträchtlich gewachsen. Als im Jahre 1225 Etbert von Bamberg am kaiserlichen Hose in Italien verweilte, verstand er sich endlich bazu, dem Kaiser und seinen Erben zu Lehen zu geben, was früher die Zähringer von seiner Kirche in der Ortenau zu Lehen gehabt hatten: Friedrich II. zahlte ihm dafür 4000 Mark Silbers?). Das kaiserliche Haus hatte ferner, wenn nicht schon früher, jedenfalls aber seit dem Jahre 1224, das der Wormser Kirche gehörige Wimpsen unbestritten inne 3), und zugleich arbeitete es auf die Rückerwerbung der Wirzburger Lehen hin, auf welche König Philipp im September

¹⁾ Beurkundung des Legaten nur mit 1224, von König Heinrich mitbesiegelt, nachdem Engelbert und Hermann von Salza, qui specialiter in hoc
casu negotia gerebant imperii, zugestimmt hatten: Schöpstin, Als. dipl. I,
351; B.F. 3932, 3933. Bgl. Friß S. 73, der jedoch aus dem einen Bischose
von Porto und S. Rusina nicht zwei Legaten hätte machen sollen. Die Aussührung verzögerte sich noch sehr, Friß S. 74, 75.

²⁾ S. o. S. 50. Friedrich II. 1225 Aug. aus Alife, H.-B. II, 512; B.-F. 1576. Die Termine der Jahlung find jedenfalls innegehalten worden, da davon die Ausführung des Bertrags abhing, diese sich aber daraus ergiebt, daß die königliche Berwaltung in der Ortenau wenigstens 1233 ff. fest geordnet war; s. Schulte in Zitchr. f. Gesch. d. Oberrh. R. F. Bd. IV, 94. Bischof Etbert schreibe 1235 dem Kaiser in Bezug auf die Abtei Gengenbach: quia idem locus vestre attinet maiestati et ad nos pro iure nostro tenetur respicere, supplicamus etc. Acta Gengenbac., ibid. p. 112.

³⁾ S. o. S. 68. B. F. 3914. Der hier ermahnte Balb ift noch jest zu Wimpfen gehörig und eine helfiiche Entlave bei bem babifchen Dorfe Wollenberg.

1201 verzichtet hatte¹). Wahrscheinlich wurde darüber schon mit dem fast ununterbrochen am Hose lebenden Bischose Otto verhandelt: mit dessen Rachsolger Dietrich²) einigten sich die Vormünder des Königs im December 1224 über ein Schiedsgericht⁸). Nun starb aber auch Dietrich, bevor es in Thätigkeit treten konnte, und sein Nachsolger Hermann von Lobdeburg mußte bei seiner Wahl auf Andringen der Kapitularen, Basallen und Dienstmannen des Stifts unter anderem auch das beschwören, daß er erledigte Vogteien und Lehen nicht weiter ausgeben werde⁴). Indessen, wenn eine solche Verpslichtung, die in dieser Zeit östers vorkam, dem Widerstande des Vischoss gegen allerlei Zumuthungen des Herrenstandes einen gewissen Rüchslat zu geben vermochte, den Ansprüchen des königlichen Hasel, Straßburg und auch wohl an anderen Orten. Das Schiedsgericht sprach im Mai 1225 dem Könige Heilbronn⁵) am Neckar mit dem benachbarten Oorfe Böckingen, ferner Königshofen an der Tauber und die zwischen Ochsensurt und Kitzingen am Main gelegenen Bogteien zu, wogegen er alle weiteren Unsprüche auf andere früher staussische Airchsehen ausgab⁶).

Worauf die Vertreter des Königs bei dieser Verhandlung vornehmlich ihr Augenmert richteten, ist leicht erkennbar. Durch die
Verträge mit den Bischösen von Worms und Wirzdurg haben sie
sür die Bewegung des königlichen Hoses eine Kette von Kastorten
gewonnen, welche es dem Könige ermöglichten, sozusagen stets im
eigenen Hause zu schlasen, wenn er sich vom mittleren Rheine her,
etwa von Worms oder Speier am Neckar, auswärts nach den alten
Hausbesitzungen an der schwäbischen Alp oder vom mittleren Reckar
zum Main und weiter nach Norden hin begeben wollte. In ähnlicher Weise mag die Verbindung vom Bodensee her nach dem Elsas
und Hagenau dem Kaiser so wichtig erscheinen sein, daß er nicht
eher nachließ, als dis er in der Mitte die bambergischen Kirchlehen
in der Ortenau sich gesichert hatte: sast in demselben Augenblicke, in
welchem er sich zu den größten Geldopfern sür den bevorstehenden
Kreuzzug verpssichtete, leate er sich um jener Erwerbung willen

¹⁾ B.-F. 58.

²⁾ Ueber Bischof Ottos Tod f. o. S. 352 A. 1. Dietrich ift Zeuge königlicher Urkunden 1224 Jan. 8. und im Mai. Er selbst urkundet noch Dez. 14.: Wirt. Urkch. III, 157.

⁸⁾ B.-F. 3946.

⁴⁾ Mon. Boica XXXVII, 215. Bgl. henner, hermann von Lobbeburg S. 8, 20 ff.

⁵⁾ Wenn es in den deutschen Städtechroniken: Augsburg I, 305, von R. Otto IV. heißt, er habe etliche Reichsstädte, Eglingen, Reutlingen, Heilbronn u. A. gebaut, so liegt, weil Heilbronn 1201—1225 wirzburgisch war, eine Berwechslung mit Friedrich II. vor; das Erbauen kann sich auch nur auf die Befestigung beziehen. Bgl. Stälin II, 663.

⁶⁾ Beurfundung burch ben Ronig 1225 Juli 27., B.-F. 3974.

andere und nicht unbeträchtliche Zahlungen auf. In der Möglichkeit aber, daß die geistlichen Stister, welche an jenen viel benutzten Straßenzügen lagen, nun von der Aast der königlichen Einlagerung so ziemlich befreit werden konnten 1), liegt auch eine befriedigende Erklärung für das sonst auffällige Verhalten des Gubernator-Erzbischofs und anderer geistlicher Fürsten, welche allem Anscheine nach jene Ueberweisung gewisser Kirchlehen an das königliche Haus begünstigten, während doch sonst in diesen Kreisen ganz entgegengesetzte Bestrebungen die Regel waren.

¹⁾ So fonnte z. B. das auf dem Wege von Wimpfen nach Wirzburg gelegene Aloster Schönthal davon befreit werden, ut nobis apud Winpinam sive in illo confinio existentibus vel seren. regina coniuge nostra ibidem commorante, nec equi in eorum curiis hospitentur nec exactiones, que vulgo heresture vocantur, ab eis quoquomodo exigantur. H.-B. II, 865: B.-F. 4015.

Zweites Rapitel.

Ans deutschen Cerritorien, 1221-1225.

Bährend in anderen Abschnitten der älteren deutschen Geschichte die Ueberlieferung über die Bortommniffe in den einzelnen Bebieten reicher zu fließen pflegt als über ben Beift und ben Bang ber Berwaltung bes Ganzen, ist das Berhältniß für den Zeitraum, in welchem Engelbert von Köln an der Spige stand, merkwürdigerweise ein um-Wenige Nachrichten, außer ben schon vorher verwertheten, liegen über dasjenige vor, was damals hier und dort im Reiche geschah, meift zu bürftige, um auch nur annähernd benjenigen Antheil feststellen zu können, welchen die Regentschaft felbst an diesen Ereigniffen gehabt haben mag. Gine Wanderung durch die beutschen

Territorien wird die Begrundung für die Behauptung geben.

In Riebersachsen ging es gang befonders unruhig zu, weil bie kleinen herren hier, wo der Burgerkrieg noch Rahrung gefunden hatte, nachdem er im übrigen Reiche längst erloschen war, fich nicht so bald wieder in den Frieden zu finden vermochten. Der Truchseß Bungelin von Wolfenbüttel hatte mit anderen auf dem Grund und Boben ber Abtei Ganbersheim die Affeburg erbaut, und es fiel ihm nicht ein, fie zu raumen 1). Ginem Galberftabter Domberrn tam es ploglich in ben Sinn, lieber als Ritter zu leben und fich bei Queblinburg ein Schloß zu bauen; doch machte Graf Heinrich von Regenftein ber Herrlichkeit rafch ein Ende: er nahm die neue Fefte ein. welche wohl nichts als ein Raubnest war, und ließ die Be-satzung enthaupten 2). Die Klosterburg Quedlindurg selbst aber scheint auch noch, wie zur Beit Ottos IV. unter bem gefürchteten Sauptmann Caefarius, ein Sig von Raubern und Beachteten gewesen ju

Jahrb. b. btid. Beid. - Bintelmann, Friedrich II. 1. Bb.

¹⁾ Honorius 1220 Juni 17. Affeb. Urtbch. I, 78, wo als Ausstellungsort irrig Rom statt Orvieto angegeben ist; P. 6272. Bgl. v. Schmidt-Phiseldeck, Gesch. b. Edlen von Biwende (Wernig. 1875) S. 5 und 44 A. 16.

2) Chron. Mont. Sereni, M. G. Ss. XXIII, 199.

sein, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt die Aebtissin Sophie von Brehna selbst sie und jenen Caesarius hegte 1). Zu Hildesheim verwehrten gar die Dienstmannen dem rechtmäßig gewählten Bischofe die

Befigergreifung.

Im Jahre 1220 hatte dort der Bischof Sigfrid abgedankt. Nachbem Honorius III. bies genehmigt 2), wählte bas Rapitel am 4. Juli 1221 zu seinem Rachfolger den papftlichen Bonitentiar und Scholafter von Maing, Magifter Ronrad, einen Mann, der fich ebenfosehr durch seine Gelehrsamteit in der Theologie, welche er in Baris ftudirt und gelehrt, als durch feinen Eifer gegen die Albigenser einen bedeutenden Ramen gemacht, vor Friedrich II. 1215 zu Machen bas Rreug gepredigt und vom Papfte 1220 noch besonders Auftrag erhalten hatte, in Deutschland den Rreuzzug zu fordern ?). Den Minifterialen mar nun bei jener Wahl, entgegen alteren Gewohnheiten, aber ben tirchengesetlichen Bestimmungen entsprechend, die Ditwirtung versagt worden: fie erhoben Ginspruch gegen dieselbe und verhinderten ben Erwählten an der Besitzergreifung. Als Konrad sich jum Em-pfange der Regalien an den koniglichen Hof begab, der sich damals mit dem Ergbischofe von Trier, dem Rangler, den Bifchofen von Bafel und Regensburg und dem Ubte von Murbach bei dem Abte von Weissenburg aufhielt, erschienen dort auch Abgesandte der Ministerialen, um Ronrade Belehnung ju hintertreiben, und fie meinten dies am Einfachsten zu erreichen, wenn fie dem Konige überhaupt die Befugniß zur Belehnung beftritten. Sie wollten biefe alfo bem Raifer allein vorbehalten miffen. Begreiflicher Weife fanden fie in jenem Areise geiftlicher Fürsten, unter welchen namentlich der Kangler mit Ronrad persönlich befreundet war, kein Gehör für ihre auffällige Behauptung, welche dann auch nachher von Engelbert in einem besonderen Schreiben an ihre Erfinder aufs ftartfte verurtheilt murde. Die Fürsten riethen vielmehr bem Ronige, ohne Rudficht auf jenen Einspruch zur Belehnung bes tanonisch Erwählten zu fchreiten, und fie gaben den Ministerialen anheim, wenn fie Unrecht zu erleiden glaubten, ihren Standpunkt auf einem Fürftentage zu vertheibigen, welcher bemnächst am 1. September in Frankfurt zusammentreten follte 4).

2) 1221 Jan. 26. Leibniz, Script. II, 154. Sigfrib flarb erft 1227 Rob. 12; f. Beitschr. b. Ber. f. Riebersachsen 1869 S. 2.

4) Die genannten Fürsten an den König, Schannat, Vind. lit. I, 191; an

¹⁾ Chron. Montis Sereni p. 211: cum illi pacem provincialium quotidianis incursibus perturbarent; Honorius 1224 Aug. 14.; Epist. pont. Rom. I, 184. Ueber die fortdauernde Berbindung der Aebtissin mit Caesarius s. u. S. 378 A. 1.

³⁾ Chron. ep. Hildesh., M. G. Ss. VII, 860; Tenkwirdigteiten des Jorbanus von Giano, herausg. von Boigt, Kap. 9; Phil. u. Ctto Bb. II, 392 A. 4. — Honorius 1220 Febr. 16. und April, P. 6194. 6244; Epist. pont. Rom. 1, 83 u. ö. Bgl. über Konrad überhaupt: Zeitschr. d. hist. Ber. f. Niedersachjen 1869 S. 4 st., boch mit der Einschränkung, daß das königliche Schreiben aus Fulda Juli 18., welches Böhmer früher zu 1221 einreihte, nach B.-F. 4212 sicher erst zu 1231 gehört, also sür Konrads Ansänge nicht in Betracht kommen kann.

Es liegt tein Grund zu der Annahme vor, daß dieser Fürstentag nicht zu Stande gekommen sei. Da er namentlich von sächsischen Fürsten besucht worden sein dürste, eben wegen des hildesheimischen Streites, mag letzterer den Anlaß dazu gegeben haben, daß sie hier unter sich einen besonderen Landsrieden aufrichteten, der sich zunächst dis Oftern und dann noch zwei Jahre weiter erstrecken sollte 1) und die Mittel bot, mit gesetzlichen Strasen solchen Ausschreitungen entgegenzutreten, wie sie bei fortgesetzter Aussehnung von Seiten der hildesheimischen Dienstmannen zu befürchten waren. Ob auch die letzteren in Franksurt erschienen, wissen wir nicht. Jedensalls drangen sie mit ihrer Ansicht hier ebenso wenig durch als früher. Der damals in Ersurt weilende Erzbischof Sigfrid von Mainz zeigte dem Könige an, daß er der Wahl Konrads die kirchliche Bestätigung ertheile, und der König trug um so weniger Bedenken, demselben setzt wirklich die Regalien zu verleihen, als außer den früher genannten Fürsten auch Sigfrid, ferner der Bischof von Wirzburg und Heinrich von Braunschweig teils persönlich, theils brieflich ihre Meinung aus-

bie Ministerialen Orig. Guelf. III, 681. H.-B II, 723. B.-F. 3858. Ueber Engelberts Brief j. u. Der Brief Konrads von Met und Speier an die Bürger von Hilbediem: Urtbch. b. Stadt Hilbesh. S. 47, und die Urkunde, in welcher biefer jenen in seine Gebetsgemeinschaft einschließt: Remling, Urtbch. I, 163, sprechen für ihr gegenseitiges Berhältniß. Lüngel, Gesch. d. Dioc. Hilbesh. I, 523 bietet über diesen Streit nur weniges.

preigen fur ihr gegenieritges Vergattus. Lungel, Geig. b. Dioc. Pitoes. 1, 525 bietet über diesen Streit nur weniges.

1) Bgl. Weiland, Sächsicher Landfriede aus der Zeit Friedrichs II. und die sog. Treuga Heinrici regis, in der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung VIII. Germ. Abth. S. 88 ff. Ler Ausführung Weilands, daß der von Krühne entbeckte und zuerst in den Reuen Mitth. d. thur. säch. Ber. XVII, dann von Weiland selbst S. 113 herausgegebene Landfrieden nicht, wie Krühne gemeint, ein Reichsfrieden und auf dem Frankfurter Keichstage 1234 Febr. ausgerichtet sein könne, sondern ein sächsischer Partikularfrieden sei und den früheren Jahren heinrichs VII. angehöre, schließe ich mich an, nicht aber seiner näheren Beskimmung des Ursprungs auf Frankfurt 1223 Mai. Sie stütz sich auf die lleberschrift des Friedens: Hec est forma pacis antique, quam dominus imperator precepit renovari, und auf die Ortsangade am Schlusse: Hec acta sunt apud Frankinfurt, dann barauf, daß 1223 der vom Kaiser zurücksende Konrad von hilbesheim einen auf Frieden bezüglichen Austrag von demselben mitgebracht habe, was an sich richtig ist, und endlich, daß im Mai 1223, also um die Zeit, in der Konrad zurücksehrte, Heinrich VII., an den er sich nach B.-F. 3889 gewendet haben muß, wenigstens einmal in Frankfurt urtundet: B.-F. 8894, während sich (S. 97) für die früheren Jahre Deinrick sonst auf ausgende Hec acta sunt apud Frankinfurt nothwendig zu der renovatie sicht gedoren? Kann sie nicht sichen dem ursprünglichen Frieden eigen sein, der auf Besch des Kaisers erneuert wurde? Bedenken erregt mir serner der Umstand, daß bei Deinrich im Mai 1223 überhaupt nur zwei Fürsten, und zwar seine sächsichen, in Frankfurt nachweisder sind. Um som herr glaube ich auf den Irt Sept. 1221 in Ausschlich genommenen Fürstentag zu Frankfurt, welcher Weiland entgangen ist, hindesten zu dürften, als einerseits die Fürsten um dies Zeit wirklich Anslaß datten, sich mit sächslichen Angelegenheiten zu befassen, und anderesieß es gar nicht sicher ist, od der Austrag, mit welc

sprachen, daß er es dürfe¹). Am 19. September empfing dann Konrad durch den Erzbischof von Mainz in Erfurt auch die Weihe²).

Er war also von ftaatlicher und firchlicher Seite als rechtmäßiger Bifchof von Sildesheim anerkannt. Aber obwohl bald barauf bekannt wurde, daß auch Honorius III. mit Konrads Wahl einverstanden war 8), obwohl er die Ansprüche der Ministerialen auf Theilnahme an der Wahlhandlung als ungerechtfertigt zuruchwies und fie tabelte, daß fie mit den Gutern bes Bischofs schalteten, als ob fie herrenlos waren4), - obwohl endlich auch der Reichsgubernator ihnen ihr thorichtes Beginnen vorhielt und Unterwerfung anzieth 5). beharrten fie bei ihrem Widerstande, fo daß erft der weltliche Arm bem neuen Bischofe zu Gulfe kommen mußte.

Das war recht eigentlich die Aufgabe Beinrichs von Braunschweig in seiner Eigenschaft als Reichsvikar oder, wie er sich lieber nennen hörte, als Bergog von Sachsen. Außerdem hatten fowohl ber König 6) als auch ber Papft 7) ihn für Konrad um Unterftützung gebeten, und so griff er benn, als friedliche Vermittlung nichts fruchtete, zu ben Waffen Und nicht er allein. Denn nun tam auch ber in Frankfurt aufgerichtete Landfrieden gur Geltung, und es mag wohl fein, daß in der Zwischenzeit Raifer Friedrich II. auf die Runde von ben Borgangen im Silbesheimischen Befehl gegeben hatte, ibn allgemein in Sachsen zu erneuern 8). Der Erzbischof von Magdeburg, bie Bischöfe von Salberstadt, Silbesheim und Minden, der Abt von

bald episcopus bald electus genannt; seine Weihe wird auch hier nicht erwähnt. Der Auftrag an Beinrich burfte barnach auf bem Frantfurter Tage gegeben

morben fein.

8) S. o. S. 371 A. 1.

¹⁾ Der Antheil Heinrichs VII. an biefen Dingen ift natürlich nur ein formaler. Daß er (b. b. biejenigen, welche für ihn das Bort führten) seinen Bater noch besonders bat, die Belehnung zu bestätigen, Schannat I, 192, H.-B. II, 725, obwohl die Fürsten ihm die Befugniß zu derielben zugesprochen hatten, wurde wohl durch die Erwartung veranlaßt, daß die Ministerialen sie beim Raifer anzufechten berfuchen wurden. Dit B.-F. 3859 halte ich bafur, baß sie in Frantsute erfolgte, nicht etwa erst turz vor Konrads Weihe in Ersutt, weil sie in Abwesenheit Sigfrids von Mainz, der seit dem Juli in Ersutt war, s. Böhmer-Will, Reg. archiep. Magunt. II, 180, und auf seine littere super (consirmatione) transmisse geschah.

2) Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 69; Reg. aep. Mag. II, 181.

²⁾ Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 69; Reg. aep. Mag. II, 181.
3) Honorius 1221 Sept. 3. Orig. Guelf. III, 679; P. 6705. Sigfrid von Mainz muß darnach die Bestätigung gleich nach Konrads Wahl gegeben haben, da der Papst sie Sept. 3. dilligt; aber er ist offendar selbständig zu Konrads Weihe geschritten, bevor das päpstliche Breve an ihn gelangte.
4) Honorius Sept. 9. Orig. III, 682; P. 6706.
5) Schannat I, 192; Fieder, Engelbert S. 337. Der Brief ist nach Konrads Belehnung geschrieben, und es ist wohl bentbar, daß Engelbert selbst sie in Frankfurt vollzogen hätte. Wenigstens liegt gegen die Annahme seiner Anwesenheit in Frankfurt nichts vor. Daß Konrad schon geweiht sei, wird in dem Briefe nicht erwähnt, und wenn er hier schecktweg schon episcopus heißt, so wird darauf nicht zu sehr Werth gelegt werden können; s. folg. Anm.
6) Orig. Guelf. III, 682; H.-B. II, 726; B.-F. 3860. Konrad wird hier bald episcopus balb electus genannt; seine Weise wird auch hier nicht erwähnt.

⁷⁾ Sept. 9. Epist. pont. Rom. I, 127.

Korvei, von Weltlichen die beiden Welsen, Heinrich von Braunschweig und Otto von Lüneburg, der Astanier Graf Heinrich von Anhalt, welcher zugleich Bormund seiner minderjährigen Vettern, der Markgrasen von Brandenburg, war, werden im Jahre 1222 im Besonderen, dann aber noch ohne nähere Bezeichnung Grasen und Edle als solche genannt, welche den Frieden beschworen und sich zur Aufrechthaltung desselben gegenseitige Hilse zugesagt haben.). Das kam aber zunächst dem Bischose Konrad zu statten: mit gewassneter Hand warf ein Theil der Verbündeten unter Führung Heinrichs von Braunschweig endlich die aussässsen Dienstmannen nieder.). Der

¹⁾ Daß um biese Zeit in Sachsen ein Landfrieden beschworen wurde, ift nicht zu bezweiseln. Honorius lobt 1222 Juni 26. Cod. dipl. Anhalt. II, 52, Epist. pont. I, 141 die Bischöfe von Halbersladt und hie Magdeburger Ministerialen, quod vos ad procurandam et conservandam pacem in terris vestris mutuum vodis conserre auxilium iuramento adstrinxistis, und Engelbert lobt Orig. Guelf. III, 643, Kider, Engeld. S. 338 die Bischöfe von Halbersladt und Ministen, den Abt von Korvei, heinrich von Braunschweig, Otto von Lüneburg und ungenannte Grasen und Sole sir den Mraunschweig, Otto von Lüneburg und ungenannte Grasen und Sole sir den Mraunschweig, Otto von Lüneburg und ungenannte Grasen und Sole sir den Mraunschweig, Otto von Lüneburg und ungenannte Grasen und Sole sir den Mraunschweig und Ministerialen mit solchen von Magdeburg und haberstadt zerstören hernach pretextu pacis iurate die Beschigungen der Cuedlinburger Rlosterburg; f. honorius 1224 Aug. 14. Epist. pont. I, 184. Also die Thatsack eines vor dem Juni 1222 ausgerichteten sächsichen as geschah und von wem. Rücksichtlich jener glaube ich den Annahmen Meilands gegenüber meine Bernuthung serst, wann und unter welchen Umständen es geschah und von wem. Rücksichtlich jener glaube ich den Annahmen Meilands gegenüber meine Bernuthung serst, wann und 1222 vor Juni) vertreten zu können. Was aber die Theilnehmer berisst, so sind die in den erwähnten Briefen Genannten sicherlich nicht alle, welche in Wetracht kommen konnten. Wendet Honorius sich nur an die Ministerialen und nicht an den Erzbischof von Nagdeburg, so hängt dies offenbar damit zusammen, daß Albrecht zu der Zeit, da der Briefe geschrieben wurde, soon in Jtalien war. Aber eben daraus, daß seine Ministerialen zur Ausgedhaltlich als Theilnehmer auch, daß biese nicht auch seine eigene Berbeitigung, weiterbin aber auch, daß biese nicht gut später als 1222 Febresfolgt sein kann, da Albrecht im April schon in Capua war, B.-F. 1381 ff. Werden die Martgrassen von Brandenburg und Herzog Albrecht von Sachsen nicht ausdrü

²⁾ Daß im Hilbesheimischen wirklich gekämpft wurde, ergiebt sich aus dem in vor. Anm. erwähnten Briefe Engelberts an die für Konrad in obsidione castri . (leider fehlt in den Drucken der Ortsname) Thätigen. Nebrigens waren damals, als der Brief geschrieben wurde, Konrads necessitates noch nicht zu Ende. — Ich versiehe nicht recht Weilands Zweisel an solchen Kömpfen (a. a. O. S. 94 A. 2) und sehe auch keinen Grund, die allerdings ohne alle Zeitangade dastehnde Rotiz im Chron. ep. Hildesh. M. G. Ss. VII, 861 nicht auf jene Kämpfe mit den Ministerialen zu beziehen: Insulam castrum (Werder) apud nostram civitatem situm, in quo violatores pacis se receperant, expugnavit et destruxit.

gewinnenden Versönlichkeit Konrads gelang es dann in kurzer Zeit

bie früheren Feinde fich zu verföhnen 1).

Bekennt Konrad von Hilbesheim fich für ben erfreulichen Musgang seiner Sache dem Gubernator zu höchstem Dank verpflichtet 2), fo legt bies bie Bermuthung nabe, bag ber Landfriedensbund, welcher fich eben hier bewährt hatte, wenn nicht unter Engelberts perfonlicher Mitwirtung, fo boch wenigstens auf feine Unregung bin au

Stande getommen mar.

Trokbem scheinen nicht alle sächsischen Fürsten fich an jenem Bunde betheiligt zu haben, 3. B. nicht der Erzbifchof von Bremen, Gerhard II. von Lippe, obwohl der von ihm eifrig betriebene terris toriale Abschluß seines Fürstenthums dabei nur hatte gewinnen konnen und es ihm an Reibungen mit Bafallen und Nachbarn nicht fehltes). Indeffen bei bem, was ihn im Augenblide gang besonders mit Sorgen erfüllte, vermochte ihm der Landfriedensbund allerdings nicht zu helfen. Das war der Prozeß, welchen die Hamburger Domherren gegen ihn bei der Rurie anhängig gemacht hatten, weil seine Wahl im Jahre 1219 einseitig allein burch bas Bremer Rapitel geschehen und weil feine Weihe trot der Appellation der hamburger fogleich durch feinen Bater Bernhard, den Bischof von Selonien, und durch feinen Bruder, ben Bischof Otto von Utrecht, vollzogen worden war 4). Die Samburger verlangten nicht weniger als die Richtigkeitserklärung ber Wahl und aller Regierungshandlungen Gerhards, und fie erreichten zunächst so viel, daß berselbe auch von der Kurie wieder nur als Erwählter behandelt wurde. Als er bann im Jahre 1221, um bem burch allerlei Zwischenfalle immer mehr verwickelten Prozeffe au entgeben, ben Samburgern einige Bugeftanbniffe machte, geftaltete fich feine Lage noch fchlimmer, da er nun auch von den Bremern ver-Maat wurde und diese sowohl den Papft auf ihre Seite brachten, ber ihnen schlechtweg den Befitz ber Hamburger Rirche bestätigtes), als auch den Raiser, welcher auf dem Kongreffe zu Beroli am 20. April 1222 den Erzbischof von Magdeburg und den Bischof von Salberstadt beauftragte, die Samburger bei Berluft der taifer-

¹⁾ Benigftens tonnte Ronrad es magen, im herbfte 1222 gu bem beborftebenben Rongreffe bes Papftes und bes Raifere nach Stalien ju reifen, und als wegen bes Kongresses seine Rudlehr fich verzögerte, schreibt er von S. Germano 1223 Febr. in der freundschaftlichsten Weise an die universitas

jeiner Ministerialen, de qua multum confidimus. H.-B. II, 317; B.-F. 1447.

2) Konrab an den Papst: Fider, Engelbert S. 346.

3) In Fehde mit dem Grasen Bernhard von Wölpe, dem Bruder des Bischofs Iso von Berden, gewann er nach Bernhards Tod 1221 Schloß Otterberg (bei Otterstedt), Säch. Weltchronik, Kap. 362; Ann. Stad. p. 357; Ann. Brom. p. 858. — Bon dem Kebenduhler seiner Borgänger, dem dänischen Weldenschaften sichtlichen Balbemar, hatte Gerhard nichts zu fürchten; biefer erbat und erhielt vom Bapste 1220 Sept. 24. die Erlaubuiß, in den Cisterzienserorden zu treten. P. 6362. Er lebte seitdem wahrscheinlich in Vocum. Usinger, Teutsch-dän. Gesch. S. 184; Dehio, Erzb. Hamburg-Bremen II, 139.

1900 Erzb. Dehio, Grzb. Hamburg-Bremen p. 197.

^{5) 1222} Jan. 9. Hamb. Urtbc. I, 398; P. 6759.

lichen huld von aller Beeinträchtigung ber Bremer und Gerhard von jeder Berbindung mit den hamburgern abzumahnen1). Gerhard beift auch in dem taiferlichen Mandate nur Erwählter. Da mar am Ende das Rlügfte, mas er thun tonnte, daß er wenigftens mit benen, welchen er seine Wahl verdankte, Frieden machte, also sich auch ihrer weiteren Bertheibigung gegen die Ansprüche des Hamburger Rapitels nicht mehr in ben Weg ftellte. Run erhielt er endlich von

Honorius III. das Ballium 2).

Chenfowenig wie Gerhard von Bremen wird Bergog Albrecht von Sachsen unter ben Mitgliedern bes Landfriedensbundes genannt, und man tann sein Fernbleiben verstehen, da in demselben seinem Rebenbuhler Seinrich von Braunschweig die Rolle des Führers zugefallen mar. Deffen grundfätliche Unmagung bes fachfischen Bergogtitels und seine erfolgreichen Bemühungen, den Ginfluß des asta-nischen Herzogs von Sachsen auf Engern lahmzulegen, oder vielmehr mit Hilfe des ihm von Friedrich II. verliehenen Reichsvikariats auf fich selber zu übertragen 8), waren wenig geeignet, einen freundlichen Berkehr zwischen ihnen zu befördern, und die vorhandene Spannung murbe nun durch ihr entgegengesetes Berhalten zu Bran-

benburg aufs Sochfte gesteigert.

In Brandenburg regierte damals die Wittwe des Markgrafen Albrecht II., Mechtild von Landsberg, für ihre minderjährigen Göbne Johann I. und Otto III. Als Brivatvormund berfelben ftand ihr Graf Beinrich von Unhalt, ber Bruder bes fachfischen Bergogs, gur Seite, und mit feinem Willen war es geschehen, daß Mechtild am 20. September 1221 von dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg die ihm vom Raifer übertragene Tutel über die Reichsleben ihrer Rinder gurudgefauft hatte 1). Der Erzbischof aber war und blieb auch ber Lehnsherr über die Allodien ber jungen Markgrafen, und er wurde ohne Bweifel nachdrudlich für fie eingetreten fein, wenn er nicht aus Unlaß einer zwiefpaltigen Wahl im Bisthume Brandenburg zu Ende des Jahres 1221 nach Italien hätte gehen müffen, wo ihn dann das Amt des Reichslegaten für längere Zeit festhielt b). Diese Ge-

¹⁾ B.-F. 1387. Darnach mar ein fruberer Befehl bes Raifers an bie *) B.-F. 1881. Warnag war ein trüherer Besehl des Raisers an die Bischöfe von Lüber und Razedurg, die merkwürdiger Weise als principes nostri bezeichnet werden, offendar von diesen nicht ausgeführt worden. Der neue wurde, da Albrecht von Magdeburg in Jtalien blieb, s. o. S. 182 A. 4, allein von Friedrich von Halberstadt ausgeführt. H.-B. II, 238.

**) 1228 Jan. 5. Hamb. Urkbch. I, 404; P. 6915. 6916. Ueber den Hamsburgisch Bremischen Rapitelstreit vgl. die ausschützliche Darstellung bei Dehio, Gesch. des Erzhösthums Hamburg-Bremen II, 152 ff.

legenheit benutte nun Herzog Albrecht zu allerlei Uebergriffen auf Kosten seiner märkischen Bettern 1). Heinrich von Braunschweig das gegen, welcher selbst mit Mechtilds Schwester Agnes vermählt war, wird sich um so mehr verpslichtet gefühlt haben, für sie einzutreten, weil Mechtilds gleichnamige Tochter als Berlobte seines Nessen und Erben Otto von Lüneburg 2) dazu ausersehen war, die Stammmutter

eines neuen Welfenhaufes zu werben. Wohl möglich, daß die beiden Manner, welche fich gleichzeitig herzöge von Sachsen nannten, gerade wegen diefer brandenburgischen Ungelegenheit ernstlich aneinander geriethen, und aus demfelben Grunde muß heinrich von Anhalt in seiner Eigenschaft als Bormund ber Martgrafen mit feinem Bruder gerfallen fein. Ob es gum formlichen Kampfe kam, ist unbekannt; aber die Zustande in Sachsen erschienen als so bebenkliche, daß man sich auf dem Kongresse zu Ferentino im Marg 1223, von welchem ja um bes Kreugzugs willen bas Gebot allgemeinen Friedens ausging 8), auch mit ihnen beschäftigte. Bapft und Raifer ertheilten bem mit anderen fachfischen Großen bortbin gekommenen Bischofe Konrad von Silbesheim den Auftrag, fich um den Frieden und die Rube jener Begenden ju bemuben, und bie beutsche Regentschaft befahl baraufbin Beinrich von Braunschweig und Albrecht von Sachsen und den Gingefeffenen ihrer Gerichtsbarteiten, der Borladung bes Bifchofe ju folgen und bor ihm auf beftimmte Beit Frieden zu beschworen 4).

Wagbeburg zulest 1221 Nov. nachweisbar, f. v. Mülverstebt II. Nr. 645 und erscheint beim Kaiser zuerst 1222 April in Capua (f. o. S. 373 A. 1), nachbem er jebenfalls vorher schon die papstliche Kurie aufgesucht hatte. Ueber seine Restellung zum Reichslegaten f. g. S. 182.

Bestellung zum Reichslegaten s. o. S. 182.

1) Chron. march. Brand. in Forich. z. brandenb. u. preuß. Gesch. I, 120: Mechtildis multa perpessa a suis baronibus pericula et a duce Saxonie, filiorum suorum recuperata tutela, prudenter Marchiam gubernabat.

²⁾ Ueber den späteren Bollzug der Che s. Bauch S. 10 A. 3. — Herzog Albrecht dagegen heirathete 1222 zu Wien eine Tochter Leopolds von Oesterreich, Agnes, Ann. Gotwic., M. G. Ss. IX, 603, Cont. Claustroneob. p. 623: multis principibus ididem fastu pomposo convenientibus; vgl. Sächs. Weltchronit R. 364 und namentlich die Beschreibung Ulrichs von Lichtenstein in leinem Vrouwen dienest, Lachmann S. 11, von der durch Leopold entsalteten Pracht: sünf tüsent ritter oder daz des werden fürsten der daz. Rach Ulrich S. 13 sand die Hochzeit im Sommer statt, jedenfalls "bevor der kalte Winter kam". Nachweisdar ist Herzog Leopold zu Wien nur am Ende des Jahres; s. v. Meiller, Babend. Reg. S. 132.

³⁾ S. o. S. 201. Bgl. Konrad von Hilbesheim 1223 Febr. 18. an seine Ministerialen; s. o. S. 374 A. 1. Aus Sachsen waren außer ihm in Ferentino Erzbischof Albrecht von Magbeburg, ber neue Bischof von Branden-burg Gernand, die Bischöfe Engelhard von Zeitz und Io von Berden, der Dompropsi Otto von Bagdeburg, Graf Heinrich von Wolbenberg u. A.

⁴⁾ Pacem unanimiter iuraturi usque ad terminum inter vos condictum, in dem undatirten Mandate Heinricks VII., welches von Bohmer früher zu 1226, von H.-B. II, 755 zu 1223 und neuerdings von Heinemann, Heinr v. Braunschw. S. 233, wieder zu 1226 oder sogar allenfalls zu 1227 gestellt wurde. Das Jahr 1223 ist jedoch nach dem von B.-F. 3889 bemerkten unzweiselhaft und auch von Weiland, Sächs. Landfriede S. 95, angenommen. Ueber die eigenthümliche Abresse des Mandats s. o. S. 23 A. 4. Daß Heinrich Herzog

Daß fie dieser Aufforderung folgten, wird nirgends überliefert, aber um so leichter anzunehmen fein, weil die in diese Tage fallende Befangennahme bes Danenkonigs allen nordbeutschen Fürften michtigere Aufgaben ftellte, benen gegenüber es geboten mar, ihre besonderen Streitigleiten zu vertagen. Aber barum hat heinrich von Braun-ichweig das Biel, welches er fich gestedt hatte und welches nur auf Roften Albrechts von Sachsen erreicht werben tonnte, doch nicht aus ben Augen gelaffen. Nachbem es ihm gelungen war, bie Macht feines Saufes über die Grenzen der eigentlichen Sausguter hinaus neu zu begrunden, tam es darauf an, das muhlam Errungene vor Bersplitterung in der Butunft zu sichern. Beinrich suchte dies da-burch zu erreichen, daß er in seinem im Juli 1223 aufgesetzten Teftamente mit Uebergehung seiner Töchter zum alleinigen Erben famtlicher Allodien feinen Reffen Otto von Luneburg bestimmte und auch bie Rirchen, von welchen er Leben hatte - es waren Bremen, Berben, Minden, Magdeburg, Salberftabt und Silbesheim, ferner die Abteien Quedlinburg, Korvei und Gandersheim —, darum bat, daß fie in diesen Rirchlehen ebenfalls seinen Neffen nachfolgen laffen möchten 1).

Der Landfrieden in Sachsen murbe also von diefer Seite fürs erfte nicht geftort, und fo konnte endlich auch dem Unwesen ein Ende gemacht werben, daß das auf der Rlofterburg Quedlinburg von der Alebtiffin Sophie gehegte Gefindel die Umgegend fortwährend mit Ueberfällen heimsuchte 2). Die Bafallen und Minifterialen bes Stifts bemach= tigten fich mit Gillfe ihrer Freunde aus ben Diozesen Salberftabt und Magdeburg und unter Unführung des Grafen Sojer von Faltenftein der gemeinschädlichen Fefte und brachen ihre Mauern, und zwar thaten fie bies unter ausbrucklicher Berufung auf ben beschworenen Landfrieden, ber fich alfo bamals - es mag um die Mitte des Jahres 1223 geschehen sein 3) — noch durchaus als lebensträftig

von Sachsen und Albrecht Bergog von Engern genannt wird, war vielleicht ein von Sachsen und Albrecht herzog von Engern genannt wird, war vielleicht ein Berlegenheitsdehelf ber Ranzlei, vielleicht aber auch von der Erwägung eingegeben, daß Albrecht gerade auf seine durch heeinrich verstürzten berzoglichen Rechte in Engern Gewicht legen, ihre Anerkennung auch durch seinen Titel nicht ungern sehen werde. Fraglich kann der Zwed des dem Bischofe Konrad erstheilten Auftrags sein. Heinemann bezieht denselben auf eine Friedensvermittlung zwischen den über die Ausübung herzoglicher Rechte in Streit Gerathenen, während Weiland dies als irrig abweist und den von ihnen gesorderten Schwur auf den sächssichen Landfrieden si. d. S. 371 A. 1) bezieht, der eben damals auf Besehl des Kaisers erneuert worden sei. Das geht aus dem Mortlaute des Mandals wenigstens nicht mit Sicherheit hervor: vielmehr

der eben damals auf Befehl des Raifers erneuert worden jet. Das geht aus dem Wortlaute des Mandals wenigstens nicht mit Sicherheit hervor; vielmehr ipricht der Umstand, daß es nur an zwei sächsiche Fürsten gerichtet ist, welche genug Anlah zu Zwielpalt hatten, meines Erachtens für Heinemanns Ansicht.

1) Orig. Guelf. IV, 98; Erath, Cod. dipl. Quedl. p. 141. Wgl. Heinemann S. 185. Auffällig ist, daß nicht auch Paderborn erwähnt wird, wo Heinrich doch das Schenkenant hatte, welches aber nach seinem Tode 1227 Bischof Wilbrand nicht an Otto von Kineburg, sondern dem Grafen Otto von Vaneschere berlieb. Geiensmann S. 215 Ravensberg verlieh. Beinemann S. 215.
2) S. o. S. 369.

⁸⁾ Bal. die Erzählung in Honorius III. 1224 Aug. 14. Epist. pont. Rom. I, 184: pretextu pacis iurate. Die Cachf. Weltchronif Rap. 364 nennt

erwies. Es kam ihm zu statten, daß Konrad von Hilbesheim auf Grund des ihm zu Ferentino vom Papste ertheilten Auftrags auch mit kirchlichen Strafen gegen die Friedensstörer einzuschreiten vermochte¹).

Wie Brandenburg, stand auch Meissen in diesen Jahren unter vormundschaftlicher Regierung, jedoch unter einer viel wirksameren. Denn Markgraf Dietrich hatte, kurz bevor ihn der Tod am 17. Februar 1221 einem ungemein bewegten Leben entriß²), den Halbbruder seiner Gemahlin Jutta, den Landgrafen Ludwig von Thüringen, zum Bormunde seines erst dreijährigen Sohnes Heinrich bestellt. Ludwig

ben Grafen von Falkenstein als Führer, von dem Chron. Mont. Sereni p. 211 sagt, daß er mit der Aedtissin Streit über die Bogtei der Stadt Quedlindurg hatte. Merkwürdig, daß letztere Quelle, welche die nachsolgende Absezung Sophiens aussührlich berichtet, nichts über die Eroberung ihrer Feste mittheilt. Die Zeit derselben läßt sich nicht genau sesssten. Im Jahre 1222 war Graf Hojer noch in gutem Einvernehmen mit Sophie, s. Erath, Cod. dipl. Quedl. p. 139 nr. 30, während sie nach Chron. Mont. Ser. schon auf dem Hostage zu Nordhausen 1223 Sept. von ihm, dem Grafen von Anhalt u. A. verklagt und auf dem Hostage zu Eger Nov. zum Berluste ihrer Regalien verurtheilt wurde. Nach der Darstellung des Papstes aber ging die Eroberung Queblinsburgs der Klage vor dem weltlichen Gerichte voraus.

1) In heinrichs VII. Mandat von 1223, s. o. S. 376 A. 4, hieß est summus pontifex, similiter quoque d. imperator dedit in mandatis.... C. Hild. epo, ut ad pacem et tranquillitatem illarum partium curam et operam... impenderet efficacem. Dem entiprechend sagt Konrad selbst Schannat I, 197: a quidus mandatum accepimus speciale, ut paci reformande in terra nostra... impenderemus operam diligentem, als er den Truchseß G. (wohld ben aus Italien heimgesehrten Gunzelin von Wolfenbüttel) und dessen Sohne bannte, cum pacem a principidus terre nostre ac nobilidus procuratam ausu temerario violaverint. Bielleicht bezieht sich auf diese Sache ein Brief Ottos Herzogs von Braunschweig an Konrad, in welchem er dassir dürgt, das Kurchard) von Wolfenbüttel mit Caesarius (i. o. S. 25 A. 4) sür seine Berau-bungen vor dem Grasen von Anhalt oder vor dem Bischose oder einem anderen Herrn an einem Termine, cui possit meus patruus interesse, zu Rechte stehen werde. Cod. dipl. Anhalt. II, 56. Die Erwähnung des patruus verweist den Brief in die Zeit vor dem Tode Heinrichs von Braunschweig; andverseits ist der Titel dux de Brunswik bedenstlich. Auf eine Einwirtung der Landsriedenszenossien fünnte der Ausdruch deuten: Consilio et monitionidus vestris ac aliorum principum orientalium stare volentes. Bon jenen beiden heißt es sübrigens in der Entscheidung des Legaten Konrad von Porto über die Aedrissin Sophie von Quedlinder et a suis consiliis ipsos separet nec in procuratione vietus et aliorum soveat eosdem.

3) Chron. Montis Sereni p. 198. Neber irrige Angaben bes Tobestags in ben Reinhardsbrunner Geschicksquellen s. Anochenhauer, Gesch. Thüringens S. 804, Zeitschr. f. thür. Gesch. V, 95 und besonders Bernecker, Beitr. z. Chronol. Lubwigs IV. bes Heiligen von Thüringen (Königsb. 1880) S. 18. Neber Dietrichs leste Zeit, in der er mit seinen Dienstmannen, aber auch mit Albrecht von Magdeburg zu kämpfen hatte, s. Siegismund in Mitth. des kgl. sächs. Alterthsver. XXVII, 176. Auch bei Dietrichs Tode lief das Gerücht von Bergistung um. Ann. Pegav., M. G. Ss. XVI, 269.

aber zeigte fich bes Bertrauens seines Schwagers in jeder Beise wurbig. Er war fogleich, als er wahrend eines Befuches bei bem Grafen Poppo von henneberg die Rachricht vom Tode Dietrichs erhielt, ju ber Schwefter geeilt und hatte bie Regierung bes verwaiften Landes übernommen, indem er nicht blos seinem Neffen und fich als bem Bormunde besfelben, fondern auch für den Fall, daß jener fruhzeitig fterben follte, fich felbst als dem rechten Erben hulbigen ließ. Ebenfo sicherte er dem Neffen und zugleich auf deffen Abgang hin auch wieder fich die Nachfolge in den durch Dietrichs Tod eröffneten Rirchlehen 1). Ludwig bedurfte freilich, um mit vollem Nachdrucke auftreten zu tonnen, noch von Seiten des Raifers einer Anerkennung seiner Lehnsvormundschaft und zur Sicherung der Zukunft einer Eventualbelehnung. Während nun die erstere wohl taum auf Schwierigteiten fließ, scheint der Raifer in Betreff der letteren vorläufig jurudgehalten zu haben, mahrscheinlich weil er fie nicht ohne Gegenleiftung zu gewähren gedachte?). Obwohl also Ludwig zunächst nur für den Neffen sich mühte, nahm er sich der Regierung in Meissen darum nicht weniger eifrig an. Er brachte fast das ganze Jahr 1221 und noch den Anfang des nächsten dort zu⁸), und nach turzem Aufent= halte in feinem eigenen Fürstenthume, mabrend beffen feine Gemahlin Elifabeth von Ungarn am 28. Marg ihm ben erften Sohn gebar, den er nach seinem Bater Hermann nannte4), findet man ihn wieder in Meissen, dort die gewohnten Land- und Gerichtstage abhaltend 5), bis ein Bermurfniß mit bem Grafen Hermann von Orlamunde feine Rudtehr forberte. Die Erbauung ber Burg Schauenforst zwischen beffen Sauptplägen Orlamunde und Rudolftadt brachte jenen gur Rube 6),

3) Lubwig urtundet als Bormund noch in Meiffen 1222 Jan. 21., in Propfibeida Jan. 28., in Leipzig Jan. 29. Cod. dipl. Saxon. reg. Abth. II, **85.** 1, 85. 88.

4) Ann. Reinh. p. 172. Chron. Thuring. l. c. giebt ben Geburtstag.

Bgl. Berneder S. 23, 25.

⁵) Ann. Reinh. p. 173: transitum fecit ad partes orientales verno

was icon durch die bestimmte Angabe Sept. 29. für ben Antritt ber Reife in Ann. Reinh. ausgeschloffen ift.

¹⁾ Ann. Pegav. p. 270; Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele p. 170; Chron. Thuring. Vienn. ed. Lorenz in Geschauellen b. Brob. Sachsen I, 208. Ueber

Inurng. Vienn. ed. Lorenz in Geschauellen d. Prod. Sachsen I, 208. Neber die Schwierigkeiten, welche Bischof Ekkenrb von Merseburg in Betreff seiner Kirchlehen machte, s. o. S. 362. Honorius III. nahm 1221 Juni 8. Jutta und ihren Sohn in seinen Schuß. Keues Archiv XII, 416.

3) Friedrich sagt 1227 Dez. 6. H.-B. III, 42, B.-F. 1715, daß er die Belehnung mit Meissen, das sährlich 20 000 Mark abwerfe, dem Landgrafen gewährte, um ihn für seinen Kreuzzug zu gewinnen, womit es wohl vereindar ist, daß es nach Ann. Reinh. p. 187 geschah, als Ludwig bei ihm 1226 in Oberitalien war. Stattgefunden hat sie jedensalls, da sie 1227 Sept. dem Sohne Ludwigs erneuert wird. B.-F. 1710.

und jest war Ludwig so sehr von der Stetigkeit aller Berhältniffe in seinen Ländern überzeugt, daß er im Herbste des Jahres 1222 mit seiner jungen Gattin den ersten Besuch bei ihren Berwandten in

Ungarn machen zu dürfen glaubte 1).

Nach der Beimtehr jedoch erwuchsen ihm Schwierigteiten ungeahnter Art. Seine Schwefter Jutta hatte schon im Frühlinge, mahrend Ludwigs letten Aufenthalts in Deiffen, deutlich ertennen laffen, bag ihr fein Regiment unbequem wurde und um es abzuschütteln, schien ihr und ihren Freunden eine zweite Beirath bas geeignetste Mittel. Als Gatten ermählte fie fich Ludwigs bisherigen Freund, den im Jahr 1220 verwittweten Grafen Poppo von henneberg, welcher heimlich herbeigerufen wurde und in den erften Tagen bes Jahres 1223 in ber Thomastirche zu Leipzig ihr Chegelobniß empfing 2). Balb tam es zu offenen Feindseligkeiten. Ohne Wiffen Ludwigs legte Jutta eine Besatzung in die Leipziger Frohnseste; Ludwig aber erzwang auf den Hülferuf der Bürger ihre Uebergabe und zerstörte die Feste. Wie hier, so hielten auch sonst die Burger-schaften des meißnischen Landes an dem Landgrafen als ihrem rechtmäßigen Regenten fest, mährend Jutta und ihr Gemahl mehr unter bem Abel und ben Dienstmannen Anhänger sanden, mit deren Huse sie eine Anzahl sester Blätze besetzen konnten. Doch einer nach dem andern wurde von dem Landgrafen, ber wiederholt mit Beeresmacht von Thuringen heranrudte, eingenommen und als im Juli auch Groitsch und Rochlit fielen, war er wieder herr im Lande, aus welchem Poppo und Jutta als Flüchtlinge entwichen waren. Ihren Sohn brachte fie in Sicherheit nach Defterreich, an beffen Bergog fie gleichzeitig ihr Witwengut in Meiffen um 12000 Mark Silbers verkaufte. Es follte zur Ausstattung seiner eigenen Tochter Konftanze bienen, mit welcher Beinrich trot feiner jungen Jahre verlobte murbe ober fcon verlobt war3).

Wollte Jutta durch dieses Geschäft Mittel gewinnen zur Wiederaufnahme des Kampses, so ist solche doch unterblieben. Am 20. Juli erschien nämlich Herzog Otto von Meran bei dem Landgrafen in

find auch für das Folgende zu vergleichen.
3) Obwohl Juttas Flucht und ihr Abkommen mit Leopold von Oefterreich nur in Ann. Pegav. p. 270 berichtet werden, sehe ich keinen Grund, sie

gu bezweifeln.

¹⁾ Ann. Reinh. p. 172. Berneder S. 20.
2) Ann. Reinh. p. 173 ff.; Chron. Thuring. p. 208; Ann. Pegav. p. 269: consilio quorundam, qui sibi favere videbantur, comiti nupsit lleber Poppo i. Leo, Deutsche Gesch. IV, 268. Die Annahme Anochenhauers S. 307, daß die Heirath und was sich aus derselben ergab, erst 1224 stattgestunden habe, wird schon in der Anmertung von Mengel durch den Nachweis widerlegt, daß Boppo 1224 zu Ansang Januars gar nicht in Leitzig sein konnte, weil er damals dei Heinrich VII. in Worms war, B.-F. 8914. Die Reinhardsbrunner Ueberlieserungen geben sür Alles sehr genaue Tagesangaben, welche sich aber widersprechen und offendar zum Theil verdert sind. Der Berluch Berneders S. 27 ss., aus ihnen die richtigen zu gewinnen, hat mich im Einzelnen nicht überzeugt. — Die angesührten Luellen und Bearbeitungen sind auch für das Folgende zu vergleichen.

Neuenburg (oder Freiburg): er war zugleich Cheim der Landgräfin und Better bes Bennebergers, alfo ein vorzüglich geeigneter Bermittler. Seinem Bureden gelang es, die Bwietracht ju ftillen; aber bavon konnte keine Rede sein, daß Ludwig die fiegreich behauptete vormundschaftliche Regierung und mit diefer die Möglichkeit seiner eigenen Rachfolge in Meiffen wieder aus der hand gab 1). Bielmehr wurde er, wenn es nicht schon früher geschehen war, jest auch vom Reiche als Lehnsvormund feines Reffen formlich anerkannt 2), und bie Unnahme hat große Bahricheinlichkeit für fich, bag bie Bufage ber von ihm längst erstrebten Eventualbelehnung mit Meiffen zu benjenigen Bedingungen gehörte, unter welchen er fich im Jahre 1224 burch hermann von Salza zur Betheiligung an bem Rreuzzuge bes Raifers gewinnen ließ 8). Rraftvoll hielt er auch ferner Recht und Frieden in feinem gangen Machtbereiche aufrecht4), welcher fich mahrend ber Dauer feiner Bormundschaft über einen großen Theil Mittelbeutsch= lands, von Marburg in heffen bis gegen die Ober, erftrectte. Denn im Sommer 1225 bemächtigte er fich mittels eines außerst geschickt angelegten und burchgeführten Borftoges auch der Stadt und Burg Lebus an der Ober, welche erft vor wenigen Jahren von dem fchlefifchen Bergoge Beinrich an ben Polenherzog Wladislaw Lastonogi getommen war 5). Es wird nicht berichtet, ob die Bolen, welche Abrigens Lebus tapfer vertheidigt hatten, weiterhin fich um die Zuruckeroberung desfelben bemuhten. Ludwig felbst mußte fich freilich nachher damit begnugen, die Polen von diesem vorgeschobenen Bosten wieder verdrängt zu haben. Denn Erzbischof Albrecht von Magbeburg machte altere Ansprüche auf Lebus geltend und sette bei dem Kaiser durch, daß berselbe ihm am 11. Juni 1226 Bisthum, Burg und Stadt Lebus mit allem Bubehor zu Eigenthum und

¹⁾ Ann. Reinh. p. 176; Chron. Thuring. p. 209. Ob Jutta mit ihrem Gemahl nach Meiffen gurudkehren burtte? Meines Wiffens giebt es bafür teinen Beweis, und wenn es aus bem quilibet ad propria remeavit bes Chron. Thur. und ber Schebelichen Excerpte (bei Wend, Entstehung ber Reinhardsbr. Gelchbucher S. 96) gelchloffen werben wollte, io haben boch hier bie Ann. Reinh. mit ihrem (dux Meranie inter eos pace reformata) ad propria remeavit

unzweifelhaft die ursprüngliche Aeberlieferung treuer bewahrt.

2) In Heinrich VII. 1224 Juli 20. Cod. dipl. Sax. reg. II. Abth.

28b. IV, 444 B.-F. 3926 wird Ludwig als tutor bezeichnet, und er selbst urtundet in der nächsten Zeit wiederholt als tutor marchie Misnensis oder Misn.

et Orientalis, ibid. p. 445 ff.

⁸⁾ S. o. S. 225.

⁴⁾ Ann. Reinh. l. c.; Ann. Pegav. l. c.: qui in diebus suis et in terra

⁴⁾ Ann. Reinh. I. c.; Ann. Pegav. I. c.: qui in diebus suis et in terra marchionis et in sua pacem optimam procuravit.
5) Ann. Reinh. p. 178 im Anfalusse an Ereignisse von 1224 und vor dem in den Herbest 1224 fallenden Hostage zu Bardewick. Tagegen haben die Ueberstung und die Schebelschen Excerpte S. 97 — im Chron. Thuring, sehlt der Zug nach Lebus — das Jahr 1225, und dieses ist gegen Anochenhauer, der S. 312 an 1224 sesthält, dadurch gesichert, daß Ludwig in dem Monate, in welchem er ausbrach, 1224 beim Könige in Kürnberg war, B.-F. 3926 fs., 1226 aber noch auf der Rückreise aus Italien. Bgl. Bernecker S. 39 fs. 45 über die näheren Zeitangaben; Wenck, Enistehung S. 17. Neber Lebus vgl. Roepell, Gesch. Polens I, 423.

ftandigem Befit beftätigte 1). Ludwig bagegen, welcher fich bamals mit dem Erzbischofe zusammen am hofe Friedrichs II. in Oberitalien befand, konnte fich damit troften, daß ihm jest wirklich die Eventual-belehnung mit Meiffen zu Theil wurde2), zugleich eine Belohnung ber wichtigen Dienste, welche er dem kaiserlichen Interesse in Deutschland theils icon geleiftet hatte, theils noch leiften follte.

Böhmen ftand in Folge bes im Jahre 1216 awischen bem Bijchofe Andreas von Prag und bem Konige Otafar und feinen Magnaten ausgebrochenen Streits, welcher in der hauptfache über bie Buftandigfeit ber nationalen Gerichte auch fur die Geiftlichen und über die Besteuerung der Kirchengüter ausgebrochen war, seitdem unter dem Interditt. Der Bischof, der sich außerhalb des Landes in Sicherheit gebracht hatte und ber Unterftugung bes Papftes gewiß war, empfand tein Bedürfniß, von feinen Ansprüchen irgend etwas abzulaffen, und ber Ronig, welcher für feine Berfon vielleicht einzulenken geneigt gewesen ware, mußte auf die Magnaten Rücksicht nehmen, welche Herkommen und Freiheit des Landes durch den Bischof beeintrachtigt glaubten³). So schleppte sich der Kirchenstreit von Jahr ju Jahr fort. Als Otafar am Anfange bes Jahres 1218 fich endlich, um jum Frieden ju gelangen, unmittelbar an ben Papft wandte, versuchte er bemselben flar ju machen, bag es gewiffe Dinge gabe, zu welchen fein hartnadiges Bolt fich niemals verfteben werbe, und zu diesen rechnete er, mahrend fonft allen begründeten Beschmerben bes Bischofs Genüge gethan werden follte, die Entrichtung ber bon jenem eingeführten neuen Behnten 1). Diefe Untnupfung führte au nichts; vielmehr verschärfte fich ber Streit baburch, bag Sonorius III. in seiner Antwort vom 15. Mai 1218 nicht nur Suhne

¹⁾ B.-F. 1629. Lubwig ift selbst Zeuge.
2) Nämlich vor seiner Abreise von Borgo S. Donino 1226 Juni 22.
Ann. Reinh. p. 187: contulit iure feodali marchiam Misnensem et Lusatiam et terram Plissie, quantum expugnare valeret et sue subicere potestati. Da das Pleisser Land nicht erobert zu werden brauchte, emendirt Wegele Pruscie, wie auch die Schedelichen Excerpte haben. B.-F. 1638a stimmt dei. Freilich Steuten dem entgegenzustehen, daß damals auch der Deutschorden die Eroberung Preußens ins Auge faßte und Hermann von Salza darüber schon eine Berz-briefung des Kaisers hatte. Aber es ware auch bentbar, daß der Orden selbst ein entsprechendes Borgeben bes Landgrafen an einer anderen Stelle Preußens für nüklich erachtet hatte, und mir scheint dies unter den obwaltenden Umfländen näher zu liegen, als die weitaussehende Politik, welche Caro in Fortch. z. deutsch. Gesch. XXIII, 333, an seinen Borschlag Ruscie anknüpfend, dem Landgrafen zuschreibt und mit den russischen Eroberungsgelüsten seiner ungarischen Berwandten in Berbindung bringt.

3) Philipp und Otto IV. Bd. II, 452.
4) Erben, Reg. Boh. et Morav. I, 278 nr. 595; Epist. pont. Rom. I,

^{47:} Ctafar spricht von Dingen, in quibus duritism gentis nostre flectere vel in quibus eam non flectere posse cognosceremus, quod gentem nostram ad insuetas hactenus decimas non possumus cogere nec possemus omnino, etiamsi ipse decime nobis nostris deberent usibus deservire.

für Bergangenes, sondern auch bindende Zusagen für die Zukunft verlangte, namentlich in Bezug auf die ungehinderte Auslibung ber bischöflichen Gerichtsbarkeit über die Geiftlichen 1). Das hieß, der Ronig sollte das Prager Rapitel preisgeben, welches fich in feiner Mehrheit auf die Seite bes Konigs geftellt und fich baburch ben befonderen Born bes Bifchofs jugezogen hatte. Undreas, bom Bapfte zur Bestrafung ber Ungehorsamen ermächtigt2), ließ fie bannen, suspendiren und nach Rom vorladen: als sie nicht kamen, wurden fie am 14. December vom Bapfte ihrer Burden entfett's). Inzwischen hatten jedoch der Bischof von Regensburg und die Aebte von Chrach und Walbfaffen, welche vom Bapfte beauftragt worben waren, ben König zu den gewünschten Zusagen zu bringen, sich auf einer Zusammentunft mit ihm und seinen Großen zu Kladrau über sechs Puntte geeinigt, mit welchen nach ihrer Unsicht allen Forde= rungen des Papstes und des Bischofs genügt war, und fie hatten in Folge beffen das Interditt aufgehoben 1), so daß Otakar den Papst bat, den Bischof in seine Diozese zuruckzuschicken und ihm einen Legaten mitzugeben, der untersuchen moge, wer eigentlich dem anderen Unrecht gethan habe. Aber er fügte noch bie Forberung hinzu, daß ber Bifcof jest, ba er beffen Unsprüche befriedigt habe, auch wieder jene einsegen muffe, welche ja nur gezwungen bem koniglichen Befehle gehorcht hatten b), und an biefer Forberung ift offenbar tas Friebenswerk gescheitert. Der Bischof, der ruhig am papftlichen hofe blieb, verschaffte sich im Gegentheil dort eine Bestätigung seiner früheren Straffentenzen gegen die Widerspanftigen b), und er hatte bald wieder fo viele Rlagen über Beeintrachtigungen seiner selbst und der Kirche überhaupt durch Otakar und seine Barone vorzubringen, daß hono-rius am 2. August 1219 ben Bischöfen von Regensburg und Baffau und dem Propfte von S. Ritolaus in Paffau befahl, fie bei verweigerter Abhülfe neuerdings zu bannen und das Land wieder unter bas Interditt zu ftellen 7). Und bas ift in der That geschehen 8).

8) Ann. Prag., M. G. Ss. IX, 170.

¹⁾ Epist. pont. I, 48; P. 5790. Benn alle Burgichaften gegeben feien, jollten ber Bifchof von Regensburg und bie Aebte von Ebrach und Walbiaffen das Interditt aufheben burfen.

²⁾ Honorius 1218 Mai 29. Erben nr. 599, P. 5824; Juli 25. Erben nr. 600, Epist. pont. I, 53, P. 5881.

3) Erben nr. 603; Epist. pont. I, 61; P. 5939. Der Dombetan Arnold berlor auch feine Pjründen in Desterreich. Epist. I, 102.

retur, quod illi punirentur, quos nos compulimus nostris potestative preceptis parere, cum iam vestre et episcopi satisfecerimus potestati.

⁶⁾ Sonorius 1219 Juli 11. Erben nr. 609.
7) Erben nr. 612; Epist. pont. I, 72; P. 6111. Bgl. über die einzelnen

Rlagen Höfler S. 147.

Unzweifelhaft mar Gewalttbatigkeit gegen die Geiftlichen in Böhmen an der Tagesordnung; aber es wird fich nicht mit Sicherbeit behaupten laffen, daß fie immer gerade vom Konige ausging. Wenigstens blieb diefer nach wie vor auf den Frieden mit der Rirde bedacht, und am Unfange des Jahres 1220 ward durch feine Bevollmachtigten am papftlichen Sofe eine Ginigung bis auf wenige Buntte erreicht. Weshalb Otatar unter folden Umftanden die weiteren Berhandlungen mit dem Bischofe in Wien führen wollte, ift nicht erfichtlich; doch auch Honorius scheint sich davon Erfolg versprochen zu haben, und er beaustragte am 20. März 1220 den Erzbischof von Salzburg, den Bischof von Chiemsee und den Abt von Heiligtreuz, fich als Bermittler ebenfalls nach Wien zu begeben und nach Bollendung des Friedens das Interditt aufzuheben 1). Es wird babingeftellt bleiben muffen, ob diefe Berfammlung zu Wien ober mit Einwilligung ber Kommiffarien an einem anderen Orte wirklich ju Stande tam2); jedenfalls wurde teine völlige Ausfohnung erzielt. Denn Otafar hielt bald wieder ben Austrag der Sache unmittelbar am papftlichen Sofe für vortheilhafter. Er schickte den abgesetten Dombetan Arnold von Brag und feinen Rangler Beneditt, ben er felbst feine rechte Sand nannte, nach Roms), und daß man bier jest geneigter war, ihm entgegenzukommen, ergiebt fich ichon darans, bağ honorius am 21. Juni die Absetzung Arnolds auf die von ihm in der Prager Didzese innegehabten Pfrunden beschrankte4) und am 1. September ihm auch wieder die Ausübung priefterlicher Befugniffe geftattete 5). Die bohmischen Gefandten haben ben Boben fo gut vorbereitet, daß Honorius am 31. December 1220, was Otakar längst gewünscht hatte, in der Person des Kardinaldiakons von E. Theodor Gregors be Crescentio einen Legaten für Bohmen. Bolen und den Norden ernannte 6) und im Einvernehmen mit einem neu eingetroffenen Bevollmächtigten bes Konigs biejenigen Buntte feftftellte, beren Ausführung unbedingt ber Aufhebung bes Interditte por= anzugehen hatte. Daß der Bischof von Brag in feine weltlichen und tirchlichen Gerechtsame wiebereinzusegen mar, verftand fich von felbft. Aber ber noch im Bergleiche von Rlabrau für ihn geforberte Schabenerfat wurde fallen gelaffen, und die Frage ber Behnten murbe ber

1) Erben nr. 619; Epist. pont. I, 78; P. 6215. Gruber, Erzb. Eberhard II. von Salzburg (Progr. Burghausen) III, 5.

²⁾ Die babenbergischen und falgburgischen Regesten ergeben in biefer Begiehung nichts. Doch ift zu beachten, daß Otatar in bem gleich anzusührenden Briefe an den Papst sagt: nuper in festo b. Barnabe apost. (Juni 11.) nobis idem episc. (nuncia)vit, quod compositionem inter nos et ipsum auctoritate apostolica celebratam vult totaliter acceptare. Aljo find fie wohl nicht personsich zusammengetroffen.

3) Roul. de Cluny p. 301. Erben nr. 618.
4) Erben nr. 622; P. 6276.

⁵) Erben nr. 629; P. 6346 mag. A. regio capellano: ut libere twi ordinis officium exsequaris.

⁶⁾ Erben nr. 632, 633; P. 6459.

richterlichen Entscheidung des Legaten vorbehalten. Dagegen verpflichtete fich der Konig, alle noch vorhandenen Privilegien ber bohmischen Kirche berauszugeben und die etwa zu Grunde gegangenen auf die eidliche Ausfage des Bischofs bin zu erneuern. Aber bei aller Reigung, bem Friedensbedürfniffe bes Konigs entgegenzutommen, mochte ber Bapft fich, mas die guffinftige Beobachtung ber Vertragspuntte betraf, nicht schlechtweg auf ben Gib bes Ronigs, feines Bruders heinrich Wladislaw, bes Markgrafen von Mahren und bes Thronfolgere Wenzeslaw verlaffen; er verlangte vielmehr von ihnen und ben größeren Baronen, in berfelben Beife, welche um biefe Beit bie Rurie bei den italischen Städten in Unwendung brachte, noch die Bezeichnung von Burgen, welche für ihr Verhalten mit einer be-

ftimmten Summe haftbar gemacht werden konnten 1).

Die weitere Entwicklung der Angelegenheit ift wieder hochst mertwürdig. Als der Legat nach Böhmen fam2), nahm Otakar die vom Papfte aufgestellten Friedensgrundlagen ohne weiteres an. Er gelobte dem Bifchof und beffen Sabe volle Sicherheit und ließ bem Legaten ben Befit bes Brager Bisthums und alles andere überweifen, mas früher eingezogen worden mar 8). Er erneuerte bann bei einer Busammentunft, welche er am 2. Juli 1221 auf öfterreichi= schem Gebiete in Gegenwart des Legaten, des Herzogs von Defterreich, mehrerer Bischöfe und Nebte mit dem Bischofe hatte, einfach auf deffen Aussage hin, das verlorene Privileg der Brager Kirche 1) turg, an ihm lag es gewiß nicht, wenn der endgultige Abschluß des Rirchenftreits noch immer auf fich warten ließ. Der Legat betam vom Rönige einen fo gunftigen Gindruck, daß er nach Rom berichtete, derfelbe sei milbe und gutig und im Grunde auch kein Feind tirdlicher Freiheit, obwohl zu Zeiten ichlechten Ginfluffen zuganglich.

¹⁾ Honorius an den böhmischen Alerus 1221 Jan. 11. Erden nr. 639, P. 6479; Instruktion an den Legaten wegen der Bürgen Jan. 23. Erden nr. 640, P. 6525. Bgl. Hößter E. 148.

9) Die Ankunftszeit läßt sich nicht genau fesistellen. Auf Gregors Anwesenheit noch zu Kom 1221 März 15. ist aus seiner Unterschrift in P. 6591 nicht zu schließen; denn dies Brivileg gehört nicht zu 1221 — gegen welches Jahr die Anterschrift des Kardinaldiakons Albobrandin und die Aushändigung durch den Biekanzler Kainer spricht —, soudern zu 1219.

3) Aus der Bestätigung durch Honorius III. 1223 Juni 22. Erden nr. 641, 676; P. 7042.

4) Erden nr. 646. in Rekkeisung durch

¹⁾ Erben nr. 646, in Bestätigung durch Honorius 1223 Mai 11. Erben 674, P. 7014. Die Urtunde ist ausgestellt in monte Scac. Der Ort läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen, s. d. Meiller, Reg. der Babend. S. 393. Potorny, Die Wirssamseit d. Legaten d. B. Honor. III. (Progr. Krems 1886) S. 31, trat neuerdings für Palactys Annahme des Staatser Berges in Riederschreite ein, der ader doch wohl zu weit von der Grenze liegt. Aber wegen der vielen anwesenden Oesterreicher ist der Berg jedensalls nicht in Böhmen oder Möhren. sondern in Oesterreich zu suchen. Der Legat hatte also schon oder Rähren, sondern in Oesterreich zu suchen. Der Legat hatte also schon von selbst dasür gesorgt, daß der Bischof nicht nötbig hatte in loco litigare suspecto, und damit die papstliche Weisung Juni 19. Erben 645, P. 6990 im poraus erfüllt.

⁵⁾ Sonorius an Otalar 1224 Oft. 7. Erben 689; Epist. pont. Rom. I, 186; P. 7306: Gregorius plenius tuam benignitatem agnovit, te, Jahrb. b. bijd. Geid. - Bintelmann, Friedrich II. 1. Bb.

So darf man annehmen, daß Otafar auch die vom Papfte verlangten Burgichaften für die Butunft ftellte. Um fo auffälliger ift bas Berhalten bes Bischofs Undreas. Noch am 11. Februar 1222 ließ er fich vom Papfte ermächtigen, vorläufig in Berona, Benedig oder sonstwo zu bleiben, sei es, daß er die ihm versprochene Sicherheit nicht für ausreichend hielt 1), sei es, daß er ben nach der Herstellung geordneter firchlicher Buftande fich fehnenden Ronig zu weiteren Unerbietungen zu drängen hoffte. Denn er betrieb damals die Erbebung ber Brager Kirche zu einem Erzbisthume und die Errichtung einer Ungahl neuer Bisthumer in bem Bereiche desfelben 2), - Dinge, welche nothwendig den Widerstand sowohl der übrigen Bischöfe des bohmifch= mährischen Reiches, als auch ber bisberigen Metropoliten von Daing und Salzburg herausfordern mußten und ohne 3meifel, weil fie eine weitere Stärfung ber ichon unbequem genug gewordenen Sierarchie bezweckten 3), von vorneherein schwerlich beim Könige und feinen Großen auf Unterftugung rechnen konnten. Der papftliche Legat, wenn er fich überhaupt ber Sache annahm, vermochte fie nicht gu fördern, und fie ift wieder eingeschlafen, als er im Frühlinge 1222 feinen Wanderstab weitersetzte, um auch das feiner Legation über-wiesene Danemart zu besuchen. Er hatte noch zuletzt am 10. Marz vom Konige eine Urfunde erwirtt, burch welche ber willfürlichen Musbehnung ber Staatsfrohnden auf die Borigen ber Rlöfter Schranten gefest murben 1). Bor feiner Abreife aber hat ber Legat, nachdem Otatar allen seinen Forberungen gerecht geworden, das Land vom Interditte befreit's) und damit bekundet, daß nach seiner Auffassung kein Grund zu weiterem Kampfe vorliege, und als Honorius am 30. September 1222 dem vom Bischofe abgesetzten Arnold das Amt bes Brager Defans jurudgab 6), ba fah auch er offenbar ben gangen Streit als abgeschloffen an.

Und auch dieser Abschluß ift eigenthümlich. Ueber den grollenden Bifchof hinmeg hatten fich ber Ronig und der Bapft die Bande gereicht, der eine, weil ihn die durch den Rirchenstreit entfeffelte Buchtlofigkeit ftutig gemacht hatte, und der andere, weil er dem Konige allen vorgetommenen Rechtlofigfeiten jum Trot boch feine grundfähliche Feindschaft gegen die Kirche zutraute und die Gerftellung

sicut regem decet, mansuetum habere animum et clementem ac libertatis

ecclesiastice, nisi quantum pateris te aliena subverti malitia, zelatorem.

1) Erben nr. 649, P. 6790.
2) Sonorius 1221 Juni 19. an den kegaten Erben nr. 644, P. 6689.
3) ibid.: Sic enim, ut episcopus ipse proponit, status libertatis ecclesiastice in terra illa roborari valebit.

¹⁾ Erben nr. 651: ad petitionem ac preces necnon mandatum legati. Ueber bie hohe Bedeutung dieser Urtunde Höfler a. a. D. S. 149. Gregor durfte bei ter Ausstellung derfelten noch anweiend gemejen fein, da er meniastens März 5. in Brag urtundet; j. Boczek, Cod. dipl. Morav. II, 132. Um 17. April ist er in Lübec, j. Urtbet, d. Bisth. Lübec I, 49 ff. 5) Cont. Cosmae, M. G. Ss. IX, 170. 6) Erben pr. 666, P. 6882.

der Kirchenordnung um kleine Nachgiebigkeiten nicht zu theuer erkauft glaubte. Rom trug ja doch in allen Hauptsachen den Sieg bapon.

Aber dieser Sieg mar zugleich eine Befestigung des vornehmlich burch den Rlerus vermittelten beutschen Ginfluffes, wie fich gleich zeigte, als Bischof Undreas, ohne in feine Diözese zuruckgekehrt zu fein, im Jahre 1223 ftarb. Denn im Gegensate zu besten, auf Errichtung eines Erzbisthums in Prag, alfo auf Loslöfung von Mainz gerichteten Blanen bat das bortige Rapitel vielmehr die Berbindung mit Maing gepflegt. Es mablte aus feiner Mitte einen der königstreuen Domberren, den bisberigen Bropft Beregrin von Melnit, zum Bischofe 1) und erbat und erhielt von dem Mainger Erzbischofe Die Beftätigung des Ermählten 2). Wie es tam, daß man am papftlichen Hofe von diesem Borgange nichts erfuhr, läßt fich nicht ausmachen. Honorius mar wenigstens am 4. Ottober 1224 noch ber Meinung, daß die durch den Tod des Undreas erledigte Stelle unbefett fei, und bestellte beshalb einige Bertrauensmänner, welche die Wahl in Brag beeinfluffen und den fo Erwählten zur papftlichen Beftätigung vorstellen follten 3). Da die Wahl nun aber schon längft vollzogen war, ließ sich ber erfte Theil des Auftrags nicht mehr ausführen, und was die Reise Peregrins nach Rom betrifft, so unterblieb auch diese, indem Sigfrid von Maing, welcher seine Metro-politanrechte in Gefahr sah, selbst unverzüglich die Weihe bes Ermahlten vornahm. Darüber ward jedoch Honorius fehr bofe. Er warf dem Mainzer Erzbischofe vor, daß derfelbe hier ebenfo voreilig und eigenmächtig gehandelt habe, wie bei der Paderborner Wahl 1), und bestand auf dem Erscheinen Peregrins vor seinem Tribunal 5), worauf diefer einem vorausfichtlich langwierigen Prozesse bei der Rurie Die freiwillige Abbantung vorzog. Gegen Beregrins Rachfolger Bubilow burfte die Kurie nichts einzuwenden gehabt haben, da er unter dem Einfluffe bes damals in Bohmen anwesenden Rardinallegaten Konrad von Porto gewählt worden fein durfte. Als aber Bubilow am 10. Juli 1226 ftarb, mußten die Brager Domherren drei ober vier aus ihrer Mitte mit Bollmacht verfeben, um bie Neuwahl vor dem Bapfte felbft porzunehmen; batten fie aber ichon bei Empfang Diefes

¹⁾ Er urfundet icon 1223 Ott. 1. Erben nr. 677. Mit Boforny S. 22 21. 4 in der Jahrzahl einen Irrthum für 1224 anzunehmen, verbietet die ind. XI. Beregrin ift weiter in Otafars Urfunde 1224 Juli 24., Erben

ind, Al. Peregrin ist weiter in Otafars Urfunde 1224 Juli 24., Erben nr. 685, Zeuge.

2) Rach Honorius, Breve 1225 März 20. Erben nr. 691, P. 7383.

3) Honorius 1224 Oft. 4., 7. Erben nr. 687—689; P. 7302 sq. 7306.

4) S. o. S. 358, 359 A. 3.

5) Honorius 1225 März 20. s. al. 2. Peregrin erscheint noch Juni 26. in einer Urfunde Otafars, Erben nr. 696, als Bischof von Prag neben dem neuen Legaten Konrad von Porto. Bor dem Papste sollte er Sept. 29. erscheinen. Dazwischen wird seine Abdankung fallen. Wgl. Pokorny S. 22. Man gab ihm den Bischofstitel auch nach der Abdankung, z. B. 1229 Erben nr. 751; wäter erscheint er wieder als Propst von Melwis. spater erscheint er wieber als Propft von Delnit.

Befehls die Wahl vollzogen, so sollten fie nicht weiter gehen, sondern

die Brüfung der Wahl durch die Rurie abwarten 1).

In biefem Eingreifen des Papftes ist System, und wenn es fich in erfter Linie gegen ben bei ber Rurie anscheinend recht unbeliebten Erzbischof von Maing und seine Ansprüche richtet, fo zielte es doch zugleich auf eine möglichst große Abhängigkeit ber bohmischen Rirche von Rom. Daß Otakar Diesen Bestrebungen sozusagen amtlich ent= gegengetreten fei, ift nicht erfichtlich - er mochte an dem fruberen Rirchenftreite genug haben; daß er jedoch für feine Berfon nicht ge= fonnen war, die allmähliche Loslöfung feines Reiches von dem Berbande mit Maing zu beforbern, bewies er wenigstens im Jahre 1228, als er seinen Cohn Wenzeslaw und beffen Gemablin fronen ließ und bei diefer Gelegenheit als Hausgefet feststellte, daß die Krönung der böhmischen Könige stets durch den Mainzer Erzbischof, als den Metropolitanen des Landes, zu geschehen habe 2).

Jahre lang hatte fich in Bohmen alles fo fehr um ben Streit mit der Rirche gebreht, daß von anderen nicht unmittelbar mit dem= felben aufammenhängenden Bortommniffen von dort nur wenig überliefert ift. Während desfelben ftarb am 12. Auguft 1222 des Rönigs Bruder Wladislaw heinrich, dem er Mahren überlaffen hatte; da dieser kinderlos war, verlieh Otakar die erledigte Markgrafichaft seinem zweiten Sohne Bladislaws). Den Angelegenheiten bes Reichs blieb er in diefer Zeit ganz fern, und mit seinen fürft-lichen Nachbarn stand er anscheinend in freundlichen Beziehungen, bis diefe im Jahre 1225 durch die für ihn ungunftige Wendung, welche die Frage ber Vermählung des jungen Beinrich VII. nahm, wenigstens Defterreich gegenüber eine ernftliche Storung erlitten.

Der Sudoften bes Reiches blieb bis zu bem ermahnten Beitpuntte gleichfalls von friegerischen Berwicklungen verschont. Denn wenn der Umftand, daß Leopold VI. von Defterreich und Steiermart im Jahre 1223 ben Pringen Bela IV. von Ungarn bei fich aufnahm, als dieser mit seinem Bater, bem Konige Andreas II., gerfallen war, im Zusammenhange mit allerlei Grenzstreitigkeiten wohl ben Anlaß zu einem Kriege hatte geben konnen, so wurde berselbe zunächst baburch vermieben, bag ber Papft, um bes bevorstehenden Areuzzuges willen, alle Betheiligten aufs Eindringlichste zum Frieden ermahnte 1). Aber eine fehr wesentliche Unterstützung burften folche

4) Epist. pont. Rom. I, 170, 173; f. o. S. 223. Suber, Gefc. Defter-

reichs I, 436.

¹⁾ Honorius 1226 Juli 21. Erben nr. 703, P. 7602. Rach ben vom

Papste gebrauchten Ausdrüden scheint Bubilow in Rom gestorben zu sein.

2) Erben nr. 724. Bgl. Böhmer-Will, Reg. archiep. Magunt. nr. 560.

3) Heinr. Heimburg., M. G. Ss. XVII, 714: Pulkawa c. 70 bei Mencken III, 1714. Das Necrol. Podlaz. giebt ben Tobestag bes Martgrafen, und die Angabe wird dadurch unterstüht, daß Otasar 1222 Aug. 26. seinen Bruder als todt bezeichnet. Epist. pont. Rom. I, 146.

Mahnungen an den Fürften aus bem Saufe Anbeche gefunden haben, welche als Schwager bes Ronigs, als Bruber ber 1213 ermordeten Mutter Belas, Die natürlichsten Bermittler zwischen ihnen waren. Ein Streit zwischen bem Berzoge Bernhard von Rarnthen und dem Markgrafen von Istrien, heinrich von Andeche, welchen herzog Leopold auf einer Tagfahrt zu Friesach am 1. Mai 1224 austragen wollte, jog dorthin außer den Betheiligten auch die Brüder des Martarafen, ben Batriarchen Berthold von Aquileja und ben Bischof Etbert von Bamberg, aber auch den Erzbischof Gberhard von Salzburg, die Bifcofe von Freifing, Baffau und Brigen, den Martgrafen Dipold bon hohenburg, die Grafen Albert von Tirol, Meinhard von Gorg und heinrich von Ortenburg und fo viele hunderte von Rittern, baß für biefe außerhalb bes Ortes ein großes Belt- und Suttenlager errichtet werden mußte. Da nun ein etwaiger Ungarntrieg die einen unter ben Verfammelten als Nachbarn, bie anderen als Borfteber ber an ber Grenze liegenden Rirchenprovingen, die britten als Berwandte jener schwer betroffen haben wurde, ift es einfach undenkbar, daß die glanzende Versammlung zu Friesach sich nicht auch mit den gur Abwendung des Krieges geeigneten Mitteln befaßt haben follte, das heißt, sobald die Ritterspiele, zu welchen die Brüder Dietmar und Ulrich von Lichtenstein herausgefordert hatten, und die von den herrichaften felbst veranstalteten Festlichkeiten einigermaßen ernsteren Dingen Raum ließen 1). Jebenfalls maren Undreas und Bela vor

¹⁾ Beranlassung und Berlauf bes Friesacher Tages vom 1.—16. (ober 17.) Mai wird ausstührlich von Ulrich von Lichtenstein in einer Aventiure eines Vrouwen dienest beschieben, Lachmann S. 62 ff. hier und von Gruber, Erzb. Eberhard (Progr. Burghausen 1880) III, 14 wird ber Tag nach 1224 gesetzt, wahrscheinlich weil nach Ulrich S. 13, 24, 43 seit der Bermählung von Leopolds Tochter mit dem Herzoge von Sachsen (s. o. S. 376 A. 2) zwei Winter vergangen waren, und die Annahme wird dadurch unterstützt, daß der Erzbischof 1224 Mai 2. zu Friesach eine auf seinen und Herzog Leopolds Wunsch geschehene Berleihung bestätigt, s. D. Meiller, Reg. archiep. Salisb. p. 232, während Leopold dieselbe schon April 24. zu Judendburg, also wohl auf dem Wege nach Friesach, bestätigt hatte, Mai 23. aber zu Wien ist; s. d. Meiller, Babenberger S. 133. Letterer reiht freilich dazwischen noch eine Urtunde Leopolds aus Gleint Mai 10. ein, deren Datirung sedoch so consus ist (s. das. S. 272), daß mit ihr nichts anzusangen ist. Aber Ulrich von den in Friesach anwesenden Fürsten den Bischof von Brizen Herind, während besten Borgänger Berthold doch erst 1224 Juli starb, und den Bischof von Passaugar Rübeger, der es erst 1233 ward, also zu einer Zeit, da Leopold von Lesterreich schon seit 1230 und Martgraf Heinrich von Istrien sogar schon seit 1228 todt waren. Ich sehe da keinen Ausweg als die Annahme, daß die Strophe Ulrichs S. 78, in welcher sene Richter Frieder Tag aber halte ich außer wegen der oben angegedenen Frühre and hem Jahre 1224 auch deshald sest, weil in den auf 1224 solgenden Jahren die Jum Tobe des Martgrassen der eber Anwesen sehn des kehrellt nisse und Keinrichs von Bamberg und Heinrichs von Istrien der Gebald am 22. April 1224, i. v. Meiller a. a. C., sehr wohl zu der auf den 1. Mai angesetzen Spracke, auf welcher er den Andeckser mit dem Herzoge von Kärnthen bertragen sollte.

bem herbste wieder verfohnt, so daß letterer nach Ungarn gurud-

kehrte 1).

Das freundliche Verhältniß der geistlichen und weltlichen Fürsten im Sudosten, wie es auch die Friesacher Versammlung offenbart, tam dem Erzbischofe Cberhard fehr für die weitere Durchführung eines Lieblingsplanes zu ftatten. Denn er gebachte feinen übergroßen und durch die bazwischen fich aufthurmenden Alpenfetten namentlich in ben entlegeneren Theilen schwer zugänglichen Sprengel mit einer Reihe von Bisthumern auszustatten, welche ihm die oberhirtlichen Lasten tragen helfen follten. So hatte er ichon 1216 mit Ginroilligung fowohl bes Bapftes als bes Reichsoberhauptes bas Bisthum Chiemfee gegründet und zu deffen erstem Bischofe den Propft Rudiger von Zell im Pinzgau ernannt2). Im Jahre 1218 folgte dann die Errichtung eines Bisthums ju Sectau in Steiermart, welches Cherharb bem Propste Rarl von Friesach übertrug, der für ihn in diefer Sache am römischen Sofe unterhandelt hatte 3). Nachträglich freilich hat die Herzogin Theodora von Defterreich im Namen ihres damals auf bem Kreuzzuge abwesenden Gemahls, der fich übrigens selbst schon seit lange mit dem Gedanken eines besonderen Bisthums für seine Länder in Wien trug, gegen Cberhard's Vorgeben Ginsprache erhoben, und Sonorius III. befahl bem Erzbischofe, bis zur Rückfehr bes Bergogs nichts zu beffen Schaben zu unternehmen 1). Indeffen mar Die von Theodora befürchtete Beeintrachtigung der herzoglichen Patro-

¹⁾ Hat Elbert von Bamberg, wie es nahe liegt, nach dem Friesacher Tage bei Andreas von Ungarn vermittelt, so wird er, den wir Juni 14. wieder bei dem Herzoge in Krems finden, s. v. Meiller S. 134, damals aus Ungarn zurückgekommen sein. Jedenfalls muß die Bersöhnung vor 1224 Dez. katigefunden haben, da Bela damals schon wieder im Auftrage des Zaters Kroatien und Dalmatien regiert, s. Huber a. a. D., wahrscheinlich aber viel früher, etwa im Mai oder Juni (s. vorige Anm.). — Mit Belas Ausenthalt am österreichischen Hose wird es zusammenhängen, daß Sophia, die Schwester seiner Gemahlin Maria Laskaris, wegen der er sich mit dem Bater entzweit hatte. von Leopold zur Gemahlin seines Sohnes Friedrich verstimmt wurde. Darüber, daß Friedrich vorher nicht mit einer Gertrud von Braunschweig verheirathet gewesen sein kann, s. Ad. Ficker, Herzogreried II. S. 157 ff.

²⁾ Ter von Friedrich II. 1213 März 27. gegebenen Ermächtigung, B.-F. 698, folgte Juli 20. die Einsehung einer pähfilichen Kommission zur Prüfung des Blans, P. 4768, dann nochmals 1215 April 5. eine Genehmigung des Königs, B.-F. 789, und endlich 1216 Jan. 28. die pähfiliche Circumsstriptionsdulle, P. 5056 (bei v. Meiller, Reg. Salisd. nr. 164 irrig zu 1215). Nach Ernennung des Bischofs Rübiger gab ihm Eberhard auch feinerfeits 1217 Sept. 30. eine Urkunde über die Abgrenzung, Meiller nr. 197. Ueber die dem Salzdurger Kapitel vorbehaltenen Rechte s. ibid. nr. 200. Gruber, Erzd. Eberdard II, 36.

^{*)} Honorius III. 1218 Juni 20., 22., Juli 8., P. 5841, 5843, 5865. Ann. S. Rudb. Salisb., M. G. Ss. IX, 781 bringen die Ernennung Karls erst zu 1219: aber sie muß vor 1218 Sept. 25. erfolgt sein, da er damals icon Reuge Eberbards ist, v. Deiller nr. 207. Bgl. Gruber II, 46 A. 15. — Kriedrich II. bestätigte 1218 Ott. 26. die Rechtsverhältnisse Sectaus und Chiemses, B.F. 958. Bgl. Gruber II, 34 ff.

⁴⁾ Honorius 1219 Mai 7., P. 6055; Reues Archiv XII, 417.

natsrechte vielleicht an sich nicht so schlimm, ober Eberhard und Leopold haben sich nachher darüber auseinandergesett: jedenfalls find Rlagen von öfterreichischer Seite in Bezug auf Sedau ferner nicht erhoben worden1), und Eberhard wurde durch die verhältnißmaßige Leichtigkeit, mit welcher die bisherigen Bisthumsgrundungen ins Wert gefest werden tonnten, jur Fortfegung berfelben ermuthigt. Man darf wohl annehmen, daß er die Friefacher Bersammlung von 1224 jur Berftandigung mit dem Bergoge von Rarnthen über die Errichtung eines Bisthums auch ju St. Andreae im Lavantthale, ziemlich dem fernsten Theile seines Sprengels, benütt haben wird. Denn im Sommer 1225 war die Angelegenheit schon so weit gebieben, daß der Papft eine Kommission zur Brufung und unter Umftanden jur Genehmigung des Plans beftellte2), und die lettere wird ohne Schwierigkeit ertheilt worden fein, fo daß Gberhard im Jahre 1226 einen fteirischen Bfarrer Ulrich jum erften Bischofe von Lavant ernennen konnte 3).

Alle diese neuen Bisthumer waren ausschließlich aus den Rechten und Einkunften bes Salzburger Erzbischofs ausgestattet worben, bem fie deshalb, ebenso wie das in ahnlicher Weise fcon 1070 geftiftete Burt, auch in allen weltlichen Beziehungen unterworfen blieben. Er ernannte und investirte ihre Inhaber, welche also auch keine Reichsfürften waren und nicht dem Könige, sondern dem Erzbischofe als Bafallen zu huldigen hatten, und er trat nach ihrem Tode wieder in ben Genuß ber ihnen verliehenen Regalien ein. Bersuchten bie Bischofe von Gurt bei jeber irgendwie gunftigen Gelegenheit sich solcher Abhängigkeit zu entziehen, so ließ Eberhard, um sich gegen ähnliche Bersuche seitens seiner Neuschöpfungen zu sichern, in ihren Grundungsurtunden ihre Abhangigleit unzweideutig feststellen, mas allerdings nicht verhinderte, daß die konigliche Ranglei hier und da Die neuen Bischöfe boch als Rürften behandelte 1). Der Arrthum mar

¹⁾ Honorius erneuerte 1225 Aug. 8., P. 7453, die 1218 Juni 22. für Sectau ertheilte Genehmigungsurkunde, weil letztere von Mäusen zerfressen worden. Die Fessischung der Rechte des Exzstists gegen das neue Bisthum erfolgte erst 1228 Mai 10., Meiller nr. 316, gleichzeitig und gleichlautend mit der in Betress gavants. Bal. Gruber II, 39.

2) Honorius 1225 Juli 25. P. 7449 mit pont. anno nono. Gruber III, 13 tritt deshalb für 1224 ein, ohne zu beachten, daß dann die Ortsangabe Rieti nicht zutressen würde.

3) Ann. S. Rudd. p. 783. Bal. Gruber III, 29 A. 10. Eberhard sür kavant (s. o. A. 1) 1228 Mai 10., Meister nr. 317. Eine kaizerliche Ermächtigungsurkunde, entsprechend den für Chiemsee und Sectau, scheint zu sehlen. Die Weihe Ulrichs erfolgte auf dem bairischen Feste zu Straubing 1228 Mai 14., Ann. S. Rudd. p. 784.

4) Die Rechtsverhältnisse ergeben sich aus den angesührten Urfunden Friedrichs II., der Päpste und Eberhards selbst für die betr. Bisthümer. Byl. Hielte sich von Ansang an auf die Seite Salzburgs gegen Gurt, vol. B.-F. 699, 717, 720; um so mertwürdiger, daß er gleich darauf durch precum nostrarum primitias Jemand nach Gurt zur Wahl als Bischof empsiehlt, B.-F. 744. Neber weitere Streitigkeiten der zwanziger Jahre s. u. Rad. VI. weitere Streitigkeiten der zwanziger Jahre f. u. Rap. VI.

um fo verzeihlicher, weil die Bischöfe bei bem Befuche konialicher Softage nicht nur, wie felbstverftanblich, ben Reichsbischöfen außerlich gleich auftraten, fondern nach einer ausdrücklichen Bewilligung Friedrichs II. unter ihnen auf gleichen Stühlen Blat nehmen durften 1).

Wenn Cberhard bei feinen, für die Kulturentwidlung des oft- lichen Alpenlandes burchaus nicht gleichgültigen Bisthumsgründungen irgendwo auf Widerftand fließ, durfte folder von benjenigen erzbischof. lichen Dienstmannen ausgegangen sein, welche fortan unter ben neuen Bafallen-Bifchofen fteben follten, alfo in der Stufenleiter ber ritterlich lebenden Rreife um eine Stufe erniedrigt wurden. Er fcheint bie Ungufriedenheit darüber nur dadurch bewältigt zu haben, daß er iich von Friedrich II. die ganz außerordentliche Anerkennung versichaffte, die Dienstmannen der von Salzburg abhängigen Bisthumer follten tropbem gleiches Recht mit ben Dienstmannen ber Reichsbisthumer haben. So blieben fie auf berfelben Rechtsftufe wie vorber als unmittelbare Dienstmannen bes Salgburger Ergbischofs. Die bon Gurt murben fogar ben Reichstienstmannen gleichgestellt 2).

Baiern erfreute fich gleich seinen Nachbarn bes Friedens 3), wenn man von den Schädigungen abfieht, welche wie faft überall die Stifter gelegentlich burch ihre Bogte und die herren ber Umgegend gu erleiden hatten 4). Zerwürfniffe zwischen dem bairischen Gerzoge und dem Bischose von Regensburg, welche sonst durchaus nichts Seltenes waren, fielen in diefer Zeit nicht vor, fei es daß die Friedfertigkeit bes Bischofs Konrad von Frontenhaufen es zu folchen nicht tommen ließ 5), sei es, daß bie Unternehmungsluft bes Berzogs Lubwig durch die ihm gleichzeitig in der Rheinpfalz obliegenden Aufgaben einigermaßen abgelentt murbe. Denn obwohl fein Sohn Otto, für ben er in der Pfalz nur die Vormundschaft führte, jest wirklich mit

¹⁾ Wenigstens die von Chiemjee und Sedau: Friedr. 1218 Oft. 26. B.-F. 958.

²⁾ Friedrich 1213 März 27. B.-F. 699: concedimus ministerialibus Gurcensis ecclesie ius ministerialium imperii et omnium ecclesiarum episcopalium in rebus suis et honore; 1218 Oft. 26. B.-F. 958 für Chiemlee und Sedau: ipsi omnia iura ministerialium obtineant, que ministeriales ecclesiarum Alemannie obtinere hactenus consueverunt.

³⁾ Anders lautet freilich bas Urtheil in Notae S. Emmer., M. G. Ss. XVII, 575: Propter ducem terra Bawarica quasi subiectiva partibus Reni facta, omnis gloria cleri et cenobiorum periclitari cepit et sine omni miseratione omnis gloria cleri et cenobiorum periclitari cepit et sine omni miseratione res claustralium diripiuntur nullaque fuit differentia cleri et populi. Das Wort subiectiva ist nicht sicher; sonst könnte man darin eine Klage über das Ubergewicht der Pfälzer im Rathe des Herzogs sinden. Aber sie geht wohl überhaupt auf das Unglück, welches durch des Herzogs Ausstand i. J. 1229, der dom Könige wesentlich mit Truppen aus dem Wessen unterdrückt wurde, über Baiern und die bairischen Klöster kam.

4) Bgl. S. 363.

5) Notae S. Emmer. p. 574: Chunradus Ratisp. episc. per omnia homo pacificus; Chunr. Schir. ann. p. 633: Eo vivente pax inter ipsum et ducem Baw. suit, quod ab antecessoribus suis rarum fuit.

ber ihm ichon 1214 verlobten Agnes von Braunschweig verheirathet ward, welche ihm den größten Theil der welfischen Allodien in der Pfalz zubrachte, behielt Ludwig doch die Regierung dieses Landes in seiner eigenen Hand. Es ist sehr bezeichnend, daß Otto vor seiner Wehrhaftmachung im Jahre 1228, nach welcher erst er selbst die Regierung der Pfalz übernahm, kaum se in sein rheinisches Fürstenthum gekommen ift 2), während Ludwig fich in jedem Jahre dorthin begab. Gin für die kunftige Entwicklung der Pfalz und die Stellung ber Wittelsbacher in berfelben wichtiges Ereignig mar es, daß Bischof Heinrich von Worms im Jahre 1225 ihnen Seidelberg und andere Wormfer Kirchleben in der Nachbarschaft verlieh's).

Im übrigen wird aus diefen Jahren über Baiern nichts Besonderes berichtet, und das Gleiche gilt in Bezug auf Schwaben, so-daß man gern annehmen mag, daß dort Herzog Ludwig und hier die Dienstmannen, welche in kaiferlichem Auftrage die Berwaltung führten, Alles in rechtem Geleise zu erhalten wußten 1). Nur von Egeno V. von Urach wissen wir, daß im Jahre 1224 wieder Friede mit ihm geschlossen werden mußte, wahrscheinlich weil er den Bersuch gemacht hatte, über daßsenige hinauß, was ihm 1218 und 1219 von Friedrich II. auß der zähringischen Erbschaft zugestanden worden war, noch weitere Zugeständniffe zu erzwingen, und ber Umftand, daß unter Bermittlung der Fürsten, wahrscheinlich auch unter der seines Bruders des Kardinalbischofs von Porto, ein förmlicher Bertrag mit ihm geschloffen wurde, berechtigt zu der Bermuthung, daß es ihm wenigstens jum Teil gelungen sein mag 5). Ueberhaupt fehlte

¹⁾ Philipp und Otto II; 510 ff. Die Zeit ber Hochzeit läßt fich nicht ermitteln; aber fie fand wohl turz vor der gleich zu erwähnenden Berleihung ber Wormser Richleben statt, bei welcher 1225 April 24. Agnes als uxor

der Wormser Kirchlehen statt, bei welcher 1225 April 24. Agnes als uxor Ottos bezeichnet wird.

2) Außer etwa, als er 1222 zur Krönung Heinrichs VII. nach Aachen reiste; s. o. S. 351 A. 3.

3) Roch und Wille, Reg. d. Pfalzgrafen Rr. 203.

4) Aus 1224 wird jedoch eine Fehde in der Amgegend von Lindau erwähnt, s. Glasberger, Narratio de orig. ord. minor. (in Analecta ad fratrum min. hist., scr. Evers, 1882) p. 34 — an einer Stelle, welche unzweiselhaft aus der Chronit des Balduin von Braunschweig geschöpst ist.

5) Friedrich II. nimmt den Grasen erst 1226 Juli 18., Kürstenberg. Urld. I, 136, B.-F. 1663, wieder zu Enaben an, a qua per indevotionem recesseras, und er bestätigt zugleich concordiam et pacem, que inter carissimum filium nostrum . . . ex una parte et te ex altera apud Spiram, deliberato principum consilio, provide extitit ordinata, alles aus Rüdsicht aus Ggenos Bruder, den Kardinalbischof Konrad von Porto. Der Nachweis in B.-F. 3935, daß der Bertrag von Spiere nach 1224 August gehört, als auch Konrad von Porto am Hose war, ist völlig überzeugend. Dasit, daß Egeno Theilnahme am Kreuzzuge Friedrichs gelobte oder eigentlich ein älteres Gelübde erneuerte, s. o. S. 47, sagt Friedrich ihm 1226 sur 30 oder mehr Kitter Unterstützung bei der Nebersahrt zu, und da das auf Rath nicht blos des Kardinals, sondern auch des Deutschordensmeisters geschah, dürste

ben feit ber Auflösung ber gähringischen Berrichaft ins Leben getretenen Berbaltniffen am Oberrhein und an ber Mar offenbar noch fehr viel an innerer Festigkeit, wenn es jum Beispiel vorkommen tonnte, daß die Witwe des letten Bahringers, Clementia, burch ben Grafen von Riburg zugleich ihres Witthums und ihrer Freiheit beraubt murbe. Die Schmache bes koniglichen Rektorats über Burgund, welcher an die Stelle bes zähringischen getreten war, verrath fich in der Thatsache, daß bei einem Besuche, welchen der Reichsguber-nator mit dem jungen Könige um Weihnachten 1224 in Bern machte, auf die Rlage des Baters der gefangenen Fürstin zwar das Urtheil gefunden wurde, der Ronig habe fie ju befreien und ihr ober dem Bater wieder zu bem Befige Burgborfs und ihrer anderen Guter ju verhelfen 1), — daß aber biefes Urtheil ganglich wirtungslos blieb. Denfelben Eindruck gewinnt man aus der Wahrnehmung, daß erft bas Eingreifen bes Raifers von Italien ber ber Propftei Beromunfter Rube vor den Grafen Wernher und hartmann von Riburg zu ichaffen vermochte2), und daß dieselben dem Widerspruche der Bischofe von Laufanne jum Trope die Bogtei diefes Bisthumes wie ein Erbftud vom Bergoge Berthold behandelten und fie im Jahre 1225 an Aimo von Faucigny weiter verlauften, fodaß der Bifchof Wilhelm fie 1226 um ichweres Gelb einlofen mußte 8).

Noch auffälliger als in den burgundischen Gebieten, ift die Burudhaltung ber Reichsregierung gegenüber ben Friedensflorungen in den westlichen Reichslanden, und zwar fowohl beshalb, weil fie in bem Bifchofe Ronrad von Met und Speier ein Mitglied ber Regierung felbft betrafen, als auch weil fie vom Auslande ausgingen. Der junge Graf Theobald IV. von Champagne war eben zu Bfingften

Egeno gu benen gehoren, welche letterer bei feinem Aufenthalte in Deutschland

Egeno zu benen gehören, welche letterer bei seinem Aufenthalte in Deutschland 1224 willig gemacht hatte. Ob Egeno sein Gelübbe diesmal erfüllte, ift nicht bekannt; s. Riezler, Gesch. d. Hauses Fürstenberg S. 49.

1) Heinrich VII. 1224 Dez. 28., B.-F. 3953. Daß Clementias Bater, Graf Stephan, der Kläger, ist aus seiner Anwesenheit in Bern, B.-F. 3952, 54, 55, zu schließen. Von wem aber wurde sie gefangen gehalten? In dem Rechtsstruche von 1224 ist es nicht gesagt, und wenn sie nach einem anderen von 1235, B.-F. 2101, damals im Gewahrsam Egenos von Urach war, so braucht das nicht nothwendig schon 1224 so gewesen zu sein. Sher ist an den Grasen Wernser von Kidurg zu denken, der wenigstens 1229 Bergdorf hatte, Neugart I, 2 p. 191. — Wit einer Archivnotiz aus Innsbruck, angedlich zu 1219, s. Fürstend. Urkbch. I, 89, daß Clementia von Zähringen, Gemahlin des Grasen Eberhard von Kirchberg, ihre Morgengade Burgdorf u. A. sür 1500 Mart an Egeno verlanst hade, ist vorläusig gar nichts anzusangen, da, wie dort schon bemerkt ist, weder Clementia in dem Rechtsspruche von 1235 als Gattin des Kirchbergers bezeichnet wird, noch dieser selbst vor 1239 (Stälin II, 411) nachweisdar ist. Obendrein gehörte Burgdorf noch 1224 von Rechtswegen der Herzogain. Rechtswegen ber Heriogin.

2) S. o. S. 363.

3) S. o. S. 3 A. 1.

1222 Ritter geworden 1); und als ob er fich in der neuen Würde hatte erproben wollen, zog er noch in bemfelben Jahre ins Feld und belagerte im Bereine mit dem Grafen Heinrich II. von Bar und bem Bergoge Walram IV. von Limburg-Luxemburg die Stadt Met, freilich vergeblich²). Die Beranlassung bieses Angriffs bleibt ebenso unklar⁸) als die Folgen desselben. Jene ward vielleicht dadurch gegeben, daß Theodald, der sich im Jahre 1222 von seiner Gattin Gertrud, der Erbin der Dagsburger, trennte⁴), troßdem ihre Metzer Kirchlehen sessenden und diese nicht dem Grasen Friedrich von Leisen ningen laffen wollte, welcher sofort die Geschiedene heirathete 5). Was aber die Folgen des feindlichen Ginfalls betrifft, fo icheinen die Fürften ganglich vergeffen zu haben, mit welcher Entruftung fie erft im Jahre 1220 ahnliche Uebergriffe Theobalds als Berlegungen der Reichswurde zurudgewiesen hatten b. Nirgends findet fich eine Spur da-von, daß Konrad von Met von Reichswegen Hulfe erhalten hatte 7), und vielleicht hat erft ber Abschluß bes Bundnigvertrages zwischen

¹⁾ Zusammen mit Philipp, bem Sohne Philipp Augusts bon Frankreich. Albricus, M. G. Ss. XXIII, 912.

²⁾ Ann. S. Vincent. Mett., M. G. Ss. III, 159: et confusi recesserunt. Die Cont. chron. Mett., ib. XXIV, 522 und Notae S. Arnulfi Mett., ib. p. 527 nennen nicht den Limburger; lehtere fügen der ersteren zu: et

minime capitar (civitas). 3) Manches muß auch fonft in jenen Jahren in Bothringen und Elfag vorgetommen fein, von bem wir nicht ausreichenbe Runde haben. Wenn 3. B. Ann. Marbac. p. 174 3. 3. 1219 brichten: Dux Lotoringie de voluntate vel consensu regis Heinrici et episcopi Argent., sumpturus ultionem de quibusdam iniuriatoribus suis, cum multo exercitu Alsatiam intravit, so ist quidusdam iniuriatoribus suis, cum multo exercitu Alsatiam intravit, to ist zwar an sich, wegen der Erwähnung Heinrichs VII., klar, daß dies nicht 1219, sondern erst nach Friedrichs Abgang nach Italien geschehen sein kann, aber nicht, wann. Denn in den nächsten Jahren war das Berhältniß des Königs zum Bischofe von Straßdurg wegen der Kirchlehen (s. o. S. 365) eher ein gespanntes, als daß man an ihr beiderseitiges Einverständniß mit dem Borgehen des Herzogs denken könnte. Dieses schwebt für uns vollständig in der Auft.

4) Aldr. p. 910: ventilata postmodum affinitate, de precepto ecclesie post diennium dimisit, schließt nicht aus, daß der wahre Grund der Trennung der von Rich. Senon. IV, 23 M. G. Ss. XXV, 312 angegedene sein mochte: quis sterilis erat, esm repudiavit. Gertrub bot in der Phot don keinem über

quia sterilis erat, eam repudiavit. Gertrub hat in ber That von feinem ihrer drei Batten Rinder gehabt.

⁵⁾ Weber von Albr. noch von Rich. Sen., welche biefe heirath ermahnen, noch fonft, foweit ich febe, wird ber Rame bes Grafen von Leiningen genannt. Wenn Rich. l. c. Recht hat: Sed non post multos annos ambo mortui sunt; ita comitatus de Dasporc herede caruit, fann Gertrude Bemahl nicht Simon von Leiningen gewesen sein, wie wohl allgemein angenommen wird — benn bieler erscheint noch 1227 und 1231 als Graf von Dagsdurg, i. Remling, Rheinsbaiern II, 846 ff. —, sondern dessen Bruder Friedrich, der noch 1224 Nov. 17. am königlichen Hofe in Toul ist, B.-F. 8944. Simon würde dann der frater comitis dekuncti sein, der nach dem Tode seiner Schwägerin und seines Bruders

ich Lageburgs bemächtigt, wie Rich. erzählt.

9 S. o. S. 48.

1) Wenn Konrad von Scharfenberg von 1222 Juni bis 1223 Mai ganz in seinen Bisthümern, namentlich in Met, geblieben zu sein scheint, s. Bienes mann S. 179 ff., so wird das mit jenem Angriffe auf Metz zusammenhängen, ben übrigens Bienemann in der Lebensgeschichte Konrads ganz überseben hat.

bem Kaiser und dem Könige Ludwig VIII. von Frankreich im Rovember 1223 1), oder die Berhandlung, welche der Gubernator im November 1224 mit dem Könige führte 2), dem Bisthume vor den

Champagnern Rube verschafft.

Nun aber geschah es, daß zu Anjang 1225 Gertrud ftarb, nach bem auch ihre britte Che finderlos geblieben war8), und bag somit die reiche Hinterlaffenschaft der Dagsburger, welche von der Maas bis ins fübliche Elfaß zerftreut lag, ganzlich herrenlos wurde. Bon allen Seiten melbeten fich angeblich Erbberechtigte. Voran Bergo Beinrich von Brabant und zwar als Pratendent auf die gange Binterlaffenschaft. Er beanspruchte die Allodien, weil Gertruds Bater Albert sein Oheim gewesen war, die Reichslehen, weil König Philipp ihn schon 1204 im voraus mit denselben belehnt hatte, und wenn möglich auch die Kirchleben, rudfichtlich deren Philipp ihm feine Berwendung pu Erlangung berfelben jugesagt hatte 1). Dem Herzoge traten aber als Mitbewerber um die Meger Kirchlehen einmal Herzog Walram IV. von Limburg-Luxemburg, dann aber auch der lette Gatte Gertrube und, als er bald darauf ftarb, beffen Bruder Graf Simon von Leiningen entgegen. Er bemächtigte fich bes Stammichloffes der Dagsburger 3) und trachtete auch nach ihren Meger Kirchleben, fo daß der Nachfolger des inzwischen verftorbenen Hoftanzlers Konrad, Bifchof Johann von Uspremont, der fie nicht wieder austhun wollte, fich im Mai 1225 mit dem Herzoge Heinrich verbundete und seinerseits bemfelben gegen die Leininger zu ben Erbgutern ber Dagsburger awischen Rhein und Mofel zu verhelfen versprach 6). Der Bergog

¹⁾ B.-F. 1509. Ter Sat: (Lud.) homines imperii moventes nobis guerram non receptabit etc., würde allerdings nicht auf Theobald von Champagne, sondern nur auf seine Berbündeten von Bar und Luxemburg armenhen gemeen sein

anwendbar gewesen sein.

2) In Toul (s. u. Kap. IV.) waren von den Betheiligten Johann von Res. Heinrich von Bar, Friedrich von Leiningen und sein Schwager Simon von Sarbrücken. — Gertrud behielt jedenfalls die Meher Kirchlehen, da sie erst nach ihrem Tode eingezogen wurden; s. Gesta ep. Mett., M. G. Ss. X, 547: instanter postulavit, ut (epus.) keodum suum sidi redderet, quod epus sidi reddidit, ea tamen conditione adjecta, quod, si eam sine herede proprii corporis mori contingeret, seodum ipsum ad Metensem ecclam. pleno iure rediret.

³⁾ Albr. p. 916 zu 1225. Der Tobestag ift, wie Fris, Territor. b. Bisth. Strafburg S. 37, richtig bemerkt, allerdings unbekannt. Er muß aber ziemlich früh und vor der März 19. vorgenommenen Einziehung von Roha burch den Richof von Küttich (f. u.) erfolgt fein.

burch ben Bifchof von Lüttich (f. u.) erfolgt fein.

4) B.-F. 87, 88. Albert von Dagsburg wird hier als Obeim bes herr zogs bezeichnet. Daß letterer fich auf die ganze hinterlaffenschaft hoffnung machte, ist aus seinem Bertrage mit Johann von Dietz zu schließen.

⁵) Rich. Senon. l. c.
⁶) Gesta ep. Mett. l. c.: W. dux de Lemborc, comes Lucelburg, et multi alii nobiles et potentiores de imperio, consanguinei eius et fautores, castra, que erant de feodo predicto, . . . nequiter sasierunt. Albr. l. c.: Longam concertationem habuit Metensis ep. contra comites, qui castra comitisse sibi vendicabant, et ille de Linengis ex dote vel remanentis uxoris, que de manu episcopi recipere debebat. If hier noch Gentrable

wurde jedoch gerade in diesen Monaten durch die merkwürdigen Ereignisse, welche sich in Flandern abspielten, und zugleich durch seinen Streit mit dem Bischose Hugo von Lüttich beschäftigt, der ebenso wie sein Kollege in Metz den Tod Gertruds zur endgültigen Einziehung von Moha bei Huh benutte¹), welches allerdings ursprünglich Allod der Dagsburger gewesen, aber durch den letzten Grasen der Lütticher Kirche zu Lehen aufgetragen worden war. Während nun Heinrich von Bradant sich vergeblich der Einziehung dieses Lehens widersetzte, hatte sein Verbündeter in Metz sich nach andrer Hüse umsehen müssen und endlich mit Unterstützung des Grasen von Bar sämmtliche Kirchslehen der Dagsburger zurückzugewinnen vermocht²). Der Gras von Leiningen tritt seitdem mit seinen Ansprüchen einigermaßen in den Hintergrund: es blieb, so sern es sich nur noch um das Eigengut und allensals auch um Reichslehen des ausgestorbenen Geschlechts handeln konnte, der Herzog von Bradant übrig, gegen welchen aber jetzt die Markgrasen Hermann und Hwinzichen machten. Die Sache kam auf einem Hostage zu Worms im September 1225 zur Verhandlung, wurde jedoch hier zur landrechtlichen Entscheidung an das Gericht des niederelsässischen Sandgrasen Sigbert von Wörth verwiesen³) und so vorläusig in friedliche Wege geleitet. Ob schon zu dieser Wendung der Bischos von Straßburg, Berthold von Teck, mitgewirkt

Satte gemeint, der Ansprüche erhoben habe, so fann in dem Bertrage mit Brabant vom Mai 1225 (bei Butkens, Trophées I, preuv. p. 71; Lünig, Cod. Germ. dipl. II, 1093), der gegen den Grafen von Leiningen und bessen Sohn gerichtet ist, nur Gertruds Schwager gemeint sein, also Simon von Leiningen (s. o. S. 395 A. 5). Allerdings ist mir von einem Sohne desselben auch nichts bekannt.

¹⁾ Gertrud hatte selbst noch 1223 zu Moha als Gräsin von Dagsburg, Mes und Moha geursundet; j. Wauters, table chronol. III, 598. Bgl. idid. p. 652 die Fessellung der Rechtsnatur dieser Herrschaft (irrig zu 1225 gesetzt, vgl. idid. p. 376). — Rein. Leod. p. 679: Defuncta sine liberis comitissa de Musau Gertrude episc. Hugo sidelitatem et homagia castellanorum et hominum terre absque omni coactione recipit et castella Musau et Waleve . . . ingreditur 14. kal. aprilis. Henricus dux audit et irascitur etc.; Aldr. l. c.: Episc. Leod. castrum Musaci cum appenditiis tam emptionis titulo quam iure mortue manus potenter et victoriose retinuit, duce Lovanii pro posse resistente.

²⁾ Albr. l. c.: per comitem Barri de ipsis triumphavit. Gesta ep. Mett. l. c. und Rich. Senon. l. c. zählen auf, was der Bischof zurückgewann: die Burgen Herrenstein und Turkstein, die opida peroptima Saaralben und Saarburg, die Grafschaft der Stadt Rets, et terras et domines, que omnia comes de Dasporc a priscis temporibus nomine feudi possederat ab episcopo, ad ius et proprietatem Metensis ecclesie resumpsit. Die Gesta sügen hinzu: In quorum adquisitione proventus episcopatus sui duplicavit.

³⁾ Bgl. B.-F. 3978a und Frit, Territorium S. 39 A. 2, über die Ansiehung dieses nur in dem Endurtheil von 1226 Dez., Schöpflin, Hist. Zaring. Bad. V, 174, erwähnten Hoftags. Der König ist 1225 Sept. 3.—7. in Worms.— Es fallt mir auf, daß nicht auch der Ansprüche der Grasen von Pfirt auf den im Sundgau gelegenen Theil des Dagsburger Erbes gedacht wird. Frit S. 38, 47.

hat, läßt sich nicht ausmachen 1); sicher ist, daß er aus ihr, wie wir sehen werden, den größten Vortheil für seine Kirche zu ziehen gewußt hat.

Im Nordwesten war wieder Graf Wilhelm von Holland 2) der hstifter. Bom Kreuzzuge heimgekehrt und durch den Tob des Unruhstifter. Grafen Ludwig von Looz von einem gefährlichen Nebenbuhler um ben Befit Bollands befreit, versuchte er fofort, und zwar auf fcheinbar gesetlichem Wege, die Grafin Johanna von Flandern, beren Gemahl Ferrand noch immer ju Paris's) im Rerter fcmachtete. um ihre hobeiterechte über feinen Untheil an Westjeeland ju bringen. Wilhelm erwirkte auf dem großen Reichstage zu Frankfurt im April 1220 einen Rechtsspruch, durch welchen Johanna, mahrscheinlich weil fie bisher noch nicht beim Könige die Belehnung nachgesucht hatte, ihres Reichslehns verluftig ertlart und biefes ihm felbft verlieben murbe4). Die Lage Johannas mar eine recht gefährliche. Feindschaft ihres verhaßten Schwagers Burthard von Avesnes batte fie augenblicklich allerdings nichts zu fürchten, da derfelbe vor kurzem von ihren Leuten gefangen und fein Bruder Guido bei derfelben Belegenheit getödtet worden war 5). Sochft bebenklich war es bagegen für die Gräfin, daß Wilhelm von Holland, welcher in Frankfnrt mit bem Bergoge Beinrich von Brabant zusammengetroffen war, obwohl er felbst schon in ziemlich hohen Jahren ftand, beffen Tochter Maria, die junge und schone Witme Raifer Ottos IV., fich zur Gattin gewann ") und fomit minbeftens auf bas Gemahrenlaffen bes Brabantere gablen burfte, wenn er ben Rampf mit Flandern beginnen mollte.

Aber auch Johanna blieb nicht mußig. Sie machte am deutschen Hofe geltend, daß die ihr drohenden Gefahren und die fortdauernde Gefangenschaft ihres Gemahls fie bisher verhindert hätten, personlich

9) Neber bas Verhältniß Wilhelms ju Flandern f. Philipp und Otto IV.

28b. II, 456 ff.

3) Vinc. Bellovac. XXX. c. 129: M. G. Ss. XXIV, 837; Bald. Ninov. ed. de Smet. II, 722; M. G. Ss. XXV, 541.

4) Wir ersahren bies blos aus bem Wiberruse burch Friedrich II. (f. u.).
5) Chron. Laudun. a. 1219, M. G. Ss. XXVI, 457: Burcardus et Wido capiuntur et, Widone nequiter occiso, Burcardus vulneratus arte custodie mancipatur.

6) Rein. Leod. a. 1220 p. 678 betrachtet diese Spe als eine Erniedrigung für *M*aria: mirabiliter humiliatur. Im Juli bestand schon die Ebe; s. B.-F. 5532, wo die Regesten Marias als Gräfin von Holland gesammelt find.

¹⁾ Indem Rich. Senon. fagt, daß auch solche zugegriffen, ad quos nichil de comitatu ipso pertinebat, fügt er bei, daß Bischof Berthold die ihm besquem gelegenen Burgen Girbaden und Bernstein cum sollerti industria adquisivit et obtinuit. Will er sagen, daß auch Berthold zu den ohne Recht zugreisenden gehörte? Er muß Girbaden doch schon vor dem Antause der dabenichen Anrechte (1226 Kov. Schöpflin V, 172) gehabt haben; denn sons hätte er sich nicht schon 1226 Sept. 29. darüber mit dem Grasen von Leiningen außeinandersehen können. Würdtwein, Nova subs. XIII, 292.

bie Belehnung zu empfangen, und es gelang ihr in der That, bei Friedrich II. noch vor seiner Abreise nach Italien den Widerruf des Frankfurter Urtheils durchzuseten, und daß ihr der Besitz ihrer Reichselehen bestätigt wurde 1). Gab Wilhelm von Holland sich damit noch nicht zufrieden, hat er nach Friedrichs Entsernung von Deutschland seine Ansprüche nochmals geltend gemacht, so hielt dagegen die deutsche Regentschaft die letzte königliche Entscheidung durchaus aufrecht und wiederholte sie ihrerseits am 6. Mai 12212). Der Gubernator, Erzebschof Dietrich von Trier und der Reichstruchses Wernher von Boslanden stellten darüber noch besondere Willebriese aus 3). Wilhelm von Holland starb darüber am 4. Februar 1222; sein Sohn Florentius IV. scheint jedoch auch wieder die Lösung seiner Lehnsabhängigkeit von Flandern in Westseeland angestrebt zu haben 4).

Andere Verwicklungen entstanden im Unterlande durch die Streitigkeiten des Bischofs von Utrecht, Otto von Lippe, mit seinem Nachbar, dem Grafen Gerhard III. von Gelbern. Ihr Berhaltniß mar ichon ein gespanntes geworden durch die neuerrichteten geldrischen Rheingolle, in Betreff beren ber Bischof fich beim Reiche beklagte, zeitweise auch gunftige Erkenntniffe erftritt, aber durch die Schlußentscheidung bes kaiserlichen hofes abgewiesen wurde, jum Theil wohl beshalb, weil der Gubernator mit seinem mächtigen Einflusse für die Ansprüche bes Grafen eingetreten war 5). Graf Gerhard glaubte umgetehrt auch ein Recht ju Beschwerden über ben Bischof zu haben, weil er an seinen im Utrechtschen Sallande gelegenen, umfänglichen Befitzungen und an feinen Bogteirechten über die bortigen Guter ber Abtei Effen burch die bischöflichen Amtmanner verfürzt werbe. Er nahm deshalb6) für die Dienstmannen des Bischofs im Sallande Bartei, welche burch ungewöhnliche Unforderungen ihres herrn erbittert, fich berfelben mit ben Waffen zu erwehren versucht hatten, aber von ihm mit Gulfe seines Bruders hermann von Lippe und bes Bischofs Dietrich von Münfter aus dem hause Isenburg rasch niedergeworfen und bann hart beftraft worden waren. Die Flüchtlinge von bort fanden alfo bei dem Grafen in Butphen Aufnahme, und im nachften Sommer rudte er gegen ben Bischof felbft ins Felb. Er hatte ben Bergog Walram von Limburg und ben Grafen Beinrich von Sain bei fich, und fein Lager füllte fich, wie die Bifchofechronit von Utrecht

¹⁾ B.-F. 1153 ohne Tagesangabe. Auch bas Orig. in Paris, Bibl. nation.,

hat die gleiche mangelhafte Datirung.

9) B.-F. 3855. Als weiterer Grund wird hier angeführt, daß Wilhelm nicht gehalten habe, was er zu Frankfurt versprochen; wir wiffen nicht, worin es beftand.

³⁾ H.-B. II, 751; B.-F. 3856.

⁴⁾ Sattler, Die flandrischolländischen Berwicklungen (Gött. 1872) S. 17. 5) S. v. S. 357. Es ist deshalb nicht recht verständlich, wie die Gesta episc. Traiect. c. 19, M. G. Ss. XXIII, 410 sagen können: (Que causa) tandem per Engelbertum videbatur esse composita.

⁶⁾ Gesta episc. Traiect. c. 22 p. 412: Et ut verum dicatur, hec fuit causa, quare ministerialibus querulantibus comes se adiunxerit. Ueber ben Aufftand ber Ministerialen bas. c. 19 p. 411.

fagt, faft mit der ganzen Ritterschaft des Rheinlandes, weil Engelbert von Roln fie unter der Sand ermuthigte, dem Grafen zu Gulfe Auch ber Bischof hatte fich geruftet. Die Grafin 30: au aieben. hanna von Flandern und der Herzog von Brabant, von denen ihm Unterftühung zugesagt worden war, hielten freilich im Augenblick ber Noth nicht ihr Wort; bafür waren die Belfer bes Bischofs vom vorigen Jahre wieder zur Stelle, und auch fein Bruder Erzbischof Gerhard II. von Bremen jog ihm mit ftarter Mannschaft zu. Als jedoch bie beiben Beere in ber Nachbarichaft von Deventer fich jur Schlacht geruftet gegenüberstanden, stellte fich eine berartige lebermacht ber Geldrer heraus, daß der Bischof es für nüglicher erachtete, dem Rampfe durch seinen Ructzug nach Deventer auszuweichen, wo er nun von den Geldrern eingeschloffen wurde 1). In Diesem Augenblide fchlug auch Florentius von Solland los 2). Ronnte boch ichmerlich eine gunftigere Belegenheit wiedertehren, um mit einem Schlage bie alten Streitfragen zwischen den Grafen von holland und bem Bisthume zu entscheiden, und obendrein mar Florentius ein Reffe Berharbs von Gelbern und zugleich fein Schwager. Mit zahlreichen Schiffen fuhr er den Led binauf und verwüftete den Weften bes bifchoflichen Gebiets.

Daß der Gubernator den Bischof nicht nur nicht schützte, sondem vielmehr, ebenso wie bei dem vorhergegangenen Zollstreite, nach Kräften zu schädigen suchte, ist äußerst merkwürdig, da die Reichsregierung doch sonst die Interessen des geistlichen Fürstenthums gegenüber den Ansprüchen der Weltlichen in jeder Weise wahrzunehmen pslegte. Die Gründe dieses Verhaltens, welches wenigstens nicht allein durch Engelberts Verwandtschaft mit dem Grasen von Gelderns) eingegeben sein kann, entziehen sich ebenso unserer Kenntnis wie der weitere Verlauf der für das Visthum äußerst bedenklich gewordenen Fehde und die Veranlassung des Wassenstellstands, welcher ihr plöhlich ein Ende machte. Die geldrische Partei mag von der Ausnügung ihres augenblicklichen Uebergewichts abgestanden sein, als die salländischen Ministerialen des Vischos von Utrecht — wir ersahren wiederum nicht, aus welchem Grunde — zu ihm zurücktraten, und als bald darauf die Ermordung Engelberts am 7. November

¹⁾ Gesta c. 20.

²⁾ Gesta c. 21: quia pater suus W. iam obierat. Es ift das, soviel ich sehe, der einzige Anhaltspunkt zur Bestimmung des terminus a quo der Fehde; jedoch in welchem der Sommer von 1222 dis 1225 sie statthatte, vermag ich nicht zu sagen. Wahrscheinlich aber (i. u.) erst 1225, so daß der Aufstand der salländischen Ministerialen, durch welchen sie veranlaßt wurde, auf 1224 anzusehen sein würde.

³⁾ Gerhard von Geldern war nach Gesta c. 20: filius avunculi sui b. h. Engelberts. Deffen Mutter Margarethe und Gerhards Bater Otto waren Geschwister gewesen.

⁴⁾ Gesta c. 21: subito et ex insperato tumultus tanti belli in longas treugas deponitur.

1225 den Grafen von Geldern seines wirksamften Ruchaltes beraubte 1). Darum fand die Bermittlung des Kardinallegaten Konrad von Urach, der von Köln, wo er dem todten Erzbischofe feine Huldigung dargebracht hatte, zum Zwecke der Friedensstiftung selbst nach Utrecht herüberkam, auf beiden Seiten williges Gehör. Schon am 26. Januar 1226 konnte er ben Friedensschluß zwischen bem Bischofe und bem Grafen von Holland, am 27. auch ben mit bem Grafen von Gelbern beurtunden. Der erftere verzichtete gegen eine Beldfumme auf feine Rechte über gemiffe weftfriefische Dienstmannen, und ber lettere überließ gegen einige Allodialguter in der Betuwe und ebenfalls gegen Gelb dem Bischofe alles, was er im Salland hatte, auch die Reichsvogtei dafelbft 2), mit welcher bann König Beinrich unter Genehmiauna bes Friedensichluffes ichon am 20. Februar ben Bifchof belehnte 3). In folder Weise kam die Fehde, welche eine Zeit lang recht gefähr-lich ausgesehen und weite Kreise in Mitleidenschaft zu ziehen gedroht hatte, zu einem für alle Theile befriedigenden Abschluffe, und man wünschte fich in Utrecht zu bemfelben umfomehr Glück, weil burch die Friedensvertrage die bisherigen Feinde für die Zufunft gur Bundes= genoffenschaft verpflichtet wurden 1). Wenn aber Rachgiebigteit auf beiben Seiten den Frieden bewirtt hatte, fo wird auf die Geneigtheit ju bem Stillftande, ber ihm vorausgegangen mar, gang gewiß auch von Einfluß gewesen sein, was um dieselbe Zeit in Flandern geschah. Die Grafin Johanna hatte eben deshalb dem Bischof von Utrecht nicht helfen tonnen, der Bergog von Brabant nicht belfen mogen.

Man tann nicht umbin, die Geschicklichkeit und die Festigkeit zu bewundern, mit welcher die alleinstehende Gräfin von Flandern den fie von allen Seiten bedrohenden Befahren die Spige bot. Dadurch,

¹⁾ Gesta c. 22 p. 412: Sed ipsi ministeriales comitem prius dereliquerunt, graciam domini sui cum multo dedecore difficulter obtinentes. Unde comes delusum se considerans a ministerialibus et etiam minus fore potentem ex morte Engelberti etc. Der Tob Engelberts und ber Rudtritt potentem ex morte Engelberti etc. Der Tod Engelberts und der Rückritt ber Ministerialen scheinen darnach zeitlich nicht weit auseinanderzuliegen, und beshalb wird es sich empfehlen, die Fehde selbst in den Frühling oder Sommer von 1225 zu seinen. Ist die Annahme richtig, so wird auch verständlich, weshalb die Gräfin von Klandern und der Herzog von Bradant dem Bischofe die zugesagte Hilfe nicht leisteten. Denn ins Jahr 1225 fällt das Austreten des fallschen Balduin.
— Weiland in Zeitschr. d. Savigny-Stifung, Germ. Abth. Bd. VIII, 104, bermuthet in der Utrechter Fehde die Beranlassung zu der sog, treugs Heinrici, die er S. 105 dem Hoftage zu Wirzdurg 1224 Juli 15. zuweisen möchte. (Bgl. dagegen unten S. 409.) Aber die Fehde schon 1223 oder 1224 anzusehen, ideint mir kein Krund zu sein. icheint mir tein Grund gu fein.

²⁾ van den Bergh, Oorkondenboek van Holland II, 170; Sloet, Oork. van Gelre I, 491 ff. Bei den Berträgen mit Gelbern ist der Graf von Holland is, 170; Sloet, Oork. van Gelre I, 491 ff. Bei den Berträgen mit Geldern ist der Graf von Holland selbst school gelicht school gelicht. Both von Schredenstein, Konr. von Urach, in Forsch. de beutsch. Geschool VII, 388. Die Gesta ep. Traiect. l. c. sassen den Inhalt der Urtunden turz zusammen.

³) Sloet I, 496, 497; B.-F. 3998, 3999.

⁴⁾ Vol. Gesta l. c.

baß fie fich mit ihrer Schwester Margarethe verföhnte, betam fie auch die Kinder aus deren ungultig ertlärter Che mit Burthard von Avesnes in ihre Gewalt 1). Den Bergog Walram bon Limburg, welcher die Anspruche seiner Gemablin Erminfind von Luxemburg auf Ramur verfocht, fand Johanna, im Ginverftandniffe mit ihrem Better Philipp II. von Namur, am 13. Marg 1223 mit bem öftlich von der Maas gelegenen Theile der Marigraffchaft ab2). Sie borte endlich nicht auf, auf die Befreiung ihres Gatten aus ber frangofiichen Gefangenschaft hinzuarbeiten; im Jahre 1223 glaubte fie auch

bamit am Biele zu fein.

Sie hatte fich mit Konig Philipp August schon über die Bobe bes Lofegelbes geeinigt, für welches langft auch bei ber Beiftlichkeit ihres Landes gesammelt worden wars), und der Papft, der die Bebingungen der Freilaffung billigte, übernahm am 9. April 1223 bem Könige gegenüber die Bürgschaft für Ferrands fünftige Treue 1). Da ftarb Philipp August, und sein Sohn Ludwig VIII. scheint der Meinung gewesen zu sein, daß es für ihn vortheilhafter fei, Ferrand nicht logzugeben. Bergebens wiederholte Honorius III. am 22. April 1224 seine Berwendung b), vergebens wurde sie durch das gange Kardinalstollegium unterstützt b). König Ludwig wußte sehr woh, daß die Rurie, welche ihn damals gegen die Albigenfer ins Feld zu schiden suchte, nichts Ernftliches gegen ihn unternehmen werde, wenn er ihre Fürsprache überhörte. Dazu tam, daß er als Sohn Elisabeths von Flandern, der Schwefter des als Raifer von Ronftantinopel verschollenen Grafen Balduin, selbst Erbansprüche auf die Grafschaft hatte, falls die Che der Tochter Balduins mit Ferrand kinderlos blieb wie bisher. Die aus unrechtmäßiger Che entsproffenen Rinder ihrer Schwester wurden in diesem Falle die frangofische Krone nicht haben abhalten konnen, die erledigte Grafschaft für fich einzuziehen. Da geschah es, daß in der Fastenzeit des Jahres 1225 7) ein

Ginfiedler, welcher eine Zeitlang im Balbe von Bicogne bei Balenciennes 8) gehauft hatte, mit der Behauptung hervortrat, er fei Raifer Balbuin, von bem man wußte, daß er von bem Bulgarenzaren Joannischa bei Abrianopel befiegt und gefangen worden war, und von bem man bis babin ju miffen glaubte, bag er in biefer Ge-

¹⁾ Sattler S. 28. Margarethe ging 1223 eine zweite Che mit Wilhelm von Dampierre ein. Martène et Durand, Ampl. coll. I, 1256.

2) Philipp u. Otto IV. Bb. II, 370, 382. Wauters, Table chronol. III, 589.

3) Miraeus, Op. dipl. III. 677. Im J. 1221 hatte fie dem Könige 35 610 Phund geboten. Martène, Thes. anecd. I, 886.

4) Rec. XIX, 730; P. 6988.

5) Rec. XIX, 752; P. 7224.

6) 1224 April 27. Teulet, Layettes II, 28.

7) Sigeberti cont. Aquicinct., M. G. Ss. VI, 437.

8) Rein. Leod. p. 679: Albricus p. 915: Cont. Aquicinct.: in forests

⁸⁾ Rein. Leod. p. 679; Albricus p. 915; Cont. Aquicinct.: in foresta de Glauchon iuxta Mortaigne; Phil. Mousket v. 24541, M. G. Ss. XXVI, 769: el bos de Glançon entre Mortaigne et Tornai; Hist. Rem. ib. p. 541: en la forest de Mormail; Minorita Erphord., M. G. Ss. XXIV, 197: reclusus apud Tornacum.

fangenschaft geftorben fei. Der Mann fand Bulauf, und am Grunbonnerstage, dem 27. Marg, ftellte er fich in Balenciennes 1) einigen höheren Geiftlichen und Laien vor, welche Balbuin gefannt hatten: er überzeugte fie. Er war ein beredter und in allen ritterlichen Dingen wohlersahrener Mann 2); er wies an seinem Körper Narben auf, wie solche der echte Balduin gehabt hatte; er war unstreitig demselben sehr ahnlich, und wenn er etwas kleiner zu fein schien, so schrieben biejenigen, welche an ihn glaubten, biefes Mindermaß und ebenso ben Umftand, daß er das Frangofische fehlerhaft sprach und in seiner heimat nicht recht Bescheib wußte, ben langen Leibensjahren zu, welche er in Noth und Drangsal aller Art unter Griechen und Ungläubigen verbracht haben wollte⁸). Sein Anhang wuchs ganz gewaltig, als die Grafin Johanna, die ihn in Valenciennes aufjuchte, ihn zwar nicht als ihren Bater anerkannte, immerhin aber felbst zweifelhaft war, ob er es nicht doch sei*). Der Bischof von Lüttich, Hugo von Pierrepont, zu dessen Besorberung der fremde Mann beisetragen zu haben sich rühmte, wollte von ihm allerdings nichts wiffen 5); Herzog Heinrich von Brabant bagegen sprach fich entschieden für seine Echtheit aus und gewährte ihm öffentlich und im Geheimen feine Unterftühung 6). Wohin er tam, jog man ihm in feierlichem Aufzuge entgegen. Die Städte Lille und Gent und viele von der Ritterichaft hulbigten ihm. Wurde auch noch hier und ba ein Bweisel laut, so überwog doch die ihm günstige Stimmung in dem Maße, daß er zwei Monate lang thatsächlich in Flandern und hennegau das heft in händen hatte. Wer sich ihm widersetzte, den bestämpste er 7); wer sich ihm anschloß, dem stellte er als Kaiser von Ronftantinopel und Graf von Flandern Gnadenbriefe aus. Er verlieh Lehen, ertheilte den Ritterschlag, umgab fich mit fürftlicher Bracht, ging ju Pfingsten als Raifer unter Krone und ließ als folder ein Rreuz vor fich hertragen 8). Sein Emportommen erregte

¹⁾ Rein. Leod.: in pasca; Albr. genauer: in cena domini; Bald. Ninov.: circa pascalem festivitatem. Ueber ben Empfang in Balenciennes auch Cont. Aquicinct.

 ²⁾ Chron. S. Martini Turon., M. G. Ss. XXVI, 470.
 3) Matth. Paris. Chron. maiora III, 90: Cum a pluribus, qui eum antea cognoverant, licet in multis alteratus fuisset, cognosceretur étc.; Ann. Stad. D. 358 ausstührlich über die Merfmale; Albr. 1. c. und Ann. Dunstapl. ed. Luard III, 94 = M. G. Ss. XXVII, 506; affgemein über die intersigna: Chron. Turon. 1. c. und Vinc. Bellovac. XXX c. 127, M. G. Ss. XXIV, 837.

4) Rein. Leod.; Ann. Stad. 3gd. Philipp Mousket v. 24 705 über das

⁴⁾ Rein. Leod.; Ann. Stad. Bgl. Philipp Mousket v. 24 705 über das zur Prüfung in Le Cuesnoy gehaltene Parlament.

5) Rein. Leod. Wie der Bifchof, verhielt sich auch wohl Walram Herzog von Limburg, Graf von Luzemburg und Markgraf von Arlon, der zu jenem in freundlichem Berhältnisse stadt und Markgraf von Arlon, der zu jenem in freundlichem Berhältnisse stadt und Kacomblet II, 66.

6) Rein.: Dux Lovanie ei favet et publice et privatim fovet. Ebenso Albricus. Das gegensähliche Berhalten des Herzogs und des Bischoss hängt wohl mit ihrem gleichzeitigen Zerwürfnisse über die Dagsburger Kirchlehen im Bisthum Lüttich zusammen; s. o. S. 397.

7) Ann. S. Medardi Suess., M. G. Ss. XXII, 521; Vinc. Bellovac. l. c.

8) Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 255, im Wesentlichen ebenso Albricus. Bal. Ann. Stad.: se imperatorem Constant. et comitem Flandrie sppellavit.

Bgl. Ann. Stad.: se imperatorem Constant. et comitem Flandrie appellavit,

in England die größte Freude: schon am 11. April richtete heinrich III. an den angeblichen Grafen von Flandern die Aufforderung,

fich mit ihm gegen Frankreich zu verbunden 1).

König Ludwig VIII. hatte bisher diesen Borgangen ruhig zugesehen, und erst dann, als die Gräfin Johanna, welche zu spät ihre
anfängliche Unentschiedenheit bereute, mit ihrer Schwester vor dem
angeblichen Bater nach Paris slüchtete, ihn als ihren Lehnsherrn um
Hilse anries und im Mai ihm den Ersatz aller aus der Wiedereroberung Flanderns erwachsenden Kosten, außerdem die Hälfte der
Kriegsbeute zusagte²), entschloß sich der König zu persönlichem Eingreisen in ihrem Sinne.

Die Prufung des Fremden, welche Ludwig trotbem vorzunehmen fich verpflichtet bielt, tann unter biefen Umftanben nur ale ein auf Die Täuschung ber Welt abzielendes Gautelfpiel betrachtet werben, nicht als Ausfluß der Erwägung, daß jener doch vielleicht Balduin sein möchte. Er lud den angeblichen Grafen unter Zusicherung freien Geleits auf den 30. Mai nach Beronne vor und tam felbft mit bem damals bei ihm weilenden papftlichen Legaten Romanus von S. Ungelo und großem Gefolge in diese Grengftadt. Auch Baldum fand fich mit gablreicher Begleitung ein, unter welcher auch Bergog Beinrich von Brabant gewesen, aber nicht in die Stadt hineingelaffen worden fein foll. Balbuin felbst hatte über ben Empfang bei bem "Herr, wenn Ihr mein Ronige nicht zu flagen; beffen Begrüßung: Dheim seid, wie Ihr sagt, follt Ihr willtommen sein," war wenigftens nicht geradezu unfreundlich. Aber in ber großen und glanzenben Bersammlung, in welche er eintrat, fab er nur mißtrauische und feindliche Gefichter, den Bischof von Luttich, welcher ihn von Anfang an für einen Betrüger erklart hatte, und feine Tochter, welche ihn verleugneten. Das verwirrte ibn, und er that bas Thorichtfte, mas er thun konnte. Er weigerte fich, auf die ihm vorgelegten Fragen au antworten: er sei erschöpft und bedürfe der Ruhe. Der Ber

habens sigillum eodem titulo innotatum. Die Angabe in Chron. Col. und Albr., daß die Herrlichkeit zwei Monate gedauert habe, trifft dis zur Zuffimmenkunft in Beronne (s. u.) genau zu. Ueber die allgemeine Frende der Flandrer Cont. Aquicinct. l. c.; Wilh. Andr. M. G. Ss. XXIV, 764; Bald. Ninov. l. c.

¹⁾ Rymer I, 94; Rec. XVII, 760 not.
2) Johanna schwört dem König, die custa, que faciet in guerra, quam habeo contra homines meos, qui adhaerent illi, qui se facit comitem Balduinum, dis dur Höhe von 20000 Parifer Pfund in jährlichen Raten von 1000 Pfund ju eriegen und dafür Douai und L'Eclule zu verpfänden. Küt das damalige Kriegsrecht sehr interessant sind die Festsehungen de prisionidus et de lucro guerre: es macht einen großen Unterichied, ob ein Ort, antequam wird u. s. w. Rec. XVII, 308. Der Bertrag ist von Nargarethe mitbeschworen. Uedrigens ergiebt sich aus demselben, das der König seine Höllschon zugesagt hatte. Bgl. Chron. S. Martini Turon. l. c.: multum spondens, ut ei suum restitueret comitatum, und daraus (1. Waiß im Keuen Urchie V. 113) Guill. Nangis; Ann. Dunstapl. l. c.: pro multa pecunia ei data eius auxilium habitura.

fammlung konnte dieses Berhalten, selbst wenn sie nicht von vornherein an einen Betrug geglaubt hätte, nur als Ausslucht erscheinen, zu dem Zwecke Zeit zu gewinnen und inzwischen Erkundigungen einzuziehen, und auch der König that erzürnt, ließ jedoch den Berklagten wegen des gewährten Geleits unversehrt aus Peronne abziehen 1).

Damit war bessen Zukunft entschieben. Nirgends zeigt sich eine Spur davon, daß er auch nur daran gedacht hätte, sich, gestüht auf die Anhänglichkeit seiner Unterthanen, mit Gewalt in Flandern und Hennegau zu behaupten. Er selbst war unsicher geworden und machte dadurch auch andere an sich irre. Schon auf dem Rückwege nach Balenciennes verlief sich seine Begleitung. Er hatte nur noch einige Laienbrüder aus der Abtei Villers bei sich, als er von Balenciennes wieder außbrach, um nun, da von Frankreich nichts mehr zu hossen wieder ausbrach, um nun, da von Frankreich nichts mehr zu hossen wieder Angelegenheit wegen des hennegaues und Neichssslanderns auch ein Wort mitzureden hatte, und von dem er vielleicht um so mehr erwartete, wenn ihm dessen Abneigung gegen Frankreich und hinneigung zu England bekannt war. Der englische König aber hatte den angeblichen Balduin anerkannt, und es konnte diesem zu statten kommen, daß eine englische Gesandtschaft sich gerade in Köln aushielt, als er dort eintras?).

2) Chron. Turon. p. 471 berichtet leider über feine Schicfale, feitbem cr

¹⁾ Die Aufmerklamkeit, welche das Auftreten Balduins erweckte, zeigt sich in den derhältnißmäßig zahlreichen und eingehenden Berichten über den Tag den Peronne. In der Hauptsache stimmen sie überein. Hauptquelle ist Chron. S. Mart. Turon. p. 470, 471: respondere coram omnibus dedignatus est. Bgl. Cont. Aquic.: examinatus est, sed certitudinem nullam respondit; Rod. Altiss. addit., M. G. Ss. XXVI, 287: nichil certum voluit respondere; Wilh. Andr.: super quidusdam questionidus regis satis notis obstupuit; Ann. Stad.: neseivit regem expedire. Sed sui fautores dixerunt, quod terrore mortis auxius nescierit respondere, und sie sugen binzu: Dux Bradantie doluit. Ille enim cum eo venerat nec permittedatur intrare, quia eum comitem esse B. certo certius asseredat; Bald. Ninov.: male respondens ab eodem rege reprodatus est; Rein. Leod.: multisarie multisque modis requisitus, de sua proprietate nichil certi, nichil probabile potuit assignare; Aldr.: quasi mente alienatus seu indignatus respondere noluit, imo non potuit, inducias usque post suam dormitionem requirendo; Vinc. Bellov.: noluit respondere, petens inducias usque post prandium; Ann. Dunstapl.: cum minus efficaciter regi sidem de persona sua faceret, metuens capi, unius noctis spatium ad deliberandum petiit. Aechnlich Bald. Avenn., M. G. Ss. XXV, 454. — Die vorgelegten Fragen waren nach Rod. Altiss. addit. und Ann. Stad., wo er Kitter geworden und wo er gebeirathet, nach einem Zusabe zu Chron. reg. Colon. in Gesta ep. Leod. abbreviata, M. G. Ss. XXV, 134, auch noch, in welchem Gemache er sein Beitager gehalten habe. Die Gesta werden hier gut unterrichtet sein, da Bischof Hugo von Küttich, der in der That in Peronne war, die Fragen gestellt haben soll. Vinc. Bellov. bagegen läßt gefragt werden: wer ihn zum Kitter gemacht, wo er dem Könige Philipp gehuldigt, wo er Hochzeit gehalten habe, und die erste dieser Fragen sindet sich auch bei Salimb. p. 57. — Die Ann. S. Medardi Suess. stehen mit der Behanptung ganz allein, daß in Peronne bie fraus multis argumentis, ind

Was in Köln mit ihm geschah, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Nach dem einen Berichte soll er den Gubernator gar nicht zu Geficht bekommen haben 1), nach dem andern aber von Engelbert nicht unbedingt abgewiesen worben fein. Auf feine Bitte habe Engelbert ben Bischof von Lüttich, welcher jenen stets als Betrüger bezeichnet hatte, nach Roln vorgeladen, ben Bischof vor der Hoftie beschworen, die Wahrheit zu sagen, und der Bischof baraufbin seine früheren Aussagen widerrufen. Der fo Gerechtfertigte foll von Engelbert die Buficherung feiner Unterftühung erhalten haben und jur Durchführung feiner Sache an ben Papft gewiefen worben fein?). Man konnte verfteben, wenn es dem Gubernator willkommen gewefen ware, auch von diefer Seite ber dem Ronige von Frankreich Berlegenheiten zu bereiten. Aber man muß fich boch auch wieder fragen, weshalb er in diesem Falle nicht bafur Sorge trug. baf fein Schubling ficher nach Rom gelangte, weshalb er namentlich es geschehen ließ, daß derselbe ftatt des gewöhnlichen Weges vom Rheine nach Rom den weiteren und für ihn außerst gefährlichen durch die Champagne und das frangofische Burgund nahm. So lief er ja feinen Teinben geradezu in die Sande.

Er wurde trot feiner Bertleibung als Raufmann fchon in ber Gegend von Bar-fur-Seine erkannt, von dem Ritter Clarembald be Chappes festgenommen und mit Erlaubniß des frangofischen Ronigs ber Grafin Johanna ausgeliefert8), seiner Tochter, wenn er bas

in Balenciennes a multis suorum deseritur, nichts die zu seiner Gesangennahme. Cont. Aquicinct.: Valencenas venit, unde furtim et latenter affugavit. Ueber den Absall seiner Anhänger in diesem Augenblick sind alle Cuellen einig. — Rein. Leod.: progressus usque Spiram non comparuit, was nicht eben verständlich ist. Albricus p. 916, der doch auch den Rein. benutt hat, läßt Balduin nach Köln gehen und das wird durch Chron. reg. Col. p. 255 unterstützt: proficiscitur versus Coloniam, dicens se auxilium querere ad Engilberto, qui tunc regni Teut, gubernacula tenebat. Auch Ann. Stad. sagen bestimmt: Postea venit Coloniam ad Engelbertum, auxilium rogaturus, odwohl sie über das, was dann in Köln geschah, sehr von ber Kölner Chronis abweichen. Balduin wird im Juni nach Köln gesommen ber Kolner Chronit abweichen. Balbuin wird im Juni nach Roln getommen fein. Ueber bie Anwesenheit ber englischen Gesanbischaft f. Ficer, Engelb. S. 130 und unten Rap. IV.

¹⁾ Chron. reg. Col. l. c.: Ubi (Colonie) se furtim subtrahens a suorum 1) Chron. reg. Col. I. c.: Ubi (Colonie) se furtim subtrahens a suorum consorcio, solivagus aufugit, archiepiscopo numquam viso. Jur Unterstützung des numquam viso fann angesührt werden, daß wir keinen Beleg über Engelberts Aufenthalt im Kölnischen haben zwischen Mai 17., wo er in Wirzburg, und Juli 2., wo er in Rürnberg war. B.-F. 3970, S972. Die von Ficter, Engelb. S. 295, zu 1225 eingereihte Urkunde Engelberts Mai 31. apud Novum castrum gehört wegen der Ind. 12 boch wohl zu 1224.
2) Der Kölner Chronif stehen die Ann. Stad. p. 358 gegenüber, welche sonst über Balduin ausssührlich und, wie der Bergleich mit anderen Quellen zeigt, auch zuverlässig berichten, und Ficker S. 248 hat schon darauf hingewiesen, den man in Köln nach dem schwichten Ausgange des Mannes Erund vohen konnte. Beziehungen des Ernbischafs zu demeklen mit Schweigen zu

haben tonnte, Beziehungen des Erzbifchofs zu bemfelben mit Schweigen zu beden. Das archiepiscopo numquam viso der Kölner Chronit hat an fich etwas Berechnetes.

³⁾ Chron. Turon., Chron. reg. Col., Rein. Leod. und am ausführlichsten Albricus. Rach ben beiben letten ift es Clarembalb be Cappis (Chappes bei

war, wofür er fich ausgab. Er tam ihr gerade recht. Denn, ob-wohl fie zur Niederwerfung ihrer aufständischen Unterthanen über die Gulfe Frantreichs verfügte, welche fie fich gleich nach ber Bu-fammenkunft in Peronne durch noch weitere Zugeständniffe gefichert hatte 1), erzielte fie zunächst nur geringe Erfolge. Immer mehr zeigte es fich, daß die Leichtigkeit, mit welcher der angebliche Balbuin sich Flanderns und hennegaus hatte bemachtigen konnen, ihren mahren Grund in ber Ungufriedenheit mit bem Regimente ber Grafin und ihres Günftlings Arnulf von Oudenarde hatte 2). Darum übte das Berschwinden bes Bratendenten auf die Fortdauer bes Aufftandes teinen fonderlichen Ginfluß aus, und die furchtbare Barte, mit welcher Johanna verfuhr, die Berbannungsurtheile gegen ihre Feinde unter bem Abel, die gewaltigen Strafgelber, welche fie von den Städten erhob und auch wohl erheben mußte, um die franzöfische Hülfe zu bezahlen 3), waren nicht geeignet, die Gerzen ihrer Unterthanen zuruck-zugewinnen. Man schmeichelte fich wohl mit der Hoffnung, daß der rechte Landesherr demnächst mit Hülje aus dem Reiche zurückkehren werde.

Der Gefangene wurde deshalb erft unter Spott und Sohn im Lande zur Schau herumgeführt, bevor ein Pairsgericht unter Leitung Arnulfs bas Tobesurtheil über ihn fprach. Er wurde dann im Berbste zu Lille gebangt, unter ben Thranen bes Bolts, bas noch immer an ihn glaubte. Auf ber Folter foll er feinen mahren Ramen Bertrand be Rais bekannt haben. Aber freilich Johanna mußte daran liegen, ihn um jeden Preis jum Betrüger ju ftempeln, und fonst zuverläffige Berichterstatter verfichern, daß er weder überführt worden fei noch geftanden habe. Es habe niemand aufgetrieben werden konnen, ber

Bar-fur-Seine), ber ihn fesinimmt und junadft auf bem Schloffe Cachenen (Chaucenay bei Baffy) vermahrt; bagegen nach Ann. S. Medardi Suess. : Erardus miles dominus Chaistenai in Champagne, nach Vinc. Bellov. Spec. hist. XXX, c. 127: Erardus de Cassenca, nach Bald. Avenn., M. G. Ss. XXV, 455: Erard de Cachenay, ber ihn in seinem Heimathsborie Rais sangt (ob Rhèges, Arrond. Arcis-sur-Aube?). Cont. Aquic. und Ann. Stad. lassen die Festnahme borbereitet fein: studio comitisse vie undique occupantur etc. Aus ber Reibenfolge ber Begebenbeiten im Chron. Turon. ift ju ichliegen, bag bie Auslieferung ju Enbe des Juli ober im August erfolgte; Bald. Avenn. fagt: um

Maria himmelfahrt (Aug. 15.).

1) Sie veriprach im Juni 1225 zu Bapaume in Artois, dem Könige bis übers Jahr 10 000 Pfd. zu zahlen propter auxilium, quod exhibuit michi ad recuperandam terram meam et propter forefacta, que ville mee Flandrie fecerunt ex eo, quod contra d. regem et meam inhibicionem receptaverant illum, qui comitem Baldoinum se faciebat appellari, et propter expensas, quas d. rex facit in hoc meo affario; sie will augerdem die Festungswerte don Pern und andere schleisen lassen, wie sie schon dem Könige Philipp geschworen. Rec. XVII, 308; Teulet II, 53.

9 Chron. Turon. p. 470: comitissam diu exosam habuerant. Ann. Stad lasse die geschie mit item hier ivric Turold cananutes Chaptlings in

Stad. laffen die Grafin mit ihrem hier irrig Arnold genannten Gunftlinge in ungiemlichem Berhaltniffe leben.

³⁾ Chron. Turon. p. 471. Die 10 000 Bfb., welche Johanna bem frans difiden Ronige bis himmelfahrt 1226 ju jahlen verfprach, wollte fie nehmen de pecania, guam de villis meis Flandrie percipio. Ueber bie fortbauernben Rampie in Mandern auch Albricus.

ihn unter jenem Namen kannte, und er selbst sei bis zum letten Augenblick babei geblieben, der echte Balduin zu sein 1).

Böllige Gewißbeit wurde nie erlangt. War er ein Betrüger, so bleibt zweifelhaft, ob er anderen als Werkzeug diente 2), oder von fich aus auf den Gedanken kam, die Unbeliebtheit der Regentin und die Ungewißheit über die Zukunft des Landes für fich auszubeuten. Aber nicht blos in Flandern und hennegau, sondern auch in Frankreich und England ftand bei vielen die leberzeugung feft, daß ber Mann, welcher in Lille am Galgen geendet hatte, in der That Raifer

2) Albr.: a quibusdam persuasus, imo quasi compulsus. Man tounte an ben herzog von Brabaut benten, ber nach Rein. und Albr. ihn besonder? begunftigte, was an fich bann wieder bie entschiedene Gegnerichaft bes Bifchofs von Buttich ertlaren wirde. Die um 1260 entftandene französische Chronit von Reims, M. G. Ss. XXVI, 541, erzählt ausstührlich, wie einige fiandrifche herren aus haß gegen die Grafin den Betrüger abgerichtet hatten, wie denn überhaupt bier die Geschichte des sallchen Baldum ganz novellistisch gestaltet und reichlich mit Reben und Gegenreben berfeben ift.

¹⁾ Rach Chron. S. Martini Turon. l. c., beffen Berfaffer offenbar an Balbuins Echtheit glaubt und, mas febr ins Gewicht fallt, angiebt, bag ber angebliche Bertrand be Rais (f. o. S. 406 A. 3) nach Anderen vielmehr Gorgin von Met geheißen habe, jo bag fein mabrer Rame burchaus nicht mit Sicher-beit herausgebracht worben ware. Die Mehrzahl ber Quellen fpricht fich aller-bings für Betrug aus, 3. B. Ann. S. Medardi Suess., M. G. Ss. XXVI, 521: per villas ductus cognitus est a multis et pater et mater eius et fratres et alii parentes eius (was fonst nirgends berichtet wird). Ipse quidem publice confitebatur singulis, quia esset Bertr. de Raiz; — Wilh. Chron. Andrense, ibid. XXIV, 764; — Rob. Altissiod. addit., ib. XXVI, 287; — Rein. Leod. l. c.: Aliquando vero confessus vel convictus fuerat se vocari et esse Bertran de Rais. Dem entsprechend Albricus: Tandem, cum aliquandiu reservatus esset, ut aliquid per confessionem audirent, ab ore eius detecta est machinatio eius. Taraufhin sei er per Arnulsum de Audenarde (ber auch nach Wilh. Andr. hauptsächlich die hinrichtung betrieben) et per pares Flandrie maiores zum Tode verurtheilt worden (vgl. Cont. Aquicinct.: de consilio baronum suorum iudicatus et dampnatus), obwohl Lubwig VIII. bei ber Auslieferung ber Grafin habe fagen laffen, quod pro omnibus, que fecerat, non eum reum mortis esse iudicabat. Es ift felbstverftanblich, bag ber Gefangene, wenn er überhaupt über fich und gegen fich Ausfagen machte, bies nicht ungezwungen gethan haben wirb. Ann. Dunstapl.: multis tormentis cruciatus. Allein nach biefer Quelle wird er geföpft, was ficher falfch ift. heißt es in Ann. Blandin., M. G. Ss. V, 30, daß ber angebliche Bertrannus equis distractus et laqueo suspensus interiit, so liegt dem wohl ein Difper: ständniß zu Grunde. Er war nämlich nach der gut unterrichteten Cont. Aquicinct, verurtheilt, quod cum equis extra villam traberetur et suspende-Aquicinct. verurtheilt, quod cum equis extra villam traheretur et suspenderetur. Die Zeit der Hinrichtung finde ich allein im Chron. Turon.: circa kalendas octodris, und jedenfalls tann sie nicht diel früher erfolgt sein, da Lille sich erst Sept. 25. der Gräsin unterworfen hatte, welche der Stadt den Absall zu ihrem angeblichen Bater verzieh, aber sich das Recht vorbehielt, über den Körper dieser Berson zu versügen. Wauters, Table chronol. III, 648. Die Ann. Stad. erzählen noch, daß der Abt von S. Iohann in Balenciennes, der übrigens von Ansang an für Balduin gewesen war, die Leiche in seinem Kloser bestattet habe; aber Johanna ließ ihn wieder an den Galgen hängen. Matth. Paris. hist. minor ed. Madden II, 267: comitssa secit simo equino endaver mortni subsunigari. Bald. Avenn 1 c. I.a. comtessa le sist loier cadaver mortui subfumigari. Bald. Avenn. l. c.: La comtesse le fist soiier de chaines de fer, par coi il pendist lonc tans apries.

Balduin gewesen sei, und daß die Gräfin sich des Vatermords schuldig gemacht habe 1).

Ueberblickt man diese Borkommnisse in den Territorien Deutschlands aus ben Jahren, mahrend berer Engelbert von Roln an ber Spite stand, so ift nicht zu leugnen, daß fie vielfach recht unerfreu-liche find, daß fie namentlich ein Eingreifen des Gubernators oft gerade ba vermiffen laffen, wo es am erften erwartet werden konnte. Aber auf ber andern Ceite ift juzugeben, daß es im Großen und Bangen schwerlich anders gegangen mare, wenn sich der Raiser felbst im Reiche befunden hatte, und daß ber mehr ober minder auf ben guten Willen seiner Mitfürsten angewiesene Gubernator mahrscheinlich gar nicht die Macht besaß, ben vorkommenden Störungen des Friebens fo entgegentreten ju konnen, wie er felbst wohl wünschte. Denn an feinen von den Beitgenoffen bezeugten2) ernftlichen Absichten in biefer Begiehung wird Niemand zweifeln, obwohl von den uns erhaltenen Landfriedensgeseten, welche ungefähr biefer Beit angeboren mogen, kein einziges fich mit Sicherheit als auf seine Anregung bin ober auch nur mit seiner Unterftugung zu Stande gekommen nach= weisen läßt. Auch nicht die vielbelprochene sogenannte treuga Heinrici rogis, welche trot der offenbaren Berwandtschaft ihres Inhalts mit anderen Landfrieden fich noch immer nicht nur einer festen Ginreihung, fondern auch einer annähernden Zeitbestimmung entzieht, vielleicht aber überhaupt nicht dem dreizehnten Jahrhunderte angehört⁸). —

¹⁾ So im Chron. S. Martini Turon. l. c. und sehr scharf in Ann. de Sonthwark, M. G. Ss. XXVII, 481, im Anschliffe an welche Matth. Paris. Chron. maiora ed. Luard. III, 90 eine Sage ansührt, wie der echte Balbuin aus der bulgarischen Gesangenschaft habe entsommen können. In seiner abdreviatio chron. Angl., M. G. Ss. XXVIII, 446, giebt der Autor aber wieder Zweiseln an der Echtbeit Raum: si autem sophisticus kuisset vel non, veraciter non diffinimus, edenso wie die Ann. Stad. auf diese Frage das horazische "Adhuc sud iudice lis est" anwenden. Daß sortwährend viele an die Schiegerichteten glaubten, sagt Chron. reg. Col. p. 255: magna parte pledis etiam post mortem ipsum kuisse verum comitem contendente, und die Ann. Dunstapl., welche sogar den Wundern in locis sue passionis wissen. — Bon den zahlreichen Einzelkeiten, welche die Reimchronit des Philipp Mousket B. 24 480 ff., 27 779 ff., M. G. Ss. XXVI, 768 ff., siber den fallsten Balduin bringt, sonnte hier im Rahmen der Reichsgeschichte nur wenig Gesbrauch gemacht werden.

branch gemacht werden.

3) S. o. S. 355.

3) Die Frage ist jest um einen Schritt weitergerückt, nämlich durch die Entbedung der alten Handschrift im Meerman-Museum im Haag, aus welcher die Bariser Abschrift des 16. Jahrhunderts gestossen ist, auf welcher die disserigen Drucke M. G. Leg. II, 267 — Font. rer. Bern. II, 107 — Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Germ. Abth. VIII, 116, beruhen. Der Güte Weilands, der am letzten Orte S. 202 von jenem Hunde des Archivars Müller in Utrecht vorläusige Nachricht gab, verdanke ich die Kenntniß der besserten der Haaft vorläusige Nachricht gab, verdanke ich die Kenntniß der besserten der Haaft des apud Wittebergam der Orucke Witzburg gelesen, also wenigstens der Entstehungsort des Landsriedens sessenstellt, welchen auch schon Fider in B.-F. 8863 und Weiland

Nachdem in diesem Abschnitte so viel von Gewalt und Fehde hat gesprochen werden muffen, ift zum Schluffe noch der in die gleichen Jahre fallenden Unfange jener ftillen, aber tiefgreifenden Umwälzung zu gedenken, welche von den damals zuerst in Deutsch-land erscheinenden Bettelmönchen ausging. Aber die Anfänge selbst find fehr bescheidene und jum Theile fehr buntle; die örtlichen Aufzeichnungen merten fie nur ausnahmsweise an, und wir bermogen nur die allmähliche Ausbreitung der Minoriten etwas genauer zu verfolgen, weil einer der ersten Begründer des Ordens in Deutschland, nämlich Jordan von Giano im Thale von Spoleto, fpater Ruftos der thuringischen Ordensproving, als Greis im Jahre 1262 feine Erinnerungen mit schlichten Worlen aufzeichnen ließ 1).

a. a. D. S. 103 mit guten Gründen gegen Eggert, Geich. d. Landfrieden S. 61, wahrscheinlich gemacht hatten. Was die Zeit der treugs betrifft, so wurde an ihrem Ursprunge unter Heinrich VII. nicht gezweifelt. Genauer glaubte Ficker, Entstehung des Sachsenspiegels S. 93, das Jahr 1223 oder 1224, Schirrmacher IV, 584 Nov. 1226, Eggert S. 63 Ott. 1224 annehmen zu dürsen. Zulest jedoch zog Ficker vor, sie bermuthungsweise zu dem ersten befannten Wirzburger Hostage Geinrichs VII. dom Sept. 1221 zu sehen, während Weiland, unter Berdonung ihrer Berwandtschaft mit dem von Krühne veröffentlichen Kandrieden. für welchen er 1223 Mai annimmt (f. p. S. 371 N 1) annten Wirzburger Hoftage Heinrichs VII. vom Sept. 1221 zu seinen, mahrend Weiland, unter Betonung ihrer Berwandtschaft mit dem von Krühne veröffentlichien Kandfrieden, sir welchen er 1223 Mai annimmt (s. o. S. 371 A. 1), die treuga sür jünger als diesen hält, weil in ihr die Strase des Brandfrissers verschärft ist. Er sieht in Nebereinstimmung mit Ficker und wohl mit Recht in der treuga keinen speziell sächsichen, sondern einen allgemeinen Frieden und sindet die Veranlassung zu einem solchen in den Utrechter Wirren am Ansange der zwanziger Jahre. Da nun in dieser Zeit ein Hostag zu Wirzburg 1224 Juli 15. vortommt, B.-F. 3925, neigt Weiland dazu, diesem die treuga zuzuweisen. Ich will dagegen nicht einwenden, daß der Krühnesche Landfriede wohl etwas früher sällt (s. o. S. 373 A. 1 und S. 376 A. 4), oder daß die angenommene Beranlassung zur treugen nicht gelten kann, wenn die Utrechter Jehde erst 1225 statthatte (s. o. S. 401 A. 1), oder daß wir über jenen Hostag zu Wirzdurg überhaupt nichts haben als jene eine Ursunde, die odendrein zeugenlos ist, also gar keinen Schluß auf die Bedeutung des fraglichen Hostags zuschlasse ist, also gar keinen Schluß auf die Bedeutung des fraglichen Hostags zuschlasse, dass michte weiter als in der dienen sin die Datirung iener Ursunde Datum in euria Herdipolis mindestrazungewöhnlich. Am Ende heißt das nichts weiter als: in der bischössichen Kuriezu Mirzdurg? Viel wichtiger aber als alles Andere, was sich gegen die Weilandsche Hypothese vordenigen Läßt, scheint mir der Umstand, das gen die Weilandsche Hypothese vordenigen läßt, scheint mir der Umstand, das auch in der Hoaager Host. Deb einer Ansat richtig ist, ist eine Frage sur sich, die ich hier nicht zu untersuchen brauche. Wenn aber jene Host, odwohl man sie nach Weilands Ursteil auf den ersten Blick eher dem ausgehenden 12. als dem angehenden 13. Inhymberte zuweisen würde, kelbst auch erst in dem die her heit des weiters deichrieben kein maa, wie wäre es man sie nach Weilands Urtheil auf den ersten Blid eher dem ausgehenden 12. als dem angehenden 13. Jahrhunderte zuweisen würde, selbst auch erst in dem dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts geschrieben sein mag, wie wäre es dann zu versiehen, daß der Schreiber einen frisch entkandenen Laubfrieden um so viel zurückdatirt hat? Mit anderen Worten: es ist durch die Haager Holmieder ganz zweiselhaft geworden, ob die treugs überhaupt Heinrich VII. angehört, und um so mehr werden alle Versugs überhaupt Heinrich VII. angehört, und um so mehr werden alle Versugs überhaupt Heinrich VII. angehört, und um so mehr werden alle Versugs überhaupt Heinrich VII. angehört, und um so wehr werden alle Versugsesten Wohner werden.

3) Die Dentwürdigkeiten (1207—1238) des Winoriten Fordanus von Giano, herausg, und erläutert von G. Boigt (Abhbl. d. phil.-hist. Rl. d. C. Sächs. Gef. d. Wissenschaften Kr. VI), Leipzig 1870. Die Dentwürdigkeiten gingen um 1264 in die etwas jüngere Ordenschronit des Balduin von Braus-

Die erste Aussendung, welche Franz von Affifi im Jahre 1219, wie in andere Lander, so auch nach Deutschland machte, scheiterte baran, daß die Sendlinge der Landessprache unkundig waren und deshalb vielsach für lombardische Ketzer gehalten wurden 1), obwohl Honorius III., ebenfo Rardinal Sugo von Oftia, der bald barauf amtlich zum Protektor des Ordens bestellt ward, und auch andere Rarbinale die Brüder als gute Ratholiken dem Klerus empsohlen hatten 2). Sie waren jenseits der Alpen so schlecht behandelt worden, baß, als auf dem großen Ordenstapitel bei S. Maria de Bortiuncula au Pfingften 1221 eine zweite Diffion noch Deutschland beschloffen wurde, die dorthin bestimmten Brüder, und zu ihnen gehörte auch febr gegen seinen Bunfch unfer Jordan, einem ficheren Martyrium entgegenzugeben glaubten 8). Indeffen wenn fie auch auf ihrer von Jordan anschaulichst beschriebenen Wanderung von Trient ber, wo fie fich um den Michaelistag 1221 zusammenfanden, über Brigen und durch das Gebirge nach Augsburg den Hunger gründlichst kennen zu lernen Gelegenheit hatten, eigentliche Gesahren begegneten ihnen nicht. Sie konnten sich überall mit den Leuten verständigen. Denn nicht blos ber Leiter ber Miffion, Caefarius von Speier, ein Schuler bes Bifchofs Ronrad von Gilbesheim4), fonbern auch eine ziemliche Unzahl von den zwölf Geiftlichen und breizehn Laien, welche feiner Führung folgten, war diesmal beutscher Herfunft. Es waren ferner unter ihnen Leute von hober geistiger Begabung, außer Caesarius selbst namentlich Thomas von Celano, der spätere Biograph des heiligen Franz, und Johann von Biano di Carpine, der doch wahrscheinlich derselbe ist mit dem nachher so beruhmten Reisenden biefes Ramens 5). Bon ben Bifcoffen von Trient, Brigen und Augsburg wurden die Wandernden freundlich aufgenommen; in der letten Stadt halten fie am 18. Ottober eine Berathung und nehmen nun die Eroberung Deutschlands für ihre Genoffenschaft planmagig in Ungriff. Je zwei ober brei werben, um die Gelegenheit ber Orte gu erfunden und burch ihre Predigten die Gemuther ber Ginwohner auf bie Nachfolgenden vorzubereiten, nach Salzburg, Regensburg, Wirzburg vorausgeschickt, und die nach Wirzburg Geschickten zogen bann weiter an den Abein nach Mainz und Köln, nach Worms, Speier

schweig über, welche einige Zusätze bringt, s. Boigt S. 449; aus dieser hat bann wieder am Anfange des 16. Jahrhunderts der Franzistaner Rif. Glasberger seine Darstellung der Anfänge des Ordens in Deutschland geschöpft. Glasberger wurde von K. Evers heransgegeben: Analecta ad fratrum minorum historiam, Lips. 1882. Bgl. A. Koch, Die frühesten Riederlassungen der Minoriten im rechtsrheinischen Baiern, heidelberg 1880, und: Die frühesten Riederlassungen der Minoriten im Rheingebiete, Leipz. 1881.

¹⁾ Jordanus c. 5.
2) Honorius III. 1219 Juni 11. P. 6081. Bgl. Glasberger p. 14. Neber Hugod Protestorat Jord. c. 14, Boigt S. 482.
3) Jord. c. 16 sq. Bgl. in Betreff ber getrübten Neberlieferung bei Thomas von Celano u. A. über dieses sogenannte Mattenkapitel Boigt S. 489.
4) Jord. c. 9.
5) Jord. c. 19. Neber Johann von Piano di Carpine s. Boigt S. 465.

und Strafburg 1). Unfangs find es nur einzelne, welche bem Orben gewonnen wurden, und Jordan verzeichnet ihre Namen, besonders wenn es Priefter find; balb aber mehrt fich bie Bahl in bem Dage, bag er eben nur biefes Wachfens felbft gebenten tann. Im Jahre 1222 tann Caefarius, ber erfte Orbensminifter für Deutschland, icon in Worms, wo gleichfalls ber Bifchof und die Domgeiftlichteit freundliches Entgegenkommen zeigen, fein erftes Provinzialkapitel abhalten und im folgenden Jahre Die erfte Ruftodie einrichten, welche Speier, Worms, Mainz und Köln umfaßte und unter Thomas von Celano gestellt wurde. Auch in Trier mag schon damals eine Minoritenniederlaffung entftanden fein 2). Als bann Caefarius durch die Sebnfucht nach bem Bertehre mit feinem Meifter wieder nach Stalien getrieben und von dorther Albert von Bifa ihm jum Rachfolger gegeben wurde, beschloß man auf dem Provinzialkapitel zu Speier am 8. September 1223, jetzt auch das übrige Deutschland für fich zu erobern 8), in welchem bis babin noch nirgends eine bauernde Feftsetzung erfolgt war. Für Elsaß, Schwaben, Baiern, Franken und Sachsen wurden Ruftoben ernannt, und nach gewohnter Beise mit geiftlichen und Laienbrudern auf ben weiteren Seelenfang ausgefchickt. So traten noch im Jahre 1223 die Minoriten zum ersten Male in Silbesheim auf, beffen Bifchof fie für feine Diogefe jum Bredigen und Beichthören bevollmächtigte, und fie gelangten von hier aus nach Coslar, Braunschweig, Salberftadt und Magbeburg 1); andere zogen gleichzeitig nach Bambergs) und auch wohl nach Wirzburg, ba bier 1224 ein Provinzialkapitel ftatt hatte 6). Im letten Jahre zeigten fich einige Minoriten zuerft in Rurnberg; im folgenden Jahre, wahrend der großen Geftlichkeiten, mit welchen die hochzeit bes Ronigs heinrich geseiert wurde, tamen fie in größerer Bahl, und fie blieben nun dort'). Als Jordan von Giano, bisher Guardian in Mainz, im Jahre 1224 jum Ruftos von Thuringen ernannt wurde, waren bie ihm mitgegebenen Bruder ichon fammtlich Deutsche, und um fo leichter fanden fie Eingang. In Erfurt, wo fie am 11. November eintrafen 8), versprachen die Bürger ihnen nach Eintritt der befferen Jahreszeit eine eigene Behaufung zu verschaffen, und fie erfüllten ihr Berfprechen durch leberweisung einer verlaffenen Rirche und Errich=

¹⁾ Jord. c. 23: se hominibus ostendentes et verbum prime predicantes et fratribus subsequentibus hospicia preparantes. Bgl. Ann. Wormat., M. G. Ss. XVII, 38 3. 3. 1221.

²⁾ Roch, Rheingebiet S. 33.
3) Jord. c. 33: de statu et dilatatione ordinis sollicite cogitantes.

⁴⁾ Jord. c. 34—36. 5) Glasberger p. 30. 6) Jord. c. 37.

⁷⁾ Glasberger p. 30, 37, unameifelhaft aus Balbuin.

⁸⁾ Ann. Erphord., M. G. Ss. XVI, 27 zu 1223, aber am Schlusse des zu biesem Jahre Berichteten: Hoc anno in festo Martini minores fratres Erphordiam venerunt. Es ist wohl möglich, daß vor Hoc anno die neue Jahrzahl 1224 ausgesallen ist. Denn Jord. c. 39 berichtet seine Ankunft in Erfurt ebenfalls zu Nov. 11., aber des Jahres 1224.

tung eines Wohnhauses neben berselben. In Gotha und Eisenach gelangten sie gleichfalls schon 1225 zu sester Ansiedelung, während solche in Nordhausen und Mühlhausen sich noch nicht machen wollte.

Daß von einer entsprechend raschen und erfolgreichen Ausbreitung des Ordens in Süddeutschland nichts berichtet wird, welches die Minoriten doch auf ihren häufigen Wanderungen von und nach Italien stets durchtreuzen mußten 1), wird man geneigt sein dem Umstande zuzuschreiben, daß Jordan sich um diese Gegenden weniger kummerte als um die anderen, in welchen er selbst unmittelbar thätig gewesen war. Immerhin bleibt die Thatsache bemerkenswerth, daß keins der späteren Franziskanerklöster im Bereiche des alten Herzogsthums Baiern bis in diese Jahre zurückreicht, und daß das Gleiche

auch für Schwaben und Elfaß gilt 2).

Vielleicht ward den Minoriten eine Zeit lang die Konkurrenz der Dominikaner schädlich, welche eben in denselben Jahren, in welchen jene ihre Pflanzungen nach Süddeutschland ausdehnen wollten, dieses gleichfalls zu ihrem Arbeitssselb ausersahen. Im Jahre 1224 erscheinen die Dominikaner in Straßburg³); zwei Jahre später wußten sie auch in Worms Fuß zu fassen, obwohl Bischof und Klerus, welche sich den Minoriten freundlich erwiesen hatten, den Nebenbuhlern derselben in jeder Weise die Answellung zu erschweren suchen. Aber die Bürger waren ihnen günstig, und von diesen werden sie das Geld zu dem Hause bekommen haben, welches sie sich kausten⁴).

In dieser Weise ist das neue Evangelium von der christlichen Armuth, welches die Bettelmönche verkündeten, auch nach Deutsch-land getragen worden. Eine unmittelbare Wirkung ihrer Predigt auf das öffentliche und besonders auf das tirchliche Leben läßt sich natürlich in diesen ersten Jahren ihrer Wirksamkeit noch nicht spüren. Senug, daß der Verweltlichung des Klerus und den in wirthschaftslichen Sorgen aufgehenden alten Orden ein Spiegel in der Bedürfnißlosigkeit dieser Leute vorgehalten wurde, welche, wie ein Mönch von S. Emmeram in Regensburg mit unverhohlener Bewunderung sich ausdrückt, "nach der Vorschrift des Evangeliums nichts ihr eigen nannten, einander ohne Unterschied der Geburt dienten und nur von den Almosen der Gläubigen lebten". Deben darauf beruhte ihre Anziehungskraft auf die Massen, an welche sie sich vorzugsweise wendeten. Doch nicht auf diese allein. Denn in ihnen schien das

¹⁾ Solche tamen 1224 von Trient her in bief Gegend von Lindau. Glas-berger p. 34.

³⁾ Wie das gerade von Roch nachgewiesen ist.
3) Ann. Ellenhardi, M. G. Ss. XVII, 101. Dadurch werden die Phanstasien des Straßburgers Specklin über die Ankunft der Dominikaner in Straßburg i. J. 1209 abgethan. Kaltner, Konr. v. Marburg S. 41 ff., hätte ihnen um so weniger solgen sollen, als er an anderen Stellen selbst Zweisel an Specklins Glaudwürdigkeit ausspricht.

⁴⁾ Ann. Wormat. ibid. p. 38. 5) Notae S. Emmer. ibid. p. 574.

einfachfte Beilmittel für alle jene lebel innerhalb ber Rirche gefunden zu sein, welche die Entruftung von Geiftlichen und Laien in gleicher Weise hervorriefen 1) und ohne Zweifel einen hervorragenden Antheil baran hatten, haß die Bahl ber Settirer in Deutschland fich außerordentlich vermehrte. Da haben die neuen Monche in ihrer Bettelarmuth alles übertroffen, was von dieser Seite her irgendwie an den Dienern der Rirche vermißt werden mochte, und, indem fie den Beweis lieferten, daß ihr Ideal sich ohne Preisgabe der Ratholicität verwirklichen laffe, zugleich durch das Mittel einer überaus volksthumlichen Predigt die in ihrer Rechtgläubigkeit Schwankenden fest-zuhalten, die ihr schon Entfremdeten in den Schoof der Kirche durlichten versucht. Denn vorläufig war die Predigt ihre ein-gige Waffe gegen die Reger, und man tann um fo weniger behaupten, baß mit bem Eindringen ber Bettelorden in Deutschland fogleich die Rekerverfolgungen in ftarteren Fluß getommen seien, weil die Ueberlieferung von solchen gerade damals nichts weiß 2). Der einzige Blaubensprozeß, über welchen aus diefen Jahren berichtet wird, vollzieht fich ganz ohne ihr Buthun, und wenn Bischof Konrad von Hilbesheim, welcher in diesem Falle als die firchlich zuständige Behorde ben Richter machte, zufällig ein großer Freund ber Minoriten war, fo ift bamit nicht gefagt, bas er fonft anders gehandelt haben wurde. Der Prozeg mar übrigens ichon im Gange, als er bie Minoriten bei fich aufnahm.

Beinrich Minnike 8), ein Pramonstratenser, Propst des Nonnen-

II. 160;

Bescheib beutscher Bischöse an biefelben aus Ferentino 1228 Marg 12 .: ibid. 163, B.-F. 1471;

Honorius an biefelben Dai 9 .: ibid. 163, P. 7013;

Honorius an diesetven Wat 5.: idia. 100, 1. 1010, Honorius an den Legaten Konrad von Porto, 1224 Mai 13.: idia. 164, P. 7260; Ronrad von Porto aus Bledede 1224 (Ott.): Kaltner S. 93, aus den Parerga;

Ronrads Beurkundung der Berurtheilung in Hilbesheim 1224 Oft. 22.: Hartzheim, Conc. III, 515. Die beiden letten Stücke geben über Minnikes Lehre Auskunft. In den er gablenden Quellen, welche sonst nicht biel bieten, wird sein Name mehrich verstümmelt; Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 69 hat Nunnikinus, die Notse

¹⁾ Roch, Minoriten im Rheingebiete S. 54 ff.

²⁾ Allerbinge fogen bie Ann. Worm. breves p. 73: 1214 frater Conradus de Marburc predicare cepit et hereticos, quoscunque volebat, per totam Teutoniam nullo contradicente combussit et sic 19. annis predicavit. Aber bas ift, mas Ronrads frubere Jahre betrifft, doch wohl nur eine Berwechslung mit der ihm durch Innocenz III. aufgetragenen Kreuzpredigt. Es ist aus jenen Jahren kein Fall mit Sicherheit nachweisbar, in welchem Konrad bie Regerberfolgung betrieben hatte, obwohl bie Ann. Thuring. breves, M. G. Ss. XXIV, 41, anicheinend zu 1216 jagen: fr. Chunradus cremavit hereticos.

⁸⁾ Die urtunblichen Quellen über ibn find bie wichtigeren, namlich: Sonorius III. an ben Abt von Reinhaufen und ben Scholafter bon Rorbbeim 1228 Jan. 19. bei Raliner, Konr. v. Marburg S. 91, aus Parerga Gotting. T. I. lib. 4; Klage ber Ronnen von Reuwert beim Raiser: Sudendorf, Registrum

klofters Neuwerk in Goslar, war vom Bischofe Konrad wegen seiner Irrlehren - es werben fpater folche in Betreff bes heiligen Beiftes, der Jungfrau Maria, der Annahme des Satans und der Ehe an-geführt — im Jahre 1222 zuerst vermahnt und zum Schweigen verpflichtet, dann aber, als er sich nicht fügte, abgesetzt worden. Minnike jedoch wich nicht von seiner Stelle, und die Konnen von Neuwerk verweigerten die Wahl eines andern Propftes. Als ber Bischof im solgenden Herbste zum Kaifer nach Italien reiste, versichaffte er sich von Honorius III. am 19. Januar 1223 einen Besehl, daß die Betheiligten durch Kirchenstrasen zum Gehorsam geamungen werden follten. Aber auch die Ronnen blieben nicht mußig: fie wandten fich mit Beschwerden über ihren Bischof sowohl an ben Bapft, als auch an den Raifer; fie klagten diesem über die Richt-achtung der taiferlichen Rechte, indem fie eine folche, weil das Klofter reichsunmittelbar mar, mahrscheinlich in ber einseitigen Absehung bes Propftes durch ben Bischof erblickten 1). Friedrich wurde nun nach peiner ganzen Urt sich auch unter andern Umständen schwerlich auf eine Angelegenheit eingelassen haben, bei welcher es sich um Recht-gläubigkeit oder Irrlehre handelte. In diesem Augenblicke vollends, als er mit dem Papste die Zusammenkunft zu Ferentino abhielt, standen für ihn ungleich wichtigere Dinge auf dem Spiele, als das Verbleiben oder Nichtverbleiben eines der Reherei beschuldigten Reichspropstes in seinem Amte. Er überließ also die Entscheidung über jene Klage ganz und gar den bei ihm anwesenden Bischösen aus Deutschland, und diese gaben am 12. März 1223 natürlich ihrem Genossen, welcher ebenfalls in Ferentino war, unbedingt Recht und verwiesen die Ronnen zum Gehorsam und zur Ruhe. Ebenso siel der Bescheid des Papstes vom 9. Mai aus: er ging sogar über dassenige, was Konrad ursprünglich gewollt hatte, noch hinaus, indem er diesem sett das Recht zusprach, selbst den neuen Propst zu ernennen?). Für den Fall weiterer Widerspenstigkeit erhielt Konrad von den in Ferentino anwesenden Kardinälen und Bischösen den Rath, ber Sache burch Beseitigung bes eigentlichen Unruhestifters ein

2) quem (prepositum) vobis assignaverit , exhibeatis reverentiam etc.; Kaltner S. 92 A. 3 will nicht zugeben, daß hierin die Ernennung des Propftes burch ben Bifchof ausgefprochen fei.

Digitized by Google

Erphord., M. G. Ss. XXIV, 197 Munnico, die Hist. landgr. Thur. Mundikinus. Merkmürdigerweise erzählen alle diese Minnikes Verdrennung gleich zu 1222, d. h. zu dem Jahre, in welchem nach Chron. Mont. Sereni p. 199 (s. u.) seine erste Neberführung und Absehung statthatte, und auf diese, nicht auf seinen Tod, wird sich deshald auch die im Chron. Sampetr. dem Jahre 1222 beisessigte Tagesangabe IV. kal. apr. deziehen. Bgl. überhaupt Kaltner S. 89 sf. 1) Die Beschwerde an den Papst ergiebt sich aus dem Bescheibe deutscher Vischwerde von 1223 März 12. In der an den Kaiser (s. o.) rusen die Konnen an das imperium, ad quod solum habemus respectum, omnibus exclusis. Tas wird bestätigt durch die Urkunden Philipps von Schwaben 1200 Jan. 26., W. A. Il, 4, B.-F. 34, und Heinrichs VII. 1225 Juli 27., W. A. I, 388, B.-F. 3975, welcher die Ronnen von der Aunahme jedes Bogts defreit, nisi quem ex communis deliberationis assensu ad imperiali providentia ipsis postulaverint designari. postulaverint designari.

Ende zu machen, und er folgte diesem Rathe, indem er nach feiner

Rudfehr Minnite gefangen fegen ließ 1).

Bei der Voraussetzung, daß der unglückliche Mann wirklich der Arrlehre schuldig war, und daraushin war er abgesett worden, liegt in dem gegen ihn beobachteten Berfahren nicht nur feine ungebuhrliche Harte, sondern im Gegentheil eine gewiffe Rucficht, welche man wohl auf seine bisberige Stellung nahm. Sonst hatte ihn schon längst die Uebergabe an den weltlichen Urm und nach dem beutschen Brauche der Feuertod treffen muffen. Aber er felbst bestritt, daß er von der Rirchenlehre abweiche; er appellirte aus feinem Gefangniffe an den Papst und verlangte ein nochmaliges Berhör. Honorius III. ging am 23. Mai 1224 darauf ein. Bischof Konrad wurde angewiesen, den Gefangenen dem eben damals in Deutschland eintreffenden Rardinallegaten Konrad von Urach vorzuführen, und er erfüllte biefen Befehl, als ber Rardinal im Berbste mit bem Konige, bem Bubernator und vielen Fürften an die Riederelbe tam, um bort über die Freilaffung bes banischen Konigs ju verhandeln. Das Ergebniß bes Berhors aber, welches Ronrad von Silbesheim zu Anfang bes Ottobers dort in Bledede por bem Kardinal, por einer Angahl von Bischöfen und wohl auch, wie der Papft verlangt hatte, vor anderen in der heiligen Schrift Bewanderten2) mit Minnite anftellte, fiel für benfelben im bochften Grabe ungunftig aus. Seine Irrthumer wurden im Gingelnen festgestellt und die von feinem Bifcofe über ihn verhängten Dagregelungen durch den Rardinal ausdrudlich als gerechtfertigte bezeichnet8). Da er den Widerruf verweigerte, war fein Schickfal besiegelt. Auf einer Dibgesanspnobe ju Bilbesheim wurde er am 22. Ottober, wieder in Gegenwart bes Karbinals, nach erneuter Prufung feiner Lehren nochmals verurtheilt, feines Amtes entsett, bann ber priefterlichen Burbe entkleidet 1) und endlich bem weltlichen Gerichte ausgeliefert, welches ihn in hilbesbeim felbft ben

¹⁾ Chron. Mont. Sereni a. 1222 l. c.: Heinricus prep. de Goslaria, cognomine Minneke, de heresi Manicheorum convictus depositus et in custodia diutina detentus est. Die Fesseung kann, wie Raltner richtig bemerkt, auch nicht gleich i. J. 1222 bei der Absehung ersolgt sein, da die Alage der Konnen nichts darüber enthält. Sie geschah nach Konrad von Porto: habito consilio super eo archiepiscoporum et episcoporum et quorundam cardinalium, in welcher Form der Rath wohl nur in Ferenting gegeben sein kann.

²⁾ Unter biesen mag auch Konrab von Marburg gewesen sein, wenn ihn ber Bischof nicht schon 1222, was die Stelle des Chron. Sampetr. (j. u.) eigentlich noch näher legt, zur Priifung der Lehren Minnikes herangezogen hatte.

³⁾ Die Zeit der aus Bleckede datirten Bekanntmachung Konrads von Porto ergiebt fich annähernd daraus, daß die Reichsversammlung Ott. 9. sich dort befand, B.-F. 3941, Konrad aber schon Ott. 19. aus Gostar urkundet. Urtbch f. Riedersachsen II, 103.

⁴⁾ Konrad von Porto beurfundet Oft. 22. nur so weit das Berfahren gegen Minnike, und da er es thut mit Actum in Hild. ecclesia XI. kal. nov., wird dies der Tag der Berurtheilung selbst sein. Daß Minnike nicht widerrief, ergiebt sich aus dem Gange seiner Sache.

Feuertob sterben ließ 1). Die Nonnen von Neuwerk aber werden sich, als sie sich ihres verehrten geistlichen Berathers in so entsetzlicher Weise beraubt sahen, wohl oder übel der bischöflichen Autorität gefügt haben, so daß schon im folgenden Jahre die in geistlichen Händen ruhende Reichsregierung sich ihrer wieder gegen Zumuthungen des benachbarten Abels annehmen konnte 2).

¹⁾ Chron. Sampetr. l. c.: 1222 IV. kal. apr. (j. o. S. 414 M. 3) Heinricus in Hildensheim a Conrado episc. et Conrado predicatore de Margburc examinatus ac sepius commonitus seculari iudicio pro heresi est crematus. — Notae Erphord. l. c.: pro heresi crematus est in Hildesheim.
2) Spinrich VII. 1225 Juli 27., j. o. S. 415 M. 1.

Drittes Rapitel.

Pentschland und Banemark. 1223-1225.

Die Beziehungen bes beutschen Reichs zu ben Rachbarn waren bis jum Jahre 1223 bochft einfacher, um nicht zu fagen harmlofer Mit England hatte es amtlich gar teine 1), obwohl bie Intereffen des Nordwestens durch den Handel dorthin und durch Lehns-einkunfte von dorther in mancherlei Weise mit denen des Inselstaats verknüpft waren. Das Reich als folches hatte ebenso wenig irgend welche Beziehungen zu Polen und Ungarn: den Fürsten an der Ostgrenze blieb es überlaffen, ihr Berhaltniß zu diesen Nachbarn selbftandig zu regeln. Dagegen mit Frankreich bestand noch der Bertrag von 1212°), welcher freilich in bem Hauptpunkte, der das Zu-fammenhalten gegen Johann ohne Land und Otto IV. betraf, durch die Ereigniffe antiquirt worden war, aber immerhin noch einige Bedeutung befaß, da die Ronige beider Lander auch fich versprocen hatten, daß ber eine teinen Begner bes anderen in feinem Bebiete bulben werde — ein Bersprechen, welchem Friedrich II. im Jahre 1218 nachtam, als Herzog Theobald I. von Lothringen fich in bie Fehbe um die Champagne einmischte 3), während es durchaus nicht ficher ift, ob Philipp II. August umgekehrt in den Jahren 1220 und 1222 irgend etwas gegen die Uebergriffe der Champagner nach Lothringen 1) gethan bat. Berwicklungen erwuchsen jebenfalls baraus

¹⁾ In der Erneuerung des Wassensteilstandes zwischen Frankreich und England 1220 März 13. heißt es: Rex Romanorum et Sicilie Fr. erit in ista treuga, si voluerit. Rec. XVII, 772. Wir hören aber nicht, daß Friedrich dem Bertrage beigetreten sei. Böllig unbekannt ist auch das Anliegen des Hertrage beigetreten sei. Böllig unbekannt ist auch das Anliegen des Herzogs von Desterreich an Heinrich III. von England, auf welches dieser 1221 Dez. 15. antwortete, daß er zwar mit ihm einverstanden sei, weil die Sache so aber nicht gebe, erst noch Boten an ihn sende. Rymer (ed. 1739) I, 85. Wahrscheinlich schlug der Herzog eine Berschwägerung (s. u. S. 449 A. 3) vor.

3) Bhilipp u. Otto IV. Bb. II, 331.

4) S. o. S. 48 und 395.

nicht. Endlich lebte Friedrich auch mit Waldemar II. von Danemart in jener gegenseitigen Freundschaft, welche er am Ende des Sahres 1214 bei ber formlichen Abtretung beg von Balbemar eroberten Nordalbingiens und Slaviens als eine beständige und unverbrüchliche bezeichnet hatte 1). Er versuchte auch nach ber Beendigung bes Thronftreits in teiner Beise jene Abtretung, eine ber bitterften Folgen besselben, wieder rudgangig zu machen, und Balbemar feiner= feits hutete fich, bas Gewonnene badurch aufs Spiel zu fegen, baß er nach mehr trachtete, als ihm die frubere Berriffenheit des Reichs in ben Schoof geworfen hatte. Im Jahre 1220 gaben die Danen

auch bas bis babin noch besetzte harburg auf?).

Bur Ruhe war die Eroberungsluft des Dänenkönigs darum nicht gekommen, nur daß sie sich jett auf das öftliche Küstenland des daltischen Meeres richtete. Nachdem er im Jahre 1219 das Gebiet von Reval erobert hatte, brachte sein zweiter Feldzug dorthin im Jahre 12208) auch die übrigen Theile bes Eftenlandes unter feine Botmäßigkeit, sowohl folche, auf welche bie livlandischen Deutschen bisher nicht verwirklichte Unfpruche erhoben, als auch andere, welche von ihnen schon bekehrt waren. Ronnte Waldemar fich darauf berufen, daß Bischof Albrecht von Riga im Jahre 1218, als er burch bie Ruffen schwer bedrängt war, sich zur Ueberlaffung des ganzen Esten-landes an ihn bereit erklart hatte 1), so gab der Umstand, daß Albrecht nachträglich diefer Ueberlaffung widerstrebte, fie auch wohl gegen den Widerspruch des auf einen Theil jener Landstrüche angewiesenen Schwertorbens nicht aufrecht zu halten vermochte, bem Könige ben Bedanten ein, Livland felbft und alles, mas die Deutschen an ber Duna in jahrelanger Arbeit dem Chriftenthume und deutscher Berrschaft errungen hatten, in seine eigene Abhangigkeit zu bringen. Das burfte er schon wagen. Denn obwohl Livland nicht zu bem vom Reiche Abgetretenen gehörte, wie hatte biefes irgend etwas für bie entlegene Kolonie thun können, seitbem ber hafen von Lubeck, über welchen ber Bertehr mit ber Duna fast ausschließlich ging, danisch geworben war? Bischof Albrecht scheint nun eine Beit lang seine Hoffnungen im Besonderen auf den Erzbischof von Magdeburg gesiet zu haben. Denn nur so durfte die mertwurdige Erscheinung zu erklaren fein, daß dieser fich am 23. Marz 1219 von Friedrich II. alle Lander der Heiden jenseits Livlands und an beffen Marken, bas heißt, da die ruffischen Nachbarn eben nicht mehr heidnisch waren, das von den Danen beanspruchte Estenland schenken ließ und awar mit dem Rechte, den dort einzusependen Bischöfen die Regalien

3) Bgl. für bas Folgenbe: Hausmann, Das Ringen ber Deutschen unb Danen G. 32 ff.

¹⁾ Philipp u. Otto IV. Bb. II, 386. Bgl. bazu jetzt B.-F. 773.
2) S. o. S. 25, 26. Wenn Friedrich (f. o. S. 375 A. 1) 1222 den Bischofen von Läbed und Ratzeburg als principes nostri Besehle giebt, so wird das ebenso auf Unachtsamkeit der Kanzlei beruhen, als wenn gelegentlich Städte der an den Papst abgetretenen Produzen noch als reichsausehdrig behandelt werden.
2) Rass friedrich bas Koloende. Sausmann Rass Winnen der Antikken und

⁴⁾ Philipp u. Otto IV. Bb. II, 461.

ju verleihen 1). Auf engere Beziehungen zu Magdeburg beutet auch Die Thatsache, daß Albrecht seinen Bruder hermann, ben er 1219 gum Eftenbischofe ernannte, bagu veranlaßte, die Weihe vom Maadeburger Erzbischofe und nicht, wie es bisher bei den deutschen Diffionsbischöfen Brauch gewesen war, von dem von Bremen zu empfangen. Solchen kleinen Schachzugen ber Schwäche konnte Walbemar rubig aufeben: dem neugeweihten Bifchofe fperrte er einfach die Ueberfahrt, bis berfelbe ihm gehuldigt haben wurde 2), und die Schenkung Friedriche an Magbeburg blieb ein leeres Wort. Die gange Soffnungelofigfeit feiner Lage fam Albrecht von Riga jum Bewußtfein, als er im Jahre 1220 perfonlich Bapft und Raifer um Bulfe anrief norius III. horte feine Rlagen freundlich an; aber danische Gefandte wirften ihnen entgegen und im Brunde trug es für den firchlichen Standpunkt wenig aus, ob Livland unter beutscher ober banifcher Sobeit ftand, wenn nur bas bortige Rirchenwesen teine Storung erlitt. Der eben zum Raiser gefronte Friedrich II. aber, erfüllt von ben Sorgen, welche ihm fein damals noch für das nächste Jahr bevorstehender Kreuzzug machte, wußte für den Bischof, welcher ihn an Liplands Bugehörigkeit zum Reiche erinnerte und beshalb Gulfe gegen Danen und Ruffen begehrte 3), nur den billigen Rath, er moge fuchen fich mit ihnen friedlich zu vertragen. Hatte Friedrich schon im Winter 1216, als Albrecht ihn auf der Rucktehr vom Laterankongile in Hagenau auffuchte, für denselben nichts als Troftworte gehabt 4), fo lag ihm vollends jest nach feiner eigenen Entfernung aus Deutschland nichts ferner, als fich und bas Reich um jener Bugehörigkeit willen, welche für ihn ohne alle Rugen war, in einen neuen Rrieg mit Danemart zu flurgen, bem obendrein ber Bapft eben feinen Schut gegen alle Angriffe zugefichert hatte 5). Dem vom Papft und vom Raifer verlaffenen Bischofe blieb teine Wahl: er mußte bem taiferlichen Rathe folgen, und er mußte dies um fo fchleuniger thun, weil Waldemar auch den Pilgern die Ueberfahrt von Lübed nach Livland auf fo lange gesperrt hatte, als Albrecht fich nicht feinen Bunfchen gefügig zeigen wurde. Ohne ben beständigen Buzug von Bilgern aber konnte die deutsche Kolonie fich überhaupt noch nicht halten. So ging benn Albrecht bei ber Beimtehr aus Italien mit feinem Bruder jum Könige und gab sowohl Eftland als auch Livland in beffen Gewalt, allerbings unter ber Bedingung, daß nicht nur bie beutschen Bralaten des Landes, ihre Mannen und die Burger Rigas,

omnibus subiugatis ad imperium semper haberet respectum.

¹⁾ B.-F. 1001. 2) Heinrici chron. Lyvoniae XXIII, 11, M. G. Ss. XXIII, 308. Wit bem lesten Sage: Qua de causa idem episcopus ad regem veniens, episcopatum ab eo promisit recipiendum et ei fideliter adherendum, nimmt der Chronist voraus, was erst im Frühlinge 1224 geschah. Bgl. Heinr. XXVIII, 1.

3) Heinr. chron. XXIV, 4 p. 310: eo quod Lyvonia cum provinciis

⁴⁾ Heinr. XX, 1. 5) Honorius 1220 Nov. 16. P. 6405.

fondern auch die eingeborenen Liven und Letten zustimmen müßten 1). Run erft durfte er mit den Bilgern, welche fich in Lübeck angesammelt hatten, der Dung zusteuern 2); aber ein Basall des Königs folgte ihm auf dem Fuße nach, um als Bogt desfelben in Riga zu walten 8).

Daß nun jener Bertrag, welcher bagu bestimmt war, die deutsche Rolonie in das danische Reich einzuverleiben, schließlich doch nicht gur Ausführung gelangte, ift weniger bem Wiberspruche bes Orbens und der Rigifchen gegen die ohne ihr Wiffen eingegangene Ubmachung zuzuschreiben, als ber großen Bedrangniß, in welche ber konigliche Statthalter in Reval, Erzbifchof Andreas von Lund, gerade um die Beit, als Albrecht zurucktehrte, im Frühlinge 1221 durch einen Angriff ber heidnischen Deseler und einen gleichzeitigen Aufftand ber unterworfenen Eften gerathen war 1). Wurde er ber Feinde Meister, so lehrte ihn doch dieser Borgang die Unficherheit seiner Stellung und ben Werth wurdigen, welchen die Gulfe ber Deutschen unter Umftanden für ihn haben tonnte. Alle er baber borte, wie groß beren Erbitterung über die Bumuthung ber Unterwerfung mar, und daß fie lieber das Land raumen, als fich unter die danische Herrschaft beugen wollten, da lentte er ein. Auf einer Zusammentunft in Reval zwischen Andreas, Albrecht und dem Ordensmeister einigte man fich dahin, daß die letteren ein Schutz- und Trutbundniß mit den Danen gegen Beiden und Ruffen abschloffen, während Unbreas feine guten Dienfte zusagte, um Livland bie alte Freiheit zu bewahren, und überdies ju Gunften bes Orbens auf die füblichen Eftengebiete verzichtete 5). Andreas von Lund ift bald barauf von feiner Statthalterschaft zurückgetreten; aber auch Rönig Waldemar felbst, ber im Jahre 1222 mit dem Grafen von Holstein, Albrecht von Orlamunde, nach Defel tam 6), um durch Anlage einer 3mingburg die trotigen und räuberischen Bewohner dieser großen Infel au bandigen, hat nach einigem Strauben fich das Abkommen von Reval gefallen laffen, welches feinen Vertrag mit Bischof Albrecht vom Jahre zuvor erfette. Er erkannte Livlands Freiheit an und erhielt dagegen das Bersprechen beständiger, treuer Bundeshülfe 7).

¹⁾ Heinr. XXIV, 4. Bgl. bazu Hausmann S. 38 A. 1; Bunge, Eft: Land unter b. Königen v. Danem. S. 18 Anm. Albrechts Unterwerfung gesichah nach heinrich um die Zeit, da Walbemars Gemahlin Berengaria ftarb, d. h. um 1221 März 27.

2) Heinr. XXV, 1.

3) ibid. c. 2. Ueber diese Bogiei vgl. Hausmann S. 41 Anm. 1.

4) Heinr. XXIV, 7. Der Angriff der Deseler erfolgte nach Oftern

⁽April 11.).

⁵⁾ Heinr. XXV, 1. Ueber bie Abgrengung in Eftland f. Sausmann

⁶⁾ Heinr. XXVI, 2; Ann. Stad. a. 1222, M. G. Ss. XVI, 357. Sauss mann 6. 43 fest diefen Bug mit Recht in ben Sommer 1222.

¹⁾ ibid.: habito consilio prudentum suorum, tandem episcopo Lyvoniam et omnia Lyvonie attinentia cum omni libertate restituit Et promiserunt tam sibi quam suis fidele semper auxilium.

Trot alledem würde fich bas Deutschthum an der Duna auf die Dauer schwerlich der Uebermacht Waldemars entzogen haben, ber, wie die Ausfahrt von Lübeck, so nun auch die Einfahrt in die Duna beherrschte, falls er Desel zu behaupten vermochte. Aber eben bagu war er nicht im Stande. Raum hatte er ber Infel ben Ruden gekehrt, als die Oeseler, welche ihren Feinden schon den Bau und bie Berwendung der Schleudermaschinen abgelernt hatten, die 3wingburg bem Boden gleichmachten und durch diefen Erfolg auch bie festländischen Esten wieder zu einem allgemeinen Aufstande fortriffen. Um Unfange bes Jahres 1223 maren bie Danen wieber auf bie Burg von Reval beschränkt. Während nun die Deutschen mit Gulfe einer größeren Bilgerichaar, welche ber Bifchof von Gelonien, Bernhard von Lippe, im Frühlinge 1223 übers Meer führte, in ihren Gebieten den Aufstand verhältnißmäßig rasch niederwarfen, flieg die Noth der Danen in Reval aufs Höchfte, als gleichzeitig auch noch die Ruffen ins Land fielen 1), und in diefem Augenblick, als jene gewiß febnfüchtig nach bulfe von Saufe ausichauten, brach ihre Berrichaft

auch über Norbalbingien für immer zusammen. Bu ben beutschen Bafallen bes Danenkönigs gehörte Graf heinrich von Schwerin, freilich nicht zu ben treuesten, ba er auch bann noch, als Walbemar mit Raifer Otto IV. gebrochen hatte, zu bem letteren hielt und ebenfo wie fein Bruder Gungelin im Jahre 1214 unterworfen werden mußte 2). Er war ferner nicht nur Bafall Danemarts, fondern auch bes Reichs: er hatte jenfeits ber Elbe Leben ron ben Welfen und feit 1219 bie Burg Cenzen von bem Martgrafen von Brandenburg. Allerdings follte er für die lettere nicht jum Dienfte gegen ben Konig verpflichtet fein 8). Walbemar icheint ihm tropdem nicht recht getraut zu haben und in jeder Weise auf seine Schwächung bedacht gewesen zu sein. Güter der Schwiegermutter Heinrichs, welche ihm einst zufallen sollten, wurden eingezogen 4). Seines Bruders Gunzelin einzige Tochter wurde mit Walbemars natürlichem Sohne, bem Grafen Nikolaus von Halland, vermählt; als Gungelin, seine Tochter und fein Schwiegersohn ftarben, während Heinrich auf dem agnytischen Kreuzzuge abwesend war, nahm Walbemar nicht nur für feinen erft wenige Jahre alten Entel, Ritolaus II., die Salfte vom Schloß und von der Graffchaft Schwerin in Anspruch, sondern er übertrug auch diesen Befit bis zur Dinbigkeit

¹⁾ Neber die Ereignisse von Walbemars Absahrt dis zum Sommer 1223: Heinr. XXVI, 3—XXVII, 1. Ann. Stad. p. 858 erzählen den Aufstand zu 1224. — Daß die in Deutschland Bilger werbenden livländischen Bischer mehr Gehör fanden, hängt damit zusammen, daß Honorius III. am Ansange 1222 (s. Hausmann S. 52 A. 1) den Livlandssahrern den Ablah des h. Landes gewährt hatte.

²⁾ Philipp u. Otto IV. Bb. II, 387.
3) Bgl. die Rarte "Besitzungen der Grafen von Schwerin im Fürstenthume Lünedurg" in Zeitschr. f. Gesch. Niedersachsens 1857; Ufinger, Deutschdan. Gesch. S. 14, 177, 188.

⁴⁾ Das lehren bie nachher aus Anlag ber Gefangenicaft Balbemars geichloffenen Bertrage.

bes Entels an den unbedingt treuen Albrecht von Orlamunde, und er verpflichtete diesen, ihm selbst und seinen Rachfolgern in der Krone Dänemark jene Besitthumer auszuliefern, falls Nikolaus vor erreichter Mündigkeit stürbe 1). Es mag sein, daß Waldemars Berfahren in dem Schweriner Partikularrechte begründet war, welches auch den Frauen, hier alfo ber verftorbenen Mutter feines Entels, Die Erbfolge im Lehngute geftattete. Aber bag Graf Beinrich den Buftand ber Dinge, welchen er bei seiner Ruckehr vorfand, nicht freudig begrüßt haben wirb, liegt auf der Hand, und, leidenschaftlich wie er war, scheint er von seiner Unzufriedenheit zu Ungebührlichkeiten fortgeriffen worden zu fein, durch welche er die Gnade bes Konigs vollends verscherzte. Als heinrich fich im Frühling 1223 am königlichen hof= lager auf der kleinen Infel Lyoe bei Fünen einfand, soll Waldemar Die Wiedererlangung feiner Gnade von harten Bedingungen abhängig gemacht haben 2). Da reifte in dem Grafen ein vorher vielleicht nur unbestimmt erwogener, verzweifelter Gebanke zu festem Entschluffe. Er hatte noch am Abende bes 6. Mai mit dem Könige gegeffen und getrunten; aber im Morgengrauen brang er mit feinen Leuten in bas Relt, wo Walbemar mit feinem im Jahre 1218 getronten, gleichnamigen Sohne schlief. Nicht ohne Kampf, sodaß der altere König Wunden davontrug, wurden die beiden Fürsten überwältigt und zunachft in einen Wald und bann auf die Fahrzeuge bes Grafen geichleppt. Er hatte vorfichtiger Weife Die banischen Schiffe vorher leck gemacht; also brauchte er auch keine Berfolgung zu fürchten. In ber Beimat angelangt, verwahrte er feine toftbaren Befangenen querft in Lenzen; aber weil dies wohl zu fehr im Bereiche Albrechts von Orlamunde lag, schaffte er fie spater über die Elbe hinuber zum Grafen Bolrad von Dannenberg, bas beißt auf Reichsboden 8). Man

1) Ufinger S. 292 ff., über bas Schweriner Partifularrecht S. 419.
2) Ann. Stad. p. 357: cui duras, ut fertur, gratie sue recuperande conditiones imposuit, gewiffermaßen als Erklarung bes von Heinrich Geswagten.

*) Uffinger S. 422 hat die Quellen über die Gesangennahme sorgsältig ausammengestellt. Hinguguschen wäre die unselbständige Holsen. Reimchronik, Deutsche Chron. II, 620, au streichen aber die Stelle der Ann. Scheftlar. a. 1223 p. 338, welche sich nicht auf Dänemark, sondern auf das alte Dacien und den Angriss der Mongolen (vgl. Sächs. Weltichron. R. 363) bezieht. Bon allen Quellen ist dei weitem die wichtigste die Darstellung, welche Honorius III. 1223 Nod. I., Epist. pont. Rom. I, 166, P. 7093, giedt, unzweiselhaft auf Grund eines dänsichen Berichts, der aber durch die Berichte von deutscher Seite nicht nur nicht widerlegt, sondern in manchen Puntten sogar als recht gemäßigt erwiesen wird. Die Sächs. Weltchron. R. 365 bringt z. B. als erschwerendes Moment, daß Schwerin die dänsschen Schisse geplündert habe, und die Redation B. verurtheilt seine Handlung auss schrifte: Dat doed he binnen truwen, unde he sin man was unde he des avendes geten und drunken hadde mit eme, unde he sic to eme nenes oveles ne versach. — Als Tag der Gesangennahme haben Ann. Ryenses: Johannis ante portam Latinam (Mai 6.); Ann. Sorani, Wysd. und von beutschen Ann. Brem., M. G. Ss. XVII, 858: nonis Maii (Mai 7.). Mit Recht betrachtet Ufinger diese Angaben als zusammensaltende und läßt die des Chron. Sampetr. ed. Stüdel p. 69: VII. idus maii (Mai. 9) als alleinstehend bei Seite. — Nur ein Miß-

tann es dem danischen Unnalisten nicht all zu übel nehmen, wenr er an biefen, von dem Bafallen gegen den Lehnsberrn geubten Berratt erbittert die allgemeine Bemertung tnüpft: "Merte Lefer, daß die Deutschen niemals oder selten die Oberhand gehabt, außer durch Trug und Berrath, Die in ihrer Ratur liegen, wie Diefe Befangen-

nahme unferer Ronige zeigt 1)."

für Deutschland tonnte biefe Selbsthülfe eines fleinen Grafen von noch großerer Bedeutung werben, als einft die Gefangenschaft bes englischen Richard. Das erbrudenbe Uebergewicht ber Danen im Norden, welches faft ebenfo febr auf ber großartigen Berfonlichteit bes Ronigs als auf der in überrafchender Weife wirtfam gewordenen triegerijchen Rraft feines Boltes beruhte 2), mußte fich in bie natürlichen Schranten gurudweisen, bas in Folge bes Burgertriegs verlorne Reichsland zurudgewinnen laffen, wenn bas Reich bie Berfügung über bie Gefangenen betam. Man hat benn auch am Hofe Beinrichs VII. sogleich bas Ereigniß bes 7. Mai als in biefem Sinne verwerthbar aufgefaßt, durch ben Bifchof Otto von Wirzburg, als Mitglied bes toniglichen Raths, mit heinrich von Schwerin über die Auslieferung der Dänenkönige verhandelt und endlich fich darüber auch mit dem Raifer in Berbindung gesetzt. Friedrich II. aber ftimmte auf das lebhafteste zu: wie er jede Belegenheit benütte, trot bes Berzichts auf die Kirchlehen seiner Borfahren, wieder in den Besitz derselben zu tommen, und wie er erst 1222 versucht hatte, trot der Goldbulle von Eger, das papstliche Mittelitalien unter irgend einer Form wieder an bas Reich gurudgubringen, fo fchien jest er, und er nicht allein*), gang vergeffen zu haben, daß er felbst und zwar mit Zustimmung der Fürsten jenes Nordalbingien, bessen Wieder= erlangung von Waldemar er plöglich als feinen fehnlichsten Wunfch bezeichnete, diesem rechtsgültig abgetreten hatte. Bon Sicilien her, wo er die Mohammedaner betampfte, ermahnte er im August oder September ben Bischof Konrad von Hilbesheim und so auch wohl andere Fürften, in jeder Beise das Borgeben des Wirzburger Bifchofs au unterftüten, und er versprach alles au genehmigen, was derfelbe mit bem Grafen von Schwerin ausmachen werbe, auf baf Balbe-

verftanbnift tann es fein, wenn Ann. Ry. als Gefängnif bas Schloft Schwerin angeben; Chron. Mont. Sereni p. 201 und Sachf. Weltchron. bezeichnen übereinfrimmend als solches erft Lenzen, dann Dannenberg, nur daß die letzte noch hinzufügt: Darna vorde he ene to Zwerin, was jedenfalls erst viel später geschah. Daß der Graf die Gesangenen an diesen Orten in schweren Retten gehalten habe, ist sicherlich bloße Ausschmüdung der Holst. Reimchronik, und allzu streng tann ihre Gesangenschaft nicht gewesen sein, da den livländischen auzu irreng tann ihre Gefangenichaft nicht gewesen sein, da den itviandigen Bischöfen im Winter 1224 ber Jutritt zu Walbemar nicht verwehrt wird; Heinr. chron. Lyv. XXVIII, 1. Sehr merkvürzig sich die fast novellistlisch ausgestaltete Varstellung der Ann. Dunstapl. ed. Luard p. 96, M. G. Ss. XXVII, 506, in welcher Ereignisse mehrerer Jahre in einander verwebt sind.

1) Ann. Ryenses, M. G. Ss. XVI, 406.
2) Bgl. v. Sybel in Histor. Zeitschr. XII, 11.
3) Auch Chron. reg. Colon. a 1224 p. 254 spricht von terre imperii a (rege. Desch) injusta prosesses.

⁽rege Dacie) iniuste possesse.

mar, dem er überdies die Unterlaffung der schuldigen Sulbigung wormarf, mit seinem Sohne in die Gewalt des Reichs tomme 1).

Eben dies war auch die Absicht des Gubernators. Im Sep-tember hielt er mit dem seiner Leitung anvertrauten Heinrich VII. einen Hoftag in Nordhausen²). Der ganze königliche Rath war zur Stelle: der Bischof Otto von Wirzburg, Graf Gerhard von Dietz, Schenk Konrad von Winterstetten, Truchseß Eberhard von Waldburg und der Rotar Marquard, welcher für gewöhnlich an der Spige der Kanglei ftand. Der Hoftangler Bischof Konrad von Met und Speier zog fich um diese Zeit überhaupt von den öffentlichen Angelegenheiten mehr und mehr zuruck und konnte damals auch wohl wegen der Feindschaft seiner Nachbarn nicht gut Met verlassen 3). Wenn von weltlichen Fürsten allein Herzog Ludwig von Baiern und Landgraf Ludwig von Thuringen gekommen waren, so entsprach das nur dem Gebrauche dieser Jahre, daß sie die Erledigung der Reichsangelegenheiten überwiegend dem geiftlichen Fürftenftande überwiefen, welcher in Nordhausen außer durch die schon genannten durch Erzbischof Sigfrid von Maing und die Bischöfe Konrad von bilbesbeim, Engelhard von Raumburg, Effebard von Merfeburg, Bernhard von Paderborn und Konrad von Minden nebst einer Anzahl von Aebten und Propsten vertreten war. Auch ber Deutschordensmeister Bermann von Salza wohnte bem Boftage bei 1): ob im Auftrage des Raifers, ob aus eigenem Antriebe, muß dahingestellt bleiben.

andere anwesend gewesen sein, als die sich aus den in Nordhausen ausgestellten toniglichen Urkunden ergeben, welche sich auf die Tage Sept. 11.—24. vertheilen. Ueber eine Urkunde für Goslar aus Rordhausen mit 18. kal. sept. (wohl verschrieben für 18. kal. oct.) f. B.-F. 3898.

*) S. o. S. 347 A. 3 und S. 395.

¹⁾ Friedrich an Konrad von Hildesheim H.-B. II, 393, vgl. B.-F. 1507 auch über die Einreihung zum August (s. o. S. 206 A. 4): Rex multa de bonis imperii occupavit, ad nos et imperium respectum, quem debuit, non habendo; unde cum ad recuperationem bonorum imperii totis viribus anhelemus, ut ipsa possimus ad imperium revocare, affectionem tuam rogandam duximus , quatenus ad hoc, quod ipse rex et silius eius ad manus nostras deveniant, elabores etc. Ueber einen angeblich an Engelbert gerichteten Brief gleichen Inhalts s. Fider . Engelb 245. An sich ist es ja höchst wahrscheinlich, daß Friedrich gleichzeitig auch dem Gubernator so geschrieben; wenigstens läßt sich nicht absehen, weshald er es nicht gethan hoben sollte. Denn Engelbert theilte ganz diesen ansänglichen Standbunst des Kaisers, hielt ihn sogar länger sest als dieser. Diesenige Aussauftung von Engelberts Politis in der dämischen Frage, welcher ich im Gegenlaße gegen Hicks. 120 st., aber im Anschlusse angeben habe, als hätte der Gubernator mit Hintanseung des Reichsinteresses die bedingungslose Befreiung der dämischen Fürsten betrieben, ist mit einer unbesangenen Würdigung der Handlungen Engelberts unvereindar; ich möchte, da ich selbst sie als irrthümlich erfannt habe, sie durch die im Texte gegebene Auffassung wieder berdrängt sehen.

2) Chron. reg. Colon. p. 253: rex Northusin curiam habuit, ubi ab Engilberto pro absolutione regis Datie (vgl. Ann. Stad. a. 1224 p. 358: pro liberatione — über den Sinn bieser Ausbrücke Ussingselleten dürsten ausgessellten könschen unselnen gewesen sein, als die sich aus den in Nordhausen ausgessellten könschen unselnen gewesen seinen bestehen welche sie stage. Sent. 11 — 24. dere

⁴⁾ B.-F. 3906. Bgl. bazu Roch, Herm. v. Salza S. 135.

Vor allem aber die tharingischen und sächsischen Grafen waren in großer Zahl in Nordhausen erschienen, Angehörige und Freunde berer, welche durch die dänische Eroberung um ihren dortigen Besitz gekommen waren und mit ihnen jetzt auf ihre Wiedereinsetzung hossten. Denn wenn auf dem Hostage natürlich auch andere Dinge zur Sprache kamen, wie die Verdrechen der Aebtissin Sophie von Quedlindurg, wegen deren die Grasen Heinrich von Anhalt und Hojer von Falkenstein mit Edlen und Dienstmannen sie deim Könige verklagten und ihre Vorladung nach Eger durchsetzten. — die Anweisenden waren doch hauptsächlich wegen der Verhandlung mit Heinrich von Schwerin zusammengekommen, von deren Ausgang, man kann wohl sagen, die ganze Zukunst des nördlichen Deutschlands

abhing.

Das Ergebniß dieser Verhandlungen, der Vertrag vom 24. September 12238), entsprach nun gang ben Absichten, mit welchen Die Reiche regierung an biefelben berangetreten mar. Der Graf verftand fic gur Muslieferung feiner Gefangenen an bas Reich, und biefes fagte ihm bagegen 50000 Mark Silbers zu und außerdem noch 2000, die er an seine Freunde vertheilen moge. Das Reich wollte ihm ferner eine Burg mit 200 Mart jahrlicher Ginkunfte zu Leben geben und eine zweite Burg im Lande Boigenburg erbauen, endlich auch ber Schwiegermutter bes Grafen die ihr von Waldemar entzogenen Gitter ober einen Erfat für dieselben verschaffen. Der jungere Walbemar sollte sogleich in die haft bes Reiches auf der harzburg übergeben, ber altere aber in ber bes Grafen bleiben, bis ber Gubernator und Schwerin fich mit ihm über ben Breis feiner und feines Sohnes Freilassung verständigt hätten. Ist das bis acht Tage nach Oftern 1225 nicht möglich geworden, das heißt bis zu dem Termine, in welchem die 52000 Mart bezahlt ober fichergestellt sein muffen, fo geben beibe Ronige in ben Bewahrfam bes Reiches über; fie burfen aber in teinem Falle früher entlaffen werben, als bis fie bem Grafen und seinen Freunden Ursehde geschworen und auf bas Land biesseits ber Eiber verzichtet haben.

Der Bertrag ift mit großer Sorgfalt und Umftanblichteit im Ginzelnen ausgearbeitet worben, und man ift fichtlich bemubt ge-

¹⁾ Daraus, daß Heinrich von Schwerin in dem Bertrage von Sept. 24. (s. u.) unter anderen die Grafen Abolf von Schaumburg und Abolf von Daffel als Bürgen stellt, ist doch wohl auf die Anwesenheit dieser früheren Grafen von Holstein und Rapeburg zu schließen.

³) Chron. Montis Sereni p. 211. Bgl. oben S. 377 A. 3.

⁸⁾ Das für den Grafen bestimmte Exemplar im Schweriner Archive hat die Siegel Heinrichs VII., des Bischofs von Wirzburg, des Grafen Gerhard von Dieh, des Markgrafen Dipold von Hohendurg, Gunzelins von Wolfenbütel, Eberhards von Waldburg und Anselms von Justingen. Rach dietem Originale ist der Vertrag im Meslend. Urtbed. I, 278, wiederholt im Affeb. Urtbed. I, 91, gedruckt. B.-F. 8909. Ausstührliche Erdrterung der einzelnen Vertragspunste dei Usinger S. 303—310. Bgl. Säch. Weltspron. R. 365: Mit deme koninge solde he des rikes willen don.

wesen, kunftigen Streitigkeiten baburch vorzubeugen, baß für alle einzelnen Buntte Bürgen und von vornherein Schiederichter bestellt wurden. Auch die Doglichkeit wird erwogen, daß die Danen erft burch Arieg zur Annahme der Bedingungen gezwungen werden müßten: für diesen Fall foll der Gubernator mit den Grafen von Schwerin, Dannenberg und Regenstein, dem Edelherrn Bernhard von Horstmar und Dietho von Kavensburg sich bemühen, die Hilfe der Welsen von Braunschweig und Lüneburg und anderer geeigneter Personlichseiten zu gewinnen. Und ebenso fürsorzlich sit die andere, wie es scheint burch ben Grafen hineingebrachte Bestimmung, daß von ben burch bie Danen ihrer Besitzungen Beraubten, also außer Schwerin selbst und seinen Berwandten die Brandenburger und die Grafen von Schaumburg und Daffel, nur diejenigen einen Anspruch auf Wiedereinsetzung haben follten, welche felbft zur Wiedererlangung ber früheren Reichslande beigetragen haben würden 1).

Man fah, wie die letten Berabredungen lehren, der Butunft boch mit einiger Beforgniß entgegen, und diese war nur zu fehr begrundet. Denn es war gewiß kein Zufall, daß auf dem Hoftage in Nordhaufen gerade diejenigen fehlten, auf welche es bei einem etwaigen Kriege mit den Danen vornehmlich ankommen mußte. Erzbischof Albrecht von Magdeburg war freilich durch den kaiferlichen Dienft an Oberitalien gefeffelt; aber auch Erzbischof Gerhard von Bremen, Pfalzgraf heinrich von Braunschweig und sein Neffe Otto von Lineburg, Herzog Albrecht von Sachsen und die jungen Markgrafen von Brandenburg waren nicht gekommen. Wenn bei den letzteren der Umstand, daß sie noch nicht großjährig und noch nicht mit der Mark belehnt waren, ihr Ausbleiben zu erklären ausreichen würde, jo barf außerbem ihre Berfchmägerung mit den Welfen 2) ebenfowenig überfehen werden, wie bei diefen ihre enge Berwandtschaft mit bem banischen Königshaufe. Otto von Luneburg, welchen Pfalzgraf heinrich vielleicht schon im hinblicke auf die dem Norden bevorflebenden Erschütterungen eben zum alleinigen Erben des gesammten Hausguts eingesetzt hattes), war durch seine Mutter Reffe des ge-sangenen Waldemar und Better Albrechts von Orlamünde, welcher jett von Reichswegen wieder aus Holftein verbrangt werden follte. Für Gerhard von Bremen tam in Betracht, daß der bremisch - hamburgische Kapitelftreit, welcher ihm schon viele Unbequemlichkeiten verursacht hatte, leicht eine bedenkliche Wendung nehmen konnte, wenn bie hamburger in der Gunft des Bapftes einen Borfprung erlangten, und bas war mit Sicherheit vorauszusehen, falls Gerhard fich ben Begnern Walbemars zugefellte, welcher mit feinem Reiche unter

¹⁾ restituentur ad consilium sepedicti comitis H. de Zwerin ea conditione, ut econverso ipsi, quibus terre eorum recuperabuntur et restituentur, imperio subserviant ad ipsam terram recuperandam, sicut proprium diligant commodum et profectum.

3) S. o. S. 376.
3) S. o. S. 377.

papftlichem Schutze ftand. Erst als jener Streit durch einen Bergleich vom 23. Dezember 1223 endgültig geschlichtet worden war 1), bat Gerhard offen Farbe bekannt, dann aber allerdings fich mit befonberem Eiser der deutschen Sache angenommen, mit welcher das Intereffe der ihm verwandten Schaumburger aufs engfte vertnupft war. Welche Grunde endlich herzog Albrechts von Sachfen vor-läufige Zurudhaltung beftimmten, muß dahingestellt bleiben. Denn daß auch Albrecht von Orlamunde ein Astanier war, tann bei ibm, ber tein Bebenten trug, feine astanischen Bettern von Brandenburg

ju fchabigen, taum ins Bewicht gefallen fein.

Bur Beit des hoftages von Nordhausen war also auf eine Beibulfe jener nordbeutschen Furften jur Durchführung bes dort abgefcoloffenen Bertrags nicht unbedingt zu rechnen, und ebenfowenig wird man darüber im Rlaren gewesen fein, wo die großen Summen bertommen follten, welche nach und nach an Beinrich von Schwerin gezahlt werden mußten, um dem Reiche ein Anrecht auf feine Gefangenen zu fichern In bem Bertrage felbst murbe fowohl auf bas ben banischen Ronigen abzupreffende Lofegeld als auch auf die faiferliche Raffe hingewiesen2); aber ob jene sich überhaupt zu einem Lojegelbe verfteben ober es ju gablen im Stande fein wurden, war mindeftens ebenfo ungewiß, ale ob ber Raifer fo viel für 3mede hergeben werde, bei benen ein unmittelbarer Rugen für ibn felbft nicht in Aussicht ftand. Hermann von Salza und Eberhard von Balbburg, welche fich im Spatherbfte zu Friedrich nach Sicilien begaben 3), hatten wohl die Aufgabe, feine Genehmigung bes Bertrages, alfo auch die Anerkennung der Berpflichtungen zu erwirken, welche ber Gubernator für ihn und Beinrich VII. übernommen hatte.

Bald nach Abschluß bes Vertrags vom 24. September löfte fich ber hoftag auf. Der Ronig ift am 30. fcon in Altenburg, auf bem Wege nach Nurnberg und weiter nach Eger, wo im Rovember bie Aebtissin von Quedlinburg, weil fie der Borladung nicht gefolgt war, burch Rechtsfpruch ber Fürften ihrer weltlichen Würden entfest murde 4). Engelbert aber hat den König nicht hierher begleitet.

2) sive de pecunia, que extorta fuerit a regibus Datie, sive per

propriam pecuniam d. imperatoris et d. regis.

¹⁾ S. o. S. 375. Samb. Urtba. I, 407. Bgl. Ufinger S. 333; Debio, Beich. d. Ergb. Samb. Bremen II, 157.

³⁾ hermann v. Salza war nach bem in Chron. reg. Colon. p. 253 citirten Schreiben Friedrichs icon 1224 Jan. 6. zu ihm nach Sicilien getommen. Eberharb v. Waldburg war noch in Eger Rov. 10. bei heinrich VII., B.-F. 8912. Er und hermann find 1224 Rebr. bei Friedrich in Catania, B.-F. 1512 ff., die einzigen beutichen Beugen.

⁴⁾ Chron. Montis Sereni p. 211: sententiantibus qui aderant principibus. In ber einzigen aus Eger vorliegenden Urfunde von Rov. 10., B.-F. 3912, find bon Fürsten nur der hoftangler und Bijchof Etbert von Bamberg, fonft noch die Martgrafen hermann von Baden, Dipold von hobenburg u. A. Reugen, bon Mitgliebern bes toniglichen Rathe Gerhard von Diet und Cherbard von Walbburg (f. vor. Anm.). Rach honorius 1224 Aug. 14., Epist.

war von Nordhausen noch nach hilbesheim gegangen, vielleicht um gleich auf die nordbeutschen Fürsten im Sinne des Bertrages zu wirken. Diesen zu Stande gebracht zu haben, gereichte ihm jedenfalls zu hoher Befriedigung: er hat in hilbesheim seinen lieben Freunden, den Grasen von Schwerin und Dannenberg, wegen der Dienste, welche sie ihm in Sachsen geleistet, jährlich 15 Fuder Wein zu Lehen

Jene Befriedigung wurde bald erheblich getrübt. Denn die dänischen Prälaten und Großen, welche in Ermangelung eines erwachsenen Prinzen Albrecht von Orlamünde als Reichsverweser an die Spize gestellt hatten²), wandten sich mit einer Klage über den unerhörten Friedensbruch des Grasen von Schwerin an den Papst, und dieser versäumte nicht, sich sür die Gesangenen ins Mittel zu legen. Er leitete die Besugniß dazu nicht blos aus seiner allgemeinen kirchlichen Pflicht her, allem Unrecht zu wehren, und aus dem besonderen Zinsverhältnisses), in welchem Dänemark zum römischen Stuhle stand, sondern auch aus der Eigenschaft des älteren Waldemar als eines Areuzsahrers, und diese würde auch für sich allein sein Einschreiten gerechtsertigt haben. Waldemar hatte nämlich den Papst zu benachrichtigen gewußt, daß er, freilich nur im Geseimen, sür das heilige Land das Areuz genommen habe und bei dem bevorstehenden allgemeinen Ausbruch, welcher auf das Jahr 1225 bestimmt war, entweder selbst überzusahren gedenke oder seinen Sohn oder wenigstens 50 Kitter mitsenden werde. Mag auch nur die Noth des Gesangenen dieses Besenntniß veranlaßt haben, — da es einmal gethan war, konnte Honorius nicht umhin, seinem Anssuchen um Schutz zu entsprechen. Nachdrückliche Mahnungen ergingen nun an alle Betheiligten: an Engelbert von Köln, über dessen Lhätigseit in dieser Sache Honorius nur höchst oberstäcklich unterzichtet gewesen sein kann, da er ihn sür seine Bemühungen um die Besteeiung der Gesangenen besonders belobt den, — an den Kaiser, er

pont. I, 184, ware der Aebtissin Termin nach Kürnberg angesetzt gewesen (der König war im Ottober in Kürnberg, B.-F. 3911); sie hätte auch ihre Boten geschickt: ihre Ankläger aber seinen erst nach Ablauf des Termins (nach Eger?) gesommen, ad quorum simplicem assertionem iudex abbatissam iudicans contumacem, eandem, licet fuisset . . . appellatum . . . , abbatia ipsa de facto per sententiam spoliavit et mandavit conventui, vassallis et ministerialibus monasterii, ut absoluti a fidelitatis et obedientie dedito ad electionem alterius procederent abbatisse. Unter dem iudex, vorher iudex secularis, kann natürsich nur der König gemeint sein.

¹⁾ Metl. Urtbod. I, 278.

2) Usinger S. 300 bestreitet, daß an Albrecht eine sörmliche Reichsstatts halterschaft übertragen worden sei. Die Stelle in der sagenhaften Darstellung der Ann. Dunstapl. (s. o. S. 423 A. 3): quidam miles strennuus, consanguineus, sactus est dux exercitus omnium amicorum regis, würde allerbings solche Annahme kaum rechtsertigen. Aber Honorius III. an Gerhard don Bremen 1224 Juli 31., P. 7292, Epist. pont. I, 183, sagt ausdrücklich: comes Albertus, cui est tutela dicti regni commissa.

⁸⁾ Bgl. Ufinger S. 20. 4) 1223 Rov. 1., Metl. Urtbch. I, 280 Epist. I, 167; P. 7093: quod

möge im monarchischen Interesse als Ronig bem Ronige beisteben und nicht dulben, daß ein Bafall ungeftraft hand an ben Gefalbien bes herrn lege 1), - an ben Grafen von Schwerin, bem, wenn er bie Strafen der Rirche nicht fürchte, die taiferliche Rache angebrobt wird 2). Engelbert und die Bifchofe von Lubed und Berben erhielten ben Befehl, falls ber Graf nicht innerhalb eines Monats bie Ronige frei geben laffe, über ihn und feine Selfer ben Bann und über ben Sprengel, innerhalb beffen jene vermahrt wurden, bas Interditt ju verhangen 8). Die Burger von Lubed wurden zur Treue gegen ihren

ins Unglud gerathenen herrn ermuntert '). Db biefes Eingreifen bes Papftes Erfolg gehabt hat? Der Bischof von Lubed wird als Angehöriger bes banischen Reichs taum umhin gekonnt haben, die angedrohten Kirchenstrafen gegen ben Grafen auszusprechen b. Daß diese jedoch nicht wirkten, ergiebt fich gur Genuge aus ber thatfächlich fortbauernben Gefangenfchaft ber Danentonige. Wie hatte auch die Bufage bes Papftes, daß er ibm ju feinem Rechte verhelfen wolle, wenn er Grund jur Rlage gegen Walbemar habe 6), dem ungeheuern Gewinn das Gleichgewicht zu halten vermocht, welcher ihm als Frucht seines Wagniffes durch die Bertreter des Reichs in Aussicht gestellt worden war! Freilich eben nur in Ausficht geftellt. Denn ob fie mit ben ausbedungenen Ratenzahlungen an den Grafen — bis zum 6. Januar 1224 follten 2000 Mart, bis jum 31. Darg 5000 entrichtet fein - fcon begonnen hatten, ift fehr zweiselhaft?), und nicht minder, ob die nordbeutschen Fürsten inzwischen mehr Geneigtheit gezeigt hatten, fich an der gewaltsamen Austreibung der Dänen aus Nordalbingien zu betheiligen 8). Der erste Versuch fiel nicht gerade ermuthigend aus. Alls bes gefangenen Königs Tobfeinb, fein Better, ber frubere Bischof Walbemar von Schleswig, die Klosterzelle in Lottum verließ

freisité meber die eine noch die andere.

b) Epist. pont. I, 167: sibi faciemus exhiberi iustitie complementum, si adversus eum habet aliquid questionis.

7) Ufinger S. 318 nimmt es allerbings an.

ad liberationem ipsius regis et filii sui hactenus, sicut accepimus, fideliter intendisti. Man hatte in Rom also nur eine falich verftandene Rachricht, bag Engelbert die Gefangenen aus der Gewalt Schwerins zu befreien fuche, und noch teine Renntniß von dem, was in Nordhaufen geschehen war. 3ch

und noch teine seenning von dem, was in Nordhaufen geschehen war. Ich bemerke dies ausdrücklich gegen Usinger S. 315.

1) Nov. 2. Metl. Urtbch. I, 282; Epist. I, 168; P. 7094.

2) Oct. 31., Metl. Urtbch. I, 278; P. 7092.

3) Nov. 2. und 4., Metl. Urtbch. I, 282, 284; Epist. 1. c.; P. 7095, 7098. Cleichzeitig dürfte an Gerhard von Bremen die Mahnung ergangen sein, beren Honorius 1224 Juli 31. (j. u.) gebenkt, ne liberationem Wald. Dacie regis ill. et filii eius impedire aut regnum eius infestare presumeres.

4) Nov. 2. Urthch. & Stadt Labert II 4. P. 7002

⁴⁾ Rov. 2., Urtoch. b. Stadt Lubert II, 4; P. 7096.
5) Ufinger S. 316 ift ber entgegengefesten Anficht. Beweisen läßt fich

⁵⁾ Auf fortbauernbes Migtrauen gegen die Welfen und ihre tünftige Haltung beutet die Notiz in Chron. Mont. Ser. a. 1224 p. 218: Haldisleve civitas ab hominibus Alberti aepi (Magd.) reedificatur, ipso in partibus Lombardie (j. o. S. 184 A. 4) occupato.

und mit Mannschaften, welche ihm der Erzbischof von Bremen zur Berfügung stellte, im Frühjahre 1224 über die Elbe ging, wurde derselbe von Albrecht von Orlamunde ohne große Milhe zurück= geworfen. Die Danen bekamen nun wieder einen gerechten Grund,

fich beim Papfte zu beklagen 1).

Wie Engelbert von Köln sich zu den Besehlen des Papstes verhalten hat, ist nicht ersichtlich. Das Wahrscheinlichste ist, daß er vorläufig in der dänischen Angelegenheit gar nichts that, sondern auf Weisungen vom Raiser wartete. Denn beffen Buftimmung zu feiner bisherigen Politik mußte er haben, wenn er fie dem Papste zum Trote fortsetzen wollte. Aber jene Begeisterung, mit welcher Fried-rich II. ansangs in dem Briese an Konrad von Hildesheim die Möglichteit einer Buruderwerbung Nordalbingiens begrußt hatte, war rafch verflogen und hatte nuchterneren Erwägungen Blat gemacht, unter welchen, wie fo häufig bei ihm, die Rückficht auf die Rurie obenan ftand. Gerade weil fein Berhaltniß zu berfelben fich bamals ziemlich unerquicklich gestaltet hatte, mochte er Bedenken tragen, es durch unbedingte Behauptung des vom Gubernator in jener Angelegenheit eingenommenen Standpunktes noch weiter zu truben 2). Am Ende blieb auch hier nur der Weg des Kompromiffes übrig. Ein Ausgleich mußte gefunden werden zwischen bem von vorneherein anzuerkennenden Anrechte, welches Honorius fo zu sagen auf Waldemar als einen Kreuzsahrer, und dem thatsächlichen Anspruche, welchen das Reich auf ihn als seinen Gesangenen hatte. Es tam darauf an, dem Papste Mar zu machen, daß die außer= ordentlich gunftige Lage, welche bie tubne That Beinrichs von Schwerin nun einmal geschaffen hatte, allerdings nicht gang ohne Bortheil für bas Reich vorübergeben burfe, daß fie andererfeits aber auch für die Rirche vortheilhaft fei, infofern fie fur ben bevorftebenden Rreugua nutbar gemacht werden tonne. Ob Friedrich felbst oder ob hermann von Salza, welcher zu Anfang von 1224 bei ihm in Catania weilte, barauf verfiel, in dieser Weise bem bisherigen Gegensatze von Kirche und Reich in der dänischen Frage die Spige abzubrechen, ift im Grunde ziemlich gleichgültig. Wenn dann aber der Deutschordens-meister, welchen Friedrich am 5. März über Rom, wo er fich mit dem Papfte über Kreuzzugsangelegenheiten verständigen follte, nach Deutschland entfendete), hier durchaus jenen Gesichtspunkt zur Geltung brachte, ift die Annahme wohl zuläsig, daß er auch Hono-rius zu demfelben bekehrt hatte, und dies um so mehr, als allem

¹⁾ Die einzige Rachricht über biesen Einfall ist die in dem strasenden Breve an Gerhard von Bremen 1224 Juli 31., Epist. pont. I, 188; P. 7292, zugleich die letzte sichere Rachricht, welche wir über den unruhigen Exbischof Waldemar besigen. Bgl. Dehio II, 189.

²⁾ Schon aus biefem Grunde wurde bie Einreihung jenes Briefes (f. o. S. 425 A. 1) jum Anfange 1224, welche Ufinger S. 316 empfiehlt, bie innere Bahricheinlichkeit gegen fich haben.

³⁾ S. o. S. 220.

Unscheine nach der papstliche Legat in Deutschland, Konrad von Urach, hermanns Verfahren mindeftens ohne Ginsprache hinnahm.

Die Ungewißbeit über ben Ausfall ber taiferlichen Entscheidung hatte inzwischen bie beutschen Fürsten und vor allem wieder bi Reichsbijchofe in ziemlicher Bewegung erhalten und fie mahrend bei Winters baufig nach Worms und hagenau an den hof bes Ronigs geführt, beffen gewöhnliche Umgebung bamals durch ben Tob ent des Bifchofs Otto von Wirzburg und bann des Hoftanzlers Komm von Met und Speier 1) ein gang anderes Mussehen betam. Auch ber Gubernator hielt fich wenigstens im Januar 1224 bort auf?). Roch zahlreicher kamen aber die Fürsten, wohl in der Erwartung, jetzt endlich etwas Bestimmtes über die Entschließungen des Kaiser ju bernehmen, ju dem auf die Mitte des Mai nach Frankfurt angejagten hoftage 8). 3mar fehlten bie Fürften bes Guboftens, welche Leopold von Defterreich auf ben Anfang bes Monats, um einer drobenden Fehde zwischen ihnen vorzubeugen, zu fich nach Friesach eingeladen hatte 1). In Frankfurt dagegen maren alle drei rheinischen Erzbischöfe, ber neue Bischof von Wirzburg, Dietrich, ber zum Rach folger des Ranglers in Speier ermählte Bernger von Entringen, bie Bischöse Heinrich von Worms und Sigfrid von Augsburg, die Reichsäbte von Fulda, Hersseld, Weißenburg und Prüm, Herzseldburg von Baiern mit seinem Sohne Otto, Landgraf Ludwig von Thüringen, Markgraf hermann von Baben und viele anden Grafen). In diesem Kreise wurde ein Brief des Raifers verlefen, in welchem er ungefähr in gleicher Weife, wie am 5. Marg bem Bapfte, über die bisberigen Vorbereitungen feines eigenen Rreugugs berichtete und den Deutschordensmeifter in Bezug fowohl auf Diefen als auch auf allerlei Reichsangelegenheiten beglaubigte, unter welchen die banische Frage obenan ftand 6). Wie nun hermann von Salga allem Unicheine nach fcon bier mit ber Ausführung bes taiferlichen Muftrags, unter ben Großen bes Reichs für ben Kreuggug zu werben, begann 1), so wird er auch in seiner andern Eigenschaft als Bevollmachtigter bes Raifers für die bevorftebende Berhandlung mit ben Danen dazu den Anstoß gegeben haben, daß die in Frankfurt ver-

¹⁾ Bgl. B.-F. 3913 ff. und oben 6. 352.

¹⁾ Bgl. B.F. 3913 ff. und oben S. 352.
2) Ob noch ilanger, läßt fich nicht ausmachen. Die von Ficker, Engeld.
S. 298 Nr. 152, zu 1224 eingereihte Arkunde Engelberts mit Soest 1223 März 3. Ind. XI. dürfte wegen der lehteren eher zu 1223 zu stellen sein.
3) Einziger erzählender Bericht über den Hoftag Chron. reg. Colon.
p. 253. Die einzige aus Frankfurt datirte Königsurkunde, B.-F. 3924, ist von Wai 20. Engeldert selbst urkundet schon Mai 26., Juni 4. wieder aus Köln: Rossel, Arthod. d. Abtei Ederbach I, 226; Lacomblet II, 62, 65.

⁴⁾ S. o. S. 389.

5) Die Genannten sind in B.-F. 3921—3924 Zeugen.

6) S. o. S. 225 A. 2. Noch bestimmter heißt es Chron. reg. Colon. p. 254 getade in Bezug auf die dänische Angelegenheit: qui ad imperatore in Teutoniam missus suerat causa reconciliacionis et composicionis faciende. Ueber Hermanns Auftrag bezüglich ber Strafburger Kirchlehen f. o. S. 366 A. s. 7) S. o. S. 225 A. 3.

fammelten Fürsten gewiffe Personlichkeiten bezeichneten, welche im Namen bes Reichs felbst an jenen Berhandlungen Antheil zu nehmen hatten. Es waren Bernhard von Horftmar, Graf hermann von Harzburg = Woldenberg, Gunzelin von Wolfenbüttel, Eberhard von Waldburg und der Truchseß des Erzbischofs von Köln 1). Die Wahl aber gerade diefer Manner, welche fammtlich, hochftens mit Ausnahme bes zulett Genannten, schon bei bem Bertrage mit bem Grafen von Schwerin eine hervorragende Rolle gespielt hatten, verrath deutlich die Meinung der Reichsversammlung, daß sich das Abkommen mit ben Danen nicht gar ju weit von ben Grundlagen jenes Bertrags au entfernen habe. Deshalb ift auch auf ben fonft wohl auffälligen Amftand, daß Engelbert diesmal die Bertretung der besonderen Interessen Deutschlands anderen überließ, kein großes Gewicht zu legen. Nicht sachliche, sondern persönliche Gründe, etwa weil es ihm für seine Stellung als Gubernator nicht angemessen schien, hinter bem Orbensmeister in die zweite Linie zurlickzutreten, werden sein Fernbleiben von den Berhandlungen bestimmt haben, welche obendrein nur zu vorläufigen Abmachungen führen konnten. Denn bas lette Wort, ob man ihr Ergebniß annehmen wolle ober nicht, blieb boch bem Könige und ben Fürsten vorbehalten 2).

Engelbert ging alfo nach Roln jurud jum Empfange bes angefündigten papfilichen Legaten 3), mahrend hermann von Salza fich mit den ihm Bugefellten nach Dannenberg begab, wo noch immer die beiden banischen Könige in haft gehalten wurden 1). Bon der einen Seite tam auch heinrich von Schwerin mit seinen Freunden, den Grafen von Schladen, Luchow, Regenftein und anderen hierher, weil nach bem Nordhaufener Bertrage bas Abtommen mit ben Danen nur unter seiner Mitwirtung verhandelt werden durfte, und von der

¹⁾ Sie werben im Bertrage bes 4. Juli (f. u.) als nuntii imperii bezeichnet. Bon ihnen ift horstmar und hermann von harzburg in Frankfurt nachweisbar; bei Cberhard von Waldburg als Mitglied bes foniglichen Raths und bei bem folnischen Truchfeß ist Anweienheit vorauszusepen, wahricheinlich auch bei Gunzelin. Sie muffen aber in Frankfurt ernannt fein, da schwerlich vor Juli 4. noch ein Hoftag gehalten sein wird, obwohl es sich nicht mit Be-ftimmtheit verneinen läßt, da aus der Zeit Mai 20. — Juli 15. keine Konigsurtunben befannt find.

²⁾ Bertrag Juli 4.: Hec tali conditione facta sunt, ut si d. rex Romanorum et principes ea, que supradicta sunt, voluerint adimplere; si vero principes noluerint adimplere etc. Der unmundige Rönig ist hier natürlich nur ber form ober Boflichfeit wegen genannt: bie Enticheibung haben die Fürften.

³⁾ S. o. S. 226.

⁴⁾ Aus bem papfilichen Breve an Ifo von Berben 1223 Rov. 4., f. o. S. 430 A. 3, ergiebt fich, baf bie Ronige fich noch in beffen Sprengel befanben. 5. 430 A. 3, ergteor na, oas die Konige na noch in bespengel befanden, b. h. in Dannenberg; ber jüngere Walbemar war also noch nicht, wie der Bertrag von Nordhausen bestimmte, nach Harzburg gebracht worden, welches zu Hildesheim gehörte. Rach Chron. reg. Colon. p. 254 waren beibe Könige auch im Sommer 1224 noch in Dannenberg, und so dars man denn auch wohl den mit ihnen Juli 4. geschlossenen Bertrag den von Dannenberg nennen. Er wurde zedensalls auf dem linten Ufer geschlossen, da, wie Usinger S. 320 A. 1 bemerkt, Nordalbingien darin Terra Transaldina heißt.

anderen Seite sanden sich Graf Albrecht von Orlamunde und einige bänische Große ein, um ihrem Könige bei den Berathungen über seine Freilassung zur Seite zu stehen und nöthigensalls als Bürgen zu dienen. Diese drei Faktoren, das Reich, der Graf von Schwerin und Dänemark, einigten sich dann am 4. Juli über einen Praliminar-Bertrag, dessen Bestätigung Waldemar und seinem Sohne die

Freiheit wiedergeben follte 1).

Wie hatte fich durch das Eingreifen des Papftes feit dem September die Sachlage verandert! Un der Spite des ganzen Bertrages fteben nicht Berpflichtungen, welche Walbemar gegen bas Reich, fondern folche, welche er gegen die Rirche und zwar in Bezug auf bie von ihm angeblich gelobte Rreuzfahrt übernahm. Er hatte im August 1226 mit 100 Schiffen abzufahren, im Sommer 1227 im heiligen Lande einzutreffen; wenn er aber durch den Tob ober eine andere begrundete Urfache an der Fahrt verhindert wurde, waren bis zum August 1227 in Lübeck 20000 Mark Silbers an Gefandte bes Rönigs von Jerusalem und bes Deutschordens zu erlegen. Walbemars Kreuzzugsverpflichtungen wurden also baburch, bag bas Reich fie unter die Bedingungen feiner Freilaffung aufnahm, gang erheblich gesteigert, jedenfalls aus Rückficht auf den Papft, welcher um biefen Preis, wie wir annehmen zu muffen glauben, in ben Befprechungen mit hermann von Salza feine urfprüngliche Forderung vom November, nämlich daß der König mit feinem Sohne unbedingt in Freiheit zu fegen fei, fallen gelaffen und bem Reiche bas Bugeftandniß gemacht hatte, daß es ebenfalls aus dem Greigniffe von Line für fich einen entfprechenden Bewinn fuchen burfe 2).

Dieser verringerte sich nun freilich in demselben Maße, in welchem die dem Dänentönige zum Besten der Kirche aufgelegte Last größer geworden war. Allerdings sollte Waldemar für sich und seine Nachsfolger auf Transalbingien verzichten und die Urtunden ausliesern, welche er während des Thronstreits darüber erhalten hatte; aber seinem Nessen Albrecht von Orlamünde wurde sein disheriges dänisches Gehen Holstein und Razeburg als Reichslehen belassen; es wurde also von Seiten des Reiches auf die im Nordhausener Vertrage noch ins Auge gesaßte Wiedereinsehung der Grasen vom Schaumburg und

¹⁾ Orig. Guelf. IV. praef. p. 48; Urtbch. b. Stadt Lübeck I, 29; Mek. Urtbch. I, 290. Ausstührliche Analyse der einzelnen Bertragspunkte dei Usinger S. 320—327. Bgl. d. Sybel in Hift. Itlat. XII, 16 ff. Die sächsliche Weltschronik K. 365 giebt eine kurze Nachricht: Mit dem koninge solde sede greve van Zwerins des rikes willen don, unde dingede de koning weder des keiseres boden scool. A: des riges bodens. Die Chron. reg. Colon. l. c. erwähnt zwar die Hauptpunkte des Bertrags richtig, säht ihn aber erst das Errags richtig, saht ihn aber erst das

Ergebniß der im Herbste an der Elbe geführten Berhandlungen sein.

3) Honorius kam wenigstens auf jene Forderung zunächst nicht zurück. Ufinger S. 321 hat in der Hauptsache schon das Richtige getrossen. — Was Waldemar hier für den Kreuzing übernahm, fordert zu interessanten Bergleichen mit dem von Friedrich II. 1225 im Bertrage von S. Germano Uebernommenen heraus, s. o. S. 237 A. 3, S. 239 A. 1. Auf beides übte wohl Hermann von Salza einen maßgebenden Einsluß.

Daffel verzichtet. Allerdings hatte Walbemar die zwischen der Krone Danemart und bem Reiche ftreitigen Gebiete Glaviens, bas beißt, namentlich Rügen und Pommern, dem Reiche jur Berfügung ju ftellen; aber ihm wurde jugefichert, daß er fie entweder durch gerichtliches Ertenntniß ober auf dem Wege ber Gnade guruderhalten werbe, fo daß jener vorübergebenden Uebergabe nur die Bedeutung einer außerlichen Unerkennung bes bem Reiche zuftebenden Rechts innewohnte. Die Dachtstellung ber Danen im Norden der Elbe murde fich also bei Ausführung Diefes Abkommens nicht allzusehr verändert haben, besonders ba Albrecht von Orlamunde fich ohne Zweifel trot feiner ftaatsrechtlichen Abhangigteit vom Reiche in allen Streufragen auf die Ceite bes verwandten banifchen Ronigshaufes geftellt haben würde, welchem er fein Emportommen verdantte. Oder glaubte man, daß einer Erneuerung der dänischen Eroberungspolitit für immer durch jene andere Bestimmung vorgebaut sei, nach welcher Waldemar sein Ronigreich Danemart felbst vom Reiche zu Leben zu nehmen hatte? Auch bas mar ja im Grunde nur eine Formlichfeit, auf welche Friedrich II., der ihre Unterlaffung Waldemar zum Borwurfe gemacht hatte, vom idealen Standpunkte des Raiferthums aus immerhin Werth legen mochte, welche aber in keiner Weife ben Bergicht auf jene vollständige Befeitigung bes dänischen Ginfluffes zwischen der Elbe und ber Oftfee aufwiegen konnte, welche das Biel bes zwischen Beinrich von Schwerin und dem Gubernator im September geschloffenen Bertrages gewesen war.

Heinrich von Schwerin persönlich kam darum nicht viel schlechter fort. Seine Herrschaften Boitzenburg und Schwerin wurden reichsunmittelbar; er blieb auch im Besitze der Lehen, die er bisher von Albrecht von Orlamünde gehabt hatte; seine Schwiegermutter bekam ihr Land zurück oder einen Geldersat; Waldemar und Albrecht sollten ihm, seinen Freunden und Verwandten Ursehde schwören, und endlich hatte Waldemar für ihn an das Reich 40000 Mark Silbers zu

aahlen 1).

Mit dieser Bahlung wurde nun die Freilassung der Gesangenen in Berbindung gebracht, jedoch in der glimpslichsten Weise. Wenn 10000 Mark gezahlt seien, sollte Waldemar selbst, nach weiteren 10000 Mark auch sein Sohn aus der Hast befreit werden; für den Rest hatte er dann dem Reiche Geiseln zu stellen, darunter je nachdem einen oder mehrere seiner Söhne. Für den Fall aber, daß er bis zum 8. September, an welchem Tage König und Fürsten zum Bollzuge dieses Vertrages in Bardewiek zusammentreten würden, wegen Kürze der Zeit auch nicht einmal die erste Rate ausbringen könnte, wurde ihm schon jest von den Bevollmächtigen des Reichs

28*

¹⁾ Chron. reg. Colon. giebt irrthümlich 100,000 Mark an. Schwerin hatte sich im Nordhausener Bertrage 52,000 Mark ausbedungen, und es muß bahingestellt bleiben, ob er jest davon abließ oder ob das Reich ihm für das Fehlende aufzukommen hatte.

in ziemlich sichere Aussicht gestellt, bag er trotbem, auf genügende

Bürgschaften bin, den Seinigen guruckgegeben werden folle 1). Richt alles ift alfo in dem Bertrage von Dannenberg festgehalten worden, mas Engelbert von Roln burch ben Bertrag von Rordhaufen für das Reich zu gewinnen gemeint hatte. Aber es ist schwer zu sagen, wie es anders hätte kommen sollen, da bei der Entsernung bes Raifers aus Deutschland an einen Reichstrieg gegen Danemart gar nicht zu benten mar, die nordbeutschen Fürften aber bisber burchaus nicht Luft gezeigt hatten, auf eigene Fauft ben Rampf zu fuhren. Den Ausschlag aber gab vor allem, daß Friedrich II. und Hono-rius III., obwohl ihre Beweggründe verschiedene waren, sich schon vorher darüber verftanbigt hatten, daß nicht allzu viel von ben Danen verlangt werben durfe - ber eine, weil fie fonft nicht fur ben Areuzug verwerthbar geblieben maren 2), der andere, weil Die Intereffen, von welchen fich der Gubernator hatte leiten laffen, für ihn überhaupt nicht die Bedeutung hatten, daß er fich um ihretwillen Berwickelungen im Rorben, welche in ihren Folgen ihn vielleicht genothigt haben murben, fein geliebtes Sicilien wieber mit Deutschland zu vertauschen, oder gar einen Bruch mit dem Papste auf den Hals laden mochte. Ihm genügte es, wenn äußerlich die Würde des Reichs gewahrt und das nordalbingische Land, deffen Verlust mit einem Scheine bes Rechts ihm felbft jur Laft gelegt werben tonnte, wenigstens ber Form nach wieder in ben Reichsverband eingefügt ward 8). Obwohl also Hermann von Salza ganz im Sinne bes Papftes und bes Kaisers die Danen bis zu einem gewiffen Grabe schonte, Opfer mußten fie trothem bringen, um ihren Konigen zur Freiheit zu verhelfen, und weil Albrecht von Orlamunde und die banischen Großen, welche an der Berhandlung in Dannenberg betheiligt maren, die Unvermeidlichkeit der Opfer einsahen, darum baben

ebenfo bittirt morben, wie von bem bes Bapftes.

¹⁾ Item si in curia Barduwic pars predicte pecunie propter temporis brevitatem persolvi non poterit, secundum consilium principum imperii prestabunt rex et sui cautionem, quod die sibi a principibus prefigendo residuum pecunie persolvant, et rex ibi secundum consilium principum suis restituetur hominibus.

restituetur hominibus.

3) Man tann sich wundern, daß in den Berhandlungen dieser Jahre niemals, so weit ich sehe, von den Bestätigungen die Rede gewesen ist, welche erst Junocenz III., s. Rubricae lit. pont. a. XIX nr. 160 dei Theiner, Mon. Slav. merid. I, 68, dann aber auch Honorius III. selbst 1217 Jan. 31, H.-B. I, 497, den Dänen über Friedrichs Urkunde betr. Nordalbingien ertheilt hatte. Wenn sie ober selbst in die Zurückgabe willigten, hatte der Bahst keinen Anlas zur Einsprache. Erst als Waldemar II. von dem Vertrage, den er 1225 Rod. 17. mit dem Arassen, das Schwerin geschlossen, und in dem er sich aus Zurückade mit dem Grafen von Schwerin geschloffen und in dem er fich jur Burudgabe Nordalbingiens verpflichtet hatte, burch ben Bapft entbunden werden wollte, bezieht letterer fich bem Raifer gegenüber auf beffen Urtunde von 1214. Epist. pont. Rom. I, 228.

³⁾ Wenn angenommen werden tonnte, daß Friedrich icon im Frühlinge 1224, als er Salza entfenbete, fich entichteben hatte, nicht bor bem Sommer 1227 ins heilige Land zu ziehen, wurde Salza im faiferlichen Intereffe Walbemar aufgelegt haben, daß er gerade zu biefer Zeit bort eintreffen muffe, und vom taiferlichen Interesse ware dann auch die Bermehrung feiner Rreuzzugslaften

fie fich ju folden bequemt und fich eiblich an die barüber getroffenen Bereinbarungen gebunden, mahrend hermann von Salza und die Bevollmächtigten des Reichs nur versprechen konnten, daß fie redlich um die Genehmigung derfelben feitens ber Fürften bemüht fein

wollten 1).

Das mogen fie benn auch wohl erfüllt haben; wenigstens finden wir ben Deutschorbensmeister am 23. Juli in Rurnberg, als ber Gubernator wieder einen hoftag hielt 2), und jum Theil waren hier Dieselben Fürsten erschienen, mit welchen hermann schon in Frankfurt verkehrt hatte: außer Engelbert felbft der Erzbischof von Trier, der Bischof von Augsburg, der Herzog von Baiern und der Landgraf von Thuringen. Aber auch Herzog Leopold von Desterreich, der Erzbischof Eberhard von Salzburg und die Bischöfe Konrad von Regensburg, Gebhard von Passau, Gerold von Freising und der Nachsolger des verstorbenen Hoftanzlers im Bisthume Met, Johann von Aspremont, waren nach Nürnberg gekommen⁸), und die Answesenheit des Kardinalbischofs von Porto, Konrad von Urach⁴), als bes Bertreters bes Papftes, gab der schon an fich glanzenden Berfammlung noch höhere Bedeutung. Sachlich erhielt fie aber eine folde baburch, baß hermann von Salza hier vor Ronig und Fürften über feine Sendung und den Bertrag vom 4. Juli berichtet haben muß, welcher zwar nicht alles enthielt, was im vorigen Jahre vom Gubernator für möglich gehalten worben mar, aber boch vieles bavon und wohl taum weniger, als bei ber Stellung bes Papftes und bes Raifers zu biefer Angelegenheit überhaupt noch erreichbar mar. Mag bort in Nurnberg auch noch über ben Bertrag bin und ber gerebet worden sein, die Genehmigung besselben konnte nicht verfagt werben, am wenigsten wenn der Legat, wie wir das voraussegen muffen, fich auf die Seite des Deutschordensmeisters ftellte5).

¹⁾ Nuntii imperii promiserunt in fide, quod modis omnibus et bona fide studebunt, ut ea, que supra dicta sunt, principes prosequantur, et hoc idem magister domus Teut. facturum se dixit. Bgl. S. 433 A. 2.
2) Nach B.-F. 3925 hätte Heinrich VII. unmittelbar vorher, Juli 15., schon in Wirzburg einen Hoftag gehalten. Bgl. barüber oben S. 409 A. 3 bas aus Anlah ber Annahme Weilands über die Entstehung der treuga Heinrici Bemerkte. — Aus Kürnberg haben wir Urkunden von Juli 20.—25., B.-F. 3926 ff. Nur in den von Juli 23. heißt es in curia sollempni, und nur in einer von diesem Tage, B.-F. 3930, wird Hermann als Zeuge erwähnt, zusammen mit dem päpstlichen Legaten.
3) Ich dermutbe, auch Etbert von Bambera. Er war weniastens. als der

ausammen mit dem papstlichen Legaten.

3) Ich vermuthe, auch Etbert von Bamberg. Er war wenigstens, als der Desterreicher, Salzdurger und Bassauer Fürst von Nürnberg heimreisten, mit ihnen Aug. 1. in Passau; s. v. Meiller, Reg. der Babend. S. 134.

4) S. o. S. 226.

5) Chron. reg. Colon. p. 254 in Bezug auf den hier allerdings in einen falschen Jusammenhang (s. o. S. 484 A. 1) gedrachten Bertrag: Quod cum acceptarent principes, qui cum rege presentes erant. Da von einem anderen Hostage vor dem Juge der Fürsten an die Elbe im September zum Vollzuge des Vertrags nichts bekannt ist, muß der Vertrag wohl in Nürnberg genehmigt worden sein, und daß der Legat ihm zustimmte oder vom päpstlichen Standpunkte an ihm nichts Anstöhiges fand, darf aus der Thatsache geschlossen werden, daß er an jenem Juge theilnahm, dessen Zwee eben die Ausführung des Vertrags war. trags war.

Der lette fah damit wohl die ihm vom Raifer gegebenen Huftrage als erfüllt an 1). Indem er in Uebereinstimmung mit dem Gubernator den Bergleich über die Strafburger Rirchleben der Krone, für welchen er ebenfalls bevollmächtigt war, in die hand des Legaten legte 2), tehrte er felbst nach Italien zurück 3). Der Legat aber schloß fich jundchst dem koniglichen hofe an, als derfelbe nach Auflosung der Rurnberger Bersammlung) nach Speier ging, wo der vom Legaten vermittelte Bergleich in dem Strafburger Streite beurtundet und ohne 3weifel ebenfalls unter feinem Buthun eine neue Auflehnung seines Bruders, des Grafen Egeno von Urach-Freiburg, beigelegt wurde 5). Um 14. August traf der königliche Zug, dem sich in Speier auch ber von Frantreich zur Forberung des Kreuzzuges herübergekommene König von Jerusalem, Johann von Brienne, zugesellt hatte, bei dem Erzbischof Engelbert in Köln ein 6). Man wird hier geblieben fein, bis es Beit ward, an die Ausführung des Bertrages mit ben Danen zu benten. 2m 4. September ift ber Gubernator mit feinem jungen königlichen herrn in Dortmund, am 20. in Berford, und zwar, wie fich aus der Richtung der Reise ergiebt und ausdrucklich gefagt wird, auf dem Wege gur Elbe 7), welchen wenig= ftens von hier an auch Konrad von Borto mitmachte 8).

Der für die Schlugverhandlung mit den Danen in jenem Bertrage auf ben 8. September in Ausficht genommene Fürftentag au Bardewiet tonnte alfo erft um den Dichaelistag 9) ftattfinden.

nachbem er unzweifelhaft vorher auch ben Papft aufgelucht haben wirb.

4) Sie erfolgte zwischen Juli 25. und Aug. 1.; f. o. S. 497 A. 2 und 3.

5) B-F. 8932, 3933, 3935. Bgl. oben S. 893 A. 5.

6) G. o. G. 227. 7) B.-F. 3937-3939. Die lette Urfunde ift batirt apud Hervordiam

constituti et iter nostrum versus Albiam dirigentes.

8) Konrad hatte vorher noch das Münsterland besucht und Sept. 4., an welchem Tage der König in Dortmund war, selbst in Liesdorn eine Urkunde ausgestellt. Westfäl. Urkoch. III, 111. Wir finden ihn weiter Sept. 21. apud Niendorp: Zischr. f. Niedersachsen 1860 S. 13. Si ist das gewiß nicht eine der bei Desterley, Historiageger. Wörterb. S. 483, angeschrten Ortschaften, sonbern Rennborf, mefilich von Sannover, alfo auf bem Wege von Berford gur Elbe, und es ift nicht unmöglich, bag auch ber Ronig bier mar.

9) Diefen Tag giebt bie fachf. Weltdronit R. 365. Man barf annehmen, daß die Berichiebung bes Hoftags ichon in Rurnberg beschossen und bann auch ben Danen rechtzeitig mitgetheilt worben war. Uebrigens wurde auch in Luneburg verhandelt. Die herren von Plesse resigniren dem Al. Waltenried einen Walb "in Luneburhe eo tempone, cum rer Heinricus et Engelbertes Col. aepus et alii principes super captivitate regis Dacie in dicto loco colloquium habuerunt". Sudendorf, Registr. III, 55. Mit wem in Lüneburg verhandelt wurde, wird nicht gefagt. Ich bente, mit dem Welfen Otto, der Sept. 80. in Lüneburg urkundet, Orig. Guelf. IV, 102, sonst fich aber an dem Hoftage nicht beiheiligt zu haben scheint, wenigstens nicht in der Zeugenreihe bon Oft. 9. porfommt.

¹⁾ Dit Ufinger S. 330 A. 1 und Roch S. 40 aus jenem verwirrten Berichte ber Chron. reg. ju folgern, bag hermann von Calja ju einer nochmaligen Berhandlung mit ben Danen gurudgeschickt worben fein tonnte, fceint mir wenig berechtigt.

²) Š. o. Š. 366. 3) Hermann ift 1225 Marg bei Friedrich II. in Palermo, f. o. S. 234,

zeichnenderweise tam jedoch tein einziger Fürst Subbeutschlands babin, als ob das, mas hier vorgeben follte, blos für die Nordbeutschen Intereffe gehabt hatte. Diefe waren natürlich in großer Bahl erschienen. Wir finden in Barbewiet, um nur die Wichtigeren ju nennen, neben dem Gubernator die Erzbischöfe Dietrich von Trier und Gerhard von Bremen, die Bischöse Engelhard von Raumburg, Ettehard von Merseburg, Friedrich von Halberstadt, Konrad von Hildesheim, Konrad von Minden, Dietrich von Münster, die Ermahlten Engelbert von Denabrud und Oliver von Baderborn und endlich ben Bifchof Bruno von Schwerin, ber fich alfo fcon wieder gang als Reichsfürft fühlte; von Weltlichen ben Landgrafen Ludwig von Thuringen, welcher, obwohl von heftigem Fieber heimgesucht, eifrig an den Berhandlungen Theil nahm, bei denen mittelbar auch das Schickfal feiner an Albrecht von Orlamunde verheiratheten Schwefter in Frage ftand; ferner ben Bergog Walram von Limburg, bie Grafen Gerhard von Diet, Beinrich von Lauterberg, hermann und Beinrich von Bargburg, ben Eblen Bernhard von Borftmar, bie Reichsbienftmannen Gungelin von Wolfenbuttel, Gberhard von Waldburg, Konrad von Winterstetten und Dietho von Ravensburg jum großen Theil Manner, welche ichon fruber in ber danischen Ungelegenheit thatig gewesen waren. Die Grafen Heinrich von Schwerin und Bolrab von Dannenberg sehlten natürlich nicht 1): fie mogen Ronig Waldemar mitgebracht haben2), ba er ja unter gewiffen Bebingungen gleich in Barbewiet in Freiheit gefeht werden follte. Auf der andern Seite der Elbe aber lagerten die Danen unter ihrem Reichsverweser Albrecht von Orlamunde und mit vielem Gelde 3), welches für den Lostauf ihres Konigs bestimmt mar, fodag es scheinen konnte, als ob der Bollzug des Bertrages glatt vor fich gehen werde. Tropbem jogen fich die Berhandlungen bin, auch bann noch, ale die Reichsversammlung jur Erleichterung bes Bertehrs mit ben Gegnern hart an das Ufer des Fluffes nach Bledede verlegt wurde 1). Daß

2) Wenn man bas aus ber fachf. Weltchronit R. 365 fcbliegen barf: Dur dat gedinge vor koning Heinric . . . mit grotem here na des

koninges vangnisse to Bardewic, dannen vor he to Blekede.

als die Reichsversammlung nach Bledebe übergefiedelt war.
4) Ann. Stad. p. 858 fennen nur Barbewief als Berhanblungsort. Aus 7) Ann. 3180. p. 330 tennen nur Satvewier als Verhandlungsort. Aus Ann. Reinhardsbr. p. 182 (itrig zu 1225, ebenso wie Exc. stück. in Richt. s. f. thür. Gesch. N. F. II, 227) ersahren wir, daß die Reichsversammlung, als Landgraf Lubwig Ott. 6. (die Ann. haben Tez. 6.) eintras, noch in Bardewief war, dann aber nach Bledede zog Bgl. Säch. Weltchronit oben Anm. 2. Am 9. urfundet der König von hier, B.-F. 3941.

¹⁾ Wir haben aus Bledebe Ott. 9. eine Urtunde Beinrichs VII., B.-F. 3941, welche und zwar nicht alle, aber viele ber Theilnehmer kennen lehrt, wahrend andere fich aus ber eben bort ausgestellten Urfunde bes Legaten über bas Berhor Beinrich Minnifes (f. o. S. 416) ergeben.

³⁾ Sachf. Weltchronif R. 366. Ufinger S. 330 vermuthet bort auch ben Fürsten Wiglam von Rügen, der Sept. 14. apud Breitenvelde in campo specioso geurfundet hatte. Der Ort liegt im Amte Nageburg. Chron. reg. Col. l. c. deutet darauf hin, daß Albertus comes et barones Dacie im letten Stadium der Berhandlung auf das linte Ufer herübertamen, alfo mahricheinlich,

babei von beutscher Seite nachträglich die Bedingungen verschärft worden feien, wird nirgends behauptet 1): die Schwierigkeiten, an welchen folieglich alles scheiterte gingen, vielmehr von den Danen aus. Obwohl fie fich am 4. Juli schon eidlich gebunden hatten, waren fie jest anderen Sinnes geworben. Sei es, daß bei ihnen eine gewiffe Gleichgültigkeit 2) gegen bas Schicfal ihres Ronigs Plat gegriffen hatte, eine Ructwirtung ber von ihm lange Jahre hindurch erzwungenen Ueberanfpannung aller Rrafte, - fei es, baß fie fich burch bas Berfprechen ber Lehnshulbigung für Danemart felbft allju fehr in ihrer Chre beschwert fühlten und höchstens Gelo an die Befreiung Walbemars und feines Cohnes wenden wollten, fie haben fchließlich ben gangen Bertrag vom 4. Juli verworfen und die Berhandlungen abgebrochen 3), wie die Folge lehrte, fich felbst zum Unbeile

und jum Blude für Deutschland.

Run hatten auch die an der Elbe versammelten Fürsten dort nichts mehr zu thun. In völliger Rathlofigfeit zogen fie beim '). Sollten fie bie Danen burch einen Reichstrieg zur Beobachtung bes Bertrags, zum Berzichte auf Nordalbingien zwingen? Daran war bei der Stellung des Kaifers zu diefer Sache gar nicht zu denken, ganz davon abgesehen, daß an derselben unter den in Bardewiek und Bleckede Anwesenden eigentlich niemand außer dem Grafen von Schwerin und seinen naheren Freunden personlich interessirt war. Diefe haben beshalb auch gar nicht auf eine Unterftugung von Seiten bes Reichs gewartet, sondern auf eigene Faust den Krieg eröffnet, der für sie doch unvermeidlich war. Zuerst muß es gelungen fein, bie Danen aus ihren Stellungen im Metlenburgischen zu vertreiben, fo baß Beinrich von Schwerin, bem jest nach bem Scheitern feiner Berabredungen mit dem Reiche wieder die freie Berfügung über feine Gefangenen zuftand, fie von Dannenberg nach Schwerin überführen konnte b), das früher danische Besakung gehabt hatte. Run kam Hol-

1) Es barf wenigstens aus ber irrigen Angabe bes Lösegelbes in Chron. reg. Col. p. 254 nicht gefolgert werben.
2) Gegen solche Gleichgültigkeit richtet fich ber von Ufinger S. 438 ff. mit Jaffes Berbesserungen abgebruckte Planetus Daniae. Aber ber Berfaster, natürlich ein Geiftlicher, giebt felbst nothigenfalls Walbemar ben Bater preis, wenn er an bie Großen die merkwürdige Rahnung richtet: Si non condoletis

seni, condolete vel iuveni.

5) Sachf. Weltdronit R. 365. Sie waren jur Beit ber Schlacht bei

Mölln icon bort, j. u.

b) Chron. reg. Col. l. c.: composicionem reprobantes et ea, que promissa erant, cassantes ascensis navibus cum indignatione recesserunt (i. borber A. 3), infinitam pecuniam, quam ad redimendum regem attulerant, secum deferentes. Sadj. Meltdron. R. 366: Dat gedingede ne volging nicht, wande de koning unde de Denen braken ere lovede. Ann. Stad. l. c.: (Heinr. rex) nichil profecit.

⁴⁾ Chron. reg. Col. I. c.: Unde predicti principes, infecto negotio, confusi discesserunt. Sachj. Weltchron.: Des karde de koning Heinric unde de bishop van Coine weder unde al de herren an ende; des belef de koning vort vangen. Mit gutem Grunde vermuthet Ficker, daß der König und seine Begleitung sich Ott. 19., als der Legat in Goslar urtundete, j. Urschef. Riederlachen II, 103, ebendort befanden.

ftein an die Reihe. Erzbischof Gerhard von Bremen, der burch fein Mißgeschick vom Frühjahr nicht entmuthigt worden war, und der junge Graf Abolf IV. von Schaumburg, der Sohn des von Knud VI. aus Holstein vertriebenen, gingen schon am 20. Dezember über die Elbe und rückten vor Ihehoe!). Bon der anderen Seite fielen die Grasen Heinrich von Schwerin und Heinrich von Werle in Holstein ein und begannen mit dem Schaumburger vereinigt noch vor Ablauf bes Jahres die Belagerung der Feste Lauenburg 2). Die Berbundeten hatten schon vorher mit unzufriedenen Holsteinern Beziehungen angeknüpft; jest, da der Sohn des alten, deutschen Herrn im Lande erschien und als der rechte Graf auftrat, erhob sich auch das Landvolk und griff die Burgen Albrechts von Orlamünde an. Deffen Herrschaft kam bedenklich ins Wanten. Wenn er sich ichon am 24. Dezember, alfo nur wenige Tage nach bem Ginfalle ber Verbündeten, dazu herbeiließ, den Hamburgern die unter Heinrich bem Löwen und Adolf III. genoffenen Freiheiten zu bestätigen³), so ift das ein Beweis, daß er anfing sich der allgemeinen Erhebung gegenüber unsicher zu sühlen, obwohl der Welse Otto von Lüneburg fofort feinen langft zu erwartenden Unfchluß an die banifche Sache vollzog und zu ihm nach hamburg tam. Als die beiden Bettern bann im Januar 1225 ins Feld ructen, um eine von dem Grafen von Schwerin belagerte Burg zu entsetzen — es scheint fich um Rateburg gehandelt zu haben 4) —, da tam es bei Mölln zur Schlacht, und fie endete nach einem von früh morgens bis zum Abend dauernden verluftreichen Kampfe mit ihrer völligen Riederlage. Albrecht felbft fiel in die Gefangenschaft seines Gegners und theilte fortan in Schwerin die haft seiner königlichen Berwandten b. Jest schüttelten auch die

¹⁾ Sadj. Weltdronif R. 366: Darna an s. Thomases avende vor de ong, Zeringtoni at. 300: Daria an s. I nomases avende vor de bischop van Bremen mit deme jungen greven Alve over Elve vor Etseho unde karde al dat lant tome greven unde de lantlude besaten de burge greven Albrechtes. Ich ziehe von den beiden Thomastagen, des Apostels Ocz. 21. und des Märthrers von Canterbury Dez. 29., den ersten wegen der gleich zu erwähnenden Urfunde des Grasen Albrecht vor. Nedrigens soll dessen Bater Adolf III. (als Schaumburger IV.) erst 1225 Jan. 5. gestorben sein.

unnger S. 334.

2) Ann. Stad. p. 359: Comes Adolfus auxilio Gerardi aepi. (s. vorher), Heinrici comitis de Zwerin et Heinrici de Werle, invitatus etiam a potentioribus Holsatie, Albiam transit, terram occupat Transalbinam. Daß sich köbtheilungen der Schaumburgischen und Schwerinschen vereinigten, zeigt der Umstand, daß in der Artunde des Gr. Abolf, der sich hier schon Graf von Holstein nennt, in castris ante Lovendurc 1224 Dez., der Graf von Schwerin Zeuge ist. Hobenberg, Kalenberger Artbch. VII, 1. Lauendurg wurde nicht erobert.

^{*)} Schlesm.-Holft. Urtilg. I, 20 mit 1224 Ind. XII. (also der papstlichen

³⁾ Schlesw.-Holft. Urtig. 1, 20 mit 1224 Ind. XII. (also der papititigen Indittion). Zeuge ist consanguineus noster Otto princeps de Lunedurg.

4) Usinger S. 337 nahm Jischoe an, aber muste gestehen, nicht erklären zu können, wie es denn gerade dei Mölln zur Schlacht sam.

5) Sächs. Weltchronis l. c.; Ann. Hamdurg. dei Langedek I, 208 = Ann. Stad. l. c.; Chron. reg. Col. l. c. Allein die Hamd. (vgl. Forsch. & Otto. Kill, 166) geben den Schlachtort. Die Schlacht sand statt post natale domini (Chron. reg.), genauer nach 1225 Jan. 11., an welchem

Lübecker das dänische Joch ab 1), um wieder reichsflädtisch zu werden; fie haben bann tapfer bei ber erfolgreichen Belagerung Rateburgs mitgeholfen 2). Die Samburger bagegen nahmen ben Grafen Abolf, fobald er bie von Albrecht vor ber Stadt erbaute Burg am 10. ober 11. Februar erftürmt hatte, als ihren herrn bei fich auf 3), obwohl ihre reichsten Mitburger noch als Geiseln in Albrechts Gewalt waren 4). Dafür hat Abolf ben hamburgern ben großen Freibrief feines Baters bestätigt.

Der überaus ftrenge Winter 5) durfte darauf allen friegeriichen Unternehmungen vorläufig einen Riegel vorgeschoben haben. Done Ameifel werden noch manche feste Bunkte außer der ftarten Lauenburg für Albrecht behauptet, manche Große bes Landes ihm treu geblieben sein, schon beshalb, weil fie Grund hatten, in dem neuen Candesherrn einen Racher des an feinem Bater geübten Berraths zu fürchten 6). Daß jedoch die gleichzeitig des Königs, des Thron-erben und des Reichsverwesers beraubten Danen noch im Stande sein würden, den Umschwung der Dinge jenseits der Elbe, welcher fich im Berlaufe von etwa zwei Monaten vollzogen hatte, mit eigener Rraft rudgangig zu machen, ließ fich taum mehr erwarten, und von ber Unterftugung ber Welfen hatten fie auch nicht viel zu hoffen, ba dieselben bald im eigenen Lande durch den bremischen Erzbischof beschäftigt murden ?). Der Umschwung selbst aber ift für die Ber-

Tage Albrecht noch zu Segeberg für den Bifchof von Lubed urtundet, f. Ufinger age aldregt noch au Segeorg für den Stiggof von Wider urtundet, 1. Unger S. 455, und vor dem in "den vastelabenden" — Febr. 10. oder 11. (Säch. Weltchr. R. 367) ersolgenden Ungriffe des Grafen Adolf auf Hamburg. Rücksichtlich des Haftortes ziehe ich die Ungabe der Sachsendronit: Schwerin, der in Chron. reg.: Dannenburg, vor. — Berwunderlich ist die Nachricht des Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 70: 1225 [m. sept.] captus est comes Albertus de Orlamunde [a Ludewico lantgravio]. Der Herausgeber hätte durch das von mir Eingeklammerte, obwohl die Hist. de lantgr. Thur. es biebet den an sich auten Tert nicht perderhen insten

burch das von mir Eingetlammerre, domogi die kind. de lanigr. Inur. es bietet, ben an sich guten Text nicht verderben sollen.

1) Sächl. Weltchron. R. 367 nach der Schlacht bei Mölln und vor ber Nebergabe Hamburgs. Friedrich II. bestätigte 1226 Mai Lübert den von Friedrich I. verliehenen Freidrief. B.-F. 1608.

2) Abolf Graf von Holstein, Heinrich Herr von Rostod und Heinrich Graf von Schwerin bezeugen 1225 apud Racedurh, daß sie es freiwillig thaten und daß es ihnen nicht zum Prajudiz gereichen solle. Schlesw.-Holft.

Artsig. I, 22.

3) Sach. Weltchron. I. c. Freibrief bes Grafen Abolf für Hamburg: Schlesw. Holft. Urtig. I, 23. Bgl. Ufinger S. 338.

⁴⁾ Ufinger S. 336. 5) Biele Quellen gebenken biefes bis Mitte April dauernden Winters und ber folgenden hungersnoth und Best unter Menschen und Bieh, 3. B. Sädift. Weltchr. R. 368, Ann. Stad. p. 359, Chron. reg. p. 255, Rein. Leod. p. 679 (Preissteigerung), Ann. S. Trudp. p. 293, Ann. Scheftlar. mai. p. 538, min. p. 343, Ann. Schir. p. 632, Ann. Wessosont. bei Leutner, Hist. Wessos. II, 29 u. A. Die englischen Gesandten, welche zu Ende des Januar von Gradelingen nach Köln reisten, hatten viel tum per viarum duritiam, tum per verse interpreparature in leiden. Siefer Grocelh S. 348 tum per aeris intemperiem, ju leiben. Fider, Engelb. S. 348. 6) Ufinger S. 340. 341.

¹⁾ Bon biefer Fehde miffen wir nur burch ben Auftrag bes Begaten Ronrad von Porto 1225 Sept. 26., Sudendorf, Registr. III, 56, an Ronrad

theidiger der deutschen Sache um so ruhmvoller, weil sie ihn nur sich selbst und nicht einer Mithülse des Reichs verdankten. Als der Gubernator sich im Februar 1.25 eiligst wieder nach Sachsen begab 1) — wahrscheinlich zu einem nochmals vergeblichen Versuche, ob die Welsen nicht von der Verbindung mit den Dänen abgezogen werden könnten —, da war die Schlacht bei Mölln schon geschlagen, da war Hamburg schon besreit und die Zurückerwerbung Rordalbingiens sur Has Reich durch die Tapferkeit und das Glück seines alten Freundes, Heinrich von Schwerin, und der Verbündeten deseselben sast schon vollendet. Daß dieses Ergebniß ohne sein unmittelbares Zuthun hatte gewonnen werden können, und daß er selbst, wie die Dinge nun einmal lagen, auch nicht das Geringste zur Vervollständigung desselben beizutragen verwochte, wird Engelbert nicht abgehalten haben, es aus freudigste zu begrüßen. Es entsprach ja nur dem Ziele, welches er selbst sich einst beim Abschlusse des Vertrages von Rordhausen gesteckt hatte.

Die Umwälzung der politischen Berhältnisse in Nordalbingien kam auch der deutschen Kolonie in Livland zu Gute. Noch im Frühlinge 1224 hatten die bischöflichen Brüder Albrecht von Riga und hermann von Leal den König Waldemar in seinem Gefängnisse aufgesucht, und hermann hatte sich damals, um endlich die Erlaubnis zur Uebersahrt zu erhalten, zu der lange verweigerten huldigung verkanden. Alls sie aber in Livland anlangten, fanden sie, daß dieses

von Hilbesheim, sie zu vermitteln. Ten Grund gab wohl Heinrichs von Braunschweig Bestreben, seinem Ressen und Erben Otto auch die Grafschaft Stade zuzuwenden, welche er selbst durch den Bertrag von 1219, j. o. S. 25, doch nur auf Lebenszeit, zurückerhalten hatte. Sein darauf bezüglicher Wunsch, welchen er 1223 aussprach, s. o. S. 377, ist von dem Erzblichofe sicher nicht bewilligt worden. Eine weitere Berlehung jenes Bertrags lag darin, daß heinrich zu Ansang 1225, als es sich um die Berdindung mit Albrecht von Orlamünde handelte, Harburg ausbaute. Sächs. Weltchron. R. 367. Bgl. Dehio, Gesch. d. Erzbisth. Hamburg-Bremen II, 145.

1) Bon dieser Reise wissen wir nur durch den Gesandtschaftsbericht bes Bischofs Walther von Carlisle bei Ficker, Engeld. S. 347 ff. Engelbert, der in der Nähe Kölns war, läht Febr. 5. dem Bischofe sagen, er könne ihn jeht nicht sprechen, quod ardua negotia imperii trahedaut eum ad partes Saxonie, que disserre non potuit, und tritt sunmittelbar daraus die Reise an. Aus

¹⁾ Bon dieser Reise wissen wir nur durch den Gesandtschaftsbericht bes Bischofs Walther von Carlisle bei Ficker, Engelb. S. 347 ff. Engelbert, der in der Rahe Kolns war, laßt Febr. 5. dem Bischofe sagen, er konne ihn jest nicht sprechen, quod ardua negotia imperii trahedaut eum ad partes Saxonie, que differre non potuit, und tritt lunmittelbar darauf die Reise an. Auf Bitte Walthers, per dietam unam ad nos revertens, gewährt er ihm jedoch Kebr. 7. auf Kloster Altenberg eine Unterredung, in der er seine Rückehr nach Koln sicher auf Febr. 20. verspricht. Am nächsten Tage ist er schon weiter gegangen. Für die nächsten Wonate sehlen Taten über Engelberts Aufenthalt. Er kommt erst wieder April 28. am königlichen Hose in Schwäbisch-Hall vor, B.-F. 3969. — Die Reise nach Sachsen ist darnach doch nicht blos eine Möglickeit, als welche Ficker S. 124 und Usinger S. 342 sie behandeln. Als Zwed der Reise wäre letzterer geneigt eine Ernenerung des Vertrags von Nordhausen anzunehmen. Aber einer solchen bedurste es nach der Schlacht bei Wölln nicht mehr.

²⁾ Hein. chron. Lyvon. XXVIII, 1: abiit epus Rigensis cum fratre suo ad regem, requirere voluntatem et consensum ipsius. Et placuit regi, ut iret in Lyvoniam et de Lyvonia ad Estoniam in episcopatum ipsius. Bodurch ber consensus Walbemars gewonnen wurde, hat Heinr. XXIII, 11, 1. 0. C. 420 A. 2, vorgreifend erzählt. Da barnach Hermann für fein im

Bugeftandniß an Waldemars Eigenwillen fehr überflüffig gewesen war, ba die Danen in Reval durchaus nicht die Macht besagen, Die aufftanbischen Gebiete ber Eften, zu welchen auch hermanns Sprengel gehörte, wieder der chriftlichen herrschaft zu unterwerfen. Das beforgten dann schon im eigenen Intereffe die livlandischen Deutschen; fie gaben jedoch nur die Landschaft harrien ben Danen zurud, während fie die übrigen für fich behielten und im Juli 1224 unter bie Bischofe und ben Orben vertheilten. Die Berechtigung baju mochten fie aus einer Urfunde des Raifers berleiten, welcher im Marx 1224, übrigens ohne Zweifel auf Betrieb ber Livlander felbft, alle Bebiete der Beiden von der Weichsel bis jum finnischen Deerbufen, welche jum Christenthume übergeben würden, von der herrschaft weltlicher Fürsten ausgenommen und ausschließlich der Rirche und bem römischen Reiche vorbehalten hatte 1). Bei biefer Gelegenheit fiel an Albrecht von Riga felbst die Ruftenlandschaft Wiet, in welcher bas für feinen Bruber urfprünglich als Bifchofsfit in Ausficht genommene Beal lag. Diefer bagegen wurde jest mit einer Binnenlandschaft ausgeftattet 2), und er mablte fich bier Dorpat, welches noch im Sommer besfelben Jahrs ben Ruffen entriffen wurde 8), ju feinem tunftigen Site aus, obwohl er ben Titel eines Bifchofs von Leal mit besonderer papftlicher Erlaubniß sogar bis 1235 beibehielt 4).

Aber Diefe Ausbreitung und Befestigung bes beutschen Ginfluffes jenseits der Oftsee hing in ihrem Bestande gang davon ab, ob in Folge ber Gefangenschaft Walbemars die Danenherrschaft in Rordalbingien zu Falle tommen wurde oder nicht. Wie werden deshalb bie Deutschen an ber Duna gejubelt haben, als bie Befreiung bolfteins und Lübecks ihnen eine vom Willen des banischen Konigs unabhangige Berbindung mit der heimat eröffnete! Bilchof Albrecht, der Ordensmeifter Boltwin und die Burger von Riga baten die Lübeder, fich ja nicht, ohne fie einzuschließen, mit Danemart qu

bertragen 5).

Die verzweiselte That Heinrichs von Schwerin hat also in ihren Folgen nicht nur den Gebieten zwischen der Elbe und der Oftfee, sondern auch den mit deutschem Blute errungenen livlandischen Territorien ihre Reichszugehörigkeit gefichert. Nun ging Bischof Albrecht

1) Petr. de Vinea VI, 30; B.-F. 1517. Daß biese Urtunde gegen bie Anspruche ber Danen gerichtet mar, bebarf teines Beweifes.

banifchen Theile Eftlands gelegenes Bisthum bulbigt, tonnen bie Bruber nicht, wie Sausmann S. 58 A. 2 bermuthet, bem Ronige versprochen haben, bag hermann im Ordenslande ausgeftattet werben wurde, in welchem Falle er nicht ju huldigen gebraucht hatte.

²⁾ Heinr. XXVIII, 2. Bunge, Urtha. I, Nr. 61-63. Bal. Hausmann S. 59. Heinr. XXVIII, 8-6.

⁴⁾ Bgl. meine Libl. Forfdungen in Ditth. f. Gefc. b. Offfeeprov. XI

S. 318: Seit wann gab es einen Bilchof von Dorpat?"

b) Urtbob. b. Stadt Lübeck I, 53. Hausmann S. 77 will biefen Brief bem 3. 1227 auweisen.

baran, ihnen eine feste Ordnung zu geben. Auf seine Bitte ernannte ber Papft am 31. Dezember 1224 für bie Miffionsgebiete an der Oftsee einen Legaten, ben ersten, ber borthin entsendet worden ist, und zwar in der Person des Bischofs Wilhelm von Modena, welcher bisher als Inquisitor in Oberitalien thatig gewesen war 1). Im Frühlinge 1225 mag Wilhelm nach Livland gekommen fein, mit beffen Berhaltniffen er fich durch ausgebehnte Reifen eingehend bekannt machte und unter deffen Machthabern, den Bifchofen und bem Orden, den Deutschen und den Danen, er einen auf gegenfeitige Anerkennung und Billigkeit gegrundeten Friedensftand aufzurichten suchte 2). Was aber Albrecht vornehmlich zu ber Bitte um die Absendung eines Legaten bestimmt zu haben scheint, sein Wunsch, jum Erzbischofe über die von ihm ernannten Bischofe erhoben zu werben und badurch die livlandische Kirche aus der Abhängigkeit von Bremen zu befreien, das gelangte doch nicht zur Durchführung. Richt als ob Honorius III. grundfählich jene Abhängigkeit erhalten wiffen wollte: er hat vielmehr am 19. November 1225 Wilhelm von Modena bevollmächtigt, die Errichtung eines Metropolitanfiges in Livland vorzubereiten 3), und das konnte nach Lage der Dinge nur in Riga fein. Aber diese Bollmacht wird den Legaten kaum mehr in Livland getroffen haben, indem berfelbe ichon im Mai 1220 von dort nach Gothland abgesegelt war), oder wenn er sie empfing, tonnte er ihr nicht nachtommen, weil Bischof Albrecht selbst nicht im Lande war 5). Diefer war nach Deutschland gegangen, um eine Unertennung feiner reichsfürftlichen Stellung ju erwirten, welche ihm einft im Jahre 1207 bie Inveftitur burch König Philipp von Schwaben verlieben, aber dann feine dem Konige Walbemar zu Anfang 1221 geleiftete hulbigung wieber verscherzt hatte. Um 1. Dezember 1225, auf dem glanzenden Tage zu Rurnberg, auf welchem König Gein-rich VII. feine Hochzeit feierte und über die Mörder feines Bor-munds zu Gericht faß, fehrte Albrecht förmlich in den Verband des beutschen Reichs gurlid: ber Ronig ertlarte fein Bisthum für eine Mark und verlieh ihm diese Mark als 'ein Fürstenthum und mit den Rechten anderer Reichsfürsten '). Wahrscheinlich theilte sein

1) Heinr. chron. XXIX, 2. P. 7337. Bgl. über Wilhelm oben

S. 262 ff.

2) Bgl. Hilbebrand, Die Chronit Heinrichs von Lettland S. 133 ff.; Hausmann S. 63 ff. — Regesten Wilhelms von Modena von E. Strehlte in Script. rer. Pruss. II, 117 ff., 802; Nachträge dazu von mir in Mitth. f. Gesch. d. Ostsehrov. XI, 326. Sie ließen sich jeht ziemlich vermehren.

2) Aus Reg. Honor. X, 125 Auszug bei Rayn. 1225 § 16. Bgl. Hilbertand S. 130

brand S. 139.

4) Heinr. chron. XXIX, 8 und XXX, 1, mit Arndts Anmerkungen.

5) Er wird dort nur am Ansange der Rundreisen Wilhelms, also im Sommer 1225 erwähnt, Heinr. XXIX, 2, dann erst wieder 1227 Jan. ibid.

XXX, 3.

6) B.-F. 3995. Wahricheinlich ift hierin die verlorene Urfunde Philipps aber die Belehnung von 1207 wiederholt. Ueber die Beranlaffung der wieders holten Belehnung hausmann S. 45 A. 1.

Bruder, der Bischof Hermann von Leal, diese Erhebung zur reichsfünklichen Chre, nachdem auch seine Hulbigung an Waldemar durch die Ereignisse hinfällig geworden war 1).

¹⁾ Die Gründe, aus welchen ich in Livl. Forsch. S. 19 st., Mitth. f. Gelch. Difteeprod. XI, 321 st., die entsprechenden Urtunden für Albrechts Bruder Hermann von Dorpat 1225 Nov. 6. und Dez. 1., B.-F. 3991, 3996, als gefälscht ertlätte, halte ich den Einwendungen Bienemanns gegenüber, dal. S. 358 st., durchaus aufrecht. Eine andere Frage ist, od nich hermann als Wischof von Leal in ähnlicher Weise wie sein Bruder zum Reichsfürsten gemacht sein sonnte, d. h. eine ähnliche Urtunde erhalten hat, und das möchte ich bejahen. Diese echte Urtunde würde ihm dann sür eine Fälschung zu den von mir a. a. D. berührten Zweden als Borlage gedient haden. Er war übrigens noch 1226 in Deutschland und afsisitre Sept. 20. mit dem Vischos Jasob von Accon der von dem Arierer Erzbischofe vollzogenen Weihe des Erzbischof heinrich von Köln. Chron. reg. Col. p. 258. — Der livländische Kritterorden, die fratres domus milicie Christi, hatte kein reichsunmittelbares Gut. Friedrich II. bestätigt demselben 1226 Mai und 1227 Jan. lediglich, was er von den Bischos und Livlen von Kölndund und Leal hatte. B.-F. 1613, 1692.

Viertes Rapitel.

Pentschland und die Weftmächte, 1223-1225.

hatten sich in ber banischen Frage bie politischen Wege bes Subernators und bes Raifers gefchieben, inbem jener fie mehr bom besonderen deutschen Standpunkte, dieser fie niehr im Busammen-hange ber allgemeinen Berhältniffe auffaßte, so trat gleichzeitig auch in Bezug auf die Westmächte eine Meinungsverschiebenheit zwischen ihnen zu Tage. Engelbert folgte den Ueberlieserungen seiner Borganger auf dem kölnischen Stuhle, wenn er die Verbindung mit England suchte. Friedrich dagegen gedachte so lange als möglich an bem Bundniffe mit Frankreich festzuhalten, welches gleichsam ein Erbtheil bes ftaufischen hauses geworben mar'1), und von folden vererbten Berhaliniffen pflegte man im Mittelalter nicht schneller gurud. gutreten als in ber Neuzeit. Saben auf jenen, wie auf die fruheren und spateren Erzbiichofe von Roln, die Sandelsintereffen feiner machtigen Burgerschaft bestimmend eingewirkt 2), so gab bei biesem die Erwägung den Ausschlag, daß die Freundschaft Frankreichs fich für ihn selbst bisher nur nüglich erwiesen hatte, die Feindschaft desselben aber ebenfo beschwerlich werden fonnte, als die des entfernten und in fich weniger gefestigten Englands ungefährlich mar.

Inbeffen ber im Jahre 1212 gwifchen Friedrich II. und Philipp von Frankreich abgeschlossene Vertrag band nur fie selbst, nicht ihre Rachfolger, und Engelbert konnte deshalb sehr wohl der Meinung sein, daß durch den Tod König Philipps im Juli 1228 das Reich wieder freie Sand bekommen habe, fich feine Freunde ju mahlen. Er schiefte im Gerbste, als die Reibungen zwischen den Westmächten es nur zu mahrscheinlich machten, bag bemnachft ein neuer Krieg

So im Bertrage von 1212, H.-B. I, 227: propter mutuam dilectionem et confederationem, quam Philippus Francorum rex habuit ad progenitores nostros Romanorum imperatores.
 Bgl. Fider, Engelbert S. 133 ff.

zwischen ihnen ausbrechen werde 1), zwei seiner Bertrauten, nämlich Bernhard von Horstmar, ber einst bei Bouvines für England und ben Welfen gefochten, und Urnold von Symmenich, nach England hinüber2), vielleicht nur ju bem 3wede, vorläufig zu ermitteln, wie

weit basfelbe in feinen Unerbietungen ju geben gebente.

Inzwischen hatte jedoch der Raifer selbst fich schon für die andere Seite entschieden, und zwar ohne darüber erft feinen Stellvertreter in Deutschland gehört zu haben 3). Als im Rovember 1223 Boten Ludwigs VIII. von Frankreich bei ihm in Catania erschienen, versprach Friedrich in dem neuen Vertrage, der dort vereinbart wurde, zwar nicht, daß er deffen Bundesgenoffe in dem bevorstehenden Kriege fein wolle, wohl aber, daß er felbst weder mit dem Konige von England noch mit deffen Erben ein Bundniß machen oder den Reichsunterthanen ein folches geftatten werbe, wo er irgend es hindern tonne. Er ging alfo noch über die entsprechende Bestimmung von 1212 hinaus, welche fich nur auf die Lebenszeit Johanns ohne Land und Ottos IV. erftrectt hatte, während er fich hier für alle Butunft bie Sande binden ließ, ohne daß erfichtlich mare, burch welche Begenleistung Frankreich ein so weittragendes Zugeständniß aufgewogen hat. Denn der andere Vertragspunkt, der übrigens vorangestellt und mit größerer Ausführlichkeit als im Jahre 1212 behandelt ift, nämlich daß man gegenseitig Rebellen und Berbannte weder hegen noch fordern wolle, tam eben beiden Theilen gleichmäßig zu ftatten 1).

Aber so nüglich jenes neue Zugeständniß des Raisers kunftig einmal werden konnte, für Ludwig VIII. war augenblicklich die andere Bestimmung viel wichtiger, welche auch ben Reichsangeborigen jebe Berbindung mit England unterfagte. Er hatte vollen Grund ju ber Befürchtung, daß die nieberlothringischen Fürsten wieder wie jur Beit Ottos IV. geneigt fein mochten, in den Dienft Englands ju treten, und er legte beshalb Werth barauf, auch von der deutschen Regentschaft eine Ausfertigung bes Vertrags von Catania zu erhalten. weil biese jedenfalls eher in der Lage war, die Beobachtung des Ber-trags in ihrem Bereiche zu erzwingen, als der in Unteritalien lebende

¹⁾ S. o. S. 217 ff.

²⁾ horfimar war noch Sept. 24. an bem Bertrage von Rordhaufen mit 2) Hortmar war noch Sept. 24. an dem Vertrage von Nordhausen mit dem Grasen von Schwerin betheiligt gewesen. Wir kennen ihre Sendung mur aus dem Erlasse Kdnig Heinrichs III., in welchem er Dez. 5. sür sie Seld und ein Schiss zur Rückreise anweist. H.-B. II, 788. Werden sie hier nuncii d. imperatoris genannt, so sann das schwerlich in anderem Sinne gemeint sein, als weil der Bertreter des Kaisers sie schische, also etwa — nuncii imperii.

3) Engelbert sagte 1225 Febr. 7. dem Bischose von Carlisle (s. u.): quod nescivit, qualiter hoe acciderat, nämlich die consederatio inter imperium et regnum Francorum.

regnum Francorum.

4) De rege Anglie sic erit, quod nullam cum eo faciemus confederationem nec cum heredibus suis, nec a nostris fieri permittemus, ubicumque impediendi habeamus potestatem. H.-B. II, 462, früher allgemein zu 1224 gefett. Doch wird die von B.-F. 1509 gewählte Einreihung zu 1223 Nov. jeht auch durch Friedrichs Mandat aus Catania Nov. 20. in Rycc. de S. Germ. chron. priora p. 111 unterstüht. Die Gegenurkunde des französischen Königs fehlt wiederum. Bgl. Philipp u. Otto IV. Bd. II, 382 A. 1.

Kaiser. Nun traf es sich, daß gerade damals, als Ludwig ein solches Berlangen an die Regentschaft stellte, aus ihr durch den Tod Konrads von Metz und Speier dassenige Mitglied ausschied, durch dessen Bemühungen vornehmlich der ältere Bertrag zu Stande gekommen war, und daß seit dieser Zeit Engelbert von Köln ausschließlicher als zuvor die Leitung der Geschäfte in seine eigene Hand nahm. Engelbert verweigerte die gewünschte Aussertigung des Vertrags und blied dabei 1), odwohl Hermann von Salza dei seiner Sendung nach Deutschland im Frühlinge 1224 jedensalls auch in dieser Angelegenheit Austräge des Kaisers an ihn auszurichten gehabt haben wird. Im Gegensahe zu Friedrich hat Engelbert den Plan einer möglichst engen Berbindung mit England entworsen oder begünstigt: der deutsche König sollte eine Schwester des englischen Königs, wahrscheinlich die im Jahre 1235 mit Friedrich II. vermählte Jabella, Heinrich III. selbst aber eine Tochter des Herzogs von Oesterreich heirathen 2), welcher schon früher darauf bezügliche Anträge nach England gerichtet hatte 3).

Bei diesem Widerspruche zwischen der Politik des Gubernators und seines kaiserlichen Auftraggebers ware es wohl das Natürlichste gewesen, daß jener darauf verzichtet hätte, serner dessen Bertreter zu sein. Aber man würde seine Stellung verkennen, wollte man sie mit der eines modernen Ministers vergleichen. Denn sie wurzelte nicht blos in dem persönlichen Bertrauen des Herrichers, sondern auch in der entscheidenden Geltung, zu welcher der geistliche Fürstenstand während Friedrichs Königthum und wo möglich in noch höherem Grade während seiner Abwesenheit von Deutschland emporgediehen war. Wie die geistlichen Fürsten des Kaisers Berhalten in inneren Fragen des Reichs bestimmten, so glaubte ihr hervorragendstes Mitglied jest auch dessen auswärtige Politik in andere Bahnen lenken zu können, welche seiner Meinung nach den Interessen des Reichs und

¹⁾ Daß ein solches Berlangen von Frankreich gestellt, von Engelbert abzgeichlagen wurde, ergiebt sich schon daraus, daß erst nach seinem Tode Heinrich VII. 1226 Juni 11. die bez. Urtunde ausstellte. Aber Engelberts Stellung ist auch sonst genügend aus den Aeußerungen bekannt, zu welchen er sich 1225 Jebr. 7. dem englischen Gesandten Bischof Walther von Carlisse gegenüber herbeiließ und die dieser soson Gebr. 8. oder in den nächsten Tagen) an Heinrich III. von England mittheilte, dei Ficker S. 347 (hiernach citirt), H.-B. II, 834 und Shirley, Royal letters I, 249. Sie gipteln in der wiederholten Betonung, quod permittere noluit, ut alsqua consederatio sieret inter imperium et regnum Francorum.

²⁾ Balther von Carlisle S. 850. Bon Heinrichs III. Schweftern waren die beiden alteren schon vermählt, Johanna seit 1221 mit Alexander II. von Schottland, Eleonore seit 1219 mit Wilhelm von Pembroke, so daß nur die 1214 geborene Jabella übrig war. Ueber die dem englischen Könige zugedachte Lochter des Desterreichers, wahrscheinlich Margarethe, s. u. S. 461 A. 2.

³⁾ Bielleicht schon 1221, j. o. S. 418 A. 1. Als Heinrich III. 1225 Jan. 3. (j. u.) den Herzog daran erinnerte, antwortete derselbe: Verum quidem esse fatemur, nostros vodis super hoc negotio alioquin nuncios destinatos fuisse. v. Meiller, Reg. d. Babend. S. 135; H.-B. II, 838 not.

baneben auch feinen eigenen beffer entsprachen, als bie vom Raifer gewählten. In der banischen Angelegenheit war Engelbert dem vereinigten Drucke bes Raifers und bes Papstes gewichen: bas that er nicht, als es sich um bie Wahl zwischen England und Frankreich handelte. Die glanzenden Ergebniffe bes turgen frangofischen Commerfeldzugs nach Boitou 1) werben ihn in ber Ueberzeugung beftarti haben, daß es hohe Zeit sei, an ein Gegengewicht gegen die ftetig wachsende Macht des westlichen Nachbard zu denken.

Diefe Dinge muffen nothwendig auch auf jenen Fürftentagen gur Sprache gekommen fein 2), zu welchen im Laufe bes Jahres 1224 bie danische Frage den Anlag gab. Davon aber, wie fich die Gingelnen ju ihnen ftellten, erfahren wir leiber nur ju wenig, nur bas Eine, dies jedoch aus Engelberts eigenem Munde 8), daß er fich burch feine hinneigung ju England die Feinbichaft des Ronigs von Bohmen und vieler anderer Fürsten zugezogen habe, während es unficher bleibt, ob er auch nur des in feine Berechnungen aufgenommenen Herzogs von Defterreich volltommen ficher war. Jedoch bis zu einem gewiffen Grade glaubte er wohl auf ihn rechnen zu durfen, und auf nähere Beziehungen zwischen ihnen weift auch die Thatfache bin, baß Herzog Leopold seinen zweiten Sohn Friedrich zur Erziehung an den Königshof schickte, also unter die Oberaufsicht Engelberts stellte 4).

Ob nun viele oder wenige ihm beiftimmten, Engelbert war entfcoloffen, feinen Weg zu verfolgen, obwohl er fich einer perfonlichen Busammentunft mit dem frangofischen Rövige nicht versagen tonnte, welche wahrscheinlich von biefem, immer noch in ber hoffnung, ihn gewinnen zu können, in Unregung gebracht 5) und bann vom Raifer

¹⁾ S. D. S. 223.

²⁾ Cont. Claustroneob. a. 1224, M. G. Ss. IX, 636: Heinr. Rom. rex presentibus principibus in Nuorenberch repudiat filiam regis Boemie sibi desponsatam. Das müßte ber Hoftag zu Rurnberg 1224 Juli, f. o. S. 437, sein, wenn nicht, was mir am wahrscheinlichsten ift, eine Berwechslung mit bem zu Ulm 1225 Jan. (s. u.) vorliegen sollte, für ben ein solcher Borgang gefichert ift.

⁸⁾ Walther von Carlisle S. 349.

⁴⁾ Fridericus iunior dux Austrie et Styrie ift 1224 Sept. 4. in Dortmund Beuge einer Urfunde Brinriche VII., B.-F. 3937, ale biefer in Begleitung eroffneten Beziehungen zwischen Geinrich VII. und Friedrich dem Streitbaren, welche ziemlich gleichen Alters waren, f. Fider in Mitth. d. öfterr. Inst. I, 303. Herzog Leopold hat vielleicht felbst bei Gelegenheit seines Besuchs bes Murnberger hoftags 1224 Juli ben Cobn an ben hof gebracht, und bie Annahme liegt nahe, daß letztere die Haltung heinrichs in der heirathsfrage, namentlich in Bezug auf Agnes von Bohmen, beeinflußt haben tonnte. Engelebert schiedte im Winter 1224—1225 den jungen herzog cum magistro suo an seinen Bater (s. u.); ob er zum Könige zurücklehrte, weiß man nicht. Uedrigens ist Ficker geneigt, in dem magister Walther von der Bogelweide zu vermuthen,

beffen Begiehungen ju Engelbert fich bann febr gut erklaren murben.

5) Caesar. Heisterb. vita Engelb. I, 6, Fontes II, 301, hat vielleicht u. A. biefes Bortommniß im Auge: reges Francie et Anglie, Dacie, Bohemie et Hungarie miserunt ei munera in auro et argento gemmisque preciosis, eius aspectu vel colloquio vel pro amicitia comparanda vel pro diversis causis et necessitatibus uti desiderantes.

gefordert worden war. Unmittelbar nach dem jähen Abbruche der mit ben Danen in Bledebe geführten Berhandlungen, beren Frucht= Lofigkeit schließlich boch seiner Politik gegenüber ber bes Raifers Recht gab, brach er mit bem Könige Heinrich nach der Westgrenze auf. Sie find am 12. November in Frankfurt, spätestens am 17. in Toul und mit ihnen neben bem papftlichen Legaten bie Erzbischöfe von Maing, Trier und Befangon, die Bischöfe von Stragburg, Speier, Det, Toul, Luttich und Cambrai, die Herzoge von Lothringen, Limburg und Brabant, dieser mit seinem Sohne, die Grasen heinrich von Bar, hugo von Baubemont, Gerhard von Dietz, Simon von Saarbruden, Friedrich von Leiningen und heinrich von Zweibruden, furz alle bedeutenderen Berfonlichkeiten bes Westens 1), und namentlich auch diejenigen, welche mit ber letten vom Grafen der Champagne verübten Grenzverletzung zu thun gehabt hatten 2). Ronig Ludwig war gleichzeitig in Baucouleurs eingetroffen, fo daß am 19. die beiderfeitigen Rathe auf der Reichsgrenze zusammentreten tonnten. Die Besprechung mußte indeffen, wenn auch vielleicht über untergeordnete Bunkte eine Einigung erzielt wurde, in der hauptsache nothwendig im Sande verlaufen 3), weil der deutsche Gubernator nach wie vor bie Annahme des Bertrags von Catania von fich wies und keineswegs badurch beirrt wurde, daß die frangofischen Unterhandler fich nicht nur auf den kaiferlichen Willen, sondern auch auf das Ginberftandniß bes Papftes beriefen 1). Engelbert war natürlich noch

4) Engelbert erzählte wenigftens bem Bifchofe von Carlisle S. 849, bag Ludwig fich beim Papfte und Raifer über feine Berhinderung ber confederatio beschwert habe, que de certa scientia d. pape inter eos providebatur et quam imperator specialiter fieri preceperat. Er icheint übrigens in jener

¹⁾ Die Genannten find Zeugen ber einzigen in Toul ausgestellten Urkunde Heinrichs VII. von Nov. 17, B.-F. 3944, mit Ausnahme bes Legaten, beffen Anwesenheit burch Albr. und ben englischen Gesandtschaftsbericht aus Rom (f. u.) verbürgt wird.

²⁾ S. o. S. 395. ³⁾ Chron. S. Mart. Turon., M. G. Ss. XXVI, 470: In octavis b. Martini inter Lud. et Henricum apud Vallem coloris concilium celebratur, martini inter Lud. et Henricum apud vallem coloris concilium celebratur, ibique ambo multa de utroque regno tractaverunt; sed nichil peragentes ad propria redierunt. Albricus, ib. XXIII, 914: legatus Tullum venit in octavis s. Martini cum . . . rege Heinrico et maioribus Alemannie. Rex quoque Francie L. cum consilio suo fuit in eodem confinio apud castrum Vallis coloris. Et sequenti die utriusque regni consiliatores in unum convenientes congruum colloquium habuerunt. Gine furge Ermöhnung bes Rongreffes in Ann. Floreff., ib. XVI, 626. Dimohl bas in cotavia mia B.F. 8043a hamerit curh signa Rong midden Mon 11 und 18 wähnung des Kongresses in Ann. Florest, ib. XVI, 626. Obwohl das in octavis, wie B.-F. 3943° bemerkt, auch einen Tag zwischen Rov. 11. und 18. bezeichnen kann und solche Erklärung dadurch gestützt wird, daß der deutsche König schon Rov. 17. in Toul war, glaube ich dennoch, daß es hier für die Ottave selbst genommen werden muß, weil sonst das bei Aldr. solgende sequenti die keinen Sinn hätte. Der Tag der ersten Jusammenkunst wird demnach Nov. 19. sein; daß sie mehrere Tage dauerte, kann daraus vermuthet werden, daß Engelbert und beshalb wahrscheinlich auch der König Nov. 20. noch in Toul war. B.-F. 3945. Daß die Könige selbst sich sahen, wird durch Aldr. geradzu ausgeschlossen. Ueber die Oertlichkeit an der Grenze, wo derartige Rusammenkunste gebalten zu werden pssechen. 1. Böhmer. Reg. imp. 1246—1313 Busammentunfte gehalten zu werden pflegten, f. Bohmer, Reg. imp. 1246-1313 p. 217; Bhilipp u. Otto IV. Bb. II, 381 Anm.

weniger gewillt, seine Hand zu dem weitergehenden Borschlage zu bieten, daß die politische Berbindung des Reichs mit Frankreich, welche ihm schon genug verhaßt war, durch eine Berschwägerung der Rapetinger und Staufer, burch eine Berheirathung Beinrich VII. mit einer frangofischen Pringeffin besiegelt werbe, und in der Ablehnung wenigstens dieses Vorschlags wurde er merkwürdigerweise auch burch

den Legaten unterftügt 1). Unberrichteter Sache ging man also nach einigen Tagen auseinander und Ludwig VIII. erhob fofort beim Raifer und beim Bapfte schwere Rlage über die Eigenwilligkeit des Gubernators, bot jenem auch viel Gelb, wenn er dem frangofischen und nicht bem englischen Plane in Betreff der Berheirathung seines Sohnes zu-ftimmen wollte 2). Bon der anderen Seite her jetzte aber auch Engelbert alle Bebel in Bewegung, um feinen englischen Sympathien an ben maßgebenden Stellen die Oberhand zu verschaffen. Er schickte wieder Boten nach England, offenbar, damit man dort Vorschläge von der Art mache, daß ihre Annahme dem Kaifer empfohlen werden könne; er machte dem Papfte bemerklich, daß berfelbe beffer baran thate, ftatt gegen bas unter papftlichem Schuke ftebende England ein Bundniß mit Frankreich zu befürworten, im Gegentheil feinen gangen Ginfluß auf ben Raifer gur Beforberung bes englischen Bunbniffes einzuseten, und er bat endlich ben Raiser zunächst bie frangofischen Borschläge gar nicht zu beantworten, sondern erft abzuwarten, welche Unerbietungen feine Boten aus England gurudbringen wurden 8). Diesen Rath scheint dann Friedrich in der That befolgt zu haben, während die, durch Konrad von Urach unterflügten Vorstellungen Engelberts beim Bapfte boch wohl einigen Untheil baran hatten, daß dieser zu Anfang des Jahres 1225, tropdem daß an seinem Hofe der französische König sehr einflußreiche Fürsprecher

3) Balther von Carlisle S. 349 nach Mittheilungen Engelberts felbft.

Unterhaltung unter confederatio Beibes, das politische Bündniß und die Berichwägerung, zusammengesatt zu haben. Ich halte für sehr möglich, des Honorius sein Einverständnis kundagesen hat, nicht blos, weil sein damaliges Berhalten gegenüber den Wessmächen überhaupt große Unssicherheit verräth (f. o. S. 218 st.), sondern auch weil ihm gedroht war, quod si aliquid in curia Romana contra voluntatem regis Francie sieret, incontinenti se transferret in Angliam. Bericht englischer Gesandter aus Rom 1224 Dez. 22. Shirley I, 241.

1) idid. p. 242: Ter Papst empsing Dez. 19. einen, also unmittelbar nach der Zusammenkunst geschriebenen Brief des Legaten, quod idem Portuensis tractatum inter reges Alem. et Francie super matrimonio, de quo scitis, impedivit. Die Gründe, welche Konrad bestimmten, werden dieselben gewesen sein, welche Engelbert dem Papste nachter (l. u.) auseinandersette.

2) idid.: dixit papa nobis, quod rex Francie pro eodem facto nuntios suos ad imperatorem transmisit, sed quid egerint, adhuc nescimus. Bgl. Walther von Carlisle S. 349 (oben Anm. 4) und dazu S. 350: Dixit etiam (Engeld.), periculum esse in mora; rex enim krancorum magnam pecuniam Unterhaltung unter confederatio Beibes, das politifche Bundnig und die Ber-

⁽Engelb.), periculum esse in mora; rex enim Francorum magnam pecuniam ei (imp.) optulit, ut confederationem film sui habeat et negotium nostrum impediat. Man fieht, daß Engelbert am pähflichen Hofe gute Beziehungen gehabt hat; benn nur von bort kann er näheres über Ludwigs Anträge an ben Kailer ersahren haben.

befaß, in schärferer Form von demselben die Erneuerung des Waffenstillstandes mit England und die Herausgabe seiner Eroberungen forderte 1). Wenn Engelbert gar noch einige der bedeutenderen Reichsfürsten auf seine Auffaffung ber politischen Lage zu vereinigen vermochte, bann durfte er immerhin hoffen, daß der Raiser einem

folchen Drucke von Deutschland ber fich fügen werde. Schon auf der Rückreife von Toul 2), und zwar von Hagenau aus, wurde auf ben 13. Januar ein hoftag nach Illm angefagt 8). Engelbert felbft benutte die wenigen Wochen bis babin, um in Begleitung des Ronigs bie anscheinend noch febr unficheren Berhaltniffe im früheren Herrschaftsgebiete ber Bahringer zu ordnen . Welche Wichtigfeit er aber dem bevorftebenden Fürftentage beimaß, ift daraus erfichtlich, daß er den Kardinallegaten, ber zu Unfang des Januar in die Schweiz gehen wollte, bazu bestimmte, vorläufig alles andere liegen zu laffen und so schnell als möglich nach Ulm nachzukommen 5), und dem Ginfluffe biefes Mannes barf man vielleicht noch mehr als bem bes Gubernators bas Ergebniß jufchreiben, baß feit bem Ulmer Tage nie mehr von der frangofischen Beirath die Rebe gewesen ift.

Das bebeutete allerdings für Engelbert einen Gewinn, obwohl andererseits der von ihm betriebenen englischen Heirath seines Ronigs in Ulm neue ungeahnte Schwierigkeiten erwuchsen. Es war schon unbequem, daß von englischer Seite bort noch keine bestimmten Untrage vorlagen, fondern nur untergeordnete Boten erschienen waren 6), welche für die nachfte Beit eine feierliche Gefandtichaft ankundigten.

¹⁾ Honorius 1225 Febr. Epist. pont. Rom. I, 192. Das find die monitoria in simplici forma concepta regi Francie iam transmissa, welche bie englischen Besandten in Rom in einem zweiten Berichte Gebr. 25. ermabnen,

bie englischen Gesandten in Kom in einem zweiten Berichte Febr. 25. erwähnen, Shirley I, 257.

2) Konrad von Porto urkundet Dez. 1. zu Metz; Mekl. Urkbch. I, 296 — man darf annehmen, taß auch Engelbert und der König damals hier auf dem Wege nach Hagenau waren, wo sie Dez. 4.—6. nachweisdar sind. B.-F. 8946, 3947. In Hagenau traf sie Bischof Dietrich von Wirzburg, mit welchem schiederichterliche Entscheidung über die Krichlehen veradredet wurde; s. o. 6. 367. Da nun Dietrich Dez. 14, Wirt. Urkbch. III, 157, sür den Deutschorden urkundet, quia sodis apostolice legati potitio accessit, scheint der Legat den Hos wenigstens die Hagenau begleitet zu haben.

3) Agl. B.-F. 3946.

³⁾ Bgl. B.F. 3946.
4) S. o. S. 394. Wir haben königliche Urkunden aus Basel Dez. 16.—20., aus Bern Dez. 27.—31., aus Zürich 1225 Jan. 6.
5) Engelbert wird auf der Reise von Zürich nach Ulm mit Konrad von Porto zusammengetrossen sein, welcher Jan. 8. in Schaffhausen urkundete, s. Husken. Urkd. I, 128, dann zwar zunächst nach Zürich weiter ging, s. Forsch. 3. Olich. Gesch. VII, 382, aber sich hier nicht lange aufgehalten haben kann, da er schon Jan. 20. zu Ulm in derselben Sache wie der König thätig ist; s. B.-F. 3962. Wirt. Urkd. III, 165, 166. Erst nach dem Hoftage nahm er seine unterbrochene Thätigkeit in der Schweiz wieder auf: er ist Jan. 29. in Konstanz, Febr. 6. in S. Gallen. Urkd. von S. Gallen Rr. 855. 857.

⁶⁾ Es waren nach Balther von Carlisle S, 348 fein Rleriter Johannes und ein als englischer Agent verwendeter Rolner heinrich von Zudendorp. heinrich III. fiellte die Beg(aubigungen des Bischofs von Carlisle und seiner Genoffen erft Jan. 3. (f. u.) aus.

Run wurden aber in Ulm auch noch andere Fürstinnen zur Berbeirathung mit heinrich VII. in Borfchlag gebracht. Herzog Ludwig von Baiern, welcher mit großem Gefolge in Ulm auftrat, empfahl eine Base seiner Frau, des Konigs Otatar von Bohmen Tochter Agnes, und versprach, ben 30 000 Mart Silbers, welche ber Bater ihr zur Mitgift geben wollte, feinerseits noch 15 000 zuzulegen 1). Aber dagegen machte fich der Wille oder die Laune des fünfzehn-jährigen Königs geltend, der rund heraus erklärte, er werde die Böhmin niemals heimführen 2), und da nun auch Engelbert aus begreiflichen Grunden fich biefer Bewerbung widerfette und endlich noch König Andreas II. von Ungarn eine Tochter mit großer Mitgift anbot, blieb die Berathung zu Ulm ohne anderen Erfolg, als daß wenigstens der französische Borichlag für abgethan gelten konnte. Um Ende tam ja alles auf die Entscheidung Friedrichs an, an welchen Engelbert gleich von Ulm aus ben von ihm mit Borliebe verwendeten Bernhard von Horftmar abordnete, um ihn womöglich für die Berbindung mit England zu gewinnen 3). Er tonnte freilich jenen Un= erbietungen der Mitbewerber noch tein gleichwerthiges Ungebot Englands gegenüberftellen; aber er zweifelte fo wenig baran, bag es zur Forberung feiner Plane bienen werbe, bag er mitten in biefem ftrengen Winter ben jungen Friedrich von Defterreich und beffen Hofmeifter nach Saufe gurudgureifen veranlagte, um wo moglich ben Bater jur ausgesprochenen Betheiligung an ber großen Staatsaktion au bestimmen 4).

Die englische Regierung hat merkwürdig lange gezogert, ehe sie auf Engelberts Anregungen einging, welche ihr bei der damaligen

¹⁾ Walther S. 350. Die Angabe des Bischofs, bez. Engelberts, daß Agnes die neptis Ludwigs von Baiern war, ist ungenau. Agnes und Ludwigs Frau Ludmila waren Geschwisterkinder, jene Otalars, diese serstorbenen Brubers Friedrich Tochter.

²⁾ Walther l. c.: respondit ei (Lubwig von Baiern), quod nunquam eam duceret. Man wird nicht mit Schirrmacher I, 143 hier einen Irrihum bes Bischofs annehmen wollen, weil er diese Rachricht von Engelbert selbst hatte. Der Irrihum muß auf Seite berjenigen Quellen liegen, welche wie Conr. de Fabaria Casus s. Galli, M. G. Ss. II, 180 und Ann. Reinhardsdr. p. 193 (vgl. auch Cont. Claustroneob. oben S. 450 A. 2) Agnes als desponsata heinrichs bezeichnen. Es läßt sich nicht absehen, wer berechtigt gewesen ware, heinrich zu verloben. Weshalb er Agnes nicht wollte, ersahren wir nicht; die Berwandtichaft, auf welche Cont. Garst, M. G. Ss. IX, 596: secundum statuta legis (vgl. Ann. Reinh. l. c.) hindeutet und die darin bestand, daß Agnes' Bruder Wenzel mit Philipps von Schwaben Tochter Runiqund vermählt war, sonnte höchstens ein Borwand sein. Das Wunderbarste ist, daß heinrich später eben wegen dieser Agnes, welche er 1225 verschmähte, seine Ehe mit Margarethe von Oesterreich lösen wollte.

³⁾ Walther l. c. Aus Friedrichs Urfunden ift Horftmars Aufenthalt bei ihm nicht vor Ende Juli zu erweisen; aber er hat schon etwa im Marz bom taiserlichen Hofe geschrieben (f. u.).

⁴⁾ Walther S. 851: licet miserit filium ipsius ducis ad eum cum magistro suo pro negotio illo. Bgl. oben S. 450 A. 4. Aus dem, was Walther weiter sagt, wie aus S. 348 ift ersichtlich, daß Engelbert noch Febr. 7. ohne Nachricht aus Oesterreich war.

Weltlage boch im höchsten Grade hätten willtommen sein müssen. Erft am 3. Januar 1225 wurden sür eine größere Gesandtschaft, welche aus dem Bischose Walther Mauclerc von Carlisle, dem Meister der englischen Templer Allan Martel, dem Johanniterprior von England, dem Kanzler Heinrich von London und einem Ritter Nitolaus de Molis zusammengesetzt war, die Beglaubigungen dei dem Gubernator und dem Herzoge von Oesterreich ausgestellt, und Heinrich III. erklärte sich noch in einem besonderen Briese an den Herzog dereit, dessen Lochter zu heirathen, während er im Uedrigen alles dem Gutdünken Engelberts überlassen wollte wund natürlich ganz damit einverstanden war, daß seine eigene Schwester einst römische Kaiserin werden sollte. Am 22. Januar schiffte sich die Gesandtschaft ein; aber in Folge Unwetters auf dem Meere trasen ihre Mitglieder nur nach und nach seit dem 3. Februar in Köln ein, eben gerade rechtzeitig, um den von Ulm zurückgekommenen Gubernator noch vor seiner un= ausschlichsen Weiterreise nach Sachsen einmal sprechen zu können.

Diefe Unterredung, welche in der Kirche von Altenberg, der au einem Rlofter umgewandelten Stammburg Engelberts, ftattfand, und über welche Bischof Walther fofort seinem Ronige ausführlichen Bericht schickte, ist nun sehr auffälligen Inhalts Nachdem Engelbert, welcher fich mit ben englischen Gefandten in bem, mas man wollte, vollkommen eins wußte, deshalb ihnen über feine Bemühungen auf ben Tagen von Baucouleurs und Ulm, über den augenblicklichen Stand ber Sache und über bie bem Raifer gemachten Ungebote aufs offenherziafte erzählt batte, ermunterte er fie, dem Raifer, "ber nur nach Gelb burfte", größere Unerbietungen als bie andern Bewerber ju machen. Sie wünschten zu wiffen, wie weit fie darin nach seiner Meinung zu geben batten; aber da wich Engelbert einer bestimmten Aeußerung aus. Das werde er als "Baillif" bes Kaifers und als Better seines Sohns") nicht sagen, das könne und dürse er nicht. Da Engelberts Beit fnapp war, wurde die Unterhaltung hier abgebrochen. Die Gefandten follten am 20. Februar feine Rudtehr nach Roln erwarten, und er verfprach auf die Bibel, ihnen mit Rath und That jur Forderung ihrer Ungelegenheit behülflich ju fein.

Die Gefandten haben burchaus nicht an seinem guten Willen gezweiselt; aber es kam ihnen so vor, als ob er sein Können weit überschätze, wenn er die projektirte Verbindung als ein Mittel bezeichnete, durch welches ihr König die an die Franzosen verlorenen Herrschaften wieder erlangen könnte. Wolkte er denn das Reich zu diesem Zwecke in einen Krieg mit Frankreich stürzen? Indessen die unerbietungen, zu welchen sie von Hause bevollmächtigt waren, ausreichen würden, Kaiser und Reich zu einer solchen Unternehmung sortzureißen 4).

2) Neber biefe Reife nach Sachien oben S. 443.

¹⁾ Die drei Schriftstude bei Rymer (ed. 1739) I, 94.

 ⁸⁾ S. o. S. 358.
 4) Walther von Carlisle S. 351: d. archiepiscopus ita loquitur de negotio vestro, ac si per illud debeatis totam terram vestram amissam

Sie theilten fo wenig Engelberts Buverficht auf ben gludlichen Ausgang ihrer gemeinfamen Sache, baß fie bis ju feiner Buructunft gar nichts zu unternehmen, fondern rubig in Roln zu bleiben beschloffen und vorläufig nicht einmal biejenigen von ihnen, welchen die befondere Berhandlung mit Leopold von Defterreich aufgetragen war, borthin

abgeben ließen 1).

In diesem Aufschube liegt vielleicht ein Grund ihres Miglingens. Engelbert allerdings mar bei seiner Rudtehr nach Roln siegesgewiffer als je: er hatte vom Raifer einen Brief empfangen 2), welchen er feinen Wünschen entsprechend auslegte, und er konnte nicht abnen, daß diefen inzwischen bas Grab gegraben war, und zwar gerade burch benjenigen Fürften, auf welchen er am festeften rechnete, namlich burch ben Bergog Leopold von Defterreich. Wie biefer felbft querft eine Berbeirathung feiner Tochter mit Beinrich III. von England angeregt hatte, wie er dann in der Antwort auf den Brief besselben vom 3. Januar verficherte, daß er nichts fehnlicher wunsche als eine berartige Berbindung⁸), so hielt er auch jetzt an einer folchen fest Dagegen in Bezug auf die Berheirathung des deutschen Konigs hatte er, jo viel wir wiffen, niemals fich formlich im Sinne Engelberts gebunden, und er ließ sich jest, wir erfahren nicht durch welche Mittel, ganz für die bohmisch-bairische Partei gewinnen. Landgraf Ludwig von Thuringen, dessen Schwester Ugnes damals mit Leopolds altestem Cohn Beinrich verlobt wurde 1), scheint den Bermittler gemacht zu haben, und Leopold ging auf die Abfichten ber Bohmen und der Baiern so vollständig ein, daß er die in diesem Kreise zur Braut Heinrichs VII. ausersehene Tochter Otalars in seine eigene Obhut bis jur hochzeit nahm und fich felbft ber Mübe unterzog. im Bereine mit Gefandten bes Landgrafen perfonlich bei ber Rurie die Dispensation zu dieser Beirath und dann wohl auch die taiferliche Einwilligung zu erwirten. Er follte um Mittfaften feine Reife antreten 5). Leopold war alfo burchaus nicht Willens, fich wegen

recuperare, et non credimus, quod per oblationes, in potestate nostra per

recuperare, et non credimus, quod per oblationes, in potestate nostra per chirographum nobis traditum positas, possit perfici tantum.

1) Dazu mag mitgewirtt haben, daß den Besandten schon, als der Bischof bald nach Febr. 8. seinen Bericht abstattete, daß Geld auszugehen ansing, wie er selbst klagt. Sein Senosse, der Ranzler Heinrich von London, schreibt humoristisch nach Hause, sei seine apostolis similes, qui iussi sunt nihil portare in via, et tales predicatores non decet mitti pro connubiis. Shirley I, 255.

2) Walther von Carlisle an den Justitiar Englands, Hubert de Burgh, Shirley I, 259. Der hier erwähnte versorene Brief des Kaisers wird die Antwort auf Engelberts Bericht über Baucouleurs gewesen sein.

3) v. Meiller, Reg. d. Babenberger S. 135 mit dem Schlusse: In hac voluntate persistimus, quod nulli hominum magis volumus magisque quam

voluntate persistimus, quod nulli hominum magis volumus magisque quam vobis cupimus copulari per talem affinitatis copulam, qui et semper nostris vobis desideravimus obsequiis applicari. Valete.

4) Ann. Reinhardsbr. p. 183.

5) ibid. p. 193 wohl nach bem Leben Ludwigs vom Raplan Berthold.

Die Glaubwurdigkeit der Erzählung anzuzweifeln sehe ich keinen Grund; ben Irrthum, baß fie Agnes schon mit heinrich VII. verlobt sein läßt, theilt sie mit anderen Quellen, f. o. S. 454 A. 2. Unverftanblich ift ber Sat, daß

der von Engelbert angestrebten bynastischen Berbindung zwischen den Staufern und ben Plantagenets mit feinen Nachbarn zu übermerfen Indem er aber barum boch nicht auf bie Erhebung feiner eigenen Tochter jur Rönigin Englands verzichten mochte, hat er entschieden übersehen, daß sowohl für den Gubernator als auch für die englische Regierung die Berbindung mit ihm nur dann einen Werth hatte,

wenn fie die Hauptsache fördern half. Man muß voraussetzen, daß jener Anschluß Oesterreichs an die bohmifch-bairifche Partei im tiefften Bebeimniffe erfolgte. Wenigftens hatte Engelbert noch zu Ende bes Uprils teine Ahnung von bem wahren Stande der Cache, als er dem auf die Weisungen feiner Regierung, aber febr gegen feinen Willen bei ihm verbliebenen Bifchofe von Carlisle neuerdings verficherte, ein schlechter Ausgang sei durch-aus nicht zu befürchten. Und worauf grundete fich biese felsenfeste Buverficht? Rur darauf, daß ber Raifer seine Borichlage bisher nicht geradezu abgelehnt, wohl aber die Entscheidung über dieselben, wie hermann bon Salza und Bernhard von horftmar nach Roln fchrieben, wegen der drangenderen Berhandlungen mit der Kurie vertagt hatte 1), oder, wie horstmar unmittelbar dem englischen Könige melbete, bis feine damals noch beabsichtigte Busammentunft mit dem Papfte vorüber fei 2). Friedrich wollte alfo, gang entsprechend feinem Berbalten

Scopold cum nuntiis lantgravii pro dispensatione consanguinitatis inter imperatorem et ipsum ducem ad Romanam curiam medio quadragesimo festinaret. Denn die verabredete Bermählung heinrichs, von der allein vorher die Rede war, mit Agnes von Bohmen bewirkte ja keine consanguinitas des Raisers mit Leopold, sondern mit Otatar. Der Zusammenhang zwingt zur Annahme, daß ipsum ducem für ipsum regem (Boemie) verichrieben ift. Ale

annahme, das ipsum ducem für ipsum regem (Boemie) berichrieben ift. Als Termin ber Abreise nehme ich Sonntag in der Mitte der Kasten (März 9.) an. Leopold urkundet Hebr. 23. noch in Arems; v. Meiller S. 136.

1) Walther von Carlisse an hubert de Burgh, Shirley I, 259. Der undatirte Brief kann nicht früher als allenfalls zu Ende Aprils geschrieben sein. Denn der von dem Hostage zu Ulm, der mindestens die Jan. 23. dauerte, zum Kaiser reisende Bernhard von Horstmar (s. o.) wird bei ihm in Palermo schwerlich vor Ansang oder Mitte des März eingetrossen seine. Auch dei der Boraussesung, daß Friedrich ihm sogleich den vertagenden Bescheich gab, kann horstmars Meldung desselben nicht gut vor Mitte oder Ende Aprils in Köln angelangt, als auch nicht früher noch England weiter berichtet sein. — Horz

angelangt, also auch nicht früher nach England weiter berichtet sein. — Hersmann von Salza ist bei Friedrich im März nachweisdar. B.-F. 1558.

3) Bernhard von Horsmar an König Heinrich III. Shirley I, 258: pullo nuncio responsum finale dare voluit, quin primo colloquio peracto, nullo nuncio responsum finale dare voluit, quin primo colloquio peracto, quod inter d. papam et ipsum esse debebat. Undatirt, aber etwas früher gefchrieden als Horstmars Brief an Engelbert (s. vorige Anm.), da es am Schlusse heißt: In recessu latoris presentium d. aepus Colon. super eodem sacto me sollicitavit. — Heinrich III. muß übrigens um diese Zeit seinem Botschafter in Deutschland, dem Bischofe von Carlisle, etwas ganz Unehrendaties zugemuthet haden. Denn odwohl dieser in seiner Antwort, Shirley I, 260, sich dereit erslärt, dem Besehle zu solgen, licet hoc in maximum periculum tam corporis quam anime nostre kaciamus, beschwört er den König doch bei den seinem Bater und ihm selbst geleisteten Diensten, sich die Sache nochmals zu überlegen, quatenus honorem regie maiestatis vestre ac statum fame nostre, hadito respectu ad pontificalis ordinis dignitatem, si personam nostram respicere non curaveritis, illesos conservare dignemini. Das sieht seder über bedenstied aus: aber jede Bermutbung, um was es sich handelte, würde febr bedenklich aus; aber jede Bermuthung, um was es fich handelte, wurde haltlos fein.

in der danischen Frage, einen Entschluß von solcher Tragweite, wie ber ihm von Engelbert angesonnene Uebertritt vom frangofischen zum englischen Bundniffe gewesen fein murbe, nicht felbstandig faffen, am wenigsten aber fich badurch seine Stellung jum Papfte erschweren laffen, ber nach beiben Seiten bin Rucfichten zu beobachten hatte.

Daß jene Zusammentunft und damit auch der Bescheid des Raisers fich von Monat zu Monat hinausschob, scheint Engelben anfangs nicht übermäßig beunruhigt zu haben: er wiberftand ber Berlodung, durch Parteinahme für ben in Flandern aufgetretenen angeblichen Balduin furger Sand bas taiferliche Bundnig mit Frantreich zu zerreißen, und diese Berlodung mar gewiß eine große, weil sowohl der ihm befreundete Bergog von Brabant als auch der Ronig bon England jenen fofort als den echten Grafen anerkannt hatte 1). Er felbft jog, mabrend die englischen Gefandten in Roln blieben2), vom Upril an ununterbrochen mit feinem jungen Ronige im Reiche umher, nach Wirzburg, Nürnberg und Nordhaufen 3), und er vergaß babei auch nicht, sich ben perfönlichen Interessen bes Raisers nutleben zu erweisen, indem er bagu mitwirtte, bag ber neue Wirgburger Bifchof Bermann von Lobbeburg bem Ronigshaufe boch wieber Rirchlichen zugestand 1). Aber als schließlich noch immer tein Bescheid vom Raiser eintraf, als wohl gar verlautete, daß Friedrich und Honorius jest überhaupt nicht perfonlich zusammenkommen wurden, ba ift ihm bes Wartens genug gewesen, und er beschloß, die Sache fo oder fo ju Ende ju bringen. Auf ben Auguft murbe nach Frantfurt ein hoftag berufen, und auf diesem trug ber Bifchof von Carliele endlich in amtlicher Weise feine Untrage bor, namentlich auch in Bezug auf die Berheirathung bes Ronigs. Sie fanden aber bei ben Fürsten fo wenig Unklang, baß ber Bischof seine Sendung, von welcher er selbst niemals viel erwartet hatte, als endgültig gescheitert betrachtete und die von ihm langft erfehnte Beimreife antrat 5). Engelbert scheint ihn auf derselben bis Roln begleitet zu haben 6).

¹⁾ S. p. S. 403. 405.

⁹⁾ Malther von Carlisle weiht Juli 15. in Koln einen Reliquienschrein. Quellen 3. Geich. Rolns II, 95. — heinrich III. wies Juli 7. ihn wieder an, so lange in Deutschland ju bleiben, bis er Antwort vom Raifer und vom herdoge habe. Rymer I, 96.

3) Bgl. B.-F. 3967 ff. Neber eine zu Mai 81. eingereihte Urfunde Engelberts f. o. S. 406 A. 1.

⁴⁾ **5**. o. 5*.* 367. 5) Neber diefe von B.-F. 3966a abweichende Anfepung bes nur aus Chron. reg. Colon. p. 255 bekannten Hoftags s. die Rechtsertigung unten in Erläuterungen Rr. V. Da er, wenn meine Annahme zutrifft, wohl kaum viel vor Aug. 28., B.-F. 3978, beenbet war, erlärt sich auch, daß heinrich III. noch feine Kenntniß von dem Aussalle hatte, als er Aug. 27. mit Beziehung auf eben erhaltene Briefe Engelberts und des Kölners heinrich v. Zudendorp den Bischof von Carlièle ermunterte, wenigstens noch die Ende Septembers die Berbandlungen sortzusehen. Rymer I, 96.

⁶⁾ Engelbert urtunbet wenigstens noch im August ju Roln, f. Fider S. 296, muß aber fogleich wieber an ben hof gurudgetehrt fein. Sept. 4. ff. ift er in Worms. B.-F. 3980 ff.

Doch auch die Bestrebungen der böhmisch bairischen Gruppe sührten nicht zum Ziele. Daß Leopold von Oesterreich die übernommene Reise an den päpstlichen Hof und zum Kaiser nicht in der versprochenen Zeit machte, ist noch kein Beweiß, daß er seine Berbünseten zu hintergehen beabsichtigte. Wir sinden vielmehr ihn ungefähr gleichzeitig durch eine Berbindung des Königs von Ungarn mit dem bairischen Herzoge bedroht, welcher auch gegen Leopolds Freund, den Andechser Heinrich von Istrien sich kehrte. Dem Ausbruche oder auch der Ausdehnung der Feindseligkeiten wurde seboch durch den vielleicht unter Mitwirtung Konrads von Porto am 6. Juni zu Graz abgeschlossenen Frieden mit Ungarn.) vorgebeugt und in demselben

¹⁾ Ann. Reinhardsbr. p. 193 schließen allerdings an die S. 456 A. 5 mitgetheilte Stelle den Satz: Cogitavit enim, filiam suam tradere regi Romanorum, auf welchem die Annahme einer Zweideutigkeit Leopolds zumeist beruht. Dieser Satz aber, der den Gang der Erzählung zerreißt, kennzeichnet sich dadurch als eine Einschaltung des späteren Redattors in den ursprünglichen Bericht. Nach der weiteren Erzählung kommt nämlich Leopold wirklich zum Kaiser mit dem Borschlage, seinen Sohn mit Agnes von Bohmen zu verheirathen, und Friedrich ist es, der ihn verwirft. Der Redattor hielt solche Einschaltung wohl für nöthig zur Erklärung der falschen Lesart des vorangehenden Sahes über die dispensatio, welche ich a. a. O. gebeffert habe.

²⁾ Cont. Garst., M. G. Ss. IX, 596: Andreas rex Ung. et Ludwicus dux Baw. cum multis aliis coniurant adversus ducem Austrie. Bgl. dazu ben Krieden zwischen Desterreich und Ungarn Juni 6. dei d. Meillet, Padend. S. 136: Promisit rex, quod daret operam reformationi pacis inter ducem Austrie et marchionem Hystrie ex una parte et ducem Bawarie cum receptione treugarum usque ad sestum s. Michaelis. Die Zeit diese Zerwürsnisse mit Baiern — von einem solchen mit Böhmen ist bezeichnender Weise seine Rede — läßt sich ungesähr daduuch eingrenzen, daß Audwig April 1. noch in der Psalz war, s. Psalz. Reg. Rr. 204, jener Friede aber Juni 6. geschlossen wurde. Hoher, Gesch. Desterr. I, 398 hat deshalb gewiß Recht, wenn er bestreitet, daß es schon die Folge der Berbindung des staussischen hauses mit Destereich war, an welche damals noch Niemand dachte. Andrerseits trisst Hubers Bermuthung, daß der Streit mit Ungarn aus dem Schube herstammte, welchen Beopold an Bela gewährte, auch nicht das Richtige; denn Bela war damals schon mit seinem Bater berlöhnt, s. d. S. 390. Rach dem Friedenss vertrage schondelt zu haben. Der Grund des Streites mit Baiern dürste mit Riezler II, 51 wohl in Ansprüchen gesucht werden, welche Ludwig auf die Sebiete der alten Grafschaft Steier im Lande ob der Ens erhob, während mit Huber zu vermuthen ist, daß Heinrich von Istrien von ihm zurüchverlangte, was derselbe nach seiner Berurtheilung 1209 vom andechsischen Sute an sich gebracht hatte. Sehr zweiselbaft ist mir, ob auf dieses Zerwürsniß auch Cont. S. Crucis a. 1228, M. G. Ss. IX, 627: Dux Baw. atque multi alii ex nobilibus per Bawariam Leupoldo insidias mortis parabant etc., zu beziehen ist, wie es gewöhnlich, auch don Riezler, gescheht.

³⁾ In dem Frieden (s. vorher) heißt es: Super hiis data est facultas d. Conr. Port. et s. Ruff. episc., a. s. l., excommunicandi alterutram partem, que conventioni non steterit. Konrad urtundet April 1. in Heiligentreug, im Juni zu Trebetsch (nördlich von Inaim) Forsch. VII, 384, Juni 25. in Brag Sloet, Oork. van Gelre p. 486. Ein papstlicher Auftrag Juni 12., P. 7432, sest seinen Ausenthalt in der Rachdarschaft Ungarns voraus. Jedenfalls war nicht der Bischof von Reutra der Bermittler des Friedens, wie aus der Neberschrift der Urtunde geschlossen ist: Hec est forma pacis . . . reno-

Monate auf dem bairischen Landtage zu Straubing wahrscheinlich durch Bermittlung Eberhards von Salzburg ebenfalls eine Berftändigung mit Baiern erzielt. Aber es liegt auf der Hand, daß Leopold unter diesen Umständen, obwohl er jett wirklich die Reise nach Italien unternahm und dem Kaiser den Wunsch seiner Auftraggeber in Betreff der Heirath seines Sohnes mittheilte. shift der geeignete Mann dazu war, allen Nachdruck für die Verwirklichung

diefes Wunfches einzuseten.

Bergog Leopold mar Gaft bes Raifers, als beffen Berhandlungen mit der Rurie über seine neuen Areuzugeverpflichtungen am 25. Juli in S. Bermano jum Abichluffe gelangten, und hier fanden nun auch bie Fragen, von welchen bie deutschen Fürften fo lange in Athem gehalten worben maren, ihre enbgültige Erledigung, um welche Bernhard von horftmar im Auftrage Engelberts fchon feit dem Marg vergeblich den Kaiser bestürmt hatte. Friedrich entschloß sich, bei bem Bündniffe mit Frantreich stehen zu bleiben 3), und mittelbar wurde dadurch auch die von Engelbert besürwortete Verschwägerung mit England verworfen, welcher unter ben anwesenden Fürften 1) höchftens Oliver von Paderborn wegen feiner naben Begiehungen jum tolnischen Erzbischofe bas Wort gerebet haben mag. Friedrich war mit Engelbert fonft nicht unzufrieben: er glaubte nur, vom Standpunkte seiner persönlichen Interessen aus, fich ebenso wenig wie in der dänischen Frage der politischen Unschauung besselben anschließen zu konnen, mahrend er im Uebrigen gerabe in biefen Tagen bem Dante für beffen treue Dienfte Ausbruck gab und bie Riederlage, die er ihm bereiten mußte, burch ein reiches Geschent an die Rölner Rirche zu verfüßen trachtete b). Bon ben anderen Borfcblagen.

⁵⁾ Durch die Schenkung des reichslehnbaren Gutes Richterich. B.-F. 1572.



vata per d. Jacobum Nythriensem episcopum. Sie kann sich nur auf die Aussertigung dieses einen, von ungarischer Seite ausgestellten Exemplars beziehen, wie es am Schlusse heißt: Acta sunt hec apud Graez per d. Nythr. epum vice regis. Er war also Unterhändler sür König Andreas.

¹⁾ Eberhard erscheint stets in besten Beziehungen zu Leopold und hatte ihn noch mitten in jenem harten Winter an der ungarischen Grenze zu Hartberg in Steiermark aufgesucht. Seine Anwesenheit auf dem Landtage zu Straubing erwähnt Herzog Ludwig Juni 16.: sodula admonitione d. Eberhardi cum denivolentia et consensu optimatum Bawarie, qui nobiscum de pace provincie tractantes in Stroudinge aderant. v. Meister, Reg. aep. Salisd. p. 235; Psalz. Reg. Nr. 207. Daß das Einvernehmen zwischen Baiern und Desterreich herzestellt wurde, zeigt Ludwigs Betheiligung an den Hochzeitsseierlichseiten zu Nürnberg im November. Wenn aber Herm. Altah. p. 387 in einem Jusafe zu Ann. S. Rudd. Salisd. zu 1225 berichtet: His diedus Leupoldus consensu ducis Bawarie construxit castrum in Scherding, fo kann dies nicht vor 1229 geschehen sein; s. v. Desele, Gesch. d. Kr. v. Andechs S. 102 A. 1.

²) Ann. Reinhardsbr. p. 193.

³⁾ Er bittet Aug. 4. den König von Frankreich "als seinen Freund und Bruder", den Bürgern von Cambrai seinen Schutz zu entziehen sub ea, qua tenemur ad invicem, confederatione. H.-B. II, 516; B.-F. 1578.

4) Bgl. oben S. 241.

welche in Bezug auf die Verheirathung bes Raiferfohns früher aufgetaucht waren, scheinen die auf eine Berschwägerung mit Frankreich ober mit Ungarn bezüglichen weiter gar nicht in Betracht genommen worden zu fein, und fo wurde ber von bem öfterreichischen Bergoge überbrachte Antrag, welcher die Tochter bes Böhmenkönigs zur römischen Rönigin machen wollte, alle Ausfichten für sich gehabt haben, wenn sich nicht der Raiser bestimmt gegen ihn ausgesprochen hätte Ob er sich dabei durch die Abneigung seines Sohnes gegen die böhmische Braut bestimmen ließ, oder ob ihm die schon bestehende Familienverbindung ausreichend schien, oder ob er andere Gründe für seine Entscheidung hatte, wir wiffen das ebenso wenig, als wie er darauf tam, ftatt aller vorgeschlagenen Prinzeffinnen gerade bes Herzogs von Defterreich altefte Tochter Margarethe jur Gattin seines Sohnes zu wählen 1). Daß die von ihm zur Schwiegertochter Aus-erkorene beträchtlich alter war als fein Sohn 2), wird bei Friedrich wenig ins Gewicht gefallen sein, wahrend es auch bentbar ift, baß heinrich selbst mit ber gleichen Entschiedenheit, mit welcher er sich gegen die bohmische Heirath wehrte, den Wunsch verfolgt hatte, dem ihm Freund gewordenen Friedrich von Oesterreich durch eine Heirath mit deffen Schwester naber zu treten, wie denn überhaupt junge Leute im Alter Heinrichs häufig ihre erste Liebessehnsucht auf reifere Persönlichkeiten richten. Wie aber auch Heinrich zu der durch seinen Bater getroffenen Wahl gestanden haben mag, politische Erwägungen werben für den letteren den Ausschlag gegeben haben, vielleicht namentlich die, daß es nütlich sein werde, die zwischen der Tochter Leopolds und dem englischen Könige verabredete Heirath zu vershindern, welche nur wieder zu Anzettelungen gegen das Bündniß mit Frankreich Beranlaffung geben konnte. Daß aber Leopold felbft freudig zugriff), als fich feiner Lochter, beren Erhebung zur englijchen Königin ihm schon als großes Glück erschienen war, burch ben Vorschlag Friedrichs gar die Aussicht auf den Kaiserthron er-

¹⁾ Ann. Reinh. l. c.: (Frid.) cum causam negocii diligentius inspexisset, renuit desponsationem filie regis Bohemie cum filio suo et indulsit filie ducis Austrie contrahere matrimonium cum filio suo in hunc modum, ut filius ducis Austrie sine donatione contraheret cum sorore lantgravii Ludewici. Chron. Ursperg. p. 381: Heinricus filiam ducis Austrie accepit in uxorem de consilio patris sui Friderici imp.

²⁾ Bon Leopolds Töchtern war außer ber ältesten, Margarethe, nur noch bie 1214 geborene jüngste, Gertrud, zu vergeben. v. Meiller sest Margarethes Geburt, allerdings mit einem Fragezeichen, auf 1205 April 10. an; sie wäre bann etwa 5 Jahre älter als Heinrich VII. gewesen. Ann. Reinhardsbr. p. 194 geben ihr aber bei ihrer Krönung 1227 März 28. ein Alter von 27 Jahren 4 Monaten.

³⁾ Schwerlich aber die, welche Schirrmacher I, 143 ff. dem Raifer zuichreibt, daß durch diese Heirath Desterreich einmal an sein Haus gebracht werden tonne. Denn noch lebten zwei Brüder Margarethes, und Friedrich selbst begünstigte in diesem Augenblicke die Berheirathung des ältesten von ihnen.

⁴⁾ Ann. Reinh. p. 193: Quod dux Austrie leto annuit animo.

schloß, darin lag durchaus keine Untreue gegen seine eigenen Auftraggeber, da deren Bestrebungen doch nun einmal hoffnungslos geworden waren 1). Nur die englische Regierung hatte wirklich Grund, sich über den Rücktritt von seinen srüheren Eröffnungen zu beklagen, welcher jenseits des Kanals als so unbegreislich erschien, daß man ihn sich nur durch verrätherische Einstüsterungen des obersten englischen Beamten selbst zu erklären wußte 2).

Darf als sicher betrachtet werden, das die gänzlich unerwartete Wendung, welche die Verheirathungsfrage in den Berathungen zu S. Germano nahm, ohne unmitteldares Zuthun des Oesterreichers erfolgt ist, so schießt das nicht aus, daß zu derselben doch mancherlei Einslüsse auf den Raiser mitgewirkt haben. Der ebenfalls nach S. Germano gekommene Regensdurger Bischof Konrad von Frontensausen wird namentlich als einer bezeichnet, welcher die österreichische heirath betrieben haben solls; von den übrigen Anwesenden dürsten Herzog Bernhard von Kärnthen, Markgraf Heinrich von Andechs und wohl auch bessen solls Bischof Etbert von Bamberg eifrigst sur sie eingetreten sein, und die Gesandten des Landgrasen von Thüringen werden ebenso wie Leopold selbst kein Unrecht darin gesehen haben, nachdem ihr früherer Auftrag gegenstandslos geworden war, einen Bortheil mitzunehmen, welcher bei dieser Gelegenheit sür ihren herrn absiel. Denn Friedrich, bei welchem offenbar Ludwig von Thüringen in hoher Gunst stand, hatte dem Oesterreicher die Bedingung gestellt, daß dessen Sohn bei der Heirath mit Ludwigs Schwester auf alle Mitgist verzichten müsse. Uebrigens war das wohl kaum der einzige Preis, zu welchem Leopold sich sür die ihm

¹⁾ Diese Beurtheilung des von Leopold beobachteten Bersahrens ift allerbings viel günstiger als die bei Ficker, Engelb. S. 132, huber I, 398 u. A. und auch als meine eigene früher in Gesch. R. Friedr. II Bb. I, 250 ff. Aber ich meine, fie auf Grund der vorher angegebenen Ausssührungen wohl vertreten zu können.

²⁾ Heinrich III. warf 1232 bem in Ungnabe gefallenen Justitiar Hubert be Burgh vor: quod cum nuntios solemnes misisset ad ducem Austrie, filiam eius petens in uxorem, scripsit eidem duci Hubertus per literas in preiudicium regis et regni, dissuadens, ne illi filiam suam matrimonio copularet. Rog. de Wendover ed Coxe IV 246.

preiudicium regis et regni, dissuadens, ne illi filiam suam matrimonio copularet. Rog. de Wendover ed. Coxe IV, 246.

3) Notae S. Emmer., M. G. Ss. XVII, 574: procurante episcopo Chunrado Ratisponense . . . Hic cum pro regni negociis Apuliam fuisset ingressus cum duce Austrie de nupciis regiis acturus etc. Ann. Admunt. cont. Garst., ib. IX, 596, läßt Marqarethes Seirath statischen per dispensationem d. apostolici, saniori principum consilio.

sationem d. apostolici, saniori principum consilio.

4) Die thüringischen Gesanbten werden in Ann. Reinh. 1. c. ausdrücklich als Begleitung Leopolds bezeichnet, p. 183 auch genannt: Schenk Rudolf (von Bargula) und Truchses hermann (von Schlotheim). Da diese den Auftrag haben, für die Heirath Heinrichs von Oesterreich mit Agnes von Thüringen Dispens zu holen, die heirath also schon vorher bestimmt war, liegt der Schwerpunkt der von Friedrich gestellten Bedingung in der oben S. 461 A. 1 angeführten Stelle der Ann. Reinh. nicht auf dem ut contraheret, sondern auf sine donatione. Gedachte Friedrich vielleicht in dieser Weise dem Landgrafen ein Acquivalent für das Geld zu bieten, welches er selbst ihm für die zugesagte Theilnahme am Kreuzzuge schuldig war?

zugedachte Ehre verfteben mußte: es ware wenigstens wunderbar, wenn Friedrich die Gelegenheit nicht benutt hatte, fich feiner gang besonderen Unterftutung für die lombardische Heerfahrt bes nächsten Jahres zu vergewissern, welche am 30. Juli von S. Germano aus

angefagt murbe 1).

In Deutschland tann ber überraschenbe Entschluß bes Raisers in Betreff seines Sohnes nicht gut vor Ende des Augusts bekannt geworben sein 2), dem Könige von Bohmen mahrscheinlich erft daburch, daß ber öfterreichische Bergog ihm feine Tochter gurudfchickte 3), welche zu hüten er fernerhin weber berechtigt noch verpflichtet war. Bahrend nun Ronig Otafar aus dem Grolle über feine vereitelten Hahrend nun Konig Otatar aus dem Grolle über seine vereiteiten Höffnungen kein Hehl machte, nahm Engelbert die kaiserliche Entsicheidung, welche mit der eben auf dem Frankfurter Tage kund gewordenen Abneigung der Fürsten gegen seine englische Politik zusammentraf, als eine unabänderliche Thatsache mit einem gewissen Sleichmuthe hin. Er ließ allerdings immer noch nicht den Vertrag mit Frankreich im Namen des deutschen Königs aussertigen, und er verrieth dadurch, daß er seine Suns sindet sich kanst das er etwa echeste aber pastute kohe teine Spur findet fich fonft, daß er etwa gehofft oder versucht habe, ferner für das ihm wünschenswerthere Bundniß mit England wirten zu können, welches vom Raifer und von den Fürsten einmüthig zurückgewiesen worden war. Das war abgethan, und wenn im November ein Bürger von Köln, welcher als englischer Agent gebraucht wurde, bei der Anzeige von der Ermordung des Erzbischoss dem Könige von England schrieb, daß Engelbert bei längerem Leben dessen Angelegenheit wohl noch zu gutem Ende geführt haben würde 4), so kingetegengett ibbit ibbit abch zu guten Ende gesust zuben ibutbe-), so konnte eine solche Meinung nur aus Unkenntniß der wirklichen Sach-lage und aus gänzlichem Verkennen des Charakters Engelberts entspringen. Engelbert war weder halsstarrig, noch spielte er den Gekränkten, sondern er erfüllte, als er in den ersten Tagen des Septembers an den königlichen Hof zurücklehrte, welcher damals in Worms war⁵), seine Pflichten als "Fürsorger für Reich und König"

¹⁾ S. o. S. 241.

2) Da Friedrich selbst im Aug. über Alise, wohin ihm von allen Fürsten allein Etdert von Bamberg gesolgt sein mag, B.-F. 1576, 1577, schon Aug. 4. nach Troja gelangt war, ist der Ausbruch der übrigen Fürsten von S. Germano sicher nicht später als Juli 31. oder Aug. 1. ersolgt.

3) Ann, Reinhardsdr. p. 193.

4) Hseinricus de Zudendorp, civis Colonie — 1225 Jan. an den Gubernator zum Hoftage nach Ulm geschickt, s. o. S. 453 A. 6; ein Bericht von ihm ist im Briese Heinrichs III., s. o. S. 458 A. 5, ermähnt — an den König: Vos scire volo, si hoc infortunium non evenisset, ipse de negotio vestro sinem bonum per dei gratiam invenisset. Shirley I, 274. Selbstversständlich kann dabei nur noch an etwaiges Bündniß zwischen Deutschland und England gedacht worden sein. Inzwischen war auch schon zu Westminster Ott. 19. der Esevers von Bretagne und Grafen von Richmond, abgeschlossen worden. Rymer I, 97.

5) S. o. S. 458 A. 6.

ganz in der bisherigen Weise weiter '), und ebenso wenig scheint irgend welche Entfremdung zwischen ihm und dem königlichen Rathe oder gar dem jungen Könige selbst eingetreten zu sein. Er hatte die Freude diesen, seinen Mündel, noch einmal in seinem Fürstenthume bei sich zu sehen, als der Hos, wahrscheinlich wegen der Fehde zwischen Utrecht und Gelbern '), im September den Rhein hinunter dis nach Kaiserswerth ging; er war auf der Kückreise von dort im Oktober mit ihm in Sinzig zusammen, und als er sich in der letzten Woche dieses Monats zu Frankfurt von ihm verabschiedete, that er es in der bestimmten Absicht, zu dessen Hoochzeit mit Margarethe von Oesterreich nach Nürnberg zu kommen's). Sie sahen sich jedoch nicht wieder.

¹⁾ Bgl. besondere die Urtunden B.-F. 3980, 3982, 3986.

²⁾ S. o. S. 400.

3) Caesar. Heisterb. vita Engelb. II, 5 — die Stelle selbst im nächsten Kapitel. Meine frührer Ansicht, daß Engelbert noch kurz vor seinem Tode in der Regentschaft durch Leopold von Oesterreich ersett worden sei (Gesch. L. Friedr. II. Bd. I, 253, 258), stützte sich namentlich auf Cont. Garst. I. c., wonach der Streit auf dem Rünnberger Tage erfolgte coram duce Austrie, qui vicem imperii tenedat. Sie wurde mit Recht von Schirrmacher IV, 555 bekämpst; vgl. auch B.-F. 3991.

Fünftes Rapitel.

Engelberts Tod und feine folgen, 1225—1226.

Man weiß, wie entschieden Engelbert zugleich als Erzbischof und Herzog in seinem Bereiche, aller Gewalt zu steuern, den Unterdrückten zum Rechte zu verhelfen, namentlich aber auch die Kirchen gegen die Ausbeutung durch die Laien zu schützen bemilht gewesen ist, welche dazu hier wie überall besonders die Vogteirechte zu mißbrauchen pstegten. Indem jener dagegen theils aus personlichem Rechtsgesühl und dem Bewußtsein seiner Herrscherpstlichten, theils in Aussührung der ihm vom Papst gegedenen Weisungen nachdrücklich einschritt und, wo er irgend konnte, die Vogteien an den Erzbischof selbst zu bringen suchte 1, war er keinen Augenblick darüber in Zweisel, daß er sich dadurch den Haß aller derer zuzog, welche jene mißbräuchlichen und willkürlichen Außungen seit langer Zeit wie ein Stück ihres Familienvermögens zu betrachten gewohnt waren. Und das waren im allgemeinen die Edlen und Herren überhaupt, dieselben Areise, welche ohne Zweisel auch in der strengen Ausrechthaltung des Landfriedens durch Engelbert und in seinem bürger- und bauerfreundlichen Walten eine Verkürzung ihrer herkömmlichen Freiheiten sahen. Aber offene Aussehnung wagten sie nicht, und an den Erzbischof persönlich, welchen eine Leidungen das wurde der vernichtende Schlag gegen ihn gerade von der Seite geführt, von welcher er es am wenigsten erwartete, aus der Mitte seiner eigenen Familie.

Graf Friedrich von Isenburg war der Entel eines Cheims des Erzbischofs, jenes im Jahre 1180 verstorbenen Eberhard, mit welchem sich die Seitenlinie der Grafen von Altena von dem mäch=

¹⁾ S. o. S. 364 A. 2. Ausführlich handelt über Engelberts Berhalten in Bezug auf die Bogteien Ficker, Engelbert S. 147.
2) S. o. S. 354.

tigen Hause ber Grafen von Berg abgezweigt hatte 1). Ursprünglich gleich allen seinen Brübern, mit Ausnahme bes altesten, für die Kirche erzogen, trat er nach dem Tode des letzteren in die Weltlichkeit jurud und übernahm die Familienerbichaft, welcher berkommlicherweise auch die Vogiei über das Reichsstift Effen zugerechnet wurde. Diese benutte nun Friedrich in noch höherem Grade als sein Vater zu Eingriffen der verschiebensten Art, ohne daß die Klagen der Nonnen bei Engelbert Gehör fanden. Denn obwohl er sonst nach ftrenger Gerechtigkeit zu verfahren pflegte, sobald es fich um seine eigenen Bermandten handelte, ließ er der ftraflichften Nachficht Raum. Das zeigte fich in seiner Parteinahme für ben Grafen von Gelbern gegen den Bifchof von Utrecht2) und ebenfo in feiner Schonung bes Isenburgers. Da nach dem Tode seines Bruders Adolf im Jahr 1218 die Hauptlinie der Grafen von Berg mit ihm selbst auszusterben verurtheilt war, scheint seine ganze verwandtschaftliche Bart-lichkeit sich der Nebenlinie der Altena zugewandt zu haben. Bon Friedrichs Brudern verhalf er bem einen, Dietrich, im Jahr 1218 jum Bisthume Munfter, einem zweiten, Engelbert, 1224 jum Bisthume Donabrud, ben übrigen ju einflugreichen Domberrenftellen 3), und fo mag die unbillige Nachficht, mit welcher Engelbert die Bewalttbätigkeiten feines Betters gegen Effen behandelte, Diefem auch nur als felbftverftandliche Pflicht feines hohen Berwandten gegolten haben. Als aber die Nonnen an den Raifer und an ben Papft gingen und biefe fich in unzweibeutigfter Beife bes bedrangten Stifts annahmen, da tonnte Engelbert doch nicht umbin, den Better freundlich, aber ernst von der Fortsetzung seiner Uebergriffe abzumahnen. Er ging so weit, ihm eine Rente aus seinen eigenen Ginkunften anaubieten als Erfat für basjenige, mas er vielleicht bei ber Beichrantung auf die gesetlichen Befugniffe ber Bogtei einbugen mochte 1). Inbeffen Graf Friedrich wollte von teinem Nachgeben boren; er fab, wie wohl die meiften feiner Standesgenoffen, in der willfürlichen Musubung der Bogtei ein ihm auftebendes Recht, welches er fich nicht verfürzen zu laffen brauche; er meinte, Engelbert wolle ibn feines Erbes berauben, und er begann ben Mann, welchen er als bas Haupt seiner Familie und zugleich als feinen Landesfürften, Lehnsherrn und Bischof zu verehren schuldig war, und von welchem er und die Seinigen bisher nur Wohlthaten erfahren hatte, grollend als laftigen Aufpaffer und als feinen Feind zu betrachten und bei feinen Bermandten und Freunden zu verklagen.

¹⁾ Ueter bie gange Bermandtichaft und die Schickfale ber einzelnen bier in Betracht tommenden Glieber 1. Fider S. 258 ff.

2) S. o. S. 357. 400.

3) Fider S. 154.

⁴⁾ Caes. Heist. vita Engel. II, 1: In tantum ei pepercit, ut de propriis redditibus annis singulis certam pensionem ei offerret, modo advocatione legitime uti vellet. Sed ille minime acceptavit etc. Achnlich Emo, M. G. Ss. XXIII, 509. Albr. ib. p. 917 lößt irrig Engelbert beshalb sterben, quod eum amovebat ab advocatia nobilis abbatie Assendie. Das war ποφ nicht geschehen.

Jedoch von solchem Grolle bis zur blutigen Bethätigung desselben ist noch ein weiter Weg, und Friedrich von Jendurg würde denselben vielleicht kaum zurückgelegt haben, wenn seine persönliche Erditterung nicht durch das allgemeine Widerstreben des Herrenstandes gegen Engelberts Regierungssystem genährt worden wäre. Nicht so als ob die Misvergnigten sich mit ihm zu einer sormlichen Verschwörung gegen das Leben ihres gemeinschaftlichen Feindes vereinigten; aber sie sachten die Erregung des Grasen zu tödtlichem Hase an, und sie erweckten in ihm die Ueberzeugung, daß, was auch geschehe, den anderen lieb sein und von ihnen vertreten werden würde 1). So entsichloß er sich, das angeblich erlittene Unrecht durch die Ermordung Engelberts zu rächen; seine Gemahlin, eine Schwester Heinrichs von Limburg, der durch Engelbert verhindert worden war, dem verstorbenen Schwiegervater sogleich in der Grasschaft Berg nachzusolgen, goß noch Oel ins Feuer 2), und seine geistlichen Brüder, Bischof Dietrich von Münster und Engelbert, der Erwählte von Osnabrück, welche um seine Absieht gewußt haben sollen zu verhindern.

War einmal der gräßliche Entschluß gefaßt, so konnte es an untergeordneten Helsern nicht sehlen und ebensowenig an Gelegenheit zur That, da der Erzbischof alle schriftlichen und mündlichen Warnungen vor seinen Verwandten, die ihm bis zu seinem letzen Tage zugingen, unbeachtet ließ. Nachdem er in Soest einen Landtag gehalten and hier unter anderem den Streit um Essen vergeblich zu beraleichen versucht hatte, verabschiedete er sich am 7. November 1225

30 *

¹⁾ Caes. l. c. läßt ben Grasen Friedrich als diesenigen, auf beren Unterstützung er vertraue, bezeichnen: seine Brüder, die Bischofe, Herzog Walram und dessen Sohn Heinrich, die Grasen Dietrich von Alede, Gottstid von Arnsberg, Otto von Tedelnburg, dann Hermann von Lippe und viele andere, welche alle Engeldert iniuriis affecit, lesit et offendit, nec est, qui sanguinem eius vindicet. Des Caesarius Meinung selbst ist: Inde coniici potest, hoc sacrilegium non tunc primum, cum episcopus occisus est, suisse conceptum, sed diu pertractatum. Feruntur huic conspirationi consensisse nonnulli potentes, quos fama quidem non tacet, sed propter tempus nominare non licet. Bgl. Fider S. 261 über die hier wahrscheinlich Gemeinten. — Emo l. c.: multi comites, ut fama fuit, in mortem eius conspiraverunt. Noch undestimmter in Betress der Berschwörung drück sich Chron. reg. Colon. p. 256 auß: Comes non ferens frenum sue tyrannidis, mortem aepi machinatur, ad hoc, ut dicitur, a multis nobilibus, quorum superdiam fortissimus presul contriverat, animatus.

²⁾ Münfterische Chroniten S. 30: ad suggestionem uxoris sue . . .

intersecit. Bgl. bazu Fider S. 156, 257.

3) Emo p. 510. — Im cod. 2 ist die aussührlichere Darstellung so zussammengefaßt: Huiusmodi intersectionis culpam impingunt episcopis Monast. et Osnab., perinde ac horum suggestu hoc facinus perpetratum suisset. Hand die Feinbschaft der Bischof gegen Engelbert damit zusammen, daß dieser bestrebt war, sein Herzogistum auch auf das nördliche Westfalen auszusehnen? Grauert Frezzogischund 15. 88

behnen? Grauert, Herzogsgewalt S. 88.

4) Bon hier ist Engelberts letzte Urkunde ausgestellt: constituti apud Sosatum opidum nostrum cum multa turda clarorum virorum. West. Ursch. IV, 97.

von den drei Jenburgern, die ihn fortwährend mit heuchlerischer Freundlichteit umgarnten, und machte fich auf den Weg nach Schwelm, wo er am nächsten Tage eine Kirche weihen wollte. biefes Mal gang gegen sonftige Gewohnheit die Leibwache voraus-geschickt und folgte selbst mit nur wenigen Begleitern. Unterwegs schloß sich ihnen ganz unerwartet Graf Friedrich an: todtenbleich, in finfterem Bruten mußte er bem Grufe bes Ergbifchofe nichts zu erwidern. Da ahnte mancher der Begleiter Engelberts bas tommende Unheil und blieb gurud, mabrend er felbft unbeforgt weiter in den hinterhalt zog. In der Abenddammerung geschah auf der Sobe bes Gevelsbergs bei Schwelm ber Angriff: von allen Seiten brangen bie Leute bes Jenburgers auf ben Erzbischof und ben fast allein ihn vertheibigenden Grafen Konrad von Dortmund ein, bis dieser schwer getroffen niedersant und jener nach einem vergeblichen Fluchtversuche, von gabllofen Bunben gerfleischt, unter den Sanden ber in seinem Blute Rasenden ben Beift aushauchte. Der Leichnam blieb liegen; in der Racht haben zwei der versprengten Diener ihn aufgefunden und nach Schwelm gebracht. Bon hier führte man ihn am 10. November nach Roln 1).

Noch am Morgen feines Todestags hatte Engelbert zu bem Ifenburger geaußert, wie er fich freue, mit ihm zusammen bemnachft zu dem großen Hoftage nach Rurnberg zu reisen2), auf welchem bie Doppelhochzeit des Ronigs heinrich mit Margarethe von Defterreich und bes öfterreichischen Erbpringen Beinrich mit Agnes von Thuringen gefeiert werden sollte. Die Herzoge von Desterreich, Sachsen, Baiern und Kärnthen, ber Landgraf von Thuringen, die Erzbischöfe von Trier und Salzburg, die Bischofe von Wirzburg, Bamberg, Augs-burg, Paffau und Eichstädt, viele Grafen, Eble und Reichstienftmannen tamen bagu nach Nurnberg 8); aber ftatt bes Gubernators

¹⁾ Die in Betracht tommenden Quellen über Engelberte Ende: Caes. vita II, 1) Die in Betracht kommenden Quellen über Engelberts Ende: Caes. vita II, 2 sq. — im Auftrage des Nachfolgers und nach Bekenntnissen der Berurtheilten geschrieben —, Emo p. 510 und Chron. reg. Col. p. 255 sq., simmen in alken wesentlichen Paunkten überein, und ihre Abweichung im Redensächlichen, der Zahl der Wunden u. A., kann, wie Ficker S. 257 tressend demerkt, nur ihre Unadhängigkeit von einander deweisen. Kürzere Erwähnungen in Gesta Trevir. (vgl. Bertheau S. 60), Ann. Spir., Chron. Sampetr. (Rov. 16!), Chron. Ursp., Ann. Schir., Aldricus, Chron. S. Martini Turon., Rycc. de S. Germ. und wohl noch sonst. Sächs. Weltdronik K. 369 führt wie dei der That Heinrichs von Schwerin als erschwerenden Umstand an: wante he hatte mit im des tages gessin. Bgl. die warme Parstellung Fickers S. 157, welcher natürlich ausführlicher ist, als ich hier sein kounte.

2) Caes. II, 5: "Cognate, cum multa iocunditate ascendemus ad

²⁾ Caes. II, 5: "Cognate, cum multa iocunditate ascendemus ad

²⁾ Caes. 11, 5: "Cognate, cum multa iocunditate ascendemus ad solemnem regis et principum conventum, qui Nurenberg celebrabitur."
3) Ann. Gotwic.: numerosa principum pompa. Die Genannten sind Zeugen der Belehnungsurtunde für Bischof Albrecht von Livland Dez. 1., B.-F. 3995. Aus 3994 wird auch die Anwesenheit des Martgrafen Hermann von Baden zu folgern sein. Fraglich kann sein, ob der Erzbischof von Trier, desse Anwesenheit für Dez. 1. gesichert ist, auch schon den Hochzeiten beiwohnte, da er noch Nov. 15. bei der Wahl Heinrichs von Molenark in Köln war. Caes. II, 11. Neber den gleichzeitigen Einzug der Minoriten in Kürnberg i. o. S. 412.

traf die Kunde von seinem jähen Ausgange ein, eine ftarke Trübung für die Festesfreude, welche sonst wohl die am 29. November 1) volljogenen fürftlichen Bermählungen begleitet haben murbe. Schon am dritten Tage muß ber König auf der Murnberger Burg zu Gericht figen: Rolnische Eble und Dienstmannen forbern gerechtes Bericht gegen ben Morder und breiten als offentundige Beweise der That die blutigen Rleider des Erichlagenen vor der Berfammlung aus. Der junge Ronig war tief ergriffen: er fragt ben Eblen Gerlach von Bubingen um ein Urtheil, ob der Morder sosort auf diesem Gerichtstage ge-achtet werden konne, und Gerlach bejaht es, weil die That weltkundig fei. Dem widerspricht Friedrich von Trubendingen: erft muffe ber Beklagte vorgeladen werden, das fei fein Recht. Immer heftiger wird der Wortwechsel; die Gegenwart des Königs halt die erregten Gemuther nicht mehr in Schranten; schon greift man zu ben Waffen. Dadurch entsteht auf ber Treppe ein furchtbares Gebrange: fie bricht, und vierzig, nach anderen sogar fechzig Manner verschiedenen Standes finden auf ber Stelle den Tob ober erliegen fpater ihren Berlegungen 2). Trogbem scheint bie Nechtung bes Sienburgers ausgesprochen worden zu fein 8).

¹⁾ Gotifr. Viterb. cont. Funiac., M. G. Ss. XXII, 343: in vigilia Andree apostoli. Die Nachricht steht allein; aber die von B.-F. 3993* gegen die anderen Zeitangaben: Nov. 1. in Notae s. Emmer. p. 574 und Nov. 18. in Ann. Schestlar. mai. p. 338, erhobenen Einwände sind volltommen begründet. Ann. Reinh. p. 194 haben: in sine autumpni. Sonst würden ja die Schestl., welche allein den Hochzeitstag Friedrichs aufbewahrt haben, auch für den seines Sohnes einiges Bertrauen beanspruchen dürsen. Sollte der letzte infolge der Nachricht vom Tode Engelberts verschoben worden sein? Es bleibt doch sehr auffallend, duß der Legat gerade auf die Tage der Nürnberger Festlichsteiten sein Konzil nach Mainz angesett haben sollte.

teiten sein Konzil nach Mainz angelest haben sollte.

2) Hauptquelle Ann. Reinh. p. 183 nach einer originalen Aufzeichnung, f. Wend, Entstehung b. Reinh. Gelch. S. 16 (vgl. Fragm. Vatic. in Itchr. f. thur. Gesch. R. K. II, 227; Schebeliche Exc. bei Wend S. 97). Rach Chounr. Schir., M. G. Ss. XVII, 633, entstand der Streit zwischen dem Erzbischoft von Trier und Truhendingen, so daß auch bei dieser Gelegenheit die lang aufzeiharte Erditterung und das Mißtrauen des Herrenstandes gegen das herrschende geistliche Fürstenthum zum Durchbruch gefommen wäre. Wenn die Rachricht der Cont. Garst., M. G. Ss. IX, 596, daß bei dem inter Suevie principes et lideros ausgebrochenen Streite Leopold von Oesterreich vicem imperii tenedat, überhaupt urgend einen Grund hat, dürfte er für den unmündigen König, seinen Schwiegersohn, das Wort geführt haben. Doch lassen die Reinh. ausdrücklich den König selch die Frage stellen. Es handelte sich aber darum, ob ichon auf den Leumund allein hin erkannt werden könne; i. Weiland in Itchr. d. Savignt, Stiftung. Germ. Abth. VIII, 110. In einer Reithe von Quellen wird der darüber ausgebrochene Streit gar nicht erwähnt. Die Tödtungen erfolgen in Cont. Funiac.: ex ipsa multitudine, Ann. Salisd. p. 183: propter frequentiam populi, Ann. Elwang. M. G. Ss. X, 20: nimia pressura. Hgl. Chron. Erphord. M. G. Ss. XVI, 27; Ann. Scheftlar., ib. XVII, 338; Notae S. Emmer. p. 575; Sächs. Weltchron. K. 369 über Gericht und Tumult in Kürnberg.

³⁾ Caes. II, 13 und Levoldi chron. comit. de Marca ed. Meibom p. 386 sagen es ausdrudlich. Rein. Leod. p. 679 erwähnt die Acchtung ohne Angabe des Ortes, so daß auch die in Franksurt gemeint sein kann.

Weltliche und geiftliche Berichte wetteiferten, ben Fluch ber Erbe und bes himmels auf die Berbrecher zu haufen. Funf Erzbifcofe hatte bas haus ber Grafen von Berg und Altena bem Rölner Stuhle im Laufe eines Jahrhunderts gegeben; jest verftand es fich von selbst, daß Engelberts Nachfolger und Rächer nicht dorther ge-nommen werden konnte. Bielmehr wurde ein Anverwandter des rivalifirenden Grafenhauses von Sain, heinrich von Molenart, bisber Bropft von Bonn, am 15. Rovember dazu ertoren, ein Dann, ber in Sitten, Charafter und Begabung fehr von feinem großen Bor-ganger verschieden mar; aber er leiftete bei feiner Wahl ben Schwur, nur der Rache ju leben 1), und er hielt fein Berfprechen. Alle er, um die Belehnung vom Konige zu erhalten, nach Frankfurt ging, wohin berfelbe fofort nach bem Nürnberger Gerichtstage fein Soflager verlegt hatte, nahm er die Leiche Engelberts mit. Sie wurde von den Aebten von Altenberg und Betersthal vor dem Ronige und ben Fürften niedergesett, mabrend tolnische Minifterialen Die Babre mit gezuchten Schwertern begleiteten und um Rache gegen ben Morber riefen. Wie einen Bater hat da der junge König seinen Bormund beweint. Er wiederholte die Acht gegen Friedrich von Isenburg, sprach ihm Allobe und Leben ab, lofte feine Mannen von der Treupflicht und erklärte feine Sattin als Wittve, feine Rinder als Waifen. Beinrich von Molenart felbft verfprach bem, ber ben Ifenburger in seine hand liefern werde, 1000 Mark Silbers. Er ging bann mit ber Leiche nach Maing, wo ber Rarbinallegat Konrab von Borto seit bem 30. November ein Nationalkonzil abhielt und nun gegen ben Isenburger, seine Belfer und Miwiffer ben Bann schleuberte 2). Inbeffen die Rlage ber Rolner vor dem Konzile richtete fich auch gegen

¹⁾ Caes. II, 11; Chron. reg. Col. p. 257; Albr. p. 917. Tie nimia simplicitas des Erwählten wird selbst von Caesarias in seinem Catal. aep. Col., M. G. Ss. XXIV, 347, anerkannt. Jur Charakteristik heinrichs vgl. das von mir veröffentlichte Gedicht des Heinrich von Avranches in Bicks Monatsschr. 1878 S. 387, 340 und das Fragment über ihn M. G. Ss. XXIV, 366. Unversändlich ist mir die Bemerkung im Catal. aep. Col., id. 344: Henricus, qui nullus kuit. Propterea vocadant eum Linehose.

2) Caes. II, 13. Tie Aussehung des Preises auch dei Aldr. l. c., aber anscheinend als vom Könige ausgehend: Queredatur etiam auctoritate regis et propositum est premium etc. Emo p. 510 weiß nichts davon, daß die Leiche, sondern nur daß der zersetse hut Engelberts und sein blutgetränstes Wams in Mainz vorgewiesen wurden. Aber Caes., der die Leiche sowohl in Frankfurt als in Mainz eine Rolle spielen läßt, erzählt auch aussührlich ihre Rückfahrt auf dem Rheine. — Konrad von Borto urkundet in Mainz kon. 19. v. Weech, Cod. dipl. Salem. I, 180, vielleicht auch schon Rov. 13. nach seiner Urkunde für Zest (Orig. Heibelberg, ohne Jahr, daher möglicher Weise auch 1224), zulezt aber Tez. 17. Kossel, Urkböd. d. Abtei Eberbach II, 410. Die Beschlüsse des Konzils — zum Theil auch in Chron. Villar., M. G. Ss. XXV, 198 — wurden von ihm Dez. 10. publicirt: Hartzheim III, 520; Acta conc. (Paris 1714) VII, 137. — B.-F. 3997ª begt einen Zweisel an der von Caes. berichten Reihenfolge der Ereignisse (Mechtung z. in Frankfurt, Bannung in Mainz), und ich halte ihn auch aus dem Grunde für berechtigt, weil der Erwählte von Köln doch erst die kirchliche Bestätigung (durch den Legaten) erhalten haben mußte, bevor er belehnt werden konnte. Er selbst deutet das in seinem Titel

die Bischöfe von Münfter und Osnabrud, welche nicht erschienen waren, von benen aber ber erfte in bem Gefühle, wie fehr er in ber öffentlichen Meinung belaftet war, brieflich eine Untersuchung vor bem geiftlichen Berichte verlangte, mahrend ber andere, welcher überhaupt weniger verdächtigt wurde, eine solche nicht für nöthig hielt. Sie wurden jedoch beibe auf Lichtmeß nach Lüttich zur Reinigung vorgeladen 1). Jest erft, als alles geschehen mar, um dem Rechte feinen Lauf gegen die Berbrecher ju fichern, brachte man die Leiche bes ermordeten Erzbischofs nach Roln jurud, und Konrad von Porto, ber am Weihnachtstage eben borthin tam2), bestattete ihn am 27. Dezember im Betersbome gur Seite bes ihm geiftesverwandten Philipp von Beinsberg").

Reiner ber am Morbe irgendwie Betheiligten ift ber Bergeltung entgangen. Rab und Beil raumten rafch unter ben untergeordneten Helfern der Bräuelthat auf. Graf Friedrich felbst war damals, als fein Opfer zur Rube gelegt wurde, schon ein landflüchtiger Dann. Sein fast für uneinnehmbar geltendes Schloß Benburg hatte sich gleich beim ersten Angriff den Erzbischöflichen ergeben und wurde ebenso wie das Schloß Nienbrügg bei Hamm dem Boden gleich gemacht. Er selbst scheint eine Zeit lang auf der Teckelnburg Zuflucht gefunden zu haben, bis bie Dienstmannen und Bürger von Dona-bruck tamen, um ihn aufzuheben 4). Hatte er auch noch so viel Freunde, daß er ftete rechtzeitig entfliehen fonnte, wenn die Berfolger ihm auf den Gersen waren, offen für ihn jum Schwerte zu greifen, wagte von allen, die ihn zu feinem Berbrechen aufgereizt ober barum gewußt hatten, auch nicht ein Einziger. Denn wenn auch fein Schwiegervater, Herzog Walram IV. von Limburg, schon am britten Tage nach bem Tobe des Erzbischofs in das Erzstift eingefallen war und eine Grenzburg hatte zerftoren laffen, fo war ihm boch babei nicht wohl zu Muthe: er ließ jenes, um nöthigenfalls fich aller

an z. B. 1226 April 25.: s. Col. eccl. electus et confirmatus ac regalibus a d. rege investitus. Lacomblet IV, 795. In Ermangelung anderer Anhaltspuntte aber wage ich boch noch nicht, die Reihenfolge des Caes. umzutehren.

1) Caes. l. c. — Emo l. c. scheint sagen zu wollen, daß Dietrich von

Münfter felbft in Maing war.

²⁾ Chron. reg. Colon. p. 257. Ronrad bestätigt in Röln Dez. 30. ber Abtei Berben die dem iniquus Fr. de Isenburg per imperialem sententiam abgesprochenen Bogteien. Lacomblet II, 69. Bgl. B.-F. 3997.

3) Caes. II, 16 p. 326: VI. kal. martii d. Conradus Port. ep. sepelivit.

³⁾ Caes. II, 16 p. 326: VI. kal. martii d. Conradus Port. ep. sepelivit. Das Datum ift unmöglich; denn Konrad war Febr. 24. in Frantsut ober auf dem Wege von dort nach Freiburg; s. Horich. 3. dtich. Gesch. VII, 390. Obenbrein gad er schon Jan. 13. dem don ihm Tags zudor geweißten altare (d. Katerine) continuum sepulcro cl. m. Engelderti einen Ablah, W. Acta I, 486. Es wird also dort VI. kal. ian. für martii zu lesen seinen. — Neber den Wechsel der Auhestätte, die Erhebung der Gebeine 1622 und ihre Beisetung hinter dem Hochaltare 1633 s. Hider S. 268; Ennen, Gesch. S. St. Köln II, 69.

3) Caes. II, 17 und Chron. reg. Col. l. c. wegen Jiendurg und Niensbrügg. Konrad von Porto wiederholt 1226 Jan. 1. zu Köln aus Anlah der Borgänge auf der Teckslndurg die Bannung aller Hehler des Jiendurgers. Forsch. VII, 388. Bgl. Ficker S. 189.

Berantwortung entziehen zu können, durch einen Bruder beforgen 1) und fuchte felbft in Roln bei dem neuen Erzbifchofe Die Belehnung sowohl fur fich als auch fur feinen Sohn Beinrich nach, welchem jest ohne Frage die Nachfolge in der Graffcaft Berg zu-ftand. Aber obwohl der Erzbischof in der ersten Erregung über jenen Einfall die Belehnung verweigerte2), fiel es doch den Lim-burgern nicht ein, ihr Geschick mit dem des geächteten und verfluchten Jenburgers zu verflechten. Im Grunde haben ja auch beffen geiftliche Brilder, indem fie von Anfang an ihre Mitwiffenschaft beftritten, ihn abzuschütteln gesucht. Das wollte ihnen freilich nicht

recht gelingen.

Das unerhörte Borkommniß, daß zwei Bischöfe eines gemeinen Berbrechens beschuldigt waren, führte ber vom Rardinallegaten 8) auf ben 2. Februar angesagten Butticher Synobe gahlreiche Besucher gu, und namentlich Dietrich von Münfter hatte eine ganze Angahl von Bischöfen auf feine Roften bortbin eingelaben, mohl in ber Soffnung, daß fie ihm mit ihrer Eideshülfe beifteben würden. Die Stimmung war eine fehr erregte, und ba auf die Rlage der tolnischen Mini-fterialen und des Grafen von Gelbern gegen Dietrich beffen Ministerialen sich ebenso leibenschaftlich ihres Bischofs annahmen, hatten die Nürnberger Scenen eine Wiederholung erleben konnen, wenn der Karbinal nicht burch eine Lift die Menge aus dem Berathungsraum entfernt hatte, fodaß die Bischöfe unter fich blieben. Da wurde gu Recht erkannt, daß die verdächtigten Bruder durch die Gideshulfe von fieben Rollegen ihre Unschuld zu erweisen hatten, und als fie bas nicht vermochten — benn bie anderen Bischöfe zogen fich von ihnen fceu jurud, - fuspendirte der Rarbinal fie von Amt und Burben und verwies fie als schwer verbächtig an den Richterfluhl bes Bapftes 4).

^h_i) Caes. II, 9.
²) Caes. II, 12: ob supradicti castri destructionem.

²⁾ Caes. II, 12: ob supradicti castri destructionem.

3) Konrad war inzwischen von Köln zur Schlichtung der Fehde zwischen dem Bischofe von Utrecht und dem Grasen von Geldern rheinadwärts gegangen, s. o. S. 401, war 1226 Jan. 28. noch in Utrecht, Sloet, Oork. van Gelre p. 494, und kam über Meerlen, s. Kirstend. Urlded. I, 140, rechtzeitig nach küttich. Denn Fedr. 2. war er dort, Emo l. c.

4) Emo Abt von Werum (Floridus ortus) ist als Theilnehmer der Synode hier die Hauptquelle: M. G. Ss. XXIII, 510, 511. Er erzählt, daß in Münster die geistliche Berwaltung dem Bischofe Willebrand von Paderborn, die weltliche dem Grasen von Geldern übertragen worden sei, aber wie wurde es damit in Osnabrück gehalten? Ficker S. 180 A. 2 nimmt mit Möser an, daß Willebrand auch hier die Spiritualien übernommen habe; aber die Urtunde Friedrichs II. 1226 Juni, B.-F. 1621, zeigt ihn auch als Verwalter der Temporalien. — Bgl. ferner Caes. II, 13; Rein. Leod. p. 679; Gesta ep. Leod. abbrev., M. G. Ss. XXV, 135; Albr. p. 917: prodatum est contra cos, quod fratrem iam ubique excommunicatum de substantia sua et de militibus suis iuvissent contra ecclesiam et imperium, et quod unus eorum militibus suis iuvissent contra ecclesiam et imperium, et quod unus eorum dixisset fratri quoddam verbum, unde magis commovit eum in necem archiepiscopi. In der Vita lößt Caes. den Legaten die Bischöse an den Papst schieden als graviter de d. Engelberti nece infamatos; in seinem Catal. aep.

Um 7. März brachen sie nach Rom auf, und Friedrich ging mit ihnen. Wie follte aber er Gnade erlangen, ba fie es nicht tonnten? Die beiben Bischofe wurben, indem auch die Reichsfürften gegen ihre herstellung Einsprache erhoben, vom Bapfte abgesett, und Dietrich von Münfter ift balb nachher auf der heimreise gestorben 1). Inzwischen hatte der Tod auch im Saufe der Limburger Ernte gehalten: zuerst ftarb herzog Walrams Bruder, Gerhard von horn, berselbe, welcher ben Ginfall ins Stiftische gemacht hatte; dann etwa im Mai ober Juni Balram felbft; feine Tochter Margarethe, die Gattin bes Genburgers, tobtete im Wahnfinn fich und einen fleinen Sohn 2). Den Sauptschuldigen selbst trieb die Remesis in die Beimath gurud. Er mar als Raufmann verkleidet mit zwei Begleitern bis nach Luttich gekommen, wurde hier aber erkannt und auf ber Weiterreise in Uman bei hun von bem Ritter Balbuin von Jeneffe verratherisch gefangen, ber ihn für 2000 Mark dem Erzbischofe Seinrich vertaufte. Gerabe ein Jahr nach bem Tage, an welchem ber tobte Engelbert feinen Gingug in Roln gehalten hatte, murbe fein Morber dort eingebracht, um vier Tage fpater vor dem Severinusthor aufs Rad geflochten zu werden. Er bereute übrigens seine That, und aus dem von ihm und seinem Notar Tobias abgelegten Betenntniffe tonnte Engelberts Biograph Caefarius von Beifterbach ihren Bergang im Ginzelnen fcilbern 3). Alls Friedrich von Ifen-

Colon. p. 347 brudt er fich unbeftimmter aus: qui dicebantur huius

2) Caes. II, 17; Rein. Leod. l. c. Walrams Sterbezeit ergiebt fich aus Caes. II, 9: er starb 5 Monate nach feinem Bruder Gerhard, diefer einen Monat nach Engelbert. Nach Gesta Trevir., M. G. Ss. XXIV, 400, starb er nach ber Rückfehr von dem mißglückten Juge des Königs nach Eremona, wie dort aus Ernst, Hist. de Limbourg IV, 60, angeführt ist, zwischen Mai 23. und Juli 2.

sceleris conscii.

1) Caes. II, 17; Emo, Rein., Albr. l. c. Dietrich starb Juli 18. oder 22. Best. Urtbed. III, 121. Alle Quellen stimmen darin überein, daß auch Engelbert von Osnabrück abgeset wurde. Bemerkt Emo in Bezug auf ihn weiter: gratiam d. pape invenit, so gilt das nur für eine spätere Zeit. Honorius wies ihm 1227 Jan. 11., P. 7644, H.-B. II, 703, zu seinem Unterstalte Pfründen in den Kisthümern Osnabrück, Utrecht und Müsster und ir den Abteien Hersfeld, Werden und Korvei an. Er erscheint in Urkunden des Bischofs Ludolf von Müsster seit 1231 diters zeugend als quondam Osnabr. electus West. Urtbed. S. 154 st. und wurde 1239 doch wieder in Osnabrück Vischen Brüden, Schofs us ein. Ficker S. 215. Er wurde übrigens gleich zwei weiteren Brüdern, Gottfrib und Wilhelm, welche nach Caes. II. 4, 17 als verdächtig der Acht und dem Banne versallen waren, später rehabilitirt. Ficker S. 255.

³⁾ Caes. l. c.; Chron. reg. Col. p. 258; Rein. l. c.; Albr. l. c. In manden Quellen, 3. B. Gesta Trev., Chron. Sampetr., findet fich die irrige Angabe, daß die Hinrichtung gerade am Todestage Engelberte erfolgt sei. Die Ann. S. Rudd. Salisd. p. 783 berichten: Frid. Romam veniens peniteutiam super scelere commisso ab Honorio papa suscepit. Et inde rediens in ipsa penitentia proditur. Ich weiß nicht, ob in solchem Falle der Kölner Erzdischof ihn hätte hinrichten lassen Kuffen. Aber wenigstens Caesarius schließt nicht aus, daß dem Jendurger vom Papste eine Buße ausgelegt worden

burg den letzten Athemzug that, sangen die kölnischen Geistlichen ein Tedeum: ihre Trauer war beendigt, weil Engelbert jetzt gebührend gerächt war; aber von diesem Tage an soll er aufgehört haben. Wunder zu thun, während deren vorher mehrsach an seinem Grabe

porgefommen waren 1).

Warum hat Engelbert im firchlichen Leben nicht die Bedeutung eines Thomas von Canterbury erlangt, der doch gleich ihm, wie man sagte, für die Freiheit der Kirche gefallen war? Die Absicht, feinen gewaltfamen Tob jur Gewinnung eines Beiligen erften Ranges für Köln zu verwerthen, war ohne Zweifel vorhanden. Sie tritt deutlich hervor, wenn fein Nachfolger gleich am Tage feiner Bahl jenen Caesarius von Heisterbach aufforderte, nicht nur Engelberts Leben und Thaten, sondern auch die Wunder darzustellen, "welche der Hen burch ihn wirtt 2)," und Caefarius tam biefer Aufforderung badurch nach, daß er, der eine formliche Parallele zwischen ihm und Thomas gog 8), bas britte Buch feiner Biographie gang ben Bunbern bes Berftorbenen widmete. Auch das herumführen der Leiche nach Frant-furt und Mainz war darauf berechnet, ein möglichst großes Aufsehen zu erregen, und der Kardinallegat selbst trug dazu bei, indem er Engelbert für einen Martyrer erflarte und den Erzbifchof von Trier veranlaßte, in Lüttich und Roln über beffen Reinbeit und bitteren Tod, über seine Berknirschung und Buffertigfeit zu predigen 4). Die Einstellung aller Feierlichkeit beim Gottesbienfte, Die Suche nach ben Berbrechern und bie baufig fich wiederholenden Sinrichtungen balfen bie Erregung nahren, und bis ju welchem Grabe bies möglich mar, bezeugen die fürchterlichen Bermunichungen, welche Walther von ber Vogelweide gegen den damals noch über die Erde irrenden Morder fcbleuberte 5).

Swes leben ich lobe, des tôt den wil ich iemer klagen. so wê im, der den werden fürsten habe erslagen von Kolne! owê des daz in diu erde mac getragen! ine kan im nâch sîner schulde keine marter vinden: ime waere alze senfte ein eichîn wit umb sînen kragen, in wil sîn ouch niht brennen noch zerliden noch schinden noch mit dem rade zerbrechen noch ouch dar ûf binden: ich warte allez, ob diu helle in lebende welle slinden.

mar: Frid. spe ubique destitutus, cum Rome non impetraret misericordiam, que illi placeret, vel indignus misericordia vel, quod probabilius est, ad maiorem indignioremque penam reservatus, digressus ab urbe etc. Ráthklihaft ift bie Ranbnote zu Chounr. Schir., M. G. Ss. XVII, 633: Idem comes anno sequenti in civitate Herbipoli in presentia Henrici regis in quatuor partes sectus occubuit.

¹⁾ Albr. l. c. 23gí. Emo p. 509: Ecclesia namque Coloniensis pro signo mesticie sollemnitatem cantandi prohibuerat, donec ultio fieret condigna pro scelere.

²⁾ Caes. II, 11.

³⁾ Caes. II, 16. Fider S. 183 hat die merkwürdige Stelle überfest.
4) Gesta Trevir., M. G. Ss. XXIV, 400.

⁵⁾ Lachmann (4. Ausg.) S. 85, 9.

Trop allebem, Engelbert von Röln ift tein beutscher Thomas geworden 1), irre ich nicht, weil sein ganzes Walten doch zu sehr nach der Freude am weltlichen Regimente schmeckte, und weil er sich burch die felbstherrliche handhabung besfelben zu viele Feinde gemacht hatte. Selbst biejenigen von ben weltlichen Großen und Berren, welche feinen Tod rachen halfen, empfanden wohl taum mahre Trauer über feinen Berluft. Die war, abgeseben von ber Beiftlichkeit, im eigentlichen Bolte zu Saufe, welches von Engelberts burchgreifendem Wefen nur die wohlthatige Wirtung, Sicherung des Friedens und Einschränkung ber Willfür, gespürt hatte. Immerhin machte fich auch in der kölnischen Bürgerschaft sofort nach feinem Tode bas Streben geltend, Die ftabtifche Bermaltung wieber von ben Schranten ju befreien, welche er ihr gezogen hatte 2). Die Burger verbrannten bie ihnen aufgezwungenen Sakungen, und die Wahl seines Nachfolgers mußte gerade beshalb beschleunigt werden, weil Domtapitel und Stiftsadel fürchteten, daß jene fich mit ben Limburgern gegen die Freiheit der Kirche, das heißt gegen ihre bisherige Herrschaft in ber Stadt, verbunden möchten. Das aber ift trokbem geschehen und mit solchem Erfolge, daß Erzbischof Heinrich, welcher anfangs von Rachgiebigkeit nichts hatte wiffen wollen 8), noch im Jahre 1226 bie Freiheiten und Bewohnheiten ber Stadt in ber Weise bestätigte, wie fie bis zur Wahl Engelberts bestanden hatten, und er ließ nicht nur bie von feinem Borganger eingeführte Ordnung fallen, fondern er ertannte in seinem Privileg sogar die städtischen Schöffen als Richter an, wenn fünftig über bas Recht ber Rirche innerhalb bes Stabtbanns Streit eniftehen wurde 4). Roln gewann alfo burch ben Tob Engelberts endgültig feine Selbstverwaltung; benn mas ber Erzbifchof hier an die machtige Gemeinde zugestehen mußte, haben seine Rachfolger nie wieder einzubringen vermocht.

heinrich von Molenart gab vielleicht den Rolnern deshalb fo schnell nach, weil er zunächft seine Dacht auf Roften ber Großen und Herren seines Fürstenthums erweitern zu konnen hoffte, von welchen viele ber Mitwiffenschaft an dem Berbrechen des Ifenburgers beschuldigt maren. Denn obgleich ben meiften ber fo Berbachtigten schließlich zu Ende des Jahres 1226 gestattet wurde, fich eidlich zu reinigen, fo gehörte zu biefen zum Beifpiel nicht ber Graf Otto von Tedeln= burg 3), welcher bem Jenburger zeitweife Aufnahme bei fich gewährt

¹⁾ Eine Beiligsprechung ift nicht erfolgt, und erft baburch, bag nach einer erzbischöflichen Berordnung von 1618 fein Tobestag feierlich begangen werben follte, ift Engelbert in Röln und benachbarten Diözefen Tagesheiliger geworben. Räheres bei Ficer S. 269.

Raheres bet Hiter S. 289.

3) S. o. S. 354.

3) Caes. II, 11. 12.

4) Lacomblet II, 73. Bgl. Hicker S. 88. Hegel in der Einleitung zu den Köln. Chroniten I, 37. — Schöffen und Bolf von Köln ließen sich ferner vom Papste Rov. 14. die von Kaisern, Königen und anderen der Stadt versliehenen Privilegien bestätigen. Epist. pont. Rom. I, 288; P. 7609.

5) Chron. reg. Col. p. 259, mit dem Zusate in Catal. archiep. Col.

und im Bewußtsein seiner Macht, wie der Acht, so auch dem von Legaten gegen ihn ausgesprochenen Banne 1) getrott hatte. Er wurde nicht nur aufs neue gebannt, sondern im Jahre 1227 mit bewaffneter Sand von dem Erzbischofe angegriffen, welcher die Belegenheit überhaupt zur Bernichtung diefes in Weftfalen machtigften Berrn zu benüten gedachte und fich im voraus mit dem neuen Bifcofe von Münfter, Ludolf von Bolte, über eine Theilung des tedelnburgifden Befiges verftandigte. Indeffen die friegerischen Anstrengungen ber Erzbischöflichen waren bier von geringerem Erfolge begleitet, als bie gleichzeitige Unternehmung bes Bifchofs Willebrand von Baberborn gegen die Grafen Boltwin und Abolf von Schwalenberg, welche gleichfalls zu den Mitschuldigen des Mordes gerechnet wurden. Graf Otto von Ravensberg, der des Bischofs Nichte geheirathet hatte und dem diefer die Rirchlehen des Teckelnburgers übertrug, ftand natürlich auf der Seite seines Bermandten, welcher felbst ein febr ftreitbarer herr war, und fo mußten fich die Schwalenberger icon im Upril 1227 zur Unterwerfung versteben, bei welcher fie, weil ihnen mahrscheinlich nichts formlich bewiesen werben tonnte, mit der Berausgabe unrechtmäßig behaupteter Rirchenguter und mit demuthiger Abbitte bavonkamen, während Graf Otto von Teckelnburg in ungebrochener Rraft auf feinen festen Burgen noch Jahre lang allen Unariffen wiberftand 2).

Die Fortbauer dieser Fehde schloß entschieden eine Schwächung ber erzbischöflichen Macht ein, und eine weitere entsprang aus bem Befigwechsel, welcher fich nach Engelberts Tode in der Graficaft Berg vollzog. Mochte Heinrich von Molenart, wie wir gefehen haben, anfangs Willens gewesen fein, Heinrich von Limburg die ihm zuftehende Nachfolge zu verfagen, so mußte er doch bald weichen, weil Die Limburger fonft ben Mittelpuntt für alle unzufriedenen Glemente abgegeben und seine eigene Lage außerft erschwert hatten. aber Beinrich von Limburg den ibm fo lange durch Engelbert vorenthaltenen Befit ber Grafen von Berg antrat, betrachtete er fich als unmittelbaren Rechtsnachfolger feines Schwiegervaters und ertannte bie Regierungshandlungen Engelberts nicht an 8). Die kölnischen Erzbischöfe hatten an ihm ficher teine Stuke gewonnen, wie eine folche die alten Grafen von Berg unftreitig gewesen waren, sondern im besten Falle einen unzuverlässigen Bundesgenoffen, welcher um fo mehr zu fürchten war, weil er im Bergen bes tolnischen Fürftenthums faß und mit seiner Macht bis an die Thore der Hauptstadt beranreichte. Ein ebenfo bedentlicher Befitwechsel aber fand gleichzeitig auch im sublichen Westsalen ftatt. Denn ber Sturz ber Ifen-

Sept. mit feiner Bemahlin Irmgarb auf bem neuen Schloffe Berg, baf. S. 82.

M. G. Ss. XXIV, 356: ibique Otto comes de T. reus approbatus excommunicatur.

¹⁾ S. o. S. 471 A. 4. 2) Fider S. 188 ff. — Steinmeh, Gefch. Walbecks S. 32, laßt ben Ery bifchof felbst gegen die Schwalenberger ins Feld ziehen.
3) S. feine Urtunde für Rl. Altenberg Lacomblet II, 80. Er fist 1228

burger tam nicht der Rirche zu gute, sondern anderen, die rasch zugriffen , vor allem ber britten Linie bes alten bergifchen Saufes, ben Grafen von der Mark. Die Bogteien freilich, welche Friedrich von Isenburg gehabt hatte, fielen an die durch ihn geschädigten Stifter zuruck; aber die Allodien kamen wohl ohne Ausnahme an den Grafen Abolf von der Mark, deffen Macht fich also dadurch ganz erheblich mehrte und weiteren Zuwachs erhielt, als Erzbischof Heinrich sich genöthigt sah, ihm auch die kölnischen Kirchlehen des Isenburgers zu übertragen 1). Als ein großes Glück hatte der Erzbischof unter diesen Umständen es zu betrachten, daß Geinrich von Limburg-Berg und Abolf von der Mart, beren Zusammenhalten ihm leicht ver-berblich geworden ware, allem Anscheine nach von Ansang an nicht aufs beste mit einander standen. Denn Bergog Beinrich bestrebte fich, seinem Reffen Dietrich, bem alteften Sohne bes hingerichteten Ifenburgers, wenigstens etwas von ber vaterlichen hinterlaffenschaft ju retten, und das tonnte nur auf Roften bes Grafen Abolf geschehen,

ber sie zum größten Theile an sich gezogen hatte 2).
Der Tob Engelberts hatte also in jeder Beziehung einen Rückgang in der Macht des kölnischen Erzbisthums zur Folge, und in ähnlicher Weise wurde er auch für das Reich verhängnißvoll 3). Der Tumult bei bem Ronigsgerichte in Nürnberg tonnte als Unzeichen bafür gelten, bag mahrend bes nun eingetretenen Interregnums ber innere Friede ber Gewalt weichen werbe. Denn die erledigte Stelle bes Gubernators blieb junachft unbefest, wahrscheinlich beshalb, weil der Raiser die Wahl eines Nachfolgers nicht ohne Verftandigung mit den Fürsten treffen mochte, die erft auf Oftern 1226 zu ihm nach Cremona berufen waren. Der königliche Rath aber, welcher allerdings seine Thätigkeit fortsetzet und auch die unerläßlichsten Ausfertigungen angeordnet haben wird, befaß in feiner augenblidlichen Busammensetzung 5), ba er jett teinen Fürften mehr in seiner Mitte gablte, nicht

¹⁾ Levold. hist. com. de Marca ed. Meibom p. 386: possessiones eorum aliis dominis, a quibus tenebantur, adiudicatae: singuli illas, prout potuerunt, arripuerunt sibi. Neber ben Heimfall ber Werbener Bogteien f. o. S. 471 %. 2, ber Raufunger B.-F. 4030, sonst auch Kider S. 192 ff.

A. 2, der Kaufunger B.-F. 4030, sonst auch Fider S. 192 st.

2) ibid.: dux Heinricus [vorher qui eum sidi assumpserat mutriendum], si quo modo nepoti suo aliqua de paterna hereditate recuperare posset, que iam per diversas manus diripientium extitit occupata, geräth dadurch in Fehden mit Abolf von der Mark, die aussührlich erzählt werden. Neber die Schickfale Dietrichs, der sich spater wieder Graf von Jsendurg oder von Limburg (Reulimburg a. d. Lenne) nannte, Ficer S. 195 st.

3) Doch, meine ich, ist es zu viel, wenn Ficer S. 199 ihm gleiche Tragweite beimist, wie dem Tode Beinrichs VI. oder dem Philipps von Schwaben.

4) Der König bestätigt 1226 April 22. de providentia consilii einen Rechtsspruch der Fürsten sür Abtei Sonnendurg. B.-F. 4006.

5) Die oben S. 350 angenommene Stellung des Grafen von Diet im töniglichen Rathe scheint dadurch bestätigt zu werden, daß er mit dem Tode Engelberts aus der Umgebung Heinrichs VII. verschwindet. Er kommt dort zulet 1225 Ott. 12., B.-F. 3988, vor. Wenn er aber der eigentliche Erzieher des Rönigs war, hängt sein Aussicheiden vielleicht auch damit zusammen, daß bieser jest verheirathet wurde. diefer jest verheirathet murbe.

das nöthige Ansehen, um im Namen des Königs jeder Frieden&= ftorung mit Nachbruck entgegentreten zu konnen. Dan ließ alfo im

Allgemeinen ben Dingen ihren Lauf.

Ueberall herrschte Gewalt. Die Zuftande an der oberen Mosel waren, wohl noch eine Rachwirtung des Dagsburger Erbfolgestreits, so unsichere, daß die Bürger von Met, welche das dem Lütticher Kapitel gehörige Maibieres bei Mouffon zerftort hatten und beshalb von papftlichen Delegirten nach Trier vorgelaben murben, ihr Ausbleiben damit entschuldigen konnten, daß fie wegen bes Rriegsgetummels ringsum ihre Dauern nicht zu verlaffen wagten 1). Dit aller Anftrengung - auch die Geiftlichkeit mußte dazu befteuern arbeiteten fie an ber Berftartung ihrer Festungewerte"). In Rieberbaiern lagen der Pfalzgraf Rapoto und ber Graf Albert von Bogen mit einander in Fehde, ju großer Befchwerde ihrer Rachbarn, unter welchen besonders bas Rlofter Riederaltaich ftart in Mitleidenschaft gezogen wurde. Der Pfalzgraf brannte die von feinem Gegner neben bem Rloster erbaute Stadt Lichtenworth vollständig nieder*) und befeindete gleichzeitig auch wieder die Paffauer Kirche, obwohl er deren Bogt war 4). Bon einem Bersuche ber Reichsregierung, diesen Friedensftörungen halt zu gebieten, ift nirgends die Rede, freilich ebenso wenig in ben letten Fallen von einem Eingreifen des Bergogs Ludwig von Baiern, welcher wohl berufen gewesen mare, in feinem Bereiche Ordnung zu schaffen. Aber auch Heinrich von Braunschweig fah trot feines Reichsvitariats, auf ben er fonft erfichtlich Werth legte, ruhig ben Fehben zu, welche Graf Hilbebold von Limmer gegen den Bischof von Minden und Graf Bernhard von Spiegelberg mit anderen gegen den hilbesheimischen Stiftsvasallen, Bodo von Somburg, führten 5). Berwürfniffe zwischen ben Grafen Friedrich von Pfirt und Richard von Mümpelgard wurden auch wieder nicht burch Reichsorgane, fondern burch ben papfilichen Legaten Konrad von Porto ausgeglichen ... Endlich gelangte in diefer Beit der Quedlinburger Streit jum Abschluffe, aber freilich gang gegen den fruber von der Reicheregierung eingenommenen Standpuntt.

Der Bapft nämlich hatte die im herbste 1228 im Königsgerichte ausgesprochene Absetzung ber schwer beschuldigten Aebtiffin Cophie

¹⁾ Honorius 1226 Febr. 13. Epist. pont. Rom. I, 214.

²⁾ E. bie intereffante Urtunde, burch welche ber Rlerus 1226 Deg. 14. Profuratoren bestellt, um auf bem Prozestwege bie eingetriebene Steuer, welche Tonneurs bieß, gurudguverlangen. Meurisse, Hist. des evesques de Metz p. 555.

⁸⁾ Ann. S. Rudb. Salisb. p. 783. Herm. Altah. p. 387 macht basu einen auf Lichtenwörth bezüglichen Bulag. Gine gleichzeitige Aufzeichnung über bie Drangfale bes Rlofters veröffentlichte Braumuller in ben Biffenfch. Studien aus d. Bened. Orben. 2. Jahrg. Beft 1 (1881).

⁴⁾ S. o. S. 363.

⁶⁾ B.F. 1646—1649. 6) 1226 Mai 15. apud Granwil f. o. S. 290 A. 4. Es ift die letzte befannte Urfunde Ronrade, bevor er über die Alpen nach Italien gurudging.

von Brehna nicht anerkannt und noch weniger, daß auf eine erschlichene Bollmacht bin die Propftin Bertrada, eine Schwefter bes fruberen Bifchofs von Salberftadt, Konrad von Krofigt, ber ale Monch im Alofter Sichem lebte, jur Aebtiffin erhoben worden war. Honorius III. beauftragte am 14. Auguft 1224 ben Erzbifchof von Magbeburg und die Bischöfe von Hildesheim und Merseburg, wie die Kurie in solchen Fällen stets zu versahren pflegte, zunächst Sophie wieder in ihre Würde einzusehen und erft dann die Antlagen gegen sie zu untersuchen 1). Die Ausführung dieser Weisung ließ jedoch auf sich warten, bis im September 1225 Konrad von Porto auf seiner Rund-reise durch Deutschland auch nach Magdeburg tam; da erst wurde Sophie wieder eingesetzte), und der Legat bestätigte fie als Aebtissin. Aber in allem Uedrigen gab er ihren Gegnern Recht. Sie hatte unter anderem die von Bertrada, welche die Propftei behielt, gemachten Schulden und Berleihungen anzuerkennen; fie durfte bas Rlofter nicht wieder befeftigen, mußte aber die von den Burgern errichteten Mauern und Befeftigungen stehen laffen; fie mußte endlich ben ihr feindlichen Stiftsvafallen, namentlich ben Grafen Beinrich von Anhalt und Hojer von Faltenftein, ihre Leben laffen und bem letteren, der kinderlos war, sogar gestatten, sie und ebenso die Stifts-vogtei auf seinen Bruder Otto zu vererben³). Die Entscheidung des Legaten war so unkanonisch als möglich, und sie wurde denn auch im nächsten Jahre auf Rlage Sophiens vom Papste umgestoßen⁴); aber fie zeigt auch, in welcher Berlegenheit Konrad von Porto fich befand, als er ihrer vom Reiche verfügten Absehung jum Trope auf ihre Wiedereinsetzung bringen mußte. Damit ihre Gegner lettere ftillschweigend hinnahmen, wußte er fich nicht anders zu helsen, als indem er ihnen alles gewährte, was fie von Sophiens Beseitigung erwartet hatten. Diefe blieb alfo im Befige ber Abtei, ohne daß der Spruch bes Reiches gegen fie zurudgenommen wurde 5). Db bergleichen auch

bei Lebzeiten Engelberts möglich gewesen ware? Was das Berhältniß des Reichs zum Auslande betrifft, zu Danemark und zu den Westmächten, so hat sich wenigstens das erfte

¹⁾ Epist. pont. I, 184. Bgl. Chron. Mont. Sereni, M. G. Ss. XXIII, 212.

³⁾ Chron. Mont. Sereni p. 223. Inzwischen war Bertradas Bruder, beffen Sinfluß fehr bebeutend gewesen war und wohl die Ausführung des papstelichen Mandats io lange verhindert hatte, 1225 Juni 20. gestorben, ib. p. 221. Ueber den Ausenthalt des Legaten in diesen Gegenden vgl. Forich. 3. deutsch. VII, 385 ff.

^{*)} Ronrad von Borto 1225 Sept. 26. Erath, Cod. dipl. Quedl. p. 144; Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. II, 63.

⁴⁾ Honorius 1226 Mai 30. Epist. pont. I, 222 mit Einrückung ber Urtunde Konrads (f. borber). Er ordnet allerdings erft eine Untersuchung durch Bischof, Propft und Detan von Worms an; aber das Ergebnig berselben ist ichon in ben Worten des Papstes vorgezeichnet.

⁶⁾ Sophie ftarb übrigens zu Ende 1226 ober zu Anfang 1227, und ba wurde Bertraba wiedergewählt; f. Gregor 1227 Marz 29. Epist. pont. I, 264.

durch Engelberts Tod nicht geandert. Ebenfo wenig wie bas Reich irgend etwas zu ben friegerischen Erfolgen ber Nordalbingier am Anfange bes Jahres 1225 beigetragen hatte, mar es an der friedlichen Museinanderfegung zwischen ihnen und ben Danen betheiligt, welche gegen Ende desfelben Jahres jenen Erfolgen die vollerrechtliche Unertennung ju bringen ichien. Die Danen, burch ihr Diggefchid im Felde belehrt, wie thoricht ihre Abweisung ber verhaltnigmäßig milben Bedingungen gewesen war, welche bas Reich zu Bleckebe für bie Freigabe ihrer Ronige gestellt hatte, machten schon im Sommer bem über biefelben jest allein verfügenden Grafen von Schwerin Untrage, nach welchen der altere Waldemar ichon am 1. November, der jungere aber auf nächfte Oftern die Freiheit erhalten haben wurde. boten ihm als Lösegelb für dieselben 45 000 Mark Silbers, welche in mehreren Raten bis jum 15. Auguft 1227 entrichtet werben follten. ferner ben Golbschmuck ber Rönigin und endlich die Ausstattung von hundert Rittern mit Festtleidern, und biefes Ungebot wurde vom Grafen angenommen, obwohl er eine etwas andere Bemeffung ber einzelnen Bablungen, ftartere am Unfange, fleinere gegen bas Ende, verlangte und durchsette. Wenn indeffen die Danen gemeint hatten, der kleine deutsche Graf werde, gludlich darüber, so gewaltige Summen in feine Sande zu befommen, von jeder Forderung politischer Urt abstehen, sofern sie nicht zu seiner eigenen Sicherheit unerläßlich war, fo befanden fie fich wiederum vollständig im Freihume. Es gereicht Beinrich von Schwerin zum Ruhme, daß er seine gewiß barbarifche Selbsthulfe gegen ben Danentonig niemals allein für fich, fondern ftets auch jugleich für bas Reich und fein Bolt fruchtbar zu machen bestrebt mar: niemals fiel es ihm ein, die fast schon burch: gefampfte Freiheit ber Lander amifchen Elbe, Offfee und Giber um Geld zu verkaufen. Aber die Verhandlung über diefe Dinge ließ fich nicht fo turger Sand abmachen, daß ber Konig icon am 1. November hatte in Freiheit gesett werben tonnen. Beibe Theile glaubten bagu ihre Freunde heranziehen zu muffen : Walbemar außer angesehenen Danen feinen Reffen Ctto von Luneburg und ben Bruber Albrechts von Orlamunde, ben Grafen hermann; ber Graf von Schwerin aber die Grafen Volrad von Dannenberg, heinrich von Luchow, Beinrich von Schladen, Abolf von Holftein, ben Burggrafen Beinrich von Wettin und Beinrich von Werle. Bertragsentwürfe wurden aufgestellt und wiederholten Abanderungen unterworfen, entsprechend ben Schwierigfeiten, welche erst im Laufe ber Berhandlungen hervortraten. Endlich am 17. November gelangte man zum Abschluffe, allerdings gehn Tage nach bem Tobe bes großen Gubernators; aber barum hat biefes Ereigniß doch nicht, wie ein beutscher Chronift gemeint, ju bem Bertrage selbst ben Unftog gegeben ober auf seinen Inhalt ungunftig eingewirft.

Dieser entsprach nämlich nicht etwa jenem nur dürftig die Bebürfnisse bes Reichs berücksichtigenden Abkommen von Dannenberg, welches hermann von Salza am 4. Juli 1224 als Vertreter des Kaisers und des Papstes den Dänen zugestanden hatte, sondern er wurde den ursprünglichen Berabredungen von Nordhausen zwischen Heinrich von Schwerin und dem Gubernator gerecht. Waldemar verzichtete schlechtweg auf alle früheren Reichsgediete zwischen Elbe und Eider und ebenso auf Slavien mit Ausnahme von Rügen und seinem Zubehör und versprach zehn Tage nach seinem Freiwerden Rendsdurg an Abolf von Holstein zu übergeben Daß aber Heinrich von Schwerin nicht wieder seinem Gesangenen die Betheiligung am Kreuzzuge und die Lehnshuldigung sür Dänemart selbst auslegte, Bedingungen, an welchen wahrscheinlich der frühere Vertrag gescheitert war, mochte der Kaiser bedauern und war, was den Kreuzzug betrifft, vielleicht auch im Hinblicke auf den Papst nicht klug: sür Deutschland hatten sene Dinge keinen Werth, und sie wurden reichlich badurch ausgewogen, daß die Dänen setzt Albrecht von Orlamünde vollständig sallen ließen. Da er seine Freiheit nicht durch Ausslieserung der noch von seinen Leuten besetzten Burgen Holsteins ertausen wollte, wie im Entwurse des Bertrags vorgesehen war, gelobten die Dänen, ihm wenigstens weiter keine Hüssen war, gelobten die Dänen, ihm wenigstens weiter keine Hüssen war, gelobten die Dänen, ihm wenigstens weiter keine Hüssen war, gelobten die Dänen, ihm wenigstens weiter keine Hüssen und gegenseitig Gesangen und Geiseln hatten, ihre Lehen zu lassen und gegenseitig Gesangene und Geiseln auszuliesern. Den Lübeckern, Hamburgern und anderen Kausselten hatten. Welche sie den klüserten, Hamburgern und anderen Kausselten hatten. Welche sie dort vor der Esangennahme des Königs genossen, dem Kreige wurden in Dänemar dieselben Freiheiten zugesichert, welche sie dort vor der Esangennahme des Königs genossen, dem Könige von Böhmen, mit Otto von Lüneburg, hermann von Orlamünde und seinen sonstienen zu versöhnen.

¹⁾ Der Umstand, daß das Schweriner Archiv einen von einem Dänen herrührenden Entwurf, der aber auch besiegelt ist, neben der endgültigen Aussertigung bewahrt, beide aber sowohl vielsache Abweichungen von einander als auch Rachträge und Aenderungen ausweisen, s. die Ausgade beider im Messellursde. I, 305, erlaubt, den Gang der Berhandlungen einigermaßen zu verfolgen. Sicher ist, daß sie von dänischer Seite ausgingen und daß sie ziemlich lange vor Engelberts Tode begannen, so dah Chron. reg. Colon. p. 257: Cuius morte audita, Heinricus comes de Scuirinh promissum in resignacione regis Dacie cassat et mediante composicione et acceptis obsidibus et copiosa pecunia regem absolvit, entschieden irreführend ist. Ich möchte eher glanden, daß Engelberts Ausentsalt in Nordhausen zu Ende Juti 1225 unter Anderem auch durch den Wiederbeginn sener Verhandlungen veranlaßt wurde. Wenigstens sind in B.-F. 3976 die Brüder Hermann und Heinrich von Harzburg Zeugen, welche auch sonst den Bertehr mit Heinrich von Harzburg Zeugen, welche auch sonst den Bertehr mit Heinrich von Schwerin zu verwitteln psiegen, und in B.-F. 3977 — wenn die Urtunde echt ist oder hierher gehört — auch Otto von Lüneburg. Da wir den Vertrag in seinem Entstehen elbst versolgen können, ist aus den dänischen und beutschen Luellen, zusammenschiellt dei Ufinger S. 427, über ihn nicht viel zu lernen; sie sind obendrein dielsach ungenau, besonders in Vetress des Asseltenvenis R. 370 allein die Landabtretungen erwähnt, obwohl sehr summarisch. Eine aussührliche Analyse des Vertrags bei Usinger S. 342—353.

Auf Grund dieses Bertrags wurde Waldemar II. am 21. Dezember 1225 1) nach einer Gefangenschaft von mehr als dritthalb Jahren in Freiheit gesetzt. Er hat also die dafür ausgemachten Borbedingungen erfüllt, nämlich Urfehde geschworen, die erste Rate des Lösegeldes mit 6000 Mart bezahlt 2) und für den Rest seinen dritten und vierten Sohn, Abel und Chriftoph, und 38 Manner aus ben Angeseheneren seines Landes als Geifeln bem Grafen von Schwerin gestellt's). Auch Rendsburg wurde wirklich an Abolf von Solftein übergeben 4). Um dann den Thronerben wieder freizumachen, muffen bem Bertrage gemäß im nächsten Jahre ju Faften 3000 und ju Oftern 9000 Mart gezahlt fein, und Walbemars zweiter Sohn Grich aog für ben Bruder in das Schweriner Gefängniß ein 5). Aber weiter reichte bie Bertragstreue bes banischen Konigs nicht. wandte sich vielmehr jest mit der Bitte an den Papft, sowohl ihm ju feinen Beifeln und ju bem ichon gezahlten Belbe zu verhelfen, als auch ihn überhaupt von der Beobachtung des abgepreßten Bertrage zu entbinden 6). Rur beshalb hatte er alfo in alles gewilligt, was man von ihm verlangte, weil er von vornherein entschloffen gewesen war, es boch nicht zu halten ober nur fo viel zu erfüllen, als jur Erlangung ber eigenen Freiheit und ber feines Rachfolgers unumgänglich mar. Da Otto von Luneburg fich spater ruhmte, fie beschleunigt zu haben 7), stammte ber Rath, sich in jener verwerflichen Weise zu helfen, vielleicht gerade von ihm ber.

1) Ufinger S. 354.

2) Bu ben großen Gelbbedurfniffen Walbemars in biefer Zeit trug auch feine Schwester, Die Ronigin Bittwe Ingeborg von Frankreich, bei. 3wei banische Ciferzienserabte empfangen 1226 von der Abtei Ter-Doeft bei Tournai 540 Mart Sterling, welche fie bort für ihren Bruber hatte niederlegen laffen, und eine gleiche Bahlung machte fie im nachften Jahre. Davidfohn, Bhilipp IL

und Ingeborg S. 277.

4) Rendsburg mar beim Wieberausbruche ber Feindseligkeiten (f. u.) in

ber Band bes Grafen.

6) honorius III. 1226 Juni 9., 25., 26. f. u. Bahricheinlich brachte ein Domberr bon Roestilb bas Anliegen bes Ronigs an ben Bapft, ba Juni 11.

³⁾ Daß Zahlungen erfolgten und ibie Geiseln (vgl. Sächs. Weltchron., Chron. reg. Col.) gestellt wurden, ergiebt erstens die Thatsache, daß Walbemar wirklich freikam, dann aber auch die papstliche Weisung an Heinrich von Schwerin 1226 Juni 9. Epist. I, 230: quatinus obsides et pecuniam, quam a rege recepisti, restituas et ab eo dicte pecunie residuum von requiras. Walbemar hat aber die erste Rate wahrscheinlich nur zum Theil baar bezahlt, sondern den Grasen badurch befriedigt, daß er im Namen seines Enkels Ritolaus (s. o. S. 422) auf die Hälfte von Schwerin verzichtete. Ufinger S. 420.

⁵⁾ Die dänischen Annalen lassen durchgehends Waldemar III. mit dem Bater jugleich freiwerben, mas gegen ben Bertrag gewesen mare. Daß berfelbe aber in Bezug auf ihn noch erfüllt murbe, beweift bie Thatfache, bag Grich, ber für ihn einzutreten hatte, noch 1230 mit Abel und Chriftoph gujammen in Saft mar.

das Rapitel ein papstliches Brivileg, P. 7586, erhält.
7) Otto von Lüneburg an den Papst 1229, Mekl. Urkbch. I, 352: ego absolutionem eius procuravi celeriter, ne mora traheret ad se periculum et iacturam.

Der Kriegszustand zwischen Nordalbingiern und Danen sollte alfo fortbauern und zwar wieder in ber Weife, bag jene auf ihre eigenen Krafte angewiesen blieben, indem die Reicheregierung fich nach wie vor um diese Dinge gar nicht kummerte. Das war gewiß gang im Sinne bes Raifers, und ebenfo entsprach es feinem Bunfche, wenn nicht gar seiner besonderen Weisung, daß der Reichsrath die von Engelbert verweigerte Anerkennung des mit Frankreich abgesschloffenen Bündnisses nicht mehr versagte. Am 11. Juni 1226 wurde es im Namen Heinrichs VII. durch den Bischof von Wirzburg und Gerlach von Büdingen vor den Bevollmächtigten Ludwigs VIII., dem Bischose Milo von Beauvais und dem Ritter de Boves, beschworen und zwar genau nach dem Wortlaute, welchen der von Friedrich II. selbst schon im November 1223 eingegangene Vertrag hatte 1). Das Bündniß des Kaisers mit dem französischen Ronige wurde also fast in demfelben Augenblice vervollständigt, in welchem biefer durch seinen Uebergriff ins Arelat ben Beweis lieferte, wie fehr Engelbert Recht gehabt hatte, die fteigende Macht bes Rachbars zu fürchten.

Bon der Kraft des Reichs aber konnten die frangöfischen Gefandten nur einen ungunftigen Begriff bekommen, ba fie in Trient, wo das Bündniß abgeschlossen wurde, Augenzeugen davon waren, daß König Heinrich und zahlreiche Fürsten, welche auf Oftern dem Ruse seines Vaters zum oberitalischen Reichstage hatten folgen wollen, schon seit Wochen²) dort festlagen und den Ausgang aus dem Etsche nicht zu erzwingen vermochten⁸). Einzelne Deutsche hatten allerdings zum Theil vor der Sperrung der Klausen, zum Theil auch noch fpater jum Raifer zu gelangen vermocht, namentlich wenn fie gleichsam als Reisende und ohne Truppen tamen. Aber der Patriarch von Aquileja, die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Salzburg, die Bischöfe von Wirzburg, Bamberg, Halberstadt, Passau, Augsburg und Triest, die Herzoge von Oesterreich, Baiern, Kärnten, Meran und Limburg, der Markgraf von Andechs und viele andere 4) hielten

¹⁾ B.-F. 4008. Milo von Beauvais ist von Trient, von wo das Bündnig batirt ist, noch zu Friedrich gegangen, bei dem er zu Ende des Monats in Cremona vorkommt, B.-F. 1640. Phil. Mousket, M. G. Ss. XXVI, 783 ff., bezeichnet außer dem Bischofe von Beauvais den Bischof Gotfrid von Cambrai, vezeichnet außer dem Bischofe von Beaudats den Bischof Gotrit den Cambrat, der allerdings auch von Trient zum Kaiser gegangen ift, und den Abt von S. Denis, Pierre d'Auteuil, als Gesandte Ludwigs VIII. Aber da sie nach diesem Autor dessen Angriss auf Avignon entschuldigen sollten, kann sich jene Rachricht nur auf eine spätere Sendung beziehen. Bgl. B.-F. 1688.

3) Heinrich VII. urkundet April 22. schon in Brizen. B.-F. 4006. Wann er nach Trient kam, wissen wir nicht, wahrscheinlich nicht viel später. Aber ausgebrochen ist er von dort c. Juni 15. (s. o. S. 294 A. 1), nachdem er dort, wie Chron. reg. Col. p. 258 wenigstens annähernd genau sagt, sechs Wochen bertweilt kotte

berweilt batte.

³⁾ S. o. S. 288 ff., besonders S. 285 A. 4, 5. Bgl. auch B.-F. 4006.s.
4) Diese nennt das Gutachten der beim Kaifer versammelten Bischöfe vom 10. Juni, H.-B. II, 610. Der Bischof von Triest, vielleicht auch der Patriarch von Aquileja, dürfte zunächst durch Benedig an seinem Juge zum Kaiser ver-

es mit ihrer Würde nicht vereinbar, den Durchzug zum Raiser daburch zu erkaufen, daß fie, wie die Lombarden es verlangten, ihre bewaffneten Gefolgschaften nach Saufe schickten. Sie blieben beshalb mit dem Könige vorläufig in Trient und warteten darauf, daß durch bie im Sange befindlichen Berhandlungen des Raifers mit ben Lombarben ber Weg geöffnet werbe. Indeffen wie einerseits bas Aus-bleiben bes beutschen Heeres bem Auftreten bes Raisers bei biefen Berhandlungen allen Nachbruck nahm, so mußte andererseits der Umftand, daß boch fehr viele Fürften und besonders alle weltlichen, mit alleiniger Ausnahme bes Bergogs von Sachsen und bes Landgrafen von Thuringen, nicht zu dem angesagten Tage hatten kommen konnen. auch auf die Abwicklung der Reichsgeschäfte ftorend einwirken, welche auf diefen Tag verspart worden waren. Aber gerade bei diefer Gelegenheit wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß Deutschland da sei, wo überhaupt Fürsten um den Kaiser versammelt find 1), so daß boch jum Theil recht wichtige Dinge an den wechselnden Aufenthaltsorten Friedrichs II. in Oberitalien ihre Erledigung finden konnten und fanben.

Da ist es nun sehr bezeichnend, wie gerade der Norden nächst ber lombarbischen Frage biese Bersammlung wohl am meiften beschäftigte. In der That konnte das Reich die bisherige Reutralität in Bezug auf Nordalbingien nicht mehr beobachten, als Honorius III. unbedingt die Bartei der Danen nahm und Waldemars Bertragsbruch heiligte. Die Rurie hatte burchaus nichts bagegen einzuwenden gehabt, daß ber burch hermann von Salza zu Stande gebrachte Bertrag von Dannenberg dem Danenkonige schwere Opfer für seine Freiheit zumuthete; benn diese Opfer follten ja wenigstens zum Theil ihr felbst, dem von ihr betriebenen Kreuzzuge, zu statten tommen. Sie ergriff aber sofort Partei für Walbemar, als Beinrich von Schwerin in seinem Bertrage mit ihm nicht in abnlicher Beise auf ihre Intereffen Rudficht genommen und fie baburch entwaffnet hatte. honorius verlangte am 9. Juni von bem Grafen, daß er Beifeln und Gelb an Walbemar zurückgebe und auf den Reft der versprochenen Bahlungen verzichte2), und er entband am 26. den Konig überhaupt von dem geleifteten Schwure, indem er alle Grunde, welche derfelbe bafür angeführt hatte - fein früheres Rreuzzugsgelübbe, den auf ihn geubten Zwang, und daß der Graf felbft die Treue gebrochen habe —, ohne weiteres fich aneignete und als berechtigte gelten ließ 3). Aber der Bapft hatte am 9. Juni auch den Raiser unter ahnlicher Begrundung wie ichon im November 1223 aufgefordert, gegen den Grafen nöthigenfalls Zwang zu üben, und er hatte ben bamals aus Deutsch-

hindert worden sein, wie es vom herzoge von Desterreich berichtet wird, s. o. S. 285 A. 5.

¹⁾ S. o. S. 357 A. 1.

²) P. 7585; Epist. pont. Rom. I, 229. ⁸) P. 7594; Epist. I, 231. Entsprechend Juni 25. an den Bifchof von Berben und ben Abt von Lune. P. 7593.

land ebenfalls in die Lombardei gekommenen Rarbinallegaten Konrad von Borto beauftragt, in diesem Sinne auf den Raifer einzuwirken 1). Mit welchem Rachbrude ber lettere es that, muß bahingeftellt bleiben ; Friedrich aber, beffen Erbitterung gegen die Rurie in Diefem Augenblicke kaum noch eine Grenze kannte, war gewiß von vornherein fehr wenig geneigt, jener Aufforderung nachzutommen, welche erftens unlogisch mar - benn vom Standpunkte beg banenfreundlichen papftlichen Hofes aus follte ber Graf ja nicht ber taiferlichen Gewalt unterworfen fein —, und welche zweitens ihn, wenn er ihr nachtommen wollte, nothwendig mit einem Theile ber beutschen Fürften hatte verfeinden muffen. Er hatte schon im Mai zu Parma, ohne Zweifel auf die Fürsprache des Herzogs von Sachsen hin, welche vielleicht auch von dem Landgrafen von Thüringen und dem Erzbischofe von Magbeburg unterflüt wurde, den vom danischen Joche erloften Burgern von Lubect ben großen Freiheitsbrief feines Großvaters beftatigt und fie baburch wieber ins Reich aufgenommen. Best beantwortete er die papfiliche Aufforderung gewiffermaßen damit, daß er im Juni von Borgo S. Donino aus in einer aussührlichen Urkunde, unter beren Beugen auch wieder die genannten Fürften find, Bubed ausdrucklich zu einer unmittelbaren Stadt bes Reichs erflarte und ihr gablreiche und wichtige Borrechte einraumte?,. Damit wollte Friedrich freilich nicht fagen, daß er gewillt sei, für die Unabhängig-teit Lübecks und Nordalbingiens von Dänemart nothigenfalls zum Schwerte zu greifen und fich in einen Rrieg mit Walbemar und ben verbündeten Welfen zu fturgen: er war davon noch immer so weit entfernt, daß er vielmehr in benfelben Tagen dem Reichsvitariate Heinrichs von Braunschweig in Sachsen durch Zuweisung verschiedener Aufträge's) erneute Bestätigung gab. Nur in sofern ging er aus seiner früheren Zurückaltung heraus, als er die im Norden ohne fein Buthun eingetretene Wendung jest für fich und Deutschland willig annahm und zwar für den ganzen Bereich der Oftseekufte, foweit eben ber banifche Ginfluß vor bem deutschen im Beichen begriffen Wie fein Cohn die Bifchofe von Riga und Leal als Reichs. fürsten belehnt hatte, so bestätigte Friedrich dem livländischen Meifter Bolkwin und seinen Orbensbrudern — übrigens auf Fürbitte berfelben Burger von Lubed, welche die ermahnten Privilegien für ihre eigene Stadt bei ihm ausgewirkt hatten — die ihnen von jenen

¹⁾ P. 7584; Epist. I, 228. Es ist beachtenswerth, daß man Juni 9. in Rom ben Rarbinal schon in ber Rabe bes Raisers wußte ober voraussetzte, während Konrad doch noch Mai 15. im Jura thätig gewesen war; s. o. S. 290 A. 4.

³⁾ B.-F. 1608, 1636. Bielleicht waren bamals auch schon die Grafen von Wolbenberg (Harzburg) am Hofe, die gewöhnlich da find, wo es fich um nordalbingische Dinge handelt (s. o. S. 481 A. 1); aber nachweisbar find sie erst im Juli, B.-F. 1659, 1660.

³⁾ Juli 5., 6. in ben oben S. 478 erwähnten Fehben. Seinrich von Braunschweig war außerdem schon zu Ende Mai beauftragt worden, auctoritate nostra biejenigen zu achten, welche ben Bischof von Hilbesheim, besonbers so lange er mit ber Kreugpredigt beschäftigt sei, belästigen würden. B.-F. 1618.

Bischöfen überwiesenen Guter 1), und er erkannte fie fo wenigftens als mittelbare Reichsunterthanen an. Und dann die berühmte Ur= tunde, durch welche Friedrich schon im Marz zu Rimini dem Deutschorbensmeister hermann nicht blog bie vom Bergoge von Dafovien versprochene Schenfung bes Rulmerlandes, sondern auch alles beftätigte, mas der Orden in Preuffen erobern werde 2), und ebenfo im Juni die Schenfung anderer Eroberungen in Breuffen an den Landgrafen von Thurmgen 8), fündigen fie nicht an, daß das deutsche Element auch hier ben Wettbewerb mit ben Danen aufnehme, welche fich feit 12104) im Samlande festgesetzt und ben Bergog von Bommerellen in Abhangigfeit gebracht hatten? Friedrich ging alfo in den Commermonaten bes Jahres 1226 von ber mehr theoretischen Inanspruchnahme ber öftlichen Ruftenlander bes Baltitums für das Reich, welche er schon 1224 aufgestellt hatte b), gur praftischen Bethätigung berfelben über.

Eine andere Frage, mit welcher ber Raifer und die zu ihm gelangten beutschen Fürsten fich nothwendig befaffen mußten, betraf den Erfat für ben ermorbeten Gubernator. Wir tennen leiber nicht die Grunde, weshalb für diese Stellung nicht wieder ein Bischof, sondern ein Laienfürst, Bergog Ludwig von Baiern, ausersehen wurde und awar von einer Berfammlung, welche felbft überwiegend aus Bifcoffen bestand. Ludwig aber war beim Konige Beinrich in Trient geblieben, und beshalb ging auf Friedrichs Bitte ber Landgraf von Thuringen borthin, um ben Oheim für bie Uebernahme ber Bormundichaft und bie Leitung ber beutschen Regierung zu gewinnen. Inbeffen als ber Landgraf 6), welcher am 22. Juni von Borgo aufbrach, nach Trient tam, hatten ber König und die Fürsten biese Stadt schon verlaffen, und er traf fie erft am 2. Juli in Augeburg, wo fie, wahrscheinlich burch Eilboten über seine Sendung verftandigt, schon seit einigen Tagen auf die Untunft bes Landgrafen warteten. Leicht wurde es ihm nun nicht, das Sträuben des bairischen Herzogs zu überwinden, und erft nach vierzehntägigen Berhandlungen, und nachdem alle anderen Fürften die Regentschaft von fich abgelehnt hatten, fand berfelbe fich zu ihrer lebernahme bereit 7). Engelbert erhielt also einen Nach-

¹⁾ Parma 1226 Mai. B.-F. 1613.
2) B.-F. 1598. Bgl. S. 288 A. 6. An Unechtheit bente ich natürlich nicht. 3) S. o. S. 382 A. 2.

⁴⁾ Philipp und Otto IV. Bb. II, 268. 5) S. o. S. 444.

⁵⁾ S. o. S. 444.

6) Einzige Quelle über seine Sendung sind Ann. Reinhardsbr. p. 188
nach dem Keben Ludwigs von seinem Kaplan Berthold. Neber den Abzug der Königlichen von Trient s. o. S. 294. Nebrigens werden nicht alle Fürsten, welche in Trient gewesen waren, s. o. S. 483, dort so lange ausgehalten oder sich noch bei der Augsdurger Sprache betheiligt haben. Leopold von Orsterreich war schon früher durch einen Einfall der Böhmen (s. u.) heimgerufen worden, und Sigfrid von Mainz konnte schon Juni 26. zu Hause urkunden; s. Böhmer-Will, Reg. aep. Mogunt. I, 193.

7) Ann. Reinhardsbr. p. 189: Quia principes ceteri omni restiterunt conamine, recipere pollicitus est ipsum in curiam suam, prefuitque ei

folger, der wohl nicht nur in der Frage der Berheirathung des Königs sein Gegner gewesen war.

multa sollicitudine et discretione maxima eius curiam gubernabat; Gesta Trevir. p. 400 (nach der Rückehr der Fürsten von Trient): Tunc in tutelam regni successit Engelberto Ludewicus dux Baw.; Chron. Ursperg. p. 381: curator regis Heinrici in redus tam propriis quam imperialibus in Alamannia efficitur; Conr. de Fadaria, Casus S. Galli p. 174 bei Gelegenheit der Investitur des Adis Konrad 1226 Ott. (vgl. B.-F. 4017a): duce Noricorum in curia manente, cuius consilio res imperii per id temporis disponedantur. In der Königsurfunde 1226 Aug. 17. B.-F. 4011 wird Ludwig als nutricius heinrichs VII. bezeichnet.

Sechftes Rapitel.

Die Regentschaft sudwigs von Baiern, 1226—1228.

Die Regentschaft Ludwigs von Baiern unterscheidet fich in manchen Beziehungen von der Engelberts von Roln. Denn wahrend beffen Aufenthalt am Bofe immer nur ein unterbrochener war, obwohl er mit der Beit an Saufigfeit und Dauer gunahm, begleitete Ludwig ben König auf allen feinen Wegen 1), und er ift wahrend seiner Bormundschaft sogar in sein eigenes Fürftenthum nur getom= men, wenn der König ihm dorthin folgte2).

Daneben fällt auf, daß in den mahrend der bairifchen Regentschaft ausgestellten Urtunden bes Königs viel häufiger als früher bie Buftimmung bes föniglichen Rathes hervorgehoben wirb *), und in biefen find aus bem alteren Rathe unftreitig die bem ftaufischen Haufe treu ergebenen Reichsbienstmannen Truchfeß Eberhard von Waldburg und die Schenken Konrad und Eberhard von Winterftetten übergegangen, ebenfo ihr Bermandter ber Dompropft von Ronftanz Heinrich von Tann, welcher als Protonotar und, da es in diefer Beit teinen Rangler gab, die Rangleigeschäfte bes Sofes leitete. Häufiger als fruber werben jest auch wieber Fürften bingu-

1) Das wird gerade ber Raifer beabfichtigt haben, wenn er ben Bergog

¹⁾ Das wird gerade der Kaiser beabsichtigt haben, wenn er den Herzog durch tudwig von Thüringen bitten ließ, quod reciperet filium suum in curiam suam curiamque suam regeret. Ann. Reinhardsdr. p. 188.

2) Wir haben dis zu der Zeit, da Heinhardsdr. p. 188.

3) Wir haben dis zu der Zeit, da Heinhardsdr. welche Baiern betristi: Pfälz. Reg. Ar. 264. Die Frage icheint auch noch nicht aufgeworfen zu sein, wie denn damals die bairische Berwaltung besorgt wurde. Sein Sohn Otto kann das nicht gut gethan haben: von ihm ist gar keine Urkunde bekannt.

3) Gewöhnlich mit der Formel de plenitudine consilli nostri. Isaacsohn p. 13 hat ichon die in Betracht kommenden Stellen angesührt: B.-F. 4010. 4012. 4034. 4042. 4044. 4047. 4065. 4080. 4090. 4107. dazu iest noch

^{4010, 4012, 4034, 4042, 4044, 4047, 4065, 4080, 4090, 4107,} bagu jest noch 4067. Anberen Sinn hat es, wenn 1227 Mars 28., B.-F. 4039, etwas gescil, mediante d. rege et suo consilio, scil. Heinrico Col. aepo et Lupoldo duce Austrie.

gezogen und zur Mitbesiegelung ber königlichen Urkunden oder zu Wille- und Zeugnißbriesen veranlaßt, während einige von ihnen, die Bischöse Hermann von Wirzburg, Heinrich von Eichstädt und, bis zu seinem Kreuzzuge nach Apulien, von wo er nicht mehr zurücklehren sollte, auch Sigfrid von Augsburg, so regelmäßig an der Erledigung der Geschäfte betheiligt sind, daß man sie als ständige Mitglieder des Reichsrathes betrachten muß 1).

Das selbstwerständlichste Mitglied besselben wurde allerdings des jungen Königs Schwiegervoter, Herzog Leopold von Oesterreich und Steiermark, gewesen sein, wenn ihn nicht heimische Bedrängnisse während des ganzen Jahres 1226 ferngehalten hätten. Während Leopold noch mit den übrigen Fürsten in Trient weilte, hatte der Böhmenkönig seinem lange aufgesammelten Grolle durch einen Cinfall in Oesterreich Luft gemacht, welchen freilich Leopolds Statthalter Heinrich von Kuenring sosort in gründlichster Weise heimzahlte?), und diese Fehde war nach Leopolds Rücksehr kaum durch die redlichen Vermittlerdienste des Landgrasen Ludwig, der sich damit vier Wochen in Prag und in Jnaim abmühte, vorläusig beigelegt worden 3), als sein ältester Sohn Heinrich, eben der, welchen er das Jahr zuvor mit der Schwester des Landgrasen vermählt hatte, gegen ihn sich empörte und erst wieder zur Vernunft gebracht werden mußte 4). So konnte Leopold erst zu Vernunft gebracht werden mußte 4). So konnte Leopold erst zu vernunft gebracht werden

¹⁾ Sie find so häusig Zeugen, daß es genügt, auf die Reg. imp. zu verweisen. Sie siegeln mit, der Wirzburger in B.-F. 4029, 4031, 4121, der Eichstädter in 4029, 4060, 4114—4116, der Augsburger in 4029, und geben Wille-, bez. Zeugnißbriefe, der Wirzburger 4041, der Eichstädter 4019. Das Aloster Uröberg empfängt den Schuß des Königs (1226 Kov. 13., B.-F. 4022) datam in manu Heinrici de Zuplingen ep. Ahistet. Chron. Ursperg. p. 382. — Verhältnißmäßig häusig ist auch der Erzbischof Tietrich von Trier thätig, als Mitsiegler in B.-F. 4029, 4048, 4060, durch Willebriefe B.-F. 4039, 4041; aber er ist doch nicht so regelmäßig am Hose, daß man ihn als Mitglied des engern Raths ansehen müßte.

engern Matys aniehen mugte.

2) Gregor IX. 1227 April 3., P. 7872; Epist. pont. I, 264.

3) Einzige Queste Ann. Reinhardsbr. p. 192—194. Ludwig kam aus Italien und von der Sprache in Augsburg Juli 24. auf die Wartburg zurück, ib. 190. Bernecker, Beitr. z. Chronol. Ludw. d. Heil. S. 52, seht deshalb seinen Aufenthalt in Prag und Inaim in den August—September. Nach den Reinh. wurde nur dis Martini Stillstand geschlossen; aber wir hören nicht, daß die Feshe wieder ausgedrochen sei. Bgl. Huber I, 339.

4) Cont. S. Crucis, M. G. Ss. IX, 626: ex consilio et auxilio quorundam iniquorum apprent se patri sur atque gestrum. Haimburh, praegaupperit

⁴⁾ Cont. S. Crucis, M. G. Ss. IX, 626: ex consilio et auxilio quorundam iniquorum opposuit se patri suo atque castrum Haimburh preoccupavit matremque suam inde eiciens quod tamen castrum pater in brevi recepit. Deinde idem filius vite patris multimodis insidiatus est, sed tamen evasit manus eius. — Ann. Salisb. ib. p. 783: guerra orta est super hereditate, que tandem mediantibus maioribus terre ad concordiam revocata est. Jene erzählen den Aufstand vor, diese nach dem oberitalischen Reichstage den 1226, und ich schließe mich den letzteren an, weil im anderen Halle Leopold schwerlich nach Trient gegangen wöre. Aus Leopolds Ursunden ist seine Entscheidung zu holen, weil wir von ihm auß 1226 nur eine, dat. Krems Dez. 13., haben. Das super hereditate der Salisd. dentet darauf, daß er wie sein eigener Bater zu versahren gedachte, der dem ältesten Sohne nur Oesserreich, ihm selbst aber als dem zweiten Steier hintersassen hatte.

im März 1227 ins Reich kommen. Von diesem Augenblicke an fiel ihm aber, theils als Schwiegervater bes Konigs, theils in Folge feines zwar nicht ununterbrochenen, aber häufig wiederkehrenden Aufent-halts am Hofe 1), thatfächlich ein ganz erheblicher Antheil an den Entschließungen der Regierung zu 2), so daß auch er wohl dem Reichs-

rath zugerechnet werden fann.

Indem diejem also jest wieder Fürsten angehörten, hatte er eine ganz andere Stellung und größere Bebeutung als in den letten Jahren. Der Bormund des Königs felbst, Ludwig von Baiern, erscheint eigentlich nur als erftes Mitglied Diefes Rathe's), ohne beffen Zuftimmung er nicht leicht eine Regierungshandlung von größerer Tragweite zu vollziehen im Stande war. Es läßt fich schon beshalb voraussehen, welche Antwort auf die naheliegende Frage, ob benn die Ersezung des geistlichen Regenten durch einen weltlichen auf die innere Politit des Reiches einen bemertbaren Ginfluß genbt habe, fich aus der Prüfung der letteren ergeben wird. Das Berhalten bes fürftlichen Regiments zu ben Stäbten tann fehr gut als Drufftein dienen 4).

Der Raiser war ber Entwicklung ber unmittelbaren Stabte, so lange er felbst in Deutschland weilte, in jeder Weise zu Gulfe getommen, und die großen Freiheiten, welche er eben noch an Lubed ertheilt, die Unterstützung, welche er gleichzeitig im Juni 1226 ben Burgern von Oppenheim zu ihrer Befestigung burch Befreiung von Abgaben und zu ihrem wirthichaftlichen Aufschwunge burch Bewilligung einer Meffe und Bestätigung ber Bannmeile b) gewährt hatte, gaben einen genügenden Unhalt bafür, daß er in dieser Beziehung bisher seinen Sinn nicht geandert hatte. Aber gerade jener Auf-

¹⁾ Er ist Zeuge 1227 in Wirzburg Marz 15., Aachen (Krönung ber Tochter) März 27.— April 6., Worms April 29., Mai 1., Donauwörth (mit seinem Sohne Heinrich) Juli 17; — 1228 in Straubing Mai 14., Kürnberg Juli, Ulm Aug. 18., Exlingen Aug. 23., 31., Kördlingen Sept. 6., 7. Er ist also in dieser Zeit mindestens fünf Mal ins Reich gekommen.

2) Mitsteglungen Leopolds B.-F. 4060, 4112, 4121, ein Zeugnischrieß B.-F. 4041. Der König hanbelt 1227 März 28. auf seinen Rath (f. o. S. 488 A. 3) und leistet 1228 Sept. 7. einen Eid außer dem herzoge von B.-F. 4121

und leistet 1228 Sept. 7. einen Eid außer dem Herzoge von Baiern auch dem Bischofe von Wirzburg und dem Herzoge von Oesterreich, B.-F. 4121. — Sonst sommen noch vor als die Zustimmung bekundende Fürsten Mainz in B.-F. 4041, Lüttich in 4039 und als Mitsiegler Mainz, köln und Thüringen in 4048, Magdeburg, Worms, Bamberg und der Rheinpfalzgraf in 4114—4116.

3) Richt nur, weil Ludwig in den Königsurkunden sast überall, wo Zeugen vorsommen, selbst als Zeuge und zwar nur an der gewohnten Stelle genannt wird, sondern weil er auch gleich den anderen Fürsten des Raths Wille-, bez. Zeugnißdriefe giebt, z. B. B.-F. 4019, 4039, 4065, und sein Siegel den königlichen Urkunden anhängt: B.-F. 4011, 4029, 4031, 4048, 4060, 4112, 4121, also allerdings lepteres etwas häusiger als die anderen. In den brei letzen Fällen thut er es in Gemeinschaft mit Leopold von Desterreich.

4) Richtla. Geschichte des deutschen Volks III, 82, von der Nebertragung

⁴⁾ Rigich, Geichichte bes beutichen Bolts III, 82, von der Nebertragung der vormundichaftlichen Regierung auf einen Laienfürsten durch Friedrich II.: "Es ist dies eine Wendung feiner Bolitit, welche die bischöflichen Stadte von dem Trude befreite, welcher während Engelberts Regiment auf ihnen gelaftet hatte." Das Folgende wird zeigen, wie unbegrundet Diese Behauptung ift.
5) B.-F. 1635.

schwung der königlichen Städte war den Fürsten ein Dorn im Auge, weil er jum großen Theil auf ihre Roften burch ben Bujug ihrer Leute herbeigeführt wurde. Sie antworteten auf jene Begunftigung Oppenheims burch ben Raifer gleich auf bem erften Boftage, welchen bie Regentschaft im November zu Wirzburg abhielt, indem sie und zwar auf Klage Sigfrids von Mainz am 27. eine königliche Berordnung erwirkten, daß Oppenheim die dort eingewanderten Leute
des Erzbischofs ausweisen musse und solche künstig nicht mehr aufnehmen durfe. Die Fürften mogen ja vielfach burch bie wachsende ftabtische Bewegung wirklich in große Verlegenheit getommen fein: ichon hatte Erzbischof Beinrich von Roln vor ihr tapituliren muffen, und wenn ein folder herr nicht einer einzelnen Stadt, allerbings ber größten im Reiche, Meister werden konnte, was hatte ber Mainzer zu erwarten, gegen ben sich kürzlich, wahrscheinlich gerade um die Aufnahme seiner Leute zu erleichtern, die sämmtlichen Städte des Mittelrheins, bifcofliche wie Maing, Bingen, Worms und Speier und königliche wie Frankfurt, Gelnhaufen und Friedberg, zu einem Bunde vereinigt hatten, bem erften Stadtebunde am Rhein, welchen bie Geschichte kennt? Die Erfahrungen mit der lombardischen Liga konnten wohl dazu mahnen, gleich gegen den Anfang einer abnlichen Entwicklung in Deutschland auf der hut zu sein: die Gide, durch welche jene Stabte fich verpflichtet hatten, wurden also in Wirgburg für ungultig, ihr Bund für aufgelöft ertlart 1), - mit welcher Wirtung, muß dahingestellt bleiben.

Db Engelbert von Roln ober Ludwig von Baiern an ber Spige stand, die fürftliche Politik blieb nach wie vor eine städteseindliche, und die Reicheregierung stellte fich ihr nach wie vor zur Berfügung, vor allen Dingen in Bezug auf die bischöflichen Städte. Die immer noch trot aller gegen fie ergangenen Urtheile und Achtsverfündigungen in ber Auflehnung gegen ben Bifchof verharrenden Bürger von Cambrai2), welchen Friedrich beshalb durch Berwendung bei Ludwig VIII. auch den Bertehr mit Frankreich abzuschneiden bestrebt gewesen war³), wurde man während des Aufenthalts in Trient, wo der Bischof Gotfrid über die Wirtungslofigteit der Acht berichtete, am liebsten gleich für rechtlos und echtlos erklart haben, wenn ber

¹⁾ B.-F. 4028; H.-B. II, 899: Volumus etiam confederationes sive iuramenta, quibus se civitates . . . in preiudicium ecclesie Mogunt. obligarunt, rescindi penitus et in irritum revocari. Tas in preiudi eccl. Mog. scheint darauf binzubeuten, daß die Berbindung, in der auffälligerweise Oppenheim nicht ausgezählt ist, sich nur auf einen bestimmten Zwed bezog. Wenn dieser Zwed die Aufnahme erzbischslicher Leute war, so würde die Weglassung Oppenheims sich dadurch erklären, daß sie diesem schon dorher in derzielben Urtunde unterlagt war. — Den ungewöhnlichen Schluß der Datirung: pontissicatus nostri (d. h. Sigfrids von Mainzi) anno XXVI., will Fider, Urtlehre I, 294, auf Konzipirung in der erzbischössichen Kanzlei zurücsühren, und das läge wohl am nächsten, wenn er nicht nach Philippi, Reichstanzlei S. 93, mit dem Tagesdatum im Originale nachgetragen schiene.

2) S. 0. S. 61.
3) Friedrich II. 1225 Aug. 4. B.-F. 1578. 1) B.-F. 4028; H.-B. II, 899: Volumus etiam confederationes sive

Bifchof es nicht für vortheilhaft erachtet batte, baß gunachft zwar bas Recht zu einer folchen Erklärung festgestellt, Diefe felbft aber noch mahrend bes nachsten Jahres in der Schwebe gehalten werde. Er meinte bie Burger burch diese außerfte Drohung ju einem freiwilligen Bergichte auf ihre Gemeindeverfaffung, ben fogenannten "Frieden", bestimmen zu konnen, welche er ihnen unmittelbar darauf nochmals burch ben Raifer absprechen ließ 1). Bergebliche Soffnung! Im Ottober glaubten die Domtapitel der Reimfer Diozese bei bem Ronige ein folches Ginschreiten gegen die feit langem aller driftlichen Ordnung Sohn fprechende Stadt befürworten ju muffen, daß ihr bie Bugehörigfeit jum romischen Reiche jum Bewuftsein tomme, und daß das Raiferthum teine Schadigung feines Anfebens erleide 2), und biefer Anregung wurde auf bemfelben hoftage ju Wirzburg entfprochen, auf welchem Sigfrid von Maing auch die Befcluffe gegen Oppenheim und den rheinischen Städtebund durchsette. Die Bertundigung der Echtlofigkeit wurde zwar wieder auf Wunsch des Biichofs ausgeset; aber das Urtheil der Fürsten hob alle kaiserlichen Privilegien, die Gemeindeverfaffung und die eigene Gerichtsbarkeit der Stadt auf und befahl die Zerftörung der Rathsglode und bes Glodenthurms, des Belfroi, welcher, wie in vielen anderen Stabten, bas eigentliche Bahrzeichen ftabtischer Freiheit mars). Binnen zehn Tagen follte alles in Ausführung gebracht fein. Doch erft nach einem Jahr haben die Bürger fich dem Bijchofe wirklich unterworfen, nachdem ihre Auflehnung fast zwanzig Jahre gedauert hatte: ber Belfroi und seine Glode wurden vernichtet; aber das neue Stadt= recht, welches Bischof Gotfrid von fich aus einführte, ließ doch der bürgerlichen Selbstverwaltung ziemlichen Spielraum, mahrend andererfeits Gotfrid überzeugt war, daß bei demfelben feine Rechte als Bifchof und Graf genügend gewahrt feien 4).

Bei dieser konsequenten Berucksichtigung der gemeinsamen Stanbesinteressen des geistlichen Fürstenthums in dem von ihm beherrschten Reichsregimente ist es doppelt auffällig, daß wenigstens einmal der entgegengesete Gesichtspunkt zur Geltung kam, nämlich bei Berdun. Der Umstand, daß die im Jahre 1224 erfolgte Wahl Rudolfs von Thourotte bestritten wurde und ihm deshalb auch nicht gleich die Belehnung zu Theil werden konnte, mag der Stadt den

¹⁾ Heinrich VII. 1226 Juni 11., B.-F. 4009; Friedrich 1226 Juni, B.-F. 1688. Bgl. Phil. Mousket v. 26101 sq., M. G. Ss. XXVI, 783.
2) W. Acta I, 487.

³⁾ Heinrich 1226 Nov, B.-F. 4025; entsprechender Befehl an die Bürger Rov. 26., ib. 4026. Ugl. Recueil XIX, 266 ex chronico Viconiensi Nicolai de Montigni.

⁴⁾ Bgl. Urfunden des Bijchofs (lat.) 1227 Nov., W. Acta I, 489, und (franz.) 1228 Dez., H.-B. II, 895 not. An der ersten hängt auch das Stadtfiegel mit dem zweisöpfigen Abler, der meines Wissens hier zuerst vorsommt. Bgl. Bald. Ninov, M. G. Ss. XXV, 241: Der Bischof erreicht seinen Ersolg per consilium et auxilium Rom. imperatoris ,cuius camera dicitur Cameracus. Belfroi und Gloce werden vernichtet, ut de cetero non auderent contra dominum suum episcopum ausu temerario redellare.

erften Anlaß zur Widersetlichkeit gegeben haben, in Folge beren er fie 1225, allem Unscheine nach ohne Erfolg, belagerte 1). Den Bürgern war übrigens schon im Jahre 1215 die Bildung von Genoffen-schaften und die selbständige Befestigung und Besteuerung unterlagt worden. Tropdem tamen sie jest bei dem Könige wieder um die Gewährung aller dieser Rechte ein und noch einiger mehr, und ihr unablaffiges Andringen und die Ueberhaufung- mit Beschäften, wie es später entschuldigend hieß, mar die Urfache, baß auf bem Reichstage in Nachen im Marg 1227 ihr Gefuch bewilligt wurde 2), obwohl es allen Grundfagen zuwiderlief, welche fonft für die Behandlung derartiger Dinge maßgebend waren. Die Bertreter bes Bifchofs in Nachen schlugen beshalb garm, die übrigen Fürsten nahmen fich ihrer an, und schon am 6. April mußte ber Konig, ba biese erklarten, ohne Befragung bes Bischofs burfe er gar nicht ftabtische Statuten verleihen, jene fruhere Urtunde widerrufen. Der Erzbifchof von Trier wurde nach Berbun geschickt, um fie von den Burgern einzufordern 8). Aber bei ihnen tam er schlecht an: fie hielten fest, was fie einmal hatten ; fie hatten auch schon, wie jene Urtunde ihnen erlaubte, fieben Ruftoben an die Spige der Gemeindeverwaltung gestellt, und fie werden fich dadurch wohl kaum beirrt gefühlt haben, daß am 26. April bie Urtunde nochmals als erschlichen und für ungültig erklärt wurde 4). Da tritt nun eine überraschende Wendung ein. Am 20. Juni zeigte ber Ronig ben Ruftoben von Berbun an, bag er zu ihrer größeren Sicherheit das Nachener Privileg nochmals habe ausfertigen laffen, und dem Bischofe wurde turz und bundig bedeutet, baß er bem bei Berluft seiner Gnabe nicht zuwiderhandeln durfe 5). Für den Fall der Uebertretung brobte der Gubernator ihm außerbem auch feine und bes ganzen Raths Ungnabe an 6). biefe Erlaffe erschlichen ober durch Ilnwendung unerlaubter Mittel erwirft worden waren, scheint durchaus ausgeschlossen zu fein; aber andererseits ift auch nicht ersichtlich, wodurch in diesem besonderen Falle Ludwig von Baiern und, wenn man allenfalls bei ihm einen an fich wenig glaubhaften Gegenfat der laienfürftlichen gegen die reichsbischöfliche Politit vermuthen mochte, wodurch bann ber fonigliche Rath hier bestimmt worden sein mag, in welchem doch auch

¹⁾ Albricus p. 915. — Ueber ben Streit bes Rlerus mit ber Burgericaft bon Mes j. o. S. 478 A. 2.

²) S. o. S. 61. B.-F. 4043 vgl. 4059: per importunitatem impetrantium et nimiam occupationem. Nebrigens wurde gleichzeitig von ber burch jenes Privileg genehmigten städtischen Steuer die Geistlichkeit ausgenommen, B.F. 4045, in Beftatigung einer Enticheibung Friedrichs II. von 1220, B.-F. 1098.

³⁾ B.-F. 4053. Wo Rudolf von Berdun feine Belehnung erhalten bat, weiß ich nicht. In Aachen war er selbst nicht; April 26. heißt er auch noch Erwählter, Juni 20. (l. u.) aber schon Bischof.

4) B.-F. 4058, 4059.

5) W. Acta I, 891; B. Acta p. 281; B.-F. 4063, 4064.

6) B. Acta p. 664; B.-F. 4065.

wieder Bischöfe sagen 1). Fest steht nur das Eine, daß Berdun sich jekt erft recht nicht dem Bischofe Rudolf unterwarf, mahrend diefer, welcher bie Stadt im Jahre 1227 mit Sulfe bes Grafen von Bar zum zweiten Male belagerte, fie ebensowenig wie früher zu bezwingen vermochte und in Folge biefer Rampfe bald tief in Schulben

ftedte 2).

Chenso munderbar wie das Verfahren der Regentschaft in Bezug auf Berbun ift ihr Berhalten jum Bahlftreite in Regensburg. nämlich Bischof Konrad von Frontenhausen, welcher den Reim zu seiner letten Krantheit von jenem Ausenthalte beim Kaifer in Italien mitgebracht hatte, bei welchem er die Beirath Beinrichs VII w Stande bringen half, im Upril 1226 geftorben mar 3), spaltete fich bas Rapitel. Die Mehrheit wollte den Unspruch der Ministerialen auf Betheiligung an ber Bahl nicht zugestehen; Die Minder-heit dagegen vereinigte sich mit den Ministerialen und wählte ben Domprobst Gotfrib, ber so schnell als möglich feine Anbanger burch Berleihungen aus bem Rirchengute belohnte. mare weiter nicht bemerkenswerth, wenn Gotfrib fich für berartige Berleihungen nicht auch die königliche Genehmigung zu verschaffen gewußt hatte 1). Der Borgang ift um fo mertwurdiger, als fonft die Theilnahme des Laienelements an den Wahlen, auf welcher Gotfrids Bahl allein beruhte, nicht nur von Seiten der Rirche beftritten wurde, fondern jungft noch bei Gelegenheit der Wahlen in Sildesheim und Baberborn auch von Seiten bes Reichs bie fcarffte Burudweisung erfahren hatte. Die Mehrheit bes Regensburger Rapitels protestirte natürlich bei bem Papste gegen jene Wahl, und die Entscheidung bes Prozesses tonnte nicht zweiselhaft fein, obwohl fie fich burch den Tod Honorius' III. bis in den Juni 1227 verzögerte. Die Wahl Gotfride murbe von Gregor IX. taffirt; die an feinem Sofe ju Anagni anwefenden Mitglieber bes Rapitels mußten gleich bort eine Neuwahl vornehmen, und der von ihnen erkorene Mainzer Kantor Sigfrid, ein naher Berwandter des Erzbischofs von Mainz, empfing sofort vom Papfte felbft die Bischofsweihe, wahrend Gotfrid und seine Freunde im Domtapitel ihrer Pfrunden entsetz

¹⁾ Wenigstens der Bischof von Eichstädt, ein Mitglied des Reichstaths, scheint nach B.-F. 4060a am Hofe gewesen zu sein.
2) Ann. S. Vitoni Vird., M. G. Ss. X, 528; Aldr. ib. XXIII, 921. Bgl. Gregor IX. 1229 Nod. 3. dei H.-B. III, 331 nod. 2.
3) Notae S. Emmer., M. G. Ss. XVII, 574: maio circa pascha (April 19.). Das Necrol. Weltendurg., B.-Fontes IV, 568, hat April 8., das Necrol. Altah., ib. 572, den 10.
4) Ann. Salisd. p. 783, Notae S. Emmer. in zwei Aufzeichnungen p. 574, 575. Honorius III. sordert Juli 13. Bericht ein, wodei er erzählt, wie verschieden beide Theile die Borgänge dei der Wahl darstellten, und sie am 1227 Jan. 13. vorlädt. Epist. pont. I, 232. Heißt es in Notae p. 575 don Gotstrid: ipse regalia a puero H. rege accipiens, so muß das ein Irthum sein, da der Kaiser in seinem Widerruse der von Gotstid dorgenommenen Berichsleuderungen (s. u.) nur von erschlichenen Bestätigungen derselben durch seinen Sohn spricht. feinen Sohn fpricht.

wurden 1). Wie der Papft, so erklärte übrigens auch der Raiser, zu welchem Sigfrid fich im Juli nach Apulien begab, alle von Gotfrid vorgenommenen Berleihungen und Beraugerungen für ungultig und gwar mit der Bemertung, daß die von feinem Cohne, bas heißt boch für uns, von der Regentschaft, gegebene Bestätigung derfelben nur durch Betrug erschlichen sein könne?).

Der Berdacht wird taum abzuweisen sein, daß Herzog Ludwig in diefer Angelegenheit ebenfo, wie in Bezug auf Berdun, sozusagen perfonliche Politit zu treiben versuchte, obwohl nicht leicht zu errathen fein burfte, mas in bem einen und in bem anderen Falle fein Berhalten bestimmte. Beibe aber find Ausnahmen. Wie wenig fonft zwifchen Laienfürften und Reichsbischofen ein Gegenfat beftand, sobald es fich um die Bertretung der beiden gemeinsamen Intereffen nach unten bin handelte, zeigt auch die Unterftugung, welche Erzbifcof Cberhard von Salgburg fand, als ber Bifcof Ulrich von Gurt Die Regalien von ihm zu empfangen verweigerte. Diefer suchte, wie fo viele seiner Borganger, fich ber weltlichen Abhangigfeit von Salzburg zu entziehen und ging zu diesem Zwecke an den Papft, welcher am 6. April 1227 den Bischof von Concordia und einige Geistliche Aquilejas zur Unterfuchung der Sache bestellte 8). Aber weltliche und geiftliche Fürften waren bagegen burchaus einverftanben, bag es bei ber unter Otto IV. gefundenen, auch von Friedrich II. schon 1214 bestätigten Entscheidung zu Gunften Salzburge lediglich fein Bewen-ben haben muffe, und die Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Bischof von Wirzburg und die Bergoge von Defterreich und Baiern schrieben beshalb im Marg 1227 von Nachen aus noch besonders an den Kaifer, um für den Fall, daß etwa der Gurter Bifchof auch bei ihm fein Glud versuchen wollte, teinen Zweifel über bie Rechtsfrage aufkommen zu laffen 1). Friedrich hat in der That jenen Rechtsspruch ber Fürsten bestätigt's). Bon ber Bollmacht, welche

b. Bisth. Gurt G. 49 annimmt.

¹⁾ Ann. Salisb. l. c.: in presentia d. pape eligitur; Notae l. c. Gregor IX. 1227 Juni 10. an die Ministerialen, Juli 2. an die Bürger von Regensburg, deren Bitte um einen Bischof der Papst schon zuvorgesommen war. P. 7927, 7955.

2) Gregor 1227 Juni 19., Epist. pont. I, 277, 278. Friedrich Juli aus Messi, B.-F. 1700, H.-B. III, 12: Non obstante concessione aliqua per regem H..... predicto intruso exinde facta, cum idem Rom. rex dolose in hoc circumventus suisse noscatur et appellatio ad audientiam nostre maiestatis precesserit, qua pendente nichil de iure poterat innovari. Da Sigirid Juni 19. schon dom Papste abgereist, aber noch im August in Messi war, B.-F. 1701, hat er sich deim Kaiser ziemlich lange ausgehalten. Zu beachten ist, daß seine Weise (durch den Papst) dor der Indestitur erstolzte. — Neber den Bahlstreit auch Rahinger in Hist. pol. Bls. Bl. LXIV, 356.

3) Gregor IX. H.-B. III, 20 not. 2: P. 7874: causam Gurc. episcopi contra archiepiscopum Salzd. regalia sidi vendicantem audiant. Der Bischo hat sich also früher nach Kom gewandt, als Hira, Kirchen: u. staatsrechts. Berh. d. Bisth, Curt S. 49 annimmt.

⁴⁾ B.-F. 4040, 4041. Bgl. hirn S. 47. 5) B.-F. 1706. Zeugen find die Bijchofe von hilbesheim und Merfeburg und ber Landgraf von Thuringen.

die Regierung am 1. Januar 1228 dem Erzbischofe ertheilte, den widerspenftigen Bifchof mit Gulfe bes herzogs von Cefterreich und bes Markgrafen von Iftrien jum Gehorfam ju zwingen 1), machte Eberhard wohl wegen der Zeitverhältniffe — benn schon war gegen Friedrich II. der Bann verkundigt worden — vorläufig allerdings teinen Gebrauch. Aber als Ulrich von Gurt, eben um dieser Zeitverbaltniffe willen, am papftlichen Sofe mit feinen Darlegungen thatfachlich Gehor fand, ba waren wieder Laienfürsten und Bischofe einmuthig in der Abwehr folder Uebergriffe und in der Bertheidigung ber eigenen Berichtsbarteit des Reichs. Unter dem Beugniffe ber Bergoge von Defterreich und Baiern, bes Bifchofs von Wirgburg, mehrerer Grafen, Edler und Reichsbienstmannen, mußte ber Ronig am 6. September 1228 erklaren, bag ber Papft wohl nur im Drange seiner Geschäfte übersehen haben konne, wie Regalien als Reichslehen nicht zu feiner Kompetenz gehörten, und daß ber Erz-bischof mit ben angefochtenen Regalien über Gurt längst rechtskraftig belehnt fei 2). In allen folden Fragen, welche bas Standesintereffe berühren, halten alfo die geiftlichen und weltlichen Fürften zusammen, und ihre Eintracht wird fogar nicht durch bas damals ichon febr heftige Bermurfniß amischen bem Bapfte und bem Raifer geftort.

Darf man bem vielleicht nur zufälligen Umftande vertrauen, baß von erheblichen Friedensftörungen im Innern des Reichs von der Einsehung der neuen Regentschaft bis zu Ende 1227 nichts gemeldet wird, so wurde fie sich wenigstens in dieser Beziehung bewährt haben. Die geiftlichen Mitglieber berfelben thaten natürlich alles, was in ihren Kraften ftand, ben burch Bogte und fonft burch Laien bedrängten Stiftern ju ihrem Rechte ju verhelfen, und wenn folche bei ber Reicheregierung wirtungevollen Schut fanden, wofür gahlreiche Beweise vorliegen 3), war dies wieder für andere ein Antrieb, fich ihn noch beffer baburch zu fichern, bag fie ben Konig selbst zu ihrem Bogte annahmen. Die Bahl der foniglichen Bog-teien, auf deren Bermehrung wegen des Nugens, den fie abwarfen, schon Friedrich II. selbst bedacht gewesen war, wuchs in diesen wenigen Rahren fo bedeutend 4), daß es nur durch freiwilliges Angebot

¹⁾ B. Acts p. 281; B-F. 4093.

²⁾ W. Acta I, 392; B.-F. 4120. Entweder ift die vom Bapfte 1227 angeordnete Untersuchung erft jest wirklich eingeleitet worden ober ber Bifchof bat, was mir wahricheinlicher ift, jest einen neuen Prozes und nachbrucklicher

hat, was mir wahrscheinlicher ist, jest einen neuen Prozes und nachdructiger in Gang zu bringen gewußt.

3) Bgl. B.-F. 4011, 4016, 4022, 4080, 4036, 4039, 4076, 4086, 4091, 4100, 4104, 4111, 4121. Gegen Anforderungen königlicher Diener, Boten & 4015 für Schönthal, 4076 für Heilsbronn, 4112 für S. Blasien.

4) B.-F. 4032 Petershausen, 4067 Mönchsroth bei Tinkelsbühl, 4077 Kihingen, 4087 Wettingen, 4092, 4096 S. Johann im Turthale, 4099 Obenbeim. In den Besit des Wormser Kirchlehens Wimpsen & war der König schon früher gekommen, s. o. S. 366, wosür auch seine durch diesen Besit motivirte Begnadigung für Schönthal 1226 Sept. 7. B.-F. 4015 sprickt, obwohl er erst 1227 April 29. den Lehnsreders ausstellt und sich zu einer Jahlung derpflichtet, B.-F. 4060. — Tagegen erlangte der im Herbste 1226 ins Amt ge-

zu erklären sein wirb, da selbstverskändlich weber Ludwig von Baiern noch die Bischöse des Reichsraths ein Interesse daran hatten, von sich aus zu diesem Zwecke einen Druck zu üben.

Der Schluß bes erften Jahres ber neuen Regentschaft brachte bie lange verzögerte Entscheidung über die reiche Hinterlaffenschaft ber Dagsburger, und zwar fiel fie in jeder Beziehung zu Ungunften bes Bergogs Beinrich von Brabant aus, welcher mit bem Unfpruche auf bas Bange aufgetreten war. Sein Berfuch, die Gingiehung ber Berrichaften Doha und Baleffe durch ben Bifchof von Luttich an-Bufechten 1), wurde fowohl vom Raifer als auch von der deutschen Regierung juruchgewiesen, indem beibe bem Bischofe jene Befitungen beftätigten 2), und seine Unsprüche auf bas im Elsag gelegene Erbe unterlagen benen seiner Mitbewerber, des Grafen Simon von Lei-ningen und ber Markgrafen Hermann und heinrich von Baben, und vielleicht in noch höherem Grade der Schlauheit des Straßburger Bischofs Berthold von Ted, welcher schließlich den Hauptvortheil davonzutragen wußte. Roch bevor der Landgraf des Elsasses, an deffen Richterstuhl die Parteien vom Reiche verwiesen worden waren, feinen Spruch gefällt hatte, verftandigte fich Bertholb am 29. September 1226 mit bem Grafen von Leiningen dahin, baf biefer ihm all fein Recht an ben allobialen Schlöffern Alt= und Neu-Girbaben und ihrem Gebiete auftrug, wogegen der Bischof dem Grafen 1000 Mark zahlte, einen Theil von Reu-Girbaben zu Leben gab und ihn auch mit Dagsburg und Bernftein ju belehnen versprach, sobalb biefe für die Stragburger Kirche gewonnen fein wurden 3). Das Urtheil des elfäffer Landgrafen Sigbert von Worth und feines Sohnes Seinrich beseitigte dann die Ansprüche des Brabanter Berzogs, sodaß als Erbberechtigte nur noch die Markgrafen von Baben übrig blieben, mit welchen Berthold gleichfalls rafch ins Reine tam. Unter ber Form einer Schentung, in Wirklichkeit aber um eine Summe Gelbes, überließen fie ihm am 2. November ihre Anrechte an dem in den Bisthumern Meg, Strafburg und Bafel gelegenen Erbe ber Dagsburger 4). Was endlich ben König betrifft, welcher als Lehnsherr

Jahrb. b. btid. Gefc. - Bintelmann, Friedrich II. 1. 8b.

tretene Abt von S. Gallen, Konrad von Bußnang, daß der König die Bogtei über einen Theil der Klostergüter, welche er dem Grafen von Kiburg zu Kehen geben wollte, lieber ihm selbst verpfändete. Conr. de Fadaria, M. G. Ss. II, 174, vgl. B.-F. 4017°. Seine Rechte an Lorsch trat der König 1228 Juli dem Erzbischofe von Mainz ab, B.-F. 4106.

1) Bgl. oben S. 397 und Erläuterungen V.

²⁾ B.-F. 1639, 4024. Bgl. Aegid. Aureaevall., M. G. Ss. XXV, 120.
3) Würdtwein, Nova subs. XII, 292. Bgl. Frig, Territor. b. Bisth.

Strafburg S. 43 ff.

4) Schöpflin, Hist. Zar.-Bad. V, 172; ber Zeugnißbrief ber Landgrafen mit Acta mense decembri über ihr Urtheil und die Schentung ber Babener ib. 174. Ich stimme Fritz S. 40 A. 2 darin unbedingt bei, daß daß Urtheil selbst früher erfolgt sein muß: es wird Acta, was auch sonst vortommt,

wenigstens eines Theils dieser Güter mitzureben befugt war, so wußte Bischof Bertholb auch hier etwaigen Wiberfpruch fernguhalten. Er verstand fich auf bem Wirzburger Hoftage endlich bazu, ben schon 1224 burch ben Legaten Konrad von Porto vermittelten Bergleich über die Rirchleben jur Ausführung zu bringen und den Ronig wirklich mit benfelben zu belehnen, wofür diefer am 28. Rovember feine Unfpruche auf das Dagsburger Erbe fallen ließ, innerhalb eines Jahres die Genehmigung feines Baters beigubringen bersprach und bafür die Burg Widersheim, weftlich von Strafburg, zum Pfande einsetzte 1). Gine Grafschaft Dagsburg gab es seitbem auch dem namen nach nicht mehr 2). Die oberlandischen Befitungen bes ausgestorbenen Geschlechts sind überwiegend in bas Eigenthumsrecht der Strafburger Kirche übergegangen und jum größten Theil von ihr zu unmittelbarer Berwaltung zurudbehalten worben, mahrend bie an der Mofel und an der Maas, freilich unter anderem Rechtstitel, die Macht der Bischofe von Met und Luttich erheblich verftarten halfen. Die letteren suchten fich bann noch mehr abzurunden. indem fie ihre in unbequemer Entfernung gelegenen Befitungen austauschten: Met trat die Stadt St. Trond mit der Gerichtsbarkeit über die Rlöfter St. Trond, Wauffor und Saftieres an Luttich ab, und Luttich gab dafür 2000 Mart Silbers und bas jungft zerftorte Maibieres bei Mouffon an ber Mofel's).

Die Arönung der Königin Margarethe, welche am Sonntage Judica, am 28. Marg 1227, in Nachen von dem Rölner Erzbischofe

ebenso wie bas umgekehrte, hier in ber Bebeutung von Data gebraucht sein. Auch bas ist von Frit S. 41 erwiesen, bat die Schenkung der Babener eigentlich ein Berkauf war. Er hatte auch bas Analogon heranziehen konnen, bat Simon von Leiningen Girbaben "tradidit et donavit", wahrend doch ber

Bifchof ibm bafür Gelb gablte.

1) B.-F. 4029. Bgl. Frib S. 42 über bie naberen Bestimmungen, unter welchen namentlich bie, daß ber Konig Reu-Girbaben bis Beihnachten dem Bischofe ausliefern foll, Schwierigkeiten macht. Berthold verschaffte fich auch von Gregor IX. 1228 Jan. 19. eine Bestätigung der von Baben erkauften

Güter. P. 8109.

3) Rich. Senon. IV, 23 p. 312: Et ita comitatus de Dasporch celebre

nomen cum rebus amisit.

nomen cum redus amstr.

3) Rein. Leod. p. 680, Aegid. (nach Vita Odiliae II, 4) p. 120, Albr. p. 920. Aus einem Briefe des Abts von St. Trond an Walram von Luxemburg "advocato suo majori", der als folder 1100 Mansen von der Abtei zu Lehen hatte, scheint hervorzugehen, daß dieser geneigt war, den Tausch anzussechten. Meurisse, Hist. des evesques de Metz p. 458. Aber auch der Graf von Bar als erblicher Bogt von Maidières widerseht sich nach Albr. längere Zeit dem Tausche, und das wird der Grund gewesen sein, weshalb der Bischof nan Met wie Aegid grafalt von dernielhen mieher zusröftenten mollte der von Mes, wie Aegid. erzählt, von demfelben wieder zurücktreten wollte, der Rardinal Konrad von Porto aber, qui pene a cunadulis d. Lamberti (d. h. Lüttichs) educatus erat stipendiis, die beschleunigte Bestätigung durch den Papst betrieb, obwohl felbst in supremo constitutus spiritu. Ist diese Erzählung begründet, so würde sie allen Zweifeln über ben Ort, wo Konrad gestorben (s. o. S. 318 A. 4), ein Ende machen und Anagni als solchen erweisen. — Die königliche Bestätigung des Tausches erfolgte 1227 Aug. B.-F. 4070.

vollzogen wurde 1), führte bort eine stattliche Zahl von Fürsten auch zur Berathung über die Angelegenheiten des Reichs zusammen. Außer Heinrich von Köln waren in Aachen die Erzbischöse von Mainz, Trier und Salzburg, die Bischöse von Wirzburg, Eichstädt, Basel, Lüttich und Cambrai, von Weltlichen neben dem Gubernator die Herzöge Leopold von Cesterreich, der Vater der Königin, Heinrich von Bradant, Heinrich von Limburg und Bernhard von Kärnsthen, Landgraf Ludwig von Thüringen, der hier zum letzten Male vor seinem Ausbruche zum Kreuzzuge im Kreise seiner sürstlichen Genossen erschien, Graf Dietrich von Kleve, Burggraf Konrad von Nürnberg, Markgraf Hermann von Baden und viele kleinere Grafen, Herren und Dienstmannen 2). Siniger Geschäfte, welche diesen Reichstag in Anspruch nahmen, ist schon gedacht worden, nämlich der Klagen des Erzbischoss von Salzburg gegen den rebellischen Bischof von Gurt und des Bischofs von Berdun gegen seine freiheitslustige Bürgerschaft.): andere waren ausdrücklich auf diesen Keichstag angesetzt worden, und zu diesen gehörten diesenigen, welche mit dem Wiederaustreten des seit der Schlacht von Bouvines gesangen gewesenen Grafen Ferrand von Flandern verknüpft waren.

Nachdem die Gräfin Johanna von Flandern nämlich die Unruhen in ihrem Lande, welche durch den angeblichen Balduin hervorrufen worden waren, mit französischer Hülfe gedämpft hatte, die ihr freilich theuer zu stehen kam 4), nahm sie die Bemühungen um die Befreiung ihres Gatten auf, und es scheint, daß eine List dieselben

¹⁾ Ann. Reinhardsbr. p. 194 (vgl. Wend, Entstehung b. Reinh. Gesch. 5. 16) geben das Alter der Königin, s. o. S. 461 A. 2, und den Krönungstag: V. kal. apr., in Uebereinstimmung mit Chron. reg. Col. p. 259: dominica Judica. Ann. Mardac. p. 174: Heinr. gloriose in sede Aquisgrani inthronisatur una cum regina; Ann. Mellic.: apud Ach in regem sublimatur (schon 1222 geschehen) et uxor sua Margaretha una cum ipso diademate exaltatur. Der Dom und die gange Stadt sollen übrigens 1225 Aug. 1. nach Aegid. Aureaevall. p. 119 abgebrannt sein.

2) Die Genannten nach Chron. reg. Col. und den in Nachen außgestellten

²⁾ Die Genannten nach Chron. reg. Col. und ben in Aachen ausgestellten Königsurkunden, welche den Tag mehrsach als curia sollempnis bezeichnen. Daß noch Andere dort gewesen, ist sehr wahrscheinlich, z. B. die Grafen Wilbelm von Jülich und Gerhard von Geldern vielleicht nach B.-F. 4048, 4049. Unter den Zeugen von 4046 ist auch Th. Lotharingie dux: einen solchen gab es damals nicht, es wird Th. für H. verschrieben und der Herzog von Bradant gemeint sein, der in Aachen war, hier aber unter den Zeugen sehlt. Doch nennt auch die Chron. reg. den Herzog von Lotharingen (Matthäus) als answesend und zwar neben dem von Bradant. Für einen verhältnismäßig frühen Schluß des Reichstags, vor April 1., wie Ficker annimmt, spricht auch, daß Gerzog Bernhard von Kärnthen schon April 29. dei sich zu Hause die Burg Gotderg bricht; s. Utrich v. Lichtensfein, her. d. Lachmann S. 191. Eberhard von Salzburg kam, wahrscheinlich mit dem Könige, über Köln zurück, von wo seine Begleiter Reliquien der 11 000 Jungfrauen mitbrachten. Ann. Salisd. p. 784.

³⁾ S. o. S. 498 und 495.
4) S. o. 404. 407. Sie mußte noch 1226 April 3. Lubwig VIII. als Unterpfand für die mit ihm getroffenen Abmachungen das Schloß von Douai auf ein Jahr einraumen. Martene et Durand, Ampl. coll. I, 1261.

förderte. Denn als ob fie nicht mehr hoffe, Ferrand wieder als Batten begrußen zu konnen, betrieb fie die Scheidung von ihm und eine zweite Heirath mit Beter Mauclerc, dem Grafen der Bretagne, und eine folche Berbindung schien Ludwig VIII. so gefährlich, daß er, um fie ju verhindern, lieber feinem Gefangenen die Freiheit geben wollte, natürlich unter ben bentbar schwerften Bedingungen. Im Upril 1226 kam ein Bertrag zu Stande, nach welchem Johanna diese Bedingungen annahm, auch darein willigte, Ferrand als Gatten zu behalten, der König aber auf Weihnachten seine Freilassung versprach 1). Jedoch vor diesem Termine flarb Ludwig selbst, und wie die auf die Befreiungen Ferrands gerichteten Abmachungen Johannas mit Bhilipp August einft burch ben Tob beffelben hinfällig geworben waren, fo brobte jett ber Tob feines Sohnes nochmals bie Saft bes Grafen zu verlangern. Die Königinwitwe Blanka hat anfangs felbst den Fürbitten ber zur Kronung Ludwigs IX. versammelten Großen ihres Landes widerftanden, welche in der fo lange Jahre fortdauernden Gefangenschaft eines Genoffen eine Krantung ihres eigenen Rechts erblickten, und fie entschloß fich erft in den letten Tagen des Jahrs, die Zusage des verftorbenen Königs jur Ausführung zu bringen, nachdem Johanna und Ferrand nochmals fich ben vorgeschriebenen Bedingungen unterworfen hatten. Um 5. 3anuar 1227 wurde also Ferrand nach mehr als zwölfjähriger, ftrenger Saft aus feinem Rerter in Baris entlaffen 2), mahrenb fein Baffengefährte von Bouvines, Reginald von Dammartin, der frühere Graf von Boulogne, überhaupt nicht mehr die Freiheit sah, sondern bald barauf im Rerter ftarb ober verzweifelnd feinem Leben ein Enbe machte 8).

Ferrand kam nach Flandern als ein körperlich gebrochener Mann 4) zurück, trothem voll Begierde nach Herrschaft und der so lange entsbehrten Macht. Sogleich widerrief er alle Verleihungen seiner Gemahlin, wie es heißt, auf den Rath jenes Arnulss von Oudenarde, der schon durch sein früheres Walten im Namen Johannas gründlich verhaßt war⁵). Ferrand aber nahm außerdem in Anspruch, was je einem Grasen von Flandern und Hennegau gehört hatte: die Grasschaft Namur, deren Inhaber Gras Veiliv II. auf dem Kreus-

⁵) Phil. Mousket v. 27 789 p. 795.

¹⁾ Chron. S. Martini Turon., M. G. Ss. XXVI, 475; Teulet II, 76, 77.
2) Als die letzten Berträge 1226 Dez. ausgefertigt wurden, war Fertand noch nicht frei; er hat fie nach seiner Freilassung und auf eigenem Boden zu Lille 1227 Jan. nochmals ausstellen müssen. In Bezug auf die Zeit kines Freiwerdens stehen sich gegenüber Bald. Ninov., M. G. Ss. XXV, 542: ad natale domini, und Chron. comit. Flandr. bei de Smet, Rec. des chron. de Fl. I, 155: in vigilia epiphanie; Vinc. Bellov. XXX, 129: circa epiphaniam. Bgl. auch Rein. Leod. p. 680; Rog. de Wend. IV, 235; Phil. Mousket v. 27 495, M. G. Ss. XXVI, 794.

³⁾ Bhilipp u. Ctto IV. Bb. II, 509.
4) Chron. com. Flandr. l. c.: ab carcerum relaxatione frequentius febricitans.

zuge gegen Avignon kinderlos gestorben war, und Theile des Hennegau, welche er selbst im Jahre 1212 dem Bischofe von Lüttich als Unterpfand für gewisse Versprechungen des Herzogs von Brabant übergeben hatte, die nachher von dem letzteren nicht gehalten worden waren 1). Kaum in Freiheit gesetzt, machte Ferrand sich überall Feinde, und er wurde eben in Folge der von ihm angeregten Händel vor König und Keich nach Aachen vorgeladen 2).

Das Erscheinen des hartgeprüften Mannes wird ohne Zweisel in der glänzenden Bersammlung das größte Aussehen, vielleicht auch Theilnahme erregt haben. Sie ging jedoch nicht soweit, daß er hier zu dem gekommen wäre, was er für sein Recht hielt. In allen Beziehungen ist er unterlegen. Die Grafschaft Namur wurde nicht ihm, sondern Heinrich, dem noch unmündigen Bruder des letzten Grafen, zugesprochens), und in Bezug auf die verpfändeten Theile des Hennes gau haben die Reichsdienstmannen, welchen das Urtheil zugewiesen murde nach Nerständigung mit den anweisendan Schesken auslichtschen wurde, nach Berftandigung mit den anwesenden Fürften entschieden, daß der Bischof als Lehnsherr des Landes weder den aus dem Unterpfande seit fünfzehn Jahren gezogenen Ruten zu erstatten, noch bieses selbst zuruckzugeben verpflichtet sei 4). Unter biesen Umftanden hielt Ferrand für gerathen, eine britte gegen ihn schwebende Klage, die des Abis von St. Gislen, gar nicht zur Verhandlung kommen zu lassen, sondern sich vorher mit dem Abte zu vertragen 5). An dem Herzoge von Brabant aber, der mit ihm in Aachen war, gedachte er sich dassur schadloß zu halten, daß er durch ihn um einen Theil seines Landes gekommen war: im Auguft brang er mit einem überlegenen Beere und unter großen Berwuftungen tief nach Brabant ein und ichrieb bem Bergoge feine Friedensbedingungen bor 6).

Auf dem Aachener Tage fehlte es auch nicht an auswärtigen Gästen und Beziehungen. Der Bischof von Accon, Jakob von Bitry, welcher zur Förberung des Kreuzzugs Europa bereiste, war dorthin gekommen, und ebenso der Bischof Milo von Beauvais?), welcher

¹⁾ Begen Namur s. u.; wegen Hennegau Vita Odiliae III, 7, M. G. Ss. XXV, 179.

2) Phil. Mousket v. 27839.

3) Ann. Florest., M. G. Ss. XVI, 626.

4) Aegid. Aureaevall. p. 121: episcopus petebat determinari per ministeriales aule regie, qui habito consilio cum principibus, qui aderant, sententiatum est etc. Beshalb der Bischof sich gerade die Reichsdienstmannen als Urtheiler wünschte, ist mir nicht klar.

5) B.F. 4036.

6) Balduin. Ninov. p. 542.

7) Beide sind Zeugen 1227 März 27. B.-F. 4038. Neber den Bischof don Accon, der im Frühlinge 1226 in Oberitalien beim Kaiser, s. o. S. 293, im Herdste bei der Weise des Erzbischofs don Kön gewesen war, s. Chron. reg. p. 258, und von Aachen nach Frantreich ging, vgl. Phil. Mousket v. 27817 l. c. p. 795 und v. 27850 sq., Rec. XXII, 44. Im Sept. war er wieder deim Kaiser in Otranto, s. o. S. 331, und suhr mit dem Patriarchen don Jerusalem über. bon Jerufalem über.

ohne Aweifel in Folge des Thronwechsels in Frankreich jett eine neue Ausfertigung ber Bundnigurtunde erwirten follte. Rach einer Rachricht ware die Unregung zu seiner Sendung sogar von Deutsch-land selbst ausgegangen 1). Wie dem auch fei, er erreichte feinen 3wed nicht: nicht nur wurde keine Bestätigung bes Bundniffes gegeben, sondern es trat vielmehr gerade mahrend bes Aachener Tags wenigstens bei einigen maßgebenden Perfonlichteiten bes Reiche ein vollständiger Umschwung der Stimmung zu Gunften Englands ein. Der Erzbischof von Köln war selbstverftanblich wie fein Borganger einem Bundniffe mit England unbedingt zugeneigt. Aber als ob bie niederlothringische Erde, auf welcher man weilte, nach diefer Richtung eine geheimnigvolle Rraft ausgeubt hatte, befehrte fich jest auch Ludwig von Baiern zu berfelben Bolitit, welcher er die größten Sinderniffe bereitet hatte, als fie von Engelbert empfohlen worden war. Der Propft Konrad von Speier wurde nach England himubergeschickt, um im Ramen bes Ronigs, bes Bubernators und bes Grabischofs von Köln ein Bundniß beider Reiche vorzuschlagen, und man begreift die Freude, mit welcher Heinrich III. von England folche Eröffnungen seitens eines Staates begrüßte, welcher durch den Tod Engelberts und den Bertrag mit Frankreich ganglich entfremdet geschienen hatte. Am 13. April 1227 spricht er seinen Dank für die ihm gemachten Mittheilungen aus und beglaubigt seinerseits Boten gur Fortsetung ber Berhandlungen: er bemertt bem Bergoge von Baiern, daß fie eigentlich schon Berbunbete feien, ba beffen Sohn seine Base, die welfische Agnes, geheirathet habe, und er erklart fich bem Erzbischofe von Roln gegenüber bereit, ganz nach beffen Rath fich mit der Tochter des Böhmenkönigs oder mit einer anderen beutschen Fürstin vermablen zu wollen 2). Dieselben Faben werben also gesponnen wie zur Zeit Engelberts, nur daß an die Stelle bes Herzogs von Desterreich in ber neuen Kombination Otalar von Böhmen getreten ift, mit welchem übrigens ber englische Konig schon feit bem Juli 1226 in unmittelbarem Bertehre ftanb 8). Lubwig von Baiern wurde mithin bei feiner neuen Politit nur der politischen Schwentung seines bohmischen Berwandten gefolgt fein, und die Abficht, beffen Tochter, welcher febr gegen feinen Wunfch die Sand

3) Rymer I, 98.

¹⁾ Chron. S. Martini Turon. p. 476: Legati ex parte Henrici regis Alem. pro confirmanda societate et amicitia pristina ad regem Francie pervenerunt receptique honorifice ad illam confirmandam Milonem Belvac. ep. in Alemanniam perduxerunt. Die Nachricht würde entschieben besser zum 5. 1226 passen, da damals die Aufsorderung zur Berhandlung nothwendig von Teutschland ausgehen mußte; aber sie ist hier ganz bestimmt zu 1227 eingereiht, nach einem Ereignisse vom Marz 16. und vor dem Tode Honorius! III.

gereiht, nach einem Ereignisse vom Marz 16. und vor dem Tode Honorins' III.

2) Heinrichs III. Briefe an den König, Ludwig von Baiern und heinrich von Köln, Kymer (ed. 1789) I, 100, H.-B. III, 329, sind die einzigen Quellen über diese Seiche. Sie zeigen, daß die Anregung von Deutschland gegeben wurde und zwar, da jener sich beeilt haben wird zu antworten, zur Zeit des Aachener Reichstags. Bgl. auch Wissowa, Polit. Bezieh. Englands u. Teutschlands (Breslau 1889) S. 58 st.

seines jetigen Mündels entgangen war, doch noch auf einem Königsthron zu verforgen, mag ihm den Uebertritt ins feindliche Lager erleichtert haben. Aber auch das tommt in Betracht, daß Beinrich von Braunschweig, ber Schwiegervater seines Sohnes, bem Enbe ent-Wenn nach beffen Tobe bas Schwert über bie braunichweigischen Allobien entscheiben mußte, bann war es wohl wünschenswerth, daß Beinrichs Reffe, Otto von Luneburg, nicht bei feinen englischen Bermanbten gegen die bas Erbe beanspruchenden Staufer und Wittelsbacher Unterftugung fand. Während bem Erzbischofe von Roln die angestrebte Berbindung mit England ficherlich Selbftamed war, ift bei Ludwig von Baiern die Möglichkeit nicht ausgeschloffen, daß er fich an jenen Berhandlungen nur beshalb betheiligt hat, um badurch wenigstens zeitweise Englands Reutralität in bem voraussichtlichen Kampfe um Braunschweig zu erzielen. Zunächft wurden fie jedenfalls weitergeführt, und es wurde für den Herbft ein Kongreß deutscher Fürsten mit englischen Großen in Untwerpen beabsichtigt. Als aber Heinrich III. am 3. September seine Bevollmachtigten für biefen Kongreß beglaubigte 1), ba hatte Raifer Friedrich fcon im August zu Melfi fein altes Bundnig mit Frankreich erneuert 2); ba ftand es ber beutschen Regierung nicht mehr frei, ihre eigenen Wege zu geben, und am wenigsten wird Leopold von Defterreich, welcher mehr und mehr am hofe in den Borbergrund trat, für eine Politit zu haben gewesen sein, welche feinen Schwiegersohn in einen Gegensatz gegen feinen taiferlichen Bater gu bringen brobte. Db trotbem bie Befprechung in Untwerpen ftattfand, wiffen wir nicht: Rieberlothringer, beren englische Sympathien immer besonders lebhaft waren, mogen immerhin fich zu berfelben eingestellt haben 3); aber daß Ludwig von Baiern noch bort vertreten gewesen ware, ift sehr ju bezweifeln. Wir haben teinen Unhalt bafür, daß er noch irgend wie amtliche Beziehungen zu England unterhielt 4).

Während die Regentschaft swischen dem französischen und dem englischen Bundniffe hin und her schwankte, mußten die Deutschen jenseits der Elbe wieder allein sich der Ueberwältigung durch Waldemar II. von Dänemark erwehren. Waldemar war nämlich, nachem sein Eidbruch die Billigung des Papstes gefunden, noch im Herbste 1226 in Holftein eingefallen, und Otto von Lüneburg war

¹⁾ Rymer p. 101. 2) B.-F. 1702.

^{3) 3}u ben Befürwortern bes englischen Bundniffes wird natürlich Ferrand von Flandern gehört haben, da er nur so in seiner Einengung durch Frankzeich Luft zu bekommen hoffen konnte. Am 16. Dez. 1227 erhält er von Heinrich III. die Lehen zurück, welche er früher von König Johann gehabt hatte. Rymer 1. c.

⁴⁾ Der Böhmenkönig sette aber die Berhandlungen mit England wegen ber Heirath seiner Tochter sort. Heinrich III. bittet 1228 Juni 24., ihm nochmals den Grafen Arnold von Hogensung — Hückedwagen zuzuschischen, Rymer p. 105, und da dies ein Rheinlander ist, war auch der Erzbischof von Köln wohl noch bei diesen Berhandlungen betheiligt.

ihm augezogen, nachdem er unterwegs den hamburgern, welche feinen Bermuftungen wehren wollten, eine empfindliche Schlappe beigebracht hatte 1). Walbemar fcblug barauf in ben letten Ceptembertagen bie Grafen Abolf und Beinrich und die Lübeder, welche Rendsburg entset hatten, und zwang nach diesem Siege jene Festung selbst zur Ergebung 2). Die Rordalbingier tamen in eine bose Lage; sie bedurften bringend der Berftärkung, und fie gewannen erft eine folche an dem Herzoge Albrecht von Sachsen, als fie fich entschloffen, seine Herzogsgewalt anzuertennen. Sie raumten ihm gewiffe, nicht mehr festzustellende Rechte an Lübeck und Razeburg ein, und heinrich von Schwerin wurde beim Abschluffe des Bundniffes mit ihm sein Basall 3).

Die Waffen haben bann bier mabrend ber erften Monate bes Jahres 1227 allem Anscheine nach geruht, als ob beide Theile Rill= schweigend übereingekommen wären, die herannahende Entscheidung über Braunschweig abzuwarten. Endlich am 28. April 4) ftarb Pfalzgraf Beinrich, ber lette von ben Sohnen Beinrichs bes Lowen: feine zweite Che mit der ihn überlebenden Agnes von Landsberg 5) war kinderlos geblieben. Der Berftorbene hatte fich feit 1219 nicht ohne

¹⁾ Aufrechnung der Hamburger über ihre Leistungen für Graf Adolf. Hamb. Urköch. I, 671.

2) Sächl. Weltchronik K. 370; Ann. Stad. p. 359. Nach Ann. Sorani in Langedek, Scr. rer. Dan. V, 457 soll die Riederlage der Holsteiner am Michaelistage erfolgt sein. Das ist nicht wahrscheinlich; denn noch an diesem Tage ist eine Urkunde Abolss von Holstein datirt: Reinoldesdurch in generali omnium Holsatorum expeditione 1226 ind. XIV (also wieder mit paristlicher Indition). Schlesw.:Holst. 1, 197. Zeugen sind Berthold Bischof von Kübeck und die Grasen Heinrich don Schwerin, Bolrad von Dannenberg, Ludoss von Hallermund. Bgl. Usinger S. 370. — Ann. Ryenses p. 407: a. 1226 multi Frisones corruerunt in Thidemaerskia et tamen Thidmaerskia Danis subiugata est. Läft schon diese Nachricht ersennen, daß der erste Anarist subiugata est. Bagt icon biefe nachricht erkennen, bag ber erfte Angriff banifcher Friefen icheiterte, so ift nach Cach. Weltdron. R 871 die vollftandige Unterwerfung ber Dithmarichen erst im Feldzuge von 1227 gelungen.

3) Ann. Stad. a. 1226: Domini Nordalbingie Albertum Sax. ducem

vocaverunt eique Racisburch et Lubeke tradiderunt. Dag die eben erlangte Reichsfreiheit Lubede nicht preisgegeben murbe, zeigt bie weitere Stellung ber Stabt und auch bes Bergogs Revers von 1226 für bie Burger, Cod. Lubic. I, 49, in welchem er - abnlich wie fruber Abolf von Solftein und Beinrich von Schwerin, f. o. S. 442 A. 2 — anerkennt, daß fie zur hulfe nicht berpflichtet seien, und ohne ihre Zustimmung mit ben Feinden bes Reichs keinen Bertrag seien, und ohne ihre Zustimmung mit den Heinden des Reings teinen Zsertrag zu ichließen verspricht. Die Belehnung Heinrichs von Schwerin, aus welcher wir sehen, daß der Herzog damals die Burggrafen von Magdedurg und Wettin, ben Solen Gebhard von Arnstein und die Grasen von Hazdurg bei sich hatte, erfolgte zu Lübeck 1227 Febr. 16. Mekl. Urtbch. I, 376. Das Kloster Preeg glaubte auch einer Bestätigung der oben Anm. 2 erwähnten Urtunde Abolfs durch den herzog zu bedürsen. H.-B. IV, 339. Bgl. Usinger S. 365 ff.. 370.

4) Chron. duc. Brunsvic. c. 16; Ann. S. Blasii. M. G. Ss. XXIV, 824.

Das Necrol. Hildesh., Scr. rer. Brunsv. I, 764, hat April 29. Bal. v. Beine.

mann, S. 180.

b) In einer Urfunde Konrads von Hilbesheim 1283, Orig. Guelf. III, prob. nr. CCXXVI, heißt fie ducissa de Schielle (Celle) von ihrem Wittwengute, auf ihrem Siegel ib. tab. XX ducissa in Winhusen, nach ihrer Aloster-stiftung. Bgl. Braunschw. Reimchron. 7442 ff., Chron. duc. Brunsv. v. Beinemann G. 188.

Nuten für sein Haus dem staufischen Königthume gefügt; sein Tod aber schien aufs neue den alten Zwist der beiden Geschlechter zu entsessen, da der König selbst Ansprüche auf Heinrichs Erbe erhob, während der Verstorbene es durch sein Testament von 1223 1) ungetheilt auf feinen Reffen Otto von Luneburg überzuleiten gebacht hatte. Die Ansprüche ber Staufer beruhten barauf, daß Friedrich II. ichon vor 1220 von dem Martgrafen hermann von Baden die Erbrechte feiner Bemahlin Irmgard, ber alteren Tochter Beinrichs, tauflich erworben hatte - und zwar um die Uebertragung von Durlach als Eigenthum, von Ettlingen als Leben und um 2300 Mart, für welche Laufen, Sineheim und Eppingen verpfändet wurden. Herzog Ludwig von Baiern machte ebenfo die Anspruche der mit feinem Sohne, dem Rheinpfalzgrafen Otto, vermählten jungeren Tochter Ugnes geltend'). Hatte der Berftorbene nicht ohne Erfolg die Macht seines Hauses zu mehren fich bemüht, so war der Hauptbestandtheil derselben jest mit vollständiger Zersplitterung bedroht. Erzbischof Gerhard von Bremen zog auf Grund des Vertrags von 1219 bie Grafschaft Stade als eröffnetes Leben ein 3), und Bischof Willebrand von Baberborn that basselbe mit bem Schenkenlehen feiner Rirche 1). Die Grafen von Everftein bemächtigten fich ber Burgen, welche bie Gleichen genannt wurden, und fie gewannen durch Lift auch die Stadt Göttingen 5). Hannover hat damals wohl ebenfalls fremde Befatzung aufgenommen 6). Hauptfächlich aber tam es auf Braunschweig felbst an, und da scheinen Vorkehrungen getroffen gewesen zu

Ss. XVII, 858.
4) Willebrands Reffe, Graf Otto von Ravensberg, erhielt es. Weftf. Urtha. III, 136.

¹⁾ S. o. S. 377. 7) Friedrich 1234 Rob. H.-B. IV, 500; B.-F. 2060. Ann. Stad. l. c.: Heinricus imp. filius civitatem Brunswich pro eo, quod imp. eam a maiori dicti principis filia comparaverat, emptionis titulo impetebat et dux Bawarie dicti principis filia comparaverat, emptionis titulo impetebat et dux Bawarie pro eo, quod eiusdem iunior filia suo filio nupserat, ius hereditarium allegabat. Bgl. Chron. duc. c. 17. Schon 1225 handelte Heinrich VII. auf Grund jenes Raujs, indem er dem Rloster Waltenried von Allodialgütern, welche Pfalzgraf heinrich geschentt, auch seinerseits schentt portionem eiusdem hereditatis, que nos titulo emptionis facte a marchione de Baden et sua coniuge spe vel re per successionem hereditariam contingit vel contingere poterit. Assentia Iribal. 1, 100; B.-F. 3977. Die Urkunde ist mir immer noch verdächtig; aber auch im Falle der Hilschaug ist jene Stelle sit die Erdanbrüche bezeichnend und ebenso, daß Waltenried auch einer Bestätigung der Schentung des Pfalzgrasen durch Agnes iunior ducissa Bawarie und ihren Gemahl Otto dux Baw. (ohne Jahr, aber wohl nach 1231) zu bedürsen glaubte. Urtbal. s. Riedersachen II. 111.

3) Säch Weltdron. R. 371; Ann. Stad. l. c.; Ann. Brem., M. G. Ss. XVII, 858.

b) Ernst von Kirchbergs (1378) Metl. Reimchronit R. 121 wohl nach Hamiliennachrichten. Schirrmacher, Beitr. 3. Gesch. Mekl. II Abt. 4 S. 5, 14. Le Rachricht wird dadurch unterstützt, daß Otto von Lüneburg später selbst vie Vöttinger entschuldigt, quod oppressi estis a dominis alienis et coacti ad eis serviendum. Urkoch. f. Niedersachsen VI, 1.

6) Wenigstens heißt es in der Privilegienbestätigung von 1241: ex quo civitas Honovere dominum suum verum, nos videlicet, recognoscens ad manus nostras se reddidit. Urkoch. f. Niedersachsen V, 10.

sein, daß die Stadt gleich nach bem Tode bes Bfalgarafen im Ramen bes Raifers besetzt werden konnte. Dem Truchseffen Gunzelin von Wolfenbuttel fiel dabei mahricheinlich die Hauptrolle zu. Doch Otto von Luneburg ließ fich nicht fo leichten Raufs aus feinem Erbe verbrangen. Mit Bulfe feiner Schwager, der Martgrafen von Brandenburg, jog er eiligst gegen Braunschweig heran: durch ein Ginver-ftandniß mit den Burgern wurde er in den hagen eingelaffen; er erbrach bann bie Thore ber Altstadt und gewann im Stragenkampfe über die Raiserlichen den Sieg1). Die Unterwerfung der übrigen Gebietstheile konnte er ber Zukunft überlaffen. Denn wenn fein Dheim Walbemar, bem er fogleich wieder zueilte, erft ber Rorbalbingier vollends Meifter geworben mar, burfte er auf beffen Bulfe,

als den Dant für seine Dienste, mit Sicherheit rechnen.

Ronig Waldemar hatte inzwischen die Dithmarschen vollständig bezwungen 2), ließ Igehoe belagern, welches jedoch vom Grafen Abolf mit großem Schaben für die Danen entfett wurde, und lagerte fich felbft vor Segeberg, wo Otto von Luneburg zu ihm fließ. Der Entscheidungstampf nahte heran, und er hat alle durch Balbe-mar Bedrohten zu gemeinsamem Ginfteben in Lübed vereinigt: Erzbifchof Gerhard von Bremen, die Grafen Abolf von Solftein, Seinrich von Schwerin und heinrich von Werle; ihre ichon fruber an biefen Rampfen betheiligten Freunde von jenseits ber Elbe werden fie in der Stunde der Roth nicht verlaffen haben; die Reichsftadt Lübed felbst stellte eine ansehnliche Streitmacht, hamburg schickte feine Burger bem Grafen Abolf ju Gulfe, und bie Entel bes ju Anfang bes Jahres verftorbenen 8) Borwin von Metlenburg führten ihre flavischen Kontingente zu, sodaß die Bahl berer, welche unter ber rothweißen Sahne aus Lubect ben Danen entgegenzogen und mit ihnen am 22. Juli auf ber weiten Cbene von Bornhovbe gufammentrafen, immerbin eine recht beträchtliche gewesen sein mag. Erzbischofe von Bremen foll bas Loos bie Chre bes erften Ungriffs zugetheilt haben. Die bentwürdige Schlacht mabrte lange. Denn man war gewiß auf beiben Seiten fich ber Bebeutung bes Tages bewußt, und erst spat entschied fich der Sieg für die Deutschen, wie es heißt, durch ben Abfall der Dithmarschen. Rur wenige find vom banischen Beere entfommen, viele wurden gefangen, 4000 Danen bedten bas Schlachtfelb. Konig Walbemar felbft verlor in ber Schlacht ein Auge und rettete fich mit genauer Roth; fein Reffe Otto von Luneburg gerieth in Gefangenichaft 1).

¹⁾ Sachl. Weltchronif l. c.; Ann. Stad. l. c.; Ann. S. Mich. Luneb., M. G. Ss. XXIII, 397. Am ausstührlichsten Braunsch. Reimchronif B. 7489 ff. Bgl. Bauch, Die Martax. Joh. I. und Otto III. von Brandenburg S. 10 ff.
2) S. o. S. 504 A. 2. Die Nachricht der Ryenses wird in der Holst. Reimchronif B. 441, M. G., Deutsche Chron. II, 623, weiter ausgeführt.
3) Am 20. Jan. 1227. Metl. Urtbch. I, 327.
4) Sächl. Weltchron. K. 371 (die lateinsche Redaktion erwähnt die flav. Rantinearte und hab Meldenver ein Ause derlon). Ann Stad v. 250. Chappen.

Rontingente und bag Balbemar ein Auge verlor); Ann. Stad. p. 359; Chron. reg. Col. p. 259 (4000 Danen tobt); Braunich. Reimdron. S. 7524 ff.; Chron.

Das war der Tag von Bornhövde, der auf Jahrhunderte bie Danen über die Eider gurudwarf und den deutschen Gebieten dies-feits berfelben die Freiheit schaffte, und zwar ohne Betheiligung des übrigen Reichs, allein badurch, daß Fürften, Ritter, Burger und Bauern diefer Landichaften fich unter Beiseitesetzung ihrer besonderen Beftrebungen zur gemeinsamen Wehr vereinigt hatten. Ihre Wege haben fich sehr bald wieder getrennt; aber die Frucht jener augen= blicklichen Berbindung ging darum nicht verloren. Denn Waldemar war des Kampfes müde, vielleicht auch nicht im Stande feinem Lande neue Lasten zuzumuthen, solange die Auslösung der zahlreichen Ge-fangenen und Geiseln noch große Opfer erheischte. Er ließ sich die Bermittlung bes bremischen Erzbischofs gesallen und ichloß junachst mit bem Grafen von Holstein als feinem Grenznachbar einen Frieden, bei welchem er Abolfs ganz junge Tochter seinem britten Sohne Abel verlobte 1). Ueber die Friedensbedingungen im Einzelnen find wir zwar nicht näher unterrichtet, durfen aber wohl vermuthen, daß in irgend einer Form barin bie Bergichtleiftung auf ben gangen früheren Befit ber Danen sublich von ber Giber ausgefprochen gewefen fein wird, und bag auch den Berbundeten Adolfs der Anfchluß an ben Frieden ermöglicht wurde. Ueber bie Auslösung ber Be-

duc. Brunsv. c. 17 (unrichtig, daß auch Albrecht von Orlamünde hier gefangen); Aldricus p. 919 (Borfampf des Erzbischofs von Bremen, drei danische Bischofe gefangen, c. 1000 Tänen tobt). Die spätere Aufrechnung der Hamburger erwähnt ihre Theilnahme an diesem Juge und die Kosten desselben. Hrbbd. I, 671. Die Berliner Handschrift der Sachenchronit: Mss. germ. fol. Nr. 129 (in Weilands Ausgade Holder, 17), hat Blatt 123 ein ziersliches Miniaturbild der Schlacht. Die Deutschen führen eine rothweiße, die Dänen eine goldene Fahne mit drei Köwen. Der König hat sein Perd schon zur Flucht gewandt, dreht sich aber noch um und droht den Feinden mit der geballten Haust. — Bon dänischer Seite Ann. Ryenses p. 407: Bornhovest, ubi Dani corruerunt. Nam Thidmerskienses in ultimo exercitus collocati, proditionem facientes, exercitum Danorum, cum quidus erant, a tergo percusserunt. Tas Chron. Rip. in Scr. rer. Dan. I, 193 sügt hinzu, daß der Bischof Tudo von Ripen gesangen wurde. Sanz tuzz Ann. Lund., Nordalding. Studien V, 52. Spätere deutsche und dänische Berichte bei Usinger S. 428. Schäfer, Dän. Annalen und Chronisen S. 77, will in der Lunder Bischofschronit vom Erzb. Risolaus (1361—1879) eine selbständige Neberlieferung über die Schlacht sinden. Aber selbständig ist an ihr, Scr. rer. Dan. VI, 625, doch chronit vom Erzb. Nitolaus (1361—1379) eine selbständige Nederlieferung über die Schlacht finden. Aber selbständig ist an ihr, Ser. rer. Dan. VI, 625, doch nur der Jrrthum, daß der Herzog von Sachsen mit dem von Braunschweig verwechselt wird, und dann die ungeheuerliche Fadel: Tanta suit idi strages hominum et animalium, quod miles sedens erectus in dextrario clipeum natantem in sanguine hominum et animalium lavare potuit. — Der Schlacht tag, d. Marie Magdalene, steht sest duch Sachsendronit, Ann. Brem. und Ann. Lund. Allein Chron. duc. Brunsv. hat in vigilia, seria IV. seil. Marie Magdalene, was allerdings auch in sich stimmt. Neber die Schlacht überhaupt vgl. Usinger S. 374 fl.; Rissid, in Breuß. Jahrb. (1875) XXV, 78 sl.; Hasse in Zeitschr. sesch. Selickw. holft. VII, 1.

1) Säch. Weltchron. K. 372: Also wart dat orloghe vorsont. Usinger S. 387 seht diesen Frieden zu 1228; aber die Chronit weist ihn ausdrücklich dem Jahre 1227 zu, ebenso wie den Loskauf Albrechts von Orlamünde, welchen auch Usinger S. 379 zu 1227 erzählt. Die Bersöhnung Waldemars mit Gerbard von Bremen bezeugt seine Urkunde 1228 Juli 16., durch welche er die Bürger von Bremen bezeugt seine Urkunde 1228 Juli 16., durch welche er die

fangenen bagegen war in diesem Frieden wohl nichts gesagt: sie blieb ihnen selbst überlassen, und so hat zuerst Albrecht von Orlamunde fich die Freiheit ertauft, indem er in der richtigen Erkenntniß, daß feine Rolle in Solftein ausgespielt fei, die immer noch für ibn behauptete Lauenburg dem Bergoge von Sachsen übergeben ließ!). Otto von Luneburg aber ftraubte fich mahrscheinlich gegen die von ibm geforderten Bugeftandniffe; seine Saft dauerte also noch fort und eben-fo die ber Sohne und Geiseln des danischen Konigs, welche er im Jahre 1225 für feine eigene Freilaffung bem Grafen von Schwerin gegeben hatte. Er burfte im Augenblick schwerlich die Mittel zu ihrem Lostauf beseffen haben 2). Wie gering jett seine Leistungsfähigkeit geschätzt wurde, zeigt das rücksichtslose Vorgehen der livlandischen Orbensritter gegen ben Reft ber banischen Besitzungen in Eftland. Sie zwangen zulett auch bie Befatung bes festen Schloffes Reval zur Uebergabe, und obwohl fie es nur auf Rechnung bes Papftes übernahmen, hinderte diefe Abmachung fie nicht, schon im nachsten Jahre fich von dem deutschen Ronige Stadt und Burg Reval und die Gebiete Barrien, Wierland und Jermen, furz alles was die Danen fruber in Eftland befeffen hatten, als angeblich bem römischen Reiche gehörige Landestheile zur Mehrung seines Seelenheiles ichenken zu laffen8).

Die Niederlage Waldemars bei Bornhövde und die Gefangenschaft Ottos von Lüneburg hat natürlich den Aufftand im Braunschweigischen gegen die Erbfolge bes letteren genährt. Für die melfischen Dienstmannen war die Aussicht, fich in Reichsdienstmannen zu verwandeln, wenn das Land an den Konig felbft tam, zu verlockend, und fie brachten die dem Welfen allein noch treue Hauptstadt in so große Bedrängniß, daß die Markgrafen von Brandenburg nochsmals zu ihrem Schutze herbeieilten und den Bürgern bei der Verstheibigung halfen 4). Es war hohe Zeit; denv im August 1227 erschienen die beiden Praetendenten auf das Erbe des Pfalzgrafen Geins rich, ber Ronig und ber Bergog von Baiern, bei Goslar, und mit ihnen waren die Gatten ber beiben Töchter bes Pfalzgrafen, auf welchen ihre Unsprüche beruhten, vielleicht sogar diese selbst. Die Braunschweiger aber wantten nicht in ihrer Treue, und jene zogen schließlich unverrichteter Dinge ab 5), ba fie zu einer Belagerung ber

¹⁾ Sachi. Weltchron. A. 372; Ann. Stad. p. 359. Wie kam ber Herzog bazu, über Albrecht zu verfügen? Ich benke. Heinrich von Schwerin wird 1226, als es sich darum handelte, den Beistand des Herzogs zu gewinnen, ihm ben Gesangenen abgetreten haben. Ueber Albrechts gänzliche Uebersiedlung nach Dänemark und seinen Tod (vor 1245) s. Usinger S. 379.

2) Der bei Bornhövde gefangene Bischof Tuvo von Ripen löste sich selbst um 700 Wart aus. Chron. Rip., Scr. rer. Dan. I, 193.

3) 1228 Juli 1. B.-F. 4105. Bgl. Hausmann, Das Ringen der Deutsichen und Danen S. 79; v. Bunge, Estland unter den Königen von Danemark S. 25.

mart 6. 25.

⁴⁾ Braunichm. Reimchronit S. 7537 ff. 5) Ann. Stad. l. c.: Heinricus rex, ut Brunswich optineret, Saxoniam intrat cum duce Bawarie, sed regreditur sine sui propositi actione. Beim

festen Stadt wohl kaum stark genug waren. Deren Lage blieb freilich eine äußerst schwierige¹), indem auch der Erzbischof von Magdeburg und der Bischof von Halberstadt im Austrage des Kaisers, wie es hieß, den Dienstmannen halfen und jedenfalls aus der Gefangenschaft des Welsen für sich Rugen zu ziehen suchten²).

Bor ber Ausbauer ber Bürger von Braunschweig trat ber beutsche Ronig ben Rudzug an. Die Lübeder Burger und die Bauern ber Marschen hatten einen wesentlichen Untheil baran, daß die Macht Walbemars II. ju Falle tam, und fast gleichzeitig wurde bie Rriegstuchtigkeit bes britten Standes auch durch die Niederlage erwiesen, welche der Utrechter Bischof, Otto von Lippe, im Rampse gegen die Friesen erlitt. Streitigkeiten unter den Geschlechtern von Groningen hatten ihn bestimmt, als seine Bermittlung fruchtlos blieb, die eine Partei zu ergreifen, während die andere die Bauern von Drenthe unter der Leitung des Ritters Rudolf von Koevorden für fich hatte und mit beren Hilfe das durch frühere Kampfe schon fast verödete Groningen befturmte. Diefes ju befreien jog nun der Bifchof 1227 felbft ins Felb, indem er bagu nicht nur bie gange Macht feines Fürstenthums aufbot, sondern auch Berwandte, Freunde und Nach-barn durch Bitten und Verheißungen in Waffen brachte. Graf Gerhard von Gelbern, bor wenigen Jahren noch fein Feind, tam perfonlich, ebenfo ber berühmte Bernhard von Horftmar, auch ein Sohn bes Grafen von Bentheim und viele herren aus ben Bisthumern Münfter und Koln, mahrend die Grafen Dietrich von Kleve und Florentius von Holland Hulfsmannschaften schickten. In hellen Schaaren strömte auch beuteluftiges Volk hinzu, weil dem glanzenden Ritterheere der Sieg fiber die Bauern gewiß zu fein fchien. Bablreiche Schiffe, beladen mit Lebensmitteln und Rriegsmafchinen, fuhren in bie Bechte ein und begleiteten bas Beer, welches fich von dem allgemeinen Sammelplate bei Ommen flukaufwärts bewegte und über

Rönige waren Aug. 11. in Mühlhausen und Aug. 16.—29. in Godlar, B.-F. 4071 st., außer den Genannten und den Bischöfen von Wirzburg und Sichstädt als Mitgliedern des Raths, keine Fürsten, sondern nur die Grafen Boppo von Henneberg und Hartmann von Dillingen, Konrad von Rürnberg und die Gegner vom Kürnberger Gerichtstage, Gerlach von Büdingen und Friedrich von Truhendingen, also eine sehr mäßige Begleitung, welche es an sich schon wahrscheinlich macht, daß der König sich nicht an dem Kampse gegen Braunschweig betheiligte. Uedrigens wird sein Jug nach Sachsen weber in der Sachsenchronik noch in der Reimchronik erwähnt. Bgl. Bauch S. 17. Sehr auffällig ist, daß unter den Zeugen jener Urkunden keiner der sonst kaum sehlenden Reichsdeinstmannen vorkommt. Graf Hermann von Orlamünde, am 26. in Goslar Zeuge, war wohl im Interesse dennes damals noch gesangenen Bruders gekommen.

Brubers gekommen.

1) König Walbemar befreit 1228 Sept. 18. die Bürger von Braunschweig wegen der Treue, die fie seinem Reffen bewahrt, von Zoll und Strandrecht. Orig. Guelf. IV, 111; Mekl. Urkbch. I, 342.

²⁾ Otto von Aineburg bat fie gleich nach feiner Befreiung zu befampfen. Sachf. Weltchronit R. 374; Ann. Stad. p. 360.

Harbenbergh nach Gramsbergen in der Nachbarschaft von Roevorden gelangte. Sier hatte Berr Rubolf mit feinen Leuten jenfeits eines Moors Aufstellung genommen. Berhandlungen führten zu nichts, und bie bann gegen die Führer ber Aufftanbifchen ausgesprochene Acht machte keinen Eindruck. Der Bischof beschloß also am 28. Juli den Uebergang über das Moor zu erzwingen. In voller Ruftung spendete er seinen Kriegern Ablaß und Segen und führte fie dann selbst zum Angriffe vor. Aber auf dem nachgebenden Boden löfte sich bald alle Ordnung, die Schwergerufteten santen ein und saben fich ben Bfeilschuffen und Langenwürfen ber Feinde preisgegeben, bis diese selbst hervorbrachen und die Wehrlosen formlich abschlachteten. Auch die Weiber der Drenther betheiligten sich an dem Morden. Da hat auch Bischof Otto einen unrühmlichen Tod gefunden und mit ihm gegen 400 Ritter, welche hochgemuth gegen das Bauernvolk ausgerudt waren, und von benen feines Untergang mehr Bedauern erregte, als der bes Eblen von Horstmar, ber, im Felde und im Rathe bewährt, unter vier Kaisern gedient, gegen Sarazenen und Chriften ruhmreich geftritten, bei Freund und Feind Achtung und Ruhm erworben batte, um hier unter den Reulen und Meffern von Bauern und Weibern zu enden. Der Graf von Gelbern, der herr Gifelbert von Amftel und viele andere fielen schwer verwundet in Gefangenschaft, ebenso des Bischofs Bruder, Propft Dietrich von Deventer, welcher nach einigen Tagen seiner Wunde erlag. Die Niederlage wurde dadurch vervollständigt, daß Rudolf von Roevorden. sobald sich die Maffe des seindlichen Geeres zur Flucht gewandt, so-gleich mit seinen eigenen Mannen zur Verfolgung auffaß und fie langs der Bechte bis in die Nacht ausdehnte: da wurden noch viele getöbtet und gefangen, auch einige ber bischöflichen Schiffe erbeutet 1).

In Utrecht war die Trauer groß und nicht minder die Berlegensbeit, einen Nachfolger für den erschlagenen Bischof zu finden, der überdies sein Fürstenthum tief verschuldet hatte?). Da haben Gershard von Geldern, der mit dem Herrn von Amstel zur Theilnahme an der Wahl auf kurze Zeit aus seiner Haft entlassen worden war³), und Florentius von Holland die Ausmerksamkeit der Stiftsgeistlichen

¹⁾ Reben ber aussährlichen, aus bewegtem Herzen geschriebenen, aber keineswegs parteilichen Darstellung ber Gesta episc. Traiect. c. 23—25, M. G. Ss. XXIII, 412—415, kommen die anderen Berichte nicht in Betracht: Emo ib. p. 511, Gesta abb. Horti S. Mariae ib. p. 577, Chron. reg. Col. p. 259, Ann. Stad. p. 359 (nur c. 200 Ritter tod) und Albricus p. 919 (mit ganz unrichtigem Hergange). Byl. Leo, Borlesungen V, 387; Ficter in Zeitschr. f. vaterl. Gesch. Westfalens, N. F. IV, 300 über Horstmar's Ende.

2) Gesta episc. Traiect. c. 26.
3) ibid. c. 27: comes Gelrie et Ghisilbertus de Amestelle . . . breves ture indusies obtinnerwat a suis continuous Ende micht in

³⁾ ibid. c. 27: comes Gelrie et Ghisilbertus de Amestelle . . . breves tunc inducias obtinuerunt a suis captivatoribus. Sie kehrten aber nicht in bie Sefangenschaft zurück, sondern ließen sich, ihre Mitgefangenen und Bürgen auf Grund eines Rechtsspruchs durch den König, Augsdurg 1227 Oft. 1, von ihren Gelddniffen an Rudolf von Koevorden und bessen Helfer entbinden, weil diese gebannt und im Laufe der Zeit dadurch auch exleges geworden seien. B.-F. 4081, vgl. Gesta c. 29.

auf ihren Berwandten, den Baderborner Bischof Willebrand von Oldenburg, gelentt, und man beschloß, diesen vom Papfte als Bischof ju erbitten, weil sowohl seine machtige Berwandtschaft als auch seine eigene Kriegserfahrung ihn gang befonders zur Rache an den Siegern von Roevorben zu befähigen ichien. Willebrand aber mag gerade burch diese Aufgabe jur Unnahme des Rufs gelockt worden fein: da die Berhandlungen wegen seiner Bersetzung ihm zu lange dauerten, ging er selbst, um alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, zum Kaiser nach Apulien; er erwirkte beim Papste persönlich die Erlaubniß zur Unnahme der Utrechter Wahl, empfing auf der Ruckreise in Donauworth vom Konige die Belehnung und hielt am

20. August 1228 seinen feierlichen Gingug in Utrecht 1).

Ein eigenthumlicher Zwischenfall gab dem Festmahle biefes Tags höhere Bedeutung: gegen Ende besfelben erhoben fich plöglich bie Dienstmannen; fie zogen die Schwerter und verlangten von ihrem neuen Herrn wieder gegen den Feind geführt zu werden. Bei Willebrand bedurfte es keiner solchen Mahnung. Obwohl die Hilfe der Grasen von Geldern und Holland, auf welche er sicher gerechnet hatte, diesmal ausblieb, wurden die Drenther, gegen welche mit Vollmacht des Papstes auch das Areuz gepredigt worden war, schon am 1. Oktober gleichzeitig von fechs Seiten ber angegriffen und ichon am 17. gezwungen, um Frieden zu bitten. Sie hatten Geiseln zu stellen, 3000 Mark Kriegskosten zu entrichten, 100 Krieger auf ein Jahr nach Livland zu schieden und an der Stelle, wo Bischof Otto getöbtet worden war, ein Alofter zu gründen. Rudolf von Roevorden mußte außerdem auf die Gerichtsbarkeit über Drenthe verzichten und zwei Schlöffer abtreten, von welchen eins zerftort, bas andere aber, namlich Roevorben felbst, von Willebrand zur Zwingburg bes Landes bestimmt wurde, welches er jest durch einen ergebenen Vogt verwalten ließ. Die Bedingungen, welche er ben Befiegten auflegte, waren also nicht übermäßig harte; benn er hatte felbft bas Bedürfniß nach dauerndem Frieden, um fo rasch als möglich die Schulbenlast seines Bisthums tilgen zu können 2). Aber das war ihm nicht vergonnt. Schon im folgenden Sommer bemächtigte fich Rudolf von Roevorden wieder seines Schlosses, die Drenther schaarten sich um ihren alten Führer, und ber Krieg mit ihnen begann aufs neue's).

Die Runde von bem entfetlichen Sterben, welches in Brindifi über die Kreuzsahrer des Jahres 1227 hereingebrochen war, von dem Tode bes Bischofs von Augsburg und bes Landgrafen von Thuringen, von bem Ertranten bes Raifers felbft und von feinem ichlieglichen

ibid. c. 27, 28. 29gl. B.-F. 4108 a.
 ibid. c. 29, 30; Emo a. 1228 p. 512; Gesta Horti S. Mariae p. 578;

Chron. reg. Col. p. 261.

3) Gesta episc. Traiect. c. 31. Emo p. 513 giebt Aug. 30. als ben Tag an, an welchem Roevorden wieder von Rubolf eingenommen wurde.

Burlichbleiben wird fich gegen die Mitte bes Ottobers in Deutschland verbreitet und den Konig und seinen Bormund gerade erreicht haben, als fie von dem verunglückten sächfischen Zuge nach Schwaben zurudtamen. Jener Nachricht folgte auf bem Fuße bie andere, bag ber

Raifer gebannt worden fei.

An sich ware es nicht nothwendig gewesen, daß Deutschland in ben Streit zwischen bem Papfte und bem Raiser hineingezogen wurde. Denn berfelbe entsprang nur aus perfonlichen Berpflichtungen welche Friedrich II. eingegangen war, und aus Beschwerben welche Gregor IX. gegen ihn nicht als Raiser, sonbern als König von Sicilien erhob. Eine Parteinahme für den Papft tritt baber junachft nirgends bemerkbar hervor 1), und bem Rufe des Raifers zu einem Reichstage in Ravenna, welchen er zur Ordnung der oberitalischen Verhältniffe um Dittfaften (5. Marz) 1228 zu halten gebachte 2), nachher aber aufgab, folgte nicht nur der Bergog von Defterreich, obwohl er fich erft fürzlich mit feinem Lande unter papftlichen Schut gestellt hatte 3), fondern auch bie Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg und der Bischof von Bamberg nahmen durchaus teinen Anftog daran, mit dem Gebannten in Bertehr ju treten, und diefe nur aus einem jufälligen Unlaffe 4) genannten Fürften werden nicht die einzigen gewesen sein. Auch die feierlichere Erkommunikation, welche Gregor am Gründonnerstage gegen Friedrich ausfprach, vermochte niemand jur Schilberhebung gegen ibn ober feinen Sohn zu verloden. Willebrand von Oldenburg ging, wie ergahlt ift, bevor er das Bisthum Utrecht annahm, zum Kaiser nach Upulien und empfing die Belehnung aus der hand feines Sohnes; und Beinrichs Anwesenheit ju Pfingsten (14. Mai) in Straubing bei ber Schwertgurtung des Rheinpfalggrafen Otto gab biefem Fefte einen boberen Glang.

Wie im vollen Frieden wurde es gefeiert. Gekommen waren Erzbischof Eberhard von Salzburg, der hier mitten unter weltlichem Jubel den ersten Bischof für sein neues Lehnsbisthum Lavant weihte, die Bischöfe Hermann von Wirzburg, Egbert von Bamberg, Gebhard von Paffau, Sigfrid von Regensburg, Heinrich von Eichftadt, der neuerwählte Siboto von Augeburg und die von Salzburg abhängigen

¹⁾ Taher ist es wohl gesucht, wenn höfler in Mitth. d. Bereins f. Sesch. d. Deutschen in Böhmen VII, 150 den Streit des Kaisers und des Papstes als Erstärung dafür verwe det, daß Otakar von Böhmen 1228 Febr. 6. seinen Sohn Wenzel und dessemahlin Kunigund von Schwaben durch den Erzbischof von Mainz krönen ließ. Ann. Prag. M. G. Ss. IX, 171; andere Stellen dei Böhmer-Will, Reg. aep. Mogunt. p. 199. Die natürlichste Erstlärung ist die, daß Otakar, dessen sämmetliche Seschwister schon gestorben waren, selbst sich seinem Ende nahe sühlte.

2) Friedrichs Wanisest 227 Dez. 6., H.-B. III, 47, s. o. S. 340. Rycc. de S. Germ. p. 348.

de S. Germ. p. 848.

3) Gregor 1227 Oft. 20., Epist. pont. I, 285. Leopold hat natürlich barum gebeten, bevor er von ber Exfommunitation bes Kaifers wiffen konnte. 4) Namlich weil diese, qui ad occurrendum imperatori Italiam intraverant, der Marz 19. in Benedig durch den Erzbischof von Salzburg vollzogenen Beibe Beinrichs von Brigen beiwohnten. Ann. S. Rudb. Salisb. p. 784.

Bischöse Kübeger von Chiemsee und Karl von Secau. Von weltlichen Fürsten waren außer dem Könige die Herzöge Leopold von Oesterreich, Bernhard von Kärnthen und Otto von Meran Gäste des Herzogs, aber auch des letzteren Bruder, der Titular-Markgraf von Istrien, Heinrich von Andechs i), dem Ludwig kurz zuvor, nachdem zwanzig Jahre lang der ungerechte Berdacht der Mitwissenschaft am Morde König Philipps aus ihm geruht, endlich die Kückehr nach Baiern gestattet und von seinen eingezogenen Grasschaften wenigstens die von Wolfratshausen zurückgegeben hatte i). Der schwerzeprüste Mann sollte sich jedoch nicht mehr der heimischen Erde erfreuen: nachdem er, wie ein großer Theil der Straubinger Festgäste, noch mit dem Könige nach Kürnberg gegangen war, starb er schon am 18. Juli, ohne Kachsommen zu hinterlassens), sodaß sein allerdings sehr zusammengeschmolzener Besitz auf seinen Bruder, den Herzog von Weran, siberging 4).

Das Straubinger Fest kann als Beweis gelten, daß wemigstens seine Theilnehmer damals noch nicht von dem kirchenpolitischen Streite berührt waren, und daß überhaupt ein Gegensah von Bedeutung noch nicht unter ihnen bestand d. Erachtete aber Ludwig von Baiern aus irgend einem Grunde eine Art Versöhnung mit dem Hause Ansbechs für zweckmäßig, so sollte man denken, daß er auch in seiner Gigenschaft als Gubernator darauf Bedacht genommen hätte, die sonst im Reiche vorhandenen Feindschaften möglichst zu tilgen und alle Kräfte sür den immerhin densbaren Fall zusammenzusassen, daß das Zerwürsniß des Kaisers mit dem Papste auch Deutschland zu ergreisen drohte. In Wirklichkeit geschah das Gegentheil: der im Elsaß nochmals um das Erbe der Dagsburger ausgebrochene Streit wurde durch die parteitsche Einmischung der Krone zu einer Aussehnung gegen dieselbe gesteigert, welche dann unter den obwaltenden Zeitverhältnissen

¹⁾ Ann. Scheftl. maiores, M. G. Ss. XVII, 338 zu 1227 (vgl. bagegen B.-F. 4103a); Conr. Wessofont. zu 1228 bei Leutner, Hist. Wess. II, 29; Cont. Admunt. p. 593, Ann. Salisb. l. c. zu 1228; Herm. Altah., M. G. Ss. XVII, 391, fügt ben Salisb. die Anwesenden hinzu.

²⁾ Ann. Scheftl. l. c. vor dem Straubinger Tage: Heinricus marchio Ystrie, favente duce Baw. Ludewico, repatriavit. Wolfrathusen castrum reedificatur. Bgl. v. Oefele, Gr. v. Andechs S. 99. Auch Conr. Wessof. nennt den Markgrafen in Straubing.

³⁾ B.-F. 4106. Ueber Heinrichs Tobestag v. Defele S. 32. Hinzukommt bas Necrol. Civitat. im Reuen Archiv III, 195 auch für Juli 18. Daß heinrich aber nicht, wie Ann. Scheftl. und dies Necrol. sagen, schon 1227 flarb, bezeugen feine ziemlich zahlreichen Urkunden aus 1228 bei v. Defele S. 206, auch Conr. Wessof.

⁴⁾ Ann. Scheftl. l. c.: Dux Meranie hereditatem fratris sibi vendicavit, was durch seine Urkunden bei v. Defele S. 188 ff. und dadurch bestätigt wird, daß er ansänglich selbst des Bruders Titel annahm. Schon Juli 28. nenni er sich: dux Meranie, comes palat. Burgundie ac marchio Ystrie. Aber später nicht mehr, wahrscheinlich weil Istrien thatsächlich im Besitze seines Bruders, des Patriarchen von Aquileja, wax.

⁵⁾ Ann. Scheftl. l. c.: Habundantia pacis fuit.

von selbst zu einem Anschlusse des Benachtheiligten an die Sache des

Papftes führte.

Simon von Leiningen scheint fich nachträglich durch den Bertrag von 1226, in welchem er bem Bischofe Berthold von Straßburg seine Ansprüche abgetreten hatte, übervortheilt geglaubt zu haben. Es tam ju Streitigfeiten, in Folge beren die im Bertrage vorgefebenen Schiederichter am 25. April 1227 ben Bischof von allen Berpflichtungen lossprachen und ihm freie Sand gegen ben Grafen gaben 1). Berthold hat dann die Burg Bernftein bei Dambach, die er im Bertrage bem Grafen als Leben zugefagt und auch wohl schon übergeben hatte, mit Waffengewalt an fich gebracht2). Aber er befaß über bas mit bem Leininger abgeschloffene Raufgeschäft teine königliche Bestätigung, wie über bas mit ben Martgrafen von Baben, und es wird ausbrudlich berichtet, daß ber Ronig biese Erwerbung dem Bifchofe verübelte und nicht anerkannte 8). Heinrich VII. ober richtiger biejenigen, welche pflichtmäßig seinen Bortheil wahrzunehmen hatten, gingen vielmehr gerabe in dieser Zeit darauf aus, den ftaufischen Befit felbst im Elfaß zu verstärten: im Frühjahr war für benfelben Raifersberg angetauft und am 24. September mit ben Grafen von Pfirt eine Uebereinkunft getroffen worden, nach welcher fie dem Konige die Burg Egisheim überließen und als Leben von ihm jurudempfingen 1). Diefe Berbindung zwischen dem Konige und ben Pfirtern ift außerft bedeutfam; benn Egisheim gehorte zu bem fundgauischen Theile ber Daasburger Sinterlaffenschaft, welchen bie letteren bem Bifchofe beftritten, indem fie bier offenbar ein befferes ober minbeftens gleiches Erbrecht zu haben behaupteten, als dasjenige war, welches die Markgrafen von Baden bem Bischofe vertauft hatten 5). Der Ronig nahm also in bem Streite amifchen bem Bischofe und ben Grafen von Pfirt Bartei, und als er im November von Basel abwarts bas Elfaß burchzog und aus biefem gangen Gebiete am 12. ju Sagenau bie Schultheißen und Bogte des Reichs um fich versammelte 6), burfte es wohl theil=

3) B.F. 4061, 4080. Frig S. 52 A. 4 möchte die Urkunden über Egis-heim dem Jahre 1228 zuweisen, überfieht aber, daß alle Urkunden des Königs von 1227 Sept. ebenso die Indiktion I. haben.

Beugen: Die Aebte von Weißenburg und Selg, ber Propft von Thann, Die Grafen heinrich von Borth und Ludwig von Pfirt, Anselm von Rappolifiein (bem Raifersberg abgefauft war), Die Schultheißen, bez. Bogte von hagenau,

¹⁾ S. o. S. 497. Frit, Territorium b. Bisth, Strafburg S. 46.
2) Ann. Marbac. p. 175.

³⁾ Chron. Ebersheim. M. G. Ss. XXIII, 451: proposita hac dimicandi occasione, quod (episcopus) ad hoc comparaverit a comite de Lyningen munitiones sibi cedentes, ut valentius opponere se sibi (regi) posset et imperio.

⁵⁾ Bezeichnender Weise blieb Hermann von Baden, der bisher fast stets dem toniglichen Hofe folgte, seit der Rückehr von Goslar, also seitdem der Konig gegen den Bischof Partei zu nehmen ansing, sast ein ganzes Jahr dem Hose seine und erschien erst im Juli und August 1228, also nach der Schlacht bei Blodelsheim, wieder an demselben. Seine von mir früher angenommene Theilnahme an der Schlacht seint. 12. ohne Ort sind hier in Betracht kommende Levent. die Abende in Meisenhurg und Sel. der Neunste dem Seine der Konn die

weise zu bem 3wecke geschehen sein, ben Grafen von Pfirt die wirk-

fame Unterftugung biefer Beamten ju fichern.

Um Anfange des Jahrs 1228 war bas ganze Oberelfaß ichon von Kriegslärm erfüllt. Wir finden allerdings den Bischof Berthold noch ein Mal am 29. März in hagenau am hose des Königs 1), vielleicht in der Ubsicht, seinen Gegnern den Beistand jener Beamten und der Reichoftabte zu entziehen. Der Verfuch miglang jedenfalls, und Berthold mußte zusehen, wie er ben Rampf beftand. Auf feiner Seite war Graf Albrecht von habsburg, fein Bogt im Bezirte von Ruiach, welchem ber Bischof wohl schon bamals einen Theil ber bagsburgischen Guter als Leben in Aussicht gestellt hatte 2). Er war auch auf Lebenszeit zum Unführer der Mannichaft und zum Bannertrager ber Stadt Stragburg 8) gewählt, welche in biejem Streite ihrem Bischofe die Treue hielt. Die Grafen von Pfirt hatten dagegen die koniglichen Stabte für fich und ihren Schwager, ben Grafen Egeno von Urach-Freiburg, welcher als Rachkomme ber Bahringer Unfprüche auf die von dem letten Grafen von Nimburg an das Bisthum Straßburg vertauften Guter erhob 1). Aber ichon am 8. Juni gewannen bie Bischöflichen nordlich von Neubreifach zwischen Birgfelb und Blodelsheim, das der Schlacht den Namen gab, einen glanzenden Sieg b). Die Fehde wurde jedoch durch ihn nicht beendigt. Denn obwohl ber Graf von Leiningen seinen Frieden mit dem Bischofe machte 6), gaben die Pfirter mit ihren Freunden ben Rampf um fo weniger auf, als jett ber Konig felbst, erbittert über die Riederlage ber Seinigen, offen als ihr Verbundeter hervortrat 7).

Schletistadt, Kolmar, Breisach, Neuenburg, Mülhaufen, Baiel und Delsberg, so daß, wie Ficker bemerkt, auch das Bisthum Basel in diesen Landtag einzgeschlossen war. Daher sagt Chron. Ebersh. p. 452, der Bischof habe sich wehren mussen, civitatibus regis a montibus alpinis et comitibus sibi continuitation regis and described bestehen. tiguis usque ad hos terminos adversus eum simul conglomeratis. Lanbtag aber mur e ohne Zweifel in Sagenau abgehalten, von wo Urtunben Sept. 13. -16. batirt finb.

1) B.-F. 4099.
2) Frig S. 132 ff.

³⁾ Ellenhardi chron., M. G. Ss. XVII, 123: dux milicie et vector vexilli civitatis Argentinensis. In feinen Annalen p. 101 nennt er ihn primicerius.

⁴⁾ Frig S. 166 ff. Bgl. auch Wertmann und Baber im Freiburger Dibc.-Archib X.

⁵⁾ Ann. Marb. l. c., Chron. Ebersh. l. c. Die Ann. Colm. min. p. 189 sagen geradezu, daß der Bischof homines imperatoris devicit. Ellenh. ann. p. 101 geben den Tag: VI. idus iunii, was gleich seste Medardi in Gotifr. Viterd. cont. Argent. p. 342 ist, und auf denselben kommt auch Königshofen S. 102 hinaus: 14 naht vor stinegihten (Solsitium). Bgl. Quiquerez, Hist. des comtes de Ferrette p. 33.

⁶⁾ Simon von Leiningen erhalt Juli 5. Dageburg zu Leben und bie Anwarticaft auf Ullemberg und Renchen jenfeits bes Rheins, die augenblicklich an Baben verpfandet maren und es noch lange blieben. Er verzichtet bagegen auf Bernstein und Egistheim. Im übrigen blieb es bei bem Bertrage von 1226. Fris S. 47, 108, 144.

7) Ann. Marb.: Pfirritenses commoti sunt ira vehementi, cum

etiam regis indignatio super hoc accensa fuisset. Chron. Ebersh.: Res

"Wehe dem Lande, deffen König ein Kind ift," ruft der Chronift des elfaffischen Rlofters Cbersheim mit den Worten des biblifchen Weisen im hinblide auf biese handel aus, indem er beinrich VII. noch besonders vorwirft, daß er die vaterlichen Mahnungen, Frieden ju halten, nicht befolgt habe 1). Ob diefer Borwurf in der That ben Ronig perfonlich trifft, wird fich taum ausmachen laffen, ba wir nicht wiffen, einen wie großen Spielraum die Regentschaft feinem eigenen Willen ließ 2). Da aber die lettere rechtlich und thatsachlich noch fortbestand, wird nicht dem Könige, sondern ihr selbst, dem Bergoge Ludwig und ben Reichsrathen, die Berantwortung für jenes Berhalten ber Regierung zufallen, burch welches Bischof Bertholb Schut bei bem Bapfte ju fuchen veranlaßt murbe. Gregor IX., ber schon am Anfange bes Jahrs bem Bischofe die bestrittenen Erwerbungen von ben Markgrafen beftätigt hatte 3), gab ihm jest auf feine Bitte die Bollmacht, Rirchenftrafen gegen alle feine Gegner, alfo auch gegen ben Ronig, in Anwendung ju bringen, mabrend er jugleich die Burger von Strafburg für den ihrem Bijchofe geleifteten Beiftand höchlichft belobt, in ber Treue gegen die Rirche auszuharren ermuntert und beim Friedensschluffe nicht zu vergeffen verspricht 1). Wollte Gregor, wie er bamals des Raifers ficilische Unterthanen bom Eibe der Treue entbunden hatte, so auch in Deutschland die Bebel zum Sturze besselben einseten, ein Stutpunkt bagu ftand jett au feiner Berfügung.

Die wirkliche Absahrt des Kaisers nach Palästina, welche am 28. Juni 1228 erfolgte, machte die deutsche Regierung noch selbsständiger, als sie thatsächlich in den letzten Jahren gewesen war. Aber gleichzeitig wurden auch die Zustände im Reiche verwirrter. Die Fehden mehrten sich. Während in Sachsen der Kampf um Braunschweig, in Westsalen der Widerstand des Grasen von Teckelnburg gegen Heinrich von Köln, in Lothringen das Zerwürsniß der Bischöfe von Met und Verdun mit ihren Städten und im Elsaß der Dagsburger Streit fortdauerte, sah sich jetzt ein Mitglied des königlichen Raths selbst, Bischof Hermann von Wirzburg, in eine doppelte Fehde verwickelt, nämlich sowohl mit dem Grasen Ruprecht von Kastel als auch mit dem Grasen Poppo von Henneberg und, da Bischof Ekbert von Bamberg dem letzteren, seinem Nessen, Beistand leistete,

ichließlich auch mit diefem 5).

comperta suorum destitutione, se pro valetudine contra civitatem Argent. instaurat obsidione.

¹⁾ Chron. Ebersh. p. 451.
2) Allerbings icheint ber Ronig in diefer Zeit mehrfach Eigenmächtigkeiten, namentlich in Bezug auf Rirchen und Rirchengüter, versucht zu haben; aber die Regentschaft machte fie ftets ruckgangig, worauf zuerft B.-F. 4121 hinz gewiesen hat.

³⁾ S. o. S. 498 A. 1.
4) Chron. Ebersheim. p. 452; Gregor 1228 Sept. 27., Forich. 3. Deutich.

Geich. XV, 380.

5) Henner, Bisch. Herm. I. v. Lobbeburg G. 30, 38. Auf bem Straubinger Feste waren noch hermann und Etbert, im Juli zu Rurnberg noch

Biel bebenklicher als diese Zunahme des Fehdewesens war die Auslösung der bisherigen Regierungsordnung selbst. Sie erlitt zunächst dadurch eine Veränderung, daß am 15. September Bischof Heinrich von Eichstädt starb 1) und sür ihn der Abt Konrad von S. Sallen in den königlichen Rath eintrat. Daß der Gubernator, der wohl schon damals mit dem Abte auf gespanntem Fuße stand, bei seiner Verusung mitgewirkt hätte, scheint ausgeschlossen zu sein. Der König selbst soll ihn von sich aus berusen haben 2) und zwar, wie man vermuthen dars, gegen den Willen sowohl des Gubernators, als auch seines Schwiegervaters, weil beide gleichzeitig den Hof verließen 3). Leopold von Oesterreich ist seitdem überhaupt nicht mehr zu Heinrich zurückgesehrt, mit dem er vielleicht auch aus anderen Gründen, namentlich wegen der Aussteuer seiner Tochter 4), zerfallen war. Als aber Ludwig von Baiern nach einigen Monaten, während deren er seinen längst erwachsenen Sohn Otto in die selbständige Regierung der Rheinpfalz einsührte 5), wieder den König aussussiltige

Hermann und Boppo. Dann wird die Fehde ausgebrochen sein. In der nächsten Zeit treffen Germann und Etbert sich nicht mehr am königlichen Hofe. Letzterer ist im August zu Ulm (gleichzeitig mit dem Grafen von Kastel) und zu Eslingen, ersterer im Sept. zu Rördlingen und — aus den folgenden Mosnaten sehlen Urkunden — im Jan. 1229 zu Worms beim Könige.

¹⁾ Lefflad, Reg. b. Bild. v. Gichftabt Nr. 429, vgl. B.-F. 4076.

²⁾ Conr. de Fadaria, Casus s. Galli, M. G. Ss. II, 180: Vocatus igitur a d. rege ad curiam, ut in aula secum maneret, rogatus iuramento fidelitatem spopondit et frequentiam in consiliis regni habuit. Conscriptus itaque inter primos palacii, talem se in subtilitate perplexissimorum consiliorum, que in curia regis emerserant, exhibuit, ut etc. Videns ergo dux circumspectum abbatis animum circa regis negocia inconvulsum, verbis eum fulminare attemptadat obprodriosis. Bgl. B.F. 4121, an deffen Annahme jedoch, daß der Abt schon auf dem Ulmer Tage im August eingetreten sei, ich mich nicht anschließen kann, da er bei den wichtigen Sandlungen Sept. 6. und 7. nicht bethelligt ist, damals auch noch durchaus sein Zerwürfniß unter den Regierenden ersenndar wird.

a) Sie sind zulest Sept. 7. am hofe nachweisdar, indem sie den König zwingen, eine Ungerechtigkeit gutzumachen, B.-F. 4121. Aubwig urfundet bann Sept. 20. zu Mühlborf für den anwesenden Erzbischof von Salzburg, s. v Meiller, Reg. aep. Salisd. p. 243, und Leopold Ott. 22. in Oesterreich, Reg. d. Badend. S. 144. Auf ein nur in diese Zeit zu versehendes Zerwürsniß auch zwischen Leopold und Ludwig müste man nach der oben S. 459 A. 2 angeführten Stelle der Cont. S. Crucis schließen, wenn diese Nachricht nicht ganz allein stünde, und wenn sie nicht, wie B.-F. 4221 tersfend bemertt, ganz une erklärlich ließe, weshalb Leopold auch nach der Entsernung Ludwigs vom hofe seines Schwiegersohns sich gleichfalls von diesem fernhielt.

⁴⁾ Sie war auch 1231 noch nicht bezahlt. Conr. de Fab. p. 180. Bgl. B.-F. 4121.

⁵⁾ Pfalz. Regesten Rr. 383 ff. Diese erfte Entfernung bes Gubernators bom hofe bewirtte anicheinenb eine Stodung auch in ber Ranglei. Bon Sept. 7. bis Dez. 25. ift nur eine Urtunbe bes Ronige auf uns gefommen, namlich bie Erhebung bes erften Bischofs von Desel, Gotfrib, zum Reichsfürften, B.F. 4122.

Bruch 1). König Beinrich, ber fich ber Bevormundung entwachsen fühlte, wies ben herzog von fich: er wollte die Regierung ferner nicht in ber hand eines Mannes laffen, ber ihm, vielleicht gerade burch den Abt von S. Ballen, als im Ginverftandniffe mit bem Papfte ftebend, alfo als fein und feines Hauses Feind dargeftellt worden war2). Db mit Recht, wer will das behaupten? Denn obwohl schon 1227 gleich nach ber Extommunitation bes Raisers bas Gerucht herumgetragen worben ju fein scheint, daß bie Treue Lubwigs zu hinken anfange⁸), so hat boch offenbar bis zum September 1228 weber ber König noch sein ihn berathender Schwiegerwater biesem Gerüchte irgend welche Bedeutung beigemessen, noch Ludwig selbst durch seine handlungen ihm Nahrung gegeben 1). Er kann ja tropdem schon im Geheimen Beziehungen mit dem Papste unterhalten haben, als beffen Bunbesgenoffe er erft im nachften Jahre wirklich erscheint. Aber es ift ebenso gut denkbar, daß gerade die schrosse Art, in welcher der junge König fich seiner Vormundschaft entzog und ihm seinen durchaus berechtigten, weil durch den Kaiser selbst zugemeffenen Einfluß auf die Regierung verweigerte, ben Berzog erft aur Barteinahme für ben Bapft bestimmt haben mag 5). Gine Entscheidung ist vorläufig unmöglich, und wir muffen uns die Thatsache genügen laffen, daß zu Weihnachten des Jahrs 1228 die Regentschaft Ludwigs von Baiern ihr Ende erreichte, daß er fich in Unfrieden von seinem Mündel trennte 6), und daß von jenem Zeitpunkte an

¹⁾ Ann. Scheftl. mai. p. 338: Rex Heinricus et dux Bawarie Ludewicus in nativitate domini ad inimicitias exorsi sunt in civitate Hage-

²⁾ Notae S. Emmer. p. 575: Heinricus rex in tutelam Ludwici ducis Baw. a patre commissus, cum in transmarinis partibus esset pater positus, ut visuum fuit optimatibus regni, non bene ab ipso duce procuratur eo quod esset familiaris apostolico, patris sui circa T. S laborem minus acceptanti, non iam ut amicum, sed ut extraneum suis interesse agendis noluit. — Conr. de Fab. p. 180: Gregorius elaborat, ipsum (Frid.) ab imperio perturbare filiumque suum, concitata da hoc principibus Alem. av imperio perturoare fillumque suum, concitats ad noc principibus Alem. quibusdam; horum precipue dux Bawarie prebuit assensum et consilium, palliacione fallacie, quam erga regem tunc temporis habuisse visus est. Zeigt der Schriftsteller unversennbare Gehäsigsteit gegen Ludwig, so ist die Quelle derselben doch wohl beim Abte zu suchen.

3) Ann. Scheftl. l. c.: Cuius rumoris (vom Sterben in Brindiss und der angeblichen Bergistung Ludwigs von Thuringen) magnitudine dux Ludewicus et alii principes videbantur aliquantulum in side regni claudicare.

⁴⁾ Er ift auch noch an bem schaften Proteste Sept. 6. gegen bie Einmischung bes Papstes in ben Gurter Regalienstreit betheiligt. B.-F. 4120, vgl. oben S. 496.

5) Diefer Gesichtspuntt ift meines Wissens allein von B.-F. 4122 geltenb

o' Drefer Genchtspuntt ist meines Wiffens allein von B.-F. 4122° geltend gemacht worden, und er ist vollkommen berechtigt.

O Ludwig ging zunächst in die Pfalz zu feinem Sohne. Wenn beide bann zu heppenheim an der Bergstraße dem Erzbischofe Sigfrid von Mainz Wallhausen im Odenwalde und die Bogtei Bensheim verpfanden, W. Acta II, 894, Pfalz. Reg. Ar. 294, so könnte dies, namentlich da auch der Markgraf von Baden in Heppenheim war, mit Vermittlungsversuchen des Erzbischofs zusammenhängen, der sich kurz vorher oder nachber, 1229 Jan. 17., auch bei dem Könige in Worms aushielt, B.-F. 4125. Jedenfalls blieben sie erfolglos. Ludwig war März 1. schon in Landshut, Pfälz. Reg. Ar. 295.

Heinrich VII. selbst die Berantwortung für dasjenige trägt, was

unter feinem Namen in Deutschland geschah.

unter seinem Namen in Veutschland geschah.

Der Antritt seiner Regierung erfolgte übrigens unter den bedenklichsten Umständen. Während der Kaiser weit entsernt in Sprien weilte und in Deutschland und Italien die Verwirrung überhandnahm, schickte Gregor IX. sich an, sowohl Sicilien als auch das Kaiserreich dem staussischen Hause zu entreißen. Die Entsendung eines Legaten nach Deutschland zu diesem Zwecke scheint ungefähr in denselben Tagen beschlossen worden zu sein, in welchen der etwa achtzehnsährige Sohn Friedrichs II. Muth saste, den Gesahren der Lagen pan num an telkständig zu besonner Lage von nun an felbftanbig zu begegnen.

Erläuterungen.

Die Wahl Heinrichs (VII.).

(Bal. oben 6. 41 ff.)

Die hauptsächlichsten Quellen sind Friedrichs II. Bericht an den Papst 1220 Juli 13.: B.-F. 1143, W. Acta I, 156, und des Hostanzlers ebenfalls an den Papst gerichtete Darstellung 1220 Juli 31.: Epist. pont. Rom. I, 92. Bei beiden giebt der mainzisch-thüringische Streit den Kürsten Anlaß zu Bestorgnissen um die Zukunst des Reiches, und nun, wie Friedrich sagt: ex insperato presentes principes et maxime illi, qui prius promotioni dieti nostri silii odviarant (s. o. S. 44), nodis insciis et absentidus, elegerunt eumdem, oder, wie es deim hossanzler Konrad heißt: de sanguine regio dominum et regem sidi relinqui instanter et inopinate postularunt, und weiterhin: casualiter et improviso in silium regis vota tam electorum (s. u.) quam etiam omnium principum et nobilium Teutonie convenerunt. Konrad aber will mit postularunt und vota convenerunt schwerlich awei Stufen der

guam etiam omnium principum et nobilium Teutonie convenerunt. Rourab aber will mit postularunt und vota convenerunt schwerlich zwei Eusen erradht net vota convenerunt schwerlich zwei Eusen burch andere Aussührungen unterbrochene Erzählung zurück.

Die Wahl muß geschehen sein nach dem 20. April, an welchem Tage Seinrich noch dux Suevie et rector Burgundie heißt, B.-F. 1109, und vor dem 26., als Friedrich die Berdienste der gesstlichen Hirten, filium nostrum in regem sidi et dominum eligendo, anerkennt, B.-F. 1114, — wahrscheinlich am 23., da mit B.-F. die Gesammturkunde der Fürsten sür die römische Kirche im engken Zusammenhange mit dieser Wahl zu benken ist. Die Ann. Erphord., M. G. Ss. XVI, 27 haben irrig den 1. Wai als Wahltag, also den Tag, mit welchem, nach Friedrichs Urkunden zu schließen, sein Ausenthalt in Frankfurt zu Ende gegangen zu sein scheint. Daß Chron. S. Mariae de Ferraria (bei Reano in Kerra di Lavoro), Monum. stor. Napol. Ser. I. Cronache p. 37, auch die Wahl mense Madii geschehen läßt, sällt nicht ins Gewicht. Rein. Leoch ib. p. 677 erwähnt nicht gerade die Wahl, wohl aber ihre Folge: omnes principes Heinrico sidelitatem seerunt. Nach Ann. Stack gesthab die Wahl patre volente, was nach den schieren Bemühungen Friedrichs nicht unrüchtig ist. Die Sachsendronit R. 359 geht noch weiter: dar dat he (vgl. Raiserchronit 1. Fortsehung B. 17889 ff., s. o. S. 45 A. 1) de vorsten alle, dat se Heinrike to koninge loveden. Des volgeden de vorsten unde swore ene to koninge na des vader dode. Ich möchte anehen, odwohl auch Ann. Spir. M. G. Ss. XVII, 84 unterscheiden: a. 1220 nominatus est in regem, und a. 1222 electus et consecratus. In anderen Quellen ist nicht Auskunst zu sehn der ihnen; Caes. Heisterd. dial. mirac. III, 14 erwähnt nur die Kallunste electus est — und Chron. rev. Colon. cont. IV ed. Waitz d. 222 Austunft zu finden; Caes. Heisterb. dial. mirac. III, 14 ermöhnt nur die Thatsache: electus est — und Chron. reg. Colon. cont. IV ed. Waitz p. 251 brudt sie durch die Worte aus: commendato filio suo principibus.

Bahl war aber nach heinrichs urtundlicher Titulatur eine endgultige: fie ift in Urtunden des Baters in Romanorum regem (ober imperatorem) electus, ebenfo gunachft in feinen eigenen, bis er - anscheinend feit ber ber Raiferfronung Friedrichs unmittelbar vorausgegangenen Berständigung mit der Aurie, s. o. S. 107 — schlechtweg Romanorum rex sich nennt. So zuerst in der nur mit 1220 datirten, aber unzweifelhaft dem Ende dieses Jahres angehörenden Urtunde B.-F. 8858. — Ganz verkehrt denkt sich die erwähnte Chron. S. Mariae de Ferraria den Borgang: Mense Madii Fred. ex electione plurimorum principum ac ducum coronavit Henricum in regnum Alamanie.

Rach Ronrad von Met haben fich auf Beinrich bie Stimmen tam electorum quam omnium principum et nobilium vereinigt. Weiland in Forich, 3. Deutsch. Geich. Bb. XX, 337 betont mit Recht, daß hier zuerst ber Ausdruck electores für die Vormahler auftritt, daß sein Gebrauch schon damals ein technischer gewesen sein muß, daß aber hier den electores keineswegs ein ausschließliches Bablrecht eingeraumt wirb: fie muffen es nicht nur mit ben übrigen Fürsten, sondern auch mit den nobiles theilen. Dem entspricht es, daß Friedrich die Wahl schlechtweg durch die presentes principes geschehen läßt und ben geiftlichen Fürften überhaupt, nicht blos ben rheinischen Ergbifcofen, feinen Dant fur biefelbe burch fein Brivileg bom 26. April, f. o. Bildyfen, seinen Dant sur versetwe varin sein Petreben, feinen engeren Areis bevorzugter Wähler auftommen zu lassen, j. Weiland S. 385, Harnack, Aurfürstencolleg. S. 82. Auch seinen zweiten Sohn, Konrab IV., lätzt er 1237 durch alle gerade am Hose anweienden Fürsten wählen; s. Gesch. A. Fried. U. Bd. II, 140. Eine bestimmte Antwort auf die Frage, wo Konrad von Metz sich die Frage von Konrad von Metz sich die Beitweiten gelackene und den genage, wo Konrad von Metz sich die Beitweiten gelackene und den genage von Konrad von der Britande von der B

Grenze zwischen electores und ben anberen principes gebacht bat, wird fic taum geben laffen. Bon ben spateren electores waren Maing, Roln, Trier und Pfalg-Baiern anwesenb. Als Bertreter Brandenburgs, beffen Martgraf Albrecht II. am 24. Febr. 1220 gestorben mar und zwei minderjährige Cobne binterlaffen hatte, fonnte Erzbifchof Albrecht von Magbeburg fungirt haben, ba ihm boch wohl auf diefem Reichstage ber Ronig, wie bies 1221 bezeugt wirb, tutelam omnium feodorum per sententiam principum imperii commisisset; vgl. Bauch, Johann I. und Otto III. v. Brandenb. S. 5. Nebrigens war auch der Privatvormund der jungen Martgrafen, Graf Beinrich von Anhalt, in Frantfurt; f. B.-F. 1125, 1126. Ober war er etwa Bertreter feines noch als Rreugfahrer in Livland (f. o. S. 26 A. 4) weilenben Brubers, bes Bergogs Albrecht von Sachsen, auf bem Reichstage überhaupt und bann im besonderen auch bei ber nicht vorherzusehenden Babl? Benn die Annahme ber Bevollmächtigung bes Dagbeburgers unb, ba biefe taum zweifelhaft fein tann, bor allem bie bes Anhalters irgend einen halt betame, wurben wir hier in der That schon ein sechsstelliges Rollegium der electores haben, und die Richtausubung bes Bormahlrechts burch ben anscheinend weder anwesenden noch bertretenen Ronig bon Bohmen tonnte bann einigermaßen belfen, feine Ausichliegung bei Gite zu erflaren.

Daß die schwähischen Ministerialen Konrad Schent von Winterfletten und Edg die ischwaltschen Ralbburg für Heinrichs Wahl gewirft hatten, wie Kissch, Stauf, Studieß von Walbburg für Heinrichs Wahl gewirft hatten, wie Rissch, Stauf. Studien in Hift. Zifchr. III, 379, und in seiner Gesch. d. deutsch. Boltes III, 70 annimmt, sagt Chron. Ursperg. p. 379 nicht, sondern nur, daß auf deren Betreiben Heinrich 1222 gekrönt sei, und damit fällt auch die von Rissch daraus geschlossen Gegensählichkeit der Interessen der Reichsministerialen und des Klerus. Es mag übrigens Jusall sein, daß beide gerade bei Heinrichs Wahl im April 1220 zu Frankfurt nicht nachweisdar sind.

Die Hoftage zu Capna im Dezember 1220 und zu Meffina im Juni 1221.

Ein Beitrag zur Borgeschichte ber Fribericianischen Konflitutionen. (Bgl. S. 132, 139.)

Die für die Ausdisbung der Fridericianischen Konstitutionen wichtige Frage, welche derselben wenigstens inhaltlich auf die Gesetzgebung von Capua (Rycc. de S. Germ. Ann. p. 340: Imperator regens id curiam generalem, pro dono statu regni suas ascisias promulgavit, que sud viginti capitulis continentur) zurüczuschen seien, bedarf einer neuen Prüfung, seitdem Hider in B.-F., Reg. imp. 1198—1273 p. 278 f. gegen Huill-Breh., Hist. dipl. II, 91, ebenso gegen meine Gesch. K. Fried. II. Bd. I, 159 st. und Capasso, Sulla storia esterna delle constit. p. 9, unwiderleglich nachgewiesen, daß Friedrich II. schon vor jenem Hostage wenigstens ein Gesch für das Königreich erlassen haben muß, nämlich die c. De instruments consciendis I, 30 oder besser ihren ersten Theil, der fast wörtlich schon in einem zu Ravello am 11. Dez. 1220 gesetzigten Notariatsinstrumente (H.-B. l. c.; Camera, Memorie istor. di Amals, I, 407) citirt wird. Bgl.

Rot. Inftr.

Cum dominus noster imp. Frid. novam constitutionem emanaset, ut sublato modo scribendi usque nunc in civitate Neapolis, ducatu A malfie et Surrenti ac per eorum pertinentias servato, instrumenta puplica et quelibet cautiones in eis dudum facte per litteraturam communem et legibilem per statutos ab eo notarios scribi deberent etc.

Const. 1, 80.

Consuetudinem, quam olim in aliquibus regni partibus audivimus obtinere, dilucida constitutione cassantes, decernimus instrumenta publica et quaslibet cautiones per litteraturam communem et legibilem per statutos a nobis notarios scribi debere, scribendi modo, qui in civitate Neapolis, ducatu Amalfie ac Surrenti hactenus servabatur, omnino sublato.

H.B. das Datum biefes Stücks eben wegen des hoftags in 21. Dez verändern zu dürfen geglaubt, so liegt meines Erachtens dazu keine Rothwendigkeit vor. Wir muffen eben die, wie Ficker fagt, allerdings aufsfallende, aber unadweisdare Thatsache hinnehmen, daß das betreffende Geset vor dem 11. ergangen ist, also auch vor dem Hoftage, zu welchem der Raiser frühestens am 17. (Chron. Suess. bei Zacharia, Iter ital. p. 227) sich in Capua einfand. Bas die Tauer des bortigen Aufenthalts betrifft, so halt Ficker für möglich, daß Friedrich auch noch Weihnachten in Capua gefeiert haben kann; das ist mir beshalb nicht wahrscheinlich, weil die Raiferin schon am 21. nach Suessa, ihre Ankunft hier aber von Rycc. erst nach dem Hoftage erwähnt wird. Dieser würde also zwischen 17. und 21. Dez. flattgefunden haben; eine genauere Zeitbestimmung ist aber vorläufig nicht möglich.

Es fragt sich nun, ob von den früher durch Böhmer, Huislard, mich u. A. auf den Hostag zurückgesührten Gesehen nicht auch andere edenfalls vor denselben sallen. Es kommen, soweit ich sehe, da nur zwei Urkunden Friedricks von 1220 Okt., B.-F. 1185 und 1186, sür calabrische Köster in Betracht, deide leider nur in Auszügen bekannt. In der ersten für Fiore heißt est: "sanciemtes, ut eis generalis revocatio, quam de quidusdam de preteritis concessionidus nostris in regno dudum sieri iussimus, non obsistat", und in der zweiten sür Fonte Laureato: "quod non obstet mandatum seu revocatio de alienatione demanii". Da indessen mit diesen Rlauseln underkenndar auf ein Geseh Bezug genommen wird, welches, wie wir sehen werden, unzweiselhaft zu Kapua promulgirt wurde, könnte man sich mit der Annahme helsen, daß die Klauseln erst dei der Kenausstertigung der Privilegien hineinkamen, welche auf Grund eines gleichsalls zu Capua ergangenen Gesehes ersolgte. [Oder auch: Friedrich hat schon einmal (dudum) eine revocatio demanii ergehen lassen, auf welche dann hier zurückverwiesen wird, und gerade sur Sicilien und Calabrien ist eine solche seht durch Ryce. de S. Germ. chron. priora in Mon. stor. Nap. Ser. I. Cronache p. 75 aus der Zeit nach seiner Hochzeit 1209 bezeugt.]

Bei der Untersuchung, welche Konstitutionen denn wirklich den Capuanischen Assisen angehören, lasse ich alle diesenigen dei Seite, rücksichtlich deren Capasso p. 11 ihre Hingehörigkeit blos dermuthet. Bon diesen wird Const. I, 10, De illicita portatione armorum, wohl ausgeschlossen sein, da es in dem Registr. Frid. Massil. dei W. Acta I, 612 nr. 780 dom 25. Mai 1231 als editum noviter statutum bezeichnet wird. Auch dei Const. I, 49: Quod nullus prelatus, comes etc. officium iustitiariatus gerat, ist mir die Hingehörigkeit nach Capua setzt zweiselbast. Denn, wenn es allerdings in Rycc. zum Bez. 1220 heißt: Imp. a predicto abbate (Casin.) receptus, mensam campsorum et ius sanguinis, que usque tunc habuerat ex concessione imp. Henrici ecclesia Casinensia, recipit ab eodem¹), so ist damit doch nur gesagt, daß Friedrich dem Abte die Gesälle vom Blutgerichte, nicht daß er dieses selbs

entzog, übrigens noch bor bem Boftage.

Dafür gehörten ficher nach Capua:

1. De decimis. Bal. meinen Auflat "Bisch. Harbuin von Cefalu und sein Prozeh" in Mitth. d. österr. Inst. I Ergänzungsband S. 328: De decimis Mistrette etc., quas idem d. imp. debet dare michi de demanio et baiulatione ipsarum terrarum . . . , ab eo tamquam a debitore requiro, maxime cum ipse d. imperator hoc statuerit in curia Capue sollempniter celebrata. Dies Citat ist aus dem Jahre 1224. Zu demselben scheint der Inhalt von Const. I, 7 sehr wohl zu stimmen.

2. Quod bona stabilia per aliquos ecclesiis et locis religiosis oblata vendi aut alienari debeant infra annum, erwähnt als Ronftitution aus Capua in Friedrichs Dispeniation für Montebergine 1224 Febr., B.-F. 1515, H.-B. II, 407; auch als Affife in Friedrich 1228 April 15., B.-F. 1722, Capasso p. 10 n. 3, und zwar mit ber genaueren Angabe, daß die Friff zum Bertaufe infra annum, diem et horam (septimanam et diem?) fich erstrecte. Am genauesten bürste das Citat in Friedrichs Bertheibigung von 1238 Oft. 28., B.-F. 2401, H.-B. V, 253, sein: secundum formam antique constitutionis regni, quod nihil potest eis sine consensu principis de burgensaticis inter

¹⁾ Berg feht bas lehte Komma hinter Honrici, wobet dann die Stelle den entgegengeseitsten Sin bekommt. In Ryco. chron. priora p. 101 ift der Ausbrick deutlicher: rerocat imp. in demanium.



vivos concedi vel in ultima voluntate legari, quin post annum, mensem, septimanam et diem aliis burgensibus secularibus vendere et concedere teneantur. Die Const. III, 29 hat doch eine größere Tragweite.

3. De novis edificiis diruendis, als Konstitution von Capua bei Rycc, de S. Germ. p. 341 und in Const. III, 32 bezeichnet. Bielleicht gehört auch

III, 33 dazu.

- 4. De feudis integraliter revocandis, als Konstitution von Capua bei Friedrich sür Montedergine 1224 Febr. 1. c. Es wird hier zu Gunsten des Rlosers eine Ausnahme zugelassen. Si quis voluerit revocare ad seudum suum occasione constitutionis predicte aliquas seudales possessiones seudi sui, nullatenus presumat ipsum monasterium exinde modo aliquo dissaisire nec etiam perturbare. Die Konstitution, von der hier und ähnlich schon früher 1222 Dez. 18., B-F. 1421, H-B. II, 281, dem Kloser eine Ausnahme bewilligt wird, sollte also die Lehen in ihrem früheren Bestande herssellen helsen, und sie enthielt wahrscheinlich auch die Begründung, welche in der Urtunde von 1222 so gegeben wird: occasione constitutionis nostre in cur. Cap. promulg. de feudis integraliter revocandis, que propter turbationem temporis retroacti adeo diminuts suere, quod servitia, que ex eis curie nostre debentur, eorum domini facere non poterant, ut teneantur. Die hier angezogene Konstitution wird in Const. III, 5 § 1 wiedergefunden werden dürsen, weil letztere nur die Erweiterung eines die Regalien überhaupt betressensen Gesetzs König Rogers i ist und eben den Lehnähestern jene Vollsmacht ertheitl zu selbständiger Revolation entsrembeter Lehnähestern jene Vollsmacht ertheitl zu selbständiger Revolation entsrembeter Lehnähesterung ieder mit Gervituten sür die Krone belasteten Sache in III, 5 § 2 zusammen, so das auch dieser der Lehnäminderung in Absa 1 das Verbot der Veräusserung jeder mit Gervituten sür den Krone belasteten Sache in III, 5 § 2 zusammen, so das auch dieser der Kevolation der Sespelung zuzweisen seiner von Lenne verschierie. Capua propulation der kevolation der Lehnen genis Capua propulation eine von entstenden zu mässen.
- 5. Generalis revocationis edictum in sollemni curia Capua promulgatum, in Friedrichs Urfunde für S. Marina de Stella 1226 (?), B.-F. 1682, W. Acta I, 262, indem ich dieses auf das fönigliche Demanium (in der Bebeutung von unmittelbarem Arongut) beziehe. Sehen wir Friedrich vor und nach dem Hoftage von Capua nachdrücklichst mit der Jurckforderung entstremdeter Ester und Rechte der Arone dorgehen, so dürste er das schwerlich ohne eine gesehliche Grundlage gethan haben, wie sie etwa in Const. III, 4—§ 1 betressend liegende Gründe, Gerechtsame und Einkünste, § 2 betr. personas ad demanium immediate pertinentes enthalten ist, enthrechend dem "mandatum seu revocatio de alienatione demanii" in B-F. 1186 ober der "generalis revocatio de preteritis concessionidus" in B-F. 1185 (s. d.). Od ähnzliche Bersügungen wie Const. III, 6 De termino constituto hominidus demanii, ut revertantur ad demanium, und III, 7 "ut in terris demanii nostri nulli omnino liceat afsidatos vel recommendatos habere" als Ergänzung jener Aevosation des Demaniums schon in Capua getrossen wurden, wird man dahingestellt lassen müssen. Die Durchsührung der Revosation selbs aber durch die vonk deiser ebenfalls in Capua geforderte Borlage aller Pris villegien wesentlich erseichtert.
- 6. De resignandis privilegiis universis als Konstitution von Capua in Friedrich (s. a.) W. Acta I, 275; 1221 Mai B.-F. 1336, H.-B. II, 183; Sept. B.-F. 1356, H.-B. II, 208 und noch öfters citirt. Scheint sich darnach der Besehl auf die Einreichung aller Privilegien erstreckt zu haben, wie denn auch häusig solche der älteren vorstaussischen Fürsten Siciliens, ja selbst Privaturkunden zur Bestätigung und Neuaussertigung eingereicht und bestätigt wurden, so kann doch nicht bezweiselt werden, daß die Absicht des Gesetz und wohl auch der verlorene Wortlaut des Gesetzes ursprünglich nur darauf ausging, das Todesjahr Wilhelms II., also 1189, zur Grenze des Borlagezwanges

¹⁾ Merkel, Comment., qua iuris Siculi sive assisarum fragmenta proponuntur (Hali 1856), p. 17 § 4 De regalibus, übernommen in Const. III, 1.°

au machen. Bgl. B.-F. 1281, W.-Acta I, 194: (Capue), ubi inter cetera, que generaliter statuimus observanda, privilegia omnia ab obitu regis Guill. facta resignari precipimus; ebenso B.-F. 1515, H.-B. II, 405 und auch sonst wohl, mährend es allerdings unter Beibehaltung der übrigen Worte in B.-F. 1445, H.-B. II, 315, sür den Bischoltung der übrigen Worte in B.-F. 1445, H.-B. II, 315, sür den Bischoltung der beiget. heißt: ab obitu reg. Guill. et eius tempore done memorie ab eo facta vel ad alio quocunque resign. prec. Ausschlagebend ist die dem Papste abgegebene amtliche Erstlärung dom 3. Mätz 1221, B.-F. 1295, H.-B. II, 139, daß daß Editt handele de resignandis nodis privilegiis imperatoris et imperatricis parentum nostrorum et nostris, was — da die Urtunden Tanstredd und Ottos IV., die don Friedrichs Standpunkt aus natürlich invasores regni waren, nach dem normännischen Gefetz, Const. II, 27, überhaupt seine Gültigseit hatten — wiederum auf daß Jahr 1189 sührt, ebenso wie daß Citat der Ronstitution den 1220 in der Gesegebung don Melsi, Const. II, 29 (vgl. Rycc. de S. Germ. 1231 Jan.). Dem widerspricht sedoch wiederum daß ausstührlichere Citat in Friedrichs Brivileg sür S. Maria de Balle Josaphat 1221 Juni 11., B.-F. 1845, W. Acta I, 210: generale edictum in curia nostra Capue et Messane sollemniter promulgatum ac deinde nuper per totum regnum nostrum dissum de privilegiis et quibusdam generibus cautionum per d. Henricum et d. Constantiam . . . nec non et per alios principes et nobiles dei devotos ac etiam per magniscentiam nostram ante tempus coronationis nostre indultis in predicta cura nostra Capue et Messane a personis omnibus et singulis presentandis. In faus dem Hostage au Messane a personis omnibus et singulis presentandis. In dem Gostage au Messane a personis omnibus et singulis presentandis. In dem Gostage au Messane aus das die Privilegien der Könige Roger, Wilhelm Lund Wilhelm II. erweitert worden sein mag, und es sommit mur in solchen unt in solchen

Artunden vortommt, welche nach jenem Hoftage ausgestellt sind.

Dem Inhalte des nriprünglichen Edilts dürste ferner die Begründung entnommen sein, welche Friedrich am 3. März 1221 (s. o.) dem Papste mittheilt: pro eo, quod imperator pater noster multa de regno suo spe revocationis concesserat, que deduerat retinere, et post obitum imperatoris (imperatricis?) de sigillo suo privilegia multa falsa inventa sunt, quibus maior pars nostri demanii suerat occupata, omnia privilegia ipsa ad manus nostras pervenire precepimus, similiter et nostra, que a diversis dominis, quibus detinedamur, et sub diversis sigillis ad tocius regni perniciem

aperte noscuntur fuisse confecta.

Aber das Sdift von Capua enthielt auch eine Bestimmung, daß die Privilegien innerhalb einer gewissen Zeit vorzulegen seien, wie denn in einigen Bestätigungen ausdrücklich erwähnt wird, daß die Borlage in constituto termino geschehen sei. Bgl. B.-F. 1277, W. Acta I, 189 vom Jan., nr. 1284 H.-B. II, 117 vom Febr. und nr. 1340 H.-B. II, 191 vom Juni 1221. Welches war dieser Termin? Aus dem Datum der Bestätigungen, dez. Neuaussertigungen läßt sich dieser nicht entnehmen, da solche — und ost mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das Sdist — sich durch mehrere Jahre hindurchziehen und es obendrein selbstverständlich ist, daß die Kanzlei stir die Prüsung und Reuaussertigung der eingereichten Stüde längere Zeit gedraucht haben wird. Wenn jedoch die Bestätigung B.-F. 1277 der in constituto termino eingereichten Urtunde schon im Jan. 1221 ersplate, so würde daraus wohl zu schließen sein, daß dieser Termin beängstigend nahe an den zwischen dem 17. und 21. Dezaubschaltenen Hostag von Capua selbst gelegt gewesen sein nus. Indesse wird diese Bestätigung gerade dem Bischose von Aberla gegeben, dem die geringe Entsernung seines Sizes von den damaligen Aufenthaltsorten des Kaisers und der Kanzlei eine beschlennigte Erledigung seiner Sache ermöglichte. Herner, B.-F. 1282 W. Acta I, 192 vom Kebr. tommt nicht in Betracht, da in der Stelle "post sollemnem curiam nostram accedens . . . supplicavit, quatenus

possessiones . . ., prout in instrumentis ipsis continebatur et in predicta nostra curia a priore presentatis, . . . confirmare dignaremur", es faum aveiselhaft sein kann, daß das lette predicta curia sich nicht auf den Hostag von Capua, sondern auf den Ausenthalt in Aversa bezieht, wo diese Bestätigung ausgestellt ist. Heist es in B.-F. 1283, W. Acta I, 197: quod cum homines Ebuli iuxta generale edictum nostrum in curia Capue sollempniter celebrata nobis privilegium presentassent, so würde, besonders da die Urkunde nicht im Original vorliegt, mit einiger Wahrlicheinlichkeit behauptet werden können, daß hinter celebrata das Wort promulgatum ausgefallen sei. Solche Deutung scheint aber bei der schon berührten Urkunde für S. Maria in Balle Josaphat nicht zuzutressen. Denn dort wird geradezu gesagt: edictum generale in curia nostra Capue et Messane solemniter promulgatum de privilegiis etc. in nostra Capue et Messane solemnter promulgatum de privilegus etc. in predicta curia nostra Capue et Messane a personis omnibus presentandis. Die Privilegien follten also, worauf auch die Bestätigung für den Bischof von Aversa, B.-F. 1277, führen kann, in Capua und (wahrscheinlich für Sicilien und Caladrien) in Messina vorgesegt werden. Hatten hier etwa besondere Rommissionen zur Prüfung der unzweiselhaft massenhaft einlaufenden Privilegien ihren Sit? Dagegen ist wieder einzuwenden, daß jedenfalls die Reusaussertigungen, also auch wohl die Prüfung, an dem wechselnden Site des Kaisers ersolgten, so daß ich auch für jene Stelle die Annahme eines Schreiberstruthums, hier einer irrthümlichen Wiederholung der Worte curia nostra C. et M. porriebe. et M. vorziehe.

treihums, hier einer irrithumlichen Wiederholung der Worte curia nostra C. et M. vorziehe.

Bei diesem Anlasse mag die Frage gestreift werden, wann der Hostag ausgeschrieben worden ist. Das Rächstliegende wäre, dafür die Zeit der Kaiserströnung anzunehmen, dei welcher eine ziemliche Zahl sicilischer Großen um Kriedrich verkammelt war. Aber erstens wäre die Zeit vom 22. Rov. dis zum wirklichen Zusammentritte des Hostags am 17. oder 18. Dez. sür die Inspisa des Festlands, wenn auch nicht gerade unzureichend, so doch etwas stnapp bemessen gewesen, und zweitens sehen wir den Kaiser schon zur Zeit der Krönung mit der Revolation des Demaniums beginnen, obwohl die gesehliche Formultrung derselben erst in Capua ersogt ist. Erinnern wir uns nun, daß er sich schon un Ottober 1220 auf ein mandatum seu revocatio de alienatione demanii bezieht, daß er serner zu Ansanda tum seu revocatio de alienatione demanii bezieht, daß er serner zu Ansang dieses Monats, als es sich um die Bestätigung der Brivilegien der Genueser im Königreiche handelte (s. o. S. 99), thatsächig schon ganz im Sinne jener Konstitution versuhr, so können wir behaupten, daß er, der damals als schon über die zur Korganisation des Königreichs unerläßlichen Maßregeln vollständig klar gewesen ist und so zu sagen ein sertiges Regierungsprogramm mit sich brachte, spätestens um diese Beit, wahrscheinlicher aber gleich bei seinem Eintritte in Italien, den Hostag berusen haben wird, auf welchem diese Maßregeln Geseheskrast erhalten sollten.

Rehren wir jedoch nochmals zu der Konsstitution de resignandis privilegiis zurück! Eine deträchtliche Zahl der auf Grund derselben gegebenen Bestätigungen und Reuausfertigungen wird in diese Eigenschaft der gegebenen der Ortsangabe des Laums zugenschet, womit zusammenhängt, daß der spielben aus Capue celebratam" gesenzeichnet, womit zusammenhängt, daß bei späteven Rechtsstreitgeiten ost darum zuschesen wird der Schon der Berauch der Febligere enen Anhaltspuntt zu gewinnen vermöhete. Ihre Anwendung wied der Kenten fiellischen Kanz

regelmäßig nennten, murbe fich bestimmter urtheilen laffen; ba aber auch in biefer Beziehung mahrend ber bem Hoftage von Capua folgenden Jahre Un-regelmäßigkeit herricht, kann ich nur fagen, daß jene Formel von den Notaren Johann von Sulmona (B.-F. 1284, 1285) und Wilhelm von Cofenza (1291, 1340), aber nicht von Jakob von Lauro (1281, 1282, 1298) gebraucht worden au fein fcheint. Bon anderen Rotaren liegen zu wenig Arfunden vor, um über ihre Praxis zu urtheilen.

Bang anders fleht es mit der ofters in ficilischen Urtunden Friedrichs aus dieser Beit der Disposition angehängten Formel des föniglichen Borbehalts: "Salvo mandato et ordinatione nostra" (ober Salvo in omnibus etc. ober Salva fidelitate, mandato etc. ober ähnlich). Ohne Zweifel dem Gebrauche ber papftlichen Ranzlei nachgebildet, in der sich der Borbehalt mit Laufe des 12. Jahrhunderts allmählich jeftgesett hatte 1), findet er sich bei Friedrich zuerst in Urtunden, welche unmittelbar nach dem Hoftage von Capua im Jan. 1221 zu Reapel und dann wieder in Capua ausgestellt find (B.-F. 1268, 1269, 1277), und er wird weiterhin balb aufgenommen, balb nicht. Willtur der Konzipienten ober Schreiber angunehmen, verbietet die fachliche Tragmeite bes Borbehalts, welcher im Grunde den damit ausgestatteten Urtunden teine Sicherheit für die Butunft läßt, fo bag bie Empfanger von Urtunden fich oftere um die Fort: laffung ober eine Unichablichleitserflarung ber Formel bemuben und fie auch nicht felten als eine besondere Gunft erreichen. Bei folder Gelegenheit erfahren mir, daß die Formel in der That auf ausdrücklicher Weisung des Kaisers beruhte. In den Urtunden sir Montedergine 1221 Juli, B.-F. 1350, H.-B. Il, 199 (vgl. 1223 Juli, B.-F. 1503, W. Acta II, 17) und sür Casanda (1222 Juni, B.-F. 1397, W. Acta I, 221) heißt es, in der Hauptsache übereinsstimmend: Licet in quiduslidet [quidusdam] privilegiis illam clausulam iubeamus apponi, qua dicitur: Salvo etc., ab huiusmodi tamen privilegio de gratia nostra [quam pluribus iam monasteriis fecimus super clausula illa] eam omnino precipimus amovendam. Belden Brivilegien nun der Borbehalt beizufugen war und welchen nicht, vermag ich allerding? noch nicht anzugeben: anzunehmen aber ift, daß Eins und das Andere geregelt war, und es fann wohl taum einem Zweifel unterliegen, baf biefe Regelung im Zusammenhang mit ber Ronftitution De resignandis privilegiis, also auf bem hoftage zu Capua erfolgt fein wird, von welchem an ber Borbehalt überbaupt erft auftritt2).

Rachfdrift. Weil die im Terte S. 182 ff. gegebene Darftellung ber Bejetgebung von Capua und Meffina aus vorfiehenber Untersuchung erwachten ift, glaubte ich bieselbe nicht fortlassen au burfen, obwohl ber eben erschienene Band der von der Società Napoletana di storia patria verdssentlichten Monumenti storici: Serie I. Cronache (Napoli 1888. fol.) neue wichtige Rachrichten

ben Beitgenoffen über jene Gesetzebung bringt.

Die eine ist bie in der Chron. s. Mariae de Ferraria (bei Teano in der Terra di Laddro) ib. p. 37: Veniens Capuam, tenuit ibi celeberrimam curiam, in qua cassavit omnia dona, que secit tam ipse quam pater de tenimentis regni, et precepit revocari omnes donationes, que suerant facte de servitio obligatis vel de demanio curie ab obitu regis Wilielmi usque nunc. Quod redundavit in magnum dampnum ecclesiarum atque acquisitorum. Biel Iernen wir daraus nicht: der Autor scheint die Panssitutionen De resignandia privilegiis. De seudia integraliter restituendia Ronflitutionen De resignandis privilegiis, De feudis integraliter restituendis und De revocatione demanii im Auge gehabt zu haben.

Unendlich wichtiger ift bie eben bort jum erften Male veröffentlichte ursprüngliche Rebaktion ber Annalen bes Ryccardus de S. Gormano, da der Autor in dieser den bisher schmerzlich vermißten Worlaut der Assisien von Capua und Ressina ausbewahrt hat. Die Bergleichung des nun endlich gessicherten Bestandes bieser Geleggebung mit dem, was die gelehrte Forichung über biefelbe ermitteln ju tonnen geglaubt hatte, gereicht fibrigens ber letteren nicht jur Unehre. Denn wenn fie felbftverflanblich auch nicht vermochte, alle in jenen Affifen enthaltenen Gingelgesete nachzuweisen, fo werben boch bie-

¹⁾ Bgl. Thaner, Neber Entftehung und Bebentung ber Formel Salva sodis apostolicae auctoritato. Siggsb. b. Wiener Alab. hift. obill. Bl. LXXI, 803.

2) Gelegentlich folleicht er fic bann auch in Urtunden für bas Laiferreich ein. 3. B. B.-F. 1278.



jenigen Rachweisungen, welche fie gab — mit einer Ausnahme, welche im Grunde teine ift —, burch bie neue Entbedung burchaus beflätigt.

Bleiben wir junachft bei ben Affifen von Capua fteben, fo barf Fiders Aufstellung, daß die c. De instrumentis conficiendis (= Const. I, 80) schon bor bem hoftage ergangen fei, jest wohl als gesichert gelten, ba bie betr. Ron-ftitution einerseits nicht in die bortigen Affilen aufgenommen ift, andererseits

doch schon um die Zeit des Hoftags (s. o.) im Gebrauche war. Bestätigung findet jest ferner die Bermuthung Capasso's, daß die c. De illicita portatione armorum und c. Quod nullus prelatus etc. officium iustitiariatus gerat aus Capua stammen: jene st — Capua IV, biese — Capua XVIII. Die Bezeichnung ber ersteren im Jahre 1231 als editum noviter statutum (f. o. S. 526) ift tropbem berechtigt; benn fie bezieht fich nicht sowohl auf die Affife von Capua als auf die Form, welche diefelbe in ber Konstitutionsredattion von 1231, f. Const. I, 10, erhalten hatte. In gleicher Weise werden bie vorstehenden Ausstührungen in Betreff einer Zahl anderer Ronftitutionen, beren Singeborigteit nach Capua ich auf Brund ber Forfchungen meiner Borganger und meiner eigenen glaubte behaupten zu durfen, durch die Affifen felbft gerechtfertigt. Es ift:

c. De decimis = Cap. II.

c. De novis edificiis diruendis = Cap. XIX.

c. De feudis integraliter revocandis = Cap. XX.
 c. De revocatione demanii = Cap. X (unb XI?).

c. De resignandis privilegiis = Cap. XV.

Bon ben 20 Capuanifden Affifen maren alfo 7 (vielleicht 8), und oben= brein die wichtigsten, allein auf bem Wege ber Forfchung theils durch Rach: weifung, theils burch Bermuthung ermittelt worden - ein Ergebniß, welches

weisung, theils durch Bermuthung ermittelt worden — ein Ergebniß, welches insofern auch für mich günftig ist, als ich die im Texte gegebene Darstellung der Capuanischen Gesetzgebung jetz zwar beträchtlich erweitern könnte, aber doch nicht gerade in sehr wesentlichen Punkten zu berichtigen genötzigt bin.

Die anderen erst jetz bekannt gewordenen Affisen betressen: I. das Todesjahr Wilhelms II. als Normaljahr (s. o. S. 132)1). III. Selbstüllse und Fehde, V. Hehlerei, VI. Jusicherung der Rechtspslege, VII. Ausschreitungen der königslichen Burgbesahungen, VIII. Ausschlagen vIII. Ausschreitungen der einzessührten Berkehrsabgaden und IX. neuen Märkte, XII. Berminderung der Baronien (s. o. S. 134), XIII. Rechte und Pflichten der Aftervasallen (vgl. S. 202), XIV. eigenmächtige Wahlen der Städte, XVI. Gültigkeit der von nun an gegebenen Privilegien, XVII. Ehen und Erbsolge der Barone.

Ich gestehe, es überrasche mich, unter den Assise von Capua nicht die c. De bonis escelesiarum stabilidus zu sinden, für welche ich oben Capua-

c. De bonis ecclesiarum stabilibus zu finden, für welche ich oben Capua-nischen Ursprung festhalten zu muffen geglaubt hatte, weil sie in Friedrichs Diplom für Montevergine, b. Melfi 1224 Febr., B.-F. 1515, H.-B. II, 407, ausbrudlich als Capuanische Assichet wird: nulla persona occasione constitutionis nostre in curia Capue promulgate de feudis integraliter revocandis et quod bona stabilia per aliquos ecclesiis et religiosis oblata vendi aut alienari debeant infra annum, audeat monasterium perturbare. Man tonnte gegen bie Glaubwürdigfeit ber Urfunde einwenden, daß ihr Ausstellungsort — die Zeitangaben find richtige — nicht zu dem Itinerare des Kaifers paßt, der damals in Catania war. Aber auch abgesehen bavon, daß Fider für diese und andere Artunden (s. B. F. 1505) Ausstellung durch den Erofhofjustitar mindestens wahrscheinlich macht: wie ware die Abtei bei einer Falfchung dazu gekommen, fich Befreiung von einer geseh-lichen Berbindlichkeit sichern zu wollen, welche gar nicht existirte, wenigstens nicht als Capuanische Affise, als welche fie hier doch offenbar hingestellt wird? Oberbrein sagt Friedrich selbst, noch bei einer anderen Gelegenheit 1228 April, B.-F. 1722, bag eine auf ben Bertauf geschentter Guter bezugliche Affife von

¹⁾ Mit Ausnahme von Capua VIII. und IX., welche ben Buftanb beim Tobe Beinrichs VI. und Ronftange's mafigebend fein laffen.

ihm ergangen jei: secundum assisam, quam fecimus, f. Capasso, Sulla storia est. delle costit. p. 10 n. 3. Hat es also außer ben Capuanischen Affisen vom Dez. 1220, siber welche Rycc. de S. Germ. berichtet, noch aubere gegeben? Ober auch: hat Friedrich II. bei einem späteren Aufenthalte in Capua, aber noch bor 1224, ebenfalls wieber Affifen erlaffen? Wir find borlaufig aufer Stande, auf folche Fragen eine befriedigende Antwort zu geben; wohl aber tann behauptet werben, baß jene 1224 von Friedrich citirte c. De bonis stabilibus nicht gleich gewesen sein kann mit Const. III, 29 De rebus stabilibus ab ecclesiis alienandis. Freilich bie Ginleitung ber letteren: Predecessorum nostrorum veterum principum constitutionem, quam antiqua turbatio temporis preteriti antiquarat, nova provisione novantes etc., murbe an sich wohl auf die Zeit um den hoftag zu Capua paffen, in welcher ein Rückblick auf die überwundene turbatio ganz am Plage war und auch sonft vorkommt, z. B. B.-F. 1421. Aber die oben angeführten Citate aus dem Gefete von Capua fprechen nur davon, daß die Stiftungen liegende Guter, die ihnen geschentt werben, innerhalb bestimmter Frift beräußern follen, nicht von bem Berbote folder Schenfungen und sonftiger Grunderwerbungen, welches in Const. III, 29 enthalten ift und von bem nur teftamentarifche Schenfungen unter ber Bedingung bes Bertaufs innerhalb ber gefetlichen Frift ausgenommen werben. Diefes Berbot wird erft in einer Urfunde Friedrichs, H. B. IV, 227 n. 3, B.-F. 2684, angezogen: constitutio predecessorum nostrorum et nostra, per quam loca religiosa quocumque alienationis titulo acquirere sibi feudalia vel burgensatica prohibentur, mit beutlicher Anlehnung an ben Wortlaut von Const. III, 29, für welche B.F. 2439 Entstehung i. 3. 1239 wahrscheinlich macht. Wir haben alfo bier, wenn auch in einem Buntte eine Anlehnung an ben Wortlaut bon 1220 möglich ift, eine einschneibenbe Abanberung und Bericharfung bes alteren Gesehes, soweit fich über basselbe nach jenen Citaten in Friedrichs Urfunden urtheilen lagt. Nebrigens war 1224 ben Geiftlichen noch burchaus nicht verwehrt, liegende Guter von der Rrone und Baronen ju Leben ober sonst unter einem Rechtstitel zu erwerben, nur baß fie für solche zu ben allgemeinen Leistungen verpflichtet blieben. Bgl. Friedrich 1224 Jan. 20. über Die Steuerprivilegien bes Alerus Rycc. chron. priora p. 115 : Si clerici preter eas possessiones, quas ab ecclesiis tenere noscuntur, a curia nostra [vel] baronibus nostris quocumque alio titulo alias possessiones adepti sunt vel in antea poterunt adipisci, iuxta formam constitutionis a nobis edite, de ipsis possessionibus in predictis collectis et servitiis proprias eos statuimus solvere portiones etc. Db bie angezogene Konstitution bie Art bes Grunderwerbs ober die Steuerpflichtigkeit betraf, lagt fich wohl schwer enticheiden; benn fie icheint ebenfalls wieder verloren zu fein.

Die Affilen von Capua find kurz und bündig abgesaßt, in der Art der Affilen der normännischen Könige, und unterscheiden sich dadurch äußerlich von den demnächst in Wessina erlassenen, welche nicht blod viel ausstührlicher sind, sondern auch schon, mit Ausnahme der vierten, nach der in den späteren Fridericianischen Konstitutionen beliebten Weise je von besonderen Motivirungen eingeleitet werden und sich überhaupt in einer reicheren Wortfülle bewegen. Sachlich waren wir aber über die Assier allein desonnten Redaktion einer Annalen zwar auch nicht ihren Wortlaut ausbewahrt, aber doch wenigstens ihren Indalt mitgetheilt hatte. Tropdem ist natürlich die jest durch die altere Redaktion vermittelte Kenntniss auch des Wortlauts der Assien wis Freuden zu begrüßen. Es sind ihrer vier 1), bei deren Aufgählung ich die Ins

haltsangaben des Rycc. abfürge:

¹⁾ Caubengi, der Herausgeber von Rycc. chron. priors in den Mon. stor., hat die Affifen von Meisina nicht, wie die don Capua, mit Zissen verseben, wahrscheinlich weil er Aber die Bertheilung des Textes auf die einzelnen Affisen im Unsicheren war. Aber die Eintheilung ergiebt sich aus der von Rycc. in der späteren Redattion an Stelle des Wortlants eingesehren blogen Indaltsangabe. Rycc. sagt da quasdam ibi statuit ascisias observandas contra — und dieses contra wiederholt sich vier Mai.



Mess. I. Contra lusores taxillorum nomen Domini blasphemantes:

"Nonnulli de imperio et regno — potestatum". Contra Iudeos: "Sicut promiscuis — Iudaysmi".

Contra meretrices: "Sepe corrumpunt — fustigetur". IV. Contra ioculatores: "Statuimus firmiter — puniatur".

Auffällig ift an diesen Affisen, daß in ihnen zweimal auch auf bas imperium Bejug genommen wirb. Sogleich in ber Ginleitung ber erften: Nonnulli de imperio et regno nostro cirea ludum plurimum delectantur, und dann am Schlusse bei vierten, daß Selbsthülse gegen Versasser von Schmähegedichten pacem imperialem non teneatur infringere. Möglicher Weise hängt diese Ausdrucksweise damit zusammen, daß an Friedrichs Hollager zu Messina auch ziemlich viele Angelegenheiten bes Reichs, besonders Reichsitaliens, gur Erlebigung tamen und bie ficilifchen Schreiber baburch unficher wurden.

Ferner, wie wir bezüglich bes Hoftags zu Capua ber zunächst nicht erklärbaren Thatfache gegenüberftanben, bag in ben Urfunden Friedrichs ein bort erlaffenes Gefes ermahnt wirb, bas fich boch nicht in ben Affifen von Capua findet, so ift es auch mit dem hoftage von Meffina. Wie oben S. 528 ausgeführt wurde, ist die Capuanische Affife XV. De resignandis privilegiis nach bestimmter Ausjage der Urfunde Friedrichs, B.-F. 1945, auf dem Hoftage zu Wessina verscharft worden, während die Affisen von Ressina nichts davon

enthalten.

Bum Schluffe mag noch barauf hingewiesen werben, daß von den Affisen ber Jahre 1220 und 1221 feine einzige ohne weiteres in die Sammlung ber Fribericianischen Ronftitutionen übernommen ift. Am beften ift ber Wortlaut bewahrt worben bei Cap. III cf. Const. I, 8 (Anfang) und Cap. VII cf. Const. I, 92, 1. Die Diehr ahl hat gang erhebliche Umarbeitungen erlitten und zwar nicht blos bezüglich bes Ausbrucks, jonbern auch in Rückicht auf bas materielle Recht; ich berweise bafür auf

Cap. II unb Const. I, 7

"IV" I, 10

"X" III, 4 § 1

"XII" III, 4 § 2

"XII" III, 5 § 1

"XIV" III, 50 Cap. XV und Const. II, 29 XVII " " III, 23, § 1.24.25 I, 49 III, 32 III, 5 § 1, 2 III, 90. 91. XVIII " " XIX XX " 77 " Mess.

Andere find in die Ronftitutionensammlung, wenigstens wie fie uns borliegt, überhaupt nicht übergegangen, und wenn fich bies bei einigen auch baburch Anwendung sinden fonnten (3. B. Cap. I, V, VIII, IX, XVI), wenn bei anderen das, was sie ursprünglich gesollt hatten und weiterhin nicht mehr aut Anwendung sinden konnten (3. B. Cap. I, V, VIII, IX, XVI), wenn bei anderen das, was sie ursprünglich gesollt hatten, in den Konstitutionen in anderer Weise gefaßt wurde (3. B. Cap. VI), so sehlen doch auch solche, auf welche diese Erstärungen nicht zutressen. Ju diesen gehören Cap. XIII über die Behandlung der Aftervasallen, Mess. II contra ludeos (obwohl diese eine Kraftsburge der Annischtsbuffel der 1215 ist. Dass Cap. IX lib V eite der Ausführung bes Ronzilbefcluffes von 1215 ift: Decr. Greg. IX lib. V tit. 6

De Iudeis c. 15), enblich Mess. III und IV.

Sehr mertwurdig ift bie Art, wie die Konstitutionen bem in Mess. III behandelten Gegenstande gerecht werden. Die Affije Contra meretrices ift eine Bericharfung eines Gefehes Ronig Rogers, welches nur gang allgemein bejagte: inter boni testimonii feminas eis habitationem denegamus. Troppem hat in den Konstitutionen nicht jene Assile von 1221 Aufnahme gefunden, sondern III, 77 finden wir wieder das altere Geses. Andrea da Sernia dagegen zur Zeit Raris I., der eine Konstitution De meretricibus, ubi merentur habitare citixt (Capasso p. 12), meint damit die Affise von 1221. Denn der von ihm angeführte Anfang der Konstitution "Sepe corrumpunt" ift nicht der der Const. III, 77, sondern eben jener Afsise. Uedrigens kannte derselbe Rechtsgelehrte auch noch Mess. IV, zu welcher eine entsprechende Bestimmung in der Konstitutionensammlung sehlt, und er giedt umschreibend gang richtig ihren Inhalt wieber (Capasso l. c.): Non debent facere contumeliosas seu ignominiosas cantilenas; si faciant, possunt impune offendi a quolibet in persona et rebus, nec punitur, qui eos offenderit.

Doch ich verspare es mir auf eine andere Gelegenheit, diejenigen Folgerungen zu begründen, zu welchen der Umstand, daß manche von Friedrich II. selbst (namentlich im Registr. Massil.) oder von Späteren cititte Konstitution in jener Sammlung sehlt, unadweislich zu drängen scheint. Nur das Eine mag beildusig noch demerkt werden, daß die von Andrea da Sernia in seinem Kommentar (loctura) über die Konstitutionen angeführten, jest jedoch in diesen nicht vorkommenden und beshald von Capasso p. 13 als verkoren bezeichneten Geses Friedrichs sämmtlich, die auf die von der Einwanderung ins Königreich handelnde c. Prodecessorum nostrorum, sich in den einzelnen Absähen der jog. Kanzleiordnung Friedrichs, W. Acta I, 736 st., nachweisen lassen und vielssach jogar der Wortlaut der letzteren mit den Citaten des Andrea übereinstimmt.

III.

Die dentsche Krenzsahrt im April 1221.

(Bgl. S. 146.)

Bon benjenigen, welche bei Friedrichs II. Raiferkrönung die Absahrt im März 1221 gelobt hatten (f. o. S. 112), haten sie doch nicht mitgemacht:

1) Ter Hosftanzler Bischof Ronrad von Met und Speier. Er hatte Dez. 1. don Honorius III. die Erlaubniß erhalten, um seines Zuges willen seine Tischeinkünfte auf vier Jahre verpfänden zu dürsen (Epist. pont. Rom. I, 106), war als Reichslegat dis Ende Februars in Oberitalien thätig (Febr. 25. noch in Como, s. Fider, Forsch. II, 159), ging dann aber nicht zur Einschiffung nach Tarent, sondern nach Deutschland zurück und urkundete März 25. in Eplingen (W. A. II, 682); braucht er hier noch ziemlich oft den Titel des Reichslegaten (f. o. S. 166) und könnte dies darauf schließen lassen, daß er sich wieder nach Italien begeben, also vielleicht den Raifer ielbst auf einer Kahrt im wieber nach Stalien begeben, also vielleicht ben Raifer jelbst auf seiner Fahrt im August begleiten wollte, so ist weber bas Eine noch das Andere geschehen, und ba obendrein die Ratastrophe von Damiata eintrat, ist Ronrad überhaupt nicht feinem Belübde nachgefommen, ohne bag wir von einem Erlag desfelben

horen; — 2) Truchjeß Werner von Bolanden (vgl. oben S. 350 A. 3). Er war noch Mitte Dezembere 1220 bei Friedrich in G. Germano (B.F. 1259), fommt dann aber nicht mehr bei ihm vor, wohl aber 1221 Mai 6. bei heinrich VII. zu Mainz (B.-F. 3856). Wurde er, wie die Gesta Trev., M. G. Ss. XXIV, 399, sagen: (Heinrici regis) tutelae deputatus, so wird er in dieser Eigenschaft, ebenso wie früher Heinrich von Neisen (s. o. S. 49 A. 2), von seinem Gelübde gelöst worden sein. Er starb vor 1222 Tez. 28. (B. A. p. 781).

Richt übergefahren find ferner von den Deutschen, welche fich allmählich am hofe Friedrichs angesammelt hatten und April 10. bei ihm in Tarent waren (f. o. S. 146 A. 3):

3) Marfgraf Dipold von Hohenburg,

4) Marschalf Anselm von Justingen,

5) Kämmerer Konrad von Werd und

5) Kammeter konrad von zwerd und
6) Schenk Friedrich von Stauf,
da sie noch im Mai und Juni beim Raiser waren; doch wurde Anselm später
nach Aegupten nachgeschickt (1. Friedr. 1227 Dez. 6. H.-B. III, 40). Ferner
7) Bischof Albert von Trient, welcher Juni 20. wieder zu Hause war
(B. A. p. 658). Darnach ist v. Meiller, Reg. aep. Salisd. p. 537, zu berichtigen.
Ob nun aber alle lebrigen, welche am 10. April in Taxent waren, die
Fahrt des Herzogs von Baiern mitmachten? Da sie seitdem plöglich aus Friedrichs Urtunden verfcwinden, ift wohl einige Wahricheinlichkeit bafür vorhanden. Indeffen ficher ift die Theilnahme an jenem Zuge — abgesehen vom Führer besfelben, eben bem Bergoge - nur bei

1) Bifchof Ulrich von Baffau (f. Oliverius, Hist. Damiat. bei Eccard

1) Bischof Ulrich von Passau (s. Oliverius, Hist. Damiat. bei Eccard p. 1427; Friedrich 1227 Dez. 6. l. c.) — er stard 1221 Okt. 30. auf der Hein; stehr, s. Riezler in Forich. 3. beutsch. Sesch. XVIII, 557;
2) Graf Friedrich (II.) von Brehna, der 1221 Okt. 16. als Templer in Afton stard (Chron. Mont. Sereni p. 199) und wahrscheinlich mit dem von Oliver im Gesolge des Herzogs erwähnten Grasen de Brevenna identisch ist, der hier freilich Guido genannt wird;
3) Martgraf Hermann (V.) von Baden (Oliv. l. c., vgl. B.-F. 3994) und 4) Graf Ernst von Belsch, welche beide zusammen 1222 März 7. wieder beim Kaiser in Apulien auftreten (B.-H. 1375), wie man annehmen darf, auf der Heimschr aus dem Oriente. Die jüngere Hochmeisterchronis (Testimonis minora ed. Röhricht p. 29) säht den Martgrasen, dessen Antunst in Damiata mit dem Herzoge übrigens durch Oliver gesichert ist, dei der Katastrophe des Kreuzheres anwesend sein.

Am Zuge nahm ferner Theil, ohne daß wir ihn mahrend bes April in Carent nachzuweisen vermöchten:

Karent nachzuweisen vermöchten:
5) Otto von Lengbach, Dompropst von Regensburg; f. Riezler a. a. D. Daß aber Graf Albrecht IV. von Bogen, von dem Herm. Altah. M. G. Ss. XVII, 372 sagt, daß er, der 1218 schon vor Damiata gewesen war, wo sein Bruder Berthold Aug. 12. start, später noch einmal übergesahren sei, es gerade mit Ludwig von Baiern, seinem Stiesvater, also im April 1221 gethan habe, ist mir doch sehr zweiselhaft. Seine Anwesenheit zu Hause wird nämlich bei einem Absommen zwiichen der Abswesenheit des Bischofs Ulrich gerade auf dieser Kreuzsahrt abgeschlossen wurde (H.-B. II, 732).

Wegen der sonst noch etwa an dem Kreuzauge von 1217—1221 betweisigten

Begen der fonst noch etwa an bem Rreuzzuge von 1217-1221 betheiligten Deutschen, bon benen manche auch erft mit bem Bergoge hinübergegangen fein mögen, bgl. bas von Röhricht, Beitr. II, 364 ff., gegebene Berzeichniß, welches aber nach Obigem ber Erganzung und vielfach ber Berichtigung ober wenigstens

fefterer Begrundung im Gingelnen beburftig ift.

IV.

Die Perpflanzung sicilischer Mohammedaner nach Inceria. (Bat. S. 208.)

Ein bestimmtes Jahr läßt sich für die Nebersiedlung nicht angeben. Ann. Mardac. p. 174 und Ann. S. Justinae Pat. p. 152 erwähnen sie als Abschluß der gleich zu 1221 summarisch behandelten Kämpse. Allerdings scheint Rycc. de S. Germ. p. 343 zu 1223 für dieses Jahr angezogen werden zu können: Imp. in Sicilia Sarracenos arctat et obsidet, quorum partem non modicam sidi sudiectam ad partes mittit Apulie moraturam apud Luceriam, reliquis se in montanis tenentidus contra eum. Aber die Möglichseit, daß auch er hier gleich das Schlußergedniß im Auge hat, wird nicht adzuleugnen sein, und es sommt gegen 1223 sehr in Betracht, daß Friedrich weder in dem Briese an Konrad von Hildesheim 1223 Aug. oder Sept., H.-B. II, 393, noch in dem an Honorius 1224 März 5., W. A. I, 238, etwas von der Neberssiedlung erwähnt, vielmehr nur, daß die Ansiedlung in den Niederungen Siciliens erzwungen sei. Sett Chron. S. Mariae de Ferraria in Mon. stor. Nap. Ser. I Cronache p. 38 die Nebersührung zu 1224, mit der näheren Angade, daß sie 15 000 Saracenen de pauperidus umsaßt habe und nach dreizihrigen Kämpsen ersolgt sei, so wissen deh han. Sic. (S. 208 A. 2) selbst zu 1224-5 noch nichts davon, und Aldricus p. 916 scheint überhaupt erst zu 1225 die endgiltige Unterwerfung anzunehmen. Wie mag nun Rycc. darauf gedommen sein, die Nebersührung schon zu 1223 zu erzählen? Einen Andalispunkt giebt uns meines Erachtens das don ihm in der ersten Redattion seiner Annalen Mon. stor. I. c. p. 111 erwähnte kaiserliche Mandat von 1223 Rod. 20., in welchem es heißt: Cum Sarracenos Sicilie, qui regni nostri tranquillitatem perturdant, proponamus penitus exterminare de insula etc. Der Autor, der selbst der Eregnisse vorsien, hat eben da, wo er von Friedrich Friege Ariegs weite gegen die Saracenen spriche, gleich auch ihr Ergebnis angesührt, die Nebersiedlung. Diese aber war nach zenem Mandate zu Ende 1223 erst beabschiet, noch nicht ausgeführt. So könnte sie frühesten Auchrich genommen kein und wird darachen nach noch de Romanis an dabitandum sub dedita servitu

Auch an anderen Orten bes Festlands wohnten Dohammedaner, f. Friede. 1239 Dez. 16., B.-F. 2636; H.-B. V, 590: Sarraceni Lucerie et Girofalci, qui occasione negotiationis gerendi conferunt se in Calabriam et deinde in Siciliam transire nituntur. Laraus folgt, daß Girofalco nicht das in Calab Siciliam transire nituntur. Taraus folgt, daß Girofalco nicht das in Calabrien 6 Miglien von Squillace gelegene sein tann, welches Fider annimmt. Es wird Girofalco oder Grifalco am Bradano, süddstlich von Montescaglios, sein, wohin 1241—1246 die Sarraceni casalis s. Jacodi gehörten, W. A. I, 775. Waren diese vielleicht Rachtommen der Saracenen, welche zu Guiscards Zeit am ionischen Meere sasen? Die Berbindung aber, in der sie in Friedrichs Nandat mit den Saracenen von Luceria erschienen, und ihr Bestreben, nach Sicilien zu kommen, macht es doch wahrschied, Narysanzten gehören. Friedrich Berpflanzten gehoren.

Was Huillard - Breholles, Rocherches sur les monuments p. 63, über einen Aufftand ber Saracenen von Luceria im Jahre 1226 nach Inveges berichtet, ift sehr verdächtig und scheint auf einer Sage oder Fälschung zu Chren ber Familie Caruso zu beruhen.

Der hoftag zu frankfurt im Jahre 1225.

(S. 458.)

Die einzige Rachricht bringt bie Chron. regia Colon. cont. IV ed. Waitz p. 255: Heinricus rex curiam habuit Frankinvort; ubi quidam episcopus missus a rege Anglie cum ceteris ipsius legatis affuit laborans, ut ipse rex matrimonium contraheret cum sorore regis Anglie. Sed cum talis contractus displicuisset principibus nec potuisset habere processum, nuncii inacte revertuntur.

Da von einem folden hoftage nichts befannt ift, glaubte Bait in feiner Ausgabe eine Berwechslung mit bem ju Ulm im Januar 1225 (f. o. S. 453) annehmen ju burfen. Aber bas ift unmöglich, weil jur Zeit bestelben ber unzweifelhaft bier gemeinte Bifchof Balther von Carlisle noch gar nicht bon England abgereift mar, mabrend er, nachbem er erft zu Anfang bes Februar in Roln eingetroffen mar, in Deutschland bis zum herbste blieb.

Das Stinerar Beinrichs VII. bietet für bie Ginreihung eines Softags gu

Frantfurt nur Raum zwifchen

Rebr. 11. Augsburg und April 24. Raiferslautern,

Mai 21. Wirzburg und April 24. Kaiserslautern,
Mai 21. Wirzburg und Juli 28. Nürnberg,
Juli 28. Nordhaufen und Aug. 23. Ingelheim.
Endlich haben wir eine Urkunde Heinrichs aus Frankfurt selbst Ott. 21.,
B.-F. 3989. Ficker, welcher in seinem Engelbert S. 135 %. 1 geneigt gewesen war, den Tag allenfalls auf Ende August anzusehen, entschied sich später in
B.-F. 3966s für die erste Frist, für Mö-6 oder April, und seine Gründe sind wie stets höchst beachtenswerthe, aber, wie mir scheint, doch nicht zwingende.

1) Die Chron. reg. beginnt mit jener Nachricht das Jahr und geht dann aus des zum Stare Gewarer schon in den Fasken) beginnende Austreten des

auf das um Oftern (genauer schon in den Fasten) beginnende Auftreten des falschen Balbuin über. — Die Chron. bringt jedoch z. I. 1225 überhaupt nur drei Rachrichten: über den Hoftag, über Balbuin dis zu seiner um Oft. 1. (s. S. 407) erfolgenden Hintigtung und über Engelberts Ermordung, so daß man nur jacon kann der Hottag mach bar ber Staten Anticatung, in daß

(i. o. S. 407) erfolgenden Hinrichtung und über Engelverts Ermordung, so dag man nur sagen kann, der Hoftag werde vor dem Oftober stattgefunden haben. 2) Die mit dem Bischofe von Carlisle zugleich Beglaubigten, der Templers meister und der Johanniterprior von England, konnten nach dem Gesandtschafts, berichte des Bischofs vom Febr. wegen eigener Geschäfte höchstens die Ostern (März, d.) in Deutschland bleiben; s. Ficker, Engelbert S. 351. — Indessen, wenn diese zurückreisen mußten, war das cum ceteris legatis doch auch für spätzer Monate noch berechtigt, weil neben ihnen und dem Bischofe noch andere

Besonen, der Londoner Kanzler und ein Ritter, beglaubigt waren.
3) Rein. Leod. p. 679 erzählt, daß nach dem Tode der Gräfin Gertrud ion Tagsburg der Bischof von Lüttich März 19. Moha in Besit nahm: Henricus dux Lovan. audit et irascitur, fremit et minatur, curiam apud

Franckeneford adiens episcopum ad curiam citari facit. — Daß ber herzog jedoch sogleich ober sehr balb nach Frankfurt ging, ergiebt fich baraus nicht nothwendig, und auch Albricus (s. o. S. 397 A. 1) scheint eher zunächst auf ben Bersuch eines gewaltsamen Widerstands von Seiten des Herzogs zu deuten. so bag er erft ipater, als biefer bergeblich blieb, nach Frankfurt gegangen fein mag. Dazu tommt, bag herzog heinrich, welcher ben fallchen Balbuin in Flanbern auerkannte und unterftuste (f. o. S. 403), eben beshalb im Frühlinge gar nicht in ber Lage war, fic bon Saufe entfernen zu tonnen. Er fcheint endlich im September perfonlich in Worms gewesen zu sein, als bort über die bagsburgische Erbschaft, insofern fie zwischen ihm und den Martgrofen von Baben fireitig war, berhandelt wurde (i. o. S. 397), jo daß seine Reife nach Frankfurt ebenfalls in einer dagsburgischen Streitfrage — wenn Rein. nicht irrthumlich Frankfurt flatt Worms geset haben sollte — und der frag-liche Frankfurter hoftag selbst vor dem Aufenthalte des Königs in Worms, das heißt in der dritten der für den Hoftag allein möglichen Fristen, anzufegen fein würde.

Benn Fiders Grunbe für bie Ginreihung bes hoftags jum Darz ober April nicht volle Beweistraft haben, icheint mir biefe Ginreihung vollends baburch unmöglich gemacht zu werben, baß Malther von Carlisle in feinem zweiten Berichte (Shirley, Royal letters I, 259) an Rönig Heinrich III. von England, der frühestens, wie ich oben S. 457 A. 1 gezeigt habe, zu Ende des April, aber auch nicht viel später geschrieben ift, gar nichts von jenem Mit-April, aber ung nicht viel ihnter gejnsteven is, gut nichts von jenem ange-lingen feines Auftrags erwähnt, welches ihm nach ber Chron. reg. auf dem Frankfurter Hoftage begegnet fein soll, also dei Fickers Annahme fast unmittel-bar vor Absendung seines Berichts. Es ist ja richtig, daß sein Auftrag sich nicht blos auf die Berheirathung Heinrichs VII., sondern auch auf das Bund-niß mit Deutschland erhrecte; aber man hat sich offender diese beiden Dinge flets verbunden gedacht in das der Michos, wenn ber Heiratsdalan ichon gestels verbunden gedacht, so daß der Bischof, wenn der Heiratsplan schon geicheitert war, unmöglich noch seinem Könige hätte schreiben können, daß nach ber Ansicht Engelberts von Roln non est timendum, quin dictum negotium ad optatum perducetur effectum, und daß in Folge des vom Raiser hinausgeschobenen Bescheibs bie ganze Angelegenheit maiorem, quam credebamus, capit dilationem.

Muß ich mich aus biefen Grunden gegen Mary ober April als Termin bes Frankfurter Hoftags erflaren, jo verfteht es fich bon felbft, bag in Bezug auf benfelben nicht an ben Aufenthalt bes hofes zu Frankfurt im Oftober zu benten ift, da einmal damals die ganze Frage icon entichieden war, dann abr auch der englische König Aug. 27., bei Rymer I. 97, dem stets auf seine herusung dringenden Bischofe von Carlisle Bollmacht gegeben hatte, seinen Aufenthalt nur bis Ende Septembers auszudehnen. Schwieriger ist es, über bie beiben anderen für ben hoftag möglichen Termine, entweder Juni ober Auguft, eine Enticheibung gu treffen.

Man weiß aus bem zweiten Berichte bes Bifchofe, bag Engelbert weiteres Borgeben in der ihnen gleichsehr am Herzen liegenden Sache vertagte bis zur Rudfehr feiner an den Raifer geschickten Boten, d. h. namentlich Bernhards bon Borftmar. Der Raifer aber icob ben Beicheib hinaus, auf ben fie marteten, bis nach ber Beenbignng feiner bamals in Ausficht genommenen Befprechung mit bem Bapfte. Bernhard bon Borftmar hielt biefe, als er barüber etwa zu Anfang des April bem englischen Ronige fchrieb (Shirley I, 258), allem Unicheine nach fur nabe beborfiebend, und man barf annehmen, bag er fo fich auch in feinem Briefe an Engelbert, welchen Balther ton Carlisle ermahnt, geaußert haben wird. Es mare an fich alfo mohl bentbar, daß Engelbert in ber Erwartung, feine Boten murben bis babin gurud fein. auf ben Juni einen hoftag angesett und auf biefem ber Bijchof feine verungludte Berbung vorgebracht hatte, von welcher bie Chron. reg. erzählt. Allerbings wurde bas tonigliche Itinerar bei biefer Annahme eine etwas wunderliche Geftalt betommen, namlich: Schwäbisch-hall, Wirzburg, Frantfurt, Nürnberg

Es mare aber auch verftanblich, wenn Engelbert junachft zwar bie Busammentunft zwischen Raifer und Papft abwartete, bann aber, als er ficher war, daß folche gar nicht flattfinden werbe, mas zu Ende des Rai fcon ent

ichieben gewesen (f. o. S. 236) sein mag und zu Ende des Juni in Köln bekannt geworden sein kann, sich doch zu selbständigem Borgehen entschlössen, die Sache so oder so zu Ende zu dringen gedacht und deshald auf den August den Hostag nach Franksurt berusen hätte. Man kann dagegen nicht einwenden, daß ein solcher Hottag im August zu Berhandlung der englichen Werbung zwecklos gewesen wäre, weil der Kaiser sich damals schon für seinen Sohn dem Hoerzoge von Oesterreich gegenüber gedunden hatte. Denn letzterest geschahd doch wahrscheinlich erst um die Zeit des Kongresses von S. Germano, in den letzten Tagen des Juli, und konnte im August, und namentlich, wenn der Franksurter Hostag früh in diesem Monate statthatte, in Teutschland noch Riemand bekannt sein. Kurz, ich sehe kein Hinderniß, den Hostag zum August einzureihen, und wenn ich auch gern zugeben will, daß diese Einreihung keineswegs auf so sessen Füßen sicht wie die Abweisung der anderen zum März oder April, eine Unterstühung erhält sie doch durch sene Reise des Herzzogs von Bradant an den Rhein, deren Erörterung ebenfalls auf den August als die ungefähre Zeit des Franksurter Hostags sührte.

erlich frnberg: ar bie in 13 er fich ichon ent

VI.

Bu Petrus de Vinea III, 76. (Bal. S. 242 A. 1, 274 A. 1.)

Ju ben im Jahre 1226 an die Insassen des Kirchenstaates gerichteten Ausgeboten zum Zuge in die Lombardei, von welchen Rycc. de S. Germ. Ann. p. 345, 346 spricht, wurde bisher stets — zulest noch von Köhler, Das Berhältniß R. Friedrichs II. zu den Pähsten (Breslau 1888) S. 10 — auch Petr. de Vin. III, 76, B.-F. 1598, gerechnet, worin Friedrich II. einer Gemeinde (nach cod. Paris. lat. 2954 bei H.-B. II, 548 den Biterbesen) "suis siedelidus" anzeigt, daß er zu Ostern eine solempnis curia in Cremona zu halten gedenke, und deshald "sub dedito siedelitatis, qua nobis astricti tenemini" besiehlt, sobald er "ad sinitimas partes imperii" gekommen sein werde, ihre Ritter (cod. Paris.: nuncios) ihm zuzuschien geschwenen sein werde, ihre Ritter (cod. Paris.: nuncios) ihm zuzuschien geschwenen sein werde, nach Norden ausbrach, und insosern würde die Einreihung auch zu 1226 allerdings zutressen. Derselben siehen jedoch meines Erachtens, wenn der Brief wirklich sit Viterdo bestimmt war, ganz entschieden die gebrauchten Wendungen entsegen, welche auf unmitteldare Unterthanschaft hinweisen, wie Friedrich solche den Unterthanen des Richenstaates gegenüber im Jahre 1226 unmöglich betont haben kann. Es kommt hinzu, daß der Brief in der Sammlung des Petrus mitten unter anderen sieht, welche viel späteren Jahren des Raisers oder gar erst Konrad IV. angehdren. La den Brief als bloße Stillbung zu behandeln kein Anlaß ist, scheint es mir nur zwei Möglichkeiten seiner Erstäung zu geben. Entweder war er ursprünglich gar nicht an Unterthanen des Bapstes gerichtet, sondern ein sür des Ausgebot der italischen Reichsunterthanen gebrauchtes Formular, dem der Pater Sammlung willkürlich eine seichen neilleicht auch erst ein Abschrieber der Sammlung willkürlich eine seichen heile danch erst ein Abschrieber der Sammlung willkürlich eine sachsunterthanen der Brief allerbings 1226 geschrieben sein, aber auch in jedem anderen Jahre, in welchem Friedrich vom Königreiche her zu einem auf Ostern und nach Eremona anberaumten Tage zog.

Oder der Brief w

anberaumten Tage zog. Ober ber Brief war wirklich, wie an andere papfiliche Gemeinden, fo auch an Biterbo gerichtet: bann fann er aber erst aus einer Zeit sein, in welcher Friedrich die in den Kirchenstaat aufgegangenen Reichslande wieder als solche betrachtete, d. h. aus den Jahren nach 1240. Innerhalb berselben — von welchen 1243 Sept. die 1247 Ansang ausfallen, weil Biterbo damals im Aufstande gegen den Kaiser war — hat Friedrich aber nur 1247 ungesähr auf die im Briefe in Aussicht genommene Zeit ein generale colloquium nach Kremong ausgeschrieben zu welchem er nam Könioreiche der kommen mollter vol Gremona ausgeschrieben, zu welchem er bom Ronigreiche ber tommen wollte; bgl.

B.-F. 8609. Der Annahme biefes Jahres tann nicht entgegengehalten werben, Der Lag, welcher nach dem Briefe ichon au Oftern (31. Marz im Jahre 1247) stattseinden sollte, in Wirstlichkeit erst zum 1. Mai zu Stande kam; vgl. B.-F. 3624. Denn dergleichen Berspätungen kamen auch sonst vor, wie denn Friedrich z. B. im Jahre 1226 zu Oftern (April 19.) erst in Ravenna war, und es sind gerade beim J. 1247 sehr wohl Gründe denkbar, welche solche Berspätung veranlagt haben könnten. Obendrein war die Berspätung des 3. 1247 gar nicht eine so bebeutende, als es den Anschen hat, indem Friedrich selbst schon um die Mitte des April zur Stelle war. Endlich nahm er 1247 seinen Weg vom Königreiche nach Cremona, über Terni, Acquapendente und Siena, also jedenfalls in nicht allzu großer Entsernung an Viterdo vorbei, so daß das ad finitimas partes des Briefes hier besser wasten würde als zu 1226, in welchem er auf bem Hinwege gar nicht nach Luscien tam, fondern auf

nim welchem er auf dem Hinwege gar nicht nach Euseien tam, sondern auf Rimini zog.

Alles in Allem wäre ich eher geneigt, senes Aufgebot dem Jahre 1247 als dem bisher angenommenen 1226 einzureihen. Ift dem Festhalten der zuerst besprochenen Möglichkeit, aber auch nur unter dieser Bedingung, auch die Annahme von 1226 zulässig, so ist doch schon demerkt, daß mit sener Möglichkeit sich auch die Annahme eines seden anderen Jahres, also auch die den 1247 verträgt, und gegen 1226 und für 1247 fällt dann noch ins Gewicht, daß von den nachweislich dem Reichstage von 1226 gestellten Aufgaben: der Pacification, der Ausrottung der Keper und der Förderung des Kreuzzugs (s. v. S. 267), in Petr. III, 76 höchstens nur die eine, die Bacisication, sich in dem Sate angedeutet sindet: Volentes iura imperii in statum optimum reformare, sub-ditorum oppressionem condolentes etc.

ditorum oppressionem condolentes etc.

VII.

Der Briefwechsel zwischen Papft und Kaifer im frühjahre 1226.

(Bgl. S. 276 ff.)

Nach Rycc. de S. Germ. p. 346 haben Papft und Raifer fich aus Anlaß bes von letterem im Herzogthum Spoleto erlaffenen Aufgebots zweimal geschrieben (wobei bann auch bie anderen zwischen ihnen schwebenden Streit-

fragen gur Sprache famen):

1. Papa moleste ferens, quod homines ecclesie sub certa pena vocabat cesar ad expeditionem, suas ad eum literas dirigit . . . Das auch von H.-B. II, 552 hierher gezogene Schreiben "Quamvis ad regimen" ist jedoch von Innocenz III. an Otto IV. gerichtet: s. Philipp und Otto IV. Bb. II, 241 A. 4. Der wirklich von Honorius III. gefchriebene Brief liegt jeht enblich in Rycc. erster Rebaktion seiner Annalen: Mon. stor. Nap. Ser. I. Cronache p. 123 vor "Si apostolice sedis", leider ohne den Schluß und das Latum, welches besonders schwerzlich vermißt wird. Zur Ergänzung kann, wenigstens zum Theil, die Antwort des Kaisers herangezogen werden.

2. quas ipse imperator graves reputans, rescribit ei quasi de pari, et quis in rescripto suam voluntatem satis imperator voluit declarare Auch dieser Brief fehlte bis jest; aber sein Inhalt ließ sich wohl vollständig aus der Antwort des Papsies (s. u.) erschließen, und nur diese nicht Friedrichs Brief selbst, wie H.-B. II, 932 und B.-F. 1596 annehmen, scheint Fazellus, De redus Siculis (die Stelle bei H.-B. l. c.), vor sich gehabt zu haben, als er das, was Friedrich geschrieden haben könnte, in äußerst rhetorischer Form, zum Theil als Rede, zusammensaßte. Tarauf weist auch sein Misverständniß hin, als ob es sich u. A. um die Investitur der Reichsbischsse gehandelt habe. Die neue Ausgade des Rycc. p. 124 hilft auch hier weiter: sie bringt den Wortlaut des faiserlichen Schreibens. Leider ist die ihr zu Grunde liegende Handschrift auch dier wieder säden das Schreibens, also auch das Datum, sehlen. Indessen Anfang und Schus des Schreibens, also auch das Datum, sehlen. Indessen lächt eich er Indat der Lücken aus der solgenden Antwort des Papstes mit ziemlicher Sicherheit entnehmen.

3. duxit ipse papa asperius rescribendum . . . Das ift ber überaus wichtige Brief Honorius? III. "Miranda tuis sensibus", ber oft gedruckt ist: aus dem papstlichen Registrum bei Rayn. 1226 § 3 st.; aus dem Formelbuche bes Thomas von Capua, Kardinalpresbyters von S. Sabina, ber nach Salimbene p. 194 selbst der Diktator war, bei Hahn, Coll. monum. I, 294; mit Benützung von Rayn. und einigen Pariser Hahn, Coll. monum. I, 298; endlich nach allen Hilfsmitteln in Robenbergs Epist. pont. Rom. I, 216.

Wie aus der Stelle des Salimbene zu ersehen ift, galt dieser Brief als ein Meisterstück, und er wurde nach einer Mittheilung von Scheffer-Boichorst noch 1313/14 von König Robert von Sicilien citirt. Nach seiner Stellung im Registrum dürfte er zwischen 6. und 11. Mai geschrieben, bez. ausgesertigt worden sein.

4. propter quod imperator, ut ipsius placaret animum, rescribit humiliter in omni subiectione. Uebermößig unterwürfig ist Friedrichs Brief "Sacros apostolice sedis apices", W. Acta I, 261, B.-F. 1664, gerade nicht; doch wird dieser Brief im Codez des Principe Fitalia zu Balermo ausdrücklich als Antwort auf "Miranda" bezeichnet: Responsiva epistole Miranda, per quam cedit imperator Romane ecclesie et cardinalibus et sic cedendo eis dicit se vincere.

VIII.

Meber die am 18. September 1227 ernannten Kardinäle.

(Bal. S. 334.)

Albricus M. G. Ss. XXIII, 920 berichtet zu 1227: Rome (irrig für Anagnie) sabbato in quatuor temporibus in Septembri fecit papa Gregorius IX. sex honestos viros cardinales; bann nennt er fie mit namen. Die Unterschriften aller feche finden fich icon unter einem Privileg von 1227 Sept. 23. für S. Bartholomaus von Trifulto: Liverani, Spicil. Liber. III, 667; P. 8039. Die Vita Greg. p. 576 zeigt fich über biefe Ernennungen nur

ungenau unterrichtet. Ernannt murben alfo nach Alberich:

jum Bischofe ber Sabina — an Stelle Olivers von Baderborn, ber zulett 1227 Aug. 9. vortommt, P. 8004 — mag. Johannes (Halgrinus) de Abbatisvilla, früher Dekan von Amiens, seit 1225 Ott. 19. Erzbischof von Bejançon, Aldr. p. 916, durch Honorius III. 1228 Dez. 23. ermächtigt, die Bahl dum lateinischen Batriarchen von Konstantinopel anzunehmen, P. 7686, burch Gregor bavon entbunden, Albr. p. 919; als Bischof ber Sabina gestorben ju Rom 1237, Albr. p. 942, und zwar nach Juni 8., Ughelli VII, 199, und furz vor Oft. 18., H.-B. V, 125; — zum Bresbyter von S. Pubentiana: mag. Bartholomeus Lom-

bardus, früher canonicus Catalaunensis, 1225 in zwiespältiger Bahl electus: Albr. p. 918, Notices et extraits XXI, 2 p. 215; als Karbinal mir nach seiner eigenen Urkunde von 1230 Juni 3. aus Rom, Ughelli III, 818, nicht

mehr borgetommen: -

jum Presbyter von S. Laurentius in Lucina: mag. Sinibaldus zum Presbyter von S. Laurentius in Lucina: mag. Simbaldus (Graf von Lavagna), wenigstens seitb 1227 Mai 2. auditor literarum contradictarum d. pape, s. Paesano, Stor. di Salerno II, 330, und bis Mai 30., P. 7924 (aber auch noch in wohl nachträglich datirten Urfunden von Juni 15., 28., 30., P. 7938, 7950, 7951); dann S. R. E. vicecancellarius wenigstens seit Juni 12., Cod. dipl. Anhalt. II, 70, und die Sept. 13., Ughelli I, 351; dei seiner Ethebung zum Kardinal in der Kanzlei ersetzt durch Martinus archidiac. Senensis, der zuerst 1227 Dez. 9. vortommt, P. 8080, vgl. Ann. Sen. M. G. Ss. XIX, 228, 229; 1243 Juni 25. Papst Junocenz IV.; — zum Presbyter von S. Marcus: Gaufridus (Guifr., Gosff.) cancellarius Mediolanensis; 1238 Mai 29. noch Presduter, Wirtender ichan

421, P. 10608, angeblich auch noch 1239 Mai 24., P. 10747, während er ichon April 15. und Mai 5. als Bischof ber Sabina erscheint, P. 10781, 10788;

1241 Oft. 25. Papft Coeleftin IV.;

jum Diafon von S. Nicolaus in carcere Tulliano: mag. Otto, vorher mir fonst nicht bekannt; ohne, soviel ich weiß, vorher Rarbinalpresbyter gewesen zu fein, von Innocenz IV. 1244 Dai 28. jum Bischofe von Borts ernaunt; gestorben nach 1247 Mai 18., P. 12525, und vor 1251 April 19., Nic. de Curbio c. 29; —

Nic. de Curbio c. 29; — 3 um Rammerer: Renaldus, als nepos Gregorii pape bei Matth. Paris. hist. minor ed. Madden III, 341, nach Borgia, 1st. di Velletri p. 267 ein Sohn feines Bruders Philipp. Welchen Kardinalstitel er erhielt, sagt Alberich nicht. Aber da mit Sept. 23. als Diakon von S. Eustachius, welche Stelle mehrere Jahre unbesetzt gewesen war, ein Rainald eintritt, kann die Identität dieses mit dem Kammerer nicht zweiselhaft sein. Gregor ließ den Ressen genan dieselbe Stufenleiter im Kardinalskollegium durchmachen, auf welcher er emporgekommen war. Er wurde 1231 Bischof von Oftia und unter Beibehaltung seines Bisthums, Borgia p. 279, seit 1254 Dez. 21. Papst Alexander IV., —

jo daß von ben feche burch Gregor 1227 Ernannten brei feine nächften

Rachfolger auf dem papftlichen Siuhle geworden find. Da es nicht ohne Interesse ist zu sehen, wie start das Kardinalskollegium war und aus welchen Bersonen es zu der Zeit bestand, als Gregor 1227 Sept. 29. den Bann über Friedrich II. aussprach, stelle ich zusammen, was ich bisher darüber in Erfahrung bringen tonnte, indem ich, wo nichts weiter be-merkt ift, auf meine frühere Arbeit in Forfch. 3. beutsch. & S. 249 und besonders S. 266 ff. verweise. Borhanden waren also damals:

Pelagius Albanensis, episcopi:

diaconi:

Conradus Portuensis, Guido (III.) Praenestinus, Johannes Sabinensis:

presbyteri:

Stephanus de Fossanova XII. Apostolorum 1), Stephanus de Langetune (archiep. Cantuar.) S. Chrysogoni, Sinibaldus S. Laurentii in Lucina (vicecancellarius), Gaufridus S. Marci, Johannes S. Praxedis, Bartholomeus S. Pudentianae,

Thomas de Capua S. Sabinae; Stephanus Comes²) S. Adriani,

Romanus S. Angeli, Aegidius Ss. Cosme et Damiani, Rainaldus S. Eustachii (camerarius),

Petrus de Capua S. Georgii, Rainerius de Viterbio S. Mariae in Cosmidin,

Otto S. Nicolai,

Octavianus Ss. Sergii et Bacchi.

In biefe Lifte find nicht die Rardinäle Guala von S. Martin und Gregor bon S. Theodor aufgenommen, weil fie unzweifelhaft zur Beit ber Ertommunis tation Friedrichs icon tobt waren 3). Bon Rechts wegen mußte auch Ronrad von Urach Rarbinalbischof von Porto gestrichen werben, ber todtrant war und schon am nächsten Tage wahrscheinlich in Anagni starb, j. o. S. 318 A. 4 und S. 498 A. 3. Das Kollegium bestand also 1227 Sept. 29. nur aus

35 *

¹⁾ Ob er bamals noch lebte, ist unsicher. Er kommt zuleht 1227 Sept. 23. bor, P. 8039, und ist nach feiner Grabschrift, früher in S. Maria Maggiore dei Forcella, Iscrizioni di Roma XI, 10, noch 1227 im ersten Jahre Gregors gestorden. Als St. de Fossanova in eigener Urbunde Theiner I, 40 und in der Gradschrift.

2) Der ihm dier gegedene Familienname Conti gründet sich darauf, daß in einer römischen Notariatsurfunde dom 1233 dei Fiscer, Forsch. IV, 375, und Valentini, Lider poteris di Brescia p. 71, als Zeuge Stephanus Comes cardinalis dorfommt. In dieser Zeit aber gab es feinen andern Kardinal des Kamens Siedhan als den dom S. Maria in Traskedere, und dieser ist identisch mit dem die 1228 Oft. 1. vortommenden Diason dom 5. Abrian.

3) Beide karden nach Ann. de Oseneya, M. G. Ss. XXVII, 469, im Jahre 1227, und zwar hat Gregor dom S. Theodor überhaupt tein Brivileg Gregors IX. mehr unterschrieden, möhrend Guala, der Romae apud S. Martiaum 1227 Mari 29. sein Teikment macht, Ugselli IV, 1082, and noch Juni 30. unterschriebt, P. 7951, jedenfalls dor dem 10. Oktober diese Jahres gestorden ist, H.-B. III, 26, 42.

3 Bischöfen, 7 Presbytern und 8 Diakonen, und von diesen war Stephan Langton 1) in England und Romanus von S. Angelo Legat von Frankreich. Dem oben erwähnten Privileg für Trisulto, Sep. 23, sehlen außerdem die Unterschriften des Thomas von Capua, Kainers von Bitervo und Oktavians von S. Sergius, und wenn diese Kardinäte, wie wahrscheinlich, auch Sept. 29. nicht in Anagni waren, hat Gregor IX., als er gegen Friedrich II. zum ersten Male den Bann aussprach, höchstens 3 Bischöfe, 5 Presbyter und 5 Diakonen um sich gehabt. Ueber die weitere starte Berminderung der Kardinäle unter Gregor IX. s. Forsch. a. a. O. S. 250.

¹⁾ Geftorben 1228 Juli 9., Roger. de Wend. ed. Coxe IV, 170.

Nanträge.

112

12 A. 4 lies: "Lupold von Scheinfeld."

75 " Eine Borliebe Krichrichs II. für das Elsaß spricht sich in seinem Briefe von 1237 H.-B. V, 61 auß: inter alia iura nostra patrimonialia cariorem habemus.

86 " 2 lies: Bischof "Arnold" von Chur.

111 " Bie Chron. Suess. läßt auch das fürzlich veröffentlichte Chron. S. Mariae de Ferraria (in Terra di Advoro), Monum. stor. Napol. Serie I. Cronache p. 37: omnes magnates regni Sicilie, Apulie et Terre Ladoris der Raisertrönung beiwohnen.

112 " 4 Bgl. Chron. S. Mariae de Ferraria l. c.

121 " 5 Nach der in den Mon. stor. Napol. Ser. I. Cronache als Rycc. de S. Germano chronica priora zum ersten Male gedruckten ersten Redaktion der bekannten Annalen p. 101 ging der Raiser am 13. Dezember 1220, an welchem Tage er die Grenze überzichtit, gleich dis S. Germano weiter und am 14. nach Monte Casino hinaus, und die Raiserin war dei ihm.

186 " Die Unzufriedenheit des Klerus mit den Assisen von Cadua 121

Die Unzufriedenheit des Rierus mit den Affisen von Capua tommt auch im Chron. S. Mariae de Ferraria l. c. 3um Aus-den der guod redundavit in magnum dampnum ecclesiarum 136

atque adquisitorum.

1 Rycc. de S. Germ. bemerkt in den chron. priors p. 99 noch besonders, daß der an den Raiser geschickte Sohn des Grasen Thomas don Molise de licentis imperatoris ad patrem 138 revertitur.

140 4 Rycc. chron. priora p. 111 bringt ein Mandat Friedrich's von 1223 Nov. 20, welches beweift, baß bamals ein hoftag in Catania gehalten worben war, beffen Ergebnig Friedrich mit ber Formel verfündigt: nuper in sollempni curia Cathanie cele-brata commode providimus statuendum, also als aus seiner Initiative hervorgegangen.
3 Chron. S. Mariae de Ferraria l. c. giebt bas Rag ber von 145

Friedrich II. 1221 erhobenen Kreuzzugssteuer wie Rycc. de S. Germ. an, fügt aber hinzu, daß Johanniter, Templer und Cisterzienser von derselben befreit gewesen seien, was sich wenigs ftens für lettere auch aus ber ermahnten Urfunbe ergiebt.

159 1 In Rycc. chron. priora p. 105 mirb ben Auführern ber nach Damiata geschickten faiserlichen Gulfoflotte, bem Rangler Walther von Valear und dem Grafen Heinrich von Malta, der Borwurf gemacht, daß sie nach ihrer Antunst audito, quod Christi exer-citus contra Sarracenos licet inconsulte processerant pugnaturi, elegerunt in Damiata facere tamdiu stationem, qui debuerant suum ad eos accelerare succursum. Aber biefer Borwurf wird durch die G. 156 A. 1 angeführten Stellen

. 181

195

197

203

miderlegt und der Autor felbst hat ihn in der späteren Redattion

nicht wieberholt.

S. 168 A. 1 Mit dem hier festgestellten Itinerare Hugos von Oftia ist die bie lleberlieferung (u. A. bei Galv. Flamma, Murat. XI, 668) durchaus vereinbar, daß er ben 1221 Aug. 6 zu Bologna gestorbenen h. Doministüs beerdigt habe. Dagegen wird durch dies Itinerar endgültig die Angabe in der zweiten Legende des Thomas von Celano vom h. Franzissus widerlegt, daß Hugo auf dem berühmten Rapitel der Minoriten bei Afsis zu Pfingsen 1221 (s. o. S. 411) selbst zugegen gewesen sei, und es wird der von G. Boigt, Denkwürdigeiten des Jordan v. Giano S. 492 st. erbrachte Nachweis verstärtt, daß dieser Bericht wesentliche Aussichmudtungen des thatsächlichen Hergangs enthalte. Jordan selbst, obwohl Theilnehmer jenes Kapitels, weiß nichts von Hugos, wie gesagt, unmöglicher Anweienheit, sondern nur von der des Kardinaldiatons Kainer (von S. Maria in Cosmidin), und diese hat um so mehr Wahrscheinlichteit für sich, als Kainer eben damals päpstlicher Kettor von Spoleto, Assis und Rocera war, s. Huill.-Bred. II, 129.

, 179 , 8 (bgl. S. 195.) Rycc. chron. pr. p. 107 bringt die irrige Racericht, baß ber Kongreß zu Berona anno futuro, also auf 1223,
angesetzt worden sei. In der zweiten Redaction ift biefer Fre-

thum befeitigt worben.

1 Der hinweis auf Rycc. p. 344 ift zu ftreichen, ba bas von ihm ermahnte Detret, wie wir jeht aus feinen Chron. priora wiffen, andere Dinge betraf, nicht den Gerichtsftand, sondern die Steuerpflicht bes Alerus, die dann allerdings in gleicher Weife auf das Raf unter Wilhelm II. zurückgeführt wird. S. u. zu S. 215.

Die Ann de Terre gainte merben von Phelippe de Nevaire

1 Die Ann. de Terre sainte merben von Phelippe de Nevaire in Gestes des Chiprois publ. par Gaston Raynaud p. 29

wiederholt.

2 Friedrich tam auf dem Wege von Capua nach S. Germano am 11. Febr. 1223 nach Teano; weil er aber dort nicht bleiben konnte propter domorum ineptitudinem, begab er sich in die Cisterziensperabtei S. Maria de Ferraria und speiste dort mit dem Könige von Jerusalem, dem Erzbischose von Tarent und den übrigen magnates curie. Chron. S. Mariae de Ferr. p. 38.

Die Angabe in Rycc. Ann., daß die Grafschaft Molise der Gattin des Thomas von Celano eingeräumt worden sei, wird jest unch durch seine Chron. priora p. 110 als Irrthum oder Flüchtigkeit der späteren Redaktion erwiesen. Dagegen erhält die Behauptung der Ann., daß der Bertrag zwischen Friedrich und dem Grasen geschlossen sein kertrag zwischen Friedrich und dem Grasen geschlossen sein kertrag zwischen Friedrich und dem Grasen der Chron. pr. heißt: med. Ro. curia et magistro domus Teutonicorum., und daß nach derselben Thomas das Königreich verläßt: sud soeuro conductu unius cardinalis, qui a papa missus est, womit der Papst nur den von Friedrich B.-F. 1484 außgesprochenen Wunsch erfüllt haben würde. Aber den Bertrag selbst dat Rycc. nicht genauer gekannt oder gänzlich misversanden, denn sonst hiete er zur Erklärung dassu, daß Thomas sich in Rom, darauf wieder einige Monate bei seinem Schwager Johann von Ceccano aushielt und sich dann erst nach Berugia begab, nicht sagen können: quia iuramento tenedatur se in Tusciam vel Lombardiam conserre per totum mensem augusti. Im Bertrage H.-B. II, 358 aber heißt es, der Gras solle mit dem Könige von Jerusalem in proximo passagio überfahren. Si vero rex non transierit, ipse comes in proximo augusto recedet de regno et ibit in Lombardiam

et de Lombardia non recedet, ut regno appropinquare debeat, nisi cum voluerit ultra mare transire. Bon einer Berpflichtung jum Aufenthalte in Tuscien ift alfo gar teine Rebe, und ber Graf mar noch meniger berechtigt, in Rom ober bart an ber Grenge bes Ronigreichs in Ceccano zu verweilen. Es bleibt beshalb babei, bag ber Bertrag von feiner Seite gebrochen morben ift.

6. 204 A. 2 Auf ben großen Schlag gegen die Barone im Sommer 1223 be= gieht fich wohl auch die mertwürdig mit ber Sachf. Beltchronit gusammentreffende Aeugerung bes Chron. S. Mariae de Ferraria a. 1224 p. 38: Comites regni et barones, qui tempore Oddonis rebellaverant contra eum, exheredavit et eiecit de

regno, reddens eis septuplum pro malis, que sibi fecerant. 1 In bem erst burch Rycc. chron. priora p. 111 befannt ge-wordenen faiserlichen Mandate b. Catania 1223 Nov. 20 wird 208 wordenen kaiserlichen Mandate d. Catania 1223 Aod. 20 wird den hintersassen von M. Casino angezeigt, daß auf dem Hoftage zu Catania (l. o. zu S. 140 A. 4) beschlossen worden sei, zum Kriege gegen die Mohammedaner Siciliens statt der Knechte und sonstigen Leistungen von jeder civitas und jedem castrum eine Geldiumme zu erheben, und daß sie auf 300 Unzen angesetzt seien. — Daselhst Näheres über Bertheilung und Erhebung der Steuer, die dis Mitte Januar 1224 beisammen sein sollte. Zu denzenigen Puntten, in welchen Friedrich den Minschen der Kirche entgegenkam, odwohl sie ihm umgekehrt durchaus kein gleiches Entgegenkommen zeigte, ist auch die Regelung der Steuerzbslicht des Klerus zu rechnen, über welche bisher nur eine 215 gleiches Entgegentommen zeigie, in auch vie viege infingt bes Klerus zu rechnen, über welche bisher nur eine Potiz bei Rycc. ann. p. 344 zum Sommer 1224 Kunde gab, jest aber in seinen Chron. priora p. 114 das taiserliche Defret selbst, d. Catania 1224 Jan. 27, vorliegt. Friedrich erkennt darin an, daß der Klerus im Allgemeinen den von ihm ausgeschriedenen Steuern nicht mit den Laien zusammen unterliege, sondern wie er bisher, cum a nostra curia mandatum receperit speciale, gewohnt gewesen sei, de rebus ecclesiarum nobis iuxta beneplacitum nostrum devote servire, so cuch in Butunft, cum nobis placuerit, ipsi per se nobis subventionem facient specialem. Ausnahmen werden gemacht rudfict-lich 1) ber servitia, zu welchen die Kirchen der Krone ichon unter Wilhelm II. verpflichtet waren, und 2) der nicht eigentlichen Rirchengüter, welche Geiftliche und Basallen der Kirche von der Krone, Baronen oder sonst her haben. Endlich wird, um einem Migbrauche des kirchlichen Steuerprivilegs vorzubeugen, angeordnet, daß die Prälaten etc. Abhängige der Krone und der Barone nicht als ihre Hintersten aufnehmen, die jeit dem Tobe Wilhelms II. Aufgenommenen aber ohne Beiteres ent:

laffen follen. 6 Für bie Stellung bes Erzbifchofs Eberhard von Salzburg zur Areuzzugsagitation ift ferner febr bezeichnend, bag er 1225 April 6 dem Rlofter Baldiaffen erlaubt, zwanzig Rreuzfahrer (und ebenso viele Brandftifter) vom Gelubbe gegen Schentungen an bas Rlofter qu entbinden. Reg. Boica II, 150.

227

232

1 Der in Rycc. chron. priora p. 112 enthaltene Tert ber Be-tanntmachung Friedrichs II. über bie Grundung ber Universität Reapel, welcher wohl auf einem im Juli 1224 nach S. Germano gelangten Exemplare beruht, zeigt zahlreiche und zum Theil erhebliche Abweichungen von dem bes Petr. de Vin. III, 11. Die wichtigsten find biefe: bag Friedrich allein ben mag. Roffridum de Benevento iudicem et fidelem nostrum, civilis scientie professorem, ale fünftigen Behrer nennt; - bag ber Abjat H.-B. II, 452: Omnes igitur amodo — revertantur, welcher ben Befuch ausländischer Schulen und die Fortbauer

anderer Schulen im Königreiche verbietet und den auswärts Studirenden die Rücklehr anbesiehlt, hier fehlt (vielleicht nur durch Schuld des spaten Abschreibers der Chronit); — daß am Schlusse ein allgemeine Berheikungen enthaltender Satz mehr sich sindet und daß endlich hier und das bisher unbekannte Datum der kaiserlichen Bekanntmachung: Sprakus Juni 5. Ind. 12 (— 1224), geboten wird, so daß die Universität Reapel jest auch ihren Geburtstag kennt.

5. 284 A. 5 Johann von Brienne tam von seiner Rundreise cum multo ere nach Italien zurück. Rycc. chron. priora p. 115. 288 . 1, 2. Rycc. de S. Germ. sett in Chron. priora p. 116 Fried-

1, 2. Rycc. de S. Germ. sett in Chron. priora p. 116 Friedrichs Ansunft in S. Germano auf Juli 20, in Ann. p. 344
auf Juli 22, an. Dort sind auch die Bedingungen des Bertrags
viel aussützelicher mitgetheilt als dier; er giebt sie nach einem
über die Eidesleiftung des 25. Juli am gleichen Lage aufgenommenen Prototolle oder, wie er es nennt, dem Processus
consilii particularis factus in S. Germano in sesto S. Jacodi.
Rach diesem Prototolle dürste dann erst die entsprechende katierliche Urtunde ausgesertigt worden sein. Lettere hat wenigsterliche Urtunde ausgesertigt worden sein. Lettere hat wenigstermit dem Prototolle einen Fehler gemeinsam, nämlich, daß in
der Ausgählung der Ratenzahlungen ein Termin ausgelassen
ist. — Die Rachricht des Chron. S. Martini Turon. über die
bom Bapste veransaßte Berbreitung des Bertrags wird jest
durch die leider undatirte Enchelita "Divina providentia" in
Rvec. chron. priora p. 119 so. bestätigt.

Rycc. chron. priora p. 119 sq. bestätigt.

239 " 1 Kestner, Areuzzug Friedrichs II. S. 20 schließt aus der Thatsjache, daß im Bertrage von S. Germano den drei Unterhändelern des Kaisers, dem Könige Johann, dem Patriarchen don Jerusalem und dem Deutschoordensmeister eine sehr debeutende Stellung eingeräumt ist und daß diese persönlich an der Erstüllung der von Friedrich übernommenen Berpflichtungen interessischt waren, wohl kaum ohne Grund, "daß sene es waren, die den Kaiser zu solchen Berpflichtungen drängten". So würde denn auch die an sich unbegreisliche Unterkassung, daß in dem Bertrage außerordentliche Behinderungen gar nicht berücksichtigt sind, auf die Rechnung sener drei zu sehen sein, wie ich das schon in Bezug auß Germann von Salza vermuthet hatte.

278 " 3 Die Klage Kriedrichs über Schäddiaung durch Kieti fällt um so

3 Die Klage Friedrichs über Schädigung burch Rieti fällt um fo mehr ins Gewicht, weil biefe Stadt feit 1225 Sept. 26 unter unmittelbarer Berwaltung bes Papstes fland. Ficker, Forich. IV, 255. P. 7488

unmittelbarer Berwaltung des Pappies nand. Haer, Horig. 1v, 355; P. 7483.

442 " 5 Konrad von Marburg spricht in seinem Berichte an den Papsitiber die h. Elisabeth von einer surchtdaren Hungersnoth per universam Alemanniam, bei der jene ihre Barmherzigkeit dewährte, und zwar habe die Roth geherrscht, als ihr Gemahl zum Kaiser nach Apulien reiste. Die Erwähnung Apuliens scheint auf das Jahr 1227 zu weisen. Andrerkeits lagt Konrad, die Theurung sei eingetreten zwei Jahre bevor Elisabeth ihm dessohlen wurde und dies geschah durch den Papst erst nach dem 1227 ersolgten Tode Audwigs, so daß Konrad dort wohl Apulien mit der Lombardei verwechselt hat, in welche Rudwig sich 1226 zum Kaiser begad. Er hätte darnach auch die große Hungerstnoth gemeint, welche mit dem harten Winter von 1225 begann, und 1226 fortdauerte. Ann. Keinhardsdr. p. 190 berichten gerade solche Werke der Barmherzigkeit von Elisabeth aus der Zeit, während welcher ihr Gemahl i. J. 1226 beim Kaiser war und bevor er Juli 24. nach langer Abwesenheit auf die Wartburg zurücksam.

Orts= und Personeu=Verzeichniß.

Sin * bebentet, baß zu ber betreffenben Stelle anch bie Rachtrage S. 549 ff. zu bergleichen finb.

```
Machen 61. 63. 347, 3. 351. 370. 393,2.
    493. 495. 498—502; — S. Marien 346, 2. 351, 3. S. Abalbert 351, 3.
    Propfiei 30,3 f. Otto; Archibiacon
    77.
Abbeville, Johann von.
Mbbinghof, Rl., 359, 4.
Abel, S. Walbemars II. v. Dänemart
    482. 507. 508.
Abruzzo 301, 4. 334, 5. 335, 1. 340, 1.
Accon 195. 223,5. 242. 243. 246. 331, 2.
    B. Rreugtirche 243; - Bifch. Jatob v.
    Bitry.
Acerno, Bisthum 142, 1.
Acerra: Gr. Dipold, Thomas v. Aquino.
Mcgnapenbente 122,2. 543.
Abelbert, Albert, Albrecht:
Albrecht, Erzb. v. Magbeburg 16, 1.
25. 39, 2. 50. 72. 179. 227, 6;
   Reichelegat, Gr. ber Romagna 182.
    193. 196. 212. 215, 3. 253. 259 ff.
    263, 2. 266. 283. 288. 293. 296.
    298, 2. 334, 5. 355, 2. 358, 2. 372.
   373, 1. 374. 375. 376, 3. 378, 2.
    381. 419. 420. 427. 479. 485.
   490, 2. 509. 512. 524.
Albert, Bifc. v. Brescia 34, 1. 78. 81.
    262. 265. 293. 295. 298.3.
Albert, Bifch. v. Faenza 260, 1.
Albrecht, Bifch. v. Livland-Riga 26.
    355, 2. 419. 420. 421. 423, 3. 443
      -446. 468, 3. 485.
Mbert, Bifch. b. Trient 33, 1. 2. 51.
  52. 146, 3. 535; Reichslegat in Tus-
cien 193. 196. 212, 8. 253. 411.
Albert v. Bifa, Minorit 412.
```

Albrecht, Berg. v. Sachsen 16,1. 21,4. 23. 24, 1. 26, 4. 284. 289, 3. 293. 373, 1. 375. 376. 377. 427. 428. 468. 484. 485. 504. 508. 524; Gem. Agnes v. Defterreich. Albrecht II., Marigr. v. Branbenburg, 24,1. 26. 422. 524. Albert, Gr. v. Bogen 478. Albert, Gr. v. Dagsburg 396. Albrecht Gr. v. Babsburg 515. Albrecht v. Orlamunde, Gr. v. Solftein 25. 421. 423. 427. 428. 429. 431. 434-442. 480. 481. 506,4. 507,1. 508. Albert, Gr. v. Tirol 389. Albert v. Endfee 146, 3. Albert v. Hals 363. Albert v. Reifen 51, 5. Albert v. Steuflingen 146,3. Abelheib, Mutter Engio's 75. Abolf, Bifch. v. Denabrück 57, 1. 351,3. Abolf VL, Gr. v. Berg 32. 466. 467. 476; T. Irmgard Abolf, Gr. v. Daffel 426, 1. 427. 434. Abolf III. v. Schaumburg, Gr. v. Holftein 426, 1. 427. 434. 441. 442. Adolf IV. v. Schaumburg, Gr. v. Hols ftein 441. 442. 480. 481. 482. 504. 506-508. Abolf, Gr. v. d. Mark 477. Abolf, Graf v. Schwalenberg 476. Abrianopel 402. Aegibius, Karbb. v. S. Cosmas 149,6. 547. Megupten 152 ff., 221, 1. 322. 535. val. Damiata: - Gultan El-Ramil.

Albert, papftl. Subbiacon 84,1.

Afrita 207. Aginolf Buibonis Guerra 85. Agnes v. Landsberg, 1. Gem. Beinrichs I. v. Braunfdweig 25. 376. 504, 5. Agnes v. Desterreich, Gem. Albrechts v. Sachsen 376, 2. Agnes v. b. Pfalz, 2. Gem. Beinrichs I. v. Braunfdweig 25. Agnes v. b. Bfals, Gem. Ottos II. v. Baiern, 22, 1. 393. 502. 505. 508. Agnes v. Thuringen, Gem. Beinrichs v. Desterreich 456. 462. 468. 489. Manes v. Babringen, Gem. Egenos IV. von Urach 4. 9. Agnes, E. Otafars I. v. Böhmen 450, 4. 454. 456. 459, 1-463. 502. Aibone (Sic.) 143,6. Ajello: Gr. Richard, Nitolans. Aimeric v. Begnilain, Troubabour 301,2. Aimo v. Faucigny 394. Alaman da Costa, Gr. v. Spratus 128. 142. 143, 1. 216. Matri 120, 4, 180, 2, Alatrin, papsil. Subdiaton 30. 35. 36. 39. 45, 3. 46. 48. 49. 50. 53. 93. 101. 102. 106. 120. 121,2. 271,1. 295. 296. Alba (Abruzzo): Gr. Berarb. Alba (Biemont) 85. 86. Albano: Bifch. Belagius. Albeney, Beter von. Albenga 282. 300. 309, 4. Alberia, T. Tantrebs, Gr. v. Tricarico 204. Alberich v. Romano 257,4; Pobesta v. Bicenza 258. Albert, Albrecht f. Abelbert. Albigenfer 47. 217. 222. 239, 1. 307. 370. Mcamo (Sic.) 189. Albobranbeschi, Wilhelm. Albobrandin, Karbbiat. v. S. Euftach 385, 2 Albobrandin v. Efte, Migr. v. Ancona 122. 127. Alefeld, Bertholb von. Aleffandria 78. 85. 86. 163. 173. 194,2. 261. 266. 271. 296. 297. 299. Alexander IV., Kapft 547. Alexander II., Kg. v. Schottland 449,2. Alexandria: Katr. Rifolaus. Alfons VIII., Rg. v. Castilien 309,2. Alsons IX., Rg. v. Castilien 220,1. T. Berengaria. Alfons IX., Ag. v. Leon 309,2. Alife 131. 242. 463,2. Allan Martel, Meifter b. engl. Templer 455. 539. Alliate, Pfalzgr. v., 82. vergl. Gallin. Alram v. Bale 363.

Altaich, Kl. Nieber-, 478. Altamura, Kl., 141,2. Altena, Grafen v., 465. 466. 470. f. Eberbard, Friedr. v. Ifenburg. Altenberg, Al., 443, 1. 455. 470. 476,3. Altenburg 428. Amadeus, Erzb. v. Befançon 50,3. Amalfi 130, 2. 248, 2. 346, 1. Amalrich, Gr. v. Montfort 219. Amance (Nancy) 6. 7. Amap (Hup) 473. Amicus, Bifd. v. Orange 309, 1. Amiens: Detan Johann v. Abbeville. Amizo Sachus, Bobefta von Mailand 176, 1. Amftel, Gifelbert von. Anagni 178. 321. 327. 334. 337. 494. 498,3. 547. — S. Maria de **G**loria 317,1; s. Hugo v. Oftia; Johannes be Rinalbo. Ancona 123,5. 286; — Mart 122. 123. 183. 186. 190 ff. 259. 273 ff. 287; Migr. Albobrandiu, Azzo VII. v. Efte; Rettor Panbulf. Anbechs, f. Meran. Andernach: Monnentlofter 363,6. S. Anbreae in Lavant 391. Anbreas, Erzb. v. Bari 248. Andreas, Erzb. v. Conza 248. Andreas, Erzb. v. Lund 421. Andreas, Bifc. v. Prag 12, 4. 382-87. Andreas, Prior v. S. Maria nuova in Rom 248,2 - Ergb. v. Conga. Andreas II., Ag. v. Ungarn 118. 201, 2. 223. 388. 389. 390, 1. 454. 459. 461; G. Gertrub, S. Bela IV. Anbreas da Sernia, Jurift 533. 534. Angelos, Theodor. Angalt: Gr. Seinrich. Anna v. Zähringen, Gem. Ulrichs v. Riburg 4 Anselm v. Justingen, Marschall 51,5. 91,4. 146, 3. 151. 159, 4. 426, 3. **5**35. Anfelm v. Rappoliftein 514,6. Anfelm v. Speier, Marichall 91,4. Antrodoco 307,2. 340,1. Antwerpen 503. Anweiler 63; f. Martward. Apenninen 301. Apricena 196. 198. Apulien 178. 180. 190. 191. 234. 242. 273. 322. 495. 511. 536. Aquila, Roger von. Aquileja 346. 495; — Patr. Wolfger, Berthold. Aquino, Gr. Thomas. S. Arcangelo (Rimini) 104. Arduin, s. Harbuin. Are: Gr. Gerbard.

Arelat 119. 151. 307-310. 346. 483; - s. Wilhelm v. Baux, Wilhelm v. Montferrat. Arezzo: Bifc. Martin; - G. Fiora 185, 1. Argelata 29. Arles 71,3; — Erzb. Hugo. Arlon f. Walram IV. v. Limburg. Armenien : Connetable Johann. Arnheim 357. Arno Fl. 254. Arnold II., Bifch. v. Chur *86, 2. Arnold, Dombetau v. Brag 383,3. 384. 386. Arnold, Rreugprediger 305, 1. Arnold, Gr. v. Bildesmagen 503,4. Arnold, Gr. v. Looz 39,2. Arnold v. Symmenich 448. Arnsberg: Gr. Gotfrib. Arnsburg, Rl., 363. Arnflein, Gebhard von. Arnulf v. Oubenarde 407. 408, 1. 500. Arquata 281,1. Ascoli (Capitinata) 304. Aspremont, Johann von. Affeburg 369. Affisi 122,4 s. Franz; — S. Maria be Portiuncula *168, 1. 411. **Afri** 81. 85. 91,3. 101. 165. 169. 267,1. 298, 1. 299. 339, 3. Bifcof 293 f. Ubert. Atrani 346, 1. Angsburg 33. 36,1. 37. 49. 50-52. 294,1. 411. 486. 539. — Bifc. Siafrib, Siboto. Antenil, Bierre b'. Aupergne, Graf ber, 152,4. Auronne: Gr. Stephan, Clementia. Avellino: Gr. Jatob von S. Severino. Averfa 141,2. 178. 205. 539. f. Rainald; — Bisth. 213. 214. — Bisch. Bafuin, Johannes. Avesnes: Burthard, Gnibo von. Avignon 308-310. 483,1. 501. Avranches, Beinrich von. Azzo VII. Rovello v. Efte, Migr. v. Ancona 87, 6. 117, 6. 120, 2. 122. 123. 183. 235,2. 256-259. 274.1. 284. 285,1.

B.

Baar 9.
Baben: Mtgr. Hermann V., Heinrich.
Bafrimont, Libald be.
Bagnacavallo 253, 2.
Baiern 70, 5. 326. 363. 392. 412. 413.
458—460. 478. 488, 2. Herz.
Ludwig I., Otto II.; — Pjalzgrafen 67, 3. vgl. Otto v. Wittelsbach, Rapoto v. Ortenberg.

Balbuin v. Braunschweig, Minorit 410, 1. Balbuin VI., Gr. v. Flandern u. Dennegau, Raifer v. Konftantinopel 402. Der falfche Balbuin 402-409. 458. 499. 539. Balduin v. Beneffe 473. Balian v. Sidon 160, 3. 243. Bamberg 412; - Bijchof Etbert. Bangio Fojetano 209. Bapaume (Artois) 407, 1. Bar: Gr. Beinrich II. Bar-fur-Seine 406. Barchni, Saracene (Girgenti) 188,4. Bardewiel 381,5. 435. **43**8. 439. 451, 4. Bareto, Rainald von. Bari 139. 327. S. Nitolaus 139.1. 143,6; - Ergb. Anbreas, Marinus. Barletta 245. 327. S. Bartholomens be Trisulto 546. 548. Bartholomeus, Rarbpresb. v. G. Bubentiana 546. 547. Bartholomeus, Baumeifter 205,4. Bafel 62. 453, 4. 514. Schultheiß Konrab Mind; — Bisth. 67. 497. 514,6; Bifd. Balther, Beinrich; — Coolaftitus Beinrich. Basiano Zeinrim. Basiano 258. Basinin, Bisch. v. Aversa 142, 1. 528. Bang, Wishelm von. Beatrix, T. Philipps v. Schwaben, Gem. Herrands II. v. Kastilien 23, 1. Beauvais: Bisch. Milo. Bebenhausen: Abt Ronrad. Beirut 223, 5. Bela IV., Kg. v. Ungarn 223. 388. 389. 390, 1. 459, 2. Gem. Maria Lastaris. Belluno: Bifch. Philipp. Ben-Abed, farac. Emir 189. S. Benebetto bi Fucino 190, 1. Benebetto Falletro v. Benebig 99. Benedikt, böhm. Kanzler 384. Benevent 138,4; - Dlag. Roffrid. Benebeim 518, 6. Bentheim, Graf von, 509. Berard, Erzb. v. Messina 216. Berard, Ergb. v. Balermo 128. 196, 2. 283, 6. Berard v. Ocra, Gr. v. Alba 111, 2. Berard I., Gr. v. Loreto u. Conversano 111,2. Berard II., Gr. v. Loreto 111, 2. Berard Gentile, Gr. v. Rarbo 246. Berengaria, T. Alfons IX. v. Raftilien, Bem. Johannes v. Brienne 220, 1. 227, 2. 228, 1. 234. 245. 286, 1. 2. Berengaria v. Raftilien, Gem. Alfons IX. v. Leon 309, 2.

Berengaria, Gem. Balbemars II. v. Danemart 421, 1. Berg (Ren-) 476, 3. Bgl. Altenberg; Graffchaft 472. 476. — Grafen 466. 470. 476. 477. — f. Abolf VI., 3rmgarb, Engelbert, Beinrich v. Limburg. Bergamo 82. 83. 168, 1. 169, 6. 170, I. 266. 290. 297; - Bijd. Johannes, Dominitaner Guala. Bern 4, 5. 10. 63. 360. 394. 453,4. Bernburg 24, 1. Bernger v. Entringen, Bifc. v. Speier 352,3. 432. 451. Bernhard, Bernard: b. Bernharb 322, 2. Bernhard III., Bifd. v. Paderborn 66, 3. 358. 425. Bernhard v. Lippe, Bifc. v. Selonien 374. 422. Bernhard, Berg. v. Rärnthen 16, 1. 175, 1. 241. 326, 1. 389. 391. 462. 468. 483. 499. 513. Bernhard, Gr. v. Spiegelberg 478. Bernbard, Gr. v. BBlpe 374, 3. Bernhard v. Horfimar 198. 237, 2. 358, 2. 427. 433. 439. 448. 454. 457. 460. 509. 510. 540. Bernftein (Elfag) 398, 1. 497. 514. 515,6. Beromunfter 356, 4. 363. 394. Berthold v. Meran, Batr. v. Aquileja 89. 100. 118. 120, 2. 123. 149, 6. 164. 172. 174. 175. 389. 483. 513, 4. Bertholb, Bifch. v. Brigen 33, 1. 2. 51. 52. 196. 389. 411. Bertholb, Bifc. v. Laufanne 8, 3. 9. Bertholb, Bifc. v. Libed 375, 1. 419, 2. 430. 441, 5. 504, 2. Bertholb v. Ted, Bifc. v. Strafburg 28, 1. 365. 397. 398, 1. 451. 497. 498. 514-516. Berthold, Kaplan Lubwigs v. Thüringen 289,1. 326,4. 330,4. Bertholb IV., Berg. v. Babringen 10, 1. Bertholb V., Derz. v. Babringen 3 ff. 8 ff. 36. 57; - G. Clementia v. Auronne. Berthold, Gr. v. Bogen 536. Bertholb, Gr. v. Beiligenberg 146,3. Berthold v. Alefeld 146,3. Berthold v. Uerelingen 18, 1. 186. 191; Reichsvifar in Tuscien 167, 1. 281, 3. 303. 304. 307. Bertholb v. Wangen 146, 3. Bertinoro 78, 2. 92. Bertraba v. Krofigt, Aebt. v. Oneblinburg 479. Bertrand, Rarbpresb. v. G. Johann n. S. Paul 308,2.

407. 408, 1. Befançon 360; - Erzb. Amabens, Konrad v. Urach, Gerbard, Johann v. Abbeville. Bethlebem: Bifch. Rainer. Betume 401. Bingen 491. Bischofsheim 365. Biwenbe, Eble von 369, 1. Blanca v. Rastilien, Gem. Lubwigs VIII. v. Frankreich 220, 1. 309, 2. 500. Blanca von Navarra, Gr. v. Thampagne 5. 6. 7. 48. Blanbrate, Grafen 297.1. 315,2; — Gr. Gottfrib, Guibo. S. Blafien, 21. 496, 3. Bledebe 414, 3. 416. 439. 451. 480. Blobelsheim (Reubreifach) 514,5. 515. Bobbio: Bifc. Ubert. Bobenfee 367. Bodo v. Homburg 478. Böcfingen (Beilbronn) 367. Böhmen 382—388; Herz. Friedrich, Rg. Ottofar, Benzeslaw; Rangler Benebitt. Bogen: Gr. Albert IV., Berthold. Boigenburg 426. 435. Bojano 138. Rocca bi B. 202; — Bisch. Johann. Botel 24. Bolanben, Berner von. Bologna 29. 76, 2. 82. 84. 91. 92, 3. 96. 100. 102. 104. 149, 5. 164. 165. *168,1. 172. 173. 176. 182. 228,1. 257. **259—261. 266. 267. 270.** 286, 2. 287. 288. 289. 297. 299. 306. 311. f. Bonifacius Gnicciardi. Pod. Wilhelm v. Bufterla; — Stu-bium 117. 233. 260, 1. 261. 298. 311; — Bifc. Heinrich. Bonaventura, Bifc. v. Rimini 92,3. 215, 3. 262,4. 265. 283. Bondanello 256, 2. Bonbeno 87. 88. 89, 1. 98. 256. 257. S. Bonifacio: Gr. Richard. Bonifacio, Migr. v. Montferrat 228,2. 297, 1. 312, 1. 315, 2. 320. Bonifacio de Camarano 210, 3. Bonisacio Guicciardi v. Bologna, Bobesta v. Siena 254, 5. Bonn: Propft Beinrich v. Molenart; Scholaft. Gerung. Bonushomo, Mag. 31, 2.. Borbeaux, Erzb. von, 293. Borgo S. Donino 91. 293. 295. 296. 297. 298. 300. 382, 2. 485. 486. Borgoforte 96. Bortum 325,5. Bornbovbe 506. 507.

Bertrand be Rais - falfcher Balbuin?

١

Bormin bon Metlenburg 506. Boulogne: Gr. Reginald. Bouvines 448. 499. Boves, Ritter be, 483. Bovino, Bisthum 528. Bozen 52. Brabant 59. 501; - Berg. Beinrich I., Maria, Beinrich II. Bracciano, See von, 117,5. 118. Bradel, Berren von, 358. Brandenburg 375. 524; — Migr. Albrecht II., Mechtilb, Johann I., Otto III.; -- Bisth. 375. Bifc. Gernand. Braunschweig 22,1. 412. 503. 505. 506. 508. 509. Minorit Balbuin; - Pfalzgr. Heinrich I., Heinrich II., Agnes, Irmgarb. Bregeng 120, 1. Brehna: Gr. Friedrich, Sophie. Breifach 3. 9,5. 62; - Schultheiß 514,6. Breisgan 9. 10. Breitenfeld (Rapeburg) 439,3. Bremen 507,1. Rapitel 182,4. 374. 375; — Erzbisth. 65. 67,3. 225. 377. 445; Erzb. Balbemar, Gerhard I., Gerhard II. Bremervorbe 24. Brenner 284. 326. Brescia 82. 83. 90. 91,1. 149,5. 168, 1. 260, 2. 262. 263. 265. 266. 270. 271,3. 297. 320,3. Erbbeben 255; - Bifch. Albert; - Dominitaner Guala. Bretagne: Berg. Beter Mauclerc v. Richmond. Brenschthal 6. Brienne 200,3. Bgl. Johann v. Jerufalem, Ifabella I., Walther b. a., Balther b. j., Erarb. Brinbist 139. 146. 195. 228, 2. 242. 243. 318,4. 327-335. 511. 518,3. G. Anbrea 330. Minge 338,1; -Erzbisth. 136,4. 213. 215. 313,7. Erib. Beregrin, Betrus. Brigen 284,2. 411. 483,2; — Bis-thum 70. Bifch. Berthold, Beinrich. Bruno, Bifd. v. Meiffen 362. Bruno, Bifch. v. Schwerin 439. Bruno v. Ifenburg, Propft v. S. Georg zu Köln 473,1. Buchegg, Grafen von, 10. Bubilow, Bifd. r. Brag 387. 388,1. Bilbingen, Gerlach von. Bulgaren: Bar Joannischa. Burgborf 27,2. 394. Burgh, Subert be. Burgos 23,1. Burgund (Reiche-) 9, 6. 10,3. 11,4.

Berthold V. v. Bahringen, Rg. Beinrich VII. Burgund (frang.) 406; — Herz. Obo. Burtharb, Gr. v. Mansfelb 51. Burtharb v. Avesnes 398; G. Margarethe v. Flanbern. Burthard v. Wolfenbüttel 378, 1. Burgenland 225,2. Busborf 358,4; Bropft Beinrich v. Bradel. Bugnang, Konrab von. & veral. R. Caefarea, f. Celano. S. Caefaria (Modena) 168, 1. Caefarius, Bifch. v. Famagusta == Erzb. v. Salerno 248, 2. Caefarius, Mond in Beifterbach 354. 473. 474. Caefarius v. Speier, Minorit 411. 412. Caefarius, hauptmann in Oneblinburg 25. 369. 378, 1. Cadel, Wilhelm. Cairel, Elias. Cajazzo 131. Calabrien 139. 178. 180. 242. 526. Calatagirone 140, 2. Camarano: Dobo, Bonifacius, Konrad von. Cambrai 61. 70, 1. 460, 3. 491. 492; Bifch. Johann, Gotfrid. Campagna 120; - Rettor Romanus v. G. Angelo. Campiglia, Tanfred von. Canavefe 176. Canna 245. Canofa 208, 4. Canoffa 170. Canterbury: Augustiner 317, 1; — Erzb. 334, 5 f. Thomas, Stephan Langton. Capitinata 196. 205. 208. Capobistria 178,4. Capua 128. 132 ff. *136. 139. 140, 4. 142. 178. 179. 182, 4. 196. * 197, 3. 198. 290. 234. 389. 341. 351,3. 200. 234. 359. 341. 351, 3. 525—534 bgl. Thomas, Petrus v. E.; — Erzbisth. 214; Erzb. Rais nald II., Jakob. Carceri, Leo belle. Carlisle: Bifch. Balther. Carpegna: Gr. Thabbens. Carretto: Migr. Beinrich, Otto. Carfoli 335, 1. Carus, Erzb. v. Monreale 46, 2. Carufo 538. Cafale 85. 100. Cafalolbo, Gr. von, 87. 94. 101. Cafamari, Kl., 178. 180, 2. 181; — Abt

Johannes.

27,2. 346. 394. 453; — Rettor: | Cafanova, Kl. (Penne) 145,3. 236,3.

Caferta: Gr. Thomas, Bilbelm. Caftel bei Bosco 186. 254. Caftel 3moleje 165. 173. 182. 259. 260. Caftelnuovo: Gr. Ubert. Caftel S. Bietro 100. 103. 104. Caftilien: Alfons VIII., Beinrich, Blanta, Berengaria, Alfons IX., Fernand III. Catania 140, 2. 140, 4. 161, 5. 189, 3. 199. 207. *208, 1. *215. 228, 2. 315. 428, 3. 431. 448. 451. 531; — Cathaniensis marescalcus (?) 207,2; -Bifch. Balther v. Palear. la Cava, **R**l., 231. Cavata f. Tagliata. Ceccano, Johann von. Cefalu 188. 278,2; — Bifch. Sarbuin. Celano 138. 190. 202. 204 (= Caefarea). 322 f. Thomas Minorit; Gr. Thomas, Richard, Betrus. Celle 504,5. Ceneba: Bistb. 174. Centumcellae 184. Ceperano 121. 123. 131,4. Cerebo, Rl. 91, 1. Cervia 92. Cefena 85; - Bifchof 283, 6. Champagne 5 ff. 406. 418; Blanta v. Navarra, Theobald IV. Chappes, Clarembald be. Chatenois (Lothr.) 7. Chaucenap (Baffp) 406, 3; Erard be. Chefter, Gr. von, 153, 4. Chiemfee: Bisthum 57,2. 390-392; Bifc. Rubiger. Chieti: Gr. Simon. Chiufi: Bifc. Bermann. Christian, Bifd. v. Preuffen 26. Chriftoph, G. Walbemars II. v. Dane. mart 482. 508. Chur: Bisthum 67,5. Bifch. Arnold II., Rudolf. Cilicien f. Armenien. la Cifa, Apenninenpaß (Bontremoli) 301. Ciftergienfer *145, 3. 226. 242. 290, 5. 317. 374,35; - Citeaur 47.3. Citta bi Caftello 122, 4. Civita Castellana 29, 7. Civitate (del Fortore) 138,5. Civitavecchia vgl. Centumcellae. Clarembald be Chappes (Bar-jur-Seine) Clemens V. Bapft 109. Clementia v. Auronne, G. Bertholds V. v. Babringen 27, 2. 394; . Eberhards v. Rirchberg 394, 1. Clementia v. Ramur, Gem. Konrabs v. Bähringen 4,2. Clementia v. Babringen, Bem. Beinriche bes Löwen 4,2.

Clementia v. Babringen, Gem. Sum: berte III v. Savoien 10, 1. Coeleftin III. Bapft 358, 4. Coeleftin IV. Bapft 546. Colle 186, 3. Columbaria (Modena), RL 168, 1. Como 86, 2.90, 3. 165. 171, 2. 285, 5. 297, 1. 298, 1. 535; — Bifc. Bilbelm. Compostella 220. Concordia: Bisch. Friedrich. Conti von Segni 235 vgl. Innocenz III., Gr. Richard, Hugo v. Offia, Philipp, Rainald, Stephan. Conversano: Gr. Berard v. Loreto. Conja: Erzb. Andreas. Corleone 210,3. Corneto 184. Cofenza 162. 189,3. f. Bilbelm; -Ergb. Lutas. S. Cosmano (Sicilien) 189,3. Cosna (Forli) 287. Costa, Alaman da Cotrone: Gr. Stephan, Walther. Crema 82. 83. 97. 261. 270. 295. 296. 297, 1. Cremona 76-91. 94. 97. 98. 102. 168,1. 172. 211. 212. 242. 253,1. 256, 260,2. 261. 262. 265. 266. 267. 269. 272. 282. 284. 288. 289,2. 293,5. 294. 295. 298,1. 299. 483,1. 542. 543; -- Bifc. Somobonus Domb. Nitolaus. Crescentio, Gregor be. Cunizza v. Romano, Gem. Richards von S. Bonifacio 259, 1. Cypern: Rg. Heinrich. 30.

Dänemart 225. 386. 419—446. 479—483. 503. 504. 506—508. Bgl. Knub VI., Walbemar II., Jugeborg. Dagsburg 497. 515, 6; — Grafschaft 48. 67. 396. 497. 498. 513 ff. 540; Gr. Albert, Gertrub. Dalmatien 390, 1.

Damiata 13. 32. 33. 34. 38. 108. 143, 1. 145—162. *159, 1. 177, 1. 178. 191, 2. 219. 224. 229, 1. 278, 1. 322, 6. 334, 5. 335. 363. 535. 536.

Dammartin, Reginalb be. Dampierre, Wilbelm von. Danbolo, Marino.

Danbolo, Marino.

Daniele (Pechiera) 96. 289, 2. Dannenberg 423. 435 ff. 440. 441, 5. 480. 484; Gr. Bolrab.

Degenhard, Propft v. Baug 291.

Daffel: Gr. Abolf.

Delitich 379.4.

Delsberg: Bogt 514,6. Demetrius von Montferrat, Rg. Theffalonich 198. 228. 6. Denis 218, 2; - Abt Bierre b'Autenil. Defenzano 168, 1. Deutschland passim. Deutschorben 118. 131,5. 156. 246. 283, 6. 338, 1. 356, 1. 382, 2. 434. 453, 2. 486; M. Bermann v. Salza. Deventer 400; Propft Dietrich. Dietho, Theto von Ravensburg 11,4. 427. 439. Dietmar von Lichtenstein 389. Dietrich, Theoborich: Dietrich, Erzb. v. Trier 6,3. 39,2. 148,1.339,3.347.350,2.351,3.358,2. 364. 370. 390. 437. 439. 446,1. 451. 468, 3. 469, 2. 474. 483. 489, 1. 490,2. 493. 495. 499. 524. Dietrich III. (v. Ifenburg), Bifc. v. Minfier 39, 2. 345, 3. 399. 400. 439. 466. 467. 468. 471. 472. 473. Dietrich, Bifc. v. Burgburg 352,1. 367. 432. 453, 2. Dietrich v. Lippe, Propft v. Deventer 510. Dietrich, Migr. v. Meiffen 362. 378; Gem. Jutta. Dietrich, Gr. von 3fenburg (Reu-Limburg) 477, 2. Dietrich, Gr. v. Kleve 39,2. 345,3. 467,1. 499. 509. Diet: Gr. Gerharb, Beinrich. Dillingen : Gr. Sartmann. Dipold, Diopuld, Tybbold, vgl. Theobald ! Dipold, Migr. v. Bobburg (Dobenburg) **33**, 1. 51, 5. 196. 389. 426, 3. 428, 4. 535. Dipold v. Schweinspennt, Gr. v. Acerra, Berg. v. Spoleto 128. 131. 204. 205, 1. 279. Tybbold de Dragone 131,5. Dithmarichen 504, 2. 506. 509. Dominitaner 317, 1. 413 f. Dominitus, Guala, Johannes. S. Dominitus *168, 1. Donauwörth 63. 284, 2. 511. Dorpat 444; — Bisthum f. Leal. Dortmunb 63. 438. 451, 4. G. Rathes rina 41,3. 67,5; Gr. Ronrad. Doffo am Reno 257, 2. Douai 404, 2. 499, 4. Dragone, Tybboldus be, f. Dipold. Drentbe 509-511. Düna Fl. 419. 421. 422. Dusbeo, Ubertinus be.

Durlach 505.

Œ. Eberbach a. Nedar 68.3. Eberbach, Rl. 363. Eberhard II., Erzb. v. Salzburg 15. 16,1. 67,3. *227,6. 361. 389—392. 437. 460. 468. 483. 495. 496. 499. 512. 517.3. Eberhard, Gr. v. Altena 465. Cberhard, Gr. v. Belfenftein 51,5. 146,3. Eberhard, Gr. v. Kirchberg 394, 1. Eberhard D'Eftac, Raftellan v. G. Diiniato 306; Bifar in Tuscien 307. Cherharb v. Lautern, Runtius in Tuscien 105. 166. 182. 182,4. Eberhard v. Tann, Truchfefi v. Baldbutg 51,5. 120. 349. 350. 351,3. 425. 426,3. 428. 433. 439. 488. 524. Cberhard v. Winterftetten 488. Eberebeim, Rl. 516. **€**60li 529. Ebrach, Rl. 348,3; Abt 383. L'Eclufe 404,2. Eger 35. 44,3. 56. 64. 377,3. 426. Egeno IV., Gr. v. Urach 4. 5. 8,3. 9,6. 7. 16. 27,2; - G. Agnes v. Bähringen. Egeno V., Gr. v. Urach-Freiburg 9. 16. 27 ff. 47. 50. 290,5. 393. 394,1. 438. 515. Egisheim (Elfaß) 514. 515,6. Giber, Fl. 481. 507. Gifenach 413. Eichftabt: Bifc. Hartwig, Beinrich I. Etbert v. Meran, Bifc. v. Bamberg 9. 28, 1. 39, 2. 48, 4. 50. 241. 326, 1. **366. 389. 390, 1. 428, 4. 437, 3. 462.** 463, 2. 468. 483. 490, 2. 512. 516. Effebard, Bijch. v. Merfeburg 241. 285,4. 293. 326,1. 362. 425. 439. 479. 495,5. Elbe, Fl. 438. 439. 440. 441. 481. Eleonore, G. Wilhelms v. Pembrote 449, 2. Elias Cairel, Troubabour 228.2. Elifabeth v. Flanbern, G. Philipps II. v. Frankreich 402. Elifabeth v. Ungarn, G. Lubwigs IV. v. Thuringen 379. 380. *442,5. El - Ramil , Sultan v. Aegypten 154. 155. 156. Elfa Fl. 301. Elfaß 6. 50. 63. * 75. 367. 395, 3. 412.

413. 497. 513 ff.; - Landgr. Gigbert,

Beinrich.

Elwangen: Abt Runo.

Elp, Bischof von, 153,1.

Fano 29. 183. 273, 5. 274.

Kauche, Hugo von.

Emmenthal 10. Emmerich, Ag. v. Ungarn 118; Gem. Ronftanze v. Aragonien. Emo, Abt v. Werum 472,4. Enbice, Albert von. Engelbard, Bifd. v. Raumburg-Reit 39.2. 196. 284. 293. 376,3. 425. 439. Engelbert v. Berg, Ergb. v. Roln 12,4. 30, 3. 32. 39, 2. 41. 45, 1. 48, 9. 118, 7. 198. 226. 227. 345; Bubernator 346-477. 480. 481. 486. 488. 491. 502. 524. 540. Engelbert v. Ifenburg, Bifch. v. Denas briid 439. 466. 467. 468. 471. 472. 473,1. Engern 23,4. 375. 376,4. England 14. 22, 2. 217-219. 222. 226. 255. 325. 418. 447 ff. 502. 503: Rg. Richard, Johann, Beinrich III. Ens, Fl. 459, 2. Entringen, Bernger von. Engio f. Heinrich. Epirus: Fürft Theodor Angelos. Eppingen 505. Grarb v. Brienne 5. 7,2. Erard v. Chaucenan 406, 3. Erard, lothr. Rämmerer 5,5. Erba 168, 1. Erfurt 21, 3. 21, 4. 24, 1. 27. 70, 2. 372. 412 Crich, S. Walbemars II. v. Dänemart 482. 508. Erminfind v. Luxemburg, G. Balrams IV. v. Limburg 402. Ernft. Gr. v. Belfed 146, 3. 536. Effen, Rl. 399. 466. 467. Eflingen 166, 2. 367, 5. 516, 5. 535. Eftac, Cherhard b'. Efte: Migr. Albobrandin, Ano VII. Eften, Eftlanb 26. 419-422. 443,2. 444. 508. Etfc, &l. 289, 2; Etfcftraße 285. 289. Ettlingen 505. Everstein, Grafen von, 505; — Gr. Beinrich, Konrab. Ereter: Bifd. Bilbelm. Ezzelin II. ber Monch, v. Romano 257. 259,1. Eggelin III. v. Romano 89,2. 257 ff. Faenza 51,4. 76,2. 82. 84. 91. 92. 95, 2. 100. 103. 104. 165. 173. 174.

182. 259—261. 267. 271. 283,4. 286. 287. 288. 291,3. 297; — Bifc.

Roland, Albert.

Falletro, Benebetto. Famagufta: Bifc. Caefarius.

Fallenftein: Gr. Bojer.

Faucigny, Aimo von. Keltre: Bifc. Philipp. Ferentino 120, 197 ff. 239, 240, 340, 376. 378. 415. Fermo 123,2; — Bisch. Petrus, Rainald Munalbi. Fernand II., Rg. v. Raftilien 23,1. Gem. Beatrir. Fernand III., Ag. v. Kastilien 220,1. Ferrand, Gr. v. Flandern 309, 2. 398. 402. 499-501. 503, 3. Ferrara 31. 82. 87. 88. 94. 102. 119,1. 169, 6. 170. 171. 173. 255, 2. 256. 257. 285. 297.1. 315,2 vgl. Salinguerra, Ago v. Efte; - Bifc. Roland. Ferraria, S. Maria be. Ferri, Hugo. Ficarolo 88. 89, 1. Fibesminus be Maione 192,3. Kiefole: Bifc. Ilbebranb. Fighine 254. Figueira, Guilhem. Filangieri, Marinus. S. Fiora di Arezzo 185, 1. Fiore, Rl. (Calabrien) 526. fiorenzuola (Biacenza) 261. 295. 296. Flanbern 398. 401—409. 509; — vgl. Balbuin VI., Elifabeth, Johanna, Ferrand, Margarethe. Florentius IV., Gr. v. Holland 399. 400. 401. 509-511. Floreng 98. 105. 117,5. 149,4. 164. 168,1. 171. 183. 186. 254. 267. floris, Abt v. Inden 351,3. Soggia 139. 141,2. 196. 205. 208. 234,5. 235,5. 236. 237,1. 244. 327,4. foligno 30. 131,5. 186. Folquet v. Romans, Troubabour 147.4. 152, 3. Fondi, Graffcaft 101,4. 131; - Gr. Roger v. Aquila. Fonte Laureato, Rl. 526. Forcalquier 309. Forti 76, 2. 104. 111, 2. 287, 2. Forlimpopoli 85. Foffanova. Rl. 140.2 f. Stephan v. F. Fossombrone 183. S. Francistus v. Affifi *168, 1. 411. 412; f. Minoriten. Frangipani 29. 143,1 f. Beinrich. Betrus. Franken 326. 412. Frantfurt 24. 27. 39—47. 68,6. 90. 118,7. 225. 357. 370. 371,1. 372. 398. **3**99, 2. 432, 433, 437, 451.

458. 463. 464. 470. 471,3. 474. 491. 523. 524. 539-541. Frankreich 14. 216—219. 221. 418. 447-463. 483. 491. 499. 500. 502. 503; Rg. Philipp II. August, Lubroig VIII., Lubroig IX. S. Fratello (Batti) 210,3. Fratta (Ferrara) 257. Freiburg im Breisgau 9. 27. 471,3; Gr. Egeno V. Freiburg in Thuringen 381. Freiburg im Uechtland 5. 27, 2. 63. Freifing: Bifc. Otto II., Gerold. Kriaul 174. Friedberg 7, 4. 363. 491. Friedrich, Bisch. v. Concordia 495. Friedrich, Bifc. v. Balberftabt 15. 22. 182,4. 372. 373, 1. 374. 375,1. 439. 483. 509. Friedrich, Bifch. v. Trient 59; Reichelegat 77. Friedrich I., romischer Raifer 61. 67. 70, 1. 71. 72. 73. 160. 349. 442, 1. Friedrich II., romischer König u. König von Sicilien 3 ff., Raifer 109 ff., Ronig G. Konv. Jerufalem 243 ff.; ftange II.; R. Beinrich VII., Engio, Ronrad IV. Friedrich, Berg. v. Böhmen 454,1; I. Lubmila. Friedrich II., Herz. v. Lothringen 5,5. Friedrich, S. Leopolds VI. v. Cefterreich 390, 1. 450. 454. 461. Friedrich IV., Berg. v. Schwaben : Bem. Gertrub. Friedrich II., Gr. v. Brehna 146, 3. Friedrich, Gr. v. Ifenburg 465—477;
— G. Margarethe v. Limburg; S. Dietrich. Friedrich, Gr. v. Leiningen 395. 396. 451; G. Gertrud v. Dageburg. Friedrich, Gr. v. Pfirt 478. Friedrich v. Trubendingen (Trubingen nö. Nördlingen) 469. 508,5. Friedrich v. Stauf, Schent 146,3. 535. Friefach 389. 391. 432; Propft Karl. Friefen, Friesland (vgl. Drenthe) 147. 224. 225. 249,3. 325. 401; Friefen (banifche) 504, 2. Froburg: Gr. Bermann. Frontenhaufen, Ronrad von. Fuceccio 164. Fürftenberg, Gr. von 28, 1. Füffen, Rl. 365,5. Fulda 12. 14. 21, 3; — Abt Kuno. Kulto, Bisch. v. Pavia 81. 86. 89. 92,4. 170, 1. 172.

⊗aeta 141,2. 205. 339. St. Gallen, Kl. 67. 453, 5. 496, 4; -Abt Ulrich, Rudolf B. v. Chur, Ronrad v. Bufinang. Gallin be Alliate, Bob. v. Ravenna 173, 5. Ganbersheim, Rl. 65, 4. 369. 377. Garbasee, 255. Garigliano, Kl., 131. Gaufrib, Rangler v. Mailand, Rarbpresb. v. S. Marcus 546. 547, Bischof b. Sabina 546. Gebhard, Bifchof v. Baffau 226. 324. 361. 363. 359. 437. 468. 330, 3. 483. 512. Gebhard von Arnstein 504, 3. Geibegg, Heinrich von. Gelbern: Gr. Otto, Margarethe, Gerhard III. Belnhaufen 63. 491. S. Gemignano 186, 3. S. Gemino 301, 4. 304, 2. 314, 3. Benf: Biethum 47, 3. Gengenbach, R1. 366, 2. Bent 403. Gentile: Berarb, Matthaus. Genua 13. 85. 93, 4. 98-100. 104, 5. 128. 129. 142. 169, 1. 223, 5. 255, 2. 261. 266, 2. 282. 296. 299. 30v. 529; vgl. Alaman ba Cofta, Beinrich v. Malta, Bilbelm Borcus. Georgien : Rgin. Ruffitana. Gerbes, Infel 207. Gerhard, Gerard: Gerard, Ergb. v. Befangon 360. Gerhard I., Erzb. v. Bremen 24. 67,3. Gerhard II. v. Lippe, Erzb. v. Bremen 24. 25. 59. 227, 6. 373, 1. 374. 375. 400. 427. 428. 430, 3. 431. 439. 441. 442. 505. 506. 507. Gerhard, Gr. v. Are 39,2. Gerhard, Gr. v. Diet 348. 350. 351, 3. **425. 428, 4. 439. 451. 477, 5.** Gerhard III., Gr. v. Gelbern 39, 2. 41, 3. 66. 356, 5. 357. 358. 399— 401. 464. 486. 472. 499, 2. 509-511. Gerard, Gr. v. Orange 308. Gerhard v. Horn 473. Gerlach v. Bildingen 469. 483. 508, 5. S. Germano *121, 5. 131. 135, 3. *197. 198. 238. *238, 1. *239, 1 — 242. 269. 305. 327. 328. 336. 340. 359. 374, 1. 460-463. 535. 541. Gernand, Bifchof v. Brandenburg 196. 376, 3. Gernot, Abt v. Nienburg 362. Gerold, Batr. v. Jerufalem 290. 293. 294. 297. 298, 3. 330. 331. 333. 338, 1. 501, 7. 36

Gerold, Bifch. v. Freifing 196. 389. 437. Gerold, Bifd. v. Balence 290. Gertrub v. Dagsburg, G. Theobalbs v. Lothringen 6, Theobalbs v. Champagne 48. 395, Friedrichs v. Lei-ningen 395. 396. 539. Gertrub v. Meran, Gem. Andreas II. v. Ungarn 389. Gertrud, T. Leopolds VI. v. Desterreich 461, 2. Gertrud v. Sachsen, Gem. Friedriche IV. v. Schwaben 4, 2. Gerung, Scholastitus v. Bonn 224, 3. Gervasius, Abt 157, 4. Gevelsberg (Schwelm) 468. Giano, Jordan von. Gioja (Bari) 190, 3. S. Giovanni di Berficeto 288. 289, 1. Girbaben (Elfaß) 398, 1. 497. 498, 1. Girgenti 188. S. Nicolaus 188, 4. f. Barchul Saracene; — Bisth. 210,1. Bijch. Urfo. Girofalco, Grifalco (Brabano) 538. Girofalco (Squillace) 538. Gifelbert v. Amftel 510. S. Gislen, Rl. 501. Giuliano, Ugolin bi. S. Giufeppe bei Mortilli (Jato) 189, 3. Glasberger, Minorit 410, 1. Gleint 389,1. Gloria, f. S. Maria. Gora: Gr. Meinbarb. Göttingen 505. Goito 95,2. 96. 98,3. 99; vgl. Gorbel. Gonzaga 87. 88. 94. 98. 101. 102. 121, 4. Gorgin be Met = falfcher Balbuin? Goslar 21 ff. 27, 1. 63. 412. 416, 3. 425, 2. 440, 4. 508. 514, 5; Rl. Reuwert 414,3-417 f. Beinrich Minnite. Gotberg (Kärnthen) 499, 2. Gotfrid, Bifch. v. Cambrai 61, 5. 285,4. 294, 1. 309, 5. 357, 1. 451. 483, 1. 491. 499. Gotfrid, Bifc. v. Defel 517, 5. Gotfrib, Domprobft v. Regensburg 494. 495. Gotfrib, Gr. v. Arneberg 467, 1. Gotfrib v. Blanbrate, Gr. ber H0magna 173. 182. 193. 259. 260. 261. 315, 2. Gotfrib v. Ifenburg 473, 1. Gotha 413. Gothland 445. Gotpuld (Ancona) 192, 3. Governolo 88, 3. 89, 1. Bogmar, Gr. v. Rirchberg 326, 1. Graisbach: Gr. Beinrich. Gramsbergen a. b. Bechte 510.

Gratia, Bifchof v. Barma 291. 293. 306, 2. Gravelingen 442, 5. Gravina 322, 1. Graz 459. Gregor IX., Papst (f. Hugo B. v. Ostia) 112. 115. 116. 208. 209. 318-341. *442, 5. 494-496. 511-519. 546-549. Gregor be Crescentio, Rarbb. v. S. Theodor 384 - 356. 547. Grifalco f. Girofalco. Groits (c 380. Groningen 509. Grosseto 254. 255. Guala, Rarbpresb. 237 ff. 315, 2. 547. v. S. Martin Guala, Dominitaner 295. 316, 2. 320, 4. 321, 2. 322, 2. Guarin be Moutague, Reifter b. 30hanniter 195. 197, 1. 198. 234. Guastalla 89. 89, 1. 96. 98. 211. 212. 265. **Gubbio 186.** Enerra: Buibo, Robert, Aginolf. Guicciardi, Bonifacius. Guibo III., Bifchof v. Praenefte 547. Guibo, Gr. v. Blandrate 89. 315,2. Guido Guerra 78,2. 92,3. Guido, Gr. v. Modigliana 196. Guibo v. Aveenes 398. Guilhem Figueira, Troubabour 157. 300,3. Gungelin, Gr. v. Comerin 422. Bungelin, Eruchfeß v. Bolfenbuttel, Reichelegat v. Ei.ecien 152. 185-187. 190-193. 196. 235,3. 369. 378, 1. 426, 3. 433. 439. 506. Burt, Bisthum 391. 392; - B. Ulric. Gommenich, Arnold von. Habsburg, Gr. von, 293 f. Gr. Rubolf, Albrecht, Kg. Rubolf. Sagenau, 8,2. 15. 21,4. 27. 28. 30. 31. 45,3. 48,4. 75. 81. 83. 84. 85. 86. 367. 420. 432. 453. 514. 515. 517; — Schulth. Werner, Bolftin. Balberftabt 412; — Kapitel 369; — Bisth. 377; Bifd. Ronrab, Friebrich. Salbisleben 430,8. Hall, s. Schwäbisch-Hall.

Granwil-Grandvillars bei Delle 290,4.

Halland: Gr. Nitolaus I., Nitolaus II.

Bale, Berren von 536 f. Albert, Alram.

Hamburg 441. 442. 481. 504. 506; — Rapitel 374. 375. 427.

hallermunt: Gr. Ludolf.

Parburg 24. 25. 419. 442,7.

Bannover 505.

Harbenbergh a. b. Bechte 510. Barbnin, Bifd. v. Cefalu 128. 129, 2. 136, 4. 188. 211. 230, 1. 276. 278. 280,1. Harrien (Estland) 444. 508. Bartberg (Steiermart) 460, 1. Partmann, Gr. v. Dillingen 508,5. Hartmann, Gr. v. Riburg 5. 356, 4. 363. 394; - G. Margarethe v. Savoien. Bartmann, Gr. v. Birtemberg 39, 2. 51. Partwig, Bifch. v. Gichftatt 39, 2. hartwig v. Rotenburg, Ruchenmeifter 146, 3, Darzburg 426. 433, 4; -- Gr. Beinrich, Dermaun. Baftières, Rl. 498. Baug: Propft Degenhard. Bavelberg, Bifch. Beinrich. Beibelberg 393. Beilbronn 367. Beiligenberg: Gr. Bertholb. Beiligentreng, Rl. 459,3; - Abt 384. Beiliges Land f. Jerusalem. Beilebronu, Rl. 496, 3. Heinrich v. Molenart, Erzb. v. Röln 321, 2. 355, 2. 446, 1. 468, 3. 470-477. 488,3. 491. 498. 501,7. 502. **503, 4**. Heinrich, Erzb. v. Mailand 34, 1. 81. 175. 264. 291,1. 293. 295. 295,3. 320,4. 321. Beinrich, Bifch. v. Bafel 8, 3. 9. 16, 1. 39, 2. 62. 293. 370. 499. Heinrich, Bifch. v. Bologna 92, 3. 172. 283,6. Beinrich, Bifc. v. Briren 285, 4. 293. 389, 1. 512, 4. Beinrich v. Büplingen, Bifch. v. Gidftäbt 468. 489. 494, 1. 499. 508, 5. 512. 517. Beinrich, Bifc. v. Mantua 283, b. 295. 298, 3. Beinrich v. Bradel, Brobft v. Busoorf, Bifch. v. Baberborn 358. Beinrich, Bifch. v. Rateburg 375,1.419,2. Beinrich II. v. Beringen, Bifch. v. Straße burg 12, 4. 60. 68. 365. Beinrich v. Saarbrüden, Bifd. v. Borms 12,4. 16,1. 39,2. 48,4. 68. 196. 285, 4. 293. 361. 393. 413. 432. 490, 2. Heinrich, Abt. v. Reichenau 8, 3. 291. Beinrich v. Dlolenart, Propft v. Bonn 470. Beinrich v. Tann, Dompropft v. Konstanz, Protonotar 20. 103. 196. 347. 349. 352. 353. 488. Beinrich Minnite, Propft v. Neuwert 414-417. Beinrich Scholastitus v. Bafel 224,3. Beinrich V., rom. Raifer 62. 409,3. Beinrich VI., rom. Raifer 35. 43. 74.

97,8-99. 116. 120, 4. 131. 132. 137. 531,1; - G. Konstange I. Beinrich VII., König v. Sicilien, Berg. v. Schwaben 15. 17 ff. 27. 33, 1. 35; Reftor v. Burgund 36 ff.; rom. Rönig 42-52. 64. 68, 3. 73 ff. 106. 107. 118. 166, 2. 179. 226. 227. 241. 284. 289. 292. 294. 326.5. 345-524. 539. Beinrich Raspe, Lbgr. v. Thuringen, röm. Rg. 28, 1. cinrico VII. v. Heinrich Luxemburg, rom. Raiser 109. heinrich, S. Alfons VIII., Ags. v. Caftilien 309,2. Beinrich, Rg. v. Copern 247, 2. Beinrich III., Rg. v. England 217. 310, 3. 334, 5. 339, 3. 404. 405. 418. 448,2. 449-463. 502. 503. 540. Heinrich (Enzio), Rg. v. Sarbinien 75. Beinrich I. v. Braunfdweig, Rheinpfalzgr. 11. 14. 15. 18. 21, 3. 22 ff. 41; Reichsvitar 346, 2. 371. 372. 373. 375. 376. 377. 378, 1. 427. 442. 478. 485. 503-506. 508; - G. Agnes v. b. Pfalz, Agnes v. Landsberg. Beinrich II. v. Braunfdweig, Rheinpjalzgr. 22, 1. Heinrich I., Herz. v. Brabant 16, 1. 89, 2. 45, 1. 58. 351, 3. 361. 396. 397. 398. 400. 401. 403. 404. 408, 2. 451. 458. 497. 499. 501. 539-541; R. Beinrich II. v. Br., Maria. Beinrich II., Berg, v. Brabant 451. Beinrich, Berg. v. Limburg 324. 329, 331. 45,3; Gr. v. Berg 467. 476. 477. 499; - G. 3rmgarb v. Berg. Beinrich, G. Leopold's VI. v. Defterreich 456. 461, 3. 462. 468. 489; -G. Agnes v. Thuringen. Beinrich b. Lome, Berg. v. Sachsen 4, 2. 441; G. Clementia, E. Gertrub. Beinrich, Berg. v. Schlesten 381. Beiurich, Mitgr. v. Baben 397. 497. 514. Beinrich, Ditgr. v. Carretto - Savona 299. 300. Beinrich v. Anbeche, Migr. v. Iftrien 389. 459. 462. 483. 496. 513. Heinrich Wladislaw, Migr. v. Mähren 51. 385. 388. Beinrich, Migr. v. Meiffen 362. 378 ff. ; B. Rouftanze v. Defterreich. Beinrich, Gr. v. Anhalt 21,1. 39,2. 362. 373. 375. 376. 377, 3. 378, 1. 426. 479. 524. Heinrich II., Gr. v. Bar 6. 7. 395. 396, 1.2. 397. 451. 494. 498, 3. Beinrich, Gr. v. Dict 196. 350, 3. Seinrich, Gr. v. Everstein 179. 196. Beinrich, Gr. v. Graisbach 146, 3.

Beinrich, Gr.v. Harzburg- Bobenbergl 196. 285, 4. 298, 2. 376, 3. 439. 481, 1. 485, 2. 504, 3. Beinrich, Gr. v. Lauterberg 439. Beinrich, Bfalggr. v. Lomello 81. 82. Beinrich, Gr. v. Lüchow 493. 480. Beinrich, Gr. v. Malta 85, 8. 98. 100,1. 104, 5. 143. 151. 155. 156. 159. *159, 1. 204, 2. 206. 242. 337. Seinrich, Gr. v. Namur 501. Seinrich, Gr. v. Ortenberg 363. 369. Beinrich, Gr. v. Regenstein 369. Seinrich, Gr. v. Sain 39, 2. 399. Beinrich, Gr. v. Schlaben 433. 480. Beinrich, Gr. v. Schwarzburg 283, 6. 295, 4. 288. 293. Beinrich, Gr. v. Schwerin 422-444. 480. 481. 482. 484. 504. 506. 508. Beinrich, Gr. v. Bianben 345,3. Beinrich, Gr. v. Wörth, Lanbgr. im Elfaß 497. 514, 6. Beinrich, Gr. v. Zweibruden 451. Beinrich r. Avranches 470, 1. Frangipani 148, 4; Gem. Maria be Monumento. Beinrich v. Geibegg 146,3. Beinrich v. Ruenring 489. Beinrich v. Morra, ficil. Großjustitiar 203. 273. 313. 321. Beinrich v. Reifen 49. 52, 2. 198. 330. 345. 346, 3. 349. 535. Beinrich, Berr v. Roftod 442, 2. Beinrich v. Weiba 330. Beinrich v. Berle 441. 480. 506. Beinrich, Burggr. v. Bettin 480. 504, 3. Heinrich v. Zubenborp, Kölner 453,6. 458,5. 463. Beinrich, Rangler v. London 455. 456,1. 539. Beinsberg, Philipp von. Beifterbach: Abt 224,3; Monch Cacfa-Belfenftein: Gr. Eberharb. henneberg: Gr. Boppo. hennegau (vgl. Flanbern) 405. 500. 501. heppenheim a. Bergstraße 518, 6. herford 12, 3. 21, 4. 438. Beribert, Abt v. Berben 351,3. Bermann, Bifd. v. Chiuft 122, 4. Bermann, Bifch. v. Leal-Dorpat 355, 2. 420. 423,3. 443-446. 485. Bermann v. Lobbeburg, Bifch. v. Burgburg 362, 2. 367. 458. 468. 483. 489. 495. 496. 499. 508, 5. 512. 516. Hermann, Abt von Korvei 361. 373. Hermann v. Salza, D. Meifter 103. 145, 1. 191. 192. 198. 199. 202. *203. 220-223. 225. 234-239. *239,1. 240. 241. 244. 246. 291. 295, 2. 304. **305.** 311. 313. 321, 2. 322. 324. 331.

337,7. 338. 366. 351. 382, 2. 425. 428. 431. 432-438. 449. 457. 480. 484. 486. hermann, Mfgr. v. Baben 8, 3. 10. 22. 39, 2. 146, 3. 179. 285, 4. 293. 397. 428, 4. 432. 468, 3. 497. 498, 1. 499. 505. 508. 514. 515, 6. 516. 519, 6. 536; - G. 3rmgarb v. Bfalg. Bermann I., Logr. v. Thuringen 21,3. hermann II., Cantgr. v. Thuringen 331,2. 379. Hermann, Gr. v. Froburg 283, 6. Bermann, Gr. v. Bargburg. Bolbenberg 12. 51. 255, 4. 298, 2. 433. 439. 481, 1. 465, 2. 504, 3. Bermann, Gr. v. Orlamunbe 379. 480. 481. 508, 5. Bermann, Gr. in Sicilien 128. Bermann v. Lippe 399. 400. 467, 1. Hermann v. Schlotheim 462,4. Berrenftein (Met) 397.2. Berefeld: Abt (1224) 432. 473, 1. Beffen 21,3. Hilbebrand vgl. Albobrandeschi, 3ldebrand. Hilbebold, Gr. v. Limmer 478. Dilbebbeim 370, 4. 412. 416. 429. 2Berber 373, 2; - Bieth. 65, 4. 356, 3. 370 ff. 377; Bifc. Sigfrid, Konrad. himmerobe, Abt von, 33,3. Biricau, Rl. 67, 5. Birgfeld (Reubreifach) 515. Hochstaden: Gr. Lothar I. Bobenburg: Migr. Dipold. Bojer, Gr. v. Faltenftein 377. 426. 479. Solland: Gr. Bilhelm, Florentine IV. Holstein (vgl. Nordalbingien) 426, 1. 434. 441. 481; — Gr. Abolf III. v. Schaumburg, Albrecht v. Orla-münde, Abolf IV. v. Schaumburg. Bolte, Lubolf von. Homburg, Bobo von. Domobonus, Bifch. v. Cremona 79. 298, 3. Sonorius III., Papft 9,4. 12 ff. 26 ff. 29 ff. 65. 76—319. 363 ff. 546. Horn, Gerhard von. Borftmar, Bernhard ven. Houberch (?) 537. hubert, Kreugprediger 325, 6. hubert be Burgh, Justitiar Englands 456, 2. 462, 1. Hückenagen: Gr. Arnold. Sugo, Sugolin, Ugolin: Sugo (Sugolin 317) Rarbbifc. v. Oftia u. Belletri 76. 78-84, 1. 88, 2. 102, 3. 110. 112. 117,4. 118. 119,1. 148--152. 160, 3. 164, 5. 167. *168, 1. 169 —177. 181. 182. 199, 4. 212. 236. 253. 261. 262. 264. 295. 317. 411 vgl. Gregor IX.

Sugo, Ergb. v. Arles 234, 2. Sugo v. Bierrepont, Bifc. v. Luttich 39,2. 48. 351,3. 397. 403. 404. 405,1. 406. 408,2. 451. 490,2. 496. 498. 499. 501. 539. 540. Bugo, Bifch. v. Bercelli 81. 86. 172. 293. 299, 3. Sugo, Abt v. Murbach 8,3. Ugolin di Giuliano (Parma), Gr. ber Romagna 91. 92. 164. 166. 173. Sugo, Gr. v. Baubemont 451. Bugo v. Fauche 7. Bugo Ferri (Marfeille) 188, 1. 169. humbert III., Gr. v. Cavoien 10, 1; G. Clementia. hunderfingen, Rabolf von. Bup 473.

Jatob, Erzb. von Capua 248. Jafob v. Bitry, Bifc. v. Accon 293. 298,3. 331. 446,1. 501. Jatob, Bifch. v. Neutra 459,3. Jatob, Bijch. v. Patti 17,2. 160. 191. 196, 2. 221. 242. 243 - Erzb. v. Capua. Jakob, Bisch v. Turin, Hosvikar 30. 77. 78. 79. 80. 81. 84. 85. 86. 90. 105, 2. 165. 166. 167. 172. 198. 283, 6. 293. 298, 3. Jatob v. S. Severino, Gr. v. Avellino 111,2. 204. 205,1. 215. Jatob, Gr. v. Tricarico 204; Gem. Alberia. Jatob v. Lauro, Notar 529. Jato (Sicilien) 189. 206. 213. Jeneffe, Balbuin von. Serufalem, Kgr. (Kreuzzüge borthin) *145,3. 229,1. 234 ff. 235 ff. 243 ff. 279. 280. 312-316. 320-322. 324 ff. 434. 436. 535; — Rg. Maria Johann v. Brienne, 3fabella; Bailli Thomas v. Acerra; — Patr. Rabulf (Rubolf), Berold. Jefi 123, 5. 183. Ilbeprand, Bifc. v. Fiefole 254. 298,3. Imola 81. 82. 84. 85. 91. 92. 100.

Incifa 254. Inden: Abt Floris (1222). Ingeborg, G. Bbilipps II. v. Frant-reich 482,2. Ingelbeim 539.

Singergettin 535.

79, 2. 131. 184. 186. 199. 235, 3. 236. 279, 4. 317. 338. 436, 2. 544.

Singergettin 52, 67, 281, 270, 203. Infula Fulderii 82. 97. 261. 270. 295. S. Johann im Turthale, Rl. 496, 4.

104. 164. 173. 174. 182. 259—261. 287. 288. 298, 1. 299. 339; — Bijc.

Mainarbin.

Johann v. Abbeville, Rbifd. ber Sabina. 546. 547. Johann, Rardpresb. v. G. Pragebis 235,2. 547. Johann v. Abbeville, Ergb. v. Befançon 360. 451. 546. - Bifc. b. Sabina. Johann, Bifd. v. Averfa 249,2. Johann, Bifd. v. Bergamo 81. 86. 172. 293. 298,3. Johann, Bifd. v. Bojano 298, 3. Johann, Bifch. v. Cambrai 61. Johann II., Bifch. v. Littich 65, 4. Johann v. Aspremont, Bifch. v. Berbnn 227; — v. Met 227. 396. 397. 437. 451. 498. Johann, Abt v. Casamari 159,2. 178. Johann, Abt v. G. Bincenzo bi Bol-turno 248, 2. Johann v. Abbeville, Detan v. Amiens 546 - Ergb. v. Befançon. Johann Scholastitus v. Xanten 224. Johann, Dominitaner 227. Johannv. Piano di Carpine, Minorit 411. Johann, Kleriter Walthers v. Carlisle 453,6. Joannischa, Zar b. Bulgaren 402. 409, 1 Johann, Rönig v. England 418. 448. 457, 2. 503, 3; vgl. R. Beinrich III., Johanna, Eleonore, Jabella. Iohann v. Brienne, Kg. v. Jerusalem 153. 179. 195. 197. *197,2. 198— 202. *203,1. 216—221. 226—228. *234,5. 235—2**3**9. 240-247. 278-280. 434. 438; Bitar in Romifch-Tuscien 314; G. Maria, Berengaria; T. Isabella. Johann I., Migr. v. Branbenburg 355, 2. 373. 375. 427. 428. 506. 508. 524. Johann, Connetable b. Armenien 221, 1. Johann, Johanniter, papftl. Marfcall Johann v. Ceccano *203, 1. Johann v. Procida 231 Johann be Rinalbo v. Anagni 13, 1. Johann, Senator v. Rom 184, 2. Johann v. Sulmona, Notar 529. Johann v. Traetto, sic. Protonotar 151, 2; — Notar 213. 215. Johanna, Gem. Alexanders II. v. Schottland 449,2. Johanna, Gr. v. Flanbern 350,2. 398—409. 499. 500; — G. Ferranb. Johanniter *145, 3. 156. 217, 3. 247, 2. 356,1. 455; - Meifter Guarin be Montague; - Prior v. England 455. 539. Jolanthe, T. Peters Herz. v. Bretagne 463,4.

Jorban, Bifch. v. Babua 103, 3. 172. 298, 3.

Jorban v. Giano, Minorit 410. 411. Irmgarb v. Berg, Gem. Beinrichs v. Limburg 345, 3. 476. Irmgard v. Pfalg, Gem. Bermanns V. v. Baben 22,1. 505. 508. Ifabella I., Rgin v. Beinfalem 199. 200. 216,6. 221. 242; — Kaiferin 243 ff. 273. 286. 314,4. 329,3. 330. Ifabella II. v. England, Raiferin 449. 455. 458-462. 540. Ifenburg 471; - Grafen von, 465 f. Friedrich, Dietrich, Engelbert, Bruno, Gottfrid, Wilhelm. 3fo v. Wölpe, Bifc. v. Berben 196. 374,3. 376, 3. 430. 433,4. 454,3. Iftrien 513,4; Migr. Beinr. v. Anbeche. Stalien (Reichs.) 23. 30. 40. 62. 76 ff. 119. 149. 163-177. 182. 253-321. 346. 542; - Bifare, Legaten: Friedrich v. Trient, Jasob v. Turin, Konrad v. Meg, Albrecht v. Magdeburg, Thomas v. Savoien. - Bgl. Lombarbei, Romagna, Trevifo, Tuscien. Ibeboe 441. 506. Juden 207, 1. 533. Jubenburg 389, 1. Bulich: Gr. Bilbelm. Juliano, Ugolin be. Juftingen, Anfelm von. Butta v. Thuringen, G. Dietrichs v. Meiffen 378 ff.; G. Poppos v. Benneberg 380. 381, 1. Ivrea 176; - Bifch. Obertus.

A rgl. **C**.

Raifereberg (Elfaß) 63. 514. 514,6.

Karnthen: Berg. Bernhard.

Rairo 153.

Raiferelautern 539. Raiferemerth 464. Rarl, Propft v. Friefach, Bifc. v. Secau 390. 513. Rarl I., Rg. v. Sicilien 209,5. Raftel, Rl. (Gichftabt) 67,5. Raftel: Gr. Ludwig, Ruprecht. Ratharina da Marano, Schwefter Engio8 75,2. Raufungen, Rl. 477,1. Rempten, Abtei 67. Revernburg, Gr. von, 293. Riburg: Gr. Ulrich, Wernber, Bartmann. Ringigthal 28, 1. Rirchberg: Gr. Cberbard; Gr. Gogmar, Rirchenstaat 29. 30. 122. 123. 183, 2. 181. 183. 191. 274-281. 287. 335, 1.

542; vgl. Antona, Campagna. Maritima, Rom, Sabina, Spoleto, Tuscien.

Ritingen, Al. 367. 496, 4. Kladrau 383. 384. Rleve: Gr. Dietrich. Knub VI., Rg. v. Danemart 441. Annfting v. Raberad, Marical 146,3. Robieng: G. Caftor 30, 3. Roevorben 510. 511.; Rubolf von. Röln 226. 227. 354. 401. 405. 406. 411. 412. 432,3. 433. 438. 442,5. 443, 1. 447. 451, 4. 455—458. 468. 471. 472. 474. 475. 499, 2. 541; f. Beinrich v. Bubenborv. Ceverinusthor 473. S. Georg: Bropft Bruno. Dom 471, 3; - Erzbisth. 225. 447. 460. 465. 474. 475,1-477. 509. Erzb. Philipp, Engelbert, Beinrich; Truchfeß 433. Rönigshofen a. Tauber 367. Rolmar 63; Schultheiß 514, 6. Rono v. Thüpfen, burg. Profurator 11, 4. Ronrad v. Urach, Mardbifch. v. Porto und S. Rufina 9,7. 47. 50. 109,2. 119, 1. 220, 2. 222. 225, 3-227. 290. 291, 1. 294. 295. 296. 298, 3. 305. 317. 318. 358,4. 366. 387. 393. 401. 414.3. 416. 432. 433. 437. 438. 442, 7. 451. 452. 453. 459. 469, 1. 470. 471. 472. 474. 476. 478. 479. 485. 498,3. 547. Konrad v. Krofigt, Bifch. v. Halberftabt 224, 3. 479. Rourad, Bifch. v. Hilbesheim 196. 197, 2. 223. 224, 3. 227, 6. 285, 4. 290. 292. 293. 297. 298.2. 312. 326, 1. 355, 2. 364. 370-374. 376. 378. 411. 412. 414-416. 421. 425. 431. 439. 442, 7. 479. 485, 3. 495, 5. Ronrad II., Bifd. v. Konftang 8,3. 363. Stonrad v. Scharfenberg, Bifd. v. Mes und Speier 6,3. 8, 1. 16,1. 20. 22. 33, 2. 39, 2. 40. 44-46. 48. 49. 52. 57. 61. 62. 90-95. 97. 98.3. 100. 101. 104. 105. 112. 118. 119. 148,3. 163—166. 169. 171. 172. 181. 346. 347. 348. 351, 3. 352. 353. 370. 394. 350. 346. 425. 432. 449. 523. 535. Ronrab, Bifch. v. Minben 351,3. 372. 373,1. 425. 439. 475. Ronrad IV. v. Frontenhausen, Bifc. v. Regensburg 39,2. 45,1. 57. 58,2. 61,5. 62,1. 66. 241. 370. 383. 392. 437. 462. 494. Rourab, Bifch. v. Trieft 175,1. 483. Konrad, Bifc. von Blirzburg 12,4. 3n2. Ronrad, Mbt v. Bebenhaufen 227,4. Ronrad v. Bugnang, Abt v. S. Gallen 496,4. 517. 518. Konrab, Abt v. Scheiern 227,6. Konrad, Propft v. Speier 502.

Ronrab, papfil. Raplan, Scholafter v. Maing 39. 370 - Bifc. v. Bilbesbeim. Konrad v. Krofigt, Mond in Sichem 224,3. 479. Ronrad v. Marburg, Prebiger 414, 2. 416, 2. *412, 5. Konrab IV., röm. Rg. 233, 2. 329, 3. Konrad, Herzog v. Masovien 486. Ronrad v. Uerelingen, Berg. v. Spoleto 17. 122. 186. Konrad, Bergog v. Zähringen 4,2; Gem. Clementia. Konrab, Migr. Malafpina 301,2. Konrad, Gr. v. Dortmund 468. Ronrad, Gr. v. Everftein 285,4. Konrad v. Urach, Gr. v. Freiburg 28, 1. Konrad, Gr. v. Regenstein 427. 438. Konrad, Gr. v. Wasserburg 293. 324,1. Ronrad, Gr. v. Berbed 146,3. Ronrad v. Zollern, Burggr. v. Mürn-berg 51. 179. 196. 499. 508,5. Konrab v. Werb, Rämmerer 51,5. 146, 3. 535. Ronrad v. Wilre 146.3. Ronrad v. Winterftetten, Schent 10.2. 51,5. 349. 350,2. 351,3. 425. 439. 488. 524. Konrab, S. Dipolbs v. Schweinspeunt 431, 5. Konrad Gottipulbi 192,3. Ronrad Mond, Schultheiß v. Bafel 514, 6. Konstanz 347,5. 352. 353,1. 453,5; Frieden 268. 270. 271. 285. 286. 292. 295,4—298. 302; — Kapitel 65,3; Bropft Beinrich v. Tann; Bisth. 349,4. Bifch. Konrad II. Konstanze I., Kaiferin, G. Beinrichs VI. 4,2. 107. 141. 273,1. 277. 531,1. Ronftinge II. v. Aragonien, Gem. Emmerichs v. Ungarn 118; Raiferin, G. Friedrichs II. 15. 50. 109. 110. *121,5. 127. 139. 179. 199. 526. Ronftange v. Defterreich, G. Beinrichs v. Meiffen 380. Rorvei, Rl. 377. 473,1; Abt Hermann. Rrems, Rl. 390, 1. 456,5. Rreuglingen, Rl. 67, 5. Rroatien 390, 1. Rrofigt: Ronrad, Bertraba. Ruenring, Beinrich von. Rulmer Land 283,6. 486. Runiaunde von Schwaben, Bem. Ra. Bengestame v. Böhmen 388. 454, 2. 512, 1 Runo, Abt v. Fulba u. Ellmangen 37. **38.** 47. **50.** 52, 1. 432. Rufel 59.

Ω.

Lando, Erzb. v. Reggio 242, 4. 283, 6. 293. 298, 3. 305. 311. 322. 337. Landsberg, f. Mechtilb, Agnes von. Landsbut 518,6. Landulf Senebalbi, Abt v. M. Cafino 341. Langton, Stephan. Lantelm Ferrarius v. Pavia, Notar 167. Lastaris: Maria, Sophia. Lauenburg 441. 508. Laufen 505. Laupen 10. Lauro, Jatob von. Laufanne, Bisth. 4. 5, 1. 394; Bifc. Berthold, Bilbelm. Lauterberg, Rl. (Salle) 194,2. 195,3. Lauterberg: Gr. Beinrich. Lavagna, Sinibald von. Lavant 391; — Bisch. Ulrich Bazise 255. Leal (Eftland) 444; Bisch. Hermann. Lebus 381. Led, Fl. 400. L'Eclufe 404, 2. Leiningen: Gr. Friedrich, Simon. Leipzig 379, 3. 380. S. Thomas 380. Lengbach, Otto von. Lentini 208, 4. 210, 3. Lengen 422. 423. Leo belle Carceri (Berona) 258. Leon: Alfons IX. S. Leone (Suzzara) 96. 101. 113. Leonhard, Mönch 304. 305. Leopold VI., Herz. v. Desterreich u. Steiermart 32, 3. 33. 43. 57. 58, 2. 175, 1. 201, 2. 223. 241. 285, 5. 325. 376, 2. 380. 385. 388 ff. 418, 1. 432. 437. 449. 450. 454-463. 464, 3. 468. 469, 2. 483. 486, 6. 488, 3. 489. 490. 495. 496. 499. 502. 503. 512. 513. 517. 541; - G. Theobora; R. Beinrich, Friedrich, Margarethe, Gertrud, Ugnes, Konftange. Lefina 196; - Gr. Matthaus. Libald be Bafrimont 361,7. Lichtenstein: Illrich, Dietmar von. Lichtenwörth (Nieberaltaich) 478. Liesborn 438, 8. Liga f. Lombarbei. Liue 403. 407. 408, 1. 500, 1. Limburg, f. Walram IV., Gerharb v. Born, Margarethe, Beinrich. Limburg (Neu-) a. b. Lenne f. Dietrich v. Ifenburg. Limmer: Gr. Bilbebolb. Linara (Batti) 207,2. Lindanifia - Reval 26,

Linbau 393.4. Lippe: Bernharb v. Selonien, Berhard II. v. Bremen, Otto v. Utrecht, Hermann, Dietrich. Livenza, Fl. 174. Livland 21, 4. 26, 4. 419—422. 443— 446. 508. 511. 524 vgl. Schwert= orben. - Biethum f. Riga. Lobbeburg: Hermann von. Lobith (t' Tolhuis) 66, 2. Locarno 86, 2. Lobi 81. 82. 97, 1. 115, 2. 149, 5. 168, 1. 176. 271. 297; - Bifc. Ottobellus (Ottobonus). Lottum, Rl. 374,3. 431, 1. Lombardei 76 ff. 149. 165. 166. 182. 202. 203. 210. 255. 259. 267. 269. 272 ff. 282-307. 310-312. 315. 316. 320-322, 1. 337. 484. 491. Bgl. Italien; - lomb. Liga 97,1. 259. 270 ff. Lomellina 86. Lomello: Pfalzgr. Rufin. Beinrich. Loubon: Rangler Beinrich; - Beftminfter 463, 4. Lood: Gr. Ludwig, Arnold. S. Lorenzo in Strada (Rimini) 104. Lord, Kl. 67,5. Loreto: Gr. Berard I., Berard II. Lorid, Rl. 496, 4. Lothar III., Kaifer 60, 3. Lothar I., Gr. v. Sochstaden 345,3. Lothringen 418; - Berg. Friedrich II., Theobald I., Matthäus II. Lucca 105. 163. 168. 169, 1. 186. 301; — Bobesta Barentius. Luceria: Mohammedauer 208. *208, 1. 209. 537. 538. Lubmila v. Böhmen, Gem. Lubwigs v. Baiern 454, 1. Lubolf v. Bolte, Bifc. v. Münfter 473, 1. 476. Lubolf, Gr. v. Sallermund 504, 2. Endwig VIII., Rg. v. Frantreich 217— 219. 222. 239, 1. 307 ff. 396. 402. 404. 406. 407. 448-463. 483. 491. 499, 4. 500; - Gem. Blanta v. Raftilien. Ludwig IX., Ag. v. Frankreich 309, 2. 310. 500. Lubwig I., Herz. v. Baiern, Rhein-pfalzgr. 12,4. 16, 1. 22. 32. 33, 2. 39, 2. 48, 4. 51. 58, 2. 108. 112. 118, 7. 145. *146. 153. 159. 351, 1. 3. 358, 2. 392. 393. 425. 432. 437. 454. 456. 459. 460, 1. 468. 478. 483; - Gubernator 486-518. 524. 535.536; — G. Lubmila, S. Otto II. Lubwig IV., Landgr. v. Thüringen 12,4. 21,3. 39,2. 41. 146. 201,2.

225. 226. 284. 285,4. 288. 293. 294,1. 321,2. 324. 326. 327. 329. 330. 358, 2. 378—382. 425. 432. 437. 439. *442, 5. 456. 462. 468. 484. 485. 486. 488, 1. 489. 490, 2. 495,5. 499. 511. 518,3; 3. Elifabeth; S. Hermann II. Ludwig, Gr. v. Raftel 326, 6. Ludwig, Gr. v. Looz 398. Ludwig, Gr. v. Bfirt 514,6. Endwig v. Stolberg 326,6. Lübed 386,4. 419. 420. 421. 422. 430. 434. 442. 444. 481. 485. 490. 504. 506. 509; - Bifd. Bertholb. Liidow: Gr. Beinrich. Lüne, Abt von, 484, 3. Lüneburg 438,9; f. Otto. Littich 222,4. 226. 471. 472. 473. 474; - Bisth. 65,4. 318,4. 498. 501; - Bifch. Bugo, Johann I. Lünel: Abt 224, 3. Lugo 174, 2. Lutas, Erzb. v. Cosenza 211. 230,1. Lund : Erzb. Andreas, Nitolaus (1361). Lupold v. Scheinfeld, Bifc. v. Worms *12,4. 61,5. 68. 127. Lugemburg: Gr. Erminfind, Walram IV. v. Limburg. Lumara 88. 89. 1. 98. 212. 266. Lpoe bei Flinen 423. Luon 47,3. 901. Maas, Fl. 396. 402. 498. Mabren: Migr. Beinrich Blabislam, Bladislaw. Magdeburg 14. 15. 21, 4. 253, 2. 412. 479. Burggraf 504,3; — Erzbisth. 72. 373, 1. 377; E. Albrecht; Dompropft Dtto. Maidières (Mousson) 478. 498. Mailand 76 ff. 90 ff. 96. 97. 98. 105. 149,2, 5. 152. 165. 168,1. 171,2. 175. 176. 261. 263—266. 270. 296.

Broletto 264; — Bob. Amizo Cadus; Burger: Otto v. Manbello,

Bilbelm v. Bufterla; - Erzbisth.

98; Erzb. Beinrich; — Rangler

Mainardin, Bisch, v. Smola 92,3. 172, 173, 196, 198,1, 259, 283,6, 293, 299.

Mainz 5,3. 51,2. 60. 411. 412. 469,1. 470. 471,1. 474. 491. 535; — Scho-

laftifus Konrad, Kantor Sigfrid; — Erzbisth. 67. 69; Erzb. Sigfrid II. Malaspina, Martgrasen 301; f. Kon-

Saufrid 546. Main, Fl. 367.

rab, Bilhelm. Malberg (Ortenau) 8,1.

Malta 143,6. 159,4. 204; — Gr. Beinrich, Ritolaus. Manbello, Otto von. Dianente: Gr. Rainer. Manfreb, Rg. v. Sicilien 208. Mangold, Gr. v. Rellenburg 51,5. Mangold, Gr. v. Beringen 179. Mansfeld: Gr. Burtharb. Mantua 45,3. 82. 87. 88. 90. 93. 94. 96. 102. 149,5. 168,1. 169,6. 170,1. 212,7. 256. 257. 260,2. 261. 270. 271. 285. 289. 291. 292. 297; — Bifd. Beinrich. Marano (Berona) 255, vgl. Katharina. Marburg (Beffen) 381 f. Konrab. Margarethe v. Flanbern, Gem. Burtbarbs v. Avesnes 402, Wilhelms v. Dampierre 402,1. 404. Margarethe v. Gelbern, Bem. Engelberte v. Berg 400, 3. Margarethe v. Limburg, Gem. Fried-richs v. Ifenburg 467. 470. 473. Margarethe v. Defterreich, Gem. Rg. Beinrichs VII. 449. 455. 456. 457. 461-464. 468. 489. 498. 499,1. 517. 541. Margarethe v. Savoien, Bem. Bartmanns, Gr. v. Riburg 5. Margaritone, sic. Abmiral 142. S. Maria Bir a murun (Sic.) 188, 4. S. Maria de Ferraria, Rl. (Teano) *197,2. S. Maria be Gloria (Anagni) 317.1. E. Maria be Sabriano (Girgenti) S. Maria be Laurentio (Tobi) 30.1. S. Maria di Monte Mirteto (Ninfa) 148, 4. 317, 1. S. Maria di Bulfano (Siponto) 248, 3. S. Maria di Reno 168, 1. S. Maria di Rocca Biemonte 139, 1. S. Maria be Balle Josaphat 528. Maria, Königin v. Jerufalem, Gem. Johanns v. Brienne 199. Maria v. Brabant, Witme Ottos IV., Bem. Bilheline v. Holland 398. Maria Lastaris, Gem. Belas v. Ungarn 390, 1. Maria de Monumento, Gem. Beinrichs Frangipani 148,4. S. Marina be Stella, Rl. 527. Marino Dandolo 99. Marino Filangieri, Erzb. v. Bari **249. 3**37. Maritima 120. Mart, Grafen von ber, 477; Gr. Abolf.

Mart val. Ancona, Treviso.

Markward, Marquard:

Marquard, Pfarrer v. Ueberlingen, fgl. Notar 348. 350. 353. 425. Martward v. Anweiler 279. 319. Marquard v. Rotenburg, burg. Profurator 11,4. Marfeille 154, 1. 309, 4. 325 f. Bilbelm be Bosqueres, Sugo Ferri; -Bifc. Betrus. Martel, Allan. Martin, Bifc. v. Areuo 293. Martin, Bifc. v. Theffalonich 198. 228.2. Martin, Templer, bapftl. Cubicular 13.1. Masovien: Herzog Kourad. Massa Fiscalia 86. 94. 170. Mastrict 356,2; — S. Servatius 41,3. Mathilbe f. Mechtilb. Matthäus II., Berg. v. Lothringen 48. 451. 499,2. Matthaus, Gr. aus Apulien 34. 138,5. Matthaus Gentilis, Gr. v. Lefina u. Civitate 138, 5. Maucaftel, Simon. Mauclerc: Beter, Walther. Medtilb, Mathilbe: Mechtilb v. Brandenburg, Gem. Ottos v. Lüneburg 376. Dlechtild v. Landsberg, G. Albrechts v. Brandenburg 355,2. 375. Mathilbe, Groggr. v. Tuscien: Mathilbefches Gut 29. 49. 93 ff. 101. 102. 121,4. 133,2. 170. 171. Medifina 29. 288. Meerfen 472, 3. Meinhard, Gr. v. Görz 285, 4. 295, 3. 298, 2. 389. Meissen 379, 3; — Bifc. Bruno; — Ditgraffcaft 225, 3. 324. 331, 2. 378 ff; — Migr. Dietrich, Heinrich. Melfenburg, Bormin von. Melfi 208, 4. 234, 5. 245. 327. 495,2. 531; — Bijd. Richer. Melnit: Bropft Beregrin. Meran, f. Berthold, Etbert, Beinrich v. Anbeche, Otto. Mercaria 295. 305. Merfeburg: Bifch. Etteharb. Mejagna 136, 4. Meffina 139. 140. 151, 1. 190, 3. 230. 525-534; - Erzbifd. Berard: -S. Salvatore bi Faro 216. Met 48. 62. 71,4. 226. 347, 3. 348.3. 395. 397, 2. 453, 2. 478 f. Gorgin; - Bisth. 67. 318, 4. 363. 395-397. 478. 497. 498; B. Konrab v. Scharfenberg, Johann v. Aspremont. Militello (Centini) 210,3. Milo, Bisch. v. Beauvais 308, 5. 483. 501. 502. Mincio, Fl. 88, 3. Minben, Bisth. 377; Bifch. Konrab.

S. Miniato 164. 182, 4. 186, 3. 193, 1. 300, 4. 301; Raftellan Eberharb b'Eftac. Minnite, Beinrich. Minoriten *168, 1. 410-413. Mirteto f. S. Maria. Miftretta (Batti) 210, 3. Mobena 76. 78. 79. 81. 82. 87. 88. 91. 96. 98. 102. 123, 4. 149, 5. 168, 1. 169, 6. 176. 255, 2. 260, 2. 285, 1. 288. 289. 299; - Bifc. Bilbelm. Mobigliana: Gr. Guibo. Möan 441. Mond, Ronrab. Monderoth, Rl. (Dintelebubl) 496, 4. Moha 48. 397. 497. 539; Gr. Gertrub v. Dagsburg. Mohammedaner f. Sicilien, Luceria, Girofalco. Molenart, Beinrich von. Molis, Nitolaus be. Molife, Graffcaft 202. *203, 1. 204. 205, 2; - Gr. Thomas v. Celano. Molebeim 12,4. 63. 69,6. 365. Monaco 299. Monalbeschi 30, 1. Monbragone 131, 4. Mongibello 228, 2. Mongolen 423, 3. Monopoli 327. Monreale: Erzbieth. 188. 210,1; E. Mons gaudii - Monte Mario f. Rom. Montague: Betrus, Guarin be. Montalcino 301,4. Montbeliard, Doo von. Montbeliard, f. Mümpelgarb. Mont Cenis 147, 4. Monte Barbone 301. Monte Cafino *121,5. *208,1. 231. 240, 2. 322, 4. 341. 546; abt Stephan, Lanbulf; Monch Johann v. S. Bincenzo. Montecchio (Ancona) 274,1. Montefeltri : Gr. Thabbeus. Montefia&cone 31. Monte Gargano 196. Monte Mario f. Rom. Monte Mirteto f. S. Maria. Monte Platano (?) 207,3. Monterofi 117,5. 118. Monte S. Giovanni 197. Montevergine, RI. 136, 2. 526 ff.530.531. Montferrat: Wilhelm, Demetrius, Bonifaz. Montfort: Gr. Simon, Amalrich. Monza 175. Morra, Heinrich von. Mortaigne 402,8. Mortennano (Tusc.) 93.

Mosel, Fl. 396. 478. 498. Mosio (Mantua): S. Zeno 270. Mühldaufen (Thür.) 413. 508,5. Mühlgausen i. E.: Bogt 514,6. Münnetgarb, Gr. v., 290,4; f. Richarb. Münster, Bisth. 472, 4. 473, 1. 509; — Bisch. Dietrich III., Lubolf. Münsterland 438, 8. Munaldi, Rainald. Murbach: Abt 196. 293. 365. 370, f. Hugo. Murano 168, 1. Murten 10. Mutig 365.

Ħ. Mancy 6. 48, 3. Namur 402; — Gr. Sotfrib, Clementia, Walram IV. v. Limburg, Philipp II., Heinrich.
Natbo 246, 2; — Gr. Berard Gentile. Marni 29. 31. 119, 2. 120. 123, 4. 235, 2. 314. Naumburg: Bifd. Engelharb. Navarra: Blanta. Reapel 75,1. 107,1. 111,2. 130, 2. 139. 148, 3. 178. 205. Castellum maris (Caftel bell' Uovo 141, 2. 273, 1. Caftel Capnano 141, 2. Universität * 232. 233. Erzbieth. 136,5. Medar, Fl. 367. Neisen: Heinrich, Albert. Nellenburg: Gr. Mangold. Mennborf bei Bannover 438, 8. Meubreisach 515. Meuburg, RL (Beibelberg) 227, 2. Neuburg, Reuenburg, Ml. (Hagenau) 356, 5; Abt 365. Neuenburg (öfil. Mülhaufen) 63 ; Soultbeiß 514,6. Reuenburg (Schweiz): Grafen 10 f. Ulrich. Reuenburg (Thuring) 381. Reufchateau (Lothr.) 48,3. Reutra: Bifch. Jatob. Reuwert f. Boslar. Nicastro 242.5. Dieberlothringen 326. 448. Niederlotyringen 320. 445. Nienbrügg (Hamm) 471. Nienburg: Abt Gernot. Nitolaus, Kardbisch. v. Tusculum 106. 108, 1. 149, 6. 161. 162. Nitolaus, Patr. v. Alexandrien 221, 1. Nitolaus, Erzb. v. Lund 506, 4. Nitolaus v. Ajello, Erzb. v. Salerno, 213. Ritolaus, Erzb. v. Tarent 17,2. 36. 196,2. *197,2. 234,1. 276. 277. 278, 1.

Ritolaus, Bifc. v. Reggio 34. 79,1. 145,3. 152. 172. Ritolaus, papfil. Subbiat., Domb. v. Cremona 77. 79. 80. 82. Nitolaus I., Gr. v. Halland 422. Nitolaus II., Gr. v. Halland 422. 482, 3. Ritolaus, Gr. v. Malta 159, 4. Ritolaus de Molis, Ritter 455. 589. Ricolo Pisano 141, 2. Ril 154 ff. 221, 1; vgl. Damiata, Rojette. Rimburg, Grafen von, 515. 98infa 148, 4. 317, 1. Nocera (Spoleto) 18,1. 122,4. * 168,1. 186. 274, 1. Mördlingen 57. 516, 5. Nola: Bisth. 248,2. Monantula 168,1; Abt 293. 9torbalbingien 419. 422. 424. 426. 430. 431. 43**3,4**. 434 ff. 480 ff. 503 -508. Morbhausen 347, 3. 348, 3. 377, 3. 413. 425-428. 430, 4. 438. 434. 443. 448. 458. 451. 539. Nordheim, Scholafter von, 414,3. Northampton 223, 1. Novara 85. 168, 1. 172. 176. 297, 1; Bijch. Obelbert. Rürnberg 8, 1. 17, 2. 21. 27. 32. 37. 45, 3. 46. 49. 63. 225, 3. 226. 347, 3. 381,5. 406, 1. 409, 3. 412. 428. 437. 43×. 445. 450, 1, 4. 458. 460, 1. 464. 468. 469. 513. 516,5. 539. 540; Diunge 66; Burg 469; Burggr. Ronrad.

Ð.

Dbertus, Bifd. v. Ivrea 81. Cofeniurt 367. Ocra, Berard von. Dobo, Doo f. Otto. Obelbert, Bisch. v. Novara 81. 85. 86. 172. 293. 298,3. Dbenbeim, Rl. 67, 5. 496, 4. Dber, Fl. 381. Debringen 63,1. Defel 421. 422; - Bifch. Gotfrib. 386 ff. 489,4; - Berg. Defterreich L'eopold VI.; - Stattb. Beinrich v. Ruenring Dfanto, Fl. 245. Offenburg 365. Oglio, Fl. 289, 2. 295. Oftavian, Karbb. v. S. Gergius u. Bacchus 547. 548. Oldenburg, Billebrand von. Oleggio 86. Oliver, Bifc. v. Paderborn 224. 225. 226, 2. 241. 355, 2. 358. 359. 439.

460; Rarbbifd. ber Sabina 249. 273. 274,1. 276. 359. 546. Ommen a. b. Bechte 509. Opizo, Bifch. v. Barma 169. Opizo, papstl. Rotar 267,1. Oppenheim 490-492. Drange: Gr. Gerarb; - Bifd. Amicus. Orda - Ocra? Orgia 301,4. Oria 243. Orlamunde 379; Gr. Albrecht, Hermann. Ortenau 9. 28, 1. 50, 5. 241. 366. 367. Ortenberg: Beinrich, Rapoto. Orvieto 29,7. 122. 235,2. 245, 3. Denabriid: Bisth. 57,1. 471. 472,4. 473,1; Bifch. Abolf, Engelbert. Oftia 286,3; — Bisch. Hugo, Rainalb. Dtatar I., Rg. v. Böbmen 12,4. 32,3. 50. 382-388. 450. 454. 456. 460, 461. 463. 481. 486,6. 489. 502. 503,4. 512,1. 524. Bgl. Bengeslam, Blabislam, Agnes. b. Otbert, 24. Otranio 329,3. 330. 331. 340; — Erzbisth. 313,7. Erzb. 215. Dtterberg, Rl. 374, 3. Otto, Karbbial. v. S. Nilolaus 546. 547; Bisch. v. Porto 546. Otto II., Bisch. v. Freifing 33,2. 58,2. Obo, Bifch. v. Toul 451. Otto II. v. Lippe, Bifch. v. Utrecht 15. 39,2. 45,1. 6h. 345,3. 351,3. 357. 358. 374. 399-401. 464. 466. 472,3. 509-511. Otto, Bisch. v. Wirzburg 12, 4. 15. 21,3. 22. 50. 348. 350. 351, 3. 352. 362. 367. 371. 424. 425. 426, 3. 432. Otto, Propft v. Machen 198. Otto, Propft v. Magbeburg 198. 376,3. Dtto v. Lengbach, Dompropft v. Regeneburg 536. Otto, Propst v. Straßburg 198. Otto IV., Raifer 3. 6. 8. 11. 16,1. 20. 23. 24. 25. 28. 30, 1. 55. 56. 60, 3. 61. 63. 72. 76. 77. 78. 82. 91, 3. 93. 96. 97, 1. 99. 101. 104. 105. 111, 2. 120, 4. 122, 2. 128. 132. 138. 143. 183. 192. 277. 279. 283. 338. 349. 367,5. 369. 418. 422. 448. 495. 523. 544; - G. Maria v. Brabant. Otto II., Berg. v. Baiern, Rheinpfalzgr. 22, 1. 351, 3. 358, 2. 392. 393. 432. 458, 2. 490, 2. 502. 505. 508. 512. 517. 518,6; - G. Agnes v. Bfalz. Dbo, Berg. v. Burgund 7. Otto, Derg. v. Meran 6,3. 51. 61,5.

380. 483. 513.

Ctto III., Migr. v. Branbenburg 355, 2. 373. 375. 427. 428. 506. 508. 524. Otto v. Wittelsbach, bair. Pfalzgr. 23,1. Otto, Gr. v. Gelbern 400, 3. Otto, Gr. r. Kirchberg 51. Otto, Gr. v. Ravensberg 377, 1. 476. 505, 4. Otto, Gr. v. Tedelnburg 39, 2. 467, 1. 475. 476. Obbo be Camarano 210,3. Otto v. Carretto 147, 4. Otto v. Lüneburg 11. 25. 26. 373. 377. 378, 1. 427. 438, 9. 441. 442. 480. 481. 482. 503-509; G. Mech. tilb v. Brandenburg. Otto v. Manbello, Pobesta v. Biacenza 172. 173,1. Obo v. Montbeliard, Bailli v. Jerufalem 247. Ottobellus, Ottobonus, Bifc. v. Lobi 81. 253, 1. 306, 2. Ottobeuern, Al. 67, 5. Dubenarbe, Arnulf von. Ovindoli 138. 189. 202.

Baberborn 66,3; - Bisth. 377,1. 387. 505; Bifc. Bernhard III., Beinrich v. Bradel, Oliver, Willebrand. Babua 89. 149,5. 168, 1. 169. 174. 257. 264, 6. 270. 297; - B. Jordan. Balear: Balther v., Bifch. v. Catania. Balermo 140. 142. 160. 189. 199. 206. 207, 1. 234. 438, 3. 457, 1. -S. Rojalia 110,3. 199,3. S. Spirito 213; — Erzb. Berarb. Balestrina s. Braeneste. Banaro, Fl. 87. Banbulf, papsit. Subbiat. 123; Rettor v. Ancona 235, 2. Parentius, Senator v. Rom 38. 235; -Bob. v. Lucca 236. Baris 227,2. 398. 404. 500. Barma 76. 78. 79. 80. 81. 52. 87. 91. 102. 118. 169. 260, 2. 266. 274, 1. 281, 3. 288. 289. 290, 4. 292. 293. 299. 485; f. Ugolin bi Ginliano; -Bisch. Opizo, Gratia. Passau 437,3. S. Nikolaus 383; Bisth. 363. 478. 536; Bifch. Ulrich II., Gebhard, Rübiger. Baterno (Sic.) 143, 6. Patti: Bisch. Jakob. Bavia 45,3. 86. 89. 100. 165. 169. 269. 283. 299 f. Lantelm Ferrarius; — Bifch. Fulto. Beirol, Troubabour 160. Begnilain, Mimeric von.

Belagius, Karbbisch. v. Albano 108, 1. 109, 2. 147—157. 179. 195. 237 ff. 547. Bembrote, Wilhelm von. Beregrin, Erzb. v. Brindifi 17. 20. 213. Beregrin, Bifch. v. Brag, Propft v. Welnit 387. Beronne 404. 405. 407. Berronus, Notar 248, 2. Perficeto, S. Giovanni bi. Berugia 84, 1. 122, 4. *203, 1. 235, 2. 314. Pescara 273. 281, 3. 283. Petershausen, Rl. 496, 4. Teterstbal, Rl. 470. Betriffav. Bahringen, Grafin v. Bfirt 4,2. Betrue, Beter vgl. Bierre: S. Peter im Schwarzwald 9. Betrus v. Capua, Rarbb. v. S. Georg 547. Petrus, Erzb. v. Brindifti 248. Petrus, Bijch. v. Fermo 186, 5. Betrue, Bifd. v. Marfeille 196. 234,2. Betrus, Bifch. v. Tortona 266, 2. 5. 293. Betrus, Bifch. v. Binchefter 325. Betrus, Abt v. G. Bincenzo bi Bolturno 248,2 = Ergb. v. Brinbifi. Beter v. Montague, Templermeister 146, 1. 153, 1. 155, 3. 156. 195, 1. Beter Mauclerc, Berg. v. Bretagne, Gr. von Richmond 463,4. 500; T. Jolantbe. Betrus Ziani, Doge v. Benedig 99. 256, 4. 266. 285, 5. Beter v. Albeney 153, 4. 155, 3. Betrus v. Celano 128. Betrus Frangipani 148,4. Betrus be Traverfara (Ravenna) 78. 92. 260,1. Betrus be Bico, rom. Stabtprajett 197. Betrus v. Salerno, Notar 46, 4. 50. 52. Betrus v. Sernia, Mag. 232, 3. Betrus be Binea 542. Pfäffere, Abt von, 293. Bfalz 392. 393. 459,2. 517. 518,6 f. Irmgard, Agnes, Heinrich I., Hein-rich II. Ludwig I., Otto II. Bfirt, Grafen b., 4,2. 290,4. 397,3. 514. 515; Gr. Friedrich, Ludwig. Pfullendorf 63. Philipp v. Peinsberg, Erzb. v. Köln 471. Philipp, Bifch. v. Feltre u. Belluno 89. 100. 174. 256, 4. Philipp, Bifc. v. Biterbo 235, 3. Philipp v. Schwaben, röm. König 23, 1. 26. 60, 3. 69. 100. 349. 352, 3. 366. 396. 415,1. 445. 454,2. Bhilipp II. August, Rg. v. Frankreich 135, 4. 216. 217. 219, 2. 245. 314.

395, 1. 402. 407, 1. 418. 447. 500; B. Elifabeth v. Flanbern, Ingeborg: S. Ludwig VIII., Philipp. Philipp, S. Ag. Philipps II. v. Frantreich 395, 1. Philipp II., Gr. v. Namur 345, 3. 402. 500. 501. Philipp Conti, Bruber Gregors IX. 547. Biacenza 76. 79. 90. 81. 82. 83. 86. 87. 89. 90,3. 92,4. 97. 104,5. 105. 149,5.165.167.168,1.170,1—173,1. 261. 266. 271. 282. 285.2. 290. 297, 1. 325. vgl. Ruffin; — S. Sifto 88. 98. 168, 1. 211. 212. 265 272, 1; - Bifc. Bicebominus. Biano bi Carpine, Johann von. Bianoro 168, 1. 176. Biazza 140, 2. 207, 3. S. Bierre be Bourg 109, 2. Bierre b'Auteuil, Abt v. G. Denis 483, 1. Pierrepont, Sugo von. Bigognaga 58, 4. 98. Pinggan 390. Bifa 93. 99. 105. 117, 5. 129. 143. 164. 171. 183. 186. 223, 5. 254. 301. vgl. Albert, Bentrilius. Bifano, Nicolo. Bistoja 84. 163. 168. 186,3. 333,3. Biggighettone 168, 1. Blein, Grafen von, 67,3. Bleffe, Berren von, 438, 9. Bo 96. 170. 175; Bo di Brimaro 87. 88. Bobenzano (Biacenza) 261. Boggibonzi 164. 186. Boitou 223. 450. Bolen 384. 418; Berg. Blabislam. Bommerellen 486. Bommern 435. Bomposia, Abtei 170, 7. Pons Ducis (?) 257, 2. Bontremosi 92. 105. 298, 2. 801. Boppo, Gr. v. Henneberg 51. 379. 380. 381. 508, 5. 516; — Gem. Jutta v. Thuringen. Borcus, Bilhelm. Borto: Bisthum 110,1; — Rarbbifc. Konrad v. Urach, Otto. Borto Benere 299. Portugal 117,3. Bosqueres, Wilhelm be. S. Botito (Celano) 202. Pozzuoli 333. 339. Braenefte: Bifd. Buido III. Brag 386, 4. 489; - Rapitel 383 ff., 387; Defan Arnold; — Bifch. Anbreas, Beregrin, Bubilow. Breuffen 382, 2. 486; - Bifc. Chris ftian. Breur, Raimund be.

Broceno 122,2.
Prociba, Johannes von.
S. Procelo (Kaenza) 104. 288.
Bropftheida 379,3.
S. Prospero di Reggio 168,1.
Provence: Mkgr. Raimund Berengar.
Brüm, Abt von. 293. 432.
Bulsano s. Maria.
Pusterla, Wilhelm von.

Q.

Ouarantola 170. Oueblinburg 369. 479 vgl. Caefarius; — Kl. 369. 373, 1. 377; Aebt. Sophie v. Brehna, Bertraba v. Krosigl. Le Ouesnoy 403, 4. S. Quirico 298, 2. 301, 4. 304, 2.

Ħ. Raberach, Anufting von. Radicofani 122, 2. 123. 303. 314. Radulf f. Rudolf. Raimund Berengar IV., Migr. ber Provence 309. Raimund VII., Gr. v. Toulouse 218. 222. 307. 308. 309. 310,3. Raimund, Gr. v. Tripolis 247, 2. 249, 2. Raimund de Breur, Troub., 325, 4. Rainald, Reginald, Reinald: Rainald Conti, Kammerer b. rom. Rirche, Karbiat. v. S. Eustachius 547; Bisch. v. Oftia 547. Rainald II., Erzb. v. Capua 214. Rainald Wunaldi, papst. Rap. 94. 102; Bild. v. Fermo 235, 2. 3. Rainalb v. Uerelingen, Serz. v. Sposetto 17. 18. 30. 179. 186. 191. 239; Legat in Tuscien 254. 281. 303. 301. 306. Reginald be Dammartin, Gr. v. Boulogne 500. Rainald v. Averfa 202. Rainald v. Bareto 307, 2. 340, 1. Rainer v. Biterbo, Karbbiak. v. Maria in Cosmidin 547. 548; Reftor v. Spoleto 122,4. * 168,1.166. Rainer, Bifch. v. Bethlehem 198. Rainer, Bifch. v. Toscanella u. Biterbo 183. 184. Rainer, papfil. Bizefangler (1219) 385, 2. Rainer v. Manente, Gr. v. Sarteano 129. 138. Rais, Raiz (Rhoges, Arcis fur Anbe?) 406, 3; Bertrand be R. 407. Ranbazzo 143, 6. Rapoto v. Ortenberg, bair. Pfalzgr.

363, 478,

Rappoltftein, Anselm von.

Rateburg 426, 1. 434. 441. 442. 504; – Bisc. Heinrich. Ravello 525. Ravenna 78. 92. 104. 173. 274, 1. 253. 284. 287, 2. 258. 340. 512 vgl. Betrus de Traverfara, Ubertin Guidonis be Dusteo; Bod. Gallin be Alliate; — Erzb. Simon. Ravensberg: Gr. Otto. Ravensburg, Dietho von. Regensburg 62,1. 411. 495,1. Münze 66; - Ober- u. Riebermunfter 57. S. Emmeram 413; — Dompropft Otto v. Lengbach, Gotfrib; - Bisth. 363; Bisch. Konrad, Sigfrid. Regenstein: Gr. Beinrich, Konrab. Reggio (Calabrien) 190,3; - Erzb. Lando. Reggio (Emilia) 76. 78, 4. 87. 88. 91. 94. 102. 149, 5. 168, 1. 176. 256. 260, 2. 266. 288. 289. 299. S. Prospero; Bifd. Nitolaus. Reggiolo (Reggio) 256, 1. Reginald f. Rainald. Reichenau: Abt Beinrich. Reims 218,2; - Abrei S. Remigius 59; Domtapitel 492. Reinhauseu, Rl. 414,3. Renchen 515,6. Rendeburg 481. 482. 504. Reno, Fl. 96. 103. Bgl. S. Dlaria. Retbel, Grafin v., 4, 2. Reutlingen 367, 5. Reval 26. 419. 421. 422. 444. 508. Rhein: Stäbtebund 491. Rheinfelben 353, 5. 356, 5. Rheinpfalz f. Bfalz. Richard, Ag. v. England 424. Richard, Gr. v. Ajello 111, 2. Richard, Gr. v. S. Bonifacio 257. 258; Bem. Cunigja. Richard, Gr. v. Telano 111,2. 128. Richard, Gr. v. Drümpelgard 478. Richard Conti v. Segni, Gr. v. Sora 131. 236. Richer, Bifch. v. Dielfi 242, 4. 246. Richmond: Gr. Beter. Richterich 460,5. Rieti 29. 183. 286. 237. * 278. 301,4. 314, 3. 335, 1. 340, 1. Riga 24, 2. 420. 421. 444. 445; — Bifch. Albrecht. Rimini 104. 215,3. 273. 281,3. 283. 288. 486. 543; — Bisch. Bonaventura Riven : Bifc. Tuvo. Rispampani 184. Riviera 299. 300. Robert, Templermeifter (?) 195,1. 197,1. Robert, Rg. v. Sicilien 545.

Mocca d'Arce 131. Rocca Bantra - Rocca d'Evanbro 131. Rocca Dragone 131. Rocca Janula (S. Germano) 135.3. Rocca Maudolfi 138. 187. 189. 19v. Rocca Biemonte, S. Maria bi, 139, 1. La Rochelle 228. Rochlit 380. Robez 109, 2. Rodulf f. Rudolf. Roffrid, papftl. Subdiat. u. Rotar 84,1. 190. 248,1. Roffrib v. Benevent, fic. Großhofrichter 111, 2. 249, 2; - Brof. in Reapel * 232,1. 232,3. 305. 341. Roger I., Ag. v. Sicilien 132. 134. 135, 2. 139. 160. 527. 533. Roger v. Aquila, Gr. v. Konbi 111, 2. 131. 137. 204. 205, 1. 215. 280. 336. Roland, Bisch v. Kaenza 34. Roland, Bisch v. Kerrara 29, 5. Rom 15, 1. 29. 37. 38. 104. 106, 1. 107—*11'. 112—118. 120. 123, 4. 178. 180, 2. 184. 186. 188, 1. 194. 197. *203. 235. 245. 255, 2. 278, 2. 291. 303. 305. 313. 314. 316,2. 326. 327. 337. 341. 383. 384. 387. 406. 431. 473. Fam. Conti, Frangipani, Savelli; — Senator Johann, Pa-rentius; — Präfelt Betrus; — Pas pitol 341, Lateran 111. 318. 321. 341, S. Maria in Turri 110, S. Waria -Maggiore 316, 3. 318. 547,1, S. Maria Ruova 15. 248,2, S. Maria Eranspontina 111, Monte Mario 104. 107. 109. 111. 117. 115, S. Beter 109. 318. 327. 338, Gep: tizonium 318; — Rarbinale: Diafonen v. S. Abrian Stephan, S. Angelo Romanus, S. Cosmas Aegibius, S. Euftachius Albobran. bin, Rainald; S. Georg Betrus, G. Maria in Cosmidin Rainer, G. 98i: folaus Otto, G. Gergius u. Bacchus Ottavian, S. Theodor Gregor; -Bresbuter von 12 Aposteln Grephan, S. Chryfogonus Stephan, S. Johann u. Baul Bertrand, G. Yanrentius in Lucina Sinibald, 3. Marcus Gaufrid, S. Maria in Trastevere Stephan, S. Martin Guala, G. Bragedis Johann, S. Bubentiana Bartholomans, S. Cabina Thomas; — Bischöfe von Albano Belagius, Oftia Sugo, Rainald; Borto Konrad, Otto; Praenefte Guido III., Sabina Oliver, Johann,

Robert Guidonis Guerra 78.2.

Gaufrid; Tusculum Nifolaus; --Bapfte: Coeleftin III., Innoceng III., Sonorius III., Gregor IX., Coelestin IV., Innocens IV., Alexander IV., Clemens V.; - Enbbiatone, Kaplane, Rotare: Alatrin, Albert, Konrab, Nifolaus, Opizo, Banbulf, Rainalb Munalbi, Roffrib; Bigetangler: Thomas v. Capua, Rainer, Bilbelm. Bgl. Kirchenftaat. Moestilb 482, 6. Romagna 91. 92. 161. 173. 182. 253. 259. 267. 287. 296, 2.; — Gr. Ugolin bi Giuliano, Gotfrib v. Blanbrate, Albrecht v. Magbeburg. Romanien 228, 2. Romano: Ezzelin II., Ezzelin III., Alberich, Sophia, Cunizza. Romans, Folquet von. Romanus, Rarbbiat. v. G. Angelo 121,2. 307 ff. 404. 547. 548. Romersborf, Abt von, 33,3. Ronsberg, Mrlgr. von, 67. Rofette 151,2, 221,1. Rosheim 5. 6. 365. Roftod, Beinrich von. Rotenburg, s. hartwig, Marquarb von. Rubolf, Rabulf: Rabulf, Rubolf, Patr. v. Jerusalem 179. 195, 1. 197—199. 235—239. *239, 1—241. 243. Anbolf, Bifch. v. Chur, Abt v. S. Gallen 283. 293. 298,2. Rudolf v. Thourotte, Bisch. v. Berbun 492. 493. 494. Rudolf v. Habsburg, röm. Kg. 5,3. 70. 322,1. Rubolf, Gr. v. Habsburg 11. 179. Rabulf v. Hundersingen 146,3. Rubolf v. Koevorben 509—511. Rudolf v. Bargula (Langenfalza) 462, 4. Rubolstabt 379. Rübiger, Bifc. v. Chiemfee 384. 390. 513. Mübiger, Bifch. v. Paffau 389, 1. Rubiger, Tropft v. Bell 390 - Bifd. b. Chiemfee. Rügen 435. 481; Fürft Bitlaw. Rufach 515. Ruffin v. Biacenza, papfil. Generalvifar f. Sicilien 210,1. Rufin, Pfalzgr. v. Lomello 81. 82. Ruprecht, Gr. v. Raftell 516. Ruffen 419. 421. 422. 444. Ruffitana, Ronigin v. Georgien 221,1.

Ю.

Saaralben 397,2. Saarbrilden: Gr. Heinrich, Simon. Saarburg 397,2. Sabina 120. 314,3: — Bisch. Oliver. Johannes, Gaufrib. Sachien 12. 33. 369-377. 412. 443. 455; — Berg. Albrecht. Sachus, Amigo. Grafen von, 470; - Gr. Sain, Beinrich. Salem, Kl. 349,4. Salerno 139. 273. 314,4 vgl. Mag. Betrus; — Terracina 245,6. 273,1; Turris major 278,1; — Soute 231. 233,2; — Erzbisth. 213; Erzb. Rifolaus v. Ajello, Caefarius. Salinguerra Torello v. Ferrara 29. 82. 89. 256 ff. 283, 6. 285; - Gem. Sophia v. Romano. Salland 399-401. Salomon, Domberr in Würzburg 224,3 Salja, Bermann von. Salzburg 411; — Rapitel 58,2. Erz-bisth. 67,3. Erzb. Eberhard II. Samland 486. Saracenen f. Mohammebaner. Sarnit (?) 206,3. Sarno, Bisthum 142,1. Sarteano: Gr. Rainer v. Manente. Sarzana 301. Savelli (Rom) 235. Savoien: Gr. Humbert III., Thomas I., Margarethe. Savona 282. 299. 300. 309,4; — Mfar. Beinrich v. Carretto. Scac mons 385,4. Schärding 400,1. Schaffhausen 10. 453,5. Schauenforst (Orlamunde) 379. Schaumburg: Gr. Abolf III., Abolf IV. Scheftersheim, RI. 67,5. Scheiern: Abt Konrab. Scheinfeld, Lupold von. Schlölen 225,3. Solaben: Gr. Beinrich. Sollefien: Berg. Beinrich. Solleswig: Bifch. Balbemar. Schlettstabt 63. 67,5; Bogt 514,6. Schlotheim, hermann von. Schmaltalben 326. Schönthal, Kl. 368.1. 496, 3. 4. Schottland 255; - Rg. Alexander II. Schwaben 49. 51. 62. 326. 345. 319, 4. 350,2. 393. 412. 413; - Berg.: Rg. Heinrich (VII.) Schwäbisch-Hall 443, 1. 540. Schwalenberg : Gr. Abolf, Boltwin. Schwarzwald 9. Schweinspeunt: Dipold, Sigfrib, Rons rab von. Schweiz 453. Schwelm 468.

Schwerin 422. 423, 3. 435. 440. 441. 482, 3; - Gr. Beinrich, Gungelin; · Bisch. Bruno. Schwertorben 446, 1. 485. 508; -Meifter Bolfwin. Scupello (Sicilien) 210,3. Sedan: Bisthum 57, 2. 390-392. Bifch. Rarl. Seeland 398. Segeberg 441,5. 506. Segni 183. 317; — f. Conti. Selonien: Bifch. Bernhard v. Lippe. Selz: Abt (1228) 514,6. Senebald: Landulf. Cernia: Mag. Anbreas, Betrus. Seffa f. Sueffa. S. Severino: Gr. Jatob. Sibert f. Sigbert. Siboto, Bifch. v. Augsburg 512. Sichem, Al. vgl. Konrad v. Krofigt. Sicilien, Rönigreich 17 ff. 32. 35 ff. 43 ff. 53. 74. 75. 85,8. 93. 98-43 [1, 55, 14, 15, 50, 5, 50, 10]
100, 106 [f. *111, 119, 121, 127—
140, *140, 4, 141—145, 150, 151,
180, *181, 1, 196, *204, 2, *208, 1,
213, *215, *232, 1, 236, 239 [f. 247, 273. 274. 277. 304. 321. 327. 335. 336. 337. 341. 346,1. 436; — Kg. Roger I., Bilhelm II., Entreb, Seinrich VI., Friedrich II., Konrab IV., Manfred, Karl I., Robert. — Infel: 128. 129. 139 ff. 161. 180. 188 ff. 194. 206-210. 242. 322. 424. 428. 526; - Mohammebaner 128. 140,2. 150. 187—189. 206—210. 230. 240. 242. 537. 538. Sidon, Balian von. Ciena 105. 149, 4. 164, 6. 168, 1. 186. 193, 4. 253. 254. 255. 301. 303, 2. 307,2. 339,3. 543; — Pobesia Bonifacius Gnicciardi; - Archibial. Martin. Sigbert, Sibert: Sigbert, Gr. v. Borth, Landgr. im Nieberelfaß 365. 397. 497. Sibert v. Ulmen 146, 3. Eigfrib II., Erzb. v. Mainz 12,4. 16,1. 21,3. 39,2. 41. 48,4. 50. 51. 60. 70, 2. 118. 347. 351, 3. 358. 359.

365. 371. 372. 387. 388. 425. 451.

483. 456,6. 490,2. 491. 492. 494.

495. 496, 4. 499. 512, 1. 518, 6. 524.

50. 145, 1. 226. 324. 326, 6. 329, 3.

330. 351, 1. 3. 411. 432. 437. 468.

Sigfrid, Bisch. v. Augeburg 33, 1. 2.

Sigfrib, Bifc. v. Bilbetheim 15. 22.

Sigfrib, Cantor v. Maing 494; Bifc.

v. Regeneburg 326, 1. 494. 512.

483. 489. 511.

370.

Sigfrid v. Schweinspeunt 131. 205.1. Simon, Ergb. v. Ravenna 92,3. 164. 170, 7. 173. 174, 2. 260, 1. 334, 5. Simon Maucastel, Ergb. v. Tyrus 243. 247. 283,6. 295, 2. 298, 3. 311. Simon, Gr. v. Chieti 111, 2. Simon, Gr. b. Leiningen 395, 3. 396. 398, 1. 497. 514. 515. Simon, Gr. v. Montfort 308, 2. Simon, Gr. v. Saarbrilden 396, 2. 397. 451. Simon, Gr. v. Tricarico 204. 215. Sinibalb v. Lavagna, Rarbprest. v. S. Laurentiue 546. 547. Sinebeim 505. Singig 464. Siponto vgl. S. Maria. S. Sifto f. Piacenza. Slavien 419. 435. 481. Soeft 353, 3. 432, 2. 467. Solothurn 10. Sonnenburg, Kl. 477,4. Sophia v. Brebna, Aebt. v. Queblin-burg 370. 377. 378, 1. 426. 428. 478. 479. Sophia Lastaris, Berlobte Friedrichs v. Desterreich 390, 1. Sophia v. Romano, Gem. Salinguer: ras 258, 1. Sora 131. 178,4. 193,4. 202; Graffchaft 236; Gr. Richarbv. Segni. Sorbel v. Goito, Troubadour 259, 1. Speier 15. 21, 4. 28. 45, 3. 48, 4. 62. 81. 227, 2. 347, 3. 367. 393, 5. 411. 412. 438. 491 f. Anfelm, Caefarius; Dom, Königschor 352, 3; Propft Konrad; — Bijch. Konrad v. Scharfenberg, Bernger v. Entringen. Spiegelberg: Gr. Bernharb. Spilimbergo 96. 102. Spoleto 31; — Herzogthum 29. 31. 122. 181,4. 184. 185. 190 ff. 273,5. 271,1. 281. 301. 304. 314,3. 544; — Herz. Konrad, Dipold, Rainald; — Rettor: Rainer v. S. Maria in Cosmibin. Staatser Berg (Dest.) 385, 4. Stade, Graffcaft 24. 25. 442.7. 505. Stauf, Friedrich von. Steier, Grasschaft 459, 2. Steiermark 489,4. f. Leopolb VI. von Defterreich. Stephan v. Kossanova, Kardpresb. von 12 Aposteln 547. Stephan Langton, Erg. r. Canterbury Rarbpreb. v.S. Chrofogonus 547. 548. Stephan Conti, Rarbb. v. S. Abrian 131. 547; Pres6. v. S. Maria in Trastevere 547, 2.

Sigfrib, Gr. v.Bianben 196. 295,3. 298,2.

Stephan, Abt v. M. Cafino 111,2. 131. Stephan, Gr. v. Augonne 394,1; L. Clementia. Stephan, Gr. v. Cotrone 246. Steuflingen, Albert von. Stolberg, Ludwig von. Strafburg 12,4. 60. 62. 68. 516; Bannerträger Gr. Albrecht v. Dabsburg; - Minoriten 412, Domini-taner 413; - Rapitel 365, 4; Propft Otto, Scholaft. Ulrich; — Bisth. 67,3. 68. 438. 497. 498. 515; Bisch. Beinrich v. Beringen, Berthold v. Ted. Straubing 391,3. 460. 512. 513. 516,5. Stroncone (Terni) 314,3. Subiaco, Rl. 335,1. Sueffa, Seffa 131. 139. 526. Sulmona, Johann von. Sundgau 397,3. 514. Sutri 111,2. 118. 119,2. 120. 146,2. 163. 165,4. 345. 347,4. Sprains 128. 129. 142. 207. 208,4. *232, 1; — Gr. Alaman.

T.

Tagliata, Cavata 88. 89,1 98. 212. **256. 257. 261. 269.** Tantred, Rg. v. Sicilien 132. 142. 204. 244. 273, 1. 528; - T. Alberia. Tantred Bisconte von Campiglia 303. 304. 307. Tann: Beinrich, Eberhard v. Baldburg, Ronrad v. Winterftetten. Tarent 139. 146. 535; - Erzbisth. 313,7; Erzb. Nitolaus. Tarentaife, Erzbisth. 224,5. Zaro, Fl. 301. Teano 131. *197, 2. Ted, Bergoge von, 4. 10. 27. 28; f. Bertholb. Tedelnburg 471: Gr. Otto. Templer *145, 3. 156. 217, 3. 356, 1. 536; - Deifter Betrus be Montague, Robert (?); Deifter in England Allan Martel, Braceptor Bilbelm Cabel, Br. Martin. Ter-Doeft, Kl. (Cournai) 482,2. Terni 29. 301, 4. 314, 3. 543. Terra di Lavoro 132. 139. 178. 180. Terracina 29. 143, 1. 145, 4. 183. 216. Terracina f. Salerno. Thabbens, Gr. v. Carpegna 196. Thabbens, Gr. v. Montefeltri 196. Thann (Elfaß): Propft 514,6. Theobald I., Sers. v. Lothringen 5 ff. 48. 418; G. Gertrud v. Dagsburg. Theobald IV., Gr. v. Champagne 5-7. 48. 394-396,1. 451; - G. Gcrtrub v. Dagsburg. Jahrb. b. bifd. Gefd. - Wintelmann, Friedrich II. 1. Bd.

Theobor Angelos, Fürft v. Epirus 228. Theodora, Gem. Leopolds v. Defterreich. Theoborich f. Dietrich. Theffalonich 228; - Rg. Demetrius; Bisch. Martin. Theto f. Dietho. Thomas v. Capua, Karbpr. v. S. Sabina 128. 136,5. 138. 235,3. 279. 544. 547. 548. h. Thomas, Erzb. v. Canterbury 464. Thomas v. Celano, Minorit 411. 412. Thomas aus Tuscien, Minorit 116. Thomas v. Aquino, Gr. v. Acerra 111,2. 137, 138. 190. 283,6; Bailli von Jerusalem 322. Thomas, Gr. v. Caferta 204. 215. Thomas v. Celano, Gr. v. Molife 121, 2. 128.137.*138,1.187.189.202.*203. 280. 3**22**. 336. Thomas I., Gr. v. Savoien 5. 10. 261; Legat in Oberitalien 296. 299, 6. 300. 309,4; T. Margarethe. Thourotte, Rudolf von. Thüpfen, Kono von. Thuringen 225, 3. 379. 380. 412; Landgr. Hermann I.; Lubwig IV., Elifabeth, Bermann II .; Jutta, Beinrich Raspe. Tibergraffcaften 314. Ticino, Fl. 86. Tirol: Gr. Albert. Tifius, Tiso, Bisch. v. Treviso 172.298, 3. Tivoli 118, 6. 119, 2. 120. 236. 335, 1. Tobias, Notar 473. Todi 30, 1. 122, 4. Tolebo 220, 1. Tolhuis (Lobith) 66, 2. Torello, Salinguerra. Torre (Garb.) 149,5. Tortona 166, 4. 261. 266; - Bijch. Betrus. Toscanella: Bisth. 235, 3.; - Bifc. Rainer. Toul 353, 2. 396, 2. 451. 453; — Bisth. 364; Bisch. Obo. Toulouse 218. vgl. Wilhelm Figueira; – Gr. Raimund. Tournai 402,8. Tours 218, 2. 220, 1. 226. Traetto, Johann von. Trani 139. Trapani 207. Traverfara, Betrus be. Trebetich (Bnaim), Al. 459,3. Trebia Fl. 167. Trevi 156. Treviso 89. 100. 149, 5. 168, 1. 174. 175. 256, 4. 270. 297; — Bifc. Tifo; Trevifaner Mart 174. 182. 259.

Tricarico: Gr. Jalob, Simon. Trient 285. 293. 294. 411. 483. 454. 456. 459. 491; — Bisth. 346; Bifch. Friedrich, Albert. Trier 412,8; Erzb. Trieft: Bifch. Ronrab. Ergb. Dietrich. Tripolis: Gr Raimund. Trifulto: S. Bartholomans. Troja 139. 152, 4. 209, 5. 237, 1. 242. 245. 327. 329. 338, 3. 463, 2. E. Trond 498; Rl. 498. Trubendingen, Friedrich von. Turin 297,1; - Bifch. 3alob. Turteftein (Wet) 397,2. Turon a. b. Diofel 12, 4. 32. Tuscien (Reichs-) 93. 105. 129. 149. 168. 164. 152. 153. 185. 186. 253. 254. 301. 804. 326; - Legaten: Gungelin v. Wolfenbuttel, Albert v. Trient, Rainald v. Spoleto; — Bifare: Eberhard v. Lautern, Berthold v. Uerelingen; - Bfalggr. Bilbelm Albobrandeschi. Tuecien (Romifch.) 120. 122, 2. 183. 185. *203, 1. 543; — Bitar Johann v. Brienne. Tusculum: Bifch. Nitolaus. Tuvo, Bifc. v. Ripen 506, 4. 508, 2.

II.

Tubbolbus be Dragone 131, 5.

Erzb. Simon Mau-

Tprus 243; -

castel.

Ubert, Bifc. v. Afti 169. 293. Ubert, Bifc. v. Bobbio 78. 81. 104,5. Ubert, Gr. v. Castelnuovo 164. 173. Ubertinus Buibonis be Dusbeo 78. 92. Ueberlingen: Pfarrer Marquard. llerelingen: Ronrab, Rainalb, thold von. Ugo, Ugolin f. Hugo. Ullemberg 515, 6. Ulm 8. 12. 16. 27. 33, 2. 45, 3. 49. 51. 62. 63, 1. 284, 2. 450, 1, 453. 454. 455. 457, 1. 516, 5. 517, 2. 539. Illmen, Gibert von. Mrich, Bifd. v. Gurf 495. 496. 518, 4. Ulrich, Bifc. v. Lavant 391. 512. Mrich II., Bifch. v. Baffau 33,2. 51. 52. 58, 2. 146, 3. 363. 383. 536. Ulrich , Abt v. G. Gallen 8,3. 16,1. 51, 3, 119, 3, Illrich, Scholaft. v. Strafburg 291. Mrich, Gr. v. Riburg 4. 5. 8,3. 9. 363. 496, 4; Gem. Anna; G. Bartmann, Wernber. Ulrich, Gr. v. Reuenburg 8, 3. Ulrich v. Lichtenstein 376, 2. 389. Illten: Gr. Illrich.

Ungarn 350. 352, 2. 369. 390. 418. 459; — Ag. Emmerich, Andreas II., Bela IV: vgl. Etifabeth. Urach: Egeno IV., Egeno V., Agned, Rourad Kard., Konrad v. Freiburg. Uri 11. Urberg, Kl. 489, 1. Urfo, Bifch. v. Girgenti 188. Utrecht 401. 472, 3. 511; — Bisth. 399 ff. 473, 1. 509—511; Bifch.

Otto II., Billebrand. Bal di Mazzara 210, 3. Balence, Bisth. 71,3; Bifc. 198, f. Gerold. Balenciennes 402. 403. 405; S. 30hann 408, 1. Bargula, Rubolf von. Baucouleure 451. 455. 456, 2. Baubemont: Gr. Hugo. Bechte, Fl. 509. 510. Belbeng, Gr. v. 59. 71. 345, 3. Belfed: Gr. Ernft. Benaissin 308. Benedig 89. 98,3. 99. 143. 159. 168,1. 174. 255. 266. 291. 386. 483,4. 512,4 f. Benebetto Falletro, Da: rino Danbolo; Doge Betrus Biani;-S. Giorgio 255, 2. Bentimiglia 98. Bentrilius, Bifaner 164. Bercelli 81, 3. 85. 86. 90, 3. 100. 149,5. 165. 168, 1. 171, 2. 175. 176. 261. 271. 297; — Bob. Bils belm v. Bufterla; — Bifd. Ongo. Berben, Bisth. 377; Bifch. 3fo. Berbun 61. 492-495; - Bieth. 364; Bifd. Johann v. Aspremont, Rubolf v. Thourotte. Beringen: Gr. Mangold, Heinrich. Beroli 178 ff. 275. 276. 340. 351,3. 357. 374. Berona 45, 3. 51, 5. 52. 82. 83. 87. 90. 96. 102. 149, 5. 168, 1. 179. *179, 3. 180 ff. 194. 195. 196. 255. 258. 259. 260, 2. 271. 284. 285. 289. 297. 325. 326. 339,3. 386; -Rapit. Leo belle Carceri; — Montecchi 258. 259; - G. Stefano 109, 1; - Beronefer Rlaufen 285. Bertus 222, 4. Bianben: Gr. Beinrich, Sigfrib. Bicebominus, Bifch. v. Biacenja 81. 172. 212, 8. 291, 1. 306, 2. Bicenza 258. 259. 266. 297; — Botefta Alberich v. Romano.

Bicogne (Balenciennes) 402. Bibal, Troubadour 325,4.

Bigerano 86. 89. 100. 165.

Biftring, Rl. 356,3; - Abt 196. Billere, Rl. 405. Billingen 10, 2. 28. 349,4. S. Bincengo bi Bolturno: Abt Betrus, Johannes. Binea, Betrus be. Biterbo 29. 34. 47. 84, 1. 122, 2. 184. 185. 235, 2. 3. 242, 1. 274, 1. 542. 543; - Bifch. Rainer, Philipp; S. Martin 314, 4. Bogelmeibe, Balther v. b. Bobburg: Migr. Dipold. Bollenrobe, Rl. 356, 5. Boltwin, Deifter b. livl. Orbens 421. 444. 485. Boltwin, Gr. v. Ochwalenberg 476. Bolrab, Gr. v. Dannenberg 423. 427. 429. 439. 480. 504. Bolterra 186,3.

W.

Babtland 10. Balbburg 120 f. Cberharb von. Balbemar, Bisch. v. Schleswig, Erzb. v. Bremen 374, 3. 430. 431, 1. Balbemar II., Kg. v. Dänemart 24—26. 216. 223. 225, 3. 235, 3. 238, 347,3. 377. 419—445. 480 ff. 503. 504. 506-508. 509,1; - G. Berengaria; . Balbemar III., Erich, Abel, Christoph, Nitolaus r. Halland. Walbemar (III.), S. Walbemars II. v. Dänemart 423. 425. 426. 429. 434 ff. 440, 2. 480. 482. Baldfaffen, Kl. 71,2. *227,6; Abt 383. Baleffe 497. Baltenried, Rl. 505, 2. Ballhaufen (Otenwald) 518,6. Balram IV., Berg. v. Limburg, Gr. v. Luremburg (Mtgr. v. Ramur 39,2; Mtgr. v. Arion 403,5) 32,1. 345, 3. 346, 2. 395. 396. 399. 402. 439. 451. 467,1. 471. 472. 473. 483. 499,3; — G. Erminfind. Balther, Bifch. v. Bafel 9,4. Balther Mauclerc, Bifch. v. Carlisle 443,1 ff. 455 ff. 539. 540. Walther v. Palear, Bisch. v. Catania 111, 2. 151. 155. 156. 159. *159, 1. 248, 1. 249, 2. 276. 277. 278, 1. Balther b. a. von Brienne 241. Balther b. j. von Brienne 244. 245. Walther, Gr. v. Cotrone 137. Walther v. b. Bogelweide 47. 354. 451,4. 474. Mangen (S. Gallen) 67. Bangen (Tirol', Berthold von. Wartburg *442,5. 489,3. Bafferburg, Gr. v. 67,3 f. Konrab. Wanffor, Al. 498.

Beiba, Beinrich von. Beingarten, Rl. 33,4. Beigenau, Rl. 120, 1. Beigenburg, Rl. 370; - Abt 432.514,6. Belfen f. Otto IV., Beinrich v. Braunfcweig, Otto v. Luneburg. Wencestam, Rg. v. Böhmen, G. Otatars I., 385. 388. 454, 2. 512, 1; -3. Runigund v. Schwaben. Werb, Konrad von. Werbed: Gr. Konrab. 2Berben, Rl. 471, 2. 473, 1; - Abt Beribert. Berber (Bilbesheim) 373, 2. Werle, Beinrich von. Wernher, Gr. v. Riburg 283, 6. 356,4. 363. 394 Bernher III. v. Bolanden, Truchfeß († 1221) 51,5. 112. 349. 350. 399. Wernber IV. v. Bolanben 329. 350,3. Wernher, Schulth. v. Sagenan 514,6. Berum, Rl.: Abt Emo. Westfalen 476; — Herzogthum 467, 3. Westfriesland, Westfeeland f. Fries-Weftfriesland, land, Seeland. Wettin: Burggr. Beinrich. Bettingen, R1. 496, 4. Wickersheim (Straßburg) 498. Wiel (Eftlanb) 444. 508. Wien 33, 1. 376, 2. 384. 389, 1. Wierland (Eftland) 508. Bilbenftein, Berren von, 362. Wildeshausen, Propftei 24, 5. Wilhelm, Bifch. v. Como 86. 103. 172. Bilbelm, Bifc. v. Ereter 325. Wilhelm, Bisch v. Lausanne 285, 4. 294, 1. 394. Wilhelm, Bifd. v. Mobena 215. 257, 2. 262. 263. 265. 283. 445. Wilhelm, Bicetanzler Honorius' III. 149,6. Wilhelm Cabel, Braceptor b. Templer 195, 1. 198. Bilbelm I., Rg. v. Sicilien 139. 528. Wilhelm II., Rg. v. Sicilien 132. 136. 139. 141, 3. 142. * 181. * 215. 527. Wilhelm Albobrandeschi, Pfalzgr. v. Tuecien 254. Wilhelm, Migr. Malaspina 301, 2. Wilhelm, Migr. v. Montferrat 30. 81. 84. 85. 86. 119. 151. 152. 165. 175. 194, 2. 196. 198. 228. 283, 6. 312, 1. Wilhelm, Gr. v. Caferta 205, 1. Wilhelm, Gr. v. Holland 39,2. 398. 399; - Gem. Diaria v. Brabant; S. Florentius IV. Wilhelm, Gr. v. Julich 499, 2. Bilbelm, Gr. v. Bembrote 317, 1. 449,2.

Wilhelm v. Baur 119,1. Wilhelm v. Cofenza, Notar 529. Bilbelm v. Dampierre, Gem. Margarethas b. Flandern 402, 1. Wilhelm Figueira, Tronbadour 157. 300, 3. Bilbelm v. Ifenburg 478,1. Wilhelm be Massa (Ancora) 192, 3. Wilhelm Porcus, sic. Abmiral 142. 143, 1. 3. 188, 1. Wilhelm be Bosqueres (Marfeille) 188,1. 189. Wilbelm v. Busterla 267,1: Bobesta v. Bologna 91. Bod. v. Bercelli. 176. Billebrand v. Olbenburg, Bifch. v. Baberborn 359, 4. 377, 1. 472, 4. 476. 503. 511; - Bifch. v. Utrecht 511. 512. · Wilce, Ronrad von. Wimpfen 8, 1. 60, 2. 68. 353, 1. 366. Bindefter: Bifd. Betrus. Binterftetten: Eberhard, Ronrad von. Birtemberg: Gr. Bartmann. Wirzburg 7. 8, 1. 56. 57. 362. 365. 401, 1. 406, 1. 409, 3. 411. 412. 437, 2. 458. 491. 492. 498. 539. 540; — Bisth. 69. 366. 367. 453, 2. 458; — Bisch. Konrad, Otto, Dietrich, hermann ; - Domb. Salomon. Bifch im Breufchthale 6. Wittelsbach f. Baiern. Biglam, Fürft v. Rügen 439, 3. Bladislam Lastonogi, Berg. v. Bolen Blabislam f. Beinrich Migr. v. Mähren. Blabislam, Ditgr. v. Mahren, G. Otafars I. 388. Wölflin, Schultheiß v. Sagenau 63.

Wölpe: Gr. Bernhard, 3fo Bifc. v. Berben. Wörth: Gr. Sigbert, Heinrich. Bolbenberg f. Beinrich, Hermann Gr. v. Harzburg. Bolfenbüttel, f. Burtharb , Gungelin. Bolfger Batr. v. Aquileja 89. 100. Wolfratshausen, Graffcaft 513. Bollenberg (Wimpfen) 366, 3. Borme 45,3. 48,4. 50,5. 60. 68. 278,2. 325. 347,3. 351,3. 367. 397. 411. 412. 432. 458,6. 463. 491. 516, 5. 518, 6. 540. 541; — Minoriten 411 ff. Dominitaner 413; Bisth. 57, 2. 67 ff. 73, 1. 366. 367. 496, 4; — Bisch. Lupold v. Scheinfelb, Beinrich v. Gaarbruden. Xanten: Scholaftifus Johann. Ppern 407, 1. 8. Bahringer 515 vgl. Konrab, Betriffa, Clementia, Bertholb IV., Bertholb V., Agnes, Anna. Beit vgl. Raumburg. Bell, Kl. 470,2. Bell im Pinsgau: Propft Rübiger. Ziani, Petrus. Zollern, Konrab von. Bubenborp, Deinrich von. Bilplingen, Beinrich von. Burich 4, 5. 10. 453,4.5; — Abtei 67, 5. Aebtiffin 11.

Zürichgau 11.

Butphen 399. Zweibrilden: Gr. Heinrich.

:

Jahrbücher der dentichen Geschichte.

Berausgegeben von ber

Siftorifden Commiffion bei ber f. Atabemie ber Biffenichaften in München.

1. Bb. 768-788. 2. Mufl., bearb. bon B. Simfon, (XVI, 698 S.) 1888. 16 M. 2. Bb. 789-814. Bon B. Simfon. 650 S.) 1883.

Bernbardi, B., Lothar v. Supplinburg. 19 M. 1879. (XXIII, 873 S.)

1883. Bernhardi, B., Konrad III. 20 M. (XXVIII, 968 €.)

Bonnell, Beinrich Eduard, Die Anfange bes carolingifchen Saufes. 1866. (XV, Bergriffen.

Breglau, Barry, Jahrbucher des deutichen Reiches unter Ronrad II. 2 Banbe. 25 M. 60 Bf.

1. Bb. 1024-1031. (XII, 492 S.) 1879. 12 M. 2. Bb. 1032-1039. (XI, 603 S.) 1884. 13 M. 60 Ff.

Breglau, Sarry, Jahrbucher bes beutichen Reiches unter Beinrich II. fiebe: Sirfd, G.

renfia, Theodor, Jahrbücher bes franklichen Reiches 714 bis 741. Die Brenfig, 1869. (XIII. Beit Rarl Martell's. 123 G.) 2 M. 40 Bf.

Dummler, Ernft, Geschichte bes oftfrankifchen Reiches. Zweite Auflage. 36 97. 3 Bbe.

1. Bb. Lubwig ber Deutsche bis zum Frieben bon Robleng (800). 1887. (X1, 464 G.) 10 M.

2. Bb. Lubwig ber Deutsche bom Roblenger Frieden bis gu feinem Tobe (860-876). 10 M. 1887. (VI, 446 G.)

Die letten Rarolinger. Ronrad I. 3. Bb. 1888. (X, 722 S.) 16 90.

Dummler, Ernft, Raifer Dtto ber Große. Begonnen von Rudolf Köpfe. 1876. (XIII, 611 S.) 14 Dt.

Abel, Sigurd, Jahrbücher bes franfichen Sahn, Beinrich, Jahrbücher bes franfi-Reiches unter Karl bem Großen. 2 Bande. | fchen Reiches 741-752. 1863. (X. 4 90. 250 €.)

> birich, Giegfried, Jahrb. bes deutichen Reiches unter Beinrich II. 3 Bbe. 35 M. 1862. (XV, 560 S.) 12 90 Bollenbet bon Germ. Pabft. 1864. (VIII, 467 S.)
>
> Bb. Greg. u. bollendet b. D. Breglau. 1875. (X, 418 S.)

> Deloner, Ludwig, Jahrbucher bes franti-Pippin. ichen Reiches unter König 1871. (XIII, 544 S.) 10 M

> Simfon, Bernhard, Jahrbücher frantischen Reiches unter Ludwig Frommen. 2 Banbe. 15 DR. 46 15 90. 40 Bf 1, 288, 814-830, 1874. (XVI, 408 E.)

> 2 Bb. 831-840, 1876. (XII, 321 €.) 7 M. Simfon, Bernhard, Jahrbucher bes

> frantischen Reiches unter Rarl bem Gr. f. Albel, G.

> Steinborff. Ernft, Jahrbücher beutschen Reiches unter Beinrich III 23 M. 20 Uf. 2 Banbe. 11 100. 20 第 1. Bb. 1874. (XII, 537 S.) 2. Bb. 1881. (IX, 554 S.)

> Toeche, Th., Kaifer Seinrich VI. (XIV, 746 G.) 1867. 12 M.

> Baib, G., Jahrbucher bes beutichen Reiches unter Ronig Seinrich 1. 3. Auft. 7 9R. 20 %f. 1885. (XVI, 294 G.)

> Binfelmann, Eduard, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braun-24 90% ichweig. 2 Bande.

1. Bb. Ronig Philipp bon Schwaben (1197-1873. (XII, 592 S.) 12 DR. Raifer Otto IV. von Braunfchweig 1208). (1208-1218). 1878. (XII, 564 S)

Binfelmann, Eduard, Raifer Griedrich II. Erfter Bb. 1218-1228. 1889. 13 M. 20 Bi. (XII, 580 G.)

Falls bie gange vorflehende Reihe der Jahrbuder auf einmal bezogen und baar begahlt wird, ift jebe Buchhandlung in ben Stand gefest, biefetbe flatt zu 291 Mart zu bem ermäßigten Preis von 262 Mart zu liefern.

Bon ben gleichfalls in unferem Berlage erfchienenen:

Jahrbücher des dentichen Reiches unter dem fachlichen Saufe

(herausgegeben bon E. Manke) find noch folgende Abtheilungen vorrathig, die wir zu ben beigefetten Breifen abgeben :

I. 1. Seinrich I. von G. Wait. 2 M. II. 1. Otto II. von W. Giefebrecht 3 M. I. 3. Otto I. von 951-973 von W. III. 1 Chronicon Corbejense von Sirich und Bait. Doenniges. 3 M.



;

UNIVERSITY OF MICHIGAN BUIND OCT 27 1938 INN FIRMKY

